Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/pt1derbabylonisc04leip

Der Babylonische Talmud

[illegible]

Der Babylonische Talmud

Vierter Band

3

תלמוד בבלי

בהכלל ששה סדרי המשנה

נדפס על פי ההוצאה הראשונה של דניאל בומברג בוויניציאה (ר״פ־רפ״ג) הנקייה מכל שנויי הזקוק והשמטותיו
עם חלופי גרסאות ושנויי נוסחאות של ספרי התלמוד שהגיהו המהרש״ל והגרי״ב והב״ח וזולתם
ועם חלופי נוסחאות של כתב היד הנמצא באוצר ספרי המלוכה שבבאואריה
ועם מראה מקומות במקרא במשנה בתוספתא ובתלמוד
מתורגם גרמנית ומבואר על ידי הערות קצרות

כל אלה עשה

אליעזר גולדשמידט

כרך רביעי

יבמות, כתובות, נדרים

לפסיא

בבית מסחר הספרים של אוטו האראסוויץ

ה׳תרפ״ב

151G

Der

Babylonische Talmud

MIT EINSCHLUSS DER VOLLSTAENDIGEN MIŠNAH

HERAUSGEGEBEN NACH DER ERSTEN, ZENSURFREIEN BOMBERGSCHEN AUSGABE (VENEDIG 1520--23), NEBST VARIANTEN DER SPAETEREN, VON S. LORJA, J. BERLIN, J. SIRKES U. AA. REVIDIRTEN AUSGABEN UND DER MUENCHENER TALMUDHANDSCHRIFT, MOEGLICHST SINN- UND WORTGETREU UEBERSETZT UND MIT KURZEN ERKLAERUNGEN VERSEHEN

VON

LAZARUS GOLDSCHMIDT

VIERTER BAND: I

JABMUTH, KETHUBOTH, NEDARIM

184758.
22.10.23.

LEIPZIG
OTTO HARRASSOWITZ
1922

Transscription

א ' über dem entsprechenden Vokal; ב *b (bh)*; ג *g*; ד *d*; ה *h*; ו *v*; ז *z*; ח *ḥ*; ט *ṭ*; י *j*; כ *k (kh)*; ל *l*; מ *m*; נ *n*; ס (שׂ) *s*; ע ^ über dem entsprechenden Vokal; פ *p (ph)*; צ *ç*; ק *q*; ר *r*; שׁ *š*; ת *t*. Bei Wörtern, bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

Signatur der Varianten

M: Talmudhandschrift der kgl. Hof- u. Staatsbibliothek zu München (nach Raph. Rabbinowicz, Variae Lectiones in Mischnam et Talmud Babylonicum etc. Monachii mdccclxviii—mdcccxcvij) || P: editio princeps des Talmuds (erste Bombergsche Ausgabe, Venedig 1520—1523) || B: die neueren Ausgaben, revidirt und korrigirt von SLorja, JBerlin, JSirkes u. AA. || V: Lesarten mancher Ausgaben u. Handschriften, sowie aus anderen talmud. Werken || +: Zusatz || —: Defekt || ◯: Defekt des Cod. M, am Rand ergänzt || []: LA. am Rand des Cod. M. Zensuränderungen und -lücken der neueren Ausgaben werden nicht berücksichtigt. Die Orthographie der Bibelzitate wird nach dem masor. Text korrigirt, Abweichungen im Wortlaut werden jedoch beibehalten; etwaige Defekte werden in [] und Superflueu in () gesetzt.

Abkürzungen

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Das t vor dem Traktatnamen bedeutet Tosephta, zitirt nach Abschnitt. An Stellen, auf die mit vgl. verwiesen wird, werden die Parallelen vollständig aufgezählt.

Ab.: Aboth || Ah.: Ahiluth || Am.: Amos || Ar.: Ârakhin || Az.: Âboda zara || Bb.: Baba bathra || Bek.: Bekhoroth || Ber.: Berakhoth || Beç.: Beça || Bik.: Bikkurim || Bm.: Baba meçiâ || Bq.: Baba qamma || Cnt.: Canticum canticorum || Chr.: Chronicorum || Dan.: Daniel || Dem.: Demaj || Der.: Derekh ereç rabba || Dez.: Derekh ereç zuṭa || Dt.: Deuteronomium || Ecc.: Ecclesiastes || Ed.: Êdijoth || Er.: Êrubin || Est.: Ester || Ex.: Exodus || Ez.: Ezechiel || Ezr.: Ezra || Git.: Giṭṭin || Gn. (Gen.): Genesis || Hab.: Habakuk || Hag.: Haggaj || Hal.: Ḥalla || Hg.: Ḥagiga || Hol.: Ḥollin || Hor.: Horajoth || Hos.: Hosea || Ij.: Ijob || Jab.: Jabmuth || Jad.: Jadajim || Jer.: Jeremia || Jes.: Jesaia || Jo.: Joel || Jom.: Joma || Jon.: Jona || Jos.: Josua || Jud.: Judicum || Kel.: Kelim || Ker.: Kerethoth || Ket.: Kethuboth || Kil.: Kilájim || Lv. (Lev).: Leviticus || Mas.: Maâsroth || Mak.: Makkoth || Mal.: Maleachi || Meg.: Megilla || Mei.: Meîla || Men.: Menaḥoth || Mich.: Micha || Mid.: Middoth || Miq.: Miqvaóth || Mk.: Makhširin || Mq.: Moêd qaṭan || Ms.: Maâser šeni || Nah.: Nahum || Naz.: Nazir || Ned.: Nedarim || Neg.: Negaîm || Neh.: Nehemia || Nid.: Nidda || Nm.: Numeri || Ob.: Obadja || Orl.: Ôrla || Par.: Para || Pes.: Pesaḥim || Pr.: Proverbia || Ps.: Psalmi || Qid.: Qiddušin || Qin.: Qinnim || Reg.: Regum || Rh.: Roš hašana || Rt.: Ruth || Sab.: Šabbath || Sam.: Samuel || Sb.: Šebiîth || Seb.: Šebuôth || Sem.: Semaḥoth || Seq.: Šeqalim || Sph.: Sopherim || Sot.: Soṭa || Suk.: Sukka || Syn.: Synhedrin || Tah.: Ṭaharuth || Tam.: Tamid || Tan.: Taânith || Tem.: Temura || Ter.: Terumoth || Thr.: Threni || Tj.: Ṭebul jom || Uqç.: Ûqçin || Zab.: Zabim || Zch.: Zacharja || Zeb.: Zebaḥim || Zph.: Zephania.

III. Sektion.

Seder Našim.

Vom Frauenrecht.

(IV. Band.)

I. Jabmuth.

Von der Schwagerehe.

1. Abschnitt. I—II. Weiber, die von der Schwagerehe entbunden sind (3). — Die Entbindung von der Schwagerehe (4). — Die Verwandtschaftsgrade (5). — Die Ḥaliçah erfolgt nur in Fällen der Schwagerehe. — Die Nebenbuhlerinnen der Inzestuösen (6). — Die sechs strenger Inzestuösen. — Das Gebot verdrängt das Verbot (7). — Das Nebeneinanderstehen. — Die Schwagerehe eines Räudigen. — Die Steinigung der Zauberin. — Die Genotzüchtigte und Verführte des Vaters (8). — Das Mischgewebe. — Welche Stoffe diesem Verbot unterworfen sind (9). — Die Çiçith. — Wolle und Flachs. — Das Rundscheren des ganzen Hauptes (10). — Der aussätzige Priester. — Der aussätzige Nazir. — Die Beschaffenheit der Schaufäden. — Wieviel Stiche als Verbindung gelten (11). — Die Beschneidung. — Das Pesaḥopfer. — Das Brandopfer in der Wüste. — Die Ehrung von Vater und Mutter verdrängt nicht das Šabbathgesetz (12). — Der Tempelbau verdrängt nicht die Šabbathruhe. — Die Ehrung Gottes geht der Ehrung der Eltern vor (13). — Die Ehrfurcht vor dem Tempel. — Das Feueranzünden am Šabbath. — Das von der Person bedingte Gesetz. — Der Begriff „Wohnorte" (14). — Die Hinrichtung am Šabbath. — Die Beerdigung eines Pflichttoten am Šabbath (15). — Was einbegriffen war und ausgeschieden wurde (16). — Das Schuldopfer des Aussätzigen. — Die verhinderte Reinigung des Aussätzigen (17). — Der am selben Tage Untergetauchte. — Die Inzestuösen (18). — Die Inzestuösen und die Nebenbuhlerinnen hinsichtlich der Schwagerehe (19). — Dieselben hinsichtlich anderer Fälle (20). — Die Scheidung der Eheschwägerin. — Die Opfertiere wegen verschiedener Vergehen (21). — Der gesalbte Priester. — Die Vergleichung anderer Verbote mit dem Götzendienst. — Der Einzelne und die Gesamtheit hinsichtlich des Götzendienstes (22). — Das Opfer der abtrünnigen Stadt. — Die Anzahl der Inzestuösen. — Der später geborene Schwager (23). — Die Tochter der Genotzüchtigten (24). — Die genotzüchtigte Schwiegertochter. — Die Nebenbuhlerinnen der Mutter. — Die mit einem Verbot Belegten (25). — Die Antrauung der Schwägerin nach der Ḥaliçah. — Die Brüder des die Ḥaliçah Vollziehenden (26). — Die Beiwohnung der Nebenbuhlerin durch einen Bruder des Eheschwagers. — Die Nebenbuhlerin der Ehebruchsverdächtigten (27). — Die Ehebruchsverdächtigte. — Die Wiedernahme der Geschiedenen (28). — Man gieße kein Wasser fort, das andere gebrauchen können (29). — An welcher die Ḥaliçah und an welcher die Schwagerehe zu vollziehen ist. — Die Neben-

buhlerin der Weigerungserklärenden (30). — Die Nebenbuhlerin der Sterilen. — Die Gebundenheit mehrerer Schwäger (31). — Drei Weiber, die die Konzeption verhindern dürfen (32). — Die Schwangerschaft der Minderjährigen. — Die Pubertätszeichen (33). — Die verschwesterten Schwägerinnen. — Die Weigerungserklärung. — III—IV. Die sechs schwerer Inzestuösen (34). — Das Verhältnis der Schule Šammajs und der Schule Hillels zu einander. — Die Antrauung der Eheschwägerin. — Das He-locativum (35) — Das Verbot erstreckt sich nicht auf ein Verbot. — An welchen Tagen die Esterrolle zu lesen ist (36). — Die Arbeitsleistung am Vorabend des Pesahfestes. — Der himmlische Widerhall, der der Schule Hillels zustimmte (37). — Das Verbot der Parteienbildung. — Ortsgepflogenheiten in rituellen Angelegenheiten. — Arbeiten, die den Šabbath nicht verdrängen (38). — Abkömmlinge der mit der Ausrottung Belegten. — Die Schule Šammajs und die Schule Hillels hinsichtlich des Reinheitsgesetzes (39). — Der Bastard. — Die Schule Šammajs und die Schule Hillels hinsichtlich der Familienreinheit (40). — An den Nebenbuhlerinnen ist die Ḥaliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. — Die Nebenbuhlerin der Tochter (41). — Die Tochter R. Gamaliéls. — Der Jahresbeginn hinsichtlich der Baumfrüchte. — Die Jehutränke in Jerušalem (42). — Die Verunreinigungsfähigkeit der Früchte. — Zwei Priesterfamilien in Jerušalem (43). — Der Bemakelte. — Die mit dem Hochpriester verheiratete Witwe (44). — R. Dosa b. Archinos und seine Schüler (45). — Drei Lehren des Propheten Ḥaggaj. — Die erste Heiligung und die zweite Heiligung des palästinensischen Bodens. — Von welchen Völkerschaften können Proselyten aufgenommen werden (46). — Der Einbruch der Heiden in den Tempel. — Die Åmoniter und die Moabiter. — Die Antrauung eines Nichtjuden (47). — Verschiedene Orte des Exils. — Die Zerstörung von Tarmud. — Die Ortsangehörigkeit hängt von der Kopfsteuer ab (48). — Die Bemakelten verschiedener Ortschaften. —

2. *Abschnitt.* I. Der später geborene Bruder (49). — Die Bildung einer Wortanalogie (50). — Die Anwärterin der Schwagerehe und ihre nächsten Verwandten. — Die Gebundenheit der Eheschwägerin (51). — Die Eheformel. — Die mit Schwestern verheirateten Brüder (52). — Die Verwandten der Eheschwägerin (53). — II. Der nach Vollzug der Schwagerehe geborene Bruder (54). — Die zwei Schwägern zufallende Witwe. — Zwei Schwägerinnen aus einem Hause (55). — In welchen Fällen die Schwagerehe und in welchen die Ḥaliçah zu erfolgen hat (56). — Die Geburt eines dritten Bruders nach der Schwagerehe (57). — Die Eheformel an die Schwägerin wider ihren Willen (58). — Das Zweifelhafte bringt nichts aus dem Besitz des Entschiedenen. — Die Schwagerehe gilt als richtige Heirat (59). — III—IV. Eine Regel hinsichtlich der Schwägerin. — Die wegen eines Gebots und die wegen der Standesheiligkeit Verbotenen. — Die Nebenbuhlerin der Sterilen (60). — Die Erfüllung der Worte der Weisen. — Das Verbot der Witwe für den Hochpriester. — Wer die Schwagerehe nicht vollziehen kann, kann auch die Ḥaliçah nicht vollziehen (61). — Die Zeugungsunfähigen hinsichtlich der Schwagerehe. — Die Bastardin und die Nethina (62). — Weshalb an manchen Frauen die Schwagerehe nicht vollzogen werden sollte. — Die Kollision zwischen einem Gebot und einem Verbot. — Der Hochpriester und die Witwe (63). — Die zweitgradige Inzestuosität. — Die Strafe für falsche Maße. — Die Verordnungen Salomos (64). — Aufzählung der zweitgradig Inzestuösen. — Die Beschränkung hinsichtlich der Inzestuosität (65). — Das Verbot der Schwiegertochter. — Die Maßregel für die Maßregel. — Begründung für das Verbot der zweitgradig Inzestuösen (66). — Die aufsteigenden und die absteigenden Inzestuösen (67). — Welche Verwandtschaftsgrade inzestuös sind. — Die Beschränkung bei den zweitgradig Inzestuösen. — Der zweitgradige Inzest bei Proselyten (68). — Verwandte Proselyten als Zeugen. — V. Irgend ein Bruder und irgend ein Sohn hinsichtlich der Schwagerehe. — Der Bastard (69). — Bruder oder Kind von einer Magd. — Die nicht gutzumachende Sünde. — Die doppelte Blutschande (70). — Man folgere kein Verbot aus einem Schluß. — Die mit einem Verbot Belegten hinsichtlich der Antrau-

ung (71). — Die Schwester von einer Magd oder einer Nichtjüdin. — Der Sohn von einer Nichtjüdin (72). — Das Kind einer Jisraélitin von einem Nichtjuden oder einem Sklaven. — VI—VII. Wer sich eine von zwei Schwestern antraut und nicht weiß welche. — Wenn zwei sich zwei Schwestern antrauen (73). — Die Trauung, die nicht zur Beiwohnung führt (74). — VIII,1. Der älteste Bruder hat die Schwagerehe zu vollziehen. — Das Kind tritt an Stelle des Verstorbenen (75). — Die Schwagerehe ist mit der Beerbung verbunden (76). — Die Bevorzugung des Erstgeborenen bei der Erbschaft. — VIII,2. Die Heirat einer Frau, mit der man verdächtigt worden ist. — Die Bekehrung aus Nützlichkeitsgründen. — Nichtanerkannte Proselyten. — Proselyten in der messianischen Zeit (77). — Die Heirat zwischen Ehebruchsverdächtigten. — Die Scheidung wegen Ehebruchsverdächtigung (78). — Die üble Nachrede. — Die Scheidung wegen einer solchen (79). — IX. Der Ueberbringer des Scheidebriefs oder der Todesnachricht darf die Geschiedene bzw. die Witwe nicht heiraten. — Die Selbstbezichtigung des Zeugen. — Das Zeugnis eines Räubers (80). — Die Zeugenaussage in Eheangelegenheiten. — X,1. Wer eine Ehefrau als ihrem Manne verboten erklärt, darf sie nicht heiraten. — Die Auflösung von Gelübden (81). — Die Weigerungserklärung vor zwei Personen. — X,2. Die Bekundung zur Eheerlaubnis einer Frau (82). — Dem Ehebruchsverdächtigten sind auch die Verwandten der betreffenden Frau verboten (83). —

3. *Abschnitt.* I—III. Wenn von vier Brüdern zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren. — Die Gebundenheit (84). — Wenn drei verschwesterte Witwen zwei Schwägern zufallen (85). — Durch die Ḥaliçah an den Schwestern sind die Nebenbuhlerinnen nicht entbunden. — Die Nebenbuhlerin der Verwandten seiner Ḥaluçah (86). — An den Nebenbuhlerinnen ist die Ḥaliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. — Die Geschiedene und die, an die die Eheformel gerichtet worden ist. — Die Scheidung nach der Eheformel und die Eheformel nach der Scheidung (87). — Zwei verschwesterte Schwägerinnen, die einem Schwager zufallen. — Die Frau des bekinderten Bruders (88). — Das Verbot, das Gesetz der Schwagerehe zu vereiteln. — Die zu Unrecht vollzogene Schwagerehe (89). — Die wegen eines Gebots oder der Standesheiligkeit Verbotene (90). — Die dem einen verboten ist, kann dem anderen erlaubt sein. — Die Frau des später geborenen Bruders (91). — IV. Zwei von drei Brüdern mit zwei Schwestern oder Mutter und Tochter verheiratet. — Zwei Schwestern hinsichtlich der Schwagerehe (92). — V. Wenn zwei von drei Brüdern mit zwei Schwestern verheiratet waren und einer ledig ist. — Die Aneignung durch die Eheformel (93). — Ob die Eheformel als Verheiratung oder Verlobung gilt (94). — Das Gelübde der Anwärterin der Schwagerehe. — Das Gelübde der Verlobten. — Das Gelübde der Frau erfolgt im Sinne des Ehemannes (95). — VI—VII,1. Verschiedene Fälle in welchen die Schwagerehe nicht stattfinden kann (96). — Die Schwägerin muß dem Schwager beim Zufallen erlaubt sein. — VII,2. Die Gebundenheit bei zwei Brüdern (97). — Was das Zufallen erwirkt. — VIII. Die zweifelhafte Trauung oder Scheidung (98). — Die Berücksichtigung des bisherigen Zustandes der Frau. — Der Zweifel, wer zuerst gestorben ist (99). — Die zweifelhafte Giltigkeit der Scheidung. — Die einander widersprechenden Zeugen (100). — Der Verkauf eines Irrsinnigen. — Was von der Trauung gilt, gilt auch von der Scheidung. — Die Fortlassung des Datums bei der Trauung. — Zahlung und Urkunde (101). — IX,1. Die Gebundenheit zweier Schwäger. — Der Scheidebrief auf die Eheformel (102). — IX,2. Ist die Schwägerin für eine Stunde verboten, bleibt sie es dauernd. — Die inzestuöse Schwagerehe. — Ob ein Verbot sich auf Verbotenes erstreckte (103). — Das weitergehende Verbot. — Die Begehung zweier Verbote durch eine Handlung (104). — Aufzählung verschiedener derartiger Fälle. — Das einbegreifende Verbot (105). — Die gleichzeitig eintretenden Verbote (106). — Der Tempeldienst durch einen Laien. — Der Farre des Hochpriesters. — X. Die Verwechselung zweier angetrauter Frauen (107). — Das einbegreifende, das weitergehende und das gleichzeitig erfolgte Verbot. — Vier Opfer wegen eines verbotenen Essens. — Irrtum hinsichtlich eines Gebots (108).

— Wenn ein Priester beim Essen von Geheiligtem erfährt, daß er der Sohn einer Geschiedenen ist. — Die Konzeption bei der ersten Beiwohnung (109). — Die Verhinderung der Konzeption. — Die Wiederverheiratung nach längerer Unterbrechung (110). — Ob die Weigerungserklärende sofort heiraten darf (111). — Die Proselytin, die Gefangene und die Freigelassene dürfen erst nach drei Monaten heiraten. — Die genotzüchtigte Jisraélitin für Priester (112). —

4. Abschnitt. I—II. Wenn die Ḥaluçah schwanger befunden wird. — Wenn die geheiratete Schwägerin schwanger befunden wird. — Die Ḥaliçah und die Beiwohnung der Schwangeren (113). — Ob die Ḥaliçah einer Schwangeren giltig ist (114). — Die Beiwohnung einer Schwangeren (115). — Nur das geborene Kind entbindet von der Schwagerehe (116). — Die mündliche Verteilung seiner Güter. — Die Verschreibung seines Vermögens an seinen Sohn (117). — Man heirate keine Schwangere und keine Säugende. — Was dreißig Tage gelebt hat, ist keine Fehlgeburt (118). — Die Vorsorge für einen Priester. — Die meisten Weiber gebären mit neun Monaten (119). — Die zweifelhaften Kinder von der Eheschwägerin. — Die zehn Geburtskasten, die aus Babylonien heraufgezogen sind (120). — Die Zweifel hinsichtlich der Geburt. — Verbot in mehreren Gegenden Frauen zu haben. — Die Heirat mit der beabsichtigten Scheidung. — Der Anspruch des zweifelhaften Sohnes auf die Güter des Verstorbenen (121). — Der verlorengegangene Weg auf einem fremden Felde (122). — Der zweifelhafte Sohn und der Schwager inbetreff des Vermögens des Großvaters (123). — III—IV. Die der Anwärterin der Schwagerehe zugefallenen Güter. — Die Beerbung derselben. — Ihre Rechte zum Verkauf ihrer Güter (124). — Das Zweifelhafte bringt nichts aus dem Besitz des Entschiedenen. — Der Zweifel bei Forderungen an den Verstorbenen. — Der zur Einforderung stehende Schuldschein. — Die verwitwete Ehebruchsverdächtigte (125). — Die Morgengabe und das Vermögen der Verstorbenen (126). — Die Schwägerin gilt in jeder Hinsicht als angeheiratete Frau (127). — V—VI. Der älteste Bruder hat die Schwagerehe zu vollziehen. — Die Schwagerehe des Jüngeren und die Ḥaliçah des Älteren (128). — Die Schwagerehe geht der Ḥaliçah vor (129). — Der Akt der Ḥaliçah. — Die Heirat der Schwägerin aus Nebenabsichten (130). — Das Gebot der Schwagerehe (131). — Das Essen des Opferfleisches. — VII,1. Fortfall des Erbrechts bei Vollziehung der Ḥaliçah (132). — Der Erstgeborene erhält doppelten Anteil. — Die Halakhah ist nach der Mehrheit zu entscheiden (133). — VII,2. Wer die Ḥaliçah vollzieht, dem sind die Verwandten verboten. — Die zweitgradig Inzestuösen bei der Ḥaluçah (134). — Aufzählung der verbotenen Verwandten. — Der Verkehr mit der Nebenbuhlerin der Ḥaluçah (135). — Die Schwester der Ḥaluçah und die Schwester der Geschiedenen. — VIII—IX. Fälle, in denen die Schwagerehe nicht vollzogen werden kann (136). — Die erlaubte, dann verbotene und wiederum erlaubte Schwägerin. — War sie eine Stunde verboten, so ist sie für immer verboten. — X. Die Schwagerehe hat erst nach drei Monaten zu erfolgen (137). — Dasselbe gilt auch von anderen Frauen. — Auch die Ḥaliçah darf nicht früher erfolgen (138). — Der Unterhalt der Schwägerin. — Wenn die Ḥaliçah innerhalb der drei Monate erfolgt ist (139). — Es muß festzustellen sein, ob das Kind vom ersten oder vom zweiten Manne ist. — Weshalb Proselyten die drei Monate warten müssen. — Weshalb gerade drei Monate erforderlich sind (140). — Die Untersuchung der Schwangerschaft. — Man heirate keine Schwangere und keine Säugende (141). — Auch wenn Schwangerschaft ausgeschlossen ist, sind drei Monate zu warten (142). — Der Streit und die anonyme Lehre. — Die Verunreinigungsfähigkeit eines beschädigten Gerätes (143). — Die Verlobung innerhalb der drei Monate. — Die Trauerbekundung in der Woche des neunten Ab (144). — Die Trauer der verwitweten Verlobten (145). — Die Trauerbekundung im Monate Ab. — Das Hochzeitsmahl. — XI. Die Schwagerehe an mehreren Schwägerinnen. — Wenn der Verstorbene mehrere Frauen hinterlassen hat. — Ratschläge bei der Vollziehung der Schwagerehe (146). — Die Schwagerehe ist nur an einer Frau zu vollziehen. — XII. Die Wiedernahme der Geschiedenen und der Ḥaluçah (147). — Die

Schwester seiner Geschiedenen. — Wer als Bastard gilt. — Das Kind von einer wiedergenommenen Geschiedenen (148). — Die Ungültigkeit der verbotenen Heirat. — Die Bemakelung des Kindes. — Die Heirat einer Witwe mit einem Hochpriester (149). — Das Kind einer Jisraelitin von einem Sklaven oder einem Nichtjuden (150). — Der Verkehr eines Nichtjuden oder Sklaven mit einer Priesterstochter. — Bei Nichtjuden oder Sklaven gibt es keine Witwenschaft und Scheidung (151). — Der Sohn einer Jisraélitin von einem Nichtjuden. — Der Halbsklave (152). — Bei Sklaven und Nichtjuden gibt es keine Trauung. — R. Mari, Sohn der Rahel. — Die untergetauchte Nichtjüdin (153). — Das Untertauchen eines von einem Nichtjuden gekauften Sklaven. — Handlungen, die das Anrecht aufheben. — Der Kauf von einem Nichtjuden und eines Nichtjuden (154). — Das Untertauchen eines Sklaven zur Freiwerdung. — Die Sklavenarbeit für die Kopfsteuer. — Religiöse Übertretungen der Einwohner von Gabla (155). — Untertauchen und Beschneidung des Proselyten. — Das von Nichtjuden Gekochte. — Der beschnittene und nicht untergetauchte Proselyt (156). — Die Darbringung des Pesahopfers. — Das Untertauchen der Vorfahren. — Kein Besprengen ohne Untertauchen. — Das Untertauchen eines Proselyten am Šabbath (157). — Beschneidung und Untertauchen des Proselyten. — Zur Aufnahme des Proselyten sind drei Personen erforderlich. — Das Untertauchen eines Proselyten hat am Tage zu erfolgen. — Die Aufnahme des Proselyten (158). — Der Beweisantritt bei der Aufnahme. — Die Aufnahme des Proselyten muß vor Gericht erfolgen. — Man kann sich selbst bemakeln, nicht aber seine Kinder (159). — Die Bekundung über seinen Sohn hinsichtlich der Erstgeburt. — Die Erschwerung bei der Aufnahme des Proselyten. — Über welche Gesetze man ihn zuerst belehre (160). — Die Beschneidung des Proselyten. — Die Aufnahme der Proselytin. — Proselyten sind für Jisraél unangenehm (161). — Die Bekehrung der Ruth. — Die Hautfasern bei der Beschneidung. — Die Antrauung des Proselyten (162). — Der freigelassene Sklave. — Die Preisgabe eines Sklaven. — Das Untertauchen des Sklaven (163). — Die Aufnahme der Gefangenen und die Trauer derselben. — Die unbeschnittenen Sklaven (164). — Wenn der Sklave sich nicht beschneiden lassen will. — Welchen Sklaven man unbeschnitten halten darf (165). — Weshalb man unbeschnittene Sklaven nicht halten darf. — Weshalb Proselyten von Leiden heimgesucht werden. — XIII. Der Bastard (166). — Die Abkömmlinge von Blutsverwandten (167). — Das Kind der Menstruierenden und der Ehebruchsverdächtigten. — Eine in Jerušalem aufgefundene Geschlechtsrolle. — Der Märtyrertod Ješâjas (168). — Die Prophetie Mošes und der anderen Propheten. — Die zehn Bußtage. — Die Generationsjahre. — Die hinzugefügten Jahre des Ḥizqija (169). —

5. *Abschnitt*. I—VI. Der Scheidebrief nach dem Scheidebrief und die Ḥaliçah nach der Ḥaliçah (170). — Die Eheformel nach der Ḥaliçah (171). — Die Scheidung der Eheschwägerin. — Die ungiltige Ḥaliçah (172). — Die Aufhebung der Gebundenheit durch die Scheidung (173). — Wenn einem zwei Schwägerinnen zufallen (174). — Die Gebundenheit. — Die Aneignung durch die Eheformel (175). — Die Vollziehung der Schwagerehe (176). — Die Antrauung durch Beiwohnung. — Die Antrauungsformel (177). — Die beschränkte Scheidung. — Die Untauglichmachung für Priester. — Der Scheidebrief der Verlobten (178). — Die Scheidung zur Hälfte. — Die mit einem Verbot belegte Trauung. — Der Scheidebrief der Eheschwägerin (179). — Das Vermögen des kinderlosen Proselyten. — Die ungiltige Ḥaliçah (180). — Die Bedingung bei der Ḥaliçah. — Die ungiltige Ḥaliçah (181). — Die Ungültigkeit der verbotenen Ehe (182). — Die Berücksichtigung bei der Beiwohnung und bei der Ḥaliçah (183). —

6. *Abschnitt*. I—II. Die Giltigkeit der Beiwohnung in jedem Fall. — Die gezwungene Beiwohnung (184). — Die absichtslose Beiwohnung (185). — Die Beiwohnung im Schlafe. — Die Buße wegen Körperverletzung. — Die Anschmiegung (186). — Die verbotenen Beiwohnungen (187). — Die Frau des Bruders. — Päderastie und Bestialität. — Die Blutschande (188). — Schlußfolgerungen hinsichtlich der genannten Verbrechen (189). — Die Schwester der Frau (190). — Das Verbot, das von

selbst und das durch die Trauung eintritt (191). — Die angedrohte Kinderlosigkeit. — Die Anschmiegung bei den mit einem Verbot Belegten (192). — Die Nennung des Samenergußes bei verschiedenen Sittlichkeitsverbrechen. — Die Verwarnung der Ehebruchverdächtigten (193). — Definition der Anschmiegung. — Die Aneignung der Eheschwägerin (194). — Die Eheschwägerin des Priesters. — Die Eheschwägerin gleicht der angetrauten Frau (195). — Die Frau eines Priesters. — Die Genotzüchtigte ist einem Priester verboten (196). — Die genotzüchtigte Priestersfrau (197). — III. Die den Priestern verbotenen Frauen hinsichtlich der Hebe. — Die freigestellte und die sündhafte Antrauung. — Der quetschverstümmelte Priester (198). — Die Rechte seiner Frau (199). — Die Heiligkeit desselben. — Die Tochter des Proselyten hinsichtlich der Priesterschaft. — Die Wirksamkeit des Baldachins bei den Ungeeigneten (200). — Die drei Jahre und einen Tag alte. — Beiwohnung und Baldachin (201). — Die Ehebruchsverdächtigung der Verlobten und der Anwärterin der Schwagerehe. — Die Prüfung durch das Fluchwasser (202). — Die Verwarnung der Verlobten. — Die Eheformel eines Priesters (203). — Heirat und Verlobung. — Die Heirat zwischen einer Witwe und einem Hochpriester vor seiner Ernennung (204). — IV,1. Das Verbot der Witwe für den Hochpriester. — Die Mannbare. — Die widernatürliche Beiwohnung hinsichtlich der Priesterschaft (205). — Die Beiwohnung einer Ledigen (206). — Die Bestialität. — Die Genotzüchtigte und Verführte des Hochpriesters. — Die Verletzte (207). — Die entweihten Abkömmlinge. — Die Verunreinigung des Hochpriesters an der Leiche einer ihm nahestehenden weiblichen Person (208). — Die Verletzte. — Die Proselytin unter drei Jahren (209). — Die Untersuchung der Deflorierten (210). — Die Proselytin ist einem Priester verboten. — Die Gräber der Nichtjuden (211). — IV,2. Die Ernennung zum Hochpriester nach der Verlobung mit einer Witwe. — IV,3. Der Hochpriester vollziehe nicht die Schwagerehe. — V. Ein Priester darf keine Sterile heiraten (212). — Die Beiwohnung einer Sterilen. — Die Minderjährigen hinsichtlich der Schwagerehe (213). — Die Beiwohnung der Ehebruchsverdächtigten. — Die Verführung einer Minderjährigen. — VI,1. Niemand unterlasse die Fortpflanzung (214). Die Fortpflanzungspflicht. — Drei Dinge, die Mošeh eigenwillig tat (215). — Die Fortpflanzungspflicht eines Proselyten. — Ein Proselyt gilt als neugeborenes Kind (216). — Die Geschlechtsfolge der Nichtjuden. — Ein Sklave hat keine Geschlechtsfolge. — Ob durch verstorbene Kinder der Fortpflanzungspflicht genügt worden ist. — Kindeskinder gelten als Kinder (217). — Die Fortpflanzungspflicht besteht immer. — Die Pflicht des Gesetzesstudiums. — Die Schüler R. Âqibas (218). — Der Tod derselben. — Das Verweilen ohne Frau. — Der Verkehr mit seiner Frau (219). — Die Ehrung seiner Frau, die Erziehung der Kinder und der Verkehr mit Verwandten und Nachbarn. — Was die Frau dem Manne ist. — Die Nützlichkeit der Frau. — Ruth und Noâmi (220). — Lob der Landwirtschaft. — Vorteile und Nachteile mancher Berufe. — Die Bedeutung der Jisraéliten. — Das böse Weib (221). — Die erste Frau. — Charakterisierung eines bösen Weibes. — Wie man sich eines solchen entledige (222). — Das gute und das böse Weib. — Das böse Weib mit großer Morgengabe. — Die Leute der Barbarei und von Mauretanien. — Die Geber (223). — Die Ausgrabung der Toten. — Sprüche aus dem Buche Ben-Sira (224). — Die Unterlassung der Fortpflanzung. — Auf welcher Menge die Gottheit ruht. — VI,2. Die Kinderlosigkeit nach zehnjähriger Ehe (225). — Das Gebet der Frommen (226). — Abraham und Sarah. — Die Impotenz durch Unterlassung der Beiwohnung (227). — Wenn Kinder infolge der Beschneidung sterben. — Die Feststellung durch dreimalige Wiederholung (228). — Die Frau, deren Männer wiederholt gestorben sind. — Verschiedene Fälle der Feststellung nach dreimaliger Wiederholung (229). — Die nach wiederholter Verheiratung kinderlos gebliebene Frau. — Wenn ein Zweifel besteht, auf wessen Seite die Schuld liegt. — Die Heirat mehrerer Frauen (230). — VI,3. Das Gebot der Fortpflanzung besteht nur für den Mann. — Die Zurechtweisung. — Wegen des Friedens darf von der Wahrheit abgewichen werden (231). — Wenn die Frau wegen Kinderlosigkeit die

Scheidung verlangt. — Die Vermeidung der Fortpflanzung wegen schwerer Geburtswehen (232). — *7. Abschnitt.* I—II. Die Sklaven einer mit dem Hochpriester verheirateten Witwe hinsichtlich der Hebe. — Die Sklaven einer mit dem Priester verheirateten Jisraélitin (233). — Die zum Nießbrauchgut gehörenden Sklaven (234). — Die Güter des eisernen Bestandes der Frau. — Das entliehene Vieh hinsichtlich der Hebe (235). — Sklaven des eisernen Bestandes. — Was das Anrecht aufhebt. — Wenn die in die Ehe mitgebrachten Sachen im Wert gestiegen sind (236). — III. Die schwangere Witwe eines Priesters (237). — Die Zueignung an einen Fötus. — Die Hinterbliebenen eines Priesters hinsichtlich der Hebe (238). — Die Teilung des Nachlasses durch die minderjährigen Waisen. — Sohn und Tochter eines Priesters hinsichtlich der Hebe. — IV. Personen, die für die Hebe ungeeignet machen (239). — Die Beiwohnung eines Neunjährigen (240). — Die Beiwohnung eines aus der Gemeinde ausgeschlossenen Neunjährigen (241). — Laienschaft und Trauer hinsichtlich der Hebe. — Die verwitwete Priesterstochter (242). — Die Beiwohnung eines Nichtjuden und eines Sklaven. — Die mit einem Verbot belegte Antrauung (243). — Die Witwe und die Geschiedene eines Priesters. — Die bemakelte Nachkommenschaft (244). — Der âmonitische und moabitische Proselyt. — V—VI. Fälle, die für die Hebe nicht ungeeignet machen (245). — Der Hochpriester in dieser Beziehung. — Die vertauschten Frauen (246). — Die Scheidung mit der Giltigkeit kurz vor dem Tode — Die Beiwohnung seiner Verlobten (247). — Die schwangere Verlobte. — Der Begriff Kinder hinsichtlich der Schwagerehe (248). —

8. Abschnitt. I—II,1. Unbeschnittene und Unreine hinsichtlich der Hebe. — Quetschverstümmelte und Ergußdurchschnittene (249). — Der Unbeschnittene hinsichtlich der Hebe und hinsichtlich des Pesahopfers. — Die Wortanalogie (250). — Unbeschnittenheit und Laienschaft (251). — Die Abtrünnigkeit (252). — Unbeschnittene Nichtjuden. Der beschnitten Geborene. — Die Verwendung von Hebeöl für ein unbeschnittenes Kind (253). — Der Tag der Geburt und der Tag der Genesung. — Die verhinderte Beschneidung. — Die Besprengung durch einen Unbeschnittenen (254). — Die Bloßlegung nach der Beschneidung. — Die Hautfasern, die die Beschneidung ungültig machen. — Weshalb während der Steppenwanderung die Beschneidung nicht vollzogen wurde (255). — Der Nordwind während der Steppenwanderung. — Der Epispast hinsichtlich der Hebe. — Der Geschlechtslose und der Zwitter (256). — Tageszeit der Beschneidung (257). — Die Sprengung eines Unbeschnittenen. — Die Weihung des Entsündigungswassers durch einen Geschlechtslosen und einen Zwitter (258). — Die Weihung des Entsündigungswassers durch einen Unmündigen. — Der Unbeschnittene hinsichtlich des Zehnten (259). — Hebe und Erstlinge (260). — Der Zehnte und das Geheiligte (261). — Das aus einem Gebot entnommene Verbot. — Die die Beschneidung ungiltig machenden Fleischfasern. — Personen, denen Zehnt und Hebe verboten sind (262). — Der Unbeschnittene hinsichtlich des Zehnten. — Die Verwendung des unreinen Öls vom zweiten Zehnten (263). — Die Bildung der Wortanalogie. — Der Unreine hinsichtlich der Hebe (264). — Die Reinigung des Unreinen (265). — Die drei Schriftverse hinsichtlich der Hebe (266). — Das Berühren der Hebe durch einen Unreinen. — Der Quetschverstümmelte. — Der Naturkastrat (267). — Die Verstümmelung und die Ergußverletzung (268). — Verschiedene Arten der Verstümmelung (269). — Die Untersuchung der Verletzung. — Das Häutchen über einer Wunde. — Die Heilung einer Durchlöcherung (270). — Tribaden sind Priestern verboten. — Die Beiwohnung einer Ledigen. — II,2. Quetschverstümmelte und Ergußdurchschnittene dürfen Proselytinnen und freigelassene Sklavinnen heiraten. — Ob dies auch von Priestern gilt. — Die Heirat von Bastarden und Nethinim untereinander (271). — Zeiten, in denen keine Proselyten aufgenommen wurden. — Die miçrischen Proselyten. — III,1. Männer und Weiber der Âmoniter und Moabiter (272). — Šaúl und David. — Die Herkunft Davids (273). — Die Entscheidung vor und nach Eintritt des bezüglichen Falls (274). — Verschiedene Gerüchte über David. — Die Abkömmlinge von Proselyt und Proselytin (275). —

Die Proselytin für den Hochpriester. — Die Tochter eines Miçri zweiter Generation (276). — Die Âmoniterin und ihr Sohn (277). Die Töchter der in die Gemeinde nicht aufzunehmenden Völker. — Die Gemeinschaft der Proselyten (278). — Der Bastard. — Die Heirat zwischen einem Miçri zweiter Generation und einer Miçrith erster Generation (279). — Ob der Fötus als Glied der Mutter gilt. — Das Kind einer in der Schwangerschaft bekehrten Proselytin. — Die Trennung beim rituellen Tauchbad (280). — Das Kind einer Kenaâniterin darf als Sklave gekauft werden. — Das Kind der Proselyten. — III.2. Bastarde und Nethinim. — Die Bastardin nach zehn Generationen (281). — Die Verhängung der bezüglichen Bestimmung über die Nethinim (282). — Die Niedermetzelung der Stadt Nob durch Šaúl. — Die Tötung der Gibeôniten. — Drei Eigenschaften der Jisraéliten (283). — Die Tötung der Nachkommen Šaúls. — Die Heiligung des Gottesnamens (284). — Die Aufnahme der Nethinim. — IV—V. Der Kastrat hinsichtlich der Ḥaliçah (285). — Die Sterile hinsichtlich der Schwagerehe. — Der Zeugungsunfähige hinsichtlich der Ḥaliçah (286). — Wer als Bastard gilt. — Der Naturkastrat (287). — Die Merkmale des Kastraten und der Sterilen. — Der Kastrat hinsichtlich der Strafbarkeit (288). — Das Achtmonatskind. — Das Überneunmonatskind (289). — Merkmale des Kastraten und der Sterilen (290). — Die buhlende Anwärterin der Schwagerehe. — VI. Ein Priester, der Kastrat oder Zwitter ist (291). — Die Hebe in der Jetztzeit. — Die Mischfrucht eines Weinbergs (292). — Die Vermischung von heiligen Speisen mit profanen (293). — Eine Sache, die erlaubt werden kann. — Das Tauchbad mit genauem Inhalt (294). — Die Zugehörigkeit des Zwitters. — Pflanzen und Pfropfen im Vorsiebentjahr (295). — Die Blutung vor der Geburt. — Die Operation eines Geschlechtslosen (296). — Der Zwitter hinsichtlich des Sittlichkeitsvergehens. — Die Verunreinigung durch manche verbotene Tiere (297). — Zwitter und Geschlechtslose beim Geflügel. — Tiere, die nicht geheiligt werden können (298). —

9. Abschnitt. I—III. Weiber, die ihren Männern erlaubt und ihren Schwägern verboten sind und vice versa, beziehungsweise beiden erlaubt oder beiden verboten (299). — Die zweitgradige Inzestuosität (300). — Die Heirat eines Miçri zweiter Generation mit einer Miçrith erster Generation. — Die Heirat unbemakelter Priesterstöchter mit Bemakelten (301). — Die Heirat zwischen einem Entweihten und einer Bemakelten. — Das Weib gleicht dem Mann hinsichtlich aller Strafgesetze (302). — Die zehn Geburtskasten, die aus Babylonien heraufzogen. — Die Morgengabe der zweitgradig Inzestuösen (303). — Ob die mit einem Priester verheiratete Geschiedene Unterhalt zu beanspruchen hat. — Dasselbe hinsichtlich der Morgengabe und des Fruchtgenusses (304). — Bestimmungen der Gesetzlehre brauchen keiner Befestigung und die der Schriftgelehrten benötigen einer solchen. — Die Wiedernahme der Geschiedenen nach ihrer Verheiratung (305). — IV. Die mit einem Priester verlobte Jisraélitin hinsichtlich der Hebe (306). — Der erste Zehnt. — Der Armenzehnt (307). — Die mit einem Priester verheiratete Jisraélitin. — Ob der erste Zehnt an einen Priester zu entrichten ist (308). — Die Maßregelung der Leviten hinsichtlich des Zehnten. — Die Leviten zogen nicht mit Êzra nach Palästina (309). — V—VI. Die Frau des Priesters hinsichtlich der Hebe. — Die mit einem Jisraéliten verheiratete Priesterstochter hinsichtlich der Hebe (310). — Dasselbe hinsichtlich anderer Priestergaben. — Das Gelübde einer Witwe und einer Geschiedenen (311). — Die priesterliche Anwärterin der Schwagerehe. — Ob hinsichtlich der Schwagerehe Tote Lebenden gleichen (312—313). —

10. Abschnitt. I—II. Wenn eine Frau im Glauben, sie sei Witwe, geheiratet hat. — Das Kind einer solchen Ehe (314). — Wenn eine derartige Ehe durch irrtümliche Entscheidung des Gerichts erfolgt ist. — Der einzelne Zeuge (315). — Die Zeugenaussagen hinsichtlich der Darbringung eines Opfers. — Die Absonderung der Hebe für einen Anderen (316). — Die Veruntreuung beim Qonam (317). — Die einander widersprechenden Zeugenaussagen bei Eheangelegenheiten. — Wenn ein Priester sich weigert, die priesterlichen Vorschriften zu beobachten (318). — Wenn die Frau die Zeugenaussagen bestreitet. — Die Glaubwürdig-

keit des einzelnen Zeugen. — Frauen als Zeugen (319). — Die irrtümliche Antrauung. — Die Institution der Morgengabe. — Die Absonderung der Hebe vom Unreinen für das Reine (320). — Die Hebe vom Unpflichtigen für das Pflichtige oder vom Schlechten für das Gute (321). — Die Aufhebung einer Bestimmung der Gesetzlehre. — Die minderjährige Ehefrau. — Die Beerbung derselben. — Die Preisgabe durch das Gericht (322). — Der Pflichttote. — Wenn jemand unreine Hebe gegessen hat (323). — Die Wohlgefälligmachung durch das Stirnblatt. — Die Sühne durch das Opfer (324). — Die unbeschränkte Autorität des Gerichtes. — Die Aufhebung der Antrauung durch das Gericht. — Das Gericht ist selbständig zur Verhängung einer peinlichen Strafe befugt. — Die Verhängung einer Strafe zur Warnung (325). — Die Verunreinigung des Priesters an der Leiche seiner Frau. — Der Fund und die Arbeitsleistung der Frau. — Die Bemakelung einer Levitin (326). — Die Morgengabe bei der ungiltigen Ehe (327). — Die Scheidung bei der ungiltigen Ehe (328). — Die unzulässige Aera im Scheidebrief. — Wenn der Schreiber bei der Aushändigung von Scheidebrief und Quittung sich geirrt hat (329). — Falsche Angabe der Namen im Scheidebrief. — Der lückenhafte Scheidebrief. — Das Gerücht über einen angeblich Verstorbenen. — Die falsche Entscheidung des Gerichtes (330). — Das Recht durchbohre den Berg (331). — III. Die Nachricht über den Tod des Mannes und des Kindes in fernem Lande (332). — Die mit einem Verbot belegte Trauung. — Die Trauung der Schwägerin (333). — Die bedingte Antrauung — Die Zueignung einer noch nicht vorhandenen Sache (334). — Die bedingte Zueignung. — Die Entrichtung des Zehnten am Šabbath (335). — Die bedingte Absonderung der Hebe. — Das Qonamgelübde einer Frau hinsichtlich ihrer Arbeitsleistung. — Der einzelne Zeuge bei der Schwagerehe (336). — Wenn die Frau behauptet, ihr Schwager sei gestorben (337). — Jede Art von Scheidung macht für die Priesterschaft untauglich. — IV. Die falsche Nachricht über den Tod seiner Frau im fernen Lande (338). — Die Scheidung bei Unzuchtfällen (339). — Der Verkehr mit der Schwiegermutter. — Die Schwester der Frau (340). — Das leichte Unzuchtvergehen (341). — Die buhlende Anwärterin der Schwagerehe. — Die Eheformel nach einer Eheformel. — Der Ehebruch (342). — Die Ungeeignetmachung für andere und für sich (343). — Ob die Schwägerin als Ehefrau gilt (344). — V—VI. Wer irrtümlicherweise die Schwester seiner Frau heiratet. — Der Neunjährige hinsichtlich der Schwagerehe (345—46). — VII—VIII,1. Zwei neunjährige Brüder hinsichtlich der Schwagerehe. — VIII,2—IX. Wenn der neunjährige Schwager nach seiner Großjährigkeit eine zweite Frau nimmt, und darauf stirbt (347). — Die Gebundenheit von zwei Schwägern. — Der Gelehrtenstreit über einen Riegel (348). — Die Nennung des Autors beim Vortrag seiner Lehre. — Wenn Zwanzigjährige keine Pubertätszeichen haben (349). — Verschiedene Ursachen des Fehlens derselben. —

11. Abschnitt. I. Die Heirat der Verwandten seiner Genotzüchtigten (350). — Die Ausdrücke „nehmen“ und „liegen“ in der Schrift. — Die Genotzüchtigte seines Vaters (351). — Die Begehung mehrerer Verbote durch eine Handlung. — Fälle von vervielfachter Blutschande (352). — Verschiedene Fälle von Inzucht. — II. Die Proselytin hinsichtlich der Schwagerehe. — Die Kinder der Sklavin. — Ein Proselyt gilt als neugeboren (353). — Die Kinder der Proselytin. — Nichtjuden haben keine Vaterschaft (354). — Der Proselyt Niphates. — Die Heirat eines Proselyten mit der Frau seines Bruders. — Die Lehre über einen Fall, der bereits eingetreten ist (355). — Der Prophet Jonah in Ninve. — Der Proselyt, dessen Mutter sich während der Schwangerschaft bekehrt hat (356). — Die Heirat desselben mit einer Angehörigen. — III. Wenn Kinder mehrerer Frauen mit einander vertauscht worden sind (357). — Die Vollziehung der Ḥaliçah an seiner Mutter und an seiner Schwester. — Fünf Stände aus einem Elternpaar (358). — Der Verkauf des Vaters, um die Morgengabe seiner Mutter einzufordern. — IV—V. Wenn die Kinder einer Frau und ihrer Schwiegertochter mit einander vertauscht worden sind. — Wenn das Kind einer Priesterin mit dem ihrer Sklavin vertauscht worden ist (359). — Dieselben hinsichtlich der priesterlichen Abgaben. — Die Ver-

abreichung von Hebe an den Sklaven eines Priesters (360). — Die Erhebung in den Priesterstand auf Grund des Genusses von Hebe. — Zehn, denen man die Hebe in der Tenne verabreiche (361). — Der Sklave und das Weib hinsichtlich der Hebe. — Mann und Frau bei der Schlichtung eines Streites. — Die Darbringung des Speisopfers (362). — VI—VII. Der Zweifel über ein Kind, ob vom ersten Manne oder vom zweiten. — Wenn einer Jisraélit und der andere Priester ist (363). — Wenn einer von zehn Priestern einer Frau beigewohnt hat. — Die Geschlechtsfolge bei den Priestern (364). — Die Verunreinigung an der Leiche bei einem Zweifel hinsichtlich der Vaterschaft. — In welchen Fällen die Konzeption verhindert werden darf (365). — Die irrtümliche Trauung. — Fluchen und Schlagen des zweifelhaften Vaters. — Die Zurückweisung des zweifelhaften Priesters (366). —

12. Abschnitt. I—II,$_1$. Das bei der Ḥaliçah erforderliche Gericht. — Womit die Ḥaliçah zu vollziehen ist. — Weshalb drei Richter erforderlich sind (367). — Die Richter müssen von jedem Leibesfehler frei sein. — Die Richter beraten den die Ḥaliçah Vollziehenden (368). — Auch die Weigerungserklärung hat vor drei Richtern zu erfolgen. — Dasselbe hinsichtlich des Anstemmens und des Genickbrechens des Kalbes. — Die Ortsbestimmung für die Ḥaliçah (369). — Die Bildung eines Gerichtes von fünf Personen. — Der Proselyt als Richter. — Mit welcher Fußbekleidung die Ḥaliçah zu vollziehen ist (370). — Ob dies mit einem Stiefel zulässig ist. — Die Beschaffenheit der hierfür bestimmten Sandale (371). — Das Abziehen der Sandale. — Wenn dieselbe zerrissen wird. — Zwei Sandalen übereinander. — Die mit den Brüdern aufgewachsene Schwägerin (372). — Die mit Flachs genähte Sandale. — Die Sandale mit Schnüren aus Haar. — Der Begriff des Wortes „abstreifen“ (373). — Die Ḥaliçah an das Volk Jisraél. — In welcher Hinsicht die Socke als Schuh gilt. — Verbot am Versöhnungstag Schuhe zu tragen. — Die Ḥaliçah mit unvorschriftsmäßigem Schuhzeug (374). — Das Anstemmen des Fußes bei der Ḥaliçah. — Der verkrüppelte Fuß hinsichtlich der Ḥaliçah (375). — Das Sprung- oder Schienbein. — Der Ausdruck „Füße“ in der Schrift. — Sisra und Jaél. — Die Wohltat der Frevler. — Der Unflat durch die Urschlange (376). — Der fremde Schuh. — Die Holzsandale. — Die abgeschlossene Sandale. — Das aussätzige Haus (377). — Der aussätzige Lappen von drei Handbreiten. — Die abgeschlossene, die aussätzige und die für den Götzendienst verwandte Sandale. — II,$_2$. Die nachts vollzogene Ḥaliçah (378). — Wenn bei der Ḥaliçah einer der Richter als unzulässig befunden wird. — Die Ḥaliçah mit der linken Hand. — Das Anbohren des Ohrs (379). — III—V. Die nicht ganz nach Vorschrift erfolgte Ḥaliçah. — Die Ḥaliçah einer Tauben oder an einem Tauben. — Der Taube und die Taube hinsichtlich der Ḥaliçah (380). — Das Umrühren des Speisopfers. — Zwei Handlungen, die zusammen die Erlaubnis erwirken. — Die Lämmer des Versammlungsfestes (381). — Das Lesen und das Ausspeien bei der Ḥaliçah (382). — Wenn der Ḥaliçahvollziehenden der Arm fehlt oder sie Blut spuckt. — Die beschworene und die unbeschworene Urteilsbesiegelung. — Rabba und Abajje Nachkommen Êlis. — Die Familie der achtzehnjährig Sterbenden (383). — Das Verhängniß über eine Gemeinschaft. — Das aus Mund und Glied kommende Blut. — Die Richtung der Augen beim Gebet (384). — Rabbi und R. Jišmâél b. R. Jose. — Abdan (385). — Die Ḥaliçah vor zwei Personen. — Die irrtümliche Ḥaliçah (386). — Das Sitzen bei der Ḥaliçah. — Die aus Not versprochene Vergütung (387). — Die irrtümliche und die erzwungene Ḥaliçah oder der irrtümliche oder erzwungene Scheidebrief. — Die Ḥaliçah an unbekannten Personen. — VI. Die Zeremonie der Ḥaliçah (388). — Die Reihenfolge der zeremoniellen Handlungen. — Das Lesen des Abschnittes bei der Ḥaliçah (389). — Die Niederschrift des bezüglichen Abschnittes. — Das Ausspucken bei der Ḥaliçah. — Der Zuruf bei der Ḥaliçah (390). —

13. Abschnitt. I. Die Verlobte hinsichtlich der Weigerungserklärung. — Die Bedingung bei der Heirat (391). — Niemand verdirbt das bereits zubereitete Gastmahl. — Beiwohnung und Eheformel (392). — Die Weigerungserklärung bei einem der Brüder (393). — Pišon, der Kameltreiber. — Die

Ḥaliçah muß vor drei Richtern erfolgen. — II—III. Die Minderjährige hinsichtlich der Weigerungserklärung (394). — Die Handlung einer Minderjährigen. — Die Weigerungsurkunde. — Der Wortlaut der Weigerungserklärung (395). — Die Wiederverheiratung einer Minderjährigen ohne Weigerungserklärung. — Was alles als Weigerungserklärung gilt. — Übereinstimmende Lehren hinsichtlich einer Minderjährigen (396). — Das vom Ehemann veranlaßte Verbleiben. — IV—V. Die Verwandten der Weigerungserklärenden (397). — Die Wiederheirat der Weigerungserklärenden. — Scheidung und Weigerungserklärung aufeinander folgend (398). — Eine mit Lebensgefahr verbundene Rechtsbefragung (399). — VI. Die wiedergenommene Geschiedene hinsichtlich der Schwagerehe (400). — Die Scheidung der von ihrem Vater verheirateten Minderjährigen. — Die Nebenbuhlerin der wiedergenommenen Geschiedenen (401). — VII. Zwei mit minderjährigen Schwestern verheiratete Brüder. — Drei Dinge, die man bevorzuge, und drei von denen man sich fern halte. — Die Vollziehung der Schwagerehe aus Nebengründen (402). — Das Verbot des Gelobens — Man halte sich fern von Bürgschaften. — Das Gesetzesstudium (403). — Der Ernst des Richterberufes — Die Antrauung einer Minderjährigen (404). — Die Antrauung unter Bedingung. — Die Aufhebung der Antrauung. — VIII. Die Heirat mit zwei minderjährigen Waisen (405) oder zwei Tauben. — Die Taube hinsichtlich der Ḥaliçah (406). — Verschiedene Fälle der Heirat zwischen Tauben. — Taubheit und Blödheit nach der Verheiratung (407). — Die Minderjährige und die Taube als Schwestern und Nebenbuhlerinnen (409). — IX—XI. Zwei minderjährige Waisen als kinderlose Witwen. — Weitere Fälle hinsichtlich der Tauben (410). — XII—XIII. Der minderjährige Schwager und die minderjährige Schwägerin. Wenn die Schwägerin sich bei Lebzeiten ihres Ehemanns den Genuß von ihrem Schwager abgelobt hat (411). — Wenn die Schwägerin ihrem Schwager verboten ist. — Die Enthaltsamkeit von dreißig Tagen (412). — Die Verlobte und die Schwägerin. — Wenn der Schwager seine Pflicht nicht erfüllt (413). — Weiber, die bei Auszahlung der Morgengabe zu entlassen sind (414). —

14. Abschnitt. I—IV. Die Heirat zwischen Tauben und Vollsinnigen. — Aufzählung verschiedener diesbezüglicher Fälle (415—416). — Die Witwe eines Blöden oder Tauben. — Die Witwe eines Minderjährigen (417). — Frauen, die die Morgengabe nicht erhalten. — Jedes Weib will geheiratet werden. — Die Frau eines Tauben (418). — Wer die Hebe nicht absondern darf. — Der Koj. — Die Eigenheit des Tauben (419). — Die Blödsinnige. — Unterschied zwischen Mann und Frau bei der Scheidung (420). — Die auf Irreführung beruhende Aushändigung des Scheidebriefs. — Die Übertretung des Gesetzes durch Minderjährige (421). — Der Verkehr eines Priesters bei seinem Schwiegervater aus dem gemeinen Volke. — Einem Säugling ist die Milch verbotener Tiere nicht zu entziehen (422). — Das Saugen am Festtage und am Šabbath. — Die Warnung an Erwachsene hinsichtlich der Minderjährigen (423). — Die taube Schwägerin (424). —

15. Abschnitt. I. Wenn die mit ihrem Manne verreist gewesene Frau zurückkehrt und behauptet, ihr Mann sei gestorben. — Die Hungersnot gleicht dem Krieg (425). — Dasselbe gilt diesbezüglich vom Einsturz. — Niemand geht vor seiner Zeit. — Verschiedene von der Frau berichtete Todesfälle ihres Mannes (426). — Die über derartige Bekundungen bestehende Unsicherheit. — Der einzelne Zeuge über den Tod des Ehemanns (427). — Die Aussage eines einzelnen Zeugen. — Das unumgrenzte Gewässer. — Die Angabe eines Zeichens (428). — Gefundene mit Buchstaben signierte Gefäße. — Die Berücksichtigung zweier Personen gleichen Namens (429). — Die Identifizierung aufgefundener Urkunden. — Die Sorgfalt beim Ausstellen von Urkunden (430). — Wenn eine Frau behauptet, von ihrem Mann geschieden zu sein. — Das Benehmen einer Frau als Beweis ihrer Glaubwürdigkeit (431). — II. In welchem Fall die Frau beglaubt ist, wenn sie den Tod ihres Mannes bekundet. — Verbot, das Entsündigungswasser und die Entsündigungsasche über den Jarden zu führen (432). — Die Frau ist selber vorsichtig. — III. Ob die Frau, die den Tod ihres

Mannes bekundet, die Morgengabe erhält (433). — Die Berücksichtigung einer zweiten Heirat in der Morgengabenurkunde. — In welchem Fall der Frau geglaubt wird und in welchem nicht. — IV,1. Wer über den Tod des Mannes nicht bekunden kann (434). — Die Schwiegermutter und die Schwiegertochter (435). — IV,2. Wenn die Zeugen über den Tod des Mannes einander widersprechen. — Die Aussage eines einzelnen Zeugen in Widerspruch mit der zweier Zeugen. — Die Zeugenaussage einer Frau. — Die Mehrheit der Personen bei einer Bekundung. — V. Wenn zwei über den Tod ihres Mannes bekundende Frauen einander widersprechen (437). — VI—VII,1. Wenn die von der Reise zurückkehrende behauptet, ihr Mann sei gestorben (438). — VII,2. Wenn jemand sich eine von mehreren Frauen angetraut hat und sie nicht herausfindet. — Wer eine geraubte Sache erstatten will und die beraubte Person nicht herausfindet (439). — VIII—X. Wenn eine Frau den Tod ihres Mannes und ihres Sohnes bekundet. — Desgleichen hinsichtlich ihres Schwagers (440). — Die Zueignung eines Scheidebriefs, wenn ein Schwager vorhanden ist. — Einige Sprüchwörter über die Heiratslust der Frau (441). —

16. Abschnitt. I. Wenn Zeugen den Tod des Mannes in fernem Lande bekunden. — Die Berücksichtigung der Minderheit (442). — Der Minderjährige und die Minderjährige hinsichtlich der Ḥaliçah und der Schwagerehe (443). — Die Mehrheit und der bisherige Zustand. — II. Zwei Schwägerinnen, deren Männer gestorben sind (444). — Die Bekundung der Nebenbuhlerin (445). — Die Opferung der eigenen Person um einer Feindin Schaden zuzufügen. — III. Auf Grund welcher Zeichen eine Rekognoszierung erfolgen kann (446). — Ob Kennzeichen nach der Gesetzlehre maßgebend sind. — Die Warze als Kennzeichen. — Das zuverlässige und das unzuverlässige Kennzeichen (447). — Wann die Leiche verunreinigend ist. — Der Zerschnittene und der Gekreuzigte. — Das Durchschneiden der Halsorgane (448). — Die Bekundung über einen Ertrunkenen. — Der Einfluß des Wassers auf die Wunde. — IV. Die Bekundung über einen, der ins Wasser gefallen ist (449). — Das umgrenzte Gewässer (450). — Der Schiffbruch R. Âqibas und R. Meírs (451). — Die Bekundung über einen, der in eine Grube wilder Tiere oder in einen Schmelzofen gefallen ist. — Die Berücksichtigung wunderlicher Rettung. — Das Gelübde, längere Zeit nicht zu schlafen. — Die Tochter R. Neḥonjas (452). — V. Wenn man Frauen oder Kinder über jemands Tod sprechen hört. — Die Bekundung eines Nichtjuden (453). — Die unbeabsichtigte Bekundung (454). — VI. Die Bekundung über einen Verstorbenen, den man nicht genau gesehen hat. — Der Widerhall (455). — VII,1. Die Bekundung eines einzelnen Zeugen, eines Sklaven oder eines Weibes. — Überbringung eines Scheidebriefs durch ein Weib (456). — VII,2. Die harmlose Bekundung einer Nichtjüdin (457). — Die Ausforschung des Zeugen über den Tod eines Menschen. — Ausfragen und Ausforschen der Zeugen bei Geld- und Strafsachen. — Die Gelehrten mehren den Frieden (458). —

II. Kethuboth.

Von der Ehe.

1. Abschnitt. I. Der Heiratstag für Jungfrauen und Witwen. — Weshalb eine Jungfrau am Mittwoch heirate (461). — Wenn am angesetzten Tage die Hochzeit nicht erfolgen kann (462). — Bei der Scheidung gibt es keine höhere Gewalt. — Die Scheidung nach dem Tod (463). — Die Antrauung erfolgt gestützt auf die Bestimmung der Rabbanan. — Wenn er vor Ablauf der Scheidungsfrist stirbt (464). — Die Anordnungen der Gerichtssitzungen. — Die Vorsorge bei der Festsetzung des Heiratstages. — Die erstmalige Beiwohnung in der Nacht zum Šabbath. — Jus primae noctis (465). — Weshalb die Heirat nicht an einem Montag erfolge. — Wenn bei der Heirat ein Trauerfall eintritt. — Die Hochzeitstage und die Trauertage (466). — Die Trauer während des Festes. — Der Verkehr zwischen den Gatten während der Trauer und während der Menstruation (467). — Seine Trauer und ihre Trauer. — Beginn der Trauer (468). — Die Heirat am Ausgang des Šabbaths. — Gemeinnützige Betätigungen, die am Šabbath erlaubt

sind. — Der Versöhnungstag an einem Šabbath. — Ob die Beiwohnung am Hochzeitstage erfolge (469). — Weshalb eine Witwe am Donnerstag heirate. — Die Werke der Frommen. — Man höre nichts Ungehöriges (470). — Fingerform und Ohren. — Die erste Beiwohnung am Šabbath (471). — Das Kopfabschlagen ohne zu töten. — Die Heirat vor dem Menstruationsalter (472). — Die Befreiung des Bräutigams vom Lesen des Šemâ. Der Leidtragende hinsichtlich der Ausübung der Gebote. — Die erste Beiwohnung am Šabbath (473). — Das Öffnen einer Pustel am Šabbath. — Welche Arbeiten am Feiertag erlaubt sind (474). — Ein Verbot als Entscheidung. — Der Hochzeitssegen bei der Heirat einer Witwe. — Beim Hochzeitssegen sind zehn Personen erforderlich (475). — Die zehn Personen beim Hochzeitssegen. — Wo der Hochzeitssegen zu sprechen ist (476). — Der Wortlaut des Verlobungssegens. — Wortlaut des Hochzeitssegens (477). — Anzahl der Segen. — Die Bildung des Menschenpaares. — Der Hochzeitssegen in den sieben und in den dreißig Tagen (478). — Der Segen bei der Beschneidung. — Ob der Bräutigam und der Leidtragende mitgezählt werden. — Trauerrede über den Tod eines Kindes (479). — Die Strafe wegen schmutziger Reden. — Eine Trauerrede zu Ehren Gottes. — Man öffne seinen Mund nicht für den Satan (480). — Die zehn Becher für das Haus des Leidtragenden. — Die Einfachheit bei der Bestattung eines Toten. — Die Anklage der Defloration (481). — Wenn jemand behauptet, sich eine Frau angetraut zu haben und sie es bestreitet. — In welchem Fall eine Frau ihrem Manne wegen Ehebruchs verboten wird (482). — Der Scheidebrief der in den Krieg Ziehenden. — Die Morgengabe bei der Anklage der Defloration. — Niemand verdirbt eine bereits hergerichtete Mahlzeit (483). — Ob die Morgengabe eine Bestimmung der Gesetzlehre ist. — Wer eine Anklage der Defloration erheben kann (484). — Die Beweise der Defloration. — Die Untersuchung (485). — Die blutarme Familie Dorqati. — Das Ausbleiben der Blutung infolge körperlicher Schwäche. — II,1. Betrag der Morgengabe (486). — Etymologische Worterklärungen. Der Genuß von Datteln. — Wer aloholische Getränke genossen hat, darf keine Entscheidung treffen. — II,2. Proselytin, Gefangene und Sklavin unter drei Jahren hinsichtlich der Morgengabe und der Deflorationsklage (487). — Das Untertauchen eines minderjährigen Proselyten. — Minderjährig bekehrte können großjährig Einspruch erheben. — Die Geldbuße wegen Notzucht (488). — Die Institution der Morgengabe. — III—IV. Die Heirat zwischen Minderjährigen und Großjährigen und die Verletzte hinsichtlich der Morgengabe. — Die Morgengabe der Witwe, Geschiedenen und Ḥaluçah. — Die Gefangene, Proselytin und Sklavin über drei Jahren. — Die Beiwohnung eines Minderjährigen und einer Minderjährigen (489). — Die Verletzte. — Wenn sie Verletzung und er Defloration behauptet. — Die Anklage der Bescholtenheit (490). — Der Streit über die Zeit der Notzucht. — Die Anklage der Defloration, nachdem sie bereits von einem anderen heimgeführt worden war. — Wenn sie als Jungfrau geheiratet und defloriert befunden wird (491). — V,1. Der Bräutigam im Hause seines Schwiegervaters in Judäa. — Verschiedene Bräuche des Brautpaares in Judäa und Galiläa (492). — V,2. Die Morgengabe für die Tochter eines Priesters und vornehmer Familien. — VI. Wenn über die Zeit der Notzüchtigung ein Streit besteht (493). — Die sichere und die unsichere Behauptung. — Die Glaubwürdigkeit der Schwangeren inbetreff des Schwängerers (494). — VII. Wenn die Deflorierte behauptet, verletzt zu sein (495). — VIII—IX. Die Behauptung eines Weibes über den Mann, mit dem sie Umgang hatte (496). — Das Zeugnis einer Frau über sich selbst (497). — Gegen die Unzucht gibt es keine Sicherheit. — Die Bemakelung der Tochter durch die Mutter. — Wenn einer von zehn Priestern einer Frau beiwohnt (498). — Wenn der Bräutigam die Vaterschaft zugibt. — Die Witwe eines Menschen aus einer Mischfamilie (499). — Über den Begriff Mischfamilie. — Der Entweihte (500). — Der Schweigende. — X. Die Notzucht an einer Minderjährigen (501). — Man richte sich nach der Mehrheit der Stadt. — Was sich auf seinem Platz befindet, gilt als Hälfte gegen Hälfte. — Der Zweifel hinsichtlich des gekauften Fleisches (502). — Die Verschärfung bei der Legitimität. — Der

Zweifel hinsichtlich der Unreinheit. — Zwei Mehrheiten bei der Legitimität (503). — Der Zweifel hinsichtlich eines aufgefundenen Kindes. — Bei der Lebensrettung richte man sich nicht nach der Mehrheit (504). —

2. *Abschnitt*. I—II. Der Streit ob er sie als Jungfrau oder als Witwe geheiratet hat. — Der Mund, der etwas verboten macht, kann es erlaubt machen. — Die meisten Weiber heiraten als Jungfrauen (505). — Die Bekundung der Schwangeren über den Schwängerer. — Der Streit ob Verletzung oder Defloration vorliegt (506). — Der Streit über die Zeit der Defloration. — Die Hochzeiten von Jungfrauen sind bekannt. — Die Quittung über die Morgengabe (507). — Verschiedene Beweise, daß sie als Jungfrau geheiratet hat. — Der Verkündigungsbecher (508). — Das Weinfaß als Symbol bei der Heirat. — Der Tanz vor der Braut. — Verschiedene Volkslieder bei manchen Ereignissen. — Tänze von Gelehrten vor der Braut (509). — Das Beschauen der Braut. — Wegen des Leichenbegängnisses und der Brautführung unterbreche man das Gesetzesstudium. — Der König kann auf seine Ehrung nicht verzichten (510). — Das Leichenbegängnis eines Gelehrten. — Bräuche bei der Heirat einer Jungfrau (511). — Die Ersitzung der Güter eines Minderjährigen. — Drei Landgebiete inbetreff der Ersitzung. — Der Einspruch (512). — Ob die Rückzahlung eines vor Zeugen entliehenen Betrages vor Zeugen erfolgen muß. — Der Schwur wegen einer eigenen Aussage. — Das Eingestehen eines Teils der Forderung (513). — III. Wenn Zeugen ihre Unterschrift bestätigen, sie aber als ungültig erklären. — Niemand macht sich zum Frevler (514). — Die Vorsicht beim Unterschreiben einer Urkunde. — Nichts geht über die Lebensrettung. — Die Anerkennung einer Unterschrift (515). — Der Schuldner eines Schuldners zahle an dessen Gläubiger. — Der bezahlte und der Vertrauensschuldschein (516). — Verbot, ein unkorrigiertes Buch zu halten. — Die Erklärung inbetreff einer Urkunde. — Die Bedingungsurkunde. — Wenn die Unterschriften von Zeugen als echt, jedoch ungiltig bezeichnet werden (517). — Widersprechung und Überführung von Falschzeugen. — Die Anfechtung einer Urkunde (518). — Man darf die Zeugenaussage niederschreiben. — Die als Grabstätten benutzten Hügelchen nahe der Stadt (519). — Des Zweifels wegen wird keine Unreinheit verhängt. — IV. Wenn jemand seine Unterschrift und die des mit ihm Unterzeichneten bestätigt. — Wenn die Zeugen nur ihre eigenen Unterschriften bestätigen (520). — Ob die Zeugen über ihre Unterschrift oder über den Inhalt der Urkunde bekunden (521). — Richter und Zeugen werden vereinigt. — Wenn nur zwei der drei Richter die Unterschriften der Zeugen kennen (522). — Zeuge und Richter in einer Person. — Wenn drei Richter den Neumond sehen (523). — Wenn gegen einen der Richter Einspruch erhoben wird. — Wenn einer der Richter bei der Bestätigung der Urkunde stirbt. — Das aus zwei Personen bestehende Gericht. — V. Wenn eine Frau über ihre Heirat und über ihre Scheidung selber bekundet (524). — Wenn eine Frau selber ihre Gefangenschaft und ihre Reinheit bekundet. — Der Mund, der verboten machte, macht erlaubt. — Wenn eine Frau sich als verheiratet und später als ledig ausgibt (525). — Wenn eine Frau sich als unrein und dann als rein bezeichnet. — Wenn die Zeugen über den Stand der Frau einander widersprechen. — Der einzelne Zeuge (526). — Witwenschaft und Scheidung. — Wenn eine Frau behauptet, von ihrem Mann geschieden zu sein. — Wenn die Zeugen der Trauung einander widersprechen (527). — Die Trauung und die Scheidung (528). — Die Bewachung der gefangenen Frauen. — Die Töchter des Šemuél. — VI. Die Bekundung gefangener Frauen über sich und über einander (529—530). — VII—VIII. Die Bekundung zweier Priester über sich und über einander. — Die Erhebung in den Priesterstand auf die Aussage eines Zeugen hin (531). — Die gegenseitige Begünstigung. — Die Unreinheit von Tongefäßen (532). — Die Erhebung in den Priesterstand auf Grund der Unterschrift auf einer Urkunde. — Die Erhebung in den Priesterstand auf Grund des Priestersegens (533). — Die Belassung beim bisherigen Zustand. — Der Genuß der Hebe als Beweis der Priesterschaft (534). — Beweise der Zugehörigkeit zur Priesterschaft (535). — Die Teighebe. — Das Lesen im

Wochenabschnitt als Beweis der Priesterschaft (536). — Die Erhebung in die Priesterschaft auf Grund der Aussage des Vaters oder des Bruders. — Der harmlose Bericht (537). — Hebe und Zehnt als Beweis der Priesterschaft (538). — Die Anfechtung. — Die Vereinigung der Zeugenaussagen. — IX,1. Wenn eine Frau von Nichtjuden inhaftiert worden ist (539). — Die verpfändete Frau (540). — IX,2. Die Priesterfrauen einer belagerten Stadt (541). — Der reine und unreine Steg. — Wenn keine Veranlassung zu lügen vorliegt (542). — Die bedingungsweise Scheidung. — Die Glaubwürdigkeit der Magd. — Wenn die Zeugen auszusagen fürchten (543). — Wer über die Gefangene bekunden kann. — Die harmlose Erzählung. — IX,3. Niemand kann für sich selbst Zeugnis ablegen. — Geschiedene Eheleute dürfen nicht nachbarschaftlich wohnen (544). — Wer weichen muß. — Der Priester und seine geschiedene Frau. — Der Verkehr der Verlobten miteinander. — X. Was man aus der Kindheit bekunden kann (545). — Die meisten Weiber heiraten als Jungfrauen (546). — Ob man einen Sklaven das Gesetz lehren darf. — Die Verabreichung von Hebe an den Sklaven eines Priesters. — Durch den Frommen kommt kein Verstoß. — Der Gräberpflug (547). — Glaubhafte Aussagen, die man als Kind von seinem Vater gehört hat. — Die Ausstoßung (548). —

3. Abschnitt. I. Wer die Geldbuße wegen Notzucht zu beanspruchen hat. — Verkauf und Geldbuße der Minderjährigen (549). — Die Geldbuße der Verstorbenen (550). — Die Bastardin und die Nethina. — Die mit einem Verbot belegte Antrauung. — Die verbotene Heirat des Hochpriesters. — In welchem Falle das Kind als Bastard gilt (551). — Der am Šabbath und Versöhnungstag angerichtete Schaden. — Die Gefährdung durch Kälte und Hitze. — Die vier Todesarten der Jetztzeit (552). — Die Befreiung von der Geldzahlung neben der peinlichen Strafe. — Der Genuß gestohlenen Talges (553). — Die Sachbeschädigung und der Diebstahl in Tateinheit mit der Entweihung des Šabbaths. — Die Fortnahme und das Niederlegen bei der Translozierung am Šabbath (554). — Ob der Straßenrand als öffentliches Gebiet gilt (555). — Wenn das gestohlene Vieh beim Stehlen verendet. — Die Geißelung wegen Sittlichkeitsvergehens (556). — Geldzahlung und Geißelung wegen einer Handlung (557—558). — Die Ersatzleistung der Falschzeugen (559). — Die Verwarnung der Falschzeugen (560). — Ob die Todesstrafe oder die Geißelung schwerer ist. — Die das schwerere Vergehen betreffende Warnung gilt auch für das Leichtere (561). — Der mit der Todesstrafe verbundene Diebstahl. — Die Ausführung des Vergehens durch einen Vertreter. — Die unwirksame Schlachtung (562). — Die Verwendung der am Šabbath gekochten Speise (563). — Der Diebstahl eines zu steinigenden Ochsen. — Das Schlachten eines gestohlenen Viehs am Šabbath (564). — Die entliehene Kuh. — Bei Tateinheit wird nur die strengere Strafe verhängt (565). — Das Töten eines Tieres und eines Menschen. — Die der Geißelung Schuldigen (566). — Der Schlag, der keine Peruta wert ist. — Die Neuerung bei der Bußzahlung (567). — Die Inzestuösen hinsichtlich der Bußzahlung (568). — Die Minderjährige hinsichtlich der Bußzahlung. — Wie lange die Weigerungserklärung erfolgen kann (569). — Man öffne den Mund für einen Stummen. — Das üble Gerücht (570). — II. Wer die Geldbuße wegen Notzucht nicht erhält. — Die Gefangene hinsichtlich der Priesterschaft (571). — Die Heirat einer Gefangenen. — Die Menstruation der Proselytin (572). — Die Proselytin, die Gefangene und die Sklavin hinsichtlich ihrer Heirat. — Die Verurteilung erfolge wegen eines Vergehens (573). — Die Todesstrafe, die Geißelung und die Geldzahlung. — Der Totschläger (574). — Die Hinrichtung der Mörder. — Der Schätzungswert des zum Tode verurteilten (575). — Das Lösegeld. — Die Bußzahlung (576). — III. Die als Verlobte Geschiedene hinsichtlich der Bußzahlung. — Notzucht und Verführung (577). — Wem die Bußzahlung gehört. — Die Bußzahlung für eine Verstorbene (578). — Wer die Konzeption verhindern darf. — Die Mannbarkeit nach dem Tode (579). — Die Verlobung bringt aus der Gewalt des Vaters. — IV—V. Welche Zahlungen Verführer und Notzüchter zu zahlen haben. — Das Trinken aus seinem Gefäße. — Die Notzucht (580). — Wann die Zahlungen zu leisten sind. — Ver-

führung und Notzucht. — Die Morgengabe (581). — Wenn ihm die Heirat der Genotzüchtigten verboten ist — VI. Die verlobt gewesene und geschiedene Waise (582). — VII. Die Berechnung des Beschämungsgeldes. — Die Arbeitsleistung der Tochter gehört dem Vater (583). — Die Wertminderung. — VIII. Verkauf und Geldbuße (584). — Das üble Gerücht über eine Minderjährige. — IX. Die Selbstanzeige bei verschiedenen Vergehen. — Welche Zahlung als Buße gilt (585). — Die Zahlung des halben Schadens. — Der Geschädigte und der Schädiger haben gemeinsam den Schaden zu tragen (586). — Das ungewarnte und das gewarnte Rind. — Die Selbstanzeige eines von seinem Tier angerichteten Schadens (587). — Der halbe Ersatz für die Schädigung durch Geröll. — Ungewöhnliche Schädigungen durch Tiere. — Man darf nichts Gefährdendes im Hause halten (588). —

4. Abschnitt. I. Die an die Verführte und Genotzüchtigte zu leistenden Zahlungen (589). — Die abgeschworene und später eingestandene Tat. — Die in eine Geldforderung umgewandelte Bußzahlung (590). — Das Opfer wegen Falschschwörens bei Bußzahlungen. — Der Anspruch des Vaters auf die Bußzahlung (591). — Die Bußzahlung vor der Verurteilung und nach der Verurteilung. — Der Anspruch auf die Arbeitsleistung der von den Brüdern unterhaltenen Schwester (592). — Der Unterhalt und die Arbeitsleistung der Witwe. — Der Unterhalt des Sklaven (593). — Das Anrecht auf die Tochter kann nicht vererbt werden. — II. Die Morgengabe der Geschiedenen und Verwitweten (594). — Wann der Anspruch auf die Morgengabe beginnt. — Die Einforderung der Morgengabe (595). — Die Giltigkeit zweier Urkunden über die gleiche Sache (596). — III. Die Tochter der Proselytin hinsichtlich der Sittlichkeitsgesetze (597). — Das üble Gerücht über die Waise. — Das üble Gerücht über die Minderjährige. — Die Hinrichtung der Ehebrecherin (598). — Der Ausbringer des üblen Gerüchtes. — Das Vergehen des Hochpriesters vor seiner Amtseinsetzung (599). — Die Steinigung der ehebrecherischen Verlobten und des Götzendieners (600). — Die Strafe wegen Ausbringung eines üblen Gerüchtes. — Das Geloben der Hälfte seiner Wertschätzung (601) — Das Verbot der Ausbringung eines üblen Gerüchtes. — Die Zeugen bei der Ausbringung eines üblen Gerüchtes (602). — Die Ausbringung des üblen Gerüchtes. — Die Erhebung der Anklage (603). — Die Unterscheidung bei der natürlichen und der widernatürlichen Beiwohnung. — IV. Der Anspruch des Vaters auf den Gewinn der Tochter, bezw. des Ehemanns auf den seiner Frau (604). — Der Vater und der Dienstherr. — Die Aufhebung von Gelübden durch den Vater und den Ehemann (605). — Der Fruchtgenuß des Vaters vom Vermögen der Tochter. — Der Ehemann als Erbe seiner Frau (606). — Die Einforderung der Morgengabe. — Das Äquivalent für die Ernährung und die Bestattung (607). — Die Ansprüche der Frau an den Ehemann. — Art der Kleidung und der Beiwohnung. — Sie steige, aber sinke nicht mit ihm (608). — Der Unterhalt der Familie eines Irrsinnigen und eines nach dem Überseeland verreisten. — Die letzwillige Bestimmung, seine Frau nicht auf seine Kosten zu bestatten. — V. Der Übergang aus der Gewalt des Vaters in die Gewalt des Ehemanns (609). — Übergabe der Frau an den Ehemann. — Der Tod des einen Gatten vor dem Einzug (610). — Der Baldachin ohne Beiwohnung. — Das Gelübde des Weibes, nachdem sie aus der Gewalt des Vaters gekommen ist (611). — Die Beiwohnung der Verlobten. — VI. Der Unterhalt der Töchter. — Die Pflicht des Vaters seine Kinder zu unterhalten (612). — Der Unterhalt der minderjährigen Kinder. — Die Weigerung, seine Kinder zu unterhalten. — Die Verschreibung seines Vermögens an seine Kinder (613). — Wenn der Verstorbene eine Frau und eine Tochter hinterläßt. — Der Unterhalt des Vaters, der sein Vermögen seinen Kindern verschrieben hat. — Begrenzung verschwenderischer Spenden (614). — Die Erziehung und der Unterricht des Sohnes. — Der Skorpionbiß. — Der Beginn des Unterrichts mit sechs Jahren. — Der Verkauf von Nießbrauchgütern durch die Frau (615). — Der Unterhalt der kleinen Kinder. — Die Verbreitung der Gesetzeskunde durch Unterricht und Bücherschreiben. — Die den männlichen Kindern zufallende Morgengabe (616). — Der Unterhalt der Töchter. — Ernährung und Versorgung. — Die Einziehung der

Morgengabe von beweglichen Sachen (617). — Der Unterhalt der Söhne und der Töchter. — VII—IX. Wenn jemand keine Morgengabe verschrieben hat. — Das Fehlen einiger Verpflichtungen in der Urkunde über die Morgengabe (618). — Die Verpflichtung zur Auslösung und zur Heilung der Frau. — Die Minderung der Morgengabe. — Das Fehlen der Haftpflicht in der Urkunde. — Was nur von freien Gütern eingefordert werden kann (619). — Die genotzüchtigte Ehefrau. — Was als Notzucht gilt. — Die genotzüchtigte Priestersfrau (620). — Die irrtümliche Antrauung. — Die von Dieben gestohlenen Frauen. — Die Regierungsgefangenen und die von Räubern gefangenen. — Welche Frauen nicht auszulösen sind (621). — Die Auslösung der Abgelobten. — Wenn sie gelobt und er es bestätigt (622). — Ob die Erben zur Auslösung verpflichtet sind. — Wenn für die Frau ein besonders hohes Lösegeld verlangt wird (623). — Ob die Erben die Kurkosten der Witwe zu tragen haben. — X—XII. Das Fehlen mancher Verpflichtungen in der Urkunde über die Morgengabe. — Die Morgengabe für die männlichen Kinder (624). — Die Erbberechtigung der Töchter (625). — Das Verbot der Enterbung. — Die Mitgift der Tochter. — Wenn eine Frau ihre Morgengabe ihrem Manne verkauft (626). — Wenn sie auf ihre Morgengabe verzichtet. — Der Verzicht auf die Morgengabe ist mit Verlust des Unterhalts verbunden. — Die Verlobte hinsichtlich der Trauer und der Verunreinigung an ihrer Leiche (627). — Wie lange die Tochter zu unterhalten ist. — Der Unterhalt der Verlobten (628). — Der Unterhalt der Weigerungserklärenden, der Tochter der Schwägerin und der Tochter der zweitgradig Inzestuösen. — Der Unterhalt der Tochter der Genotzüchtigten (629). — Verlust des Unterhalts bei Billigung zu einer neuen Ehe und bei unsittlichem Lebenswandel. — Die Verfügung über die Morgengabe hat den Verlust des Unterhalts zur Folge (630). — Ob der Witwe bei der Auszahlung der Morgengabe die Kleider angerechnet werden. — Ob bei der Weihung des Vermögens die Kleider der Frau und Kinder einbegriffen sind. — Der Gewinn durch das Sinken des Preises der Aussteuer (631). — Wenn man der Witwe ein Grundstück zu ihrer Ernährung anweist. —

5. Abschnitt. I. Für die Morgengabe gibt es keine Grenze nach oben. — Die Einforderung der Morgengabe, wenn sie verwitwet oder geschieden wird. — Ob der für die Morgengabe festgesetzte Betrag vermindert werden darf (632). — Die zur Morgengabe gehörenden Bestimmungen. — Die den männlichen Kindern zufallende Morgengabe. — Die Zuweisung eines Grundstücks zur Sicherung der Morgengabe (633). — Die Aufforderung an die Zeugen, dem Beschenkten die Urkunde zu überreichen. — Die Zueignung in der Schenkungsurkunde einer Sterbenden. — Die letztwillige Schenkung eines Darlehns (634). — Baldachin und Beiwohnung. — Die Beiwohnung am Tage. — Wenn die Beiwohnung verhindert wird (635). — Die Quittung bei einer Teilzahlung. — Die Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Gesetzlehre. — Die Befestigung der rabbanitischen Bestimmung. — Der Verzicht des Ehemanns auf den Fruchtgenuß (636). — Die Glaubwürdigkeit der Eseltreiber beim Verkauf von Getreide. — Die Minderung der festgesetzten Morgengabe. — Bewegliche Güter als Unterlage für die Morgengabe (637). — Der Verlust der Urkunde über die Morgengabe. — Das Einverständnis mit der Minderung der Morgengabe (638). — II—III. Die für die Braut festgesetzte Ausstattungszeit. — Der Unterhalt nach Ablauf der hierfür angesetzten Frist und die Berechtigung zum Essen von Hebe (639). — Der Begriff „jamim“. — Die Weigerung der Minderjährigen. — Die Verheiratung der Minderjährigen. Die Ausstattungsfrist der Mannbaren (640). — Weshalb die verlobte Jisraélitin keine Hebe essen darf. — Der Sklave hinsichtlich der Hebe (641). — Die Verabreichung von Hebe an die Verlobte (642). — IV. Wenn jemand die Händearbeit seiner Frau weiht. — Der Unterhalt des Sklaven (643). — Die vom Eintreffen eines Ereignisses abhängige Antrauung. — Der Überschuß ihrer Händearbeit. — Das Äquivalent für die Arbeitsleistung und den Ueberschuß (644). — Das Quantum ihrer Arbeitsleistung. — Das Abgeloben der Arbeitsleistung. — Die Heiligung einer Sache, die noch nicht vorhanden ist (645). — Die Heiligung einer Sache, die noch nicht in seinem Besitz ist. — Was das An-

recht des Gläubigers aufhebt (646). — V. Arbeitsleistungen, die die Frau für ihren Mann zu verrichten hat. — Die Bestimmung der Frau. — Wenn eine Frau das Säugen ihres Kindes abgelobt (647). — Wann das Kind die Mutter kennt. — Wie lange man das Kind säugen darf. — Die Muttermilch hinsichtlich der Unreinheit (648). — Das Blut einer Verletzung im Mund. — Arbeiten auf ungewöhnliche Weise, die am Šabbath erlaubt sind (649). — Wie lange eine säugende Witwe nicht heiraten darf. — Man darf in der Ortschaft seines Lehrers keine Entscheidungen treffen (650). — Wenn die Witwe das Kind entwöhnt oder zu einer Saugamme gibt. — Ob eine Witwe, die mit ihrem Mann keinen Verkehr pflegen konnte, sofort heiraten darf. — Bestimmungen für die Saugamme (651). — Dinge, die der Milch schädlich sind. — Beiwohnungen und Speisen, die von schlechtem bzw. gutem Einfluß auf das Kind sind. — Wenn einer der beiden Gatten das Säugen nicht wünscht. — Die Frau steige mit ihrem Mann, aber sinke nicht (652). — Weßhalb die Frau Arbeiten, die ihr zugewiesen sind, nicht durch Sklavinnen verrichten lassen darf. — Verrichtungen für den Ehemann, die der Menstruierenden verboten sind (653). — Was man dem Tischdiener nicht vorenthalten darf. — Duftende und herbe Speisen, deren Genuß man nicht widerstehen kann (654). — Schädlichkeit der Enthaltung von solchen Speisen. — Wozu man seine Frau nicht zwingen kann (655). — VI. Wenn man sich die Beiwohnung seiner Frau abgelobt. — Wie oft die Gattenpflicht zu erfüllen ist. — Das Gelübde, seine Frau nichts genießen zu lassen (656). — Ein Seufzer bricht den Menschen (657). — Die Frauen der Schriftgelehrten. — Arbeiter und Eseltreiber hinsichtlich der Gattenpflicht (658). — Den Frauen ist die Ausschweifung lieber, als die Enthaltsamkeit. — Das Verlassen der Frau zum Zweck des Gesetzesstudiums. — Die Gattenpflicht der Schriftgelehrten (659). — Einige Fälle längerer Trennung von der Frau zum Zweck des Gesetzesstudiums (660). — R. Ḥama b. Bisa und sein Sohn. — Die Liebesheirat R. Âqibas und sein Ruhm (661). — Wie die Mutter so die Tochter. — VII. Die widerspenstige Frau und der widerspenstige Ehemann (662). — Wenn der Mann seiner Frau den Unterhalt verweigert. — Die Verwarnung der widerspenstigen Frau (663). — Was als Widerspenstigkeit gilt. — Der Widerspenstigkeitsbrief über die Verlobte und die Anwärterin der Schwagerehe (664). — Der Anspruch der Frau auf Erfüllung der Gattenpflicht. — Die Ḥaliçah ist der Schwagerehe vorzuziehen (665). — VIII—IX. Die der Frau auszusetzende Verpflegung und Kleidung durch einen Bevollmächtigten. — Das Taschengeld für ihre Bedürfnisse. — Das Quantum der Arbeit, die die Frau für ihren Mann zu leisten hat (666). — Das Quantum des Êrub. — Das Quantum einer Mahlzeit (667). — Die Mahlzeiten am Šabbath. — Man setze der Frau keinen Wein aus (668). — Wieviel Wein eine Frau trinken darf. — Verbot der Beiwohnung für den Logirgast. — Die Eifersucht der Frau Abajjes (669). — Ausnahmefälle, in denen der Frau Wein auszusetzen ist. — Kissen und Polster für die Frau. — Schuhe, die der Frau auszusetzen sind (670). — Was von der ihr ausgesetzten Kost und Kleidung zurückbleibt. — Die Beiwohnung am Tage. — Der Unterhalt der ganz kleinen Kinder. — Unterhalt und Arbeitsleistung der Säugenden (671). —

6. *Abschnitt.* I. Fund, Händearbeit und Erbschaft der Frau. — Der Anspruch des Vaters auf den der Tochter zufallenden Gewinn (672). — Wenn die Frau sich die Arbeit für ihren Mann abgelobt. — Der Überschuß ihrer Arbeitsleistung. — Das Beschämungsgeld der Frau. — II—III. Der Schwager hat keinen Anspruch auf den seinem Bruder vom Schwiegervater ausgesetzten Geldbetrag (673). — Der Mann hat seiner Frau dementsprechend auszusetzen, was sie ihm einbringt. — IV. Das von der Frau eingebrachte Geld (674). — Die der Frau auszusetzenden Parfümerien. — Die Verarmung der Tochter des Nikodemon b. Gorjon (675). — Die Liebeswerke des N. b. G. — Das von der Frau eingebrachte Gold (676). — Unterscheidung zwischen Gold und Goldmünzen. — Von welchen Dingen die Frau ihr Heiratsgut einfordern kann. — V. Mindestbetrag, den man seiner Tochter mitgebe. — Die Bekleidung der Braut durch den Bräutigam (677). — Wer von Waisenknaben und Waisenmädchen zunächst zu

unterhalten ist. — Die Versorgung der Waise. — Wie weit die Unterhaltung des Armen reiche (678). — Der Arme aus vornehmen Hause. — Der Bedürftige, der keine Almosen annehmen will, und der Unbedürftige, der Almosen verlangt (679). — Die heimliche Verteilung der Almosengaben. — Der verwöhnte Arme (680). — Die verschwenderische Verteilung von Almosengaben. — Die betrügerischen Almosenempfänger. — Ob der Almosenempfänger kostbaren Hausrat verkaufen muß (681). — VI. Die von ihren Brüdern oder ihrer Mutter verheiratete Waise. — Die Versorgung der Töchter (682). — Die Berücksichtigung des vom Vater bekundeten Willens. — Die von den Brüdern unterhaltene Schwester. — Das Zehntel des Vermögens (683). — Verlust des Anspruchs auf Ernährung durch die Mannbarkeit. — Der Einspruch (684). — Die Versorgung zur Verheiratung. — Die Belastung der Güter durch die Brüder (685). — Die Teilung des Nachlasses unter den Töchtern, wenn der Sohn gestorben ist. — Ob die Tochter hinsichtlich ihres Zehntels Erbin oder Gläubigerin ist (686). — VI. Ob der Vater oder die Brüder ihre Schuldner sind. — R. Hona und R. Ānan (687). — Der Leidtragende sitze obenan. — VII. Die Verfügung über den für seine Tochter deponierten Betrag. — Die Aushändigung an den Ehemann auf Wunsch der Frau (688). — Die Verfügung des Vaters hinsichtlich des Unterhalts seiner Söhne (689). — Der Kauf und Verkauf von kleinen Kindern. —

7. Abschnitt. I—III. Wer seine Frau mit einem Gelübde belegt, eine Zeit lang von ihm nichts zu genießen (690). — Wenn er sie mit einem Gelübde belegt, sich nicht zu schmücken. — Die Gelübde der Frau, für ihren Mann keine Arbeit zu leisten. — Ob die Frau unter Verzicht auf ihren Unterhalt die Arbeitsleistung für ihren Mann ablehnen kann (691). — Wenn die für die Heirat festgesetzte Zeit heranreicht und sie nicht geheiratet wird. — Der Auftrag, für seine Frau einen Scheidebrief zu schreiben. — Der Auftrag, am Šabbath eine Löscharbeit zu verrichten (692). — Wenn einem der Genuß von seinem Nächsten abgelobt ist und dieser ihm Nahrung zukommen lassen will. — Dasselbe hinsichtlich anderer Dienstleistungen (693). — Das Abgeloben von der Beiwohnung. — Andere Gelübde, mit denen man seine Frau belegt. — Das Nazirgelübde einer Frau, das der Ehemann nicht auflöst (694). — Gelübde, die der Ehemann auflösen kann. — Kein Fuchs verendet in seiner Grube (695). — Das Sichschmücken der Frau. — IV—V. Wer seine Frau mit einem Gelübde belegt, ihren Vater nicht zu besuchen oder keine Trauer und kein Festmahl zu besuchen (696). — Weshalb man seiner Frau nicht verbieten darf, eine Trauer zu besuchen (697). — Wenn man seine Frau mit einem Gelübde belegt, das Borgen und das Verborgen zu unterlassen. — VI. Frauen, die ohne Morgengabe zu entlassen sind (698). — Die Sünde des Gelobens. — Die gelobende Frau. — Wenn eine Frau zu geloben oder gesetzliche Vorschriften zu unterlassen pflegt (699). — Jisraélitische Frauen dürfen nicht mit entblößtem Haupte ausgehen. — Ungeziemendes Betragen der Frau (700). — Die Schreierin. — VII. Wer eine mit Gelübden beladene oder mit Fehlern behaftete Frau heiratet. — Welche Gelübde der Ehemann sich nicht gefallen zu lassen braucht (701). — Die Antrauung unter einer Bedingung (702). — Die irrtümliche Antrauung (703). — Die Antrauung unter der Bedingung der väterlichen Einwilligung. — Die Geschiedene und wiedergenommene Minderjährige (704). — Die Antrauung der Minderjährigen. — Die irrtümliche Ḥaliçah. — Die Bedingung (705). — Die irrtümliche Antrauung. — Die Auflösung des Gelübdes und die Beseitigung des Fehlers nach der Antrauung (706). — Die Scheidung wegen eines Gelübdes oder üblen Gerüchtes. — Der Begriff „viele“ (707). — Jede Frau ist mit irgend einem Manne zufrieden. — Leibesfehler, die untauglich machen. — Die Warze. — Die Bißnarbe (708). — Die grobe Stimme. — Die Brüste der Frau. — Das Wohnen im heiligen Lande. — VIII. Wenn über die Entstehung der Leibesfehler ein Zweifel obwaltet. — Sichtbarer und heimlicher Leibesfehler (709). — Der bisherige Zustand und der bisherige Besitz. — Der Zweifel über das Aussatzmal (710). — Der Zweifel bei einem Tauschgeschäft, in wessen Besitz der Schaden entstanden ist (711). — Das Trauungsgeld. — Eine Nadel in der Wandung des Netzmagens. — Die Beweisführung hin-

sichtlich der Entstehung des Schadens (712). — Die Epilepsie gilt als verborgener Leibesfehler. — IX. Wenn der Ehemann Leibesfehler bekommen hat. — X. Wer gezwungen wird, seine Frau freizugeben (713). — Der mit einem Fehler behaftete Schwager. — Der Polypenbehaftete. — Der Kupferschmelzer. — Die Ablehnung der Unterhaltung einer Frau (714). — In welchen Fällen man zur Scheidung zwinge. — Die Zahl der Grindbehafteten (715). — Der Ausflußbehaftete und die Merkmale desselben. — Mittel gegen den Ausfluß. — Die Ansteckungsgefahr desselben. — R. Jehošuâ b. Levi und der Todesengel (716). — Die Frömmigkeit des R. Ḥanina b. Papa (717). — Rauschtrank und Mangold. —

8. Abschnitt. I—II. Das Verfügungsrecht der Frau über die ihr zugefallenen Güter (718). — Unterscheidung zwischen bekannten und unbekannten Gütern (719). — Wegnahme der von der Frau verkauften Güter. — Die von der Frau verkauften Nießbrauchgüter (720). — Die Entziehung der Güter vom Ehemann. — Die Vernichtung einer Entziehungsurkunde. — Auf welche Weise die Frau ihrem Manne die Güter entziehen kann. — III—IV. Die Verwaltung der der Frau zugefallenen Güter (721). — Der Genuß der Früchte und der Früchte der Früchte. — Was für den Erlös der Früchte anzuschaffen ist. — Die Jungen des zum Nießbrauchgut gehörenden Viehs (722). — Die Berücksichtigung des Sterbens. — Der Genuß der Früchte bis zur Aufzehrung des Kapitals. — V,1. Alte eingebrachte Sklaven und Sklavinnen (723). — V,2. Die für die Güter seiner Frau gemachten Ausgaben. — Die Ersitzung während der Jahre, in denen der Genuß der Früchte verboten sind (724). — Wenn die Ausgaben den Wert übersteigen. — Der vom Ehemann eingesetzte Gärtner (725). — Der Verkauf eines Grundstücks zum Fruchtgenuß. — VI—VIII. Die der Schwägerin zufallenden Güter (726). — Das vom verstorbenen Bruder hinterlassene Bargeld. — Der Mann haftet für die Morgengabe mit seinem ganzen Vermögen. — Auf wessen Kosten die verstorbene Anwärterin der Schwagerehe zu bestatten ist (727). — Wenn der Mann der Ehebruchsverdächtigten stirbt. — Der zur Einforderung stehende Schuldschein. — Wenn der die Schwagerehe Vollziehende Güter seines Bruders verkaufen will (728). — Der Verkauf der Güter seines Bruders ist ungiltig (729). — Wenn der die Schwagerehe Vollziehende eine Forderung an seinen Bruder hat. — Die Haftbarkeit beweglicher Sachen für die Morgengabe. — Der Schuldner hat an den Gläubiger seines Gläubigers zu zahlen (730). — Das Ansichziehen unter der Bedingung, daß die Aneignung erst später erfolge. — Die Scheidung der Eheschwägerin (731) — Die Haftung für die Morgengabe bei der Wiedernahme. — Weshalb die Haftbarkeit mit dem ganzen Vermögen angeordnet wurde (732). — Die Verwahrung der Morgengabe. —

9. Abschnitt. I. Wenn der Ehemann sich des Vermögens seiner Frau entsagt (733). — Die Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Gesetzlehre. — Wenn der Teilhaber sich des Rechtes auf ein Grundstück entsagt. — Wenn jemand auf eine Bestimmung zu seinen Gunsten verzichtet (734). — Der Besitzer der Urkunde hat die Unterhand. — Früchte und Früchte der Früchte (735). — Der Verzicht auf die Güter und die Früchte der Früchte. — Das Erbrecht des Ehemanns. — Kauf und Verkauf unter Verzicht auf Übervorteilungsansprüche (736). — Die Vereinbarung gegen eine Bestimmung des Gesetzes. — Die Rückgabe der von seiner Frau geerbten Güter im Jobeljahr. — Der Verkauf eines Familiengrabes (737). — II—III. Wer eine Frau, einen Gläubiger und Erben hinterläßt und bei einem ein Depositum oder ein Dahrlehn hat. — Wenn er vom Boden getrennte Früchte hinterläßt (738). — Das Einhaschen von Vermögensstücken. — Der Irrtum bei der Entscheidung. — Das Einhaschen von Vermögensstücken der Waisen (739). — Beim Kleinvieh gibt es keine Ersitzung. — Das Einhaschen für einen Gläubiger, wo noch andere Gläubiger vorhanden sind. (740). — Die Ersatzpflicht des Vertreters. — Das Einhaschen nach dem Tode. — Die Zuschiebung des Eides an den Gegner. — Auf wen der Richter sich verlassen kann (741). — Die richterliche Beglaubigung ohne Zeugenunterschriften. — Die Benutzung eines bezahlten Schuldscheins. — Wenn der Depositar stirbt und der Eigentümer keine Zeugen seines Eigentumsrechtes hat (742).

— Die Bezeichnung der Person bei einer letztwilligen Schenkung. — Wer einen Schuldschein verkauft und später auf die Schuld verzichtet. — Der Verkauf der Morgengabe (743). — Die Giltigkeit eines derartigen Schuldscheins. — Die Bezahlung der Morgengabe und einer Geldschuld. — Das Gebot, eine Schuld zu bezahlen (744). — Die Weigerung, ein Gebot auszuüben. — Die Scheidung mit späterer Giltigkeit. — Das Ansichziehen mit späterer Aneignung. — IV. Der Eid der einen Vertrauensposten bekleidenden Frau (745).
V—VI. Wenn der Ehemann auf diesen Eid verzichtet hat. — Dasselbe hinsichtlich der Erben (746). — Zu welchen Zwecken man Güter der Waisen ohne Aufruf verkaufe. — Wortlaut des Verzichtes auf den Eid (747). — VII—VIII. Die Verringerung der Morgengabe (748). — In welchen Fällen ihr die Morgengabe nur gegen Eidesleistung ausgezahlt wird. — Das Eingestehen eines Teils der Forderung. — In welchen Fällen der Kläger den Eid zu leisten hat (749). — Die Herabsetzung der Morgengabe. — Der einzelne Zeuge hinsichtlich des Eides (750). — Waisen erhalten ihre Forderungen nur gegen Eidesleistung. — Der Anspruch des Gläubigers (751). — Die Verpflegung einer Frau, deren Mann in die Ferne verreist ist. — Die Eidesleistung des Verwalters (752). — IX,1. Wenn die Frau den Scheidebrief ohne Urkunde über die Morgengabe oder die Urkunde über die Morgengabe ohne Scheidebrief vorlegt. — Der Schuldschein ohne Prozbul. — Ob der Schuldner Anspruch auf eine Quittung hat (753). — Die Einforderung des Grundbetrages und der Zulage (754). — Der Anspruch der Verlobten auf die Morgengabe. — Die Verlobte hinsichtlich des Leidtragens und hinsichtlich der Verunreinigung an der Leiche (755). — Die Giltigkeit des zerrissenen Scheidebriefs. — IX,2. Zwei Scheidebriefe und zwei Urkunden über die Morgengabe. — Zwei hintereinander ausgestellte Urkunden gleichen Inhalts (756). — IX,3. Die Morgengabe eines von seinem Vater verheirateten Minderjährigen und eines später bekehrten Proselyten. —

10. Abschnitt. I. Mehrere Frauen und Erben hinsichtlich der Bevorzugung bei der Verteilung des Nachlasses (757). — Wenn ein späterer Gläubiger seine Schuld zuerst eingefordert hat. — Die den männlichen Kindern zukommende Morgengabe (758). — Wenn eine Frau bei seinen Lebzeiten und die andere nach seinem Tode gestorben ist. — Eine Morgengabe als Überschuß der anderen (759). — Bewegliche Sachen als Haftung für die Morgengabe (760). — II—III. Die Erbschaft der Morgengaben zweier Frauen (761). — Die anwartschaftlichen Güter. — Wenn die hinterlassenen Güter im Preise gesunken oder gestiegen sind. Die Abfindung des Gläubigers mit Bargeld (762). — Die Waisen haben die Schuld ihres Vaters zu bezahlen. — Der Verkauf des Anrechts auf die Morgengabe seiner Mutter (763). — Das ohne Haftung verkaufte und mit Haftung zurückverkaufte Feld. — Der in ein Dahrlehn umgewandelte Kaufpreis. — Der Anspruch des Gläubigers an den Nachkäufer des Schuldners (764). — Der Schuldner kann als Prozeßgegner des Gläubigers auftreten, obgleich dieser seine Ansprüche nur an den Käufer richtet. — Wenn auf ein verkauftes Feld von anderer Seite Anspruch erhoben wird. — Wenn jemand drei Frauen mit verschieden großen Morgengaben hinterläßt und nur ein kleiner Betrag vorhanden ist. — Die verschieden großen Einzahlungen von Teilhabern (765). — Der Gewinnanteil bei derartigen Einzahlungen (766). — V. Vier Witwen hinsichtlich der Morgengabe (767). — Einer der Geschäftsteilhaber oder der Brüder gilt bei der Prozeßführung als Bevollmächtigter der anderen (768). — Zwei Urkunden, die an e i n e m Tag ausgestellt worden sind. — Ob Teilung oder Ermessen des Richters zu bevorzugen ist. — Zwei am selben Tage ausgestellte Schenkungsurkunden (769). — Zwei Urkunden, von denen die eine genau und die andere ungenau datiert ist. — Wenn jemand sein Feld verkauft und eine seiner Frauen auf ihren Anspruch verzichtet. — Wenn ein Teilhaber sich des Rechtes auf ein Grundstück entsagt (770). — Die Haftbarkeit von verkauften Gütern, wenn unverkaufte vorhanden sind. — Wenn der Schuldner seine Güter an zwei Personen verkauft hat (771). — Die Schenkung seiner Güter an seine Frau unter der Bedingung, daß sie nachher einem anderen zufallen sollen. — Der Verkauf von Gütern, um sie dem Nachfolger zu entziehen (772). —

11. Abschnitt. I. Unterhalt und Bestattung der Witwe vom Vermögen der Waisen. — Leistungen der Witwe für die Waisen (773). — Verrichtungen des Schülers für seinen Lehrer. — Wenn eine Witwe Mobilien für ihren Unterhalt einhascht. — Verlust des Anrechts auf ihren Unterhalt, wenn sie ihn mehrere Jahre nicht beansprucht hat (774). — Streit zwischen der Witwe und den Waisen über den Empfang des Unterhalts. — Der Verkauf von Gütern durch die Witwe. — Die Schenkung eines Sterbenden an seinen Gläubiger (775). — Für welche Zeit des Unterhalts die Güter zu verkaufen sind. — Die Wegnahme der verkauften Güter zur Einforderung der Morgengabe. — Ob der Verkauf eines Grundstücks rückgängig gemacht werden kann, wenn der Verkäufer das Geld nicht braucht (776). — II. In welchen Fällen die Witwe Güter selbständig verkaufen kann, und in welchen nur in Anwesenheit des Gerichtes (777). — Der Unterhalt der nicht vollständig geschiedenen Frau. — III. Der Verkauf und die Verpfändung der Morgengabe (778). — Ob ein Teil des Betrags dem ganzen Betrag gleicht. — Die Jungfräulichkeit der Frau des Hochpriesters. — Der Eid beim Verkauf von Gütern ohne Gericht (779). — IV. Der Verkauf von Gütern durch die Witwe zu höherem oder niedrigerem Wert. — Der günstigste und der ungünstigste Verkauf durch den Beauftragten (780). — Der Ankauf eines größeren Quantums durch den Beauftragten. — Der Auftrag zur Begehung einer Veruntreuung am Geheiligten (781). — Die ungenaue Ausführung des Auftrages (782). — Wenn der Beauftragte an zwei statt an einen verkauft hat (783). — Bei Grundstücken gibt es keine Übervorteilung. — Die Ausführung des Auftrages, für ihn die Hebe zu entrichten. — V. Wenn die Richter sich bei der Schätzung um ein Sechstel geirrt haben (784). — Der Auftrag, für ihn die Hebe zu entrichten. — Die Vormünder bei der Teilung der hinterlassenen Güter. — Die Macht des Gerichtes. — Die irrtümliche Entscheidung (785). — Haftung der Waisen beim Verkauf durch die Witwe. — Bis zu welcher Höhe der Verkauf bei einer falschen Schätzung des Gerichtes giltig ist. — Die Schätzung des Vermögens der Waisen und des Heiligtums. — Der Aufruf. — Die Prüfungsurkunde (786). — Über welche Dinge ein Aufruf zu erfolgen hat und über welche keiner. — Der Verkauf von beweglichen Dingen der Waisen. — VI. Die Weigerungserklärende, die zweitgradig Inzestuöse und die Sterile hinsichtlich der Morgengabe und anderer Ansprüche (787). — Die Morgengabe bei einer verbotenen Heirat. — Die geschiedene Minderjährige. — Die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen und ihre Stellung als Ehefrau (788). — Unterscheidung zwischen Nießbrauchgütern und Gütern des eisernen Bestandes. — Die Zulage der Frauen, die die Morgengabe nicht erhalten (789). — Die Sterile und die Witwe. — Unterscheidung zwischen dem Fall, wenn ihm dies bekannt war und dem Fall, wenn ihm dies nicht bekannt war (790). —

12. Abschnitt. I—II. Die Vereinbarung mit seiner Frau, ihre Tochter eine Zeit lang zu ernähren. — Die Ernährung der Tochter nach ihrer Verheiratung. — Das freiwillige Eingeständnis, seinem Nächsten Geld zu schulden (791). — Die Vereinbarungsurkunde. — Die Schuld im Betrage des Lösegeldes eines Erstgeborenen. — Die Unterschrift des Bürgen unter den Zeugenunterschriften (792). — Die Vereinbarung bei der Verheiratung der Kinder. — Vereinbaren und unterschreiben (793). — Die eignen Töchter und die Töchter seiner Frau. — Ob das Kind bei der Mutter od. bei den Erben des Vaters zu erziehen ist (794). — Wenn nicht anders möglich, ist die Verpflichtung in anderer als vereinbarter Weise zu erfüllen. — III. Wenn die Witwe das Haus ihres Gatten nicht verlassen will. — Der Unterhalt der Witwe, wenn sie sich weigert, im Hause zu bleiben. — Wohnung und Gerätschaften der Witwe (795). — Verkauf der Güter durch die Waisen. — Die Sprache der Weisen. — Letztwillige Bestimmungen Rabbis (796). — Die Ehrung der Mutter. — Rabbi und seine Schüler. — Seine Bestimmungen inbetreff der Trauerfeier (797). — Die Größe Rabbis. — Seine Söhne. — R. Ḥanina u. R. Aphes (798). — Verhalten, Lage und Aussehen des Sterbenden. — Bedeutung des Todestages und der Todesursache. — Werke R. Ḥijas u. R. Ḥaninas zur Erhaltung der Gesetzeskunde (799). — Verhaltungsmaßregeln bei der Führung des Fürsten-

amtes. — Der Todestag Rabbis. — Der Streit um Rabbi und sein Hinscheiden (800). — Die Bekanntmachung seines Todes. — Die Frömmigkeit Rabbis. — Der Tod des Frommen und der Tod des Frevlers. — IV. Wie lange die Witwe die Morgengabe einfordern kann (801). — Dem Kamel entsprechend die Last. — Die von den Waisen festgesetzten Maße. — Die Schuldforderung verfällt niemals (802). — Unterbrechung der Verfallzeit durch Forderung. — Die Zulage zur Morgengabe (803). — Die Unterlassung der Forderung aus Gêne. — Die fehlerhafte Vollstreckungsurkunde (804). —

13. Abschnitt. I. Die beiden Verordnungsrichter in Jerušalem. — Der Unterhalt der Frau, deren Mann verreist ist (805). — Gerichtshöfe, Bethäuser, Lehrhäuser und Schulhäuser in Jerušalem. — Die Besoldung der Verordnungsrichter. — Die Belohnung für die richterliche Entscheidung (806). — Die Bestechung und die Strafe für dieselbe. — Der Richter darf auch nichts leihen (807). — Der Richter darf weder einem Freund noch einem Feind Recht sprechen. — Die Beliebtheit des Gelehrten. — Was alles als Bestechung gilt (808). — Die Bestechung auch bei Verweigerung der Annahme. — Die Beschenkung der Schriftgelehrten (809). — Die Ehrung der Gesetzeskunde. — R. Ânan und Elijahu. — Die Fürbitte zur Zeit der Heimsuchung. — Anzahl der Schüler verschiedener Lehrhäuser (810). — Die Besoldung verschiedener Tempelbeamten und Beamtinnen (811). — Die Anschaffung der Dienstgeräte vom Tempelreparaturfonds. — Die Bestreitung anderer Ausgaben und Anschaffungen für den Tempel (812) — Die Verwendung der Ueberschüsse. — Der Unterhalt der Frau, deren Mann verreist ist (813). — Der Unterhalt seiner Kinder (814). — Der Unterhalt der Schwägerin. — Der Unterhalt der Frau, die behauptet verwitwet oder geschieden worden zu sein. — Der Unterhalt der Weigerungserklärenden (815). — Die Frau kann unter Verzicht auf ihren Unterhalt die Arbeitsleistung für ihren Mann verweigern. — II. Wenn jemand die Frau des Verreisten unterhalten hat. — Was einer für den des Genusses von ihm abgelobten tun darf (816). — III. Die Unterhaltung der Töchter von der Erbschaftsmasse. — IV. Das Eingestehen der Krüge bei einer Forderung von Krügen mit Öl (817). — Das Eingestehen eines Teil der Forderung (818). — V. Wenn der Schwiegervater seinem Schwiegersohn den versprochenen Geldbetrag nicht zahlt (819). — Die Lehren Ḥanans und Admons. — VI. Wenn ein auf der Verkaufsurkunde unterzeichneter Zeuge Anspruch auf das verkaufte Feld erhebt (820). — Das als Grenzzeichen bezeichnete Feld. — VII. Wenn einem der Zugang zu seinem Felde verlorengegangen ist (821). — Ob zwei halbe Palmen als Palme gelten. — VIII. Wenn einer einen Schuldschein und der andere eine Verkaufsurkunde vorlegt (822). — IX. Wenn zwei aufeinander Schuldscheine vorlegen. — Von welchen Feldern Gläubiger ihre Schuld einziehen können (823). — Das Borgen auf einen Tag. — Haftbarkeit der Güter, die Waisen für eine Schuld eingefordert haben. — X. Drei Provinzen hinsichtlich des Eherechtes (824). — Der Umzug nach einer anderen Stadt. — Das Wohnen in einer Großstadt. — Die Änderung der Lebensweise. — XI. Der Zwang zum Mitziehen nach dem Jisraélland oder nach Jerušalem. — Mit welchem Gelde die Morgengabe bei einem Umzug nach einem anderen Lande auszuzahlen ist (825). — Der aus dem Ausland nach dem Jisraélland entflohene Sklave. — Der Zwang zum Mitziehen nach einem anderen Lande. — Ob man sich nach dem Ort der Verpflichtung oder dem der Einforderung richte (826). — Die Schuld ist mit dem Gelde zu zahlen, das im in der Urkunde genannten Lande gangbar ist. — Das Wohnen im Jisraélland und das Wohnen außerhalb des Landes (827). — Verbot, aus Babylonien nach dem Jisraélland zu gehen. — Die drei oder sechs Schwüre. — Das Wohnen und das Begrabensein im Jisraélland (828). — Die Bestattung in Palästina. — Verbot aus Babylonien nach anderen Ländern auszuwandern. — Das Jisraélland ist ein Gemisch gegenüber Babylonien. — Das Wohnen in Babylonien gleicht dem Wohnen in Jisraélland (829). — Die Toten außerhalb des Landes werden nicht auferstehen. — Selbst eine Sklavin im Jisraélland ist der zukünftigen Welt teilhaftig. — Die Wanderung der Toten nach dem Jisraélland (830). — Gehen, stehen und

sitzen. — Verbot der Bastardenzucht. — Die Leute aus dem gemeinen Volk hinsichtlich der Auferstehung (831). — Die Verbindung mit einem Schriftgelehrten und die Hilfeleistung desselben. — Die Auferstehung der Frommen. — Der Fruchtertrag des Jisraéllands in der zukünftigen Welt (832). — Die Weinreben des Jisraéllandes (833). — Die Freundlichkeit gegenüber seinem Nächsten. — Der Bodenreichtum des Jisraéllandes. — Sein Reichtum an Milch und Honig (834). — Der Verfall des Jisraéllandes. — Das Jisraélland und seine Nachbarländer hinsichtlich des Bodenreichtums (835). — Reicher Ertrag im Jisraélland. — Eigentümlichkeiten des Jisraéllandes. — Die Sehnsucht mancher Gelehrten nach dem Jisraéllande (836). — Die Liebe der Gelehrten zum Jisraélland. — Das messianische Zeitalter (837). —

III. Nedarim.

Von den Gelübden.

1. Abschnitt. I,1. Die Umschreibungen der Gelübde und anderer Formeln. — Die Naziriormel und die Gelübdeformel (841). — Die Ansätze der Formeln. — Die Reihenfolge der Aufzählung bei verschiedenen Lehren (842). — Das Wesen der Umschreibungen. — Andeutung der Ansätze in der Schrift. — Vergleichungen zwischen Gelübde und Nazirat (843). — Die landläufige Redewendung der Schrift. — Die Erfassung des Nazirats durch das Nazirat. — Das Verbot der Entweihung und der Versäumung (844). — Die Scheidung mit der Giltigkeit kurz vor dem Tode. — Die Kopfschur des Nazir (845). — Das beschränkte Nazirat. — Die Auflösung des Gelübdes seiner Frau und seiner Tochter. — Wortlaut des Gelübdes (846). — Die ausdrückliche Hervorhebung beim Gelübde (847). — Ansätze, die nichts beweisen. — Der Text des Scheidebriefs. — Das deutliche Aussprechen beim Gelübde. — Die Deutlichkeit beim Scheidebrief (848). — Der Ansatz bei einem Opfergelübde. — Die deutliche Bezeichnung beim Opfergelübde. — Der Ansatz bei der Antrauungsformel (849). — Der Ansatz beim Eckenlaß. — Der Ansatz bei der Armenspende (850). — Der Ansatz beim Freigut (850) und bei einem Abort. — Die Wirksamkeit der Bestimmung. — Die Geißelung wegen des Gelübdes. — Verschiedene Stufen des Abgelobens (851).— Die Erwähnung des Gottesnamens. — Der Bann und seine Auflösung. — Der Schwur, ein Gebot auszuüben. — Die Verpflichtung zum Gesetzesstudium (852). — Wenn man über einen im Traum den Bann verhängt. — Die Auflösung desselben. — Kein Traum ohne Albernheit. — Der Mann als Vertreter seiner Frau hinsichtlich des Gelübdes (853). — Die Scheu, den Gottesnamen auszusprechen. — Wirkung der Sonne in der zukünftigen Welt. — I,2. Verschiedene Arten des Gelübdes. — Die Bezugnahme beim Gelübde (854). — Die Unterscheidung zwischen Gelübde und freiwilliger Gabe. — Das freiwillige Opfer. — Das Nazirgelübde (855). — Das Schuldopfer des Nazir und andere Schuldopfer. — Auf welche Weise die Frommen sich zur Darbringung eines Opfers verpflichteten (856). — Der Nazir ist ein Sünder. — II. Umschreibungen für Opfer, Ḥerem und Schwur. — Weshalb die Weisen die Umschreibungen eingeführt haben (857). — Die Umschreibungen der Umschreibungen (858). — III. Das Gelübde beim Opfer. — Ob aus der Verneinung die Bejahung zu entnehmen ist. — Jerušalem als Gelübdeformel (859). — Die Nennung des Profanen beim Gelübde. — Das Opferfleisch als Gelübdeformel (860). — Die Erfassung vom Verbotenen. — Die in der Gesetzlehre genannte Enthaltung. — Die heiligen Speisen als Gelübdeformel. — Die Dankopferbrote (861). — Die Erstgeburt als Gelübdeformel. — Das Geloben beim Verbotenen. — Das Geloben bei den heiligen Dingen des Tempels (862). — IV,1. Das Gelübde unter Bezugnahme auf ein Opfer. — IV,2. Das Abgeloben des Sprechens oder irgend einer Tätigkeit. — In welcher Hinsicht Schwüre strenger sind als Gelübde und vice versa (863). —

2. Abschnitt. I,1. Gelübde, die nicht bindend sind. — Das Gelübde muß sich auf Dinge beziehen, die abgelobt werden können (864). — Das Gelübde bei Verbotenem. — Das Gelübde bei der Gesetzrolle. — I,2. Das Qonam, das als Entweihung seiner Worte gilt (865). — Das Qonam, heute

nicht zu schlafen, falls er morgen schläft. — Der Schwur drei Tage nicht zu schlafen. — Erlaubte Dinge, die manche als verboten betrachten (866). — Das von einer bestimmten Handlung abhängige Qonam. — Die Verpflichtungen des Ehemanns gegenüber seiner Frau (867). — I,3. Der Schwur, etwas zu unterlassen. — II,1. Das Gelübde bei Nennung eines Opfers. — II,2. Der Schwur, nichts seines Nächsten zu essen. — Zwei Arten von Schwüren, die in vier zerfallen (868). — Wendungen, die verschieden ausgelegt werden können. — II,3. Fälle, wobei es bei Gelübden strenger ist als bei Schwüren. — Ungiltigkeit des Schwurs ein Gebot zu übertreten (869). — Der Bruch eines Schwurs ein Gebot zu unterlassen. — III. Ein Gelübde in einem Gelübde. — Die Wiederholung und Erweiterung des Nazirgelübdes (870). — Die Ausdehnung des Schwurs. — Das halbe Quantum. — Wenn man von zwei Nazirgelübden eines auflöst (871). — Das Nazirat trifft das Nazirat. — Wenn man bei einer Wiederholung des Schwurs einen auflöst. — IV. Die unbestimmten und die näher bezeichneten Gelübde (872). — Der Zweifel beim Nazirat. — Die Einbegreifung des Koj bei der Weihung seines Viehs. — Der Zweifel hinsichtlich der Erstgeburt (873). — Die Unreinheit von Flüssigkeiten. — Das Nazirgelübde unter einer Bedingung. — Verschiedene Arten von Nazirat (874). — Das Nazirat muß bestimmt ausgesprochen werden. — Der Zweifel hinsichtlich des Ḥerem und der Hebe. — V. Wenn man beim Geloben heilige Dinge nennt, jedoch in profaner Bedeutung, oder das Gelübde auf eine andere Person bezieht (875). — Unterscheidung zwischen einem Gelehrten und einem Mann aus dem gemeinen Volke bei der Auflösung von Gelübden. — Die Erschwerung bei der Auflösung von Gelübden. — Das gebrochene Nazirgelübde. — Dinge und Handlungen, von denen man sich fernhalte. — Die Schamhaftigkeit (876). — Unkeusches Betragen bei der Beiwohnung, das von Einfluß auf das Kind ist. — Die Keuschheit bei der Beiwohnung. — Der Verkehr des Mannes mit seiner Frau (877). — Neun Fälle der unzulässigen Beiwohnung. — Die Aufforderung durch die Frau. —

3. Abschnitt. I,1. Vier Gelöbnisschwüre, die als aufgelöst gelten (878). — Das Nazirgelübde muß deutlich ausgesprochen werden. — Das Anspornungsgelübde. — Die Anleitung zum Bereuen des Gelübdes (879). — Die Auflösung des übereilten Gelübdes. — Der Ausweg zur Auflösung des Gelübdes (880). — Wer gelobt, gilt als Frevler. — Die Folgen des Zorns. — Der Fluch des Zorns (881). — Die Sündhaftigkeit des Zorns. — Das Gelübde beim Gott Jisraél (882). — Die Suche nach einer Veranlassung zur Aufhebung des Gelübdes (883). — Das Gelübde in falscher Voraussetzung. — I,2. Die vorherige Nichtigkeitserklärung des Gelübdes (884). — Gelübde, die ohne Gelehrten aufgelöst werden können. — Das Zwangsgelübde (885). — Was alles als Anspornungsgelübde gilt. — II,1. Übertreibungsgelübde. — Ein anderer Sinn beim Gelübde (886). — Der Nebengedanken beim Schwur. — Ein Falscheid, der keiner ist. — Die Beschwörung der Jisraéliten in den Moabsteppen (887). — Die Gebote der Gesetzlehre. — Eine ungemein große Schlange. — II,2. Irrtümliche Gelübde (888). — Irrtümliche Schwüre. — Das teilweise aufgelöste Gelübde. — Die Ausschließung beim Gelübde (889). — Die Bezugnahme beim Gelübde. — Das teilweise ungiltige Gelübde (890). — Wenn das mehrere Personen einbegreifende Gelübde hinsichtlich einer aufgelöst wird. — III. Das Zwangsgelübde (891). — Die zwangsweise Verhinderung beim Scheidebrief. — Die Zueignung durch eine Versicherung. — IV. Das falsche Geloben um sich vor Schaden zu schützen (892). — Der Zöllner. — Die im Herzen gedachten Worte (893). — V. Die Auslösung von als Opfer gelobten Pflanzen oder Kleidern (894). — Die Heiligkeit der Sache und die Heiligkeit des Geldwerts. — Die Antrauung mit späterer Giltigkeit (895). — Die Antrauung für die Zeit nach der Scheidung. — VI. Das auf Seefahrer und Festländer beschränkte Gelübde (896). — VII. Das Gelübde inbezug auf „Sonnenschauende“. — VIII. Dasselbe inbezug auf Schwarzhaarige. — IX. Geborene und Geborenwerdende (897). — X. Das Gelübde inbezug auf Šabbathfeiernde. — XI,1. Dasselbe inbezug auf Noahiden. — XI,2. Dasselbe in bezug auf die Nachkommen Abrahams. — XI,3. Das Gelübde, von Jisraéliten nichts zu genießen (898). —

Zu wessen Nutzen der Verkauf erfolgt. — Die Beschädigung der Ware im Besitz des Maklers. — XI,4. Das Gelübde in bezug auf Unbeschnittene (899). — Die Unbeschnittenheit. — Bedeutung der Beschneidung. — Der Vernachlässigung der Beschneidung (900). — Zorn und Grimm. — Hohe Bedeutung der Beschneidung (901). — Die Redlichkeit gegen Gott. — Wer Zauberei nachgeht. — Die Bestrafung Abrahams. — In welchem Alter Moses Gott erkannte (902). — Abraham vor und nach der Beschneidung. — Der gute und der böse Trieb. — Die Priesterschaft sollte von Šem hervorgehen (903). —

4. Abschnitt. I,1. Das Abgeloben des Genusses und das Abgeloben der Speise. — Dinge zum Zweck des Speisens (904). — I,2. Die ersparte Miete beim Abgelobten. — II. Was man für den der Nießung Abgelobten tun darf. — Der Ersatz der Auslagen für die Frau eines Verreisten. — Das Wiederbringen einer verlorenen Sache (905). — Die Aneignung einer geheiligten Sache. — Die Schenkung einer abgelobten Sache (906). — Das Gelübde, eine Sache nicht weiter zu verleihen. — Die Veruntreuung beim Qonam (907). — III,1. Weiteres, was man für den Genuß des Abgelobten tun darf. — Wessen Vertreter die Priester sind. — Welche Frauen die Konzeption verhindern dürfen (908). — Die Verpflichtung des Ehemanns, die Opfer seiner Frau darzubringen. — Die Haftbarkeit der Priester für die Verwerflichmachung der Opfer. — Bei der Darbringung des Opfers ist die Kenntnis des Eigentümers erforderlich. — Die Verdrängung des Opfers durch Verlust des Verstandes (909). — Die Schlachtung des Pesahopfers für denjenigen seiner Söhne, der eine Handlung zuerst ausführt. — Die Absonderung der Hebe für einen Anderen (910). — Wem in einem solchen Fall der Dank des Priesters gebührt. — Die Schrift und der Midraš. — Der Unterricht muß unentgeltlich erfolgen (911). — Man unterrichte Kinder nicht erstmalig am Šabbath. — Die Belohnung für die Šabbatharbeit. — Die Versteilungslehre (912). — Lesungen, auszulassende Worte und fehlende Worte in der Schrift. — Der Reichtum Mošes durch die Bundestafeln. — Die Weitergabe der Gesetzlehre durch Mošeh (913). — Wer geeignet ist, daß die Gottheit auf ihm ruhe. — Die Kraft Mošes und sein Reichtum (914). — Der Reichtum der Propheten. — III,2. Der Unterhalt von Frau und Kindern des der Nießung abgelobten. — Unterscheidung zwischen reinem und unreinem Vieh. — Die Heirat mit der Tochter des der Nießung Abgelobten (915). — Der abgelobte Sohn. — IV,1. Der Krankenbesuch des der Nießung Abgelobten (916). — Wo der Krankenbesuch in der Gesetzlehre angedeutet ist. — Sieben Dinge, die früher als die Welt erschaffen wurden. — Sonne und Mond treten für Mošeh ein. — Für den Krankenbesuch gibt es keine Grenze. — Wer einen Kranken besucht, nimmt ihm einen Teil seines Leidens ab (918). — Die Wirkung des Krankenbesuchs. — Die Belohnung für den Krankenbesuch (919). — Man höre auf die Alten und nicht auf die Jungen. — Tageszeit des Krankenbesuchs. — Wo der Besuchende sich setze. — Der Euphrat ist Zeuge des Regens (920). — Unentbehrliche Dinge. — Dem Genesenden werden seine Sünden verziehen. — Vergeßlichkeit infolge der Krankheit. — Dem Kranken geschehen Wunder (921). — Das Ende des Menschen. — Niemand entgeht dem Tod. — Welche Kranke man nicht besuche. — Das Fieber. — Ârsan als Heilmittel. — Der Ruhrkranke (922). — IV,2. Das Baden und das Essen mit dem des Genusses Abgelobten. — IV,3. Das Arbeiten mit einem solchen (923). — V. Der des Genusses Abgelobte hinsichtlich des Siebentjahrs. — Ob man sein Eigentum für Andere verboten machen kann, wenn es aus seinem Besitz kommt (924). — Das auf die Person und das auf die Sache bezogene Qonam. — VI,1. Das Borgen und Leihen von einem bezw. an einen des Genusses Abgelobten (925). — VI,2. 8. Das Qonam, eine Arbeit nicht zu verrichten. — Auf welche Weise man einem des Genusses Abgelobten Hilfe leiste. — Die Preisgabe und die Schenkung. — Die Güterverschenkung einer Sterbenskranken an zwei Personen (926). — Das Zurücktreten von der Preisgabe. — Die Preisgabe, um die priesterl. Abgaben nicht entrichten zu müssen (927). —Vor wieviel Personen die Preisgabe erfolgen muß. —

5. Abschnitt. I—III. Wenn Teilhaber sich den Genuß von einander abgeloben. — Der Abgelobte

im Gebiet von Teilhabern. — Wenn die abgelobte Sache aus dem Besitz des Gelobenden kommt (928). — Das passive und das aktive Abgeloben. — Die Berücksichtigung der Teilbarkeit des abgelobten Gebietes. — Das Anrecht (929). — Das Verbotenmachen seiner Sache für andere, nachdem es in seinen Besitz kommt. —Die des Genusses abgelobte Frau. — IV—V. Die Erklärung als Banngut (930). — Dinge, die den Bürgern der Stadt gehören. — Das Verschreiben seines Vermögens an den Fürsten. — VI. Wenn der des Genusses Abgelobte nichts zu essen hat (931). — Die beschränkte Schenkung. — Die Zueignung einer Sache um sie anderen zuzueignen (932). — Die Zueignung durch ein Sudarium. — Die Schenkung muß eine vollständige sein. —

6. *Abschnitt.* I. Das Abgeloben von Speisen (933). — Der Begriff „kochen". — Was als gekochte Speise gilt. — Weiche Kürbisse. — Dem Körper zuträgliche Speisen (934). — Auf welche Weise der Brei zuzubereiten und zu essen ist. Die Zuträglichkeit desselben. — Die Beluphsi-Feigen (935). — Der Mangold. — Die schöne Gesichtsfarbe. — Das Handwerk. — Die Genügsamkeit (936). — Die Liebesheirat R. Âqibas und sein Aufstieg. — Wovon R. Âqiba reich wurde (937). — Weshalb Schriftgelehrte häßlich sind. — Das Schluckei (938). — Bar-Qappara und Rabbi (939). — Etymologische Erklärung einiger Schriftwörter. Die julianische Frisur. — Der Aschenkürbis. Speisen der Schmorpfanne (940). — III,1. Das Abgeloben von Eingelegtem. — III,2—IV. Das Abgeloben von Gebratenem, Fischen und Fischspeisen. — Große und kleine Fische (941) — V—VII,1. Das Abgeloben von Milch, Fleisch und Wein. — Milch und Molke. — Brühe und Gallert. — Weinspeisen (942). — VII,2. Das Abgeloben von Trauben und Oliven. — Das Eingetauschte und das Gewächs vom Abgelobten. — VIII. Das Abgeloben von Datteln und Wintertrauben (943). — Was von der abgelobten Speise hervorgeht. — IX. Das Abgeloben von Wein, Öl, Honig, Essig, Lauch und Kraut. — Das Kraut im Jisraélland und außerhalb des Landes (944). — X. Das Abgeloben von Kohl und verschiedenen Hülsenfrüchten (945). —

7. *Abschnitt.* I. Ob der Kürbis im Kraut einbegriffen ist. — Die Veruntreuung am Geheiligten durch einen Beauftragten (946). — Was alles unter „Fleisch" zu verstehen ist. — Nach welchen Speisen der Aderlaß schädlich ist (947). — Der Einfluß des Fischgenusses auf das Augenleiden. — II. Die fünf Getreidearten hinsichtlich des Gelübdes. — Das Erträgnis (948). — Der Mietzins. — Die Bescheidenheit. — Was beim Gelübde unter Getreide und „Früchte des Jahres" zu verstehen ist (949). — Der Segensspruch über Dinge, die nicht aus der Erde wachsen. — III. Die Begriffe Kleid, Wolle und Flachs beim Gelübde. — Was hinsichtlich des Šabbathgesetzes als Kleidungsstück gilt. — Das Gelübde ist im Sinne des Gelobenden zu verstehen (950). — IV. Haus und Söller. — V,1. Das Dargeš (951). — Der Leidtragende darf das Bett nicht benutzen. — Wann das Bett als fertig gilt. — Das Stadtgebiet und das Weichbild derselben (952). — Die Türfuge des Hauses. — VI.—IX. Das Eingetauschte und die Gewächse der abgelobten Früchte. — Die befristet abgelobte Arbeitsleistung der Frau (953). — Die im Siebentjahr entwurzelte und im achten Jahr gepflanzte Zwiebel. — Dasselbe inbetreff der Hebe und der Mischfrucht (954). — Bei welchen Dingen ein Maß festgesetzt ist. — Der Genuß von Früchten, bei denen man mit einem Samaritaner gätet (955). — Früchte vom Zehnten, die man pflanzt. — Die Vermischung von verbotenen mit erlaubten Früchten (956). — Das Verbot des Gelobens. — Der Zuwachs der verbotenen Früchte (957). — Die Gewächse der Gewächse. —

8. *Abschnitt.* I—II. Das Abgeloben des Weines auf eine bestimmte Dauer (958). — Das Verbot des Gelobens. — Die Bezeichnung „der Tag" (959). — Das Jobeljahr. — Der Begriff „große" unter verschiedenen Klassen von Töchtern. — III—IV,1. Die Begriffe Ernte, Weinlese und Olivenlese beim Gelübde. (960). — Verschiedene Ausdrücke der Befristung. — Die Ernte der Trauben und der Feigen. — Von wann ab die zurückbleibenden Früchte als Freigut gelten (961). — R. Triphon rettet sich aus der Lebensgefahr. — Man bediene sich nicht der Krone der Gesetzeskunde. — Man studiere das Gesetz und übe gute Werke um

Gottes willen (962). — Wo man einen nicht kennt, darf man sich zu erkennen geben. — Ein Gelehrter darf um seine Bevorzugung bitten. — Ein Gelehrter darf die Zahlung der Kopfsteuer ablehnen. — Der Verkauf von Holz an Feueranbeter (963). — IV,2. Das Gelübde bis zur Erntezeit und bis zur Regenzeit. — Der frühe, der mittlere und der späte Regen (964). — V,2. Der Schaltmonat hinsichtlich des Gelübdes und der zweite Adar. — V,3—VII. Das Abgeloben von Wein und Fleisch bis zu einem bestimmten Feste. — Wenn man seinen Nächsten mit einem Qonam belegt, von ihm etwas anzunehmen (965) oder ihm etwas zu geben. — Das Abgeloben eines Genusses, das sich aber nur auf eine bestimmte Handlung bezieht. —

9. Abschnitt. I—II. Der Ausweg durch Hinweis auf die Ehrung von Vater und Mutter (966). — Der Ausweg durch Hinweis auf Unvermutetes. — Dathan und Abiram (967). — Vier, die einem Toten gleichen. — Wem der Genuß von seinem Nächsten abgelobt ist, dem darf es nur in dessen Gegenwart aufgelöst werden. — Der Schwur Çidqijahus an Nebukhadneçar (968). — III. Umstände, die Unvermutetem gleichen, aber nicht unvermutete sind. — IV. Der Ausweg durch Hinweis auf ein Schriftgebot (969). — Die Angehörigen werden zur Unterstützung des Armen herangezogen. — V. Die hohe Morgengabe als Grund zur Auflösung des Gelübdes. — Bewegliche Sachen sind für die Morgengabe nicht haftbar. — VI—VIII. Der Ausweg durch Hinweis auf Festtage und Šabbathe (970). — Das teilweise aufgelöste Gelübde. — Der Ausweg durch Hinweis auf einen Irrtum. — IX—X. Der Ausweg durch Hinweis auf seine eigene Ehre (971). — Wenn man sich ein Weib wegen eines Fehlers abgelobt, den sie nicht mehr hat. — R. Jišmâél und die jüdischen Töchter (972). — Wenn man seine Frau mit einem Qonam belegt, jemand zu beleidigen. — Das mit Fehlern behaftete Weib. — Die naive Jisraéländerin (973). —

10. Abschnitt. I. Die Aufhebung der Gelübde einer Verlobten (974). — Die Gelübde seiner Frau aus der Zeit vor der Verheiratung. — Der Vater und der Verlobte können das Gelübde der Verlobten nur gemeinsam aufheben. — Ob einer von ihnen das Gelübde durchschneidet oder lockert (975). — Wenn einer von ihnen das Gelübde aufgelöst hat und der andere gestorben ist. — Das Befragen inbetreff der Bestätigung und der Aufhebung (976). — Wenn man die Bestätigung des Gelübdes von der Aufhebung abhängig macht. — Bestätigung und Aufhebung in einem Satz. — Die Bestätigung für einen Tag. — Die Auflösung für den folgenden Tag. — Die Bestätigung für eine Stunde (977). — II. Der Übergang der Gewalt falls der Ehemann oder der Vater gestorben ist. — Das erste Sein und das zweite Sein. — Tod und Mannbarkeit bringen sie aus dem Besitz des Vaters (978). — III. Wenn sie sich am selben Tage wiederholt verlobt und scheiden läßt. — Der letzte Verlobte hebt die Gelübde auf. — Gelübde, die dem früheren Verlobten bekannt waren, kann der letzte Verlobte nicht auflösen (979). — Ob die Scheidung dem Schweigen oder der Bestätigung gleicht (980). — IV. Der Vater hebt die Gelübde seiner Tochter vor dem Verlassen seines Hauses auf, ebenso der Ehemann vor dem Betreten seines Hauses. — Ob der Ehemann das Gelübde aufheben kann, das er nicht gehört hat — Die Aufhebung der Gelübde seiner Frau im Voraus. — Der Auftrag an den Pfleger, die Gelübde seiner Tochter aufzulösen. — Der Vertreter gleicht dem Auftraggeber (981). — Ob der Taube das Gelübde seiner Frau aufheben kann. — Die gleichzeitige Aufhebung der Gelübde zweier Frauen. — Das gleichzeitige Trinkenlassen zweier Ehebruchsverdächtigten. — V. Die Aufhebung der Gelübde durch den Ehemann während der Vorbereitungszeit zur Hochzeit. — Die Berechtigung, während dieser Zeit Hebe zu essen (982). — Die Frau gelobt im Sinne ihres Ehemanns. — Die Gelübde der Anwärterin der Schwagerehe. — Die Gebundenheit an den Schwager (983). — Die Eheformel. — Die selber angeeignete und die vom Himmel zugeeignete Frau (984). — Sobald sie in seine Gewalt kommt, ist sie ihm eigen. — VII Die Auflösung und die Bestätigung der Gelübde seiner Frau im Voraus (985). — Ob die im Voraus aufgehobenen Gelübde annulliert werden oder nicht eintreffen. — Die Aufhebung von Gelübden im Voraus und nachher. — Die levitische Reini-

gung von Geräten und der Schutz vor Verunreinigung (986). — Der Verkauf seiner Tochter zur Magd. — VIII. Zeit der Aufhebung von Gelübden (987). — Die Aufhebung von Gelübden am Šabbath. — Durch wen die Auflösung von Gelübden am Šabbath erfolgen darf (988). — Ob die Auflösung stehend erfolgen kann. — Der Gelobende heißt Sünder. — Die indirekte Bestätigung der Gelübde seiner Frau (989). — Auf welche Weise die Aufhebung am Šabbath erfolge. — Ob die Aufhebung mündlich ausgesprochen werden muß. — Die Aufhebung durch den Ehemann und die Auflösung durch einen Gelehrten. — Vergleichung des Gesetzes von den Gelübden mit dem Gesetz vom außerhalb Geschlachteten (990). — Das Befragen beim Geheiligten. — Die Feste und der Šabbath. — Die Auflösung von Gelübden kann auch durch Laienrichter erfolgen. — Die unterlassene Aufhebung, um seine Frau zu kränken (991). — Die Übertragung der Gewalt des Vaters und des Ehemanns aufeinander. — Worin die Bestätigung strenger ist als die Auflösung, und die Auflösung als die Bestätigung. — Das Schweigen beim Hören des Gelübdes (992). — Wenn die Unterlasung der Auflösung auf Unkenntnis des Gesetzes beruht. —

11. Abschnitt. I—II. Welche Gelübde man aufheben kann, und welche als Gelübde der Kasteiung gelten. — Gelübde über zwischen ihm und ihr vorgehende Dinge (993). — Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Gelübden. — Das Gelübde inbetreff des Badens (994) und des Schmückens. — Das Baden am Versöhnungstag. — Die Verabreichung von Quellwasser an die Nachbargemeinde (995). — Die Schädlichkeit der Unsauberkeit. — Weshalb von Schriftgelehrten keine Schriftgelehrten hervorgehen. — Die Unentbehrlichkeit der Kleiderwäsche (996). — Gelübde über zwischen ihm und ihr vorgehende Dinge. — Jeder findet für sich einen Ausweg. — Welche Gelübde man nicht aufzulösen braucht (997). — Das Abgeloben der Beiwohnung. — Erlaubte Dinge, die manche für verboten halten. — Der Gelehrte darf sich selber kein Gelübde auflösen. — Zu welcher Klasse das Gelübde inbetreff der Beiwohnung gehört (998). — Das Gelübde, das der Ehemann nicht aufheben kann. — Wenn die Kasteiung sich auf nur einen Teil des Gelübdes erstreckt. — Der Bruch des Nazirgelübdes (999) — Beim Gelübde gibt es keine Halbheit. — Wenn der Ehemann das Nazirgelübde seiner Frau nach der Absonderung der Opfertiere aufhebt. — Desgleichen, nachdem sie sich verunreinigt hat. — III. Das Gelübde von niemand etwas zu genießen. — Das Gelübde Priester und Leviten nichts genießen zu lassen (1000). — Ob der Ehemann unter „Menschen“ einbegriffen ist. — Der Armenzehnt vom Demaj (1001). — Ob Leute aus dem gemeinen Volk hinsichtlich des Armenzehnten verdächtig sind. — Ob der Dank einen Geldwert hat. — Der Ersatz für gestohlenes Unverzehntetes. — Priestergaben, die noch nicht abgehoben sind. — IV. Das Qonamgelübde der Frau, für ihre Angehörigen keine Dienstleistungen zu verrichten. — Die Weihung der Händearbeit seiner Frau. — Das Verbotenmachen fremder Früchte und solcher, die noch nicht vorhanden sind (1003). — Die Weihung eines Feldes, das zurzeit nicht in seinem Besitz ist. — Umstände, die das Anrecht aufheben. — V. Wenn jemand bei der Aufhebung des Gelübdes sich hinsichtlich der Person oder des Gelübdes geirrt hat (1004). — Der Irrtum beim Einreißen des Gewandes über einen Toten. — In welcher Zeit die Teilung eines Satzes erfolgt (1005). — VI. Die Aufhebung eines Teils des Gelübdes. — VII. Wenn die Unterlassung der Auflösung aus Unkenntnis erfolgt ist (1006). — Der blinde Totschläger. — VIII. Die Zuwendung eines Geldbetrages an seine Tochter, deren Ehemann der Genuß abgelobt ist. — Ob die Hand der Frau der Hand des Ehemanns gleicht. — Die Zueignung der Ěrubspeise durch Angehörige und Gesinde (1007). — IX. Das Gelübde einer Witwe und einer Geschiedenen (1008). — X. Neun weibliche Personen, deren Gelübde bestehen bleiben. — XI. Das Qonamgelübde einer Frau ihren Angehörigen keinen Genuß zu gewähren (1009). — Die Auflösung des Gelübdes kann nur nach der Fälligkeit erfolgen. — Das Gelübde jemand keinen Genuß zu gewähren, sowie dem der das Gelübde auflöst (1010). — XII. Frauen, die mit der Morgengabe zu entlassen sind. — Wenn die Frau eines

Priesters behauptet, sie sei genotzüchtigt worden (1011). — Ob die genotzüchtigte Frau eines Priesters die Morgengabe erhält. — Wenn eine Frau ihrem Mann gegenüber behauptet, von ihm geschieden worden zu sein (1012). — Einige Fälle von Frauen, die, um eine Scheidung herbeizuführen, behaupteten, unwissentsich die Ehe gebrochen zu haben. — Fälle, in welchen trotz augenscheinlicher Beweise Ehebruch nicht anzunehmen ist (1013).

מסכת יבמות

Von der Schwagerehe

184758.
22.10.23.

מסכת יבמות

FÜNFZEHN WEIBER[1] ENTBINDEN IHRE NEBENBUHLERINNEN[2] UND DIE NEBENBUHLERINNEN IHRER NEBENBUHLERINNEN[3] BIS ANS ENDE DER WELT VON DER ḤALIÇAH[4] UND DER SCHWAGEREHE[5]: DIE TOCHTER[6], DIE TOCHTER SEINER TOCHTER, DIE TOCHTER SEINES SOHNS, DIE TOCHTER SEINER FRAU, DIE TOCHTER IHRES SOHNS, DIE TOCHTER IHRER TOCHTER, DIE SCHWIEGERMUTTER, DIE MUTTER SEINER SCHWIEGERMUTTER, DIE MUTTER SEINES SCHWIEGERVATERS, DIE SCHWESTER MÜTTERLICHERSEITS, DIE SCHWESTER SEIENR MUTTER, DIE SCHWESTER SEINER FRAU, DIE FRAU SEINES BRUDERS MÜTTERLICHERSEITS, DIE FRAU SEINES NICHT GLEICHZEITIG MIT IHM GELEBT HABENDEN BRUDERS[7] UND DIE SCHWIEGERTOCHTER[8]. DIESE ALLE ENTBINDEN IHRE NEBENBUHLERINNEN UND DIE NEBENBUHLERINNEN IHRER NEBENBUHLERINNEN BIS ANS ENDE DER WELT VON DER ḤALIÇAH UND DER SCHWAGEREHE. WENN VON DIESEN ALLEN EINE GESTORBEN[9] IST, DIE WEIGERUNG ERKLÄRT[10] HAT,

חמש עשרה נשים פוטרות צרותיהן וצרות צרותיהן מן החליצה ומן היבום עד סוף[1] העולם[2] בתו ובת בתו ובת בנו בת אשתו ובת בנה ובת בתה חמותו ואם חמותו ואם חמיו אחותו[3] מאמו ואחות אמו ואחות אשתו ואשת אחיו
Col.b מאמו°ואשת אחיו שלא היה בעולמו וכלתו הרי אלו פוטרות צרותיהן[4] וצרות צרותיהן[5] מן החליצה ומן
Jab.12a 30a Qid.44b הייבום עד סוף[1] העולם°וכולן[6] אם מתו או מיאנו או

1 M + כל | 2 B + ואלו הן | 3 M — מאמו | 4 P — ו | 5 M — מה״ח ומה״י | 6 M שמתו.

1. Witwen eines kinderlos Verstorbenen, die nach Dt. 25,5ff. ihrem Schwager zufallen. 2. Die übrigen Frauen ihres verstorbenen Manns. 3. Wird weiter erklärt. 4. Wörtl. Schuhabziehen, Entschuhen, ein Akt, der bei Unterlassung der Schwagerehe vor Gericht zu erfolgen hat; cf. Dt. 25,9. 5. Wenn eine der Frauen des Verstorbenen dem Schwager wegen Inzestes verboten ist, so sind es auch die übrigen, obgleich sie mit ihm nicht verwandt sind. 6. Des Schwagers, ebenso weiter. 7. Das Gesetz der Schwagerehe erstreckt sich nicht auf den nach dem Tod geborenen Bruder, so dass die Witwe ihm nach Lev. 18,16 verboten ist. Wenn die vom Schwager geheiratete Witwe wiederum verwitwet wird u. ein nach dem Tod des ersten Manns geborener Bruder vorhanden ist, so sind auch die übrigen Frauen des zweiten Bruders von der Schwagerehe entbunden. 8. Die nach dem Tod seines Sohns seinen Bruder geheiratet hat. 9. Vor dem Tod des Gatten. 10. Die durch ihre Mutter od. ihren Bruder verheiratete Minderjährige kann vor Eintritt der Grossjährigkeit die Heirat durch Weigerungserklärung lösen, so dass eine Scheidung nicht erforderlich ist. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie als Minderjährige geschieden worden u. sich wiederum verheiratet hat; durch die Scheidung erlangt sie Selbständigkeit, u. da sie bei der 2. Heirat minderjährig war, kann sie

[7]נתגרשו או שנמצאו [8]אילונית צרותיהן מותרות ואי אתה יכול לומר בחמותו ובאם [9]חמותו ובאם חמיו שנמצאו [8]אילונית או שמיאנו: °כיצד פוטרות צרותיהן ij
היתה בתו או אחת מכל העריות האלו[10]נשואה לאחיו ולו אשה אחרת ומת כשם שבתו פטורה כך צרתה פטורה [11]הלכה צרת בתו [12]ונשאת לאחיו השני ולו אשה אחרת ומת כשם שצרת בתו פטורה כך צרת צרתה פטורה[13]אפילו הן מאה כיצד אם מתו צרותיהן מותרות היתה בתו או אחת מכל העריות האלו נשואות לאחיו ולו אשה אחרת[13]מתה בתו או נתגרשה ואחר כך מת אחיו צרתה מותרת °וכל Jab.107b
היכולה למאן ולא מיאנה צרתה חולצת ולא מתייבמת:

גמרא. מכדי כולהו מאחות אשה[14]ילפינן ליתני אחות אשה ברישא וכי תימא תנא חומרי חומרי נקט ורבי שמעון היא דאמר שריפה חמורה אי הכי ליתני חמותו ברישא דעיקר שריפה בחמותו כתיבא ועוד Rh.12a בתר חמותו ליתני כלתו דבתר שריפה סקילה חמורה Jab.30a, 32a אלא בתו °כיון דאתיא מדרשא חביבא ליה °כולהו Ned.3a, Naz.2b נמי מדרשא אתו נהי דלענין ייבום אתיין מדרשא

Bq.17b, Bb.108b, Zeb.48a, Bek.13a, Fol.3

M 7 + ש ‖ M 8 אילוניות ‖ 9 (P חמיו) ‖ B 10 נשואות ‖ M 11 כיצד פוטרות צרות צרותיהן הלכה ונשאת ‖ P 12 ונשאה ‖ M 13 + ו ‖ P 14 ילפה.

geschieden oder als steril befunden worden ist, so sind ihre Nebenbuhlerinnen erlaubt. Bei der Schwiegermutter, der Mutter seiner Schwiegermutter und der Mutter seines Schwiegervaters ist von Sterilität und Weigerungserklärung nicht zu sprechen. Was heisst ihre Nebenbuhlerinnen entbinden? — wenn sein mit seiner Tochter oder einer andren all dieser Inzestuösen verheirateter Bruder noch eine andre Frau hatte und gestorben ist, so ist gleich seiner Tochter auch ihre Nebenbuhlerin entbunden. Wenn die Nebenbuhlerin seiner Tochter sich mit einem zweiten, noch eine andre Frau besitzenden Bruder[11] verheiratet und dieser darauf stirbt, so ist gleich der Nebenbuhlerin seiner Tochter auch die Nebenbuhlerin ihrer Nebenbuhlerin entbunden, selbst wenn es hundert[12] sind. Was heisst: sind sie gestorben, so sind ihre Nebenbuhlerinnen erlaubt? — wenn seine Tochter oder eine andre all dieser Inzestuösen mit seinem noch eine andre Frau besitzenden Bruder verheiratet war und gestorben oder geschieden worden ist und sein Bruder nachher stirbt, so ist ihre Nebenbuhlerin erlaubt. Wenn eine zur Weigerungserklärung berechtigt[13] war und dies unterlassen hat, so hat an ihrer Nebenbuhlerin die Ḥaliçah und nicht die Schwagerehe zu erfolgen.

GEMARA. Merke, hinsichtlich all dieser[14] wird dies ja von der Schwester seiner Frau gefolgert[15] somit sollte er die Schwester seiner Frau zuerst nennen!? Wolltest du erwidern, der Autor zähle sie nach dem Grad ihrer Schwere auf, und zwar nach R. Šimôn, welcher sagt, die Verbrennung[16] sei[17] schwerer, so sollte er doch die Schwiegermutter zuerst nennen, denn die Verbrennung wird ja hauptsächlich bei der Schwiegermutter[18] genannt!? Ferner sollte er nach der Schwiegermutter die Schwiegertochter nennen, denn nächst der Verbrennung ist die Steinigung[19] am schwersten!? Vielmehr, da die Tochter durch eine Schriftauslegung einbegriffen wird, so bevorzugt er sie[20]. — Auch alle übrigen werden ja durch eine Schriftauslegung[21] einbegriffen!? — Zugegeben, dass sie hinsichtlich der Schwagerehe durch eine Schriftauslegung ein-

diese durch Weigerung lösen. 11. Wenn noch ein Bruder vorhanden ist, der mit keiner der Witwen verwandt ist, so hat er an einer von diesen die Schwagerehe zu vollziehen. 12. Brüder, die auf diese Weise die Schwagerehe mit einer der nichtverwandten Frauen vollzogen haben. 13. Beim Tod des Bruders. 14. Der in der Mišnah aufgezählten Inzestuösen. 15. Dass sie inzestuös u. daher dem Schwager verboten sind. 16. Diese Todesstrafe ist auf die ersten 7 der genannten Inzestfälle gesetzt; cf. Bd. vij S. 319 Z. 8 ff. 17. Unter den 4 Arten der Todesstrafe; cf. Bd. vij S. 209 Z. 13 ff. 18. Cf. Lev. 20,14. 19. Die auf diesen Inzestfall gesetzt ist; cf. Bd. vij S. 226 Z. 16. 20. Und nennt diesen Inzestfall zuerst. 21. Durch eine Folgerung von der Schwester seiner Frau.

עיקר אסורייהו בהדיא כתיב בהו בתו עיקר איסורא
מדרשא °דאמר רבא אמר לי רב יצחק בר אבדימי Hg. 11b Syn. 51a
אתיא הנה הנה אתיא זמה זמה השתא דאמרת כל 75b 87b Ker. 5a
מלתא דאתיא מדרשא חביבא ליה[15] ליתני לאחות אשה
לבסוף איידי דאיירי באיסור אחוותא תנא אחות
אשתו וליתנייא[16] להאי בבא לבסוף אלא תנא קורבי
קורבי נקט תנא בתו ובת בתו ובת בנו דקרובי
עצמו ואיידי דתנא שלשה דורות למטה דידיה
תנא נמי שלשה דורות למטה דידה ואיידי דתנא
°שלשה דורות למטה דידה תנא[17] שלשה דורות Jab. 53a Sot. 2b
למעלה דידה ותנא אחותו ואחות אמו דקרובי עצמו Syn. 3b Nid. 30a
ואיידי דאיירי באיסור[18] אחוה תנא אחות אשתו ובדין
הוא דליקדמה לכלתו מקמי אשת אחיו שלא היה
בעולמו דלא משום קורבא היא דאסירא אלא איידי
דאיירי באיסור אחוה תנא אשת אחיו שלא היה
בעולמו והדר תנא כלתו ומאי איריא דתנא פוטרות
ליתני אוסרות אי תנא אוסרות הוה אמינא אסור
לייבם אבל מיחלץ חלצה קא משמע לן[19] וליתני
אסורה להלוין מאי קעביד אלמא לא°[7] אם אתה אומר Jab. 31a Qid. 60a
חולצת מתייבמת כיון דבמקום מצוה הוא דאסירה
צרה[20] ושלא במקום מצוה שריא משום הכי תני

M 15 ליתנייה ‖ M 16 הא ‖ M 17 + נמי ‖ M 18 אחות ‖ M 19 דלא וליתני אוסרות ‖ M 20 שלא מצוה הוא דשריא צרה משום.

begriffen werden, hinsichtlich ihrer Inzestuösität aber sind sie ausdrücklich genannt, während die Tochter[22] auch hinsichtlich ihrer Inzestuösität durch eine Schriftauslegung einbegriffen wird. Raba sagte nämlich, R. Jiçḥaq b. Evdämi habe ihm gesagt, dies sei aus [den Worten] *sie*[23] und *Unzucht*[24] zu folgern. — Sollte er doch, da du erklärst, er bevorzuge alles, was durch eine Schriftauslegung einbegriffen wird, die Schwester seiner Frau[25] zuletzt nennen!? — Da er von der Schwesternschaftsinzestuösität spricht, so nennt er auch die Schwester seiner Frau. — Sollte er doch diesen Passus[26] zuletzt nennen!? —Vielmehr, der Autor zählt sie nach dem Grad der Verwandtschaft auf; zuerst nennt er die Tochter, die Tochter seiner Tochter und die Tochter seines Sohns, die ihm anverwandt sind, anschliessend an die ihm anverwandten drei Generationen absteigend nennt er drei ihr[27] anverwandte Generationen absteigend, und anschliessend an die drei ihr anverwandten Generationen absteigend nennt er drei ihr anverwandte Generationen aufsteigend; sodann nennt er die Schwester und die Schwester seiner Mutter, die ihm anverwandt sind, und da er von der Schwesternschaftsinzestuösität spricht, nennt er die Schwester seiner Frau. Demnach sollte er die Schwiegertochter[28] vor der Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders nennen, die ihm nicht wegen Verwandschaft verboten ist, da er aber von der Bruderschaftsinzestuösität spricht, nennt er anschliessend die Frau seines vor ihm gelebt habenden Bruders und erst nachher die Schwiegertochter. — Weshalb heisst es "entbinden", sollte es doch "machen verboten"[29] heissen!? Wenn es "machen verboten" hiesse, könnte man glauben, die Schwagerehe sei verboten, wol aber habe die Ḥaliçah zu erfolgen, so lehrt er uns. — Sollte es doch heissen: zur Ḥaliçah verboten!? — Dabei tut er nichts. — Wieso nicht, wenn man sagt, sie benötige der Ḥaliçah, könnte an ihr auch die Schwagerehe vollzogen werden[30]!? — Da die Nebenbuhlerin nur bei diesem Gesetz verboten ist, sonst aber erlaubt[31], so heisst es "ent-

22. Die Illegitime, von der die Mišnah spricht. 23. Das sowol Lev. 18,10 als auch ib. V. 17 gebraucht wird; im ersteren Schriftvers, der nach der t.schen Auslegung von Illegitimen spricht, wird die Tochter nicht erwähnt u. nur durch die genannte Wortanalogie ist aus dem andren Schriftvers zu folgern, dass die Tochter der Enkelin gleiche. 24. Dieses Wort wird sowol Lev. 18,17, wo die Verbrennung als Strafe nicht genannt wird, als auch ib. 20,14, wo diese Strafe ausdrücklich genannt wird, gebraucht. 25. Von der die Entbindung der Inzestuösen von der Schwagerehe gefolgert wird. 26. Der die Verwandten durch Schwesternschaft aufzählt. 27. Seiner Frau. 28. Die ihm unter den 3 letztgenannten am strengsten verboten ist. 29. Wenn die Pflicht der Schwagerehe aufgehoben wird, tritt das Verbot der Schwägerin ein. 30. Dies wird an andrer Stelle (weit. fol. 31a) berücksichtigt, demnach ist die Ḥaliçah ebenfalls eine Handlung. 31. Beispielsweise die Frau des verstorbenen Schwiegervaters.

פוטרות ומאי איריא דתני מן החליצה ומן הייבום
ליתני מן הייבום לחודיה אי תנא מן הייבום[21] הוה
אמינא מיחלין חלצה יבומי לא מייבמה קא משמע
Jab.20a 36a41a44a לן° כל העולה לייבום עולה לחליצה וכל שאינו עולה
לייבום אינו עולה לחליצה וליתני מן הייבום ומן
החליצה אי נמי מן החליצה לחודה אבא שאול
ib.39b,109a היא דאמר° מצות חליצה קודמת למצות יבום מנינא
דרישא למעוטי מאי ומנינא דסיפא למעוטי מאי
Col.b °[22] למעוטי דרב ודרב אסי לרב ולרב אסי למעוטי מאי
אי סבירא להו דהדדי חדא למעוטי צרת ממאנת
והדא למעוטי צרת מחזיר גרושתו ואי לא סבירא להו
דהדדי הדא למעוטי דחבריה וחדא למעוטי או צרת
ממאנת או צרת מחזיר גרושתו לרב ולרב אסי ליתנינהו
לפי[23] שאינן בצרת צרה: מנא הני מילי דתנו רבנן
Lv.18,18 °[ו]אשה אל אחתה לא תקה לצרר לגלות ערותה
עליה בחייה עליה מה תלמוד לומר לפי שנאמר
Dt.25,5 °יבמה יבא עליה שומע אני אפילו באחת מכל עריות
האמורות בתורה הכתוב מדבר נאמר כאן עליה
ונאמר להלן עליה מה להלן במקום מצוה אף כאן
במקום מצוה ואמר רחמנא לא תקח ואין לי אלא היא
Jab.13a צרתה מניין תלמוד לומר לצרור °ואין לי אלא צרתה
צרת צרתה מניין תלמוד לומר לצרור ולא לצור ואין

21 M + לחודיה 22 P + (מנינא דסיפא) 23 B שאינה.

binden[31]. — Wozu heisst es "von der Haliçah und der Schwagerehe", sollte es doch nur "von der Schwagerehe" heissen[32]!? — Wenn es nur "von der Schwagerehe" hiesse, könnte man glauben, sie benötige der Haliçah[33] und nur die Schwagerehe habe nicht zu erfolgen, so lehrt er uns, dass, wer zur Schwagerehe herantritt, zur Haliçah herantrete, und wer nicht zur Schwagerehe herantritt, auch zur Haliçah nicht herantrete. — Sollte es doch "von der Schwagerehe[34] und der Haliçah" oder nur "von der Haliçah" heissen!? — Dies nach Abba-Šaúl, welcher sagt, das Gebot der Haliçah gehe dem Gebot der Schwagerehe vor. — Was schliesst die Zahlangabe im Anfangsatz aus und was schliesst die Zahlangabe im Schlußsatz[35] aus? — Sie schliessen die Lehren Rabhs und R. Asis[36] aus. — Was schliessen sie nach Rabh und R. Asi aus? — Ist einer der Ansicht des andren, so schliesst eine die Nebenbuhlerin der Weigerungserklärenden[37] und eine die Nebenbuhlerin der wiedergeheirateten Geschiedenen[38] aus, und ist einer nicht der Ansicht des andren, so schliesst eine die Lehre des andren und eine die Nebenbuhlerin der Weigerungserklärenden oder die Nebenbuhlerin der wiedergeheirateten Geschiedenen aus. Jene[39] sind nach Rabh und R. Asi nicht einbegriffen, weil bei ihnen eine Nebenbuhlerin der Nebenbuhlerin nicht vorkommen kann[40].

Woher dies[41]? — Die Rabbanan lehrten: [42]*Zu einem Weib sollst du nicht ihre Schwester zur Nebenbuhlerin nehmen, ihre Scham zu entblössen neben ihr bei ihren Lebzeiten. Ihr*, was lehrt dies? — da es heisst: [43]*ihr Schwager komme zu ihr*, so könnte man glauben, die Schrift spreche auch von einer all der im Gesetz genannten Inzestuösen, so heisst es da *ihr*, wie es auch dort *ihr* heisst, wie da im Fall eines Gebots, ebenso dort im Fall eines Gebots, und der Allbarmherzige sagt: *sollst du nicht nehmen.* Ich weiss dies von ihr, woher dies von ihrer Nebenbuhlerin? — es heisst: *zur Nebenbuhlerin.* Ich weiss dies von der Nebenbuhlerin, woher dies von der Nebenbuhlerin der Nebenbuhlerin? — es heisst *liçror [zur Nebenbuhlerin]* und nicht *laçor*[44]. Ich weiss dies von der Schwester seiner

32. Sobald sie von der Schwagerehe entbunden sind, ist keine Veranlassung zur Haliçah vorhanden. 33. Damit dem Gesetz Genüge getan ist. 34. Das Gebot besteht hauptsächlich in der Schwagerehe, somit sollte diese zuerst genannt werden. 35. In diesem heisst es "diese alle" u. bezieht sich auf die Zahlangabe am Anfang. 36. Weit. S. 27 Z. 15ff. u. S. 31 Z. 13ff. 37. Wenn eine minderjährige Frau des Verstorbenen dem Schwager die Weigerung erklärt hat, so ist ihm auch die Erwachsene verboten, jedoch hat er an dieser die Haliçah zu vollziehen. 38. Die der Verstorbene, nach dem Tod ihres 2. Manns wieder geheiratet hat; die Nebenbuhlerin ist dem Schwager verboten, jedoch hat er die Haliçah zu vollziehen. 39. Die Nebenbuhlerinnen der Ehebruchsverdächtigten (cf. Num. 5,11ff.) u. die Sterile, die sie ausschliessen. 40. Weil keiner der Brüder sie heiraten darf. 41. Dass mit den Inzestuösen auch die Nebenbuhlerinnen entbunden sind. 42. Lev. 18,18. 43. Dt. 25,5. 44. Die längere Form wird als Mehrzahl aufgefasst.

לי אלא אחות אשה שאר עריות מניין אמרת מה אחות אשה[23]מיוחדת שהיא ערוה וחייבין על זדונה כרת ועל שגגתה חטאת ואסורה ליבם אף כל שהיא ערוה וחייבין על זדונה כרת ועל שגגתה חטאת אסורה ליבם ואין לי אלא הן צרותיהן מניין אמרת מה אחות אשה מיוחדת שהיא ערוה וחייבין על זדונה כרת ועל שגגתה חטאת ואסורה ליבם וצרתה אסורה אף כל שהיא ערוה וחייבין על זדונה כרת ועל שגגתה חטאת ואסורה ליבם צרתה אסורה מכאן אמרו חכמים חמש עשרה נשים פוטרות צרותיהן וצרות צרותיהן מן החליצה ומן הייבום עד Jab.13a סוף העולם יכול שאני מרבה אף שש עריות°חמורות מאלו שיהו צרותיהם אסורות אמרת מה אחות אשתו מיוחדת שהיא ערוה וחייבין על זדונה כרת ועל שגגתה חטאת ואפשר לינשא לאחים ואסורה ליבם וצרתה אסורה אף כל שהיא ערוה וחייבין על זדונה כרת ועל שגגתה חטאת ואפשר לינשא[24]לאחים ואסורה ליבם צרתה אסורה יצאו שש עריות חמורות מאלו הואיל דאי אפשר לינשא לאחים צרותיהן מותרות שאין צרה אלא מאח אזהרה שמענו עונש Lv.18,29 מניין אמר קרא°כי כל (איש) [אשר] יעשה מכל התועבת וגו׳ טעמא דכתב רחמנא עליה הא לאו הכי הוה אמינא אחות אשה מייבמת מאי טעמא[25]דאמרינן אתי עשה ודחי לא תעשה אימר דאמרינן אתי עשה ודחי לא תעשה לא תעשה גרידא לא תעשה שיש

M 23 + שהיא ‖ P 24 — לאחים ‖ M 25 דאתי.

Frau, woher dies von andren Inzestuösen? — ich will dir sagen: wie die Schwester seiner Frau dadurch ausgezeichnet ist, dass sie inzestuös ist und man sich ihretwegen bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, und sie ist dem Schwager verboten, ebenso ist jede andre, die inzestuös ist und derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, dem Schwager verboten. Ich weiss dies von diesen, woher dies von ihren Nebenbuhlerinnen? — ich will dir sagen: wie die Schwester seiner Frau dadurch ausgezeichnet ist, dass sie inzestuös ist, man sich ihretwegen bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht und dem Schwager verboten ist, und ihre Nebenbuhlerin ist verboten, ebenso ist von jeder andren, die inzestuös ist, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht und dem Schwager verboten ist, die Nebenbuhlerin verboten. Hieraus folgerten die Weisen, dass fünfzehn Weiber ihre Nebenbuhlerinnen und die Nebenbuhlerinnen ihrer Nebenbuhlerinnen, bis ans Ende der Welt, von der Ḥaliçah und der Schwagerehe entbinden. Man könnte glauben, auch die sechs Inzestuösen, die strenger[45]als diese sind, seien einbegriffen, dass nämlich ihre Nebenbuhlerinnen verboten sind, so will ich dir sagen: wie die Schwester seiner Frau dadurch ausgezeichnet ist, dass sie inzestuös ist, man sich ihretwegen bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, von den [andren] Brüdern geheiratet werden kann und dem Schwager verboten ist, und ihre Nebenbuhlerin ist verboten, ebenso ist von jeder andren, die inzestuös ist, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, von den [andren] Brüdern geheiratet werden kann und dem Schwager verboten ist, die Nebenbuhlerin verboten; ausgenommen sind die sechs Inzestuösen, dies strenger als diese sind, sie können von den [andren] Brüdern nicht geheiratet werden, somit sind ihre Nebenbuhlerinnen erlaubt, denn von der Nebenbuhlerin gilt dies nur dem Bruder gegenüber[46]. Wir haben nun das Verbot, woher ist die Strafe zu entnehmen? — die Schrift sagt:[47]*denn jeder, der etwas von all diesen Gräueln tut &c.* Nur aus dem Grund, weil der Allbarmherzige *ihr* geschrieben hat, sonst aber würde man gesagt haben, an der Schwester seiner Frau sei die Schwagerehe zu vollziehen, und zwar deshalb, weil das Gebot[48]das Verbot[49]verdrängt, — aber ein Gebot verdrängt ja nur ein ge-

45. Ausführl. weit. fol. 13a. 46. Diesem ist sie, wo das Gesetz von der Schwagerehe nicht Platz greift, wegen Inzestuösität verboten, den andren aber nicht. 47. Lev. 18,29. 48. Der Schwagerehe. 49. Des Inzestes.

בו כרת מי דחי ותו לא תעשה גרידא מנלן דדחי
Fol.4 Dt.22,11,12 °דכתיב °לא תלבש שעטנז גדלים תעשה לך ואמר
Ber.10a רבי אלעזר °סמוכים מן התורה מניין שנאמר °סמוכים
Ps.111,8 Mak.23a לעד לעולם עשוים באמת וישר °ואמר רב ששת[26] אמר
רבי אלעזר משום רבי אלעזר בן עזריה מניין ליבמה
שנפלה לפני מוכה שחין שאין חוסמין אותה שנאמר
Dt.25,4 ib.v.5 °לא תחסם שור בדישו וסמיך ליה °כי ישבו אחים
Ber.21b יחדו °ואמר רב יוסף אפילו למאן דלא דריש סמוכים
בעלמא במשנה תורה דריש דהא רבי[27] יהודה[28] בעלמא
Pes.28b °לא דריש ובמשנה תורה דריש ובעלמא מנלן דלא
Syn.67b Ex.22,17 דריש דתניא °בן עזאי אומר נאמר °מכשפה לא תחיה
ib.v.18 ונאמר °כל שכב עם בהמה מות יומת סמכו ענין לו
מה שוכב עם בהמה בסקילה אף מכשפה בסקילה
אמר[29] לו רבי יהודה וכי מפני שסמכו ענין לו נוציא
זה לסקילה אלא אוב וידעוני בכלל מכשפים היו
ולמה יצאו להקיש להם ולומר לך מה אוב וידעוני
בסקילה אף מכשפה בסקילה ובמשנה תורה מנלן
Ber.21b Jab.97a דדריש דתנן °נושא אדם אנוסת אביו ומפותת אביו
אנוסת בנו ומפותת בנו רבי יהודה אוסר באנוסת
אביו ומפותת אביו ואמר רב גידל אמר רב מאי
Dt.23,1 טעמא דרבי יהודה דכתיב °לא יקח איש את אשת
Jab.49a 97a אביו ולא יגלה כנף אביו °כנף שראה אביו לא יגלה
Dt.22,29 וממאי דבאנוסה כתיב מעילויה דקרא דכתיב °ונתן
האיש השכב עמה לאבי הנערה חמשים כסף וסמיך
ליה לא יקח איש וגו׳ ורבנן אי הוה סמיך ליה

P 26 + ו ‖ P 27 יודא ‖ M 28 + ד ‖ P 29 ליה.

wöhnliches Verbot, verdrängt es etwa ein mit der Ausrottung belegtes Verbot!? Und woher ferner, dass es ein gewöhnliches Verbot verdrängt? — Es heisst:[50] *du sollst kein Mischgewebe anziehen, Schnüre sollst du dir machen*, und hierzu sagte R. Eleâzar, das Nebeneinanderstehen[51] sei in der Gesetzlehre angedeutet, denn es heisst:[52] *aneinander für immer und ewig, in Wahrheit und Recht hergerichtet.* Ferner sagte R. Šešeth im Namen R. Eleâzars im Namen des R. Eleâzar b. Âzarja: Woher, dass wenn die Schwägerin einem Räudigen zufällt, man sie nicht binde? — es heisst: [53] *du sollst einem Ochsen beim Dreschen nicht das Maul verbinden*, und daneben:[54] *wenn Brüder beisammen wohnen.* Hierzu sagte R. Joseph: Selbst derjenige, der das Nebeneinanderstehen sonst nicht exegesirt, exegesirt es im Deuteronomium[55], denn R. Jehuda exegesirt es sonst nicht, im Deuteronomium aber wol. — Woher, dass er es sonst nicht exegesirt? — Es wird gelehrt: Ben-Âzaj sagte: Es heisst:[56] *eine Zauberin sollst du nicht leben lassen*, und darauf heisst es:[57] *wer ein Vieh beschläft, soll getötet werden*; es steht neben jenem, wie der ein Vieh Beschlafende durch Steinigung, ebenso die Zauberin durch Steinigung. R. Jehuda sprach zu ihm: Sollten wir, weil beides nebeneinander steht, diesen[58] zur Steinigung hinausführen!? Vielmehr[59], Totenbeschwörer und Wahrsager sind ja unter "Zauberer" einbegriffen, und sie wurden deshalb herausgegriffen[60], um alle mit diesen zu vergleichen und dich zu lehren, wie Totenbeschwörer und Wahrsager durch Steinigung[60], ebenso jede Zauberin durch Steinigung. — Woher, dass er es im Deuteronomium exegesirt? — Es wird gelehrt: Man darf die Genotzüchtigte oder Verführte seines Vaters und die Genotzüchtigte oder Verführte seines Sohns heiraten. R. Jehuda verbietet die Genotzüchtigte oder Verführte seines Vaters. Hierzu sagte R. Gidel im Namen Rabhs, folgendes sei der Grund R. Jehudas: es heisst:[61] *niemand soll das Weib seines Vaters nehmen und nicht die Decke seines Vaters entblössen*, die Decke, die sein Vater gesehen, darf er nicht entblössen. — Woher, dass die Schrift von der Genotzüchtigten spricht? — Vom Vorangehenden; vorher heisst es:[62] *so gebe der Mann, der sie beschlafen hat, dem Vater des Mädchens fünfzig Silberstücke*, und daneben heisst es: *niemand soll &c. nehmen.* — Und die Rabbanan!? — Wenn sie neben

50. Dt. 22,11,12. 51. Nebeneinander heisst es, dass man kein Mischgewebe (Wolle u. Flachs) anziehe, u. dass man Quasten (Çiçith, Num. 15,38 ff.) mache, auch solche aus Wolle u. Flachs. 52. Ps. 111,8. 53. Dt. 25,4. 54. Ib. V. 5. 55. In diesem Buch befinden sich die oben angeführten Schriftverse. 56. Ex. 22,17. 57. Ib. V. 18. 58. Den Zauberer. 59. Ist die Hinrichtung durch Steinigung aus folgendem zu entnehmen. 60. Cf. Lev. 20,27. 61. Dt. 23,1. 62. Dt. 22,29.

einander stehen würden, würdest du recht haben, da sie aber nicht neben einander stehen, denn [dazwischen] heisst es: *niemand soll das Weib seines Vaters nehmen*, so spricht die Schrift von einer Anwärterin der Schwagerehe, damit[61] man dieserhalb zwei Verbote begehe. — Weshalb exegesirt er es im Deuteronomium? — Wenn du willst, sage ich: weil es da offenbar ist, und wenn du willst, sage ich: weil [die Schriftworte] unnötig sind. Wenn du willst, sage ich: weil es offenbar ist, denn[62] der Allbarmherzige sollte es beim Inzestgesetz geschrieben haben. Wenn du willst, sage ich: weil sie unnötig sind, denn der Allbarmherzige sollte nur geschrieben haben: *niemand soll das Weib seines Vaters nehmen*, und wenn es noch heisst: *und nicht die Decke seines Vaters entblössen*, so ist dies unnötig[63]. Ebenso beim Gesetz von den Çiçith[64]; wenn du willst, sage ich: weil es offenbar ist, und wenn du willst, sage ich: weil es unnötig ist. Wenn du willst, sage ich: weil es offenbar ist, denn der Allbarmherzige sollte es im Abschnitt von den Çiçith geschrieben haben, weshalb hier? Wenn du willst, sage ich: weil es unnötig ist; es heisst bereits:[65]*und ein Kleid aus Verschiedenartigem, Mischgewebe, komme nicht auf dich*, und wenn es noch heisst: *du sollst kein Mischgewebe anziehen*, so ist dies unnötig[66]. — Beide sind ja aber nötig, denn hätte der Allbarmherzige nur geschrieben: *komme nicht auf dich*, könnte man glauben, der Allbarmherzige habe jede Art des Hinaufkommens verboten, selbst Kleiderhändlern[67], daher schrieb er: *du sollst kein Mischgewebe anziehen*, nur wenn es, wie beim Anziehen, zum Behagen erfolgt; und hätte der Allbarmherzige nur geschrieben: *du sollst nicht anziehen*, könnte man glauben, dies gelte nur vom Anziehen, wobei das Behagen bedeutend ist, nicht aber vom Umlegen, daher schrieb der Allbarmherzige: *komme nicht auf dich*!? — Demnach sollte der Allbarmherzige geschrieben haben: *du sollst kein Mischgewebe anziehen*, wozu: *Wolle und Flachs*? Es heisst: *ein Kleid aus Verschiedenartigem, Mischgewebe, komme nicht auf dich*, und hierzu wurde in der Schule R. Jišmâéls gelehrt: Die Schrift spricht oft von Kleidern allgemein, und da an einer Stelle Wolle[68] und Flachs genannt werden, so sind überall Wolle und Flachs gemeint. Wenn nun der Allbarmherzige hierbei *Wolle und Flachs* schreibt, so ist dies unnötig[69]. — Dies ist ja aber dennoch

כדקאמרת השתא דלא סמיך ליה דכתיב לא יקח איש את אשת אביו בנתים בשומרת יבם הכתוב מדבר ולעבור עליו בשני לאוין ובמשנה תורה מאי טעמא דדריש איבעית אימא משום דמוכח ואיבעית אימא[30] משום דמופני איבעית אימא משום דמוכח דאם כן לכתביה רחמנא גבי עריות ואיבעית אימא משום דמופני דאם כן לכתוב רחמנא לא יקח איש את Col.b אשת אביו[31] ולא יגלה כנף אביו למה לי °שמע מינה לאפנויי וגבי ציצית נמי איבעית אימא משום דמוכח ואיבעית אימא משום דמופני איבעית אימא משום דמוכח דאם כן[32] לכתביה רחמנא גבי פרשת ציצית [33]למאי הלכתא כתביה הכא ואיבעית אימא משום Lv.19,19 דמופני מכדי כתב °ובגד כלאים שעטנז לא יעלה עליך לא תלבש שעטנז למה לי שמע מינה לאפנויי הני מצרך צריכי דאי כתב רחמנא לא יעלה עליך הוה אמינא כל דרך העלאה אסר רחמנא ואפילו מוכרי כסות כתב רחמנא לא תלבש שעטנז דומיא דלבישה דאית ביה הנאה ואי כתב רחמנא לא תלבש הוה אמינא דוקא לבישה דנפיש הנייתה אבל העלאה לא כתב רחמנא לא יעלה עליך אם כן לכתוב רחמנא לא תלבש שעטנז צמר ופשתים למה לי[28] מכדי כתב ובגד כלאים שעטנז לא יעלה עליך Sab.26b Men.39b °ותנא דבי רבי ישמעאל הואיל ונאמרו בתורה סתם בגדים ופרט לך הכתוב[34] באחד מהן צמר ופשתים אף כל צמר ופשתים דכתב רחמנא למה לי שמע מינה לאפנויי ואכתי איצטריך סלקא דעתך

M 30 דמפני || B 31 — ו || M 32 ליכתוב || M 33 — למ״ה כת׳ הכא | M 34 ◯ באחד מהן.

61. Deshalb ist dies wiederholt worden. 62. Wenn es nichts weiter als eine Wiederholung des Inzestverbots wäre. 63. Es ist daher auf die Genotzüchtigte zu beziehen. 64. Od. Quasten, ob. S. 8 Z. 3. 65. Lev. 19,19. 66. Und deutet auf die Exegesirung der nebeneinanderstehenden Schriftverse. 67. Die die Kleidungsstücke nur zum Zweck des Transports auf den Körper nehmen. 68. Cf. Lev. 13,47.

אמינא העלאה היא דלא[35]נפיש הנאתה אבל לבישה
דנפיש[36]הנייתה[37]כל תרי מיני אסר רחמנא כתב רחמנא
צמר ופשתים אם כן לשתוק קרא מיניה ותיתי
שעטנז שעטנז מהעלאה ותנא דבי רבי ישמעאל
טעמא דכתב רחמנא צמר ופשתים הא לאו הכי
[38]כלאים בציצית הוה אמינא דאסר רחמנא והכתיב
Nm.15,38 °ועשו להם ציצת על כנפי בגדיהם ותנא דבי רבי
ישמעאל כל[39]בגדים צמר ופשתים הם ואמר רחמנא
עביד ליה תכלת ותכלת עמרא הוא וממאי דתכלת
עמרא הוא מדשש כיתנא תכלת עמרא הוא איצטריך
Sab.27b Naz.58a סלקא דעתך אמינא כדרבא °דרבא רמי כתיב הכנף
Men.39b מין כנף[40]וכתיב צמר ופשתים הא כיצד צמר ופשתים
פוטרין בין במינן בין שלא במינן שאר מינין במינן
פוטרין שלא במינן אין פוטרין והא תנא דבי רבי
ישמעאל לית ליה דרבא איצטריך סלקא דעתך אמינא
כי דיוקא דרבא הכנף מין כנף והכי קאמר רחמנא
עביד ליה צמר לצמר ופשתים לפשתים וכי עבידת
צמר לצמר צבעיה אבל צמר לפשתים ופשתים
לצמר לא כתב רחמנא צמר ופשתים דאפילו צמר
Fol.5 לפשתים ופשתים לצמר °תינח לתנא דבי רבי ישמעאל
Naz.4a57b Lv.14,9 לרבנן מנא להו נפקא להו מראשו °דתניא °ראשו מה
ib.19,27 תלמוד לומר לפי שנאמר °לא תקפו (את) פאת ראשכם
שומע אני אף מצורע כן תלמוד לומר ראשו וקא
סבר האי תנא הקפת כל הראש שמה הקפה איכא

35 M נפישא הנייתי׳ ‖ 36 P אהנייתא ‖ 37 M + אימ׳ ‖ 38 P כלאי ‖ 39 M בגד צו״פ הוא ‖ 40 M ⊙ וכתיב.

nötig, man könnte glauben, dies gelte nur vom Umlegen, wobei das Behagen unbedeutend ist, zum Anziehen aber, wobei das Behagen bedeutender ist, habe der Allbarmherzige alles Verschiedenartige verboten, daher schrieb er *Wolle und Flachs*!? — Demnach sollte die Schrift davon schweigen, und man würde es durch [das Wort] *Mischgewebe*[69] vom Umlegen gefolgert haben[70].— Nach dem Autor der Schule R. Jišmâéls deshalb, weil der Allbarmherzige *Wolle und Flachs* geschrieben hat, sonst aber würde man gesagt haben, das Mischgewebe sei bei den Çiçith verboten, — es heisst ja aber: [71]*sie sollen sich Çiçith machen an den Zipfeln ihrer Kleider*, und in der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt, unter Kleider seien überall Wolle und Flachs gemeint, und der Allbarmherzige sagt, dass man an diese einen Purpurfaden ansetze, und Purpur ist ja Wolle!? — Woher, dass Purpur Wolle ist? — Wenn Linnen Flachs[72] ist, so ist Purpur Wolle. — Dies ist nötig, denn man könnte glauben, es sei nach Raba zu verfahren. Raba wies nämlich auf einen Widerspruch hin: es heisst *Zipfel*, von der Art des Zipfels, und es heisst *Wolle und Flachs*[73]; wie ist dies zu erklären? Wolle und Flachs sind zulässig sowol für dieselbe Art als auch für andre Arten, alles andre aber nur für dieselbe Art, nicht aber für andre Arten. — Der Autor der Schule R. Jišmâéls hält ja nichts[74] von der Lehre Rabas!? — Dies ist nötig, denn man könnte glauben, nach der Auslegung Rabas: *Zipfel*, von der Art des Zipfels, und der Allbarmherzige meine es wie folgt: man mache sie aus Wolle für Wolle und aus Flachs für Flachs, jedoch färbe man sie nur dann, wenn aus Wolle für Wolle, nicht aber, wenn aus Wolle für Flachs oder aus Flachs für Wolle; daher schrieb der Allbarmherzige *Wolle und Flachs*, auch wenn aus Wolle für Flachs und aus Flachs für Wolle. — Allerdings nach dem Autor der Schule R. Jišmâéls, woher dies nach den Rabbanan[75]? — Sie entnehmen es aus [dem Wort][76]*Haupt*. Es wird nämlich gelehrt: *Haupt*, was lehrt[77] dies? — da es heisst:[78]*ihr sollt die Ecken eures Haupthaars nicht rundscheren*, so könnte man glauben, dies gelte auch vom Aussätzigen[79], so heisst es *sein Haupt*. Und dieser Autor ist der Ansicht, das Rundscheren des ganzen Haupts gelte

69. Dass sowol an dieser Stelle als auch Lev. 19,19 gebraucht wird. 70. Dass es wie bei diesem auch beim Anziehen nur von Wolle und Flachs gilt. 71. Num. 15,38. 72. Bei der Beschreibung der Priestergewänder; cf. Ex. Kap. 39. 73. Auch wenn das Gewand aus einem andren Stoff ist. 74. Nach ihm gilt das Çiçithgebot nur von einem Gewand aus Wolle und Flachs. 75. Nach diesen sind die Worte *Wolle und Flachs* im angezogenen Schriftvers nicht überflüssig, somit ist die obige Deduktion von der Verdrängung des Verbots durch das Gebot hinfällig. 76. Lev. 14,9. 77. Es heisst ja bereits, dass er sich das Haar vollständig scheren müsse. 78. Lev. 19,27. 79. Der sich bei der Reinigung das Haar scheren muss; cf. Lev. Kap. 14.

als Rundscheren[80]. — Es ist ja zu erwidern: wol gilt dies vom Verbot des Rundscherens, da es ein Verbot ist, das nicht gleiche Geltung für jeden[81] hat!? — Vielmehr, dies ist aus [dem Wort]“*Bart* zu entnehmen. Es wird nämlich gelehrt: *Bart*, was lehrt“ dies? — da es heisst:[82] *die Ecke ihres Barts sollen sie nicht scheren*, so könnte man glauben, dies gelte auch von einem aussätzigen Priester, so heisst es *Bart*. Und da dies hinsichtlich eines Verbots, das nicht für jeden Geltung hat, nicht nötig[83] ist, so beziehe man es auf ein Verbot, das für jeden Geltung hat. — Aber dies ist ja nötig; man könnte glauben, bei Priestern sei es anders, da ihnen die Schrift mehr Gebote auferlegt hat, und auch ein Verbot, das nicht für jeden Geltung hat, werde nicht verdrängt, so lehrt er uns, dass es verdrängt werde!? — Vielmehr, dies ist aus [dem Wort] *Haupt* der folgenden Lehre zu entnehmen: *Haupt*, was lehrt dies? — da es heisst:[84] *ein Schermesser gehe nicht über sein Haupt*, so könnte man glauben, dies gelte auch vom aussätzigen Nazir[85], so heisst es: *Haupt*. — Es ist ja aber zu erwidern: wol gilt dies vom aussätzigen Nazir, bei dem eine Auflösung[86] möglich ist!? Wieso sagen wir, wenn dem nicht so wäre, ein Gebot verdränge nicht ein Verbot und Gebot, man sollte doch vom Nazir folgern[87]. Vielmehr folgern wir nichts vom Nazir, weil zu erwidern ist, bei diesem sei eine Auflösung möglich, ebenso ist auch hierbei zu erwidern, bei diesem sei eine Auflösung möglich. — Vielmehr, tatsächlich ist dies vom erstgenannten Schriftvers zu folgern, denn die Schrift sollte ja sagen:[88] *Çiçith sollst du dir machen*, wenn es aber auch *Schnüre* heisst, so ist dies unnötig. — Dies ist ja aber wegen der Anzahl[89] erforderlich: unter "Schnur"[90] sind zwei und unter "Schnüre" vier [zu verstehen]; man mache Schnüre und teile sie in der Mitte in Fäden!? — Die Schrift sollte sagen: *du sollst kein Mischgewebe anziehen, Wolle und Flachs*, wenn es aber auch *zusammen* heisst, so ist dies unnötig. — Aber auch dies ist ja nötig, weil zwei Stiche als Verbindung gelten, ein Stich aber nicht[91]!? — Demnach sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: *du sollst nicht anziehen, Wolle und Flachs zusammen*, wenn es aber auch

למיפרך מה ללאו דהקפה שבן לאו[41] שאין שוה בכל
אלא אתיא מזקנו °דתניא °זקנו מה תלמוד לומר לפי Naz. 58a Lv. 14,9
שנאמר °ופאת זקנם לא יגלחו שומע אני אף כהן ib. 21,5
מצורע כן תלמוד לומר זקנו[42] ואם אינו ענין ללאו
שאין שוה בכל תנהו ענין ללאו השוה בכל ואכתי
איצטריך סלקא דעתך אמינא[43] שאני כהנים °הואיל Jab. 114b Qid. 21b 35b 36a
וריבה בהן הכתוב מצות יתירות אפילו לאו שאין Syn. 51a Mak. 20a
שוה בכל לא דחי קא משמע לן דדחי אלא אתיא Tem. 4b
מראשו דהך תנא °דתניא ראשו מה תלמוד לומר Naz. 41a 58a
לפי שנאמר °תער לא יעבר על ראשו שומע אני אף Nm. 6,5
[44] מצורע ונזיר כן תלמוד לומר ראשו איכא למיפרך
מה לנזיר מצורע שכן ישנו בשאלה דאי לא תימא
הכי[45] הא דקיימא לן דאין עשה דוחה לא תעשה
ועשה ליגמר מנזיר[46] אלא מנזיר מאי טעמא לא גמרינן
דאיכא למיפרך שכן ישנו בשאלה הכא נמי איכא
למיפרך[47] שכן ישנו בשאלה אלא לעולם מקרא קמא Col.b
אם כן לימא קרא ציצית תעשה לך גדילים למה לי
שמע מינה לאפנויי האי לשיעורא הוא דאתא °גדיל Men. 39a
שנים גדילים ארבעה עשה גדיל[48] ופתלהו מתוכו אם
כן[49] לימא קרא לא תלבש שעטנז צמר ופשתים יחדו
למה לי שמע מינה לאפנויי[50] ואכתי מיבעי ליה לתוכף
[51] שתי תכיפות חיבור °ותכיפה אחת אינו חיבור אם Kil. ix,10 Sab. 54a
כן לכתוב רחמנא לא תלבש צמר ופשתים יחדו Men. 39a

41 (M שאינה) ‥ 42 M איכא למיפרך מה לכהן מצורע שכן לאו שאינו שוה בכל 43 M — שאני 44 M נזיר מצורע 45 M הני ‖ 46 M + דדחי ‖ 47 M + מה לנזיר ‖ 48 B ופותל' ‖ 49 M ליכתוב ‖ 50 P — ו ‖ 51 M תכ' אחת שא"ח ואין בה משום כלאים אלא א"ד.

80. Das nach der angezogenen Schriftstelle verboten ist; beim Aussätzigen aber wird das Verbot durch das Gebot verdrängt. 81. Weiber sind hierbei nicht einbegriffen; cf. Bd. v S. 816 Z. 15ff. 82. Lev. 21,5. 83. Da die Verdrängung eines solchen Verbots bereits aus einer andren Schriftstelle gefolgert worden ist. 84. Num. 6,5. 85. Cf. Bd. v S. 3 Z. 1ff. u. N. 1. 86. Er kann durch einen Gelehrten das Nazirgelübde auflösen lassen u. das ganze Verbot des Haarschneidens beseitigen. 87. Dass beide durch das Gebot verdrängt werden, wie dies beim aussätzigen Nazir der Fall ist; für den Nazir besteht ein Gebot des Haartragens u. ebenso ein Verbot des Haarschneidens. 88. Wie Num. 15,38. 89. Der Fäden. 90. Eigentl. Gedrehtes, mindestens 2 Fäden. 91. Zusammen, durch eine

שעטנז למה לי שמע מינה לאפנויי ואכתי מיבעי
ליה עד שיהא שוע טווי ונוז אלא כולה משעטנז
נפקא אשכחן דאתי עשה ודחי לא תעשה גרידא
לא תעשה שיש בו כרת היכא אשכחן דדחי דאיצטריך
עליה למיסרה וכי תימא נילף ממילה מה למילה
שכן נכרתו עליה שלש עשרה בריתות מפסח מה
לפסח שכן כרת מתמיד מה לתמיד שכן תדיר מחדא
לא אתיא תיתי מתרתי מהי תיתי ממילה ופסח
שכן כרת מפסח ותמיד שכן צורך גבוה ממילה
ותמיד[52] שכן ישנו לפני הדבור[53] ומכולהו נמי שכן ישנן
Hg.6a לפני הדבור ואליבא דמאן דאמר °עולה שהקריבו
ישראל במדבר עולת תמיד הוה אלא איצטריך סלקא
דעתך אמינא תיתי מכבוד אב ׳ואם דתניא יכול
Lv.19,3 יהא כבוד אב ואם דוחה שבת תלמוד לומר ׳איש
אמו ואביו תיראו ואת שבתתי תשמרו כולכם חייבין
בכבודי מאי לאו דאמר ליה שחוט לי בשל לי
וטעמא דכתב רחמנא את שבתתי תשמרו הא לאו
Fol.6 הכי דחי לא °לאו דמחמר ואפילו הכי לא דחי אלא
דקיימא לן דאתי עשה ודחי לא תעשה ליגמר מהכא
דלא[54] לידחי וכי תימא שאני לאוי[55] דשבת דחמירי

52 M מה להנך שכן ישנן ... הדבור אלא ‖ 53 MB ואליבא...הוה ומכולהו ‖ 54 M דחי ‖ 55 P — ד.

Mischgewebe heisst, so ist es unnötig. — Aber auch dies ist ja nötig, wegen [der Auslegung:] gekrempelt, gesponnen und gezwirnt[92]!? — Vielmehr, aus *Mischgewebe* ist alles[93] zu entnehmen. — Wir wissen nun, dass das Gebot ein gewöhnliches Verbot verdrängt, wo finden wir, dass es ein mit der Ausrottung belegtes Verbot verdrängt, um des Verbotenseins[94] zu benötigen!? Wolltest du sagen, dies sei von der Beschneidung[95] zu entnehmen, — wol die Beschneidung, derentwegen dreizehn Bündnisse[96] geschlossen worden sind!? — Vom Pesaḥopfer[97]. — Wol das Pesaḥopfer das[98] mit der Ausrottung bedroht ist!? — Vom täglichen Opfer[97]. — Wol das tägliche Opfer, da es beständig ist!? — Da es von einem nicht zu entnehmen ist, entnehme man es von beiden[99]. — Von welchen ist es zu entnehmen: wenn von Beschneidung und Pesaḥopfer, so sind beide mit der Ausrottung bedroht, wenn von Pesaḥopfer und täglichem Opfer, so sind beide für Gott bestimmt, wenn von Beschneidung und täglichem Opfer, so bestanden sie schon vor der Gesetzgebung, und auch wenn von allen zusammen, so bestanden sie schon vor der Gesetzgebung!? Dies nach demjenigen, welcher sagt, das von den Jisraéliten in der Steppe dargebrachte Brandopfer[100] sei das tägliche Brandopfer gewesen. — Vielmehr, dies[101] ist deshalb nötig, weil man glauben könnte, es sei von der Ehrung von Vater und Mutter zu folgern. Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, die Ehrung von Vater und Mutter verdränge das Šabbathgesetz, so heisst es:[102] *ihr sollt jeder Mutter und Vater fürchten, und meine Šabbathe sollt ihr beobachten*, ihr alle seid zu meiner Ehrung verpflichtet. Wol in dem Fall, wenn er zu ihm gesagt hat, dass er für ihn schlachte[103] oder koche, und nur aus dem Grund, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *meine Šabbathe sollt ihr beobachten*, sonst aber würde es verdrängt worden[104] sein. — Nein, dies gilt vom Verbot des Eseltreibens[105]. — Wieso sagen wir, wenn auch dies nicht verdrängt wird, ein Gebot verdränge ein Verbot, sollte doch hieraus gefolgert werden, dass es nicht verdränge!? — Wolltest du erwidern, bei den Šabbathverboten verhalte es sich anders, da sie streng sind, so folgert ja der

Naht von 2 Stichen verbunden. 92. Etymolog. Erklärung des im Text gebrauchten W.s שעטנז. 93. Das Wort ist an sich entbehrlich, ausserdem könnte ein andrer Ausdruck gebraucht werden. 94. Der Inzestuösen für den Schwager in dem Fall, wo die Heirat geboten ist. 95. Die auch am Šabbath zu erfolgen hat, obgleich die Arbeit an diesem Tag verboten u. mit der Ausrottung belegt ist. 96. Im bezüglichen Abschnitt (Gen. Kap. 17) kommt das W. "Bündnis" 13mal vor. 97. Dessen Schlachtung ebenfalls am Šabbath erfolgen darf. 98. Die Unterlassung desselben. 99. Die Erwiderung hinsichtl. des einen gilt nicht vom andren. 100. Cf. Ex. 24,5. 101. Die Andeutung, dass in einem Inzestfall die Schwagerehe nicht zu vollziehen sei. 102. Lev. 19,3. 103. Am Šabbath, worauf die Ausrottung gesetzt ist. 104. Durch das Gebot, Vater u. Mutter zu ehren; man könnte folgern, ebenso auch hierbei. 105. Dies ist, da es keine körperliche Arbeit ist, ein leichteres Verbot, worauf die Ausrottung nicht gesetzt ist; cf. Bd. i S. 709 Z. 9ff.

[56]והא תנא בעלמא קאי ולא קפריך דתניא יכול Bm.32
אמר[57]לו אביו היטמא או שאמר לו אל תחזיר יכול
ישמע לו תלמוד לומר איש אמו ואביו תיראו ואת
שבתתי תשמרו כולכם חייבין בכבודי אלא משום
דאיכא למיפרך מה להנך שכן הכשר מצוה אלא
סלקא דעתך אמינא-תיתי מבנין בית המקדש דתניא
יכול יהא בנין בית המקדש דוחה[58]שבת תלמוד לומר
את שבתתי תשמרו ומקדשי תיראו כולכם חייבין Lv.19,30
בכבודי מאי לאו בבונה וסותר וטעמא דכתב רחמנא
את שבתתי תשמרו הא לאו הכי דחי לא לאו
דמחמר ואפילו הכי לא דחי ואלא דקיימא לן דאתי
עשה ודחי לא תעשה ליגמר מהכא דלא דחי וכי
תימא שאני לאוי דשבת דחמירי והא תנא בעלמא קאי
ולא קא פריך דתניא יכול אמר לו אביו היטמא או
שאמר לו אל תחזיר יכול ישמע לו תלמוד לומר איש
אמו ואביו תיראו [וגו'] כולכם חייבין בכבודי אלא משום
דאיכא למיפרך מה להנך שכן הכשר מצוה הכשר
מצוה תיפוק לי מהתם אין הכי נמי [59]ואת שבתתי
תשמרו ומקדשי תיראו למה לי מיבעי ליה לכדתניא
יכול יתיירא אדם[60]ממקדש תלמוד לומר את שבתתי
תשמרו ואת מקדשי תיראו נאמרה שמירה בשבת
ונאמרה מורא במקדש מה שמירה האמורה בשבת
לא משבת אתה מתיירא אלא ממי שהזהיר על Col.b
השבת אף מורא האמורה במקדש לא ממקדש אתה

56 M + טפי || 57 P — לו אביו || 58 M + את ה ||
59 M והאי את || 60 M מבית המק'.

Autor anderweitig[106] und erwidert nichts. Es wird nämlich gelehrt. Man könnte glauben, dass, wenn sein Vater zu ihm gesagt hat, dass er sich verunreinige[107] oder nicht zurückbringe[108], er ihm gehorche, so heisst es: *ihr sollt jeder Mutter und Vater fürchten, und meine Šabbathe sollt ihr beobachten*, ihr alle seid zu meiner Ehrung verpflichtet[109]. — Vielmehr, es ist[110] zu erwidern: wol gilt dies von jenen, weil darin[111] die Befolgung des Gebots besteht. — Vielmehr, man könnte glauben, es sei vom Tempelbau zu folgern. Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, der Tempelbau verdränge den Šabbath, so heisst es: [112]*meine Šabbathe sollt ihr beobachten und mein Heiligtum*[113] *fürchten*, ihr alle seid zu meiner Ehrung verpflichtet. Dies gilt wol vom Bauen und Niederreissen, und nur aus dem Grund, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *meine Šabbathe sollt ihr beobachten*, sonst aber würde es verdrängt worden sein. — Nein, vom Verbot des Eseltreibens. — Wieso sagen wir, wenn auch dies nicht verdrängt wird, ein Gebot verdränge ein Verbot, sollte doch hieraus gefolgert werden, dass es nicht verdränge!? Wolltest du erwidern, bei den Šabbathverboten verhalte es sich anders, da sie streng sind, so folgert ja der Autor anderweitig[106] und erwidert nichts. Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, dass, wenn sein Vater zu ihm gesagt hat, dass er sich verunreinige, oder nicht zurückbringe, er ihm gehorche, so heisst es: *ihr sollt jeder Mutter und Vater fürchten &c.*, ihr alle seid zu meiner Ehrung verpflichtet. — Vielmehr, es ist zu erwidern: wol gilt dies von jenen, weil darin die Befolgung des Gebots besteht. — Hinsichtlich der Befolgung des Gebots ist ja von dort zu folgern!? — Dem ist auch so. — Wozu heisst es demnach: *meine Šabbathe sollt ihr beobachten und mein Heiligtum fürchten*!? — Dies ist wegen der folgenden Lehre nötig: Man könnte glauben, der Mensch fürchte das Heiligtum, so heisst es: *meine Šabbathe sollt ihr beobachten und mein Heiligtum fürchten*; beim Šabbath heisst es *beobachten* und beim Heiligtum heisst es *fürchten*; wie man nicht fürchte den Šabbath selber, bei dem es *beobachten* heisst, sondern den, der die Beobachtung desselben geboten hat, ebenso fürchte man nicht das Heiligtum selber, wobei es *fürchten* heisst, sondern den, der

106. Hinsichtlich andrer Verbote vom Šabbathgesetz. 107. An einer Leiche u. er Priester ist; cf. Lev. 21,1 ff. 108. Eine verlorene Sache zum Eigentümer; cf. Dt. 22,1 ff. 109. Es wird nicht erwidert, vom Šabbathgesetz sei diesbezüglich nichts zu folgern. 110. Hinsichtl. der Fälle, wenn sein Vater ihm befiehlt, körperl. Arbeit am Šabbath zu verrichten. 111. In der Ausübung des Verbots; beim Gesetz von der Schwagerehe dagegen kann die Ḥaliçah vollzogen u. somit das Gebot ausgeübt werden, ohne das Verbot zu begehen. 112. Lev. 19,30. 113. Auch beim Bau des Heiligtums.

מתיירא אלא ממי שהזהיר על המקדש ואי זו היא
Ber.54a מורא[61]מקדש לא יכנס אדם[62]בהר הבית במקלו[13]במנעלו
בפונדתו ובאבק שעל[63]גבי רגליו ולא יעשנו קפנדריא
ורקיקה מקל וחומר ואין לי אלא בזמן שבית המקדש
קיים בזמן שאין בית המקדש קיים מנין תלמוד לומר
Lv.19,30 את שבתתי תשמרו ומקדשי תיראו[64]מה שמירה
האמורה בשבת לעולם אף מורא האמורה במקדש
Syn.35b לעולם אלא[65]סלקא דעתך אמינא תיתי מהבערה דתנא
Ex.35,3 דבי רבי ישמעאל לא תבערו אש בכל משבתיכם מה
תלמוד לומר[66]אי לרבי יוסי ללאו אי לרבי נתן לחלק
Sab.70a דתניא הבערה ללאו[67]יצתה דברי רבי יוסי רבי נתן אומר
Jab.33b
Syn.35b לחלק[68]ואמר רבא תנא מושבות קא קשיא ליה מושבות
62a
מה תלמוד לומר מכדי שבת חובת הגוף היא וחובת
הגוף נוהגת[69]בין בארץ בין בחוצה לארץ מושבות
דכתב רחמנא בשבת למה לי משום רבי ישמעאל
Dt.21,22 אמר תלמיד אחד לפי שנאמר וכי יהיה באיש חטא
משפט מות והומת שומע אני בין בחול בין בשבת
Ex.31,14 ומה אני מקיים מחלליה מות יומת בשאר מלאכות
חוץ ממיתת בית דין או אינו אלא[70]אפילו מיתת בית
דין ומה אני מקיים והומת בחול ולא בשבת או אינו
אלא אפילו בשבת תלמוד לומר לא תבערו אש בכל
Nm.35,29 משבתיכם ולהלן הוא אומר והיו אלה לכם לחקת
משפט לדרתיכם[71]בכל משבתיכם[72]מה מושבות האמורים
להלן בבית דין אף[73]מושבות האמורים כאן בבית דין
ואמר רחמנא לא תבערו מאי לאו רבי נתן היא

61 M + ה || 62 M להר || 63 M — גבי || 64 M + נאמרה שמירה בשבת ונאמרה מורא במקדש || 65 M + איצטריך || 66 B + מה ת״ל || 67 M יצאת || 68 M + יצא׳ || 69 M בארץ ובח״ל || 70 P — אפי׳ || 71 P + לחקת עולם || 72 M + נאמ׳ כאן מושבות ונאמ׳ להלן מושבות || 73 M — מוש׳ האמ׳.

dies hinsichtlich des Heiligtums geboten hat. Worin besteht die Ehrfurcht vor dem Tempel? — man betrete nicht den Tempelberg mit Stab, Schuhen, Geldgürtel und Staub an den Füssen, ferner benutze man ihn nicht als Durchgang, und vom Leichteren auf das Schwerere[114]ist hinsichtlich des Ausspuckens [zu schliessen]. Ich weiss dies von der Zeit, wo der Tempel besteht, woher dies von der Zeit, wo der Tempel nicht besteht!? — es heisst: *meine Šabbathe sollt ihr beobachten und mein Heiligtum fürchten*, wie das beim Šabbath gebotene Beobachten ewig gilt, ebenso gilt die beim Tempel gebotene Furcht ewig. — Vielmehr, man könnte glauben, es sei vom Feueranzünden[115]zu folgern. In der Schule R. Jišmâêls wurde nämlich gelehrt: [116]*Ihr sollt kein Feuer anzünden in all euren Wohnorten*, was lehrt dies? — Dies lehrt ja nach R. Jose das Verbot[117]und nach R. Nathan die Teilung[118]!? Es wird nämlich gelehrt: Das Feueranzünden ist wegen des Verbots herausgegriffen worden — Worte R. Joses; R. Nathan sagt wegen der Teilung. Raba erklärte, dem Autor war [das Wort] *Wohnorten* auffallend: was lehrt [das Wort] *Wohnorten*; das Šabbathgesetz ist ja von der Person bedingt, und von der Person bedingte Pflichten haben ja Geltung sowol im Land als auch ausserhalb des Lands. Wozu schrieb der Allbarmherzige *Wohnorten* beim Šabbathgesetz? Dies erklärte ein Schüler im Namen R. Jišmâêls: Es heisst[119]: *wenn einer ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, so werde er hingerichtet*, und man könnte verstehen, sowol am Wochentag als auch am Šabbath, und [die Worte:][120]*wer ihn entweiht, soll sterben*, seien auf andre Verrichtungen ausser der gerichtlichen Todesstrafe zu beziehen. Oder aber: auch auf die gerichtliche Todesstrafe und [die Worte] *werde er hingerichtet* erkläre man: wochentags und nicht am Šabbath. Oder aber: auch am Šabbath. Daher heisst es hier: *ihr sollt kein Feuer anzünden in all euren Wohnorten*, wie es auch dort[121]heisst: *dies soll euch zur Rechtsatzung sein für eure Geschlechter in all euren Wohnorten*, wie dort mit *Wohnorten* gerichtliche Handlungen [bezeichnet werden], ebenso werden auch hier mit *Wohnorten* gerichtliche Handlungen [bezeichnet], und der Allbarmherzige sagt: *kein [Feuer]*[122]*anzünden*. Wahrscheinlich nach R. Nathan, welcher sagt,

114. Cf. Bd. i S. 234 Z. 18ff. 115. Am Šabbath. 116. Ex. 35,3. 117. Dass dies nur mit einem Verbot u. nicht wie andre strengere Uebertretungen mit der Todesstrafe belegt ist. 118. Dass man wegen einer einzigen Arbeit schuldig ist. 119. Dt. 21,22. 120. Ex. 31,14. 121. Num. 35,29. 122. Darunter wird hier die Todesstrafe durch Verbrennen verstanden; dies erfolgt durch Hineingiessen von kochendem Metall in den Mund des Delinquenten, damit der Körper unversehrt bleibe;

דאמר[73]לחלק יצתה וטעמא דכתב רחמנא לא תבערו הא לאו הכי דחי לא רבי יוסי[74]ותיהוי נמי רבי יוסי אימר דאמר רבי יוסי הבערה ללאו[67]יצתה הבערה [75]גרידתא הבערה דבית דין בישול פתילה הוא[76]ואמר רב ששת °מה לי בישול פתילה מה לי בישול סמנין Sab.106a
אמר רב שימי בר אשי[77]תנא[78]לא משום דאתי עשה [79]ודחי לא תעשה אלא משום[80]דמיתי[81]מקל וחומר והכי קאמר מה אני מקיים מחלליה מות יומת בשאר מלאכות חוץ ממיתת בית דין אבל מיתת בית דין דחיא שבת מקל וחומר °ומה עבודה שהיא Fol.7
[82]חמורה ודוחה שבת רציחה דוחה אותה[83]שנאמר °מעם מזבחי תקחנו למות שבת שנדחת מפני[61]עבודה Ex.21,14
אינו דין שתהא רציחה דוחה אותה ומאי או אינו דקאמר הכי קאמר קבורת מת מצוה תוכיח שדוחה את העבודה[84]ואין דוחה את השבת הדר אמר קבורת מת מצוה[85]תדחה שבת מקל וחומר ומה עבודה [86]שהיא דוחה שבת קבורת מת מצוה דוחה אותה מולאחותו שבת שנדחת מפני עבודה אינו דין שתהא קבורת מת מצוה דוחה אותה תלמוד לומר °לא ib.35,3
תבערו ולמאי דסליק[87]אדעתין מעיקרא[88]דאתי עשה [89]ודחי לא תעשה מאי או אינו דקאמר הכי קאמר מה אני מקיים °מחלליה מות יומת[90]בשאר מלאכות b.31,14

73 M + הבערה 74 M + היא 75 M דעלמא
76 M ומה ‖ 77 B + האי ‖ 78 M לאו ‖ 79 M
דחי את ל״ת 80 P דמיתו 81 M לה בקל 82
M דוחה את השב׳ ‖ 83 M דכתי׳ ‖ 84 M ואינה ‖
85 M + גופה 86 M שדוחה את השבת 87 B
אדעתיה 88 M + דמשום 89 P ודוחה. M דחי את
לא 90 P — ב.

[das Feueranzünden] sei wegen der Teilung herausgegriffen[123]worden, und nur aus dem Grund, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *kein [Feuer] anzünden*, sonst aber würde es[124]verdrängt haben!? — Nein, nach R. Jose[117]. — Aber auch R. Jose sagt ja nur vom gewöhnlichen Feueranzünden, dass es als [leichtes] Verbot herausgegriffen worden sei, während beim Feueranzünden des Gerichts[125]ein richtiges Kochen einer Metallstange erfolgt, und R. Šešeth sagte, es sei einerlei ob es sich um das Kochen von Metall oder um das Kochen von Spezereien[126]handelt!? R. Šimi b. Aši erwiderte: Der Autor sagt nicht, das Gebot würde das Verbot verdrängt haben, vielmehr würde man es[127][durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert haben. Er meint es wie folgt: [die Worte:] *wer ihn entweiht, soll sterben*, könnte man auf andre Verrichtungen ausser der gerichtlichen Todesstrafe beziehen, und [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere folgern, dass diese den Šabbath verdrängt: wenn der strenge, den Šabbath verdrängende Tempeldienst durch die Hinrichtung verdrängt wird, wie es heisst:[128]*von meinem Altar hole ihn weg, dass er sterbe*, um wieviel mehr verdrängt die Hinrichtung den Šabbath, den der Tempeldienst verdrängt. — Was heisst demnach[129]"oder aber"!? — Er meint es wie folgt: von der Bestattung eines Pflichttoten[130]ist zu entgegnen: diese verdrängt den Tempeldienst, nicht aber den Šabbath. Hierauf sagt er: man könnte [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere folgern, dass die Bestattung eines Pflichttoten den Šabbath verdrängt: wenn der Tempeldienst, der den Šabbath verdrängt, durch die Bestattung eines Pflichttoten verdrängt wird, wie aus [den Worten][131]*an seiner Schwester*[132]gefolgert wird, um wieviel mehr muss der Šabbath, den der Tempeldienst verdrängt, durch die Bestattung eines Pflichttoten verdrängt werden; daher heisst es: *kein [Feuer] anzünden.* — Was heisst "oder aber" nach unsrer früheren Auslegung, weil das Gebot das Verbot verdrängt? — Er meint es wie folgt: [die Worte:] *wer ihn entweiht, soll sterben*, könnte man auf andre Verrichtungen

cf. Bd. vij S. 220. Z. 18ff. 123. Es ist eine richtige Arbeit, worauf die Ausrottung gesetzt ist. 124. Das Gebot der Hinrichtung das Verbot der Arbeitsleistung am Šabbath. 125. Cf. S. 14 N. 122. 126. Das Kochen ist nach aller Ansicht eine richtige zu den Hauptarbeiten (cf. Bd. i S. 488 Z. 20ff.) zählende Arbeitsleistung. 127. Dass die Hinrichtung auch am Š. erfolge. 128. Ex. 21,14. 129. Wenn dies durch einen Schluss gefolgert wird, so ist nicht anders auszulegen. 130. Eine im Freien aufgefundene Leiche um die sich niemand kümmert. 131. Num. 6,7. 132. Cf. Bd. iij S. 539 Z. 8ff.

חוין ממיתת בית דין אבל מיתת בית דין דחי שבת דאתי עשה [91]ודחי לא תעשה הדר אמר אימר דאמרינן דאתי [92]עשה ודחי לא תעשה גרידא לא תעשה שיש בו כרת מי [93]שמעת ליה דדחי הדר אמר אטו עשה [94]דוחה את לא תעשה לאו לא תעשה חמור מיניה וקאתי עשה [91]ודחי ליה מה לי חומרא זוטא [91]ומה לי חומרא רבה [95]תלמוד לומר לא תבערו [96]סלקא דעתך אמינא תיהוי [97]האי אשת אח דבר שהיה בכלל ויצא מן הכלל ללמד [93]לא ללמד על עצמו יצא אלא ללמד על הכלל כולו יצא [98]דתניא Ker. 2b דבר שהיה בכלל ויצא מן הכלל וכו׳ כיצד Lv. 7,20 והנפש אשר תאכל [99]בשר מזבח השלמים [וגו׳] [1]וטמאתו עליו והלא שלמים בכלל [2]קדשים היו [3]ולמה יצאו להקיש אליהן ולומר לך מה שלמים [4]מיוחדים קדשי מזבח אף כל קדשי מזבח יצאו קדשי בדק הבית הכא נמי [5]הא אשת אח בכלל כל העריות היתה ולמה יצתה להקיש אליה ולומר לך מה אשת אח שריא אף כל עריות נמי שריין מי דמי התם כלל באיסור ופרט באיסור הכא כלל באיסור ופרט בהיתר הא לא דמי אלא לדבר שהיה בכלל ויצא לידון בדבר החדש [6]שאי אתה יכול להחזירו לכללו עד שיחזירנו לך הכתוב בפירוש דתניא Zeb. 49a דבר שהיה בכלל ויצא לידון בדבר החדש אי אתה רשאי להחזירו לכללו

M 91 — ו ‖ M 92 — עשה ו ‖ M 93 — ש״ל ד ‖ M 94 דדחי ‖ P 95 — ת״ל ‖ M 96 + אלא. B + אלא איצטריך ‖ P 97 הא ‖ M 98 ○ דתני׳ ‖ MP 99 מבשר זבח ‖ M 1 + אשר לה׳ ‖ M 2 ○ כל הקדשים ‖ P 3 — ו ‖ M 4 + ה ‖ M 5 האי ‖ M 6 — ש.

ausser der gerichtlichen Todesstrafe beziehen, die gerichtliche Todesstrafe aber verdrängt den Šabbath, weil das Gebot das Verbot verdrängt. Hierauf deduzirt er: die Regel, das Gebot verdränge ein Verbot, gilt allerdings von einem gewöhnlichen Verbot, verdrängt es etwa auch ein mit der Ausrottung belegtes Verbot? Hierauf deduzirt er: auch das gewöhnliche Verbot, das durch das Gebot verdrängt wird, ist ja strenger[133] als dieses, dennoch wird es durch das Gebot verdrängt, somit ist es einerlei, ob es minder oder mehr streng ist; daher heisst es: *kein [Feuer] anzünden.* — Man[134] könnte glauben, hinsichtlich der Frau eines Bruders sage man, da sie in der Gesammtheit[135] einbegriffen war und ausgeschieden[136] wurde, um etwas zu lehren, so bezieht sich die Lehre nicht auf diese allein, sondern auf die ganze Gesammtheit. Es wird nämlich gelehrt: Wenn etwas in der Gesammtheit einbegriffen war und ausgeschieden worden ist &c. Zum Beispiel:[137] *die Person, die Fleisch von der Schlachtung des Friedensopfers isst, während sie mit Unreinheit behaftet ist*; das Friedensopfer war ja in der Gesammtheit des Geheiligten[138] einbegriffen, weshalb ist es ausgeschieden worden? — um alle mit diesem zu vergleichen und dich zu lehren: wie das Friedensopfer Geheiligtes des Altars ist, ebenso alles andre, was Geheiligtes des Altars ist, ausgenommen ist Geheiligtes des Tempelreparaturfonds'[139]. Ebenso auch hierbei: die Frau eines Bruders war ja in der Gesammtheit der Inzestuösen einbegriffen, weshalb ist sie ausgeschieden worden? — um alle mit dieser zu vergleichen und dich zu lehren: wie die Frau eines Bruders erlaubt ist, ebenso sind alle übrigen Inzestuösen[140] erlaubt. — Ist es denn gleich: dort ist es im Verbotenen einbegriffen und als verboten ausgeschieden, hierbei aber ist es im Verbotenen einbegriffen und als erlaubt ausgeschieden!? Hierbei gilt [die Regel]: wenn etwas in der Gesammtheit einbegriffen war und ausgeschieden worden ist, um etwas Neues zu lehren, so darfst du es nicht in die Gesammtheit bringen, als bis die Schrift es ausdrücklich zurück einbegreift. Es wird nämlich gelehrt: Wenn etwas in der Gesammtheit einbegriffen war und ausgeschieden worden ist, um etwas Neues zu lehren, so darfst du es nicht in die Gesammtheit

133. Da darauf eine Strafe gesetzt ist, was bei der Unterlassung eines Gebots nicht der Fall ist.
134. Da aus der behandelten Lehre die Verdrängung des Verbots durch das Gebot nicht zu entnehmen ist, folgt eine andre Antwort auf die oben aufgeworfene Frage, wozu die Andeutung auf Unterlassung der Schwagerehe in einem Inzestfall nötig sei.
135. Der Inzestuösen, Lev. 18,29.
136. Durch das Gebot der Schwagerehe.
137. Lev. 7,20.
138. Dessen Genuss mit der Ausrottung bedroht wird; cf. Lev. 23,3.
139. Eigentum des Heiligtums, jed. keine Opfer.
140. Bei der Schwagerehe.

עד[7] שיחזירנו לך הכתוב בפירוש כיצד °ושחט את Lv.14,13
הכבש במקום אשר ישחט את החטאת ואת העולה
במקום הקדש כי כחטאת[8] כאשם הוא לכהן שאין תלמוד
לומר כחטאת[8] כאשם ומה תלמוד לומר כחטאת[9] כאשם
לפי שיצא אשם מצורע לידון בדבר החדש בבהן יד
[9]ורגל[10] הימנית יכול לא יהא[11] טעון מתן דמים ואימורים
לגבי מזבח °תלמוד לומר °כי כחטאת[9] כאשם [הוא] Col.b Lv.14,13
מה הטאת טעונה מתן דמים ואימורים לגבי מזבח
אף אשם טעון מתן דמים ואימורים לגבי מזבח ואי
לא אהדריה קרא הוה אמינא למאי דנפק נפק ולמאי
דלא נפק לא נפק הכי נמי[12] הא אשת אח[13] דאישתרא
אישתראי שאר עריות לא אלא[14] סלקא דעתך אמינא
תיתי במה מצינו מאשת אח מה אשת אח מייבמה
אף אחות אשה תתייבם מי דמי התם חד איסורא
הכא[15] תרי איסורי מהו דתימא הואיל ואישתרי אישתרי
ומנא תימרא דאמרינן הואיל ואישתרי אישתרי דתניא
°מצורע שחל שמיני שלו[16] בערב הפסח וראה קרי בו Pes.92a Zeb.32b
ביום וטבל אמרו חכמים אף על פי שאין טבול[17] יום
אחר נכנס זה נכנס מוטב[6] שיבא עשה שיש בו כרת
וידחה עשה שאין בו כרת[18] ואמר רבי יוחנן דבר Pes.92a Hor.5b Zeb.32b
תורה אפילו עשה[19] לית ביה שנאמר °ויעמד יהושפט iiChr.20,5

7 P שיחזירו „ 8 MB האשם „ 9 B ובהן [M בבהן] רגל „ 10 M באזן ימנית || 11 P טוען || 12 B הוה אמינא אשת || 13 M דאשתראי אישת׳ כל ער׳ || 14 M [איצטרי׳] קסד״א תיתי אחות אשה במה || 15 M תרתי || 16 M + להיות || 17 M — יום || 18 M ור״י אמ׳ || 19 M אין בו.

bringen, als bis die Schrift es ausdrücklich zurück einbegreift. Zum Beispiel:[141] *er schlachte das Lamm am Ort, wo man das Sündopfer und das Brandopfer schlachtet, am heiligen Ort, denn gleich dem Sündopfer ist das Schuldopfer*[142] *dem Priester*; es braucht ja nicht hervorgehoben zu werden: *gleich dem Sündopfer ist das Schuldopfer*, wozu wird dies hervorgehoben? — da das Schuldopfer des Aussätzigen herausgegriffen worden ist, um etwas Neues hinsichtlich des Daumens der rechten Hand und des rechten Fusses[143] zu lehren, so könnte man glauben, es benötige nicht des Blutsprengens und [der Aufräucherung] der Opferteile auf dem Altar, so heisst es: *gleich dem Sündopfer ist das Schuldopfer*, wie das Sündopfer des Blutsprengens und [der Aufräucherung] der Opferteile auf dem Altar benötigt, ebenso benötigt das Schuldopfer des Blutsprengens und [der Aufräucherung] auf dem Altar. Wenn die Schrift es nicht zurück einbegriffen hätte, würde man gesagt haben, es sei hervorgehoben worden nur hinsichtlich des Genannten, nicht aber in andrer[144] Hinsicht, ebenso ist auch hierbei die ausdrücklich erlaubte Frau seines Bruders erlaubt, nicht aber andere Inzestuöse. — Vielmehr, man könnte glauben, es sei durch Vergleichung von der Frau seines Bruders zu folgern: wie an der Frau seines Bruders die Schwagerehe zu vollziehen ist, ebenso sei an der Schwester seiner Frau die Schwagerehe zu vollziehen. — Es ist ja nicht gleich: da ist es ein Verbot, hierbei sind es zwei[145] Verbote!? — Man könnte glauben, da es einmal erlaubt[146] worden ist, sei es erlaubt. — Woher entnimmst du, dass wir sagen, da es einmal erlaubt worden ist, sei es erlaubt? — Es wird gelehrt: Wenn der achte [Tag] eines Aussätzigen[147] auf den Vorabend eines Pesahfestes fällt und er an diesem Tag Samenerguss[148] bekommen hat und untergetaucht ist, so darf er, wie die Weisen sagen, obgleich ein andrer, der am selben Tag untergetaucht ist, [den Tempelberg] nicht betreten[149] darf, ihn betreten, denn es ist besser, dass das mit der Ausrottung angedrohte Gebot[150] das nicht mit der Ausrottung angedrohte Gebot[151] verdränge. R. Johanan sagte, dies[151] sei nicht einmal ein Gebot der Gesetzlehre. Es heisst nämlich:[152] *Jehoša-*

141. Lev. 14,13. 142. Die Lesart כאשם ist 4mal wiederholt, wie an vielen Stellen der ep. des T. ein weiterer Beweis für die Korrektheit des samaritanischen Textes. 143. Auf die vom Blut desselben zu spritzen ist; cf. Lev. 14,14. 144. Das nicht genannte Blutsprengen auf den Altar sei nicht erforderlich. 145. Sie ist die Frau seines Bruders u. die Schwester seiner Frau. 146. Durch das Gebot der Schwagerehe ist das Inzestverbot aufgehoben worden. 147. An dem er zur Erlangung seiner Reinheit den Tempelberg betreten u. Opfer darbringen muss. 148. Der Samenergussbehaftete ist unrein u. darf den Tempelberg nicht betreten. 149. Vor Sonnenuntergang. 150. Die Beteiligung am Pesahopfer, die nur in Reinheit erfolgen darf. 151. Levitisch unreine Personen aus dem "levit. Lager" (dem Tempelberg) zu entfernen. 152. iiChr. 20,5.

בקהל יהודה [וגו'] לפני [ה]חצר [ה]חדשה מאי
[החצר] החדשה אמר רבי יוחנן שחדשו בה דברים
ואמרו טבול יום[20] לא יכנס למחנה לויה ואמר עולא
מה טעם הואיל והותר לצרעתו הותר[21] לקריו מי
Fol.8 דמי לדעולא ˚תינח היכא דנשא מת ואחר כך נשא
חי[22] דמגו דאישתרי איסור אשת אח אישתרי נמי
איסור אחות אשה אלא נשא חי ואחר כך נשא מת
איסור אחות אשה קדים ואפילו נשא מת נמי תינח
היכא דנשא מת ומת ואחר כך נשא חי דחזיא ליה
[23] דביני ביני אלא נשא מת[24] ולא מת ואחר כך נשא
חי לא איחזיא[25] ליה כלל מי לא מודי עולא שאם
ראה קרי בליל שמיני[26] שאין מכנים ידיו לבהונות
שלא יצא בשעה שהיא ראויה להביא בה קרבן[27] כי
Jab.13b איצטריך עליה[28] היכא ˚דנשא מת ומת ואחר כך נשא
חי ואי בעית אימא אתיא בהיקישא מדרבי יונה
דאמר רבי יונה ואיתימא רב הונא בריה דרב יהושע
Lv.18,29 אמר קרא ˚כי כל אשר יעשה מכל התועבת האלה
Jab.54b Qid.67b [29] ונכרתו ˚הוקשו כל העריות כולן לאשת אח מה
Ker.2b אשת אח שריא אף כל עריות נמי שריין[30] כתב רחמנא
עליה אמר ליה רב אחא מדפתי לרבינא מכדי כל
עריות איכא[31] לאקושינהו לאשת אח ואיכא לאקושינהו

20 M אל יכ׳ במחנה || 21 M לקיריו || 22 M — ד || 23 M ביני וביני || 24 M — ול״ם || 25 M — ליה || 26 M שאינו מכ׳ ידו 27 B + אלא. M ○ אלא כי 28 M לנשא || 29 P ונכרתה || 30 M (ו)אמ׳ || 31 P לאקושיה.

phat trat in die Volksmenge Jehudas &c. vor den neuen Vorhof hin, und [die Bezeichnung] "neuer Vorhof" erklärte R. Johanan, sie haben da Neuerungen getroffen und angeordnet, dass der am selben Tag Untergetauchte das levitische Lager nicht betreten dürfe. Hierzu sagte Ûla: Dies aus folgendem Grund: da es[153] ihm aussatzbehaftet erlaubt worden ist, ist es ihm auch samenergussbehaftet erlaubt[154]. — Dies ist ja mit dem Fall Ûlas nicht zu vergleichen; allerdings [sage man in dem Fall,] wenn zuerst der Verstorbene und nachher der Ueberlebende geheiratet[155] hat, da einmal die Inzestuösität der Frau des Bruders erlaubt worden[156] ist, sei auch die Inzestuösität der Schwester der Frau erlaubt, wenn aber zuerst der Ueberlebende und nachher der Verstorbene geheiratet hat, trat ja die Inzestuösität der Schwester seiner Frau früher[157] ein!? Und auch wenn zuerst der Verstorbene geheiratet hat, gilt dies nur dann, wenn der Verstorbene geheiratet hat und gestorben ist, und darauf der Ueberlebende geheiratet hat, so dass sie währenddessen[158] für ihn geeignet war, wenn aber der Verstorbene und vor seinem Tod der Ueberlebende geheiratet hat, war sie ja für ihn überhaupt nicht geeignet!? Pflichtet doch auch Ûla bei, dass, wenn er Samenerguss in der Nacht zum achten gemerkt hat, er nicht die Hände wegen der Daumen[159] hineinstecke, weil er zur Zeit, als er zur Darbringung des Opfers zulässig war, aus [der Unreinheit] nicht gekommen war. — Nötig ist das *ihr* wegen des Falls, wenn zuerst der Verstorbene geheiratet hat und gestorben ist und nachher der Ueberlebende geheiratet hat Wenn du aber willst, sage ich: dies[160] wäre durch eine Vergleichung, nach einer Lehre R. Jonas, zu entnehmen. R. Jona, manche sagen, R. Hona, der Sohn R. Jehošuâs, sagte nämlich: Die Schrift sagt:[47] *denn jeder der etwas von all diesen Gräueln tut, soll ausgerottet werden*; alle Inzestuösen werden mit der Frau eines Bruders verglichen: wie die Frau eines Bruders erlaubt ist, ebenso sind alle andren Inzestuösen erlaubt; daher schrieb der Allbarmherzige *ihr*. R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Merke, alle Inzestuösen können sowol mit der Frau seines Bruders als auch mit der Schwester

153. Das Betreten des Tempelbergs zur Reinigung. 154. Die Erlaubnis bleibt bestehen, obgleich noch ein andres Verbot hinzukommt. 155. Dessen Schwester; in diesem Fall war die Witwe zuerst Frau seines Bruders u. nachher auch Schwester seiner Frau. 156. Durch das Gebot der Schwagerehe. 157. Noch bevor sie Frau seines Bruders geworden war; das bereits bestehende Verbot kann durch die Unwirksamkeit des hinzukommenden nicht aufgehoben werden. 158. Zwischen dem Tod des Bruders u. der Heirat mit der Schwester. 159. Die der Priester im Tempelhof mit dem Opferblut besprengen soll. 160. Dass an der Inzestuösen die Schwagerehe zu vollziehen ist.

לאחות אשה מאי חזית [32]דאקשת [33]לאחות אשה
[34]אקשינהו לאשת אח איבעית אימא°[35]לקולא וחומרא Qid.68a Az.46b
לחומרא מקשינן[36]ואיבעית אימא הכא תרי איסורי
והכא תרי איסורי ותרי[37]מתרי[37]ילפינן[38]אבל הכא חדא
איסורא ותרי מחדא לא ילפינן רבא אמר ערוה לא
צריכא קרא דאין עשה[39]דוחה לא תעשה שיש בו
כרת[40]כי איצטריך קרא למיסר צרה וערוה לא צריכא
קרא והא[41]תניא אין לי אלא היא משום צרתה[43]והא
קתני אין לי אלא הן משום צרותיהן תא שמע רבי
אומר °ולקח ולקחה ויבם ויבמה לאסור צרות ועריות Dt.25,5
אימא לאסור צרות של עריות והא תרי קראי קנסיב
[42]ליה מאי לאו חד לערוה וחד לצרה לא אידי ואידי
לצרה חד למיסר צרה במקום מצוה וחד למישרי
צרה שלא במקום מצוה מאי טעמא ויבם ויבמה
במקום ייבום הוא דאסירא צרה שלא במקום ייבום
שריא צרה אמר רב אשי מתניתין נמי דיקא דקתני
חמש עשרה נשים פוטרות צרותיהן ואילו[43]פוטרות
ופטורות לא קתני שמע מינה ומאי שנא ערוה דלא
צריכא קרא דאין עשה דוחה[44]לא תעשה שיש בו כרת
צרה נמי לא תיבעי קרא[45]משום דאין עשה דוחה
[44]לא תעשה שיש בו כרת אמר ליה רב אחא בר
ביבי[46]מר לרבינא הכי[47]קאמרינן משמיה דרבא[48]צרה
נמי לא איצטריך קרא כי איצטריך קרא למישרי צרה Col.b

P 32 דאקשה M 33 + להו P 34 אקשינא M 35 — ל
B 36 — ו M 37 + איסורי M 38 — אבל...ילפינן
M 39 דחי את לא || M 40 + ו || M 41 קתני || P 42
לה. (M לא) B 43 פטורית ופוטרות M 44 + את M 45
— משום M 46 + בר M 47 — ק M 48 + למיסר.

seiner Frau[161] verglichen werden, was veranlasst dich, sie mit der Schwester seiner Frau zu vergleichen, vergleiche sie doch mit der Frau seines Bruders!? — Wenn du willst, sage ich: wenn erleichternd und erschwerend, so vergleiche man erschwerend. Wenn du aber willst, sage ich: bei dieser und bei jenen[162] ist es ein zweifacher Inzest, und man folgere hinsichtlich des zweifachen vom zweifachen, bei der andren aber ist es ein einfacher Inzest, und man folgere nicht hinsichtlich des zweifachen vom einfachen. Raba erklärte: Hinsichtlich der Inzestuösen selbst ist kein Schriftvers nötig, denn das Gebot verdrängt kein mit der Ausrottung belegtes Verbot, nötig ist er nur, um die Nebenbuhlerin zu verbieten. — Ist denn hinsichtlich der Inzestuösen selbst kein Schriftvers nötig, er lehrt[163] ja: ich weiss dies nur von dieser!? — Wegen ihrer Nebenbuhlerin[164] — Er lehrt[165] ja: ich weiss dies nur von diesen!? — Wegen ihrer Nebenbuhlerinnen[166]. — Komm und höre: Rabbi sagte: [167]*Er nehme sie, er vollziehe die Schwagerehe an ihr*, dies[168] verbietet die Nebenbuhlerinnen und die Inzestuösen!? Lies: verbietet die Nebenbuhlerinnen der Inzestuösen. — Er führt ja zwei Schriftworte an, wahrscheinlich eines wegen der Inzestuösen und eines wegen der Nebenbuhlerin!? — Nein, beide wegen der Nebenbuhlerin; eines verbietet die Nebenbuhlerin im Fall des Gebots und eines erlaubt die Nebenbuhlerin ausserhalb des Gebots[169]. — Aus welchem Grund? — *Er vollziehe an ihr die Schwagerehe*, bei der Schwagerehe ist die Nebenbuhlerin verboten, ausserhalb der Schwagerehe ist die Nebenbuhlerin erlaubt. R. Aši sagte: Dies ist auch aus unsrer Mišnah zu entnehmen, denn er lehrt: fünfzehn Weiber entbinden ihre Nebenbuhlerinnen, er lehrt aber nicht: entbinden und sind entbunden[170]; schliesse hieraus. — Wegen der Inzestuösen ist ein Schriftvers wol deshalb nicht nötig, weil ein Gebot nicht ein mit der Ausrottung belegtes Verbot verdrängt, demnach ist ja auch wegen der Nebenbuhlerin kein Schriftvers nötig, da ein Gebot nicht ein mit der Ausrottung belegtes Verbot verdrängt!? R. Aḥa, der Sohn des Bebaj-Mar, erwiderte Rabina: Folgendes sagten wir im Namen Rabas: auch wegen der Nebenbuhlerin ist kein Schriftvers nötig, nötig ist er nur, um die Nebenbuhlerin ausserhalb des Gebots zu

161. Die Schrift erlaubt die erstere u. verbietet die letztere (durch das einschränkende W. "ihr") zur Schwagerehe. 162. Der Schwester seiner Frau u. den übrigen Inzestuösen. 163. Ob. S. 6 Z. 20. 164. Von der er weiter lehren will, muss er dies vorausschicken. 165. Cf. S. 7 Z. 5. 166. Cf. N. 164 mut. mut. 167. Dt. 25,5. 168. Der Gebrauch des Suffixes. 169. ZBs. die Nebenbuhlerin seiner mit einem Fremden verheirateten Tochter. 170. Demnach ist es ihm hinsichtl. der Inzestuösen selber klar, dass sie verboten sind.

שלא במקום מצוה מאי טעמא אמר קרא עליה במקום
עליה הוא[48]דאסירא שלא במקום עליה שריא[49]אמר
ליה רמי בר חמא לרבא אימא ערוה[50]גופה שלא
במקום מצוה תישתרי[51]ולאו קל וחומר הוא במקום
מצוה אסירא שלא במקום מצוה שריא[52]אמר ליה
צרה תוכיח דבמקום מצוה אסירא[51]ושלא במקום
מצוה שריא אמר ליה עליך אמר קרא בחייה כל
שבחייה[40]האי בחייה מיבעי ליה למעוטי לאחר מיתה
ההיא°מואשה אל אחתה נפקא אי מואשה אל אחותה Lv.18,18
הוה אמינא נתגרשה שריא[53]תלמוד לומר בחייה כל
שבחייה[22]דאף על גב דנתגרשה לא אלא אמר רב
הונא בר תחליפא משמיה דרבא תרי קראי כתיבי
כתיב אשה אל אחתה לא תקח לצרר[54]וכתיב לגלות
ערותה דהדא[55]משמע הא כיצד במקום מצוה שתיהן
אסורות שלא במקום מצוה היא אסורה וצרתה מותרת
[40]איפוך אנא במקום מצוה היא אסורה וצרתה מותרת
[51]ושלא במקום מצוה שתיהן אסורות אם כן לא
יאמר עליה אמר ליה רב אשי לרב כהנא ממאי
דהאי עליה לאיסורא דלמא להתירא והכי קאמר
[56]רחמנא אשה אל אחתה לא תקח לצרר[57]לא היא
ולא צרתה שלא במקום עליה אבל במקום עליה
שתיהן מותרות אם כן לגלות[58]ערוה דהדא היכי
משכחת לה אי במקום מצוה שתיהן מותרות אי
שלא במקום מצוה שתיהן אסורות: גופא רבי אומר
ולקח ולקחה ויבם ויבמה לאסור צרות ועריות מידי
[59]צרות כתיבא הכא ועוד[59]צרות מלצרור נפקא לצרור

48 P דאסריה ‖ 49 M + צרה ‖ 50 B גופיה ‖ 51 M — ו ‖ 52 M — א״ל ‖ 53 M כתב רחמנא בחייה ‖ 54 + לא היא ולא צרתה ‖ 55 M — מש׳ ‖ 56 M — רח׳ ‖ 57 M — ל״ה ול״ץ ‖ 58 M ערותה ‖ 59 M צרה. (P צרת).

erlauben. — Aus welchem Grund? — Die Schrift sagt *ihr*, wo er zu ihr kommen[171] muss, ist [die Nebenbuhlerin] verboten, wo er nicht zu ihr kommen muss, ist sie erlaubt. Rami b. Ḥama sprach zu Raba: Vielleicht ist die Inzestuöse selbst ausserhalb des Gebots erlaubt!? — Dies ist ja widersinnig: im Fall des Gebots ist sie verboten, und ausserhalb des Gebots sollte sie erlaubt sein!? Jener entgegnete: Die Nebenbuhlerin beweist dies: im Fall des Gebots ist sie verboten, ausserhalb des Gebots ist sie erlaubt!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift: [172]*bei ihren Lebzeiten*, solange sie lebt. — Aber [die Worte] *bei ihren Lebzeiten* sind ja nötig, um [die Zeit] nach dem Tod auszuschliessen!? — Dies geht aus [den Worten] *zu einem Weib ihre Schwester* hervor. — Hiesse es nur: *zu einem Weib ihre Schwester*, so könnte man glauben, ist jene geschieden, sei diese erlaubt, so heisst es: *bei ihren Lebzeiten*, solange sie lebt, nicht einmal, wenn sie geschieden ist. Vielmehr, erklärte R. Hona b. Taḥlipha im Namen Rabas, es sind zwei Schriftverse vorhanden; es heisst: *und zu einem Weib sollst du nicht ihre Schwester zur Nebenbuhlerin nehmen*[173], und es heisst: *ihre Scham zu entblössen*, worunter nur diese zu verstehen ist. Wie ist dies nun zu erklären?—im Fall des Gebots sind beide verboten, ausserhalb des Gebots ist sie selbst verboten und die Nebenbuhlerin erlaubt. — Vielleicht entgegengesetzt: im Fall des Gebots ist sie selbst verboten und ihre Nebenbuhlerin erlaubt, ausserhalb des Gebots sind beide verboten!? —Wenn dem so wäre, brauchte es nicht *ihr* zu heissen. R. Aši sprach zu R. Kahana: Woher, dass [das Wort] *ihr* verbietend deutet, vielleicht erlaubend, und zwar meint es der Allbarmherzige wie folgt: *und zu einem Weib sollst du nicht ihre Schwester zur Nebenbuhlerin nehmen*, weder sie noch ihre Nebenbuhlerin, in Fällen von denen es nicht *ihr* heisst, im Fall aber, von dem es *ihr* heisst, sind beide erlaubt!? — Worauf beziehen sich demnach die die von einer [sprechenden Worte] *ihre Scham zu entblössen*!? im Fall des Gebots sind beide erlaubt, ausserhalb des Gebots sind beide verboten.

Der Text. Rabbi sagte: *Er nehme sie, er vollziehe die Schwagerehe an ihr*, dies verbietet die Nebenbuhlerinnen und die Inzestuösen. Werden hier denn Nebenbuhlerinnen erwähnt!? Ferner wird es ja hinsichtlich der Nebenbuhlerin aus [den Worten] *zur Nebenbuhlerin* gefolgert!? — [Die Worte] *zur Nebenbuhlerin* verwendet

171. Falls die Schwagerehe zu vollziehen ist. 172. Lev. 18,18. 173. Weder diese selbst noch ihre Nebenbuhlerin, wie weit. erklärt wird.

er für die Lehre R. Šimôns[174], und von der Nebenbuhlerin ist hier wol die Rede. Die Schrift sollte ja sagen: *er nehme*, weshalb: *er nehme sie*? — wenn ein zweifaches Nehmen[175] vorliegt; kann er die eine oder die andre[176] nach Belieben nehmen, so ist sie erlaubt, wenn aber nicht, so sind beide verboten. *Er vollziehe an ihr die Schwagerehe*, ist die Schwagerehe zu vollziehen, so ist die Nebenbuhlerin verboten, ist die Schwagerehe nicht zu vollziehen, so ist die Nebenbuhlerin erlaubt. — Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte] *er nehme sie*? — Sie verwenden sie für eine Lehre des R. Jose b. Ḥanina, denn R. Jose b. Ḥanina sagte: *Er nehme sie*, dies lehrt, dass er sich von ihr durch einen Scheidebrief scheiden lassen[177] und dass er sie zurücknehmen[178] dürfe, *und vollziehe an ihr die Schwagerehe*, auch gegen ihren Willen. — Und Rabbi!? — Die Lehre des R. Jose b. Ḥanina entnimmt er aus [den Worten] *zur Frau*, und dass es auch gegen ihren Willen erfolge, folgert er aus: *ihr Schwager komme zu ihr*. — Wofür verwendet Rabbi [das Wort] *ihr*? — Dieses verwendet er für folgende Lehre: Das Gericht[179] ist schuldig nur wegen einer Handlung, die bei Vorsatz mit der Ausrottung und bei Versehen mit einem Sündopfer belegt ist; ebenso auch der Gesalbte[180]. Auch beim Götzendienst[181] nur wegen einer Handlung, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung[182] und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht. Ferner wird gelehrt: Wegen aller Gebote der Gesetzlehre, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, bringt der einzelne ein Lamm oder eine Ziege, der Fürst einen Ziegenbock und der Gesalbte und das Gericht einen Farren dar. Wegen des Götzendienstes bringen der einzelne, der Fürst und der Gesalbte eine Ziege und die Gemeinde einen Farren und einen Ziegenbock dar, einen Farren als Brandopfer und einen Ziegenbock als Sündopfer. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: [183]*Und kund geworden ist die Sünde, der sie sich schuldig gemacht haben.* Rabbi sagte: Hierbei heisst es *der* und dort[184] heisst es *der*, wie es dort eine Handlung ist, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, ebenso auch

מפיק ליה רבי לכדרבי שמעון[60] צרה הכא כתיב הכי
קאמר אם כן[61] לימא קרא ולקה מאי ולקחה כל היכא
דאיכא[62] תרי לקוחין דאי בעי[63] נסיב האי ואי בעי נסיב
האי[64] שריא ואי לא תרוייהו אסירן[65] ויבמה במקום ייבום
הוא דאסירא צרה שלא במקום ייבום שריא צרה
ורבנן האי ולקחה מאי[66] עבדי ליה מיבעי להו לכדרבי
יוסי[67] בר חנינא °דאמר רבי יוסי[67] בר חנינא[68] ולקחה Jab.19b 39a
מלמד שמגרשה בגט ומחזירה ויבמה[69] על כרחה ורבי Ket.82b
דרבי יוסי בר חנינא מלאשה נפקא על כרחה מיבמה
יבא עליה נפקא ורבי האי עליה מאי עביד ליה
מיבעי ליה לכדתניא °אין חייבין[70] בית דין אלא על Hor.8a
דבר שזדונו כרת[71] ושגגתו חטאת וכן המשיח °ולא Fol.9
בעבודה זרה אלא על דבר[72] שחייבין על זדונו כרת
ושגגתו חטאת ותנן[73] נמי °כל[74] מצוות שבתורה שחייבין ib.9a
על[75] זדונו כרת ועל[76] שגגתו חטאת יחיד מביא כשבה
או שעירה נשיא מביא שעיר משיח ובית דין מביאין
פר[51] ובעבודה זרה יחיד[40] נשיא ומשיח מביאין שעירה
צבור מביאין פר ושעיר פר לעולה ושעיר לחטאת מנא
הני מילי דתנו רבנן °ונודעה החטאת אשר חטאו עליה ib.8a Lv.4,14
רבי אומר נאמר כאן עליה ונאמר להלן עליה מה להלן
דבר שחייבים על זדונו כרת ועל שגגתו חטאת אף

M 60 וצרה כתי׳ הכא והכי ‖ M 61 ליכתוב ‖ M 62 תרין ‖ M 63 הא נסיב וא״ב הא נסיב ‖ P 64 שריין ‖ M 65 + ויבם ‖ P 66 עבידה ‖ M 67 ב״ר ‖ P 68 — ולקחה ‖ M 69 בעל ‖ M 70 — ב״ד ‖ M 71 ועל שגג׳ ‖ M 72 שזדונו ‖ M 73 — נמי ‖ B 74 מצוה ‖ M 75 זדונן ‖ M 76 שגגתן.

174. Weiter fol. 28b. 175. Wenn der Verstorbene zwei Frauen hinterlassen hat. 176. Wenn keine von beiden inzestuös ist. 177. Ohne Ḥaliçah, wie von einer angetrauten Frau. 178. Obgleich das Gebot der Schwagerehe bereits vollzogen worden ist. 179. Das zur Darbringung eines Farrens als Opfer wegen einer falschen Entscheidung verpflichtet ist; cf. Lev. 4,13. 180. Sc. Priester (cf. Lev. 4,3); Bezeichnung des Hochpriesters während des 1. Tempels; cf. Bd. vij S. 1076 N. 1. 181. Dessentwegen die Gemeinde Farren u. Ziegenbock als Opfer darzubringen hat. 182. Wenn man einem Götzen göttliche Verehrung erweist; cf. Bd. vij S. 257 Z. 3ff. 183. Lev. 4,14. 184. Lev. 18,18; an beiden Stellen wird das W. עליה gebraucht.

כאן דבר שחייבין על זדונו כרת ועל שגגתו חטאת
Lv.4,3 אשכחן צבור משיח מנלן[77] דתניא במשיח °לאשמת
הרי משיח כצבור יחיד ונשיא אתיא מצות מצות
ולא בעבודה זרה אלא על דבר שחייבין על זדונו
כרת ועל שגגתו חטאת צבור בעבודה זרה[78] יליף
Nm.15,27 מעיני מעיני יחיד נשיא ומשיח °ואם נפש |אחת|
vgl. Qid.14b אחד יחיד ואחד נשיא ואחד משיח במשמע °וי״ו
מוסיף על ענין ראשון וילמד תחתון[79] מן העליון ורבנן
Sab.68b Hor.8a האי סברא מנא להו נפקא להו °מדמקרי[80] ליה רבי
Nm.15,29,30 יהושע לבריה °תורה אחת יהיה לכם לעשה בשגגה
והנפש אשר תעשה ביד רמה הוקשה כל התורה
כולה לעבודה זרה מה עבודה זרה דבר שחייבין על
זדונו כרת ועל שגגתו חטאת אף כל דבר שחייבין
על זדונו כרת ועל שגגתו חטאת אשכחן יחיד[81] ונשיא
ומשיח בין בעבודה זרה[81] ובין בשאר מצות צבור
[81] בעבודה זרה מניין; אמר קרא ואם נפש וילמד עליון
מתחתון אלא צבור בשאר מצות מנלן יליף מעיני
מעיני ורבי האי תורה אחת מאי עביד ליה מיבעי
Hor.8a ליה לכדתניא °לפי שמצינו שחלק הכתוב בין יחידים
למרובים יחידים בסקילה לפיכך ממונן פלט מרובין
בסייף לפיכך ממונן אבד יכול נחלוק בקרבנותיהן
ib. תלמוד לומר תורה אחת יהיה לכם °מתקיף לה רב
חלקיה מהגרוניא טעמא דכתב רחמנא תורה אחת

77 B דכתיב. M דתניא אם הכהן המשיח יחטא לאשמת || 78 M אתיא 79 M מעליון ורב׳ הא 80 M — ליה 81 M נמי בע״ז א״ק.

hierbei eine Handlung, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht. Wir wissen dies von der Gemeinde, woher dies vom Gesalbten? — Vom Gesalbten wird gelehrt:[185] *zur Verschuldung des Volks*, demnach gleicht der Gesalbte der Gemeinde. Hinsichtlich des einzelnen und des Fürsten ist es durch [das Wort] *Gebot*[186] zu folgern. «Auch beim Götzendienst nur wegen einer Handlung, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht.» Beim Götzendienst ist dies hinsichtlich der Gemeinde durch [das Wort] *Augen*[187] zu folgern, und hinsichtlich des einzelnen, des Fürsten und des Gesalbten aus [den Worten][188] *und wenn eine Person*, einerlei ob ein einzelner, der Fürst oder der Gesalbte; das *und* ist eine Verbindung mit dem Vorangehenden[189], und man folgere hinsichtlich des Folgenden vom Vorangehenden. — Woher entnehmen dies die Rabbanen? — Sie entnehmen es aus dem, was R. Jehošuâ seinem Sohn vortrug:[190] *Eine Bestimmung gelte für euch, für den, der versehentlich tut; die Person aber, die es mit erhobener Hand tut*; die ganze Gesetzlehre wird mit dem Götzendienst verglichen, wie der Götzendienst eine Handlung ist, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, ebenso alles andre, dessentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht. — Wir wissen dies vom einzelnen, dem Fürsten und dem Gesalbten sowol hinsichtlich des Götzendienstes als auch hinsichtlich andrer Gesetze, ebenso auch von der Gemeinde hinsichtlich des Götzendienstes, denn die Schrift sagt: *und wenn eine Person*, und man folgere hinsichtlich des Vorangehenden[189] vom Folgenden, woher dies aber von der Gemeinde hinsichtlich andrer Gesetze? — Es ist durch [das Wort] *Augen*[187] zu folgern. — Wofür verwendet Rabbi [die Worte] *eine Bestimmung*? — Für folgende Lehre: Wir finden, dass die Schrift zwischen einzelnen und einer Gesammtheit unterschieden[191] hat, indem einzelne durch Steinigung [getötet werden] und ihr Geld verschont wird, während eine Gesammtheit durch das Schwert [getötet] und ihr Vermögen vernichtet wird, somit könnte man glauben, dass sie auch hinsichtlich ihrer Opfer zu unterscheiden sind, so heisst es: *eine Bestimmung gelte für euch.* R. Ḥilqija aus Hagronja wandte ein: Nur aus dem Grund, weil der Allbarmherzige geschrieben hat; *eine Bestimmung gelte für euch*, sonst aber würde man gesagt

185. Lev. 4,3. 186. Das bei allen (Lev. 4,2,13,22,27) gebraucht wird. 187. Das sowol beim Götzendienst (Num. 15,24) als auch bei der falschen Entscheidung (Lev. 4,13) gebraucht wird. 188. Num. 15,27. 189. Vorangehend wird von der Gemeinde gesprochen. 190. Num. 15,29,30. 191. Bei der Bestrafung wegen Götzendienstes.

haben, sie seien zu unterscheiden, — was sollten sie[192] denn darbringen: wenn einen Farren, so bringt ja die Gemeinde einen solchen wegen andrer Vergehen dar, wenn ein Lamm, so bringt ja ein einzelner ein solches wegen andrer Vergehen dar, wenn einen Ziegenbock, so bringt ja ein Fürst einen solchen wegen andrer Vergehen dar, wenn einen Farren als Brandopfer und einen Ziegenbock als Sündopfer, so bringt ja die Gemeinde solche wegen Götzendienstes dar, und wenn eine Ziege, so ist diese ja das Opfer eines einzelnen!? — Dies ist nötig; man könnte glauben, da die Gemeinde wegen einer [irrigen] Entscheidung einen Farren als Brandopfer und einen Ziegenbock als Sündopfer darbringt, so bringen diese sie umgekehrt dar; oder aber: sie sollten[193] es, nur gebe es für sie kein Mittel, so lehrt er uns.

Levi sprach zu Rabbi: Wieso heisst es fünfzehn, es sollte doch sechzehn heissen!? Dieser erwiderte: Ich glaube, der hat kein Hirn im Schädel; du meinst wol die Mutter, die Genotzüchtigte seines Vaters, aber über die Genotzüchtigte seines Vaters besteht ein Streit zwischen R. Jehuda[194] und den Rabbanan, und von Strittigem spricht er nicht. — Etwa nicht, über die Inzestuösen infolge eines Gebots oder infolge der Standesheiligkeit streiten ja R. Âqiba[195] und die Rabbanan, und er lehrt von diesen!? — Wir meinen, in diesem Abschnitt. — Er lehrt[196] ja: die Schule Šammajs erlaubt die Nebenbuhlerinnen den andren Brüdern und die Schule Hillels verbietet sie!? — Die Ansicht der Schule Šammajs gegenüber der Schule Hillels gilt nicht[197] als Lehre. — Ueber die Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders streiten ja R. Šimôn und die Rabbanan, und er nennt diese!? — Ueber den Fall, wenn die Vollziehung der Schwagerehe nach der Geburt[198] erfolgt ist streitet R. Šimôn nicht. — R. Ošâja sagte ja aber, R. Šimôn streite auch hinsichtlich des ersteren[199]!? — R. Ošâja ist widerlegt worden. — Aber R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs und ebenso lehrte R. Ḥija: Bei diesen allen[200] kann es vorkommen, dass die diesem verbotene[201] jenem erlaubt und die jenem verbotene diesem erlaubt ist, und dass an der Schwester, die ihre Schwägerin ist, die Ḥaliçah oder die Schwagerehe zu vollziehen ist. R. Jehuda bezieht dies [auf die Inzestuösen] von

יהיה לכם הא לאו הכי הוה אמינא נחלק מאי לייתו
לייתו פר צבור בשאר מצות הוא דמייתו כשבה
יחיד בשאר מצות הוא דמייתי שעיר נשיא בשאר
מצות הוא דמייתי פר לעולה ושעיר לחטאת צבור
בעבודה זרה הוא דמייתו[81] ואלא מאי שעירה יחיד
נמי היינו קרבנו איצטריך סלקא דעתך אמינא הואיל
וצבור בהוראה[82] מייתו פר לעולה ושעיר לחטאת אינהו
נמי[83] ניתו איפכא אי נמי °צריך ואין לו תקנה קא vgl. Er. 45a
משמע לן: אמר ליה[84] לוי לרבי מאי איריא[22] דתני חמש
עשרה[85] ליתני שש עשרה אמר ליה °כמדומה[86] לי שאין לו Men. 8b
מוח בקדקדו מאי דעתך אמו אנוסת אביו[87] אמו אנוסת
אביו פלוגתא דרבי יהודה ורבנן[88] היא ובפלוגתא לא
קא מיירי ולא והרי איסור מצוה ואיסור קדושה דפליגי
רבי עקיבא ורבנן[89] וקתני בפרקין קא אמרינן[51] והא
°בית שמאי מתירין את הצרות לאחין ובית הלל Jab. 13a 27a Ed. iv, 8
אוסרין °בית שמאי במקום בית הלל אינה משנה Ber. 36b Beç. 11b
והרי אשת אחיו שלא היה בעולמו[90] דפלוגתא[91] דרבי Col. b
שמעון ורבנן וקתני בנולד ולבסוף ייבם לא פליג רבי
שמעון והאמר °רבי אושעיא חלוק היה רבי שמעון אף
בראשונה הא איתותב רבי אושעיא °והאמר רב יהודה Jab. 18b
אמר רב וכן תני רבי חייא בכולן אני קורא בהן ib. 28b
[92] האסור לזה מותר לזה והאסור לזה מותר לזה ואחותה
שהיא יבמתה[93] חולצת או מתייבמת ורב יהודה מתרגם

M 82 — דע״ז ‖ M 83 לייתו איפ׳ א״ן צריכין ואין להן ‖ P 84 + רבי ‖ P 85 + ו ‖ M 86 אני ‖ M 87 — אמו ‖ M 88 — היא ‖ 89 (M דקתני) ‖ B 90 דפליגי ‖ BP 91 — ד ‖ B 92 האסורה לזה מותרת לזה והאסורה לזה מותרת ‖ M 93 + או.

192. Die Einwohner einer abtrünnigen Stadt. 193. Ein andres Opfer darbringen, können es aber nicht. 194. Cf. S. 8 Z. 19ff. 195. In folgendem Abschnitt fol. 21a. 196. In diesem Abschnitt, weit. fol. 13a. 197. Da nach der Schule H.s entschieden wird; cf. Bd. iij S. 40 Z. 4ff. 198. Des 3. Bruders; bei seiner Geburt bestand noch die Pflicht der Schwagerehe u. sie war ihm verboten. 199. Des eben genannten Falls. 200. Den 15 Inzestuösen. 201. Bei mit Brüdern verheirateten Schwestern; ausführl. weiter fol. 28b.

מחמותו ואילך אבל שיתא בבי דרישא לא מאי טעמא כיון דבתו באונסין[94]משכחת בנשואין לא משכחת לה בנשואין קמיירי באונסין לא קא מיירי ואביי מתרגם אף בתו מאנוסתו כיון דאשכוחי משכחת לה אי בעיא מן האונסין תהוי[95]אי בעיא מן הנשואין תהוי אבל אשת אחיו שלא היה בעולמו לא מאי טעמא כיון דלרבי שמעון[96]הוא דמשכחת לה לרבנן לא משכחת לה בפלוגתא לא קא מיירי ורב ספרא מתרגם אף אשת אחיו שלא היה בעולמו ומשכחת Fol.10 [97]לה בשיתא אחים ואליבא דרבי שמעון °וסימניך מת נולד ויבם מת[98]נולד ויבם אלא לרבי הני כללי לית ליה[40]רב אדא קרחינא קמיה דרב כהנא אמר משמיה דרבא לעולם אית ליה לרבי הני כללי והכי קאמר ליה אמו אנוסת אביו בחדא משכחת לה בתרתי לא [99]קמשכחת לה אי יעקב שתי אחיות אנס אחותה שהיא יבמתה משכחת לה [1]האסורה לזה מותרת לזה לא משכחת [2]ואי שתי נכריות אנס [3]האסורה לזה מותרת לזה משכחת לה אחותה [4]שהיא יבמתה לא משכחת לה רב אשי אמר לעולם לית ליה לרבי הני כללי ובפלוגתא קמיירי ומאי כמדומה אני שאין לו מוח בקדקדו דקאמר ליה הכי קאמר ליה מאי טעמא לא דייקת מתניתין דמתניתין רבי יהודה היא [5]דאסר Jab.13a באנוסת אביו דקתני °שש עריות המורות מאלו מפני שהן נשואות לאחרים צרותיהן מותרות אמו ואשת אביו [6]ואחות אביו מאי אמו אילימא נשואת אביו היינו אשת אביו אלא לאו אנוסת אביו וקתני מפני

94 M + הוא ד 95 P — אי...תיהוי 96 M — הוא ד 97 M ליה בשיתא אחי ‖ 98 P וילד ‖ 99 M — ק ‖ 1 M אסור לזה מותר 2 M לה אי 3 M האסו׳ לזה מותר 4 M + כ 5 P — דאסר באנוסת אביו 6 M — וא״א.

der Schwiegermutter ab, nicht aber auf die sechs vorangehenden, denn dies[202]kann nur bei seiner Tochter von einer Genotzüchtigten vorkommen und nicht von einer Angeheirateten, und er spricht nur von Angeheirateten und nicht von Genotzüchtigten. Abajje bezieht dies auch auf die Tochter seiner Genotzüchtigten, denn da es bei dieser vorkommen kann, so ist es einerlei, ob von der Genotzüchtigten oder von der Angeheirateten, nicht aber auf die Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, denn dies kann nur nach R. Šimôn vorkommen und nicht nach den Rabbanan, und von Strittigem spricht er nicht. R. Saphra bezieht dies auch auf die Frau seinnes nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, und zwar kann dies bei sechs Brüdern vorkommen, nach R. Šimôn. Als Merkzeichen diene dir: gestorben, geboren und die Schwagerehe vollzogen, gestorben, geboren und die Schwagerehe vollzogen[203]. — Rabbi hält nichts von jenen Regeln[204]. R. Ada aus Qorḥina erklärte vor R. Kahana im Namen Rabas: Tatsächlich hält Rabbi von diesen Regeln, und dies[205]ist wie folgt zu verstehen: bei seiner Mutter, der Genotzüchtigten seines Vaters, kann nur eines[206]vorkommen und nicht beides; hat Jâqob zwei Schwestern genotzüchtigt, so kann es vorkommen, dass die Schwester ihre Schwägerin ist, nicht aber, dass die diesem verbotene jenem erlaubt[207]ist, und hat er zwei Fremde genotzüchtigt, so kann es vorkommen, dass die diesem verbotene jenem erlaubt ist, nicht aber, dass die Schwester ihre Schwägerin ist. R. Aši erklärte: Tatsächlich hält Rabbi nichts von jenen Regeln, jedoch spricht [die Mišnah] auch von Strittigem, und wenn er zu ihm sagte: ich glaube, der hat kein Hirn im Schädel, so meinte er es wie folgt: du solltest über die Mišnah genau nachdenken; diese vertritt die Ansicht R. Jehudas, der die Genotzüchtigte seines Vaters verbietet. [Weiter] wird gelehrt, dass sechs Inzestuöse strenger sind als jene, weil sie mit andren verheiratet sind, und ihre Nebenbuhlerinnen erlaubt sind: die Mutter, die Frau seines Vaters und die Schwester seines Vaters. Welche Mutter, wenn die Angeheiratete seines Vaters, so ist sie ja die Frau seines Vaters, wahrscheinlich die Genotzüchtigte seines Vaters, und er lehrt: weil sie mit andren verheiratet

202. Die von R. genannte Möglichkeit. 203. Wenn es bei beiden in dieser Reihenfolge erfolgt ist. Die letztgenannte Erklärung der auf unsre Mišnah sich beziehenden Worte RH.s kann nur in einem Fall vorkommen, über den ein Streit besteht. 204. RH.s; die Mišnah handelt nicht von strittigen Fällen. 205. Seine Abweisung des Einwands Levis. 206 Der beiden von RH. genannten Möglichkeiten. 207. In diesem Fall sind jedem beide verboten.

sind, nur mit andren, nicht aber mit den Brüdern. Derjenige, der diese Ansicht vertritt, ist R. Jehuda, der die Genotzüchtigte seines Vaters verbietet[208]; deshalb nennt er diese nicht. Rabina sprach zu R. Aši: Dies kann ja auch nach R. Jehuda vorkommen, wenn jener das Verbot übertreten und sie geheiratet hat!? — Von Uebertretungen[209] spricht er nicht. R. Aši sprach zu R. Kahana: Dies kann ja auch ohne Uebertretung[210] vorkommen; wenn Jâqob seine Schwiegertochter genotzüchtigt, von ihr einen Sohn gezeugt hat und [ihr Ehemann] kinderlos gestorben ist, so dass sie ihrem Sohn [zur Schwagerehe] zufällt; da sie selbst ihm verboten ist, so ist ihm auch ihre Nebenbuhlerin verboten. Dieser erwiderte: Er spricht nur von der auf erlaubte Weise erfolgten Bruderschaft, nicht aber von der auf verbotene Weise erfolgten. Dennoch berichtigte es Levi in seiner Mišnah, denn Levi lehrte: Die Mutter entbindet zuweilen die Nebenbuhlerin und zuweilen nicht: wenn seine Mutter eine Angeheiratete seines Vaters war und sein Bruder väterlicherseits sie geheiratet hat und gestorben ist, so entbindet die Mutter[211] ihre Nebenbuhlerin nicht, wenn aber seine Mutter eine Genotzüchtigte seines Vaters war und sein Bruder väterlicherseits sie geheiratet hat und gestorben ist, so entbindet seine Mutter ihre Nebenbuhlerin. Somit ist, obgleich die Weisen in unsrer Mišnah von fünfzehn [Inzestuösen] lehren, noch eine sechzehnte, nämlich diese, hinzuzufügen. Reš-Laqiš sprach zu R. Johanan: Sollte er doch nach Levi, nach dem auch Uebertretungsfälle aufgeführt werden, auch den Fall lehren, wenn jemand an seiner Schwägerin die Haliçah[212] vollzogen, sie sich angetraut hat und darauf kinderlos gestorben ist; da sie verboten ist, so ist auch ihre Nebenbuhlerin verboten!? Dieser erwiderte: Weil bei dieser eine Nebenbuhlerin der Nebenbuhlerin nicht vorkommen kann[213]. — Sollte er ihm doch erwidert haben: sie ist ihnen[214] nur mit einem Verbot[215] belegt, und an den mit einem Verbot belegten, ist die Haliçah und die Schwagerehe zu vollziehen!? — Er erwiderte ihm nach seiner Ansicht: nach meiner Ansicht ist sie nur mit einem Verbot belegt, und an den mit einem Verbot belegten ist die Haliçah und die Schwagerehe zu vollziehen; nach

[7]שהן נשואות לאחרים אין לאחין לא מאן
שמעת ליה [8]דאית ליה האי סברא רבי יהודה דאסר
באנוסת אביו משום הכי לא [9]תני ליה אמר ליה רבינא
לרב אשי לרבי יהודה נמי משכחת לה °דאי עבר ונסיב Jab.78a
°דאי לא קתני אמר ליה רב אשי לרב כהנא בלא Pes.105a Men.52b
דאי נמי משכחת לה יעקב[10]אנס כלתו והוליד ממנה
בן ומת[11]בלא בנים ונפלה לה קמי ברה[12]ומיגו דאיהי
אסירה צרתה נמי אסירה[13]אמר ליה[14]באחוה דהתירא
קמיירי[15]באחוה דאיסורא לא קמיירי ואף על פי[16]כן
[17]בדקה לוי במתניתיה דתני לוי אמו פעמים פוטרת
צרתה ופעמים אינה פוטרת צרתה[18]כיצד היתה אמו
נשואת אביו ונשאת לאחיו מאביו ומת[19]זו היא אמו
שאין פוטרת צרתה °היתה אמו אנוסת אביו ונשאת Col.b
לאחיו מאביו ומת זו היא[20]אמו שפוטרת צרתה ואף
על פי ששנו חכמים במשנתנו חמש עשרה יש[21]לנו
להוסיף שש עשרה כגון[22]זו אמר ליה ריש לקיש לרבי
יוחנן[23]ללוי דאמר דאי נמי קתני לתני[24]החולץ ליבמתו
והזר וקדשה ומת בלא בנים דמגו דאיהי[25]אסורה
צרתה נמי אסירא אמר ליה לפי שאינה בצרת[26]צרה
ולימא ליה[27]חייבי לאוין[28]היא וחייבי לאוין בני חליצה
ויבום נינהו[29]לדבריו קאמר ליה לדידי חייבי לאוין
הם וחייבי לאוין בני חליצה ויבום נינהו אלא לדידך

M 7 שנשואה ‖ M 8 הא סברא ‖ M 9 מתני ‖ P 10
+ נמי ‖ MB 11 + ראובן ‖ M 12 דמיגו דהאי ‖ 13
M בשל אחווה ‖ B 14 באחותה ‖ B 15 באחותה. M
באיסור׳ דאחוה ‖ 16 (M — כן) ‖ M 17 פתקה ‖ M 18
הא מזה [צ״ל כאיזה] צד ‖ M 19 זה שאינה ‖ M 20 —
אמו ‖ M 21 לך ‖ M 22 זה ‖ 23 (M — ללוי) ‖ 24
(M החוזר) ‖ M 25 אסרה ‖ M 26 צרתה ‖ M 27
+ ר׳ יוח׳ ‖ M 28 נינהו ‖ M 29 — לדבריו...אלא.

208. Der Verstorbene kann somit die Mutter seines Bruders nicht geheiratet haben. 209. Wörtl. "wenn", sc. dieser Fall eingetreten ist. 210. Seitens des Verstorbenen. 211. Da ihre Heirat mit dem Verstorbenen ungiltig war. 212. Wodurch sie ihm verboten wird. 213. Da die Witwe allen Brüdern verboten ist. 214. Nach seiner eignen Ansicht. 215. Und nicht mit der Ausrottung.

[30]חייבי כריתות נינהו לפי שאינן בצרת צרה: איתמר
Jab.53a החולין ליבמתו וחזר וקדשה°אמר ריש לקיש הוא
אין חייב על[31]החלוצה כרת והאחין חייבין על[32]החלוצה
כרת[33]על הצרה בין הוא ובין[31]האחים חייבין על
ib.40b53a הצרה כרת °ורבי יוחנן אמר בין הוא ובין[31]האחין אינן
חייבין[34]לא על[31]החלוצה כרת[35]ולא על[31]הצרה כרת מאי
Dt.25,9 Jab.32a טעמא דריש לקיש אמר קרא אשר לא יבנה°[36]כיון
שלא בנה שוב לא יבנה איהו הוא דקאי בלא יבנה
[37]אבל אחיו כדקיימי קיימי ועלה דידה הוא דקאי
בלא יבנה הא צרה כדקיימי קיימי ורבי יוחנן[38]מי
איכא מידי דמעיקרא אי בעי האי חליין ואי בעי
האי חליין ואי בעי[39]להאי חליין ואי בעי להאי חליין
והשתא קאי עלה בכרת אלא איהו שליהותא דאחין
קעביד[40]איהי שליהותא[41]דצרה קעבדה איתיביה רבי
יוחנן לריש לקיש החולין ליבמתו וחזר וקדשה[42]צריכה
חליצה מן האחין בשלמא לדידי דאמינא חייבי לאוין
נינהו[43]היינו דצריכה חליצה מן האחין אלא לדידך
אמאי צריכה חליצה[44]ולטעמיך אימא סיפא עמד אחד
מן האחין וקדשה אין לה עליו כלום ואי חייבי לאוין
[45]נינהו אמאי אין לה עליו כלום אמר רב ששת סיפא
vgl. Sot.18b אתאן לרבי עקיבא דאמר °אין קידושין תופסין בחייבי

30 M + דאמרת ‖ 31 M — ה ‖ 32 P — ה ‖ 33
M ובין 34 M — לא 35 M — ו 36 M --
כיון...יבנה ‖ 37 M הא אחין כדקיימי׳ קיימא ‖ 38 M —
מי ‖ 39 M להא חליץ [] והשתא ‖ 40 M — איהי ‖ 41
(M רצתה) 42 B + ומת 43 M משום הכי צרי׳
44 M + א״ל. 45 M הן.

deiner Ansicht aber, dass sie mit der Ausrottung belegt ist, weil bei dieser eine Nebenbuhlerin einer Nebenbuhlerin nicht vorkommt.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand an seiner Schwägerin die Haliçah vollzogen und sie sich angetraut hat, so macht er sich, wie Reš-Laqiš sagt, wegen der Haluçah[216] nicht der Ausrottung schuldig und die Brüder machen sich wegen der Haluçah der Ausrottung schuldig, wegen der Nebenbuhlerin aber machen sich sowol er als auch die Brüder der Ausrottung schuldig; R. Johanan aber sagt, sowol er als auch die Brüder machen sich der Ausrottung schuldig weder wegen der Haluçah noch wegen der Nebenbuhlerin. Was ist der Grund des Reš-Laqiš? — Die Schrift sagt:[217]*der nicht baut*, sobald er nicht gebaut hat, darf er nicht mehr bauen; er darf nicht mehr[218]bauen, die Brüder aber verbleiben im bisherigen[219]Zustand; an dieser darf er nicht bauen, die Nebenbuhlerin aber verbleibt im bisherigen Zustand. — Und R. Johanan!? — Ist es denn denkbar, dass von vornherein sowol dieser als auch jener[220]die Haliçah vollziehen darf, sowol an dieser als auch an jener[220]die Haliçah vollzogen werden darf, und man sich hinterher dieserhalb der Ausrottung schuldig macht!? Vielmehr hat er in Vertretung der Brüder und sie in Vertretung der Nebenbuhlerin gehandelt[221]. R. Johanan wandte gegen Reš-Laqiš ein: Wenn er an seiner Schwägerin die Haliçah vollzogen und sie sich angetraut hat, so benötigt sie[222]der Haliçah von den Brüdern. Einleuchtend ist es, dass sie der Haliçah von den Brüdern benötigt, nach meiner Ansicht, dass sie sich dieserhalb eines Verbots schuldig machen, wieso aber benötigt sie nach deiner Ansicht der Haliçah[223]!? — Wie ist, auch nach deiner Ansicht, der Schlußsatz zu erklären: hat einer von den Brüdern[224] sie sich angetraut, so hat sie keinen Anspruch[225]an ihn. Weshalb hat sie, wenn sie sich nur eines Verbots schuldig machen, keinen Anspruch an ihn!? R. Šešeth erwiderte: Der Schlußsatz vertritt die Ansicht R. Âqibas, die Trauung der mit einem Ver-

216. Das Weib, an dem die Haliçah vollzogen worden ist. Die passive Form חלוצה (während bei dieser Zeremonie das Weib aktive Person ist) ist wol durch Angleichung mit גרושה entstanden. 217. Dt. 25,9. 218. Wenn er sie sich antraut, begeht er ein Verbot. 219. Sie machen sich wegen der Frau ihres Bruders der Ausrottung schuldig. 220. Die H. kann durch jeden der Brüder u. an jeder der hinterbliebenen Frauen vollzogen werden. 221. Er selber u. die Brüder, die Haluçah u. die Nebenbuhlerinnen gleichen einander hinsichtl. des Vergehens. 222. Wenn auch der 2. Bruder kinderlos gestorben ist. 223. Bei den mit der Ausrottung belegten hat die H. nicht zu erfolgen. 224. Nicht derjenige, der die H. vollzogen hat. 225. Die Trauung ist ungiltig, da die Heirat mit der Ausrottung belegt ist.

לאוין וליתני לדברי רבי עקיבא אין[46]לו עליו כלום
קשיא רב אשי סבר לה כריש לקיש[47]ומתרין לה Fol.11
[48]כרבי שמעון רבינא סבר לה · כרבי יוחנן ומתרין
[48]כרבנן רב אשי סבר לה כריש לקיש ומתרין לה
[48]כרבי שמעון החולץ ליבמתו וחזר וקדשה צריכה
חליצה מן האחין מאן אחין[49]הילודים כמאן
כרבי שמעון עמד אחד מן הנולדים וקדשה אין לה
עליו כלום כמאן כריש לקיש רבינא סבר לה כרבי
יוחנן ומתרין לה אליבא דרבנן החולץ ליבמתו וחזר
וקדשה צריכה חליצה מן האחין מאן אחין הנולדים
כמאן כרבי יוחנן עמד אחד מן הילודים וקדשה אין לה
עליו כלום כמאן כרבנן: איתמר הבא על[50]יבמה ובא
אחד מן האחין על צרתה פליגי בה רב אחא ורבינא
[51]חד אמר בכרת וחד אמר בעשה מאן דאמר בכרת
כריש לקיש ומאן דאמר בעשה כרבי יוחנן: אמר
רב יהודה אמר רב °צרת סוטה אסורה טומאה Jab.3b
כתיב בה כעריות מתיב רב הסדא °רבי שמעון אומר ib.87a
ביאתה[52]או חליצתה מאחיו של ראשון פוטרת צרתה
[53]אמינא לך[54]אנא סוטה דאורייתא ואת אמרת לי סוטה

46 M לה || 47 P — ו || 48 M אליבא דר׳ || 49 P הנולדים || 50 M יבמתו וחזר ובא מן || 51 M + חד אמר בלאו ו || 52 M אוסרת חליצה מאחין של || 53 MB + א״ל רב || 54 M — אנא.

bot Belegten sei ungültig. — Demnach sollte er doch lehren: so hat sie nach R. Âqiba keinen Anspruch an ihn!? — Ein Einwand. R. Aši ist der Ansicht des Reš-Laqiš und erklärt es nach R. Šimôn[226], und Rabina ist der Ansicht R. Johanans und erklärt es nach den Rabbanan[227]. R. Aši ist der Ansicht des Reš-Laqiš und erklärt es nach R. Šimôn. Wenn jemand an seiner Schwägerin die Haliçah vollzogen und sie sich angetraut hat, so benötigt sie der Haliçah von den Brüdern, nämlich den später geborenen Brüdern, nach R. Šimôn; hat einer von den Brüdern, den vorher geborenen, sie sich angetraut, so hat sie keinen Anspruch an ihn, nach Reš-Laqiš. Rabina ist der Ansicht R. Johanans und erklärt es nach den Rabbanan. Wenn jemand an seiner Schwägerin die Haliçah vollzogen und sie sich angetraut hat, so benötigt sie der Haliçah von den Brüdern, nämlich den vorher geborenen Brüdern, nach R. Johanan; hat einer von den Brüdern, den später geborenen, sie sich angetraut, so hat sie keinen Anspruch an ihn, nach den Rabbanan.

Es wurde gelehrt: [Ueber den Fall,] wenn einer der Schwägerin beigewohnt hat und dann einer von den Brüdern die Nebenbuhlerin beiwohnt, streiten R. Aha und Rabina; einer sagt, er habe sich der Ausrottung schuldig gemacht, und einer sagt, ein Gebot[228] übertreten. Einer sagt, sich der Ausrottung schuldig gemacht, nach Reš-Laqiš[229], und einer sagt, ein Gebot übertreten, nach R. Johanan[230].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Nebenbuhlerin der Ehebruchsverdächtigten ist verboten[231], denn bei dieser heisst es[232] "Unreinheit", wie bei den Inzestuösen. R. Hisda wandte ein: R. Šimôn sagt, die Beiwohnung oder die Haliçah des Bruders des ersten[233] entbinde die Nebenbuhlerin[234]!? — Ich spreche von einem Ehebruch[235] der Gesetzlehre, du aber sprichst von einem rabbanitischen Ehebruch[236]. — Was dachte der,

226. Der 2. Passus stimmt dann, der 1. Passus dagegen handelt von Brüdern, die nach der Trauung des zweiten Bruders geboren sind, auf die nach RŠ. (S. 20 Z. 16ff.) das Verbot sich nicht erstreckt. 227. Der 2. Passus handelt vom genannten Fall, in welchem nach den Rabbanan das Verbot sich auch auf die später geborenen Brüder erstreckt. 228. Die Schwagerehe nur einmal zu vollziehen. 229. Die erste Schwagerehe erfolgte nicht im Auftrag der Brüder, vielmehr bleibt für sie das mit der Ausrottung belegte Verbot bestehen. 230. Durch das Gebot der Schwagerehe, die der erste im Auftrag aller Brüder ausgeübt hat, ist die Ausrottung für alle aufgehoben worden u. nur die Uebertretung des genannten Gebots bleibt bestehen. 231. Sie ist sogar von der Haliçah entbunden. 232. Cf. Lev. 18,24 u. Num. 5,13. 233. Der beiden Ehemänner. Wenn eine Frau auf Grund einer Todeserklärung ihres Ehemanns einen andren geheiratet hat u. darauf erfährt, dass ihr erster Mann lebe, so ist sie beiden verboten; sterben beide kinderlos, so haben die Brüder an ihr die H. zu vollziehen. 234. Die 2. Ehe ist ungiltig u. das Verbot erstreckt sich nur auf die Frau u. nicht auf die Nebenbuhlerin; dasselbe sollte auch von der Nebenbuhlerin der Ehebruchsverdächtigten gelten. 235. Die Ehebrecherin ist ihrem Mann nach der Gesetzlehre verboten. 236. Im angezogenen Fall ist die Frau ihrem 1. Mann nur rabbanitisch verboten.

vgl. Pes. 30b דרבנן ודקארי לה מאי קארי לה[55]°כל דתקון רבנן
Sot. 2a כעין דאורייתא תקון מתיב רב[56]°אשי נכנסה עמו
לסתר ושהתה[57]עמו כדי טומאה אסורה לביתה ואסורה
Col.b לאכול בתרומה ואם מת חולצת°ולא מתייבמת
[53]אמינא לך[54]אנא סוטה ודאי ואמרת לי את סוטה ספק
[55]ומאי שנא סוטה ודאי[59]מאי טעמא משום דכתיב בה
Jab. 88b טומאה סוטה ספק נמי טומאה[60]כתיבא בה דתניא°רבי
יוסי בן כיפר אומר משום רבי אלעזר המחזיר[61]גרושתו
מן הנישואין אסורה מן האירוסין מותרת[62]משום שנאמר
Dt. 24,4 °אחרי [אשר] הטמאה וחכמים אומרים אחת זו ואחת
זו אסורה[63]אלא מה אני מקיים אחרי הוטמאה לרבות
סוטה[64]הנסתרה[65]מאי נסתרה נבעלה ואמאי קרי[66]ליה
vgl. Git. 80b נסתרה°לישנא מעליא נקט נבעלה טומאה בהדיא
Nm. 5,13 כתיב בה°ונסתרה והיא נטמאה למיקם עלה בלאו
ורבי יוסי בן כיפר לאו בסוטה לית ליה ואפילו זנאי
נמי[67]מאי טעמא הויה ואישות כתיב בה: בעא מיניה
רב יהודה מרב ששת המחזיר גרושתו[68]משניסת[69]צרתה
מהו אליבא דרבי יוסי בן כיפר לא תיבעי לך כיון
דאמר רבי יוסי[70]בן כיפר טומאה במחזיר גרושתו[71]הוא
Dt. 24,4; Jab. 44b דכתיבא צרתה כמותה ואי משום[72]°תועבה היא°היא
Qid. 77a; Nid. 70a תועבה ואין בניה תועבין הא צרתה תועבה כי תיבעי
לך אליבא דרבנן[73]אף על גב דאמור רבנן טומאה

55 B + קסבר ‖ 56 M יוסף ‖ 57 M — עמו ‖ 59 M — מ״ט משום ‖ 60 M — כ״ב ‖ 61 M גרושה ‖ 62 M — משום ‖ 63 M — אלא ‖ 64 B שנסתרה ‖ 65 B + ו ‖ 66 M לה ‖ 67 M לא הויא ‖ 68 M שנישאת ‖ 69 B + ומת ‖ 70 M — ב״ך ‖ 71 M — הוא ד ‖ 72 B + דכת׳ בה ‖ 73 M + מאי.

der diesen Einwand erhob? — Er glaubte, die Rabbanan haben alle ihre Bestimmungen denen der Gesetzlehre gleichgestellt. R. Aši wandte ein: Ging sie mit ihm[237] in einen verborgenen Raum und verweilte da die Dauer einer Verunreinigung[238], so ist sie ihrem Mann verboten, auch darf sie keine Hebe[239] essen; stirbt er, so ist an ihr die Haliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. — Ich spreche von einer entschiedenen Ehebrecherin, du aber sprichst von einer zweifelhaften Ehebrecherin. — Einer entschiedenen Ehebrecherin wol deshalb, weil es bei dieser "Unreinheit" heisst, auch bei der zweifelhaften Ehebrecherin heisst es ja "Unreinheit"!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jose b. Kiper sagte im Namen R. Eleâzars: Die Wiedernahme seiner Geschiedenen ist nach der Heirat[240] verboten und nach der Verlobung[240] erlaubt, denn es heisst: [241]*nachdem sie verunreinigt*[242]*worden ist*; die Weisen sagen, ob so oder so sei es verboten, und [die Worte] *nachdem sie verunreinigt worden ist* seien nötig, um die Ehebruchsverdächtigte, die sich verborgen hat, einzuschliessen. — Unter "verborgen" ist die Beiwohnung zu verstehen, und er nennt dies deshalb "verborgen", weil er einen euphemistischen Ausdruck gebrauchen will. — Hinsichtlich der Beiwohnung heisst es ja ausdrücklich "Unreinheit": [243]*und sie sich verborgen und verunreinigt hat*!? — Um dies[244] mit einem Verbot zu belegen. — Und R. Jose b. Kiper!? — Nach ihm begeht man wegen der Ehebruchsverdächtigten kein Verbot, selbst wenn sie die Ehe gebrochen hat, denn hierbei[245] wird Heirat[246] und Ehe genannt.

R. Jehuda fragte R. Šešeth: Wie verhält es sich mit der Nebenbuhlerin der nach der Verheiratung wiedergeheirateten Geschiedenen[247]? Nach R. Jose b. Kiper ist dies nicht fraglich; nach ihm bezieht sich [das Wort] "Unreinheit" auf die wiedergenommene Geschiedene, und die Nebenbuhlerin gleicht dieser selbst; auch [die Einschränkung:] [248]*sie ist ein Gräuel*, nur sie ist ein Gräuel, bezieht sich auf ihre Kinder, die kein Gräuel sind, ihre Nebenbuhlerin aber ist ein Gräuel. Fraglich ist es nur nach den Rabbanan: ist der Schriftvers, obgleich die Rabbanan sagen, [das Wort] "Unrein-

237. Die Verdächtigte mit dem Ehebrecher. 238. Der Vollzug des Beischlafs. 239. Priesterliche Abgaben von den Feldfrüchten, falls ihr Mann Priester ist. 240. Wenn sie inzwischen mit einem andren verheiratet bezw. verlobt war. 241. Dt. 24,4. 242. Vom 2. Mann beschlafen. 243. Num. 5,13. 244. Die Wiedernahme seiner Frau, die die Ehe gebrochen. 245. Beim Verbot der Wiedernahme seiner Frau, die einem andren angehört hat. 246. Wörtl. "sein", sc. die Frau eines andren (cf. Dt. 24,2); beim Ehebruch dagegen war der Verkehr ein ausserehelicher. 247. Hinsichtl. der Schwagerehe. 248. Dt. 24,4.

heit" beziehe sich auf die Ehebruchsverdächtigte, nicht aus seinem einfachen Sinn[249] zu bringen, oder aber ist er, da er umgesetzt worden[250] ist, umgesetzt? Manche lesen: Nach den Rabbanan ist es nicht fraglich, denn da der Schriftvers umgesetzt worden ist, so ist er umgesetzt, fraglich ist es nur nach R. Jose b. Kiper: hat der Allbarmherzige, obgleich R. Jose b. Kiper sagt, [das Wort] "Unreinheit" beziehe sich auf die wiedergenommene Geschiedene, durch [die Worte] *sie ist ein Gräuel* die Nebenbuhlerin ausgeschlossen, oder aber: *sie ist ein Gräuel*, nicht aber sind ihre Kinder ein Gräuel, die Nebenbuhlerin aber ist ein Gräuel? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Ist eine[251] geeignet und eine ungeeignet, so soll er, wenn er die Ḥaliçah vollzieht, dies an der ungeeigneten, und wenn er die Schwagerehe vollzieht, dies an der geeigneten tun. Was heisst geeignet und was heisst ungeeignet: wollte man sagen, geeignet für alle Welt[252] und ungeeignet für alle Welt, so ist es ja, wenn sie nur für ihn geeignet ist, für ihn irrelevant; wahrscheinlich für ihn geeignet und für ihn ungeeignet, nämlich eine wiedergenommene Geschiedene, und er lehrt, dass, wenn er die Schwagerehe vollzieht, er dies an der geeigneten tue. — Nein, tatsächlich geeignet für alle Welt und ungeeignet für alle Welt; wenn du aber einwendest, wenn sie nur für ihn geeignet ist, sei es für ihn irrelevant, so ist eine Erklärung R. Josephs zu berücksichtigen. R. Joseph sagte nämlich, hier lehre Rabbi, dass man sein Brunnenwasser nicht ausschütte, wenn andre dessen benötigen[253]. — Komm und höre: An der nach der Verheiratung wiedergenommenen Geschiedenen und an ihrer Nebenbuhlerin ist die Ḥaliçah zu vollziehen. Doch wol nicht an ihr **und** an ihrer Nebenbuhlerin, vielmehr lese man: entweder an ihr oder an ihrer Nebenbuhlerin. — Du hast es ja berichtigen müssen, berichtige wie folgt: an ihr ist die Ḥaliçah, an ihrer Nebenbuhlerin ist entweder die Ḥaliçah oder die Schwagerehe zu vollziehen.

R. Ḥija b. Abba sagte: R. Joḥanan fragte, wie es sich mit der Nebenbuhlerin der nach der Verheiratung wiedergenommenen Geschiedenen verhalte. Da sprach R. Ami zu ihm: Du kannst es ja hinsichtlich dieser selbst fragen!? — Hinsichtlich dieser

בסוטה הוא דכתיב °אין מקרא יוצא מידי פשוטו או Sab.63a Jab.24a
דלמא כיון[74] דאיעקר איעקר איכא דאמרי אליבא דרבנן
לא תיבעי לך[75] כיון דאיתעקר איעקר כי תיבעי לך
אליבא דרבי יוסי בן כיפר[76] מאי אף על גב דאמר
רבי יוסי בן כיפר טומאה במחזיר גרושתו[71] הוא
דכתיבא מיעט רחמנא היא תועבה ואין צרתה תועבה
או[77] דלמא היא תועבה ואין בניה תועבין הא צרתה
תועבה[78] אמר ליה תניתוה °היתה אחת כשרה ואחת Jab.44a
פסולה אם היה חולץ חולץ לפסולה ואם היה מייבם
מייבם לכשרה מאי כשרה ומאי פסולה אילימא
כשרה כשרה לעלמא פסולה פסולה לעלמא כיון
דלדידיה חזיא מאי נפקא[79] ליה מינה אלא לאו כשרה
כשרה ליה פסולה פסולה ליה ומאי[80] ניהו מחזיר
גרושתו וקתני[35] ואם היה מייבם מייבם לכשרה לא
לעולם כשרה כשרה לעלמא פסולה פסולה לעלמא
ודקאמרת כיון דלדידיה חזיא מאי נפקא[79] ליה מינה
משום דרב יוסף °דאמר רב יוסף כאן שנה רבי לא ib.12a 44a53a
ישפוך אדם מי בורו ואחרים צריכים להם תא שמע
המחזיר גרושתו משנשאת היא וצרתה חולצת היא
°וצרתה[81] סלקא דעתך[82] אימא או היא או צרתה[83] ולאו ib.109a
תרוצי קמתרצת לה תריין הכי היא חולצת צרתה
[84] חולצת או מתייבמת: אמר רבי חייא בר אבא
רבי יוחנן בעי המחזיר גרושתו[68] משניסת צרתה מהו
אמר ליה רבי אמי ותיבעי לך היא גופה

74 M דאתעקורי אתעקר ואיכא || 75 M דכיון דאיתעקורי איתעקר || 76 M — מאי || 77 M + אבל בניה תועבין || 78 (M תועבין) || 79 M לן || 80 P נינהו || 81 M] + חולצת] || 82 MB + אלא || 83 M חולצת לא תרוצי קא מתרין תריין || 84 M] + נמי]. B + אי.

249. Die genannte Bezeichnung befindet sich im Abschnitt von der wiedergenommenen Geschiedenen u. ist auch auf diese zu beziehen, u. gleich dieser ist auch die Nebenbuhlerin verboten u. zur Schwagerehe ungeeignet. 250. Die angezogene Bezeichnung bezieht sich nicht auf die wiedergenommene Geschiedene. 251. Der Frauen des Verstorbenen. 252. Auch für Priester. 253. Er darf die für Priester geeignete Frau nicht durch die Ḥ. ungeeignet machen.

[Sol. 6a] לא קמיבעיא לי דאמרינן °קל וחומר[84] במותר לה [85]אסורה באסור לה לא כל שכן כי קא מיבעיא[86] לי צרתה מאי מי אלים קל וחומר למידחי צרה או לא רב נחמן בר יצחק מתני הכי אמר רבי חייא בר אבא בעי רבי יוחנן המחזיר[87] גרושתו °משניסת מהו אמר ליה רבי אמי ותיבעי לך צרתה צרתה לא קמיבעיא לי דלא אלים קל וחומר למידחי צרה אלא כי קמיבעיא לי היא גופה מאי מי[88] אלים קל וחומר [Fol. 12] במקום מצוה או לא °אמר ליה תניתוה היתה אחת כשרה ואחת פסולה אם היה חולץ חולץ לפסולה ואם היה מייבם מייבם לכשרה מאי כשרה ומאי פסולה אילימא כשרה כשרה לעלמא פסולה פסולה לעלמא[80] כיון דלדידיה חזיא מאי נפקא[79] ליה מינה[90] אלא לאו כשרה כשרה ליה פסולה פסולה ליה ומאי ניהו מחזיר גרושתו וקתני אם היה מייבם מייבם לכשרה לא כשרה לעלמא פסולה לעלמא ודקאמרת כיון דלדידיה חזיא מאי נפקא ליה מינה משום דרב יוסף [Jab. 11b 44a 53a] דאמר רב יוסף כאן שנה רבי לא ישפוך אדם מי בורו ואחרים צריכים להם תא שמע המחזיר גרושתו °משניסת היא וצרתה חולצת היא וצרתה סלקא דעתך אלא[91] אימא או היא או צרתה[35] ולאו תרוצי קא מתרצת[92] לה תריין הכי היא חולצת צרתה[93] או חולצת או מתייבמת: אמר רב[94] לילי בר ממל אמר מר עוקבא אמר שמואל צרת ממאנת אסורה למאן אילימא לאחין השתא היא גופה שריא[95] דאמר שמואל

84 + אפי׳ במקום מצוה ‖ 85 M נאסרה ‖ 86 M — לי ‖ 87 P גרושה ‖ 88 M אמרינן קל ‖ 89 M + ודקאמר׳ ‖ 90 M -- אלא...מינה ‖ 91 [M + לאו] ‖ 92 M — לה ‖ 93 [M נמי] חול׳ ‖ 94 [M אידי] בר ‖ 95 M + לאחין.

selbst ist es mir nicht fraglich, denn wir sagen, es sei [ein Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn sie dem, der ihr erlaubt[254] war, verboten ist, um wieviel mehr dem, der ihr verboten war[255]; fraglich ist es mir nur hinsichtlich der Nebenbuhlerin: ist [der Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere wirksam, auch die Nebenbuhlerin zu verdrängen, oder nicht? R. Naḥman b. Jiçḥaq lehrte es wie folgt: R. Ḥija b. Abba sagte: R. Joḥanan fragte, wie es sich mit der nach der Verheiratung wiedergenommenen Geschiedenen verhalte. Da sprach R. Ami zu ihm: Du kannst es ja hinsichtlich der Nebenbuhlerin fragen!? — Hinsichtlich der Nebenbuhlerin ist es mir nicht fraglich, denn [der Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere ist nicht wirksam, die Nebenbuhlerin zu verdrängen; fraglich ist es mir nur hinsichtlich dieser selbst: ist [der Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere im Fall eines Gebots wirksam[256] oder nicht? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Ist eine geeignet und eine ungeeignet, so soll er, wenn er die Ḥaliçah vollzieht, dies an der ungeeigneten, und wenn er die Schwagerehe vollzieht, dies an der geeigneten tun. Was heisst geeignet und was heisst ungeeignet: wollte man sagen, geeignet für alle Welt und ungeeignet für alle Welt, so ist es ja, wenn sie nur für ihn geeignet ist, für ihn irrelevant; wahrscheinlich für ihn geeignet und für ihn ungeeignet, nämlich die wiedergenommene Geschiedene, und er lehrt, dass wenn er die Schwagerehe vollzieht, er dies an der geeigneten tue. — Nein, geeignet für alle Welt und ungeeignet für alle Welt; wenn du aber einwendest, wenn sie nur für ihn geeignet ist, sei es für ihn irrelevant, so ist eine Erklärung R. Josephs zu berücksichtigen. R. Joseph sagte nämlich, hier lehre Rabbi, dass man sein Brunnenwasser nicht ausschütte, wenn andre dessen benötigen. — Komm und höre: An der nach der Verheiratung wiedergenommenen Geschiedenen und an ihrer Nebenbuhlerin ist die Ḥaliçah zu vollziehen. Doch wol nicht an ihr und an ihrer Nebenbuhlerin, vielmehr lese man: entweder an ihr oder an ihrer Nebenbuhlerin. — Du hast es ja berichtigen müssen, berichtige wie folgt: an ihr ist die Ḥaliçah, an ihrer Nebenbuhlerin ist entweder die Ḥaliçah oder die Schwagerehe zu vollziehen.

R. Leli b. Mamal sagte im Namen Mar-Ûqabas im Namen Šemuéls: Die Nebenbuhlerin der Weigerungserklärenden ist verboten. Wem, wollte man sagen, den übrigen Brüdern, so sollte doch, wenn sie selbst erlaubt ist, denn Šemuél sagte, dass sie, wenn

254. Ihren ersten Mann. 255. Ihren Schwager, für den sie die Frau seines Bruders ist. 256. Das Gebot der Schwagerehe zu verdrängen.

Jab.107b °מיאנה בזה מותרת בזה צרתה מיבעיא אלא[96]לדידיה
[95]ומאי שנא ממאנת דשריא לאחין דלא עבדא בהו
מעשה צרה נמי לא עבדא[97]ביה מעשה גזירה משום
צרת בתו ממאנת וצרת בתו ממאנת מי[98]אסירא והתנן
וכולן אם מתו או מיאנו[99]צרותיהן מותרות[1]דמיאנה
במאן אילימא[2]דמיאנה בבעל היינו[3]גרושה אלא לאו
ביבם לא לעולם בבעל ותרי גווני גירושין ומאי שנא
כי[4]מיאנה בבעל דעקרינהו לנשואין כי[4]מיאנה ביבם
ib.13a107b [5]נמי נשואין קמאי קא עקרא משום °דתני רמי בר
יחזקאל דתני רמי בר יחזקאל מיאנה בבעל מותרת
לאביו ביבם אסורה לאביו אלמא משעת נפילה נראית
ככלתו הכא נמי[6]משעת נפילה נראית כצרת בתו:
ib.3b20a Dt.25.6 °אמר רב[7]אסי צרת אילונית אסורה שנאמר °והיה
Jab.24a הבכור אשר תלד °פרט לאילונית שאינה יולדת מתיב
ib.18b31b רב ששת °שלשה אחין נשואין שלש נשים נכריות
ומת אחד מהם ועשה בה שני מאמר ומת[8]הרי אלו
Dt.25.5 חולצות ולא מתייבמות שנאמר °ומת אחד מהם יבמה
יבא עליה[9]מי שעליה זיקת יבם אחד ולא[10]זיקת שני
יבמין[11]ותני עלה[12]אמר רב יוסף זו היא צרת אשת
אח מאב שאיסור נפילה גרם לה שלא מצינו בכל

M 96 + לאו || B 97 בהו || 98 (P אסירן) || M 99 + או שנתגרשו או שנמצאו איילוניות || P 1 דמיאן || 2 MP דמיאן || M 3 גירושין || MP 4 מיאן || M 5 — נמי || M 6 בשעת || M 7 ○ אסי || P 8 חולצת ולא מתייבמת || M 9 — מי || M 10 + שעליה || B 11 וקתני || 12 M א״ר יוסי.

sie einem die Weigerung erklärt hat, dem andren erlaubt ist, ihre Nebenbuhlerin es um so mehr sein. — Vielmehr, ihm[257]selbst. — Die Weigerungserklärende ist den Brüdern wol deshalb erlaubt, weil sie ihnen gegenüber nichts getan hat[258], — auch die Nebenbuhlerin hat ja ihnen gegenüber nichts getan!? — Mit Rücksicht auf die Nebenbuhlerin seiner weigerungserklärenden Tochter[259]. — Ist denn die Nebenbuhlerin seiner weigerungserklärenden Tochter verboten, es wird ja gelehrt, dass wenn von diesen allen eine gestorben ist oder die Weigerung erklärt hat, ihre Nebenbuhlerinnen erlaubt sind. Wem soll sie die Weigerung erklärt haben, wenn dem Ehemann, so ist sie ja Geschiedene; wahrscheinlich dem Schwager!? — Nein, tatsächlich dem Ehemann, und es gibt zwei Arten von Scheidung. — Wenn dem Ehemann, wol deshalb, weil sie dadurch die Heirat annulirt hat, — auch wenn dem Schwager, annulirt sie ja dadurch die frühere Heirat!? — Wegen einer Lehre des Rami b. Jeḥezqel, denn Rami b. Jeḥezqel lehrte, dass, wenn sie die Weigerung dem Ehemann erklärt hat, sie seinem Vater erlaubt, und wenn dem Schwager, sie seinem Vater verboten ist. Sie erscheint demnach beim Zufallen[260]als seine Schwiegertochter, ebenso erscheint sie auch hierbei beim Zufallen als Nebenbuhlerin seiner Tochter.

R. Asi sagte: Die Nebenbuhlerin der Sterilen[261]ist verboten, denn es heisst: [262]*so soll der Erstgeborene, den sie gebiert*, ausgenommen die Sterile, die nicht gebiert. R. Šešeth wandte ein: Wenn drei Brüder drei einander fremde Weiber geheiratet haben und nachdem einer von ihnen gestorben ist der andre an [die Witwe] die Eheformel[263]gerichtet hat und ebenfalls gestorben ist, so ist an ihnen[264]die Ḥaliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen, denn es heisst: [265]*und einer von ihnen stirbt, so komme der Schwager zu ihr*, nur die der Gebundenheit mit einem Schwager unterliegt, nicht aber, die der Gebundenheit mit zwei Schwägern unterliegt. Und hierzu wird gelehrt: R. Joseph sagte: Diese ist eine Nebenbuhlerin der Frau seines Bruders väterlicherseits, bei der das Verbot durch das Zufallen veranlasst worden ist, ein Fall, den

257. Dem Schwager, dem sie die Weigerung erklärt hat. 258. Inzest kommt durch die Annulirung der Heirat in Fortfall u. die Weigerung erstreckt sich nur auf den einen Schwager. 259. Man würde auch diese als erlaubt erklären. 260. Beim Tod ihres Manns, da die Heirat vorher nicht annulirt worden ist. 261. Wenn eine der hinterbliebenen Frauen steril ist; da an dieser die Schwagerehe nicht vollzogen werden kann u. die Inzestuösität bestehen bleibt, so ist auch die Nebenbuhlerin verboten. 262. Dt. 25,6. 263. Als Ggs. zur Trauungsformel, die bei einer gewöhnlichen Heirat erforderlich ist. Dadurch ist sie noch nicht vollständig in den Besitz des Schwagers gekommen, so dass die Witwe teils durch den ersten u. teils durch den zweiten an den dritten Bruder gebunden ist. 264. Der Witwe des ersten u. der Witwe des zweiten Bruders. 265. Dt. 25,5.

התורה כולה כגון זאת זו היא למעוטי מאי לאו
למעוטי צרת אילונית דשריא לא למעוטי צרת אילונית
דאסירא ומאי זו היא[13]זו היא דאיסור נפילה גרם
לה צרתה בעיא חליצה אילונית אפילו חליצה לא
בעיא מאי טעמא הא דאורייתא[14]הא דרבנן תנן וכולן
[15]אם מתו או מיאנו או[16]נתגרשו או שנמצאו אילונית
צרותיהן מותרות לא קשיא כאן שהכיר בה כאן
שלא הכיר בה דיקא נמי דקתני שנמצאו ולא קתני
Col.b שהיו שמע מינה אמר רבא °הלכתא צרת אילונית
מותרת ואפילו הכיר בה ואפילו צרת בתו אילונית
ואלא הא דקתני[17]שנמצאו תני שהיו כי אתא רבין
אמר רבי יוחנן[18]אחת צרת ממאנת ואחת צרת אילונית
Jab.100b ואחת צרת מחזיר גרושתו כולן מותרות: °תני רב ביבי
Ket.32a Ned.35b Nid.45a קמיה דרב נחמן שלש נשים משמשות במוך[19]קטנה
tNid.2 מעוברת ומניקה קטנה שמא תתעבר ושמא תמות
מעוברת שמא תעשה עוברה סנדל[14]מניקה שמא תגמול
[20]בנה וימות ואיזו היא קטנה מבת אחת עשרה שנה
ויום אחד עד[21]שתים עשרה שנה ויום אחד פחות מכאן
[22]ויתר על כן משמשת[23]כדרכה והולכת דברי רבי מאיר
וחכמים אומרים[24]אחת זו ואחת זו משמשת כדרכה
Ps.116,6 והולכת ומן השמים ירחמו משום שנאמר °שמר פתאים
ה׳ מדקאמר שמא תתעבר ושמא תמות מכלל דאיכא
קטנה דמיעברא ולא מתה אם כן מצינו[25]חמותו ממאנת

M 13 — ז״ה ‖ M 14 + ו ‖ M 15 שמתו ‖ M 16 + ש ‖ 17 (P שנמצאת) M 18 אחד צ׳ם ואחד צ״א ואחד. 19 [M + וא״ה] M 20 + את M 21 + בת. M 22 או יתר ‖ M 23 ○ כדרכה ‖ M 24 אחד זו ואחד ‖ M 25 חמות.

wir in der ganzen Gesetzlehre nicht finden. [Die Worte] "diese ist" schliessen wol die Nebenbuhlerin der Sterilen aus, die erlaubt ist. — Nein, sie schliessen die Nebenbuhlerin der Sterilen aus, die verboten[266]ist. — Was heisst demnach "diese ist"? — Bei dieser ist das Verbot durch das Zufallen veranlasst worden, daher benötigt die Nebenbuhlerin der Haliçah, die der Sterilen aber benötigt auch der Haliçah nicht. — Aus welchem Grund? — Diese ist nach der Gesetzlehre [ausgeschlossen][267], jene rabbanitisch. — Es wird gelehrt: Wenn von diesen allen eine gestorben ist, die Weigerung erklärt hat, geschieden oder als steril befunden worden ist, so sind ihre Nebenbuhlerinnen erlaubt!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn er es gemerkt hatte[268], das andre, wenn er es nicht gemerkt hatte[269]. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt "befunden" und nicht "waren"; schliesse hieraus. Raba sagte: Die Halakha ist, die Nebenbuhlerin der Sterilen ist erlaubt, selbst wenn er es gemerkt hatte, und selbst die Nebenbuhlerin seiner sterilen Tochter. — Es heisst ja aber "befunden"!? — Lies: "waren". Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanans: Sowol die Nebenbuhlerin der Weigerungserklärenden als auch die Nebenbuhlerin der Sterilen und die Nebenbuhlerin der wiedergenommenen Geschiedenen; alle sind sie erlaubt.

R. Bebaj lehrte vor R. Nahman: Drei Weiber dürfen den Beischlaf mit Watte[270] vollziehen: die Minderjährige, die Schwangere und die Säugende. Die Minderjährige, weil sie schwanger werden und weil sie sterben könnte; die Schwangere weil sie aus dem Fötus eine Missgeburt[271] machen könnte; die Säugende, weil sie ihr Kind [vorzeitig] entwöhnen und es sterben könnte. "Minderjährige" heisst sie von ihrem elften Jahr nebst einem Tag bis zu ihrem zwölften Jahr nebst einem Tag; jünger oder älter vollziehe sie den Beischlaf auf gewöhnliche Weise — Worte R. Meírs. Die Weisen sagen, die eine wie die andre vollziehe den Beischlaf auf gewöhnliche Weise, und im Himmel werde man sich ihrer erbarmen, denn es heisst: [272]*der Herr behütet die Einfältigen.* Wenn es nun heisst: weil sie schwanger werden und weil sie sterben könnte, so ist es ja möglich, dass eine Minderjährige schwanger wird und nicht stirbt, somit kann ja die Weigerungserklärung bei der Schwiegermutter[273]vorkommen, während

266. Gänzlich, sie benötigt nicht einmal der Haliçah. 267. Nach dem Wortlaut des oben angeführten Schriftverses. 268. Und da er einverstanden war, so war die Heirat giltig; die Nebenbuhlerin ist daher inzestuös, jed. nach dem oben angeführten Schriftvers von der Schwagerehe entbunden. 269. Die Heirat war überhaupt ungiltig u. die Nebenbuhlerin daher erlaubt. 270. Um eine Konzeption zu verhindern. 271. Durch Superfötation, die der T. für möglich hält. 272. Ps. 116,6. 273. Wenn sie während ihrer Minderjährigkeit geboren hat.

ותנן אי אתה יכול לומר בחמותו[26] ואם חמותו[26] ואם חמיו שנמצאו[27] אילונית או שמיאנו אימא שמא תתעבר ותמות דאמר[28] רבא בר ליואי גבול יש לה קודם הזמן הזה[29] אינה מתעברת כל עיקר תוך הזמן הזה היא מתה ועוברה[30] מת לאחר[31] הזמן הזה היא חיה ועוברה חי איני והא תני רבה בר שמואל[32] אי אתה יכול לומר בחמותו[26] ואם חמותו[26] ואם חמיו שנמצאו[27] אילונית או שמיאנו שכבר ילדו אלא לעולם שמא תתעבר ושמא תמות ואלא קשיא[33] הך אמר רב ספרא בנים הרי הם כסימנים[34] ואית דאמרי[35] בנים עדיפי מסימנים למאי נפקא מינה דאפילו לרבי יהודה דאמר °עד שירבה[36] השחור בבנים מודה °ורב זביד אמר אין בנים בלא סימנים ונבדוק הישינן שמא נשרו הניחא למאן דאמר חוששין אלא למאן דאמר אין חוששין מאי איכא למימר אפילו למאן דאמר אין חוששין משום צער לידה חיישינן: (מתני') כיצד פוטרות צרותיהן [וכו']: מנהני מילי אמר רב יהודה[37] דאמר קרא °לצרר °התורה ריבתה צרות הרבה רב אשי אמר סברא היא צרה מאי טעמא אסירא דבמקום ערוה קיימא צרת צרה נמי במקום ערוה קיימא: (מתני') כיצד אם מתו הן כו'; ואפילו כנס ולבסוף גירש ורמינהי

Ket. 36a · Bb. 156a · Hol. 26b · Nid. 52a · **Fol. 13** · Lv. 18,18 · Jab. 3b

M 26 ובאם ‖ M 27 איילוניות ‖ B 28 רבה ‖ M 29 אין ‖ P 30 מתה ‖ B 31 — ה ‖ M 32 (אם M) ‖ 33 M [מתניתין] אמר ‖ M 34 ואיכ' ‖ M 35 + אר"ס ‖ 36 M שחור על הלבן בבנ' מודי ‖ M 37 — ד.

gelehrt wird, dass bei der Schwiegermutter, der Mutter seiner Schwiegermutter und der Mutter seines Schwiegervaters Sterilität und Weigerungserklärung nicht vorkommen können!? — Lies: weil sie schwanger werden und sterben[275] könnte. Raba b. Livaj sagte nämlich, es gebe hierbei bestimmte Grenzen: vor diesem Alter[276] wird sie überhaupt nicht schwanger, während dieses Alters stirbt sie und auch das Kind, nach diesem Alter bleibt sie und auch das Kind am Leben. — Dem ist ja aber nicht so, Rabba b. Šemuél lehrte doch, bei der Schwiegermutter, der Mutter seiner Schwiegermutter und der Mutter seines Schwiegervaters können Sterilität und Weigerungserklärung nicht vorkommen, da sie geboren[277] haben!? — Vielmehr, tatsächlich [lese man:] weil sie schwanger werden und weil sie sterben könnte. — Demnach bleibt ja jener Einwand[278] bestehen!? R. Saphra erwiderte: Kinder gelten als Pubertätszeichen[279]. Manche sagen, sie seien mehr als Pubertätszeichen. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Dass selbst R. Jehuda, welcher sagt, bis das Schwarze[280] überragt, bei Kindern[281] beipflichtet. R. Zebid sagt, es gebe keine Kinder ohne Pubertätszeichen. — Man kann ja untersuchen? — Es ist zu berücksichtigen, sie können ausgefallen sein. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man berücksichtige dies, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man berücksichtige dies nicht!? — Selbst nach demjenigen, welcher sagt, man berücksichtige es nicht, ist es hierbei wol zu berücksichtigen, infolge der Geburtsschmerzen.

Was heisst ihre Nebenbuhlerinnen entbinden &c. Woher dies? — R. Jehuda sagte: Die Schrift sagt: *zur Nebenbuhlerin*, und damit hat die Gesetzlehre viele Nebenbuhlerinnen[282] einbegriffen. R. Aši sagte: Dies ist einleuchtend; die Nebenbuhlerin ist deshalb verboten, weil sie an Stelle der Inzestuösen tritt, und auch die Nebenbuhlerin der Nebenbuhlerin tritt an Stelle der Inzestuösen.

Was heisst: sind sie gestorben &c. Selbst wenn zuerst geheiratet[283] und nachher geschieden[284], — ich will auf einen Widerspruch hinweisen: wenn von drei Brü-

275. Bei der Geburt; sie gebiert nicht. 276. Der oben begrenzten Zeit der Minderjährigkeit. 277. Es heisst nicht: weil sie bei der Geburt grossjährig waren; demnach gebiert die Minderjährige. 278. Die Mišnah lehrt, eine Minderjährige gebäre nicht. 279. Haare an der Scham, die als Zeichen der Mannbarkeit gelten; sie kommt durch die Geburt an sich aus dem Stadium der Minderjährigkeit. 280. Wenn das Haar an der Scham stark entwickelt ist; bis zu diesem Zustand kann die Weigerungserklärung erfolgen; cf. Bd. viij S. 877 Z. 22ff. 281. Falls sie Kinder hat, ist sie entschieden grossjährig, obgleich er dieses Stadium weiter als die Weisen hinausschiebt. 282. Cf. S. 6 Z. 20ff. u. hierzu N. 44. 283. Die Nebenbuhlerin. 284. Von der Inzestuösen, so dass die Nebenbuhlerschaft schon vor der Scheidung bestanden hat.

Jab.50a °שלשה אחים שנים מהן נשואים שתי אחיות ואחד
נשוי נכרית גירש אחד מבעלי אחיות[37] אשתו ומת
[38] הנשוי נכרית וכנסה המגרש ומת זו היא שאמרו
[39] שאם מתו או נתגרשו צרותיהן מותרות טעמא דגירש
ib.30b [40] ואחר כך כנס אבל כנס[40] ואחר כך גירש לא °אמר רבי
ירמיה תברא מי ששנה זו לא שנה זו האי תנא סבר
מיתה מפלת והא תנא סבר[41] נשואין הראשונים מפילים
vgl. Jab.30b רבא אמר לעולם חד תנא הוא[42] וזו ואין צריך לומר
ib.107b זו קתני: (מתני׳) וכל שיכולה למאן: °ותמאן השתא
ib.107a Qid.45a [43] ותתייבם[44] לימא מסייע ליה לרבי אושעיא °דאמר רבי
אושעיא ממאנת[45] למאמרו ואינה ממאנת לזיקתו לא
Jab.12a 107b צרת ערוה שאני °דתני רמי בר יחזקאל מיאנה בבעל
מותרת לאביו[46] °מיאנה ביבם אסורה לאביו אלמא
°משעת נפילה נראית ככלתו הכא נמי °משעת נפילה
נראית כצרת בתו:

[iii] Jab.3b **ש**ש עריות חמורות מאלו מפני[47] שנשואות לאחרים
צרותיהן מותרות אמו ואשת אביו ואחות אביו
[48] אחותו מאביו ואשת אחי אביו ואשת אחיו מאביו:
[iv] Jab.9a 27a Ed.iv.8 °בית שמאי מתירין הצרות לאחים ובית הלל אוסרים

38 M — ה ‖ 39 M — ש ‖ 40 M ולבסוף ‖ 41 P נשואי ‖ 42 M זו ואינו ‖ 43 P ותייבם ‖ 44 M + צרתה ‖ 45 M במאמ׳ ‖ 46 M ○ מיא׳ ‖ 47 M שהן נשו׳ ‖ 48 M + ו.

dern zwei mit zwei Schwestern und einer mit einer fremden verheiratet waren, und einer der mit einer der Schwestern verheirateten sich von seiner Frau scheiden liess und der mit der Fremden verheiratete gestorben ist, worauf der, der sich scheiden liess, [die Witwe] geheiratet und ebenfalls gestorben ist, so ist dies [ein Fall], hinsichtlich dessen sie gesagt haben, dass, wenn sie gestorben oder geschieden worden sind, ihre Nebenbuhlerinnen erlaubt sind. Nur hierbei, wo er sich zuerst geschieden und nachher die andre geheiratet hat, nicht aber, wenn zuerst geheiratet und nachher geschieden!? R. Jirmeja erwiderte: Es ist zu teilen; wer das eine lehrte, lehrte das andre nicht. Ein Autor ist der Ansicht, der Tod veranlasse das Zufallen[285], und ein Autor ist der Ansicht, die frühere Heirat veranlasse[286] dies. Raba erklärte: Tatsächlich ist es derselbe Autor, nur lehrt er das eine und um so mehr das andre[287].

Wenn eine zur Weigerungserklärung berechtigt war. Soll sie doch jetzt die Weigerung erklären[288] und an [der Nebenbuhlerin] die Schwagerehe vollzogen werden!? Dies wäre somit eine Stütze für R. Ošâja, denn R. Ošâja sagte, die Weigerung könne gegen die Eheformel[289] und nicht gegen die Gebundenheit[290] erfolgen. — Nein, anders[291] verhält es sich bei der Nebenbuhlerin der Inzestuösen. Rami b. Jeḥezqel lehrte nämlich: Hat sie dem Ehemann die Weigerung erklärt, so ist sie seinem Vater erlaubt, hat sie dem Schwager die Weigerung erklärt, so ist sie seinem Vater verboten. Diese erscheint demnach beim Zufallen[292] als seine Schwiegertochter, ebenso erscheint jene beim Zufallen als die Nebenbuhlerin seiner Tochter.

Sechs [Weiber] sind inzestuöser als jene[293], weil sie mit Fremden[294] verheiratet waren, und ihre Nebenbuhlerinnen[295] sind erlaubt: die Mutter, die Frau seines Vaters, die Schwester seines Vaters, die Schwester väterlicherseits, die Frau des Bruders seines Vaters und die Frau seines Bruders väterlicherseits. Die Schule Šammajs erlaubt die Nebenbuhlerinnen[296] den andren Brüdern, die Schule Hillels verbietet sie. Ist an ihnen die Ḥa-

285. Der Witwe an den Schwager; da sie beim Tod nicht mehr Nebenbuhlerin war, so ist sie erlaubt, auch wenn die Scheidung später erfolgt ist. 286. Sobald die Scheidung später erfolgt ist, ist sie verboten. 287. Die Mišnah spricht von dem Fall, wenn zuerst die Heirat erfolgt war, u. um so mehr ist die Nebenbuhlerin in dem Fall erlaubt, wenn zuerst die Scheidung erfolgt war. 288. Dem Schwager gegenüber. 289. Sie benötigt nicht der Scheidung. 290. Durch die erste Heirat; an der Nebenbuhlerin darf daher die Schwagerehe nicht vollzogen werden. 291. Es ist nichts weiter als eine rabb. Erschwerung. 292. Beim Tod des Ehemanns, wo sie dem Schwager zufällt; die vorherige Weigerungserklärung ist wirksam, die spätere aber nicht. 293. Die 15 vorangehend aufgezählten. 294. Der Bruder dürfte sie überhaupt nicht heiraten, u. würde er es getan haben, wäre die Heirat ungiltig. 295. Die mit dem Betreffenden in gar keinen verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, da er an den genannten Weibern die Schwagerehe nicht zu vollziehen hat. 296. Zur Vollziehung der Schwagerehe.

Col.b °חלצו בית שמאי פוסלין מן הכהונה ובית הלל מכשירין נתייבמו בית שמאי מכשירין ובית הלל פוסלין [48]אף על פי שאלו [49]אוסרים ואלו מתירין אלו פוסלין ואלו מכשירין לא נמנעו בית שמאי מלישא נשים מבית הלל ולא בית הלל מבית שמאי [48]כל הטהרות [50]והטמאות שהיו אלו מטהרים ואלו מטמאין לא נמנעו [51]עושין טהרות אלו על גבי אלו:

גמרא. אמר רבי שמעון בן פזי מאי [52]טעמא Dt.25,5 דבית שמאי דכתיב °לא תהיה אשת המת החוצה לאיש זר חוצה מכלל דאיכא פנימית ואמר רחמנא לא תהיה ובית הלל מיבעי להו לכדרב יהודה [53]אמר Jab.92b רב °דאמר רב יהודה אמר רב מניין שאין קידושין תופסין ביבמה [54]שנאמר לא תהיה אשת המת החוצה לאיש זר לא תהיה בה [55]הויה לזר ובית שמאי מי כתיב לחוץ חוצה כתיב ובית הלל כיון דכתיב חוצה כמאן דכתיב לחוץ דמי דתניא רבי נחמיה אומר כל תיבה שצריכה למ״ד בתחלתה הטיל [56]לה הכתוב ה״א בסופה [57]ותנא דבירבי ישמעאל כגון [58]אלים אלימה מחנים מהנימה מצרים מצרימה דבלתימה ירושלימה מדברה ובית שמאי דרב יהודה אמר רב מנא להו [59]מלאיש

49 M ○ אוס׳...אלו || 50 M — והטמ׳ || 51 M אלו מלע׳ טה׳ על גב אלו 52 M טעמייהו דב״ש אמ׳ קרא לא 53 M — א״ר | 54 M ת״ל 55 M ○ הויה...חוצה כתיב 56 M בה || 57 P — ו || 58 M אלימה מחנימה מצרימה || 59 [M + נפקא להו].

LIÇAH VOLLZOGEN WORDEN, SO SIND SIE NACH DER SCHULE ŠAMMAJS FÜR PRIESTER[295] UNGEEIGNET UND NACH DER SCHULE HILLELS[296] GEEIGNET; IST AN IHNEN DIE SCHWAGEREHE VOLLZOGEN WORDEN, SO SIND SIE[297] NACH DER SCHULE ŠAMMAJS GEEIGNET UND NACH DER SCHULE HILLELS UNGEEIGNET[298]. UND OBGLEICH DIESE DAS VERBOT, WAS JENE ERLAUBTE, DAS FÜR UNGEEIGNET ERKLÄRTE, WAS FÜR JENE ALS GEEIGNET GALT, DENNOCH VERMIED WEDER DIE SCHULE ŠAMMAJS, FRAUEN [AUS FAMILIEN] DER SCHULE HILLELS, NOCH DIE SCHULE HILLELS, FRAUEN [AUS FAMILIEN] DER SCHULE ŠAMMAJS ZU HEIRATEN. EBENSO INBEZUG AUF REINHEIT UND UNREINHEIT: OBGLEICH DIESE FÜR [LEVITISCH] REIN ERKLÄRTE, WAS FÜR JENE ALS UNREIN GALT, DENNOCH VERMIEDEN SIE ES NICHT, SICH BEI DER ZUBEREITUNG VON REINEN [SPEISEN] AUF EINANDER ZU VERLASSEN[299].

GEMARA. R. Šimôn b. Pazzi sagte: Was ist der Grund der Schule Šammajs[300]? — es heisst:[301] *so sei nicht die Frau des Verstorbenen aussen, die eines fremden Manns*, aussen[302] demnach gibt es eine innere[303], und der Allbarmherzige sagt, *so sei nicht.* — Und die Schule Hillels? — Sie verwendet dies für eine Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Woher, dass die Antrauung[304] bei der Schwägerin[305] nicht wirksam ist? — es heisst: *so sei nicht die Frau des Verstorbenen aussen, die eines fremden Manns*, bei ihr gibt es kein Sein[306] mit einem Fremden. — Und die Schule Šammajs!? — Es heisst ja nicht auswärts, sondern aussen[307]. — Und die Schule Hillels!? — Da es aussen[307] heisst, so ist es ebenso als würde es nach auswärts heissen. Es wird nämlich gelehrt: R. Neḥemja sagte: Wenn ein Wort eines vorangehenden Lamed[308] benötigt, so hängt ihm die Schrift ein He am Ende[308] an. Die Schule R. Jišmâêls lehrte folgende Beispiele: *Elimah, Mahnajmah, Miçrajmah, Diblathajmah, Jerušalajmah, Midbarah*[309]. — Woher entnimmt die Schule Šammajs die Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs? — Aus

295. Die eine Geschiedene, der diese gleicht, nicht heiraten dürfen; cf. Lev. 21,7. 296. Nach der die Ḥ. unnötig u. somit als nicht geschehen zu betrachten ist. 297. Wenn sie wiederum verwitwet werden. 298. Da an ihnen ein verbotener Beischlaf vollzogen worden ist. 299. Sie vermieden es nicht, Gefässe des Gegners zu benutzen. 300. Der Grund der Schule H.s ist bereits vorangehend erörtert worden. 301. Dt. 25,5. 302. Das W. החוצה wird, ebenso nach der Uebersetzung des Samaritaners, als adj. fem. aufgefasst, eine äussere Frau, dh. dem Schwager fremde. 303. Mit dem Schwager verwandte. 304. Eines Fremden. 305. An der die Ḥ. nicht vollzogen worden ist. 306. Keine Trauung; cf. S. 28 N. 246. 307. Das ה am Schluss ist, wie weiter erklärt, kein adj. fem. sondern lokativ. 308. Zur Bezeichnung der Richtung. 309. Nach der Wüste (iChr. 5,9); bei den aufgeführten Eigennamen (Ex. 15,27; iiSam. 17,24; Gen. 12,10; Num. 33,47; Ez. 8,3) bezeichnet das ה die Richtung.

זר[60]ובית הלל נמי תיפוק[61]להו מלאיש זר אין הכי נמי
הוצה למה לי לרבות[20]הארוסה ואידך מחוצה החוצה
ואידך הוצה החוצה לא משמע להו רבא אמר טעמייהו
Hol.113a דבית שמאי דאין איסור חל על איסור תינח[62]היכא
Jab.8a °דנשא מת ואחר כך נשא חי לא אתי איסור אחות
אשה[63]וחייל אאיסור אשת אח אלא נשא חי ואחר כך
נשא מת[64]אחות אשה קדים כיון דלא אתי איסור אשת
אח[65]חייל אאיסור אחות אשה הויא לה צרת ערוה שלא
במקום מצוה ושריא: (מתני') חלצו בית שמאי פוסלים
ib.14b27a וכו': פשיטא לאפוקי[66]דרבי יוחנן בן נורי דאמר °בואו
ונתקן להם לצרות שיהו חולצות ולא מתייבמות קא
משמע לן[67]דבית הלל מכשירים: [68](מתני') נתייבמו
בית הלל פוסלין כו': הא תו למה לי איידי דתנא
Meg.2a חלצו תנא נמי נתייבמו: תנן התם °מגילה נקראת
באחד עשר[63]ובשנים עשר ובשלשה עשר ובארבעה
עשר ובחמשה עשר לא פחות ולא[69]יתר אמר ליה
Dt.14,1 ריש לקיש לרבי יוחנן[70]איקרי כאן °לא תתגדדו לא
תעשו אגודות אגודות[14]האי לא תתגודדו מיבעי ליה

M 62 || ליה P 61 || ובית...זר ◯ M .נפקא + B 60
65 איסור + M 64 ו — M 63 היכא ד —
68 דב"ה מכש' — M 67 מ + M 66 ו + B
.קרי M 70 יותר B 69 M ב"ש פוס' וב"ה מכש': הא

[den Worten] *eines fremden Manns*. — Auch die Schule Hillels kann es ja aus [den Worten] *eines fremden Manns* folgern!? — Dem ist auch so. — Wozu heisst es es *aussen*!? — Dies schliesst die Verlobte[309] ein. — Und die andre!? — Aus *[nach]*[310]*aussen*. — Und jene!? — [Die Auslegung] *[nach] aussen* leuchtet ihr nicht ein. Raba erklärte: Der Grund der Schule Šammajs ist, weil ein Verbot sich nicht auf ein Verbot[311]erstreckt. — Allerdings kann, wenn zuerst der Verstorbene und nachher der Ueberlebende geheiratet hat, das Verbot der Schwester seiner Frau[312] sich nicht auf das Verbot der Frau eines Bruders erstrecken, wenn aber zuerst der Ueberlebende und nachher der Verstorbene geheiratet hat, ist ja das Verbot der Schwester seiner Frau[313] älter!? — Da das Verbot der Frau seines Bruders sich nicht auf das Verbot der Schwester seiner Frau erstreckt, so gilt jene als Nebenbuhlerin einer Inzestuösen, die dem Gebot nicht unterliegt, und ist erlaubt[314].

Ist an ihnen die Haliçah vollzogen worden, so sind sie nach der Schule Šammajs &c. ungeeignet. Selbstverständlich!? — Dies schliesst die Lehre des R. Johanan b. Nuri aus. R. Johanan b. Nuri sagte nämlich: kommt, wir wollen bestimmen, dass an den Nebenbuhlerinnen die Haliçah und nicht die Schwagerehe vollzogen[315] werde, so lehrt er uns, dass sie nach der Schule Hillels geeignet seien[316].

Ist an ihnen die Schwagerehe vollzogen worden, so sind sie &c. nach der Schule Hillels ungeeignet. Wozu ist dies nötig? — Da er es von der Haliçah lehrt, so lehrt er es auch von der Schwagerehe.

Dort wird gelehrt: Die Esterrolle wird am elften, am zwölften, am dreizehnten, am vierzehnten oder am fünfzehnten[317] gelesen, weder früher noch später. Reš-Laqiš sprach zu R. Johanan: Man beziehe doch hierauf [die Worte]:[318]*ihr sollt euch nicht tithgodedu*[319]*[Einschnitte] machen*, ihr sollt keine Parteien bilden!? — [Das Wort] *tithgodedu* ist ja an sich nötig, denn der Allbarmherzige sagt, dass man sich keine Verlet-

309. Des Verstorbenen; auch an dieser ist die Schwagerehe zu vollziehen. 310. Aus dem vorangehenden ה im W. החוצה. 311. Das Verbot der Frau eines Bruders kann sich nur auf Personen beziehen, die sonst erlaubt wären, nicht aber auf die genannten Inzestuösen, die dem Schwager schon an sich verboten sind, u. da das genannte Verbot nicht zur Anwendung kommt, so gelten die Nebenbuhlerinnen als Fremde. 312. Die Frage beruht auf einem Missverständnis; der Fragende glaubte, das erstgenannte Verbot erstrecke sich nicht auf das zweite. 313. Die Nebenbuhlerinnen sind ihm somit nicht fremd. 314. Wenn das Gebot der Schwagerehe nicht vorliegt, so ist die Nebenbuhlerin dem Schwager vollständig fremd. 315. Demnach ist die H. ein giltiger Akt; cf. S. 35 N. 296. 316. Dass sie von dieser Bestimmung nichts halte. 317. Des Monats Adar; cf. Est. 9,18. 318. Dt. 14,1. 319. Nach der t.schen Auslegung v. אגד *verbinden* abzuleiten, bei der Ausübung von religiösen Handlungen keine Verbindungen u. Parteien bilden. Demnach sollte es den Gemeinden verboten sein, die Esterrolle an verschiedenen Tagen zu lesen.

zung wegen eines Toten[320] beibringe!? — Die Schrift könnte *tegodedu* sagen, wenn es aber *tithgodedu*[321] heisst, so deutet es [auch] hierauf. — Vielleicht deutet es nur hierauf!? — Demnach sollte die Schrift *tegodu*[322] sagen, wenn es aber *tithgodedu*[322] heisst, so ist hieraus beides zu entnehmen. Da sprach er zu ihm: Du hast wol bisher folgendes nicht gelernt[323]: An Orten, da es üblich ist, am Vorabend des Pesaḥfestes bis Mittag Arbeit zu verrichten, verrichte[324] man, und an Orten, da es üblich ist, keine Arbeit zu verrichten, verrichte man nicht. Jener erwiderte: Ich spreche mit dir von einem Verbot, denn R. Šamen b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: [325]*um diese Purimtage zu ihren bestimmten Zeiten zu halten*, die Weisen haben verschiedene Zeiten[326] festgesetzt, und du sprichst mir von einem Brauch[327]!? — Ist es denn da nicht ein Verbot, es wird ja gelehrt, während der Nacht[328] sei es nach der Schule Šammajs verboten und nach der Schule Hillels erlaubt!? — Da kann der Beobachtende glauben, dieser[329] habe keine Beschäftigung. — Aber die Schule Šammajs erlaubt ja die Nebenbuhlerinnen den [übrigen] Brüdern und die Schule Hillels verbietet sie!? — Du glaubst wol, die Schule Šammajs handelte nach ihrer Ansicht, die Schule Šammajs handelte nicht nach ihrer Ansicht. R. Joḥanan aber sagt, sie handelte danach. Wie im folgenden Streit: Rabh sagt, die Schule Šammajs handelte nicht nach ihrer Ansicht, und Šemuél sagt, sie handelte danach. — Wann, wenn vor dem [himmlischen][330] Widerhall, was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, sie handelte nicht danach, und wenn nach dem Widerhall, was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, sie handelte danach!? — Wenn du willst, sage ich: vor dem Widerhall, und wenn du willst, sage ich: nach dem Widerhall. Wenn du willst, sage ich: vor dem Widerhall, wenn nämlich die Schule Hillels in der Mehrheit war; einer sagt, sie handelte nicht danach, weil die Schule Hillels in der Mehrheit war, und einer sagt, sie handelte danach, weil man nur bei Gleichwertigen nach der Mehrheit entscheide, hierbei aber war die Schule Šammajs

לגופיה[71]דאמר רחמנא לא תעשו הבורה על מת אם
כן[72]לימא קרא לא[73]תגודדו מאי תתגודדו שמע מינה
[74]להכי הוא דאתא ואימא כוליה להכי הוא דאתא
אם כן[72]לימא קרא לא תגודו מאי לא תתגודדו שמע
מינה תרתי אמר ליה עד כאן לא שנית °מקום שנהגו Pes.50a
לעשות מלאכה בערבי פסחים עד חצות עושין מקום
שנהגו שלא לעשות אין עושין אמר ליה °אמינא לך Nid.66a Meg.2a
[75]אנא איסורא °דאמר רב[76]שמן בר אבא אמר רבי יוחנן
°לקיים את ימי הפרים [האלה] בזמניהם זמנים הרבה Est.9,31
תיקנו להם חכמים ואת אמרת לי מנהגא והתם לאו
איסורא הויא[77]והתנן °[78]הלילה בית שמאי אוסרין ובית Pes.55a
הלל מתירין °[79]התם הרואה אומר מלאכה הוא דלית ib.
[80]ליה והא בית שמאי מתירין °[20]הצרות לאחים ובית
הלל אוסרים °מי סברת עשו בית שמאי כדבריהם לא Fol.14
עשו בית שמאי כדבריהם ורבי יוחנן אמר עשו ועשו
[63]ובפלוגתא[81]רב אומר לא עשו בית שמאי כדבריהם
ושמואל אמר עשו ועשו אימת אילימא קודם בת קול
מאי טעמא דמאן דאמר לא עשו[63]ואלא לאחר בת
קול מאי טעמא דמאן דאמר עשו אי בעית אימא
קודם בת קול ואי בעית אימא לאחר בת קול אי
בעית אימא קודם בת קול[82]וכגון דבית הלל רובא
[83]למאן דאמר לא עשו דהא בית הלל רובא ומאן
דאמר עשו כי אזלינן בתר רובא[84]היכא דכי הדדי
נינהו הכא בית שמאי מחדדי טפי ואי בעית אימא

M 71 + כ ‖ M 72 ליכתוב ‖ 73 [M תתגורדו] M 74 — להכי הוא דאתא ‖ M 75 — אנא ‖ M 76 נחמן (והוגה כבדפוס) ‖ M 77 והא [קתני התם] הלילה ‖ B 78 בלילה ‖ B 79 + א״ל ‖ M 80 להו ‖ B 81 + דרב ושמואל ד ל ‖ 82 (M כאן) ‖ P 83 דמאן. M — ‖ M 84 — היכא.

320. Dies ist der eigentliche Sinn der Schriftworte. 321. Im Hithp., worunter eine reflexive Handlung zu verstehen ist. 322. Die Wurzel ist גדד *schneiden*, u. nur die reflexive Form deutet auf die obige Auslegung. 323. Nach RŠJ. geantwortet; er sollte ihm zur Antwort folgende Lehre entgegenhalten. 324. Verschiedene Bräuche sind somit erlaubt. 325. Est. 9,31. 326. Es ist verboten, das Purimfest an einem andren Tag zu feiern. 327. Die Arbeit an der genannten Zeit ist erlaubt, nur muss der an manchen Orten übliche erschwerende Brauch beachtet werden. 328. Zum Vorabend des Pesaḥfestes. 329. Der nicht arbeitet; die Spaltung bei der Ausübung des Gesetzes ist nicht ersichtlich. 330. Der nach der Schule H.s entschied; cf. Bd. ij S. 40 Z. 4ff.

לאחר בת קול מאן דאמר לא עשו דהא נפקא בת (vgl. Bm. 59b) קול ומאן דאמר עשו[85] רבי יהושע היא דאמר °אין (Dt. 14,1) משגיחין בבת קול ומאן דאמר עשו[86] קרינן כאן °לא תתגדדו לא תעשו אגודות אגודות אמר אביי כי אמרינן לא תתגודדו כגון[87] שתי בתי דינים בעיר אחת הללו מורים כדברי בית שמאי והללו מורים כדברי בית הלל אבל[87] שתי בתי דינים[88] בשתי עיירות לית לן בה אמר ליה רבא והא בית שמאי ובית הלל כשתי בתי דינים בעיר אחת[89] דמי אלא אמר רבא כי אמרינן לא תתגודדו כגון בית דין[90] בעיר אחת פלג מורין כדברי בית שמאי ופלג מורין כדברי בית הלל אבל[87] שתי בתי דינין בעיר אחת לית לן[91] בה (Sab. 130a, Hol. 116a) תא שמע °במקומו של רבי אליעזר היו כורתים עצים לעשות פחמים[92] בשבת[14] לעשות ברזל במקומו של רבי יוסי הגלילי היו אוכלים בשר עוף בחלב במקומו של רבי אליעזר אין במקומו של רבי עקיבא לא (Sab. 130a, Pes. 66a, 69b, Men. 72a, 96b) [93] דתניא °כלל אמר רבי עקיבא כל מלאכה שאפשר [94] לעשותה מערב שבת אין דוחה את השבת והאי מאי תיובתא מקומות[95] מקומות שאני ודקארי[96] לה מאי קארי לה[97] סלקא דעתך אמינא משום חומרא דשבת כמקום אחד דמי קא משמע לן תא שמע דרבי אבהו (Sab. 46a) [98] כי[99] מקלע °לאתריה דרבי יהושע בן לוי[100] הוה מטלטל שרגא [1] וכי[99] מקלע לאתריה דרבי יוחנן לא הוה מטלטל שרגא והאי מאי קושיא[2] ולא אמרינן מקומות[3] שאני אנן הכי קאמרינן רבי אבהו היכי עביד[4] הכא הכי

M 85 סבר לה כר"י דא' ‖ M 86 איקרי ‖ M 87 שני ‖ M 88 בשני ‖ M 89 דמו ‖ M 90 + אחד ‖ 91 (M — בה) ‖ M 92 — בשבת ‖ M 93 דתנן ‖ M 94 לה לעשו' מע"ש אינה ‖ M 95 — מק' ‖ P 96 — לה ‖ 97 M קסבר משום ‖ M 98 כד ‖ B 99 איקלע ‖ M 100 — הוה ‖ M 1 ○ וכי...שרגא ‖ M 2 לאו ‖ M 3 + מקו' שאני ה"ן מקו' מקו' ‖ M 4 — הכא.

scharfsinniger. Wenn du willst, sage ich: nach dem Widerhall; einer sagt, sie handelte nicht danach, weil der Widerhall entschieden hat, und einer sagt, sie handelte danach, nach R. Jehošuâ, welcher sagt, man achte nicht auf den Widerhall[331]. — Sollte man doch nach demjenigen, welcher sagt, sie handelte danach, hierauf beziehen [die Worte:] *ihr sollt euch nicht Einschnitte*[332] *machen*, ihr sollt keine Parteien bilden!? Abaje erwiderte: Das Verbot, Parteien zu bilden, bezieht sich nur auf zwei Gerichte in einer Stadt, von denen das eine nach der Schule Šammajs und das andre nach der Schule Hillels entscheidet, bei zwei Gerichten in zwei Städten ist nichts dabei. Raba sprach zu ihm: Bei den Schulen Šammajs und Hillels verhält es sich ja wie bei zwei Gerichten in einer Stadt!? Vielmehr, erklärte Raba, bezieht sich das Verbot der Parteienbildung[333] nur auf ein Gericht in einer Stadt, von dem ein Teil nach der Schule Šammajs und ein Teil nach der Schule Hillels entscheidet, bei zwei Gerichten in einer Stadt ist nichts dabei. — Komm und höre: In der Ortschaft R. Eliêzers fällte man am Šabbath Holz zur Bereitung von Kohlen zur Bearbeitung[334] des Eisens. In der Ortschaft R. Jose des Galiläers ass man Geflügel[335] mit Milch. Nur in der Ortschaft R. Eliêzers, nicht aber in der Ortschaft R. Âqibas, denn es wird gelehrt: R. Âqiba sagte eine Regel: jede Arbeit, die am Vorabend des Šabbaths verrichtet werden kann, verdrängt den Šabbath nicht[336]!? — Was ist dies für ein Einwand, anders ist es bei verschiedenen Ortschaften. — Was dachte derjenige, der diesen Einwand erhob!? — Man könnte glauben, beim Šabbathgesetz verhalte es sich wegen seiner Schwere wie bei einer Ortschaft, so lehrt er uns. — Komm und höre: Wenn R. Abahu nach der Ortschaft des R. Jehošuâ b. Levi kam, trug er eine Kerze am Šabbath umher, und wenn er nach der Ortschaft R. Johanans kam, trug er keine Kerze umher!? — Was ist dies für ein Einwand, wir sagten ja, dass es sich bei verschiedenen Ortschaften anders verhalte. — So meinen wir es: wieso handelte R. Abahu da so und dort anders. — R. Ahabu war der Ansicht

331. Gegen seine eigne Ansicht; cf. Bd. vj S. 678 Z. 17ff. 332. Cf. S. 36 N. 319. 333. So sinngemäss. 334. Um ein Messer zur Beschneidung, die am selben Tag zu erfolgen hat, herzustellen. 335. Der Genuss von Fleisch mit Milch (u. allem, was daraus hergestellt wird) ist verboten; hinsichtl. des Geflügels besteht ein Streit, ob es im bezügl. Verbot, das aus Ex. 23,19 (ib. 34,26, Dt. 14,21) entnommen wird, einbegriffen ist. 336. Demnach sind die zur Herstellung eines Beschneidungsmessers erforderlichen Arbeiten verboten.

des R. Jehošuâ[337] b. Levi, und nur wegen der Ehrung R. Johanans trug er, wenn er nach seiner Ortschaft kam, keine [Kerze] umher. — Sein Diener[338] war ja da!? — Er sagte es dem Diener. — Komm und höre: Obgleich diese das verbot, was jene erlaubte, dennoch vermied weder die Schule Šammajs, Frauen [aus Familien] der Schule Hillels, noch die Schule Hillels, Frauen [aus Familien] der Schule Šammajs zu heiraten. Erklärlich ist es, dass sie es nicht vermieden, wenn du sagst, sie handelten nicht danach, wieso aber vermieden sie es nicht, wenn du sagst, sie handelten danach!? Allerdings mied die Schule Šammajs nicht [Familien] der Schule Hillels, da sie[339] nur Abkömmlinge von mit einem Verbot Belegten[340] waren, wieso aber mied die Schule Hillels nicht [Familien] der Schule Šammajs, sie[341] waren ja Abkömmlinge von mit der Ausrottung[342] Belegten, und solche sind Bastarde!? Wolltest du sagen, die Schule Hillels sei der Ansicht, Abkömmlinge von mit der Ausrottung Belegten seien keine[343] Bastarde, so sagte ja R. Eleâzar, dass die Schule Šammajs und die Schule Hillels, obgleich sie hinsichtlich der Nebenbuhlerinnen streiten, übereinstimmen, Bastard sei nur der, der einer mit dem Inzestverbot und der Ausrottung belegten [Begattung] entstammt!? Hieraus ist somit zu entnehmen, dass sie nicht danach handelten. — Nein, tatsächlich handelten sie danach, nur teilten sie es[344] ihnen mit, und sie zogen sich zurück. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatz lehrt er: ebenso inbezug auf Reinheit und Unreinheit; obgleich diese für rein erklärte, was für jene als unrein galt, dennoch vermieden sie es nicht, sich bei der Zubereitung von reinen [Speisen] auf einander zu verlassen. Einleuchtend ist es, dass sie nicht vermieden, wenn du sagst, sie teilten es ihnen mit, wenn du aber sagst, sie teilten es ihnen nicht mit, so ist es allerdings erklärlich, dass die Schule Šammajs dies gegenüber der Schule Hillels nicht vermied, denn das, was die Schule Hillels für unrein erklärte, galt für die Schule Šammajs[345] als rein, weshalb aber vermied es die Schule Hillels nicht gegenüber der Schule Šammajs, das, was die Schule Šammajs für rein erklärte, galt ja für die Schule Hillels als

והיכי עביד הכא הכי רבי אבהו כרבי יהושע בן לוי סבירא ליה וכי מקלע לאתריה דרבי יוחנן לא [5]הוה מטלטל משום כבודו דרבי יוחנן והאיכא שמעא דמודע ליה לשמעא תא שמע אף על פי שאלו אוסרים ואלו מתירים לא נמנעו בית שמאי [6]מלישא נשים מבית הלל ולא בית הלל מבית שמאי אי אמרת בשלמא לא עשו משום הכי לא נמנעו אלא אי אמרת עשו אמאי לא נמנעו בשלמא בית שמאי מבית הלל לא נמנעו דבני חייבי לאוין [7]נינהו אלא בית הלל מבית שמאי אמאי לא נמנעו בני חייבי כריתות [8]ממזרים נינהו וכי תימא קסברי בית הלל דאין ממזר מחייבי כריתות °והאמר רבי אלעזר אף על פי שנחלקו בית Qid.75b Qid I
שמאי ובית הלל בצרות מודים שאין ממזר אלא ממי שאיסורו איסור ערוה וענוש כרת אלא לאו שמע מינה לא עשו לא לעולם עשו דמודעי [9]להו ופרשי והכי נמי מסתברא דקתני סיפא כל הטהרות [10]וכל הטמאות שהיו אלו מטהרין ואלו מטמאין לא נמנעו [11]עושים טהרות אלו [12]על גבי אלו °אי אמרת בשלמא Col.b
דמודעי להו משום הכי לא נמנעו אלא אי אמרת [13]דלא מודעי להו [14]בשלמא בית שמאי מבית הלל לא נמנעו דטמאות דבית הלל לבית שמאי טהרות נינהו אלא בית הלל [15]מבית שמאי [16]למה לא נמנעו טהרות דבית שמאי לבית הלל טמאות נינהו אלא לאו

5 M מטל׳ שרגא משום ‖ 6 P — מ ‖ 7 M + כשירין ‖ 8 M + נינהו ובני ח״ך ‖ 9 M ליה ‖ 10 M והטמ׳ ‖ 11 M + להיות ‖ 12 M לאלו ‖ 13 M — ד ‖ 14 M + אמאי לא נמנעו ‖ 15 M לב״ש ‖ 16 M אמאי.

337. Dass dies erlaubt ist. 338. Der die Ansicht RA.s kannte u. danach auch in der Ortschaft RJ.s verfahren konnte. 339. Familienmitglieder, die aus einer nach der Schule Š.s verbotenen Heirat hervorgingen. 340. Die Nebenbuhlerinnen dürfen sich nach der Schule H.s ohne Ḥaliçah mit Fremden verheiraten, nach der Schule Š.s ist eine solche Heirat mit einem Verbot belegt; cf. Dt. 25,5. 341. Cf. N. 339 mut. mut. 342. Nach der Schule Š.s darf der Schwager an der Nebenbuhlerin die Schwagerehe vollziehen, während nach der Schule H.s das mit der Ausrottung belegte Verbot der Frau eines Bruders bestehen bleibt. 343. Sondern nur dann, wenn die Begattung mit gerichtlicher Todesstrafe belegt ist. 344. Wenn es sich um eine solche Familie handelte. 345. Cf. Bd. vij S. 1136 Z. 4ff.

[17]דמודעי להו שמע מינה ומאי אולמיה[18]דהך מהך מהו
דתימא צרה קלא אית לה קא משמע לן: גופא
אמר רבי אלעזר אף על פי שנחלקו בית שמאי ובית
הלל בצרות מודים שאין ממזר אלא ממי שאיסורו
איסור ערוה וענוש כרת מאן מודים אילימא בית
שמאי לבית הלל פשיטא בני חייבי לאוין כשרים
נינהו[19]אלא בית הלל לבית שמאי היא גופא חייבי
כריתות היא[20]לעולם בית שמאי לבית הלל ולאפוקי
מדרבי עקיבא דאמר יש ממזר מחייבי לאוין[21]קא
משמע לן דאין ממזר מחייבי לאוין תא שמע °אף על Jab.1
פי שנחלקו בית שמאי ובית הלל בצרות ובאחיות
בגט ישן ובספק אשת איש ובמגרש את אשתו ולנה
עמו בפונדק בכסף ובשוה כסף בפרוטה ובשוה פרוטה
לא נמנעו בית שמאי °מלישא נשים מבית הלל ולא
בית הלל מבית שמאי ללמדך[22]שחיבה ורעות נוהגים
זה בזה לקיים מה שנאמר °[ו]האמת והשלום אהבו Zch.8,19
רבי שמעון אומר[23]נמנעו הן מן הודאי[24]ולא[23]נמנעו מן
הספק אי אמרת בשלמא עשו משום הכי[25]נמנעו אלא
אי אמרת לא עשו אמאי נמנעו ותסברא נהי נמי
דעשו בשלמא בית הלל נמנעו[26]דחייבי כריתות נינהו
וממזרים הם לבית הלל אלא בית שמאי אמאי[23]נמנעו

17 M + ש״ם ‖ 18 M דהא [מהא] ‖ 19 M + ו ‖ 20 M + לא ‖ 21 M ○ קמ״ל...לאוין ‖ 22 M שאהבה ‖ 23 M נמנעין ‖ 24 M ואין ‖ 25 M (אין) נמנעין אלא א״א [לא] עשו אמאי (אין) נמנעין מב״ש דח״ך נינהו אלא ב״ש ‖ 26 B + מב״ש.

unrein!? Wahrscheinlich teilten sie es ihnen mit; schliesse hieraus. — Womit ist das eine einleuchtender[346]als das andre? — Man könnte glauben, bei der Nebenbuhlerin sei es[347]bekannt, so lehrt er uns.

Der Text. R. Eleâzar sagte: Obgleich die Schule Šammajs und die Schule Hillels hinsichtlich der Nebenbuhlerinnen streiten, so stimmen sie überein, Bastard sei nur der, der einer mit dem Inzestverbot und der Ausrottung belegten [Begattung] entstammt. Wer pflichtet bei, wollte man sagen, die Schule Šammajs der Schule Hillels[348], so ist es ja selbstverständlich, Abkömmlinge von mit einem Verbot Belegten sind ja[349]unbemakelt, und wenn die Schule Hillels[350]der Schule Šammajs, so gehört sie ja zu den mit der Ausrottung Belegten!? — Tatsächlich die Schule Šammajs der Schule Hillels, und zwar soll damit die Ansicht R. Âqibas ausgeschlossen werden; dieser sagt, [ein Abkömmling] von mit einem Verbot Belegten sei Bastard, so lehrt er uns, dass er kein Bastard ist. — Komm und höre: Obgleich die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten über Nebenbuhlerinnen, Schwestern[351], einen alten Scheidebrief[352], ein zweifelhaftes Eheweib[353], eine Geschiedene, die mit ihm in einer Herberge[354] übernachtete, über Geld und Geldeswert[355] oder Peruṭa[356] und Wert einer Peruṭa, dennoch vermied weder die Schule Šammajs, Frauen [aus Familien] der Schule Hillels, noch die Schule Hillels, Frauen [aus Familien] der Schule Šammajs zu heiraten. Dies lehrt dich, dass sie einander Liebe und Freundschaft erwiesen, zur Bestätigung der Schriftworte:[357]*Wahrheit und Frieden liebt.* R. Šimôn sagt, sie vermieden es bei Entschiedenem, nicht aber vermieden sie es bei Zweifelhaftem. Einleuchtend ist es, dass sie es vermieden, wenn du sagst, sie handelten danach, weshalb aber vermieden sie es, wenn du sagst, sie handelten nicht danach!? — Auch nach deiner Auffassung, dass sie danach handelten, ist es allerdings erklärlich, dass die Schule Hillels es vermied, da sie[341][Abkömmlinge] von mit der Ausrottung Belegten und somit nach der Schule Hillels Bastarde waren, weshalb aber vermied es die Schule Šammajs, sie[339]waren ja Abkömmlinge von

346. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie es ihnen mitteilten, ist in einem Fall nicht grösser als im andren. 347. Dass sie einen andren geheiratet, so dass eine Mitteilung nicht nötig ist. 348. Hinsichtl. des Falls, wenn die Nebenbuhlerin ohne Haliçah einen Fremden geheiratet hat. 349. Hinsichtl. ihrer Legitimität; cf. Bd. v S. 941 Z. 1ff. 350. Hinsichtl. des Falls, wenn der Schwager die Nebenbuhlerin geheiratet hat. 351. Die mit Brüdern verheiratet sind, weit. fol. 26a. 352. Cf. Bd. v S. 644 Z. 12ff. 353. Wenn ein Zweifel über die Giltigkeit ihrer Ehe besteht, weit. fol. 107a. 354. Cf. Bd v S. 650 Z. 8ff. 355. Womit die Antrauung zu erfolgen hat; cf. Bd. v S. 693 Z. 3ff. 356. Kleinste Kupfermünze, übertragen auf Scheidemünze allgemein. 357. Zach. 8,19.

mit einem Verbot Belegten und somit unbemakelt!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte vielmehr, dies beziehe sich auf die Nebenbuhlerin[358] selbst, ebenso bezieht es sich hierbei auf die Nebenbuhlerin selbst. — Bei Entschiedenem wol deshalb, weil es ein Inzestverbot ist, auch bei Zweifelhaftem ist es ein Inzestverbot!? — Sage nicht: bei Zweifelhaftem, sondern: bei Unbekanntem; wenn sie es[359] ihnen mitteilten, unterliessen sie es. — Er lehrt uns damit, dass sie einander Liebe und Freundschaft erwiesen, und dies lehrt ja schon der Anfangsatz!? — Er lehrt uns, dass das Ganze die Ansicht R. Šimôns vertritt. — Komm und höre: R. Johanan b. Nuri sprach: Wie ist diese Halakha in Jisraél zu verbreiten: entscheiden wir nach der Schule Šammajs, so ist das Kind[360] Bastard nach der Schule Hillels, und entscheiden wir nach der Schule Hillels, so ist das Kind[361] bemakelt[362] nach der Schule Šammajs. Kommt, wir wollen bestimmen, dass an den Nebenbuhlerinnen die Ḥaliçah und nicht die Schwagerehe vollzogen werde. R. Šimôn b. Gamaliél sprach zu ihm: Was machen wir demnach mit den bisherigen[363] Nebenbuhlerinnen!? Bevor ihnen gelungen war, die Angelegenheit zu erledigen, trat eine Verwirrung ein. Erklärlich ist der Einwand "was machen wir", wenn du sagst, sie handelten danach, welche Bedeutung aber hat der Einwand "was machen wir", wenn du sagst, sie handelten nicht danach!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies bezieht sich auf die Nebenbuhlerin selbst, und [die Worte] "was machen wir" sind wie folgt zu verstehen: was machen wir mit den Nebenbuhlerinnen der Schule Hillels[364] nach der Schule Šammajs: wenn an ihnen die Ḥaliçah vollzogen wird, so werden sie bei ihren Männern entwürdigt. Wolltest du sagen, sie mögen entwürdigt werden, [so heisst es ja:][365] *ihre Wege sind liebliche Wege und all ihre Stege sind Frieden.* — Komm und höre: R. Tryphon[366] sagte: Möge doch eine Nebenbuhlerin der Tochter mir[367] zufallen, ich heirate sie. — Lies: ich lasse sie heiraten[368]. — Er sagte ja: möge mir zufallen!?

[26]בני חייבי לאוין נינהו [27]וכשרים נינהו. כדאמר רב נחמן בר יצחק לא נצרכה אלא לצרה עצמה הכא נמי לא נצרכה אלא לצרה עצמה ומאי שנא מן הודאי דאיסורא הוא ספק נמי איסורא הוא לא תימא מן הספק אלא אימא מן הסתם דמודעי להו ופרשי ומאי קא משמע לן דאהבה ורעות נוהגים[28] זה בזה היינו רישא[29] הא קא משמע לן דכולה רבי שמעון היא תא שמע[30] דאמר רבי יוחנן בן נורי היאך הלכה זו tJab.1
רווחת בישראל נעשה כדברי בית שמאי הולד ממזר לדברי בית הלל נעשה כדברי בית הלל הולד פגום לדברי בית שמאי[30] בואו ונתקן להן לצרות שיהו Jab.13b 27a
הולצות ולא מתייבמות [31]אמר [32]לו רבן שמעון בן Fol.15
גמליאל מה נעשה להם לצרות הראשונות מעתה לא הספיקו לגמור את הדבר עד שנטרפה[33] השעה אי אמרת בשלמא עשו היינו דקאמר מה נעשה אלא אי אמרת לא עשו מאי מה נעשה אמר רב נחמן בר יצחק לא נצרכה אלא לצרה עצמה[34] ומה נעשה הכי קאמר הנך צרות דבית הלל לבית שמאי היכי [35]ניעביד להו ליחלצו [36]מימאסי אגברייהו וכי תימא לימאסן דרכיה דרכי נעם וכל נתיבותיה שלום תא Pr.3,17
שמע דאמר רבי טרפון תאבני מתי תבא[37] צרת הבת Jab.1
לידי ואשאנה[38] אימא ואשיאנה והא תאבני קאמר

26 B + מב״ה || 27 M וכני ח״ל כש׳ || 28 M ○
29 M — הא || 30 M כא || 31 B לא הספיקו זב״ז
...השעה א״ל רשב״ג...מעתה אי || 32 P ליה. M — לו ||
33 M — ה || 34 M ומאי מה || 35 M ליעב׳ || 36 M
מימאסא אגב׳ ולימאסא || 37 M צרו׳ || 38 [M + אלמא
עשה ר״ט כב״ש].

358. Die nach der Schule Š.s erlaubt ist; sie heirateten sie jed. nicht ohne Ḥaliçah. 359. Dass es sich um einen derartigen Fall handelt; sie verliessen sich darauf, nicht verleitet zu werden, gegen ihre eigne Ansicht zu handeln. 360. Der Nebenbuhlerin, an der einer der Brüder die Schwagerehe vollzogen hat. 361. Wenn sie einen Fremden ohne Ḥ. geheiratet hat. 362. Wenn die Begattung nur mit einem Verbot belegt ist, so ist zwar das Kind kein Bastard, jed. bemakelt u. ev. für den Priesterdienst unzulässig. 363. An denen die Schwagerehe vollzogen worden ist; wenn dies als Halakha festgesetzt wird, so sind die Kinder Bastarde. 364. Dh. die gestützt auf die Ansicht der Schule H.s ohne Ḥ. Fremde geheiratet haben. 365. Pr. 3,17. 366. Der der Schule Š.s angehörte. 367. Als Schwager des Verstorbenen. 368. Einen Fremden, nach der Schule H.s.

לאפוקי מדרבי יוחנן בן נורי תא שמע מעשה בבתו
של רבן גמליאל[39] שהיתה נשואה [40] לאבא אחיו ומת
בלא בנים וייבם רבן גמליאל את צרתה ותסברא
רבן גמליאל מתלמידי בית שמאי הוא אלא שאני
בתו של רבן גמליאל דאילונית הואי[19] הא מדקתני
סיפא אחרים אומרים בתו של רבן גמליאל אילונית
היתה מכלל דתנא קמא סבר[41] לאו אילונית היתה
[42] הכיר בה ולא הכיר בה איכא בינייהו ואיבעית
אימא כנס ולבסוף גירש איכא בינייהו[19] איבעית אימא
יש תנאי בביאה איכא בינייהו מתיב רב משרשיא
Er.7a Rh.14a °מעשה ברבי עקיבא שליקט אתרוג באחד בשבט
tSb.3 ונהג בו שני עשורין אחד כדברי בית שמאי ואחד
כדברי בית הלל שמע מינה עשו רבי עקיבא גמריה
אסתפק ליה ולא ידע אי בית הלל באחד בשבט אמור
Suk.28a או בחמשה עשר בשבט אמור מתיב מר זוטרא °מעשה
וילדה כלתו של שמאי הזקן ופיחת את המעזיבה
וסיכך על גבי[43] מטה בשביל[43] קטן שמע מינה עשו
התם הרואה אומר לאפושי אויר[44] קעביד מתיב מר
Miq.iv,5 זוטרא[45]° מעשה בשוקת יהוא[46] שהיתה בירושלם[47] והיתה
נקובה למקוה וכל טהרות שהיו בירושלם נעשים
על גבה ושלחו בית שמאי והרחיבוה שבית שמאי
Hg.21b Miq.vi.7 אומרים עד שתיפחת[48] ברובה ותנן °עירוב מקואות

M 39 — שהיתה || 40 [M לאחיו] || 41 M [לאו] (דצרתה) || 42 [M + אלא] || איי' 43 M + ה || 44 M + הוא ד || 45 M + בריה דרב נחמן || 46 (M שהיה) || 47 [M והיתה נקובה כשפופרת הנוד] וכל || 48 M רובה דתנן.

— Dies schliesst die Ansicht des R. Johanan b. Nuri[369] aus. — Komm und höre: Die Tochter R. Gamaliéls war verheiratet mit seinem Bruder Abba, und als dieser kinderlos starb, vollzog R. Gamaliél[370] die Schwagerehe an ihrer Nebenbuhlerin. — Gehörte denn, auch nach deiner Auffassung, R. Gamaliél zu den Schülern der Schule Šammajs!? Vielmehr verhielt es sich bei der Tochter R. Gamaliéls anders, denn sie war steril. — Wenn es aber im Schlußsatz heisst: manche sagen, die Tochter R. Gamaliéls war steril, demnach war sie ja nach dem ersten Autor nicht steril!? — Sie streiten darüber, ob er es gemerkt hatte[371] oder nicht. Wenn du willst, sage ich: sie streiten über den Fall, wenn er zuerst geheiratet[372] und sich nachher geschieden hat[373]. Wenn du aber willst, sage ich: sie streiten darüber, ob eine Bedingung bei der Beiwohnung[374] giltig ist. R. Mešaršeja wandte ein: Einst sammelte R. Âqiba am ersten Šebaṭ Ethrogfrüchte[375] und entrichtete von diesen beide Zehnten[376], einen nach Ansicht der Schule Šammajs und einen nach Ansicht der Schule Hillels. Hieraus, dass sie danach handelten!? — R. Âqiba war über die Lehre im Unklaren; er wusste nicht, ob es[377] nach der Schule Hillels der erste Šebaṭ oder der fünfzehnte Šebaṭ ist. Mar-Zuṭra wandte ein: Als einst die Tochter Šammaj des Aelteren geboren[378] hatte, zerbrach dieser die Decke über dem Bett und legte Hüttenbedachung darüber, wegen des Kinds. Hieraus, dass sie danach[379] handelten!? — Wer dies sah, konnte glauben, er habe es zur Verbesserung der Luft[380] getan. Mar-Zuṭra wandte ein: Die Jehutränke in Jerušalem war durch ein Loch mit einem Quellbad[381] [verbunden], und vermittelst dieser erfolgte jede Reinigung in Jerušalem; da sandte die Schule Šammajs und liess [das Loch] erweitern, denn die Schule Šammajs sagt, nur wenn der grössere Teil[382] durchbrochen ist. Ferner wird

369. Dass die H. zu vollziehen ist. 370. Der von H. abstammte. 371. Cf. S. 32 N. 268. 372. Die Nebenbuhlerin. 373. Von der Inzestuösen (cf. S. 33 N. 284); dies war beim Bruder RG.s der Fall; nach dem 1. Autor war durch die Scheidung die Inzestuösität aufgehoben, nach dem 2. Autor durfte er dies nur deshalb, weil seine Tochter steril war. 374. Dass die Ehe ungiltig sei, wenn der Frau irgend ein Makel anhaftet; dies war bei der Tochter RG.s der Fall. 375. Cf. Bd. i S. 292 N. 5. 376. Den 2. Zehnten (Bd. i S. 298 Z. 1ff.) u. den Armenzehnten (ib. S. 304 Z. 22ff.); ausführl. Bd. ij S. 18 N. 70. 377. Der Jahresbeginn hinsichtl. der Entrichtung der Baumfrüchte; cf. Bd. iij S. 291 Z. 1ff. 378. Am Hüttenfest, an dem der Aufenthalt in mit Laubwerk überdachten Festhütten (cf. Lev. 23,42 u. hierzu Bd. iij S. 3 Z. 1ff.) vorgeschrieben ist; da dieses Gebot von einer bestimmten Zeit bedingt ist, so sind Weiber davon entbunden. 379. Nach der Schule H.s war dies wegen eines Kinds, das noch der Mutter benötigt (cf. Bd. iij S. 78 Z. 8ff.), nicht erforderlich. 380. Es war nicht ersichtlich, dass er gegen die Ansicht der Schule H.s handelte. 381. Das ein bestimmtes Quantum Wasser haben muss; durch die Verbindung konnte die Tränke, die das erforderliche Quantum nicht hatte, als solches benutzt werden. So nach der Erklärung des T.s; cf. SCHORR, החלוץ v p. 55. 382. Der Wandung.

gelehrt: die Vereinigung von Quellbädern erfolgt durch [einen Kanal] wie das Mundstück eines Schlauchs, in Umfang und Höhlung, dass zwei Finger in ihre Lage[383] kommen. Hieraus, dass sie danach handelten!? — Wer dies sah, konnte glauben, er habe dies zur Vermehrung des Wassers[380] getan. — Komm und höre: R. Eleâzar b. Çadoq sagte: Als ich bei R. Johanan den Horaniter das Gesetz studirte, sah ich ihn in den Jahren der Dürre trocknes Brot essen. Ich kam zu meinem Vater und erzählte es ihm, da sprach er zu mir: Bring ihm Oliven. Ich brachte sie ihm. Als er sah, dass sie feucht[384] waren, sprach er zu mir: Ich esse keine Oliven. Hierauf kam ich zu meinem Vater und teilte es ihm mit. Er sprach dann zu mir: Geh und sage ihm, dass das Fass durchlocht und nur durch den Hefensatz verstopft[385] war, und es wird gelehrt: ein Fass mit eingelegten Oliven braucht, wie die Schule Šammajs sagt, nicht durchlocht zu werden; die Schule Hillels sagt, es müsse durchlocht werden, jedoch pflichtet sie bei, dass, wenn es durchlocht und [das Loch] durch Hefensatz verstopft worden ist, es rein[386] sei. Obgleich er ein Schüler der Schule Šammajs war, handelte er dennoch stets nur nach der Ansicht der Schule Hillels. Erklärlich ist diese Hervorhebung, wenn du sagst, sie handelten danach, was aber soll diese Hervorhebung, wenn du sagst, sie handelten nicht danach!? — Komm und höre: Man fragte R. Jehošuâ: Wie verhält es sich mit der Nebenbuhlerin der Tochter? Er erwiderte: Hierüber besteht ein Streit zwischen der Schule Šammajs und der Schule Hillels. — Nach wessen Ansicht ist zu entscheiden? Da erwiderte er ihnen: Weshalb wollt ihr meinen Kopf zwischen zwei grosse Berge bringen, zwischen zwei grosse Gegner, zwischen die Schule Šammajs und die Schule Hillels; ich fürchte, sie könnten mir den Schädel zertrümmern. Jedoch kann ich euch von zwei bedeutenden Familien in Jerušalem, der Familie Ben-Âkmaj aus Beth-Çebuîm und der Familie Qopaj b. Meqošeš[387], bekunden, dass sie Nachkommen von Nebenbuhlerinnen[388] waren, doch waren manche von ihnen Hochpriester und taten Dienst am Altar. Einleuchtend ist es, dass er sagte, er fürchte, wenn du sagst, sie handelten[389]

כשפופרת הנוד בעוביה ובחללה כשתי אצבעות (Col.b) חוזרות למקומן[19] שמע מינה עשו התם °הרואה אומר לאפושי מיא הוא דקא עביד תא שמע[13] דאמר רבי אלעזר בר צדוק כשהייתי לומד תורה אצל רבי יוחנן [49] החורני ראיתי שהיה אוכל פת חריבה[50] בשני[51] בצורת באתי והודעתי את אבא אמר לי הולך לו זיתים [52] והולכתי לו ראה אותן שהן לחין אמר לי אין אני אוכל זיתים באתי והודעתי את אבא אמר לי לך[52] ואמור לו חבית נקובה[53] היתה אלא שסתמוה (Ed.iv,6) שמרים ותנן °הבית של זיתים מגולגלים בית שמאי אומרים אין צריכה לנקב ובית הלל אומרים צריכה לנקב ומודים שאם ניקבה וסתמוה שמרים שהיא טהורה ואף על פי שתלמיד[54] שמאי היה כל מעשיו לא עשה אלא כדברי בית הלל אי אמרת בשלמא עשו היינו רבותיה אלא אי אמרת לא עשו מאי רבותיה תא שמע שאלו את רבי יהושע צרת הבת מהו אמר להם מחלוקת בית שמאי ובית הלל והלכה כדברי מי אמר להם מפני מה אתם מכניסין ראשי בין שני הרים גדולים בין שתי מחלוקות גדולות בין בית שמאי ובין בית הלל מתיירא אני שמא[55] ירוצו גלגלתי אבל אני מעיד[56] לכם על שתי משפחות גדולות שהיו בירושלם משפחת[57] בן עכמאי מבית צבועים ומשפחת בית קופאי[58] בן מקושש[59] שהם בני צרות ומהם כהנים גדולים ושמשו על גבי המזבח אי אמרת

49 P החורני׳. M בן החורנית ראיתיו || 50 B + במלח || 51 M בצרות || 52 M — ו || 53 M ○ היתה || 54 M + בית || 55 M ירוצו את גול׳ || 56 (M בכם של שני) || 57 B בית צבו׳ מבן עכ׳ ומש׳. M בית ענובאי מב״ץ || 58 B + מ || 59 M שהיו.

383. Man muss sie bequem umdrehen können. 384. Wodurch sie für die levit. Unreinheit empfänglich geworden waren; cf. Lev. 11,34ff. 385. Die Flüssigkeit bleibt gegen seinen Willen im Fass zurück, u. die nicht erwünschte Befeuchtung macht die Früchte nicht verunreinigungsfähig; cf. Bd. vj S. 533 Z. 1ff. 386. Die Früchte sind nicht verunreinigungsfähig. 387. Ganz eigentüml. Name, wahrscheinl. verstümmelt; viell. Nachkomme des Holzsammlers, Num. 15,32ff. 388. Die nach der Schule H.s ohne H. Fremde heirateten. 389. Nach der Schule H.s ist die Schwagerehe

בשלמא עשו היינו דקאמר מתיירא אני אלא אי
אמרת לא עשו אמאי[60] קאמר מתיירא אני ונהי נמי
Jab.49a דעשו[61] מאי מתיירא אני הא ׳אמר רבי יהושע אין
ib.44b ממזר אלא מחייבי מיתות בית דין °נהי[62] נמי דממזר
ib.44b45a Nid.69b לא הוי פגום °[63] מיהו הוי מקל וחומר[64] מאלמנה[65] מה
אלמנה שאין[66] איסורה נוהג בכל בנה פגום זו שאיסורה
שוה בכל כו׳ קבעו מיניה צרות ׳וקפשיט[67] ליה בני
צרות תרתי קא בעי מיניה צרות מאי[52] ואם תמצי
לומר[68] צרות כבית הלל בני צרות דבית הלל לבית
שמאי מהו למאי נפקא מינה למיפשט ולד מחזיר
גרושתו לבית הלל מי[69] קאמרינן קל וחומר ומה אלמנה
לכהן גדול שאין איסורה שוה בכל בנה פגום זו
שאיסורה שוה בכל אינו דין שבנה פגום או דילמא
איכא למיפרך מה לאלמנה[70] שהיא עצמה מתחללת
Fol.16 ואמר להו צרות מתיירא אני °בני צרות[71] אני מעיד
לכם תא שמע בימי רבי דוסא בן הרכינס[72] הותרה
צרת הבת לאחין שמע מינה עשו שמע מינה: גופא
בימי רבי דוסא בן הרכינס[73] התירו צרת הבת לאחין
והיה הדבר קשה לחכמים מפני[74] שזקן גדול היה
ועיניו קמו מלבא לבית המדרש[75] אמרו מי ילך ויודיעו

M 60 — קא׳ || M 61 והאר״י || M 62 נמי || M 63 הוי דאתי בקל || P 64 דאל׳ || M 65 — מה...כו׳ || 66 P איסור || M 67 להו || M 68 כדברי ב״ה || M 69 — ק || M 70 שכן מתח׳. P שהיא מתח׳ עצמה || M 71 ומעידני || P 72 הותרו. M הותרו צרות || M 73 הותר צרות || B 74 שחכם. M שחכם גדול היה וזקן || B 75 אמר ומי.

danach, wieso aber sagte er, er fürchte, wenn du sagst, sie handelten nicht danach!? — Wieso fürchtete er, auch wenn zugegeben wird, dass sie danach handelten. R. Jehošuâ sagte ja, Bastard sei nur der, der einer mit der gerichtlichen Todesstrafe belegten [Begattung] entstammt!? — Zugegeben, dass er kein Bastard ist, jedoch ist er bemakelt, wie [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere, von der Witwe, zu folgern ist: wenn der Sohn einer Witwe[390], die nicht jedem verboten ist, bemakelt ist, um wieviel mehr [der Sohn] dieser, die jedem verboten ist. — Sie fragten ihn hinsichtlich der Nebenbuhlerinnen, und er erwiderte ihnen hinsichtlich der Kinder der Nebenbuhlerinnen!? — Sie fragten ihn hinsichtlich beider: wie verhält es sich mit den Nebenbuhlerinnen, und wie verhält es sich, wenn du hinsichtlich der Nebenbuhlerinnen nach der Schule Hillels entscheidest, mit den Kindern der Nebenbuhlerinnen der Schule Hillels[391] nach der Schule Šammajs[392]!? — In welcher Hinsicht ist dies[393] von Bedeutung? — Um hinsichtlich des Kinds einer wiedergenommenen Geschiedenen[394] nach der Schule Hillels zu entscheiden; sagen wir, es sei [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn der Sohn einer mit einem Hochpriester verheirateten Witwe, die nicht jedem verboten ist, bemakelt ist, um wieviel mehr der Sohn dieser, die jedem verboten ist; oder aber ist zu erwidern: wol gilt dies von der Witwe, die selber entweiht[395] wird. Er erwiderte ihnen: Hinsichtlich der Nebenbuhlerinnen fürchte[389] ich [zu entscheiden], und hinsichtlich der Kinder der Nebenbuhlerinnen bekunde ich euch. — Komm und höre: In den Tagen des R. Dosa b. Archinos erlaubte man die Nebenbuhlerin der Tochter den Brüdern. Demnach handelten sie danach; schliesse hieraus.

Der Text. In den Tagen des R. Dosa b. Archinos erlaubte man die Nebenbuhlerin der Tochter den Brüdern. Dies[396] war den Weisen unangenehm, weil er sehr alt war und seine Augen zu schwach waren, um ins Lehrhaus zu kommen. Als sie dann

der Nebenbuhlerin mit der Ausrottung belegt u. er müsste die Kinder als Bastarde erklären. 390. Von einem Hochpriester, dem sie verboten ist; cf. Lev. 21,14. 391. Dh. die nach der Schule H.s ohne H. einen Fremden geheiratet haben. 392. Ob sie hinsichtl. des Tempeldienstes bemakelt sind. 393. Wenn die Halakha doch nach der Schule H.s entschieden wird. 394. Die inzwischen mit einem andren verheiratet war u. dem ersten Mann verboten ist (Lev. 24,3,4); auch dieser Fall ist mit einem Verbot belegt, wie nach der Schule Š. die Heirat der Nebenbuhlerin mit einem Fremden. In diesem Fall handelt es sich um eine Tochter, ob sie einen Priester heiraten darf. 395. Durch die verbotene Heirat; sie ist nach dem Tod ihres Manns auch einem gemeinen Priester verboten. 396. Diese Mitteilung, da sie mit dieser Bestimmung, die sie als von ihm ausgehend vermuteten, nicht einverstanden waren.

überlegten, wer hingehe und es ihm mitteile, sprach R. Jehošuâ: Ich gehe. — Wer hinter ihm? — R. Eleâzar b. Âzarja. — Wer hinter diesem? — R. Âqiba. Alsdann gingen sie hin und blieben vor der Tür seines Hauses stehen. Da trat seine Magd ein und meldete ihm: Meister, die Weisen Jisraéls kommen zu dir. Er erwiderte: Sie mögen eintreten. Sie traten ein. Hierauf fasste er R. Jehošuâ an und setzte ihn auf ein goldnes Lager. Dieser sprach: Meister, gestatte auch deinem nächsten Schüler, dass er sich setze. Da fragte er: Wer ist es? — R. Eleâzar, der Sohn Âzarjas. Hierauf sprach er: Unser Genosse Âzarja hat also einen Sohn! Da las er über ihn folgenden Schriftvers:[397] *Jung war ich und bin alt geworden, und nie sah ich einen Gerechten verlassen und seine Nachkommen nach Brot gehn.* Sodann fasste er ihn an und setzte ihn auf ein goldnes Lager. Hierauf sprach jener: Meister, gestatte auch deinem folgenden Schüler, dass er sich setze. Da fragte er: Wer ist es? — Âqiba, der Sohn Josephs. Da rief er: Du bist Âqiba, der Sohn Josephs, dessen Name von einem Weltende bis zum andren reicht! Setz dich, mein Sohn, setz dich; deinesgleichen mögen viele in Jisraél sein. Alsdann begannen sie, ihn mit Rechtsfragen zu bestürmen, bis sie zur Nebenbuhlerin einer Tochter ankamen. Sie fragten ihn: Wie verhält es sich mit der Nebenbuhlerin einer Tochter? Er erwiderte ihnen: Hierüber besteht ein Streit zwischen der Schule Šammajs und der Schule Hillels. — Nach wessen Ansicht ist die Halakha zu entscheiden? Er erwiderte: Sie ist nach der Schule Hillels zu entscheiden. Sie sprachen: In deinem Namen entschied man ja die Halakha nach der Schule Šammajs!? Er erwiderte: Habt ihr "Dosa" oder "Sohn Archinos"[398] gehört!? Sie erwiderten: Beim Leben des Meisters, wir haben ohne [Vornamen] gehört. Da sprach er: Ich habe einen jüngren Bruder, ein Satansjunge[399], namens Jonathan, der zu den Schülern Šammajs gehört. Seht euch vor, dass er euch nicht mit Rechtsfragen niederschlage, denn er hat dreihundert Einwendungen hinsichtlich der Nebenbuhlerin einer Tochter, dass sie erlaubt sei. Aber ich rufe Himmel und Erde als Zeugen an, dass auf diesem Trog der Prophet Ḥaggaj gesessen und drei Entscheidungen getroffen

אמר להן רבי יהושע אני אלך ואחריו מי רבי אלעזר בן עזריה ואחריו מי רבי עקיבא הלכו ועמדו על פתח ביתו נכנסה שפחתו אמרה לו רבי חכמי ישראל [76]באין אצלך אמר לה יכנסו[52]ונכנסו תפסו לרבי יהושע [77]והושיבהו על מטה של זהב אמר[78]לו רבי אמור לתלמידך אחר וישב אמר[79]לו מי הוא רבי אלעזר בן עזריה אמר[52]ויש לו בן לעזריה חבירנו קרא עליו המקרא הזה °נער הייתי גם זקנתי [ו]לא ראיתי צדיק נעזב וזרעו מבקש לחם תפסו והושיבו על מטה של Ps. 37,25 זהב אמר[78]לו רבי אמור לתלמידך אחר וישב אמר לו ומי הוא[80]עקיבא בן יוסף אמר[78]לו אתה הוא עקיבא בן יוסף ששמך הולך מסוף העולם ועד סופו שב בני שב כמותך ירבו בישראל התחילו מסבבים אותו בהלכות עד שהגיעו לצרת הבת[81]אמרו[78]לו צרת הבת מהו אמר להן מחלוקת בית שמאי ובית הלל [79]הלכה כדברי מי[82]אמר להן הלכה כבית הלל אמרו [83]לו והלא משמך[84]אמרו הלכה כבית שמאי אמר להם דוסא שמעתם או בן הרכינס שמעתם אמרו [83]לו[85]חיי רבי סתם שמענו אמר להם אח קטן יש לי [79]בכור שטן הוא ויונתן שמו[86]והוא מתלמידי שמאי והזהרו שלא יקפח אתכם בהלכות לפי שיש עמו שלש מאות[87]תשובות בצרת הבת שהיא מותרת אבל [88]מעיד אני עלי שמים וארץ שעל מדוכה זו ישב חגי הנביא ואמר שלשה דברים צרת הבת אסורה °עמון Hg. 3b Jad. iv, 3

M 76 באו ‖ M 77 והושיבו ‖ P 78 ליה ‖ M 79 להן ‖ M 80 ר' עק' אמ' ‖ M 81 כיון שהגיעו לצה"ב א ל ר' צה"ב מה היא ‖ M 82 — א"ל ‖ P 83 ליה ‖ M 84 שמענו ‖ P 85 רבי חיי חיי סתם ‖ M 86 ומתל' ב"ש הזהרו בו שמא יקפח ‖ M 87 וחמשים ותשעה תש' של צרת ‖ M 88 אני מעידני.

397. Ps. 37,25. 398. Nur den Vatersnamen ohne Vornamen. 399. Ungefähr Teufelskerl; nach den Erklärungen: sehr gelehrt, scharf- u. eigensinnig. Bekannt ist die Emendation בחור שנון (CHAJUTH zSt. u. REIFMANN ציון ij p. 63), scharfsinniger Jünger, jed. ganz gegen den t.schen Sprachgebrauch. Die Parallelstelle im jer. T., Handschriften u. andre ältere Werke haben mit dem kursirenden Text בכור שטן, wahrscheinl. auf Wortspiel beruhender Gegensatz zu בכור שוטה, einer im T. sehr bekannten Bezeichnung.

ומואב מעשרין מעשר עני בשביעית ומקבלים גרים מן הקרדויין [88]ומן התרמודים תנא כשנכנסו נכנסו בפתח אחד[89]וכשיצאו יצאו בשלשה פתחים פגע[90]בו [91]ברבי עקיבא אקשי ליה ואוקמיה אמר לו אתה הוא עקיבא[92]ששמך הולך מסוף העולם ועד סופו אשריך שזכית לשם ועדיין לא הגעת[93]לרועי בקר אמר לו רבי עקיבא ואפילו[93]לרועי צאן: עמון ומואב מעשרין
Hg.3b מעשר עני בשביעית °דאמר מר הרבה כרכים[94]כבשו עולי מצרים ולא[95]כבשום עולי בבל וקדושה ראשונה קדשה לשעתה ולא קדשה לעתיד לבא והניחום כדי שיסמכו עליהן עניים בשביעית ומקבלים גרים מן [96]הקרדויים והתרמודים איני והא תני רמי בר יחזקאל אין מקבלים גרים מן הקרדויים אמר רב אשי[97]קרתויים אתמר כדאמרי אינשי[98]קרתויי[99]פסולים ואיכא דאמרי תני רמי בר יחזקאל אין מקבלים גרים מן הקרתויים מאי לאו היינו קרתויים היינו קרדויים אמר רב אשי לא קרתויי לחוד וקרדויי לחוד כדאמרי אינשי קרתויי פסילי: רבי יוחנן וסביא דאמרי תרוייהו אין מקבלים גרים מן[100]התרמודים ומי אמר רבי יוחנן הכי והתנן
Bq.38b Nid.56b °כל הכתמים הבאים[1]מן הרקם טהורים[2]ורבי יהודה מטמא מפני שהם גרים וטועים[3]מבין הגוים טהורים
Col.b Nid.56b והוינן בה °קפסיק ותני מבין הגוים ואפילו[4]מן תרמוד ואמר רבי יוחנן זאת אומרת מקבלין גרים מתרמוד
vgl. Sab.147b וכי תימא זאת ולא סבירא ליה °והא אמר רבי יוחנן
Git.81b Hol.43a Men.52b Nid.56b הלכה כסתם משנה °אמוראי נינהו ואליבא דרבי

88 M בין מן || 89 BM — ו || 90 M — בו || 91 P — ב || 92 M + הדרשן || 93 M לרועה || 94 M כבשום || 95 B כבשו || 96 M הקרוים איני || 97 M + לא || 98 B קרתויים || 99 M פסילי || 100 M התרמוד || 1 M מרקם || 2 M — ו || 3 M הבאין מן הגרים (!) טה׳ || 4 M מתרמו׳.

hat: dass die Nebenbuhlerin der Tochter verboten ist, dass in Âmon und Moab[400] im Siebentjahr der Armenzehnt zu entrichten ist, und dass man von den Kurden und den Tarmudäern Proselyten aufnehme. Es wird gelehrt: Als sie hineingingen, gingen sie durch eine Tür, als sie hinausgingen, gingen sie durch drei Türen[401]. Er stiess dann auf R. Âqiba und stellte ihn durch Fragen. Sodann sprach er: Du bist Âqiba, dessen Name von einem Weltende zum andren reicht!? Wol dir, dass du einen Namen erlangt hast, während du nicht einmal zu einem Rinderhirten reichst. R. Âqiba erwiderte: Nicht einmal zu einem Schafhirten.

»Dass in Âmon und Moab im Siebentjahr der Armenzehnt zu entrichten ist.« Denn der Meister sagte: Viele Städte eroberten die Auszügler aus Miçrajim und nicht die Auszügler aus Babylonien, und die erste Heiligung galt nur für die damalige Zeit und nicht[402] für die Zukunft; man beliess es[403] dabei, damit die Armen im Siebentjahr eine Stütze haben. »Dass man von den Kurden und den Tarmudäern Proselyten aufnehme.« Dem ist ja aber nicht so, Rami b. Jeḥezqel lehrte ja, dass man von den Kurden keine Proselyten aufnehme!? R. Aši erwiderte: Dies ist von den Qartuäern gelehrt worden, wie die Leute zu sagen pflegen: bemakelte Qartuäer. Manche lesen: Rami b. Jeḥezqel lehrte: Man nehme von den Qartuäern keine Proselyten auf. Qartuäer und Kurden sind ja wahrscheinlich identisch!? R. Aši erwiderte: Nein, Qartuäer und Kurden sind nicht identisch, wie die Leute zu sagen pflegen: bemakelte Qartuäer.

R. Joḥanan und Sabja sagten beide, man nehme von den Tarmudäern keine Proselyten auf. — Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, es wird ja gelehrt: Alle aus Reqem[404] kommenden [Blut]flecke[405] sind [levitisch] rein, nach R. Jehuda aber unrein, weil sie irrende Proselyten sind; die von Nichtjuden kommenden sind rein. Wir wandten ein: Er lehrt dies von Nichtjuden allgemein, auch von den Tarmudäern!? Da sprach R. Joḥanan: Dies besagt, dass man von den Tarmudäern Proselyten aufnehme. Wolltest du sagen, dies besage, jedoch sei er nicht dieser Ansicht, so sagte ja R. Joḥanan, die Halakha sei nach der anonymen Mišnah zu entscheiden!? — Amo-

400. Diese Länder waren unter Mošeh erobert worden, kamen aber später aus dem Bereich des Jisraéllands. 401. Um ihn zu treffen. 402. Da ist daher die Bestellung des Bodens im Siebentjahr erlaubt. 403. Dass trotzdem der Armenzehnt zu entrichten ist. 404. Cf. Bd. v S. 363 N. 3. 405. Von Menstrualblut, das nur bei Jisraélitinnen verunreinigend ist.

יוחנן מתרמוד מאי טעמא לא פליגי בה רבי יוחנן
וסביא חד אמר משום עבדי שלמה וחד אמר משום
בנות ירושלם בשלמא למאן דאמר משום עבדי שלמה
קסבר °גוי ועבד הבא על בת ישראל הולד ממזר אלא Jab.45a 99a
למאן דאמר משום בנות ירושלם מאי היא פליגי בה Qid.70a
רב יוסף[5]ורבנן ותרוייהו משמיה דרבה בר בר חנה
חד אמר תריסר אלפי גברי[6]ושיתא אלפי קשתויי
וחד אמר תריסר אלפי גברי ומנייהו שיתא אלפי
קשתויי בשעה שנכנסו גוים להיכל הכל נפנו על
כסף וזהב והם נפנו על בנות ירושלם שנאמר °נשים Thr.5,11
בציון ענו בתלת בערי יהודה: אמר רבי שמואל
בר נחמני אמר רבי יונתן פסוק זה שר העולם אמרו
°נער הייתי גם זקנתי מאן אמריה אילימא[7]קודשא Ps.37,25
בריך הוא מי איכא זקנה קמיה[2]ואלא דוד[8]אמריה
מי קשיש כולי האי אלא שמע מינה שר העולם
אמרו: [9]ואמר רבי שמואל בר נחמני אמר רבי יונתן מאי
דכתיב °ידו פרש צר על כל מחמדיה זה עמון ומואב Thr.1,10
בשעה שנכנסו גוים להיכל הכל נפנו על כסף וזהב
והם נפנו על ספר תורה אמרו זה שכתוב בו °לא Dt.23,4
יבא עמוני ומואבי בקהל ה'[10]ישרף באש: °צוה ה' Thr.1,17
ליעקב סביביו צריו[11]°אמר רב כגון[12]הומניא לפום Qid.72b
נהרא: אמר רב יהודה אמר רב[13]אסי גוי שקידש
בזמן הזה חוששין[14]לקדושין שמא מעשרת השבטים
הוא והא °כל דפריש מרובא פריש בדוכתא דקביעי Jom.84b Ket.15a Zeb.73a

5 M ורב כהנא ותר' ‖ 6 (M — ושיתא...גברי) ‖ 7 M הקב"ה ‖ 8 M מי קש ‖ 9 P דאמר ‖ 10 M ישרפו תחתיו ‖ 11 M + א"ר יהודה ‖ 12 P הומנאי ‖ 13 M — אסי ‖ 14 M לקידושיו.

räer streiten über die Ansicht R. Johanans. — Weshalb nicht von den Tarmudäern? — Hierüber streiten R. Johanan und Sabja; einer sagt, wegen der Sklaven[406] Šelomos, und einer sagt, wegen der Töchter Jerušalems[407]. — Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher sagt, wegen der Sklaven Šelomos, denn er ist der Ansicht, dass, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beiwohnt, das Kind Bastard sei, welches Bewenden aber hat es mit der Erklärung: wegen der Töchter Jerušalems? — Hierüber streiten R. Joseph und die Rabbanan, beide im Namen des Rabba b. Bar-Ḥana; nach der einen Ansicht waren es zwölftausend Mann [Fussvolk] und sechstausend Bogenschützen, und nach der andren Ansicht waren es zwölftausend Mann und unter ihnen sechstausend Bogenschützen; als die Nichtjuden in den Tempel drangen, stürzte sich alles auf das Silber und das Gold, diese aber stürzten sich über die Töchter Jerušalems, wie es heisst:[408]*Frauen in Çijon schändeten sie, Jungfrauen in den Städten Jehudas*[409].

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Folgenden Schriftvers sprach der Fürst des Weltalls: *jung war ich und bin alt geworden.* Wer sollte ihn sonst gesprochen haben, wenn der Heilige, gebenedeiet sei er, so gibt es ja bei ihm kein Altsein, und wenn David, so ist er ja nicht sonderlich alt geworden; wahrscheinlich sprach ihn der Fürst des Weltalls.

Ferner sagte R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans: Es heisst:[410]*seine Hand breitete der Feind über all ihre Herrlichkeiten*, das sind Âmon und Moab. Als die Nichtjuden in den Tempel drangen, stürzte sich alles auf das Silber und das Gold, diese aber über die Gesetzesrolle. Sie sprachen: Diese da, in der geschrieben steht:[411]*es komme kein Âmoniter und kein Moabiter in die Gemeinde des Herrn*, werde im Feuer verbrannt.

[412]*Entboten hat der Herr gegen Jâqob seine Widersacher ringsherum.* Rabh sagte: Wie Humanja um Pum-Nahara.

R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Wenn ein Nichtjude in der Jetztzeit sich [eine Jisraélitin] angetraut hat, so berücksichtige man[413]seine Antrauung, denn er stammt vielleicht von den zehn Stämmen. — Aber wer sich trennt, trennt sich ja von der Mehrheit[414]!? — In Orten, da sie ansässig[415]sind. R. Abba b. Kahana sagte nämlich:

406. Die da wohnten u. Jisraélitinnen heirateten; ihre Nachkommen sind Bastarde. 407. Wird weiter erklärt. 408. Thr. 5,11. 409. Die erzeugten Kinder waren Bastarde, u. aus ihren Nachkommen bestand die Einwohnerschaft des genannten Orts. 410. Thr. 1,10. 411. Dt. 23,4. 412. Thr. 1,17. 413. Obgleich die Antrauung eines Nichtjuden ungiltig ist. 414. Nur die wenigsten der Nichtjuden stammen von den 10 Stämmen. 415. Und somit die Mehrheit bilden;

iiReg.18,11 Qid.72a דאמר רבי אבא בר כהנא °וינחם[14]בחלה ובחבור נהר
Fol.17 גוזן וערי מדי חלה זה[15]חלוואן וחבור°[16]זה[17]חדייב נהר
גוזן[16]זה גינזק וערי מדי[16]זה חמדן וחברותיה ואמרי
לה זו[18]ניהר וחברותיה חברותיה מאן אמר שמואל
כרך מושכי חידקי[19]ודומקי אמר רבי יוחנן[20]וכולן לפסול
Jab.23a Qid.68b כי אמריתה קמיה דשמואל אמר לי °בנך הבא מן
ישראלית קרוי בנך ואין בנך הבא מן הגויה קרוי בנך
אלא בנה והאיכא בנות יאמר רבינא[21]בן בתך הבא מן
הגוי קרוי בנך גמירי דבנתא דההוא דרא איצטרויי
אצטרו איכא דאמרי כי אמריתה קמיה דשמואל אמר
לי לא זזו משם עד שעשאום גוים גמורים שנאמר
Hos.5,7 °בה׳ בגדו כי בנים זרים ילדו: יתיב רב יוסף[22]אחוריה
דרב כהנא ויתיב רב כהנא קמיה דרב[23]יהודה ויתיב
וקאמר עתידין[24]ישראל דעבדי יומא טבא כי[25]חרבי
תרמוד והא חריב ההיא תמוד הואי רב אשי אמר
היינו תרמוד היינו תמוד[26]אכפולי הוא דמכפל[27]חריב
מהאי גיסא אותיב מהאי גיסא ואי חריב מהאי גיסא
אותיב מהאי גיסא: יתיב רב המנונא קמיה דעולא
וקא הוי[28]בשמעתא אמר מה גברא ומה גברא אי לאו
דהרפניא מאתיה[29]אכסיף אמר ליה כסף גלגלתא
להיכא יהבת אמר ליה לפום נהרא[30]אמר ליה אם כן
מפום נהרא את: מאי[31]הרפניא אמר רבי זירא הר
[32]שהכל פונין בו במתניתא תנא כל[33]שאינו מכיר
משפחתו ושבטו נפנה לשם אמר רבא והיא עמוקה

14 MP בלהלה וחבור נ״ג וע״ם [M ב]להלח ‖ 15 (P חלואו׳).
B חלזון ‖ 16 B זו ‖ 17 M הדייב ‖ 18 M נהרואר ‖
19 M ורומקי ואמ׳. B ודומקיא ‖ 20 P וכולה ‖ 21 B
+ ש״ם ‖ 22 P אחורי ‖ 23 P יוד׳ ‖ 24 P ישראלי ‖
25 M חרבה ‖ 26 M + אלא ‖ 27 M אי חרוב ה״ג
קאי ה״ג ואי חרוב ה״ג קאי ה״ג ‖ 28 P בשמעתי׳. M — ב ‖
29 M כסיף ‖ 30 M — א״ל ‖ 31 (P הרדפני) ‖ 32
M שכל פונה לו ‖ 33 B שאינו. M שאינו מכיר שו״ם יפנה.

[416]*Er führte sie nach Halah, Habor, dem Strom Gozen und den Städten von Madaj.* Ḥalaḥ ist Ḥalvan; Habor ist Adjabene; der Strom Gozen, das ist Ganzaka; den Städten von Madaj, das ist Ḥamadan und seine Nachbarorte. Manche sagen, es sei Nahavend[417]und seine Nachbarorte? — Welche sind seine Nachbarorte? Šemuél erwiderte: Karak, Moski, Ḥidqi[418]und Romqi. Hierzu sagte R. Joḥanan: Alle sind sie bemakelt. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Dein Sohn[419]von einer Jisraélitin heisst dein Sohn, dein Sohn von einer Nichtjüdin heisst nicht dein Sohn, sondern ihr Sohn[420]. — Es waren ja auch Töchter vorhanden, und Rabina sagte, der Sohn deiner Tochter von einem Nichtjuden heisse dein Sohn!? — Es ist überliefert, dass die Töchter jenes Zeitalters steril[421]waren. Manche lesen: Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Sie wichen nicht von da, als bis sie sie als richtige Nichtjuden erklärten, denn es heisst:[422]*dem Herrn waren sie treulos, denn unechte Kinder zeugten sie.*

R. Joseph sass hinter R. Kahana, während R. Kahana vor R. Jehuda sass und vortrug: Dereinst werden die Jisraéliten ein Fest veranstalten, wenn Tarmud zerstört werden wird. — Es ist ja zerstört worden!? — Das war Tamud. R. Aši erklärte: Tarmud und Tamud sind identisch, nur wurde es wieder errichtet; wurde es an der einen Seite zerstört, so wurde die andre Seite besiedelt, und wurde es an der andren Seite zerstört, so wurde jene Seite besiedelt.

R. Hamnuna sass vor Ûla und erörterte eine Lehre; da rief dieser: Was für ein Mann; um wieviel bedeutender wäre er, wenn Harpanja nicht seine Heimatstadt wäre! Jener wurde verlegen. Da fragte er ihn: Wo zahlst du Kopfsteuer? Jener erwiderte: In Pum-Nahara. Hierauf sprach er: Wenn dem so ist, so bist du ja aus Pum-Nahara.

Was heisst Harpanja? R. Zera erwiderte: Ein Berg, wohin alle[423]sich wenden. In einer Barajtha wurde gelehrt: Wer seine Familie und seine Abstammung nicht[424] kennt, wendet sich da hin. Raba sagte: Es steht tiefer als die Unterwelt; es heisst:

so besser nach den Tosaphisten. 416. iiReg. 18,11. 417. So richt. nach der Parallelstelle Bd. v S. 956 Z. 1. 418. Abweichend an der genannten Stelle; cf. NEUBAUER, *Géographie* p. 373ff. u. HIRSCHENSOHN שבע חכמות p. 168f. 419. Mit Bezugnahme auf Dt. 7,4; cf. Bd. v S. 939 Z. 4ff. 420. Die Nachkommen sind richtige Nichtjuden. 421. Wörtl. gespaletn, mit verstümmelter Gebärmutter. 422. Hos. 5,7. 423. Etymolog. Erklärung dieses Namens. 424. Dessen Legitimität nicht makellos ist u. der daher keine Frau bekommt.

[425]*aus der Gewalt der Unterwelt kaufe ich sie los, vom Tod erlöse ich sie*, gegen die Bemakelung jener aber gibt es kein Mittel. Die Bemakelten von Harpanja wegen der Bemakelten von Mešan[426], die Bemakelten von Mešan wegen der Bemakelten von Tarmud, und die Bemakelten von Tarmud wegen der Sklaven[427] Šelomos. Das ist es, was die Leute sagen: das grosse Mass und das kleine Mass, beide rollen in die Unterwelt, aus der Unterwelt nach Tarmud[428], aus Tarmud nach Mešan und aus Mešan nach Harpanja.

משאול שנאמר °מיד שאול אפדם (ו)ממות אגאלם Hos.13,14
ואילו[34]פסול דידהו לית להו תקנתא פסולי[35]דהרפניא
משום פסולי דמישן [36]ופסולי דמישן משום פסולי
דתרמוד [37]פסולי דתרמוד משום עבדי שלמה והיינו
דאמרי אינשי קבא רבא וקבא[38]זוטא מיגנדר ואזיל
לשאול [2]ומשאול לתרמוד [2]ומתרמוד למישן [2]וממישן
[39]להרפניא:

M 34 פסולי ‖ P 35 דנה׳ פניא ‖ M 36 — ופס׳ ‖ 37 M — פס׳ ‖ M 38 זוטרא ‖ P 39 לנה׳ פני׳.

ZWEITER ABSCHNITT

WIESO DIE FRAU SEINES NICHT GLEICHZEITIG MIT IHM GELEBT HABENDEN BRUDERS? — WENN VON ZWEI BRÜDERN EINER GESTORBEN IST, UND NACHDEM IHNEN NOCH EIN BRUDER GEBOREN WURDE DER ANDRE AN DER FRAU SEINES BRUDERS DIE SCHWAGEREHE VOLLZOGEN HAT UND EBENFALLS GESTORBEN IST, SO IST DIE ERSTE FREI[1] ALS FRAU SEINES NICHT GLEICHZEITIG MIT IHM GELEBT HABENDEN BRUDERS UND DIE ZWEITE ALS IHRE NEBENBUHLERIN. WENN ER NUR DIE EHEFORMEL[2] AN SIE GERICHTET HAT[3] UND GESTORBEN IST, SO IST AN DER ZWEITEN[4] DIE ḤALIÇAH UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN.

כיצד אשת אחיו שלא היה בעולמו שני אחים
ומת אחד מהן ונולד להן אח ואחר כך ייבם
השני את אשת אחיו [1]ומת הראשונה יוצאה משום
אשת אחיו שלא היה בעולמו [2]והשניה משום צרתה
עשה בה מאמר ומת [3]שניה חולצת ולא מתייבמת:
גמרא. אמר רב נחמן מאן דתני ראשונה לא
משתבש [4]מאן דתני שניה לא משתבש מאן דתני
°ראשונה לא משתבש מאי ראשונה ראשונה לנפילה Col.b
ומאן דתני שניה לא משתבש מאי שניה שניה
לנשואין מי לא עסקינן דיבם ואחר כך כנס אלא
מאי שניה שניה [5]בנשואין: אשת אחיו שלא היה

M 1 — ומת ‖ M 2 ושניי ‖ M 3 + ה ‖ M 4 + ו ‖ M 5 בנישואיה.

GEMARA. R. Naḥman sagte: Wer sie[5] erste nennt, irrt nicht, und wer sie zweite nennt, irrt nicht. Wer sie erste nennt, irrt nicht, denn sie ist die erste hinsichtlich des Zufallens[6]; wer sie zweite nennt, irrt nicht, denn sie ist die zweite hinsichtlich seiner[7] Verheiratung. — Ist etwa nicht auch der Fall einbegriffen, wenn er zuerst die Schwagerehe vollzogen und nachher geheiratet hat!? — Vielmehr, sie ist die zweite hinsichtlich ihrer Verheiratung.

Wo befindet sich in der Schrift [das Verbot] der Frau seines nicht gleichzeitig

425. Hos. 13,14. 426. Dem es benachbart war; cf. Bd. v S. 953 Z. 20ff. 427. Ob. S. 47 N. 406. 428. Das noch tiefer liegt. 1. Von der Schwagerehe mit dem 3. Bruder. 2. Cf. S. 31 N. 263. 3. In der Schrift (Dt. 25,5) ist der Vollzug des Beischlafs als Antrauungsakt vorgeschrieben, so dass sie durch die Eheformel noch nicht vollgiltig seine Frau ist. 4. Die nicht richtige Nebenbuhlerin der ersten ist. 5. Die Witwe des 1. Bruders. 6. Zur Schwagerehe. 7. Des 2. Bruders, der bei Vollziehung der Schwagerehe bereits eine Frau hatte.

בעולמו היכא כתיבא אמר רב [6]יהודה אמר רב אמר
Dt.25.5 קרא °כי ישבו אחים [7]יחדו שהיתה להם ישיבה אחת
בעולם פרט לאשת אחיו שלא היה בעולמו יחדו
[3]מיוחדים בנחלה פרט [8]לאחיו מן האם רבה אמר אחין
Jab.22a Bb.110b מן האב יליף [9]°אחוה אחוה מבני יעקב מה להלן
מן האב ולא מן האם אף כאן מן האב ולא מן האם
ולילף אחוה אחוה מעריות דנין אחים מאחים ואין
vgl. Men.45b דנין אחים מאחיך מאי נפקא מינה °הא תנא דבי
Lv.14,39.44 רבי ישמעאל °ושב הכהן ובא הכהן זו היא שיבה
זו היא ביאה הני מילי היכא דליכא [10]°מידי דדמי
ליה אבל היכא דאיכא [10]°מידי דדמי ליה מדדמי ליה
Gn.13,8 ילפינן ולילף אחוה אחוה מלוט [11]דכתיב °כי אנשים
אחים אנחנו מסתברא מבני יעקב הוה ליה [12]למילף
משום דמפני מדהוה ליה למכתב שנים עשר עבדיך
[13]בני אבינו וכתיב אחים שמע מינה לאפנויי ואיצטריך
למכתב אחים ואיצטריך למכתב יחדו דאי כתב רחמנא
אחים הוה אמינא לילף אחוה אחוה מלוט וכי תימא
לא מפני לאיי אפנויי מפני מדהוה ליה למכתב רעים
וכתיב אחים שמע מינה לאפנויי [14]כתב רחמנא יחדו
המיוחדים בנחלה ואי כתב רחמנא יחדו הוה אמינא
[15]דמייחדי באבא ובאימא [16]צריכא והא מהיכא תיתי
Jab.20b 24a °יבום בנחלה תלא רחמנא ונחלה מן האב ולא מן

P 6 יודא | M 7 אחים שהיה | M 8 לאחין | M 9 מאחוות מבני || M 10 — מידי || M 11 מה להלן אפי' בר אחיו אף כאן אפי' בר אחיו מסתברא || M 12 ○ למילף || M 13 אנחנו בני איש אחד ותו לא וכתב || P 14 — כתב... בנחלה || M 15 + עד " M 16 כתב רח' אחים והא.

mit ihm gelebt habenden Bruders? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt: [8]*wenn Brüder (beisammen) wohnen*, die beisammen auf der Welt geweilt haben, ausgenommen die Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders; *beisammen*, die hinsichtlich der Erbschaft zusammengehören[9], ausgenommen ein Bruder mütterlicherseits. Rabba sagte: Dass sie als Brüder nur dann gelten, wenn sie es väterlicherseits sind, ist von der Bruderschaft der Söhne Jâqobs[10] zu entnehmen; wie diese väterlicherseits und nicht mütterlicherseits, ebenso hierbei väterlicherseits und nicht mütterlicherseits. — Folgere man doch von der Bruderschaft beim Inzestverbot[11]!? — Man folgere hinsichtlich *Brüder* von *Brüder*, nicht aber hinsichtlich *Brüder* von *deines Bruders*[12]. — Weshalb nicht, in der Schule R. Jišmâéls eruirten sie ja [eine Schlussfolgerung] aus [13]*wenn der Priester wiederkommt* und [14]*wenn der Priester hineingeht*, weil "kommen" und "gehen" dasselbe ist[15]!? — Dies nur, wenn kein ähnliches Wort vorhanden ist, wenn aber ein ähnliches vorhanden ist, folgere man vom ähnlichen. — Folgere man doch von der bei Loṭ gebrauchten Bruderschaft, denn es heisst: [16]*sind wir doch Brüder*[17]. — Es ist einleuchtend, dass von den Söhnen Jâqobs zu folgern ist, weil es[18] bei diesen überflüssig ist; es sollte doch nur heissen: *zwölf sind deine Diener, Söhne eines Manns*[19], wenn es aber auch *Brüder* heisst, so ist dies überflüssig. Und [die Worte] *Brüder* und *beisammen* sind beide nötig; würde der Allbarmherzige nur *Brüder* geschrieben haben, so könnte man glauben, es sei von der bei Loṭ gebrauchten Bruderschaft zu folgern, und wollte man erwidern, da sei es[18] nicht überflüssig[20], so ist es wol überflüssig, denn es sollte *Freunde* heissen, während es *Brüder* heisst; daher schrieb der Allbarmherzige *beisammen*, die hinsichtlich der Erbschaft zusammengehören. Und würde der Allbarmherzige nur *beisammen* geschrieben haben, so könnte man glauben, die gemeinsam Vater und Mutter haben, so lehrt er uns. — Wie sollte man denn darauf kommen, der Allbarmherzige hat ja die Schwagerehe mit der Erbschaft verbunden, und die Erbschaft kommt vom Vater und nicht von der Mutter!? — Es ist

8. Dt. 25,5. 9. Die einander beerben. 10. Die sich als Brüder, Söhne eines Vaters, bezeichneten; cf. Gen. 42,13. 11. Lev. 18,16; da wird von einem Bruder gesprochen, u. dies gilt (weit. fol. 55a) auch von einem mütterlicherseits. 12. Dt. 25,5 u. Gen. 42,13 heisst es gleichmässig אחים, dagegen aber Lev. 18,16 אחיך. 13. Lev. 14,39. 14. Ib. V. 44. 15. Die Worte sind sinnverwandt, um so mehr hierbei, wo nur das Suffix variirt. 16. Gen. 13,8. 17. Und dieser war ein Neffe Abrahams. 18. Das W. "Brüder". 19. So richt. nach Cod. M. 20. Es ist an sich nötig u. deutet nicht auf die Wortanalogie.

dennoch nötig; da dies ein Novum ist, denn hierbei wird die Inzestuöse erlaubt, so könnte man glauben, nur wenn sie gemeinsam Vater und Mutter haben, so lehrt er uns.

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn die Anwärterin der Schwagerehe gestorben ist, so ist ihm ihre Mutter erlaubt. — Demnach ist er der Ansicht, es bestehe keine Gebundenheit[21], so sollte er doch sagen, die Halakha sei wie derjenige, welcher sagt, es bestehe keine Gebundenheit!? — Würde er so gesagt haben, könnte man glauben, nur wenn es zwei[22] sind, wenn aber einer, bestehe eine Gebundenheit. — Sollte er doch sagen, die Halakha sei wie derjenige, welcher sagt, es bestehe keine Gebundenheit selbst bei einem!? — Würde er so gesagt haben, könnte man glauben, auch bei Lebzeiten[23], so lehrt er uns, nur nach dem Tod, nicht aber bei Lebzeiten, weil es verboten ist, das Gesetz der Schwagerehe zu vereiteln. — Es wird gelehrt: ist die Schwägerin gestorben, so ist ihm ihre Schwester erlaubt; nur die Schwester, die Mutter aber nicht[24]!? — Dasselbe gilt auch von der Mutter, da er aber im Anfangsatz lehrt, dass, wenn seine Frau gestorben ist, ihm ihre Schwester erlaubt sei, nur die Schwester und nicht die Mutter, die ihm nach der Gesetzlehre inzestuös ist, so lehrt er auch im Schlußsatz, dass die Schwester ihm erlaubt ist. R. Jehuda aber sagt, wenn die Anwärterin der Schwagerehe gestorben ist, sei ihm ihre Mutter verboten. — Demnach ist er der Ansicht, es bestehe eine Gebundenheit, so sollte er doch sagen, die Halakha sei wie derjenige, welcher sagt, es bestehe eine Gebundenheit!? — Würde er so gesagt haben, könnte man glauben, nur wenn es einer ist, wenn aber zwei, bestehe keine Gebundenheit. — Aber sie streiten ja über den Fall, wenn es zwei sind[25]!? — Vielmehr, würde er so gesagt haben, könnte man glauben, nur bei Lebzeiten, nach dem Tod aber schwinde die Gebundenheit, so lehrt er uns, dass die Gebundenheit von selbst nicht schwinde. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: ist die Schwägerin gestorben, so ist ihm ihre Schwester erlaubt; nur die Schwester, die Mutter aber nicht. — Dasselbe gilt auch von der Mutter, da er aber im Anfangsatz lehrt, dass, wenn seine Frau gestorben ist, ihm ihre Schwester erlaubt sei, nur die Schwester und nicht die Mutter, die ihm nach der Gesetzlehre inzestuös ist, so lehrt er auch im Schlußsatz, dass die Schwes-

האם[17]היא איצטריך סלקא דעתך אמינא הואיל והידוש הוא דקמשתרי ערוה גביה אימא עד דמייחדי באבא ובאימא צריכא: אמר רב הונא אמר רב שומרת יבם שמתה מותר באמה אלמא קסבר °אין זיקה Jab.26b 30a51a53a ולימא הלכה כדברי האומר אין זיקה אי[18]הוה אמר הכי הוה אמינא הני מילי בתרי[19]אבל בחד יש זיקה [20]ולימא הלכה כדברי האומר אין זיקה אפילו בחד אי אמר הכי הוה אמינא אפילו מחיים קמשמע לן לאחר מיתה אין מחיים לא[21]משום °דאסור לבטל מצות vgl. Jab.18a יבמין תנן °יבמתו שמתה מותר באחותה ib.49a אין באמה לא הוא הדין דאפילו באמה ואיידי דתנא רישא אשתו שמתה מותר באחותה[22]דוקא באחותה אבל[23]באמה לא דהויא לה איסורא דאורייתא תנא נמי סיפא מותר באחותה ורב יהודה אמר שומרת יבם שמתה אסור באמה אלמא קסבר °יש זיקה ולימא ib.30a 51a53a הלכה כדברי האומר יש זיקה אי[24]הוה אמר הכי הוה אמינא הני מילי בחד אבל בתרי אין זיקה[25]והא כי פליגי בתרי פליגי אלא אי אמר הכי °הוה אמינא Fol.18 [26]מחיים אבל לאחר מיתה פקעה לה זיקא קמשמע לן דזיקה בכדי לא פקעה לימא מסייע ליה יבמתו שמתה מותר באחותה אין באמה לא הוא הדין דאפילו באמה ואיידי דתנא רישא אשתו שמתה מותר באחותה דוקא[27]באחותה אבל[23]באמה לא דהויא לה איסורא דאורייתא תנא נמי סיפא מותר באחותה

17 M — היא ‖ 18 M — הוה ‖ 19 M + אחי ‖ 20 M + קמ״ל ‖ 21 M — משום ‖ 22 B באח׳ אין אבל ‖ 23 M אימה לא דהוה ליה ‖ 24 M [תנא] הכי ‖ 25 M קמ״ל דאפי׳ תרתי דהא ‖ 26 M + הני מילי ‖ 27 M — ב.

21. Solange die Schwagerehe nicht vollzogen worden ist, gilt sie als Fremde. 22. Brüder, die die Schwagerehe vollziehen können. 23. So dass die Schwägerin dann als Tochter seiner Frau von der H. entbunden ist. 24. Die Mutter ist im höheren Mass inzestuös, da man nach dem Tod seiner Frau ihre Schwester, nicht aber ihre Mutter heiraten darf. 25. Weit. fol. 41a.

מתיב רב הונא בר חייא עשה בה מאמר ומת שניה חולצת ולא מתייבמת טעמא[28] דעבד בה מאמר הא לא עבד בה מאמר שניה נמי יבומי מייבמה ואי אמרת יש זיקה הויא לה צרת אשת אחיו שלא היה בעולמו[29] בזיקה אמר רבה הוא הדין דאף על גב דלא עבד בה מאמר שניה מחלין חלצה יבומי לא מייבמה והא דקתני מאמר °לאפוקי מבית שמאי (Jab. 29b 30a 58b) דאמרי מאמר קונה קנין גמור קמשמע לן[30] איתיביה אביי °שני אחין בעולם אחד ומת אחד מהן בלא (ib. 19a) ולד ועמד השני[31] הזה לעשות מאמר ביבמתו ולא הספיק לעשות בה מאמר עד שנולד לו אח ומת[32] הראשונה יוצאה משום אשת אחיו שלא היה בעולמו ושניה או חולצת או מתייבמת ואי אמרת יש זיקה הויא לה צרת אשת אחיו שלא היה בעולמו בזיקה הא מני רבי מאיר היא דאמר אין זיקה ומי[33] סבירא ליה לרבי מאיר אין זיקה והתנן °ארבעה אחים שנים מהן (ib. 23b 26a 27b) נשואים[34] שתי אחיות ומתו הנשואין[35] האחיות הרי אלו (Ed. v, 5) חולצות ולא מתייבמות ואי סלקא דעתך[36] סבר רבי מאיר אין זיקה °הני[37] מתרי בתי קאתיין האי לייבם חדא (Jab. 26a) והאי לייבם חדא לעולם[38] אין זיקה[39] ומשום דקסבר °אסור לבטל מצות יבמין דדלמא אדמייבם חד מיית (ib. 17b 24a 26a 28a) אידך וקא[40] בטלת מצות יבמין[41] ואי אין זיקה תיבטל דהא רבן גמליאל[42] אמר אין זיקה ומותר לבטל מצות יבמין דתנן °רבן גמליאל אומר אם מיאנה (ib. 79a 109a)

28 M דעשה || 29 M אלא אמ׳ רבא || 30 M + דלא || 31 M — הזה || 32 M — ה || 33 M א״ר מאיר || 34 M + ל || 35 M + את || 36 M א׳ || 37 M ביתרי || 38 M + אימ׳ לך || 39 B — ו || 40 M בטלה || 41 M — ו || 42 M + הוא ד.

ter ihm erlaubt ist. R. Hona b. Ḥija wandte ein: Wenn er nur die Eheformel an sie gerichtet hat und gestorben ist, so ist an der zweiten die Ḥaliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Nur wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat, wenn aber nicht, so kann an der zweiten auch die Schwagerehe vollzogen werden. Wenn du nun sagst, es bestehe eine Gebundenheit, so ist sie ja durch die Gebundenheit die Nebenbuhlerin der Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders!? Rabba erwiderte: Auch wenn er an sie die Eheformel nicht gerichtet hat, ist an der zweiten nur die Ḥaliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen, nur lehrt er deshalb den Fall, wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat, um die Ansicht der Schule Šammajs auszuschliessen; diese lehrt, die Eheformel erwirke eine vollständige Aneignung, so lehrt er uns. Abajje wandte gegen ihn ein: Wenn von zwei zu gleicher Zeit gelebt habenden Brüdern einer kinderlos gestorben ist, und der andre im Begriff war, an die Schwägerin die Eheformel zu richten, aber bevor er zur Ausführung gelangte, noch ein Bruder geboren worden und er selber gestorben ist, so ist die erste frei als Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, und an der andren ist die Ḥaliçah oder die Schwagerehe zu vollziehen. Wenn du nun sagst, es bestehe eine Gebundenheit, so ist sie ja durch die Gebundenheit die Nebenbuhlerin der Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders!? — Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, es bestehe keine Gebundenheit. — Ist R. Meír denn der Ansicht, es bestehe keine Gebundenheit, es wird ja gelehrt: Wenn von vier Brüdern zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren und gestorben sind, so ist an ihnen die Ḥaliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Wenn man nun sagt, R. Meír sei der Ansicht, es bestehe keine Gebundenheit, so kommen sie ja aus zwei Familien[26], und einer sollte die Schwagerehe an der einen und der andre an der andren vollziehen!? — Tatsächlich besteht keine Gebundenheit, nur ist er der Ansicht, es sei verboten, das Gesetz von der Schwagerehe zu vereiteln. Es könnte, wenn einer die Schwagerehe vollzieht, der andre sterben, sodann das Gesetz von der Schwagerehe vereitelt werden[27]. — Wenn keine Gebundenheit besteht, mag es ja vereitelt werden, denn R. Gamaliél ist der Ansicht, es bestehe keine Gebundenheit, und [nach ihm] darf das Gesetz von der Schwagerehe vereitelt werden!? Es wird nämlich gelehrt: R. Gamaliél

26. Beide Witwen sind einander fremd.

27. Die andre Witwe würde ihm dann als Schwester seiner Frau verboten sein.

sagte: Hat jene[28] die Weigerung erklärt, so ist es recht, hat sie es nicht, so warte sie, bis jene grossjährig wird[29], sodann ist sie als Schwester seiner Frau[30] frei. Dieser erwiderte: Du weisest auf einen Widerspruch zwischen R. Gamaliél und R. Meír hin[31]!? — Nein, ich meine es wie folgt: R. Meír berücksichtigt sogar die zweifelhafte [Vereitelung][32], R. Gamaliél aber nicht einmal die entschiedene. — Wer dies nicht berücksichtigt[33], berücksichtigt vielleicht auch die entschiedene [Vereitelung] nicht, und wer dies berücksichtigt, berücksichtigt auch die zweifelhafte.

Abajja sprach zu R. Joseph: Die Lehre R. Jehudas[34] stammt von Šemuél. Es wird nämlich gelehrt: Wenn sein[35] Bruder sich die Schwester der Anwärterin der Schwagerehe angetraut hat, so spreche man, wie sie im Namen des R. Jehuda b. Bethera sagten, zu jenem: warte, bis dein Bruder die Handlung vollzogen[36] hat. Hierzu sagte Šemuél, die Halakha sei wie R. Jehuda b. Bethera. — Was wäre dabei, wenn sie von Rabh stammte[37]!? — Jener erwiderte: So würde Rabh sich in einem Widerspruch befinden[38]. — Vielleicht streiten Amoräer[39] über die Ansicht Rabhs? — Da dies im Namen Šemuéls selbst gelehrt worden ist, während über die Ansicht Rabhs Amoräer [streiten[40]] müssten, so lassen wir nicht Šemuél, der dies selber lehrt, um es auf Rabh zurückzuführen, über dessen Ansicht Amoräer [streiten] müssten. R. Kahana sagte: Als ich diese Lehre R. Zebid aus Nehardeâ vortrug, sprach er: So lehrt ihr es, wir aber lehren ausdrücklich: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn die Anwärterin der Schwagerehe gestorben ist, so ist ihm ihre Mutter verboten. Er ist somit der Ansicht, es bestehe eine Gebundenheit. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte, die Halakha sei wie R. Jehuda b. Bethera. Und beides ist nötig; würde er nur gelehrt haben, es bestehe eine Gebundenheit, so könnte man glauben, nur wenn es einer ist, nicht aber, wenn zwei[41], so lehrt er uns; und würde er nur gelehrt haben, die Halakha sei wie R. Jehuda b. Bethera, so könnte man glau-

ואם[43]לא מיאנה תמתין עד שתגדיל ותצא הלזו משום
אחות אשה אמר ליה דרבן גמליאל אדרבי מאיר
קרמית[44]לא הכי[45]קאמינן רבי מאיר חייש אפילו
לספיקא רבן גמליאל אפילו לודאי לא חייש[46]דלמא
מאן דלא חייש אפילו לודאי לא חייש ומאן דחייש
אפילו לספיקא חייש: אמר ליה אביי לרב יוסף הא
דרב יהודה דשמואל היא דתנן°שומרת יבם שקדש Col.b Meg.18b Jab.41a
אחיו את אחותה משום רבי יהודה בן בתירה אמרו
אומרים לו המתן עד שיעשה[47]אחיך מעשה °ואמר ib.
שמואל הלכה כרבי יהודה בן בתירה[48]דאי דרב מאי
אמר ליה קשיא דרב אדרב דלמא אמוראי נינהו
ואליבא דרב כיון דאיתמר משמיה דשמואל בהדיא
[49]ומשמיה דרב[50]באמוראי לא שבקינן משמיה דשמואל
בהדיא ומוקמינן כאמוראי ואליבא דרב אמר רב כהנא
אמריתה לשמעתא קמיה דרב זביד מנהרדעא אמר
אתון הכי מתניתו לה אנן בהדיא מתנינן[51]אמר רב
יהודה אמר שמואל שומרת יבם שמתה אסור באמה
אלמא °קסבר יש זיקה ואזדא שמואל לטעמיה דאמר ib.2/a
שמואל הלכה כרבי יהודה בן בתירה וצריכי דאי
אשמעינן יש זיקה הוה אמינא הני מילי בחד אבל
בתרי[52]לא קמשמע לן ואי אשמעינן הלכה כרבי יהודה

43 M לאו תמת׳ 44 M + הא ר״ג דאמ׳ מותר לבטל מצות יבמין ור״ם הוא דאסר ‖ 45 B קאמרינן. M קאמינא ‖ 46 M + א״ל ‖ 47 M ○ אחיך מעשה ‖ 48 B + א״ל. M ואי ‖ 49 M ואליבא ‖ 50 M ○ כאמוראי...בהדי ‖ 51 M + לה 52 M אין זיקה קמ״ל הלכה כריב״ב ואי.

28. Die minderjährige Frau des Schwagers; weit. fol. 109a. 29. So dass die Minderjährige vollgiltige Frau des Schwagers ist. 30. Hierdurch wird das Gesetz von der Schwagerehe vereitelt. 31. Sie stimmen wol überein hinsichtlich der Gebundenheit, streiten aber über die Vereitelung der Schwagerehe. 32. Die Schwagerehe wird vereitelt, falls der Bruder stirbt. 33. Die Vereitelung dieses Gesetzes nicht verbietet. 34. Ob. S. 51 Z. 14. 35. Des Schwagers, der die Schwagerehe zu vollziehen hat. 36. Nach Vollziehung der Schwagerehe hört die Gebundenheit auf, u. die Schwester ist diesem erlaubt; demnach hat sie bis dahin bestanden. 37. RJ. war ein Schüler beider. 38. R. lehrt (ob. S. 51 Z. 4), dass keine Gebundenheit bestehe. 39. Cf. Bd. i S. 79 N. 5. 40. Da RH. in seinem Namen (S. 51 Z. 3) entgegengesetzt lehrt. 41. Cf. S. 51 NN. 22 u. 23.

בן בתירה הוה אמינא הני מילי מחיים אבל [53]לאחר מיתה פקעה לה זיקה קמשמע לן דזיקה בבדי לא פקעה:

Jab.9b שני אחים ומת אחד מהן [41]ויבם השני את אשת אחיו ואחר כך נולד להן אח ומת הראשונה [54]יוצאת משום אשת אחיו שלא היה בעולמו והשניה משום צרתה עשה בה מאמר ומת השניה חולצת ולא מתייבמת °רבי שמעון אומר מייבם לאיזו [55]מהן שירצה או חולץ לאיזו [55]מהן שירצה:

ib גמרא. °אמר רב אושעיא חלוק היה רבי שמעון אף בראשונה ממאי מדקתני משנה יתירה בבא דרישא למאן קתני לה אילימא לרבנן השתא יבם [56]ולבסוף נולד דכי [57]אשכחה בהתירא [57]אשכחה אסרי רבנן נולד ואחר כך יבם [58]מיבעיא אלא לאו לרבי שמעון איצטריך [41]ותנא רישא להודיעך כחו דרבי שמעון [41]ותנא סיפא להודיעך כחן דרבנן ובדין הוא [59]דנפלוג רבי שמעון ברישא [60]אלא נטר להו לרבנן עד [61]דמסיימי למילתייהו והדר פליג עלייהו אלא אשת אחיו שלא היה בעולמו לרבי שמעון היכי משכחת לה בחד אחא ומית ונולד לו אח אי נמי בתרי ולא יבם ולא מית בשלמא יבם [62]ואחר כך נולד כי [63]אשכחה בהתירא אשכחה אלא נולד ואחר כך יבם מאי

53 M [לאחר] מתה 54 B יוצאה 55 M — מהן 56 M ואחר כך נולד ‖ 57 (P אשכחיה) ‖ 58 [M + דכי אשכחא באיסור׳ אשכחא] ‖ 59 M דפליג ‖ 60 M ונטר ‖ 61 M דמסקי מיל׳ והדר מפליג עלוייהו ‖ 62 M ולבסוף ‖ 63 (P אשכחינן).

ben, nur bei Lebzeiten", nach dem Tod aber schwinde die Gebundenheit, so lehrt er uns, dass die Gebundenheit von selbst nicht schwinde.

WENN VON ZWEI BRÜDERN EINER GESTORBEN IST, UND NACHDEM DER ANDRE AN DER FRAU SEINES BRUDERS DIE SCHWAGEREHE VOLLZOGEN HAT, NOCH EIN BRUDER GEBOREN WORDEN UND DARAUF [AUCH DER ANDRE] GESTORBEN IST, SO IST DIE ERSTE FREI ALS FRAU SEINES NICHT GLEICHZEITIG MIT IHM GELEBT HABENDEN BRUDERS UND DIE ZWEITE ALS IHRE NEBENBUHLERIN. WENN ER NUR DIE FORMEL AN SIE GERICHTET HAT UND GESTORBEN IST, SO IST AN DER ZWEITEN DIE ḤALIÇAH UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. R. ŠIMÔN SAGT, ER[42] VOLLZIEHE BELIEBIG AN EINER VON IHNEN DIE SCHWAGEREHE ODER AN EINER VON IHNEN DIE ḤALIÇAH.

GEMARA. R. Ošâja sagte: R. Šimôn streitet auch bezüglich der ersten Lehre[43]. — Woher dies? — Weil jene Lehre unnötig gelehrt wird. Nach wessen Ansicht wird der Fall der ersten gelehrt: wenn etwa nach den Rabbanan, so ist sie ja nach ihnen auch dann verboten, wenn zuerst die Schwagerehe und nachher die Geburt erfolgt ist, wo er sie[44] erlaubt vorgefunden hat[45], und selbstverständlich in dem Fall, wenn zuerst die Geburt und nachher die Schwagerehe erfolgt[46] ist; vielmehr ist dies nach R. Šimôn nötig[47]. Er lehrt den ersten Fall, um die Ansicht R. Šimôns hervorzuheben, und er lehrt den andren Fall, um die Ansicht der Rabbanan hervorzuheben. Eigentlich sollte R. Šimôn schon gegen die erste Lehre streiten, nur wartete er, bis die Rabbanan ihre Worte beendet hatten, und streitet erst dann gegen sie. — Wieso kann demnach nach R. Šimôn der Fall von der Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders[48] vorkommen!? — Bei einem Bruder; wenn er gestorben und nachher ein Bruder geboren worden ist[49]. Oder auch bei zweien; wenn [der erste] weder gestorben ist noch die Schwagerehe vollzogen hat[50]. — Erklärlich ist der Fall, wenn zuerst die Schwagerehe und nachher die Geburt erfolgt ist, denn er fand sie[44] erlaubt[45] vor, weshalb aber in dem Fall, wenn zuerst die Geburt und

42. Der 3. Bruder, falls der 2. die Schwagerehe vollzogen hat. 43. Ob. S. 49 Z. 8ff.; nach ihm ist sie erlaubt, auch wenn die Geburt des 3. Bruders vor der Schwagerehe erfolgt ist. 44. Der 3. Bruder die Witwe des ersten. 45. Sie war nicht mehr die Frau seines vor ihm gelebt habenden Bruders. 46. Wo er sie als verbotene vorgefunden hat; diese Lehre ist somit überflüssig. 47. Dass er auch in diesem Fall die Schwagerehe vollziehen darf. 48. Von dem gelehrt wird, dass sie u. ihre Nebenbuhlerinnen von der Schwagerehe entbunden sind. 49. Eine Zusammengehörigkeit mit der Witwe besteht nur durch den 1. Bruder. 50. Die Zugehörigkeit der Witwe zum Verstorbenen ist nicht gelöst worden.

nachher die Schwagerehe erfolgt ist[51]? — Er ist der Ansicht, es bestehe eine Gebundenheit, und durch die Gebundenheit gilt sie als heimgeführt[52]. R. Joseph wandte ein: Wenn es R. Šimôn zweifelhaft ist, ob sie durch Gebundenheit und Eheformel als heimgeführt gilt oder nicht, um wieviel mehr gilt dies von der Gebundenheit allein!? — Wo dies? — Es wird gelehrt: Wenn drei Brüder drei einander fremde Frauen geheiratet haben und einer von ihnen gestorben ist, und darauf der andre die Eheformel gesprochen hat und ebenfalls gestorben ist, so ist an ihnen die Ḥaliçah zu vollziehen und nicht die Schwagerehe, denn es heisst: [53]*und einer von ihnen stirbt, so komme ihr Schwager zu ihr*, die an einen Schwager gebunden ist, nicht aber, die an zwei Schwäger gebunden ist. R. Šimôn sagt, er vollziehe die Schwagerehe beliebig an einer von ihnen und die Ḥaliçah an der andren. Er vollziehe die Schwagerehe nicht an beiden, da vielleicht eine Gebundenheit besteht, so dass es zwei Schwägerinnen aus **einem** Haus[54] sind; auch ist, wenn er die Schwagerehe an der einen vollzieht, die andre nicht entbunden, da sie[55] vielleicht durch die Gebundenheit nicht als heimgeführt gilt, so dass es zwei Schwägerinnen aus zwei Häusern sind[56]. Demnach ist ihm dies zweifelhaft. Wolltest du erwidern, nach der Gesetzlehre ist auch, wenn er an der einen die Schwagerehe vollzieht, die andre entbunden, nur sei dies[57] rabbanitisch angeordnet worden, damit man nicht sage, wenn zwei Schwägerinnen aus zwei Häusern[58] kommen, sei an der einen die Schwagerehe zu vollziehen und die andre ganz entbunden, so ist ja R. Šimôn dieser Ansicht, weil die Wirksamkeit der Eheformel zweifelhaft ist. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimôn sprach zu den Weisen: Ist die Eheformel des andren wirksam, so begattet er die Frau des andren, und ist die Eheformel des andren nicht wirksam, so begattet er die Frau des ersten. Abajje sprach zu ihm: Unterscheidest du denn nicht zwischen der Gebundenheit mit einem Schwager und der Gebundenheit mit zwei Schwägern; vielleicht sagt R. Šimôn nur bei einem Schwager, durch die Gebundenheit gelte sie als heimgeführt, nicht aber bei

טעמא קסבר יש זיקה וזיקה כבנוסה דמיא מתקיף לה רב יוסף השתא זיקה ומאמר מספקא ליה לרבי שמעון אי כבנוסה[63]דמיא אי לאו כבנוסה דמיא זיקה Jab.12a31b לחודה מיבעיא מאי היא דתנן °שלשה אחין נשואין שלש נשים נכריות ומת אחד מהם ועשה בה [3]שני מאמר ומת הרי אלו חולצות ולא מתייבמות שנאמר Dt.25,5 °ומת אחד מהם יבמה יבא עליה[64]מי שעליה זיקת יבם אחד ולא שעליה זיקת שני יבמין רבי שמעון אומר מייבם לאיזו[55]מהן שירצה וחולץ לשניה יבומי תרוייהו לא דדלמא [65]יש זיקה והוו [66]שתי יבמות Fol.19 הבאות °מבית אחד יבומי חדא[67]ואיפטור אידך לא דדלמא[68]אין זיקה ככנוסה והוו להו שתי יבמות הבאות משני בתים אלמא מספקא ליה וכי תימא[69]מדאורייתא הכי נמי דמייבמא חדא ומיפטרא[70]הדא ומדרבנן הוא [71]דאמור[72]גזירה משום שמא יאמרו שתי יבמות הבאות משני בתים חדא מייבמא[73]והדא מיפטרא בולא כלום והא טעמא דרבי שמעון משום[74]מאמר ולאו מאמר הוא דתניא אמר להם רבי שמעון לחכמים אם מאמרו של שני מאמר אשת שני הוא בועל[47]ואם מאמרו של שני אינו מאמר אשת ראשון הוא בועל אמר ליה אביי ולא שני לך בין זיקת יבם אחד לזיקת שני יבמים דלמא כי אמר רבי שמעון זיקה[75]ככנוסה

M 63 — דמיא | M 64 — מי | M 65 ככניסה דמיא דהויא להו שתי || B 66 שני || M 67 ואיפטורי || 68 M לאו כבנוסה דמיא והויא || M 69 + ר״ש || M 70 לאידך || B 71 דאסור || M 72 רבנן גז׳ שמא || P 73 — וחדא. B ואידך || M 74 + ד || M 75 כבנים.

51. Bei seiner Geburt war sie noch die Witwe seines vor ihm gelebt habenden Bruders. 52. Beim Tod des 1. Bruders war sie an den 2. gebunden, so dass sie bei der Geburt des 3. als Frau des 2. galt. 53. Dt. 25,5. 54. Nach der Schrift (Dt. 25,9) hat er "**das Haus**" seines Bruders zu errichten, dh. die Schwagerehe nur an **einer** Frau zu vollziehen. 55. Die Witwe des 1. Bruders, obgleich an sie die Eheformel gerichtet worden ist. 56. So dass die Schwagerehe an beiden zu vollziehen ist. 57. An der andren die Ḥ. zu vollziehen. 58. Wenn ihm beide genau gleichzeitig zufallen, so ist nicht festzustellen, welche entbunden ist.

דמיא ביבם אחד[76]אבל בשני יבמין לא ומי שני ליה לרבי שמעון והתניא כלל אמר רבי שמעון כל שהלידה קודמת לנשואין לא חולצת ולא מתייבמת נשואין קודם ללידה או חולצת או מתייבמת מאי לאו ביבם אחד וקתני לא חולצת ולא מתייבמת לא בשני יבמים אבל ביבם אחד מאי הכי נמי או [77]חולצת או מתייבמת[78]אי הכי אדתני נשואין קודמין ללידה או[77]חולצת או מתייבמת ליפלוג וליתני בדידה במה דברים אמורים בשני יבמים אבל ביבם אחד או [77]חולצת או מתייבמת כולה בשני יבמין קמיירי ואלא מאי כללא ועוד מתיב רב אושעיא °שלשה אחין Jab.28b שנים מהן נשואין[79]שתי אחיות או אשה ובתה או אשה ובת בתה או אשה ובת בנה[80]הרי אלו חולצות ולא מתייבמות ורבי שמעון פוטר ואי סלקא דעתך [80]קסבר רבי שמעון זיקה ככנוסה דמיא לייבם [81]לקמייתא ותיפטר אידך אמר רב עמרם מאי פוטר נמי פוטר בשניה והתניא °רבי שמעון פוטר בשתיהן Ib. Qid.50b אמר רבא שניה שבזוג זה[82]והשניה שבזוג זה קא טעי רבא בארבעה זוגי חדא דאו[83]או קתני ועוד רבי שמעון פוטר בארבעתן מיבעי ליה ועוד תניא רבי שמעון פוטר בשתיהן מן החליצה ומן הייבום שנאמר

M 76 — אבל || P 77 חולצות או מתייבמות || M 78 — א״ה || M 79 + ומתו || M 80 אר״ש יש זיקה וזיקה כבניסה דמיא לייבם || P 81 — ל || M 82 ושנייה || M 83 — או.

zwei Schwägern!? — Unterscheidet denn R. Šimôn, es wird ja gelehrt: R. Šimôn sagte eine Regel: ist die Geburt[59] vor der Heirat[60] erfolgt, so ist an ihr weder die Ḥaliçah noch die Schwagerehe zu vollziehen, und ist die Heirat vor der Geburt erfolgt, so ist an ihr die Ḥaliçah oder die Schwagerehe zu vollziehen. Doch wol bei einem Schwager, und er lehrt, dass an ihr weder die Ḥaliçah noch die Schwagerehe zu vollziehen ist. — Nein, bei zwei Schwägern[61]. — Weshalb lehrt er, wenn demnach bei einem Schwager an ihr die Ḥaliçah oder die Schwagerehe zu vollziehen ist, dass, wenn die Heirat vor der Geburt erfolgt ist, an ihr die Ḥaliçah oder die Schwagerehe zu vollziehen ist, er sollte doch den Unterschied hinsichtlich desselben Falls machen: dies nur, wenn es zwei Schwäger sind, wenn aber einer, so ist an ihr die Ḥaliçah oder die Schwagerehe zu vollziehen!? — Die ganze [Lehre] handelt von zwei Schwägern. — Worin besteht demnach die Regel[62]!? Ferner wandte R. Ošâja ein: Wenn von drei Brüdern zwei mit zwei Schwestern, oder einer Frau und ihrer Tochter, oder einer Frau und der Tochter ihrer Tochter, oder einer Frau und der Tochter ihres Sohns verheiratet waren, so ist an ihnen[63] die Ḥaliçah und nicht die Schwagerehe[64] zu vollziehen; R. Šimôn entbindet sie. Wenn du nun sagst, R. Šimôn sei der Ansicht, die Gebundenheit gleiche dem Verheiratetsein, so sollte doch an der ersten[65] die Schwagerehe vollzogen werden und die andre entbunden sein!? R. Âmram erwiderte: Unter "entbindet" ist eben zu verstehen, die andre sei entbunden. — Es wird ja aber gelehrt, R. Šimôn entbinde beide!? Raba erwiderte: Die andre des einen Paars und die andre des andren[66] Paars. Raba irrte sich hinsichtlich der vier Paare[67]; erstens heisst es "oder", zweitens müsste es heissen[68], R. Šimôn entbinde alle vier. Ferner wird gelehrt: R. Šimôn entbindet beide von der Ḥaliçah und der Schwagerehe, denn es heisst: [69]*zu einem Weib*

59. Des 3. Bruders. 60. Der Witwe mit dem 2. Bruder. 61. Durch die Gebundenheit gilt sie nicht als verheiratet. 62. Dass, wenn die Geburt früher erfolgt ist, sie dem später geborenen Bruder verboten ist; bei einem Schwager ist sie ja erlaubt. 63. Wenn die Brüder sterben u. die Witwen dem 3. Bruder zufallen. 64. Da jede von ihnen ihm als Verwandte der an ihn gebundenen Schwägerin verboten ist. 65. Deren Mann zuerst gestorben ist; schon durch die Gebundenheit gilt sie als seine Frau, u. obgleich er beim Tod des 2. Bruders die Schwagerehe noch nicht vollzogen hat, ist die Witwe desselben nichts weiter als Verwandte seiner Frau, die ganz entbunden ist. 66. Nach R. spricht die angezogene Lehre von dem Fall, wenn die 2 Brüder mit 2 Schwestern u. ausserdem einer Mutter u. einer Tochter verheiratet waren; die Ḥ. ist an einer der beiden des ersten zu vollziehen, während die des andren als Verwandte entbunden sind. 67. Die in der angezogenen Lehre aufgezählt werden, indem er annahm, es handle sich um den Fall, wenn mehrere dieser Paare einem Schwager zugefallen sind. 68. Falls es sich auf die andre eines jeden der genannten Paare bezieht. 69. Lev.18,18.

Lv.18.18 °[ו]אשה אל אחתה לא תקח לצרר °בשעה שנעשו צרות זו לזו לא יהא לך ליקוחין אפילו באחת מהן אלא אמר רב אשי אי[84]דנפול בזה אחר זה הכי נמי הכא במאי עסקינן[85]דנפול בבת אחת ורבי שמעון סבר[86]לה Jab.28a Seb.32a Bek.9a °כרבי יוסי הגלילי דאמר אפשר לצמצם: רב פפא 17b18a אמר בייבם[72]ואחר כך נולד פליג רבי שמעון בנולד ואחר כך ייבם לא פליג ותרוייהו לרבנן איצטריך Git.15b Bm.38a Hor.2a °ולא זו אף זו קתני תניא כוותיה דרב פפא ותיובתא Jab.18a דרב(י) אושעיא °שני אחים בעולם אחד ומת אחד מהם בלא ולד ועמד השני[71]הזה לעשות מאמר ביבמתו ולא הספיק לעשות בה מאמר[87]עד שנולד לו אח ומת הראשונה יוצאה משום אשת אחיו שלא היה בעולמו ושניה או חולצת או מתייבמת עשה בה מאמר ואחר כך נולד[88]אח או שנולד לו אח ואחר כך עשה בה מאמר ומת הראשונה יוצאה משום אשת אחיו Col.b שלא היה בעולמו ושניה חולצת ולא מתייבמת °רבי שמעון אומר ביאתה או חליצתה של אחת מהם פוטרת צרתה הלין לבעלת מאמר לא נפטרה[89]צרה כנסה ומת ואחר כך נולד לו אח או שנולד לו אח ואחר כך כנסה ומת שתיהן פטורות מן החליצה ומן הייבום כנסה ונולד לו אח[90]ואחר כך[91]מת שתיהן פטורות מן החליצה ומן הייבום דברי רבי מאיר[41]ורבי שמעון אומר הואיל ובא ומצאה בהיתר ולא עמדה עליו שעה אחת באיסור מייבם לאיזו[55]מהן שירצה

84 M דנפל בזו אחר זו ‖ 85 M כגון דנפל ‖ 86 M — לה ‖ 87 [M + ביבמ'] ‖ 88 M לו אח ומת או ‖ 89 M צרתה ‖ 90 P — ו ‖ 91 P — מת.

sollst du nicht ihre Schwester zur Nebenbuhlerin nehmen; sobald sie Nebenbuhlerinnen werden, darf das Nehmen auch bei einer von ihnen[70] nicht erfolgen. Vielmehr, erklärte R. Aši, wenn sie ihm nacheinander zugefallen sind, ist dem auch[71] so, hier aber wird von dem Fall gesprochen, wenn sie ihm gleichzeitig zugefallen sind, und zwar ist R. Šimôn der Ansicht R. Jose des Galiläers, welcher sagt, es könne genau gleichzeitig erfolgen.

R. Papa sagte: R. Šimôn streitet nur über den Fall, wenn zuerst die Schwagerehe und nachher die Geburt erfolgt ist, nicht aber über den Fall, wenn zuerst die Geburt und nachher die Schwagerehe erfolgt ist[72]. Beide [Lehren] sind nach den Rabbanan[73] nötig, und er lehrt es nicht nur von jenem, sondern auch von diesem[74]. Es gibt eine Lehre als Stütze für R. Papa, zur Widerlegung R. Ošâjas: Wenn von zwei zu gleicher Zeit gelebt habenden Brüdern einer kinderlos gestorben ist, und der andre im Begriff war, an die Schwägerin die Eheformel zu richten, aber bevor er zur Ausführung gelangte, noch ein Bruder geboren worden und er selber gestorben ist, so ist die erste frei als Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, und an der andren ist die Ḥaliçah oder die Schwagerehe zu vollziehen. Wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat und nachher der Bruder geboren worden ist, oder der Bruder geboren worden ist und er nachher an sie die Eheformel gerichtet hat, und darauf gestorben ist, so ist die erste frei als Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, und an der andren ist die Ḥaliçah[75] und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. R. Šimôn sagt, die Beiwohnung oder die Ḥaliçah der einen von ihnen[76] entbinde ihre Nebenbuhlerin; hat er aber die Ḥaliçah vollzogen an der, an die die Eheformel gerichtet worden ist, so ist die Nebenbuhlerin nicht entbunden[77]. Wenn er sie genommen hat und gestorben und nachher der Bruder geboren worden ist, oder der Bruder geboren worden ist und er sie nachher genommen hat und gestorben ist, so sind beide von der Ḥaliçah und der Schwagerehe entbunden. Wenn er sie genommen hat und nachher der Bruder geboren worden und er gestorben ist, so sind beide von der Ḥaliçah und der Schwagerehe entbunden — Worte R. Meírs. R. Šimôn sagt, da er sie erlaubt vorgefunden hat und sie ihm auch nicht eine Stunde verboten war, so kann er beliebig an einer

70. Auch die des 1. Bruders ist entbunden. 71. Dass die des ersten durch die Gebundenheit als seine Frau gilt u. die des andren entbunden ist. 72. Cf. S. 54 N. 46. 73. Cf. S. 54 Z. 11ff. 74. Die 1. Lehre ist an sich nötig u. die 2. ist weitgehender. 75. Da jene durch die Eheformel noch nicht als seine Frau gilt. 76. Der Frau des andren. 77. Wenn die Eheformel nicht wirksam ist,

[92]או חולין לאיזו מהן שירצה[93]הא בבא דסיפא למאן קתני לה אילימא לרבי מאיר.[94]קתני לה מכדי לא שני ליה לרבי מאיר בין ייבם[62]ואחר כך נולד בין נולד[62]ואחר כך ייבם לערבינהו ולתנינהו אלא לאו רבי שמעון[95]וביבם ואחר כך נולד פליג בנולד ואחר כך ייבם לא פליג שמע מינה: אמר מר עמד השני [96]לעשות מאמר ביבמתו ולא הספיק לעשות[97]מאמר ביבמתו עד שנולד לו אח[98]ומת ראשונה יוצאה משום אשת אחיו שלא היה בעולמו ושניה או חולצת או מתייבמת מאי עמד ומאי לא הספיק אי עבד עבד [41]ואי לא עבד לא עבד[99]אלא עמד מדעתה ולא הספיק מדעתה אלא בעל כרחה[100]ודלא כרבי דתניא °העושה Qid.44a מאמר ביבמתו שלא[1]מדעתה רבי אומר קנה וחכמים אומרים לא קנה מאי טעמא דרבי גמר מביאה דיבמה מה ביאה דיבמה [2]בעל כרחה אף קידושין דיבמה[2]בעל כרחה ורבנן גמרי מקידושין דעלמא מה קידושין דעלמא מדעתה אף קידושין דיבמה מדעתה במאי קמיפלגי מר סבר מילי דיבמה ממילי דיבמה הוה ליה למילף ומר סבר [3]מילי דקידושין ממילי דקידושין הוה ליה למילף עשה בה מאמר ואחר כך נולד לו אח או [4]שנולד לו אח ואחר כך עשה בה מאמר [5]ראשונה יוצאה משום אשת אחיו שלא היה בעולמו ושניה

92 M — או...שירצה 93 M האי 94 M — קתני לה ‖ 95 P — ו. M וש״ם ביבם ולבסוף נו׳ הוא דפליג, ר״ש בנולד ולבסוף ‖ 96 M + הזה ‖ 97 M בה מא׳ עד ‖ 98 M — ומת ‖ 99 M — אלא ‖ 100 (M אלא כר׳) ‖ 1 M מדעת ‖ 2 M — ב ‖ 3 M קדוש׳ מקדוש׳ ‖ 4 M — ש ‖ 5 B + ומת. M + ה.

von ihnen die Schwagerehe oder die Haliçah vollziehen. Nach wessen Ansicht lehrt er den Fall des Schlußsatzes[78], wenn etwa nach R. Meír, so sollte er doch, da es nach R. Meír einerlei ist, ob zuerst die Schwagerehe und nachher die Geburt oder zuerst die Geburt und nachher die Schwagerehe erfolgt ist, [alle Fälle] vereinigt lehren; wahrscheinlich nach R. Šimôn, und er streitet nur über den Fall, wenn zuerst die Schwagerehe und nachher die Geburt erfolgt ist, nicht aber über den Fall, wenn zuerst die Geburt und nachher die Schwagerehe; schliesse hieraus.

Der Meister sagte: Und der andre im Begriff war, an seine Schwägerin die Eheformel zu richten, aber bevor er zur Ausführung gelangte, noch ein Bruder geboren worden und er gestorben ist, so ist die erste frei als Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, und an der andren ist die Ḥaliçah oder die Schwagerehe zu vollziehen. Was heisst "im Begriff war" und was heisst "nicht zur Ausführung gelangt"; hat er es getan, so ist es geschehen, und hat er es nicht getan, so ist es nicht geschehen!? — Im Begriff war, mit ihrem Willen, nicht zur Ausführung gelangt, nicht mit ihrem Willen, sondern wider ihren Willen[79]. Gegen die Ansicht Rabbis, denn es wird gelehrt: Wenn jemand die Eheformel an seine Schwägerin wider ihren Willen gerichtet hat, so hat er sie sich, wie Rabbi sagt, angeeignet, und wie die Weisen sagen, nicht angeeignet. — Was ist der Grund Rabbis? — Er folgert dies von der Beiwohnung der Schwägerin; wie [die Aneignung] der Schwägerin durch die Beiwohnung wider ihren Willen erfolgen kann, ebenso kann die Antrauung[80] der Schwägerin wider ihren Willen erfolgen. Die Rabbanan aber folgern von der gewöhnlichen Antrauung[81]; wie die gewöhnliche Antrauung nur mit ihrem Willen erfolgen kann, ebenso kann die Antrauung der Schwägerin nur mit ihrem Willen erfolgen. — Worin besteht ihr Streit? — Nach der einen Ansicht ist hinsichtlich der Schwägerin von der Schwägerin zu folgern, und nach der einen Ansicht ist hinsichtlich der Antrauung von der Antrauung zu folgern. «Wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat und nachher der Bruder geboren worden ist, oder der Bruder geboren worden ist und er nachher die Eheformel an sie gerichtet hat, so ist die erste frei als Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, und an der andren ist die Ḥaliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. R. Šimôn

so ist die an ihr vollzogene Ḥaliçah ungiltig. 78. Wenn die Geburt nach Vollziehung der Schwagerehe erfolgt ist. 79. Die Eheformel ist dann nicht wirksam. 80. Durch die Eheformel. 81. Eines fremden Weibs, das nicht mit ihm verschwägert ist.

חולצת ולא מתייבמת רבי שמעון אומר ביאתה או
חליצתה של אחת מהן פוטרת צרתה רבי שמעון
אהייא קאי אילימא אנולד לו אח ואחר כך עשה
בה מאמר הא אמרת בנולד ולבסוף ייבם לא פליג
רבי שמעון אלא אעשה בה מאמר ואחר כך נולד לו
אח חלץ לבעלת מאמר לא נפטרה °צרה מאי טעמא
משום דהואי צרה ודאי ובעלת מאמר ספק °ואין ספק Pes. 9a Jab. 38b
מוציא מידי ודאי: יתיב רב מנשה בר זביד קמיה Az. 41b Hol. 10a
דרב הונא ויתיב וקאמר מאי טעמא דרבי שמעון מאי
טעמא[7]דרבי שמעון כדאמר[8]טעמא הואיל ובא ומצאה
בהיתר ולא עמדה[9]עליו שעה אחת באיסור אלא מאי
[10]°טעמא דרבנן אמר קרא °[ולקחה לו לאשה] ויבמה Dt. 25,5
עדיין יבומים הראשונים עליה אלא הא דתנן °כנסה Jab. 38a
הרי היא כאשתו לכל דבר °ואמר רבי יוסי[11]בר חנינא Ket. 80b Jab. 8b 39a
מלמד °שמגרשה בגט ומחזירה התם נמי לימא ויבמה Ket. 82b Fol. 20
עדיין יבומין הראשונים עליה ותיבעי[12]חליצה שאני
התם דאמר קרא °ולקחה לו לאשה כיון שלקחה Dt. 25,5
נעשית כאשתו[13]לכל דבר אי הכי הכא נמי הא כתב
רחמנא °ויבמה ומה ראית מסתברא שדי היתירא ib.
אהיתירא ושדי איסורא אאיסורא ולרבי שמעון דאמר
הואיל ובא ומצאה בהיתר ולא עמדה עליו שעה
אחת באיסור אלא מעתה אחותו מאמו °שנשאה אחיו

6 M צרתה מ״ט הויא ‖ 7 M — דר״ש ‖ 8 M טעמי׳ ‖ 9 M — עליו ‖ 10 M טעמייהו ‖ 11 M ב״ר חנ׳ לומר שמג׳ ‖ 12 (P + לך) ‖ 13 M — לכ״ד.

sagt, die Beiwohnung oder die Ḥaliçah der einen von ihnen entbinde ihre Nebenbuhlerin.» Worauf bezieht sich R. Šimôn, wenn auf den Fall, wenn zuerst der Bruder geboren worden ist und er nachher die Eheformel an sie gerichtet hat, so sagtest du ja, dass R. Šimôn über den Fall, wenn zuerst die Geburt und nachher die Schwagerehe erfolgt ist, nicht streite!? — Vielmehr, auf den Fall, wenn er zuerst an sie die Eheformel gerichtet hat und nachher der Bruder geboren worden ist. «Hat er aber die Ḥaliçah vollzogen an der, an die die Eheformel gerichtet worden ist, so ist die Nebenbuhlerin nicht entbunden.» Aus dem Grund, weil die Nebenbuhlerin Entschiedene[82] und die, an die die Eheformel gerichtet worden ist, Zweifelhafte[83] ist, und das Zweifelhafte bringt nichts aus dem Besitz des Entschiedenen[84].

R. Menase b. Zebid sass vor R. Hona und trug vor: Was ist der Grund R. Šimôns? — Was sein Grund ist, den sagt er ja: da er sie erlaubt vorgefunden hat und sie ihm nicht eine Stunde verboten war!? — Vielmehr, was ist der Grund der Rabbanan? — die Schrift sagt: [85]*er nehme sie zur Frau und übe an ihr die Schwagerpflicht*, während dieser noch die frühere Schwagerpflicht anhaftet. — Es wird gelehrt: hat er sie genommen[86], so gilt sie in jeder Hinsicht als seine Frau, und hierzu sagte R. Jose b. Ḥanina, dies lehre, dass er sich von ihr durch einen Scheidebrief scheiden lassen[87], und dass er sie wiedernehmen dürfe; sollte man auch hierbei sagen: *er übe an ihr die Schwagerpflicht*, die frühere Schwagerpflicht hafte ihr noch an, und sie sollte der Ḥaliçah benötigen!? — Da ist es anders; die Schrift sagt: [85]*er nehme sie zur Frau*, sobald er sie genommen hat, gilt sie als seine Frau in jeder Hinsicht. — Demnach sollte dies auch hierbei gelten!? — Der Allbarmherzige schrieb ja: *übe an ihr die Schwagerpflicht*. — Was veranlasst dich dazu[88]? — Es ist einleuchtend, dass man das Erlaubende auf das Erlaubte[89] und das Verbietende auf das Verbotene[90] beziehe. — Sollte doch nach R. Šimôn, welcher sagt: da er sie erlaubt vorgefunden hat und sie ihm nicht eine Stunde verboten war, an seiner Schwester mütterlicherseits, die sein Bruder väterlicherseits vor seiner

82. An ihr ist entschieden die Schwagerehe zu vollziehen: ist die Eheformel wirksam, so ist die Schwagerehe vor der Geburt erfolgt, u. beide sind ihm erlaubt, u. ist die Eheformel nicht wirksam, so ist ihm die andre erst recht erlaubt, da sie nicht Nebenbuhlerin einer Inzestuösen ist. 83. Viell. ist die Eheformel nicht wirksam, sodann ist sie die Frau seines vor ihm gelebt habenden Bruders, u. die an ihr vollzogene H. entbindet die Nebenbuhlerin nicht. 84. So lautet die Formel, in diesem Fall entsprechend zu übertragen. 85. Dt. 25,5. 86. Der Schwager die Schwägerin. 87. Ohne die H. zu vollziehen. 88. Sich hinsichtl. des einen Falls auf das W. ויבמה u. hinsichtl. des andren Falls auf das W. לאשה zu berufen. 89. Auf einen gewöhnlichen Fall der Schwagerehe. 90. Auf einen posthumen Schwager.

מאביו ואחר כך נולד[13]אח ומת תתייבם הואיל ובא
ומצאה בהיתר איסור[14]אחוה[15]להיכן אזל הכא נמי
איסור[16]אחיו שלא היה בעולם[15]להיכן אזל האי איסורא
דלית ליה היתירא[17]האי איסורא דאית ליה היתירא:

[iii] כלל אמרו ביבמה כל[18]שהיא איסור ערוה לא
Jab.26a 28b חולצת ולא מתייבמת °איסור מצוה ואיסור
Syn.53a Jab.28a קדושה חולצת ולא מתייבמת °אחותה[19]שהיא יבמתה
[iv] [20]חולצת או מתייבמת: °איסור מצוה שניות מדברי
סופרים איסור קדושה אלמנה לכהן גדול גרושה
וחלוצה לכהן הדיוט ממזרת ונתינה לישראל ובת
ישראל לנתין[21]וממזר:

גמרא. כלל לאתויי מאי אמר רפרם[22]בר פפא
Jab.12a לאתויי צרת אילונית °וכדרב אסי[23]ואיכא דאמרי כל
שאיסורה איסור ערוה[24]הוא[25]דאסורה צרתה[26]הא לא
איסורה איסור ערוה צרתה לא אסירא למעוטי מאי
אמר רפרם למעוטי צרת אילונית ודלא כרב אסי:
אחותה שהיא יבמתה: אחותה דמאן אילימא[27]דאיסור
מצוה כיון דמדאורייתא רמיא קמיה[28]פגע באחות
זקוקתו אלא[29]אחותה דאיסור ערוה: איסור מצוה
Syn.53b שניות: [°17]אמאי קרי ליה איסור מצוה[30]אמר אביי
°Bb.48a °מצוה לשמוע דברי הכמים: איסור קדושה אלמנה
לכהן גדול גרושה וחלוצה לכהן הדיוט: [31]ואמאי קרי

13 M + לו ‖ 14 B אחותו ‖ 15 M להיכא ‖ 16 M + אשת ‖ 17 M + ו ‖ 18 P שהוא. M שאיסורה איסור ‖ 19 M + כ ‖ 20 M + או ‖ 21 M ולממזר ‖ 22 M — ב״פ ‖ 23 M — ו ‖ 24 M היא ניהי ‖ 25 B דאסירא ‖ 26 M אהרינא דאסיר׳ צרתה למעוטי ‖ 27 M + שאחותה ‖ 28 M + קא ‖ 29 M + כ ‖ 30 M — א״א ‖ 31 P ומאי.

Geburt geheiratet hat, wenn dieser stirbt, die Schwagerehe vollzogen werden, da er sie erlaubt vorgefunden[91]hat!? — Wo sollte das Verbot der Schwester hingekommen sein!? — Auch hierbei, wo sollte das Verbot [der Frau] seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders hingekommen sein!? — Für das eine Verbot gibt es keine Aufhebung, für das andre Verbot gibt es eine Aufhebung[92].

EINE REGEL SAGTEN SIE HINSICHTLICH DER SCHWÄGERIN: IST SIE WEGEN INZESTES VERBOTEN, SO IST AN IHR WEDER DIE ḤALIÇAH NOCH DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN; IST SIE WEGEN EINES GEBOTS ODER DER STANDESHEILIGKEIT VERBOTEN, SO IST AN IHR DIE ḤALIÇAH UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN; IST DIE SCHWÄGERIN IHRE[93] SCHWESTER, SO IST AN IHR DIE ḤALIÇAH ODER DIE SCHWAGEREHE[94]ZU VOLLZIEHEN. WEGEN EINES GEBOTS VERBOTEN: DIE NACH DEN SCHRIFTGELEHRTEN ZWEITGRADIG INZESTUÖSEN. WEGEN DER STANDESHEILIGKEIT VERBOTEN: EINE WITWE DEM HOCHPRIESTER, EINE GESCHIEDENE ODER ḤALUÇAH EINEM GEMEINEN PRIESTER, EINE BASTARDIN ODER EINE NETHINA[95] EINEM JISRAÉLITEN, EINE JISRAÉLITIN EINEM NATHIN ODER BASTARD.

GEMARA. Was schliesst die Regel ein? Raphram b. Papa erwiderte: Sie schliesst die Nebenbuhlerin der Sterilen ein, nach R. Asi[96]. Manche lesen: Nur wenn sie wegen Inzestes verboten ist, ist die Nebenbuhlerin verboten, wenn sie aber nicht wegen Inzestes verboten ist, ist die Nebenbuhlerin nicht verboten; was schliesst dies aus? Raphram erwiderte: Dies schliesst die Nebenbuhlerin der Sterilen aus, nicht wie R. Asi.

IST DIE SCHWÄGERIN IHRE SCHWESTER. Wessen Schwester, wenn der wegen eines Gebots verbotenen, so stösst er ja, da diese nach der Gesetzlehre ihm zufällt, auf die Schwester der an ihn Gebundenen!? — Vielmehr, der wegen Inzestes verbotenen.

WEGEN EINES GEBOTS VERBOTEN: DIE ZWEITGRADIG INZESTUÖSEN. Weshalb nennt er es wegen eines Gebots verboten? Abajje erwiderte: Weil es Gebot ist, auf die Worte der Weisen zu hören.

WEGEN DER STANDESHEILIGKEIT VERBOTEN: EINE WITWE DEM HOCHPRIESTER, EINE GESCHIEDENE ODER ḤALUÇAH EINEM GEMEINEN PRIESTER. Weshalb nennt

91. Bei seiner Geburt fand er sie als Schwägerin u. nicht als Schwester vor. 92. Sobald der Bruder kinderlos stirbt, erlischt das Verbot der Frau seines Bruders. 93. Der Inzestuösen; wenn 2 Brüder 2 Schwestern geheiratet u. beide einem 3. Bruder zufallen, eine aber inzestuös ist. 94. Da die Inzestuöse ausscheidet, so ist die andre nicht die Schwester der an ihn Gebundenen. 95. Aus dem Geschlecht der Gibeôniten; cf. Bd. v S. 252 N. 4. 96. Ob. S. 31 Z. 13ff.

er es wegen der Standesheiligkeit verboten? — Es heisst:[97] *heilig sollen sie ihrem Gott sein.* Es wird gelehrt: R. Jehuda wendet es um: Wegen eines Gebots verboten: eine Witwe dem Hochpriester, eine Geschiedene oder Ḥaluçah einem gemeinen Priester. Weshalb nennt er es wegen eines Gebots verboten? — Von diesen heisst es:[98] *das sind die Gebote.* Wegen der Standesheiligkeit verboten: die nach den Schriftgelehrten zweitgradig Inzestuösen. — Weshalb nennt er es wegen der Standesheiligkeit verboten? Abajje erwiderte: Wer die Worte der Weisen erfüllt, heisst heilig. Raba sprach zu ihm: Demnach heisst, wer die Worte der Weisen nicht erfüllt, nicht heilig, aber auch nicht Frevler!? Vielmehr, erklärte Raba, heilige dich bezüglich des dir Erlaubten[99].

Eine Witwe dem Hochpriester. Er lehrt dies allgemein, einerlei ob aus der Heirat oder aus der Verlobung; einleuchtend ist dies von der [Witwe] aus der Heirat, denn es besteht ein Gebot und ein Verbot[100], und das Gebot[101] verdrängt nicht ein Verbot und ein Gebot, bei der aus der Verlobung[102] aber besteht ja nur ein Verbot, so sollte doch das Gebot das Verbot verdrängen!? R. Gidel erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt:[103] *so soll seine Schwägerin zum Tor gehn*, und da [das Wort] *Schwägerin* nicht nötig ist[104], so lehrt dies, dass es eine andre Schwägerin gibt, die nur zur Ḥaliçah und nicht zur Schwagerehe geht, nämlich die mit einem Verbot belegte. — Vielleicht die mit der Ausrottung belegte!? — Die Schrift sagt:[103] *wenn der Mann sie nicht nehmen will*, wenn er aber will, vollziehe er die Schwagerehe; wer zur Schwagerehe herankommt, kommt zur Ḥaliçah heran, wer nicht zur Schwagerehe herankommt, kommt auch zur Ḥaliçah nicht heran. — Demnach sollte dies auch von den mit einem Verbot Belegten[105] gelten!? — Der Allbarmherzige schliesst sie durch [das Wort] *Schwägerin* ein. — Was veranlasst dich dazu[106]? — Dies ist einleuchtend, denn bei den mit einem Verbot Belegten ist die Trauung giltig, und bei den mit der Ausrottung belegten ist die Trauung ungiltig. Raba wandte ein: Wenn er der wegen eines Gebots oder wegen der Standesheiligkeit Verbotenen beigewohnt oder an ihr die Ḥaliçah vollzogen hat, so ist ihre Nebenbuhlerin entbunden.

[32]להו איסור קדושה דכתיב °קדושים יהיו לאלהיהם Lv.21,6
תניא רבי יהודה מחליף °איסור מצוה אלמנה לכהן Syn.53a
גדול גרושה וחלוצה לכהן הדיוט [33]ואמאי קרי ליה
איסור מצוה דכתיב °אלה המצות איסור קדושה Lv.27,34
שניות מדברי סופרים ואמאי קרי ליה איסור קדושה
[33]אמר אביי כל המקיים דברי חכמים נקרא קדוש אמר
ליה רבא [33]וכל שאינו מקיים דברי חכמים [34]קדוש הוא
דלא מיקרי רשע [35]נמי לא מיקרי אלא אמר רבא קדש
עצמך במותר לך: אלמנה לכהן גדול: °קפסיק Jab.61a Syn.18b
ותני לא שנא מן הנשואין ולא שנא מן האירוסין
בשלמא מן הנשואין [36]עשה ולא תעשה ואין עשה
דוחה [37]לא תעשה ועשה אלא מן האירוסין [38]לא תעשה
גרידא הוא יבא עשה וידחה [37]לא תעשה אמר רב גידל
אמר רב אמר קרא °ועלתה יבמתו השערה שאין Dt.25,7
תלמוד לומר יבמתו מה תלמוד לומר יבמתו יש לך
יבמה [39]אחת שעולה לחליצה ואינה עולה לייבום ואיזו
זו [40]זו חייבי לאוין ואימא חייבי כריתות אמר קרא
°אם לא יחפץ האיש לקחת(ה) הא חפץ [41]מייבם °כל ib. Jab.3a36a41b44a
העולה לייבום עולה לחליצה וכל [42]שאין עולה לייבום
אינו עולה לחליצה אי הכי חייבי לאוין נמי הא
רבי רחמנא יבמתו ומה ראית °מסתברא חייבי לאוין Col.b
תפסי [43]בהו [44]קדושין חייבי כריתות לא תפסי [43]בהו
[44]קדושין מתיב רבא איסור מצוה ואיסור קדושה בא
עליה או [45]חלץ לה נפטרה צרתה ואי סלקא דעתך

32 M ליה 33 M — ואמאי ק״ל 34 M קדושה היא 35 M — נמי ‖ 36 M — עשה ול״ת ו ‖ 37 M + את ‖ 38 M — ל״ת גרי׳ הוא ‖ 39 M אחרת ‖ 40 BM — זו ‖ 41 M יבם כל שעולה ‖ 42 M שאינו ‖ 43 P בה 44 M קידושי ‖ 45 M + ש.

97. Lev. 21,6. 98. Lev. 27,34. 99. Die zweitgradig Inzestuösen sind zwar nach der Gesetzlehre erlaubt, jed. halte man sich heilig u. dehne das Verbot auch auf diese aus. 100. Das Gebot, eine Jungfrau zu heiraten, u. das Verbot, eine Witwe zu heiraten; cf. Lev. 21,13,14. 101. Der Schwagerehe. 102. Die tatsächlich Jungfrau ist. 103. Dt. 25,7. 104. Da die Schrift von dieser spricht. 105. Die ebenfalls zur Schwagerehe nicht herankommen. 106. Diese einzuschliessen u.

חייבי לאוין מדאורייתא לחליצה רמיא לייבום לא
רמיא כי בא עליה. אמאי נפטרה צרתה הוא מותיב
לה והוא מפרק לה לצדדין קתני בא עליה אאיסור
Jab.79b IJab.11 מצוה חלין לה אאיסור קדושה מתיב רבא °פצוע
דכא וכרות שפכה סרים אדם והזקן או חולצין או
מייבמין כיצד מתו ולהם אחים ולהם נשים ועמדו
אחין [46]ועשו [47]מאמר בנשותיהן ונתנו גט והלצו [48]מה
שעשו עשו ואם בעלו קנו מתו אחים ועמדו הם ועשו
מאמר בנשותיהן ונתנו גט [49]או שחלצו מה שעשו עשו
Dt.23,2 ואם בעלו קנו ואסור לקיימן משום שנאמר °לא יבא
פצוע דכא ואי סלקא דעתך חייבי לאוין מדאורייתא
לחליצה רמיא [50]לייבום לא רמיא אם בעלו אמאי
קנו אלא אמר רבא אלמנה מן האירוסין נמי עשה
Lv.21,6 ולא תעשה הוא דכתיב °קדושים יהיו לאלהיהם
ib.11,44 ממזרת ונתינה מאי איכא למימר [51]כתיב °והתקדשתם
[52]אי הכי כל התורה כולה נמי עשה ולא תעשה הוא
דכתיב °והתקדשתם אלא אמר רבא גזירה אלמנה מן
האירוסין אטו אלמנה מן הנשואין ממזרת ונתינה מאי
איכא למימר גזירה במקום מצוה אטו שלא במקום
מצוה אלא מעתה אשת אחיו מאביו לא תתייבם
Jab.17b 24a גזירה משום אשת אחיו מאמו °[53]ייבום בנחלה תלא
רחמנא מידע ידיע אשה שאין לה בנים לא תתייבם
גזירה משום אשה שיש לה בנים בבנים תלא רחמנא

46 (P ועשה) || 47 M + בה || 48 (M + או חלצו) || 49 (M + וחלצו) || 50 M — לייבום || 51 M + ד || 52 M + בת יש׳ לנתין ולממזר מא״ל דכת׳ והתק׳ || 53 M — ייבום.

Wieso ist, wenn du sagst, an der mit einem Verbot Belegten sei nach der Gesetzlehre die Haliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen, wenn er ihr beigewohnt hat, die Nebenbuhlerin entbunden!? Er richtete diesen Einwand und er selber erklärte es auch; er lehrt es beziehungsweise: beigewohnt, der wegen eines Verbots Verbotenen, die Haliçah vollzogen, an der wegen der Standesheiligkeit Verbotenen. Raba wandte ein: Wem die Hoden zerquetscht sind oder die Harnröhre durchschnitten ist, der durch Menschen Kastrirte und der Greis können[107] die Haliçah oder die Schwagerehe vollziehen. Und zwar: wenn diese gestorben sind und Brüder und Frauen hinterlassen haben, so ist, wenn die Brüder an ihre Frauen die Eheformel gerichtet, ihnen einen Scheidebrief gegeben oder an ihnen die Haliçah vollzogen haben, ihre Handlung giltig; haben sie ihnen beigewohnt, so sind sie ihnen angeeignet. Wenn die Brüder gestorben sind und diese an die Frauen die Eheformel gerichtet, ihnen einen Scheidebrief gegeben oder an ihnen die Haliçah vollzogen haben, so ist ihre Handlung giltig; haben sie ihnen beigewohnt, so sind sie ihnen angeeignet, jedoch dürfen sie sie nicht behalten, denn es heisst:[108] *es komme keiner, dessen Hoden zerquetscht.* Wieso sind sie ihnen, wenn du sagst, an der mit einem Verbot Belegten sei nach der Gesetzlehre die Haliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen, durch die Beiwohnung angeeignet!? Vielmehr, erklärte Raba, auch hinsichtlich der Witwe aus der Verlobung besteht ein Gebot und ein Verbot, denn es heisst:[109] *heilig sollen sie ihrem Gott sein.* — Wie ist es hinsichtlich der Bastardin und der Nethina zu erklären? -- Es heisst:[110] *heiliget euch.* — Demnach besteht ja auch hinsichtlich der ganzen Gesetzlehre ein Gebot und ein Verbot, denn es heisst: *heiliget euch*!? Vielmehr, erklärte Raba, die Witwe aus der Verlobung mit Rücksicht auf die Witwe aus der Heirat. — Wie ist es hinsichtlich der Bastardin und der Nethina zu erklären? — Im Fall des Gebots mit Rücksicht auf einen Fall, wo dies kein Gebot[111] ist. — Demnach sollte an der Frau seines Bruders väterlicherseits mit Rücksicht auf die Frau seines Bruders mütterlicherseits die Schwagerehe nicht vollzogen werden!? — Der Allbarmherzige hat die Schwagerehe mit der Erbschaft verbunden, somit ist es[112] bekannt. — An der kinderlosen Frau sollte die Schwagerehe nicht vollzogen werden, mit Rücksicht auf die, die Kinder hat!? — Der Allbarmherzige hat es vom Kinderhaben abhängig gemacht; ...

jene auszuschliessen. 107. Ist es erfolgt, so ist ihre Handlung giltig. 108. Dt. 23,2. 109. Lev. 21,6. 110. Ib. 11,44. 111. Damit er nicht dazu komme, eine solche zu heiraten, ist ihm auch die Vollziehung der Schwagerehe verboten worden. 112. Ob es ein Bruder väterlicherseits od. mütterlicherseits ist.

hängig gemacht, somit ist es bekannt. — An der Frau seines gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders sollte die Schwagerehe nicht vollzogen werden, mit Rücksicht auf den nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruder!? — Der Allbarmherzige hat es vom Weilen[112] abhängig gemacht, somit ist es bekannt. — An keiner Frau sollte die Schwagerehe vollzogen werden, mit Rücksicht auf die Sterile!? — Diese ist selten. — Auch Bastardin und Nethina sind ja selten!? — Vielmehr, erklärt Raba, dies ist bei der ersten Beiwohnung mit Rücksicht auf die zweite Beiwohnung[113] angeordnet worden. Desgleichen wird auch gelehrt: Haben sie ihnen beigewohnt, so sind sie ihnen angeeignet, durch die erste Beiwohnung; jedoch dürfen sie sie nicht behalten, zur zweiten Beiwohnung. Später sagte Raba, manche sagen, R. Aši: Das, was ich gesagt habe, ist nichts. Reš-Laqiš sagte: Wenn irgendwo ein Gebot und ein Verbot zusammenstossen, so ist, wenn man beide aufrecht erhalten kann, dies zu bevorzugen, wenn aber nicht, so komme das Gebot und verdränge das Verbot. Ebenso ist es hierbei durch die Haliçah möglich, das Gebot und das Verbot aufrecht zu erhalten. Man wandte ein: Haben sie ihnen beigewohnt, so sind sie ihnen angeeignet!? — Eine Widerlegung.

מידע ידיע אשת אחיו שהיה בעולמו לא תתייבם
גזירה משום אשת אחיו שלא היה בעולמו בישיבה
תלא רחמנא[17] מידע ידיע כל הנשים לא[54] תתייבמנה
גזירה משום אילונית[55] לא שכיחא ממזרת ונתינה נמי
לא שכיחא אלא אמר רבא °גזירה ביאה ראשונה Jab.61a
אטו ביאה שניה תניא נמי הכי °אם בעלו קנו בביאה Syn.19a
ראשונה ואסור לקיימן בביאה שניה הדר אמר רבא
ואיתימא רב אשי לאו מילתא היא[56] דאמרי דאמר
°ריש לקיש כל מקום שאתה מוצא עשה ולא תעשה Sab.133a Naz.41a 58a Men.40a
אם אתה יכול לקיים[37] שניהם מוטב ואם לאו יבא
עשה וידחה את לא תעשה הכא נמי אפשר[57] בחליצה
דמקיים עשה ולא תעשה מיתיבי[23] ואם בעלו קנו
תיובתא: איתמר ביאת כהן גדול באלמנה רבי
[53] יוחנן ורבי אלעזר הד אמר אינה פוטרת צרתה[59] והד
אמר פוטרת צרתה °באלמנה מן הנשואין כולי עלמא Fol.21
לא פליגי דלא פטרה דאין עשה דוחה[37] לא תעשה
ועשה[60] כי פליגי באלמנה מן הארוסין מאן דאמר
פוטרת אתי עשה[61] ודחי את לא תעשה ומאן דאמר
אינה פוטרת לא אתי עשה ודחי את לא תעשה
כיון דאפשר בחליצה מיתיבי ואם בעלו קנו תיובתא
לימא תיהוי[62] נמי תיובתא דריש לקיש אמר לך ריש
לקיש כי אמינא[63] אנא היכא דמקיימי מצוה אבל
הכא חליצה במקום ייבום לאו מצוה היא: אמר

54 M יתייבמו. P תתייבמו 55 M + איול׳ 56 P דאמרינן ‖ 57 M דמוקים בחל׳ עשה ‖ 58 V אחא ‖ 59 P — וחד...צרתה ‖ 60 M פלי׳ מן ‖ 61 M דוחה ‖ 62 M — נמי ‖ 63 M היכא דקא מקיים.

Es wurde gelehrt: Ueber den vom Hochpriester an der Witwe vollzogenen Beischlaf [streiten] R. Johanan und R. Eleâzar; einer sagt, dies entbinde ihre Nebenbuhlerin nicht, und einer sagt, dies entbinde ihre Nebenbuhlerin. Hinsichtlich einer Witwe aus der Heirat stimmen alle überein, dass dies nicht entbinde, denn das Gebot verdrängt nicht[114] ein Gebot und ein Verbot, sie streiten nur über eine Witwe aus der Verlobung; einer sagt, dies entbinde, denn das Gebot verdrängt ein Verbot, und einer sagt, dies entbinde nicht, denn hierbei ist die Haliçah möglich[115], somit verdrängt das Gebot das Verbot nicht. Man wandte ein: Haben sie ihnen beigewohnt, so sind sie ihnen angeeignet!? — Eine Widerlegung. — Dies wäre demnach auch eine Widerlegung des Reš-Laqiš[116]? — Reš-Laqiš kann dir erwidern: ich sage es nur von Fällen, wo ein Gebot ausgeübt wird, während die Haliçah anstelle der Schwagerehe kein Gebot ist[117].

112. In der bezügl. Schriftstelle (Dt. 25,5) heisst es: wenn 2 Brüder beisammen weilen. 113. Das Gebot der Schwagerehe ist mit dem ersten Vollzug des Beischlafs ausgeübt worden, so dass ihm eine Wiederholung verboten ist, u. damit es dazu nicht komme, ist ihm die Schwagerehe überhaupt verboten worden. 114. Die Schwagerehe war ungiltig u. daher wirkungslos. 115. Das Gebot kann ausgeübt werden, ohne das Verbot zu begehen. 116. Seiner Regel ob. Z. 9ff. 117. Es ist nichts weiter als

Lv.18,27 [63]רבא רמז לשניות מן התורה מנין שנאמר °כי את
כל התועבת האל עשו אנשי הארץ האל קשות
מכלל דאיכא רכות ומאי נינהו שניות[23]ומאי משמע
Ez.17,13 דהאל[64]לישנא דקשה הוא דכתיב °ואת אילי הארץ
Bb.88b לקח לימא פליגא דרבי לוי דאמר רבי לוי קשה
עונשין של מדות יותר[65]מעונשין של עריות שזה
נאמר בהן אל וזה נאמר בהן אלה אל קשה ואלה
קשה מאל גבי עריות נמי הא כתיב אלה ההוא
למעוטי מדות מכרת אלא מאי חומרייהו הני אפשר
בתשובה[17]הני לא אפשר בתשובה רב יהודה אמר
Ecc.12,9 מהכא °ואזן וחקר (ו)תקן משלים הרבה ואמר[66]עולא
Er.21b °אמר רבי אלעזר קודם שבא שלמה היתה תורה
דומה לכפיפה שאין לה אזנים עד שבא שלמה
Pr.4,15 ועשה לה אזנים רבי אושעיא אמר מהכא °פרעהו
אל תעבר בו שטה מעליו ועבר אמר רב אשי משל
דרבי אושעיא למה הדבר דומה לאדם[67]משמר פרדס
משמרו מבחוץ כולו משתמר[68]משמרו מבפנים שלפניו
משתמר שלאחריו אינו משתמר והא דרב אשי בדותא
היא התם שלפניו מיהא משתמר הכא אי לאו שניות
Lv.18,30 [28]פגע בערוה[69]גופה רב כהנא אמר מהכא °ושמרתם
Mq.5a את משמרתי °עשו משמרת למשמרתי אמר ליה אביי
לרב יוסף הא דאורייתא היא דאורייתא[70]ופירשו רבנן
כל התורה נמי[71]פירשו רבנן[72]מדרבנן וקרא אסמכתא

63 M רב הונא ‖ 64 M — לישׁ׳ ד ‖ 65 M משל ‖ 66 M + ר׳ 67 M שמשמר את הפר׳ אם משמ׳ מבחוין משת׳ מבפנים מבפנ׳ שלפניו ‖ 68 P משתמ׳ מבפ׳ שמפניו ‖ 69 M — גופה 70 M ופרשוה 71 M פרשוה 72 B + אלא.

Raba sagte: Wo ist in der Schrift die zweitgradige Inzestuosität angedeutet? — es heisst:[118] *denn all diese Gräuel taten die Bewohner des Lands*; *el [diese]* bezeichnet Schweres, demnach gibt es auch Leichtes, nämlich die zweitgradige Inzestuosität. — Woher geht hervor, dass *el* den Begriff Schweres hat? — Es heisst:[119] *die Mächtigen [ele] des Lands führte er fort.* Demnach streitet er gegen R. Levi, denn R. Levi sagte: Schwerer ist die Strafe [für falsche] Masse als die Strafe für Inzestvergehen, denn bei diesen heisst es *el* und bei jenen heisst es[120] *elle*; *el* bezeichnet Schweres, und *elle* ist schwerer als *el*. — Auch beim Inzest heisst es ja[121] *elle*!? — Dies schliesst das [Vergehen in betreff der] Masse von der Ausrottungsstrafe aus. — Worin besteht demnach ihre Schwere? — Bei jenen ist[122] eine Busse möglich, bei diesen ist keine Busse möglich[123]. R. Jehuda entnimmt es aus folgendem:[124] *erwog und forschte und formte viele Sprüche*, und hierzu sagte Ûla im Namen R. Eleâzars: Vor dem Auftreten Šelomos glich die Gesetzeskunde einem Korb ohne Henkel, da kam Šelomoh und brachte ihr Henkel an[125]. R. Ošâja entnimmt es aus folgendem:[126] *lass ihn fahren, betritt[127] ihn nicht; wende dich ab von ihm und gehe vorüber.* R. Aši sagte: Ein Gleichnis zur Erklärung R. Ošâjas: Wenn ein Mensch, der einen Obstgarten bewacht, ihn von aussen her bewacht, so wird er vollständig bewacht, wenn er ihn von innen her bewacht, so wird nur das bewacht, was vor ihm liegt, nicht aber das, was hinter ihm liegt. Aber das, was R. Aši gesagt hat, ist nichts; da wird der vor ihm liegende [Teil] auf jeden Fall bewacht, hierbei aber würde man, wenn nicht [die Bestimmung von der] zweitgradigen Inzestuosität, auf das Inzestverbot selbst stossen. R. Kahana entnimmt es aus folgendem:[128] *beobachtet meine Satzungen*, fügt eine Satzung zu meiner Satzung[129] hinzu. Abajje sprach zu R. Joseph: So ist es ja aus der Gesetzlehre!? — Aus der Gesetzlehre und von den Rabbanan ausgelegt. — Die ganze Gesetzlehre ist ja von den Rabbanan ausgelegt!? — Tatsächlich rabbanitisch, während der Schriftvers nur eine Stütze ist.

eine vorgeschriebene Zeremonie bei Unterlassung des Gebots. 118. Lev. 18,27. 119. Ez. 17,13. 120. Dt. 25,16. 121. Lev. 18,26. 122. Solange das Inzestverbrechen ohne Folgen geblieben ist. 123. Weil man nicht weiss, wen man beraubt hat. 124. Ecc. 12,9. 125. Das W. אזן im angezogenen Schriftvers ist derivativ von אזן Ohr, Henkel; er führte verschärfende Bestimmungen ein; dazu gehört auch die Beobachtung des zweitgradigen Inzestes. 126. Pr. 4,15. 127. Man halte sich von verbotenen Handlungen möglichst fern. 128. Lev. 18,30. 129. Wörtl. Bewachung für meine Bewachung, durch Verschärfung des geschriebenen Gesetzes.

Die Rabbanan lehrten: Welche sind zweitgradig inzestuös? — die Mutter seiner Mutter, die Mutter seines Vaters, die Frau des Vaters seines Vaters, die Frau des Vaters seiner Mutter, die Frau des Bruders seines Vaters mütterlicherseits, die Frau des Bruders seiner Mutter väterlicherseits, die Schwiegertochter seines Sohns und die Schwiegertochter seiner Tochter. Jedem ist die Frau seines Schwiegervaters und die Frau seines Stiefsohns erlaubt, aber die Tochter seines Stiefsohns verboten. Dem Stiefsohn ist die Frau und die Tochter [des Stiefvaters] erlaubt. Die Frau seines Stiefsohns kann zu ihm sagen: ich bin dir erlaubt, meine Tochter ist dir verboten. Die Tochter seines Stiefsohns ist ja nach der Gesetzlehre [verboten], denn es heisst: [130]*die Tochter ihres Sohns und die Tochter ihrer Tochter*!? — Da er im Schlußsatz lehren will, die Frau seines Stiefsohns könne zu ihm sagen: ich bin dir erlaubt, meine Tochter ist dir verboten, obgleich meine Tochter dir nach der Gesetzlehre verboten ist, haben mich auch die Rabbanan nicht verboten, nennt er auch im Anfangsatz die Tochter seines Stiefsohns. — Demnach kann ja auch die Frau seines Schwiegervaters zu ihm sagen: ich bin dir erlaubt, meine Tochter ist dir verboten, denn sie ist die Schwester seiner Frau!? — Das eine ist stichhaltig, das andre ist nicht stichhaltig[131].

בעלמא: תנו רבנן מה הם שניות אם אמו ואם אביו ואשת אבי אביו ואשת אבי אמו ואשת אחי האב מן האם ואשת אחי האם מן האב וכלת בנו וכלת בתו ומותר אדם באשת חמיו ובאשת חורגו ואסור בבת חורגו וחורגו מותר באשתו ובתו ואשת חורגו אומרת לו אני מותרת לך ובתי אסורה לך
Lv.18,17 בת חורגו דאורייתא היא דכתיב °את בת בנה ואת בת בתה משום דקבעי למיתני[73]סיפא אשת חורגו אומרת לו אני מותרת לך ובתי אסורה לך[74]ואף על גב דבתי אסורה לך מדאורייתא בדידי לא[75]גזור ביה רבנן תנא רישא נמי בת חורגו אי הכי אשת חמיו נמי תימא אני מותרת לך ובתי אסורה לך[76]דהויא אחות אשתו הא פסיקא ליה[77]הא לא פסיקא ליה: אמר רב[77]ארבע נשים יש להן הפסק[77]נקיט רב בידיה תלת אשת אחי האם מן האב ואשת אחי האב מן האם וכלתו[23]וזעירי מוסיף אף אשת אבי אמו אמר רב נחמן בר יצחק וסימניך דעילא[78]דרב ורב מאי טעמא לא חשיב ליה[79]מיחלפא ליה באשת אבי אביו וזעירי להתם שכיח[80]ואזיל להכא לא שכיח[80]ואזיל
Col.b Lv.18,15 כלתו °דאורייתא היא דכתיב °ערות כלתך לא תגלה
Ker.14b אימא כלת בנו וכלת בנו יש לה הפסק °והא תניא כלתו ערוה[77]כלת בנו שניה וכן אתה אומר בבנו ובן

M 73 — סיפא || M 74 דאף || M 75 גזרו בי רב׳ משום הכי תנא ב״ח || M 76 — דהויא א״א || 77 (P ארבעה) || M 78 + א || M 79 + ד || M 80 ראז׳.

Rabh sagte, vier Frauen haben eine Beschränkung[132], und drei wusste er zu nennen: die Frau des Bruders seiner Mutter[133]väterlicherseits, die Frau des Bruders seines Vaters mütterlicherseits und seine Schwiegertochter. Zeêri fügt noch die Frau des Vaters seiner Mutter hinzu. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Als Merkzeichen diene dir: höher als Rabh[134]. — Weshalb zählt Rabh diese nicht mit? — Sie kann mit der Frau des Vaters seines Vaters verwechselt werden[135]. — Und Zeêri!? — Bei dieser pflegt man zu verkehren, bei jener pflegt man nicht zu verkehren[136]. — Die Schwiegertochter ist ja nach der Gesetzlehre [verboten], denn es heisst: [137]*die Scham deiner Schwiegertochter sollst du nicht entblössen*!? — Lies: die Schwiegertochter seines Sohns. — Gibt es denn bei der Schwiegertochter seines Sohns eine Beschränkung, es wird ja gelehrt: Die Schwiegertochter ist inzestuös, die Schwiegertochter seines Sohns ist es zweitgradig; dasselbe gilt von seinem Sohn und dem Sohn seines Sohns bis

130. Lev. 18,17. 131. Die Tochter seiner Schwiegermutter ist ihm nach dem Tod seiner Frau erlaubt. 132. Hinsichtl. der Inzestuosität; nur sie selber sind inzestuös, nicht aber die auf- od. absteigende Generation. 133. Nicht aber der Mutter seiner Mutter, ebenso bei den übrigen. 134. Die von ihm genannte ist eine Generation höher als die von R. genannten. 135. Während diese nach der Gesetzlehre verboten ist u. die Inzestuosität auch auf- u. absteigend ausgedehnt wird. 136. Man pflegt mehr Verkehr mit der Familie des Vaters als mit der der Mutter; eine Verwechslung ist daher unwahrscheinlich. 137. Lev. 18,15.

בנו עד סוף כל הדורות[81]אלא אימא כלת בתו דאמר
רב חסדא הא מילתא מגברא רבא שמיע לי ומנו
רבי אמי לא אסרו כלה אלא מפני כלה ואמרו לי
כלדאי מלפנא הוית[17]אמינא אי גברא רבא הוינא
אסברא מדעתי אי מקרי דרדקי הוינא[82]אשיילה מרבנן
[83]דאתו לבי כנישתא השתא סברתה[84]מדעתי לא אסרו
כלת בתו אלא משום כלת בנו אמר ליה אביי לרבא
אסברה לך כגון כלתה דבי בר ציתאי רב פפא אמר
כגון כלתה דבי[85]רב פפא בר אבא רב אשי אמר
כגון כלתה דבי מרי בר איסק: איבעיא להו
אשת אחי האם מן[86]האם מהו אשת אחי האב מן
האם ואשת אחי האם מן האב דאיכא צד אב הוא
דגזרו רבנן אבל[87]היכא דליכא צד אב לא[88]גזרו
Sab.18b 101a בהו רבנן או דלמא לא שנא אמר רב ספרא °היא
Er.4b 99a Jom.11a גופה גזירה[89]אנן °[90]ניקום ונגזור גזירה לגזירה אמר
44b Suk.6b רבא אטו כולהו לאו גזירה לגזירה נינהו אמו ערוה
Beç.3a Jab.109a אם אמו שניה וגזרו[91]על אם אביו משום אם אמו
Az.21a Hol.85b וטעמא מאי כולהו דבי אימא רבתי[92]קרי ליה אשת
104a Nid.67a אביו ערוה[17]אשת אבי אביו שניה וגזרו על אשת
אבי אמו משום אשת אבי אביו וטעמא מאי כולהו
דבי אבא[93]רבא קרו ליה[17]אשת אחי האב מן האב
ערוה[17]אשת אחי האב מן האם שניה וגזרו[91]על אשת
אחי האם מן האב[94]משום אשת אחי האב מן האם
וטעמא מאי[95]משום דכולהו דבי דודי קרי להו[96]מאי
תא שמע דכי אתא רב יהודה בר שילא[97]אמר אמרי

81 M — אלא || 82 M אישאלא || 83 M דעיילי ואתו || 84 M — מדע׳ || 85 M — רב || 86 (M האב) || 87 M הכא || 88 M — גב״ר || 89 P אנו || 90 M ניקו || 91 M + רבנן || 92 M איקרו להו || 93 M — רבא || 94 M אטו משום אחי || 95 M — משום ד || 96 M — מאי || P97 — אמר.

ans Ende aller Generationen. — Lies vielmehr: die Schwiegertochter seiner Tochter. R. Ḥisda sagte nämlich: Folgendes hörte ich von einem bedeutenden Mann, das ist R. Ami: sie verboten die Schwiegertochter nur wegen der Schwiegertochter. Die Khaldäer[138] prophezeiten mir, dass ich Lehrer sein werde; ich sagte mir: sollte dies[139] grosser Mann bedeuten, so verstehe ich es[140] selber, und sollte es Kinderlehrer bedeuten, so frage ich es die Jünger, die ins Lehrhaus kommen. Nun verstehe ich es selber: sie verboten die Schwiegertochter seiner Tochter nur wegen der Schwiegertochter seines Sohns. Abajje sprach zu Raba: Ich will es dir erklären: zum Beispiel die Schwiegertochter des Bar-Çitaj. R. Papa erklärte: Zum Beispiel die Schwiegertochter des R. Papa b. Abba. R. Aši erklärte: Zum Beispiel die Schwiegertochter des Mari b. Isaq[141].

Sie fragten: Wie verhält es sich mit der Frau des Bruders seiner Mutter mütterlicherseits: haben die Rabbanan nur die Frau des Bruders seines Vaters mütterlicherseits und die Frau des Bruders seiner Mutter väterlicherseits verboten, bei denen eine väterliche Seite vorhanden ist, nicht aber die, bei der keine väterliche Seite vorhanden ist, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? R. Saphra erwiderte: Hinsichtlich jener ist es nur eine rabbanitische Massregel, und wir sollten eine Massregel für eine Massregel treffen!? Raba sprach: Auch bei allen andren ist es ja nur eine Massregel für eine Massregel. Die Mutter ist inzestuös, die Mutter seiner Mutter ist zweitgradig inzestuös, und wegen der Mutter seiner Mutter verboten sie die Mutter seines Vaters; dies aus dem Grund, weil beide Grossmutter heissen. Die Frau des Vaters ist inzestuös, die Frau des Vaters seines Vaters ist es zweitgradig, und wegen der Frau des Vaters seines Vaters verboten sie die Frau des Vaters seiner Mutter; dies aus dem Grund, weil beide Grossvater heissen. Die Frau des Bruders seines Vaters väterlicherseits ist inzestuös, die Frau des Bruders seines Vaters mütterlicherseits ist es zweitgradig, und wegen der Frau des Bruders seines Vaters mütterlicherseits verboten sie die Frau des Bruders seiner Mutter väterlicherseits; dies aus dem Grund, weil beide Oheim heissen. Wie ist es damit? — Komm und höre: Als R. Jehuda b. Šila kam, sagte er, dass

138. In der Bedeutung Sterndeuter. 139. Die Bezeichnung "Lehrer", die beide Begriffe zulässt. 140. Die Bedeutung der lakonischen Formel: Schwiegertochter wegen Schwiegertochter. 141. Diese alle hatten eine Schwiegertochter des Sohns u. eine Schwiegertochter der Tochter.

במערבא כל שבנקבה ערוה בזכר גזרו[98] על אשתו
משום שניה[99] ואמר רבא וכללא הוא [1] חמותו ערוה
אשת חמיו מותרת בת חמותו ערוה אשת בן חמותו
מותרת בת חמיו ערוה אשת בן חמיו מותרת חורגתו
ערוה אשת חורגו מותרת בת [2] חורגתו ערוה אשת
בן חורגו מותרת [3] והא דרב יהודה בר שילא לאיתויי
מאי לאו לאיתויי אשת אחי האם מן האם דכל
שבנקבה ערוה בזכר גזרו [4] אשתו משום שניה [5] מאי
שנא הני ומאי שנא הא הא בחד קידושין מקרב
לה הני עד דאיכא תרי קידושין לא מקרב להו:
שלח ליה רב משרשיא [6] מתוכנייא לרב פפי ילמדנו
רבינו אשת אחי אבי האב ואחות אבי האב מהו
מדלמטה ערוה למעלה נמי גזרו [7] ביה או דלמא הא
איתפליג דרתא תא שמע מה הן שניות ולא קחשיב
vgl. Qid. 16a להו [8] בהדייהו °תנא ושייר מאי שייר דהאי שייר
Jab. 40b שניות דבי רבי חייא: °אמימר אכשר באשת אחי
אבי אביו ובאחות אבי אביו אמר ליה רב הלל לרב
אשי לדידי [9] חזיא לי שניות [10] מר בריה דרבנא וכתיבן
שיתסרי לאיסורא מאי לאו תמני דמתניתא ושית
דבי רבי חייא והנך תרתי הא שיתסרי ולטעמיך
שיבסרי הוין דהא איכא אשת אחי האם מן האם
[11] דפשטינן לאיסורא הא לא קשיא °הנך תרתי דדמיין Fol. 22

M 98 + בהו רבנן || P 99 — ו || M 1 + כל שבנק׳ ...שנייה והלא || M 2 חורגו || M 3 ורב || M 4 + בהו רבנן על M 5 ומ ש הא ומ ש הנך הא בחד קידושא מק׳ לה והנך עד דאי׳ תרי קידושי ל״ם ליה | M 6 מתרבוניא || M 7 בה רבנן או || M 8 בדידהו || M 9 חזאי || 10 M דבי מר בר׳ דרבינא וכתי׳ בהו שיתס׳ || M 11 דפשטנא.

sie im Westen lehrten: wenn das Weib inzestuös ist, so ist es die Frau des Manns[141] nach rabbanitischer Bestimmung zweitgradig. Hierzu sagte Raba: Ist dies denn eine stichhaltige Regel, die Schwiegermutter ist inzestuös, die Frau seines Schwiegervaters aber ist erlaubt; die Tochter der Schwiegermutter ist inzestuös, die Frau des Sohns seiner Schwiegermutter aber ist erlaubt; die Tochter des Schwiegervaters ist inzestuös, die Frau des Sohns seines Schwiegervaters aber ist erlaubt; die Stieftochter ist inzestuös, die Frau seines Stiefsohns aber ist erlaubt; die Tochter seines Stiefsohns[143] ist inzestuös, die Frau des Sohns seines Stiefsohns aber ist erlaubt. Was schliesst nun die Regel des R. Jehuda b. Šila ein? — doch wol die Frau des Bruders seiner Mutter mütterlicherseits; das Weib[144] ist inzestuös, und sie haben die Frau des Manns als zweitgradig verboten. Welchen Unterschied gibt es zwischen jenen und dieser? — Bei dieser erfolgt die Verwandschaft durch **eine** Antrauung, bei jenen aber erst durch zwei Antrauungen[145].

R. Mešaršeja aus Tusanja[146] sandte an R. Papi: Möge der Meister uns lehren, wie es sich mit der Frau des Bruders des Vaters seines Vaters und der Schwester des Vaters seines Vaters verhalte: haben sie, da es[147] absteigend[148] inzestuös ist, auch aufsteigend verboten, oder hat sich die Verwandtschaft geteilt? — Komm und höre: Welche[149] sind zweitgradig inzestuös &c. Diese aber zählt er darunter nicht mit. — Manches lehrt er und manches lässt er fort. — Was lässt er ausserdem fort? — Er lässt die zweitgradig Inzestuösen der Schule R. Ḥijas[150] fort.

Amemar erlaubte die Frau des Bruders des Vaters seines Vaters und die Schwester des Vaters seines Vaters. Da sprach R. Hillel zu R. Aši: Ich sah [die Aufzeichnung über] die zweitgradig Inzestuösen des Mar, des Sohns Rabinas, und in dieser waren sechzehn als verboten genannt. Doch wol die acht der [obigen][149] Lehre, die sechs der Schule R. Ḥijas[150] und diese zwei, zusammen sechzehn. — Nach deiner Auffassung sind es ja siebzehn, denn hierzu kommt noch die Frau des Bruders seiner Mutter mütterlicherseits, die, wie wir entschieden[151] haben, verboten ist!? — Das ist kein Einwand; diese zwei[152], die einander gleichen, zählt er als eine, somit sind

142. Der im selben Grad verwandt ist. 143. So richt. nach Cod. M. 144. Die Schwester der Mutter, auch mütterlicherseits. 145. Die Frau seines Schwiegervaters beispielsweise wird ihm anverwandt, erst wenn eine Heirat zwischen ihm u. seiner Frau u. eine zwischen seinem Schwiegervater u. dessen Frau erfolgt ist. 146. Viell. Transmutation v. וסתוניא; cf. Bd. iij S. 432 N. 186. 147. Bei diesem Verwandtschaftsverhältnis. 148. Bei der Frau des Bruders seines Vaters väterlicherseits. 149. Ob. S. 65 Z. 1 ff. werden die zweitgradig Inzestuösen aufgezählt. 150. Cf. S. 68 Z. 5 ff. 151. Ob. S. 66 Z. 24 ff. 152. Die Schwester des Grossvaters u. die Frau des Bruders des Grossvaters.

להדדי[12]כחדא חשיב להו והא שיתסרי והא מכל מקום לדידי חזיין לן[13]דכתיבן לאיסורא אמר ליה וליטעמיך אי הוה כתיב להיתירא מי[14]הוות סמכת עלייהו[15]דמר בריה[16]דרבנא מי חתים עלייהו השתא נמי דכתיב לאיסורא לאו מר בריה[16]דרבנא חתים עלייהו: תני דבי רבי חייא[17]שלישי שבבנו ושבבתו ושבבן אשתו ושבבת אשתו שניה[18]רביעי שבחמיו ושבחמותו שניה אמר ליה רבינא לרב אשי מאי שנא[19]למעלה דקחשיב לה לאשתו ומאי שנא למטה דלא קחשיב לה לאשתו למעלה דאיסורא מכח אשתו קא אתי[20]חשיב לה למטה דאיסורא לאו מכח אשתו קאתי לא קחשיב לה[21]והא בן אשתו ובת אשתו דאיסורא מכח אשתו קאתי ולא[20]חשיב לה איידי דתנא שלשה דורות למטה דידיה ולא חשבה[22]תנא נמי שלשה דורות למטה דידה ולא חשבה: אמר ליה רב אשי לרב כהנא שניות דבי רבי חייא יש להן הפסק או אין להם הפסק תא שמע דאמר רב ארבעה נשים יש להם הפסק ותו לא דלמא כי קאמר רב לההיא מתניתא תא שמע שלישי[23]ורביעי שלישי ורביעי אין טפי לא דלמא משלישי ואילך מרביעי ואילך: אמר ליה רבא לרב נחמן חזי מר האי מרבנן דאתא ממערבא ואמר[24]בעו במערבא גזרו שניות בגרים או לא גזרו[25]שניות בגרים אמר ליה השתא[26]ומה ערוה גופה אי לאו שלא יאמרו באין מקדושה חמורה לקדושה קלה

12 M חדא והא הוי שית׳ מכל || 13 M וכת׳ שית׳ לאיס׳ ואי || 14 M הוה || 15 M — ד || 16 M דרבינא || 17 M שלישית || 18 MP רביעי׳ || 19 (P במעלה) || 20 M + קא || 21 M — ו || 22 M — תנא...חשבה || 23 P — ו || 24 P — בעו || 25 M — שנ׳ בגר׳ || 26 M — ומה.

es sechzehn; und ich sah, dass sie als verboten aufgezählt waren!? Dieser erwiderte: Würdest du dich, nach deiner Auffassung, darauf verlassen haben, wenn sie als erlaubt genannt wären!? Mar, der Sohn Rabinas, hat es ja nicht unterzeichnet. Ebensowenig ist, wo sie als verboten aufgezählt werden, Mar, der Sohn Rabinas, unterzeichnet.

In der Schule R. Hijas wurde gelehrt: Die dritte [Generation][153] seitens seines Sohns, seiner Tochter, des Sohns seiner Frau und der Tochter seiner Frau ist zweitgradig inzestuös; die vierte[154] seitens seines Schwiegervaters und seiner Schwiegermutter ist zweitgradig inzestuös. Rabina sprach zu R. Aši: Weshalb zählt er aufsteigend auch seine Frau mit und absteigend nicht? — Aufsteigend rührt das Verbot von seiner Frau her, daher zählt er sie mit, absteigend rührt das Verbot nicht von seiner Frau her[155], daher zählt er sie nicht mit. — Beim Sohn seiner Frau und bei der Tochter seiner Frau rührt ja das Verbot von seiner Frau her, dennoch zählt er sie nicht mit!? — Da er drei Generationen absteigend seinerseits aufführt und sie nicht mitzählt, nennt er auch drei Generationen absteigend ihrerseits und zählt sie nicht mit.

R. Aši sprach zu R. Kahana: Haben die zweitgradig Inzestuösen der Schule R. Hijas eine Beschränkung[156] oder nicht? — Komm und höre: Rabh sagte, dass vier Weiber eine Beschränkung haben; andre aber nicht. — Vielleicht bezieht Rabh sich nur auf jene Lehre[157]. — Komm und höre: Die dritte[158] und die vierte; nur die dritte und die vierte, weitere aber nicht. — Vielleicht von der dritten ab, von der vierten ab[159].

Raba sprach zu R. Nahman: Hat der Meister jenen Jünger gesehen, der aus dem Westen kam und sagte, im Westen habe man gefragt, ob sie bei Proselyten den zweitgradigen Inzest verboten haben oder nicht? Dieser erwiderte: Wenn sie ihnen sogar richtigen Inzest nicht verboten haben[160] würden, wenn nicht zu berücksichtigen wäre, man könnte sonst sagen, sie seien aus einer strengeren Heiligkeit[161] in eine

153. Die Tochter des Sohns seines Sohns, bezw. des Sohns seiner Tochter. 154. Einschliesslich seiner Frau, die Grossmutter seines Schwiegervaters, bezw. seiner Schwiegermutter. 155. Wie oben erklärt, handelt es sich um einen illegitimen Sohn. 156. Cf. S. 65 N. 132. 157. Ob. S. 65 Z. 1 ff.; von den zweitgradig Inzestuösen, die RH. nennt, spricht er überhaupt nicht. 158. Generation wird in der obigen Lehre als zweitgradig inzestuös genannt. 159. Die früheren sind nach der Gesetzlehre inzestuös. 160. Der Proselyt gleicht einem neugeborenen Kind u. verliert jede Zugehörigkeit zu seiner Familie, so dass er nach der Gesetzlehre Mutter u. Schwester heiraten darf, u. nur aus dem genannten Grund ist es ihm rabbanitisch verboten. 161. In seinem Zustand als Nichtjude war ihm der Inzest verboten.

לא גזרו בהו רבנן שניות מיבעיא: אמר רב נחמן גרים הואיל ואתו[27] לידן נימא בהו מילתא אחין מן האם לא יעידו ואם העידו עדותן עדות אחין מן האב מעידין לכתחלה אמימר אמר אפילו אחין מן[28] האם [29] נמי מעידין לכתחלה ומאי שנא[30] ערוה לכל מסורה °עדות לבית דין מסורה[31] וגר שנתגייר כקטן שנולד דמי: Beç.5b Jab.48b 62,97b Bek.47a

|v| מי שיש לו אח מכל מקום זוקק את אשת אחיו ליבום ואחיו[32] לכל דבר חוץ ממי שיש לו[33] מן השפחה ומן הנכרית מי שיש לו בן מכל מקום פוטר [34] אשת אביו מן היבום וחייב על מכתו ועל קללתו ובנו לכל דבר חוץ ממי שיש לו[35] מן השפחה ומן הנכרית:

גמרא. מכל מקום לאיתויי מאי אמר רב יהודה לאיתויי ממזר פשיטא אחיו הוא מהו דתימא לילף °אחוה אחוה מבני יעקב מה להלן כשרין ולא פסולין Jab.17b Bb.110b אף כאן כשרין ולא פסולין קמשמע לן ואימא הכי נמי[36] כיון דלענין יבום מיפטר[37] נפטר °מיזקק נמי זקיק: Col.b ואחיו הוא לכל דבר: למאי הלכתא ליורשו וליטמא לו פשיטא אחיו הוא סלקא דעתך אמינא הואיל וכתיב °כי אם לשארו הקרב אליו ואמר מר שארו Lv.21,2 זו אשתו[38] וכתיב °לא יטמא בעל בעמיו להחלו יש ib.v.4 בעל שמטמא ויש בעל שאין מטמא הא כיצד מטמא

27 M בידן ‖ 28 (M האב) ‖ 29 M — נמי ‖ 30 B + מעריות ‖ 31 M מאי טע׳ גר ‖ 32 B + הוא ‖ 33 B + אח ‖ 34 M + את ‖ 35 B + בן ‖ 36 M מדלענין ‖ 37 M פטור ‖ 38 P דכת׳.

leichtere gekommen, um wieviel weniger den zweitgradigen.

R. Naḥman sagte: Da wir uns mit den Proselyten befassen, so wollen wir über sie etwas sagen: Brüder mütterlicherseits können kein Zeugnis[162] ablegen, ist es aber bereits erfolgt, so ist ihr Zeugnis giltig; Brüder väterlicherseits können von vornherein Zeugnis[163] ablegen. Amemar sagte, auch Brüder mütterlicherseits können von vornherein Zeugnis ablegen. — Womit ist es hierbei anders[164]? — Eheangelegenheiten sind jedem[165] überlassen, die Zeugenvernehmung ist dem Gericht anvertraut, und ein Proselyt, der sich bekehrt hat, gleicht einem neugeborenen Kind.

WENN JEMAND IRGEND EINEN BRUDER HAT, SO VERPFLICHTET DIESER DIE FRAU SEINES BRUDERS ZUR SCHWAGEREHE, UND ER GILT IN JEDER HINSICHT ALS SEIN BRUDER; AUSGENOMMEN EINER VON EINER SKLAVIN ODER EINER NICHTJÜDIN. WENN JEMAND IRGEND EINEN SOHN HAT, SO ENTBINDET DIESER DIE FRAU SEINES VATERS VON DER SCHWAGEREHE, FERNER IST ER WEGEN SCHLAGENS UND FLUCHENS[166] SCHULDIG, UND ER GILT IN JEDER HINSICHT ALS SEIN SOHN; AUSGENOMMEN IST EINER VON EINER SKLAVIN ODER EINER NICHTJÜDIN.

GEMARA. Was schliessen [die Worte] "irgend einen" ein? R. Jehuda erwiderte: Sie schliessen den Bastard ein. — Selbstverständlich, er ist ja sein Bruder!? — Man könnte glauben, es sei [vom Ausdruck] Bruderschaft bei den Söhnen Jâqobs[167] zu folgern, wie diese unbemakelt und nicht bemakelt waren, ebenso auch hierbei, nur unbemakelte und nicht bemakelte, so lehrt er uns. — Vielleicht ist dem auch so!? — Da er[168] von der Schwagerehe entbindet, so verpflichtet er auch dazu.

ER GILT IN JEDER HINSICHT ALS SEIN BRUDER. In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Dass er ihn beerbe und sich an ihm[169] verunreinige. — Selbstverständlich, er ist ja sein Bruder!? — Es heisst:[170] *nur an seinem nahen Verwandten*, und der Meister sagte, unter "Verwandten" sei seine Frau zu verstehen, dagegen heisst es: [171] *nicht soll der Ehemann unter seinem Volk sich verunreinigen, sich zu entweihen*; mancher Ehemann verunreinige sich und mancher verunreinige sich nicht, und zwar: er

162. Sie sind als Verwandte als Zeugen unzulässig, da über ihre Verwandtschaft jeder Zweifel ausgeschlossen ist. 163. Da sie nicht als verwandt gelten. 164. Als beim Inzest; die Schwester ist ihm verboten, selbst wenn er mit ihr bereits verheiratet ist; weit. fol. 98a. 165. Hierbei wird das Gericht nicht hinzugezogen; wenn ein derartiger Fall erlaubt wird, könnte man unrichtige Schlüsse auch auf andre Fälle folgern. 166. Seiner Eltern; cf. Ex. 21,15. 167. Cf. Gen. 42,13. 168. Ein Bastard, wenn er ein Sohn des Verstorbenen ist; cf. S. 70 Z. 8. 169. An seiner Leiche, falls er Priester ist. 170. Lev. 21,2. 171. Ib. V. 4.

הוא לאשתו כשרה ואין מטמא[39]לאשתו פסולה הכא
נמי מטמא הוא לאח כשר ואין מטמא[39]לאח פסול
קא משמע לן ואימא הכי נמי התם לאפוקי קיימא
הכא אחיו הוא: חוץ ממי שיש לו[40]אח מן השפחה
Ex.21,4 ומן הנכרית: מאי טעמא אמר קרא °האשה וילדיה
תהיה לאדניה: מי שיש לו בן מכל מקום פיטר וכו׳:
מכל מקום לאיתויי מאי אמר רב יהודה לאיתויי
Dt.25,5 ממזר מאי טעמא[41]דאמר קרא °[ו]בן אין לו[42]עיין עליו:
vgl. Jab.35b Ex.22,27 וחייב על מכתו: [43]אמאי קרי כאן °ונשיא בעמך לא
Bm.48b תאר °בעושה מעשה עמך °כדאמר רב פנחס משמיה
Bb.4a Hg.26a דרב פפא[44]בעושה תשובה הכא נמי כשעשה תשובה
Bq.94b Bm.62a והאי בר תשובה הוא[45]והתנן °שמעון בן מנסיא אומר
Syn.85a Hg.9a איזהו °מעות לא יוכל לתקן זה הבא על הערוה
Ecc.1,15 והוליד ממנה[46]ממזר השתא מיהא עושה מעשה עמך
הוא: תנו רבנן הבא על אחותו והיא בת אשת
אביו חייב משום אחותו ומשום בת אשת אביו רבי
יוסי[47]בן יהודה אומר אינו חייב אלא משום[48]אחותו
בלבד ולא מפני בת אשת אביו מאי טעמייהו דרבנן
Lv.18,9 [49]אמרי מכדי כתיב °ערות אחותך בת אביך או בת
ib.v.11 אמך °ערות בת אשת אביך מולדת אביך אחותך
היא למה לי[50]שמע מינה לחייבו משום אחותו ומשום
בת אשת אביו ורבי יוסי[51]ברבי יהודה אמר קרא
אחותך היא משום אחותו אתה מחייבו ואי אתה

39 M + הוא || 40 M וכו׳: || 41 M בן א״ל אמ׳ רחמנא
עיין || 42 V איין || 43 M — אמאי || 44 M כשעשה ||
45 M והתניא ר״ש || 46 M + בן || 47 M ב״ר ||
48 M [] בלבד מאי || 49 M — אמ׳ || 50 M — ש״ם ||
51 P בר. M ב״ר.

verunreinige sich an seiner unbemakelten Frau und verunreinige sich nicht an seiner bemakelten Frau. Man könnte glauben, auch hierbei verunreinige er sich an seinem unbemakelten Bruder und nicht an seinem bemakelten Bruder, so lehrt er uns. — Vielleicht ist dem auch so!? — Da ist sie zur Entfernung bestimmt[172], hierbei aber ist er sein Bruder.

Ausgenommen einer von einer Sklavin oder einer Nichtjüdin. Aus welchem Grund? — Die Schrift sagt:[173] *die Frau und ihre Kinder gehören ihrem Herrn*[174].

Wenn jemand irgend einen Sohn hat, so entbindet &c. Was schliessen [die Worte] "irgend einen" ein? R. Jehuda erwiderte: Sie schliessen den Bastard ein. — Aus welchem Grund? — Die Schrift sagt [175] *und einen Sohn hat er nicht*, man forsche[176] nach.

Ferner ist er schuldig wegen Schlagens. Weshalb denn, lese man doch hierbei:[177] *einem Fürsten in deinem Volk sollst du nicht fluchen*, wenn er nach den Taten deines Volks handelt[178]!? — Wie R. Pinḥas im Namen R. Papas erklärt hat, wenn er Busse getan hat, ebenso auch hierbei, wenn er Busse getan hat. — Wieso kann dieser Busse getan haben, es wird ja gelehrt: Šimôn b. Menasja sagte:[179] *Krummes kann nicht gerade werden*, wenn nämlich jemand eine Inzestuöse beschlafen und von ihr einen Bastard gezeugt hat. — Immerhin handelt er jetzt[180] nach den Taten deines Volks.

Die Rabbanan lehrten: Wer seiner Schwester, die die Tochter der Frau seines Vaters ist, beiwohnt, ist wegen einer Schwester und wegen einer Tochter der Frau seines Vaters schuldig. R. Jose b. R. Jehuda sagt, er sei schuldig nur wegen einer Schwester nicht aber wegen einer Tochter der Frau seines Vaters. Was ist der Grund der Rabbanan? — Merke, es heisst ja:[181] *die Scham deiner Schwester, der Tochter deines Vaters oder der Tochter deiner Mutter*, wozu heisst es:[182] *die Scham der Tochter der Frau deines Vaters, von deinem Vater erzeugt, deine Schwester ist sie*? — damit er schuldig sei wegen seiner Schwester und wegen der Tochter seines Vaters. — Und R. Jose b. R. Jehuda!? — Die Schrift sagt: *deine Schwester ist sie*, du kannst ihn wegen seiner Schwester

172. Da die bemakelte Frau ihm verboten ist u. er sich ihrer entledigen muss, so gilt sie überhaupt nicht als seine Frau 173. Ex. 21,4. 174. Das Kind einer Sklavin gleicht der Mutter u. gehört zu dieser. 175. Dt. 25,5. 176. Das W. אין ist lautlich dem W. עיין, *forschen, suchen*, ähnlich (vgl. jed. Bd. v S. 698 N. 68); man forsche nach, ob nicht irgend ein Sohn vorhanden ist. 177. Ex. 22,27. 178. Was bei diesem nicht der Fall ist, da er einen Bastard gezeugt hat. 179. Ecc. 1,15. 180. Seit seiner Bussfertigkeit, obgleich die begangene Sünde nicht bestehen bleibt. 181. Lev. 18,9. 182. Ib.V. 11.

מחייבו משום בת אשת אביו ורבנן האי אחותך היא מאי עבדי ליה מיבעי להו לחייבו על אחותו בת אביו ובת אמו לומר °שאין מזהירין מן הדין ורבי Pes. 24a
יוסי[51]ברבי יהודה אם כן לכתוב[52]רחמנא אחותך היא למה לי משום[53]אחותך אתה מחייבו ואי אתה מחייבו משום בת אשת אביו ורבנן אף על גב דכתיב אחותך איצטריך למיכתב היא שלא תאמר בעלמא מזהירין מן הדין וכי תימא אחותך דכתב רחמנא למה לי °מילתא דאתיא בקל וחומר טרח וכתב לה קרא Vgl. Qid. 4a
כתב רחמנא היא ורבי יוסי[51]ברבי יהודה אם כן ליכתביה רחמנא לאחותך היא באידך קרא ורבי יוסי[51]ברבי יהודה האי בת אשת אביך מאי עביד ליה מיבעי ליה מי שיש לו אישות לאביך בה פרט לאחותו משפחה ונכרית שאין[54]לו אישות לאביך בה ואימא פרט לאחותו מאנוסה ההיא לא מצית אמרת מדרבא °דרבא רמי כתיב °ערות בת בנך או בת בתך Jab. 97a Lev. 18,10
לא תגלה הא בת בנה דידה ובת בתה דידה[55]שרי וכתיב °ערות אשה ובתה לא תגלה את בת בנה Lev. 18,17
ואת בת בתה הא כיצד כאן [56]באונסין כאן בנשואין ואימא פרט [57]לחייבי לאוין °אמר רב פפא חייבי Fol. 23 Qid. 68a
לאוין תפשי בהו קידושין דכתיב °כי[58]תהיין לאיש Dt. 21,15
שתי נשים האחת אהובה והאחת שנואה וכי יש אהובה לפני המקום ויש שנואה לפני המקום אלא אהובה אהובה בנישואיה שנואה שנואה בנישואיה

52 M קרא || 53 M אחותו || 54 B — לו || 55 M גלוי || 56 M באונס || 57 M מחייבי || 58 (P תהיה).

schuldig sprechen, nicht aber wegen der Tochter der Frau seines Vaters. — Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte] *deine Schwester ist sie*? — Sie entnehmen hieraus, dass man schuldig sei wegen seiner Schwester, die Tochter seines Vaters und seiner Mutter[183]ist. Dies besagt, dass man kein Verbot aus einem Schluss[184]folgere. — Und R. Jose b. R. Jehuda!? — Der Allbarmherzige sollte nur geschrieben haben: *deine Schwester*, wozu heisst es: *ist sie*? — du kannst ihn schuldig sprechen wegen seiner Schwester, nicht aber wegen der Tochter der Frau seines Vaters. — Und die Rabbanan!? — Obgleich es *deine Schwester* heisst, sind auch [die Worte] *ist sie* nötig; man könnte glauben, anderweitig folgere man ein Verbot durch einen Schluss, und hierbei heisse es deshalb *deine Schwester*, weil die Schrift sich bemüht, auch das zu schreiben, was [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern wäre, daher schrieb der Allbarmherzige *ist sie*. — Und R. Jose b. R. Jehuda!? — Demnach sollte doch der Allbarmherzige [die Worte] *deine Schwester ist sie* in jenem Schriftvers[185]geschrieben haben. — Wofür verwendet R. Jose b. R. Jehuda [die Worte:] *der Tochter der Frau deines Vaters*!? — Hieraus folgert er: die dein Vater ehelichen kann, ausgenommen die Schwester von einer Sklavin oder einer Nichtjüdin, die dein Vater nicht ehelichen kann. — Vielleicht schliesst dies die Schwester von einer Genotzüchtigten aus!? — Dies kannst du nicht sagen, wegen einer Lehre Rabas. Raba wies nämlich auf einen Widerspruch hin: es heisst: [186]*die Scham der Tochter deines Sohns oder der Tochter deiner Tochter sollst du nicht entblössen*, demnach ist die Tochter ihres[187]Sohns oder die Tochter ihrer Tochter erlaubt, dagegen heisst es:[188]*die Scham einer Frau und ihrer Tochter sollst du nicht entblössen; die Tochter ihres Sohns und die Tochter ihrer Tochter*; wie ist dies zu erklären? — jenes gilt von der Genotzüchtigten, dieses von der Angeheirateten[189]. — Vielleicht schliesst dies die mit einem Verbot Belegten aus!? R. Papa erwiderte: Die Trauung mit den mit einem Verbot Belegten ist giltig. Es heisst:[190]*wenn zwei eines Manns Frauen sein sollten, eine geliebt und die andre gehasst*; gibt es denn vor Gott[191] eine geliebte und eine gehasste? — vielmehr heisst "geliebt", bei ihrer Trauung ge-

183. Jed. nicht der Frau seines Vaters, wenn nämlich beide unehelicher Geburt sind. 184. Die Schrift (Lev. 18,9) spricht von einer Schwester, die Tochter des Vaters oder der Mutter ist, u. durch einen Schluss könnte man folgern, dass dies um so mehr von dieser gilt. 185. Lev. 18,9, in dem von der Frau nicht gesprochen wird. 186. Lev. 18,10. 187. Seiner Frau. 188. Lev. 18,17. 189. Die Kinder der Genotzüchtigten gelten als seine Kinder, u. dasselbe gilt auch hinsichtl. der Schwesterschaft. 190. Dt. 21,15. 191. Dass die Liebe u. der Hass des Ehemanns ohne Einfluss auf die Erbschaft ist, hält der T. für selbstverständlich, somit ist darunter die Liebe bezw. der Hass Gottes zu verstehen.

ואמר רחמנא כי תהיין ואימא פרט[57]לחייבי כריתות
אמר רבא אמר קרא°ערות אחותך בת אביך או בת Lv.18,9
אמך מולדת בית או מולדת חוץ בין שאומרים לו
לאביך קיים בין שאומרים לו לאביך הוצא ואמר
רחמנא אחותך היא אימא בין שאומר לו אביך קיים
בין שאומר לו[59]אביך הוצא ואמר רחמנא אחותך
היא לרבות אחותו משפחה ונכרית[60]אמר קרא בת
אשת אביך מי שיש לו אישות לאביך בה פרט
[61]לאחותו משפחה ונכרית ומה ראית מסתברא חייבי
כריתות הוה ליה[62]לרבות שכן תפסי[63]בהן קידושין
לעלמא אדרבה שפחה ונכרית הוה ליה[62]לרבות דאי
[64]מגיירה לדידיה נמי תפסי[65]בה קידושין לכי מגיירה
גופא אחרינא[66]היא ורבנן למעוטי שפחה ונכרית מנא
להו נפקא להו°[67]מהאשה וילדיה תהיה לאדניה ורבי Ex.21,4
יוסי[51]ברבי יהודה חד בשפחה וחד בנכרית וצריכי
דאי אשמעינן שפחה משום דאין לה חייס אבל
נכרית דאית לה חייס אימא לא ואי אשמעינן נכרית
משום דלא שייכא במצות אבל שפחה דשייכא במצות
אימא לא[68]צריכי ורבנן אשכחן שפחה נכרית[69]מנא
להו וכי תימא נילף משפחה[70]הנהו מצרך צריכי°אמר Jab.17a Qid.68b
רבי יוחנן משום רבי שמעון בן יוחי אמר קרא°כי Dt.7,4
יסיר את בנך מאחרי בנך[71]מישראלית קרוי בנך ואין
בנך הבא מן הגויה קרוי בנך אלא בנה אמר רבינא
שמע מינה בן בתך הבא מן הגוי קרוי בנך°לימא Qid.68b

59 M אב׳ — : 60 M וערות בת ׀ 61 M לחייבי כרת . הא כתיב אחותך היא ומה ‖ 62 M לרבויי ‖ 63 P בה. M בהו קידושי ‖ 64 M מגיירן ‖ 65 M ליה בהי ‖ 66 M הוא ‖ 67 M מן האשה ‖ 68 B צריכא ‖ 69 M מנלן ‖ 70 M הא מצ׳ ‖ 71 M הבא מן היש׳.

liebt, und "gehasst", bei ihrer Trauung[192]gehasst; und der Allbarmherzige sagt: *wenn sein*[193]*sollten.* — Vielleicht schliesst dies die mit der Ausrottung Belegten aus!? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[181]*die Scham deiner Schwester, der Tochter deines Vaters oder der Tochter deiner Mutter, im Haus oder draussen geboren*, einerlei ob man dem Vater sie zu behalten erlaubt oder man ihm sie zu entfernen[194]befiehlt; und der Allbarmherzige sagt: *deine Schwester ist sie.* — Vielleicht aber: einerlei ob man dem Vater sie zu behalten erlaubt oder man ihm sie zu entfernen befiehlt; der Allbarmherzige sagt: *deine Schwester ist sie*, und dies schliesst seine Schwester von einer Sklavin oder einer Nichtjüdin ein!? — Die Schrift sagt: *der Tochter der Frau deines Vaters*, die dein Vater ehelichen kann, ausgenommen die Schwester von einer Sklavin oder einer Nichtjüdin. — Was veranlasst dich dazu[195]!? — Es ist einleuchtend, dass die mit der Ausrottung Belegten einzuschliessen sind, da ihre Trauung mit andren[196]giltig ist. — Im Gegenteil, Sklavin und Nichtjüdin sind ja einzuschliessen, denn wenn sie sich bekehren, ist sogar ihre Trauung mit ihm selber giltig!? — Wenn sie sich bekehren, sind es andre Körper. — Woher entnehmen die Rabbanan, dass Sklavin und Nichtjüdin auszuschliessen sind? — Sie entnehmen es aus [den Worten][173]*die Frau und ihre Kinder gehören ihrem Herrn*[174]. — Und R. Jose b. R. Jehuda!? — Eines wegen der Sklavin und eines wegen der Nichtjüdin. Und beides ist nötig; würde er es nur von der Sklavin gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sie keine Agnation hat, nicht aber die Nichtjüdin, die Agnation hat; und würde er es nur von der Nichtjüdin gelehrt haben, so könnte man glauben weil sie hinsichtlich der Gebote ausgeschlossen ist, nicht aber die Sklavin, die hinsichtlich der Gebote einbegriffen ist; daher ist beides nötig. — Wir wissen dies nach den Rabbanan von der Sklavin, woher dies von der Nichtjüdin? Wolltest du sagen, es sei von der Sklavin zu folgern, so ist ja beides[197]nötig. — R. Johanan sagte im Namen des R. Šimón b. Johaj: Die Schrift sagt:[198]*denn er wird deinen Sohn von mir abwendig machen*; dein Sohn von einer Jisraélitin heisst dein Sohn, dein Sohn von einer Nichtjüdin heisst nicht dein Sohn, sondern ihr Sohn. Rabina sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass der Sohn deiner Tochter von einem Nichtjuden d e i n Sohn[199]heisst. Es wäre anzunehmen,

192. Wenn diese verboten ist. 193. Worunter die Trauung verstanden wird; cf. S. 28 N. 246. 194. Worauf die W.e "draussen geboren" deuten. 195. Diese auszuschliessen u. die mit der Ausrottung Belegten einzuschliessen. 196. Mit denen sie nicht verwandt sind. 197. Wie oben erklärt, ist hinsichtl. der Nichtjüdin von der Sklavin nicht zu folgern. 198. Dt. 7,4. 199. Da auch dieser zur Mutter gehört.

dass Rabina der Ansicht ist, dass, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave eine Jisraélitin beschlafen hat, das Kind unbemakelt ist? — Zugegeben, dass es kein Bastard ist, aber makellos ist es ebenfalls nicht; es ist ein bemakelter Jisraélit. — Jener Schriftvers[198] spricht ja von den sieben[200] Völkern!? — *Denn er wird abwendig machen*, dies schliesst alle Abwendigmachenden ein. — Allerdings nach R. Šimôn, der den Grund des Schriftverses[201] berücksichtigt, woher dies nach den Rabbanan? — Der Autor, der gegen R. Jose b. R. Jehuda streitet, ist R. Šimôn.

Wenn jemand sich eine von zwei Schwestern angetraut[202] und nicht weiss, welche von ihnen er sich angetraut hat, so gebe er einen Scheidebrief der einen und der andren. Stirbt er und hinterlässt einen Bruder, so vollziehe dieser die Haliçah an beiden; wenn zwei, so vollziehe einer die Haliçah[203] und der andre die Schwagerehe; haben sie sich beeilt und sie genommen, so bringe man sie nicht aus ihrem Besitz. Wenn zwei sich zwei Schwestern angetraut haben und der eine nicht weiss, welche er sich angetraut hat, und der andre nicht weiss, welche er sich angetraut hat, so gebe der eine zwei Scheidebriefe[204] und der andre zwei Scheidebriefe. Wenn beide sterben und jeder einen Bruder hinterlässt, so vollziehe der eine die Haliçah an beiden und der andre die Haliçah an beiden; wenn einer einen und der andre zwei, so vollziehe der eine die Haliçah an beiden, und von den zweien vollziehe einer die Haliçah[203] und der andre die Schwagerehe; haben sie sich beeilt und sie genommen, so bringe man sie nicht aus ihrem Besitz. Wenn einer zwei und der andre zwei, so vollziehe ein Bruder des einen die Haliçah an der einen und ein Bruder des andren die Haliçah an der andren, sodann vollziehe der [andre] Bruder des einen die Schwagerehe an der Haluçah[205] des andren, und der [andre] Bruder des andren die Schwagerehe an der Haluçah des ersten; haben beide[206] sich beeilt und die Haliçah vollzogen, so dürfen nicht beide die Schwagerehe vollziehen, vielmehr vollziehe einer die Haliçah und der andre die Schwagerehe; haben sie sich beeilt und sie genommen, so bringe man sie nicht aus ihrem Besitz.

קסבר רבינא °גוי ועבד הבא על בת ישראל הולד כשר נהי[72] דממזר לא הוי כשר נמי לא הוי ישראל פסול מיקרי האי בשבעה גוים כתיב כי יסיר לרבות כל המסירים הניחא לרבי שמעון דדריש טעמא דקרא אלא לרבנן מנא להו מאן תנא דפליג עליה דרבי יוסי ברבי יהודה רבי שמעון היא: Jab.45a Qid.71b

מי שקידש אחת משתי אחיות ואין יודע אי זה [73]מהן קידש נותן גט לזו וגט לזו מת ולו אח אחד חולץ[74] לשתיהן היו לו שנים אחד חולץ ואחד מייבם קדמו וכנסו אין מוציאין מידם: °שנים שקדשו שתי אחיות זה אינו יודע[75] אי זו קידש וזה אינו יודע [75]איזו קידש זה נותן שני גיטין וזה נותן שני גיטין מתו [76]לזה אח ולזה אח זה חולץ לשתיהן וזה חולץ לשתיהן לזה אחד ולזה שנים היחיד חולץ[74] לשתיהן והשנים אחד חולץ ואחד מייבם קדמו וכנסו אין מוציאין מידם לזה שנים ולזה שנים אחיו של זה חולץ לאחת ואחיו של זה חולץ לאחת אחיו של זה מייבם חלוצתו של זה ואחיו של זה מייבם חלוצתו של זה קדמו שנים וחלצו לא ייבמו[77] השנים אלא אחד חולץ ואחד מייבם קדמו וכנסו אין מוציאין מידם: Col.b [vj] Qid.51b [vij] Qid.51b

72 M דכשר ל״ה ממזר ל״ה י״ף מיהא איקרי | 73 M — מהן || 74 M את שת׳ || 75 M + ל | 76 M ולהן אחים זה חו׳ || 77 M — ה.

200. Die Dt. 7,1 aufgezählt werden, von denen nicht auf andre Nichtjuden zu schliessen ist. 201. Cf. Bd. vj S. 900 Z. 1 ff. 202. Beide sind ihm verboten, da von jeder angenommen werden kann, sie sei die Schwester seiner Frau. 203. Die andre ist dann auf jeden Fall erlaubt: entweder ist sie die richtige Schwägerin od. aber durch die bereits erfolgte H. vollständig fremd. 204. Jede ist viell. die Frau des andren. 205. Diese ist ihm auf jeden Fall erlaubt: ist sie seine Schwägerin, so hat sein Bruder nicht an ihr, sondern an ihrer Schwester die H. vollzogen, die natürl. ganz wirkungslos ist, u. ist sie nicht seine Schwägerin, so ist sie weder die Schwester seiner Schwägerin, da sein Bruder an der Schwester die H. vollzogen hat, noch die unerlaubte Schwägerin eines andren, da an ihr die H. vollzogen worden ist. 206. Brüder des einen.

Qid.61a גמרא. שמע מינה °קידושין שאין מסורין לביאה
הוו קידושין הכא במאי עסקינן[78] בשהוכרו ולבסוף
נתערבו דיקא נמי דקתני ואינו יודע ולא קתני[79] ואינו
ידוע שמע מינה מאי קמשמע לן סיפא איצטריכא
ליה מת ולו אח אחד חולין לשתיהן היו לו שנים
אחד חולין ואחד מייבם[80] דוקא מיחלין והדר יבומי
אבל יבומי ברישא לא דקא פגע באחות זקוקתו:
שנים שקדשו שתי אחיות וכו׳: שמע מינה קידושין
שאין מסורין לביאה הוו קידושין הכא נמי[81] בשהוכרו
ולבסוף נתערבו דיקא נמי דקתני[82] ואין יודע ולא
קתני[79] ואין ידוע שמע מינה[21] ומאי קא משמע לן
סיפא איצטריכא ליה מתו לזה[83] אחד ולזה שנים
היחיד חולין לשתיהן והשנים[84] אחד חולין[85] ואחד מייבם
פשיטא היינו רישא מהו דתימא ליגזור תרי אטו חד
קמשמע לן ודוקא מיחלין והדר יבומי אבל יבומי
ברישא לא דקא פגע ביבמה לשוק: לזה שנים
ולזה שנים וכו׳: הא תו למה לי היינו הך מהו
דתימא ליגזור דלמא מייבם בלא חליצה קא משמע
Jab.18a 26a27b לן מאי שנא מהא דתנן °ארבעה אחין שנים מהן
Ed.v,5 נשואין שתי אחיות ומתו הנשואין את האחיות הרי
Fol.24 אלו חולצות ולא[86] מתייבמות הכי השתא °התם אי
למאן דאמר יש זיקה יש זיקה[87] ואי למאן דאמר
vgl. Jab.18a °אסור לבטל מצות יבמין אסור לבטל מצות יבמין

78 B כשהו׳. M — ב || 79 M אין || 80 M + קדמו וכנסו אין מוצ׳ אותן מידן || 81 B כשהו׳ || 82 M אינו || 83 P אחד. M + אח לזה אח זה חולץ לשתיהן וזה חולץ לשתיהן לזה || 84 P — אחד || 85 (P ואחר) || 86 M מייבמות || 87 P או. M — ו.

GEMARA. Hieraus wäre zu entnehmen, dass die Trauung, die nicht zum Beischlaf[207] führt, als Trauung gilt? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie bezeichnet[208] und nachher verwechselt worden sind. Dies ist auch zu beweisen, denn es heisst: nicht weiss, nicht aber: nicht bekannt ist; schliesse hieraus. — Was lehrt er uns demnach[209]? — Nötig ist der Schlußsatz: stirbt er und hinterlässt einen Bruder, so vollziehe dieser die Ḥaliçah an beiden; wenn zwei, so vollziehe einer die Ḥaliçah und der andre die Schwagerehe. Nur zuerst die Ḥaliçah und nachher die Schwagerehe, nicht aber zuerst die Schwagerehe, denn er könnte auf die Schwester der an ihn Gebundenen stossen.

Wenn zwei sich zwei Schwestern angetraut haben &c. Hieraus wäre zu entnehmen, dass die Trauung, die nicht zum Beischlaf führt, als Trauung gilt? — Auch hier in dem Fall, wenn sie bezeichnet und nachher verwechselt worden sind. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: nicht weiss, nicht aber: nicht bekannt ist; schliesse hieraus. — Was lehrt er uns demnach? — Nötig ist der Schlußsatz: wenn beide sterben und jeder einen Bruder[210] &c. und der andre zwei, so vollziehe der eine die Ḥaliçah an beiden, und von den zweien vollziehe einer die Ḥaliçah und der andre die Schwagerehe. — Selbstverständlich, dies lehrt ja bereits der Anfangsatz!? — Man könnte glauben, es[211] sei bei zweien wegen eines einzigen zu berücksichtigen, so lehrt er uns. Nur zuerst die Ḥaliçah und nachher die Schwagerehe, nicht aber zuerst die Schwagerehe, denn er könnte auf eine fremde Eheschwägerin stossen.

Wenn einer zwei und der andre zwei &c. Wozu ist dies weiter nötig, es ist ja dasselbe!? — Man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, er könnte die Schwagerehe ohne Ḥaliçah vollziehen, so lehrt er uns. — Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre von vier Brüdern, von denen zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren und die mit den Schwestern verheirateten gestorben sind, wobei an diesen die Ḥaliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen ist!? — Es ist nicht gleich; da ist, nach demjenigen, welcher sagt, weil eine Gebundenheit[212] besteht, eine Gebundenheit vorhanden, und nach demjenigen, welcher sagt, weil es verboten ist, das Gesetz von

207. Wenn der Ehemann wegen eines obwaltenden Zweifels die Frau nicht behalten darf; cf. Bd. v S. 875 Z. 16ff. 208. Bei der Antrauung; diese war giltig, u. der Zweifel ist erst nachher entstanden. 209. In diesem Fall ist es ja selbstverständlich, dass die Trauung giltig war u. er jeder einen Scheidebrief geben muss. 210. Im P richt. אח, in den kursirenden Ausgaben aus Missverständnis in אחד korrigiert, statt das Fehlende zu ergänzen. 211. Dass auch in diesem Fall nur die Ḥ. zu vollziehen ist. 212. Der Witwe an den Schwager.

הכא כל חד וחד אימור דידיה קא מתרמיא ליה: קרמו וכנסו אין מוציאין כו׳: תני שילא ואפילו שניהם כהנים מאי טעמא[88a] חלוצה דרבנן היא וספק[88] חלוצה לא גזרו בהו רבנן[89] וחלוצה דרבנן היא והתניא °גרושה אין לי אלא גרושה חלוצה מנין תלמוד לומר ואשה מדרבנן[90] הוא וקרא אסמכתא בעלמא[90] הוא: Lv. 21,7 Qid. 78a

[viii,i] מצוה בגדול לייבם ואם קדם הקטן זכה:

Dt. 25,6 [גמרא.] תנו רבנן °והיה הבכור מיכן שמצוה בגדול לייבם °אשר תלד °פרט לאילונית[92] שאין יולדת יקום על שם אחיו לנחלה אתה אומר לנחלה או אינו אלא[93] לשם יוסף קורין[94] אותו יוסף יוחנן קורין[94] אותו יוחנן נאמר כאן יקום על שם אחיו ונאמר להלן °על שם אחיהם יקראו בנחלתם מה שם האמור להלן נחלה אף שם האמור כאן לנחלה [ו]לא ימחה שמו פרט לסרים ששמו מחוי אמר רבא אף על גב[95] דבכל התורה כולה °אין מקרא יוצא מידי פשוטו הכא[96] אתאי גזירה שוה[97] אפיקתיה מפשטיה לגמרי[21] ואי לאו גזירה שוה הוה אמינא שם שם ממש למאן קמזהר רחמנא[98] ליבם יקום על שם אחיך מיבעי ליה אי לבי דינא יקום על שם אחי אביו מיבעי ליה ib. Jab. 12a Gn. 48,6 Sab. 63a Jab. 11b

M 88 חליצה ‖ M 89 וחליצה ‖ M 90 — הוא ‖ 91 M — לייבם ‖ M 92 שאינה ‖ M 93 ששמו ‖ M 94 לו ‖ M 95 דכל ‖ M 96 אתיא ‖ M 97 + ו ‖ 98 M + אי.

der Schwagerehe[213] zu vereiteln, es verboten, das Gesetz von der Schwagerehe zu vereiteln, hierbei aber ist es ja möglich, dass jedem die Seinige zufällt.

Haben sie sich beeilt und sie genommen, so bringe man sie nicht &c. Šila lehrte: Selbst wenn beide Priester sind. — Aus welchem Grund? — Die Ḥaluçah ist ihnen nur rabbanitisch verboten, und bei der zweifelhaften Ḥaluçah[214] haben sie es nicht angeordnet. — Ist denn das Verbot der Ḥaluçah rabbanitisch, es wird ja gelehrt: [215] *Geschiedene*, ich weiss dies von der Geschiedenen, woher dies von der Ḥaluçah? — es heisst: [215] *und ein Weib*!? — Es ist rabbanitisch und der Schriftvers ist nur eine Stütze.

Das Gebot, die Schwagerehe zu vollziehen, liegt dem Aeltesten ob; ist ihm der Jüngere zuvorgekommen, so hat er sie erworben.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: [216] *So soll der Erstgeborene*, hieraus[217], dass das Gebot, die Schwagerehe zu vollziehen, dem Aeltesten obliegt; *den sie gebiert*, ausgenommen die Sterile, die nicht gebiert; *soll eintreten auf den Namen seines Bruders*, hinsichtlich der Erbschaft[218]. Du sagst, hinsichtlich der Erbschaft[219], vielleicht nicht so, sondern hinsichtlich des Namens: [hiess er] Joseph, nenne man ihn[220] Joseph, [hiess er] Joḥanan, nenne man ihn Joḥanan!? — Hierbei heisst es: *soll eintreten auf den Namen seines Bruders*, und dort[221] heisst es: *auf den Namen ihrer Brüder sollen sie genannt werden in ihrem Erbteil*; wie dort [das Wort] *Namen* hinsichtlich der Erbschaft gebraucht wird, ebenso wird auch hier [das Wort] *Namen* hinsichtlich der Erbschaft gebraucht. *Dass sein Name nicht ausgelöscht werde*, ausgenommen der Kastrat, dessen Name ausgelöscht ist. Raba sagte: Wenn auch in der ganzen Gesetzlehre ein Schriftvers[222] nicht aus seinem Wortlaut kommt, hierbei aber bringt ihn [der Schluss] durch Wortanalogie vollständig aus seinem Wortlaut[223]. — Demnach würde man, wenn nicht [der Schluss] durch Wortanalogie, gesagt haben, [das Wort] *Namen* sei wörtlich zu verstehen, — an wen richtet der Allbarmherzige dieses Gebot: wenn an den Schwager, so müsste es ja heissen: auf den Namen deines[224] Bruders, und wenn an das Gericht, so müsste es ja heissen: soll eintreten auf den Namen

213. Wenn einer die Schwagerehe vollzieht u. der andre Bruder stirbt, so ist dann die andre Witwe als Schwester seiner Frau von der Schwagerehe entbunden. 214. Da möglicherweise die Schwagerehe zu Recht erfolgt ist. 215. Lev. 21,7. 216. Dt. 25,6. 217. Diese Worte werden auf den vorangehenden Schriftvers bezogen. 218. Er allein beerbe den Verstorbenen. 219. Wonach dies sich auf den Bruder bezieht. 220. Den ältesten Sohn der Witwe. 221. Gen. 48,6. 222. Dem exegetisch ein andrer Sinn beigelegt wird. 223. Nach dem Wortlaut des Schriftverses sollte das Kind den Namen des Verstorbenen führen, dies ist jed. nicht nötig. 224. Das Kind führe dessen Namen.

[99]ודלמא הכי קאמר להו רחמנא לבית דין אמרו ליה
ליבם יקום על שם אחיו אלא[96]אתאי גזירה שוה
אפיקתיה לגמרי[1]השתא דאמרת קרא[2]בגדול כתיב
אימא בכור לייבם פשוט לא לייבם אם כן אשת אחיו
vgl. Qid.13a שלא היה בעולמו דמיעט רחמנא למה לי°פריך רב
[3]אחא[4]ואימא למעוטי בוכרא דאימא ההוא לא מצית
Jab.17b 20a אמרת[5]דיבום בנחלה תלה רחמנא ונחלה מן האב
ולא מן האם ואימא כי איכא בכור תתקיים מצות
יבום כי ליכא בכור לא תתקיים מצות יבום אמר קרא
Dt.25,5 °ומת אחד מהם מי לא עסקינן דמית בכור[6]ואמר
רחמנא לייבם[7]קטן ואימא דמית[7]קטן ואמר רחמנא
לייבם[8]בכור הא מיעט רחמנא אשת אחיו שלא היה
בעולמו ואימא כי ליכא בכור קדם קטן זכה ואי
ib. איכא בכור קדם קטן לא זכה אמר קרא°כי ישבו
אחים יחדו הוקשה ישיבת אחים זה לזה[4]ואימא כי
איכא בכור ליהדר אגדול כי ליכא בכור[9]אין חוזרין
Beç.37a Jab.39a אצל גדול אלמא תנא אביי קשישא°מצוה בגדול
לייבם לא רצה[10]הולכים אצל אחיו הקטן לא רצה
חוזרין אצל גדול כבכור מה בכור בכורתו גרמה לו
אף[11]גדול גדולתו גרמה לו ואימא כי מייבם בכור
לישקול נחלה כי מייבם פשוט לא לישקול נחלה
אמר קרא יקום על שם אחיו והרי קם ואלא בכור

M 99 דלמ׳ דהכי || M 1 + ו || M 2 ביבם || M 3 אחאי || P 4 — ו || M 5 — דיבום || M 6 וקא׳ || M 7 פשוט || P 8 + גדול || M 9 לא ליהדר אגדול || M 10 חוזרין || M 11 האי נמי גדולתו.

des Bruders seines Vaters!? — Vielleicht spricht der Allbarmherzige zum Gericht wie folgt: sagt dem Schwager, dass [das Kind] auf den Namen seines Bruders eintrete. [Der Schluss] durch Wortanalogie aber bringt den Schriftvers vollständig aus seinem Wortlaut. — Vielleicht hat, da du sagst, der Schriftvers spreche vom Aeltesten, der Erstgeborene die Schwagerehe zu vollziehen, ein andrer aber nicht!? — Demnach brauchte ja der Allbarmherzige nicht den nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruder[225]auszuschliessen. R. Aḥa wandte ein: Vielleicht schliesst dies den Erstgeborenen mütterlicherseits aus!? — Dies kannst du nicht sagen, denn der Allbarmherzige hat die Schwagerehe mit der Erbschaft verbunden, und die Erbschaft erfolgt väterlicherseits und nicht mütterlicherseits. — Vielleicht ist, wenn ein Erstgeborener vorhanden ist, das Gebot der Schwagerehe auszuüben, und wenn kein Erstgeborener vorhanden ist, das Gebot der Schwagerehe nicht auszuüben!? — Die Schrift sagt:[226]*und einer von ihnen stirbt*, worunter auch der Fall einbegriffen ist, dass der Erstgeborene stirbt[227], und der Allbarmherzige sagt, dass der Jüngere die Schwagerehe vollziehe. — Vielleicht nur dann, wenn der Jüngere stirbt, und der Allbarmherzige sagt, dass der Erstgeborene die Schwagerehe vollziehe!? — Der Allbarmherzige hat ja die Frau des nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders[228]ausgeschlossen. — Vielleicht hat der Jüngere, wenn kein Erstgeborener vorhanden und er zuvorgekommen ist, sie erworben, wenn aber ein Erstgeborener vorhanden und er zuvorgekommen ist, sie nicht erworben!? — Die Schrift sagt: *wenn Brüder beisammen wohnen*, die Brüder gleichen einander hinsichtlich des Wohnens. — Vielleicht wende man sich, wenn ein Erstgeborener vorhanden ist, an den Aeltesten, wenn aber kein Erstgeborener vorhanden ist, nicht an den Aeltesten; wieso lehrte Abajje der Aeltere, das Gebot, die Schwagerehe zu vollziehen, liege dem Aeltesten ob, und wenn er nicht will, man sich an den jüngeren Bruder, und wenn auch dieser nicht will, man sich zurück an den älteren wende!? — Gleich dem Erstgeborenen; wie beim Erstgeborenen seine Eigenschaft als Erstgeborener es veranlasst, ebenso veranlasst es beim Aelteren seine Eigenschaft als Aelterer. — Vielleicht erhält der Erstgeborene, wenn er die Schwagerehe vollzieht, die Erbschaft, nicht aber erhält ein andrer, der die Schwagerehe vollzieht, die Erbschaft!? — Die Schrift sagt: *soll eintreten auf den Namen seines Bruders*, und er trat ein. — In

225. Er braucht die Schwagerehe schon aus dem Grund nicht zu vollziehen, weil er nicht Erstgeborener ist. 226. Dt. 25,5. 227. Die Schrift spricht auch von dem Fall, wenn nur 2 Brüder vorhanden sind. 228. In diesem Fall ist es der Jüngere, der die Schwagerehe vollziehen sollte.

Col.b דקרייה רחמנא °למאי הלכתא לגריעותא מה בכור אינו נוטל בראוי כבמוחזק אף האי[12]אינו נוטל בראוי כבמוחזק:

|viii,2| Jab.25b נטען על השפחה ונשתחררה[13]או על הנכרית ונתגיירה הרי זה לא יכנוס ואם כנס אין מוציאין מידו הנטען על אשת איש[14]והוציאוה מתחת ידו אף על פי שכנס[15]יוציא:

גמרא. הא גיורת מיהא הויא ורמינהי אחד איש שנתגייר לשום אשה ואחד אשה שנתגיירה לשום איש[16]וכן מי שנתגייר לשום שולחן מלכים לשום עבדי שלמה אינן גרים דברי רבי נחמיה שהיה רבי נחמיה אומר °אחד גירי אריות ואחד גירי חלומות ואחד גירי מרדכי ואסתר אינן גרים עד שיתגיירו בזמן הזה בזמן הזה סלקא דעתך אלא אימא כבזמן הזה הא איתמר עלה אמר רבי[17]יצחק בר שמואל בר מרתא משמיה דרב[18]הלכה כדברי האומר כולם גרים הם אי הכי לכתחלה נמי משום דרב אסי °דאמר רב אסי °הסר ממך עקשות פה ולזות שפתים וגו': תנו רבנן °אין מקבלין גרים לימות המשיח כיוצא בו °לא קבלו גרים לא בימי דוד ולא בימי שלמה[19]אמר רבי[20]אלעזר מאי[21]קראה °הן גור יגור (וגו') אפס מאותי מי גר אתך עליך יפול[22]אבל אידך לא: הנטען[23]על אשת

(Qid.75b, Bq.38b, Syn.85b, Hol.3b, Nid.56b, Ket.22b, Pr.4,24, Az.3b, Jab.76a, Jes.54,15)

12 M + נמי | 13 M — או | 14 (P והוציא זה מתחת) | 15 M מוציא || 16 M אינן גרים דר"נ...ואסתר וכן מי...שלמה אינן גרים עד שנתגיירו || 17 M שמואל בר מתנא משמי' | 18 M הלכתא כולן | 19 M + אלא שנעשו גרים גמורים | 20 B אליעזר | 21 B קרא | 22 M + מי גר אתך בעניותך עליך יפול בעשירותך | 23 M לאשת.

welcher Hinsicht nennt ihn demnach der Allbarmherzige Erstgeborener[229]? — Zum Nachteil; wie der Erstgeborene vom Inaussichtstehenden[230] nicht ebenso[231] wie vom Vorhandenen erhält, ebenso erhält auch dieser nicht vom Inaussichtstehenden wie vom Vorhandenen.

WENN EINEM [DER UMGANG] MIT EINER SKLAVIN NACHGESAGT, UND SIE FREIGELASSEN, MIT EINER NICHTJÜDIN, UND SIE PROSELYTIN WIRD, SO DARF ER SIE NICHT NEHMEN; HAT ER SIE GENOMMEN, SO BRINGE MAN SIE NICHT AUS SEINEM BESITZ. WENN EINEM [DER UMGANG] MIT EINER EHEFRAU NACHGESAGT WIRD, UND MAN SIE ENTFERNT HAT[232], SO MUSS ER SIE, SELBST WENN ER SIE BEREITS GENOMMEN HAT, ENTFERNEN[233].

GEMARA. Proselytin aber ist[234] sie, und dem widersprechend wird gelehrt: Ein Mann, der wegen eines Weibs Proselyt wird, ein Weib, das wegen eines Manns Proselytin wird, und ebenso diejenigen, die wegen der königlichen Tafel oder der Sklaven Šelomos[235] Proselyten werden, gelten nicht als Proselyten — Worte R. Neḥemjas. R. Neḥemja sagte nämlich: Die Löwenproselyten[236], ebenso Traumproselyten[237] und die Proselyten [der Zeit] von Mordekhaj und Ester[238] sind keine Proselyten; nur die in der Jetztzeit Proselyten werden. — In der Jetztzeit, wie kommst du darauf!? — Lies: wie in der Jetztzeit[239]. — Hierzu wird ja gelehrt: R. Jiçḥaq b. Šemuél b. Martha sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie derjenige, welcher sagt, sie alle sind Proselyten. — Demnach sollte dies auch von vornherein[240] gelten!? — Wegen [eines Ausspruchs] R. Asis, denn R. Asi sagte:[241] *schaffe von dir Krümme des Munds und das Lästermaul &c.*

Die Rabbanan lehrten: In den messianischen Tagen wird man keine Proselyten aufnehmen; desgleichen nahm man in den Tagen Davids und in den Tagen Šelomos keine Proselyten auf. R. Eleâzar sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[242] *wer[243] sich bekehrt, nur meinetwegen; wer mit dir wohnt, fällt zu dir*; andre aber nicht.

WENN EINEM [DER UMGANG] MIT EINER EHEFRAU NACHGESAGT WIRD &C. Rabh

229. Die Schrift sollte vom Aeltesten sprechen. 230. Von dem, was erst nach dem Tod des Vaters zur Erbschaftsmasse fällt. 231. Einen doppelten Anteil. 232. Von ihrem Gatten, wegen des Ehebruchs. 233. Cf. Bd. v S. 263 Z. 2ff. 234. Obgleich ihre Bekehrung zum Zweck der Heirat erfolgt ist. 235. Wol um in königlichen Dienst zu treten. 236. Bezeichnung der Samaritaner, die sich infolge eines Löwenüberfalls zum Judentum bekehrten; cf. iiReg. 17,25. 237. Die durch einen Traumdeuter zur Bekehrung veranlasst worden sind. 238. Die sich aus Angst vor den Juden bekehrten; cf. Est. 8,17. 239. Wo kein Zwang u. keine Verlockung vorliegt. 240. Er sollte sie auch heiraten dürfen. 241. Pr. 4,24. 242. Jes. 54,15. 243. So nach der t.schen Auslegung.

vgl. Jab.109b איש וכו׳: אמר רב ובעדים אמר רב ששת °אמינא
כי[24]ניים ושכיב רב[25]אמרה להאי שמעתתא דתניא
tJab.4 °הנטען[26]על אשת איש והוציאה[27]על ידו ונתגרשה
מתחת ידי אחר אם כנס לא יוציא היכי דמי אי
דאיכא עדים כי אתא אחר[28]ואפסקיה לקלא מאי הוי
אלא לאו דליכא עדים וטעמא דאתא אחר ואפסקיה
לקלא הא לאו הכי מפקינן אמר לך רב הוא הדין
[29]דאף על גב דלא אתא אחר ואפסקיה לקלא אי
איכא עדים מפקינן[30]אי ליכא עדים לא מפקינן והכי
קאמר[29]דאף °על גב דאתא אחר ואפסקיה לקלא
לכתחלה לא יכנוס מיתיבי במה דברים אמורים
כשאין לה בנים אבל יש לה בנים לא תצא ואם
באו עדי טומאה אפילו יש לה כמה בנים תצא רב
מוקי לה למתניתין ביש לה בנים ויש לה עדים
[31]ומאי דוחקיה דרב לאוקמי למתניתין ביש לה בנים
ויש לה עדים וטעמא דאיכא עדים מפקינן[32]ואי ליכא
עדים לא מפקינן לוקמה בשאין לה בנים אף על
גב דליכא עדים אמר רבא מתניתין קשתיה מאי
איריא דתני הוציאוה ליתני הוציאה אלא כל הוציאוה
בבית דין[33]ובית דין בעדים הוא דמפקי ואי בעית אימא
הני[34]מתנייתא רבי היא דתניא רוכל[35]יוצא ואשה
הוגרת בסינר אמר רבי הואיל ומכוער הדבר תצא
רוק למעלה מן הכילה אמר רבי הואיל ומכוער הדבר
Fol.25 תצא °מנעלים הפוכים תחת המטה אמר רבי הואיל

24 P נם || 25 B אמר. M אמ׳ הא || 26 M מאש׳ || 27 M מתחת בעלה ונתג׳ || 28 M — ו || 29 M — ד || 30 M ואי לא לא מפק׳ || 31 (M — ומאי...עדים) || 32 M הא לאו הכי לא || 33 M — ובי״ד || 34 P מתניתין || 35 M + ה.

sagte: Durch Zeugen. R. Šešeth sprach: Ich glaube, Rabh sagte dies schlummernd und schlafend. Es wird gelehrt: Wenn einem [der Umgang] mit einer Ehefrau nachgesagt wird und man sie dieserhalb entfernt[243]hat, und sie darauf von einem andren[244]geschieden worden ist, so braucht jener, wenn er sie genommen hat, sie nicht zu entfernen. In welchem Fall, waren Zeugen vorhanden, so ist ja nichts dabei, dass ein andrer das Gerede abgeschnitten[245]hat, doch wol, wenn keine Zeugen vorhanden waren, und nur in dem Fall, wenn ein andrer das Gerede abgeschnitten hat, sonst entferne man[246]sie. Rabh kann dir erwidern: auch wenn ein andrer das Gerede nicht abgeschnitten hat, entferne man sie nur dann, wenn Zeugen vorhanden sind, nicht aber, wenn keine vorhanden sind, nur lehrt er folgendes: obgleich ein andrer das Gerede abgeschnitten hat, darf er sie von vornherein nicht nehmen. Man wandte ein: Nur in dem Fall, wenn sie keine Kinder hat, wenn sie aber Kinder hat, entferne man sie nicht; sind Zeugen der Verunreinigung gekommen, so entferne man sie, selbst wenn sie hundert Kinder hat[247]!? — Rabh bezieht die Mišnah auf den Fall, wenn sie Kinder hat und Zeugen vorhanden sind. — Was zwingt Rabh unsre Mišnah auf den Fall zu beziehen, wenn sie Kinder hat und Zeugen vorhanden sind, und man entferne sie nur dann, wenn Zeugen vorhanden sind, nicht aber, wenn keine Zeugen vorhanden sind, soll er sie auf den Fall beziehen, wenn sie keine Kinder hat, auch wenn keine Zeugen vorhanden sind!? Raba erwiderte: Unsre Mišnah war ihm auffallend: weshalb heisst es: man sie entfernt hat, es sollte doch heissen: er[248]sie entfernt hat; wahrscheinlich ist unter "man" das Gericht zu verstehen, und das Gericht entfernt sie, wenn Zeugen vorhanden sind. Wenn du willst, sage ich: jene Lehre[249]vertritt die Ansicht Rabbis, denn es wird gelehrt: Wenn der Kosmetikhändler hinausgeht und die Frau den Schurz umbindet, so ist sie, wie Rabbi sagt, da die Sache hässlich[250] ist, zu entfernen; wenn Speichel oben am Betthimmel[251]ist, so ist sie, wie Rabbi sagt, da die Sache hässlich ist, zu entfernen; wenn Schuhe unter dem Bett verkehrt liegen, so ist sie, wie Rabbi sagt, da die Sache hässlich ist, zu entfernen. — Wenn Schuhe

244. Der sie nach der Entfernung von ihrem ersten Mann geheiratet hatte. 245. Durch die inzwischen erfolgte Heirat. 246. Obgleich er sie bereits geheiratet hat. 247. Wenn sie keine Kinder hat, entferne man sie auch ohne Zeugen. 248. Der Ehemann. 249. Nach der man sie, wenn sie keine Kinder hat, auch ohne Zeugen entferne. 250. Dh. verdächtig; sie hatte ihn wahrscheinl. wegen des Verkehrs mit dem Händler abgelegt. 251. Die Frau lag wahrscheinl. auf dem Rücken u. spuckte nach oben; wie auch weiter ebenfalls in dem Fall, wenn der Händler gerade das Haus verlässt.

verkehrt liegen, so sehe man doch, wem sie gehören!? — Vielmehr, Spuren von Schuhen; wenn solche[252] sich vorfinden, so ist sie, wie Rabbi sagt, da die Sache hässlich ist, zu entfernen. Die Halakha ist wie Rabh und die Halakha ist wie Rabbi. — Diese widersprechen ja einander!? — Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn das Gerede abgeschnitten[253] wurde, das andre, wenn das Gerede nicht abgeschnitten wurde. Wenn das Gerede nicht abgeschnitten wurde und keine Zeugen vorhanden waren, [entscheide man] nach Rabbi; wenn das Gerede abgeschnitten wurde und Zeugen vorhanden waren, nach Rabh. — Wie lange muss das nicht abgeschnittene Gerede anhalten? Abajje erwiderte: Meine Pflegemutter sagte mir, ein Stadtgerede anderthalb Tage. Dies nur wenn das Gerede inzwischen nicht abgeschnitten wurde, wenn es aber inzwischen abgeschnitten wurde, so ist es ja abgeschnitten worden. Jedoch nur dann, wenn es nicht aus Furcht abgeschnitten wurde, wenn aber aus Furcht, so ist es ja aus Furcht erfolgt. Ferner nur dann, wenn keine Feinde vorhanden sind, wenn aber Feinde vorhanden sind, so haben die Feinde das Gerücht verbreitet.

Dort wird gelehrt: Wenn jemand seine Frau wegen übler Nachrede[254] entfernt hat, so nehme er sie nicht wieder; wenn wegen Gelobens, so nehme er sie nicht wieder. Rabba b. R. Hona sandte an Rabba b. R. Naḥman: Möge der Meister uns lehren, ob er sie entfernen muss, falls er sie wiedergenommen hat. Dieser erwiderte: Wir haben es gelernt: wenn einem [der Umgang] mit einer Ehefrau nachgesagt wird und man sie entfernt hat, so muss er sie, selbst wenn er sie bereits genommen hat, entfernen. Dieser erwiderte: Es ist nicht gleich; da haben andre[255] sie entfernt, hierbei aber hat er selber sie[256] entfernt. Und Rabba b. R. Naḥman!? — Auch in unsrer Mišnah heisst es: und er[257] sie entfernt hat. — Aber immerhin ist es ja nicht gleich; hierbei ist es der Ehemann[258], da aber ist es der Ehebrecher[259]!? Jener entgegnete: Gewiss gleichen sie einander; da bestimmten die Rabbanan, dass er sie nicht nehme, und wenn er sie genommen hat, muss er sie entfernen, ebenso bestimmten die Rabbanan auch hierbei, dass er sie nicht nehme, und wenn er sie

ומכוער הדבר תצא מנעלים הפוכים[36] ליחזי דמאן נינהו אלא מקום מנעלים[37] הפוכים תחת המטה אמר רבי הואיל ומכוער הדבר תצא והלכתא כוותיה דרב והלכתא כוותיה דרבי קשיא הלכתא אהלכתא לא קשיא הא בקלא דפסיק הא בקלא דלא פסיק[38] קלא דלא פסיק וליכא עדים כרבי קלא דפסיק ואיכא עדים כרב וקלא דלא פסיק עד כמה °אמר אביי אמרה לי (vgl. Git.67b) אם[39] דומי[40] דמתא יומא ופלגא ולא אמרן אלא דלא פסק ביני וביני אבל פסק ביני וביני הא פסק ולא אמרן אלא דלא פסק מחמת יראה אבל פסק מחמת יראה מחמת יראה הוא[41] ולא אמרן אלא דליכא אויבים אבל איכא אויבים אויבים הוא[42] דאפקי ליה לקלא: תנן התם °המוציא את אשתו משום שם רע לא יחזיר (Ket.74b Git.45b) משום נדר לא יחזיר שלח ליה רבה בר[43] הונא לרבה בר רב נחמן ילמדנו רבינו כנס מהו שיוציא אמר ליה תנינא הנטען[23] על אשת איש[44] והוציאוה מתחת ידו אף על פי שכנס[15] יוציא אמר ליה מי דמי[45] התם הוציאוה[46] והכא הוציאה[47] ורבה בר רב נחמן מתניתין נמי הוציאה[48] תנן ואכתי מי דמי[40] הכא בעל[49] והתם בועל אמר ליה[50] שפיר דמי אהדדי הכא אמור רבנן לא יכנוס ואם כנס יוציא[51] הכא נמי אמרי רבנן לא

36 M נחזי אנן דמאן || 37 M — הפוכ׳ || 38 M בקד״פ אי איכא עדים מפקינן כרב בקלא דל״פ אע״ג דליכא עדים מפקינן כר׳ וקלא דל״פ עד || 39 P דיומי || 40 M מאתא || 41 M + דפסיק || 42 B דאפקו. M דאפקוה || 43 M + רב || 44 B והוציאה || 45 M הכא || 46 M התם || 47 M אמ׳ רבה || 48 M תני אכ׳ || 49 M והכ׳ || 50 M — שפ׳ דמי אהד׳ || 51 M והתם אמור רב׳ לא יכנס ואם כנס מוציא.

252. So ist diese etwas undeutliche Stelle zu verstehen; das W. הפוכים fehlt in Cod. M. 253. Wenn ein Gerücht ausgeht, dass das Gerede unwahr sei. 254. Wenn man ihr Ehebruch nachsagt. 255. Das Gericht durch Zeugen; sie ist dem Ehemann nach der Gesetzlehre verboten. 256. Wegen der üblen Nachrede; das Verbot der Wiedernahme ist nur rabbanitisch. 257. Ohne Zeugen, so dass sie dem Verdächtigten nur rabbanitisch verboten ist. 258. Der ein Verbot begangen u. sie wiedergenommen hat. 259. Dieser Fall ist viel heikler, u. daher muss er sie auch post factum entfernen.

יחזיר ואם כנס יוציא ולא היא[51]התם אלומי אלמיה
לקלא[52]הכא אמרינן קם ביה[53]בקלא וליתיה:

|ix| מביא גט ממדינת הים ואמר בפני נכתב ובפני
נחתם לא ישא את אשתו מת הרגתיו הרגנוהו
לא ישא את אשתו רבי יהודה אומר הרגתיו לא
תנשא[54]אשתו הרגנוהו תנשא אשתו:

גמרא. טעמא[29]דממדינת הים דעליה קסמכינן
אבל מארץ ישראל דלאו עליה קסמכינן ישא[55]את
Jab.93b 115a116b אשתו והא מת דלאו עליה קסמכינן דאמר מר °אשה
דייקא ומינסבא וקתני לא ישא את אשתו התם
ib.117a Git.23b ליכא כתבא הכא איכא כתבא דתנן °מה בין גט
למיתה[56]שהכתב מוכיח: מת[57]הרגתיו הרגנוהו לא
ישא את אשתו: הוא ניהו דלא ישא את אשתו
Syn.9b הא לאחר תנשא°[58]והאמר רב יוסף פלוני רבעני לאונסי
הוא ואחר מצטרפין להרגו לרצוני רשע הוא והתורה
Ex.23,1 אמרה °אל תשת[59]ידך עם רשע להית עד חמס וכי
תימא שאני עדות אשה דאקילו בה רבנן והאמר
Col.b רב[60]מנשה °גזלן דדבריהם כשר לעדות אשה[61]גזלן
דדברי תורה פסול לעדות. אשה[62]נימא רב[60]מנשה
דאמר כרבי יהודה אמר לך רב[60]מנשה אנא דאמרי

52 M התם אמרי || 53 M במילתיה || 54 (M + את) || 55 M — א״א || 56 P שהכתוב. M כתב || 57 P הרגתי || 58 M אשתו ואמאי רשע הוא ואמ׳ | 59 M רשע עד וכי || 60 M מנשי || 61 M — גז׳ ד || 62 M לימ׳.

genommen hat, muss er sie entfernen. — Dies ist aber nichts; da hat er das Gerücht bekräftigt[260], hierbei aber hat er es zerstört[261], und es existirt nicht mehr.

WENN JEMAND EINEN SCHEIDEBRIEF AUS DEM UEBERSEELAND[262]BRINGT UND BEKUNDET, ER SEI VOR IHM GESCHRIEBEN UND VOR IHM UNTERZEICHNET WORDEN, SO DARF ER DESSEN FRAU NICHT HEIRATEN; WENN: ER IST GESTORBEN, ICH HABE IHN ERSCHLAGEN, ODER: WIR HABEN IHN ERSCHLAGEN, SO DARF ER DESSEN FRAU NICHT HEIRATEN. R. JEHUDA SAGT, [BEKUNDET ER:] ICH HABE IHN ERSCHLAGEN, SO DARF DESSEN FRAU NICHT HEIRATEN, WENN ABER: WIR HABEN IHN ERSCHLAGEN, SO DARF DESSEN FRAU HEIRATEN.

GEMARA. Nur wenn aus dem Ueberseeland, wo man sich auf ihn[263]verlässt, wenn aber aus dem Jisraélland, wo man sich nicht auf ihn[264]verlässt, darf er die Frau heiraten, — aber auch bei [der Bekundung] seines Tods verlässt man sich nicht auf ihn, denn der Meister sagte, eine Frau erkundige[265] sich und heirate erst dann, dennoch lehrt er, er dürfe seine Frau nicht heiraten!? — Hierbei[265]ist keine Urkunde vorhanden, da[266]aber ist eine Urkunde vorhanden. Es wird nämlich gelehrt: welchen Unterschied gibt es[267]zwischen Scheidebrief und Tod? — die Urkunde beweist es.

ER IST GESTORBEN, ICH HABE IHN ERSCHLAGEN, ODER: WIR HABEN IHN ERSCHLAGEN, SO DARF ER DESSEN FRAU NICHT HEIRATEN. Nur er darf dessen Frau nicht heiraten, ein andrer aber wol, — aber R. Joseph sagte ja, dass, wenn [jemand bekundet,] jener habe an ihm gewaltsam Päderastie begangen, er mit noch einem [Zeugen] vereinigt werde, um jenen hinzurichten, und wenn willig, er ein Frevler sei, von dem die Gesetzlehre sagt:[268]*reiche deine Hand nicht einem Frevler, um ein falscher Zeuge zu sein*!? Wolltest du erwidern, bei Eheangelegenheiten sei es anders, da die Rabbanan hierbei erleichtert haben, so sagte ja R. Menase, ein rabbanitischer Räuber[269]sei bei Eheangelegenheiten als Zeuge zulässig, und ein Räuber nach der Gesetzlehre sei bei Eheangelegenheiten als Zeuge unzulässig, somit wäre R. Menase der Ansicht R. Jehudas[270]!? — R. Menase kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach den

260. Da er sie wirklich genommen hat; das Gerede von seinem Umgang mit der Frau beruht wahrscheinl. auf Wahrheit. 261. Durch die Wiedernahme hat er bewiesen, dass er sich von der Grundlosigkeit des Geredes überzeugt hat. 262. Cf. Bd. v S. 363 N. 2. 263. Den Ueberbringer; der Scheidebrief ist nur dann giltig, wenn er bekundet, dass er in seiner Gegenwart geschrieben u. unterzeichnet worden ist. 264. Sondern auf die Ausfertiger des Scheidebriefs; der Ueberbringer braucht nichts zu bekunden; ausführl. Bd. v S. 363 Z. 1ff. 265. Wenn ein einzelner Zeuge den Tod ihres Gatten bekundet. 266. Bei der Ueberbringung eines Scheidebriefs. 267. Hinsichtl. der Glaubwürdigkeit; cf. Bd. v S. 428 Z. 11ff. 268. Ex. 23,1. 269. Beispielsweise Glücksspieler, Wucherer udgl. (cf. Bd. iij S. 350 Z. 18ff.), die es nach der Gesetzlehre nicht sind. 270. Während die Halakha nach den

Rabbanan, und hierbei ist der Grund der Rabbanan nach Raba zu erklären, denn Raba sagte, jeder stehe sich nahe und mache sich nicht zum Frevler[271]. — Demnach wäre R. Joseph der Ansicht R. Jehudas!? R. Joseph kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach den Rabbanan, denn bei Eheangelegenheiten ist es anders, da die Rabbanan hierbei erleichtert haben; R. Menase ist es, der der Ansicht R. Jehudas ist.

Ich habe ihn erschlagen &c., wir haben ihn erschlagen, so &c. heiraten. Welchen Unterschied gibt es zwischen [der Bekundung:] ich habe ihn erschlagen, und [der Bekundung:] wir haben ihn erschlagen? R. Jehuda erwiderte: Wenn er sagt: ich war mit seinen Mördern[272]!? Es wird auch gelehrt: Sie sprachen zu R. Jehuda: Einst wurde ein Räuber in der Furt von Kappadokien zur Hinrichtung hinausgeführt und er sprach: Geht und sagt der Frau des Šimôn b. Kohen, dass ich ihren Mann ermordet habe, als ich nach Lud kam. Manche sagen: als er nach Lud kam. Darauf liessen sie seine Frau heiraten. Er erwiderte ihnen: Hieraus ist nichts zu beweisen; er sagte nur, dass er mit den Mördern war. — Es heisst ja Räuber!? — Er war wegen Räuberei inhaftirt[273] worden. — Es heisst ja, dass er zur Hinrichtung hinausgeführt wurde!? — Durch ein nichtjüdisches Gericht, das ohne genau zu prüfen hinrichten lässt.

Wenn ein Gelehrter eine Frau infolge eines Gelübdes[274] ihrem Mann verboten hat, so darf er sie nicht[275] heiraten. Wenn [eine Frau] vor ihm die Weigerung erklärt[276] oder die Haliçah vollzogen hat, so darf er sie heiraten, weil dies vor Gericht erfolgt[277].

GEMARA. Demnach darf er sie heiraten, wenn er sie erlaubt[278] hat; in welchem Fall: war er allein, wieso konnte er [das Gelübde] auflösen, R. Ḥija b. Abin sagte ja im Namen R. Âmrams, es werde gelehrt, zur Auflösung von Gelübden seien drei erforderlich, und waren es drei, wieso sind sie verdächtig, es wird ja gelehrt, dass, wenn [eine Frau] vor ihm die Weigerung erklärt oder die Ḥaliçah vollzogen hat, er sie heiraten dürfe, weil dies vor Gericht erfolgt!? — Tatsächlich, wenn er allein war,

אפילו לרבנן[63] וטעמא דרבנן הכא כדרבא דאמר רבא
°אדם קרוב אצל עצמו ואין אדם משים עצמו רשע Ket.18b Syn.9b 25a
[64] לימא רב יוסף דאמר כרבי יהודה אמר לך רב יוסף
אנא דאמרי אפילו לרבנן ושאני עדות אשה דאקילו
בה רבנן ורב[60] מנשה דאמר כרבי יהודה: הרגתיו
[כו׳] הרגנוהו תנשא כו׳: מאי שנא הרגתיו[28] ומאי
שנא הרגנוהו אמר רב יהודה באומר[65] אני הייתי עם
הורגיו[66] והתניא °אמרו לו לרבי יהודה מעשה בליסטים tJab.4
אחד שיצא ליהרג במגיזת קפוטקיא ואמר להם לכו
אמרו לה לאשת שמעון בן כהן אני הרגתי את בעלה
בכניסתי ללוד ואמרי לה בכניסתו ללוד והשיאו את
אשתו אמר להם °משם ראיה °באומר אני הייתי עם vgl. Sab.82a
הורגיו והא ליסטים קתני שנתפס על ידי[67] ליסטיות tJab.4
והא יצא ליהרג קתני בי דינא[29] דאומות העולם דלא
דייקי וקטלי:

|x,ii חכם שאסר[68] את האשה בנדר על בעלה הרי
זה לא ישאנה °מיאנה או שחלצה בפניו ישאנה Jab.101b Bek.31a
מפני שהוא[69] בית דין:

[גמרא.] [70] הא התירה ישאנה במאי עסקינן
אילימא בחד[71] חד מי מצי[72] מיפר והאמר רב[73] אמר רבי
חייא בר אבין אמר רב עמרם תנא[74] הפרת נדרים
בשלשה ואלא בתלתא מי חשידי[75] והתנן מיאנה או
שחלצה בפניו ישאנה מפני שהוא בית דין לעולם

M 63 וטעמייהו || M 64 + אלא || M 65 — אני || M 66 תניא || M 67 ליסטות || M 68 — את || 69 M + ב || M 70 — הא התי׳ ישי׳ || M 71 — חד || B 72 מתיר || M 73 — א״ר || B 74 התרת || M 75 והאנן תנן.

Rabbanan zu entscheiden ist. 271. Daher glaube man ihm nicht u. die Frau darf nicht heiraten. 272. Er war dabei, ohne sich daran beteiligt zu haben. 273. Mit andren, ohne sich daran beteiligt zu haben. 274. Sich jeden Genusses von ihrem Mann zu enthalten. 275. Um sich nicht dem Verdacht auszusetzen, er habe sie nur deshalb ihrem Mann verboten. 276. Cf. S. 3 N. 10. 277. Die Handlung wird nicht durch ihn allein, sondern durch das Gerichtskollegium vollzogen. 278. Ihrem Ehemann, u. sie darauf verwitwet od. geschieden wird.

Ned. 71b Bb. 120b בחד °וכדאמר רב חסדא אמר רבי יוחנן ביחיד מומחה
121a Bek. 31a הכא נמי ביחיד מומחה: מיאנה או שחלצה וכו׳:
טעמא דבית דין[74] הא בתרי לא מאי שנא מהא[75] דתנן
Git. 67a °עדים החתומים על שדה מקח ועל גט אשה לא
[76] חשו חכמים לדבר זה היא גופה קמשמע לן לאפוקי
Jab. 101b 107b [77] ממאן דאמר מיאון °[78] בפני שנים קמשמע לן מיאון
בשלשה: איבעיא להו כנס מהו שיוציא רב[79] כהנא
אמר כנס מוציא רב אשי אמר כנס אינו מוציא תני
להו רב זוטי דבי רב פפי כדברי האומר כנס אינו
מוציא אמרו ליה רבנן לרב אשי[80] כנס אינו מוציא
Er. 60a Bb. 77a °גמרא או סברא אמר להו מתניתין היא[81] הנטען
Jab. 24b משפחה ונשתחררה מנכרית ונתגיירה הרי זה לא
Fol. 26 יכנוס ואם כנס[82] אין מוציא אלמא °[83] ברננה לא מפקינן
הכא נמי[83] ברננה לא מפקינן:

[x,2] **כולם** שהיו להם נשים ומתו מותרות[84] לינשא
להם וכולן שנישאו לאחרים ונתגרשו או
[85] שנתאלמנו מותרות °[86] לינשא להם וכולן מותרות
לבניהם[87] או לאחיהם:

גמרא. מתו אין נתגרשו לא אמר ליה רב הלל
לרב אשי והתניא אפילו נתגרשו לא קשיא הא[88] דהואי
קטטה הא דלא[89] הואי קטטה ואיבעית אימא הא
והא דלא[89] הואי קטטה ולא קשיא הא דארגיל הוא

74 M הוא || 75 צ״ל דתניא || 76 M חששו | 77 M — ממ״ד || 78 M בשנים | 79 M נחמן || 80 MB — כנס א״ם | 81 M דקתני הנט׳ על השפ׳ ונשת׳ על הנכ׳ | 82 M אינו | 83 M + כי תנא לא יכנס אם כנס || 84 M להנשא | 85 M — ש | 86 M — ליני׳ | 87 M ולאח׳ | 88 M דהוי | 89 M הוי.

und wie R. Ḥisda im Namen R. Johanans erklärt hat, einer der approbirt[279] ist, ebenso hierbei, einer, der approbirt ist.

Wenn [eine Frau] vor ihm die Weigerung erklärt oder die Haliçah vollzogen hat &c. Nur vor Gericht[280], nicht aber vor zweien, — womit ist es hierbei anders als bei der Lehre, dass, wenn Zeugen einen Kaufschein oder einen Scheidebrief unterschrieben haben, die Weisen dies[281] nicht berücksichtigt haben!? — Dies selbst lehrt er uns; zur Ausschliessung der Ansicht desjenigen, welcher sagt, die Weigerungserklärung könne vor zweien erfolgen, lehrt er uns, dass hierzu drei erforderlich sind.

Sie fragten: Muss er sie entfernen, falls er sie genommen hat? R. Kahana sagt, hat er sie genommen, entferne er sie; R. Aši sagt, hat er sie genommen, entferne er sie nicht. R. Zuṭi lehrte in der Schule R. Papis nach der Ansicht desjenigen, welcher sagt, hat er sie genommen, entferne er sie nicht. Die Jünger fragten R. Aši: [Beruht die Entscheidung,] dass, wenn er sie genommen hat, er sie nicht entferne, auf einer Ueberlieferung oder einem Vernunftgrund? Dieser erwiderte: Es ist eine Mišnah: wenn einem [der Umgang] mit einer Sklavin nachgesagt, und sie freigelassen wird, mit einer Nichtjüdin, und sie Proselytin wird, so darf er sie nicht nehmen; hat er sie genommen, so entferne er sie nicht. Da braucht er sie wegen des Geredes nicht zu entfernen, ebenso braucht er sie hierbei wegen des Geredes nicht zu entfernen.

WENN SIE ALLE[282] FRAUEN HATTEN[283] UND DIESE GESTORBEN SIND, SO DÜRFEN SIE JENE[284] HEIRATEN; EBENSO DÜRFEN SIE JENE HEIRATEN, WENN SIE SICH MIT ANDREN VERHEIRATET HATTEN UND GESCHIEDEN ODER VERWITWET WORDEN SIND; DESGLEICHEN SIND SIE ALLE IHREN SÖHNEN UND IHREN BRÜDERN ERLAUBT.

GEMARA. Nur gestorben, nicht aber geschieden[285]. R. Hillel sprach zu R. Aši: Es wird ja gelehrt: auch geschieden!? — Das ist kein Einwand; dass eine, wenn sie in Unfrieden[286] lebten, das andre, wenn sie nicht in Unfrieden lebten. Wenn du aber willst, sage ich: beides in dem Fall, wenn sie nicht in Unfrieden lebten, dennoch besteht hier

279. Ein solcher kann auch allein Gelübde auflösen. 280. Ein solches besteht aus 3 Mitgliedern. 281. Sie könnten Unwahres unterschrieben haben, wonach ihnen verboten sein sollte, selber von der Urkunde Gebrauch zu machen. 282. Die in den obigen Fällen genannten Personen, durch die einer Frau die Heirat erlaubt wurde. 283. Zur Zeit, wo sie die Erlaubnis zur Heirat veranlassten. 284. Die betreffenden Frauen. 285. Weil zu vermuten ist, sie haben sich viell. deshalb von ihren Frauen scheiden lassen. 286. Mit ihren eignen Frauen; es ist ersichtlich, dass sie sich aus diesem Grund von ihnen scheiden liessen.

kein Widerspruch; das eine, wenn er die Veranlassung[287] gegeben hat, das andre, wenn sie die Veranlassung gegeben hat.

WENN SIE &C. VERHEIRATET HATTEN &C. Er[288] glaubte, der Fall vom Tod[289] beziehe sich auf den Fall vom Tod[290], und der Fall von der Scheidung[291] auf den von der Scheidung[292], somit vertritt unsre Mišnah nicht die Ansicht Rabbis, denn Rabbi sagt, mit zweimal erfolge die Feststellung[293]. — Nein, der Fall vom Tod bezieht sich auf den von der Scheidung, und der von der Scheidung auf den vom Tod.

DESGLEICHEN SIND SIE ALLE IHREN SÖHNEN UND IHREN BRÜDERN ERLAUBT.

הא דארגילה היא: וכולן[90] שנישאו וכו׳: קא סלקא
דעתך מיתה אמיתה וגירושין אגירושין[62] נימא מתניתין
דלא כרבי דאי[91] כרבי ° האמר בתרי זימני הויא חזקה Er.97a Jab.64b
לא מיתה אגירושין וגירושין אמיתה: וכולן מותרות Ket.43b Bm.106b
לבניהם[87] או לאחיהם (וכו׳): מאי שנא מהא דתנן
° הנטען מן האשה אסור באמה ובבתה ובאחותה Jab.97a tJab.4
נשי לגבי נשי[92] שכיחן דאזלן גברי לגבי גברי לא
שכיחן אי נמי נשי דלא אסרן שכיבתן אהדדי לא
קפדי אהדדי גברי דאסרן[93] שכיבתן אהדדי קפדי
אהדדי אי הכי אביו נמי לא מיבעיא קאמר לא
מיבעיא אביו[94] דבזיז[95] בניה מיניה אבל בנו דלא[96] בזיז
אביו מיניה אימא לא קא משמע לן:

90 M (שמשיאות) | 91 M — כ | 92 M שכיחא דאז׳ גברא לגברא לא שכיחי דאזלי אי | 93 P שכיבן | 94 V דכוזיז | 95 M בנו | 96 V כזיז.

Womit ist es hierbei anders als bei der folgenden Lehre: wenn einem [der Umgang] mit einer Frau nachgesagt wird, so sind ihm ihre Mutter und ihre Tochter verboten[294]!? — Frauen pflegen einander oft zu besuchen[294], Männer pflegen einander nicht oft zu besuchen. Oder auch: Frauen machen einander durch den Beischlaf[295] nicht verboten, somit passen sie auf einander nicht[294] auf, Männer machen einander durch den Beischlaf[296] verboten, somit passen sie auf einander auf[297]. — Demnach sollte es auch vom Vater[298] gelten!? — Von diesem ist es selbstverständlich; selbstverständlich ist dies vom Vater, vor dem der Sohn sich scheut, man könnte aber glauben, dies gelte nicht vom Sohn, vor dem der Vater sich nicht scheut, so lehrt er uns.

287. Zur Scheidung von seiner Frau; es ist zu vermuten, dass er es deshalb getan hat, um jene heiraten zu können. 288. Der den folgenden Einwurf erhob. 289. Wenn der Mann, mit dem sie inzwischen verheiratet war, gestorben ist. 290. Wenn jemand bekundet, ihr Gatte sei gestorben od. ermordet worden; ob. S. 80 Z. 4. 291. Cf. N. 289 mut. mut. 292. Wenn jemand aus dem Ueberseeland einen Scheidebrief bringt; ob. S. 80 Z. 3. 293. Wenn eine Frau 2mal verwitwet worden ist, so gilt es als feststehend, dass ihre Männer sterben, u. sie darf nicht mehr heiraten (weit. fol. 64b); demnach sollte der, der den Tod ihres 1. Manns bekundet hat, sie schon aus diesem Grund nicht heiraten dürfen. Mut. mut. gilt dies ebenso von der Scheidung. 294. Es ist zu berücksichtigen, er könnte den Umgang fortsetzen. 295. Mit einem fremden Ehemann; wenn dieser die Ehe bricht, ist er seiner Frau nicht verboten. 296. Mit einer fremden Frau; wenn sie die Ehe bricht, ist sie ihrem Mann verboten. 297. Die Fortsetzung eines verbotenen Umgangs ist daher nicht zu befürchten. 298. Während die Mišnah nur von Söhnen u. Brüdern spricht.

DRITTER ABSCHNITT

ארבעה אחין שנים מהם נשואים [1]שתי אחיות Jab.18a 23b 27b
ומתו הנשואים את האחיות הרי אלו חולצות Ed.v,5
ולא מתייבמות ואם קדמו וכנסו יוציאו רבי אליעזר
אומר בית שמאי אומרים [2]יקיימו ובית הלל אומרים
יוציאו: °היתה אחת מהן אסורה [3]על האחד איסור iij Jab.28a
ערוה אסור בה ומותר באחותה והשני אסור בשתיהן
°איסור מצוה ואיסור קדושה [4]חולצת ולא מתייבמת: ib.20a 28b Syn.53a
°היתה אחת מהן אסורה על זה איסור ערוה והשניה iiij
אסורה על זה איסור ערוה [5]האסורה לזה מותרת לזה
והאסורה לזה מותרת לזה וזו היא שאמרו °אחותה Jab.20a
כשהיא יבמתה או חולצת או מתייבמת:

גמרא. [6]°שמע מינה יש זיקה דאי °אין זיקה ib.18a
[7]מכדי הני מתרי בתי קאתיין האי לייבם חדא
והאי לייבם חדא לעולם [8]אימא לך אין זיקה ומשום
דקסבר °אסור לבטל מצות יבמין [9]דלמא אדמייבם חד ib.
מיית אידך [10]וקבטל מצות יבמין אי הכי תלתא נמי

1 M + ל ‖ 2 B יקיים ‖ 3 M לאחד ‖ 4 M חולצות ולא מתייבמות ‖ 5 VM האסור לזה מותר לזה והאסור לזה מותר ‖ 6 M שמעת ‖ 7 M הני ביתרי ‖ 8 M קסבר אין ‖ 9 M + ד ‖ 10 B וקמבטל. M וקא בטלה.

Wenn von vier Brüdern zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren, und die mit den Schwestern verheirateten gestorben sind, so ist an diesen die Haliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Haben jene sie voreilig geheiratet, so müssen sie sie entfernen. R. Eliêzer sagt, die Schule Šammajs lehre, sie dürfen sie behalten, und die Schule Hillels lehre, sie müssen sie entfernen. Ist eine von ihnen einem wegen Inzestes verboten, so ist ihm diese verboten und ihre Schwester[1] erlaubt, dem andren aber sind beide verboten. Ist sie ihm wegen eines Gebots oder wegen der Standesheiligkeit[2] verboten[3], so ist an ihnen die Haliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Ist eine von ihnen dem einen und die andre dem andren wegen Inzestes verboten, so ist die dem einen verbotene dem andren erlaubt, und die dem andren verbotene jenem erlaubt. Das ist [der Fall], hinsichtlich dessen sie gesagt[4] haben: ist die Schwägerin ihre Schwester, so ist an ihr die Haliçah oder die Schwagerehe zu vollziehen.

GEMARA. Hieraus ist zu entnehmen, dass eine Gebundenheit[5] bestehe, denn wenn keine Gebundenheit besteht, so sollte doch, da sie von zwei Familien[6] kommen, einer an der einen und der andre an der andren die Schwagerehe vollziehen. — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, besteht keine Gebundenheit, nur ist er der Ansicht, es sei verboten, das Gebot der Schwagerehe zu vereiteln. Es könnte, nachdem der eine die Schwagerehe vollzogen hat, der andre sterben, sodann würde das Gebot der Schwagerehe[7] vereitelt werden. — Demnach sollte dies auch von drei [Brüdern][8] gelten!? —

1. Die ihm wegen der Inzestuosität ihrer Schwester fremd ist. 2. Cf. S. 60 Z. 20ff. 3. So dass sie ihm nach der Gesetzlehre zufällt u. nur rabbanitisch verboten ist. 4. Ob. S. 60 Z. 7. 5. Die Witwe ist schon vor Vollziehung der Schwagerehe an den Schwager gebunden u. gilt als seine Frau. 6. Von 2 Brüdern; die Witwen gehören nicht zusammen. 7. An der andren Witwe, die dem Ueberlebenden als Schwester seiner Frau verboten sein würde. 8. Wenn einem 2 verschwesterte Schwägerinnen zufallen.

Von diesen ist es selbstverständlich; selbstverständlich gilt dies[9] von drei, da dadurch das Gebot der Schwagerehe entschieden vereitelt wird, [man könnte aber glauben, nicht] von vier, da Todesfälle nicht zu berücksichtigen seien, so lehrt er uns. — Demnach[10] sollte dies auch von fünf gelten!? — Dass zwei sterben könnten, berücksichtige man nicht.

Raba b. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn drei Schwägerinnen, die Schwestern sind, zwei Schwägern, die Brüder sind, zugefallen sind, so vollziehe einer die Ḥaliçah an der einen, der andre vollziehe die Ḥaliçah an der andren und die mittelste benötigt der Ḥaliçah von beiden. Rabba sprach zu ihm: Wenn du sagst, die mittelste benötige der Ḥaliçah von beiden, so bist du ja der Ansicht, es bestehe eine Gebundenheit, wonach die Ḥaliçah ungiltig ist[11], und sie sich wegen der ungiltigen Ḥaliçah an alle Brüder wenden müsse, demnach sollte dies auch von den ersten[12] gelten!? — Falls sie gleichzeitig zufallen, ist dem auch so, hier aber wird von dem Fall gesprochen, wenn sie nach einander zugefallen sind; zuerst die eine, und Reúben vollzog an ihr die Ḥaliçah, alsdann die andre, und Šimôn vollzog an ihr die Ḥaliçah; wenn dann die dritte zufällt, so vollziehe einer an ihr die Ḥaliçah und entledige sich seiner Gebundenheit, sodann der andre und entledige sich seiner Gebundenheit. — Rabh sagte ja[13] aber, es bestehe keine Gebundenheit!? — Er lehrte es nach demjenigen, welcher sagt, es bestehe eine Gebundenheit. Šemuél aber sagte, einer vollziehe die Ḥaliçah an allen. — Merke, Šemuél ist ja, wie wir wissen, der Ansicht, es sei eine vollständige Ḥaliçah erforderlich, denn Šemuél sagte, dass, wenn er die Ḥaliçah an den Schwestern vollzogen hat[14], die Nebenbuhlerinnen nicht entbunden sind, wieso sollte nun Reúben[15] eine ungiltige Ḥaliçah vollziehen, wo doch Šimôn[16] eine giltige Ḥaliçah vollziehen kann!? — [Die Worte] "einer vollziehe die Ḥaliçah an allen" beziehen sich auf die mittelste[17]. — Er sagt ja allen!? — Da die Mehrheit[18] an ihn gelangt, nennt er dies alle. Wenn du aber willst, sage ich: nur zur Entbindung der Nebenbuhlerin

לא מיבעיא[11] קאמרינן לא מיבעיא תלתא דודאי[12] בטלה
מצות יבמין אבל ארבעה למיתה לא חיישינן קמשמע
Col.b לן אי הכי חמשה נמי[13] למיתה דתרי לא חיישינן:
אמר[14] רבא בר רב הונא אמר רב שלש אחיות יבמות
שנפלו לפני שני אחין יבמין[15] זה חולין לאחת וזה
חולין לאחת ואמצעית צריכה חליצה משניהם[16] אמר
ליה רבה מדקאמרת אמצעית צריכה חליצה משניהם
Jab.51b 53a קסברת יש זיקה והויא לה חליצה פסולה[17] וחליצה
פסולה צריך להזור על כל האחין אי הכי[18] קמייתא
נמי אי דנפול בבת אחת הכי נמי לא צריכא[19] דנפול
בזו אחר זו נפלה חדא חלין לה ראובן נפלה אידך
חלין[20] לה שמעון נפלה אידך חלין[21] לה האי מפקע
ib.17b זיקתו[22] חלין[23] לה האי מפקע זיקתו °והאמר רב אין
זיקה[24] לדברי האומר יש זיקה קאמר[25] ושמואל אמר
אחד חולין לכולן מכדי שמעינן ליה לשמואל דאמר
Fol.27 חליצה[26] מעליא בעינן דאמר שמואל °חלין לאחיות לא
נפטרו צרות[27] היכא דקיימא חליצה דשמעון חליצה
כשרה חלין לה ראובן חליצה פסולה מאי אחד חולין
לכולן נמי דקאמר אאמצעית והא 'כולן קאמר כיון
דרובה גביה קרי[28] ליה כולן ואי בעית אימא כי קאמר
שמואל חליצה[26] מעליא בעינן הני מילי למיפטר

M 11 קא׳ ‖ M 12 קמבטלא ‖ M 13 + למיתה דחד חייש׳ ‖ M 14 רבה M 15 + הרי ‖ (M 16 — אמר...משניהם) ‖ M 17 צריכה ‖ M 18 + אפי׳ ‖ M 19 כגון דנפל בזה אחר זה ‖ P 20 — לה ‖ M 21 — לה ‖ M 22 + ו ‖ MP 23 — לה ‖ M 24 כדב׳ ‖ M 25 — ו ‖ M 26 מעולה ‖ M 27 + חלץ לצר׳ נפט׳ אחיות ‖ M 28 להו.

9. Dass er nicht die Schwagerehe an einer der Witwen vollziehen darf. 10. Wenn Todesfälle berücksichtigt werden. 11. Die Gebundenheit an den andren Bruder ist nicht aufgehoben. 12. Auch diese sollten der H. von beiden Brüdern benötigen. 13. Cf. S. 51 Z. 3ff. 14. Wenn einem 2 Schwestern u. ihre Nebenbuhlerinnen von 2 Brüdern zugefallen sind. 15. Der erste Bruder, der bereits an der einen die H. vollzogen hat, so dass die andre die Schwester seiner ihm verbotenen Ḥaluçah ist. 16. Der andre Bruder, der die H. an der ersten nicht vollzogen hat; die andre ist nicht die Schwester seiner Ḥaluçah. 17. Die 3. Schwester, der gegenüber beide einander gleichen. 18. Dieser vollzieht die H. an 2 Witwen, jener nur an einer.

[29]צרתה אבל מפטרא נפשה פטרה: גופא אמר
שמואל חלין[30]לאחיות לא נפטרו צרות לצרות נפטרו
Jab.51a אחיות °חלין לבעלת הגט לא נפטרה צרה לצרה
ib.53a נפטרה °בעלת הגט °חלין לבעלת[31]המאמר לא נפטרה
צרה לצרה נפטרה בעלת מאמר מאי שנא לאחיות
[32]דלא נפטרו צרות דהויא[33]לו אחות אשה בזיקה[34]חלין
לצרות נמי לא ליפטרו אחיות דהויא[35]להו צרות אחות
ib.18b אשה בזיקה קסבר שמואל אין זיקה °והא אמר שמואל
יש זיקה לדברי האומר אין זיקה קאמר אי הכי חלין
לאחיות אמאי לא נפטרו צרות בשלמא צרה דרחל
לא תיפטר[36]דכיון דחלין לה ללאה והדר חלין[37]לרחל
הויא לה[38]חליצה דרחל חליצה פסולה אלא צרה
דלאה[39]תיפטר[40]מאי לא נפטרו צרות נמי דקאמר
אצרה דרחל והא צרות קאמר צרות דעלמא אי הכי
חלין לצרות נפטרו אחיות[41]ואצרת רחל מי מיפטרא
Jab.40b והא תנן °אסור אדם בצרת קרובת חלוצתו שמואל
נמי התחיל ולא התחיל קאמר התחיל באחיות לא

M 29 צרה אבל נפשה ‖ M 30 — ל ‖ M 31 — ה ‖ P 32 — ד ‖ M 33 — לו ‖ M 34 (חלין...בזיקה — M) ‖ P 35 לה ‖ M 36 — ד ‖ M 37 + לה ‖ M 38 חד ר׳ היא ‖ M 39 ; מיהא ‖ M 40 + והא חלי׳ כשירה היא ‖ M 41 אצרה דרחל רחל מי.

benötigt Šemuél einer vollständigen Haliçah, sie selbst aber ist entbunden[18].

Der Text. Šemuél sagte: Hat er die Haliçah an den Schwestern vollzogen, so sind die Nebenbuhlerinnen nicht[19] entbunden, wenn an den Nebenbuhlerinnen, so sind die Schwestern entbunden. Hat er die Haliçah an der Geschiedenen vollzogen[20] so ist die Nebenbuhlerin nicht[21] entbunden, wenn an der Nebenbuhlerin, so ist die Geschiedene entbunden. Hat er die Haliçah vollzogen an der, an die er die Eheformel[22] gerichtet hat, so ist die Nebenbuhlerin nicht entbunden[23], wenn an der Nebenbuhlerin, so ist die, an die er die Eheformel gerichtet hat, entbunden. Wenn an den Schwestern, so sind die Nebenbuhlerinnen wol deshalb nicht entbunden, weil durch die Gebundenheit jede[24] als Schwester seiner Frau[20] gilt, somit sollten auch, wenn er die Haliçah an den Nebenbuhlerinnen vollzogen hat, die Schwestern nicht entbunden sein, da durch die Gebundenheit jene Nebenbuhlerinnen der Schwester der Frau[25] sind!? — Šemuél ist der Ansicht, es bestehe keine Gebundenheit. — Šemuél sagte ja[26] aber, es bestehe eine Gebundenheit!? — Er lehrte es nach demjenigen, welcher sagt, es bestehe keine Gebundenheit. — Weshalb sind demnach[27], wenn er die Haliçah an den Schwestern vollzogen hat, die Nebenbuhlerinnen nicht entbunden: allerdings nicht die Nebenbuhlerin Rahels[28], denn er hat bereits die Haliçah an Lea vollzogen, somit ist die Haliçah, die er nachher an Rahel[29] vollzieht, eine ungiltige, aber die Nebenbuhlerin Leas sollte ja entbunden sein!? — Die Worte "so sind die Nebenbuhlerinnen nicht entbunden" beziehen sich auf die Nebenbuhlerin Rahels. — Er spricht ja von Nebenbuhlerinnen!? — Die Nebenbuhlerinnen allgemein[30]. — Wieso sind demnach, wenn er die Haliçah an den Nebenbuhlerinnen vollzogen hat, die Schwestern entbunden, Rahel kann ja durch ihre Nebenbuhlerin nicht entbunden werden, denn es wird gelehrt, die Nebenbuhlerin der Verwandten seiner Haluçah sei verboten[31]!? — Šemuél spricht vom Anfangen und Nichtanfangen; hat er mit den Schwestern angefangen[32], so beende er es nicht mit den Nebenbuhlerinnen[33], denn es wird gelehrt, die Nebenbuhlerin

18. Auch im obigen Fall, wo die Schwagerehe nicht erfolgen darf, u. die H. somit eine mangelhafte ist. 19. Die H. ist eine mangelhafte, da er die Schwagerehe nicht vollziehen darf. 20. Wenn dem Schwager 2 Frauen von einem Bruder zugefallen sind u. er einer von ihnen einen Scheidebrief gegeben hat. 21. Die nachträgliche H. ist nicht mehr ganz einwandfrei. 22. Cf. N. 20 mut. mut. 23. Sobald er an sie die Eheformel gerichtet hat, gilt sie als seine Frau u. sie benötigt ev. der Scheidung. 24. Der beiden Schwestern. 25. Er darf auch an diesen die Schwagerehe nicht vollziehen. 26. Cf. S. 53 Z. 6ff. 27. Wenn es keine Gebundenheit gibt. 28. Der andren Schwester. Die Angehörigen der Familie Jâqobs werden im T. stets ad exemplum genannt. 29. Die die Schwester seiner Haluçah ist. 30. Die eine der Nebenbuhlerinnen in allen derartigen Fällen. 31. Somit kann er an der Nebenbuhlerin R.s die Schwagerehe nicht vollziehen. 32. Die H. an der einen Schwester vollzogen. 33. Der Nebenbuhlerin der andren; wenn er die H. an dieser vollzieht, ist

[42]יגמור בצרות דתנן אסור אדם בצרת קרובת הלוצתו התחיל[43]בצרות יגמור אף באחיות דתנן °מותר אדם (Jab.40b) בקרובת צרת הלוצתו רב אשי אמר לעולם כדקאמרת ומשום דלא אלימא זיקה לשויי לצרה כערוה תניא כוותיה דרב אשי הלין לאחיות לא נפטרו צרות[44]הא לצרות נפטרו אחיות מאי טעמא[45]לאו משום דקסבר יש זיקה ולא אלימא זיקה לשוייה[30]לצרה כערוה אמר רבי אבא בר ממל הא מני בית שמאי היא דתנן °בית שמאי מתירין הצרות לאחין אי הכי יבומי (ib.9a 13a, Ed.iv,8) נמי תתייבם כרבי יוחנן בן נורי דאמר °בואו ונתקן (Jab.13b 14b) להם לצרות שיהו הולצות ולא מתייבמות והאמר מר °לא הספיקו לגמור את הדבר עד שנטרפה[31]השעה (ib.15a) אמר רב נחמן בר יצחק אחריו חזרו ותקנו: איבעיא להו °בעלת הגט ובעלת מאמר איזו מהן קודמת בעלת (Col.b) הגט עדיפא משום דאתחיל בה[40]בחליצה או דלמא בעלת מאמר[47]עדיפא[48]משום דקרובה לביאה אמר רב אשי תא שמע °ומודה רבן גמליאל שיש גט אחר (Jab.51a) מאמר ומאמר אחר גט אי גט[49]עדיף לא ליהני מאמר אבתריה[25]ואי מאמר עדיף לא[50]ליהני גט אבתריה [51]אלא לאו שמע מינה כי הדדי נינהו[52]שמע מינה:

P 42 יגמרו || P 43 בצרה || M 44 — הא || 45 P) לא) || M 46 — בחל׳ || P 47 עדיף || M 48 — משום || M 49 עדיפא לא מהני || M 50 מהני || M 51 — א״ל || M 52 — ש״ם.

der Verwandten seiner Haluçah sei verboten, hat er mit den Nebenbuhlerinnen angefangen[34], so beende er es auch mit den Schwestern, denn es wird gelehrt, die Verwandte der Nebenbuhlerin seiner Haluçah sei erlaubt. R. Aši sagte: Tatsächlich, wie du zuerst erklärt hast[35], jedoch ist die Gebundenheit nicht so wirksam, die Nebenbuhlerin der Inzestuösen gleichzustellen[36]. Uebereinstimmend mit R. Aši wird gelehrt: Hat er die Haliçah an den Schwestern vollzogen, so sind die Nebenbuhlerinnen nicht entbunden, wenn aber an den Nebenbuhlerinnen, so sind die Schwestern entbunden. Wol aus dem Grund, weil er der Ansicht ist, es bestehe eine Gebundenheit, jedoch sei die Gebundenheit nicht so wirksam, die Nebenbuhlerin der Inzestuösen gleichzustellen. R. Abba b. Mamal erwiderte: Hier ist die Ansicht der Schule Šammajs vertreten, denn es wird gelehrt, die Schule Šammajs erlaube die Nebenbuhlerinnen den Brüdern. — Demnach sollte an ihnen[37]auch die Schwagerehe vollzogen werden!? — Nach R. Johanan b. Nuri, denn dieser sagte: kommt, wir wollen bestimmen, dass an den Nebenbuhlerinnen die Haliçah und nicht die Schwagerehe vollzogen werde. — Der Meister sagte ja aber, bevor ihnen gelungen war, die Angelegenheit zu erledigen, sei eine Verwirrung eingetreten!? R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Später wiederholten sie es und bestimmten dies.

Sie fragten: Wer ist von der Geschiedenen und der, an die die Eheformel gerichtet worden ist, bevorzugter[38]: ist die Geschiedene bevorzugter, da er mit ihr begonnen[39] hat, oder ist die, an die die Eheformel gerichtet worden ist, bevorzugter, da sie ihm hinsichtlich der Beiwohnung näher ist? R. Aši erwiderte: Komm und höre: R. Gamaliél pflichtet bei, dass der Scheidebrief nach der Eheformel und die Eheformel nach dem Scheidebrief wirksam[40]ist. Ist der Scheidebrief wirksamer, so sollte die darauffolgende Eheformel wirkungslos sein, und ist die Eheformel wirksamer, so sollte der darauffolgende Scheidebrief wirkungslos sein; wahrscheinlich gleichen sie einander; schliesse hieraus.

die andre Schwester nicht entbunden. 34. Die H. an der Nebenbuhlerin der ersten Schwester begonnen. 35. Die Nebenbuhlerinnen sind durch die H. der Schwester wegen der Gebundenheit nicht entbunden. 36. Das rabb. Verbot bezieht sich nur auf die Schwester der an ihn Gebundenen u. nicht auf ihre Nebenbuhlerin; die an dieser vollzogene H. ist daher einwandfrei u. die Schwester entbunden. 37. Den Nebenbuhlerinnen. 38. Für die H., um auch ihre Nebenbuhlerin zu entbinden. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der Verstorbene 2 Frauen hinterlassen, u. der Bruder an die eine die Eheformel gerichtet u. der andren einen Scheidebrief gegeben hat, so dass auch jene ihm verboten ist; beide Zeremonien sind nicht einwandfrei, u. der Schwager hat daher die H. zu vollziehen. 39. Die Entbindung; die W. בחליצה fehlt im Cod. M. 40. Beispielsweise im in Rede stehenden Fall; hat er an die erste die Eheformel gerichtet u. der andren einen Scheidebrief gegeben, so ist ihm auch die erste verboten,

אמר רב[53]הונא אמר רב שתי אחיות יבמות שנפלו
לפני יבם אחד חלין לראשונה הותרה[54]לשנייה הותרה
מתה[55]ראשונה מותר[56]בשנייה[57]ואין צריך לומר מתה
שנייה[58]שמותר בראשונה משום[59]דהויא יבמה שהותרה
ונאסרה וחזרה והותרה תחזור להיתירה הראשון
ורבי יוחנן אמר מתה שנייה מותר בראשונה אבל
מתה ראשונה אסור בשנייה מאי טעמא שכל יבמה
Dt.25,5 שאין אני קורא בה בשעת נפילה יבמה יבא עליה
הרי זו כאשת אח שיש לה בנים ואסורה ורב לית
Jab.30a 111b ליה האי סברא°והאמר[60]רב °כל[61]אשה שאין אני קורא
בה בשעת נפילה יבמה יבא עליה הרי היא כאשת
אח שיש לו בנים ואסורה הני מילי היכא[62]דקאי
באפה איסור אחות אשה דאורייתא אבל הכא זיקה
דרבנן היא איתיביה רבי יוסי בר חנינא לרבי יוחנן
vgl. Jab.26a °ארבעה אחין שנים מהן נשואים[1]שתי אחיות ומתו
הנשואין את האחיות הרי אלו חולצות ולא מתייבמות
[25]ואמאי ליקו חד מינייהו[22]לחלוין[21]לה לשנייה ותיהוי
ראשונה לגבי אידך[63]כיבמה שהותרה ונאסרה וחזרה
והותרה תחזור להיתרה הראשון אמר ליה אחיות
איני יודע מי שנאן ולימא ליה מאי חולצות[64]נמי
דקתני חולצת חדא חולצות קתני ולימא ליה[65]מאי
חולצות חולצות דעלמא הרי אלו קתני ולימא[66]דחליין

V 53 יהודה ‖ B 54 + חלין ‖ M 55 + ה ‖ P 56 לשני׳ ‖ M 57 ואינו ‖ M 58 — ש ‖ M 59 דהואי ‖ M 60 + רב יהודה אמ׳ ‖ M 61 יבמ׳ ‖ M 62 דאיסור ‖ M 63 — כ ‖ M 64 — נמי דקת׳ חול׳ ‖ M 65 — מ״ח ‖ M 66 ליה דחלץ לראש׳.

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn zwei Schwägerinnen, die Schwestern sind, einem Schwager zugefallen sind, so ist, wenn er die Haliçah an der einen vollzieht, diese erlaubt[41], und wenn an der andren, diese erlaubt. Stirbt die erste[42], so ist ihm die andre erlaubt, und selbstverständlich ist ihm, wenn die andre stirbt, die erste erlaubt, denn diese ist eine Schwägerin, die erlaubt[43] war, verboten wurde und wiederum erlaubt worden ist, und somit zurück in den früheren Zustand des Erlaubtseins kommt. R. Johanan aber sagte: Stirbt die andre, so ist ihm die erste erlaubt, stirbt aber die erste, so ist ihm die andre verboten. Dies aus folgendem Grund: eine Schwägerin, von der es beim Zufallen nicht heisst:[44]*ihr Schwager komme zu ihr*[45], gleicht der Frau eines Bruders, die Kinder hat, und ist verboten. — Hält denn Rabh nichts von dieser Auslegung, Rabh sagte ja, ein Weib, von der es beim Zufallen nicht heisst: *ihr Schwager komme zu ihr*, gleiche der Frau eines Bruders, die Kinder hat, und sei verboten!? — Dies nur, wo es sich um die Schwester seiner Frau[46] handelt, die nach der Gesetzlehre verboten ist, hierbei aber um die der an ihn Gebundenen, die nur rabbanitisch [verboten] ist. R. Jose b. Hanina wandte gegen R. Johanan ein: Wenn von vier Brüdern zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren und die mit den Schwestern verheirateten gestorben sind, so ist an diesen die Haliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Weshalb denn, soll doch einer von ihnen die Haliçah an der zweiten vollziehen, sodann ist die erste gegenüber dem andren eine Schwägerin, die erlaubt war, verboten wurde und wiederum erlaubt worden ist, die somit zurück in den früheren Zustand des Erlaubtseins kommt!? Dieser erwiderte: Ich weiss nicht, wer den Fall von den Schwestern gelehrt hat[47]. — Sollte er ihm erwidert haben, die Haliçah, von der gelehrt wird, sei an einer zu vollziehen!? — Es heisst: [an diesen] die Haliçah vollziehen. — Sollte er ihm erwidert haben, die Mehrzahl beziehe sich auf derartige Fälle allgemein[48]!? — Es heisst: so ist an diesen[49]. — Sollte er ihm erwidert haben: wenn die Haliçah zuerst an der ersten vollzogen

u. hat er der ersten einen Scheidebrief gegeben u. an die andre die Eheformel gerichtet, so tritt der Scheidebrief nicht anstelle der H., vielmehr benötigt auch die andre der Scheidung. 41. Fremden Personen. 42. Die ihm zuerst zugefallen ist, bevor er an ihr die H. vollzogen hat. 43. Beim Tod ihres Ehemanns; erst durch den Tod ihres Schwagers ist sie dem andren Schwager verboten worden. 44. Dt. 25,5. 45. Diese war beim Zufallen ihrem Schwager als Schwester der an ihn Gebundenen verboten. 46. Wie im Fall von den 3 Schwestern (weit. S. 97 Z. 15ff.), worauf die Worte R.s sich beziehen. 47 Diese Lehre ist nicht massgebend. 48. Wie ob. S. 86 Z. 14. 49. Nur in diesem Fall muss auch an der andren die H. vollzogen werden.

worden ist!? — Es heisst: die Ḥaliçah zu vollziehen, von vornherein. — Sollte er ihm erwidert haben, dies sei eine Massregel, denn die Ḥaliçah könnte zuerst an der ersten vollzogen werden[50]!? — Es heisst: und nicht die Schwagerehe, hierbei gilt die Bestimmung von der Schwagerehe überhaupt nicht. — Sollte er ihm erwidert haben, dies sei eine Massregel, weil einer sterben könnte[51], und es sei verboten, das Gesetz von der Schwagerehe zu vereiteln!? — R. Johanan berücksichtigt Todesfälle nicht. — Sollte er ihm erwidert haben, hier sei die Ansicht R. Eleâzars[52] vertreten, welcher sagt, sobald sie ihm eine Stunde verboten war, sei sie ihm ewig verboten!? — Der Schlußsatz lehrt die Ansicht R. Eleâzars, demnach ist der Anfangsatz nicht von R. Eleâzar. — Sollte er ihm erwidert haben: wenn sie ihm gleichzeitig zugefallen sind, und zwar nach R. Jose dem Galiläer, welcher sagt, es könne genau gleichzeitig erfolgen[53]!? — Der Autor wird es nicht nach R. Jose dem Galiläer festgelegt haben. — Sollte er ihm erwidert haben: wenn man nicht weiss, welche ihm zuerst zugefallen[54] ist!? — Wieso könnte er demnach lehren, dass, wenn sie sie voreilig geheiratet haben, sie sie entfernen müssen!? Allerdings kann man zum ersten sagen: wer hat sie dir erlaubt, der andre aber kann ja sagen: mein Genosse vollzog die Schwagerehe an der zweiten, ich tat dies an der ersten[55]. Deshalb erwiderte er, er wisse nicht, wer den Fall von den Schwestern gelehrt hat. — Es wird gelehrt: Ist eine von ihnen einem wegen Inzestes verboten, so ist ihm diese verboten und ihre Schwester erlaubt, dem andren aber sind beide verboten. Er[56] glaubte, wenn ihm die Schwiegermutter[57] zuerst zugefallen ist; weshalb denn, der Schwiegersohn kann ja zuerst die Schwagerehe an der vollziehen, die nicht seine Schwiegermutter ist, sodann ist die Schwiegermutter dem andren gegenüber eine Schwägerin, die erlaubt war, verboten wurde und wiederum erlaubt worden ist, die somit zurück in den früheren Zustand des Erlaubtseins kommt!? R. Papa erwiderte: Wenn ihm die andre, die nicht seine Schwiegermutter ist, zuerst zugefallen ist.

Fol.28 ליה לראשונה ברישא חולצות°לכתחלה קתני ולימא
ליה גזירה°דלמא קדים וחליין לראשונה ברישא ולא
מתייבמות קתני[67]דליכא דין יבום הכא כלל ולימא
vgl. Jab.18a ליה גזירה שמא ימות °ואסור לבטל מצות יבמין
רבי יוחנן למיתה לא חייש ולימא ליה רבי אלעזר
ib.41a 109a היא°[68]דאמר כיון שעמדה עליו שעה אחת באיסור
נאסרה עליו עולמית מדסיפא רבי אלעזר רישא לאו
רבי אלעזר[69]ונימא להו[70]דנפול בבת אחת ורבי יוסי
ib.19a Seb.32a הגלילי היא°דאמר אפשר לצמצם לא סתם לן תנא
Bek.9a 17a 18a כרבי יוסי הגלילי ולימא ליה דלא ידעינן[71]הי נפול
ברישא אי הכי היינו דקתני קדמו וכנסו יוציאו
בשלמא[72]ראשונה אמרינן ליה מאן[73]שרא לך אלא
[74]שניה אמר חבראי שניה ייבם אנא ראשונה[75]מייבם
היינו דקאמר ליה אחיות איני יודע מי שנאן תנן
Jab.26a °היתה אחת מהן אסורה על האחד איסור ערוה
אסור בה ומותר באחותה והשני אסור בשתיהן[76]סלקא
דעתך דנפלה[77]חמותו תחלה ואמאי[78]ליקו חתן לייבם
הך דאינה[77]חמותו[79]ברישא ותיהוי[77]חמותו לגבי אידך
כיבמה שהותרה ונאסרה וחזרה והותרה תחזור
להיתרה הראשון אמר רב פפא כגון דנפלה[80]הך
[81]דאין חמות ברישא: רבי[82]אלעזר אומר בית
Jab.5 שמאי אומרים וכו׳: תניא °רבי[82]אלעזר אומר בית
שמאי אומרים יקיימו ובית הלל אומרים יוציאו רבי

67 M אלמ׳ לית דין || 68 M — דאמ׳ || 69 M ולימ׳ ליה || 70 (P דנפוק) || 71 M האי נפל׳ || 72 M לראשון || 73 B שריא || 74 M שנא || 75 M יבומי || 76 M + ק || 77 M חמות || 78 M ליקום || 79 M — ברי׳ || 80 M הך || 81 B דאינה חמותו || 82 B אליעזר.

R. Eleâzar sagt, die Schule Šammajs lehre &c. Es wird gelehrt: R. Eleâzar sagt, die Schule Šammajs lehre, sie dürfen sie behalten, und die Schule Hillels lehre, sie müssen sie entfernen. R. Šimôn sagt, sie dürfen sie behalten. Abba-Šaúl sagt, die

50. Und die Schwagerehe an der andren; aus diesem Grund ist die Schwagerehe überhaupt verboten worden. 51. Aus diesem Grund ist die Schwagerehe verboten worden; cf. S. 84 Z. 15. 52. So weiter überall, ebenso im jer. T. u. Mišnah ed. Lowe. 53. Es gibt keine zweite, um an dieser die Ḥ. zuerst zu vollziehen. 54. Auch in diesem Fall ist es nicht möglich, die Schwagerehe zuerst an der zweiten zu vollziehen. 55. Die ihm dann erlaubt ist. 56. Der diesen Einwand erhob. 57. Dh. die wegen

שמעון אומר יקיימו אבא שאול אומר קל היה להם
לבית הלל בדבר[82] זה שבית שמאי אומרים יוציאו
ובית הלל אומרים יקיימו רבי שמעון כמאן אי כבית
שמאי היינו רבי אלעזר אי כבית הלל היינו אבא
Sab.42a 135a שאול °הכי קאמר לא נחלקו בית שמאי ובית הלל
Suk.15a Bq.94a בדבר זה: היתה אחת מהם כו׳: [44]הא תנינא חדא
Jab.20a זימנא °אחותה[03]כשהיא יבמתה או חולצת או מתייבמת
צריכא דאי אשמעינן התם משום דליכא למיגזר
משום שני אבל הכא דאיכא למיגזר משום שני
אימא לא ואי אשמעינן הכא משום דאיכא שני דקא
מוכח[83]אבל התם דליכא שני אימא לא צריכא:
Col.b Jab.20a איסור מצוה כו׳: [22]הא נמי תנינא °איסור מצוה
26a Syn.53a ואיסור קדושה חולצת ולא מתייבמת התם איסור
מצוה לחודה[22]הכא איסור מצוה ואחותה סלקא דעתך
אמינא[84]ליקום איסור מצוה[85]במקום איסור ערוה
ותתייבם[86]קא משמע לן ותתייבם כיון דמדאורייתא
רמיא קמיה קא פגע באחות זקוקתו סלקא דעתך
אמינא משום מצוה עבוד רבנן קמשמע לן: היתה
אחת מהן וכו׳: הא תו למה לי היינו הך מה לי
[30]לחד מה לי[30]לתרי צריכא דאי אשמעינן התם משום
דאיכא שני[87]דמוכח אבל הכא דליכא שני דקא מוכח
אימא לא ואי אשמעינן הכא אדרבה תרוייהו[76]מוכחי
אהדדי אבל אידך לא צריכא: זו היא שאמרו וכו׳:

82 M הזה בית || 83 (M — אבל...שני) | 84 M ליקו
85 P ע״י איסור || 86 M — קמ״ל ו || 87 M דקא מו׳.

Schule Hillels sei hierbei erleichternd: die Schule Šammajs lehre, sie müssen sie entfernen, und die Schule Hillels lehre, sie dürfen sie behalten. Nach wessen Ansicht lehrt R. Šimôn, wenn nach der Schule Šammajs, so sagt er ja das, was R. Eleâzar, und wenn nach der Schule Hillels, so sagt er ja das, was Abba-Šaúl!? — Er meint es wie folgt: die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten nicht darüber.

Ist eine von ihnen &c. Dies wurde ja bereits einmal gelehrt: ist die Schwägerin ihre Schwester[58], so ist an ihr die Haliçah oder die Schwagerehe zu vollziehen!? — Beides ist nötig; würde er nur jenes gelehrt haben, so könnte man glauben, weil nicht ein zweiter[59] zu berücksichtigen ist, nicht aber hierbei, wo ein zweiter zu berücksichtigen ist; und würde er nur dieses gelehrt haben, so könnte man glauben, weil ein zweiter vorhanden ist, der dies[60] beweist, nicht aber dort, wo kein zweiter vorhanden[61] ist; daher ist beides nötig.

Wegen eines Gebots verboten &c. Auch dies wurde ja bereits gelehrt: ist sie wegen eines Gebots oder der Standesheiligkeit verboten, so ist an ihr die Haliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen!? — Da handelt es sich um ein Verbot wegen eines Gebots allein, hierbei aber um ein Verbot wegen eines Gebots und der Schwesternschaft[62]; man könnte glauben, das Verbot wegen des Gebots trete anstelle des Inzestverbots[63] und die Schwagerehe sei an ihr zu vollziehen, so lehrt er uns. — Wieso sollte an ihr die Schwagerehe vollzogen werden, nach der Gesetzlehre fällt sie ihm ja zu, somit würde er auf die Schwester der an ihn Gebundenen stossen!? – Man könnte glauben, die Rabbanan hätten dies[64] wegen des Gebots[65] bestimmt, so lehrt er uns.

Ist eine von ihnen &c. Wozu ist dies nötig, es ist ja dasselbe[66], einerlei ob einer oder zwei!? — Beides ist nötig; würde er nur jenes gelehrt haben, so könnte man glauben, weil ein andrer vorhanden[67] ist, der dies[60] beweist, nicht aber hierbei, wo kein andrer vorhanden[61] ist, der dies beweist; und würde er nur dieses gelehrt haben, so könnte man glauben, im Gegenteil, beide bekunden es[68] für einander, dort aber nicht; daher ist beides nötig.

Das ist [der Fall], hinsichtlich dessen sie gesagt haben &c. Was schlies-

Inzestes verbotene. 58. Cf. S. 60 N. 93. 59. Bruder, der eine verbotene Schwagerehe vollziehen könnte. 60. Dass er sie deshalb heiraten darf, weil die Inzestuöse nicht an ihn gebunden ist. 61. Man könnte glauben, dass auch sonst die Schwester der an ihn Gebundenen erlaubt sei. 62. Wenn es 2 Schwestern sind u. eine ihm als Schwester der an ihn Gebundenen verboten ist. 63. Die Inzestuöse scheidet dann aus. 64. Die Aufhebung der Gebundenheit, die nur rabbanitisch ist. 65. Damit das Gebot der Schwagerehe ausgeübt werden könne. 66. Dies gleicht dem vorangehenden Fall, wenn nur eine verboten ist. 67. Dem beide verboten sind. 68. Da einer nur diese u. der andre

sen [die Worte] "das ist" aus? — Sie schliessen [den Fall] aus, wenn bei dem einen ein Verbot wegen des Gebots und beim andren ein Verbot wegen des Gebots vorliegt. — Wozu ist dies nötig, es ist ja dasselbe[68], einerlei ob einer oder zwei!? — Man könnte glauben, nur wenn ein andrer zu berücksichtigen ist, sage man nicht, das Verbot wegen eines Gebots trete anstelle des Inzestverbots, wenn aber kein andrer zu berücksichtigen[69] ist, sage man, für den einen trete das Verbot wegen eines Gebots anstelle des Inzestverbots und für den andren trete das Verbot wegen eines Gebots anstelle des Inzestverbots, so dass sie die Schwagerehe vollziehen dürfen, so lehrt er uns.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, und ebenso lehrte R. Ḥija: Bei diesen allen[70] kann es vorkommen, dass die diesem verbotene jenem erlaubt ist, und dass an der Schwägerin, die ihre Schwester ist, die Haliçah oder die Schwagerehe zu vollziehen ist. R. Jehuda bezieht dies auf [die Inzestuösen] von der Schwiegermutter ab, nicht aber auf die sechs vorangehenden, denn dies[71] kann nur bei seiner Tochter von einer Genotzüchtigten vorkommen und nicht von einer Angeheirateten, und er spricht nur von Angeheirateten und nicht von Genotzüchtigten. Abajje bezieht dies auch auf die Tochter (seiner Genotzüchtigten), denn da es vorkommen kann, so ist es einerlei, ob von einer Genotzüchtigten oder von einer Angeheirateten, nicht aber auf die Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, denn dies kann nur nach R. Šimôn[72] vorkommen und nicht nach den Rabbanan, und von Strittigem spricht er nicht. R. Saphra bezieht dies auch auf die Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, und zwar kann dies bei sechs Brüdern vorkommen, nach R. Šimôn. Als Merkzeichen diene dir: gestorben, geboren und die Schwagerehe vollzogen, gestorben, geboren und die Schwagerehe vollzogen[73]. Wenn Reúben und Šimôn mit zwei Schwestern, und Levi und Jehuda mit zwei einander fremden verheiratet waren, und nach dem Tod Reúbens Jissakhar geboren wurde und Levi die Schwagerehe vollzogen hat, und nach dem Tod Šimôns Zebulun geboren wurde und Jehuda die Schwagerehe vollzogen hat; wenn darauf

[88]זו היא למעוטי מאי למעוטי איסור מצוה לזה ואיסור מצוה לזה הא תו למה לי היינו הך מה לי לחד מה לי לתרי מהו דתימא כי לא אמרינן אוקי איסור מצוה במקום איסור ערוה היכא דאיכא למיגזר משום שני אבל היכא דליכא למיגזר משום שני אימא להאי [89]אוקימנא איסור מצוה במקום[90]איסור ערוה ולהאי [91]אוקימנא איסור מצוה במקום איסור ערוה[92]ולייבמו קא משמע לן: אמר רב יהודה אמר רב וכן תני רבי חייא Jab.9b בכולן אני קורא בהן[93]האסור לזה מותר לזה[94]ואחותה[63]כשהיא יבמתה[95]או חולצת או מתייבמת [96]ורב יהודה מתרגם מחמותו ואילך אבל שיתא בבי דרישא לא מאי טעמא כיון דבתו באונסין הוא דמשכחת לה בנשואין לא משכחת לה בנשואין קא מיירי באונסין לא קא מיירי ואביי מתרגם אף בתו[97]באה מאנוסתו כיון דאשכוחי משכחת לה אי בעיא באונסין תיהוי[22]אי בעיא[98]בנשואין תהוי אבל אשת אחיו שלא היה בעולמו לא[99]כיון דאליבא דרבי שמעון הוא דמשכחת לה אליבא דרבנן לא משכחת לה בפלוגתא לא קא מיירי ורב ספרא[1]מתרגם אף אשת אחיו שלא היה בעולמו[2]ומשכחת לה בשיתא אחי ואליבא דרבי שמעון וסימניך מת נולד וייבם מת נולד וייבם ראובן ושמעון נשואין שתי אחיות לוי ויהודה נשואין שתי נכריות מת ראובן נולד יששכר[3]וייבם לוי מת שמעון נולד זבולן[4]ייבם יהודה

88 M — ז״ה || 89 M אוקי || 90 M — איס׳ || 91 P — אוק׳. M אוקי || 92 M ותיבמי. || 93 B האסורה לזה מותרת || 94 M + והאסור לזה מותר לזה || 95 M — א״ח א״ם || 96 P — ו || 97 M — באה || 98 M — ב || 99 M + מ״ט || 1 M אמ׳ || 2 M נמי מש׳ || 3 M — ו || 4 B + ו.

nur jene heiraten darf. 69. Wie in diesem Fall, wo auch für den andren dasselbe Verbot besteht. 70. Den am Beginn des Traktats genannten 15 Inzestuösen. 71. Die von R. genannte Möglichkeit, dass 2 Töchter zweier Brüder Schwestern mütterlicherseits sind. 72. Nach dem in einem solchen Fall die Pflicht der Schwagerehe besteht; cf. S. 54 Z. 7ff. 73. Wenn es, wie weiter erklärt, bei beiden in dieser Reihenfolge erfolgt ist.

[5]מתו לוי ויהודה בלא בנים [6]ונפלו להו קמי יששכר וזבולן [7]האסור לזה מותר לזה והאסור לזה מותר לזה ואחותה שהיא יבמתה למה לי ייבם יהודה בלא ייבם יהודה נמי משכחת לה משום צרה [8]הא תינח צרה צרה דצרה מאי איכא למימר כגון [9]דהדר ויבמינהו נמי גד ואשר:

[iv] Jab.19a שלשה אחין שנים מהן נשואין [10]שתי אחיות או אשה ובתה [11]או אשה ובת בתה או אשה ובת בנה הרי אלו חולצות ולא מתייבמות ורבי שמעון פוטר היתה אחת מהן אסורה עליו איסור ערוה אסור בה ומותר באחותה °איסור מצוה או איסור קדושה חולצות ולא מתייבמות: vgl. Jab.20a

גמרא. תניא רבי שמעון פוטר בשתיהן מן החליצה ומן הייבום שנאמר °ואשה אל אחותה לא תקח לצרר °בשעה שנעשו צרות זו לזו לא יהא לך ליקוחין אפילו באחת מהן: היתה אחת מהן כו׳: הא תו למה לי היינו הך לרבי שמעון איצטריך סלקא דעתך אמינא הואיל ואמר רבי שמעון שתי אחיות לא חולצות ולא מתייבמות [12]לגזור משום שתי אחיות דעלמא קמשמע לן: איסור מצוה כו׳: °[13]הא אמר רבי שמעון שתי אחיות לא חולצות ולא מתייבמות גזירה משום איסור מצוה דעלמא [8]הא תינה איהי אחותה מאי איכא למימר גזירה אחותה משום לתא

(Margin: ib 19a, Qid.50b; Lv.18,18; Jab.19a; Fol.29)

5 M + ו | 6 M ונפלה להי | 7 B האסורה לזה מותרת לזה והאסורה לזה מותרת | 8 M — הא | 9 M דאהדור יבמינהי גד | 10 M + ל | 11 M — א״א וב״ב | 12 M + אימ׳ | 13 MB + ו.

Levi und Jehuda kinderlos sterben und [die Witwen] Jissakhar und Zebulun zufallen, so ist die diesem verbotene jenem erlaubt, und die jenem verbotene diesem erlaubt. — Wozu ist bei der Schwägerin, die ihre Schwester ist, nötig, dass Jehuda die Schwagerehe vollzogen hat, dies kann ja auch vorkommen, wenn Jehuda die Schwagerehe nicht vollzogen hat!? — Wegen der Nebenbuhlerin[74]. — Erklärlich ist es hinsichtlich der Nebenbuhlerin, wieso aber bei der Nebenbuhlerin der Nebenbuhlerin? — Wenn darauf auch Gad und Ašer die Schwagerehe vollzogen haben[75].

WENN VON DREI BRÜDERN ZWEI MIT ZWEI SCHWESTERN, ODER EINER FRAU UND IHRER TOCHTER, ODER EINER FRAU UND DER TOCHTER IHRER TOCHTER, ODER EINER FRAU UND DER TOCHTER IHRES SOHNS VERHEIRATET WAREN, SO IST AN IHNEN[76] DIE ḤALIÇAH UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN; R. ŠIMÔN ENTBINDET SIE. IST IHM EINE VON IHNEN WEGEN INZESTES VERBOTEN, SO IST IHM DIESE VERBOTEN UND IHRE SCHWESTER ERLAUBT; WENN WEGEN EINES GEBOTS ODER WEGEN DER STANDESHEILIGKEIT, SO IST AN IHNEN DIE ḤALIÇAH UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Šimôn entbindet beide von der Ḥaliçah und der Schwagerehe, denn es heisst:[77] *zu einem Weib sollst du nicht ihre Schwester zur Nebenbuhlerin nehmen*; sobald sie Nebenbuhlerinnen werden, darf das Nehmen auch bei einer von ihnen nicht erfolgen.

IST IHM EINE VON IHNEN &c. Wozu ist dies nötig, es ist ja dasselbe[78]!? — Es ist nach R. Šimôn nötig, welcher sagt, dass an zwei Schwestern weder die Ḥaliçah noch die Schwagerehe zu vollziehen ist; man könnte glauben, auch hierbei[79], mit Rücksicht auf zwei Schwestern anderweitig[80], so lehrt er uns.

WEGEN EINES GEBOTS &c. R. Šimôn sagt ja, an zwei Schwestern sei weder die Ḥaliçah noch die Schwagerehe zu vollziehen[81]!? — Mit Rücksicht auf andre Fälle des Verbotenseins wegen eines Gebots[82]. — Erklärlich ist es von dieser selbst, wie ist es hinsichtlich ihrer Schwester zu erklären[83]!? — Wegen dieser selbst ist dies auch bei der

74. Von der am Beginn des Traktats gelehrt wird; dies kann nur dann vorkommen, wenn beide die Schwagerehe vollzogen haben. 75. An den andren Frauen von Levi u. Jehuda. 76. Wenn sie dem 3. Bruder zufallen. 77. Lev. 18,18. 78. Was die vorangehende Mišnah lehrt. 79. Wo eine ihm wegen Inzestes verboten ist, sei ihm die andre verboten. 80. Die ihm nicht inzestuös sind. 81. Wegen der Gebundenheit, die nach der Gesetzlehre auch in diesem Fall besteht. 82. Wenn es keine Schwestern sind; man könnte glauben, dies gleiche dem Verbotensein wegen Inzestuosität. 83. Diese sollte entbunden sein.

Schwester angeordnet worden. — Beim Inzest[84] ist dies ja nicht angeordnet worden!? — Anders verhält es sich beim Inzest; hierüber sind die Leute unterrichtet[85] und es ist bekannt.

WENN VON DREI BRÜDERN ZWEI MIT ZWEI SCHWESTERN VERHEIRATET WAREN UND EINER LEDIG IST, UND NACHDEM DER LEDIGE NACH DEM TOD DES EINEN MIT DEN SCHWESTERN VERHEIRATETEN BRUDERS AN [DIE WITWE] DIE EHEFORMEL GERICHTET, AUCH DER ZWEITE BRUDER GESTORBEN IST, SO BLEIBE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, SEINE FRAU[86] BEI IHM, UND DIE ANDRE GEHE ALS SCHWESTER SEINER FRAU FREI[87] AUS; DIE SCHULE HILLELS SAGT, ER ENTFERNE SEINE FRAU DURCH SCHEIDEBRIEF UND[88] ḤALIÇAH, UND DIE FRAU SEINES BRUDERS DURCH ḤALIÇAH. DAS IST [DER FALL], WORÜBER SIE SAGTEN: WEHE IHM WEGEN SEINER FRAU, WEHE IHM WEGEN DER FRAU SEINES BRUDERS[89]!

GEMARA. Was schliessen [die Worte] "das ist" aus? — Sie schliessen die Lehre R. Jehošuâs[90] aus; dass man[91] nicht nach ihm entscheide, sondern nach R. Gamaliél oder nach R. Eliêzer.

R. Eleâzar sagte: Man sage nicht, nach der Schule Šammajs erfolge durch die Eheformel eine vollständige Aneignung, so dass wenn er sie durch einen Scheidebrief entfernen will, dies ausreiche, vielmehr ist nach der Schule Šammajs durch die Eheformel die Aneignung nur insofern wirksam, die Nebenbuhlerin zu verdrängen[87]. R. Abin sagte: Auch wir haben demgemäss gelernt[92]: die Schule Šammajs lehre, sie dürfen sie behalten; nur behalten[93] und nicht von vornherein [heiraten]. Wenn man sagen wollte, nach der Schule Šammajs erfolge durch die Eheformel eine vollständige Aneignung, so kann ja[91] der eine die Eheformel[94] an diese richten und sie sich aneignen und der andre die Eheformel an jene richten und sie sich aneignen. — Auch wenn dadurch nur die vollständige Verdrängung erfolgt, kann ja der eine die Eheformel an diese richten und jene verdrängen, und der andre die Eheformel an jene richten und diese verdrängen[95]!? Du musst also erklären', die Eheformel verdränge nur dann, wenn sie ihm erlaubt ist, nicht aber, wenn sie ihm verboten ist, ebenso erfolgt auch nach demjenigen, welcher

דידה והא גבי ערוה לא גזרינן[14] שאני ערוה דמגמר גמירי לה אינשי[15] וקלא אית לה:

[v] Jab.51b Ed.iv,9 שלשה אחין שנים[16] נשואים[10] שתי אחיות ואחד מופנה מת אחד מבעלי אחיות ועשה בה מופנה מאמר ואחר כך מת אחיו השני בית שמאי אומרים אשתו עמו[17] והלזו תצא משום אחות אשה ובית הלל אומרים מוציא את אשתו בגט ובחליצה Jab.109a ואשת אחיו בחליצה[5] זו היא שאמרו° אוי לו על אשתו[3] ואוי לו על אשת אחיו:

גמרא. זו היא למעוטי מאי למעוטי הך דרבי יהושע דלא עבדינן כוותיה אלא אי כרבן גמליאל אי ib.39a Neo.74a כרבי אליעזר: אמר רבי[18] אלעזר לא תימא מאמר לבית שמאי קונה קנין גמור דאי בעי[19] לאפוקה סגי לה[20] בגיטא אלא מאמר לבית שמאי אינו קונה אלא לדחות[21] בצרה בלבד אמר רבי אבין אף אנן נמי תנינא בית שמאי אומרים יקיימו יקיימו אין לכתחלה Col.b לא° ואי סלקא דעתך מאמר לבית שמאי קונה קנין גמור זה יעשה מאמר ויקנה וזה יעשה מאמר ויקנה אלא מאי דוחה דחייה גמורה זה יעשה מאמר וידחה וזה יעשה מאמר וידחה אלא מאי אית לך למימר[22] מאמר דהתירא דחי דאיסורא לא דחי הכא נמי

M 14 ער׳ מיגמר גמרי׳ ‖ M 15 — וקלא א״ל ‖ M 16 + מהן ‖ M 17 והלה ‖ P 18 אליעזר ‖ B 19 לאפוקי ‖ M 20 בגט ‖ M 21 לצרה ‖ M 22 דחייה.

84. Wenn ihm eine wegen Inzestes verboten ist, ist ihm die andre erlaubt. 85. Jeder weiss, dass die wegen Inzestes verbotene an den Schwager nicht gebunden und ihre Schwester ihm somit erlaubt ist. 86. Beim Zufallen der andren gilt sie bereits als seine richtig angeheiratete Frau. 87. Sie benötigt auch der Ḥ. nicht. 88. Die Eheformel gilt nicht als richtige Heirat, so dass sie beim Zufallen der andren die Schwester der an ihn Gebundenen war. 89. Er sollte durch das Leviratsgesetz auch die Frau seines Bruders bekommen, verliert aber auch seine eigne. 90. Der weiter fol. 109a dies auch auf einen andren Fall bezieht. 91. Im bezüglichen Fall lc. 92. Ob. S. 84 Z. 4. 93. Wenn sie sie bereits geheiratet haben. 94. Die an sich auch im genannten Fall nicht verboten ist. 95. Die Schwagerehe dürfte dann an beiden vollzogen werden.

[23]מאמר אפילו למאן דאמר מאמר קונה קנין גמור מאמר
דהתירא[24]קני דאיסורא לא קני רב אשי מתני הכי
אמר רבי אלעזר לא תימא מאמר לבית שמאי[25]דחי
דחייה גמורה וצרתה חליצה נמי לא בעיא אלא דוחה
ומשייר[26]הוי אמר רבי אבין אף אנן נמי תנינא בית
שמאי אומרים יקיימו[27]יקיימו אין לכתחלה לא ואי
סלקא דעתך מאמר לבית שמאי דוחה דחייה גמורה זה
יעשה מאמר וידחה וזה יעשה מאמר וידחה ואלא
הא קתני בית שמאי אומרים אשתו עמו[28]והלזו תצא
משום אחות אשה אלא יבמה דחזיא לכולהו[29]חזיא
למקצתה יבמה דלא חזיא לכולהו לא חזיא[30]למקצתה:
Ned.74a °בעי[31]רבא מאמר לבית שמאי נשואין עושה או
אירוסין עושה אמר ליה אביי למאי הלכתא אילימא
ליורשה וליטמא לה[32]ולהפר נדריה השתא ארוסה
Jab.43b Ket.53a [33]בעלמא תני רבי חייא°אשתו ארוסה לא אונן ולא
89b Bm.18a מיטמא לה וכן היא לא אוננת ולא מיטמאת לו מתה
Syn.28a אינו יורשה מת הוא גובה כתובתה עבד בה מאמר
מיבעיא[3]ואלא לענין מסירה לחופה מאי נישואין
עושה ולא בעיא מסירה לחופה או דלמא אירוסין
עושה ובעיא מסירה לחופה[34]אמר ליה השתא לא
Dt.25,5 עבד בה מאמר כתיב°יבמה יבא עליה בעל כרחה עבד
Jab.52a בה מאמר מיבעיא[35]אמר ליה[36]שאני אומר°כל העושה

M 23 — מאמר...גמור ‖ M 24 קונה | M 25 דוחה ‖ B 26 הוא. M הואי ‖ P 27 — יקיי' ‖ 28 (P והלא זו) ‖ 29 (M — חזיא...לכולהו) ‖ M 30 למקצתן ‖ B 31 רבה ‖ M 32 — ולה"ן ‖ M 33 — בעל' ‖ M 34 — א"ל ‖ P 35 אלא שאני ‖ M 36 + אין.

sagt, durch die Eheformel erfolge eine vollständige Aneignung, eine solche nur dann, wenn sie ihm erlaubt ist, nicht aber, wenn sie ihm verboten ist. R. Aši lehrte es wie folgt: R. Eleâzar sagte: Man sage nicht, nach der Schule Šammajs erfolge durch die Eheformel eine vollständige Verdrängung, und die Nebenbuhlerin benötige auch nicht der Haliçah, vielmehr ist die Verdrängung nur eine beschränkte[94]. R. Abin sagte: Auch wir haben demgemäss gelernt: die Schule Šammajs lehre, sie dürfen sie behalten; nur behalten und nicht von vornherein [heiraten]. Wenn man sagen wollte, nach der Schule Šammajs erfolge durch die Eheformel eine vollständige Verdrängung, so kann ja der eine die Eheformel an diese richten und jene verdrängen und der andre die Eheformel an jene richten und diese verdrängen. — Er lehrt ja aber: die Schule Šammajs sagt, seine Frau bleibe bei ihm, und die andre gehe als Schwester seiner Frau frei aus!? — Vielmehr bei der Schwägerin, bei der alle [Formalitäten] zulässig sind, ist auch ein Teil zulässig, und bei der nicht alle zulässig[95] sind, ist auch ein Teil nicht zulässig[96].

Raba fragte: Gilt die Eheformel nach der Schule Šammajs als Verheiratung oder als Verlobung? Abajje sprach zu ihm: In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung: wenn etwa, ob er sie beerbe, sich an ihr[97] verunreinige und ihre Gelübde auflöse[98], so lehrte R. Hija sogar hinsichtlich einer gewöhnlichen Verlobten[99], dass weder er ihretwegen Leidtragender[100] sei und sich an ihr verunreinige noch sie seinetwegen Leidtragende sei und sich an ihm verunreinige, wenn sie gestorben ist, er sie nicht beerbe, und wenn er gestorben ist, sie ihre Morgengabe einfordere, und um wieviel mehr gilt dies von der, an die die Eheformel gerichtet worden ist!? — Vielmehr, hinsichtlich der Uebergabe zum Traubaldachin: gilt sie als Verheiratung, somit ist die Uebergabe zum Traubaldachin nicht[101] erforderlich, oder gilt sie als Verlobung, somit ist die Uebergabe zum Traubaldachin erforderlich? Dieser erwiderte: Es heisst:[102] *ihr Schwager komme zu ihr*, auch gegen ihren Willen, selbst wenn er an sie die Eheformel nicht gerichtet hat, um wieviel mehr, wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat. Jener entgeg-

94. Wörtl. es bleibt etwas zurück, dh. die andre benötigt der H. 95. In jenem Fall von den 4 Schwestern ist die Vollziehung der Schwagerehe verboten. 96. Durch die Eheformel wird die Schwester nicht verdrängt, obgleich sonst dadurch eine vollständige Verdrängung erfolgt. 97. An ihrer Leiche, wenn er Priester ist. 98. Das Gelübde eines Weibs kann von ihrem Vater bzw. Ehemann aufgelöst werden; cf. Num. 30,4ff. 99. Bei dieser erfolgt die Antrauung nach der Gesetzlehre, während die Eheformel der Schwägerin nur eine rabbanitische Bestimmung ist. 100. Einem solchen (cf. Bd. i S. 250 N. 4) ist der Genuss von geheiligten Speisen verboten; cf. Dt. 26,14. 101. Auch wenn er ihr gegen ihren Willen beigewohnt, ist sie seine Frau. 102. Dt. 25,5.

מאמר ביבמתו פרחה[37]ממנו זיקת יבמין וחלה[38]עליה
זיקת אירוסין[39]מאי תא שמע °שומרת יבם[40]בין[10]יבם Ned.74a
אחד בין[10]שני יבמין רבי אליעזר אומר יפר רבי יהושע
אומר לאחד ולא לשנים רבי עקיבא אומר לא לאחד
ולא לשנים והוינן בה°בשלמא רבי עקיבא[41]סבר אין ib.
זיקה[5]אפילו לחד[42]לרבי יהושע לחד יש זיקה לתרי
אין זיקה אלא לרבי אליעזר[43]נהי נמי דקסבר יש
זיקה בשלמא לחד מיפר אלא לתרי אמאי ואמר רבי
אמי[44]בר אהבה הכא במאי עסקינן כגון דעבד בה
מאמר°ובית שמאי היא דאמר מאמר קונה קנין גמור Jab.18a 30a58b
אי אמרת בשלמא נישואין עושה משום הכי מיפר
אלא אי אמרת אירוסין עושה היכי מצי מיפר[45]והתנן
°נערה המאורסה אביה ובעלה מפירים[45]נדריה אמר Ket.39a 46b
רב נחמן בר יצחק מאי מיפר[46]מיפר בשותפות ולרבי Ned.66b Qid.4a
אלעזר דאמר מאמר לבית שמאי אינו קונה אלא
לדחות לצרה בלבד אמאי מיפר בשותפות אמר לך
רבי אלעזר אימר דאמרי[47]אנא אינו קונה אלא לדחות
לצרה בלבד דלא סגי לה[20]בגיטא אלא[48]בעי נמי חליצה
[49]להפרת נדרים מי אמרינן ואיבעית אימא אמר לך
רבי אלעזר ולרב נחמן בר יצחק מי ניחא מי קתני
יפרו יפר קתני[50]אלא הכא במאי עסקינן[51]שעמדה
בדין ופסקו לה מזונות משלו וכדרב פנחס משמיה
דרבא[52]דאמר רב פנחס משמיה דרבא °כל הנודרת vgl. Ned.73b
על דעת בעלה היא נודרת:

M 37 — הימנו ‖ M 38 — עליה | M 39 + ונישואין ‖ 40 (P + ש) ‖ M 41 + ק ‖ M 42 ור״י נמי לחד ‖ 43 (M — נהי) ‖ M 44 — ב״א ‖ M 45 + לה ‖ 46 M + נמי דקתני ‖ M 47 — אנא ‖ M 48 בעיא ‖ 49 B להפר נדריה. M לה״ן מי אמ׳ א״א ולר״ן ‖ M 50 — אלא ‖ M 51 + כגון ‖ M 52 — דאר״פ משר״ר.

nete: Ich bin der Ansicht, dass, wenn jemand an seine Schwägerin die Eheformel richtet, die Gebundenheit der Schwagerschaft von ihm schwindet und die Gebundenheit der Verlobung auf ihn lastet; wie ist es nun? — Komm und höre: [Die Gelübde] der Anwärterin der Schwagerehe kann der Schwager, einerlei ob einer oder zwei[103], wie R. Eliêzer sagt, auflösen; R. Jehošuâ sagt, nur einer und nicht zwei; R. Âqiba sagt, weder einer noch zwei. Dagegen wandten wir ein: Allerdings ist R. Âqiba der Ansicht, es bestehe keine Gebundenheit, auch wenn es einer ist[104], ebenso ist R. Jehošuâ der Ansicht, bei einem bestehe eine Gebundenheit, nicht aber bei zweien, nach R. Eliêzer aber ist es ja, auch wenn er der Ansicht ist, es bestehe eine Gebundenheit, erklärlich, dass einer auflösen kann, wieso aber zwei[105]!? Hierauf erwiderte R. Ami b. Ahaba, hier werde von dem Fall gesprochen, wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat, und zwar nach der Schule Šammajs, welche sagt, die Eheformel erwirke eine vollständige Aneignung. Einleuchtend ist es, dass er auflösen kann, wenn du sagst, sie gelte als Verheiratung, wieso aber kann er auflösen, wenn du sagst, sie gelte als Verlobung, es wird ja gelehrt, dass Gelübde einer Verlobten nur von ihrem Vater und ihrem Mann[106]aufgelöst werden können!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Unter auflösen ist die gemeinsame Auflösung[107]zu verstehen. — Wieso kann er nach R. Eleâzar, welcher sagt, nach der Schule Šammajs erfolge durch die Eheformel nur die Aneignung zur Verdrängung der Nebenbuhlerin, selbst gemeinsam auflösen!? — R. Eleâzar kann dir erwidern: nur insofern sage ich, dadurch erfolge die Aneignung nur zur Verdrängung der Nebenbuhlerin, dass nämlich ein Scheidebrief nicht genüge, vielmehr sei auch[108]die Ḥaliçah erforderlich, sage ich es etwa hinsichtlich der Auflösung ihrer Gelübde!? Wenn du aber willst, sage ich: R. Eleâzar kann dir erwidern: stimmt dies denn nach R. Naḥman b. Jiçḥaq, es heisst ja nicht "[können sie] auflösen", sondern "[kann er] auflösen"!? Hier wird vielmehr von dem Fall gesprochen, wenn er bereits vor Gericht gestanden und es ihr Unterhalt vom seinigen zugesprochen[109]hat, und zwar nach R. Pinḥas im Namen Rabas, denn R. Pinḥas sagte im Namen Rabas, jede Gelobende gelobe im Sinn ihres Ehemanns.

103. Jeder von ihnen. 104. Die Pflicht der Schwagerehe liegt ihm allein ob. 105. Wenn 2 Schwäger vorhanden sind, ist sie an beide gebunden, u. nur beide zusammen sollten das Gelübde auflösen können. 106. Von beiden zusammen. 107. Mit dem Vater zusammen. 108. Wenn er sie nicht heiraten will. 109. Er gilt hinsichtl. ihrer Gelübde als ihr Ehemann.

Fol.30 [vi,1] **ש**לשה אחין שנים מהן נשואים[10] שתי אחיות ואחד נשוי נכרית[5] מת אחד מבעלי אחיות וכנס [53] נשוי נכרית את אשתו ומת[54] הראשונה יוצאה משום [55] אחות אשה ושניה משום צרתה עשה בה מאמר ומת נכרית חולצת ולא מתייבמת:

גמרא. טעמא דעבד בה מאמר הא לא עבד בה מאמר[56] יבומי נמי מייבמה אמר רב נחמן זאת Jab.1/b 26a51a53a אומרת °אין זיקה[3] ואפילו בחד[57] אחא:

[vi,2] **ש**לשה אחים שנים מהם נשואים[10] שתי אחיות ואחד נשוי נכרית[5] מת הנשוי נכרית וכנס אחד מבעלי אחיות את אשתו ומת הראשונה יוצאה משום אחות אשה[58] ושניה משום צרתה עשה בה מאמר ומת נכרית חולצת ולא מתייבמת:

גמרא. הא תו למה לי היינו הך השתא ומה התם דאחות אשה[41] הויא צרה לנכרית אמרת נכרית אסורה הכא דנכרית[41] הויא צרה לאחות אשה לא כל שכן תנא[59] הך תנא ברישא והך חזיא להיתירא[60] ושריא gl.Jab.2b והדר חזיא לאיסורא °ואיידי דחביבה ליה אקדמה ib.32a Qid.25a °ומשנה לא זזה ממקומה:

Seb.4a Az.35b Hol.32b 116b **ש**לשה אחין שנים מהם נשואים[10] שתי אחיות ואחד נשוי נכרית מת אחד מבעלי אחיות וכנס [vii,1] נשוי נכרית את אשתו ומתה אשתו של שני ואחר כך מת[53] נשוי נכרית הרי זו אסורה עליו עולמית הואיל ונאסרה עליו שעה אחת:

53 M + ה | 54 P — ה | 55 M — (אחות...משום) | 56 B + נכרית. M + שנייה | 57 M — אחא | 58 M והשני׳ | 59 M הא | 60 M ושיירא הדר.

Wenn von drei Brüdern zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren und einer mit einer Fremden, und einer der mit den Schwestern verheirateten gestorben ist, und der mit der Fremden verheiratete seine Frau genommen hat und ebenfalls gestorben ist, so geht die erste frei aus als Schwester der Frau und die andre als ihre Nebenbuhlerin. Wenn er an sie nur die Eheformel gerichtet hat und gestorben ist, so ist an der Fremden die Haliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen.

GEMARA. Nur wenn er an sie die Eheformel gerichtet[109] hat, wenn aber nicht, so kann [an der Fremden] auch die Schwagerehe vollzogen werden. R. Naḥman sagte: Dies lehrt, dass keine Gebundenheit bestehe, selbst bei einem Bruder[110].

Wenn von drei Brüdern zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren und einer mit einer Fremden, und der mit der Fremden verheiratete gestorben ist, und einer der mit den Schwestern verheirateten seine Frau genommen hat und ebenfalls gestorben ist, so geht die erste[111] frei aus als Schwester seiner Frau und die andre als ihre Nebenbuhlerin. Wenn er an sie nur die Eheformel gerichtet hat und gestorben ist, so ist an der Fremden die Haliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen.

GEMARA. Wozu ist dies weiter nötig, es ist ja dasselbe: wenn in jenem Fall, wo die Schwester seiner Frau Nebenbuhlerin der Fremden ist, die Fremde verboten ist, um wieviel mehr in diesem Fall, wo die Fremde Nebenbuhlerin der Schwester seiner Frau ist!? — Der Autor hatte diesen zuerst gelehrt, während er bei jenem erlaubend zu entscheiden gedachte; später aber entschied er, sie auch in jenem Fall zu verbieten, und lehrte ihn aus Bevorzugung[112] zuerst. Die Mišnah aber wich nicht von ihrem Platz[113].

Wenn von drei Brüdern zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren und einer mit einer Fremden, und einer der mit den Schwestern verheirateten gestorben ist, und der mit der Fremden verheiratete seine Frau genommen hat, und darauf die Frau des andren und später auch der mit der Fremden verheiratete gestorben ist, so ist sie ihm[114] für immer verboten, weil sie ihm eine Stunde[115] verboten war.

109. Wodurch er sie sich angeeignet u. seine Frau zur Nebenbuhlerin gemacht hat. 110. Sonst wäre sie schon durch die Gebundenheit Nebenbuhlerin der Schwester. 111. Die erste Frau des andren Bruders. 112. Da dieser Fall weitgehender ist. 113. Der andre Fall blieb im Text erhalten, obgleich er unnötig ist. 114. Die Frau des ersten dem andren. 115. Beim Tod ihres ersten Manns,

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Eine Schwägerin, von der es beim Zufallen nicht heisst:[116]*ihr Schwager komme zu ihr*, gleicht der Frau eines Bruders, die Kinder hat, und ist verboten[117]. — Was lehrt er uns damit, es wurde ja bereits gelehrt, sie sei ihm für immer verboten, weil sie ihm eine Stunde verboten war!? — Man könnte glauben, nur wenn sie nach dem ersten Zufallen für ihn nicht geeignet war, wenn sie aber nach dem ersten Zufallen für ihn geeignet[118]war, sei sie ihm erlaubt, so lehrt er uns. — Aber auch dies wurde ja bereits gelehrt: wenn zwei Brüder mit zwei Schwestern verheiratet waren und einer von ihnen und darauf die Frau des andren gestorben ist, so ist sie ihm für immer verboten, weil sie ihm eine Stunde verboten war!? — Man könnte glauben, nur da, wo sie aus der Familie ganz verdrängt[119]wurde, wenn sie aber aus der Familie nicht ganz verdrängt wurde[120], sei sie, da sie für den mit der Fremden verheirateten geeignet war, auch für den andren[121]geeignet, so lehrt er uns.

Jab.27b 111b גמרא. °אמר רב יהודה אמר רב כל יבמה
Dt.25,5 שאין אני קורא°בה בשעת נפילה יבמה יבא עליה[61]
הרי היא כאשת אח שיש לה בנים ואסורה מאי
קא משמע לן תנינא הרי זו אסורה עליו עולמית
הואיל ונאסרה עליו שעה אחת מהו דתימא הני
מילי°היכא[62] דלא איחזיא לה בנפילה ראשונה אבל
היכא דאיחזיא לה בנפילה ראשונה אימא תישתרי
Jab.32a קמשמע לן הא נמי תנינא °שני אחין נשואים°שתי
אחיות °מת אחד מהם ואחר כך מתה אשתו של שני
הרי זו אסורה עליו עולמית הואיל ונאסרה עליו
שעה אחת מהו דתימא התם[63]הוא דאידחי לה מהאי
ביתא לגמרי אבל[64]הכא דלא אידחי לה מהאי ביתא
לגמרי אימא מיגו דחזיא[65]להאי[66]נשוי נכרית חזיא
נמי[67] להאי קמשמע לן:

[vii,2] Jab.13b שלשה אחים שנים מהם נשואין°שתי אחיות
ואחד נשוי נכרית גירש אחד מבעלי אחיות
את אשתו ומת°נשוי[53] נכרית וכנסה המגרש ומת
זו היא שאמרו°וכולן[68] שמתו או נתגרשו צרותיהן
מותרות:

גמרא. טעמא דגירש ואחר כך מת אבל מת
ib.17b 61a 53a ואחר כך גירש אסורה אמר רב אשי זאת אומרת°יש
זיקה אפילו בתרי אחי ולרב אשי קשיא דרב נחמן
אמר לך רב אשי הוא הדין דאף על גב דלא עבד
בה מאמר נכרית מיהלין חלצה יבומי לא מייבמה

61 M עליה || 62 M — היכא || 63 M דאידחיא מהאי || 64 M היכא דלא אידחיא || 65 M לנשוי || 66 P — נשוי || 67 P — נמי || 68 M שאם מתו.

WENN VON DREI BRÜDERN ZWEI MIT ZWEI SCHWESTERN VERHEIRATET WAREN UND EINER MIT EINER FREMDEN, UND EINER DER MIT DEN SCHWESTERN VERHEIRATETEN SICH VON SEINER FRAU GESCHIEDEN, WORAUF DER MIT DER FREMDEN VERHEIRATETE GESTORBEN IST, UND DER GESCHIEDENE DIESE GENOMMEN HAT UND EBENFALLS GESTORBEN IST, SO IST DIES [DER FALL], HINSICHTLICH DESSEN SIE GESAGT HABEN, DASS, WENN SIE GESTORBEN ODER GESCHIEDEN WORDEN SIND, IHRE NEBENBUHLERINNEN ERLAUBT SIND[122].

GEMARA. Nur wenn zuerst geschieden und nachher gestorben, wenn aber zuerst gestorben[123]und nachher geschieden, so ist sie verboten. R. Aši sagte: Dies besagt, dass selbst bei zwei Brüdern eine Gebundenheit bestehe. Gegen R. Aši ist ja ein Einwand zu erheben aus [der Schlussfolgerung] R. Naḥmans[124]!? — R. Aši kann dir erwidern: auch wenn er[125]die Eheformel an sie nicht gerichtet hat, ist an der Fremden nur die Haliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen, und nur deshalb lehrt er den Fall,

wo ihre Schwester noch lebte. 116. Dt. 25,5. 117. Auch später, wenn der Grund des Verbotenseins nicht mehr besteht. 118. Wenn sie beispielsweise beim Tod ihrer Schwester mit dem 3. Bruder nicht verheiratet war. 119. Wenn beim Tod ihres Manns nur ein Bruder vorhanden ist, dem sie aber als Schwester seiner Frau verboten ist; sie darf sich dann anderweitig verheiraten. 120. Wenn noch zwei Brüder vorhanden sind, u. einer die Schwagerehe zu vollziehen hat. 121. Da die Schwester nicht mehr lebt. 122. Die Witwe war niemals Nebenbuhlerin der geschiedenen Schwester. 123. So dass die Fremde durch die Gebundenheit Nebenbuhlerin der Schwester war. 124. Der ob. (S. 96 Z. 7) aus einer andren Mišnah das Entgegengesetzte folgert. 125. Im obigen Fall, aus dem RN. seinen Schluss folgert.

Jab.18a 29b68b והא דקתני מאמר °לאפוקי[68]בית שמאי דאמרי מאמר
Col.b קונה °קנין גמור קא משמע לן דלא[69]כבית שמאי
ולרב נחמן קשיא דרב אשי וכי תימא הוא הדין
דאפילו מת ואחר כך גירש צרתה מותרת אלא זו
היא למעוטי מאי למעוטי כנס ואחר כך גירש הניחא
Jab.13b אי סבר לה כרבי ירמיה דאמר °תברא מי ששנה זו
לא שנה זו והאי תנא סבר מיתה מפלת והאי תנא
סבר נישואין הראשונים מפילים זו היא למעוטי כנס
[70]ולבסוף גירש[71]אלא אי סבר לה כרבא[72]דאמר לעולם
Er.76a Rh.32b33a חד תנא הוא °וזו ואין צריך לומר זו קתני זו היא
Jab.13a Ket.58a למעוטי מאי על כרחך כרבי ירמיה סבירא ליה
Hor.2b ולרבא הניחא אי סבר לה כרב אשי זו היא למעוטי
מת בלא גירש אלא אי סבר לה כרב נחמן זו היא
למעוטי מאי על כרחך כרב אשי סבירא ליה:

[viij] Git.86b **כולן** שהיו[73]בהן קידושין או גירושין בספק הרי
אלו[74]הצרות חולצות ולא מתייבמות כיצד ספק
קידושין זרק לה[75]קידושין ספק קרוב לו ספק קרוב
לה זהו ספק קידושין[76]ספק גירושין כתב בכתב ידו
ואין עליו עדים יש עליו עדים ואין בו זמן יש בו
זמן ואין בו אלא עד אחד זהו ספק גירושין:

גמרא. ואילו בגירושין ספק קרוב לו ספק

68 M + מ ‖ 69 M — כב״ש ‖ 70 M ואחר כך ‖ 71 (P אמ׳ ליה אי) ‖ 72 M — דאמר...נחמן ‖ 73 M להן ‖ 74 P — ה. M — הצר׳ ‖ 75 M קידושיה ‖ 76 M + כיצד.

wenn er die Eheformel an sie gerichtet hat, um die Ansicht der Schule Šammajs auszuschliessen; diese lehrt, die Eheformel erwirke eine vollständige Aneignung, so lehrt er uns, dass dem nicht so ist. — Gegen R. Naḥman[124]ist ja ein Einwand zu erheben aus der Schlussfolgerung des R. Aši̇s!? Wolltest du erwidern, auch wenn zuerst gestorben und nachher geschieden, sei die Nebenbuhlerin[126]erlaubt, — was schliessen demnach [die Worte] "so ist dies" aus!? — Sie schliessen den Fall aus, wenn er sie genommen und sich nachher geschieden hat[127]. — Allerdings, wenn er der Ansicht R. Jirmejas ist, welcher erklärte[128], es sei zu teilen, wer das eine lehrte, lehrte das andre nicht, ein Autor sei der Ansicht, der Tod veranlasse das Zufallen, und ein Autor sei der Ansicht, die frühere Heirat veranlasse dies; demnach schliessen [die Worte] "so ist dies" den Fall aus, wenn zuerst genommen und nachher geschieden; was aber schliessen [die Worte] "so ist dies" aus, wenn er der Ansicht Rabas ist, welcher erklärte, es sei derselbe Autor und er lehre das eine und um so mehr das andre[129]!? — Er ist notgezwungen der Ansicht R. Jirmejas. — Allerdings schliessen nach Raba, wenn er der Ansicht R. Ašis[130]ist, [die Worte] "so ist dies" den Fall aus, wenn er ungeschieden gestorben[131]ist, was aber schliessen [die Worte] "so ist dies" aus, wenn er der Ansicht R. Naḥmans ist[132]? — Er ist notgezwungen der Ansicht R. Ašis.

IST BEI JENEN ALLEN[133]DIE TRAUUNG ODER DIE SCHEIDUNG ZWEIFELHAFT, SO IST AN IHREN NEBENBUHLERINNEN DIE ḤALIÇAH UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. WIESO DIE TRAUUNG ZWEIFELHAFT? — WENN ER IHR DIE TRAUUNGSURKUNDE[134]ZUGEWORFEN UND ES ZWEIFELHAFT IST, OB SIE IHM ODER IHR NÄHER WAR; DIES[135]IST EINE ZWEIFELHAFTE TRAUUNG. DIE SCHEIDUNG ZWEIFELHAFT? — WENN [DER SCHEIDEBRIEF] MIT SEINER HAND GESCHRIEBEN IST, JEDOCH KEINE ZEUGEN UNTERZEICHNET SIND, WENN ZEUGEN UNTERZEICHNET SIND, JEDOCH KEIN DATUM VORHANDEN IST, WENN EIN DATUM VORHANDEN IST, JEDOCH NUR EIN ZEUGE UNTERZEICHNET IST; DIES IST EINE ZWEIFELHAFTE SCHEIDUNG.

GEMARA. Weshalb lehrt er hinsichtlich der Scheidung nicht [den Fall], wenn es

126. Die Fremde, nach dem Tod der Schwester. 127. Von der Schwester; wenn er darauf stirbt, so ist sie ihrem Schwager als Nebenbuhlerin der Schwester seiner Frau verboten, obgleich sie beim Zufallen es nicht mehr ist. 128. Cf. S. 34 Z. 5ff. 129. Cf. S. 34 N. 287. Nach dieser Erklärung ist sie erlaubt, auch wenn der Verstorbene zuerst die Fremde geheiratet u. sich nachher von der Schwester geschieden hat. 130. Dass eine Gebundenheit bestehe. 131. Ohne die Fremde genommen zu haben; sie ist durch die Gebundenheit dem 3. verboten. 132. Dass keine Gebundenheit bestehe. 133. Den am Beginn des Traktats genannten 15 Inzestuösen. 134. Cf. Bd. v S. 693 Z. 1ff. 135. Die Giltigkeit derselben.

zweifelhaft ist, ob [der Scheidebrief][136] ihm oder ihr näher war!? Rabba erwiderte: Dieses Weib[137] befand sich in einem Zustand des Erlaubtseins für jedermann, und wegen des Zweifels[138] willst du sie als verboten erklären; du darfst sie wegen des Zweifels[139] nicht als verboten erklären. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte man doch auch hinsichtlich der Trauung[140] sagen: dieses Weib befand sich[141] in einem Zustand des Erlaubtseins für den Schwager, und wegen des Zweifels willst du sie als verboten erklären; du darfst sie wegen des Zweifels nicht als verboten erklären!? — Da erfolgt dies erschwerend[142]. — Es ist ja eine Erschwerung, die zu einer Erleichterung führt!? Es kann vorkommen, dass er sich [darauf] ihre Schwester zweifellos antraut, oder dass ein Fremder sich diese zweifellos antraut, und da der Meister die Vollziehung der Schwagerehe an der Nebenbuhlerin verbietet, würde man sagen, die Trauung der ersten sei giltig und die der andren sei ungiltig[143]!? — Da sie der Haliçah benötigt, so weiss man, dass dies[144] nur eine Erschwerung ist. — Demnach sollte er dies[145] auch hinsichtlich der Scheidung lehren und sie der Haliçah benötigen, und man würde dann wissen, dass dies nur eine Erschwerung[146] ist!? — Wenn man sagt, dass an ihr die Haliçah vollzogen werde, könnte an ihr auch die Schwagerehe vollzogen werden. — Auch in jenem Fall kann ja, da du sagst, an ihr werde die Haliçah vollzogen, an ihr auch die Schwagerehe vollzogen werden!? — Mag an ihr die Schwagerehe vollzogen werden; dabei ist nichts, da man sie bei ihrem bisherigen Zustand[147] belasse. Abajje wandte gegen ihn ein: Wenn das Haus über ihm und der Tochter seines Bruders[148] eingestürzt ist, und es nicht bekannt ist, wer von beiden zuerst gestorben[149] ist, so ist an der Nebenbuhlerin die Haliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Weshalb denn, auch hierbei sage man: diese Frau befand sich in einem Zustand des Erlaubtseins[150] für jedermann, und wegen des Zweifels willst du sie als verboten erklären; du darfst sie wegen des Zweifels nicht als verboten erklären!? Wolltest du erwidern, auch hierbei erfolge es erschwerend, so ist es ja eine Erschwerung, die zu einer Erleichterung führt, denn

קרוב לה לא קתני מאי טעמא אמר[77] רבה אשה זו בחזקת היתר לשוק עומדת[3] ומספק אתה בא לאוסרה אל תאסרנה מספק אמר ליה אביי אי הכי בקידושין נמי[78] נימא אשה זו בחזקת היתר ליבם עומדת[3] ומספק אתה בא לאוסרה אל תאסרנה מספק[79] התם לחומרא האי חומרא דאתי לידי קולא הוא[80] זימנין דאזיל הוא ומקדש[81] לה לאחותה קידושי ודאי[3] ואי נמי זימנין דאתא אחר ומקדש לה לדידה קדושי ודאי וכיון[82] דאסר לה מר לצרה לייבומי[83] אמרי[84] דקמא קידושין ודבתרא לאו
Fol.31 קידושין[°85] כיון דקא מצרכת[45] חליצה[86] מידע ידעי דחומרא בעלמא הוא[87] אי הכי גירושין נמי ליתני וליצרכה חליצה ומידע ידעי דחומרא בעלמא הוא אם אתה אומר חולצת מתייבמת הכא נמי אם אתה אומר חולצת מתייבמת [3] ותתייבם ואין בכך כלום אחזקה קא קיימא איתיביה
Jab.67b אביי ˆנפל הבית עליו ועל בת אחיו[88] ואין ידוע איזה מהם מת[89] ראשון צרתה חולצת ולא מתייבמת[3] אמאי הכא נמי[78] נימא אשה זו בחזקת היתר לשוק עומדת [4] מספק אתה בא לאוסרה אל תאסרנה מספק וכי תימא הכא נמי להומרא חומרא דאתי לידי קולא הוא שאם

77 M רבא || 78 M לימ׳ || 79 M לחומ׳ חומ׳ דאתי || 80 M + ד || 81 M — לה || 82 M דקאסר || 83 P אמרינן || 84 M דקמאי קידושי דבת׳ לאו קידושי || 85 M + דקמייתא קידושי דבתריית׳ לאו קידושי || 86 M + אמרי || 87 (M — אי...הוא) || 88 M ואינו יודע איזו || 89 P ראשונה.

136. Den er ihr zugeworfen hat. 137. Die Nebenbuhlerin der Inzestuösen. 138. Viell. ist die Scheidung der Inzestuösen giltig. 139. Dagegen aber besteht in den in der Mišnah genannten Fällen hinsichtl. der Scheidung kein Zweifel, sondern nur, ob der Scheidebrief ganz tadellos war. 140. Ueber deren Giltigkeit ein Zweifel besteht. 141. Vor Antrauung der Inzestuösen. 142. Der Schwager darf sie nicht heiraten, 143. Da sie die Schwester seiner Frau, bezw. die Ehefrau eines andren ist; sie könnte dann eine verbotene Ehe eingehen. 144. Die Berücksichtigung der ersten Antrauung, die rechtlich ungiltig ist. 145. Den Fall, wenn die Nähe des Scheidebriefs u. somit die Giltigkeit der Scheidung zweifelhaft ist. 146. Da er die Schwagerehe nicht vollziehen darf. 147. Des Erlaubtseins für den Schwager. 148. Mit der er verheiratet ist. 149. Wenn zuerst die Frau, kann ihr Vater an der Nebenbuhlerin die Schwagerehe vollziehen. 150. Sie war Nebenbuhlerin einer

Er.63b Bec.2b אתה אומר חולצת מתייבמת גירושין דשכיחי גזרו
Ket.56b Git.5a 44a בהו רבנן מפולת °דלא[90]שכיחי לא גזרו בהו רבנן אי
Qid.28b Naz.55a נמי גירושין דקיימא ערוה דקא מוכח[91]וצרתה קמצרכת
Bm.46b 47a לה חליצה אמרי קמו ביה רבנן בגיטא[92]דגיטא מעליא
Bek.3a Nid.34a הוא[93]ואתו לייבומי לצרה מפולת מי קמו בהו רבנן
Git.78a במפולת וגבי גירושין מי לא תנן[94]והתנן °היתה עומדת
ברשות הרבים וזרקו לה קרוב לה מגורשת קרוב לו
אינה מגורשת מחצה על מחצה מגורשת ואינה מגורשת
ואמרינן למאי הלכתא[95]דאי כהן הוא אסורה ליה
[13]אי ערוה היא צרתה בעיא חליצה[96]ולא אמרינן
שאם אתה אומר חולצת מתייבמת הא איתמר עלה
ib.78b °רבה ורב יוסף דאמרי תרוייהו הכא[97]בשתי כיתי
עדים עסקינן אחת אומרת קרוב לה ואחת אומרת
קרוב לו דהוה ליה ספיקא דאורייתא[98]ומתניתין דהכא
בכת אחת[99]דהוה ליה ספיקא דרבנן וממאי דמתניתין
דהכא בכת אחת דומיא דקידושין מה קידושין בכת
אחת אף גירושין בכת אחת וקידושין גופייהו ממאי
דבכת אחת דלמא בשתי כיתי עידים אי בשתי
כיתי עדים תתייבם ואין בכך כלום קיימי עדים
[1]וקאמרי קרוב לה ואת אמרת תתייבם[2]ואין בכך
כלום ותו[3]בשתי כיתי עדים נמי ספיקא דרבנן היא
דאמרינן אוקי תרי[4]לבהדי תרי ואשה אוקמה אחזקה

90 M שכיח ‖ 91 M וצרה דקא מצ׳ ‖ 92 M וגיטא ‖ 93 M — ואתו לייב׳ לצרה ‖ 94 M — והתנן ‖ 95 M — ד ‖ 96 M ואמאי נימ׳ אם ‖ 97 (P בשני) ‖ 98 M + וסד״א לחומרא ‖ 99 M דספיקא דרבנן וסד״ר לקולא ומת׳ דהכא ממאי דבכת 1 M ואמרי 2 M + צרת ערוה 3 (P בשני) 4 M — ל.

wenn du sagst, es sei an ihr die Ḥaliçah zu vollziehen, könnte an ihr auch die Schwagerehe vollzogen werden!? — Bei der Scheidung, die häufig vorkommt, haben die Rabbanan eine Vorsorge[151]getroffen, beim Einsturz aber, der selten vorkommt, haben die Rabbanan keine Vorsorge getroffen. Oder auch: bei der Scheidung, wo die Inzestuöse noch lebt, könnte man, wenn man die Nebenbuhlerin der Ḥaliçah benötigt, sagen, die Gelehrten hätten festgestellt, dass der Scheidebrief giltig war, und veranlasst werden, an der Nebenbuhlerin die Schwagerehe zu vollziehen; aber können etwa die Gelehrten beim Einsturz festgestellt haben[152]!? — Wird dies etwa nicht auch von der Scheidung gelehrt, es wird ja gelehrt: wenn sie auf öffentlichem Gebiet steht, und er ihr einen Scheidebrief zuwirft, so ist sie, wenn er ihr näher ist, geschieden, und wenn er ihm näher ist, nicht geschieden, und wenn Hälfte[153]gegen Hälfte, geschieden und nicht geschieden. Und auf die Frage, in welcher Hinsicht dies von Bedeutung sei, [wurde erwidert:] ist er Priester, so ist sie ihm verboten, und ist sie inzestuös, so benötigt ihre Nebenbuhlerin der Ḥaliçah. Wir sagen nicht, wenn man sagt, dass an ihr die Ḥaliçah vollzogen werde, könnte an ihr auch die Schwagerehe vollzogen werden!? — Hierzu wurde ja gelehrt: Rabba und R. Joseph sagten beide, da handle es sich um zwei Zeugenpartien, von denen die eine bekundet, er sei ihr, und die andre bekundet, er sei ihm näher gewesen, wonach der Zweifel nach der Gesetzlehre[154]besteht; in unsrer Mišnah aber um eine[155]Zeugenpartie, wobei der Zweifel nur rabbanitisch ist. — Woher, dass unsre Mišnah von einer Zeugenpartie spricht? — Gleich der Trauung; wie es sich bei der Trauung um eine Zeugenpartie handelt, ebenso bei der Scheidung um eine Zeugenpartie. — Woher dies von der Trauung selbst, dass es sich um eine Zeugenpartie handelt, vielleicht um zwei Zeugenpartien!? — Wenn es zwei Zeugenpartien sind, so kann an ihr die Schwagerehe vollzogen[156]werden, dabei ist nichts. — Zeugen bekunden, dass die [Trauungsurkunde] ihr näher[157]war, und du sagst, möge an ihr die Schwagerehe vollzogen werden, dabei sei nichts!? Ferner ist ja auch bei zwei Zeugenpartien der Zweifel nur rabbanitisch, denn man sage, zwei stehen gegenüber zwei, und das

Inzestuösen u. von der Schwagerehe entbunden. 151. Dass bei einem derartigen Zweifel die Ḥ. nicht vollzogen werde, damit man nicht dazu komme, die Schwagerehe zu vollziehen. 152. Wer zuerst gestorben ist. Es ist offenbar, dass die Benötigung der Ḥ. nichts weiter als eine Erschwerung ist. 153. Genau in der Mitte. 154. Nach der Aussage der einen Zeugenpartie ist die Scheidung giltig, u. das Weib befindet sich nicht mehr in seinem bisherigen Zustand. 155. Wenn je ein Zeuge vorhanden ist, der allein das Weib nicht aus seinem bisherigen Zustand bringen kann. 156. Cf. N. 154 mut. mut. 157. Wonach die Nebenbuhlerin dem Schwager verboten ist.

Weib verbleibe in seinem bisherigen Zustand. So war es bei den Gütern eines Irrsinnigen. Einst verkaufte ein Irrsinniger Güter, und zwei bekundeten, er habe sie verkauft, als er gesund war, und zwei andre bekundeten, er habe sie verkauft, als er irrsinnig war. Da entschied R. Aši, zwei stehen gegenüber zwei, und das Grundstück verbleibe im Besitz des Irrsinnigen. Vielmehr, erklärte Abajje, der Gefährte bekundet[158] dies; was er von der Trauung lehrt, gilt auch[159] von der Scheidung, und was er von der Scheidung lehrt, gilt auch von der Trauung. Raba sprach zu ihm: Was bedeuten, wenn der Gefährte dies bekundet, [die Worte] "dies ist"!? Vielmehr, erklärte Raba, was von der Trauung gilt, gilt auch[159] von der Scheidung, bei der Scheidung aber gibt es manches, was von der Trauung nicht gilt. Das bei der Scheidung gebrauchte "dies ist" ist nicht genau zu nehmen, und nur weil er bei der Trauung "dies ist" lehrt, lehrt er es auch bei der Scheidung. — Was schliessen [die Worte] "dies ist" bei der Trauung aus? — Sie schliessen das Datum aus, das bei der Trauung fehlt. — Weshalb haben sie bei der Trauung kein Datum angeordnet? Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, es sei wegen des Fruchtgenusses[160] [angeordnet worden], denn von der Verlobten[161] steht ihm der Fruchtgenuss nicht zu, nach demjenigen aber, welcher sagt, wegen der Tochter seiner Schwester[162], sollte man doch ein Datum angeordnet[163] haben!? — Da manche die Trauung mit einem Geldstück[164] und manche mit einer Urkunde vollziehen, so haben die Rabbanan kein Datum angeordnet. R. Aḥa, der Sohn R. Josephs, sprach zu R. Aši: Auch den Ankauf eines Sklaven vollziehen ja manche mit Geld und manche mit einer Urkunde, dennoch haben die Rabbanan ein Datum angeordnet!? — Dieser erfolgt meist durch Urkunde, jene aber meist durch ein Geldstück. Wenn du aber willst, sage ich: weil es nicht möglich ist. Wie mache man es: lässt man [die Urkunde] bei ihr, so kann sie [das Datum] streichen, lässt man sie bei ihm, so kann er, wenn es die Tochter seiner Schwester ist, sie[165] begünstigen, und wollte man sie bei den Zeugen lassen, so können

מידי דהוה אכנסי דבר שטיא דבר שטיא זבין נכסי Ket.20a
אתו בי תרי ואמרי כשהוא חלים זבין ואתו בי
תרי ואמרו כשהוא[5]שוטה זבין[6]ואמר רב אשי אוקי
תרי[7]להדי תרי וארעא[8]אוקמא בחזקת בר שטיא Col.b
אלא אמר אביי יגיד עליו רעו תנא בקידושין והוא Ij.36,33 Bm.31a
הדין לגירושין[9]תנא בגירושין והוא הדין לקידושין Bb.19a Az.76a
אמר ליה רבא אי יגיד עליו רעו מאי זהו דקתני
אלא אמר רבא כל שיש בקידושין יש בגירושין
ויש בגירושין[10]שאין בקידושין וזהו דגירושין לאו
דוקא אלא משום דתנא זהו בקידושין תנא נמי זהו
בגירושין וזהו[11]דקידושין למעוטי מאי למעוטי זמן
דליכא בקידושין ומפני מה לא תקנו זמן בקידושין
הניחא למאן דאמר משום פירי ארוסה לית לה
פירי אלא למאן דאמר משום בת אחותו ליתקין זמן
[12]משום דאיכא דמקדש בכספא ואיכא דמקדש בשטר
לא תקון רבנן זמן אמר ליה רב אחא בריה דרב
יוסף לרב אשי והא עבדא דאיכא דקני בכספא
ואיכא[13]בשטרא ותקון רבנן זמן[14]התם רובא בשטרא
הכא רובא בכספא אי בעית אימא משום דלא
אפשר היכי ליעביד לינחה גבי דידה מחקה ליה
[15]לינחה גבי דידיה זימנין דבת אחותו[16]היא ומחפה

5 M שטיא ‖ 6 M — ו ‖ 7 M לבהדי ‖ 8 M — אוק׳ ‖ 9 M + ו ‖ 10 B + מה ‖ 11 M בקיד׳ ‖ 12 M כיון ‖ 13 M + דקני ‖ 14 M + א״ל ‖ 15 M לזמן גבי ‖ 16 M — היא.

158. Was von einem gelehrt wird, gilt auch für das andre. 159. Der Fall vom Zweifel über die Nähe der Urkunde bezieht sich auch auf die Scheidung. 160. Vom Vermögen der Frau, das dem Ehemann zusteht; dieser erlischt mit dem im Scheidebrief genannten Datum, selbst wenn er ihr erst viel später eingehändigt wird; cf. Bd. v S. 408 Z. 6ff. 161. Dh. der Angetrauten; das Anrecht des Ehemanns auf den Fruchtgenuss beginnt erst bei der Heimführung, der "Uebergabe zum Traubaldachin". 162. Mit der er verheiratet war; um diese vor der Strafe wegen Ehebruchs zu schützen, könnte er ihr einen undatirten Scheidebrief geben, damit sie behaupten könne, ihr verbotener Verkehr sei erst nach der Scheidung erfolgt. 163. Damit ein Ehebruch nicht in die Zeit vor der Antrauung hinausgeschoben werden könne. 164. So dass die Angabe eines Datums überhaupt nicht möglich ist; cf. Bd. v S. 693 Z. 1ff. 165. Cf. N. 162 mut. mut.

עלה לינחה גבי עדים אי[17]דזכירי ליתו ליסהוד ואי
לא זימנין דהזו[18]בכתבא ואתו °מסהדי ורחמנא אמר
Git.71a °מפיהם ולא מפי כתבם אי הכי בגירושין נמי[19]נימא
הכי התם להצלה דידה קאתי הכא לחובה דידה
קאתי:

III,ix Jab.12a18b **שלשה** אחין נשואין[20]שלש נכריות ומת אחד
מהן ועשה בה השני מאמר ומת הרי[21]אלו
Dt.25,5 חולצות ולא מתייבמות שנאמר °ומת אחד מהן יבמה
יבא עליה[22]שעליה זיקת יבם אחד ולא שעליה זיקת
שני יבמין רבי שמעון אומר מייבם לאיזו שירצה
וחולץ לשניה:

גמרא. °ואי זיקת שני יבמין דאורייתא חליצה
נמי לא[23]תיבעי אלא מדרבנן וגזירה שמא יאמרו
שתי יבמות הבאות מבית אחד מתייבמות ונייבם
Jab.44a להדא וניחלוץ לחדא גזירה °שמא יאמרו בית[24]אחד
Fol.32 מקצתו בנוי °ומקצתו הלוץ ויאמרו אי דמייבם והדר
Jab.44a חליץ הכי נמי אלא גזירה °דלמא חליץ ברישא
והדר מייבם וקם ליה באשר לא יבנה ורחמנא אמר
ib.10b ib.52b °כיון שלא בנה שוב לא יבנה: °אמר[25]רבא נתן גט
למאמרו הותרה[26]צרתה אבל היא אסורה דמחלפה
בבעלת גט איכא דאמרי אמר[25]רבא נתן גט למאמרו

17 M דדכירי ליתו ליסהדו אלא זמ׳ ‖ 18 MB מכתב׳ ‖ 19 M לימ׳ ‖ 20 M לש׳ נשים נכר׳ ‖ 21 M — אלו ‖ 22 M + מי ‖ 23 M תעביד ‖ 24 M — אחד ‖ 25 P רבה ‖ 26 M — צרתה...הותרה.

sie ja, wenn sie es wissen, kommen und bekunden; [wissen] sie es aber nicht, so könnten sie in die Urkunde einsehen und bekunden, und der Allbarmherzige sagt: aus ihrem Mund[166], nicht aber aus einem Schriftstück. — Demnach sollte man dies auch bei der Scheidung berücksichtigen!? — Bei dieser ist [die Urkunde] zu ihrer Rettung[167] da, bei jener aber zu ihrer Belastung[168].

WENN DREI BRÜDER DREI EINANDER FREMDE GEHEIRATET HABEN UND EINER VON IHNEN GESTORBEN IST, UND DARAUF DER ANDRE [AN DIE WITWE] DIE EHEFORMEL GERICHTET HAT UND EBENFALLS GESTORBEN IST, SO IST AN IHNEN[169] DIE ḤALIÇAH UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN, DENN ES HEISST:[170]*und einer von ihnen stirbt, so komme ihr Schwager zu ihr*, DIE AN EINEN SCHWAGER GEBUNDEN IST, NICHT ABER, DIE AN ZWEI SCHWÄGER GEBUNDEN IST. R. ŠIMÔN SAGT, ER VOLLZIEHE DIE SCHWAGEREHE BELIEBIG AN EINER VON IHNEN UND DIE ḤALIÇAH AN DER ANDREN[171].

GEMARA. Wenn nach der Gesetzlehre [auch] bei zwei Schwägern eine Gebundenheit besteht, so sollten sie auch der Ḥaliçah nicht benötigen!? — Vielmehr, nur rabbanitisch, und hierbei ist berücksichtigt worden, man könnte sagen, dass an zwei aus einer Familie[172]kommenden Schwägerinnen die Schwagerehe zu vollziehen sei. — Soll er doch an der einen[173]die Schwagerehe und an der andren die Ḥaliçah vollziehen!? — Mit Rücksicht darauf, man könnte sagen, es sei ein Haus, teilweise errichtet und teilweise niedergerissen[174]. — Soll man doch sagen!? — Wenn er zuerst die Schwagerehe und nachher die Ḥaliçah vollzieht, ist dem auch so, zu berücksichtigen ist aber, er könnte zuerst die Ḥaliçah und nachher die Schwagerehe vollziehen; er würde dann [die Worte] [175]*der nicht errichtet* übertreten, denn der Allbarmherzige sagt damit, sobald er nicht errichtet hat, dürfe er nicht errichten[176].

Raba sagte: Hat er[177]ihr auf die Eheformel einen Scheidebrief[178]gegeben, so ist ihre Nebenbuhlerin erlaubt; sie selbst aber ist verboten, da man sie mit der Empfängerin eines Scheidebriefs[179]verwechseln könnte. Manche lesen: Raba sagte: Hat er ihr

166. Dh. aus dem Gedächtnis; cf. Dt. 17,6. 167. Wenn sie des Ehebruchs angeklagt wird, so hat sie durch einen mit Datum versehenen Scheidebrief nachzuweisen, dass sie zur Zeit bereits geschieden war; solange sie dies nicht nachweist, gilt sie als Ehefrau. 168. Durch das Datum der Urkunde soll nachgewiesen werden, dass sie zur Zeit bereits verheiratet war; sie würde sie daher vernichten od. das Datum entfernen. 169. Den beiden Witwen. 170. Dt. 25,5. 171. Cf. S. 55 Z. 18. 172. Von einem Bruder. 173. Der Frau des 2. Bruders. 174. Wenn der Verstorbene 2 Witwen hinterlässt, sei an einer die Schwagerehe u. an einer die Ḥ. zu vollziehen. 175. Dt. 25,9. 176. Nach der bereits erfolgten Ḥ. ist die Schwagerehe verboten. 177. Der 2. Bruder. 178. Diese ist aufgehoben, u. sie sind nunmehr Witwen zweier Brüder. 179. Die einen solchen zur Lösung der Gebundenheit erhält.

הותרה אפילו היא[27]מאי טעמא מאי דעבד בה שקליה:
שני אחין נשואין[28]שתי אחיות ומת אחד מהן [ix,2] Jab.30a
ואחר כך מתה אשתו של שני הרי זו אסורה
[29]עליו עולמית הואיל ונאסרה עליו שעה אחת:
גמרא. פשיטא[30]השתא ומה התם[31]דלא מידחיא
מהאי ביתא לגמרי אמרת[32]לא הכא דקא מידחיא מהאי
ביתא לגמרי לא כל שכן[33]הא תנא ברישא והך חזיא
להתירא[34]ושריא והדר חזיא לאיסורא °ואיידי דחביבה vgl. ib. 2b
ליה אקדמה °ומשנה לא זזה ממקומה: תנו רבנן vgl. ib. 30a
בא עליה[35]חייב עליה משום אשת אח ומשום אחות
אשה דברי רבי יוסי רבי שמעון אומר אינו חייב
אלא משום אשת אח בלבד והא תניא רבי שמעון
אומר אינו חייב אלא משום אחות אשה בלבד לא
קשיא כאן שנשא חי ואחר כך נשא מת כאן שנשא
מת ואחר כך נשא חי ורבי שמעון היכא דנשא מת
ואחר כך נשא חי כיון דאיסור אחות אשה לא חייל
[36]תתייבם יבומי אמר רב אשי איסור אחות אשה
מיתלא תלי וקאי אי פקע איסור אשת אח אתי
איסור אחות אשה °וחייל °והילכך לא פקע וסבר רבי
יוסי איסור חל על איסור והא תניא °עבר עבירה שיש Syn. 81a Ker. 14b tSyn. 12
בה שתי מיתות נידון[37]בחמורה רבי יוסי אומר נידון
[38]בזיקה[39]הראשונה הבאה[40]עליו ותניא °כיצד אמר רבי Ker. 14b

27 M — מ״ט || 28 M + ל || 29 M — עליו || 30 M — הש׳ || 31 M גבי ג׳ אחים דלא קא מידח׳ || 32 M אסורה הכא גבי אחין דקא מידח׳ || 33 MB + תנא || 34 M ושיירא || 35 M לאח׳ מיתת אחיו חייב משום || 36 M + אאיסור אשת אח || 37 P כחומרה || 38 P כזיקה || 39 M — ה || 40 M אליו.

auf die Eheformel einen Scheidebrief gegeben, so ist sogar sie selber erlaubt, denn was er getan hat, nahm er zurück[180].

WENN ZWEI BRÜDER MIT ZWEI SCHWESTERN VERHEIRATET WAREN, UND EINER VON IHNEN UND DARAUF DIE FRAU DES ANDREN GESTORBEN IST, SO IST IHM DIESE FÜR IMMER VERBOTEN, WEIL SIE IHM EINE STUNDE VERBOTEN WAR[181].

GEMARA. Selbstverständlich, wenn sie in jenem Fall[182], wo sie aus seiner Familie nicht vollständig verdrängt war, verboten ist, um wieviel mehr hierbei, wo sie aus seiner Familie[183]vollständig verdrängt war!? — Der Autor hatte diesen Fall zuerst gelehrt, während er bei jenem erlaubend zu entscheiden gedachte; später aber entschied er verbietend und lehrte ihn aus Bevorzugung[184]zuerst; die Mišnah aber wich nicht von ihrem Platz[185].

Die Rabbanan lehrten: Hat er ihr[186]beigewohnt, so ist er schuldig wegen der Frau seines Bruders[187]und wegen der Schwester seiner Frau — Worte R. Joses. R. Šimôn sagt, er sei nur wegen der Frau seines Bruders schuldig. Es wird ja aber gelehrt: R. Šimôn sagt, er sei nur wegen der Schwester seiner Frau schuldig!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn zuerst der Ueberlebende und nachher der Verstorbene geheiratet hat[188], und das andre, wenn zuerst der Verstorbene und nachher der Ueberlebende geheiratet[189]hat. — Soll doch nach R. Šimôn in dem Fall, wenn zuerst der Verstorbene und nachher der Ueberlebende geheiratet hat, da das Verbot der Schwester seiner Frau nicht Platz greift, an ihr die Schwagerehe vollzogen werden!? — R. Aši erwiderte: Das Verbot der Schwester seiner Frau befindet sich in der Schwebe, so dass, wenn das Verbot der Frau seines Bruders beseitigt wird, das Verbot der Schwester seiner Frau Platz greift; es schwindet daher nicht. — Ist R. Jose denn der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich auf Verbotenes, es wird ja gelehrt: Wenn jemand ein Verbot, das mit zwei Todesstrafen belegt[190]ist, begangen hat, so wird er mit der schwereren[191]hingerichtet; R. Jose sagt, mit der zuerst platzgreifenden. Ferner wird gelehrt:

180. Die Eheformel ist aufgehoben, so dass die Witwe an ihn durch den ersten Bruder gebunden ist. 181. Beim Tod ihres Manns war sie die Schwester seiner Frau. 182. Wenn es 3 Brüder sind; ob. S. 96 Z. 20ff. 183. Des andren Bruders, dem sie verboten war. 184. Da sie weitgehender ist. 185. Obgleich sie durch jene überflüssig geworden ist. 186. Bei Lebzeiten seiner Frau. 187. Da die Pflicht der Schwagerehe nicht besteht. 188. Das Verbot der Schwester seiner Frau trat zuerst ein, u. erst nachher wurde sie die Frau seines Bruders; ein Verbot erstreckt sich nicht auf das Verbotene. 189. Cf. N. 188 mut. mut. 190. Zwei Verbrechen in Idealkonkurrenz. 191. Der verschiedenen Hinrichtungsarten; cf. Bd. vij S. 209 Z. 13ff.

יוסי נידון[38]בזיקה[39]הראשונה הבאה[40]עליו חמותו ונעשית
אשת איש נידון[41]בחמותו אשת איש ונעשית חמותו
Col.b נידון[42]באשת איש °אמר רבי אבהו מודה רבי יוסי
באיסור מוסיף תינח היכא דנשא חי ואחר כך נשא
מת מגו[43]דאתוסף איסורא לגבי[44]אחים[45]איתוסף איסורא
לגבי דידיה[46]אלא היכא דנשא מת ואחר כך נשא
חי מאי איסור מוסיף איכא וכי תימא מגו[47]דאיתסר
בכולהו אחוותא האי איסור כולל הוא[48]אלא אמר רבא
מעלה אני עליו כאילו עשה שתים[49]ואינו חייב אלא
אחת וכן כי אתא רבין אמר רבי יוחנן מעלה אני
עליו כאילו עשה שתים ואינו חייב אלא אחת[28]מאי
Jab.33b נפקא מינה °לקוברו בין רשעים[50]גמורים: ובפלוגתא
דאיתמר זר ששימש בשבת רבי חייא אומר חייב
Seb.26a שתים בר קפרא אומר[51]אין חייב אלא אחת °קפץ רבי
חייא ונשבע העבודה כך שמעתי[52]מרבי שתים קפץ
בר קפרא ונשבע העבודה כך שמעתי[52]מרבי אחת
התחיל רבי חייא לדון שבת לכל נאסרה כשהותרה
במקדש אצל כהנים הותרה לכהנים הותרה ולא לזרים

41 P כהמ׳ | 42 P כאשת | 43 M דקא מיתוסף | 44 P אחיו | 45 M מיתוסף נמי איס׳ | 46 M אבל | 47 M דקא מיתסר | 48 M ותו חמותו ונעשית אשת איש נמי איסור מוסיף הוא || 49 M ואין || 50 M חמורים בפל׳ זר || 51 M אינו | 52 M מפ׳ ר׳.

Wieso wird er nach R. Jose mit der zuerst platzgreifenden hingerichtet? — war sie zuerst seine Schwiegermutter und nachher Ehefrau[192], so wird er wegen [der Beiwohnung] seiner Schwiegermutter hingerichtet, war sie zuerst Ehefrau und nachher seine Schwiegermutter, so wird er wegen [der Beiwohnung einer Ehefrau[193]hingerichtet. R. Abahu erwiderte: R. Jose pflichtet bei einem weitergehenden Verbot bei[194]. — Allerdings in dem Fall, wenn zuerst der Ueberlebende und nachher der Verstorbene geheiratet hat, denn das Verbot ist in bezug auf die Brüder erweitert worden, und dadurch auch ihm gegenüber, wieso aber ist das Verbot erweitert worden in dem Fall, wenn zuerst der Verstorbene und nachher der Ueberlebende geheiratet[195]hat!? Wolltest du erwidern: weil dadurch alle ihre Schwestern verboten worden[196]sind, so ist dies ja ein einbegreifendes[197]Verbot!? Vielmehr, erklärte Raba, es wird ihm angerechnet, als hätte er zwei Verbote begangen[198], schuldig aber ist er nur wegen eines. Ebenso sagte Rabin, als er kam, im Namen R. Joḥanans, es werde ihm angerechnet, als hätte er zwei [Verbote] begangen, schuldig aber ist er nur wegen eines. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Dass man ihn unter den gänzlich Gottlosen[199]begrabe.

Hierüber wurde auch folgender Streit gelehrt: Wenn ein Laie am Šabbath den Tempeldienst verrichtet hat, so ist er, wie R. Ḥija sagt, zweimal[200]schuldig, und wie Bar-Qappara sagt, nur einmal schuldig. R. Ḥija sprang auf und schwor: Beim Kult, so habe ich es von Rabbi gehört: zweimal. Hierauf sprang Bar-Qappara auf und schwor: Beim Kult, so habe ich es von Rabbi gehört: einmal. Da begann R. Ḥija zu deduziren: [Die Arbeit] am Šabbath ist jedem verboten, und im Tempel ist sie den Priestern erlaubt worden; sie ist also nur Priestern und nicht Laien[201]erlaubt worden.

192. Wenn sie bei seiner Verheiratung verwitwet od. geschieden war. 193. Obgleich hierauf eine leichtere Todesstrafe gesetzt ist (cf. Bd. vij S. 319 Z. 10 u. S. 353 Z. 3); demnach erstreckt sich ein Verbot nicht auf ein bereits bestehendes Verbot. 194. Dass es sich auf ein bereits bestehendes Verbot erstrecke. In unsrem Fall war die Witwe zuerst nur ihm als Schwester seiner Frau verboten, nach ihrer Verheiratung mit seinem Bruder ist sie auch den übrigen Brüdern als Frau ihres Bruders verboten worden; im Fall RJ.s hingegen war die Schwiegermutter von vornherein als Ehefrau jedem andren verboten. 195. Die Witwe war von vornherein allen Brüdern verboten. 196. Durch die Heirat des Verstorbenen war ihm nur die Witwe verboten, als Frau seines Bruders, u. durch die Verheiratung mit der Schwester sind ihm alle ihre Schwestern verboten worden. 197. Im hinzugekommenen Verbot der Schwester seiner Frau ist auch die ohnehin verbotene Witwe einbegriffen; hinsichtl. dieser selbst aber, um die es sich handelt, ist keine Veränderung eingetreten. 198. Nur in dieser Beziehung lehrt RJ., er habe 2 Verbote begangen; in Wirklichkeit ist er der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich nicht auf ein bereits bestehendes Verbot. 199. Für die ein besonderer Begräbnisplatz bestimmt war; cf. Bd. vij S. 194 Z. 24ff. 200. Wegen der Entweihung des Šabbaths u. wegen des Tempeldienstes, der einem Laien verboten ist. 201. Für diese bleibt das Verbot bestehen.

Hierbei liegt somit Laienschaft und Šabbath[entweihung] vor. Hierauf begann Bar-Qappara zu deduziren: [Die Arbeit] am Šabbath ist jedem verboten, im Tempel aber ist sie erlaubt[202] worden. Hierbei liegt somit nur Laienschaft vor. Wenn ein Gebrechenbehafteter[203] den Tempeldienst in Unreinheit verrichet hat, so ist er, wie R. Ḥija sagt, zweimal schuldig, und wie Bar-Qappara sagt, nur einmal schuldig. R. Ḥija sprang auf und schwor: Beim Kult, so habe ich es von Rabbi gehört: zweimal. Hierauf sprang Bar-Qappara auf und schwor: Beim Kult, so habe ich es von Rabbi gehört: einmal. Da begann R. Ḥija zu deduziren: [Der Dienst] ist in Unreinheit jedem verboten, und im Tempel[204] ist er Gebrechenfreien erlaubt worden; er ist also nur Gebrechenfreien und nicht Gebrechenbehafteten[201] erlaubt worden. Hierbei liegt somit Gebrechenhaftigkeit und Unreinheit vor. Hierauf begann Bar-Qappara zu deduziren: [Der Dienst] in Unreinheit ist jedem verboten, und im Tempel ist er erlaubt[202] worden. Hierbei liegt somit nur Gebrechenhaftigkeit vor. Wenn ein Laie Abgekniffenes[205] gegessen hat, so ist er, wie R. Ḥija sagt, zweimal schuldig, und wie Bar-Qappara sagt, nur einmal schuldig. R. Ḥija sprang auf und schwor: Beim Kult, so habe ich es von Rabbi gehört: zweimal. Hierauf sprang Bar-Qappara auf und schwor: Beim Kult, so habe ich es von Rabbi gehört: einmal. Da begann R. Ḥija zu deduziren: Aas ist jedem verboten, und im Tempel ist es Priestern erlaubt worden; es ist also nur den Priestern und nicht Laien erlaubt[201] worden. Hierbei liegt somit Laienschaft[206] und Abgekniffenes vor. Hierauf begann Bar-Qappara zu deduziren: Aas ist jedem verboten, und im Tempel ist es erlaubt[202] worden. Hierbei liegt somit nur Laienschaft vor. — Worin besteht ihr Streit? — [Sie streiten] über das einbegreifende Verbot nach R. Jose. R. Ḥija ist der Ansicht, nach R. Jose sei man wegen des einbegreifenden Verbots zweimal schuldig, und Bar-Qappara ist der Ansicht, man sei nur einmal schuldig. — Wieso ist es hierbei ein einbegreifendes Verbot? Allerdings bei einem Laien[207]: vorher war ihm die Arbeit erlaubt und der Tempeldienst verboten, und durch das Hinzukommen des Šabbaths ist ihm die Arbeit verboten wor-

[53]יש כאן משום זרות ויש כאן משום שבת התחיל בר קפרא לדון שבת לכל נאסרה כשהותרה במקדש הותרה אין כאן אלא[54]זרות בעל מום ששימש בטומאה רבי חייא אומר חייב שתים בר קפרא אומר[51]אין חייב אלא אחת קפין רבי חייא ונשבע העבודה כך שמעתי[52]מרבי שתים קפין בר קפרא[55]ונשבע העבודה כך שמעתי מרבי אחת התחיל רבי חייא לדון טומאה לכל נאסרה כשהותרה במקדש אצל כהנים תמימים הותרה לכהנים תמימים הותרה ולא לבעלי מומין יש כאן משום[56]בעלי מומין ויש כאן משום טומאה התחיל בר קפרא לדון טומאה לכל נאסרה כשהותרה במקדש הותרה אין כאן אלא משום בעל מום[57]זר שאכל[58]מליקה רבי חייא אומר חייב שתים בר קפרא אומר אין חייב אלא אחת קפין רבי חייא ונשבע העבודה כך שמעתי מרבי שתים קפין בר קפרא[55]ונשבע העבודה כך שמעתי מרבי אחת התחיל רבי חייא לדון נבלה לכל נאסרה כשהותרה במקדש אצל כהנים הותרה לכהנים הותרה ולא לזרים יש כאן משום זרות[59]ויש כאן משום מליקה התחיל בר קפרא לדון נבלה לכל נאסרה כשהותרה במקדש

Fol.33 הותרה אין כאן אלא משום זרות °במאי קמיפלגי באיסור כולל[60]ואליבא דרבי יוסי רבי חייא סבר רבי יוסי באיסור כולל מחייב תרתי בר קפרא סבר לא מיחייב אלא חדא ומאי איסור כולל איכא הכא [61]בשלמא זר[62]מעיקרא שרי במלאכה ואסור בעבודה אתיא לה שבת מגו[63]דקא מיתסר במלאכה מיתסר

M 53 + הותרה | M 54 + משום || M 55 — ונש׳ || M 56 בעל מום || M 57 + בלבד || M 58 מלוקה || M 59 ומשום מלוקה || M 60 + קא מיפלגי || P 61 — בש׳ || M 62 + ששימש בשבת || M 63 דאיתסר במלא׳ איתסר.

202. Ohne Einschränkung. 203. Priester, dem der Tempeldienst verboten ist. 204. Bei der Darbringung von Gemeindeopfern. 205. Das Geflügelopfer wird nicht geschlachtet, vielmehr wird ihm nur der Kopf abgekniffen (cf. Lev. 1,15 u. Bd. viij S. 214 Z. 6ff.); bei Profanem gilt ein auf diese Weise getötetes Tier als Aas u. ist zum Genuss verboten. 206. Laien ist der Genuss des Fleisches von hochheiligen Opfern verboten. 207. Der am Šabbath den Tempeldienst verrichtet hat.

נמי בעבודה בעל מום[64]מעיקרא שרי באכילה ואסור
בעבודה איטמי ליה מגו[65]דקא מיתסר באכילה מיתסר
נמי בעבודה אלא[66]מליקה בבת אחת היא דמשכחת
לה[67]באיסור כולל לא משכחת לה אלא קמיפלגי
באיסור[68]בבת אחת ואליבא דרבי יוסי רבי חייא סבר
רבי יוסי באיסור בת אחת מיחייב תרתי°ובר קפרא
סבר לא מיחייב אלא חדא[69]והכא מאי איסור בת
אחת איכא הכא זר ששימש בשבת כגון[70]דאייתי
שתי שערות בשבת דהויא להו זרות ושבת בהדי
הדדי בעל מום נמי כגון דאייתי[71]שתי שערות ואיטמי
ליה דהויא[72]ליה בעל מום וטומאה בהדי הדדי אי
נמי[73]שחתך אצבעו בסכין טמאה בשלמא[74]לרבי חייא
כי אתנייה לדידיה אליבא דרבי יוסי כי אתנייה לבר
קפרא אליבא דרבי שמעון אלא לבר קפרא רבי חייא
שקורי[75]קא משקר אלא קמיפלגי באיסור בת אחת
ואליבא דרבי שמעון בשלמא[74]לרבי חייא קמישתבע
לאפוקי לרבי שמעון מחזקיה אלא לבר קפרא למה
ליה[74]לאשתבועי קשיא בשלמא לבר קפרא כי אתנייה
[76]רבי לדידיה אליבא דרבי שמעון כי אתנייה לרבי
חייא אליבא דרבי יוסי אלא[74]לרבי חייא בר קפרא
שקורי קא משקר אמר לך רבי חייא כי[77]אתני רבי
Col.b [78]לדידן תרתי לפטור[79]אתניין °ואיסור כולל[80]אתניין
ואליבא דרבי שמעון[81]וחזיא לבר קפרא לזר שאכל
[82]מליקה ואיידי דדמיא לה ערבה בהדייהו ועיין בה

M 64 + נמי || M 65 דאסור || MP 66 מלוקה || M 67 — באיסור...לה || M 68 — ב || M 69 ומאי || M 70 (M דאמ׳ מיתי) || P 71 (שערות שתים) || M 72 להו || M 73 + בגדול || M 74 — ל || M 75 — קא || M 76 — ר׳ || 77 B אתנייה. M אתניין || B 78 לדידיה || B 79 אתנייה || 80 B אתנייה (P אתניי׳) || M 81 וחזייה בר || M 82 מלוקה

den, somit auch der Tempeldienst. Desgleichen beim Gebrechenbehafteten: vorher war ihm das Essen[208]erlaubt und der Tempeldienst verboten, und durch das Hinzukommen der Unreinheit ist ihm das Essen verboten worden, somit[209]auch der Tempeldienst. Beim Abgekniffenen aber tritt ja das Verbot gleichzeitig[210]und nicht einbegreifend ein!? — Vielmehr, sie streiten über die gleichzeitig eintretenden[211]Verbote nach R. Jose. R. Ḥija ist der Ansicht, nach R. Jose sei man wegen gleichzeitig eintretenden Verbote zweimal schuldig, und Bar-Qappara ist der Ansicht, man sei nur einmal schuldig. — Wieso treten hierbei die Verbote gleichzeitig ein[212]? — Beim Laien, der am Šabbath den Tempeldienst verrichtet hat, wenn er an diesem Šabbath zwei Haare bekommen[213]hat; Laienschaft und Šabbath-[entweihung][214]treten gleichzeitig ein. Desgleichen beim Gebrechenbehafteten, wenn er während der Unreinheit zwei Haare bekommen hat; Gebrechenschaft und Unreinheit[214]treten gleichzeitig ein. Oder auch, wenn er sich den Finger mit einem unreinen Messer abgeschnitten hat. — Allerdings ist nach R. Ḥija zu erklären, Rabbi habe ihn nach R. Jose und Bar-Qappara nach R. Šimôn gelehrt, nach Bar-Qappara aber[215]müsste ja R. Ḥija falsch [geschworen] haben!? — Vielmehr, sie streiten über gleichzeitig eintretende Verbote nach R. Šimôn[216]. — Allerdings schwor R. Ḥija, um die Ansicht R. Šimôns aus ihrer Festigkeit[217] zu bringen, wozu aber brauchte Bar-Qappara zu schwören!? — Ein Einwand. — Allerdings ist nach Bar-Qappara zu erklären, Rabbi habe ihn nach R. Šimôn und R. Ḥija nach R. Jose gelehrt, nach R. Ḥija aber[218]müsste ja Bar-Qappara falsch [geschworen] haben!? — R. Ḥija kann dir erwidern. Rabbi lehrte es hinsichtlich zweier[219]Fälle, dass man frei sei[220], und zwar bei einem einbegreifenden Verbot, nach R. Šimôn; Bar-Qappara aber kannte auch den Fall, wenn ein Laie Abgekniffenes gegessen hat, und da er jenen gleicht, fügte er ihn hinzu. Als er später darüber nachdachte, fand er, dass

208. Von Opferfleisch. 209. Aus demselben Grund. 210. Sowol das Verbot des Aases als auch das Verbot des Geheiligten für einen Laien tritt erst beim Abkneifen ein. 211. Durch eine Handlung. 212. Mit Ausnahme des letzten Falls sind es einbegreifende Verbote. 213. An der Scham, als Zeichen der Mannbarkeit; vorher war er nicht strafmündig. 214. Die Strafmündigkeit wegen beider. 215. Den Rabbi sogar nach RJ. erleichternd gelehrt haben soll. 216. Nach RH. pflichtet RŠ. bei, dass man wegen gleichzeitig eintretender Verbote zweimal schuldig sei. 217. Dass er nur bezüglich des einbegreifenden Verbots u. nicht bezügl. des gleichzeitig begangenen streite. 218. Cf. N. 215 mut. mut. 219. Der ersten zwei Fälle, bei denen das andre Verbot einbegreifend sein kann. 220. Wegen des andren Verbots.

bei diesem nur Gleichzeitigkeit vorkommen könne, und folgerte: wie bei diesem gleichzeitig, ebenso bei jenen gleichzeitig, und wie man bei jenen frei ist, ebenso ist man bei diesem frei. Man wandte ein: Wenn ein Laie am Šabbath den Tempeldienst verrichtet hat, oder wenn ein Gebrechenbehafteter den Tempeldienst in Unreinheit verrichtet hat, so liegt hierbei Laienschaft und Šabbath[entweihung] vor, beziehungsweise Gebrechenhaftigkeit und Unreinheit — Worte R. Joses. R. Šimôn sagt, hierbei liege nur Laienschaft beziehungsweise Gebrechenhaftigkeit vor. Der Fall vom Abgekniffenen ist fortgelassen. Wegen[251] wessen, wenn wegen des R. Jose, so ist man ja nach ihm sogar bei einem einbegreifenden Verbot zweimal schuldig, und um so mehr bei Gleichzeitigkeit; doch wol wegen des R. Šimôn, wonach man nach ihm nur bei einem einbegreifenden Verbot frei ist, bei Gleichzeitigkeit aber schuldig!? Dies ist eine Widerlegung des Bar-Qappara; eine Widerlegung.

«Wenn ein Laie am Šabbath den Tempeldienst verrichtet hat.» Wodurch, wenn durch das Schlachten, so ist ja das Schlachten eines Laien giltig, wenn durch die Blutaufnahme und das Hinbringen[252], so ist dies ja nur ein Umhertragen[253], und wenn durch das Aufräuchern[254], so sagte ja R. Jose, das Feueranzünden sei nur wegen des Verbots herausgegriffen[255] worden!? R. Aḥa b. Jâqob erwiderte: Durch das Schlachten des Farren des Hochpriesters[256], nach der Ansicht desjenigen, welcher sagt, das Schlachten des Farren des Hochpriesters durch einen Laien sei ungiltig. — Wieso demnach nur ein Laie, dies gilt ja auch von einem gemeinen Priester[257]!? — Er meint einen, der diesbezüglich Laie[258] ist. R. Aši wandte ein: Er spricht ja weder von Sündopfern noch von Uebertretungen[259], sondern nur von verbotenen Handlungen[260]!? — Dies ist von Bedeutung, ob man ihn unter den schwereren Frevlern begrabe.

ולא אשכח אלא בבת אחת[83] וסבר מדהא בבת אחת הא נמי בבת אחת ומדהנך לפטור הנך נמי לפטור
tJab.5 מיתיבי[°] זר ששימש בשבת ובעל מום ששימש בטומאה יש כאן משום זרות ומשום שבת[84] משום בעל מום[85] ומשום טומאה דברי רבי יוסי רבי שמעון אומר אין כאן אלא משום זרות ובעל מום בלבד ואילו[86] מליקה[86] שיירה למאן[87] שיירה אילימא לרבי יוסי השתא רבי יוסי באיסור כולל מיחייב שתים באיסור בת אחת מיבעיא אלא[88] לאו[89] לרבי שמעון ובאיסור כולל הוא דפטר[90] באיסור[68] בבת אחת מיחייב[91] תיובתא דבר קפרא תיובתא: זר ששימש בשבת במאי אי בשחיטה שחיטה בזר כשרה[°] ואי בקבלה והולכה
Sab.70a Jab.6b Syn.35b 62a טלטול בעלמא הוא אי בהקטרה[°6] והאמר רבי יוסי הבערה ללאו[92] יצתה אמר רב אחא בר יעקב בשחיטת פרו של כהן[93] גדול וכדברי האומר שהיטת פרו של כהן גדול בזר פסולה אי הכי מאי איריא זר אפילו כהן[94] הדיוט נמי[95] שזר אצלו קאמר מתקיף לה רב אשי מידי חטאות קתני או[96] לאוי קתני אלא איסורי[97] קא
Jab.32b חשיב[98] נפקא מינה[°] לקוברו בין רשעים[99] חמורים:

[x] נים שקידשו שתי נשים ובשעת כניסתן לחופה החליפו את של זה לזה ואת של זה לזה הרי אלו חייבין משום אשת איש[1] ואם היו אחין משום

אײדי דדמי׳ להי וער׳ ‖ M 83 ומדהנך לפטורה הא נמי לפטורה ‖ B 84 + ו ‖ P 85 — ו ‖ P 86 שיירי׳ ‖ M 87 — שיי׳ ‖ M 88 — לאו ‖ P 89 — ל ‖ B 90 + אבל. M + ו ‖ M 91 תרתי קשיא זר ‖ M 92 יצאת ‖ 93 P — גדול ‖ M 94 — הד׳ ‖ M 95 במי שזר אצלה ‖ P 96 לאו ‖ B 97 + בעלמא ‖ B 98 + למאי ‖ 99 B גמורים ‖ P 1 — ואם.

WENN ZWEI SICH ZWEI FRAUEN ANGETRAUT UND BEIM EINTRITT UNTER DEN TRAUBALDACHIN DIESE MIT EINANDER VERTAUSCHT HABEN, SO SIND SIE WEGEN [BEIWOHNUNG] EINES EHEWEIBS SCHULDIG; SIND ES BRÜDER, AUCH WEGEN DER FRAU

251. Dh. wer pflichtet dem andren bei; über diesen Fall streiten sie nicht. 252. Des Bluts zum Altar. 253. Keine strafbare Entweihung des Šabbaths. 254. Der Opferteile auf dem Altar. 255. Cf. S. 14 Z. 9ff. u. N. 117; dies ist keine mit der Todesstrafe belegte Entweihung des Šabbaths. 256. Am Versöhnungstag; cf. Lev. 16, 3ff. 257. Auch ein solcher ist hierzu nicht zulässig. 258. Auch ein gemeiner Priester. 259. Derentwegen man besonders strafbar ist. 260. Es ist einerlei, ob die Handlung einfach od. doppelt strafbar ist.

אשת אח ואם היו אחיות משום אשה אל אחותה
Jab.69b ואם היו נדות משום נדה °ומפרישין[2] אותן שלשה
ib.35a חדשים שמא מעוברות הן °ואם היו קטנות[3] שאינן
ראויות לילד מחזירים[4] אותן מיד ואם היו כהנות
[5] נפסלו מן התרומה:

Jom.6a Ket.105a Git.30b Qid.33a גמרא. החליפו[6] מידי °ברשיעי עסקינן ותו הא
דתני רבי חייא הרי כאן שש עשרה חטאות אי
במזיד מי איכא קרבן אמר רב יהודה תני הוחלפו
הכי נמי מסתברא[7] דקתני סיפא[8] אם היו קטנות[9] שאינן
ראויות[10] לילד מחזירין[4] אותן מיד ואי במזיד מי[11] שרי
Jab.61b הא לא קשיא °פיתוי קטנה אונס[12] נינהו ואונס בישראל
מישרא שרי אלא דקתני מפרישין[2] אותן שלשה חדשים
שמא מעוברות הן הא לאו מעוברות[13] שריין ואי במזיד
מי שרי אלא לאו שמע מינה הוחלפו שמע מינה:

Fol.34 °ומאן האי תנא[14] דאית ליה איסור כולל ואיסור מוסיף
ואיסור בת אחת אמר רב יהודה אמר רב רבי מאיר
Sab.102b Seb.24b Ker.12b היא[15] דתניא °יש אוכל אכילה אחת וחייב עליה ארבע
חטאות ואשם אחד[16] טמא שאכל חלב והוא נותר מן
[17] מוקדשין ביום הכפורים רבי מאיר אומר[18] אם היתה
שבת והוציאו בפיו חייב[19] אמרו לו[20] אינו מן השם
ורבי מאיר אליבא דמאן אי אליבא דרבי יהושע
[21] האמר טעה בדבר מצוה פטור[22] אלא אליבא דרבי
אליעזר [8] איבעית אימא[23] לעולם אליבא דרבי יהושע

P 2 אותו || M 3 ולא היו ראו׳ || P 4 אותה || M 5 נפסלות מן הכהונה || M 6 אטו || M 7 + מ || M 8 + ו || P 9 שאין || P 10 לולד || B 11 שריא || M 12 הוא || M 13 שריא || M 14 דתאני איס׳ || M 15 דתנן || M 16 + כיצד || M 17 + ה || M 18 אף אם היה || M 19 + והתניא הוציאו במרפקו ובפיו פטור לפי שאין דרך הוצאה בכך ל״ק התם במידי דלאו אוכל הוא הכא במידי דאוכל הוא דחייב || 20 M לא מן השם הוא זהור״ם || M 21 והאר״י טעה || P 22 + ו || M 23 — לעו׳.

SEINES BRUDERS; SIND ES SCHWESTERN, AUCH WEGEN DER SCHWESTER SEINER FRAU; WAREN SIE MENSTRUIRENDE, AUCH WEGEN EINER MENSTRUIRENDEN. MAN LASSE SIE DREI MONATE GETRENNT BLEIBEN, WEIL SIE VIELLEICHT SCHWANGER SIND; SIND ES MINDERJÄHRIGE UND NICHT GEBURTSFÄHIG, SO LASSE MAN SIE SOFORT ZURÜCKKEHREN, SIND ES PRIESTERINNEN, SO SIND SIE FÜR DIE HEBE UNGEEIGNET[261].

GEMARA. ‹Vertauscht haben›, sprechen wir denn von Frevlern!? Und wieso lehrte ferner R. Ḥija, dass es hierbei[262] sechzehn Sündopfer sind, ist denn bei Vorsatz ein Sündopfer[263] darzubringen!? — Lies: vertauscht worden sind. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatz lehrt er, dass, wenn sie minderjährig und nicht geburtsfähig sind, man sie sofort zurückkehren lasse; sind sie denn bei Vorsatz [ihren Männern] erlaubt!? — Das ist kein Einwand, die Verführung einer Minderjährigen ist Notzucht, und die Genotzüchtigte ist einem Jisraéliten erlaubt. Vielmehr, er lehrt, dass man sie drei Monate getrennt bleiben lasse, weil sie vielleicht schwanger sind, wonach sie, wenn sie nicht schwanger sind, erlaubt sind; sind sie denn bei Vorsatz erlaubt!? Hieraus ist somit zu schliessen, dass es "vertauscht worden sind" heisse; schliesse hieraus.

Wer ist der Autor, nach welchem das einbegreifende, das weitergehende und das gleichzeitig erfolgte Verbot[264] Geltung haben? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Es ist R. Meír, denn es wird gelehrt: Mancher ist wegen eines Essens vier Sündopfer und ein Schuldopfer schuldig: wenn ein Unreiner am Versöhnungstag von Opfern zurückgebliebenen Talg gegessen hat. R. Meír sagt, wenn es am Šabbath erfolgt ist und er ihn in dem Mund hinausgebracht hat, so ist er auch dieserhalb[265] schuldig. Man erwiderte ihm: Dies fällt nicht unter diesen[266] Namen. Nach wessen Ansicht[267] lehrte es R. Meír, wenn nach R. Jehošuâ, so sagt er ja, dass, wenn jemand sich hinsichtlich eines Gebots irrt[268], er frei ist!? — Vielmehr, nach R. Eliêzer. Wenn du aber willst, sage ich:

261. Der Genuss derselben ist ihnen verboten; cf. Jab. 68a. 262. Wenn alle 4 Fälle eintreffen; jede der 4 beteiligten Personen hat 4 Sündopfer darzubringen. 263. Sie verfallen den in der Schrift genannten Strafen. 264. Diese kommen im in der Mišnah genannten Fall vor. 265. Wegen der Entweihung des Šabbaths. 266. Er ist schuldig wegen der Entweihung des Šabbaths u. nicht wegen des Essens. 267. Seiner beiden Lehrer RJ. u. RE., die hinsichtl. eines derartigen Falls bei der Ausübung eines Gebots streiten; cf. Bd. i S. 658 Z. 22ff. 268. So dass er nur eine verbotene Handlung begangen hat.

°[8]כי קאמר רבי יהושע טעה בדבר מצוה פטור הני
מילי גבי תינוקות[24]דזמנו בהול אבל האי כיון
דאין זמנו בהול לא והרי תרומה דאין[25]זמנו בהול
וקפטר[26]דתנן °היה אוכל בתרומה ונודע שהוא בן Pes. 72b Ter. vi,1
גרושה או בן חלוצה רבי אליעזר מחייב קרן וחומש
ורבי יהושע פוטר °הא איתמר עלה אמר רב ביבי Pes. 72b
בר אביי הכא בתרומה בערב הפסח עסקינן דזמנה
בהול ואי בעית אימא באיסור בת אחת ואליבא
דרבי שמעון בשלמא כולהי משכחת להו[27]דשוינהו
שליח ושוו אינהו שליח ופגע שליח בשליח אלא
נדות היכי משכחת לה אמר רב עמרם[28]אמר רב
בשופעות מתוך שלש עשרה לאחר שלש עשרה
[29]לאחיובי אינהו מתוך שתים עשרה לאחר שתים
עשרה[30]לחיובי אינהי: מפרישים[2]אותן: והא אין אשה
מתעברת בביאה ראשונה אמר רב נחמן אמר רבה
בר אבוה שבעלו ושנו[31]ואלא הא דתני רבי חייא הרי
כאן שש עשרה חטאות תלתין ותרתין הויין וליטעמיך
לרבי אליעזר דמחייב על כל כח וכח טובא הויין
אלא[32]דבכה ראשון קחשיב הכא נמי[33]דביאה ראשונה
קחשיב אמר ליה רבא לרב נחמן °והא תמר בביאה Col. b
[34]ראשונה איעברא אמר ליה תמר[35]באצבע מיעכה

24 M דזמנן בחול אבל הכא דאין זמנן בחול || 25 M זמנה || 26 P דתניא || 27 M דשויין אינהו שלי' || 28 M אמרי בי רב || 29 M לאיחיובינהו מתוך || 30 M לחיובינהי: || 31 M — ו || 32 M דכה || 33 M — ד || 34 (P ראשון) 35 M באצבעה.

tatsächlich nach R. Jehošuâ, denn nur in jenem Fall von den Kindern[268], wobei die Zeit drängt[269], sagt R. Jehošuâ, dass, wenn er sich hinsichtlich eines Gebots geirrt hat, er frei sei, nicht aber hierbei, wo die Zeit nicht drängt. — Auch bei der Hebe drängt ja die Zeit nicht, dennoch ist man nach ihm frei!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn [ein Priester] Hebe gegessen hat, und es bekannt wird, dass er der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluçah ist[270], so ist er nach R. Eliêzer zum Ersatz des Grundwerts und des Fünftels[271] verpflichtet und nach R. Jehošuâ frei. — Hierzu wird gelehrt: R. Bebaj b. Abajje erklärte, hier werde von Hebe am Vorabend des Pesaḥfestes[272] gelehrt, wo die Zeit drängt. Wenn du aber willst, sage ich: wenn die Verbote[273] in Tateinheit erfolgt sind, [auch] nach R. Šimôn[274]. — Allerdings können sie[275] alle [gleichzeitig] erfolgen, wenn die einen[276] einen Vertreter bestellt haben[277] und die andren einen Vertreter bestellt haben, und die Vertreter zusammengetroffen sind[278], wieso aber die Menstruation[279]!? R. Âmram erwiderte im Namen Rabhs: Wenn sie den Fluss hatten an der Wende des dreizehnten Lebensjahrs jener[280], wo jene strafmündig werden, und der Wende ihres eignen zwölften Lebensjahrs, wo sie selber strafmündig werden[281].

Man lasse &c. getrennt. Ein Weib wird ja nicht durch den ersten Beischlaf schwanger!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn sie den Beischlaf vollzogen und ihn wiederholt haben. — Wieso lehrte demnach R. Ḥija, es seien sechzehn Sündopfer, es sind ja zweiunddreissig[282]!? — Auch nach deiner Auffassung sind es ja, da man nach R. Eliêzer[283] wegen jedes Stosses besonders[284] schuldig ist, bedeutend mehr!? Du musst also erklären, er spreche nur vom ersten Stoss, ebenso spricht er nur vom ersten Beischlaf. Raba sprach zu R. Naḥman: Tamar war ja durch den ersten Beischlaf schwanger geworden[285]!? Dieser erwiderte: Tamar rieb sich[286] mit

268. Von denen eines am Šabbath zu beschneiden ist, u. er es irrtümlich am andren vollzogen u. somit den Šabbath entweiht hat. 269. Er fürchtete, die Frist könnte verstreichen, u. befand sich daher in Aufregung. 270. Dem dies, da er bemakelt ist, verboten ist. 271. Gleich einem Laien; cf. Lev. 5,16. 272. Was beim Eintritt des Pesaḥfestes zurückbleibt, muss verbrannt werden. 273. Die in unsrer Mišnah aufgezählt werden. 274. Er pflichtet bei, dass man in diesem Fall wegen jedes besonders schuldig ist, da jedes als zuerst begangenes gilt. 275. Die in der Mišnah genannten Vergehen. 276. Die inbetracht kommenden Personen. 277. Zur Vollziehung, bezw. Empfangsnahme der Trauungszeremonie. 278. Die Giltigkeit der Trauungen u. mithin auch die Strafbarkeit tritt gleichzeitig ein. 279. Diese kann ja nur entweder vorher od. nachher eingetreten sein. 280. Der Ehemänner. 281. Frauen werden mit Vollendung des 12. u. Männer mit Vollendung des 13. Lebensjahrs strafmündig. 282. Da sie auch wegen der Wiederholung schuldig sind. 283. Cf. S. 108 Z. 22ff. 284. Weit. fol. 92a. 285. Cf. Gen. 38,12ff. 286. Durch die Selbstbefriedigung hatte sie das Hymen

דאמר רבי יצחק כל מועכות של בית רבי תמר
שמן[35] ולמה נקרא שמן תמר על שם תמר שמיעכה
באצבעה והא הוו ער ואונן[36] ער ואונן שמשו שלא
[37] כדרכן מיתיבי כל עשרים וארבעה חדש דש מבפנים
וזורה מבחוין דברי רבי אליעזר אמרו לו הללו אינו
אלא כמעשה ער ואונן כמעשה ער ואונן ולא כמעשה
Gn.38,9 ער ואונן כמעשה ער ואונן דכתיב והיה אם בא אל
אשת אחיו ושחת ארצה ולא כמעשה ער ואונן דאילו
התם שלא כדרכה[31] והכא כדרכה בשלמא אונן[33] דכתיב
ביה ושחת ארצה[38] אלא ער מנלן אמר רב נחמן בר יצחק
b.v.10 [39] דכתיב וימת גם אתו[40] אף הוא באותו מיתה מת בשלמא
אונן משום לא לו יהיה הזרע אלא ער מאי טעמא
עבד הכי[41] כדי שלא תתעבר ויכחיש יופיה: תנו רבנן
Lv.15,18 אותה פרט לכלה דברי רבי יהודה וחכמים אומרים
[42] פרט לשלא כדרכה אמר ליה[43] הון בריה דרב נחמן
לרב נחמן לימא קא סבר רבי יהודה התורה חסה
על תכשיטי כלה אמר ליה לפי שאין אשה מתעברת
[44] בביאה ראשונה במאי קמיפלגי רבנן סברי שכבת
זרע פרט להעראה אותה פרט לשלא כדרכה ורבי
יהודה סבר שלא כדרכה והעראה משכבת זרע נפקא
אותה פרט לכלה: [45] כי אתא רבין אמר רבי יוחנן
כל ששהתה אחר בעלה עשר שנים ונשאת שוב

36 M — עו״א ‖ 37 M כדרכה ‖ 38 M — אלא ‖ 39 P — דכתיב. M א״ק ‖ 40 M גם ‖ 41 M סבר שמא תתע׳ ‖ 42 M + אותה ‖ 43 M רבא ‖ 44 B מבי׳ ‖ 45 M א״ר נחמן אמ׳ שמואל כל.

dem Finger. R. Jiçḥaq sagte nämlich: All diejenigen im Haus Rabbis, die sich [mit dem Finger] rieben, nannte man Tamar; und zwar nannte man sie so nach jener Tamar, die sich mit dem Finger rieb. — Êr und Onan waren ja [vorher][287]!? — Êr und Onan vollzogen den Beischlaf widernatürlich. Man wandte ein: Während der ganzen vierundzwanzig Monate[288] dresche man innen und streue aussen[289] — Worte R. Eliêzers. Man erwiderte ihm: Dies gleicht ja dem Verfahren von Êr und Onan[290]. — Gleich dem Verfahren von Êr und Onan, und nicht gleich dem Verfahren von Êr und Onan. Gleich dem Verfahren von Êr und Onan, denn es heisst:[291] *und wenn er zum Weib seines Bruders kam, verschwendete es es zur Erde*; nicht gleich dem Verfahren von Êr und Onan, denn dieses geschah widernatürlicherweise, hierbei aber auf natürliche Weise. — Allerdings heisst es von Onan: [291] *verschwendete er es zur Erde*, woher dies aber von Êr? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es heisst[292] *und er tötete auch ihn*, auch er starb an derselben Todesursache. — Allerdings tat dies Onan, weil er wusste, dass der Same nicht sein eigen sein sollte, weshalb aber tat dies Êr? — Damit sie nicht schwanger werde und ihre Schönheit abnehme.

Die Rabbanan lehrten: [293] *mit der*, ausgenommen die Braut[294] — Worte R. Jehudas; die Weisen sagen, ausgenommen widernatürlicherweise. Hon, der Sohn R. Naḥmans, sprach zu R. Naḥman: R. Jehuda wäre demnach der Ansicht, die Gesetzlehre habe die Kosmetika[295] der Braut geschont? Dieser erwiderte: Weil ein Weib durch den ersten Beischlaf nicht schwanger[296] wird. — Worin besteht ihr Streit? — Die Rabbanan erklären: *Samenerguss*, ausgenommen die Anschmiegung[297]; *mit ihr*, ausgenommen widernatürlicherweise. R. Jehuda erklärt: Widernatürlichkeit und Anschmiegung sind durch [das Wort] *Samenerguss* auszuschliessen, und [die Worte] *mit der* schliessen die Braut aus.

Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Wenn sie zehn Jahre ohne Mann geweilt und wiederum geheiratet hat, so gebiert sie nicht mehr. R. Naḥman sagte:

entfernt, u. daher wurde sie schon beim ersten Beischlaf schwanger. 287. Die mit ihr geschlechtlichen Umgang pflogen; die obige Erklärung ist somit unnötig. 288. Während der Saugezeit des neugeborenen Kinds; damit das Kind nicht vernachlässigt werde, ist eine Konzeption zu vermeiden; cf. S. 32 Z. 14ff. 289. Euphemistische Bezeichnung für den coitus interruptus. 290. Demnach vollzogen sie den Beischlaf auf gewöhnliche Weise. 291. Gen. 38,9. 292. Ib. V. 10. 293. Lev. 15,18. 294. Die wegen der ersten Begattung keines Tauchbads benötigt. 295. Die durch das Untertauchen leiden würden. 296. Die Schrift spricht vom Samenerguss, der zur Schwängerung geeignet ist. 297. Der Genitalien mit einander, ohne den Beischlaf zu vollenden.

אינה[46]יולדת אמר רב נחמן לא שנו אלא שאין[47]דעתה [48]להנשא אבל[47]דעתה[48]להנשא מתעברת: אמר ליה רבא לבת רב חסדא קא מרנני רבנן אבתריך אמרה ליה אנא דעתאי עלך הואי: ההיא דאתיא לקמיה [49]דרב יוסף אמרה לו רבי אנא שהיתי[50]אחר בעלי עשר שנים וילדתי אמר לה בתי אל תוציאי לעז על דברי חכמים אמרה ליה לגוי נבעלתי: אמר שמואל וכולן צריכות להמתין שלשה חדשים חוין[51]מגיורת ומשוחררת קטנה אבל קטנה בת ישראל צריכה להמתין שלשה חדשים[52]במאי אי במיאון[31]והאמר שמואל דלא בעיא[31]ואי בגט האמרה שמואל הדא זימנא Ket.100b דאמר שמואל °מיאנה בו אינה צריכה להמתין שלשה חדשים נתן לה גט צריכה להמתין שלשה חדשים Fol.35 אלא בזנות °וגזרו רבנן[53]קטנה משום גדולה ומי גזרינן Jab.33b קטנה משום גדולה והתנן °אם היו קטנות שאינן ראויות[54]לילד מחזירין[2]אותן מיד אמר רב גידל אמר רב הוראת שעה היתה[55]מכלל דהואי אלא כהוראת שעה היתה[56]והילוף לא שכיח לישנא אחרינא אמרי לה אמר שמואל[8]כולן צריכות להמתין שלשה חדשים חוין מגיורת ומשוחררת גדולה[57]וקטנה בת ישראל אינה צריכה להמתין שלשה חדשים במאי אי במיאון האמרה שמואל חדא זימנא[8]אי בגט הא קאמר שמואל דבעיא דאמר שמואל מיאנה בו אינה צריכה להמתין שלשה חדשים נתן לה גט צריכה להמתין שלשה חדשים אלא בזנות וזנות בקטנה לא שכיח גיורת

M 46 מתעברת כי אתא רבין א״ר יוחנן לא ‖ P 47 דעתם ‖ M 48 לינשא ‖ M 49 דרבסי ‖ M 50 + ל ‖ M 51 מן גיו׳ ‖ B 52 + ו ‖ M 53 + ב ‖ MP 54 לולד ‖ 55 M + הור׳ שעה ‖ M 56 דחי׳ ‖ MB 57 אבל קטנה.

Dies nur, wenn sie nicht mehr zu heiraten gedachte, wenn sie aber wiederum zu heiraten gedachte, wird sie wol schwanger.

Raba sprach zu der Tochter R. Ḥisdas[298]: Die Rabbanan reden[299]über dich. Diese erwiderte: Ich rechnete auf dich.

Einst kam eine Frau zu R. Joseph und sprach zu ihm: Meister, ich war zehn Jahre ohne Mann und habe darauf geboren. Dieser erwiderte ihr: Meine Tochter, diskreditire nicht die Worte der Weisen. Da sprach sie: Ein Nichtjude beschlief mich[300].

Šemuél sagte: Sie alle[301] müssen drei Monate[302] warten, ausgenommen die minderjährige Proselytin und befreite Sklavin. Demnach muss eine minderjährige Jisraélitin drei Monate warten. Wieso[303], wenn durch Weigerung, so sagte ja Šemuél, es sei nicht erforderlich, und wenn durch Scheidebrief, so sagte dies Šemuél bereits einmal!? Šemuél sagte nämlich: Erklärte sie ihm die Weigerung, so braucht sie keine drei Monate zu warten, gab er ihr einen Scheidebrief, so muss sie drei Monate warten. — Vielmehr, beim ausserehelichen[304]Beischlaf, und zwar haben die Rabbanan bei der Minderjährigen[305]die Grossjährige berücksichtigt[306]. — Berücksichtigen wir denn bei der Minderjährigen die Grossjährige, es wird ja gelehrt, dass, wenn sie[307]minderjährig und nicht geburtsfähig sind, man sie sofort zurückkehren lasse!? R. Gidel erwiderte im Namen Rabhs: Es[308]war eine Entscheidung für einen besondren Fall. — Demnach ereignete sich dies[309]!? — Vielmehr, gleich einer Entscheidung für einen besonderen Fall, weil das Vertauschen ungewöhnlich[310]ist. Eine andre Lesart lautet wie folgt: Šemuél sagte: Sie alle müssen drei Monate warten, ausgenommen die grossjährige Proselytin und freigelassene Sklavin. Demnach braucht eine minderjährige Jisraélitin keine drei Monate zu warten. Wieso, wenn durch Weigerung, so sagte dies Šemuél bereits einmal, und wenn durch einen Scheidebrief, so sagte ja Šemuél, sie müsse es!? Šemuél sagte nämlich: Erklärte sie ihm die Weigerung, so braucht sie keine drei Monate zu warten, gab er ihr einen Scheidebrief, so muss sie drei Monate warten. — Vielmehr, beim ausserehelichen Beischlaf, denn bei einer Minderjährigen ist der aussereheliche Beischlaf ungewöhnlich. — Bei der Proselytin

298. Seiner Frau. 299. Sie war 10 Jahre unverheiratet. 300. Innerhalb dieser Zeit. 301. Die Weiber, die weit. fol. 41ᵃ aufgezählt werden. 302. Bis zu ihrer Verheiratung. 303. Ist die Trennung von ihrem ersten Mann erfolgt. 304. Wenn sie darauf heiraten will. 305. Bei der dies eigentlich unnötig ist, da sie nicht schwanger wird. 306. Damit dies nicht bei dieser unterlassen werde. 307. Cf. S. 308 Z. 3ff. 308. Die Lehre der Mišnah. 309. Während die Mišnah rein theoretisch spricht. 310. Aus diesem Grund ist hierbei die Grossjährige nicht berücksichtigt worden.

ומשוחררת דשכיח בהו זנות ליגזור הוא דאמר Ket. 37a כרבי יוסי דתניא °הגיורת והשבויה[58]והשפחה שנפדו ושנתגיירו ושנשתחררו צריכות להמתין שלשה חדשים דברי רבי יהודה רבי יוסי מתיר ליארס ולינשא מיד: אמר[59]רבה מאי טעמא דרבי יוסי קסבר אשה מזנה משמשת במוך כדי שלא תתעבר אמר ליה אביי בשלמא גיורת כיון דדעתה לאיגיורי מנטרה נפשה כדי להבחין בין זרע שנזרע בקדושה[60]ובין זרע שנזרע שלא בקדושה שבויה ושפחה נמי[61]דשמעי ממרייהו ומנטרי נפשייהו אלא יוצאת בשן ועין היכי משכחת[311] לה וכי תימא כל דממילא מודה רבי יוסי[62]והתנן אנוסה ומפותה צריכה להמתין שלשה חדשים[63]דברי רבי יהודה °רבי יוסי מתיר ליארס ולינשא מיד אלא אמר[64]אביי אשה מזנה מתהפכת[65]שלא תתעבר ואידך חיישינן שמא לא נתהפכה יפה[66]: ואם היו כהנות כו׳: כהנות אין[67]ישראליות לא[68]אימא[69]אם היו נשי Jab. 56a כהנים נשי כהנים אין נשי ישראלים לא והאמר °רב עמרם[70] הא מילתא אמר לן רב ששת[71]ואנהרינהו לעיינן ממתניתין אשת ישראל שנאנסה אף על פי שמותרת לבעלה פסולה לכהונה[72]אמר רבא הכי קאמר אם היו כהנות נשואות[73]לישראלים נפסלו[74]מן התרומה דבי נשייהו:

58 P שנפ׳ ושנת׳ ושפח׳ שנשתחררת ‖ 59 P רבא ‖ 60 P — ו. M לזרע ‖ 61 M + כיון ‖ 62 M והתניא ‖ 63 M — דר״י ‖ 64 M רבה. V רבא ‖ 65 M + כדי ‖ 66 MB + יפה ‖ 67 B ישראלית ‖ 68 P אימור ‖ 69 M — א״ה ‖ 70 M נחמן ‖ 71 P ואנהירנהו ‖ 72 M + אלא ‖ 73 B לישראל ‖ 74 M מתרומה דבית.

und der freigelassenen Sklavin ist ja der aussereheliche Beischlaf nicht ungewöhnlich, somit sollte man es bei ihnen anordnen!? — Er ist der Ansicht R. Joses. Es wird nämlich gelehrt: Eine Proselytin, eine Gefangene oder eine Sklavin, die ausgelöst worden ist, sich bekehrt hat, oder freigelassen wurde, müssen drei Monate warten — Worte R. Jehudas; R. Jose erlaubt ihnen, sich sofort zu verloben und zu verheiraten.

Rabba sagte: Folgendes ist der Grund R. Joses: er ist der Ansicht, ein Weib verwende beim Huren Watte, damit es nicht schwanger werde. Abajje sprach zu ihm: Allerdings ist eine Proselytin, da sie sich zu bekehren beabsichtigt, vorsichtig, um zwischen dem in Heiligkeit gesäeten Samen und dem nicht in Heiligkeit gesäeten Samen zu trennen, ebenso sind die Gefangene und die Sklavin vorsichtig, sobald sie [ihre Freilassung] von ihrem Herrn erfahren, wieso aber diejenige, die wegen Zahn und Auge frei ausgeht[311]!? Wolltest du erwidern, R. Jose pflichte bei Unvorhergesehenem bei, so wird ja gelehrt, dass die Genotzüchtigte und Verführte, wie R. Jehuda sagt, drei Monate warten müssen, und nach R. Jose sich sofort verloben und verheiraten dürfen!? Vielmehr, erwiderte Abajje, wenn ein Weib hurt, so dreht sie sich um, damit sie nicht schwanger werde. — Und jener!? — Man berücksichtige, sie hat sich vielleicht nicht gut umgedreht.

Sind es Priesterinnen &c. Nur Priesterstöchter und nicht Jisraélitinnen!? — Lies: sind es Priestersfrauen. — Nur Priestersfrauen und nicht Jisraélitenfrauen[312]!? R. Âmram sagte ja, folgendes habe R. Šešeth gesagt und ihnen die Augen durch eine Mišnah erleuchtet: Wenn die Frau eines Jisraéliten[313]genotzüchtigt wurde, so ist sie, obgleich sie ihrem Mann erlaubt ist, für den Priesterstand ungeeignet. Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: Wenn sie Priesterstöchter und mit Jisraéliten verheiratet sind, so sind sie auch im Elternhaus für die Hebe ungeeignet.

311. Cf. Ex. 21,26; diese konnte ihre Freilassung vorher nicht wissen. 312. Töchter von Priestern. 313. Tochter eines Priesters, die nach dem Tod ihres Ehemanns Hebe essen darf; cf. Lev. 22,13.

VIERTER ABSCHNITT

Wenn jemand an seiner Schwägerin die Haliçah vollzogen hat, und es sich ergibt, dass sie schwanger war, und sie gebiert, so sind, wenn das Kind lebensfähig ist, ihm ihre Verwandten und ihr seine Verwandten erlaubt, auch hat er sie für den Priesterstand nicht ungeeignet[1] gemacht; ist das Kind nicht lebensfähig, so sind ihm ihre Verwandten und ihr seine Verwandten verboten, auch hat er sie für den Priesterstand ungeeignet gemacht. Wenn jemand seine Schwägerin genommen hat, und es sich ergibt, dass sie schwanger war, und sie gebiert, so muss er sie, wenn das Kind lebensfähig ist, entfernen, auch sind sie zu einem Sündopfer verpflichtet; ist das Kind nicht lebensfähig, so behalte er sie. Ist es zweifelhaft, ob es ein Neunmonatskind vom ersten oder ein Siebenmonatskind vom andren ist, so muss er sie entfernen, das Kind ist unbemakelt, und sie sind zu einem Schwebeschuldopfer verpflichtet.

החולץ ליבמתו ונמצאה מעוברת וילדה בזמן שהולד של קיימא הוא מותר בקרובותיה והיא מותרת בקרוביו ולא פסלה מן הכהונה [1]אין הולד של קיימא הוא אסור בקרובותיה והיא אסורה בקרוביו
ii ופסלה מן הכהונה: °הכונס את יבמתו ונמצאת מעוברת וילדה בזמן שהולד של קיימא יוציא וחייבין
Ker. 7b בקרבן [2]ואם אין ולד של קיימא יקיים °ספק בן תשעה לראשון [3]ספק בן שבעה לאחרון יוציא והולד כשר וחייבין באשם תלוי:

גמרא. איתמר החולץ [4]למעוברת והפילה רבי יוחנן אמר אינה צריכה חליצה מן האחין [5]ריש לקיש
Jab. 41b אמר צריכה חליצה מן האחין °רבי יוחנן אמר אינה צריכה חליצה מן האחין חליצת מעוברת שמה חליצה וביאת מעוברת שמה ביאה וריש לקיש אמר צריכה חליצה מן האחין °חליצת מעוברת לא שמה חליצה וביאת מעוברת לא שמה ביאה במאי קמיפלגי
Vgl. Qid. 35b °איבעית אימא קרא ואיבעית אימא סברא איבעית

1 M + אם ‖ 2 M — ואם ‖ 3 M — ספק ‖ 4 M ליבמתו מעוב׳ ‖ 5 M + ו ‖ 6 P הליצה, ביאה (בכל הענין).

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wenn jemand die Haliçah an einer Schwangeren vollzogen und sie abortirt hat, so benötigt sie, wie R. Johanan sagt, nicht der Haliçah[2] von den Brüdern, und wie Reš-Laqiš sagt, der Haliçah von den Brüdern. R. Johanan sagt, sie benötige nicht der Haliçah von den Brüdern, denn die Haliçah einer Schwangeren heisst Haliçah und die Beiwohnung einer Schwangeren heisst Beiwohnung[3]. Reš-Laqiš sagt, sie benötige der Haliçah von den Brüdern, denn die Haliçah einer Schwangeren heisst nicht Haliçah und die Beiwohnung einer Schwangeren heisst nicht Beiwohnung. — Worauf beruht ihr Streit? — Wenn du willst, sage ich, auf einem Schriftvers, und wenn du willst, sage ich, auf einem Vernunftgrund. Wenn du willst,

1. Die H. ist dann nichtig. 2. Die bereits vollzogene ist giltig. 3. Durch die Fehlgeburt stellt es sich heraus, dass es zurecht erfolgt ist.

אימא סברא רבי יוחנן סבר אם יבא אליהו ויאמר דהא [6]דאיעברא מפולי מפלה מי לאו בת חליצה ויבום היא השתא נמי תגלי מילתא למפרע וריש לקיש [7]אמר תגלי מילתא למפרע לא אמרינן [8]ואיבעית Dt.25,5 אימא קרא' רבי יוחנן סבר [9]ובן אין לו אמר רחמנא Jab.22b 70a והא לית ליה וריש לקיש סבר ובן אין לו [9]עיין עליו Qid.4a Bb.115a איתיביה רבי יוחנן לריש לקיש אין הולד של [9]קיימא הוא אסור בקרובותיה והיא אסורה בקרוביו [10]ופסלה מן הכהונה בשלמא לדידי דאמינא חליצת מעוברת שמה חליצה משום הכי פסלה [11]אלא לדידך דאמרת [12]חליצת מעוברת לא שמה חליצה אמאי פסלה מן הכהונה אמר ליה מדרבנן ולחומרא [13]בעלמא איכא [14]דאמרי איתיביה ריש לקיש לרבי יוחנן אין הולד של קיימא הוא אסור בקרובותיה והיא אסורה בקרוביו ופסלה מן הכהונה בשלמא לדידי דאמינא [12]חליצת מעוברת לא שמה חליצה היינו [15]דקתני פסלה מן הכהונה לחומרא ולא קתני אינה צריכה חליצה מן האחין אלא לדידך [16]אינה צריכה חליצה מן האחין מיבעי ליה אמר ליה אין הכי נמי ואיידי דתנא רישא לא פסלה תנא [17]נמי סיפא פסלה איתיביה רבי יוחנן לריש לקיש אין הולד של קיימא יקיים בשלמא לדידי דאמינא חליצת מעוברת שמה חליצה [18]וביאת מעוברת שמה ביאה [19]משום הכי קתני יקיים אלא לדידך [20]דאמרת חליצת מעוברת לא שמה חליצה וביאת מעוברת לא שמה ביאה יחזור ויבעול ויקיים

6 M דמעברין אפולי מפלא לה מי ‖ 7 M סבר ‖ 8 M — וא״א קרא ‖ 9 (P + בן) ‖ 10 P ופסולה ‖ 11 M + מן הכה׳ ‖ 12 M — ח״ם ‖ 13 M — בעל׳ ‖ 14 P דאמר ‖ 15 M דלא קתני...האחין והא דקת׳ פסולה לחומרא אלא ‖ 16 M אין ‖ 17 B — נמי ‖ 18 M — ו ‖ 19 M היינו דקת׳ ‖ 20 M — דאמרת...ביאה.

sage ich, auf einem Vernunftgrund. R. Joḥanan ist der Ansicht, wenn [der Prophet] Elijahu kommen und sagen würde, die Schwangere werde abortiren, müsste ja an ihr die Haliçah oder die Schwagerehe vollzogen werden, und in diesem Fall hat sich dies nachträglich ergeben; Reš-Laqiš aber sagt, die nachträgliche Entscheidung sei nicht rückwirkend. Wenn du aber willst, sage ich, auf einem Schriftvers. R. Joḥanan ist der Ansicht, der Allbarmherzige sagt: [4]*und einen Sohn hat er nicht*, und er hat keinen; Reš-Laqis aber erklärt: *und einen Sohn hat er nicht*, man forsche nach[5]. R. Joḥanan wandte gegen Reš-Laqiš ein: Ist das Kind nicht lebensfähig, so sind ihm ihre Verwandten und ihr seine Verwandten verboten, auch hat er sie für den Priesterstand ungeeignet gemacht. Einleuchtend ist es nach meiner Ansicht, die Haliçah einer Schwangeren heisse Haliçah, dass er sie ungeeignet gemacht hat, wieso aber hat er sie nach deiner Ansicht, die Haliçah einer Schwangeren heisse nicht Haliçah, für den Priesterstand ungeeignet gemacht!? Dieser erwiderte: Rabbanitisch, nur als Erschwerung[6]. Manche lesen: Reš-Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein: Ist das Kind nicht lebensfähig, so sind ihm ihre Verwandten und ihr seine Verwandten verboten, auch hat er sie für den Priesterstand ungeeignet gemacht. Einleuchtend ist es nach meiner Ansicht, die Haliçah einer Schwangeren heisse nicht Haliçah, dass er erschwerend lehrt, er habe sie für den Priesterstand ungeeignet gemacht, nicht aber, sie benötige nicht der Haliçah von den Brüdern, nach deiner Ansicht aber sollte er doch lehren, sie benötige nicht der Haliçah von den Brüdern[7]!? — Dem ist auch so; da er aber im Anfangsatz lehrt, er habe sie nicht ungeeignet gemacht, lehrt er entsprechend im Schlußsatz, er habe sie ungeeignet gemacht. R. Joḥanan wandte gegen Reš-Laqiš ein: Ist das Kind nicht lebensfähig, so behalte er sie. Einleuchtend ist es nach meiner Ansicht, die Haliçah einer Schwangeren heisse Haliçah und die Beiwohnung einer Schwangeren heisse Beiwohnung, dass er lehrt: so behalte er sie[8], nach deiner Ansicht aber, die Haliçah einer Schwangeren heisse nicht Haliçah und die Beiwohnung einer Schwangeren heisse nicht Beiwohnung, sollte es doch heissen: so wiederhole er die Beiwohnung und behalte sie!? — Unter behalten ist

4. Dt. 25,5. 5. Ob er nicht einen Sohn hinterlassen hat; cf. S. 70 N. 176. 6. Wer dies nicht weiss, könnte glauben, die Haluçah sei Priestern erlaubt. 7. Man würde daraus als selbstverständlich folgern, dass er sie ungeeignet gemacht habe. 8. Der erste Beischlaf ist giltig, u. er braucht ihn nicht zu wiederholen.

מיבעי ליה מאי יקיים יחזור ויבעול ויקיים דלא סגי איכא דאמרי איתיביה ריש לקיש לרבי יוחנן[21]אין הולד של קיימא יקיים בשלמא לדידי[22]דאמינא חליצת מעוברת לא שמה חליצה וביאת מעוברת לא שמה ביאה היינו דקתני יקיים יחזור ויבעול ויקיים דלא סגי[23]אלא לדידך רצה יוציא רצה יקיים מיבעי ליה אין הכי נמי[5]איידי דתנא רישא יוציא תנא נמי סיפא יקיים מיתיבי הכונס את יבמתו ונמצאת מעוברת הרי זו לא תנשא צרתה שמא יהא ולד בן קיימא [24]אדרבה כי הוי[25]הולד בן קיימא מיפטרה צרתה אלא אימא שמא לא יהא[25]הולד בן קיימא ואי סלקא דעתך ביאת מעוברת שמה ביאה אמאי לא תנשא צרתה תיפטר בביאה[26]של חבירתה אמר אביי בביאה כולי עלמא לא פליגי דלא פטרה כי פליגי בחליצה רבי יוחנן סבר חליצת מעוברת שמה חליצה ביאת מעוברת לא שמה ביאה[5]ריש לקיש סבר ביאת מעוברת לא שמה ביאה[18]וחליצת מעוברת לא שמה חליצה אמר ליה רבא מה נפשך אי ביאת מעוברת שמה ביאה חליצת מעוברת שמה חליצה ואי ביאת מעוברת לא שמה ביאה חליצת מעוברת נמי לא שמה חליצה דהא קיימא לן°דכל העולה ליבום עולה לחליצה[27]וכל שאין עולה ליבום אינו עולה לחליצה אלא אמר רבא הכי[28]קאמר הכונס[29]יבמתו ונמצאת מעוברת הרי [30]זו לא תנשא צרתה שמא יהא ולד[31]בן קיימא וביאת מעוברת לא שמה ביאה וחליצת מעוברת לא שמה חליצה[32]והולד אינו פוטר עד שיצא לאויר העולם

Fol.36 Jab. 3a20a 41a44a

21 M — אין...יקיים ¦ 22 M מאי יקיים יחזור ‖ 23 B + בלאו הכי ‖ 24 M + שמא יהא ולד ב״ק ‖ 25 M — ה ‖ 26 M דחב׳ ‖ 27 M כל שאינו ‖ 28 M קתני ‖ 29 M + את ‖ 30 P (זה) ‖ 31 M של ‖ 32 M ○ ולד.

zu verstehen, er wiederhole die Beiwohnung und behalte sie; es ist unerlässlich. Manche lesen: Reš-Laqiš wandte gegen R. Johanan ein: Ist das Kind nicht lebensfähig, so behalte er sie. Einleuchtend ist es nach meiner Ansicht, die Ḥaliçah einer Schwangeren heisse nicht Ḥaliçah und die Beiwohnung einer Schwangeren heisse nicht Beiwohnung, dass er lehrt: so behalte er sie, er wohne ihr wiederum bei und behalte sie, es ist unerlässlich, nach deiner Ansicht aber sollte es doch heissen: wenn er will, entferne er sie, und wenn er will, behalte er sie!? — Dem ist auch so; da er aber im Anfangsatz lehrt, er entferne sie, lehrt er entsprechend im Schlußsatz, er behalte sie. Man wandte ein: Wenn jemand seine Schwägerin genommen hat, und es sich ergibt, dass sie schwanger war, so darf ihre Nebenbuhlerin nicht heiraten, weil das Kind vielleicht lebensfähig ist. — Im Gegenteil, wenn das Kind lebensfähig ist, ist ja die Nebenbuhlerin entbunden!? — Lies vielmehr: weil das Kind vielleicht nicht lebensfähig ist[9]. — Weshalb darf, wenn du sagst, die Beiwohnung einer Schwangeren heisse Beiwohnung, die Nebenbuhlerin nicht heiraten, sie sollte doch durch die Beiwohnung ihrer Gefährtin entbunden sein!? Abajje erwiderte: Hinsichtlich der Beiwohnung stimmen alle überein, dass sie nicht entbinde, sie streiten nur über die Ḥaliçah. R. Johanan ist der Ansicht, die Ḥaliçah einer Schwangeren heisse Ḥaliçah, die Beiwohnung einer Schwangeren aber heisse nicht Beiwohnung, und Reš-Laqiš ist der Ansicht, weder heisse die Beiwohnung einer Schwangeren Beiwohnung, noch heisse die Ḥaliçah einer Schwangeren Ḥaliçah. Raba sprach zu ihm: Wie du es nimmst: heisst die Beiwohnung einer Schwangeren Beiwohnung, so heisst auch die Ḥaliçah einer Schwangeren Ḥaliçah, und heisst die Beiwohnung einer Schwangeren nicht Beiwohnung, so heisst auch die Ḥaliçah einer Schwangeren nicht Ḥaliçah, denn wir wissen, wer zur Schwagerehe herankommt, kommt auch zur Ḥaliçah heran, und wer nicht zur Schwagerehe herankommt, kommt auch nicht zur Ḥaliçah heran. Vielmehr, erklärte Raba, ist dies wie folgt zu verstehen: wenn jemand seine Schwägerin genommen hat, und es sich ergibt, dass sie schwanger war, so darf ihre Nebenbuhlerin nicht heiraten, weil das Kind vielleicht lebensfähig ist. Die Beiwohnung einer Schwangeren heisst nicht Beiwohnung und die Ḥaliçah einer Schwangeren heisst nicht Ḥaliçah, und das Kind entbindet sie erst dann, wenn es zur Welt gekommen[10]ist. Uebereinstimmend mit Ra-

9. Die Beiwohnung der Schwangeren ist ungiltig, somit ist sie vom Schwager nicht entbunden.
10. RJ. vertritt seine Ansicht, die Beiwohnung sei giltig nur in dem Fall, wenn das Kind nicht lebens-

תניא כוותיה דרבא הכונס יבמתו ונמצאת מעוברת הרי זו לא תנשא צרתה שמא יהא ולד [31]בן קיימא ואין ביאה וחליצה פוטרת אלא ולד פוטר [33]והולד אין פוטרה עד שיצא לאויר העולם טעמא דשמא יהא ולד [31]בן קיימא [34]הוא הא לא הוי ולד [31]בן קיימא [35]מיפטר צרתה לימא תיהוי תיובתא דריש לקיש אמר לך ריש לקיש [36]הכי קתני הכונס [29]יבמתו ונמצאת מעוברת הרי זו לא תנשא צרתה שמא לא יהא הולד [31]בן קיימא [25]וחליצת מעוברת לא שמה חליצה וביאת מעוברת לא שמה ביאה [18]ואם תאמר הלך אחר רוב נשים ורוב נשים ולד [37]מעליא ילדן ולד אין פוטר עד שיצא לאויר העולם אמר רבי [38]אלעזר אפשר איתא להא דריש לקיש ולא [39]תנן לה במתניתין נפק דק ואשכח דתנן °האשה שהלך בעלה וצרתה למדינת הים Jab.119a

ובאו ואמרו לה מת בעלך הרי זו לא תנשא ולא תתייבם עד שתדע שמא מעוברת היא צרתה בשלמא יבומי לא שמא יהא ולד [31]בן קיימא [40]ויפגע באיסור אשת אח [41]דאורייתא אלא לא תחלוץ אמאי [42]בשלמא תחלוץ בתוך [43]תשעה ותנשא בתוך [43]תשעה לא [44]היינו ספק אלא תחלוץ בתוך תשעה ותנשא לאחר תשעה ולטעמיך תחלוץ ותנשא לאחר תשעה אלא בר מינה דההיא °דאביי [45]בר אבא ורב חיננא בר אביי דאמרי ib.119b

M 33 וולד אין פוטר || M 34 — הוא || M 35 פוטרת || M 36 ○ ה״ק || M 37 של קיימא ילדו וולד אינו || 38 P אליעזר || M 39 תנינא || M 40 וקא פגע || M 41 — דאור׳ || M 42 + לא || M 43 שלשה || M 44 דהיינו ספיק׳ שמא יהא ולד ש״ק וולד אינו פוטר עד שיצא לאויר העולם אלא || M 45 ורבין ור׳ חנינא בר אבין דאמ׳.

Es wird gelehrt: Wenn jemand seine Schwägerin genommen hat, und es sich ergibt, dass sie schwanger war, so darf ihre Nebenbuhlerin nicht heiraten, weil das Kind vielleicht lebensfähig ist, so dass dann nicht die Beiwohnung oder die Ḥaliçah sie entbindet, sondern das Kind, und das Kind entbindet sie erst dann, wenn es zur Welt gekommen ist. — Nur aus dem Grund, weil das Kind vielleicht lebensfähig ist, wenn aber das Kind nicht lebensfähig ist, ist ihre Nebenbuhlerin entbunden[11]; dies wäre somit eine Widerlegung des Reš-Laqiš!? — Reš-Laqiš kann dir erwidern: er meint es wie folgt: wenn jemand seine Schwägerin genommen hat, und es sich ergibt, dass sie schwanger war, so darf ihre Nebenbuhlerin nicht heiraten, weil das Kind vielleicht nicht lebensfähig ist, und die Ḥaliçah einer Schwangeren heisst nicht Ḥaliçah, und die Beiwohnung einer Schwangeren heisst nicht Beiwohnung. Wenn du aber einwendest, man sollte sich nach den meisten Weibern richten, und die meisten Weiber gebären lebensfähige Kinder[12], so [ist zu erwidern,] das Kind entbinde erst dann, wenn es zur Welt gekommen ist. R. Eleâzar sprach: Ist es denn möglich, es bestehe eine Lehre des Reš-Laqiš, ohne dass dies in einer Mišnah zu finden wäre!? Als er hinausging, dachte er nach und fand folgende Lehre: Wenn man einer Frau, deren Mann und Nebenbuhlerin nach dem Ueberseeland ausgereist sind, berichtet, ihr Mann sei gestorben, so darf sie nicht eher heiraten oder die Schwagerehe eingehen, als bis sie erfahren hat, ob nicht ihre Nebenbuhlerin schwanger ist[13]. Erklärlich ist es, dass an ihr die Schwagerehe nicht vollzogen werden[14] darf, weil das Kind lebensfähig sein und [der Schwager] somit auf das nach der Gesetzlehre bestehende Verbot der Frau seines Bruders stossen kann, weshalb aber darf an ihr die Ḥaliçah nicht vollzogen werden!? Allerdings nicht innerhalb neun Monaten die Ḥaliçah vollziehen und innerhalb neun Monaten auch heiraten, wegen des Zweifels[15], aber die Ḥaliçah kann ja innerhalb neun Monaten vollzogen werden, und sie nach neun Monaten heiraten[16]!? — Auch nach deiner Auffassung kann ja die Ḥaliçah und die Heirat nach neun Monaten erfolgen!? Vielmehr ist hieraus nichts zu entnehmen[17]. Abajje b. Abba und R.

fähig ist. 11. Eine Wiederholung der Beiwohnung ist nicht erforderlich. 12. Sie sollte durch das Kind entbunden sein, u. die Ungiltigkeit der Ḥ. ist belanglos. 13. Nur wenn diese nicht schwanger ist, darf an ihr die Schwagerehe vollzogen werden. 14. Falls jene schwanger ist. 15. Hinsichtl. der Lebensfähigkeit des Kinds; ist es lebensfähig, so ist die Ḥ. ungiltig. 16. War die Nebenbuhlerin überhaupt nicht schwanger od. das Kind nicht lebensfähig, so ist die Ḥ. giltig, und ist das Kind lebensfähig, so ist es bereits geboren. 17. Die angezogene Lehre hat, wie erklärt wird, einen ganz andren Grund.

Henana b. Abajje erklärten nämlich beide: Vielleicht ist das Kind lebensfähig, sodann benötigst du sie einer Bekanntmachung inbetreff des Priesterstands[18]. — Benötige man sie doch!? — Wer bei der Haliçah und nicht bei der Bekanntmachung zugegen war, könnte glauben, man habe eine Haluçah für den Priesterstand erlaubt. Abajje erwiderte[19]: Es heisst ja nicht: nicht die Haliçah oder die Schwagerehe vollzogen werden, sondern: nicht heiraten oder die Schwagerehe eingehen, ohne Haliçah; ist aber an ihr die Haliçah vollzogen worden, so ist es[20] ihr erlaubt. Uebereinstimmend mit Reš-Laqiš wurde gelehrt: Wenn jemand die Haliçah an einer Schwangeren vollzogen und sie abortirt hat, so benötigt sie der Haliçah von den Brüdern.

Raba sagte: Bei drei Lehren ist die Halakha nach Reš-Laqiš zu entscheiden. Eine ist die, von der wir sprechen. Eine bezieht sich auf folgende Lehre: Wenn jemand seine Güter mündlich verteilt[21], und dabei einem[22] mehr und dem andren weniger oder dem Erstgeborenen einen gleichen Anteil zuteilt[23], so sind seine Worte giltig; sagte er: als Erbschaft, so hat er nichts[24] gesagt. Wenn schriftlich, und es [auch] "als Geschenk" heisst, einerlei ob vorher, nachher oder in der Mitte, so sind seine Worte giltig. Hierzu sagte Reš-Laqiš, er erwerbe es[25] nur dann, wenn jener gesagt hat: der und der sollen dieses Feld und jenes Feld erben, die ich ihnen geschenkt habe, dass sie sie[26] erben. Und eine auf folgende Lehre: Wenn jemand seine Güter seinem Sohn für nach dem Tod verschrieben hat, so kann der Vater nichts verkaufen, weil sie dem Sohn verschrieben sind, und der Sohn nichts verkaufen, weil sie sich im Besitz des Vaters befinden. Verkauft der Vater, so ist der Verkauf bis zu seinem Tod giltig, verkauft der Sohn, so erhält der Käufer erst, nachdem der Vater gestorben ist. Hierzu wurde gelehrt: Wenn der Sohn bei Lebzeiten des Vaters verkauft hat und bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, so hat der Käufer, wie R. Johanan sagt, nichts erworben[27], und wie Reš-Laqiš sagt, wol erworben[27]. R. Johanan sagt, der Käufer habe nichts erworben, weil der Besitz der

תרוייהו°[46]שמא יהא ולד [31]בן קיימא ונמצא אתה Jab.41b
מצריכה כרוז לכהונה[47]ולצרכה דלמא איכא[48]איניש
דהוי בחליצה ולא הוי בהכרזה ואתי למימר[49]קשרי
חלוצה לכהן°[50]אמר ליה אביי מידי לא תחלוין ולא
תתייבם קתני לא תנשא ולא תתייבם קתני בלא
חליצה אבל אי[51]חליין לה הכי נמי דשריא תניא
כוותיה דריש לקיש החולין[52]למעוברת והפילה צריכה
חליצה מן האחין: °אמר רבא הלכתא כוותיה דריש Bb.129b Hol.77a
לקיש בהני תלת חדא הא[53]דאמרן[5]אידך דתנן °המחלק Bb.126b
נכסיו על פיו ריבה לאחד ומיעט לאחד והשוה להם
את הבכור[54]דבריו קיימין ואם אמר משום ירושה לא
אמר כלום כתב בין בתחלה בין בסוף בין באמצע
[55]משום מתנה דבריו קיימין °ואמר ריש לקיש לעולם Col.b Bb.129a
לא[56]קנה עד שיאמר פלוני ופלוני ירשו שדה[57]פלונית
ופלונית שנתתים להם במתנה וירשום ואידך[58]דתנן
°הכותב כל נכסיו לבנו לאחר מותו האב אינו יכול Bq.88b Bb.136a
למכור מפני[59]שנתנן לבן והבן אינו יכול למכור[60]מפני
שהן ברשות האב מכר האב מכורין עד שימות[34]הוא
מכר הבן אין ללוקח[61]כלום עד שימות האב °ואיתמר ib.
מכר הבן בחיי האב ומת הבן בחיי האב רבי יוחנן
אמר לא קנה לוקח[18]וריש לקיש אמר קנה לוקח
רבי יוחנן אמר לא קנה לוקח °קנין פירות כקנין ib. Sah.135a Git.47b

46 [M + התם הינו טעמא] || 47 M ונצרכה || 48 M — איני׳ || 49 M קא שרו || 50 M אביי אמ׳ מידי || 51 M חלצה לה ה״ן דאישתרייא || 52 M — ל || 53 P דאמרי. M — דאמ׳ || 54 M + אם אמר משום מתנה || 55 M בו מת׳ || 56 P קני || 57 P פלוני ופלוני || 58 M — דתנן || 59 M שכתובין || 60 M + עד שימות האב || 61 M — כלום.

18. Dass die H. unnötig war u. sie somit Priestern erlaubt ist. 19. Auf die obige Deduktion aus der angezogenen Mišnah. 20. Nach 9 Monaten zu heiraten. 21. Als Geschenk u. nicht als Erbschaft. 22. Seiner Söhne, die bei der Erbschaft gleichberechtigt sind. 23. Mit den übrigen Söhnen, während er nach dem Gesetz einen doppelten zu erhalten hat. 24. Seine Verfügung ist ungiltig, da sie gegen das Gesetz verstösst. 25. Das Feld, wenn es verschiedene Personen u. verschiedene Felder sind, eines verschenkt u. eines vererbt; cf. Bd. vj S. 1277 Z. 1ff. 26. Die Schenkung bezieht sich auf beide. 27. Nach dem Tod des Vaters.

הגוף דמי[62] וריש לקיש אמר קנה[62] לוקח קנין פירות
לאו כקנין הגוף דמי: אין הולד של קיימא כו׳:
תנא משום רבי[63] אליעזר אמרו יוציא בגט אמר רבא
רבי מאיר ורבי[63] אליעזר אמרו דבר אחד רבי[63] אליעזר
Jab.42a Sot.26a הא דאמרן רבי מאיר[64] דתניא° לא ישא אדם מעוברת
חבירו ומינקת חבירו ואם נשא יוציא ולא יחזיר
עולמית דברי רבי מאיר וחכמים אומרים יוציא
ולכשיגיע זמנו לכנוס יכנוס אמר ליה אביי ממאי
דלמא לא היא עד כאן לא קאמר רבי[63] אליעזר[65] הכא
אלא משום[66] דקפגע באיסור אשת אח דאורייתא אבל
[67] התם[68] דרבנן כרבנן סבירא ליה אי נמי עד כאן לא
Er.77a 85b קאמר רבי מאיר התם אלא[69] משום דרבנן °וחכמים
Ket 56a 83b84a עשו חיזוק לדבריהם יותר משל תורה אבל הכא
Bm.55b Zeb.101a [70] מדאורייתא מפרש פרשי מינה[71] אמר רבא ולדברי
חכמים[72] יוציאה בגט אמר מר זוטרא דיקא נמי דקתני
יוציא ולא קתני יפריש שמע מינה: אמר[73] ליה רב
Sab.135b Jab.80b אשי לרב הושעיא בריה דרב אידי התם תנן °רבן
Nid.44b tSab.16 שמעון בן גמליאל אומר כל ששהא באדם שלשים
Sab.136a יום אינו נפל הא לא שהא ספיקא[74] הוי ואיתמר °מת
בתוך שלשים יום ועמדה ונתקדשה[75] רבינא משמיה
דרבא אמר אם אשת ישראל היא חולצת[18] ואם אשת
כהן היא אינה חולצת[5] רב °[76] משרשיא משמיה דרבא

62 P — לוקח ‖ 63 M אלעזר ‖ 64 M + ה(י)א ‖ 65 MP הכא ‖ 66 M + שמא יהא ולד ש״ק ואשתכח ‖ 67 P התם ‖ 68 M — דרב׳ ‖ 69 M בדרבנן דחכמים ‖ 70 M — מ ‖ 71 M] + וחכמ׳ אומ׳ יוציא:] ‖ 72 M יוציא ‖ 73 M ר״א אמ׳ לי רב יהושע ברי׳ ‖ 74 M היא ‖ 75 M א״ר משד״ר ‖ 76 M שרבי׳.

Früchte[28] dem Besitz des Kapitals gleicht, und Reš-Laqiš sagt, er habe erworben, weil der Besitz der Früchte nicht dem Besitz des Kapitals gleicht.

Ist das Kind nicht lebensfähig &c. Es wird gelehrt: Im Namen R. Eliêzers sagten sie, er entferne sie[29] durch einen Scheidebrief. Raba sagte: R. Meír und R. Eliêzer lehrten dasselbe. R. Eliêzer das, wovon wir gesprochen haben, und R. Meír in folgender Lehre: Man heirate nicht die Schwangere und die Säugende eines andren; hat man eine solche geheiratet, so entferne man sie und heirate sie nie wieder[30] — Worte R. Meírs; die Weisen sagen, man entferne sie, und sobald die Zeit[31] heranreicht, nehme man sie wieder. Abajje sprach zu ihm: Wieso dies, vielleicht ist R. Eliêzer dieser Ansicht nur hierbei, wo er auf die nach der Gesetzlehre inzestuöse Frau seines Bruders stossen könnte[32], da aber, wo es sich um ein rabbanitisches Verbot handelt, ist er der Ansicht der Rabbanan. Oder aber: vielleicht ist R. Meír dieser Ansicht nur da, bei Rabbanitischem, weil die Weisen für ihre Worte eine grössere Befestigung getroffen haben[33] als für die der Gesetzlehre, hierbei aber, bei [einem Verbot] der Gesetzlehre hält man sich fern. Raba sagte: [Auch] nach den Weisen entferne man sie[34] durch einen Scheidebrief. Mar-Zuṭra sagte: Dies ist auch zu beweisen; es heisst: entferne man sie, nicht aber: trenne man sie; schliesse hieraus.

R. Aši sprach zu R. Hošâja, dem Sohn R. Idis: Dort wird gelehrt: R. Šimôn b. Gamaliél sagte: Was beim Menschen[35] dreissig Tage gelebt hat, ist keine Fehlgeburt[36]. Demnach ist es zweifelhaft, solange dies nicht geschehen ist. Ferner wird gelehrt: Wenn [das Kind] innerhalb dreissig Tagen gestorben und sie[37] angetraut worden ist, so ist an ihr, wie Rabina im Namen Rabas sagt, wenn sie die Frau eines Jisraéliten ist, die Haliçah zu vollziehen, und wenn sie die Frau eines Priesters[38] ist, die Haliçah nicht zu vollziehen, und wie R. Mešaršeja im Namen Rabas sagt, ob so oder so die Hali-

28. Die dem Vater gehörten. 29. Falls er die Schwägerin geheiratet hat u. das Kind nicht lebensfähig ist. 30. Auch nach Ablauf der Frist; beide lehren, dass man ihn wegen der von vornherein verbotenen Heirat massregle. 31. Nach Ablauf von 24 Monaten. 32. Bei der Schwere des Vergehens sollte er damit rechnen, das Kind könnte lebensfähig sein. 33. Damit man sie nicht vernachlässige. 34. Eine Schwangere od. Säugende, die man vor Ablauf der Frist geheiratet hat; eine vorübergehende Trennung bis zum Ablauf der Frist genügt nicht. 35. Als Ggs. zum Vieh. 36. Eine solche Geburt entbindet die Mutter von der Schwagerehe. Dies gilt von einem vorzeitig geborenen Kind, beim normal geborenen gilt dies schon am 1. Lebenstag. 37. Die Witwe einem Fremden. 38. Dem sie durch die H. verboten werden würde.

çah zu vollziehen. Rabina sprach zu R. Mešaršeja: So[38] sagte Raba abends, [nächsten] Morgen aber trat er davon zurück. Dieser erwiderte: Ihr habt sie erlaubt; mag es geschehen, dass ihr auch Unschlitt erlaubt. Wie verhält es sich hierbei, bei der Schwangeren und der Säugenden eines andren, die ein Priester geheiratet hat: haben die Rabbanan für einen Priester eine Vorsorge getroffen[39] oder nicht!? Dieser erwiderte: Es ist nicht gleich; da streiten die Rabbanan, gegen R. Šimôn b. Gamaliél und lehren [die Geburt] gelte als richtiges Kind, auch wenn es nicht solange gelebt hat, und da es bei der Frau eines Priesters nicht anders möglich[40] ist, entscheiden wir nach den Rabbanan; nach wem aber sollten wir hierbei entscheiden: wenn nach R. Meír, so sagt er, entfernen und nie wieder heiraten, und wenn nach den Rabbanan, so sagen sie, durch einen Scheidebrief!?

Es wurde gelehrt: [Ueber den Fall], wenn er sie[41] sich innerhalb der drei Monate angetraut hat und entflohen ist, streiten R. Aḥa und Raphram; einer sagt, man tue ihn in den Bann, und einer sagt, seine Flucht beweise[42] es. Einst ereignete sich ein solcher Fall, und Raphram entschied, seine Flucht beweise es.

IST ES ZWEIFELHAFT, OB ES EIN NEUNMONATSKIND &C. Raba sprach zu R. Naḥman: Man sollte sich doch nach den meisten Weibern richten, und die meisten Weiber gebären mit neun [Monaten]!? Dieser erwiderte: Unsre Weiber gebären mit sieben. Jener sprach: Bilden etwa eure Weiber die Mehrheit der Welt? Dieser erwiderte: Ich meine es wie folgt: Die meisten Weiber gebären mit neun und die wenigsten mit sieben, jedoch ist bei jeder, die mit neun gebiert, die Geburt nach einem Drittel der Schwangerschaft zu merken, und da es bei dieser nach einem Drittel der Schwangerschaft nicht zu merken war, so ist ihre [Zugehörigkeit zur] Mehrheit suspekt. — Wenn bei jeder, die mit neun gebiert, die Geburt nach einem Drittel der Schwangerschaft zu merken ist, so ist ja dieses, da es nicht zu merken war, entschieden ein Siebenmonatskind vom andren!? — Sage vielmehr: bei den meisten, die mit neun gebären, ist die Geburt nach einem Drittel der Schwangerschaft zu merken, und da es bei dieser nicht zu merken war, so ist ihre [Zugehörigkeit zur] Mehrheit suspekt.

אמר אחת זו ואחת זו חולצת אמר ליה רבינא לרב
[76]משרשיא °באורתא אמר רבא הכי[77]ובצפרא הדר ביה Fol.37 Sab.136b
אמר ליה[78]שריתו יהא רעוא דתשתרו[79]אף תרבא הכא
[80]°גבי מעוברת חבירו ומינקת חבירו[81]הנשואה לכהן
מאי מי עבוד רבנן תקנתא לכהן או לא אמר ליה
הכי השתא בשלמא התם כיון דאיכא רבנן דפליגי
עליה דרבן שמעון בן גמליאל דאמרי[82]אף על גב
דלא שהא ולד מעליא הוי גבי אשת כהן כיון דלא
אפשר עבדינן כרבנן אבל הכא כמאן נעביד אי
כרבי מאיר הא אמר יוציא ולא יהזיר עולמית[18]ואי
כרבנן האמרי[83]בגט: איתמר[84]קידשה בתוך שלשה
וברח פליגי בה רב אחא ורפרם חד אמר משמתינן
ליה והד אמר[85]עירוקיה מסתייה הוה עובדא ואמר
[86]להו רפרם עירוקיה מסתייה: ספק בן תשע וכו':
אמר ליה רבא לרב נחמן[5]לימא הלך אחר רוב נשים
ורוב נשים לתשעה ילדן אמר ליה[87]נשי דידן לשבעה
ילדן אמר ליה[88]נשי דידכו הוו רובא דעלמא אמר
ליה הכי קאמינא[89]רוב נשים ילדן לתשעה ומיעוט
לשבעה וכל היולדת לתשעה °עוברה ניכר לשליש Syn.69a
ימיה וזו הואיל[90]ולא הוכר עוברה לשליש ימיה איתרע
[91]ליה רובא אי כל היולדת לתשעה עוברה ניכר
לשליש ימיה הא מדלא הוכר לשליש ימיה עוברה
[92]ודאי בר שבעה לבתראה[הוא אלא אימא רוב
היולדת לתשעה עוברה ניכר לשליש ימיה[93]והאי
מדלא הוכר לשליש ימיה איתרע[91]ליה רובא: תנו

77 M ולצפ׳ ‖ 78 M שריתוה. P שריתי׳ ‖ 79 M — אף ‖ 80 M + ל ‖ 81 M דאינסיבא ‖ 82 M + ד ‖ 83 M + יוציא ‖ 84 M קידש ‖ 85 M + מעברינן ‖ 86 M לה ‖ 87 M — נשי ‖ 88 M ודידכו ‖ 89 M לך רוב לתשעה ‖ 90 M ועוברה לא ניכר ‖ 91 M לה ‖ 92 M + הא ‖ 93 M הא מדלא הוכר עוברה לשל׳.

38. Wie du lehrst. 39. Dass, wenn es bereits geschehen, er sich von ihr nicht scheiden zu lassen brauche, damit sie ihm nicht verboten werde. 40. Sie würde durch die Scheidung ihrem Mann verboten werden. 41. Eine Witwe od. Geschiedene. 42. Dass er sie erst nach Ablauf dieser Frist heiraten wollte.

Jab.100b רבנן ראשון ראוי להיות כהן גדול[94] ושני ממזר מספק
רבי אליעזר בן יעקב אומר[95] אין ממזר מספק מאי קאמר
אמר אביי הכי קאמר ראשון ראוי להיות כהן גדול
ושני ספק ממזר[96] ואסור בממזרת רבי אליעזר אומר
אינו ספק ממזר אלא ודאי ממזר ומותר בממזרת
רבא אמר הכי קאמר ראשון ראוי להיות כהן גדול
ושני ממזר ודאי[97] מספק ומותר בממזרת ורבי אליעזר
בן יעקב אומר אין ודאי ממזר מספק אלא ספק
ממזר[98] ואסור בממזרת וקמיפלגי בדרבי אלעזר דתנן
Qid.74a °רבי אלעזר אומר ודאן בודאן מותר ודאן בספקן
וספקן בודאן וספקן בספקן אסור ואלו הן[99] ספקן
ib.75a שתוקי ואסופי וכותי °ואמר רב יהודה אמר רב[1] הלכה
כרבי אלעזר[2] כי אמריתה קמיה דשמואל אמר לי
הלל שנה עשרה יוחסין עלו מבבל כהני לויי וישראלי
הללי גירי[3] חרורי ממזרי[3] נתיני שתוקי ואסופי וכולן
מותרין לבא זה בזה ואת אמרת הלכה כרבי אלעזר
אביי סבר לה כשמואל דאמר[1] הלכה כהלל ומוקי
לה[4] רבי אליעזר בן יעקב אליבא דהלכתא כי היכי
דלא תקשי הלכתא אהלכתא רבא סבר לה כרב
דאמר הלכה כרבי אלעזר ומוקי לה לדרבי אליעזר בן
Col.b יעקב אליבא דהלכתא כי היכי דלא תקשי° הלכתא
אהלכתא אמר אביי מנא[5] אמינא לה דכל ספיקא

M 94 והשני V 95 אינו ספק M 96 הוי [ואסור בממ׳ ר״א בן
יעקב או׳ אין ממ׳ מספק אלא ממ׳ הואי] ומות׳ ‖ M 97 הוי
ומותר ‖ M 98 + הוי ‖ M 99 ספקות ‖ M 1 הילכתא ‖ P 2
— כי ‖ M 3 + ו ‖ M 4 לדר׳ אלע׳ ‖ P 5 הני מילי דכל.

Die Rabbanan lehrten: Der erste[43] ist sogar zum Hochpriester[44] geeignet und der folgende[45] ist des Zweifels[46] wegen ein Bastard; R. Eliêzer b. Jâqob sagt, er sei des Zweifels wegen kein Bastard. — Wie meint er es? Abajje erklärte: Er meint es wie folgt: der erste ist sogar zum Hochpriester geeignet, der folgende ist ein zweifelhafter Bastard, so dass ihm [auch] eine Bastardin verboten ist[47]; R. Eliêzer sagt, er sei kein zweifelhafter Bastard, sondern entschieden ein Bastard, so dass ihm eine Bastardin erlaubt ist. Raba erklärte: Er meint es wie folgt: der erste ist sogar zum Hochpriester geeignet, der folgende ist des Zweifels wegen ein entschiedener Bastard, so dass ihm eine Bastardin erlaubt ist; R. Eliêzer b. Jâqob sagt, er sei des Zweifels wegen kein entschiedener Bastard, sondern ein zweifelhafter Bastard, so dass ihm eine Bastardin verboten ist. Sie streiten über eine Lehre R. Eleâzars, denn es wird gelehrt: R. Eleâzar sagte: Sichere[48] mit Sicheren dürfen dies[49], Sichere mit Zweifelhaften[50], Zweifelhafte mit Sicheren und Zweifelhafte mit Zweifelhaften dürfen dies nicht. Folgende sind Zweifelhafte: der Verschwiegene[51], der Findling und der Samaritaner. Hierzu sagte R. Jehuda: Rabh lehrte, die Halakha sei wie R. Eleâzar; als ich dies aber Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Hillel lehrte, zehn Geburtskasten seien[52] aus Babylonien heraufgezogen, Priester, Leviten, Jisraéliten, Entweihte[53], Proselyten, Freigelassene, Bastarde, Nethinim[54], Verschwiegene und Findlinge, und sie alle dürfen unter einander[55] heiraten, und du sagst, die Halakha sei wie R. Eleâzar!? Abajje ist der Ansicht Šemuéls, welcher sagt, die Halakha sei wie Hillel, und nach dieser Halakha erklärte er [die Worte] des R. Eliêzer b. Jâqob, damit nicht die Halakoth einander widersprechen[56]. Raba aber ist der Ansicht Rabhs, welcher sagt, die Halakha sei wie R. Eleâzar, und nach dieser Halakha erklärt er [die Worte] des R. Eliêzer b. Jâqob, damit nicht die Halakoth einander widersprechen. Abajje sprach: Woher entnehme ich es, dass R. Eli-

43. Das Kind, hinsichtl. dessen der Zweifel obwaltet, ob es vom Verstorbenen od. vom Schwager ist. 44. Er ist auf jeden Fall makellos: ist er der Sohn des Verstorbenen, so wird er durch die verbotene Heirat seiner Mutter nicht bemakelt, u. ist er der Sohn des Schwagers, so war die Heirat zulässig. 45. Andre Kinder, die er von dieser Frau bekommt. 46. Ist das erste Kind vom ersten, so ist ihre Heirat mit dem Schwager mit der Ausrottungsstrafe belegt. 47. Da er viell. kein Bastard ist. 48. Personen, die sicher bemakelt sind, zBs. Bastarde. 49. Unter einander heiraten. 50. Deren Makellosigkeit zweifelhaft ist. 51. Der seine Eltern nicht kennt; cf. Bd. v S. 941 Z. 6ff. 52. Bei der Errichtung des 2. jisraélitischen Reichs unter Êzra. 53. Nachkommen von Priestern aus einer ihnen verbotenen Heirat. 54. Eigentl. Tempelknechte; cf. Bd. v S. 252 N. 4. 55. Gruppen der hier genannten unter einander, u. manche aus der einen Gruppe mit manchen aus einer andren. 56. Die Halakha ist stets nach REbJ. zu entscheiden; cf. Bd. v S. 592 Z. 5.

êzer b. Jâqob das Zweifelhafte dem Entschiedenen gleichstellt? — es wird gelehrt: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Wenn er mehreren Weibern beigewohnt hat und nicht weiss, welches es ist[57], oder wenn ihr mehrere Männer beigewohnt haben, und sie nicht weiss, von wem sie konzipirt hat, so erfolgt, dass ein Vater seine Tochter oder ein Bruder seine Schwester heiratet und die Welt voller Bastarden[58] wird. Hierüber heisst es:[59] *und das Land voll Unzucht werde.* — Und Raba!? — Er kann dir erwidern, er meine es wie folgt: was entsteht daraus[60]? Noch mehr sagte R. Eliêzer b. Jâqob: Man darf nicht ein Weib in dieser Provinz und dann eines in einer andren Provinz heiraten, denn sie[61] könnten zusammenkommen und so ein Bruder seine Schwester heiraten. — Dem ist ja aber nicht so, Rabh pflegte ja, wenn er nach Dardšir kam, zu fragen, wer ihm für einen Tag angehören wolle, und R. Naḥman pflegte, wenn er nach Šekançib kam, zu fragen, wer ihm für einen Tag angehören wolle!? — Anders verhielt es sich bei den Gelehrten, deren Namen bekannt waren. — Raba sagte ja aber, dass, wenn man [ein Weib] zur Heirat aufgefordert und sie eingewilligt hat, sie sieben Reinheitstage abwarten[62] müsse!? — Die Gelehrten sandten [vorher] ihre Boten, die es ihnen sagten. Wenn du aber willst, sage ich: die Gelehrten waren nur mit ihnen beisammen[63]. Der Meister sagte nämlich: wer Brot im Korb hat, ist nicht mit dem zu vergleichen, der kein Brot im Korb hat[64].

Qid.1 לרבי אליעזר בן יעקב כודאי משוי ליה דתניא רבי
אליעזר בן יעקב אומר הרי שבא על נשים הרבה
ואין יודע על[5] איזו מהן בא וכן היא שבאו עליה
אנשים[6] הרבה ואינה יודעת מאיזה מהן קבלה[7] נמצא
אב נושא[8] את בתו ואח נושא[8] את אחותו ונתמלא
Lv.19.29 כל העולם כולו ממזרים ועל זה נאמר ומלאה הארץ
Ned.51a זמה ורבא[9] אמר לך הכי קאמר[10] זו מה היא יתר על
Jom.18b בן אמר רבי אליעזר בן יעקב לא ישא אדם אשה
במדינה זו וילך וישא אשה במדינה אחרת שמא
יזדווגו זה לזה ונמצא[11] אח נושא[8] את אחותו איני
ib. [12] והא רב כי איקלע[13] לדרדשיר[14] אמר מאן[15] הויא ליומא
ורב נחמן כי[16] איקלע לשכנציב[14] אמר מאן[15] הויא ליומא
ib. Nid.66a שאני רבנן[17] דפקיע שמייהו והאמר רבא תבעוה לינשא
ונתפייסה צריכה לישב שבעה נקיים רבנן[18] שלוחייהו
הוו משדרי ומודעי להו ואיבעית אימא[19] לרבנן יחודי
Jom.18b 67a 74b בעלמא[20] הוא דמייחדי להו דאמר מר אינו דומה מי
Ket.62b 63a שיש לו פת בסלו למי שאין לו פת בסלו: [21] תנא
Git.90a רבי אליעזר בן יעקב אומר לא ישא אדם[22] אשתו ודעתו
Pr.3,29 לגרשה משום שנאמר אל תחרש על רעך רעה
והוא יושב לבטח אתך: ספק ויבם שבאו להלוק
בנכסי מיתנא ספק אמר[23] אנא בר מיתנא הוא ונכסי
דידי[24] הוא ויבם אמר[25] את בראי דידי את ולית לך
[26] ולא מידי בנכסי הוי ממון המוטל בספק וממון
המוטל בספק חולקין ספק ובני יבם שבאו לחלוק

5 B איזהו ‖ 6 M — הר׳ ‖ 7 M + לא ‖ 8 M — את ‖ 9 M — א״ל ‖ 10 M זמה היא יתר ‖ 11 M + אב נושא בתו ו ‖ 12 (P והאמ׳) ‖ 13 M לדרדשיש ‖ 14 B + מכריז ו ‖ 15 P הוא ‖ 16 M מיק׳ ‖ 17 M רבקיאי בשמ׳ ‖ 18 M שלוהי ‖ 19 M — ל׳ ‖ 20 M קא מייח׳ בהדייהי דא׳ ‖ 21 M תניא ‖ 22 M אשה ‖ 23 M ההוא גברא בר ‖ 24 M נינהו ‖ 25 M + לי׳ ‖ 26 M לא מידי הוי ממון.

Es wird gelehrt: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Man darf nicht eine Frau nehmen mit der Absicht, sich von ihr scheiden zu lassen, denn es heisst:[65] *sinne nicht Böses wider deinen Nächsten, während er arglos bei dir weilt.*

Wenn der Zweifelhafte[66] und der Schwager über das Vermögen des Verstorbenen streiten, der Zweifelhafte sagt, er sei der Sohn des Verstorbenen, und das Vermögen gehöre ihm, und der Schwager sagt, er sei sein Sohn, und ihm gehöre nichts vom Vermögen, so ist dies Geld, worüber ein Zweifel besteht, und das Geld, worüber ein Zweifel besteht, ist zu teilen. Wenn der Zweifelhafte und die Kinder des Schwagers über das

57. Das von ihm geschwängert worden ist. 58. Er nennt sie Bastarde, obgleich hierbei ein Zweifel besteht. 59. Lev. 19,29. 60. Dh. dies **kann** vorkommen, jed. ist es zweifelhaft. 61. Die Kinder, die einander nicht kennen. 62. Sie kann durch die Aufregung Blutfluss bekommen haben. 63. Ohne mit ihnen geschlechtlich zu verkehren. 64. Das Bewusstsein, ein Weib in ihrer Nähe zu haben, genügte ihnen zur Befriedigung ihrer Leidenschaft. 65. Pr. 30,29. 66. Von dem es zweifelhaft ist, ob er ein Sohn des Verstorbenen od. des Schwagers ist.

בנכסי מיתנא ספק אמר ההוא גברא בר מיתנא הוא ונכסי דידי[24]הוא[3]בני יבם אמרי את[27]אחינו את ומנתא הוא דאית לך בהדן סבור רבנן קמיה דרב משרשיא למימר[28]מתניתין היא דתנן °הוא אינו יורש אותם (Jab.100b) והם יורשין אותו והכא איפכא התם אמרי ליה אייתי ראיה ושקול הכא אמר להו אייתו ראיה ושקולו אמר להו רב משרשיא מי דמי התם אינהו ודאי ואיהו ספק הכא אידי ואידי ספק[29]אלא אי דמיא[30]למתניתין[31]ספק ובני יבם שבאו לחלוק בנכסי יבם גופיה דהתם אמרי ליה אייתי ראיה דאחונא את ושקול ספק ובני יבם שבאו לחלוק בנכסי יבם לבתר דפלג יבם בנכסי מיתנא[32]בני יבם אמרי[33]אייתי ראיה דאחונא את ושקול[3]אמר להו ספק מה נפשייכו אי אחוכון אנא הבו לי מנתא[34]בהדייכו ואי בר מיתנא אנא הבו לי פלגא דפלג אבוכון בהדאי רבי אבא אמר רב קם דינא רבי ירמיה אמר הדר דינא לימא בפלוגתא דאדמון ורבנן קמיפלגי דתנן °מי שהלך[35]למדינת הים ואבדה[36]לו דרך שדהו אדמון (Ket 109b) אמר ילך בקצרה וחכמים אומרים יקח לו דרך במאה מנה או יפרח באויר והוינן בה[37]לרבנן שפיר קאמר אדמון ואמר רב יהודה אמר רב הכא במאי עסקינן כגון שהקיפוה ארבעה בני אדם מארבע[38]רוחות אי

27 M אחונא ‖ 28 M היינו מת׳ דתנן הוא לא יו׳ ‖ 29 M + נינהו ‖ 30 P + ודאי. M + הוא ‖ 31 B + להא דמיא ל ‖ 32 M ○ בני...ושקול ‖ 33 [M + ליה] ‖ 34 M גבייכו אי לאו אחוכון אנא אהדרו לי ניכסי דאבא דפלג אבו׳ בהד׳ מאי ר״א אמ׳ קם ‖ 35 P + בעליו ‖ 36 M — לו ‖ 37 M — לרב׳ ‖ 38 M רוחותיה.

Vermögen des Verstorbenen streiten, der Zweifelhafte sagt, er sei der Sohn des Verstorbenen, und das Vermögen gehöre ihm, und die Kinder des Schwagers sagen, er sei ihr Bruder, und nur ein Anteil mit ihnen gehöre ihm. Hierüber wollten die Rabbanan vor R. Mešaršeja sagen, es sei mit dem Fall der folgenden Lehre identisch: er beerbt sie[67] nicht, sie aber beerben ihn. Hierbei entgegengesetzt: da können sie zu ihm sagen: wenn du den Beweis antrittst, erhältst du, ebenso kann er hierbei zu ihnen sagen: wenn ihr den Beweis antretet, erhält ihr. Da sprach R. Mešaršeja zu ihnen: Es ist nicht identisch; da besteht über sie kein Zweifel[68] und über ihn ein Zweifel, hierbei aber besteht über beide[69] ein Zweifel. Mit dieser Lehre identisch ist vielmehr der Fall, wenn der Zweifelhafte und die Kinder des Schwagers über das Vermögen des Schwagers streiten; hierbei können sie zu ihm sagen: wenn du den Beweis antrittst, dass du unser Bruder bist, erhältst du. Wenn der Zweifelhafte und die Söhne des Schwagers über das Vermögen des Schwagers streiten, nachdem der Schwager einen Anteil vom Vermögen des Verstorbenen erhalten hatte, die Kinder des Schwagers sagen: wenn du den Beweis antrittst, dass du unser Bruder bist, erhältst du, und der Zweifelhafte ihnen erwidert: wie ihr wollt: bin ich euer Bruder, so gebührt mir ein Anteil mit euch, und bin ich der Sohn des Verstorbenen, so gebt mir die Hälfte zurück, die euer Vater bei der Teilung mit mir erhalten hat. Hierüber sagte R. Abba im Namen Rabhs, das Urteil bleibe bestehen[70], und R. Jirmeja, das Urteil sei aufzuheben. Es wäre anzunehmen, dass sie denselben Streit führen wie Admon und die Rabbanan in der folgenden Lehre: Wenn jemand in überseeische Länder verreist war und ihm der Weg zu seinem Feld verloren[71] ging, so gehe er, wie Admon sagt, den kürzesten; die Weisen sagen, entweder er kaufe sich einen Weg selbst für hundert Minen oder er fliege durch die Luft. Wir wandten gegen die Rabbanan ein: Admon hat ja recht[72]!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: In dem Fall, wenn vier Personen[73] es an den vier Seiten umgeben haben. — Was ist demnach der Grund Admons? Ra-

67. Der Zweifelhafte die übrigen Kinder des Verstorbenen u. des Schwagers; sowol die einen als auch die andren können von ihm den Beweis verlangen, dass er ihr Bruder ist. 68. Wessen Kinder sie sind. 69. Auch über den Zweifelhaften, der sicher Erbe ist. 70. Die bereits erfolgte Teilung zwischen dem Zweifelhaften u. dem Schwager ist giltig, u. er kann sich auf die 2. Eventualität nicht berufen. 71. Wenn sein Feld von andren umgeben ist u. er durch eines von diesen Durchgangsrecht hatte. 72. Wenn die angrenzenden Felder einem gehören, hat er auf den kürzesten Weg entschieden Anspruch. 73. Jeder kann ihn an den andren weisen.

ba erwiderte: Wenn es vier Rechtsnachfolger von vier [Personen] oder vier Rechtsnachfolger einer Person sind, stimmen alle überein, dass sie ihn abweisen können, sie streiten nur über einen Rechtsnachfolger von vier [Personen]. Admon ist der Ansicht, er könne zu ihm sagen: auf jeden Fall befindet sich mein Weg bei dir; die Rabbanan aber sind der Ansicht, [dieser könne ihm erwidern:] schweigst[74] du, so ist es recht, wenn aber nicht, so gebe ich den Kaufschein den Eigentümern zurück, und du kannst mit ihnen keinen Prozess[73] führen. Es wäre also anzunehmen, dass R. Abba der Ansicht der Rabbanan und R. Jirmeja der Ansicht Admons ist. — R. Abba kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach Admon, denn Admon vertritt seine Ansicht nur da, weil er zu ihm sagen kann, sein Weg befinde sich auf jeden Fall bei ihm, hierbei aber kann er dies[75] nicht sagen. Und auch R. Jirmeja kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach den Rabbanan, denn die Rabbanan vertreten ihre Ansicht nur da, weil er zu ihm sagen kann: schweigst du, so ist es recht, wenn aber nicht, so gebe ich den Kaufschein den Eigentümern zurück, und du kannst mit ihnen keinen Prozess führen, hierbei aber kann er dies nicht sagen[76].

הכי מאי טעמא דאדמון[39]ואמר רבא בארבעה דאתו מכח ארבעה וארבעה דאתו מכח[40]חד כולי עלמא לא פליגי דמצו מדחי ליה כי פליגי בחד דאתי מכח ארבעה אדמון סבר[41]מצי אמר ליה מכל מקום[42]דרכי גבך הוא ורבנן סברי[43]אי שתקת שתקת ואי לא [44]מהדרנא שטרא למרייהו[45]ולא[46]מצי לאשתעויי דינא בהדייהו לימא רבי אבא דאמר כרבנן ורבי ירמיה [47]דאמר כאדמון אמר לך רבי אבא אנא דאמרי אפילו [48]כאדמון עד כאן לא קאמר אדמון התם אלא[49]משום Fol.38 דאמר ליה ממה נפשך°[50]דרכי[51]גבי חד הוא אבל הכא מי איכא למימר הכי ורבי ירמיה אמר לך אנא דאמרי אפילו לרבנן עד כאן לא קאמרי רבנן התם אלא[49]משום דאמר ליה אי שתקת שתקת[52]ואי לא מהדרנא שטרא למרייהו[45]ולא מצית לאשתעויי דינא בהדייהו אבל הכא מי איכא למימר הכי: ספק ויבם שבאו לחלוק בנכסי סבא ספק אמר[53]האי גברא בר מיתנא הוא ופלגא דידי הוא יבם אמר את בראי דידי את ולית לך ולא מידי הוי יבם ודאי וספק vgl. Jab.19b ספק°ואין ספק מוציא מידי ודאי ספק ובני יבם שבאו לחלוק בנכסי סבא ספק אמר[54]ההוא גברא בר מיתנא הוא ופלגא דידי הוא ובני יבם אמרי אחונא את ומנתא אית לך בהדן פלגא דקמודי להו שקלי תילתא דקא מודו ליה שקל[55]פש להו דנקא הוי ממון המוטל

P 39 דאמ׳ ‖ M 40 + ד ‖ M 41 — מצי א״ל ‖ M 42 אורחי ‖ B 43 + דא״ל ‖ M 44 אהד׳ ‖ M 45 כי היכי דלא ‖ B 46 מצית ‖ M 47 — דא׳ ‖ M 48 לאד׳ ‖ M 49 — משום ‖ M 50 דידכא (צ״ל דירכא) אית לי גבך אבל ‖ B 51 חד גבך ‖ M 52 א״ל אהד׳ ‖ M 53 אנא ב״ם ופל׳ דניכסי דידי נינהו יבם א״ל את ברא ‖ M 54 אנא ב״ם ופל׳ דניכסי דידי נינהו ב״י א״ל אחו׳ את ומנ׳ הוא דאית | M 55 פשי דנ׳.

Wenn der Zweifelhafte und der Schwager über das Vermögen des Grossvaters[77] streiten, der Zweifelhafte sagt, er sei der Sohn des Verstorbenen, und die Hälfte gehöre ihm, und der Schwager sagt, er sei sein Sohn und habe nichts zu erhalten, so ist es[78] hinsichtlich des Schwagers sicher und hinsichtlich des Zweifelhaften zweifelhaft, und das Zweifelhafte bringt nichts aus dem Besitz des Entschiedenen[79]. Wenn der Zweifelhafte und die Söhne des Schwagers über das Vermögen des Grossvaters streiten, der Zweifelhafte sagt, er sei der Sohn des Verstorbenen, und die Hälfte gehöre ihm, und die Söhne des Schwagers sagen, er sei ihr Bruder und habe nur einen Anteil mit ihnen, so erhalten sie die Hälfte, die er ihnen zugesteht, ebenso erhält er das Drittel[80], das sie ihm zugestehen, und das zurückbleibende Sechstel ist ein Objekt, worüber ein Zweifel besteht, und daher zu teilen. Wenn der Grossvater und der Schwager über das Vermögen des Zweifelhaften, oder der Grossvater und der Zweifelhafte

74. Dh. bist du mit dem verlangten Preis zufrieden. 75. Er hat keine bestimmte Forderung, sondern einen Anteil entweder vom Vermögen des Verstorbenen od. von dem des Schwagers. 76. Er hat keine Drohung, um sie gefügig zu machen. 77. Wörtl. des Alten, des Vaters des Verstorbenen u. des Schwagers. 78. Dass er Erbe ist. 79. Cf. S. 59 N. 84. 80. Wenn es 2 Söhne sind.

בספק[56] וחולקין סבא ויבם בנכסי ספק או סבא וספק בנכסי יבם[57] הוי ממון המוטל בספק וחולקין:

|iii| Ket. 80b שומרת יבם שנפלו לה נכסים מודים בית שמאי ובית הלל שמוכרת ונותנת וקיים מתה מה יעשה בכתובתה ובנכסים הנכנסים[58] ויוצאין עמה בית שמאי אומרים יחלוקו יורשי הבעל עם יורשי האב ובית הלל אומרים נכסים בחזקתן[59] כתובה בחזקת יורשי הבעל נכסים הנכנסים[58] ויוצאין עמה בחזקת יורשי האב: |iv| Jab. 19b °כנסה הרי היא כאשתו לכל דבר Ket. 80b Jab. 52b ובלבד שתהא כתובה על נכסי בעלה הראשון:

85a Ket. 53b 80b גמרא. מאי שנא רישא דלא פליגי ומאי שנא סיפא דפליגי אמר עולא רישא[60] דנפלה כשהיא ארוסה וסיפא[60] דנפלה כשהיא נשואה וקסבר עולא זיקת ארוסה עושה ספק ארוסה °זיקת נשואה עושה ספק נשואה Col.b זיקת ארוסה עושה ספק ארוסה דאי סלקא דעתך ודאי ארוסה מודים[61] בית הלל שמוכרת ונותנת וקיים והתנן Ket. 78a °נפלו לה [62] נכסים [63] משנתארסה בית שמאי אומרים תמכור ובית הלל אומרים לא תמכור[64] אלו ואלו מודים שאם מכרה ונתנה קיים אלא שמע מינה זיקת ארוסה עושה ספק ארוסה זיקת נשואה עושה ספק נשואה דאי סלקא דעתך ודאי נשואה בית שמאי אומרים יחלוקו יורשי הבעל עם יורשי האב והתנן °נפלו ib.

56 M וממון המוטל בספק חול׳ ‖ 57 M — הוי...בספק ו ‖ 58 M והיוצ׳ ‖ 59 M כתובת׳ ‖ 60 M דנפלו לה כשה׳ ‖ 61 M + ב״ש ו ‖ 62 M — נכ׳ ‖ 63 P משתתארס ‖ 64 M — אלו...קיים.

über das Vermögen des Schwagers[81] [streiten], so ist es ein Objekt, worüber ein Zweifel besteht, und daher zu teilen.

WENN DER ANWÄRTERIN DER SCHWAGEREHE GÜTER ZUGEFALLEN[82] SIND, SO DARF SIE SIE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS UND DIE SCHULE HILLELS ÜBEREINSTIMMEN, RECHTSKRÄFTIG VERKAUFEN UND VERSCHENKEN. WAS GESCHIEHT, WENN SIE STIRBT, MIT IHRER MORGENGABE UND DEN MIT IHR EIN- UND AUSGEHENDEN[83] GÜTERN? — DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, DIE ERBEN DES EHEMANNS[84] TEILEN MIT DEN ERBEN IHRES VATERS, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, DIE GÜTER BLEIBEN BEI IHREN BESITZERN: DIE MORGENGABE IM BESITZ DER ERBEN DES EHEMANNS, UND DIE MIT IHR EIN- UND AUSGEHENDEN GÜTER IM BESITZ DER ERBEN IHRES VATERS. HAT ER SIE GENOMMEN, SO GILT SIE IN JEDER HINSICHT ALS SEINE FRAU, NUR DASS IHRE MORGENGABE DIE GÜTER IHRES ERSTEN MANNS BELASTEN.

GEMARA. Womit ist es im Anfangsatz, in dem sie nicht[85] streiten, anders als im Schlußsatz, in dem sie streiten? Ûla erwiderte: Der Anfangsatz handelt von dem Fall, wenn sie ihm als Verlobte zugefallen ist, der Schlußsatz von dem Fall, wenn sie ihm als Verheiratete zugefallen ist. Ûla ist der Ansicht, die Gebundenheit der Verlobten mache sie zur zweifelhaft Verlobten[86], und die Gebundenheit der Verheirateten mache sie zur zweifelhaft Verheirateten. Die Gebundenheit der Verlobten macht sie zur zweifelhaft Verlobten; wieso pflichtet, wenn man sagen wollte, zur sicher Verlobten, die Schule Hillels bei, dass sie rechtskräftig verkaufen und verschenken dürfe, es wird ja gelehrt, dass, wenn ihr nach der Verlobung Güter zugefallen sind, sie diese, wie die Schule Šammajs sagt, verkaufen, und wie die Schule Hillels sagt, nicht verkaufen dürfe, und beide beipflichten, dass, wenn sie verkauft oder verschenkt hat, es rechtskräftig sei!? Hieraus ist somit zu entnehmen, dass die Gebundenheit der Verlobten sie zur zweifelhaft Verlobten macht. Die Gebundenheit der Verheirateten macht sie zur zweifelhaft Verheirateten; wieso sagt, wenn man sagen wollte, zur sicher Verheirateten, die Schule Šammajs, dass die Erben des Ehemanns mit den Erben ihres Vaters teilen, es wird ja gelehrt, dass, wenn

81. Der keine andren Kinder hat. Wenn der Zweifelhafte ein Sohn des Verstorbenen ist, so beerbt der Vater den andren Sohn. 82. Von ihrem Vater od. durch Schenkung. 83. Den sog. Niessbrauch- od. Rupfgütern (נכסי מלוג, cf. Bd. vj S. 325 N. 135), die Eigentum der Frau bleiben, während dem Ehemann nur der Niessbrauch zusteht. 84. Der seine Frau beerbt. 85. Hinsichtl. des Falls, wenn sie lebt, stimmen alle überein, dass die Güter ihr unbeschränktes Eigentum sind, wonach sie ihren Erben zufallen. 86. Sie darf daher Güter verkaufen, selbst nach der Schule H.s, nach der die Verlobte dies von vornherein nicht darf.

ihr nach der Verheiratung Güter zugefallen sind, diese und jene übereinstimmen, der Ehemann könne sie, wenn sie verkauft oder verschenkt hat, den Käufern abnehmen!? Hieraus ist somit zu entnehmen, dass die Gebundenheit der Verheirateten sie zur zweifelhaft Verheirateten macht. Rabba sprach zu ihm: Weshalb streiten sie demnach über [die Güter] selbst nach ihrem Tod, sollten sie doch über die Früchte bei ihren Lebzeiten[87] streiten!? Vielmehr erklärte Rabba, handeln beide von dem Fall, wenn sie ihm als Verheiratete zugefallen ist, und die Gebundenheit der Verheirateten macht sie zur zweifelhaft Verheirateten. Im Anfangsatz, wenn sie lebt, ist sie entschieden [Besitzerin], während es hinsichtlich jener zweifelhaft ist, und das Zweifelhafte bringt nichts aus dem Besitz des Entschiedenen, im Schlußsatz aber, wenn sie gestorben ist, kommen beide Parteien als Erben, daher teilen sie. Abajje wandte gegen ihn ein: Bringt denn nach der Schule Šammajs das Zweifelhafte nichts aus dem Besitz des Entschiedenen, es wird ja gelehrt: Wenn über einem, der die Morgengabe seiner Frau oder eine Geldschuld zu bezahlen[88] hat, und seinem Vater, oder über ihm und seinem Vererber ein Haus eingestürzt ist, und die Erben des Vaters sagen, der Sohn sei zuerst und nachher der Vater gestorben, und der Gläubiger sagt, der Vater sei zuerst und nachher der Sohn[89] gestorben, so ist[90], wie die Schule Šammajs sagt, zu teilen; die Schule Hillels sagt, die Güter bleiben bei ihrem Besitzer[91]. Hierbei ist es ja hinsichtlich der Erben des Vaters entschieden[92], und hinsichtlich des Gläubigers zweifelhaft, und das Zweifelhafte bringt[93] aus dem Besitz des Entschiedenen[79]!? — Die Schule Šammajs ist der Ansicht, der zur Einforderung stehende Schuldschein gelte als eingefordert[94]. — Woher entnimmst du dies? — Es wird gelehrt: Ist ihr[95] Mann gestorben, bevor sie getrunken hat[96], so erhält sie, wie die Schule Šammajs sagt, ihre Morgengabe und braucht nicht zu trinken; die Schule Hillels sagt, entweder sie trinke oder sie erhält nicht ihre Morgengabe. — Wieso trinken, der Allbarmherzige sagt ja: [97]*so bringe der Mann seine Frau*, was hierbei nicht der Fall ist!? — Vielmehr, da sie nicht trinken, erhalten sie ihre Morgengabe nicht. Hierbei besteht ja ein Zweifel, denn es ist zweifelhaft, ob sie die Ehe ge-

לה [64]נכסים משנישאת אלו ואלו מודים שאם מכרה ונתנה שהבעל מוציא מיד הלקוחות אלא שמע מינה זיקת נשואה עושה ספק נשואה אמר ליה רבה [65]אדמיפלגי בגופה ולאחר מיתה[66] ליפלגו בחייה ולפירות אלא אמר רבה אידי ואידי [67]דנפלה כשהיא נשואה וזיקת נשואה עושה ספק נשואה רישא[68] דאיהי קיימא (vgl. Jab. 19b) הוה לה איהי ודאי ואינהו ספק °ואין ספק מוציא מידי ודאי סיפא[69] דמתה הללו באין לירש והללו באין לירש ויחלוקו איתיביה אביי[70] ולבית שמאי אין ספק (Bb. 157a) מוציא מידי ודאי והתנן °נפל הבית עליו ועל אביו עליו ועל מורישיו[71] והיו עליו כתובת אשה ובעל חוב יורשי האב אומרים [72]הבן מת ראשון ואחר[73] כך מת האב ובעל חוב אומר האב מת ראשון ואחר כך מת הבן בית שמאי אומרים יחלוקו[74] ובית הלל אומרים נכסים בחזקתן והא הכא[40] יורשי האב ודאי ובעל חוב ספק וקאתי ספק[70] ומוציא מידי ודאי קסברי בית שמאי (vgl. Sot. 25a) °שטר העומד לגבות כגבוי דמי ומנא תימרא[75] דתנן (Ket. 81a, Sot. 24a) °מתו בעליהן עד שלא שתו בית שמאי אומרים נוטלות כתובתן[76] ואינן שותות ובית הלל אומרים או (Nm. 5,15) שותות או לא נוטלות כתובתן או שותות °והביא האיש את אשתו אמר רחמנא וליכא אלא מתוך שלא שותות[77] לא נוטלות כתובתן והא הכא[78] דספק

M 65 + לעולא ‖ M 66 ליפלוג ‖ M 67 דנפלי לה כשה׳ ‖ M 68 דאית׳ לדידה הויא ‖ M 69 דלית׳ לדידה ספיק׳ ספק הוא הללו ‖ M 70 — ו ‖ M 71 והיתה ‖ P 72 — ה ‖ P 73 — כך ‖ M 74 + ב״ח עם יור׳ האב ‖ M 75 + מיהא ‖ M.76 ולא ‖ M 77 אינן ‖ M 78 ספיקא.

87. Nach der Schule Š.s erhält der Schwager wegen des Zweifels die Hälfte, nach der Schule H.s dagegen verbleiben sie im Besitz der Witwe. 88. Und selber kein Vermögen hinterlassen hat. 89. Er hat somit seinen Vater beerbt. 90. Der strittige Betrag. 91. Den Erben des Vaters. 92. Dass das hinterlassene Vermögen ihnen gehört, selbst wenn der Vater zuerst gestorben ist, da der Gläubiger seine Forderung erst einklagen muss. 93. Die eine Hälfte, da sie teilen. 94. Die Schuld gilt als eingefordert u. im Besitz des Gläubigers. 95. Der Ehebruchsverdächtigten. 96. Das sog. Fluchwasser; cf. Num. 5,17 ff. 97. Num. 5,15.

הוא ספק זנאי ספק לא זנאי וקאתי ספק[79] ומוציא
vgl. Ket. 81a מידי ודאי אלא שמע מינה[77] °שטר העומד לגבות כגבוי
Bm. 62a דמי ואביי לותביה מהא דלמא[78] °כתובת אשה שאני
°משום חינא ולותביה כתובה דמתניתין[79] לא פליגי
Ket. 80b ולא והא[80] קתני °מתה מה יעשה בכתובתה ובנכסים
הנכנסים[58] ויוצאין[81] עמה בית שמאי אומרים יחלוקו
יורשי הבעל עם יורשי האב ובית הלל אומרים
נכסים בחזקתן הכי קאמר מתה מה יעשה בכתובתה
ושבקה[82] נכסים הנכנסים והיוצאים עמה בית שמאי
אומרים יחלוקו יורשי הבעל עם יורשי האב ובית
הלל אומרים נכסים בחזקתן[83] אמר רב אשי מתניתין
נמי דיקא דקתני יחלוקו יורשי הבעל עם יורשי האב
ולא קתני יורשי האב עם יורשי הבעל שמע מינה
אביי אמר רישא דנפלו לה כשהיא שומרת יבם
Fol. 39 [3] סיפא דנפלו לה כשהיא תחתיו דבעל °וקסבר אביי
Ket. 83a °ידו כידה[84] אמר ליה רבא אי דנפלי לה כשהיא
תחתיו דבעל דכולי עלמא לא פליגי[85] דידו עדיפא
מידה אלא אידי ואידי דנפלו לה כשהיא שומרת
יבם רישא דלא עבד בה מאמר [3] סיפא דעבד בה
מאמר וקסבר רבא מאמר לבית שמאי עושה ודאי

77 M + קסברי ב״ש | 78 M כתובה שא׳ ומש׳ | 79 M + א״ל אביי בכת׳ דמתנ׳ | 80 M תנן | 81 P — עמה || 82 P בנכנסי׳. M דבנכס׳ || 83 M + לישנא אחרינא כי קתני יחלוקו אנכ׳ הנכ׳ והיוצ׳ עמה | 84 M רבא א אי דנפלו || 85 M דידי׳.

brochen hat oder nicht, und das Zweifelhafte bringt aus dem Besitz des Entschiedenen[98]. Hieraus ist somit zu entnehmen, dass der zur Einforderung stehende Schuldschein als eingefordert gilt[99]. — Sollte doch Abajje[100] seinen Einwand hieraus[101] erheben!? — Vielleicht ist es bei der Morgengabe anders, wegen der Liebesbezeugung[102]. — Sollte er seinen Einwand erheben aus dem Fall von der Morgengabe in unsrer Mišnah[103]!? — Hierüber streiten sie nicht[104]. — Etwa nicht, er lehrt ja: was geschieht, wenn sie stirbt, mit ihrer Morgengabe und den mit ihr ein- und ausgehenden Gütern? — die Schule Šammajs sagt, die Erben des Ehemanns teilen mit den Erben ihres Vaters, und die Schule Hillels sagt, die Güter bleiben bei ihren Besitzern!? — Er meint es wie folgt: was geschieht mit ihrer Morgengabe? [Sodann:] die mit ihr ein- und ausgehenden Güter teilen, wie die Schule Šammajs sagt, die Erben des Ehemanns mit den Erben ihres Vaters; die Schule Hillels sagt, die Güter bleiben bei ihren Besitzern. R. Aši sagte: Dies ist auch aus der Mišnah zu beweisen, denn sie lehrt: die Erben des Ehemanns teilen mit den Erben ihres Vaters[105], nicht aber: die Erben ihres Vaters teilen mit den Erben des Ehemanns; schliesse hieraus. Abajje erklärte: Der Anfangsatz handelt von dem Fall, wenn [die Güter] ihr zufielen, als sie Anwärterin der Schwagerehe war, und der Schlußsatz von dem Fall, wenn sie ihr zufielen, als sie noch bei ihrem Ehemann war. Abajje ist der Ansicht, sein Anrecht gleiche ihrem[106] Anrecht. Raba sprach zu ihm: Wenn sie ihr zufielen, als sie noch bei ihrem Ehemann war, stimmen alle überein, dass sein Anrecht bedeutender ist als ihres. Beide handeln vielmehr von dem Fall, wenn sie ihr zufielen, als sie Anwärterin der Schwagerehe war, nur handelt der Anfangsatz von dem Fall, wenn er an sie die Eheformel nicht gerichtet hat, und der Schlußsatz von dem Fall, wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat. Raba ist der Ansicht, die Eheformel ma-

98. Es ist zweifelhaft, ob sie die Morgengabe zu beanspruchen hat, dennoch erhält sie. 99. Durch die Urkunde gilt die Morgengabe als eingefordert u. in ihrem Besitz. 100. Der ob. aus einer Mišnah beweisen wollte, dass nach der Schule Š.s das Zweifelhafte aus dem Besitz des Entschiedenen bringt. 101. Aus dieser Lehre, die sich in der Sektion vom Frauenrecht (zu der unser Traktat gehört) befindet u. dasselbe lehrt; die von ihm angezogene Lehre befindet sich in der Sektion vom Zivilrecht. 102. Aus diesem Grund wird ihr die Morgengabe auch im Fall eines Zweifels zugesprochen. 103. Nach der Schule Š.s erhalten die Erben des Vaters die Hälfte. 104. Die Schule Š.s pflichtet bei, dass diese im Besitz der Erben des Ehemanns verbleibe. 105. Dh. sie erhalten einen Teil von dem, was den Erben des Vaters gehört, von ihren Gütern. 106. Nach der Schule H.s ist das Anrecht des Ehemanns auf ihre Güter nicht bedeutender als ihres, wonach das des Schwagers, an den nur die Schwagerpflicht sie bindet, geringer ist; nach der Schule Š.s dagegen ist das Anrecht des Ehemanns bedeutender, wonach das des Schwagers ihrem gleichkommt.

che sie nach der Schule Šammajs zur sicher Verlobten und zweifelhaft Verheirateten. Zur sicher Verlobten, um die Nebenbuhlerin[107] zu verdrängen, zur zweifelhaft Verheirateten, hinsichtlich der Beteiligung an den Gütern.

Im Namen R. Eleâzars wurde übereinstimmend mit Raba, und im Namen des R. Jose b. R. Ḥanina wurde übereinstimmend mit Abajje gelehrt. — Kann R. Eleâzar dies denn gelehrt haben, R. Eleâzar sagte ja, die Aneignung durch die Eheformel sei nach der Schule Šammajs nur insofern wirksam, um die Nebenbuhlerin zu verdrängen!? — Wende es um. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich wende man es nicht um, denn R. Eleâzar kann dir erwidern: ich sagte nur, dass ein Scheidebrief nicht ausreiche, und sie[108] auch der Ḥaliçah benötige, sagte ich etwa, dass auch hinsichtlich der Beteiligung an den Gütern keine Aneignung erfolge!? R. Papa sagte: Aus unsrer Mišnah ist übereinstimmend mit Abajje zu folgern, obgleich inbetreff der Verstorbenen ein Einwand zu erheben ist. Diese lehrt von Gütern, die mit ihr ein- und ausgehen. Was heisst eingehen und was heisst ausgehen? — wahrscheinlich: die in den Besitz des Ehemanns gekommen und aus dem Besitz des Ehemanns zurück in den Besitz des Vaters gelangt[109] sind. Inbetreff der Verstorbenen ist ein Einwand zu erheben: weshalb streiten sie über [die Güter] selbst nach ihrem Tod, sollten sie doch über die Früchte bei ihren Lebzeiten streiten!? Weiter nichts darüber.

Hat er sie genommen, so gilt sie &c. In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Dies besagt, dass er sich von ihr durch einen Scheidebrief[110] scheiden lassen und dass er sie wiedernehmen dürfe. — Selbstverständlich, dass er sich von ihr durch einen Scheidebrief scheiden lassen darf!? — Der Allbarmherzige sagt:[111] *er nehme sie zur Frau und vollziehe an ihr die Schwagerehe*, somit könnte man glauben, ihr hafte noch die frühere Schwagerpflicht an, so dass dies nur durch die Ḥaliçah und nicht durch einen Scheidebrief erfolgen könne, so lehrt er uns. — Selbstverständlich, dass er sie wiedernehmen darf!? — Man könnte glauben, dass sie ihm, nachdem das ihm vom Allbarmherzigen auferlegte Gebot ausgeübt worden ist, als Schwester seines Bruders verboten sei, so lehrt er uns. — Vielleicht ist dem auch so!? — Die Schrift sagt: *er nehme sie zur Frau*, sobald er sie genommen hat, gilt sie in jeder Hinsicht als seine Frau.

ארוסה וספק נשואה ודאי ארוסה לדחות בצרה[85]וספק
נשואה לחלוק בנכסים: איתמר משמיה דרבי[86]אלעזר
כוותיה דרבא[87]ואיתמר משמיה דרבי יוסי ברבי חנינא
כוותיה דאביי ומי אמר רבי אלעזר הכי והא אמר
רבי אלעזר °מאמר לבית שמאי אינו קונה אלא לדחות Jab.29a Ned.74a
בצרה בלבד איפוך°ואיבעית אימא[88]לעולם לא תיפוך
אמר לך רבי אלעזר[89]כי אמרי אנא דלא סגי לה בגט
אלא[90]דבעי נמי חליצה לחלוק בנכסים דלא קני מי
אמרי אמר רב פפא[91]דיוקא דמתניתין כוותיה דאביי
°ואף על גב דקשיא מתה[92]דקתני[93]נכסים הנכנסים
°ויוצאים עמה מאי נכנסין ומאי יוצאין לאו נכנסין
לרשות הבעל ויוצאים מרשות הבעל לרשות האב
°ואף על גב דקשיא מתה אדמיפלגי בגופה ולאחר
מיתה ליפלגו בחייה ולפירות°°ותו לא מידי: כנסה vgl. Suk.36b
הרי היא כו׳: למאי הלכתא אמר רבי יוסי[94]בר
חנינא °לומר שמגרשה בגט ומחזירה מגרשה בגט Jab.8b19b Ket.82b
פשיטא סלקא דעתך אמינא[95]הואיל וכתיב °ולקחה Dt.25,5
לו לאשה ויבמה אמר רחמנא ועדיין[96]יבומי הראשון
עליה בחליצה אין בגט לא קא משמע לן[97]מחזירה
פשיטא סלקא דעתך אמינא מצוה[98]דרמיא רחמנא
עליה עבדה השתא[99]תיקום עליה באיסור אשת אח
קא משמע לן[1]ואימא הכי נמי אמר קרא ולקחה לו
לאשה כיון שלקחה הרי היא כאשתו לכל דבר:

86 P אליעזר ‖ 87 M ומשמיה 88 M — לעו׳ 89 M אימור דאמרי ‖ 90 M בחליצה 91 M דיקא מתנ׳ ‖ 92 M + דיקא מת׳ כוו׳ דאביי ‖ 93 M + ב ‖ 94 M ב״ר ‖ 95 M — הואיל...לאשה ‖ 96 M יבומין הראשונים ‖ 97 M + דלא בעיא חליצה ‖ 98 M דאמ׳ ‖ 99 M תיקו ‖ 1 M + דמחזירה.

107. Ihre Schwester, sie ist dem Schwager als Schwester seiner Frau verboten; cf. S. 93 Z. 5ff.
108. An die die Eheformel gerichtet worden ist.
109. Demnach fielen sie ihr als Verheirateten zu.
110. Ohne Vollziehung der Ḥ.
111. Dt. 25,5.

Ket. 82b Qid. 2b ובלבד שתהא כתובתה כו׳: מאי טעמא אשה הקנו לו מן השמים ואי לית לה מן הראשון תקינו לה משני כדי שלא תהא קלה בעיניו להוציאה:

|v| Bec. 37a Jab. 24a **מצוה** בגדול לייבם לא רצה מהלכין על כל האחין לא רצו חוזרין אצל גדול ואומרים לו עליך מצוה או חלוץ או ייבם: |vi| תלה בקטן עד שיגדיל או בגדול עד שיבא ממדינת הים או חרש או שוטה אין שומעין לו אלא אומרים לו עליך מצוה או חלוץ או ייבם:

גמרא. איתמר ביאת קטן וחליצת גדול פליגי בה רבי יוחנן ורבי יהושע בן לוי חד אמר ביאת קטן עדיפא וחד אמר חליצת גדול עדיפא מאן דאמר ביאת קטן עדיפא דהא מצוה בייבום ומאן דאמר חליצת גדול עדיפא במקום גדול ביאת קטן לאו כלום היא תנן לא רצה מחזירין על כל האחין מאי לאו לא רצה לייבם אלא לחלוץ וקתני מהלכין אצל האחין שמע מינה ביאת קטן עדיפא לא לא רצה לחלוץ ולא לייבם דכוותה גבי האחין לא רצו לא לחלוץ ולא לייבם אמאי חוזרים אצל הגדול למיכפייה לכפייה לדידהו כיון דמצוה עליה דידיה רמיא לדידיה כייפינן תנן תלה בקטן עד שיגדיל אין שומעין לו ואי ביאת קטן עדיפא אמאי אין שומעין לו נינטר

2 M מראשון 3 M רבנן משני מאי טע׳ שלא 4 M + ה 5 P ואומר 6 M ובגדו׳ 7 M ובחרש ובש׳ 8 M — פ״ב ‖ 9 M דהוה ‖ 10 M מהלכין ‖ 11 M דקת׳ מהל׳ על כל האח׳ ושמע ‖ 12 M + לא | 13 M ○ דכוותה...לייבם 14 M למיכייפיה ניכייפינהו 15 M ○ דידיה | 16 M + ס״ד 17 (M מנטר).

Nur dass ihre Morgengabe &c. Aus welchem Grund? — Im Himmel hat man ihm ein Weib[112] beschert. Wenn aber der erste nichts hatte, ist ihr [die Morgengabe] vom zweiten zugesprochen worden, damit sie ihm nicht leicht zu entfernen sei.

Das Gebot, die Schwagerehe zu vollziehen, liegt dem Aeltesten ob; will er nicht, so wende man sich an alle übrigen Brüder. Wollen auch diese nicht, so wende man sich zurück an den Aeltesten und spreche zu ihm: dir liegt das Gebot ob; vollziehe die Ḥaliçah oder die Schwagerehe. Verweist er auf einen Minderjährigen, bis er grossjährig[113] wird, oder auf einen Älteren [Bruder], bis er aus dem Ueberseeland heimkehrt[113], oder auf einen Tauben oder Blöden[114], so höre man nicht auf ihn, vielmehr spreche man zu ihm: dir liegt das Gebot ob; vollziehe die Ḥaliçah oder die Schwagerehe.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Ueber die Beiwohnung des Kleineren und die Ḥaliçah des Grösseren[115] streiten R. Joḥanan und R. Jehošuâ b. Levi; einer sagt, die Beiwohnung des Kleineren sei zu bevorzugen, und einer sagt, die Ḥaliçah des Grösseren sei zu bevorzugen. Einer sagt, die Beiwohnung des Kleineren sei zu bevorzugen, denn das Gebot besteht [hauptsächlich] in der Schwagerehe; einer sagt, die Ḥaliçah des Grösseren sei zu bevorzugen, denn wo ein Grösserer vorhanden ist, ist die Beiwohnung des Kleineren nichts[116]. — Es wird gelehrt: will er nicht, so wende man sich an alle übrigen Brüder. Doch wol, wenn er nicht die Schwagerehe, sondern nur die Ḥaliçah vollziehen will, und er lehrt, dass man sich an die übrigen Brüder wende; schliesse hieraus, dass die Beiwohnung des Kleineren zu bevorzugen ist!? — Nein, wenn er weder die Ḥaliçah noch die Schwagerehe vollziehen will. — Desgleichen bei den Brüdern, wenn sie weder die Ḥaliçah noch die Schwagerehe vollziehen wollen; weshalb wende man sich zurück an den Aeltesten, um ihn zu zwingen, zwinge man doch diese[117]!? — Da das Gebot ihm obliegt, zwinge man ihn. — Es wird gelehrt: verweist er auf einen Minderjährigen, bis er grossjährig wird, so höre man nicht auf ihn. Weshalb höre man nicht auf ihn, wenn die Beiwohnung des Kleineren zu bevorzugen ist, man sollte doch warten, vielleicht vollzieht er, wenn er grossjährig ist, die Schwagerehe!? — Weshalb höre man nicht

112. Er hat sie nicht freiwillig genommen u. ist auch keine Verpflichtungen eingegangen. 113. Dass dieser dann viell. die Schwagerehe vollziehen wird. 114. Bis er genesen wird. 115. Wenn der ältere Bruder nur die Ḥ., der jüngere aber die Schwagerehe vollziehen will. 116. Da das Gebot dem Grösseren obliegt. 117. Man belästige das Gericht nicht zu sehr.

auf ihn, auch nach deiner Ansicht, wenn er auf einen älteren [verweist], bis er aus dem Ueberseeland heimkehrt, man sollte doch warten, bis er heimkehrt und vielleicht die Schwagerehe[118] vollzieht!? Vielmehr schiebe man ein Gebot nicht hinaus. Manche sagen: Hinsichtlich der Beiwohnung stimmen alle überein, dass die Beiwohnung des Kleineren zu bevorzugen ist, sie streiten nur über die Ḥaliçah des Kleineren, und die Lehre lautet wie folgt: Ueber die Ḥaliçah des Kleineren und die Ḥaliçah des Grösseren streiten R. Joḥanan und R. Jehošuâ b. Levi; einer sagt, die Ḥaliçah des Grösseren sei zu bevorzugen, und einer sagt, sie gleichen einander. Einer sagt, die Ḥaliçah des Grösseren sei zu bevorzugen, denn das Gebot liegt dem Aeltesten ob; der andre aber sagt, nur vom Gebot der Schwagerehe sagen wir, es liege dem Aeltesten ob, hinsichtlich der Ḥaliçah aber gleichen sie einander. — Es wird gelehrt: wollen auch diese nicht, so wende man sich zurück an den Aeltesten. Doch wol, wenn sie nicht die Schwagerehe, sondern die Ḥaliçah vollziehen wollen, und er lehrt, dass man sich zurück an den Aeltesten wende; schliesse hieraus, dass die Ḥaliçah des Grösseren zu bevorzugen ist!? — Nein, sie wollen nicht, wenn sie weder die Ḥaliçah noch die Schwagerehe vollziehen wollen. — Desgleichen beim Aeltesten, wenn er weder die Ḥaliçah noch die Schwagerehe vollziehen will, — weshalb wende man sich zurück an ihn, um ihn zu zwingen, zwinge man doch jene!? — Da das Gebot ihm obliegt, zwinge man ihn. — Komm und höre: verweist er auf einen älteren [Bruder], bis er aus dem Ueberseeland heimkehrt, so höre man nicht auf ihn. Weshalb höre man nicht auf ihn, wenn du sagst, die Ḥaliçah des Grösseren sei zu bevorzugen, man sollte doch warten, vielleicht kommt er und vollzieht die Schwagerehe!? — Weshalb höre man nicht auf ihn, auch nach deiner Ansicht, wenn er auf einen Minderjährigen [verweist], bis er grossjährig ist, man sollte doch warten, vielleicht vollzieht dieser, wenn er grossjährig ist, die Schwagerehe!? Oder vielleicht vollzieht er selber die Schwagerehe!? Vielmehr schiebe man ein Gebot nicht hinaus.

Dort wird gelehrt: Das Gebot der Schwagerehe geht dem Gebot der Ḥaliçah vor. Dies galt früher, wo man die Ausübung des Gebots bezweckte, jetzt aber, wo man nicht die Ausübung des Gebots bezweckt, sagten sie, geht das Gebot der Ḥali-

דלמא גדיל[17]ומייבם וליטעמיך ובגדול עד שיבא ממדינת הים אין שומעין לו[18]אמאי נינטר דלמא אתי וחליין אלא [19]כל [20]שהויי מצוה לא משהינן[20]איכא דאמרי בביאה (Jab. 47b Col.b) כולי עלמא לא פליגי דביאת קטן עדיפא כי פליגי [21]בחליצת קטן והכי איתמר חליצת קטן וחליצת גדול [8]פליגי בה רבי יוחנן ורבי יהושע בן לוי חד אמר חליצת גדול עדיפא[22]וחד אמר כי הדדי נינהו מאן דאמר חליצת גדול עדיפא[23]דהא מצוה בגדול ואידך כי אמרינן מצוה בגדול לענין יבום אבל לענין חליצה כהדדי נינהו תנן לא רצו הוזרין אצל [4]גדול מאי לאו[24]לא רצו לייבם אלא לחלוץ[25]וקתני הוזרין אצל גדול ושמע מינה חליצת גדול עדיפא לא לא רצו לא לחלוץ ולא לייבם דכוותיה גבי[26]גדול לא רצה לא לחלוץ ולא לייבם[27]אלא אמאי הוזרין אצל [4]גדול למכפייה[28]לכפייהו לדידהו כיון דמצוה עליה[29]דידיה רמיא לדידיה כייפינן תא שמע[30]תלה בגדול עד שיבא ממדינת הים אין שומעין לו ואי סלקא דעתך[31]חליצת גדול עדיפא אמאי אין שומעין לו[32]נינטר דלמא אתי וחליץ וליטעמיך בקטן עד שיגדיל אין שומעין לו אמאי נינטר[33]דלמא גדיל ומייבם[34]אי נמי אתי איהו [35]ומייבמה אלא[19]כל שהויי מצוה לא[36]שהינן[37]: תנן התם (Ket. 64a Bek. 13a) °מצות יבום קודמת למצות חליצה בראשונה שהיו מתכוונין לשם מצוה עכשיו שאין מתכוונין לשם מצוה[38]אמרו מצות חליצה קודמת למצות יבום[39]אמר

17 P ותתייב׳ 18 M ואמאי א״ש לו מנטר 19 M — כל ‖ 20 B אית (P אי׳). M + ו ‖ 21 M בחליצה והכי ‖ 22 M ◯ וחד...עדיפא ‖ 23 (P והא) ‖ 24 (P + לייבם) ‖ 25 M ◯ וקתני...גדול 26 M קטן 27 M ואמאי 28 M וניכייפינהו ‖ 29 M — דידיה ‖ 30 M ובגדול ‖ 31 P בחליצה ‖ 32 (P + ואמאי). M מנטר ‖ 33 (P — דלמא) ‖ 34 M — אי...ומייבמה ‖ 35 P דמייבם ‖ 36 M משה׳ ‖ 37 M + ל״א ולטעמיך דלמא אתי נמי ומייבם אלא שהויי מצוה לא משהינן ‖ 38 P אמרי ‖ 39 M + מצות ייבום קוד׳ למצ׳ חליצ׳.

118. Im Text: die Ḥaliçah.

רַב אין כופין: כי [40]אתו לקמיה דרב אמר להו אי
בעית חלוץ אי בעית [41]ייבם בדידך תלא רחמנא
Dt.25,7 °[ו]אם לא יחפץ האיש הא[42]אם חפץ אי[43]בעי חליץ
אי[43]בעי ייבם ואף רב יהודה סבר אין כופין מדאתקין
[44]רב יהודה בגיטא דחליצה איך[45]פלונית בת[46]פלונית
אקרבת ית פלוני יבמה קדמנא לבי דינא ואשתמודעינהו
Jab.10a6 °דאחוה דמיתנא מאבא ניהו[47]ואמרינן ליה אי צבית
ליבם יבם ואי לא איטלע[48]לה רגליך דימינא ואיטלע
לה רגלא דימינא ושרת סיניה מעל רגלוהי[49]וירקת
באנפוהי רוקא[50]דמתחזיא לבי דינא על ארעא[51]ורבי
חייא[52]בר אויא מסיים בה משמיה דרב יהודה[53]ואקרינהי
מה דכתיב בספר אורייתא דמשה[54]אשתמודעינהו
פליגי בה רב אחא ורבינא חד אמר בעדים וחד אמר
אפילו קרוב[55]אפילו אשה והלכתא גלויי מילתא בעלמא
הוא ואפילו קרוב[56]ואפילו אשה: בראשונה שהיו
מתכוונין לשם מצוה[57]מצות יבום קודמת למצות חליצה
[56]ועכשיו שאין מתכוונין לשם מצוה אמרו מצות
חליצה קודמת למצות יבום אמר רמי בר חמא אמר
רבי יצחק חזרו לומר מצות יבום קודמת למצות
Hol.93b חליצה אמר[58]ליה רב נחמן[59]בר יצחק °אבשור דרי
מעיקרא סברי[60]לה כאבא שאול ולבסוף סברי[60]לה
Jab.3a109a tJab.6 כרבנן דתניא °אבא שאול אומר הכונס את יבמתו
לשם נוי[61]ולשום אישות ולשום דבר אחר כאילו פוגע
בערוה[62]וקרוב אני בעיני להיות הולד ממזר וחכמים
Dt.25,5 אומרים °יבמה יבא עליה מכל מקום מאן תנא להא

M 40 אתי לקמ׳ דרב׳ אמ׳ ליה אי ניהא לך מייבמת בדידך ‖ P 41 ייבום ‖ M 42 חפץ יבם אי ניח לך ייבם אי ניח׳ לך חלוץ ‖ P 43 בעית ‖ P 44 — רב ‖ M 45 פלני׳ בת פלני׳ הקרבת ית פלן לקדמנא ואישתמודעני׳ דאחוהי דמית׳ מן האב הוא ואמינא ליה א״ן לייבומה ‖ B 46 פלוני ‖ B 47 ואמרי ‖ M 48 ליה [V לך] רגלא ימינא ואיט׳ ליה רגלא ימיניה ‖ M 49 ורקת ‖ M 50 דאיתחזי לנא בבי ‖ MP 51 ורב ‖ M 52 בריה דרב יהודה מסיים ‖ M 53 ואקרינוהי ‖ M 54 אשתמודענוהי ‖ M 55 + ו ‖ M 56 -- ו ‖ 57 M + אמרו ‖ M 58 — ליה ‖ M 59 — ב״י ‖ 60 M — לה ‖ M 61 ○ ולש״א ו ‖ M 62 וקרבני בעי׳.

çah dem der Schwagerehe vor. Rabh sagte: Man zwinge nicht[119].

Wenn sie vor Rabh kamen, sprach er: willst du, vollziehe die Ḥaliçah, und willst du, vollziehe die Schwagerehe, der Allbarmherzige hat es dir freigestellt. [Es heisst:] [120]*wenn der Mann nicht will*, wenn er aber will, vollziehe er nach Belieben die Ḥaliçah oder die Schwagerehe. Und auch R. Jehuda ist der Ansicht, man zwinge ihn nicht, denn R. Jehuda ordnete an, in der Ḥaliçahurkunde [folgendes zu schreiben: Wir bekunden,] dass N, Tochter des N, ihren Schwager N vor uns aufs Gericht kommen liess, und wir uns überzeugt haben, dass er der Bruder des Verstorbenen väterlicherseits ist. Wir sprachen zu ihm: Willst du die Schwagerehe vollziehen, so vollziehe sie, wenn aber nicht, so reiche ihr deinen rechten Fuss. Er reichte ihr dann den rechten Fuss, und sie löste ihm den Schuh vom Fuss und spukte ihm vor das Gesicht, und das Gericht sah den Speichel auf der Erde. R. Ḥija b. Ivja setzte noch im Namen R. Jehudas hinzu: Wir lasen ihm vor, was [darüber] im Gesetzbuch Mošes geschrieben steht. "Ueberzeugt", hierüber streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, durch Zeugen, und einer sagt, selbst durch einen Verwandten oder ein Weib[121]. Die Halakha ist, dies ist nichts weiter als eine Kundgebung, und auch ein Verwandter oder ein Weib [ist zulässig].

«Früher, wo man die Ausübung des Gebots bezweckte, ging das Gebot der Schwagerehe dem der Ḥaliçah vor, jetzt aber, wo man nicht die Ausübung des Gebots bezweckt, sagten sie, geht das Gebot der Ḥaliçah dem der Schwagerehe vor.» Rami b. Ḥama sagte im Namen R. Jiçḥaqs: Sie traten zurück und sagten, das Gebot der Schwagerehe gehe dem der Ḥaliçah vor. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu ihm: Sind etwa die Generationen tugendhafter geworden!? — Früher waren sie der Ansicht des Abba-Šaúl, später aber bekannten sie sich zur Ansicht der Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Abba-Šaúl sagte: Wenn jemand seine Schwägerin wegen ihrer Schönheit, wegen des geschlechtlichen Verkehrs oder wegen eines andren Grunds nimmt, so ist es ebenso, als würde er auf eine Inzestuöse stossen, und mir scheint es sogar, dass das Kind ein Bastard ist. Die Weisen aber sagen: [122]*ihr Schwager komme zu*

119. Zur Ḥ., falls beide für die Schwagerehe sind. 120. Dt. 25,7. 121. Die als Zeugen unzulässig sind. 122. Dt. 25,5.

דתנו רבנן יבמה יבא עליה מצוה שבתחלה היתה
עליו בכלל היתר נאסרה[56]וחזרה והותרה יכול תחזור
להיתרה הראשון תלמוד לומר יבמה יבא עליה מצוה
[63]מאן תנא אמר רבי יצחק בר אבדימי אבא שאול
היא והכי קאמר יבמה יבא עליה[64]מצוה שבתחלה
היתה עליו בכלל היתר רצה לשם נוי כונסה רצה
לשם אישות כונסה נאסרה חזרה והותרה יכול
תחזור להיתרה הראשון תלמוד לומר יבמה יבא עליה
למצוה רבא אמר[65]אפילו תימא רבנן והכי קאמר יבמה
יבא עליה מצוה שבתחלה[66]היתה בכלל היתר רצה
כונסה רצה אינו כונסה נאסרה[55]חזרה והותרה יכול
תחזור להיתרה הראשון רצה כונסה רצה אינו
כונסה[67]הא אגידא ביה בכדי תיפוק אלא[68]אימא רצה
כונסה רצה חולץ לה תלמוד לומר יבמה יבא עליה
Lv.6,9 מצוה אימא רישא°מצות תאכל במקום קדש מצוה
Fol.40 °שבתחלה היתה עליו בכלל היתר[69]נאסרה[56]וחזרה
והותרה יכול תחזור להיתרה הראשון תלמוד לומר
מצות תאכל במקום קדש מצוה בשלמא לרבא דאמר
[70]הא מני רבנן היא הכא הכי קאמר מצות תאכל
במקום קדש מצוה שבתחלה היתה עליו בכלל
היתר רצה אוכלה[71]רצה אינו אוכלה[72]נאסרה חזרה
והותרה יכול תחזור להיתרה הראשון רצה אוכלה
Ex.29,33 רצה אינו אוכלה[73]והכתיב°ואכלו אתם אשר כפר
Pes.59b Jom.68b Jab.90a בהם°מלמד שהכהנים אוכלים ובעלים מתכפרין אלא

63 M [מאי קאמ׳] אמ׳ רב רב׳ היא והכי ‖ 64 M + ל ‖ 65 M לעולם ‖ 66 M — היתה בכ״ה ‖ 67 M + ו. B + רצה א״ך ‖ 68 M — אי׳ ‖ 69 [M + הוקדשה] ‖ 70 M — ה״ם ‖ 71 M + לא ‖ 72 M — נאס׳...הראשון. + ת״ל מצות תאכל מצוה ‖ 73 B[M] + רצה א״א.

ihr, in jeder Weise. Wer ist der Autor der folgenden Lehre der Rabbanan: *Ihr Schwager komme zu ihr*, ein Gebot. Ursprünglich[123] war sie ihm erlaubt, sodann wurde sie ihm verboten und wiederum erlaubt; man könnte nun glauben, sie kehre in den früheren Zustand des Erlaubtseins zurück, so heisst es: *ihr Schwager komme zu ihr*, ein Gebot. Wer ist der Autor? R. Jiçhaq b. Evdämi erwiderte: Es ist Abba-Šaúl, und er meint es wie folgt: *ihr Schwager komme zu ihr*, ein Gebot. Ursprünglich war sie ihm erlaubt, wenn er wollte, konnte er sie wegen ihrer Schönheit nehmen, und wenn er wollte, wegen des geschlechtlichen Verkehrs, sodann wurde sie ihm verboten und wiederum erlaubt; man könnte nun glauben, sie kehre in den früheren Zustand des Erlaubtseins[124] zurück, so heisst es: *ihr Schwager komme zu ihr*, des Gebots wegen. Raba erklärte: Du kannst auch sagen, die Weisen, denn er meint es wie folgt: *ihr Schwager komme zu ihr*, ein Gebot. Ursprünglich war sie ihm erlaubt, wenn er wollte, konnte er sie nehmen, und wenn er wollte, dies unterlassen, sodann wurde sie ihm verboten und wiederum erlaubt; man könnte nun glauben, sie kehre in den früheren Zustand des Erlaubtseins zurück, und er dürfe, wenn er will, sie nehmen, und wenn er will, dies unterlassen. — Sie ist ja an ihn gebunden, wie sollte sie ohne weiteres frei sein!? — Lies vielmehr: wenn er will, sie nehmen, und wenn er will, an ihr die Haliçah vollziehen, so heisst es: *ihr Schwager komme zu ihr*, es ist ein Gebot. — Wie ist demnach der Anfangsatz zu erklären: [125]*Ungesäuert soll es gegessen werden, an einem heiligen Ort*, ein Gebot. Ursprünglich[126] war es ihm erlaubt, sodann wurde es ihm verboten und wiederum erlaubt; man könnte nun glauben, es kehre in den früheren Zustand des Erlaubtseins zurück, so heisst es: *ungesäuert soll es gegessen werden, an einem heiligen Ort*, ein Gebot. Allerdings ist dies nach Raba, welcher sagt, es seien die Weisen, wie folgt zu verstehen: *ungesäuert soll es gegessen werden, an einem heiligen Ort*, ein Gebot. Ursprünglich war es ihm erlaubt, wenn er wollte, konnte er es essen, und wenn er wollte, dies unterlassen, sodann wurde es ihm verboten und wiederum erlaubt; man könnte nun glauben, es kehre in den früheren Zustand des Erlaubtseins zurück, und er dürfe, wenn er will, es essen, und wenn er will, nicht essen. — Es heisst ja: [127]*sie sollen diese essen, womit Sühne bewirkt wurde*, und dies lehrt, dass die Priester es essen und die Eigentümer Sühne erlangen!?

123. Vor ihrer Verheiratung mit seinem Bruder. 124. Er dürfe sie auch aus dem genannten Grund heiraten. 125. Lev. 6,9. 126. Bevor die Speise als Opfer geheiligt wurde. 127. Ex. 29,33.

רצה הוא אוכלה רצה כהן אחר אוכלה תלמוד לומר
מצות תאכל במקום קדש מצוה אלא לרב יצחק
בר אבדימי דאמר אבא שאול היא הכא מאי תרי
גווני איכא וכי תימא רצה לתאבון אוכלה רצה אכילה
גסה אוכלה אכילה גסה מי שמה אכילה והאמר ריש
Jom. 80b Lv. 2,29 לקיש האוכל אכילה גסה ביום הכפורים פטור מלא
תענה אלא[74] רצה מצה אוכלה רצה חמץ אוכלה
ib. 6,10 Sot. 15a [75]והכתיב לא תאפה חמץ חלקם[76] ואמר ריש לקיש
Seb. 15b Men. 55a ואפילו חלקם לא תאפה חמץ אלא רצה מצה אוכלה
רצה חלוט אוכלה האי חלוט היכי דמי אי מצה
היא[77] הא מצה היא[50] ואי לא מצה היא מצות אמר
vgl. Zeb. 23a רחמנא[78] לא לעולם אימא לך מצה היא ולהכי תנא
ביה קרא לעכב אלא חלוט מצה היא דקאמרינן
למאי הלכתא[79] לומר שאדם יוצא בה ידי חובתו בפסח
[80]אף על פי דחלטיה מעיקרא כיון דהדר אפייה
בתנור לחם[81] עוני קרינא ביה[82] ואדם יוצא בה ידי
חובתו בפסח:

[vii,i] החולץ ליבמתו הרי הוא כאחד מן האחין[83] לנחלה
ואם יש שם אב נכסים של אב הכונס[84] את
יבמתו זכה בנכסים של אחיו רבי יהודה אומר בין
כך ובין כך אם יש[85] שם אב נכסים של אב:

גמרא. פשיטא[86] סלקא דעתך אמינא חליצה
במקום יבום[87] קיימא ונשקול כולהו[64] נכסי קמשמע לן

74 M + מאי || 75 M והאמ׳ ריש לקיש לא || 76 M — ואר״ל || 77 M — הא || 78 M לעו׳ מצה || 79 M + אמ׳ רבינא || 80 P + אלמא. M ואע״ג || 81 M איקרי: || 82 M ○ ואדם...בפסח || 83 M בנח׳ || 84 M ליבמ׳ זכה בנכסי אחיו || 85 M — שם || 86 M מהו דתימ׳ חלי׳ || 87 M עמדה וניש׳.

— Vielmehr: wenn er will, er es essen, und wenn er will, ein andrer Priester es essen, so heisst es: *ungesäuert soll es gegessen werden, an einem heiligen Ort*, ein Gebot. Welche zwei Möglichkeiten[128] aber gibt es hierbei nach R. Jiçḥaq b. Evdämi, welcher sagt, es sei Abba-Šaúl!? Wolltest du erklären: wenn er will, es mit Appetit essen, und wenn er will, es übersättigt essen, so gilt ja das Essen in Uebersättigung nicht als Essen!? Reš-Laqiš sagte nämlich, aus [den Worten:] *nicht kasteiet* sei zu entnehmen, dass, wenn jemand am Versöhnungstag übersättigt gegessen hat, er frei[129] sei!? — Vielmehr, wenn er will, es ungesäuert essen, und wenn er will, es gesäuert essen. — Es heisst ja:[130] *es darf nicht gesäuert gebacken werden, ihr Anteil*, und Reš-Laqiš sagte, auch ihr Anteil darf nicht gesäuert gebacken werden!? — Vielmehr, wenn er will, es als ungesäuerten Kuchen essen, und wenn er will, gesotten essen. — Von welchem Gesottenen wird hier gesprochen: ist es ungesäuert, so ist es ja Ungesäuertes[131], und ist es nicht ungesäuert, so spricht ja der Allbarmherzige von Ungesäuertem[132]!? — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ungesäuert, und die Hervorhebung der Schrift besagt, dass dies unzulässig ist. — In welcher Beziehung heisst es demnach, dass das Gesottene als ungesäuert gelte!? — Dies besagt, dass man sich damit seiner Pflicht am Pesaḥfest entledigt. Obgleich man es vorher gesotten hat, heisst es, sobald man es gebacken hat, Brot der Armut[133], und man entledigt sich damit seiner Pflicht am Pesaḥfest.

WER AN SEINER SCHWÄGERIN DIE ḤALIÇAH VOLLZOGEN HAT, GLEICHT HINSICHTLICH DES ERBANTEILS[134] JEDEM ANDREN DER BRÜDER; IST EIN VATER[135] VORHANDEN, SO GEHÖREN DIE GÜTER DEM VATER. WER SEINE SCHWÄGERIN GENOMMEN HAT, ERWIRBT DIE GÜTER SEINES BRUDERS. R. JEHUDA SAGT, OB SO ODER SO GEHÖREN, WENN EIN VATER VORHANDEN IST, DIE GÜTER DEM VATER.

GEMARA. Selbstverständlich[136]!? — Man könnte glauben, die Ḥaliçah trete anstelle der Schwagerehe und er erhalte alle Güter, so lehrt er uns[137]. — Wieso heisst es dem-

128. Entsprechend dem 1. Fall der angezogenen Lehre. 129. Ein solches Essen ist kein Genuss, u. er hat das Gebot der Kasteiung nicht übertreten. 130. Lev. 6,10. 131. Dann ist es nicht auszuschliessen. 132. An andrer Stelle, wo die Speisopfer behandelt werden (Lev. 10,12); die Hervorhebung an dieser Stelle ist überflüssig. 133. Bezeichnung des ungesäuerten Brots; cf. Dt. 16,3. 134. Vom Nachlass des verstorbenen Bruders. 135. Dieser geht hinsichtl. der Erbschaft den Brüdern des Verstorbenen vor; ausführl. Bd. vj S. 1239 Z. 19ff. 136. Dass er dadurch seinen Anteil nicht verliert. 137. Die Mišnah lehrt das Entgegengesetzte von dem, was der Fragende

nach: gleicht jedem andren der Brüder, es sollte doch heissen: ist nicht mehr als jeder andre der Brüder!? — Vielmehr, man könnte glauben, man massregle ihn, weil er sie um die Schwagerehe gebracht[138] hat, so lehrt er uns.

Ist ein Vater vorhanden. Der Meister sagte nämlich, der Vater gehe allen seinen Nachkommen vor[139].

Wer seine Schwägerin genommen hat &c. Aus welchem Grund? — Die Schrift sagt:[140] *soll eintreten auf den Namen seines Bruders*, und er ist eingetreten[141].

R. Jehuda sagte &c. Ûla sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda. Ebenso sagte R. Jiçḥaq der Schmied, die Halakha sei wie R. Jehuda. Ûla, nach andren R. Jiçḥaq der Schmied, sagte: Folgendes ist der Grund R. Jehudas: es heisst:[140] *so soll der Erstgeborene, den sie gebiert*, gleich dem Erstgeborenen; wie der Erstgeborene bei Lebzeiten des Vaters nichts erhält, ebenso erhält auch dieser nichts bei Lebzeiten des Vaters. — Demnach sollte doch, wie der Erstgeborene nach dem Tod des Vaters einen doppelten Anteil erhält, auch dieser nach dem Tod des Vaters einen doppelten Anteil erhalten[142]!? — Es heisst nicht, dass er auf den Namen seines Vaters eintrete, sondern: *soll eintreten auf den Namen seines Bruders*, nicht aber auf den Namen seines Vaters. — Vielleicht ist, wenn kein Vater da ist, so dass er die Erbschaft erhält, das Gebot der Schwagerehe auszuüben, wenn aber ein Vater da ist, der die Erbschaft erhält, das Gebot der Schwagerehe nicht auszuüben!? — Der Allbarmherzige hat die Schwagerehe nicht von der Erbschaft abhängig gemacht; er hat die Schwagerehe zu vollziehen, und wenn eine Erbschaft vorhanden ist, erhält er sie, wenn aber nicht, erhält er nichts.

R. Ḥanina der Bibelkundige sass vor R. Jannaj und sprach: Die Halakha ist wie R. Jehuda. Da sprach dieser: Geh, halte deine Vorlesung draussen; die Halakha ist nicht wie R. Jehuda. Ein Jünger lehrte vor R. Naḥman: Die Halakha ist nicht wie R. Jehuda. Da sprach dieser: Wol wie die Rabbanan; selbstverständlich; bei [einem Streit zwischen] einem einzelnen und einer Mehrheit ist ja die Halakha wie die Mehrheit!? Jener fragte: Soll ich [diese Lehre] streichen? Dieser erwiderte: Nein, dich hat man diese Halakha [entgegengesetzt] gelehrt, und da sie dir unrichtig[143] schien, wandtest

אי הכי הרי הוא כאחד[88] מן האחין אינו אלא כאחד
[88] מן האחין מיבעי ליה[89] אלא סלקא דעתך אמינא
הואיל ואפסדה מיבום[90] לקנסיה קמשמע לן: [55] אם
יש שם אב: °דאמר מר[4] אב קודם לכל יוצאי ירכו: Bb. 115a
הכונס את יבמתו וכו׳: מאי טעמא °יקום על שם אחיו Dt. 25,6
אמר רחמנא והרי קם: רבי יהודה אומר וכו׳: אמר
עולא[91] הלכה כרבי יהודה וכן אמר רבי יצחק נפחא
[91] הלכה כרבי יהודה[56] ואמר עולא ואיתימא רבי יצחק
נפחא מאי טעמא דרבי יהודה[92] דכתיב °והיה הבכור ib.
אשר תלד כבכור מה בכור אין לו בחיי האב אף
האי נמי אין לו בחיי האב אי מה בכור[93] נוטל פי
שנים לאחר מיתת האב אף האי[94] נוטל פי שנים
לאחר מיתת האב מידי יקום על שם אביו כתיב
יקום על שם אחיו[95] כתיב ולא על שם אביו[96] אימא
היכא דליכא אב[97] דלשקול נחלה תתקיים מצות יבום
היכא דאיכא אב[98] דשקיל נחלה לא תתקיים מצות
יבום[99] מידי יבום בנחלה תלה רחמנא יבומי מיבמי
ואי איכא נחלה[1] שקולי ואי לא לא שקיל: יתיב רבי
חנינא קרא קמיה דרבי ינאי ויתיב וקאמר הלכה
כרבי יהודה אמר ליה °פוק קרי קרייך[2] לברא אין Ber. 30b Ket. 56a
הלכה כרבי יהודה תני תנא קמיה דרב נחמן אין
הלכה כרבי יהודה[3] אמר ליה אלא כמאן[4] כרבנן פשיטא
°יחיד ורבים הלכה כרבים אמר ליה אסמייה אמר vgl. Ber. 37a

88 M — מה״א | 89 M — אלא || 90 M ניקנסה || 91 M הילכתא || 92 M אמ׳ קרא || 93 M שקיל || 94 M נמי שקיל || 95 M — כתיב || 96 M ולימא הכי היכא || 97 M דשקיל יבם נחלה || 98 B דלא שקיל. M דל״ש יבם נח׳ || 99 M — מידי יבום || 1 M שקיל || 2 M לבראי || 3 M — א״ל || 4 M + אי.

angenommen hatte, dass er nämlich nicht die ganze Hinterlassenschaft erhalte. 138. Durch die H., die er an ihr vollzogen, hat er sie allen übrigen Brüdern verboten gemacht. 139. Hinsichtl. der Erbschaft. 140. Dt. 25,6. 141. Cf. S. 75 Z. 8ff. 142. Während RJ. beipflichtet, dass er nach dem Tod des Vaters die Hinterlassenschaft des Bruders vollständig erhalte. 143. Da die Halakha nach der Mehrheit zu entscheiden ist.

ליה לא[5] את הלכה אתנייך ומיקשה°הוא דאקשי לך ואפכת[7] ולמאי דאפכת שפיר אפכת:

lvii,2 Col.b חולץ ליבמתו הוא אסור בקרובותיה והיא אסורה בקרוביו°הוא אסור באמה ובאם אמה ובאם אביה[7] ובבתה ובבת בתה ובבת בנה ובאחותה בזמן שהיא קיימת והאחין מותרין והיא אסורה באביו ובאבי אביו[8] ובאבי אמו ובבנו ובבן בנו°באחיו ובבן אחיו°מותר אדם בקרובת צרת חלוצתו°ואסור בצרת קרובת חלוצתו: J b.27a ib.

גמרא. איבעיא להו גזרו שניות[10] בחלוצה או לא[11] בערוה דאורייתא גזרו[12] בהו רבנן[13] שניות[14] בחלוצה לא גזרו רבנן[13] שניות או דלמא לא שנא תא שמע הוא אסור באמה ובאם אמה ואילו אם אם אמה לא קתני[15] דלמא היינו טעמא דלא תני משום דקבעי למיתני סיפא[7] והאחין מותרין[16] ואי תנא אם אם אמה הוה אמינא האחין מותרין[17] דוקא באם אם אמה אבל באם אמה ובאמה לא וליתני אם אם אמה וליתני האחין מותרין בכולן קשיא תא שמע היא אסורה באביו ובאבי אביו[18] קתני מיהא אבי אביו מאי לאו משום[19] חולץ דהויא לה כלת בנו לא משום מיתנא דהויא לה כלת בנו תא שמע[20] בבנו ובבן בנו מאי לאו משום חולץ דהויא לה[21] משום אשת אבי אביו לא משום מיתנא[22] והויא לה אשת אחי אבי אביו[23] והא°אמימר מכשר באשת אחי אבי אביו ib.21b אמימר מוקי לה בבר ברא דסבא אי הכי היינו אחיו

5 M + ד || 6 M קשיא || 7 M -- ו || 8 MB — ובאבי אמו || 9 M + ו || 10 MP בחליצה || 11 M + גזרו || 12 M — בהו || 13 M — שניות || 14 M בחליצה || 15 M — דלמא...תני || 16 M דאי || 17 M באם אמה אבל באמה ואם אמה לא וניתני אא״א וניתני || 18 M — קתני...אביו || 19 P + ד || 20 B — בבנו || 21 M — משום || 22 M דהו׳ || 23 B — ו.

du sie um; du aber hast recht getan, sie umzuwenden.

WENN JEMAND AN SEINER SCHWÄGERIN DIE HALIÇAH VOLLZOGEN HAT, SO SIND IHM IHRE VERWANDTEN UND IHR SEINE VERWANDTEN VERBOTEN. IHM SIND IHRE MUTTER, DIE MUTTER IHRER MUTTER, DIE MUTTER IHRES VATERS, IHRE TOCHTER, DIE TOCHTER IHRER TOCHTER, DIE TOCHTER IHRES SOHNS UND IHRE SCHWESTER, SOLANGE[144] JENE LEBT, VERBOTEN; DEN BRÜDERN SIND SIE ERLAUBT. IHR SIND SEIN VATER, DER VATER SEINES VATERS, DER VATER SEINER MUTTER, SEIN SOHN, DER SOHN SEINES SOHNS, SEIN BRUDER UND DER SOHN SEINES BRUDERS VERBOTEN. DIE VERWANDTE DER NEBENBUHLERIN SEINER HALUÇAH IST ERLAUBT, ABER DIE NEBENBUHLERIN DER VERWANDTEN SEINER HALUÇAH VERBOTEN.

GEMARA. Sie fragten: Haben sie bei der Haluçah zweitgradig Inzestuöse[145] verboten oder nicht? Haben die Rabbanan solche nur beim Inzest der Gesetzlehre[146] verboten, nicht aber bei der Haluçah, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Komm und höre: Ihm sind ihre Mutter und die Mutter ihrer Mutter verboten; er lehrt es aber nicht von der Mutter der Mutter ihrer Mutter. — Vielleicht lehrt er es aus dem Grund nicht, weil er im Schlußsatz lehren will, dass sie den Brüdern erlaubt sind, und wenn er es von der Mutter der Mutter ihrer Mutter gelehrt haben würde, könnte man glauben, den Brüdern sei nur die Mutter der Mutter ihrer Mutter erlaubt, nicht aber ihre Mutter und die Mutter ihrer Mutter. — Sollte er es [auch] von der Mutter der Mutter ihrer Mutter lehren, und lehren, dass den Brüdern alle erlaubt sind!? — Dies ist ein Einwand. — Komm und höre: Ihr sind sein Vater und der Vater seines Vaters verboten. Er lehrt es vom Vater seines Vaters; doch wol wegen des die Haliçah Vollziehenden, dessen Schwiegertochter seines Sohns[147] sie ist!? — Nein, wegen des Verstorbenen, dessen Schwiegertochter seines Sohns sie ist. — Komm und höre: Sein Sohn und der Sohn seines Sohns. Doch wol wegen des die Haliçah Vollziehenden, dessen Frau des Vaters seines Vaters[147] sie ist. — Nein, wegen des Verstorbenen, dessen Frau des Bruders des Vaters seines Vaters sie ist. — Amemar erlaubte ja die Frau des Bruders des Vaters seines Vaters[148]!? — Amemar bezieht dies auf den Sohn des

144. Diese Beschränkung bezieht sich nur auf die Schwester. 145. Cf. S. 65 Z. 1ff. 146. Solche Verwandte seiner Frau. 147. Diese gehört zu den zweitgradig Inzestuösen. 148. Cf. S. 67 Z. 16ff.

ובן אחיו תנא אחיו מן האב וקתני[24]אחיו מן האם תא שמע דתני רבי חייא ארבע מדברי תורה וארבע[25]מדברי סופרים אב ובנו אחיו ובן אחיו מדברי תורה אבי אביו ואבי אמו בן בנו ובן בתו מדברי סופרים קתני[26]מיהא אבי אביו[27]מאי לאו משום[28]חולין והויא לה כלת בנו לא משום מיתנא[29]דהויא לה כלת בנו [30]תא שמע אבי אמו מאי לאו משום חולין דהויא לה כלת בתו לא משום מיתנא דהויא לה כלת בתו תא שמע[7]ובן בנו מאי לאו משום חולין דהויא לה אשת אבי אביו לא משום מיתנא דהויא לה[31]אשת אחי אבי אביו והא אמימר מכשיר באשת אחי אבי אביו אמימר מוקים לה משום חולין וקסבר גזרו שניות[14]בחלוצה תא שמע[32]ובבן בתו מאי לאו משום [33]חולין דהויא לה אשת אבי אמו לא משום מיתנא דהויא לה אשת אחי אבי אמו[34]והא[35]גבי שניות דערוה לא גזרו אלא לאו משום חולין ושמע מינה גזרו שניות[14]בחלוצה שמע מינה: מותר אדם וכו׳: אמר רב טובי בר[36]קיסנא אמר שמואל הבא על צרת [37]חלוצה הולד ממזר מאי טעמא באיסורה קיימא אמר רב יוסף אף אנן נמי תנינא מותר אדם בקרובת צרת חלוצתו אי אמרת בשלמא צרה אברא[38]משום הכי[39]מותר באחותה אלא אי אמרת צרה כחלוצה

24 M האחים || 25 M + שניות להן || 26 M מיחת אבי אמו מאי || 27 P ואבי אמו מ״ל בנו משום || 28 M החו׳ דהוה ליה || 29 M דהוה ליה || 30 M ○ תא...בתו...בתו || 31 M + משום || 32 M בן || 33 M + ה || 34 M הא אפי׳ בשנ׳ דער׳ לא תניינא אלא משום || 35 (P + ד) || 36 P קינסא || 37 M חלוצתו || 38 M + קיימ׳ || 39 M שרי.

Sohns des Alten[149]. — Demnach ist es ja sein Bruder und der Sohn seines Bruders!? — Er lehrt es vom Bruder väterlicherseits und vom Bruder mütterlicherseits. — Komm und höre: R. Ḥija lehrte[150]: Vier sind es[151] nach der Gesetzlehre und vier sind es nach den Worten der Schriftgelehrten: sein Vater, sein Sohn, sein Bruder und der Sohn seines Bruders nach der Gesetzlehre; der Vater seines Vaters, der Vater seiner Mutter, der Sohn seines Sohns und der Sohn seiner Tochter nach den Worten der Schriftgelehrten. Er lehrt dies vom Vater seines Vaters; doch wol wegen des die Ḥaliçah Vollziehenden, dessen Schwiegertochter seines Sohns sie ist. — Nein, wegen des Verstorbenen, dessen Schwiegertochter seines Sohns sie ist. — Komm und höre: Der Vater seiner Mutter. Doch wol wegen des die Ḥaliçah Vollziehenden, dessen Schwiegertochter seiner Tochter sie ist. — Nein, wegen des Verstorbenen, dessen Schwiegertochter seiner Tochter sie ist. — Komm und höre: Der Sohn seines Sohns. Doch wol wegen des die Ḥaliçah Vollziehenden, dessen Frau des Vaters seines Vaters sie ist. — Nein, wegen des Verstorbenen, dessen Frau des Bruders des Vaters seines Vaters sie ist. — Amemar erlaubte ja die Frau des Bruders des Vaters seines Vaters!? — Amemar erklärt: wegen des die Ḥaliçah Vollziehenden, und er ist der Ansicht, sie haben bei der Ḥaluçah die zweitgradig Inzestuösen verboten. — Komm und höre: Der Sohn seiner Tochter. Doch wol wegen des die Ḥaliçah Vollziehenden, dessen Frau des Vaters seiner Mutter sie ist. — Nein, wegen des Verstorbenen, dessen Frau des Bruders des Vaters seiner Mutter sie ist. — Wegen der zweitgradig Inzestuösen haben sie ja keine weiteren verboten!? Wahrscheinlich wegen des die Ḥaliçah Vollziehenden, somit ist hieraus zu entnehmen, dass sie bei der Ḥaluçah zweitgradig Inzestuöse verboten haben; schliesse hieraus.

Die &c. erlaubt. R. Ṭobi b. Qisana sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand der Nebenbuhlerin seiner Ḥaluçah beigewohnt hat, so ist das Kind ein Bastard, denn hinsichtlich dieser bleibt das Verbot[152]bestehen. R. Joseph sagte: Auch wir haben demgemäss gelernt, die Verwandte der Nebenbuhlerin seiner Ḥaluçah ist erlaubt. Erklärlich ist es, dass ihm ihre Schwester erlaubt ist, wenn du sagst, die Nebenbuhlerin verbleibe ausserhalb[153], wieso aber ist sie ihm erlaubt, wenn du sagst, die Nebenbuhlerin

149. Des Vaters des Verstorbenen u. des die Ḥ. Vollziehenden. 150. Hinsichtl. der Ḥaluçah. 151. Denen die Ḥaluçah verboten ist. 152. Der Frau seines Bruders. 153. Des Gesetzes der Ḥ.; sie bleibt ihm wegen Inzestes verboten, so dass ihre Schwester ihm fremd ist.

[40]דמיא אמאי מותר לימא תיהוי[41]תיובתיה דרבי יוחנן
Jab.10b דאמר °בין הוא בין[42]אחין אין חייבין לא על[43]החלוצה
כרת ולא על[44]צרתה כרת אמר לך רבי יוחנן ותסברא
ib.41a44a Qid.45a אחות חלוצה דאורייתא והאמר ריש לקיש °כאן שנה
רבי אחות גרושה מדברי תורה אחות חלוצה מדברי
Fol.41 סופרים מאי שנא[45]האי ומאי שנא האי °הך דאזלא
בהדה לבי דינא גזרו[46]בהו רבנן[47]האי דלא אזלא בהדה
לבי דינא לא גזרו[46]בהו רבנן:

|viii| חולץ ליבמתו ונשא אחיו את אחותה ומת
[48]חולצת ולא מתייבמת ובן המגרש את אשתו
|ix| Meg.18b ונשא אחיו את אחותה ומת הרי זו פטורה: °שומרת
Jab.18b יבם שקידש אחיו את אחותה משום רבי יהודה[49]בן
בתירא אמרו אומרים לו המתן עד שיעשה אחיך
מעשה[50]חלץ לה אחיו או כנסה יכנוס את אשתו מתה
היבמה יכנוס את אשתו מת יבם[51]יוציא את אשתו
בגט ואשת אחיו בחליצה:

גמרא. מאי וכן אימא אבל המגרש אמר ריש
ib.40b44a Qid.45a לקיש °כאן שנה רבי אחות גרושה מדברי תורה°אחות
חלוצה[52]מדברי סופרים: שומרת יבם שקידש [וכו']:
Meg.18b Jab.18b °אמר שמואל הלכה[53]כדברי רבי יהודה בן בתירא

P 40 קיימ׳ | B 41 תיובתא | P 42 אחיו | M 43 — ה | M 44 צרה | M 45 הא ומ״ש הא הא דאז׳ | M 46 בה || M 47 הך || M 48 + זו || P 49 — ב״ב | P 50 חלצה. M חלצו לה או כנסו | M 51 מוציא | M 52 + אסורה || M 53 כר״י איב׳.

gleiche der Haluçah!? — Dies wäre demnach eine Widerlegung der Lehre R. Johanans, welcher sagt, weder er noch die Brüder machen sich wegen der Haluçah oder ihrer Nebenbuhlerin der Ausrottung schuldig!? — R. Johanan kann dir erwidern: du glaubst wol, die Schwester der Haluçah sei nach der Gesetzlehre [verboten], Reš-Laqiš sagte ja, hier[154] habe Rabbi gelehrt, dass die Schwester der Geschiedenen nach der Gesetzlehre und die Schwester der Haluçah nach den Schriftgelehrten [verboten] ist[155]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen dieser und jener[156]? — Bei der, die sie aufs Gericht[157] begleitet, haben die Rabbanan ein Verbot angeordnet, bei der, die sie nicht aufs Gericht begleitet[158], haben die Rabbanan kein Verbot angeordnet.

WENN JEMAND AN SEINER SCHWÄGERIN DIE HALIÇAH VOLLZOGEN, UND SEIN BRUDER IHRE SCHWESTER GEHEIRATET HAT UND GESTORBEN IST, SO IST AN DIESER DIE HALIÇAH UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. EBENSO IST, WENN JEMAND SICH VON SEINER FRAU SCHEIDEN LIESS, UND SEIN BRUDER IHRE SCHWESTER GEHEIRATET HAT UND GESTORBEN IST, DIESE ENTBUNDEN. WENN EIN BRUDER SICH DIE SCHWESTER DER ANWÄRTERIN DER SCHWAGEREHE ANGETRAUT HAT, SO SPRECHE MAN, WIE SIE IM NAMEN DES R. JEHUDA B. BETHERA SAGTEN, ZU IHM: WARTE, BIS DEIN BRUDER DIE HANDLUNG[159] VOLLZOGEN HAT. HAT DER BRUDER AN IHR DIE HALIÇAH VOLLZOGEN ODER SIE GENOMMEN, SO NEHME ER SEINE FRAU. STIRBT DIE SCHWÄGERIN, SO DARF ER SEINE FRAU NEHMEN. STIRBT DER SCHWAGER[160], SO ENTFERNE ER SEINE FRAU DURCH EINEN SCHEIDEBRIEF UND DIE FRAU SEINES BRUDERS DURCH DIE HALIÇAH.

GEMARA. Was heisst: ebenso[161]? — Lies: wer aber sich [von seiner Frau] scheiden liess. Reš-Laqiš sagte: Hier lehrte Rabbi, die Schwester der Geschiedenen sei nach der Gesetzlehre und die Schwester der Haluçah sei nach den Schriftgelehrten [verboten].

WENN &C. ANWÄRTERIN DER SCHWAGEREHE ANGETRAUT HAT. Šemuél sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda b. Bethera. Sie fragten: Wie verhält es sich, wenn seine Frau

154. In der folgenden Mišnah. 155. Das Verbot ist daher nicht auf die Schwester der Nebenbuhlerin der Haluçah auszudehnen. 156. Der Schwester der Nebenbuhlerin u. der Nebenbuhlerin der Schwester. 157. Bei der Vollziehung der H. pflegt die Schwester der Witwe diese aufs Gericht zu begleiten, so dass nicht jeder weiss, wer eigentlich die Haluçah ist, u. damit man nicht glaube, er heirate die Nebenbuhlerin seiner Haluçah, ist auch die der Schwester verboten worden. 158. Die Witwe, an der die H. vollzogen wird, nimmt ihre Nebenbuhlerin nicht mit; eine Verwechslung seitens des Publikums ist daher nicht zu berücksichtigen. 159. Die Schwagerehe od. die Haliçah. 160. Der die Schwagerehe vollziehen sollte, u. ausser diesem kein andrer Bruder vorhanden ist. 161. In diesem Fall wird ja anders als im vorangehenden entschieden.

stirbt, mit der Schwägerin? Rabh und R. Ḥanina sagen beide, wenn seine Frau stirbt, sei ihm die Schwägerin erlaubt; Šemuél und R. Asi sagen beide, wenn seine Frau stirbt, sei ihm die Schwägerin verboten. Raba sagte: Folgendes ist der Grund Rabhs: die Schwägerin war ihm[162]erlaubt, wurde ihm verboten und ist ihm wiederum erlaubt worden; sie kommt daher zurück in den früheren Zustand des Erlaubtseins. R. Hamnuna wandte ein: Wenn von drei Brüdern zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren und einer ledig ist, und einer von den mit den Schwestern verheirateten gestorben ist, und der Ledige an die Witwe die Eheformel gerichtet hat, und darauf auch der andre Bruder gestorben ist und nach ihm auch seine Frau, so ist an der Schwägerin[163]die Ḥaliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Weshalb denn, die Schwägerin war ihm[164]erlaubt, wurde ihm verboten und ist ihm wiederum erlaubt worden, und sollte somit in den früheren Zustand des Erlaubtseins kommen!? Da schwieg er. Nachdem er fortgegangen war, sprach er: Ich sollte ihm erwidert haben, hier sei R. Eleâzar vertreten, welcher sagt, sobald sie ihm nur eine Stunde verboten war, sei sie ihm für immer verboten. Hierauf sprach er: R. Eleâzar sagt es nur von dem Fall, wenn sie ihm beim Zufallen verboten war, sagt er es etwa auch von dem Fall, wenn sie ihm beim Zufallen erlaubt war!? Später sagte er: Allerdings, denn es wird gelehrt: R. Eleâzar sagte: Stirbt die Schwägerin, so ist ihm seine Frau erlaubt, stirbt seine Frau, so ist an der Schwägerin die Ḥaliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Demnach wären Šemuél und R. Asi der Ansicht R. Eleâzars[165]!? — Du kannst auch sagen, der Rabbanan, denn die Rabbanan streiten gegen R. Eleâzar nur in jenem[166]Fall, wo sie ihm vom Zufallen ab nicht mehr verboten[167]war, hierbei aber, wo sie ihm dann[168]verboten war, pflichten die Rabbanan bei.

איבעיא להו מתה אשתו מהו ביבמתו רב ורבי חנינא דאמרי תרווייהו מתה אשתו מותר ביבמתו שמואל ורב אסי דאמרי תרווייהו מתה אשתו אסור ביבמתו אמר רבא מאי טעמא דרב משום[53]דהואי יבמה שהותרה ונאסרה [54]וחזרה והותרה תחזור להיתרה הראשון מתיב רב המנונא[55]° שלשה אחין שנים[56]נשואין Jab. 29a שתי אחיות ואחד מופנה מת אחד מבעלי אחיות ועשה בה מופנה[57]מאמר ואחר כך מת אחיו השני ואחר כך מתה אשתו אחריו אותה יבמה חולצת ולא מתיבמת ואמאי תיהוי[58]כיבמה שהותרה ונאסרה וחזרה והותרה תחזור [59]להיתרה הראשון אישתיק ib. 28a 109a [60]לבתר דנפק אמר אמאי לא[61]אמרת ליה רבי אלעזר היא דאמר °כיון שעמדה עליו שעה אחת באיסור נאסרה עליו עולמית הדר אמר אימר דאמר רבי [62]אלעזר[63]היכא דלא חזיא בשעת נפילה אבל היכא דחזיא בשעת נפילה מי אמר[64]הדר אמר אין[65]והתניא רבי אלעזר אומר מתה יבמתו מותר באשתו מתה אשתו אותה יבמה חולצת ולא מתיבמת לימא שמואל ורב אסי[66]דאמרי כרבי אלעזר אפילו תימא כרבנן עד כאן לא[67]קמיפלגי רבנן עליה דרבי אלעזר אלא משום דמנפילה ואילך לא מיתסר עלייהו אבל הכא דאיתסר אפילו רבנן מודו:

[x] Er. 47a יבמה לא תחלוץ ולא תתייבם עד[68]שיש לה שלשה חדשים וכן כל שאר הנשים לא[69]יתארסו

M 53 דהויא || P 54 — ו || M 55 + לרבא || P 56 נשאו. M + מהן || M 57 — מאי || M 58 — כ || (M — 59 להית׳) || M 60 — ל || M 61 אימ׳ ליה הא מני ר׳ אליעזר דאמ׳ הואיל ועמ׳ || P 62 אליע׳ || M 63 דבש״ן ל״ת להיכא || M 64 אין דהתנ׳ א״ר אלע׳ || P 65 והתנן || M 66 דאמור || M 67 קאמ׳ רב׳ התם דמנפ׳ ואי׳ לא איתסר אבל || M 68 שיהו || M 69 יתאריסו.

AN DER SCHWÄGERIN IST DIE ḤALIÇAH ODER DIE SCHWAGEREHE NICHT VOR ABLAUF VON DREI MONATEN[169]ZU VOLLZIEHEN. DESGLEICHEN DÜRFEN ALLE ANDREN

162. Beim Zufallen, vor der Antrauung ihrer Schwester. 163. Die vor dem Tod ihrer Schwester dem Ueberlebenden als Schwester der an ihn Gebundenen verboten war. 164. Beim Zufallen, als ihre Schwester noch verheiratet war. 165. Die Halakha ist nach den Rabbanan zu entscheiden 166. Wenn die Witwe von ihrem Mann geschieden u. wiederum geheiratet worden ist (weit. fol. 109a); als Geschiedene war sie dem Schwager verboten. 167. Verboten war sie ihm nur bei Lebzeiten ihres Manns, nach seinem Tod bestand die Pflicht der Schwagerehe zurecht. 168. Beim Zufallen, dem Tod ihres Manns; sie war dann die Schwester der an ihn durch die Schwagerpflicht Gebundenen. 169. Nach der Feststellung, dass sie nicht schwanger ist.

ולא ינשאו עד שיהו להן שלשה חדשים[69]אחד בתולות
[70]ואחד בעולות[71]אחד גרושות[70]ואחד אלמנות[69]אחד
נשואות[70]ואחד ארוסות רבי יהודה אומר הנשואות
[68]יתארסו והארוסות ינשאו חוץ[72]מן הארוסות שביהודה
מפני שלבו גס בה רבי יוסי אומר כל הנשים
Col.b יתארסו חוץ מן האלמנה °מפני האיבול:

גמרא. בשלמא לא תתייבם שמא יהיה[73]הולד
בן קיימא וקא פגע[74]באיסור אשת אח דאורייתא
אלא לא תחלוץ אמאי לימא תיהוי[75]תיובתא דרבי
Jab.35a יוחנן דאמר °חליצת מעוברת שמה חליצה ולאו מי
[76]אותביניה לרבי יוחנן חדא זימנא לימא מהא נמי
ib.36a119b תיהוי[75]תיובתא לא הכא היינו טעמא °שמא יהא ולד
בן[77]קיימא ונמצאת אתה מצריכה כרוז לכהונה ונצרכה
דלמא איכא דהואי בחליצה ולא הוי בהכרזה[78]ומפסלוה
מן הכהונה תינח אלמנה גרושה מאי איכא למימר משום
דמפסיד לה[79]מזונות תינח נשואה ארוסה גרושה מאי
tJab.6 איכא למימר אלא משום דרבי יוסי דתניא °מעשה
באדם אחד שבא לפני רבי יוסי [9]אמר ליה מהו לחלוץ
בתוך שלשה אמר ליה לא תחלוץ ותחלוץ ומה בכך
Dt.25,7 קרא עליו מקרא זה °אם לא יחפץ הא אם חפץ יבם
Jab.3a20a 36a44a [80]°כל העולה לייבום עולה לחליצה[81]כו׳ מתיב רב חיננא
הספקות חולצות ולא מתיבמות מאי ספקות אילימא

69 M אחת ‖ 70 M ואחת ‖ 71 M ואחת. P אחד חלוצות וא״ג א״א וא״ן ‖ 72 M הארוסה ‖ 73 M ולד של קיי׳ ‖ 74 (P מאיס׳) ‖ 75 M תיובתיה ‖ 76 M אותיבנ׳ ליה לר׳ ‖ 77 M של קיי׳ ונמצא ‖ 78 M ואתי למימר קא שרו חליצה לכהן גדול הא תינח ‖ 79 M מזוני ארוסה ‖ 80 M + קמ״ל ‖ 81 M וכל שא״ע לייבום א״ע לחליצה מת׳ רב חנינא.

Frauen sich erst nach Ablauf von drei Monaten verloben oder verheiraten, einerlei ob Jungfrauen oder Deflorirte, ob Geschiedene oder Witwen, ob Verheiratete oder Verlobte. R. Jehuda sagt, Verheiratete dürfen sich [sofort] verloben und Verlobte [auch] verheiraten, ausgenommen Verlobte in Judäa, weil er mit ihr[170] vertraut war. R. Jose sagt, jede Frau dürfe sich [sofort] verloben, ausgenommen die Witwe, wegen der Trauer.

GEMARA. Einleuchtend ist es, dass an ihr die Schwagerehe nicht vollzogen werden darf, weil sie ein lebensfähiges Kind gebären und er auf die nach der Gesetzlehre inzestuöse Frau seines Bruders stossen kann, weshalb aber nicht die Haliçah[171]? Dies wäre also eine Widerlegung R. Johanans, welcher[172] sagt, die Haliçah der Schwangeren sei giltig. — R. Johanan ist ja bereits einmal widerlegt worden, widerlege man ihn auch hieraus. — Nein, hierbei aus dem Grund, weil sie, wenn sie ein lebensfähiges Kind gebiert, einer Kundmachung für Priester[173] benötigen würde. — Benötige sie!? — Vielleicht ist jemand bei der Haliçah und nicht bei der Kundmachung zugegen, sodann kann sie als ungeeignet für Priester erklärt werden. — Erklärlich ist dies hinsichtlich der Witwe, wie ist es hinsichtlich der Geschiedenen[174] zu erklären!? — Weil sie um ihren Unterhalt[175] kommt. — Erklärlich ist dies hinsichtlich der Verheirateten, wie ist es hinsichtlich der verlobten Geschiedenen[176] zu erklären. — Vielmehr, wegen einer Lehre R. Joses, denn es wird gelehrt: Einst kam jemand vor R. Jose und fragte ihn, ob er innerhalb der drei [Monate] die Haliçah vollziehen dürfe. Dieser erwiderte: Du darfst sie nicht vollziehen. — Soll sie doch vollzogen werden, was ist denn dabei!? Da las er über ihn folgenden Schriftvers: [177]*Wenn der Mann nicht will*, wenn er aber will, vollziehe er die Schwagerehe; wer zur Schwagerehe herankommt, kommt auch zur Haliçah heran[178]&c. R. Henana wandte ein: An den Zweifelhaften ist die Haliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Was heisst zweifelhaft: wollte man sagen, wenn ein Zweifel hinsichtlich der Antrauung besteht[179], weshalb nicht, es

170. Der Bräutigam mit der Verlobten, nach den Sitten in Judäa. 171. Und nach 3 Monaten heiraten. 172. Cf. S. 113 Z. 10ff. 173. Dass die H. unnötig u. sie somit Priestern, denen die Haluçah verboten ist, erlaubt ist. 174. Die der Bruder als solche heiratete; sie ist ohnehin Priestern verboten. 175. Den sie 3 Monate vom Vermögen ihres Manns zu erhalten hat u. durch die H. verlieren würde. 176. Von ihrem 1. Mann; als Verlobte des 2. Manns hat sie von diesem keinen Unterhalt zu beanspruchen. 177. Dt. 25,7. 178. Und da innerhalb der 3 Monate die Schwagerehe nicht vollzogen werden darf, darf auch die H. nicht vollzogen werden. 179. Ob sie giltig war; cf. S. 98 Z. 17.

ספק קידושין אמאי לא מתיבמות תתייבם ואין בכך כלום אלא לאו ספק שקידש אחת משתי אחיות ואינו יודע איזו מהן קידש וקתני חולצת הכי השתא התם אם יבא אליהו ויאמר דהא קידש בת חליצה וייבום היא הכא אם יבא אליהו ויאמר דהא לא [82]איעברה מי משגח ביה ויבמינן לה הא קטנה דלאו בת[83]איעבורי היא ואפילו הכי צריכה להמתין Ket.106b שלשה חדשים: תנו רבנן °יבמה שלשה חדשים הראשונים נזונת משל[84]בעל מכאן ואילך אינה נזונת לא משל[84]בעל ולא משל יבם עמד בדין וברח נזונת משל יבם נפלה לפני יבם קטן[85]מיבם לית לה מבעל מאי פליגי בה רב אחא ורבינא חד אמר אית לה וחד אמר לית לה והלכתא לית לה משמיא קנסוה: תנו רבנן יבמה שחלצו לה אחים בתוך שלשה Fol.42 צריכה להמתין שלשה חדשים °לאחר שלשה אין צריכה להמתין שלשה חדשים[86]הוי השלשה חדשים שאמרו משעת מיתת[84]הבעל ולא משעת חליצת Git.18a [43]היבם מאי שנא מגט °דרב אמר משעת נתינה ושמואל אמר משעת כתיבה אמר רבא קל וחומר Jab.94a 108b °[87]איסור כרת התרת[87]איסור לאו לא כל שכן: וכן שאר כל הנשים: בשלמא יבמה כדאמרן אלא שאר כל הנשים[88]אמאי אמר רב נחמן אמר שמואל משום

82 M מיע׳ מי משגחינן | 83 M מעוברת | 84 M בעלה || 85 MB + מאי || 86 M ושלשה || 87 M + ל || 88 מ״ם א״ר יהודה א״ש א״ק.

ist ja nichts dabei, wenn die Schwagerehe vollzogen[180]wird; wahrscheinlich ein Zweifel hinsichtlich zweier Schwestern, von denen jener sich eine angetraut hatte, und er nicht weiss, welche von ihnen; und er lehrt, dass die Ḥaliçah zu vollziehen[181]ist!? — Es ist ja nicht gleich; da würde sie, wenn Elijahu kommen und bekunden würde, jener habe sich diese angetraut, für die Ḥaliçah und die Schwagerehe geeignet[182]sein, würde man aber hierbei, wenn Elijahu kommen und bekunden würde, sie sei nicht schwanger, es beachten und an ihr die Schwagerehe[183] vollziehen!? Eine Minderjährige wird überhaupt nicht schwanger, dennoch muss sie drei Monate warten.

Die Rabbanan lehrten: die Schwägerin ist die ersten drei Monate vom Vermögen des Ehemanns zu unterhalten, von da ab weder von dem des Ehemanns noch von dem des Schwagers. Wenn er vor Gericht gestanden[184]hat und entflohen ist, so ist sie vom Vermögen des Schwagers zu unterhalten. Fällt sie einem minderjährigen Schwager zu, so erhält sie nichts vom Schwager; [erhält sie] von dem des Ehemanns? — Hierüber streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, sie erhalte, und einer sagt, sie erhalte nicht. Die Halakha ist, sie erhält nicht, denn im Himmel hat man sie gemassregelt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn die Brüder an der Schwägerin die Ḥaliçah innerhalb drei Monaten vollzogen haben, so muss sie drei Monate[185]warten; wenn nach drei Monaten, so braucht sie keine drei Monate zu warten. Demnach sind die drei Monate, von denen sie sprechen, seit dem Tod des Ehemanns und nicht seit der Ḥaliçah des Schwagers zu verstehen. — Womit ist es hierbei anders als beim Scheidebrief, hinsichtlich dessen Rabh sagt, seit der Ueberreichung, und Šemuél sagt, seit dem Schreiben? Raba erwiderte: Es ist [ein Schluss] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn dies[186]beim mit der Ausrottung belegten Inzest[187]erlaubt ist, um wieviel mehr bei einem gewöhnlichen Verbot[188].

Desgleichen alle andren Frauen. Einleuchtend ist dies von der Schwägerin, wie wir bereits gesagt[189]haben, weshalb aber alle andren Frauen? R. Naḥman erwiderte

180. Ist sie seine Schwägerin, so erfolgt dies zurecht, u. ist sie nicht seine Schwägerin, so ist sie ihm überhaupt erlaubt. 181. Obgleich in diesem Fall die Schwagerehe unzulässig ist, da von jeder anzunehmen ist, sie sei viell. die Schwester der an ihn Gebundenen 182. In diesem Fall ist die Schwagerehe an sich zu vollziehen, nur ist es zweifelhaft, an welcher von ihnen. 183. Die Schwagerehe ist auf Grund einer rabb. Bestimmung u. nicht wegen des Zweifels verboten. 184. Wenn sie auf Vollziehung der Schwagerehe od. der Ḥ. geklagt hat. 185. Seit dem Tod ihres Manns. 186. Die Heirat 3 Monate nach dem Tod des Ehemanns. 187. Der Vollziehung der Schwagerehe, wobei, wenn es zu früh erfolgt, möglicherweise die Witwe inzestuös ist. 188. Der Heirat mit einem Fremden, die nur mit einem gewöhnlichen Verbot belegt ist. 189. Sie könnte schwanger u. somit inzestuös sein.

Gn.17,7 דאמר קרא °להיות לך לאלהים ולזרעך אחריך להבחין בין זרעו של ראשון לזרעו של שני מתיב רבא לפיכך גר וגיורת[89]צריכין להמתין שלשה חדשים הכא מאי להבחין איכא הכא נמי איכא להבחין בין זרע שנזרע בקדושה לזרע[90]שלא נזרע בקדושה רבא אמר גזירה שמא ישא[91]את אחותו מאביו וייבם אשת אחיו מאמו ויוציא את אמו לשוק ויפטור[91]את יבמתו לשוק מתיב[92]רב חנניה בכולן אני קורא בהן משום תקנת ערוה וכאן משום תקנת ולד ואם איתא כולהו משום תקנת ערוה[93]האי משום תקנת ולד דלא לפגע בהו ערוה בשלמא תמתין שני חדשים ותנשא לא דהיינו ספיקא אי[94]בר תשעה לקמא אי[94]בר שבעה[95]לבתרא אלא תמתין חדש אחד ותנשא[96]ואי לשבעה ילדה[97]האי בר שבעה לבתרא הוא[1]ואי לתמניא ילדה[98]האי בר תשעה לקמא הוא אי נמי לתמניא ילדה איכא למימר דבתרא הוא דלמא אישתהויי[99]אישתהא חדש אחד ואיעבר ותמתין שני חדשים ומחצה ותנשא דאי לשבעה ילדה האי בר שבעה לבתרא הוא ואי לשיתא ופלגא ילדה האי[1]בר תשעה לקמא הוא דאי בר בתרא[2]הוא בר שיתא ופלגא לא חיי אי נמי לשיתא ופלגא ילדה איכא למימר דבתרא
Rh.11a Nid.38b הוא °דאמר מר זוטרא אפילו למאן דאמר °יולדת
Nid.26a לתשעה אינה יולדת למקוטעין[3]ילדה לשבעה יולדת

89 M צריכות || 90 M שנזרע שלא || 91 M — את || 92 M ר׳ חנינא || 93 M היא מאי ת״ו נמי דאמ׳ דלא יפגע בערוה || 94 M בן || 95 M לאחרון || 96 M דאי || 97 M — האי || 98 M לא חיי בר || 99 M אישתהי || 1 M + ודאי || 2 M — הוא || 3 M יולדת.

im Namen Šemuéls: Die Schrift sagt:[190]*dir ein Gott zu sein und deinem Samen nach dir*, es ist zwischen dem Samen des ersten und dem des andren zu unterscheiden. Raba wandte ein: Daher müssen ein Proselyt und eine Proselytin drei Monate warten[191]. Was ist hierbei zu unterscheiden!? — Auch hierbei ist zu unterscheiden zwischen dem in Heiligkeit gesäeten Samen und dem nicht in Heiligkeit gesäeten Samen. Raba erklärte: Hierbei ist berücksichtigt worden, er[192]könnte seine Schwester väterlicherseits heiraten[193], an der Frau seines Bruders mütterlicherseits[194]die Schwagerehe[195]vollziehen, seine Mutter Fremden freigeben[196], und seine Schwägerin für jedermann entbinden[197]. R. Ḥananja wandte ein: [Es wird gelehrt:] Ueberall[198]ist dies eine Vorsorge wegen des Inzestes, hierbei aber wegen des Kinds. Wenn dem so ist, so ist es ja auch hierbei eine Vorsorge wegen des Inzestes!? — Hierbei ist es eine Vorsorge wegen des Kinds, damit dieses nicht auf ein Inzestverbot stosse. — Erklärlich ist es, dass sie nicht zwei Monate warten und heiraten darf, weil dann ein Zweifel entstehen könnte, ob es ein Neunmonatskind vom ersten oder ein Siebenmonatskind vom andren ist; soll sie doch aber einen Monat warten und heiraten: gebiert sie nach sieben [Monaten], so ist es ein Siebenmonatskind vom andren, und wenn nach acht, so ist es ein Neunmonatskind vom ersten!? — Auch wenn sie nach acht gebiert, kann es vom andren sein, denn sie ist vielleicht erst nach einem Monat schwanger geworden. — Soll sie doch zweieinhalb Monate warten und heiraten: gebiert sie nach sieben [Monaten], so ist es ein Siebenmonatskind vom andren, und wenn nach sechseinhalb, so ist es ein Neunmonatskind vom ersten, denn wenn es vom andren wäre, könnte es mit sechseinhalb nicht lebensfähig sein. — Auch wenn sie mit sechseinhalb gebiert, kann es vom andren sein, denn Mar-Zuṭra sagte, auch derjenige, welcher sagt, wenn sie mit neun Monaten gebiert, diese nicht unvollständig seien, pflichte bei, dass, wenn sie

190. Gen. 17,7. 191. Seit ihrer beiderseitigen Bekehrung. 192. Der Sohn einer Witwe od. Geschiedenen, die vor Ablauf von 3 Monaten geheiratet hat. 193. Er ist viell. der Sohn des ersten Manns, u. im Glauben, er sei der Sohn des andren, könnte er eine Tochter des ersten von einer andren Frau heiraten. 194. Die ihm inzestuös u. daher verboten ist. 195. Wenn seine Mutter vom andren Mann einen zweiten Sohn bekommt u. dieser kinderlos stirbt, so vollzieht er, im Glauben, er sei sein Bruder väterlicherseits, die Schwagerehe an dessen Witwe; in Wirklichkeit aber ist er der Sohn des ersten Manns u. somit nur sein Bruder mütterlicherseits. 196. Wenn der andre kinderlos stirbt, in der Annahme, er sei dessen Sohn. 197. Wenn sein wirklicher Bruder, ein Sohn des ersten, kinderlos stirbt, u. keine andren Brüder vorhanden sind. 198. Bei derartigen Fällen, wo die Heirat od. die Schwagerehe verboten ist.

mit sieben Monaten gebiert, diese unvollständig sein können, denn es heisst:[199] *und es geschah nach Kreisungen von Tagen*, Kreisungen sind mindestens zwei[200] und Tagen sind mindestens zwei[201]. — Soll sie doch nur etwas warten und heiraten, und nach drei Monaten untersuche man[202] sie!? R. Saphra erwiderte: Man untersuche keine Verheirateten, damit sie ihren Männern nicht verächtlich werden. — Untersuche man sie doch durch ihren[203] Gang!? Rami b. Ḥama erwiderte: Das Weib sucht dies[204] zu verheimlichen, damit ihr Sohn an den Gütern ihres Ehemanns erbe. — Sollte sie doch, wenn sie sicher schwanger ist, heiraten dürfen, wieso wird gelehrt, dass man die Schwangere oder die Säugende eines andren nicht heirate, und wenn man geheiratet hat, man sie entfernen muss und sie niemals heiraten darf!? — Es ist berücksichtigt worden, sie könnte aus dem Fötus eine Missgeburt[205] machen. — Demnach sollte dies auch von seiner eignen [Frau] gelten!? — Nach demjenigen, welcher sagt, mit Watte[206], mit Watte, und nach demjenigen, welcher sagt, man erbarmt sich ihrer im Himmel, erbarmt man sich ihrer im Himmel. Auch hierbei: nach demjenigen, welcher sagt, mit Watte, mit Watte, und nach demjenigen, welcher sagt, man erbarmt sich ihrer im Himmel, erbarmt man sich ihrer im Himmel!? — Vielmehr, wegen des Druckes[207]. — Demnach sollte dies auch von seiner eignen [Frau] gelten!? — Sein eignes [Kind] schont man. — Auch hierbei schont man[208] es ja!? — Vielmehr, eine Schwangere ist zum Säugen bestimmt, und wenn sie wiederum schwanger wird, kann ihre Milch trübe werden und [das Kind] sterben. — Demnach sollte dies auch von seiner eignen [Frau] gelten!? — Sein eignes [Kind] nährt sie mit Eiern und Milch. — Auch ihres kann sie ja mit Eiern und Milch nähren!? — Der Ehemann gibt ihr nicht. — Soll sie es von den Erben verlangen!? Abajje erwiderte: Ein Weib schämt sich, vor Gericht zu erscheinen, und tötet lieber ihr Kind.

Ob Jungfrauen oder Deflorirte. Jungfrauen und Verlobte, Deflorirte und Verheiratete[209] sind ja identisch!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: einerlei ob

iSam.1,20 למקוטעין שנאמר °ויהי לתקופות הימים מיעוט תקופות שתים מיעוט ימים שתים ותמתין משהו ותנשא וכי מלו שלשה חדשים לבדקה אמר רב ספרא אין בודקין [4]את הנשואות שלא יתגנו על בעליהן ונבדקה [5]בהלוכה אמר רמי בר חמא אשה [6]מחפה עצמה כדי שיירש בנה בנכסי בעלה היכא [7]דקימא לן דמעוברת היא
Jab.36b Sot.26a תנשא אלמא [8]תניא °לא ישא אדם מעוברת חברו ומינקת חברו ואם נשא [9]יוציא ולא יחזיר עולמית גזירה שמא תעשה עוברה סנדל אי הכי דידיה נמי [10]אי למאן דאמר במוך במוך[11]ואי למאן דאמר מן השמים ירחמו מן השמים ירחמו[12]הכא נמי אי למאן דאמר במוך במוך אי למאן דאמר מן השמים ירחמו מן השמים ירחמו אלא[13]משום דחסה[14]אי הכי דידיה נמי דידיה חייס עילויה[15]הכא נמי חייס עילויה אלא
Col.b סתם מעוברת למניקה קיימא°[16]דלמא איעברה[17]ומיעכר חלבה וקטלה ליה אי הכי דידיה נמי[18]דידיה ממסמסא ליה בביצים וחלב דידה נמי[18]ממסמסא ליה בביצים וחלב לא יהב לה בעל[19]וליתבעיניה ליורשים אמר[20]אביי אשה בושה לבא לבית דין והורגת את בנה: אחת בתולות ואחת בעולות: הי[21]ניהו בתולות[11]והי[21]ניהו ארוסות הי[21]ניהו בעולות[11]והי[21]ניהו נשואות אמר רב יהודה הכי קאמר אחת בתולות ואחת בעולות

M 4 — את ה || M 5 בהוליכה || M 6 מחבאת את עצ׳ || B 7 דקים || M 8 תניינא || M) 9 — יוציא ו) || 10 M + אלא || M 11 — ו || M 12 — הכא...ירחמו... ירחמו || P 13 + לאו || P 14 אין הכי נמי || M 15 דידה נמי || M 16 ודיל׳ מיעב׳ ומיע׳ חלב || P 17 — ו || M 18 מסמ׳ ליה ביצ׳ || M 19 ותתבעינהי || M 20 רבא || M 21 נינהו.

199. iSam. 1,20. 200. Jahreszeiten von je 3 Monaten. 201. Zusammen 6 Monate u. 2 Tage. 202. Ob sie schwanger ist; es ist dann sicher vom ersten. 203. Nach einer von RšJ. zitirten Erklärung hat die Schwangere eine schwerere Gangart. 204. Dass sie schwanger u. das Kind somit vom ersten Mann ist. 205. Cf. S. 32 N. 271. 206. Vollziehe eine schwangere Frau den Beischlaf, um eine Konzeption zu verhindern; cf. S. 32 Z. 14ff. 207. Des Embryos bei der Begattung einer Schwangeren, wodurch sein Tod herbeigeführt werden kann. 208. Man geht auch mit dem Leben eines fremden Kinds nicht leichtfertig um. 209. Eine Jungfrau ist sie, wenn sie dem Schwager nach der Verlobung zufällt, eine Deflorirte, wenn nach der Verheiratung.

שנתארמלו או שנתגרשו בין מן האירוסין בין מן
Er.47a הנישואין: °רבי אלעזר לא על לבי מדרשא אשכחיה
לרבי אסי אמר ליה מאי אמור[22]רבנן בבי מדרשא
אמר ליה הכי אמר רבי יוחנן הלכה כרבי יוסי מכלל
ib. Ket.60b דיחידאה פליג עליה אין והתניא °הרי שהיתה רדופה
tJab.6 לילך לבית אביה או שהיה לה כעס[23]בבית בעלה או
שהיה בעלה חבוש בבית האסורין או שהיה בעלה
זקן או חולה או שהיתה היא חולה או שהפילה
אחר מיתת בעלה או שהיתה עקרה או זקנה[24]או
קטנה או אילונית או שאינה ראויה לילד[25]צריכה
להמתין שלשה חדשים דברי רבי מאיר רבי יהודה
מתיר ליארס[26]ולינשא מיד אמר רבי חייא בר אבא
חזר בו רבי יוחנן אמר רב יוסף אי הדר ביה ממתניתא
tJab.6 דכרמא הדר ביה דתניא °אמר רבי ישמעאל בנו של
רבי יוחנן בן ברוקה שמעתי מפי חכמים בכרם ביבנה
כולן צריכות להמתין שלשה חדשים: אמר ליה
רבי ירמיה לרבי זריקא כי עיילת לקמיה דרבי אבהו
Sab.147b רמי ליה מי אמר רבי יוחנן הלכה כרבי יוסי °והאמר
רבי יוחנן הלכה כסתם משנה ותנן כל הנשים לא
ינשאו ולא יתארסו עד[27]שיהו להם שלשה חדשים
Pes.84a Jom.46a [28]אחת בתולות ואחת בעולות אמר ליה °דרמא לך
Suk.54b הא לא חש לקמחיה סתם ואחר כך מחלוקת היא
[29]ואין הלכה כסתם דאמר רב פפא[30]ואיתימא רבי
Bq.102a Az.7a יוחנן °מחלוקת ואחר כך סתם הלכה כסתם סתם
Nid.11b ואחר כך מחלוקת אין הלכה כסתם: מסתמיך
ואזיל רבי אבהו אכתפיה דרבי נחום שמעיה[31]מנקיט
ואזיל הלכתא מיניה[32]בעא מיניה מחלוקת ואחר כך

22 M — רב׳ ב ‖ 23 P + להכנס. M מבית חמיה או שהיתה עקרה ‖ 24 M — או ‖ 25 M כולן צריכו׳ ‖ 26 P + וליכנס ‖ 27 P שימתין ‖ 28 M — אחת...בעולות ‖ 29 M — ואין הל׳ כסתם ‖ 30 P ואיתמר ‖ 31 M + הוה ‖ 32 P — ב״ם.

Jungfrauen oder Deflorirte, wenn[210]sie nach der Verlobung oder nach der Verheiratung verwitwet oder geschieden worden sind.

Einst kam R. Eleâzar nicht ins Lehrhaus, und als er darauf R. Asi traf, fragte er ihn, was die Gelehrten im Lehrhaus vorgetragen haben. Dieser erwiderte: R. Johanan sagte folgendes: die Halakha ist wie R. Jose. — Demnach streitet ein einzelner[211] gegen ihn? — Allerdings. Es wird auch gelehrt: Wenn sie[212]im Haus ihres Vaters weilte, oder mit ihrem Mann zankte, oder ihr Mann im Gefängnis eingesperrt, alt oder krank war, oder sie krank war, oder nach dem Tod ihres Manns abortirt hat, oder unfruchtbar, alt, minderjährig steril oder sonst nicht geburtsfähig ist, so muss sie [dennoch] drei Monate warten — Worte R. Meírs. R. Jehuda erlaubt dieser, sich sofort zu verloben und zu verheiraten. R. Ḥija b. Abba sagte: R. Joḥanan trat davon zurück. R. Joseph sprach: Wenn er zurückgetreten ist, so tat er dies wegen der Lehre in der Akademie[213], denn es wird gelehrt: R. Jišmâél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte: Ich hörte aus dem Mund der Weisen in der Akademie zu Jamnia, dass sie alle drei Monate warten müssen.

R. Jirmeja sprach zu R. Zeriqa: Wenn du zu R. Abahu kommst, weise ihn auf folgenden Widerspruch hin: kann R. Joḥanan denn gesagt haben, die Halakha sei wie R. Jose, R. Joḥanan sagte ja, die Halakha sei nach der anonymen Lehre zu entscheiden, und eine solche lehrt, dass auch alle andren Frauen vor Ablauf von drei Monaten sich nicht verheiraten oder verloben dürfen, einerlei ob Jungfrauen oder Deflorirte!? Dieser erwiderte: Der dich auf diesen Widerspruch hingewiesen hat, achtete nicht auf sein Mehl; auf diese anonyme Lehre folgt ein Streit, und in einem solchen Fall ist die Halakha nicht nach der anonymen Lehre zu entscheiden. R. Papa, nach andren R. Joḥanan, sagte nämlich: folgt auf den Streit eine anonyme Lehre, so ist die Halakha nach der anonymen Lehre, und folgt auf die anonyme Lehre der Streit, so ist die Halakha nicht nach der anonymen Lehre zu entscheiden.

R. Abahu ging gestützt auf die Schulter seines Dieners R. Naḥum und liess sich von ihm Halakhoth vortragen. Da fragte er ihn: Wie ist es, wenn einem Streit eine

210. Die letzteren werden zur Erklärung der ersteren genannt u. nicht besonders aufgezählt. 211. Da sonst nach der Mehrheit zu entscheiden wäre. 212. Vor dem Tod ihres Manns; in den aufgezählten Fällen ist sie wahrscheinl. von ihm nicht schwanger. 213. Wörtl. Weinberg, Bezeichnung der Hochschule zu Jamnia; cf. Bd. vij S. 1126 N. 9.

anonyme Lehre folgt? Dieser erwiderte: So ist die Halakha nach der anonymen Lehre zu entscheiden. — Wie ist es, wenn der anonymen Lehre der Streit folgt? Dieser erwiderte: So ist die Halakha nicht nach der anonymen Lehre zu entscheiden. — Wie ist es, wenn die anonyme Lehre in einer Mišnah und der Streit in einer Barajtha sich befindet? Dieser erwiderte: So ist die Halakha nach der anonymen Lehre zu entscheiden. — Wie ist es, wenn der Streit in einer Mišnah und die anonyme Lehre in einer Barajtha sich befindet? Dieser erwiderte: Wenn Rabbi es nicht gelehrt hat, woher sollte R. Ḥija[214] es wissen. — Es wird gelehrt: Eine Flachshechel, der die Zähne fehlen, ist, wenn zwei zurückgeblieben sind, verunreinigungsfähig[215], und wenn einer, nicht verunreinigungsfähig; jeder einzeln entfernte [Zahn] ist für sich[216] verunreinigungsfähig. Ein Woll[kamm][217], dem ein Zahn um den andren fehlt, ist nicht verunreinigungsfähig. Sind drei neben einander zurückgeblieben, so ist er verunreinigungsfähig; ist aber einer von ihnen der äusserste[218], so ist er nicht verunreinigungsfähig. Wenn aus zweien eine Pinzette gemacht wird, so sind sie verunreinigungsfähig; wenn einer zu einer Leuchte[219] oder zum Spannen zubereitet wird, so ist er verunreinigungsfähig. Uns ist es bekannt, dass die Halakha nicht nach dieser Mišnah zu entscheiden ist!? Dieser erwiderte: Diese ausgenommen, denn R. Joḥanan und Reš-Laqiš sagten beide, sie sei keine [korrekte] Mišnah. — Weshalb? R. Hona b. Manoaḥ erwiderte im Namen R. Idis, des Sohns R. Iqas: Weil der Anfangsatz und der Schlusssatz einander widersprechen. Er lehrt, dass ein Woll[kamm], dem ein Zahn um den andren fehlt, nicht verunreinigungsfähig ist, wonach er verunreinigungsfähig ist, wenn zwei neben einander zurückgeblieben sind, und darauf lehrt er, wenn drei zurückgeblieben sind, sei er verunreinigungsfähig, nur drei und nicht zwei!? — Was ist dies für ein Widerspruch, vielleicht gilt das eine von den inneren[220] und das andre von den äusseren!? — Vielmehr in folgendem: er lehrt, jeder einzeln entfernte [Zahn] sei für sich verunreinigungsfähig, auch wenn man ihn nicht zubereitet hat, und im Schlußsatz heisst es, dass, wenn man einen zu einer Leuchte oder zum Spannen zubereitet hat, er verunreinigungsfähig ist, nur wenn man ihn zubereitet hat, sonst aber nicht. Abaj-

סתם מאי אמר ליה הלכה כסתם סתם ואחר כך מחלוקת מאי אמר ליה אין הלכה כסתם סתמא דמתניתין ומחלוקת[33] בברייתא מאי אמר ליה הלכה כסתם מחלוקת[34] במתניתין וסתמא[33] בברייתא מאי אמר ליה°וכי°רבי לא שנאה רבי חייא מנין לו[35] והא דתנן °מסרק של פשתן שניטלו שיניו ונשתיירו בו שתים [36] טמאות ואחת טהורה וכולן שניטלו אחת אחת בפני עצמן טמאות[37] של צמר שניטלו שיניו אחת מבינתים טהור נשתיירו בו שלש במקום אחד טמא היתה החיצונה אחת מהן טהור ניטלו שתים ועשאן [38] למלקט טמאות אחת והתקינה לנר או למיתוח טמאה וקיימא לן[39] דאין הלכה כאותה משנה אמר ליה בר מינה[40] דההיא דרבי יוחנן וריש לקיש דאמרי תרוייהו זו אינה משנה מאי טעמא אמר רב הונא בר מנוח משמיה דרב[41] אידי בריה דרב איקא משום דקשיא רישא[42] לסיפא דקתני[43] של צמר שניטלו שיניו אחת מבינתים[44] טהור הא נשתיירו בו שתים במקום אחד טמא והדר תני נשתיירו בו שלש[45] טמא שלש אין שתים לא [11] ומאי קושיא דלמא הא בגווייתא הא בברייתא אלא מהכא[46] דקתני וכולן שניטלו אחת אחת בפני[47] עצמן טמאות[11] ואף על גב דלא[48] התקינה אימא סיפא אחת והתקינה לנר או למיתוח טמאה התקינה אין לא התקינה לא אמר אביי ומאי קושיא

Fol. 43 Er. 92a Nid. 82b Kel. xiii, 8

33 M דברי' || 34 M דמת' || 35 B א"ל והא תנן || 36 M טמא אחת טהור || 37 M + ו || 38 P — ל || 39 M דלית הילכתא || 40 M — דהה' || 41 M אחא || 42 M אסי'. || 43 M + מסרק || 44 M טהורה נשת' || 45 M + במק' אחד || 46 M דתנן || 47 P עצמה || 48 P התקינו.

214. Ersterer redigirte die Mišnah, letzterer, sein Schüler, die Barajtha. 215. Es gilt noch als verwendbares Gerät (cf. Lev. 11,32ff.); Geräte, die so beschädigt sind, dass sie nicht mehr verwendbar sind, sind nicht levit. verunreinigungsfähig. 216. Da er für irgend eine Tätigkeit verwendbar ist. 217. Dessen Zähne weiter von einander abstehen. 218. Der nicht zum Kämmen, sondern nur zum Schutz der andren dient. 219. Zum Reinigen derselben. 220. In der innern Zahnreihe ist der Kamm

דלמא הא בקתייהו[37]הא בלא קתייהו אמר רב פפא ומאי קושיא ודלמא הא[47]בקטינתא הא באלימתא אלא משום דמסיימי בה דווקני זו דברי רבי שמעון: שלח[48]רבי חייא בר אבין מארסין תוך שלשה[49]וכן עושין מעשה וכן היה רבי אלעזר מלמדנו משום רבי חנינא הגדול רובו של ראשון ורובו של[50]שלישי ואמצעי שלם אמימר שרא ליארס ביום תשעים אמר ליה[51]רב אשי לאמימר והא רב ושמואל דאמרי תרווייהו[52]צריכה להמתין שלשה חדשים חוץ מיום שמת בו וחוץ מיום שנתארסה בו ההוא לענין מינקת איתמר (Ket. 60b) דרב ושמואל דאמרי תרווייהו°[53]צריכה להמתין ארבעה ועשרים חודש[54]חוץ מיום שנולד בו[11]וחוץ מיום שנתארסה בו והא ההוא דעבד סעודת אירוסין ביום תשעים ואפסדיה רבא[55]לסעודתיה ההיא סעודת[56]נשואין הואי והלכתא צריכה להמתין עשרים וארבעה חודש חוץ מיום שנולד בו[11]וחוץ מיום שנתארסה בו[57]וצריכה להמתין שלשה חדשים חוץ מיום שמת בו וחוץ מיום שנתארסה בו: חוץ מן האלמנה וכו׳: אמר רב חסדא קל וחומר[11]ומה במקום שאסור[58]לכבס מותר ליארס מקום שמותר[58]לכבס אינו דין שמותר ליארס מאי היא[59]דתנן (Tan. 26b) °שבת שחל תשעה באב[60]בתוכה אסור לספר ולכבס ובחמישי[61]מותר מפני כבוד השבת ותניא קודם הזמן הזה העם ממעטין בעסקיהם מלישא ומליתן מלבנות[62]ולנטוע ומארסין אבל לא כונסין ואין עושין סעודת אירוסין כי תניא ההיא קודם

47 P בקטינתיה ‖ 48 M + להו ‖ 49 M ואין ‖ 50 M אחרון ‖ 51 M רב׳ לאמ׳ ‖ 52 (M — צריכה...תרווייהו) ‖ 53 M צריכות ‖ 54 M — חוץ ‖ 55 M בסע׳ ההוא ‖ 56 (M אירוסין) ‖ 57 M — וצריכה...שנתאר׳ בו ‖ 58 M + לספר ו ‖ 59 P דתניא ‖ 60 M להיות בתו׳ אסורין ‖ 61 M מותרין ‖ 62 M ומלנט׳.

je erwiderte: Was ist dies für ein Widerspruch, vielleicht gilt das eine von einem mit Griff[221]und das andre von einem ohne Griff!? R. Papa erwiderte: Was ist dies für ein Widerspruch, vielleicht gilt das eine von kleineren und das andre von grösseren!? — Vielmehr, weil Kundige hinzufügen: dies sind die Worte R. Šimôns[222].

R. Ḥija b. Abin liess mitteilen: Sie dürfen sich innerhalb der drei Monate verloben, und so entschied man auch. Ebenso lehrte uns R. Eleâzar im Namen R. Ḥanina des Grossen: den ersten grösstenteils, den dritten grösstenteils und den mittelsten vollständig. Amemar erlaubte, sich am neunzigsten Tag zu verloben. Da sprach R. Aši zu Amemar: Rabh und Šemuél sagten ja beide, sie müsse drei Monate warten, ausser dem Tag, an dem [ihr Mann] gestorben ist, und dem Tag, an dem sie sich verlobt!? — Dies wurde von der Säugenden gelehrt; hinsichtlich dieser sagten Rabh und Šemuél, sie müsse vierundzwanzig Monate warten, ausser dem Tag, an dem [das Kind] geboren wurde, und dem Tag, an dem sie sich verlobt. — Aber einst veranstaltete ja jemand ein Verlobungsmahl am neunzigsten Tag, und Raba verdarb ihm[223]sein Gastmahl!? — Es war ein Hochzeitsmahl. Die Halakha ist: sie muss vierundzwanzig Monate warten, ausser dem Tag, an dem [das Kind] geboren wurde, und dem Tag, an dem sie sich verlobt. Ebenso muss sie[224]drei Monate warten, ausser dem Tag, an dem [ihr Mann] gestorben ist, und dem Tag, an dem sie sich verlobt.

Ausgenommen die Witwe &c. R. Ḥisda sagte: Es ist ja [ein Schluss] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn in einem Fall, wo das Waschen[225]verboten ist, die Verlobung erlaubt ist, um wieviel mehr sollte in einem Fall, wo das Waschen erlaubt ist, das Verloben erlaubt sein!? — Welches Bewenden hat es damit? — Es wird gelehrt: In der Woche, in die der Neunte Ab[226]fällt, ist das Haarschneiden und das Waschen verboten; am Donnerstag ist dies zu Ehren des Šabbaths erlaubt. Hierzu wird gelehrt: Vor dieser Zeit[227]beschränke das Volk seine Geschäfte, Handel, Bauarbeit und Pflanzung; man darf sich verloben, aber nicht heiraten, auch veranstalte man kein Verlobungsmahl[228]. — Diese Lehre bezieht sich auf die Zeit vor

auch mit 2 Zähnen verwendbar. 221. Wenn am Zahn ein Stück von der Holzplatte haftet, das diesem als Griff dient. 222. Diese ist überhaupt keine anonyme Mišnah. 223. Indem er die Verlobung verbot. 224. Die Witwe, die kein säugendes Kind hat. 225. Der Kleider; cf. Bd. iij S. 521 Z. 21ff. 226. Trauertag über die Zerstörung des Tempels. 227. Dem 9. Ab, in der Woche, in die dieser fällt. 228. Die Verlobung ist dann erlaubt, obgleich das Waschen verboten ist, u. um so mehr

der[229]Vorzeit. Raba sprach: Auch hinsichtlich der Zeit vor der Vorzeit ist ja [ein Schluss] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn in einem Fall, wo der Handel verboten ist, die Verlobung erlaubt ist, um wieviel mehr ist in einem Fall, wo der Handel erlaubt ist, die Verlobung erlaubt!? — Lies nicht: R. Jose sagt, jede Frau dürfe sich verloben, sondern: jede Frau dürfe sich verheiraten. — Hält R. Jose denn nichts von der Unterscheidung[230]!? — Er hält nichts davon. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich hält er davon, nur lese man: R. Jose sagt, jede geschiedene Verlobte dürfe sich verheiraten. — Demnach lehrt er ja dasselbe, was R. Jehuda!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Verlobung einer Verheirateten. R. Jehuda ist der Ansicht, die verheiratet war, dürfe sich verloben, und R. Jose ist der Ansicht, die verheiratet war, dürfe sich nicht verloben. — Ist R. Jose denn der Ansicht, die Verheiratete dürfe sich nicht verloben, es wird ja gelehrt: R. Jose sagt, jede Frau dürfe sich verloben, ausgenommen die Witwe, wegen der Trauer, und zwar währt die Trauer dreissig Tage; heiraten aber dürfen sie alle nicht vor drei Monaten. — Was ist dies für ein Einwand: wenn etwa, weil gelehrt wird, R. Jose sagt, jede Frau dürfe sich verloben, so ist ja diese Lehre nicht bedeutender als unsre Mišnah jene bezogen wir auf geschiedene Verlobte, die heiraten dürfen, ebenso spricht diese von geschiedenen Verlobten, die heiraten dürfen!? — Vielmehr, im Schlußsatz lehrt er, dass sie alle nicht vor drei Monaten heiraten dürfen, wonach sie nur nicht heiraten, wol aber sich verloben dürfen. Raba erwiderte: Erkläre dies wie folgt: R. Jose sagt, jede geschiedene Verlobte dürfe sich verheiraten, jedoch nicht die Witwe, wegen der Trauer, und zwar währt die Trauer dreissig Tage; die verheiratet waren, dürfen sich vor drei Monaten nicht verloben. — Hat denn die verwitwete Verlobte Trauer, R. Ḥija b. Ami lehrte ja von der Verlobten, dass weder er ihretwegen Leidtragender[231]sei und sich an ihr[232]verunreinige noch sie seinetwegen Leidtragende sei und sich an ihm verunreinige, wenn sie gestorben ist, er sie nicht beerbe, und wenn er gestorben ist, sie ihre Morgengabe einfordre!? — Vielmehr, hierüber[233]streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Vom Ersten des Monats bis zum Fasttag beschränke das Volk seine Geschäfte,

דקודם תניא אמר רבא וקודם דקודם נמי ק״ו והומר ומה במקום שאסור לישא וליתן מותר ליארס מקום שמותר לישא וליתן אינו דין שמותר ליארס[62]לא תימא דרבי יוסי אומר כל הנשים יתארסו אלא אימא Col.b [63]כל הנשים ינשאו °ולית ליה לרבי יוסי להבחין לית ליה ואיבעית אימא[64]לעולם אית ליה ואימא רבי יוסי אומר כל ארוסות גרושות ינשאו אי הכי היינו רבי יהודה איכא בינייהו נשואה ליארס רבי יהודה סבר נשואה[65]מותרת ליארס ורבי יוסי סבר נשואה [66]אסורה ליארס וסבר רבי יוסי נשואה[66]אסורה ליארס והתניא רבי יוסי אומר כל הנשים[67]יתארסו חוץ מן האלמנה מפני האיבול וכמה איבול שלה שלשים יום וכולן לא ינשאו עד שיהו להן שלשה חדשים[37]האי מאי קושיא אילימא דקתני רבי יוסי אומר כל הנשים יתארסו מי אלימא ממתניתין דאוקימנא בארוסות גרושות ינשאו[68]הכא נמי כל ארוסות גרושות ינשאו אלא מסיפא דקתני וכולן לא ינשאו עד שיהו להן שלשה חדשים אינסובי הוא דלא[69]הא איתרוסי שפיר דמי אמר רבא תריץ ואימא הכי רבי יוסי אומר כל ארוסות גרושות ינשאו חוץ[70]מן האלמנה מפני האיבול וכמה איבול שלה שלשים יום ונשואות לא[71]יתארסו עד שיהא להן שלשה חדשים ואלמנה מן האירוסין vgl. Jab. 29b מי אית לה איבול והתני רבי חייא בר אמי °אשתו ארוסה לא אונן ולא מיטמא לה וכן היא לא אוננת ולא מיטמאה לו מתה אינו יורשה מת הוא גובה כתובתה אלא תנאי היא דתניא מראש חדש ועד

M 62 — לא...אלא ‖ M 63 + ר״י או׳ ‖ M 64 — לעו׳ ‖ M 65 ליא׳ מותר ‖ M 66 ליא׳ אסור ‖ M 67 יתאריסו ח״ם האלמנות ‖ M 68 — .הכא...ינשאו ‖ M 69 אבל ‖ M 70 מהאל׳ ‖ M 71 יתאריסו עד שיהו.

sollte dies während der 30 Tage der Trauer erlaubt sein, an denen das Waschen erlaubt ist. 229. Vor der Woche des 9. Ab; während dieser Woche ist es verboten. 230. Zwischen den Kindern des ersten u. des zweiten Manns. 231. Cf. S. 94 N. 100. 232. An ihrer Leiche, wenn er Priester ist. 233. Ueber die Verlobung vor dem 9. Ab.

[72]התענית העם ממעטין [73]מעסקיהן מלישא [74]ומליתן מלבנות [75]ומלנטוע [76]ומליארס ומלישא °[77]שבת שחל Tan.26b
תשעה באב בתוכה אסור לספר ולכבס ואסור ליארס ויש אומרים °כל החדש [78]אסור מתקיף לה רב אשי ib.29b
ממאי דליארס [79]ליארס ממש דלמא [80]למיעבד סעודת אירוסין הוא דאסור הא ליארס שפיר דמי אי הכי [81]מלישא [82]נמי למיעבד סעודת נשואין הוא דאסור הא לישא שפיר דמי הכי השתא בשלמא נשואין בלא סעודה איכא שמחה אלא אירוסין בלא סעודה מי איכא שמחה אלא אמר רב אשי שאני [83]אבילות חדשה [84]מאבילות ישנה ״ושאני [83]אבילות דרבים [84]מאבילות דיחיד:

[xj] ארבעה אחין נשואין [85]ארבע נשים ומתו אם רצה הגדול שבהם לייבם את כולן הרשות בידו מי שהיה נשוי [86]לשתי נשים ומת ביאתה או חליצתה של אחת מהן פוטרת צרתה °היתה אחת Fol.44 Jab.11b
[87]כשרה ואחת פסולה אם היה חולץ חולץ לפסולה ואם [88]היה מייבם לכשרה:

גמרא. ארבעה אחין סלקא דעתך [89]אלא אימא ארבעה מאחין: הרשות בידו: [90]ושבקינן ליה והתניא °וקראו לו זקני עירו הן ולא שלוחן ודברו אליו מלמד Dt.25,8 Jab.101b
שמשיאין לו עצה [91]הוגנת לו שאם היה [92]הוא ילד והיא זקנה הוא זקן והיא ילדה אומרין לו מה לך אצל ילדה מה לך אצל זקנה כלך אצל [93]שכמותך ואל [94]תשים קטטה בביתך לא צריכא דאפשר ליה אי הכי אפילו

M 72 — ה ‖ M 73 בעס׳ ‖ P 74 — ו ‖ B 75 ולנט׳ ‖ P 76 ואסור ליארס ולינש׳. M מליא׳ ומלינשא ‖ M 77 — שבת...ליארס ‖ M 78 + כלו ‖ P 79 ולינש׳ ממש ‖ M 80 — למיע׳ ‖ M 81 מלינשא נמי ס״ן הוא דאסירא הא לינשא ‖ B 82 + לינשא ‖ M 83 + בין ‖ M 84 לאב׳ ‖ M 85 + ל ‖ M 86 — ל ‖ M 87 + מהן ‖ M 88 — היה ‖ M 89 — אלא ‖ B 90 ושבקי ‖ M 91 + ה ‖ M 92 — הוא ‖ M 93 — ש ‖ 94 M תכנים קטטה בתוך ביתך.

Handel, Bauarbeit, Pflanzung, Verlobung und Verheiratung. In der Woche, in die der Neunte Ab fällt, ist das Haarschneiden und das Waschen verboten, (ebenso ist die Verlobung verboten); manche sagen, dies sei den ganzen Monat verboten. R. Aši wandte ein: Woher, dass unter Verlobung die eigentliche Verlobung zu verstehen ist, vielleicht ist es nur verboten, ein Verlobungsmahl zu veranstalten, die Verlobung aber erlaubt!? — Demnach müsste auch unter Verheiratung zu verstehen sein, nur ein Hochzeitsmahl zu veranstalten, sei verboten, die Heirat aber erlaubt!? — Es ist nicht gleich, allerdings gibt es bei der Verheiratung ohne Gastmahl eine Fröhlichkeit, aber gibt es etwa bei der Verlobung ohne Gastmahl eine Fröhlichkeit!? Vielmehr, erklärte R. Aši, anders ist eine junge Trauer als eine alte, anders ist eine öffentliche Trauer als eine private[234].

WENN VIER BRÜDER MIT VIER FRAUEN VERHEIRATET WAREN UND GESTORBEN SIND, SO DARF DER ÄLTESTE, WENN ER WILL, DIE SCHWAGEREHE AN ALLEN VOLLZIEHEN. WENN JEMAND MIT ZWEI FRAUEN VERHEIRATET WAR UND GESTORBEN IST, SO ENTBINDET DIE BEIWOHNUNG ODER DIE ḤALIÇAH DER EINEN IHRE NEBENBUHLERIN. IST EINE GEEIGNET UND EINE UNGEEIGNET[235], SO SOLL ER, WENN ER DIE ḤALIÇAH[236] VOLLZIEHT, DIES AN DER UNGEEIGNETEN, UND WENN ER DIE SCHWAGEREHE VOLLZIEHT, DIES AN DER GEEIGNETEN TUN.

GEMARA. Vier Brüder, wie kommst du darauf[237]!? — Lies vielmehr: vier von den Brüdern.

So DARF &c. Wieso lässt man ihn, es wird ja gelehrt:[238]*Die Aeltesten seiner Stadt sollen ihn laden*, sie und nicht ihre Vertreter; *und zu ihm sprechen*, dies lehrt, dass man ihm einen guten Rat erteile; ist er jung und sie alt oder er alt und sie jung, so spreche man zu ihm: was willst du mit einer Jungen, was willst du mit einer Alten, gehe zu deinesgleichen und bringe nicht Zank in dein Haus[239]. — In dem Fall, wenn er dies kann. — Demnach auch dann, wenn es mehr sind!? — Er lehrt uns einen guten

234. Letztere ist viel intensiver u. die Verlobung während dieser daher verboten; der ob. (S. 144 Z. 19ff.) gerichtete Einwand gegen die Ansicht RJ.s ist daher hinfällig. 235. Für Priester; cf. Lev. 21,7. 236. Wodurch das Weib Priestern verboten wird. 237. Nach dem Wortlaut ist zu verstehen, wenn es im ganzen 4 Brüder waren u. alle gestorben sind. 238. Dt. 25,8. 239. Ebenso sollte man ihm hierbei den Rat erteilen, nicht die Last des Unterhalts von 4 Frauen auf sich zu nehmen.

Rat: nur vier und nicht mehr, damit auf jede eine Beiwohnung[240] im Monat komme.

WENN JEMAND &C. VERHEIRATET WAR. Soll doch die Schwagerehe an beiden vollzogen werden!? R. Hija b. Abba erwiderte im Namen R. Johanans: Die Schrift sagt: [241]*der das Haus seines Bruders nicht errichtet*, er errichte nur ein Haus und nicht zwei Häuser. — Soll doch die Haliçah an beiden vollzogen werden!? — Mar-Zuṭra b. Ṭobija erwiderte: Die Schrift sagt: [242]*das Haus des Entschuhten*, die Entschuhung erfolge nur an einem Haus und nicht an zwei Häusern. — Soll doch an einer die Schwagerehe und an einer die Haliçah vollzogen werden!? — Die Schrift sagt: [243]*wenn er nicht will*, wenn er aber will, vollziehe er die Schwagerehe; wer zur Schwagerehe herankommt, kommt auch zur Haliçah heran, und wer zur Schwagerehe nicht[244] herankommt, kommt auch zur Haliçah nicht heran. Ferner auch, damit man nicht sage, es sei ein Haus, teilweise errichtet und teilweise nicht errichtet. — Soll man doch sagen!? — Wenn er zuerst die Schwagerehe und nachher die Haliçah vollzieht, ist dem auch so, er könnte aber zuerst die Haliçah und nachher die Schwagerehe vollziehen, und somit [die Worte] *der nicht errichtet*[245] übertreten. — Vielleicht ist, wenn eine vorhanden ist, das Gebot der Schwagerehe auszuüben, und wenn zwei vorhanden sind, das Gebot der Schwagerehe nicht auszuüben!? — Wozu brauchte dann der Allbarmherzige die Nebenbuhlerin der Inzestuösen[246] zu verbieten: wenn an zwei fremden die Haliçah und die Schwagerehe nicht zu vollziehen ist, um wieviel weniger an der Nebenbuhlerin der Inzestuösen. — Wieso nicht, dies ist wol nötig; man könnte glauben, die Inzestuöse[247] stehe ausserhalb, und die Schwagerehe sei an der Nebenbuhlerin zu vollziehen, so lehrt er uns, dass sie verboten ist!? — Vielmehr, die Wiederholung [des Worts][243] *seine Schwägerin* ist einschliessend.

IST EINE GEEIGNET. R. Joseph sagte: Hier lehrt Rabbi, dass man sein Brunnenwasser nicht ausschütte, wenn andre dessen benötigen[248].

WENN JEMAND SEINE GESCHIEDENE WIEDERGENOMMEN[249] ODER SEINE HALUÇAH ODER DIE VERWANDTE SEINER HALUÇAH GEHEIRATET HAT, SO ENTFERNE ER

טובא נמי עצה טובה קמשמע לן ארבעה אין טפי
לא כי היכי[95]דנמטייה עונה בחדש: מי שהיה נשוי
וכו׳: [96]ונייבם לתרווייהו אמר רבי חייא בר אבא
אמר רבי יוחנן אמר קרא °אשר לא יבנה את בית Dt. 25,9
אחיו בית אחד הוא בונה[97]ואין בונה שני בתים
ונחלוין לתרווייהו אמר מר זוטרא בר טוביה אמר
קרא °בית חלוץ הנעל בית אחד הוא חולין[97]ואין ib. v. 10
חולין[85]שני בתים ונייבם להדא ונחלוין להדא אמר
קרא °אם לא יחפין הא חפין ייבם °כל העולה לייבום ib. v 7 Jab. 3a 20a 36a 41b
עולה לחליצה[98]כל שאין עולה לייבום[99]אין עולה
לחליצה ועוד °שלא יאמרו בית מקצתו בנוי ומקצתו ib. 31b
[1]אינו בנוי ויאמרו אי דמייבם והדר חליין[2]הכי נמי
אלא[3]דלמא חליין והדר מייבם וקם ליה בלא יבנה
ואימא כי איכא[4]חדא תתקיים מצות יבום כי איכא
תרתי לא תתקיים מצות יבום אם כן צרת ערוה
[5]דאסר רחמנא למה לי השתא שתים בעלמא אמרת
לאו בני חליצה ויבום נינהו צרת ערוה מיבעיא
אלמא לא אצטריך סלקא דעתך אמינא[6]ערוה אבראי
קיימא ותתייבם צרתה קמשמע לן דאסירא אלא
יבמתו יבמתו ריבה: היתה אחת כשרה: אמר רב
יוסף °כאן שנה רבי לא ישפוך אדם מי בורו ואחרים ib. 11b 12a 53a
צריכים להם:

[xij] המחזיר [7]גרושתו והנושא[7]חלוצתו והנושא[7]קרובת
חלוצתו יוציא והולד ממזר דברי רבי עקיבא

95 M דנמטינה || 96 P תתייבם לתרתי. M ומיבם || 97 M ואינו || 98 M וכל שאינו || 99 M אינו || 1 MB חלוץ || 2 (P הכא) || 3 P — דלמא || 4 M + ד || 5 M דאמ׳ || 6 M ○ ער׳ || 7 M + את.

240. Die für den Mittelstand auf einmal wöchentlich normirt ist; cf. Ket. 61b ff. 241. Dt. 25,9. 242. Ib. V. 10. 243. Ib. V. 7. 244. Da er die Schwagerehe bereits an einer vollzogen hat u. dies an der andren nicht mehr darf. 245. Die darauf deuten, dass nach der Vollziehung der Haliçah die Schwagerehe verboten ist. 246. Cf. S. 6 Z. 14ff. 247. Die dem Schwager verboten ist, u. somit beim Gesetz von der Schwagerehe ausscheidet. 248. Er mache die Geeignete nicht unnötig durch die H. für Priester ungeeignet. 249. Nachdem sie mit einem andren verheiratet war; cf. Dt. 24,1 ff.

וחכמים אומרים אין הולד ממזר ומודים בנושא [7]קרובת גרושתו שהולד ממזר:

גמרא. וסבר רבי עקיבא [8]הנושא קרובת חלוצתו [9]הולד ממזר והאמר ריש לקיש [°]כאן שנה רבי אחות Jab.40b 41a גרושה מדברי תורה [10]אחות חלוצה מדברי סופרים Qid.45a [11]תני קרובת גרושתו [12]הכי נמי מסתברא דקתני סיפא ומודים בנושא קרובת גרושתו שהולד ממזר אי אמרת בשלמא איירי בה היינו דקתני ומודים אלא אי אמרת לא איירי בה מאי [13]ומודים ודלמא הא קא משמע לן דיש ממזר מחייבי כריתות [14]הא קתני לה לקמן [°]איזהו ממזר כל שאר [15]בשר שהוא בלא יבא Jab.49a Qid.74b דברי רבי עקיבא [16]רבי שמעון התימני אומר כל שחייבין עליו כרת בידי שמים והלכה כדבריו [17]ודלמא קסתים לן תנא כרבי שמעון התימני אם כן ליתני שאר חייבי כריתות קרובת גרושתו למה לי אלא [18]שמע מינה איירי בה [19]ודלמא לעולם לא איירי בה ואיידי דתנא מחזיר גרושתו ונושא חלוצתו וקרובת חלוצתו [20]תנא נמי קרובת גרושתו אלא קרובת חלוצתו לרבי עקיבא הוי ממזר אמר רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן היינו טעמא דרבי עקיבא [21]דאמר קרא בית חלוץ הנעל הכתוב קראו ביתו: אמר רב יוסף אמר רבי שמעון ברבי הכל מודים במחזיר Col.b גרושתו [°]שהולד פגום [22]לכהונה מאן הכל מודים שמעון

M 8 — חנו׳ || M 9 הוי ממ׳ || M 10 + ו || 11 M אימא || P 12 + ו || M 13 — ו || M 14 ההיא || P 15 בשרו || M 16 — ר׳ || M 17 וכי תימ׳ סתם לן כשה״ת א״ך נשמעינן שאר || M 18 לאו משום דאיי׳ בה ודיל׳ איידי דתנא המת גר׳ והנושא את חל׳ תני נמי ק״ג ולעולם בק״ח הכי נמי דהוי ממזר אלא אר״ח || P 19 לא לעו׳ || B 20 תני || M 21 — ד || M 22 מאן מודים.

SIE, UND DAS KIND IST EIN BASTARD — WORTE R. ÂQIBAS; DIE WEISEN SAGEN, DAS KIND SEI KEIN BASTARD. JEDOCH PFLICHTEN SIE BEI, DASS, WENN JEMAND DIE VERWANDTE SEINER GESCHIEDENEN GEHEIRATET HAT, DAS KIND EIN BASTARD IST.

GEMARA. Ist R. Âqiba denn der Ansicht, dass, wenn jemand die Verwandte seiner Ḥaluçah geheiratet hat, das Kind ein Bastard ist, Reš-Laqiš sagte ja, hier habe Rabbi gelehrt, die Schwester seiner Geschiedenen sei nach der Gesetzlehre und die Schwester seiner Ḥaluçah nach den Schriftgelehrten [verboten]!? — Lies: die Verwandte seiner Geschiedenen[250]. — Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatz lehrt er: jedoch pflichten sie bei, dass, wenn jemand die Verwandte seiner Geschiedenen geheiratet hat, das Kind ein Bastard ist. Einleuchtend ist es, dass er "pflichten bei" lehrt, wenn du sagst, er spreche von dieser, wieso aber heisst es "pflichten bei", wenn du sagst, er spreche von dieser nicht. — Vielleicht lehrt er uns damit, dass der von mit der Ausrottung Belegten [Erzeugte] ein Bastard ist!? — Dies lehrt er weiter: Bastard ist jeder von Blutsverwandten [Erzeugte], deren [Verkehr] einem Verbot unterliegt — Worte R. Âqibas; R. Šimôn der Temanite sagt, dessentwegen man sich der himmlischen Ausrottungsstrafe schuldig macht, und die Halakha ist nach seiner Ansicht zu entscheiden. — Vielleicht entscheidet der Autor damit[251] nach R. Šimôn dem Temaniten!? — Wenn dem so wäre, so sollte es "andre mit der Ausrottung Belegte" heissen, wenn es aber "Verwandte seiner Geschiedenen" heisst, so spricht er von dieser. — Vielleicht spricht er tatsächlich nicht von dieser, und nur weil er von der Wiedernahme seiner Geschiedenen und dem Heiraten seiner Ḥaluçah oder der Verwandten seiner Ḥaluçah lehrt, lehrt er es auch von der Verwandten seiner Geschiedenen; jedoch[252] ist nach R. Âqiba der von der Verwandten seiner Ḥaluçah [Erzeugte] ein Bastard!? Vielmehr, erklärte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans, ist folgendes der Grund R. Âqibas: die Schrift sagt: *das Haus des Entschuhten*, womit sie diese als sein Haus bezeichnet[253].

R. Joseph sagte im Namen des R. Šimôn b. Rabbi: Alle pflichten bei, dass, wenn jemand seine Geschiedene wiedergenommen hat, das Kind für die Priesterschaft bemakelt ist[254]. — Wer ist es, der beipflichtet? — Es ist Šimôn der Temanite. Ob-

250. Ueber diese streiten die Weisen nicht. 251. Da die Halakha nach der anonymen Lehre entschieden wird. 252. So nach der korrekteren Lesart des Cod. M. 253. Sie ist ihm nach der Gesetzlehre verboten. 254. Ist es ein Mädchen, so darf ein Priester es nicht heiraten.

gleich Šimôn der Temanite sagt, der von mit einem Verbot Belegten [Erzeugte] sei kein Bastard, so ist er, wenn auch nicht Bastard, immerhin bemakelt. Dies ist [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere, von der Witwe, zu folgern: wenn der Sohn einer Witwe vom Hochpriester, die nicht jedem verboten ist, bemakelt ist, um wieviel mehr ist der Sohn dieser, die jedem verboten ist, bemakelt. — Es ist zu erwidern: wol gilt dies von der Witwe, die sich selber entweiht[255]!? Ferner heisst es:[256]*sie ist ein Gräuel*; sie ist ein Gräuel, nicht aber sind ihre Kinder ein Gräuel. Ferner wird gelehrt: Wenn jemand seine Geschiedene wiedergenommen, oder seine Ḥaluçah oder die Verwandte seiner Ḥaluçah geheiratet hat, so ist, wie R. Âqiba sagt, die Trauung ungiltig und sie benötigt keines Scheidebriefs von ihm, auch ist sie ungeeignet und ihr Kind ungeeignet, und man zwinge ihn, sie zu entfernen. Die Weisen sagen, die Trauung sei giltig und sie benötige eines Scheidebriefs von ihm, auch sei sie und ihr Kind geeignet. Das Kind ist wol für Priester geeignet!? — Nein, für die Gemeinde[257]. — Demnach ist auch sie selbst nur für die Gemeinde geeignet, — selbstverständlich, sollte sie denn dieserhalb[258]für die Gemeinde ungeeignet sein!? Wahrscheinlich für Priester, und wie sie für Priester, ebenso ihr Kind für Priester. — Wieso denn, sie für diese, jenes für jene. Dies ist auch einleuchtend, denn der Anfangsatz lehrt, sie sei ungeeignet und ihr Kind sei ungeeignet. Für wen ist sie ungeeignet, wenn etwa für die Gemeinde, wieso sollte sie dieserhalb[258]für die Gemeinde ungeeignet sein; doch wol für Priester. Für wen ist ferner ihr Kind ungeeignet, wenn nur für Priester, und für die Gemeinde geeignet, so sagt ja R. Âqiba, das Kind sei ein Bastard; doch wol für die Gemeinde. Wie nun im Anfangsatz diese für diese und jenes für jene, ebenso im Schlußsatz diese für diese und jenes für jene. [Die Worte] *sie ist ein Gräuel* besagen: sie ist ein Gräuel, nicht aber ist ihre Nebenbuhlerin ein Gräuel; die Kinder aber sind ein Gräuel. Wol aber ist hinsichtlich der Witwe zu erwidern: wol gilt dies von der Witwe, die sich selber entweiht!? Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten. R. Joseph sagte im Namen des R. Šimôn b. Rabbi: Alle pflichten bei, dass, wenn die Beiwohnung mit der Ausrottung

התימני דאף על גב דאמר שמעון התימני אין ממזר מחייבי לאוין נהי דממזר לא הוי פגום[22]מיהא הוי מקל וחומר[23]מאלמנה ומה אלמנה לכהן גדול שאין (Jab. 15b 45a Nid. 69b) איסורה שוה בכל בנה פגום זו שאיסורה שוה בכל אינו דין שבנה פגום איכא למיפרך מה לאלמנה שכן היא עצמה מתחללת ועוד [°]היא תועבה[24]ואין (vgl. Jab. 11b) בניה תועבין ועוד תניא המחזיר גרושתו והנושא [7]חלוצתו והנושא קרובת חלוצתו רבי עקיבא אומר אין לו בה קידושין ואינה צריכה הימנו גט והיא פסולה וולדה פסול וכופין אותו להוציא וחכמים אומרים יש[25]לו בה קידושין וצריכה הימנו גט והיא כשרה וולדה כשר[26]למאן לאו לכהונה לא לקהל אי הכי היא כשרה[27]למאן אילימא לקהל פשיטא משום [28]דזניא איפסלה[29]מקהל אלא[30]לאו לכהונה ומדהיא לכהונה[31]ולדה נמי לכהונה מידי איריא הא כדאיתא והא כדאיתא הכי נמי מסתברא דקתני רישא היא פסולה וולדה פסול היא פסולה[26]למאן אילימא לקהל משום[28]דזניא איפסלה[32]ליה לקהל אלא לאו לכהונה [33]וולדה פסול[26]למאן אילימא לכהונה הא לקהל כשר [10]האמר רבי עקיבא הולד ממזר אלא פשיטא לקהל ומדרישא הא כדאיתא[34]והא כדאיתא סיפא נמי הא כדאיתא והא כדאיתא[35]והיא תועבה נמי היא תועבה ואין צרתה תועבה אבל בניה תועבין אלא אלמנה קשיא מה לאלמנה שכן היא עצמה מתחללת אלא אי אתמר הכי אתמר אמר רב יוסף אמר רבי שמעון ברבי הכל מודים[36]בבא על חייבי[37]כריתות שהולד

22 P — מיהא || 23 M — מאל׳ || 24 B + כתיב || 25 P — לו || 26 M למאי || 27 M למאי אי לבא בקהל || 28 M דזינה || 29 B לקהל || 30 M פשיטא לכה׳ || 31 M וולד || 32 M לה מקהל || 33 M והוולד || 34 (M — והא כדא׳) || 35 M ואי משום היא תוע׳ היא || 36 M בחייבי || 37 P כרת.

255. Durch ihre verbotene Heirat mit dem Hochpriester; nach seinem Tod ist sie auch einem gemeinem Priester verboten. 256. Dt. 24,4. 257. Es ist einem Jisraéliten erlaubt. 258. Wörtl. weil sie gehurt hat; die verbotene Heirat gilt als Hurerei.

פגום מאן הכל מודים רבי יהושע דאף על גב דאמר
Jab.15b רבי יהושע אין ממזר מחייבי כריתות °נהי דממזר
לא הוי פגום מיהא הוי מקל וחומר[37]מאלמנה ומה
אלמנה לכהן גדול שאין איסורה שוה בכל בנה פגום
זו שאיסורה שוה בכל אינו דין שבנה פגום וכי
תימא[38]מה לאלמנה שכן היא עצמה מתחללת הכא
נמי כיון שבעלה עשאה זונה: אמר רבה בר בר
חנה[39]אמר רבי יוחנן הכל מודים בעבד וגוי הבא על
בת ישראל[40]שהולד ממזר מאן הכל מודים שמעון
התימני דאף על גב דאמר שמעון התימני אין ממזר
Fol.45 מחייבי לאוין הני מילי[41]°בחייבי לאוין דתפסי בהו
קידושין אבל[42]הכא גוי ועבד כיון דלא תפסי בהו
Jab.16b 99a [43]קידושין כחייבי כריתות דמי מיתיבי[44]°גוי ועבד הבא
Qid.70a על בת ישראל הולד ממזר[45]רבי שמעון בן יהודה
אומר אין ממזר אלא ממי[46]שאיסורו איסור ערוה
וענוש כרת אלא אמר[47]רב יוסף מאן הכל מודים רבי
Jab.52b [48]אף על גב דרבי אומר °אין הדברים הללו אמורים
אלא לדברי רבי עקיבא שהיה[49]עושה חלוצה כערוה
ib.70a וליה לא סבירא ליה[50]גוי ועבד מודה °דכי אתא רב
דימי אמר רב יצחק בר[51]אבודימי משום רבינו[52]גוי
ועבד הבא על בת ישראל הולד ממזר: רבי אחא
שר הבירה ורבי תנחום בריה דרבי חייא איש כפר
עכו[53]פרוק הנהו שבוייתא דאתו מארמון לטבריא הוה
חדא דאיעברא מגוי ואתו לקמיה דרבי אמי אמר להו
רבי יוחנן ורבי אלעזר ורבי חנינא דאמרי גוי ועבד

38 M + איכא למיפרך || 39 M — אר״י || 40 M — ש || 41 M — ב. B מחיי׳ || 42 M הני כיון || 43 M קידושי || 44 M + רשב״י או׳ משום ר״ש || 45 M וחכמים אומ׳ אין הולד ממ׳ || 46 P שאיסורן | 47 P ר׳ יוסי || 48 M דאע״ג דא״ר || 49 M + ר״ע || 50 M אבל בגו״ע מודי || 51 M אבד׳ || 52 M + אמרו || 53 M פרקו ה״ש דאתאי מן ארמון לאנטוכיא חזו בהי חדא דמעברא מגוים אתו.

belegt ist, das Kind bemakelt ist. — Wer ist es, der beipflichtet? — Es ist R. Jehošuâ. Obgleich R. Jehošuâ sagt, der von mit der Ausrottung Belegten [Erzeugte] sei kein Bastard, so ist er, wenn auch nicht Bastard, immerhin bemakelt. Dies ist durch [einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere, von der Witwe, zu folgern: wenn der Sohn einer Witwe vom Hochpriester, die nicht jedem verboten ist, bemakelt ist, um wieviel mehr ist der Sohn dieser, die jedem verboten ist, bemakelt. Wollte man erwidern: wol gilt dies von der Witwe, die sich selber entweiht, so macht er auch diese, sobald er ihr beigewohnt hat, zur Hure[259].

Rabba b. Bar-Ḥana sagte im Namen R. Johanans: Alle pflichten bei, dass, wenn ein Sklave oder ein Nichtjude einer Jisraélitin beigewohnt hat, das Kind ein Bastard ist. — Wer ist es, der beipflichtet? — Es ist Šimôn der Temanite. Obgleich Šimôn der Temanite sagt, der von mit einem Verbot Belegten [Erzeugte] sei kein Bastard, so gilt dies nur von mit einem Verbot Belegten, bei denen die Antrauung giltig ist, Nichtjude und Sklave aber gleichen, da ihre Antrauung ungiltig ist, den mit der Ausrottung Belegten. Man wandte ein: Wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, so ist das Kind ein Bastard. R. Šimôn b. Jehuda sagt, Bastard sei es nur dann, wenn die Beiwohnung inzestuös und mit der Ausrottung belegt[260]ist. Vielmehr, erklärte R. Joseph, derjenige, der beipflichtet, ist Rabbi. Rabbi sagt, diese Worte[261]gelten nur nach R. Âqiba, der die Ḥaluçah der Inzestuösen gleichstellt, während er selber nicht dieser Ansicht[262]ist, hinsichtlich eines Nichtjuden und eines Sklaven pflichtet er jedoch bei. Als R. Dimi kam, sagte er nämlich im Namen des R, Jiçḥaq b. Evdämi im Namen unsres Meisters [Rabbi]: Wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, so ist das Kind ein Bastard.

R. Aḥa der Burgfürst und R. Tanḥum, Sohn des R. Ḥija, aus Kephar-Âkko, kauften einst Gefangene los, die aus Armon nach Tiberjas gebracht wurden. Unter ihnen befand sich eine von einem Nichtjuden Geschwängerte, und sie wandten sich bezüglich dieser an R. Ami. Da sprach er zu ihnen: R. Johanan, R. Eleâzar und R.

259. Wegen des verbotenen Beischlafs. 260. Dieser Autor stimmt mit Š. dem Temaniten überein, u. lehrt, dass das Kind kein Bastard ist. 261. Dass nach der Vollziehung der Ḥ. an der einen Frau die Beiwohnung der andren eherechtlich nicht wirksam ist, so dass sie auch keines Scheidebriefs benötigt. 262. Dass die Trauung ungiltig u. das Kind ein Bastard ist.

Hanina sagten, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, sei das Kind ein Bastard. R. Joseph erwiderte: Ist es etwa eine Grosstat, Personen aufzuzählen[263]!? Rabh und Šemuél in Babylonien, und R. Jehošuâ b. Levi und Bar-Qappara im Jisraélland — manche nennen statt Bar-Qappara die Aeltesten des Südens — sagen, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, sei das Kind[263] unbemakelt. Vielmehr, sagte R. Joseph, ist es Rabbi[264], denn als R. Dimi kam, sagte er im Namen des R. Jiçḥaq b. Evdämi, im Namen unsres Meisters lehrten sie, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, sei das Kind ein Bastard. R. Jehošuâ b. Levi aber sagt, das Kind sei suspekt. Für wen, wenn für die Gemeinde, so sagte ja R. Jehošuâ [b. Levi], das Kind sei unbemakelt!? — Vielmehr, für Priester. Und auch alle Amoräer, nach welchen das Kind unbemakelt ist, pflichten bei, dass es für Priester bemakelt ist. Dies ist [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere, von der Witwe, zu folgern: wenn der Sohn einer Witwe vom Hochpriester, die nicht jedem verboten ist, bemakelt ist, um wieviel mehr ist der Sohn dieser, die jedem verboten ist, bemakelt. — Wol der einer Witwe vom Hochpriester, die sich selber entweiht!? — Auch diese wird, sobald jene ihr beigewohnt haben, [selber] ungeeignet[265].

הבא על בת ישראל הולד ממזר אמר רב יוסף °רבותא למחשב גברי הא רב ושמואל בבבל ורבי (Bt.36a) יהושע בן לוי ובר קפרא בארין ישראל ואמרי לה חלופי בר קפרא[54] ועיילי זקני דרום דאמרי °גוי ועבד (Jab.23a Qid.72b) הבא על בת ישראל הולד כשר אלא אמר רב יוסף רבי היא[55] דכי אתא רב דימי אמר רבי יצחק °בר (Jab.70a) אבודימי משום רבינו אמרו גוי ועבד הבא על בת ישראל הולד ממזר °רבי יהושע בן לוי אומר הולד מקולקל[56] למאן אילימא לקהל הא אמר רבי יהושע[57] הולד כשר אלא לכהונה[58] דכולהו אמוראי דמכשרי מודו °שהולד פגום לכהונה °מקל וחומר[59] מאלמנה °מה אלמנה (ib.15b 44b Nid 69b) לכהן גדול שאין איסורה שוה בכל בנה פגום זו שאיסורה שוה בכל אינו דין שבנה פגום[60] מה לאלמנה לכהן גדול[61] שכן היא עצמה מתחללת[62] הכא נמי כיון שנבעלה[63] פסולה[64] °דאמר רבי יוחנן משום רבי[65] שמעון (Jab.68b Sot.26b) מנין לגוי ועבד[66] הבא על הכהנת ועל הלויה ועל (Qid.75b) הישראלית שפסלוה שנאמר °ובת (איש) כהן כי תהיה (Lv.22,13) אלמנה וגרושה מי שיש לו אלמנות וגירושין בה יצאו[67] גוי ועבד שאין להם אלמנות וגירושין[68] אמר ליה אביי מאי חזית דסמכת אדרב דימי[69] סמוך אדרבין דכי אתא רבין אמר רבי נתן ורבי יהודה[70] הנשיא מורים בה להיתירא °ומאן רבי יהודה הנשיא רבי (Sab.32b Qid.63a) ואף רב[71] מורה בה היתירה דההוא דאתא לקמיה דרב אמר ליה גוי ועבד הבא על בת ישראל מהו אמר ליה הולד כשר[72] אמר ליה הב לי ברתך לא יהיבנא

M 54 ועייל ‖ M 55 — ב״א ‖ M 56 למאי מקול׳ אי׳ ‖ M 57 + ב״ל ‖ M 58 וכו׳ ‖ M 59 — מאל׳ ‖ M 60 + וכ״ת איכא למיפרך ‖ M 61 — לכ״ג ‖ 62 (M הכי) ‖ M 63 דנבעלה ‖ M 64 פסלה ‖ M 65 ישמעאל ‖ 66 M שבאו על כה׳ ועה״ל ועל יש׳ שהיא פסולה ‖ M 67 יצא ג״ע שאין לו ‖ MB 68 + בה ‖ 69 (P + ו) ‖ M 70 נשיאה מודו (!) בה להיתר מאן ‖ M 71 מודי (!) בה להיתירא ‖ M 72 — א״ל.

R. Johanan sagte nämlich im Namen R. Šimôns: Woher, dass, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Priesterin, einer Levitin oder einer Jisraélitin beigewohnt hat, er sie ungeeignet gemacht hat? — es heisst:[266] *wenn die Tochter eines Priesters verwitwet oder geschieden wird*; nur von einem, bei dem es Witwenschaft und Scheidung gibt, ausgenommen ein Nichtjude und ein Sklave, bei denen es keine Witwenschaft und keine Scheidung gibt. Abajje sprach zu ihm: Was veranlasst dich, dich auf R. Dimi zu berufen, berufe dich auf Rabin!? Als Rabin kam, sagte er nämlich, R. Nathan und R. Jehuda der Fürst entschieden hierbei erlaubend, und R. Jehuda der Fürst ist Rabbi. Und auch Rabh entschied hierbei erlaubend. Einst kam nämlich jemand[267] vor Rabh und fragte ihn, wie es denn sei, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, und dieser erwiderte ihm, das Kind sei unbemakelt. Da sprach er zu

263. Die Mehrheit der Personen, die dieser Ansicht sind, ist nicht ausschlaggebend, da mehrere Personen entgegengesetzter Ansicht sind. 264. Der dieser Ansicht ist, und seine Ansicht ist massgebend. 265. Für die Heirat mit einem Priester. 266. Lv. 23,13. 267. Er war der Sohn einer Jisraélitin

לך אמר[73]שימי בר חייא לרב אמרי אינשי גמלא במדי אקבא[74]רקדא הא[75]קבא והא גמלא והא מדי[76]ולא רקדא אמר ליה אי[77]ניהוי כיהושע בן נון לא יהיבנא ליה [78]ברתי אמר ליה[79]יהושע בן נון[80]אי מר לא יהיב ליה אחריני יהבי ליה האי[80]אי מר לא יהיב ליה[81]אחריני לא יהבי ליה לא הוה קאזיל מקמיה יהיב ביה עיניה ושכיב ואף רב[82]מתנה מורה בה להיתירא ואף רב יהודה[82]מורה בה להיתירא דכי אתא לקמיה דרב יהודה אמר ליה זיל איטמר[83]או נסיב בת מינך וכי אתא לקמיה דרבא אמר ליה או גלי או נסיב בת מינך: [84]שלחו ליה בני בי מיכסי[85]לרבה מי שחציו עבד וחציו בן חורין הבא על בת ישראל מהו אמר להו השתא עבד כולו[86]אמרינן כשר חציו[87]מיבעיא אמר
Col.b רב יוסף[88]מרה דשמעתא °מנו רב יהודה והא אמר רב יהודה[89]מי שחציו עבד וחציו בן חורין הבא על בת ישראל אותו ולד אין לו תקנה כי איתמר[90]דרב יהודה כגון דקדיש בת ישראל[91]דנמצא צד עבדות שבו משתמש באשת איש והאמרי נהרדעי משמיה דרבי יעקב לדברי הפוסל פוסל אפילו בפנויה לדברי המכשיר מכשיר[91]אפילו באשת איש[92]ושניהם לא [92]למדוה אלא מאשת אב מאן דפסיל[93]סבר מה אשת

M 73 + ליה רב || M 74 דקרא || P 75 קב || 76 M — ול ר || M 77 ניהו || M 78 — ברי || B 79 + אי הוה כ || M 80 אימור לא || M 81 ליכא אח׳ דיהיב || M 82 מודי (!) || M 83 אינסיב ב״ם דכי || M 84 שלח ליה בבי בר מיכ׳ || P 85 לרבא || M 86 — אמ׳ || M 87 + עבד || M 88 מריה || M 89 — מי...אותו || M 90 + ההיא || M 91 ונמ׳ || M 92 למדום || M 93 בא״א מה.

ihm: Gib mir deine Tochter. — Ich gebe sie dir nicht. Da sprach Šimi b. Ḥija zu Rabh: Die Leute pflegen zu sagen: in Medien tanzt ein Kamel auf einem Kab[268]; da ist der Kab, da ist das Kamel und da ist Medien, es tanzt aber nicht[269]. Dieser erwiderte: Selbst wenn er Jehošuâ, dem Sohn Nuns, gliche, würde ich ihm meine Tochter nicht geben. Jener entgegnete: Jehošuâ, dem Sohn Nuns, würden, wenn der Meister ihm [seine Tochter] nicht gibt, andre wol geben, diesem aber, würden, wenn der Meister ihm nicht gibt, auch andre nicht geben[270]. Als er aber von ihm nicht fortging, richtete er auf ihn sein Auge, und er starb. Auch R. Nathan entschied hierbei erlaubend, und ebenso entschied R. Jehuda erlaubend. Wenn ein solcher vor R. Jehuda kam, sprach er zu ihm: Geh und verstecke[271]dich, oder nimm eine deinesgleichen. Wenn ein solcher vor Raba kam, sprach er zu ihm: Entweder wandre aus, oder nimm eine deinesgleichen.

Die Einwohner von Be-Mikhse sandten an Rabba: Wie ist es, wenn einer, der halb Sklave und halb Freier[272]ist, einer Jisraélitin beigewohnt hat? Dieser erwiderte: Wenn [das Kind] von einem richtigen Sklaven nicht bemakelt ist, um wieviel weniger von einem, der es nur halb ist. R. Joseph sprach: Der Autor dieser Lehre[273]ist R. Jehuda, und R. Jehuda sagte ja, dass, wenn einer, der halb Sklave und halb Freier ist, einer Jisraélitin beigewohnt hat, es für das Kind kein Mittel[274]gebe!? — Die Lehre R. Jehudas bezieht sich auf den Fall, wenn er sich eine Jisraélitin angetraut hat, so dass seine Sklavenseite einer Ehefrau beigewohnt hat[275]. — Die Nehardeênser sagten ja aber im Namen R. Jâqobs, dass nach demjenigen, nach dem [das Kind] bemakelt ist, dies auch von einer Ledigen, und nach demjenigen, nach dem es nicht bemakelt ist, dies auch von einer Ehefrau gilt!? Beide folgern es von der Frau seines Vaters. Derjenige, nach dem es bemakelt ist, folgert:

von einem Nichtjuden. 268. Kleines Getreidemass (Κάβος); dh. in fernen Ländern geschehen Wunder. 269. Dh. du hast eine beachtenswerte Entscheidung getroffen, handelst aber nicht danach. 270. Man würde aus der Ablehnung schliessen, dass er bemakelt ist. 271. Dh. geh nach einer Ortschaft, wo man dich nicht kennt u. für einen Jisraéliten hält. 272. Cf. Bd. v S. 488 N. 306. 273. Dass das Kind einer Jisraélitin von einem Sklaven unbemakelt ist. 274. Eine Jisraélitin heiraten zu dürfen. 275. Wenn ein richtiger Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, so ist das Kind unbemakelt, u. selbst wenn er sie sich angetraut hat, gehört es zur Mutter, da die Trauung ungiltig ist; bei einem Halbsklaven dagegen ist die Trauung teilweise giltig, so dass die Mutter zum Teil Ehefrau ist, deren uneheliches Kind sogar von einem Jisraéliten ein Bastard ist. Die obige Lehre von der Makellosigkeit des Kinds bezieht sich auf eine Unverheiratete.

wie die Trauung mit der Frau seines Vaters ungiltig, und das Kind ein Bastard ist, ebenso ist das Kind all derjenigen, mit denen die Trauung ungiltig ist, ein Bastard. Derjenige aber, nach dem es unbemakelt ist, folgert: gleich der Frau seines Vaters, deren Trauung mit ihm ungiltig, mit andren aber giltig ist, ausgenommen Nichtjude und Sklave, bei denen die Trauung überhaupt nicht giltig[276] ist. Vielmehr, die Lehre R. Jehudas bezieht sich auf den Fall, wenn er einer Ehefrau beigewohnt hat, so dass die Seite der Freiheit an ihm einer Ehefrau beigewohnt hat.

Rabina sagte: R. Gaza erzählte mir, R. Jose b. Abin kam einst nach einer Ortschaft, wo sich gerade ein derartiger Fall mit einer Ledigen ereignete, und er erklärte [das Kind] als unbemakelt, und ebenso einer mit einer Ehefrau, und er erklärte es als bemakelt. R. Šešeth sprach: Mir sagte R. Gaza, es war nicht R. Jose b. Abin, sondern R. Jose b. Zebida, und er erklärte [das Kind] als unbemakelt, sowol bei der Ledigen als auch bei der Ehefrau.

R. Aḥa, der Sohn Rabhs, sprach zu Rabina: Amemar kam in unsre Ortschaft und er erklärte [das Kind] als unbemakelt, sowol bei einer Ledigen als auch bei einer Ehefrau. Die Halakha ist: Wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, so ist das Kind unbemakelt, einerlei ob einer Ledigen oder einer Ehefrau.

אב דלא תפסי בה[93] קידושין[93] הולד ממזר אף כל דלא תפסי בה[93] קידושין הולד ממזר[93] ומאן דמכשר[93] סבר מה אשת אב[94] דלדידיה לא תפסי בה קידושין לאחריני תפסי בה קידושין לאפוקי גוי ועבד דלא תפסי בהו קידושין כלל אלא כי איתמר דרב יהודה כגון שבא על אשת איש ונמצא צד הירות[95] שבו משתמש באשת איש: אמר רבינא אמר לי רב[96] גזא איקלע רבי יוסי בר אבין לאתרין והוה עובדא בפנויה ואכשר באשת איש ופסל אמר רב[97] ששת לדידי אמר לי רב[96] גזא לא רבי יוסי בר אבין הוה אלא רבי יוסי ברבי זבידא הוה ואכשר בין בפנויה בין באשת איש: אמר[98] ליה רב אחא[99] בריה[1] דרב לרבינא איקלע[2] אמימר לאתרין ואכשר בין בפנויה בין באשת איש והלכתא גוי ועבד הבא על בת ישראל הולד כשר בין בפנויה Sab.154a בין באשת איש[3]: °רבא אכשריה לרב מרי בר רחל Qd.76b Dt.17,15 ומנייה בפורסי דבבל[4] ואף על גב °דאמר מר °שום תשים עליך מלך כל משימות שאתה משים[5] אל יהו אלא מקרב אחיך °כיון דאמו מישראל מקרב אחיך[6] קרינן ביה: עבדיה דרבי חייא בר אמי אטבלה להחיא גויה לשם אנתתא אמר רב יוסף יכילנא לאכשורי בה ובברתה בה כדרב אסי דאמר רב אסי מי לא טבלה[8] לנדותה בברתה גוי ועבד הבא על בת ישראל הולד כשר: [9]ההוא דהוו

M 93 + ו. P — הולד ממזר ‖ M 94 דבדי׳ ל ת לה קידושי לאחרינייתי ת״ל קידושי אף כל דבדידה ל״ת לה קידושי באחרינייתא תפסי בה קידושי לאפוקי הני דל״ת להו קידושי כלל ‖ M 95 — שבו ‖ M 96 זגא ‖ M 97 — ששת ‖ M 98 — ליה ‖ M 99 מדפתי לרבינא ‖ B 1 דרבה ‖ 2 (M רבינא) ‖ M 3 הני מילי באונס אבל ברצון לא רב אכש׳ ‖ M 4 — ו ‖ M 5 לא ‖ B 6 + האי ‖ M 7 קרינא ביה עבד׳ דרב חי׳ בר אבין אט׳ ההיא גו׳ לשו׳ ‖ M 8 לשם ניד׳ ‖ M 9 + ר.

Raba erklärte R. Mari, den Sohn der Raḥel[277], als unbemakelt und machte ihn zum Ephoren in Babylonien, obgleich der Meister gesagt hat:[278] *du sollst einen König über dich setzen [aus der Mitte deiner Brüder]*, in jedes Amt, das du zu besetzen hast, darfst du nur einen aus der Mitte deiner Brüder einsetzen. Seine Mutter war aus Jisraél, somit heisst es von ihm: *aus der Mitte deiner Brüder.*

Ein Sklave des R. Ḥija b. Ami liess eine Nichtjüdin als Weib[279] untertauchen. Da sprach R. Joseph: Ich kann sie selbst und ihre Tochter als unbemakelt erklären. Sie selbst, nach R. Asi, denn R. Asi sagte: ist sie etwa nicht wegen ihrer Menstruation untergetaucht[280]!? Ihre Tochter, denn, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, so ist das Kind unbemakelt.

276. Der Vater scheidet vollständig aus, u. das Kind gehört ganz zur Mutter. 277. Der Tochter Šemuéls, die in der Gefangenschaft von einem Nichtjuden geschwängert worden war. Sein Vater bekehrte sich später zum Judentum u. ist im T. unter dem Namen "Isur der Proselyt" bekannt. 278. Dt. 17,15. 279. Zur Reinigung von der Menstruation u. nicht zum Zweck der Bekehrung. 280. Das Untertauchen wegen der Menstruation ist auch für die Bekehrung ausreichend.

קרו ליה בר[10]ארמייתא אמר רב[11]אסי מי לא טבלה
לנדותה ההוא דהוו קרו ליה בר[12]ארמאה אמר רבי
יהושע בן לוי מי לא טבל[13]לקירויו: אמר רב חמא בר
גוריא[14]אמר רב הלוקח עבד מן הגוי וקדם וטבל לשם
Fol. 46 בן חורין קנה עצמו בן חורין מאי טעמא°גוי גופא
לא קני ליה[15]מאי דקני ליה הוא דמקני ליה לישראל
וכיון דקדם וטבל לשם בן חורין אפקעיה לשעבודיה
Jab. 66b Ket. 59b כדרבא°דאמר רבא הקדש חמץ ושחרור מפקיעין
Ned. 86b Git. 40b מידי שעבוד מתיב רב חסדא מעשה בבלוריא הגיורת
Bq. 89b שקדמו עבדיה וטבלו לפניה ובא מעשה לפני חכמים
ואמרו קנו עצמן בני חורין לפניה אין לאחריה לא
[16]אמר רבא לפניה בין בסתם בין במפורש לאחריה
במפורש אין בסתם לא: אמר רב[17]שייא לא שנו
Lv. 25.46 אלא בלוקח[18]מן הגוי אבל גוי גופיה קני[19]דכתיב°וגם
Git. 37b מבני התושבים הגרים עמכם מהם תקנו°אתם קונים
מהם ולא הם קונים מכם ולא הם קונים זה מזה
ולא הם קונים מכם למאי אילימא למעשה ידיו
אטו גוי לא קני ליה לישראל למעשה ידיו[20]והכתיב
Lv. 25,47 Q.d. 20a °או לעקר משפחת גר ואמר מר°משפחת גר זה הגוי
Bq. 113b Bm. 71a Ar. 30b אלא לאו[21]לגופיה וקאמר רחמנא אתם קונין מהם

P 10 ארמאתא || M 11 — אסי || MP 12 ארמייתא || B 13 לקריו. M לקירוייה || M 14 — א״ר || M 15 למעשי ידיו הוא דקני ליה מאי דאקני איהו מקני ליה לישר׳ || M 16 א״ל רבה || B 17 אויא || M 18 + עבד || 19 M שני׳ || M 20 — והכתיב...הגוי || M 21 — ל.

Einst war jemand, den man Sohn einer Aramäerin[281] nannte. Da sprach R. Asi: Ist etwa [seine Mutter] nicht wegen ihrer Menstruation untergetaucht!? Einst war jemand, den man Aramäersohn nannte. Da sprach R. Jehošuâ b. Levi: Ist etwa [sein Vater] nicht wegen Samenergusses untergetaucht!?

R. Ḥama b. Gorja sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand einen Sklaven von einem Nichtjuden gekauft, und dieser zuvorgekommen und zwecks Freiwerdung untergetaucht ist, so hat er seine Freiheit erworben. — Aus welchem Grund? — Der Nichtjude hatte ihn nicht erworben[282], und er kann dem Jisraéliten nur das zueignen, was ihm selber gehört; da jener aber zuvorgekommen und zwecks Freiwerdung untergetaucht ist, so ist seine Hörigkeit aufgehoben. Dies nach Raba, denn Raba sagte: Heiligung[283], Säuerung[284] und Freilassung heben das Anrecht[285] auf. R. Ḥisda wandte ein: Bei Valerja der Proselytin ereignete es sich, dass ihre Sklaven früher als sie untertauchten, und als die Sache vor die Weisen kam, entschieden sie, sie haben ihre Freiheit erworben. Nur weil vorher[286], nicht aber wenn nachher!? Raba erwiderte: Wenn vorher, ob ohne Zweckangabe[287] oder mit Zweckangabe, wenn nachher, nur mit Zweckangabe, nicht aber ohne Zweckangabe.

R. Šaja sagte: Dies[288] nur, wenn man [einen Sklaven] von einem Nichtjuden kauft, wenn aber den Nichtjuden selber, so hat man ihn[289] erworben, denn es heisst:[290] *und auch von den Kindern der Beisassen, die bei euch wohnen, aus ihnen könnt ihr kaufen*; ihr könnt aus ihnen kaufen, nicht aber können sie aus euch kaufen, noch können sie aus einander kaufen. Inwiefern können sie aus euch nicht kaufen: wenn die Händearbeit[291], wieso erwirbt ein Nichtjude keinen Jisraéliten, es heisst ja:[292] *dem Abkömmling aus dem Fremdlingsgeschlecht*, und der Meister sagte: unter *Fremdlingsgeschlecht* sei ein Nichtjude[293] zu verstehen; wahrscheinlich die Person selbst, und der Allbarmherzige sagt: *ihr*

281. Seine Mutter hatte sich bei der Bekehrung nicht untergetaucht. 282. Wie weiter erklärt, kann ein Nichtjude nicht einen andren erwerben. 283. Wenn jemand ein verpfändetes Vieh als Opfer geweiht hat. 284. Das Gesäuerte (cf. Ex. 12,15ff. u. Dt. 16,3ff.) im Besitz eines Jisraéliten wird am Pesaḥfest zur Nutzniessung verboten, selbst in dem Fall, wenn es einem Nichtjuden verpfändet ist. 285. Des Gläubigers bezw. des Herrn. 286. Sie war beim Untertauchen der Sklavin noch Nichtjüdin, die einen Sklaven nicht erwerben kann. 287. Dass er das Tauchbad zwecks Freiwerdung nehme. 288. Dass der Sklave durch das Untertauchen beim Verkauf seine Freiheit erlangt. 289. Auch wenn er untergetaucht ist. 290. Lev. 25,45. 291. Dass nur die Arbeitsleistung u. nicht die Person selbst ihm gehöre. 292. Lev. 25,47. 293. Dem somit ein Jisraélit sich verkaufen kann.

könnt aus ihnen kaufen, selbst die Person. R. Aha wandte ein: Vielleicht durch Geld und Untertauchen[294]!? — Ein Einwand.

Šemuél sagte: Man halte ihn im Wasser fest[295]. So übergab einst R. Aši seinen Sklaven Minjamin, der untertauchen[296] wollte, Rabina und R. Aha, dem Sohn Rabas, und sprach zu ihnen: Passt auf, von euch verlange ich[297] ihn. Da legten sie ihm eine Kette um den Hals, die sie[298] lose hielten und festzogen. Lose hielten, damit keine Trennung entstehe[299], und festzogen, damit er nicht zuvorkomme und sage, er tauche zwecks Freiwerdung unter. Als er den Kopf aus dem Wasser hob, legten sie ihm ein Gefäss mit Lehm auf den Kopf[300] und sprachen zu ihm: Geh, bring es deinem Herrn.

R. Papa sprach zu Raba: Der Meister hat wol beobachtet, dass die Angehörigen des Hauses des Papa b. Abba Geldbeträge auf die Kopfsteuer andrer Leute[301] anzahlen und diese zur Sklavenarbeit anhalten. Benötigen diese, wenn sie fortgehen, eines Freibriefs oder nicht? Dieser erwiderte: Wenn ich jetzt tot wäre, würde ich euch dies nicht gesagt haben; folgendes sagte R. Šešeth: die Untertänigkeits-Urkunden von diesen liegen im Kasten des Königs, und der König bestimmte, dass, wer keine Kopfsteuer zahlt, dem dienstbar sei, der für ihn Kopfsteuer zahlt.

R. Hija b. Abba kam einst nach Gabla und beobachtete, dass da jüdische Töchter von beschnittenen und nicht untergetauchten Nichtjuden geschwängert wurden. Ferner beobachtete er, dass da Nichtjuden Wein[302] verschnitten und Jisraéliten ihn tranken. Ferner beobachtete er, dass da Nichtjuden Lupinen kochten[303] und Jisraéliten sie assen. Er sagte ihnen aber nichts. Als er hierauf zu R. Johanan kam, sprach dieser zu ihm: Geh und mache bekannt, dass ihre Kinder Bastarde sind, dass ihr Wein Libationswein[304] ist, und dass ihre Lupinen als von Nichtjuden gekocht [verboten] sind,

[22]אפילו[23]גופא °פריך רב אחא אימא בכספא ובטבילה vgl. Qid.13a
קשיא: אמר שמואל וצריך לתקפו במים[24]כי האי
דמנימין עבדיה דרב אשי בעא לאטבולי מסריה
ניהלייהו לרבינא ולרב אחא בריה דרבא אמר להו
חזו דמינייכו[25]קבעינא ליה רמו ליה[26]ארויסא בצואריה
ארפו ליה וצמצמו ליה ארפו ליה כי היכי דלא[27]להוי
חציצה צמצמו ליה כי היכי דלא לקדים ולימא[28]להו
לשם בן חורין אני טובל בהדי דדלי רישיה ממיא
אנחו ליה[29]זולטא דטינא ארישיה[30]ואמרו ליה זיל
אמטי לבי מרך: אמר ליה רב פפא לרבא חזי מר
הני דבי פפא בר אבא דיהבי זוזי[31]אאינשי לכרגייהו
ומשעבדי בהו[32]כי נפקי צריכי גיטא דחירותא או
לא °אמר ליה איכו שכיבי לא אמרי לכו הא מילתא Bm.73b
הכי אמר רב ששת מוהרקייהו דהני[33]בטפסא דמלכא
מנח ומלכא אמר מאן דלא יהיב כרגא משתעבד
למאן דיהיב כרגא: °רבי חייא בר אבא איקלע Az.59a
לגבלא[34]חזא בנות ישראל דמעברן[35]מגרים שמלו ולא
טבלו 'וחזא חמרא[36]דישראל דמזגי גוים ושתו ישראל
'וחזא[37]תורמוסין דשלקי גוים ואכלי ישראל ולא אמר
להו ולא מידי אתא לקמיה דרבי יוחנן אמר ליה צא
והכרז על בניהם שהם ממזרים ועל יינם משום
יין נסך ועל תורמוסן[38]משום בישולי גוים לפי שאינן

22 M — אפי׳ ‖ 23 B גופיה ‖ 24 M — כ״ה ד ‖ 25 B קבעית ‖ 26 M ארביסא ‖ 27 P הוי. M תהוי ‖ 28 P ליה. M בהדי דדלי(וה) ריש׳ ‖ 29 M זילתא רטיבא אריש׳ ‖ 30 M — ו. P ואמרין ‖ 31 B לאינ׳. M אאינש׳ לכר׳ ומשתע׳ ‖ 32 V + עבידתא יתירתא ‖ 33 M בסיפט׳ ‖ 34 M הוה חזי בנת ‖ 35 M מגוים ‖ 36 M -- דיש׳ ‖ 37 M תורמוסא ‖ 38 M — משום ב״ג.

294. Zwecks Sklaverei, wenn er aber zwecks Freiwerdung untertaucht, erlangt er seine Freiheit. 295. Den Sklaven beim Untertauchen zwecks Aufnahme in das Judentum. Durch diese Handlung wird er zum Sklaven gestempelt, und seine etwaige Erklärung, er tauche zwecks Freiwerdung unter, ist nichtig. 296. Zur Aufnahme in das Judentum. 297. Falls er sich beim Untertauchen durch die obige Erklärung der Leibeigenschaft entzieht. 298. Beim Untertauchen. 299. Zwischen dem Körper u. dem Wasser, an der Stelle, die von der Kette berührt wird; beim rituellen Untertauchen darf keine Körperstelle vom Wasser unberührt bleiben. 300. Als Zeichen der Sklaverei. 301. Die die Kopfsteuer nicht bezahlen konnten, u. daher von den Regierungsbeamten für den rückständigen Betrag zur Sklavenarbeit angehalten od. verkauft wurden. 302. Der durch die Berührung eines Nichtjuden zum Genuss verboten wird. 303. Vom Nichtjuden Gekochtes darf nicht gegessen werden. 304. Den Götzen als Trankopfer gespendet,

בני תורה על בניהן שהם ממזרים רבי יוחנן לטעמיה דאמר רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן לעולם[39]אין גר עד שימול ויטבול וכיון דלא טביל גוי הוא ואמר[40]רבה בר בר חנה אמר רבי יוחנן גוי ועבד הבא על בת vgl. Sab.13a ישראל הולד ממזר ועל יינם משום יין נסך משום לך לך אמרין נזירא סחור סחור לכרמא לא תקרב ועל תורמוסן[38]משום בישולי גוים לפי שאינן בני תורה הא Sab.51a Mq.12b בני תורה שרי והאמר רב שמואל בר רב יצחק[41]משמיה Az.38a59b דרב כל הנאכל כמות שהוא חי אין בו משום בשולי גוים והא תורמוסא אינו נאכל כמות שהוא חי ויש בו משום בשולי גוים רבי יוחנן כאידך לישנא סבירא ליה דאמר רב שמואל בר רב יצחק[42]משמיה דרב כל [43]שאין עולה על שולחן מלכים לאכול בו את הפת אין בו משום בשולי גוים וטעמא[44]דאינן בני תורה הא בני תורה שרי: תנו רבנן גר שמל ולא טבל רבי אליעזר אומר הרי זה גר שכן מצינו באבותינו שמלו ולא טבלו[45]טבל ולא מל רבי יהושע אומר הרי זה גר שכן מצינו באמהות שטבלו ולא מלו וחכמים אומרים טבל ולא מל מל ולא טבל[39]אין גר עד שימול ויטבול ורבי יהושע[46]נמי נילף מאבות ורבי[47]אליעזר [46]נמי נילף מאמהות וכי תימא אין דנין אפשר משאי Men.82a אפשר והתניא רבי[47]אליעזר אומר מנין לפסח דורות שאין בא אלא מן החולין נאמר פסח במצרים ונאמר פסח[48]בדורות מה פסח האמור במצרים[39]אין בא אלא

39 M אינו || 40 M — רבב ח אמ׳ || 41 M כל שאינו נאכל כמות שה ח יש בו משום ב ג והא || 42 M אמ׳ רב || 43 M שאינו || 44 P דאין || 45 M טבלו ולא מלו || 46 M — נמי || 47 M אלעזר || 48 M לדור׳.

weil sie im Gesetz unkundig sind. Dass ihre Kinder Bastarde sind. R. Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, er gelte nur dann als Proselyt, wenn er beschnitten worden und untergetaucht ist; wenn er aber nicht untergetaucht ist, gilt er als Nichtjude. Ferner sagte Rabba b. Bar-Ḥana im Namen R. Joḥanans, dass, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, das Kind ein Bastard ist. Dass ihr Wein Libationswein ist. Man sagt nämlich: Weiter, weiter, Nazir; herum, herum, nähere dich nicht dem Weinberg[305]. Dass ihre Lupinen als von Nichtjuden gekocht [verboten] sind, weil sie im Gesetz unkundig sind. Demnach wären sie erlaubt, wenn sie im Gesetz kundig wären, und [dem widersprechend] sagte ja R. Šemuél b. R. Jiçḥaq im Namen Rabhs, was roh gegessen wird, sei nicht als von Nichtjuden Gekochtes verboten, wonach die Lupine, die nicht roh gegessen wird, als von Nichtjuden Gekochtes [verboten] ist!? — R. Joḥanan hält es mit der andren Fassung des R. Šemuél b. R. Jiçḥaq im Namen Rabhs: was nicht auf die königliche Tafel als Zukost zum Brot kommt, ist nicht als von Nichtjuden Gekochtes [verboten]. Und nur aus dem Grund, weil sie im Gesetz unkundig waren, Gesetzeskundigen aber ist es erlaubt.

Die Rabbanan lehrten: Ein Proselyt, der beschnitten worden und nicht untergetaucht ist, gilt, wie R. Eliêzer sagt, als Proselyt, denn dies finden wir bei unsren Vorfahren[306], sie waren beschnitten und nicht untergetaucht. Ist er untergetaucht und nicht beschnitten worden, so gilt er, wie R. Jehošuâ sagt, als Proselyt, denn dies finden wir bei unsren Stammmüttern, sie waren untergetaucht und nicht beschnitten worden. Die Weisen sagen, wenn er untergetaucht und nicht beschnitten worden oder beschnitten worden und nicht untergetaucht ist, gelte er nicht als Proselyt; nur wenn er beschnitten worden und untergetaucht ist. Sollte auch R. Jehošuâ von den Vorfahren, und ebenso auch R. Eliêzer von den Stammmüttern folgern!? Wolltest du erwidern, er folgere nicht hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen[307], so wird ja gelehrt: R. Eliêzer sagte: Woher, dass das Pesaḥopfer der späteren Generationen[308] nur von Profanem darzubringen ist? — in Miçrajim ist das Pesaḥopfer geboten worden und für die späteren Generationen ist das Pesaḥopfer geboten worden, wie das in Miçra-

305. Man halte sich dem Verbotenen (cf. Num. 6,3) möglichst fern. 306. Den Auszüglern aus Aegypten. 307. Bei den Stammmüttern war die Beschneidung nicht möglich, u. nur aus diesem Grund erfolgte bei ihnen die Aufnahme in das Judentum nur durch Untertauchen. 308. Als Ggs. zum Pesaḥopfer, das die Jisraéliten bei ihrem Auszug aus Aegypten dargebracht haben.

מן החולין אף פסח האמור לדורות[39]אין בא אלא מן
vgl. Suk. 50b החולין אמר[49]לו רבי עקיבא °וכי דנין אפשר משאי
אפשר אמר[40]לו[50]אף על פי[51]שאי אפשר ראיה גדולה
Col. b היא ונלמד הימנה אלא °בטבל ולא מל כולי עלמא
לא פליגי[52]דמהני כי פליגי במל ולא טבל רבי אליעזר
[53]יליף מאבות ורבי יהושע באבות נמי טבילה[54]הוה
Ex. 19,10 מנא ליה אילימא[55]מדכתיב °לך אל העם וקדשתם היום
ומחר וכבסו שמלתם ומה במקום שאין טעון כבוס
טעון טבילה מקום שטעון כבוס אינו דין שטעון
ib. 24,8 טבילה ודלמא נקיות בעלמא אלא מהכא °ויקח משה
Ker. 9a את הדם ויזרק על העם[56]וגמירי °דאין הזאה בלא
טבילה ורבי יהושע טבילה באמהות[57]מנלן סברא
Ber. 47b היא[58]דאם כן במה נכנסו תחת כנפי השכינה: °[59]אמר
רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן לעולם אינו גר
vgl. ib. 37a עד שימול ויטבול פשיטא °יחיד ורבים הלכה כרבים
vgl. Er. 83a °מאן חכמים רבי יוסי דתניא הרי שבא ואמר מלתי
ולא טבלתי מטבילין אותו ומה בכך דברי רבי יהודה
רבי יוסי אומר אין מטבילין לפיכך מטבילין[60]גר בשבת
דברי רבי יהודה ורבי יוסי אומר אין מטבילין: אמר
מר לפיכך מטבילין גר בשבת[61]פשיטא כיון דאמר רבי

49 P ליה || 50 M + ר׳ אליע׳ || 51 M שאפ׳ || 52 M דהוי גר כי || 53 M סבר ילפינן מאב׳ ור״י סבר באב׳ || 54 M הואי || 55 P מדבר אל || 56 M ואין || 57 M מנליה || 58 M — ד || 59 M + וחכ״א אינו גר עד שימול ויטבול || 60 M + אותו || 61 M + דר״י.

jim gebotene Pesahopfer von Profanem[309] dargebracht wurde, ebenso ist das für die späteren Generationen gebotene Pesahopfer von Profanem darzubringen. R. Âqiba sprach zu ihm: Ist denn hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen[309]zu folgern!? Jener erwiderte: Obgleich es nicht möglich war, dennoch ist dies ein bedeutender Beweis, und man folgere hiervon. — Vielmehr, hinsichtlich des Untertauchens ohne Beschneidung stimmen alle überein, dass es von Wirkung ist, sie streiten nur über die Beschneidung ohne Untertauchen; R. Eliêzer folgert von den Vorfahren, und R. Jehošuâ ist der Ansicht, auch bei den Vorfahren war das Untertauchen erfolgt. — Woher entnimmt er dies, wenn etwa aus dem Schriftvers:[310]*geh zum Volk und lass sie sich heute rüsten und morgen, dass sie ihre Kleider waschen*, denn, wenn in einem Fall, wo das Kleiderwaschen nicht erforderlich ist, das Untertauchen erforderlich[311]ist, um wieviel mehr war in dem Fall, wo das Kleiderwaschen erforderlich war[312], das Untertauchen erforderlich, so war dies vielleicht nichts weiter als ein Reinlichkeitsakt. — Vielmehr, hieraus:[313]*und Mošeh nahm das Blut und sprengte auf das Volk*, und es ist uns überliefert, dass es kein Sprengen ohne Untertauchen gebe. — Woher entnimmt R. Jehošuâ das Untertauchen bei den Stammmüttern? — Dies ist einleuchtend; wodurch sonst sind sie unter die Fittige der Gottheit gekommen!?

R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Er ist erst dann Proselyt, wenn er beschnitten worden und untergetaucht ist. Selbstverständlich, bei [einem Streit zwischen] einem einzelnen und einer Mehrheit[314]ist ja die Halakha nach der Mehrheit zu entscheiden!? — Mit Weisen[315]ist R. Jose gemeint. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand kommt und sagt, er sei beschnitten worden, jedoch nicht untergetaucht, so lasse man ihn untertauchen, und dabei ist nichts[316]— Worte R. Jehudas. R. Jose sagt, man lasse ihn nicht[317]untertauchen. Daher lasse man nach der Ansicht R. Jehudas einen Proselyten am Šabbath[318]untertauchen; R. Jose sagt, man lasse ihn nicht untertauchen.

Der Meister sagte: Daher lasse man einen Proselyten am Šabbath untertauchen.

309. Da es damals kein Geheiligtes (den 2. Zehnten) gab. 310. Ex. 19,10. 311. Beispielsweise bei der Verunreinigung durch Samenerguss. 312. Bei der Gesetzgebung, dem Uebertritt zum Judentum. 313. Dt. 24,8. 314. Diese Ansicht vertreten die Weisen in der oben angezogenen Lehre. 315. Die als Vertreter dieser Ansicht genannt werden. 316. Da er beschnitten ist, selbst wenn nicht zwecks Aufnahme in das Judentum, so ist das Untertauchen wirksam. 317. Die Beschneidung muss zwecks Aufnahme in das Judentum erfolgen. 318. An dem auch an der Person eine eingreifende "Besserung", die Aufnahme in das Judentum, nicht erfolgen darf; schon durch die Beschneidung gehört er zum Judentum.

יהודה בחדא סגיא היכא דמל[62]לפנינו מטבילין מאי לפיכך מהו דתימא לרבי יהודה טבילה עיקר[63]וטבילה בשבת לא דקא מתקן גברא קמשמע לן דרבי יהודה או הא או הא בעי רבי יוסי אומר אין מטבילין פשיטא דכיון דאמר רבי יוסי תרתי בעינן תקוני גברא[64]בשבתא לא מתקנינן מהו דתימא לרבי יוסי מילה עיקר והתם הוא דלא הואי מילה בפנינו אבל[65]היכא דהויא מילה בפנינו אימא[66]ליטבל זה בשבתא קמשמע לן [58]דרבי יוסי תרתי בעי: אמר[67]רבה עובדא הוה בי רבי חייא בר רבי[68]ורב יוסף מתני רבי אושעיא[69]בר רבי ורב ספרא מתני רבי אושעיא ברבי חייא[70]דאתא לקמיה גר שמל ולא טבל אמר ליה שהי כאן[71]עד למחר ונטבלינך שמע מינה תלת שמע מינה גר צריך שלשה ושמע מינה אינו גר עד שימול ויטבול ושמע מינה אין מטבילין גר בלילה[73]ונימא שמע מינה נמי [72]בעינן מומחין דלמא דאיקלעו: אמר רבי חייא בר
Jab.47b Qid.62b אבא אמר רבי יוחנן גר צריך שלשה משפט כתיב ביה: תנו רבנן[78]מי שבא ואמר גר אני יכול[74]נקבלנו תלמוד לומר אתך במוחזק לך[75]בא ועדיו עמו מנין
Lv.19,33 Fol.47 תלמוד לומר°וכי יגור אתך גר[76]בארצכם°אין לי אלא בארץ בחוצה לארץ מנין תלמוד לומר אתך[77]בכל מקום שאתך אם כן מה תלמוד לומר[78]בארץ בארץ צריך

62 M כפנ׳ ‖ 63 M ואטבליה ‖ 64 B בשבת ‖ 65 M הכא דהוי ‖ 66 M ליטבליה בשבת ‖ 67 M רבא ‖ 68 M ור׳ יוסי ‖ 69 M — ב״ר ‖ 70 M אתא לקמיהו ‖ 71 M ונטבלינן (!) למחר ‖ 72 M דמומ׳ בע׳ ‖ 73 P גוי ‖ 74 M מקבלין ‖ 75 M הוא ועד׳ ‖ 76 P בארץ ‖ 77 M — ב ‖ 78 M בארצכם.

Selbstverständlich lasse man ihn, da nach R. Jehuda eines genügt, wenn er vor uns beschnitten worden ist, untertauchen; was heisst "daher"!? — Man könnte glauben, nach R. Jehuda sei das Untertauchen die Hauptsache und daher am Šabbath verboten, weil dadurch die Person hergerichtet wird, so lehrt er uns, dass nach R. Jehuda das eine **oder** das andre erforderlich ist. — «R. Jose sagt, man lasse ihn nicht untertauchen.» Selbstverständlich, R. Jose ist ja der Ansicht, beides sei erforderlich, und die Herrichtung der Person ist am Šabbath verboten!? — Man könnte glauben, nach R. Jose sei die Beschneidung die Hauptsache, und jenes[319] gelte nur in dem Fall, wenn die Beschneidung nicht vor uns erfolgt ist, wenn aber die Beschneidung vor uns erfolgt ist, lasse man ihn am Šabbath untertauchen, so lehrt er uns, dass nach R. Jose beides erforderlich ist.

Rabba sagte: Einst kam vor R. Ḥija b. Rabbi — R. Joseph lehrte: R. Ošâja b. Rabbi, und R. Saphra lehrte: R. Ošâja b. R. Ḥija — ein Proselyt, der beschnitten und nicht untergetaucht[320] war. Da sprach dieser zu ihm: Warte bis morgen, sodann lassen wir dich untertauchen. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen: es ist zu entnehmen, dass bei einem Proselyten[321] drei erforderlich sind; es ist zu entnehmen, dass er erst dann Proselyt ist, wenn er beschnitten worden und untergetaucht ist; und es ist zu entnehmen, dass man einen Proselyten nicht nachts untertauchen lasse. — Sollte er doch sagen, hieraus sei zu entnehmen, dass Approbirte[322] erforderlich seien!? — Vielleicht war es nur Zufall, dass sie zusammentrafen.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Bei einem Proselyten[321] sind drei erforderlich, denn bei diesem wird [das Wort] *Recht*[323] gebraucht[324].

Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, dass, wenn jemand kommt und sagt, er sei Proselyt, man ihn aufnehme, so heisst es:[325] *mit dir*, wenn er dir bekannt ist. Woher dies[326] von dem Fall, wenn er kommt und Zeugen mitbringt? — es heisst: [325]*wenn ein Fremdling weilt in eurem Land*. Ich weiss dies vom Jisraélland, woher dies vom Ausland? — es heisst: *mit dir*, wo er auch mit dir weilt. Weshalb heisst es demnach *in eurem Land*? — im Land muss er den Beweis[327] antreten, ausserhalb das Lands[328]

319. Seine Lehre, dass man ihn nicht untertauchen lasse, falls er sagt, er sei beschnitten worden. 320. Mit dem Ersuchen, ihn zwecks Aufnahme in das Judentum untertauchen zu lassen; dies war an einem Abend erfolgt. 321. Bei seiner Aufnahme in das Judentum. 322. Solche waren es in jenem Fall. 323. Cf. Num. 15,16. 324. Ein Gerichtskollegium besteht aus 3 Personen. 325. Lev. 19,33. 326. Dass man ihn wol aufnehme. 327. Dass er zwecks Aufnahme in das Judentum beschnitten worden ist. 328. Wo er keine Veranlassung hat, sich als Jisraélit auszugeben.

braucht er keinen Beweis anzutreten — Worte R. Jehudas. Die Weisen sagen, sowol im Land als auch ausserhalb des Lands müsse er den Beweis antreten. — Wozu ist ein Schriftvers nötig hinsichtlich des Falls, wenn er kommt und Zeugen mitbringt? R. Šešeth erwiderte: Wenn sie sagen, sie hätten gehört, dass er vor jenem Gericht Proselyt geworden ist. Man könnte glauben, man verlasse sich auf sie nicht, so lehrt er uns. — «*In eurem Land*, ich weiss dies nur vom Jisraélland, woher dies vom Ausland — es heisst: *mit dir*, wo er auch mit dir weilt.» Du hast es ja bereits ausgelegt[328]!? — Das eine aus [dem Wort] *mit dir* und das andre aus [dem Wort] *bei dir*[329]. — «Die Weisen sagen, sowol im Land als auch ausserhalb des Lands müsse er den Beweis antreten.» Es heisst ja aber *im Land*!? — Dies deutet darauf, dass man auch im Land Proselyten aufnehme, denn man könnte annehmen, dass sie nur wegen des Wolstands des Jisraéllands, und auch jetzt, wo es keinen Wolstand gibt, wegen der Nachlese, des Vergessenen, des Eckenlasses[330] und des Armenzehnten Proselyten werden, so lehrt er uns. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist, er müsse sowol im Land als auch ausserhalb des Lands den Beweis antreten. — Selbstverständlich, bei [einem Streit zwischen] einem einzelnen und einer Mehrheit ist ja die Halakha nach der Mehrheit zu entscheiden!? — Man könnte glauben, die Ansicht R. Jehudas sei einleuchtender, da sie von einem Schriftvers unterstützt wird, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten:[331] *Richtet mit Gerechtigkeit zwischen einem Mann und seinem Bruder und seinem Fremdling.* Hieraus[332] folgert R. Jehuda, dass, wenn er vor Gericht Proselyt geworden ist, er Proselyt, und wenn vor sich allein, er kein Proselyt ist. Einst kam einer vor R. Jehuda und sprach zu ihm: Ich bin vor mir selber Proselyt geworden. Da fragte ihn R. Jehuda: Hast du Zeugen? Dieser erwiderte: Nein. Er fragte weiter: Hast du Kinder? Dieser erwiderte: Ja. Hierauf sprach er zu ihm: Du bist glaubwürdig, dich selber zu bemakeln, nicht aber bist du glaubwürdig, deine Kinder[333] zu bemakeln. — Kann R. Jehuda denn gesagt haben, er sei hinsichtlich seiner Kinder nicht glaubwürdig, es wird ja gelehrt:[334] *Anerkennen*, andren gegenüber anerkennen. Hieraus folgerte R. Jehuda, ein Mensch sei glaubwürdig, wenn er sagt: die-

להביא ראיה בחוצה לארץ אין צריך להביא ראיה דברי רבי יהודה וחכמים אומרים בין בארץ בין בחוצה לארץ צריך להביא ראיה בא הוא ועדיו עמו קרא למה לי אמר רב ששת דאמרי שמענו שנתגייר בבית דינו של פלוני[79] סלקא דעתך אמינא לא ליהמנייהו קמשמע לן בארץ אין לי אלא בארץ בחוצה לארץ מנין תלמוד לומר אתך[80] כל מקום שאתך והא אפיקתיה חדא מאתך וחדא מעמך וחכמים אומרים בין בארץ בין בחוצה לארץ צריך להביא ראיה ואלא הא כתיב בארץ ההוא[81] מיבעי ליה דאפילו בארץ מקבלים גרים[58] דסלקא דעתך אמינא משום[82] טיבותא[83] דארץ ישראל[84] קמגיירי והשתא נמי דליכא[82] טיבותא איכא לקט שכחה ופאה ומעשר עני קא משמע לן אמר רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן[85] הלכה בין בארץ בין בחוצה לארץ צריך להביא
vgl. Ber. 37a ראיה פשיטא °יחיד ורבים הלכה כרבים מהו דתימא מסתבר טעמא דרבי יהודה דקמסייעי[86] ליה קראי קא
Dt. 1,16 משמע לן: תנו רבנן °ושפטתם צדק בין איש ובין אחיו ובין גרו מכאן אמר רבי יהודה גר שנתגייר בבית דין הרי זה גר בינו לבין עצמו אינו גר[87] מעשה באחד שבא לפני רבי יהודה ואמר לו נתגיירתי ביני לבין עצמי אמר[88] לו רבי יהודה יש לך עדים אמר לו לאו יש לך בנים אמר לו הן[89] אמר לו נאמן אתה לפסול את עצמך ואי אתה נאמן לפסול את בניך[90] ואמר רבי יהודה אבנים לא מהימן והתניא
ib. 21,17 Qid. 74a 78b Bb. 127b °יכיר יכירנו לאחרים מכאן אמר רבי יהודה נאמן

79 M מהו דתימ׳ לא ניהמניה ‖ 80 B + ב ‖ 81 M — מ״ל ‖ 82 M טובה ‖ 83 P דישר׳ ‖ 84 M הוא דמיג׳ ‖ 85 M הילכתא ‖ 86 M — ליה ‖ 87 M + ו ‖ 88 P ליה ‖ 89 M — א״ל ‖ 90 B ומי אמר.

328. Dieses Wort wurde oben (S. 158 Z. 19) für eine andre Auslegung verwandt. 329. Cf. Lev. 25,47. 330. Bei der Obst- u. Getreideernte, die den Armen überlassen werden müssen; Lev. 19,9, ib. 23,22 u. Dt. 24,19. 331. Dt. 1,16. 332. Beim Fremdling, im Text גר, auch Proselyt, wird der Ausdruck "richten" gebraucht. 333. Die allgemein als Jisraéliten galten. 334. Dt. 21,17.

אדם לומר זה בני בכור וכשם[89]שנאמן לומר זה בני בכור כך נאמן[90]לומר בני זה בן גרושה הוא[91]או בן חלוצה הוא וחכמים אומרים[92]אינו נאמן אמר רב נחמן בר יצחק[93]הכי קאמר ליה לדבריך גוי אתה ואין עדות לגוי רבינא אמר הכי קאמר ליה יש לך בנים הן יש לך בני בנים הן אמר ליה נאמן אתה לפסול[94]בניך ואי אתה נאמן לפסול[95]בני בניך תניא נמי הכי[96]רבי יהודה אומר נאמן אדם לומר על בנו קטן ואין נאמן על בנו גדול ואמר רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן לא קטן קטן ממש ולא גדול גדול ממש אלא קטן ויש לו בנים זהו גדול גדול ואין לו בנים זהו קטן והלכתא כוותיה דרב נחמן בר יצחק והתניא כוותיה דרבינא[97]ההוא לענין יכיר איתמר: תנו רבנן גר שבא להתגייר[98]בזמן הזה אומרים לו מה ראית[99]שבאת להתגייר אי אתה יודע [1]שישראל בזמן הזה דוויים דחופים[2]סחופים ומטורפין ויסורין באין עליהן אם אומר יודע אני ואיני כדאי מקבלין אותו מיד ומודיעין אותו מקצת מצות קלות ומקצת מצות חמורות ומודיעין אותו עון לקט שכחה ופאה ומעשר עני ומודיעין אותו ענשן של מצות[3]אומרים לו הוי יודע שעד שלא באת למדה זו אכלת חלב אי אתה ענוש כרת חללת שבת אי אתה ענוש סקילה ועכשיו אכלת חלב ענוש כרת חללת שבת

89 M שאדם נאמן || 90 M + אדם || 91 M ובן || 92 P אין 93 (P הכא). 94 M את בנ׳ ואין 95 M + את 96 M נא׳ הוא על ב״ק ואינו נא׳ על ב״ג א״ר חייא אר״י 97 M ההיא לע׳ י תניא 98 M — בזה״ז 99 M — שבאת || 1 M בזמן שישר׳ דווים || 2 M ומסוחבים מט׳ אם אמ׳ יודע 3 M + ו.

ser, mein Sohn, ist Erstgeborener. Und wie er glaubwürdig ist, wenn er sagt: dieser mein Sohn ist Erstgeborener, ebenso[335]ist er glaubwürdig, wenn er sagt: dieser ist mein Sohn von einer Geschiedenen, dieser ist mein Sohn von einer Haluçah. Die Weisen sagen, er sei nicht glaubwürdig. R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Er sprach zu ihm wie folgt: Nach deinen Worten bist du ein Nichtjude, und ein Nichtjude kann kein Zeugnis ablegen. Rabina erwiderte: Er fragte ihn, ob er Kinder habe, [und jener erwiderte:] jawol, ob er Kindeskinder habe, [und jener erwiderte:] jawol; hierauf sprach er zu ihm: du bist glaubwürdig, deine Kinder zu bemakeln, nicht aber bist du glaubwürdig, die Kinder deiner Kinder zu bemakeln. Uebereinstimmend wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Ein Mensch ist glaubwürdig, über seinen minderjährigen Sohn auszusagen, nicht aber ist er glaubwürdig, über seinen grossjährigen Sohn auszusagen. Hierzu sagte R. Hija b. Abba im Namen R. Johanans: Unter "minderjährig" ist nicht ein wirklich Minderjähriger und unter "grossjährig" ist nicht ein wirklich Grossjähriger zu verstehen, vielmehr gilt ein Minderjähriger, der Kinder hat, als grossjährig, und ein Grossjähriger, der keine Kinder hat, als minderjährig. Die Halakha ist wie R. Nahman b. Jiçhaq[336]. — Es wird ja aber gelehrt, die Halakha sei wie Rabina!? — Dies bezieht sich auf [die Lehre von der] Anerkennung[337].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand in der Jetztzeit Proselyt werden will, so spreche man zu ihm: Was veranlasst dich, Proselyt zu werden; weisst du denn nicht, dass die Jisraéliten in der Jetztzeit gequält, gestossen, gedemütigt und gerissen werden und Leiden über sie kommen!? Wenn er sagt, er wisse dies, und sei dessen gar nicht würdig, so nehme man ihn sofort auf und mache ihn mit manchen der leichteren und manchen der strengeren Gebote bekannt; ferner erkläre man ihm die Sünde inbetreff der Nachlese, des Vergessenen, des Eckenlasses[338]und des Armenzehnten. Auch teile man ihm die Bestrafung wegen [Uebertretung] der Gebote mit und spreche zu ihm: Wisse, dass du bisher Talg gegessen hast, ohne mit der Ausrottung bestraft zu werden, den Šabbath entweiht hast, ohne mit der Steinigung bestraft zu werden; wenn du aber von jetzt ab Talg isst, wirst du mit der Ausrottung bestraft, wenn du den Šabbath entweihst, wirst du mit der Steinigung bestraft. Und wie man

335. Er ist glaubwürdig sowol in seinem Interesse als auch gegen sein Interesse. 336. Dass er, da er sich als Nichtjude bekennt, auch inbetreff seiner Kinder nicht glaubwürdig ist. 337. Ob. S. 159 Z. 26, die von einem Jisraéliten spricht. 328. Cf. S. 159 N. 330.

ihm die Bestrafung wegen der Gebote mitteilt, so teile man ihm die Belohnung mit und spreche zu ihm: Wisse, dass die zukünftige Welt nur für die Frommen erschaffen worden ist. Die Jisraéliten können auf dieser Welt weder übermässig Güte noch übermässig Leiden ertragen. Jedoch [rede man] auf ihn nicht zuviel ein und nehme mit ihm nicht allzu genau. Ist er einverstanden, so beschneide man ihn sofort, und wenn die Beschneidung ungiltig machende Fäserchen zurückbleiben, beschneide man ihn nochmals; sofort nach seiner Genesung lasse man ihn untertauchen. Zwei Schriftgelehrte stehen neben ihm und machen ihn mit manchen der leichteren und manchen der strengeren Gebote bekannt. Nachdem er untergetaucht und heraufgestiegen ist, gilt er in jeder Beziehung als Jisraélit. Ein Weib setzen Weiber bis an den Hals ins Wasser, und zwei draussen stehende Schriftgelehrte machen sie mit manchen der leichteren und manchen der strengeren Gebote bekannt. Einerlei, ob ein Proselyt oder ein freigelassener Sklave. Wo eine[339] Menstruirende untertaucht, tauchen auch der Proselyt und der freigelassene Sklave unter, und alles, was beim Untertauchen[340] als Trennung[341] gilt, gilt auch beim Proselyten, dem freigelassenen Sklaven und der Menstruirenden als Trennung.

ענוש סקילה וכשם שמודיעין אותו ענשן של מצות
כך מודיעין אותו [4]מתן שכרן [5]אומרים לו הוי יודע
שהעולם הבא אינו עשוי אלא לצדיקים וישראל
בזמן הזה אינם יכולים לקבל לא רוב טובה ולא Col.b
רוב פורענות ואין מרבין [6]עליו ואין מדקדקין עליו
קיבל מלין אותו מיד נשתיירו בו [7]ציצין המעכבין
את המילה חוזרים ומלין אותו שנייה נתרפא מטבילין
אותו מיד ושני תלמידי חכמים עומדים [8]על גביו
ומודיעין אותו מקצת מצות קלות ומקצת מצות
חמורות טבל ועלה הרי הוא כישראל לכל דבריו
אשה [9]נשים מושיבות אותה במים עד צוארה ושני
תלמידי חכמים [10]עומדים לה מבחוץ ומודיעין אותה
מקצת מצות קלות ומקצת מצות חמורות אחד גר
ואחד עבד משוחרר ובמקום שנדה טובלת שם גר
ועבד משוחרר טובלין וכל דבר שחוצץ בטבילה
חוצץ בגר ובעבד משוחרר ובנדה: אמר מר [11]גר
שבא להתגייר אומרים לו מה ראית שבאת להתגייר
ומודיעין אותו מקצת מצות קלות ומקצת מצות
חמורות מאי טעמא דאי פריש [12]נפרוש דאמר רבי Jab.109b Qid.70b
חלבו קשים גרים לישראל כספחת [13]דכתיב ונלוה הגר Nid.13b Jes.14,1
עליהם ונספחו על בית יעקב: ומודיעין אותו
עון לקט שכחה ופאה ומעשר עני [14]מאי טעמא אמר
רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן בן נח נהרג Er.62a Az.71b
על פחות משוה פרוטה ולא ניתן להשבון [15]ומודיעין
אותו עון שכחה ופאה: ואין מרבים עליו ואין

M 4 — מתן || M 5 + של מצות || M 6 — עליו || M 7 חציצין מעכ׳ || M 8 לו על גבו || M 9 — נשים || M 10 מוסרין || M 11 — גר...שבאת להתגייר ו || M 12 מפריש || 13 M לעור: ומודיעין || M 14 דאמר || M 15 — ומוד׳...ופאה.

Der Meister sagte: Wenn jemand Proselyt werden will, so spreche man zu ihm: Was veranlasst dich Proselyt zu werden. Und man mache ihn mit manchen der leichteren und manchen der strengeren Gebote bekannt. Aus welchem Grund? — Wenn er zurücktreten will, mag er nur zurücktreten. R. Ḥelbo sagte nämlich: Proselyten sind für Jisraél unangenehm wie ein Ausschlag, denn es heisst:[342] *es schliesst sich ihnen der Fremdling an, und sie schlagen sich zum Haus Jâqobs*[343].

‹Erkläre man ihm die Sünde in betreff der Nachlese, des Vergessenen, des Eckenlasses und des Armenzehnten.› Aus welchem Grund? — R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, ein Nichtjude werde wegen eines Betrags unter einer Peruṭa[344] hingerichtet, und er könne nicht zurückerstattet werden[345].

339. Auch hierbei ist ein Quantum von 40 Seah Wasser erforderlich. 340. Beim rituellen Tauchbad zur levit. Reinigung. 341. Cf. S. 155 N. 299. 342. Jes. 14,1. 343. Hier wird der Ausdruck *schlagen* (נספחו) gebraucht, von dem das W. Ausschlag (ספחת) abgeleitet ist; cf. Bd. v S. 949 Z. 12ff. 344. Kleinste Scheidemünze; ein derartiger Betrag gilt bei einem Jisraéliten nicht als Wertgegenstand. 345. Nach einer andren Erklärung: ein Nichtjude lässt sich wegen eines Betrags unter einer Peruṭa töten, dh. er hängt zu sehr an seinem Geld, u. aus diesem Grund mache man ihn auf Gebote aufmerksam, die mit Geldopfern verbunden sind.

מדקדקים עליו[16]אמר רבי אלעזר מאי קראה[17]דכתיב
°ותרא כי מתאמצת היא ללכת אתה ותחדל לדבר Rt.1,18
אליה אמרה לה אסיר לן תחום שבת °באשר תלכי ib.v.16
אלך אסיר לן יחוד °באשר תליני אלין מפקדינן שש ib.
מאות ושלש עשרה מצות °עמך עמי אסיר לן עבודה ib.
זרה °ואלהיך אלהי °ארבע מיתות נמסרו לבית דין ib. Syn.49b
°באשר תמותי אמות °שני קברים[18]נמסרו לבית דין Rt.1,17 Syn.46a
°ושם אקבר[19]מיד ותרא כי מתאמצת היא [וגו׳]: Rt.1,17
קיבל מלין אותו מיד מאי טעמא °שהויי מצוה לא Jab.39a
משהינן: נשתיירו בו ציצין המעכבין[20]המילה וכו׳
[21]כדתנן °אלו הן[22]ציצין המעכבין המילה בשר החופה
את[23]רוב העטרה[24]ואמר[25]רבי ירמיה בר אבא אמר רב Sab.137a Jab.71b
בשר[26]החופה רוב גובהה של עטרה: נתרפא מטבילין
אותו מיד נתרפא אין לא נתרפא לא מאי טעמא
משום °דמיא מרזו מכה: ושני תלמידי חכמים Jab.102b 121a
עומדים על גביו[27]והא °אמר רבי חייא אמר רבי יוחנן ib.46b
גר צריך שלשה הא אמר[28]רבי יוחנן לתנא תני
שלשה: טבל ועלה הרי הוא כישראל לכל דבריו
למאי הלכתא דאי הדר ביה ומקדש[29]בת ישראל
ישראל משומד[30]קרינא ביה וקידושיו קידושין: אחד
גר ואחד עבד משוחרר קסלקא דעתך לקבל עליו
עול מצות ורמינהי במה דברים אמורים בגר אבל

16 M — אר״א ‖ 17 M — דכת׳ ‖ 18 M מתוקנין לבית ‖ 19 M — מיד ‖ 20 M + את ‖ 21 M כדתניא ‖ 22 M הצי׳ [] המילה ‖ 23 M — רוב ‖ 24 B + ואינו אוכל בתרומה ‖ 25 M + רבינא אמר ‖ 26 M בחופה ‖ 27 M + איני ‖ 28 M + ליה ‖ 29 M — ב״י ‖ 30 M הוא וקיד׳.

«Jedoch [rede man] auf ihn nicht zuviel ein und nehme mit ihm nicht allzu genau.» R. Eleâzar sagte: Welcher Schriftvers deutet darauf hin? — es heisst:[446] *und als sie sah, dass sie fest entschlossen war, mit ihr zu gehen, liess sie ab, zu ihr zu reden.* Sie hatte ihr gesagt: uns ist eine Šabbathgrenze gesetzt[447]. — [448]*Wo du gehst, gehe ich.* — Uns ist das Beisammensein[449] verboten. — [448]*Wo du übernachtest, übernachte ich.* — Uns sind sechshundertdreizehn Gebote auferlegt. — [448]*Dein Volk ist mein Volk.* — Uns ist der Götzendienst verboten. — *Dein Gott ist mein Gott.* — Vier Todesarten[450] sind dem Gericht überwiesen worden. — *Wo du stirbst, sterbe ich.* — Zwei Grabstätten[451] sind dem Gericht überwiesen worden. — *Da will ich begraben sein.* — Sodann: *als sie sah, dass sie fest entschlossen war &c.*

«Ist er einverstanden, so beschneide man ihn sofort.» Aus welchem Grund? — Man schiebe ein Gebot nicht hinaus.

«Und wenn die Beschneidung ungiltig machende Fäserchen zurückbleiben &c.» Wie gelehrt wird: folgende Hautfasern machen die Beschneidung ungiltig: das Fleisch, das den grösseren Teil der Eichel bedeckt, und R. Jirmeja b. Abba erklärte: wenn das Fleisch den grösseren Teil der Eichelhöhe bedeckt[452].

«Sofort nach seiner Genesung lasse man ihn untertauchen.» Nur nachdem er genesen ist, vorher aber nicht; aus welchem Grund? — Das Wasser macht die Wunde schmerzhaft.

«Zwei Schriftgelehrte stehen neben ihm.» R. Ḥija sagte ja aber im Namen R. Joḥanans, bei einem Proselyten seien drei erforderlich!? — R. Joḥanan sagte ja zum Jünger[453], dass er "drei" lese.

«Nachdem er untergetaucht und heraufgestiegen ist, gilt er in jeder Beziehung als Jisraélit.» In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Wenn er zurücktritt und sich eine Jisraélitin antraut, so gilt er als abtrünniger Jisraélit und seine Antrauung ist giltig[454].

«Einerlei, ob ein Proselyt oder ein freigelassener Sklave.» Er glaubte, hinsichtlich der Aufsichnahme[455] der Last der Gebote, und dem widersprechend wird gelehrt,

446. Rut. 1,18. 447. Am Šabbath darf man sich nicht mehr als 2000 Ellen von seinem Wohnort entfernen. 448. Rut 1,16. 449. Eines einzelnen Manns mit einem Weib; cf. Bd. v S. 990 Z. 1ff. 450. Cf. Bd. vij S. 209 Z. 13ff. 451. Für leichtere u. schwerere Verbrecher; cf. Bd. vij S. 194 Z. 24ff. 452. Auch an einer Stelle u. nicht um die ganze Eichel. 453. Der diese Lehre vortrug. 454. Sie benötigt eines Scheidebriefs von ihm. 455. Dass man auch den freigelassenen Sklaven beim Untertauchen mit seinen Obliegenheiten bekannt mache.

בעבד[31]משוחרר אין צריך לקבל אמר רב ששת לא
קשיא הא רבי שמעון בן אלעזר הא רבנן דתניא
°ובכתה את אביה ואת אמה [וגו'] במה דברים Dt.21,13
אמורים שלא קבלה עליה אבל קבלה עליה[32]מטבילה
ומותר בה מיד רבי שמעון בן אלעזר אומר[33]אף על
פי שלא קבלה עליה כופה ומטבילה לשם[34]שפחות
וחוזר[35]ומטבילה לשם שחרור ומשחררה °ומותר בה Fol.48
מיד אמר רבא מאי טעמא דרבי שמעון בן אלעזר
דכתיב °[ו]כל עבד איש מקנת כסף עבד איש ולא Ex.12,44
עבד אשה אלא עבד איש אתה מל בעל כרחו ואי
אתה מל בן איש בעל כרחו ורבנן[30]אמר עולא כשם
שאי אתה מל בן איש בעל כרחו כך אי אתה מל
עבד[37]איש בעל כרחו[38]ואלא הכתיב כל עבד איש
[30]ההוא מיבעי ליה לכדשמואל °דאמר שמואל המפקיר Naz.62b Git.38a Qid.72b
עבדו יצא לחירות[40]ואין צריך גט שחרור[41]שנאמר
כל עבד איש מקנת כסף עבד איש[42]ולא עבד אשה
אלא עבד[43]שיש לו רשות לרבו עליו קרוי עבד[44]ושאין
רשות לרבו עליו[45]אין קרוי עבד מתקיף לה רב פפא
אימור דשמעת להו לרבנן ביפת תואר דלא שייכא
במצות אבל עבד דשייך במצות הכי נמי דאפילו
רבנן מודו דתניא אחד גר ואחד לוקח[46]עבד מן
הגוי צריך לקבל[47]הא לוקח מישראל אין צריך לקבל
מני[48]אי רבי שמעון בן אלעזר[49]האמר לוקח מן הגוי

31 M — משות' ‖ 32 (P + מותר בה) ‖ 33 M אפי' שלא ‖ 34 M עבדות ‖ 35 M + וכופה ‖ 36 M סברי כשם ‖ 37 M — איש ‖ 38 M והכת' ‖ 39 M האי ‖ 40 M ואינו ‖ 41 M + מרבו ‖ 42 M — ו ‖ 43 P + איש ‖ 44 M עבד שאין ‖ 45 M אינו ‖ 46 M — עבד ‖ 47 M — הא ‖ 48 M אילימ' ‖ 49 M היא אמ'.

dies gelte nur von einem Proselyten, bei einem freigelassenen Sklaven aber sei die Aufsichnahme nicht erforderlich[456]!? R. Šešeth erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine nach R. Šimôn b. Eleâzar und das andre nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt:[457]*Sie soll ihren Vater und ihre Mutter beweinen &c.* Dies nur, wenn sie es[458]auf sich nicht genommen hat, wenn sie es aber auf sich genommen hat, so lasse er sie untertauchen, und sie ist ihm sofort erlaubt. R. Šimôn b. Eleâzar sagt, auch wenn sie es auf sich nicht genommen hat, könne er sie zwingen und als Sklavin untertauchen lassen, sodann zur Freiwerdung untertauchen lassen, und sobald sie frei wird, ist sie ihm sofort[459]erlaubt. Raba sagte: Was ist der Grund des R. Šimôn b. Eleâzar? — es heisst:[460]*und jeder Sklave eines Manns, um Geld gekauft*; etwa nur der Sklave eines Manns und nicht der Sklave einer Frau? — vielmehr, den Sklaven eines Manns kannst du gegen seinen Willen beschneiden, nicht aber kannst du den Sohn eines Manns[461]gegen seinen Willen beschneiden. — Und die Rabbanan!? Ûla erwiderte: Wie du den Sohn eines Manns nicht gegen seinen Willen beschneiden kannst, ebenso kannst du den Sklaven eines Manns nicht gegen seinen Willen beschneiden. — Es heisst ja aber: *jeder Sklave eines Manns*[462]!? — Dies ist wegen einer Lehre Šemuéls nötig, denn Šemuél sagte: Wenn jemand seinen Sklaven als Freigut erklärt, so ist er frei und benötigt keines Freibriefs, denn es heisst: *und jeder Sklave eines Manns um Geld gekauft*; etwa nur der Sklave eines Manns und nicht der Sklave einer Frau? — vielmehr, ein Sklave, über den sein Herr Gewalt hat, heisst Sklave, und über den sein Herr keine Gewalt hat, heisst nicht Sklave. R. Papa wandte ein: Allerdings sind die Rabbanan dieser Ansicht hinsichtlich der Schönen[463], die den Geboten nicht unterworfen ist, hinsichtlich eines Sklaven aber, der den Geboten unterworfen ist, pflichten auch die Rabbanan bei!? Es wird nämlich gelehrt: Sowol der Proselyt als auch der von einem Nichtjuden gekaufte Sklave muss es[464]auf sich nehmen. Demnach braucht es der von einem Jisraéliten gekaufte nicht auf sich zu nehmen. Nach wessen Ansicht, wenn nach R. Šimôn b. Eleâzar, so sagt er ja, auch der von einem Nichtjuden gekaufte

456. Da er auch als Sklave hierzu verpflichtet war. 457. Dt. 21,13. 458. Sich zum Judentum zu bekehren. 459. Nach RŠ. nimmt sie schon beim Untertauchen als Sklavin die Obliegenheiten des jüd. Gesetzes auf sich. 460. Ex. 12,44. 461. Einen Nichtjuden, der nicht Sklave ist. 462. Das W. איש ist überflüssig u. deutet auf die obige Auslegung. 463. Der erbeuteten Kriegsgefangenen; cf. Dt. 21,10ff. 464. Die Beobachtung des jüd. Gesetzes, beim Untertauchen.

נמי אין צריך לקבל אלא לאו רבנן[50]ושמע מינה
דלוקח מן הגוי צריך לקבל אבל לוקח מישראל אין
צריך לקבל[51]ואלא קשיא אחד גר ואחד עבד משוחרר
[52]כי תניא ההיא[53]לענין טבילה תניא: תנו רבנן
Dt.21,12 °וגלחה את ראשה ועשתה את צפרניה רבי[54]אליעזר
אומר תקוין רבי עקיבא אומר תגדיל אמר רבי
[55]אליעזר נאמרה עשיה בראש ונאמרה עשיה בצפרנים
מה להלן העברה אף כאן העברה[56]רבי עקיבא אומר
נאמר עשיה בראש ונאמר עשיה בצפרנים מה להלן
iSam.19,25 ניוול אף[57]כאן ניוול וראיה לדברי רבי אליעזר °ומפיבשת
בן שאול ירד לקראת המלך [ו]לא עשה רגליו ולא
Dt.21,13 עשה שפמו[58]הא עשיה העברה: תנו רבנן °ובכתה
Col.b את אביה ואת אמה °רבי אליעזר אומר אביה
ממש אמה ממש רבי עקיבא אומר אביה ואמה
Jer.2,27 זו עבודה זרה וכן הוא אומר °אמרים לעץ אבי אתה
וגו׳ ירח ימים[59]ירח שלשים יום רבי שמעון בן אלעזר
אומר תשעים[60]יום ירח שלשים ימים שלשים ואחר
[61]כן שלשים מתקיף לה רבינא אימא ירח שלשים
ימים שלשים ואחר כן כי הני קשיא: תנו רבנן
מקיימין עבדים שאינן מלין דברי רבי[62]ישמעאל רבי
עקיבא אומר אין מקיימין אמר ליה רבי ישמעאל
Ex.23,12 הרי הוא אומר °וינפש בן אמתך אמר ליה[63]בלוקח
עבד בין השמשות ולא הספיק למולו הכתוב מדבר
דכולי עלמא[64]מיהת וינפש בן אמתך בעבד ערל

50 M + היא ‖ 51 M ולא קש׳ אחד גוי ‖ 52 M —
כ״ת | 53 (P + ד) ‖ 54 M אלע׳ ‖ 55 P אלע׳ ‖
56 M אר״ע ‖ 57 (M — כאן) ‖ 58 B מאי עש׳ ‖ 59 M
— ירח | 60 M — יום ‖ 61 M כך ‖ 62 M אליעזר ‖
63 M + ר״ע ‖ 64 M מיחת.

brauche es auf sich nicht zu[465]nehmen; wahrscheinlich nach den Rabbanan, und nur der von einem Nichtjuden gekaufte muss es auf sich nehmen, nicht aber der von einem Jisraéliten[466]gekaufte. — Dies widerspricht ja [der Lehre]: einerlei, ob Proselyt oder freigelassener Sklave[467]!? — Dies ist hinsichtlich des Untertauchens[468]gelehrt worden.

Die Rabbanan lehrten:[469]*So soll sie ihr Haupt scheren und ihre Nägel pflegen.* R. Eliêzer erklärt, abschneiden, R. Âqiba erklärt, wachsen lassen. R. Eliêzer sagte: Da wird von einer Verrichtung am Haupt[470]und von einer Verrichtung an den Nägeln gesprochen, wie bei jenem eine Entfernung, ebenso bei diesen eine Entfernung. R. Âqiba sagte: Da wird von einer Verrichtung am Haupt und von einer Verrichtung an den Nägeln gesprochen, wie bei jenem zur Verunstaltung, ebenso bei diesen zur Verunstaltung. Es gibt eine Stütze für die Ansicht R. Eliêzers:[471]*Und Mephibošeth, der Sohn Šaúls, war herabgekommen, dem König entgegen, er hatte seine Füsse und seinen Bart nicht gepflegt*; unter "pflegen" ist hier die Entfernung zu verstehen.

Die Rabbanan lehrten:[472]*Sie beweine ihren Vater und ihre Mutter.* R. Eliêzer sagt, unter "Vater" sei ihr wirklicher Vater und unter "Mutter" ihre wirkliche Mutter zu verstehen. R. Âqiba sagt, unter "Vater" und "Mutter" sei der Götzendienst zu verstehen, wie es heisst:[473]*die zum Holz sprechen: du bist mein Vater &c.*[472]*Einen Monat von Tagen.* Dreissig Tage. R. Šimôn b. Eleâzar sagt, neunzig Tage; *einen Monat*: dreissig, *von Tagen*: dreissig, und wiederum dreissig. Rabina wandte ein: Vielleicht: *einen Monat*: dreissig, *von Tagen*: dreissig, und ebensoviel[474]!? — Ein Einwand.

Die Rabbanan lehrten: Man darf unbeschnittene Sklaven halten — Worte R. Jišmâéls. R. Âqiba sagt, man dürfe solche nicht halten. R. Jišmâél sprach zu ihm: Es heisst ja:[475]*und sich erhole der Sohn deiner Magd*[476]!? Dieser erwiderte: Die Schrift spricht von einem Sklaven, den man bei Sonnenuntergang[477]gekauft hat, und ihn zu beschneiden keine Zeit mehr war. — Alle stimmen überein, dass [die Worte:] *und sich erhole der Sohn deiner Magd*, sich auf einen unbeschnittenen Sklaven beziehen; woher dies?

465. Er ist gegen seinen Willen zu beschneiden. 466. Der schon bei seinem früheren Herrn mit den jüd. Gesetzen vertraut war. 467. Ob. S. 161 Z.13ff., wonach der Sklave erst bei seiner Freilassung die Beobachtung des Gesetzes auf sich zu nehmen hat. 468. Beide müssen bei ihrer völligen Aufnahme in das Judentum ein Tauchbad nehmen. 469. Dt. 21,12. 470. Sie muss das Haupthaar abschneiden; ib. V. 12. 471. iiSam. 19,25. 472. Dt. 21,13. 473. Jer. 2,27. 474. Wie beide zusammen, 60 Tage. 475. Ex. 23,12. 476. Wie weiter erklärt wird, spricht dieser Schriftvers von einem unbeschnittenen Sklaven. 477. Am Vorabend des Šabbaths, an dem die Beschneidung nicht erfolgen darf.

—Es wird gelehrt: *Und sich erhole der Sohn deiner Magd*; die Schrift spricht von einem unbeschnittenen Sklaven. Du sagst, von einem unbeschnittenen Sklaven, vielleicht ist dem nicht so, sondern von einem beschnittenen Sklaven? Es heisst bereits: [478]*damit ruhe dein Sklave und deine Magd gleich dir*, und dies gilt vom beschnittenen Sklaven, somit beziehe man [die Worte:] *und sich erhole der Sohn deiner Magd*, auf einen unbeschnittenen Sklaven. [478]*Und der Fremdling*, das ist der Beisassproselyt[479]. Du sagst, der Beisassproselyt, vielleicht ist dem nicht so, sondern der wirkliche Proselyt? — Es heisst bereits: [478]*und der Fremde in deinen Toren*, und dies gilt vom wirklichen Proselyten, somit beziehe man [die Worte:] *und der Fremdling*, auf den Beisassproselyten.

R. Jehošuâ b. Levi sagte: Wenn jemand einen Sklaven von einem Nichtjuden gekauft hat und er sich nicht beschneiden lässt, so befasse er sich mit ihm zwölf Monate, und wenn er sich bis dahin nicht beschneiden liess, verkaufe er ihn weiter an einen Nichtjuden. Die Jünger sprachen zu R. Papa: Also nicht nach R. Âqiba, denn R. Âqiba sagt, man dürfe nicht halten[480]. R. Papa erwiderte ihnen: Man kann sagen, auch nach R. Âqiba, denn dies[481] gilt nur da, wo dies nicht feststeht[482], wenn dies aber feststeht, ist es ja festgestellt. R. Kahana sagte: Als ich diese Lehre R. Zebid aus Nehardeâ vortrug, sprach er zu mir: Weshalb erwiderte demnach R. Âqiba: wenn man einen Sklaven bei Sonnenuntergang gekauft[483] hat, sollte er doch dies[484] erwidert haben!? — Er erwiderte eine von zwei Antworten.

Rabin liess mitteilen: R. Ileâ sagte, und ebenso sagten alle meine Lehrer in seinem Namen: Ein unbeschnittener Sklave, den man halten darf, ist derjenige, den sein Herr gekauft hat in der Absicht, ihn nicht zu beschneiden. Die Jünger sprachen vor R. Papa: Also nicht nach R. Âqiba, denn R. Âqiba sagt, man dürfe nicht halten. R. Papa erwiderte ihnen: Man kann sagen, auch nach R. Âqiba, denn dies gilt nur von dem Fall, wenn er dies nicht vereinbart hat, wenn er dies aber vereinbart hat,

כתיב מאי משמע דתניא וינפש בן אמתך בעבד ערל[65]הכתוב מדבר אתה אומר בעבד ערל או אינו
Dt. 5,14 אלא בעבד[65]מהול כשהוא אומר למען ינוח עבדך ואמתך כמוך הרי עבד[66]מהול אמור הא[67]מה אני מקיים וינפש בן אמתך בעבד ערל והגר זה גר תושב[68]אתה אומר זה גר תושב או אינו אלא גר צדק כשהוא אומר וגרך אשר בשעריך הרי גר צדק אמור הא מה אני מקיים והגר זה גר תושב: אמר רבי יהושע בן לוי הלוקח עבד מן הגוי ולא רצה למול מגלגל עמו עד שנים עשר חדש לא[69]מל חוזר ומוכרו [70]לגוים אמרוה רבנן קמיה דרב פפא כמאן דלא כרבי עקיבא דאי[71]רבי עקיבא האמר אין מקיימין אמר להו רב פפא אפילו[72]תימא רבי עקיבא הני מילי היכא דלא פסקא למילתיה אבל היכא דפסקא[73]למילתיה פסקא אמר רב כהנא [74]אמריתא לשמעתא קמיה דרב זביד מנהרדעא[75]אמר לי אי הכי כי[76]קאמר[77]ליה רבי עקיבא בלוקח עבד בין השמשות[78]לישני ליה הא הדא מתרי טעמי[79]קאמר: שלח רבין משמיה דרבי[80]אילעאי וכל רבותי אמרו לי משמו איזהו עבד ערל שמותר לקיימו זה שלקחו רבו על מנת שלא למולו אמרוה רבנן קמיה דרב פפא כמאן דלא כרבי עקיבא דאי רבי עקיבא האמר אין מקיימין אמר להו רב פפא אפילו[72]תימא רבי עקיבא הני מילי היכא דלא אתני בהדיה אבל היכא דאתני אתני

M 65 כתיב אתה || M 66 מל || M 67 — מ״א || 68
M — אתה...תושב || M 69 רצה || M 70 — לגוים ||
M 71 כר״ע אין || M 72 תימרו || M 73 — למיל׳ ||
P 74 אמרינן || M 75 — א״ל || B 76 — ק || P 77
לר״ע || M 78 + ולא הספ׳ למולו קאמ׳ || M 79 — קא׳ ||
M 80 אלעא וכל דכוותה אמ׳ לו.

478. Dt. 5,14. 479. Nichtjüdischer Mitbürger, der keine Götzen verehrt u. die 7 noachidischen Gebote (cf. Bd. vij S. 240 Z. 1ff.) beobachtet. 480. Auch kürzere Zeit, falls er sich nicht beschneiden lässt. 481. Dass man ihn halten darf. So nach den Tosaphoth, nach RŠJ. entgegengesetzt. 482. Dass er sich nicht beschneiden lassen will; wenn er verspricht, sich beschneiden zu lassen, u. dies fortwährend hinausschiebt. 483. Von diesem Fall spreche der ob. S. 164 Z. 22 angezogene Schriftvers. 484. Wenn er sich beschneiden zu lassen verspricht u. so unbeschnitten gehalten wird.

אמר רב כהנא אמריתא לשמעתא קמיה דרב זביד מנהרדעא[81] אי הכי דקאמר[82] ליה רבי עקיבא בלוקח עבד בין השמשות ולא הספיק למולו לישני ליה הא [83] וליטעמיך לישני ליה הך אלא °חד מתרי ותלת טעמי [79] קאמר: יתיב רבי[84] חנינא בר פפי ורבי אמי ורבי יצחק נפחא אקילעא דרבי יצחק נפחא ויתבי וקאמרי עיר אחת היתה בארץ ישראל[85] ולא רצו עבדיה למול וגלגלו עמהם[86] עד שנים עשר חדש וחזרו ומכרום לגוים כמאן כי האי תנא דתניא הלוקח עבד מן הגוי ולא רצה למול[87] מגלגל עמו עד שנים עשר חדש לא מל חוזר ומוכרו לגוים רבי שמעון בן אלעזר אומר אין משהין אותו בארץ ישראל מפני הפסד טהרות ובעיר הסמוכה לספר אין משהין אותו כל עיקר שמא ישמע דבר וילך ויאמר לחברו גוי: תניא רבי חנניא[88] בנו של רבן גמליאל אומר מפני מה גרים בזמן הזה מעונין ויסורין באין עליהן מפני שלא קיימו[89] שבע מצות[90] בני נח רבי יוסי אומר °גר שנתגייר כקטן שנולד דמי אלא מפני מה מעונין לפי שאין בקיאין בדקדוקי מצות[91] כישראל אבא[92] חנן אומר משום רבי אלעזר לפי שאין עושין מאהבה אלא מיראה אחרים אומרים מפני[93] ששהו עצמם להכנס תחת כנפי השכינה אמר רבי אבהו[94] ואיתימא רבי חנינא מאי קראה °ישלם ה׳ פעלך ותהי משכרתך שלמה מעם ה׳ אלהי ישראל אשר באת לחסות וגו׳:

Jom. 79b Sot. 8a Bq. 106b Zeb. 10b 90a 94b Men. 89b Ker. 3b — vgl. Jab. 22a — Rt. 2,12

Fol. 49 [xiij] Jab. 44a 85b Qid. 74b Jab. 44a

איזהו[3] ממזר כל שאר בשר שהוא בלא יבא דברי רבי עקיבא °שמעון התימני אומר כל

81 B וא״ל א״ה °כי קאמר ‖ 82 M להו ‖ 83 M — וליט׳...אלא ‖ 84 M — חב״פ ור׳ ‖ 85 M שלא ‖ 86 M — עד ‖ 87 M מגלגלין ‖ 88 M בן גמ׳ ‖ 89 M + עליהם ‖ 90 M + שקבלו עליהם ‖ 91 M — כיש׳ ‖ 92 M חנין ‖ 93 M ששיהו עצ׳ ליכנס ‖ 94 M + ואית׳ ר׳ חנין.

hat er es ja vereinbart. R. Kahana sagte: Als ich dies R. Zebid aus Nehardeâ vortrug, sprach er zu mir: Weshalb erwiderte demnach R. Âqiba: wenn man einen Sklaven bei Sonnenuntergang gekauft hat, und ihn zu beschneiden keine Zeit mehr war, sollte er doch dies[485] erwidert haben!? — Auch nach deiner Auffassung sollte er doch jenes[484] erwidert haben!? Vielmehr erwiderte er eine von zwei oder drei Antworten.

R. Ḥanina b. Papi, R. Ami und R. Jiçḥaq der Schmied sassen an der Tür R. Jiçḥaq des Schmieds und erzählten: Im Jisraélland war eine Stadt, da die Sklaven sich nicht beschneiden lassen wollten; man befasste sich mit ihnen zwölf Monate und verkaufte sie weiter an Nichtjuden. Dies nach dem Autor der folgenden Lehre: Wenn jemand einen Sklaven von einem Nichtjuden gekauft hat und er sich nicht beschneiden lässt, so befasse er sich mit ihm zwölf Monate, und wenn er sich bis dahin nicht beschneiden liess, verkaufe er ihn weiter an einen Nichtjuden. R. Šimôn b. Eleâzar sagt, im Jisraélland halte man ihn nicht, wegen der Unbrauchbarmachung der reinen Speisen[486]. In einer Stadt nahe der Grenze[487] halte man ihn überhaupt nicht, weil er etwas hören und es seinem nichtjüdischen Genossen weiter erzählen könnte.

Es wird gelehrt: R. Ḥananja, der Sohn R. Gamaliéls, sagte: Die Proselyten in der Jetztzeit werden deshalb unterdrückt und von Leiden heimgesucht, weil sie die sieben Gebote der Noachiden[488] nicht gehalten haben. R. Jose sagt, ein Proselyt, der sich bekehrt, gleiche einem neugeborenen[489] Kind, und nur deshalb werden sie unterdrückt, weil sie in den Einzelheiten der Gebote nicht gleich den Jisraéliten kundig sind. Abba-Ḥanan erklärte im Namen R. Eleâzars: Weil sie es[490] nicht aus Liebe, sondern aus Furcht tun. Manche erklären: Weil sie gesäumt haben, unter die Fittige der Gottheit zu kommen. R. Abahu, nach anderen R. Ḥanina, sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[491] *vergelte dir der Herr deine Tat, und dein Lohn sei vollkommen vom Herrn, dem Gott Jisraéls &c. dich zu bergen du gekommen bist*[492].

BASTARD IST DER VON VERWANDTEN ABSTAMMENDE, [DEREN VERKEHR] MIT EINEM VERBOT BELEGT IST — WORTE R. ÂQIBAS; ŠIMÔN DER TEMANITE SAGT, WEGEN

485. Wenn er ihn unter dieser Bedingung gekauft hat. 486. Der Speisen, die unter Beobachtung der Reinheitsgesetze gegessen werden müssen; der Nichtjude ist verunreinigend. 487. Des jisraél. Reichs. 488. Cf. Bd. vij S. 240 Z. 1 ff. 489. Er wird wegen der vorher begangenen Sünden nicht bestraft. 490. Sich zum Judentum bekehren. 491. Rut. 2,12. 492. Dh. dass du dich hierzu beeilt hast.

dessen man sich der himmlischen Ausrottung schuldig macht, und die Halakha ist nach ihm zu entscheiden; R. Jehošuâ sagt, wegen dessen man sich der gerichtlichen Todesstrafe schuldig macht. R. Šimôn b. Âzaj sagte: Ich fand in Jerušalem eine Geschlechtsrolle, und in dieser stand geschrieben: «N ist Bastard von einem Eheweib[493]». Zur Bestätigung der Worte R. Jehošuâs[494]. Wenn einem seine Frau stirbt, so ist ihm ihre Schwester erlaubt; wenn er sich von ihr scheiden liess und sie darauf stirbt, so ist ihm ihre Schwester erlaubt; wenn sie einen andren geheiratet und darauf stirbt, so ist ihm ihre Schwester erlaubt. Wenn einem seine Schwägerin[495] stirbt, so ist ihm ihre Schwester erlaubt. Wenn er an ihr die Ḥaliçah vollzogen hat und sie darauf stirbt, so ist ihm ihre Schwester erlaubt; wenn sie einen andren geheiratet und darauf stirbt, so ist ihm ihre Schwester erlaubt.

שחייבין עליו כרת בידי שמים והלכה[95] כדבריו ורבי
יהושע אומר כל שחייבין עליו[96] מיתת בית דין אמר
רבי שמעון בן עזאי מצאתי מגלת יוחסין בירושלם
וכתוב בה איש פלוני ממזר מאשת איש לקיים[20] דברי
Jab.17b18a רבי יהושע °אשתו שמתה מותר באחותה גרשה ומתה
מותר באחותה נשאת לאחר ומתה מותר באחותה
ib.17b °יבמתו שמתה מותר באחותה[97] חלץ לה ומתה מותר
באחותה נשאת לאחר ומתה מותר באחותה:

Dt.23,1 גמרא. מאי טעמא דרבי עקיבא דכתיב °לא
Jab.4a97a יקח איש את אשת אביו ולא יגלה כנף אביו[98] כנף
שראה אביו לא יגלה וסבר לה כרבי יהודה דאמר
באנוסת אביו הכתוב מדבר דהויא לה חייבי לאוין
Dt.23,3 וסמיך ליה °לא יבא ממזר בקהל ה׳ אלמא מהני
Ket.29b Qid.64a הוי ממזר °ולרבי סימאי[99] דמרבה שאר חייבי לאוין
68a דלאו דשאר ולרבי ישבב[99] דמרבה [1] אפילו חייבי עשה
נפקא להו מולא ושמעון התימני סבר לה כרבנן
דאמרי בשומרת יבם של אביו הכתוב מדבר [2] דהויא
[3] לה חייבי כריתות וסמיך ליה לא יבא ממזר אלמא
מחייבי כריתות הוי ממזר ורבי יהושע לכתוב רחמנא
לא יגלה לא יקח ולא יגלה למה לי [4] אלא לאו הכי
קאמר מלא יקח עד לא יגלה הוי ממזר טפי לא

M 95 כדברי ר״ש ר׳ || M 96 מיתות || M 97 — חלץ ...באחותה || M 98 — כנף...יגלה || M 99 דמרבי || M 1 אף ח״ע מגליה נפ׳ ליה || M 2 והויא להו ח״ך וכתי׳ לא || B 3 ליה || M 4 ש״ם קאמ׳ מל״י ועד.

GEMARA. Was ist der Grund R. Âqibas? — Es heisst:[496] *niemand soll das Weib seines Vaters nehmen und nicht die Decke seines Vaters entblössen*; die Decke, die sein Vater gesehen, darf er nicht entblössen. Er ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, die Schrift spreche von der Genotzüchtigten seines Vaters, die mit einem Verbot belegt ist, und darauf folgt:[497] *es komme kein Bastard in die Gemeinde des Herrn*; demnach ist der von solchen[498] [Stammende] ein Bastard. Nach R. Simaj aber, der auch[499] andre mit einem Verbot Belegte, nicht nur Blutsverwandte, einbegreift, und nach R. Ješebab, der auch ein Gebot Uebertretende[500] einbegreift, ist dies aus [dem Wort] *und nicht* zu entnehmen. — Und Šimôn der Temanite!? — Er ist der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, die Schrift spreche von der Anwärterin der Schwagerehe seines Vaters, die ihm mit der Ausrottung belegt ist, und darauf heisst es: *es komme kein Bastard*; demnach ist nur der von mit der Ausrottung Belegten [Stammende] ein Bastard. Und R. Jehošuâ!? — Der Allbarmherzige sollte nur geschrieben haben: *nicht entblössen*, wenn es aber auch heisst: *nicht nehmen*, so ist dies wie folgt zu verstehen: wer von den zwischen "nehmen" und "entblössen" [Genannten[501] stammt], ist ein Bastard, andre aber nicht.

493. Dh. durch Ehebruch erzeugt. 494. Der Ehebruch ist mit der gerichtlichen Todesstrafe belegt. 495. An der er die Schwagerehe zu vollziehen hat. 496. Dt. 23,1. 497. Ib. V. 3. 498. Eltern, deren Verkehr mit einem Verbot belegt ist. 499. Cf. Bd. v S. 922 Z. 1ff. 500. Wenn durch den Verkehr gar kein Verbot begangen, sondern nur ein Verbot übertreten wird, beispielsweise von einem Edomiten, hinsichtlich dessen Aufnahme in die jüd. Gemeinschaft ein Gebot besteht, 3 Generationen abzuwarten; cf. Dt. 23,9. 501. Zwischen diesen beiden Worten im angezogenen Schriftvers ist die Frau des Vaters genannt, auf deren geschlechtlichen Verkehr die Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist.

הוי ממזר: אמר אביי הכל מודים כבא על הנדה Qid.68a
°ועל הסוטה שאין הולד ממזר נדה דהא [5]תפסי בה Col.b
קידושין שנאמר °ותהי נדתה עליו אפילו בשעת Lv.15,24
נדתה תפסי בה [6]קידושין סוטה נמי דהא [7]תפסי בה
°קידושין תניא נמי הכי °הכל מודים כבא על הנדה Qid.68a
ועל הסוטה ועל שומרת יבם שאין הולד ממזר ואביי
[8]שומרת יבם מספקא ליה אי כרב אי כשמואל: Jab.13b 92b96b
אמר רבי שמעון בן עזאי וכו׳: [9]תני שמעון בן עזאי
אומר מצאתי [10]מגלת יוחסין בירושלם וכתוב בה איש
פלוני ממזר מאשת איש וכתוב בה °משנת רבי אליעזר Er.62b Jab.60a
בן יעקב קב ונקי וכתוב בה מנשה הרג [10]את ישעיה Git.67a Bek.23b
אמר רבא מידן דייניה וקטליה [11]אמר ליה משה רבך
אמר °כי לא יראני האדם וחי ואת אמרת °[12]ויראה את Ex.33,20 Jes.6,1
ה׳ ישב על כסא רם ונשא משה רבך אמר °מי כה׳ Dt.4,7
אלהינו בכל קראנו אליו ואת אמרת °דרשו ה׳ בהמצאו Jes.55,6
משה רבך אמר °את מספר ימיך אמלא ואת אמרת Ex.23,26
°והספתי על ימיך חמש עשרה שנה אמר [13]ישעיה iiReg.20,6
ידענא ביה דלא מקבל [14]מה דאימא ליה ואי אימא
ליה [15]אישוייה מזיד אמר שם איבלע בארזא [16]אתיוה
לארזא ונסרוה כי מטא להדי [17]פומא נח נפשיה משום
דאמר °ובתוך עם טמא שפתים אנכי יושב מכל Jes.6,5
מקום קשו קראי אהדדי ויראה את ה׳ [18]כדתניא כל

5 M כתי׳ בה הויא ותהי | 6 M קידושי | 7 M כתי
בה הויא ותפסי || 8 M — ש״י || 9 M תניא א״ר שב״ע ||
10 P + ב || 10 M — את || 11 M — א״ל || 12
M ראיתי | 13 M — ישע׳ | 14 M מאי אימא ליה אי
15 P לישו׳ | 16 M אתייה לאר׳ ונסריה | 17 M פומיה
18 M — כ.

Abajje sagte: Alle stimmen überein, dass, wenn jemand einer Menstruirenden oder einer Ehebruchsverdächtigten[502] beigewohnt hat, das Kind kein Bastard ist. Einer Menstruirenden, da bei ihr die Antrauung giltig ist, denn es heisst:[503] *so sei ihr Fluss auf ihm*, auch zur Zeit ihres Flusses ist bei ihr die Antrauung giltig. Einer Ehebruchsverdächtigten, denn auch bei ihr ist die Antrauung giltig[504]. Desgleichen wird auch gelehrt: Alle stimmen überein, dass, wenn jemand einer Menstruirenden, einer Ehebruchsverdächtigten oder der Anwärterin der Schwagerehe beigewohnt hat, das Kind kein Bastard ist. — Abajje[505] aber ist es hinsichtlich der Anwärterin der Schwagerehe zweifelhaft, ob nach Rabh oder nach Šemuél[506] [zu entscheiden ist].

R. Šimôn b. Âzaj sagte &c. Es wird gelehrt: Šimôn b. Âzaj sagte: Ich fand in Jerušalem eine Geschlechtsrolle, und in dieser stand geschrieben: N ist ein Bastard von einem Eheweib. Ferner stand darin geschrieben: Die Lehre des R. Eliêzer b. Jâqob [fasst nur] einen Kab, ist aber geläutert. Ferner stand darin geschrieben: Menase tötete Ješâja. Raba sagte: Er liess ihn verurteilen und tötete ihn. Er sprach nämlich zu ihm: Dein Lehrer Mošeh sagte:[507] *mich schaut kein Mensch und bleibt leben*, und du sagtest:[508] *da sah ich den Herrn auf hohem und erhabenem Thron sitzen.* Dein Lehrer Mošeh sagte:[509] *denn welches &c. wie der Herr unser Gott, so oft wir zu ihm rufen*, und du sagtest:[510] *sucht den Herrn, wenn er zu finden ist.* Dein Lehrer Mošeh sagte: [511] *die Zahl deiner Tage werde ich voll*[512] *machen*, und du sagtest:[513] *ich werde zu deinen Lebenstagen fünfzehn Jahre hinzufügen.* Ješaja sagte sich: ich bin überzeugt, dass er meine Erwiderung nicht anerkennen wird, und wenn ich ihm etwas erwidre, mache ich ihn nur zum vorsätzlichen [Verbrecher]. Da sprach er den Gottesnamen und verschwand in eine Zeder. Hierauf liess jener die Zeder holen und zersägen, und als [die Säge] ihm an den Mund herankam, starb[514] er. Dies, weil er gesagt hat:[515] *und unter einem Volk unreiner Lippen verweile ich.* — Aber immerhin widersprechen ja die Schriftverse einander!? — *Da sah ich den Herrn*, wie gelehrt wird: Alle Propheten schauten durch

502. Die ihrem Ehemann verboten ist; cf. S. 28 Z. 11ff. 503. Lev. 15,24. 504. Mit ihrem Ehemann; sie wird durch den Ehebruch nicht aufgehoben. Auf die Gezwungenheit dieser Erklärung RŠJ.s wird schon von den Tosaphoth sv. סוטה hingewiesen. 505. Der dies von der Anwärterin der Schwagerehe lehrt. 506. Die weiter (fol. 92b) streiten, ob bei ihr die Antrauung giltig ist. 507. Ex. 33,20. 508. Jes. 6,1. 509. Dt. 4,7. 510. Jes. 55,6. 511. Ex. 23,26. 512. Jed. nichts hinzufügen. 513. iiReg. 20,6. 514. Vom in der jüd. Literatur sonst unbekannten Martyrium Ješâjas, wird in der äthiopisch erhaltenen apokryphen Schrift von der Himmelfahrt Ješâjas ausführlich berichtet. 515. Jes. 6,5.

הנביאים[19]נסתכלו באספקלריא שאינה מאירה משה
רבינו נסתכל באספקלריא המאירה דרשו ה׳ בהמצאו
°הא ביחיד הא בצבור ויחיד אימת אמר רב נחמן אמר Rh.18a
רבה בר אבוה אלו[20]°עשרה ימים שבין ראש השנה Jab.105a
ליום הכפורים את מספר ימיך אמלא תנאי היא
דתניא את מספר ימיך אמלא°אלו שני דורות זכה Fol.50
[21]משלימין לו לא זכה פוחתין לו[22]דברי רבי עקיבא
וחכמים אומרים זכה[23]מוסיפין לו לא זכה פוחתין לו
אמרו לו לרבי עקיבא הרי הוא אומר והספתי על
ימיך חמש עשרה שנה אמר להם משלו הוסיפו לו
תדע שהרי נביא עומד ומתנבא°הנה בן נולד[24]לבית iReg.13,2
דוד יאשיהו שמו ועדיין לא[25]נברא מנשה ורבנן מי
כתיב מחזקיה לבית דוד כתיב[26]אי מחזקיה נולד[26]אי
[27]מאינש אחרינא: אשתו שמתה וכו׳ יבמתו שמתה
וכו׳: אמר רב יוסף כאן שנה רבי משנה[28]שאינה
צריכה:

19 M + כולן || 20 M עשרת || 21 M מוסיפין || 22 M ר״ע או׳ זכה || 23 M משלימין || 24 (M לבן) || 25 B נולד || 26 M אם || 27 P מאיש || 28 P שאין.

einen nicht hell leuchtenden Spiegel, Mošeh aber schaute durch einen hell leuchtenden[516]Spiegel. *Sucht den Herrn, wenn er zu finden ist*, denn dies gilt von einem einzelnen, jenes[517]aber von einer Gemeinschaft. — Wann [findet ihn] ein einzelner? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: In den zehn Tagen von Neujahr bis zum Versöhnungstag. *Die Zahl deiner Tage werde ich voll machen*, hierüber streiten Tannaím, wie gelehrt wird: *Die Zahl deiner Tage werde ich voll machen*, das sind die Generationsjahre[518]; hat er Verdienste, so vervollständigt man sie ihm, hat er keine Verdienste, so reduzirt man sie ihm — Worte R. Âqibas. Die Weisen sagen: Hat er Verdienste, so fügt man ihm welche[519] hinzu, hat er keine Verdienste, so reduzirt man sie ihm. Sie sprachen zu R. Âqiba: Es heisst ja: *Ich werde zu deinen Lebenstagen fünfzehn Jahre hinzufügen*!? Er erwiderte ihnen: Man fügte sie ihm von seinen eignen[520]hinzu. Dies ist auch zu beweisen, denn der Prophet[521]prophezeihte:[522]*siehe, ein Sohn wird geboren dem Haus Davids, Jošijahu heisst er*, und damals[523]war Menase[524]noch nicht geboren[525]. — Und die Rabbanan!? — Es heisst ja nicht: von Ḥizqija, sondern: dem Haus Davids, von Ḥizqija oder von irgend einem andren.

Wenn einem seine Frau stirbt &c. Wenn einem seine Schwägerin stirbt &c. R. Joseph sagte: Hier lehrt Rabbi eine unnötige Mišnah[526].

516. Er wusste, dass er Gott nicht sah, die andren aber, auch Ješâja, glaubten, ihn gesehen zu haben. 517. Dass Gott immer zu finden ist. 518. Die Lebensdauer, die jedem einzelnen bei der Geburt beschieden wird. 519. Dies ist unter "voll machen" im angezogenen Schriftvers zu verstehen. 520. Man wollte ihm vorher seine Lebensdauer reduziren. 521. Zur Zeit des Königs Jerobeâm, lange vor diesen Ereignissen. 522. iReg. 13,2. 523. Zur Zeit der Erkrankung Ḥizqijas. 524. Der Sohn Ḥizqijas, dem der angekündigte Jošijahu entstammte. 525. Nach iiReg. 21,1 ist Menase erst 3 Jahre nach der Genesung seines Vaters geboren, so dass die 15 hinzugefügten Jahre ihm schon vorher beschieden waren. 526. Die Schrift verbietet die Schwester seiner Frau nur bei ihren Lebzeiten (Lev. 18,18), u. selbstverständlich ist sie nach deren Tod erlaubt.

FÜNFTER ABSCHNITT

רבן גמליאל אומר אין גט אחר גט ולא מאמר אחר מאמר ולא בעילה אחר בעילה ולא חליצה אחר חליצה וחכמים אומרים יש גט אחר גט [1]ויש מאמר אחר מאמר אבל לא אחר [2]בעילה ולא אחר [2]חליצה כלום: °כיצד עשה מאמר ביבמתו ii ונתן לה גט צריכה הימנו חליצה עשה [3]מאמר וחליצה צריכה הימנו גט עשה [5]מאמר ובעל הרי זו כמצותה:
iii °נתן גט ועשה [3]מאמר צריכה גט [4]וחליצה נתן גט ובעל צריכה גט וחליצה נתן גט [5]וחלץ אין [6]אחר חליצה כלום

M 1 ומאמר M 2 + ה M 3 + בה M 4 — ו M 5 וחליצה || M 6 + ל.

R. GAMALIÉL SAGT, ES GEBE KEINEN SCHEIDEBRIEF NACH EINEM SCHEIDEBRIEF[1], KEINE EHEFORMEL NACH EINER EHEFORMEL[2], KEINE BEIWOHNUNG NACH EINER BEIWOHNUNG[3] UND KEINE HALIÇAH NACH EINER HALIÇAH[4]; DIE WEISEN SAGEN, ES GEBE EINEN SCHEIDEBRIEF NACH EINEM SCHEIDEBRIEF[5] UND EINE EHEFORMEL NACH EINER EHEFORMEL[6], JEDOCH NICHTS MEHR NACH DER BEIWOHNUNG UND NACH DER HALIÇAH[7]. UND[8] ZWAR: HAT JEMAND AN SEINE SCHWÄGERIN DIE EHEFORMEL GERICHTET UND IHR EINEN SCHEIDEBRIEF GEGEBEN, SO BENÖTIGT SIE VON IHM DER HALIÇAH[9]; HAT ER AN SIE DIE EHEFORMEL GERICHTET UND AN IHR DIE HALIÇAH VOLLZOGEN, SO BENÖTIGT SIE[10] VON IHM EINES SCHEIDEBRIEFS; HAT ER AN SIE DIE EHEFORMEL GERICHTET UND IHR BEIGEWOHNT, SO ENTSPRICHT DIES DER VORSCHRIFT. HAT ER IHR EINEN SCHEIDEBRIEF GEGEBEN UND AN SIE DIE EHEFORMEL GERICHTET, SO BENÖTIGT SIE[11] EINES SCHEIDEBRIEFS UND DER HALIÇAH; HAT ER IHR EINEN SCHEIDEBRIEF GEGEBEN UND IHR BEIGEWOHNT, SO BENÖTIGT SIE[11] EINES SCHEIDEBRIEFS UND DER HALIÇAH; HAT ER IHR EINEN SCHEIDEBRIEF GEGEBEN UND AN IHR DIE HALIÇAH VOLLZOGEN, SO BESTEHT

1. Der andre ist ohne Wirkung. Wenn der Verstorbene 2 Witwen hinterlassen u. der Bruder zuerst der einen u. nachher der andren einen Scheidebrief gegeben hat, so ist der andre wirkungslos, dh. ihre Verwandten sind ihm nicht verboten; ist der erste Scheidebrief giltig, so ist die Gebundenheit beider aufgehoben u. die andre ist ihm völlig fremd, u. ist der erste ungiltig, so ist es auch der andre. Dasselbe gilt auch von dem Fall, wenn es *eine* Witwe u. 2 Schwäger sind, u. jeder ihr einen Scheidebrief gegeben hat; entweder ist ihr durch den 1. Scheidebrief der andre völlig fremd od. beide Scheidebriefe sind ungiltig. 2. Durch die an die erste, bezw. vom ersten gerichtete Eheformel ist die Schwagerpflicht erledigt u. die andre wirkungslos. 3. Die an der andren, bezw. vom andren vollzogene Beiwohnung ist nichts weiter als ein verbotener Geschlechtsakt u. hat keine eherechtliche Bedeutung. 4. Cf. N. 2 mut. mut. 5. Der 1. Scheidebrief ist nicht ganz giltig, da zur Aufhebung der Gebundenheit die Haliçah vorgeschrieben ist, so dass noch eine partielle Gebundenheit mit der andren Witwe, bezw. der Witwe mit dem andren Bruder besteht. 6. Durch die Eheformel allein ist die Schwagerpflicht noch nicht erledigt, er muss ihr auch beigewohnt haben. 7. Durch diese Handlungen ist die Schwagerpflicht vollständig erledigt, u. was darauf folgt, wirkungslos. 8. Dies bezieht sich nicht mehr auf den vorangehenden Streit, vielmehr handelt es von *einem* Schwager u. *einer* Schwägerin. 9. Da durch die Eheformel allein die Schwagerpflicht noch nicht erledigt war; ebenso darf er sie nicht heiraten, da er einmal mit der Unterlassung der Schwagerehe begonnen hat. 10. Die H. hebt nur die Gebundenheit u. nicht die Eheformel auf. 11. Wegen des Zweifels, ob der Scheidebrief wirksam war; auch heiraten darf er sie

חלץ ועשה מאמר נתן גט ובעל או בעל ועשה[3] מאמר
Col.b נתן גט וחלץ אין אחר חליצה כלום אחת יבמה אחת
|iv| ליבם[8] אחד ואחת שתי יבמות ליבם אחד: כיצד
עשה מאמר בזו ומאמר בזו צריכות שני גיטין וחליצה
מאמר[10] בזו וגט[11] לזו צריכה גט וחליצה מאמר[10] בזו
ובעל את זו צריכות שני גיטין וחליצה מאמר[10] בזו
וחלץ לזו הראשונה צריכה גט גט לזו וגט לזו צריכות
[12] הימנו חליצה גט לזו ובעל את זו צריכה גט וחליצה
גט לזו ומאמר[10] בזו[13] צריכה גט וחליצה גט לזו וחלץ
|v| לזו אין אחר חליצה כלום: חלץ וחלץ או חלץ
ועשה מאמר נתן גט ובעל או בעל ובעל או בעל
ועשה מאמר נתן גט וחלץ אין אחר חליצה כלום
בין יבם אחד לשתי יבמות בין שני יבמין ליבמה
|vi| אחת: חלץ ועשה מאמר נתן[7] גט ובעל או בעל
ועשה מאמר ונתן גט וחלץ אין[6] אחר חליצה כלום בין

7 M + ו ‖ 8 M — לי״א 9 P ואחד ‖ 10 M לזו ‖ 11 (P בזו) 12 M — הימ׳ ‖ 13 P צריך.

nach der Haliçah nichts mehr; hat er an ihr die Haliçah vollzogen und darauf an sie die Eheformel gerichtet, ihr einen Scheidebrief gegeben oder ihr beigewohnt, oder hat er ihr beigewohnt und darauf an sie die Eheformel gerichtet, ihr einen Scheidebrief gegeben oder an ihr die Haliçah vollzogen, so besteht nach der Haliçah[12] nichts mehr. Einerlei, ob eine Schwägerin und ein Schwager oder zwei Schwägerinnen und ein Schwager. Und zwar: hat er an die eine und an die andre[13] die Eheformel gerichtet, so benötigen sie[14] zweier Scheidebriefe und der Haliçah[15]; an die eine die Eheformel gerichtet und der andren einen Scheidebrief gegeben, so benötigt [jene][16] eines Scheidebriefs und [eine] der Haliçah; an die eine die Eheformel gerichtet und der andren beigewohnt, so benötigen beide eines Scheidebriefs und [eine] der Haliçah; an die eine die Eheformel gerichtet und an der andren die Haliçah vollzogen, so benötigt die erste[17] eines Scheidebriefs; der einen einen Scheidebrief gegeben und der andren einen Scheidebrief gegeben, so benötigt [eine von ihnen][15] der Haliçah; der einen einen Scheidebrief gegeben und der andren beigewohnt, so benötigt diese eines Scheidebriefs[18] und der Haliçah[19]; der einen einen Scheidebrief gegeben und an die andre die Eheformel gerichtet, so benötigt diese eines Scheidebriefs und [eine] der Haliçah; der einen einen Scheidebrief gegeben und an der andren die Haliçah vollzogen, so besteht nach der Haliçah[20] nichts mehr. Hat er [an der einen] und [an der andren] die Haliçah vollzogen, oder an der einen die Haliçah vollzogen und an die andre die Eheformel gerichtet, ihr einen Scheidebrief gegeben oder ihr beigewohnt, oder [der einen] und [der andren] beigewohnt, oder der einen beigewohnt und an die andre die Eheformel gerichtet, ihr einen Scheidebrief gegeben oder an ihr die Haliçah vollzogen, so besteht nach der Haliçah[12] nichts[21] mehr. Einerlei, ob ein Schwager und zwei Schwägerinnen oder zwei Schwäger und eine Schwägerin[22]. Hat er an ihr die Haliçah vollzogen und darauf an sie die Eheformel gerichtet, ihr einen Scheidebrief gegeben oder ihr beigewohnt, oder hat er ihr beigewohnt und darauf an sie die Eheformel gerichtet, ihr einen Scheidebrief gegeben oder an ihr die Haliçah

nicht, da er mit der Scheidung die Schwagerehe abgelehnt hat. 12. Im 1. Passus, u. entsprechend im 2. Passus: nach der Beiwohnung. 13. Wenn es 2 Witwen sind. 14. Nach den Weisen, ob. S. 170 Z. 3. 15. An der einen, so dass die andre entbunden wird. 16. Die erste, deren Eheformel durch den Scheidebrief der andren ungiltig geworden ist. 17. Die er weder heiraten darf noch durch die Ḥ. der andren entbunden ist. 18. Da sie ihm wegen des Scheidebriefs der ersten verboten ist. 19. Der Scheidebrief ist nicht ausreichend, da die Beiwohnung unzulässig war. 20. Wodurch beide entbunden sind. 21. Die an der andren vollzogene Handlung ist ungiltig. 22. Wenn zuerst der eine u. nachher der andre die genannten Handlungen an derselben Witwe vollzogen hat.

בתחלה בין באמצע בין בסוף והבעילה בזמן שהיא בתחלה אין אחריה כלום[13] באמצע ובסוף יש אחריה כלום רבי נחמיה אומר אחת בעילה ואחת חליצה Jab.111a בין בתחלה בין באמצע בין בסוף אין[14] אחריה כלום:

גמרא. עד כאן לא פליגי אלא בגט אחר גט ומאמר אחר מאמר אבל גט אחד ביבמה[15] ומאמר אחד ביבמה מהני מאי טעמא אמור רבנן גט ביבמה מהני משום דמהני בעלמא דאי[16] אמרת לא מהני אמרי גט[17] להוציאה וחליצה להוציאה ומדגט לא מהני חליצה[18] נמי לא מהני ואתי למיבעל אחר חליצה ומאי טעמא אמור רבנן מאמר ביבמה מהני משום דמהני בעלמא דאי אמרת לא מהני אמרי מאמר לקנות וביאה לקנות ומדמאמר לא מהני ביאה נמי לא מהניא ואתי[19] למיבעל אחר ביאה ומאי טעמא אמור רבנן[20] ביאה פסולה יש אחריה כלום [21]אמרי אי ביאה אחר הגט היא גזירה ביאה אחר הגט משום ביאה אחר חליצה ואי ביאה אחר מאמר היא גזירה ביאה אחר מאמר משום ביאה אחר ביאה ומאי טעמא אמור רבנן[22] האי חליצה פסולה אין

13 M — באמצע...כלום || 14 M אחריהם || 15 P — ומאמר אחד ביבמה || 16 M אמרי || 17 M להוציא חל׳ להוציא || 18 M לא מהניא || 19 M לבעול || 20 M + ד || 21 M — אמרי || 22 M החליצה.

VOLLZOGEN, SO BESTEHT NACH DER HALIÇAH NICHTS MEHR, EINERLEI OB SIE ZUERST, DAZWISCHEN[23] ODER ZULETZT ERFOLGT IST; NACH DER BEIWOHNUNG BESTEHT, WENN SIE ZUERST ERFOLGT IST, NICHTS MEHR, WENN ABER DAZWISCHEN ODER ZULETZT, SO BLEIBT ETWAS[24] ZURÜCK. R. NEHEMJA SAGT, SOWOL NACH DER BEIWOHNUNG ALS AUCH NACH DER HALIÇAH, OB ZUERST, DAZWISCHEN ODER ZULETZT KÖNNE NICHTS MEHR ERFOLGEN.

GEMARA. Sie streiten nur über einen Scheidebrief nach einem Scheidebrief und die Eheformel nach der Eheformel, der einzelne Scheidebrief und die einzelne Eheformel aber ist bei der Schwägerin wirksam[25]. Die Rabbanan sagten deshalb, der Scheidebrief sei bei der Schwägerin wirksam, weil er auch sonst[26] wirksam ist. Wäre er nicht wirksam, könnte man folgern: der Scheidebrief dient zur Entfernung und die Haliçah dient zur Entfernung, wie der Scheidebrief nicht wirksam ist, so ist auch die Haliçah[27] nicht wirksam; man würde somit veranlasst werden, die Beiwohnung nach der Haliçah zu vollziehen. Und die Rabbanan sagten deshalb, die Eheformel sei bei der Schwägerin wirksam, weil sie auch sonst wirksam[28] ist. Wäre sie nicht wirksam, könnte man folgern: die Eheformel dient zur Aneignung und die Beiwohnung dient zur Aneignung, wie die Eheformel nicht wirksam ist, so ist auch die Beiwohnung[29] nicht wirksam; man würde somit veranlasst werden, die Beiwohnung nach der Beiwohnung zu vollziehen[30]. Und die Rabbanan sagten deshalb, nach der ungiltigen Beiwohnung bleibe etwas zurück, denn handelt es sich um die Beiwohnung nach einem Scheidebrief, so ist hierbei die Beiwohnung nach der Haliçah[31] zu berücksichtigen, und handelt es sich um die Beiwohnung nach der Eheformel, so ist hierbei die Beiwohnung nach der Beiwohnung[32] zu berücksichtigen. Und die Rabbanan sagten deshalb, nach der ungiltigen Haliçah[33]

23. Wenn er der einen einen Scheidebrief gegeben, an der andren die H. vollzogen u. darauf an eine von ihnen die Eheformel gerichtet hat. 24. Wenn er einer einen Scheidebrief gegeben u. an die andre die Eheformel gerichtet u. darauf einer beigewohnt hat, so bleibt wegen des unzulässigen Scheidebriefs noch eine Gebundenheit bestehen, so dass bei der Scheidung ein Scheidebrief nicht ausreicht, vielmehr ist auch die H. erforderlich. 25. Wenn er ihr einen Scheidebrief gegeben hat, darf er die Schwagerehe nicht mehr vollziehen, u. wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat u. sie nicht heiraten will, benötigt sie eines Scheidebriefs. 26. Bei einer gewöhnlichen Ehe. 27. Allein, ohne Scheidebrief. 28. Bei einer gewöhnlichen Trauung. 29. Allein, ohne Antrauung. 30. An einer andren Schwägerin, die ihm verboten ist. 31. Wenn zur Trauung ein Scheidebrief ohne H. ausreichen würde, könnte man folgern, die Rechtskraft der Beiwohnung reiche soweit, dass sie sogar die bereits erfolgte H. aufhebe. 32. Wenn hierbei ein Scheidebrief ohne H. ausreichen würde, könnte man folgern, die andre Beiwohnung habe mehr Rechtskraft, u. verleitet werden, nach bereits erfolgter Beiwohnung sie an der andren Witwe zu vollziehen. 33. Die nach einem Scheidebrief od. nach der Eheformel erfolgt ist.

bleibe nichts zurück, weil hierbei nichts zu berücksichtigen ist. Wollte man bei der Haliçah nach dem Scheidebrief die Haliçah nach der Haliçah[33] berücksichtigen, so mag die Haliçah fortgesetzt werden[34], und wollte man bei der Haliçah nach der Eheformel die Haliçah nach der Beiwohnung[35] berücksichtigen, so ist ja sogar bei der Haliçah nach der Eheformel ein Scheidebrief wegen der Eheformel erforderlich, ebenso ist bei der Haliçah nach der Beiwohnung ein Scheidebrief wegen der Beiwohnung erforderlich.

Raba sagte: Folgendes ist der Grund R. Gamaliéls: ihm ist es zweifelhaft, ob der Scheidebrief [die Gebundenheit] aufhebe oder nicht, und ob die Eheformel eine Aneignung erwirke oder nicht. Ob der Scheidebrief [die Gebundenheit] aufhebe oder nicht: hebt der erste sie auf, so ist der andre unwirksam, und hebt der erste sie nicht auf, so hebt auch der andre sie nicht auf. Ob die Eheformel eine Aneignung erwirke oder nicht: erwirkt der erste eine Aneignung, so ist der andre unwirksam, und erwirkt der erste keine Aneignung, so erwirkt auch der andre keine Aneignung. Abajje wandte gegen ihn ein: R. Gamaliél pflichtet jedoch bei, dass es einen Scheidebrief nach der Eheformel, eine Eheformel nach dem Scheidebrief, einen Scheidebrief nach der Beiwohnung und der Eheformel[36], und eine Eheformel nach der Beiwohnung und dem Scheidebrief gebe[37]. Wenn es R. Gamaliél zweifelhaft ist, sollte doch die Beiwohnung[38] als zuerst vollzogen gelten und eine Aneignung erwirken[39], denn es wird gelehrt, dass nach der Beiwohnung, wenn sie zuerst erfolgt ist, nichts mehr bestehe!? Vielmehr, erklärte Abajje, tatsächlich ist es R. Gamaliél entschieden, dass der Scheidebrief [die Gebundenheit] aufhebe und die Eheformel eine Aneignung erwirke, jedoch bestimmten die Rabbanan, dass in einer Hinsicht der Scheidebrief und in einer Hinsicht die Eheformel bei der Schwägerin wirksam sei. Der Scheidebrief nach einem Scheidebrief hebt [die Gebundenheit] nicht auf,

אחריה כלום אמרי מאי לגזור [23]נגזור חליצה אחר הגט משום חליצה אחר חליצה כל[24]כי הני תהלין ותיזיל ליגזור חליצה אחר מאמר משום חליצה אחר ביאה אטו חליצה אחר מאמר מי לא [25]בעיא גט למאמרו חליצה אחר ביאה נמי[26]בעיא גט לביאתו: Fol.51 אמר רבא °מאי טעמא דרבן גמליאל [27]דמספקא ליה גט אי דחי אי לא דחי [27]מאמר אי קני אי לא קני גט אי דחי אי לא דחי אי קמא דחי בתרא מאי [28]קעביד אי קמא לא דחי בתרא נמי לא דחי מאמר אי קני אי לא קני אי קמא קני בתרא מאי קעביד 'ואי קמא לא קני בתרא נמי לא קני איתיביה אביי Jab.27a °ומודה רבן גמליאל שיש גט אחר מאמר ומאמר אחר [29]הגט וגט אחר ביאה ומאמר ומאמר אחר ביאה וגט [30]ואי מספקא ליה לרבן גמליאל תהוי [31]כביאה דלכתחלה ותקני דהא תנן הבעילה בזמן שהיא בתחלה אין אחריה כלום אלא אמר אביי לעולם פשיטא ליה לרבן גמליאל [32]בגט דדחי ומאמר דקני מיהו אמור רבנן הא יבמה בחד צד[33]מהני בה גט 'ובחד צד[33]מהני בה מאמר גט אחר גט לא דחי דהא

M 23 ליגז׳ || M 24 היכי תח׳ || M 25 בעי || M 26 — ד || M 27 — מאמר...לא דחי || M 28 — ק || 29 M — ה || M 30 ס״ד מספקא || M 31 הא ביאה כבתחילה ותקנה דהא תנן הביאה כל זמן || M 32 דגט דחי ומא׳ קני || M 33 ליהני.

33. Er könnte die Ḥ. an der einen u. darauf an der andren vollziehen. 34. Dadurch erfolgt nichts Verbotenes. 35. Man könnte folgern, die Scheidung der Schwägerin könne durch Ḥ. ohne Scheidebrief erfolgen. 36. Wenn es 3 Witwen sind. 37. Die letzten Handlungen sind wirksam; durch den später überreichten Scheidebrief sind ihm die Verwandten verboten, u. ebenso benötigt diejenige, an die zuletzt die Eheformel gerichtet wurde, eines Scheidebriefs. 38. Die zwischen zwei andren Handlungen erfolgt ist. 39. Die darauf folgende 3. Handlung sollte auf jeden Fall unwirksam bleiben: erwirkt die zuerst erfolgte Eheformel eine Aneignung, so ist die darauf folgende Beiwohnung unwirksam, u. selbstverständlich auch der Scheidebrief nachher, u. erwirkt die Eheformel keine Aneignung, so gilt die Beiwohnung als zuerst erfolgt, die wirksam ist, u. die Wirksamkeit des darauffolgenden Scheidebriefs ausschliesst. Desgleichen in dem Fall, wenn er zuerst einer einen Scheidebrief gegeben hat: ist dieser wirksam, so ist die darauffolgende Beiwohnung unwirksam, u. selbstverständlich auch die Eheformel nachher, u. ist er nicht wirksam, so gilt die Beiwohnung als zuerst erfolgt.

דחא ליה קמא'ומאמר אחר מאמר לא קני דהא קני ליה קמא גט אחר מאמר ומאמר אחר[20]הגט[34]האי מילתא קא דחי[35]והאי מילתא קא קני ורבנן כל חד וחד תקינו[36]ליה רבנן גט ומאמר ביבמה[34]והאי ביאה פסולה עדיפא ממאמר וגריעא ממאמר עדיפא ממאמר דאילו מאמר אחר מאמר לא מהני ואילו ביאה אחר מאמר מהני וגריעא ממאמר דאילו מאמר אחר[20]הגט קני[37]לכוליה שיורא דגט ואילו ביאה אחר הגט לא קניא ליה לכוליה שיורא דגט: תנו רבנן ביצד אמר רבן גמליאל אין גט אחר גט שתי יבמות שנפלו לפני יבם[38]אחד 'ונתן גט לזו וגט לזו רבן גמליאל אומר חולין לראשונה ואסור בקרובותיה ומותר[39]בקרובות שניה וחכמים אומרים[40]נתן גט לזו וגט לזו אסור בקרובות שתיהן וחליצה לאחת מהן וכן אתה אומר בשני יבמים ויבמה אחת ביצד אמר רבן גמליאל אין מאמר[41]אחר מאמר שתי יבמות שנפלו לפני יבם אחד 'ועשה מאמר בזו ומאמר בזו רבן גמליאל אומר נותן גט לראשונה וחולין לה ואסור בקרובותיה ומותר בקרובות שניה וחכמים אומרים נותן גט[42]לשתיהן ואסור בקרובות שתיהן וחליצה לאחת מהן וכן אתה אומר בשני יבמים ויבמה אחת: אמר מר[43]נותן גט לזו וגט לזו רבן גמליאל אומר

34 M הא | 35 M והא | 36 M לה גט | 37 M +
ליה || 38 P — אחד || 39 M בקרובי || 40 P נותן.
M — נ״ג לזו וגט לזו | 41 M ○ א״ם | 42 (P לשניה)
43 M נתן.

weil dies bereits durch den ersten erfolgt ist, die Eheformel nach der Eheformel erwirkt keine Aneignung, weil dies schon durch die erste erfolgt ist, beim Scheidebrief nach einer Eheformel und bei der Eheformel nach dem Scheidebrief aber erfolgt durch die eine Handlung eine Aufhebung und durch die andre eine Aneignung. — Und die Weisen[40]!? — Die Rabbanan haben Scheidebrief und Eheformel für jeden angeordnet[41]. — Die[42] ungiltige Beiwohnung[43] ist mehr als die Eheformel und weniger als die Eheformel: mehr als die Eheformel, denn die Eheformel nach einer Eheformel ist nicht wirksam, während die Beiwohnung nach der Eheformel wirksam ist; weniger als die Eheformel, denn die Eheformel nach dem Scheidebrief erstreckt sich auf alles, was vom Scheidebrief zurückbleibt[44], während die Beiwohnung nach dem Scheidebrief sich nicht auf alles erstreckt, was vom Scheidebrief zurückbleibt[45].

Die Rabbanan lehrten: Inwiefern sagt R. Gamaliél, es gebe keinen Scheidebrief nach einem Scheidebrief? — wenn zwei Schwägerinnen einem Schwager zugefallen sind, und er der einen und der andren einen Scheidebrief gegeben hat, so vollziehe er, wie R. Gamaliél sagt, die Ḥaliçah an der ersten, und ihre Verwandten sind ihm verboten, die Verwandten der andren aber sind ihm[46] erlaubt. Die Weisen sagen, wenn er der einen und der andren einen Scheidebrief gegeben hat, seien ihm die Verwandten beider verboten, und er vollziehe die Ḥaliçah an einer von ihnen. Ebenso bei zwei Schwägern[47] und einer Schwägerin. Inwiefern sagt R. Gamaliél, es gebe keine Eheformel nach einer Eheformel? — wenn zwei Schwägerinnen einem Schwager zugefallen sind, und er an die eine und an die andre die Eheformel gerichtet hat, so gebe er, wie R. Gamaliél sagt, der ersten einen Scheidebrief und vollziehe an ihr die Ḥaliçah, und ihre Verwandten sind ihm verboten, die Verwandten der andren aber sind ihm erlaubt[48]. Die Weisen sagen, er gebe der einen und der andren einen Scheidebrief, und die Verwandten beider seien ihm verboten, und an einer von ihnen vollziehe er die Ḥaliçah. Ebenso bei zwei Schwägern und einer Schwägerin.

Der Meister sagte: Und er der einen und der andren einen Scheidebrief gegeben

40. Durch die Wirksamkeit des 1. Scheidebriefs sollte der 2. unwirksam sein. 41. Wenn es 2 Schwäger sind, so ist der Scheidebrief od. die Eheformel des einen nicht für den andren wirksam, u. ebenso bei 2 Witwen. 42. Fortsetzung der Erklärung der Ansicht RG.s. 43. Der eine andre Handlung vorangegangen ist. 44. Eine an die 3. Witwe gerichtete Eheformel bleibt unwirksam, da es nach RG. keine Eheformel nach einer Eheformel gibt. 45. Da die Eheformel nach der Beiwohnung, der eine andre Handlung vorangegangen ist, wirksam ist. 46. Da der andre Scheidebrief unwirksam ist. 47. Wenn jeder von ihnen der Schwägerin einen Scheidebrief gegeben hat. 48. Da die an die andre gerichtete Eheformel unwirksam ist

חולין לראשונה ואסור בקרובותיה ומותר בקרובות שניה לימא תיהוי[43] תיובתא דשמואל דאמר שמואל Jab. 27a °חלין לבעלת הגט לא נפטרה צרה אמר לך שמואל כי[44] אמרי אנא אליבא דמאן דאמר יש זיקה [4] ורבן ib. 17b 30a 53a גמליאל סבר ׳אין זיקה ומדרבן גמליאל סבר אין זיקה Col. b °רבנן סברי יש זיקה[45] וקתני סיפא וכן אתה אומר בשני יבמין ויבמה אחת לימא תיהוי[43] תיובתא דרבה בר רב הונא[46] דאמר רבה בר ׳רב הונא°[46] חליצה פסולה Jab. 26b 53a צריכה להזור על כל האחין אמר לך רבה בר רב הונא בין לרבן גמליאל בין לרבנן סברי אין זיקה והכא בגט אחר גט ומאמר אחר מאמר קמיפלגי: אמר מר עשה מאמר בזו ומאמר בזו רבן גמליאל אומר נותן גט לראשונה וחולין לה ואסור בקרובותיה ומותר בקרובות שניה מכדי קסבר רבן גמליאל אין מאמר אחר מאמר ראשונה נמי תתייבם[47] גזירה דלמא אתי לייבומי לשניה: אמר רבי יוחנן רבן גמליאל ובית שמאי ורבי שמעון ובן עזאי ורבי נחמיה כולהו סבירא להו מאמר קונה קנין גמור רבן Jab. 29a Ed. iv, 9 גמליאל הא דאמרן בית שמאי דתנן °שלשה אחין שנים מהן נשואין לשתי אחיות ואחד מופנה [7] מת אחד מבעלי אחיות ועשה בה מופנה מאמר ואחר כך מת אחיו השני בית שמאי אומרים אשתו עמו והלזו תצא משום אחות אשה רבי שמעון דתניא

M 43 תיובתיה ‖ M 44 אמינא ‖ P 45 — ו ‖ 46 B + אמר רב ‖ M 47 שמא אתי לייבם.

hat, so vollziehe er, wie R. Gamaliél sagt, die Ḥaliçah an der ersten, und ihre Verwandten sind ihm verboten, die Verwandten der andren aber sind ihm erlaubt. Dies wäre somit eine Widerlegung Šemuéls, denn Šemuél sagte, dass, wenn er die Ḥaliçah an der Inhaberin des Scheidebriefs vollzogen hat, die Nebenbuhlerin nicht entbunden[49] ist? — Šemuél kann dir erwidern: Ich sage es nach demjenigen, der der Ansicht ist, es bestehe eine Gebundenheit[50], während R. Gamaliél der Ansicht ist, es bestehe keine Gebundenheit[51]. — Wenn R. Gamaliél der Ansicht ist, es bestehe keine Gebundenheit, so sind ja die Rabbanan der Ansicht, es bestehe eine Gebundenheit, und im Schlußsatz lehrt er, dasselbe gelte auch von zwei Schwägern und einer Schwägerin; somit wäre dies eine Widerlegung des Rabba b. R. Hona, denn Rabba b. R. Hona sagte, bei einer ungiltigen Ḥaliçah[52] müsse [die Witwe] sich an alle Brüder wenden? — Rabba b. R. Hona kann dir erwidern: Sowol R. Gamaliél als auch die Rabbanan sind der Ansicht, es bestehe keine Gebundenheit, und sie streiten nur über den Scheidebrief nach einem Scheidebrief und die Eheformel nach der Eheformel.

Der Meister sagte: Und er an die eine und an die andre die Eheformel gerichtet hat, so gebe er, wie R. Gamaliél sagt, der ersten einen Scheidebrief und vollziehe an ihr die Ḥaliçah, und ihre Verwandten sind ihm verboten, die Verwandten der andren aber sind ihm erlaubt. Merke, R. Gamaliél ist ja der Ansicht, es gebe keine Eheformel nach einer Eheformel, somit[48] sollte doch an der ersten auch die Schwagerehe vollzogen werden!? — Es ist zu berücksichtigen, er könnte die Schwagerehe an der andren vollziehen.

R. Johanan sagte: R. Gamaliél, die Schule Šammajs, R. Šimôn, Ben-Âzaj und R. Neḥemja sind alle der Ansicht, durch die Eheformel erfolge eine vollständige Aneignung. R. Gamaliél, wie wir bereits gesagt[53] haben. Die Schule Šammajs, denn es wird gelehrt: Wenn von drei Brüdern zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren und einer ledig ist, und nachdem der Ledige nach dem Tod des einen mit den Schwestern des verheirateten Bruders [an die Witwe] die Eheformel gerichtet, auch der zweite Bruder gestorben ist, so bleibe, wie die Schule Šammajs sagt, seine Frau[54] bei ihm, und die andre gehe als Schwester seiner Frau frei aus. R. Šimôn, denn es wird gelehrt:

49. Cf. S. 86. Z. 1 ff.; RG. dagegen lehrt, dass durch die Ḥ. der ersten die andre entbunden ist, obgleich der Scheidebrief der andren unwirksam ist. 50. Der Schwägerin an den Schwager durch die Schwagerpflicht. 51. Auch die nicht einwandfreie Ḥ. entbindet die andre. 52. Wie dies auch hierbei der Fall ist. 53. Die zweite Eheformel ist deshalb unwirksam, weil durch die erste bereits eine Aneignung erfolgt ist. 54. Die erste Witwe, die er sich durch die Eheformel angeeignet hat.

Ib. 96a אמר[48] להו רבי שמעון לחכמים[49] אם ביאת ראשון ביאה ביאת שני אינה ביאה אם ביאת ראשון אינה ביאה ביאת שני נמי אינה ביאה והא ביאת בן תשע דכמאמר שויוה רבנן וקאמר רבי שמעון אינה ביאה Ib. 63a 96b בן עזאי דתניא בן עזאי אומר יש מאמר אחר מאמר בשני יבמין ויבמה אחת ואין מאמר[50] אחר מאמר בשתי יבמות ויבם אחד[51] רבי נחמיה דתנן Ib. 50a 111a רבי נחמיה אומר אחת[52] בעילה ואחת חליצה בין בתחלה בין באמצע בין בסוף אין[14] אחריה כלום והא ביאה פסולה דכמאמר שויוה רבנן וקתני אין[14] אחריה כלום: Fol. 52 כיצד עשה מאמר כו': האי גט אחר[53] הגט הוא אמר רב יהודה הכי קאמר גט אחר[20] הגט ומאמר אחר מאמר[54] כדאמרן יבם אחד ויבמה אחת כיצד התרתן[55] עשה מאמר ביבמתו ונתן לה גט צריכה הימנו חליצה[56]: עשה מאמר ובעל הרי זו[57] כמצותה: לימא מסייע ליה לרב הונא דאמר[58] רב הונא מצות יבמה מקדש ואחר כך בועל אימא אף זה כמצותה Jab. 29b פשיטא סלקא דעתך אמינא[59] כיון דאמר מר העושה מאמר ביבמתו פרחה הימנו זיקת יבמין וחלה עליו

48 M להן | 49 M — אם | 50 (M אחד בשני) | 51 M + לישנא אחרינ׳ יש מאמר אחר מאמר בשתי יבמות ויבם אחד ואין מא״ם בשני יבמין ויבמה אחת | 52 P בעולה ואחת חליצה | 53 BM — ה | 54 M כדאמרינן || 55 M התרתו(ה:) עשה | 56 M + עשה מא׳ וחל׳ן צריכ׳ הימנו גט || 57 (P כמצותו) || 58 M — ר׳ ה׳ | 59 M הואיל וא״ם כל העושה מא׳ ליבמ׳.

R. Šimôn sprach zu den Weisen: Ist die Beiwohnung des ersten[55] wirksam, so ist die Beiwohnung des andren nicht wirksam, und ist die Beiwohnung des ersten nicht wirksam, so ist auch die Beiwohnung des andren nicht wirksam. Die Beiwohnung eines Neunjährigen haben ja die Rabbanan der Eheformel gleichgestellt, und R. Šimôn sagt, sie[56] gelte nicht[57] als Beiwohnung. Ben-Âzaj, denn es wird gelehrt: Ben-Âzaj sagt, es gebe eine Eheformel nach einer Eheformel bei zwei Schwägern[58] und einer Schwägerin, nicht aber gebe es eine Eheformel nach einer Eheformel bei zwei Schwägerinnen und einem Schwager[59]. R. Neḥemja, denn es wird gelehrt: R. Neḥemja sagt, sowol nach der Beiwohnung als auch nach der Ḥaliçah, ob zuerst, dazwischen oder zuletzt, könne nichts mehr erfolgen. Die ungiltige Beiwohnung haben ja die Rabbanan der Eheformel[60] gleichgestellt, und er lehrt, dass nachher nichts mehr erfolgen könne.

Und zwar: hat jemand &c. die Eheformel &c. Ist dies etwa ein Scheidebrief nach einem Scheidebrief[61]!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: der Scheidebrief nach einem Scheidebrief und die Eheformel nach der Eheformel, wie wir erklärt[62] haben. Wie erfolgt die Lösung bei einem Schwager und einer Schwägerin? — hat jemand an seine Schwägerin die Eheformel gerichtet und ihr einen Scheidebrief gegeben, so benötigt sie von ihm der Ḥaliçah.

Hat er an sie die Eheformel gerichtet und ihr beigewohnt, so entspricht dies der Vorschrift. Dies wäre eine Stütze für R. Hona, denn R. Hona sagte: Das Gebot der Schwagerehe erfordere, dass er sie sich antraue und ihr darauf beiwohne. — Lies: so entspricht auch dies der Vorschrift. — Selbstverständlich!? — Der Meister sagte, wenn jemand an seine Schwägerin die Eheformel gerichtet hat, so schwinde von ihm die Gebundenheit der Schwagerschaft und die Gebundenheit der

55. Diese Lehre spricht von dem Fall, wenn zuerst ein Schwager im Alter von 9 Jahren u. einem Tag der Schwägerin beigewohnt hat, u. nachher sein Bruder in eben diesem Alter; mit 9 Jahren ist er zwar minderjährig, jedoch rechtsgiltig begattungsfähig. Nach den Weisen hat seine Beiwohnung die Wirkung der Eheformel, so dass sie auch dem ersten verboten ist. 56. Die Beiwohnung des andren. 57. Demnach erfolgt durch die erste, die der Eheformel gleicht, eine Aneignung. 58. Jeder hat nur einmal die Eheformel gerichtet, somit ist diese giltig. 59. Durch die Wirksamkeit der ersten bleibt die andre unwirksam. 60. Bei beiden ist die Scheidung allein nicht ausreichend, vielmehr ist auch die H. erforderlich. 61. Nach dem einleitenden "und zwar" bezieht sich der folgende Fall vom Scheidebrief nach einer Eheformel auf die vorangehenden Worte der Weisen, die aber von einem Scheidebrief nach einem Scheidebrief sprechen. 62. Ob. S. 174 Z. 9ff. Die Mišnah gibt weiter keine Erklärung dieser Fälle, u. was weiter folgt, bezieht sich nicht mehr auf diese.

Verlobung und der Heirat ruhe auf ihm, somit könnte man glauben, er übe[63] kein Gebot aus, so lehrt er uns.

Der Text. R. Hona sagte: Das Gebot der Schwagerehe erfordert, dass er sie sich antraue und ihr darauf beiwohne; hat er ihr beigewohnt und nachher an sie die Eheformel gerichtet, so ist sie ihm angeeignet. Selbstverständlich, wenn er ihr beigewohnt und nachher an sie die Eheformel gerichtet hat, sie ist ihm ja durch die Beiwohnung angeeignet!? — Lies vielmehr: er ihr ohne Eheformel beigewohnt, so ist sie ihm angeeignet. — Es wird ja gelehrt, dass er dieserhalb Geisselhiebe[64] erhalte!? — Widerspenstigkeitsgeisselung[65], rabbanitisch. Rabh liess nämlich geisseln wegen der Trauung durch Beiwohnung, wegen der Trauung auf offener Strasse, wegen der Trauung ohne Werbung[66], wegen der Annullirung[67] eines Scheidebriefs[68] und wegen der Erklärung[69] über einen Scheidebrief; ferner den, der einem Gerichtsboten Widerstand leistet, der den Bann der Gelehrten dreissig Tage auf sich sitzen lässt und nicht aufs Gericht kommt und [um Aufhebung] des Bannspruchs bittet, und einen Bräutigam, der im Haus der Schwiegereltern wohnt. — Nur dann, wenn er wohnt, nicht aber, wenn er vorübergeht, — aber R. Šešeth liess ja einen geisseln, weil er an der Tür seiner Schwiegereltern vorüberging!? — Mit jenem hatte man seine Schwiegermutter verdächtigt. Die Nehardeênser sagten: Von all diesen liess Rabh geisseln nur wegen der Trauung durch Beiwohnung und ohne Werbung. Manche sagen, auch wenn mit Werbung, wegen der Schamlosigkeit.

Die Rabbanan lehrten: Wieso durch die Antrauungsformel? — wenn er ihr ein Geldstück oder eine Wertsache gibt[70]. Wieso durch Urkunde? — Wieso durch Urkunde, wie wir gesagt haben[71]: wenn er ihr auf Papier oder auf eine Scherbe, auch wenn sie keine Peruṭa wert sind, geschrieben hat: sei mir angetraut! Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: wie lautet die Urkunde über die Morgengabe[72] bei der Schwagerehe? — er schreibe: Ich N, Sohn des N, nehme auf mich, meine Schwägerin N

זיקת אירוסין ונשואין אימא לאו מצוה קעביד קא
משמע לן: גופא אמר רב הונא מצות[59] יבמין מקדש
ואחר כך בועל ואם בעל ועשה מאמר קנה אם בעל
ועשה מאמר פשיטא[60] דהא קניה בביאה אלא אימא
אם בעל בלא מאמר קנה והתניא° לוקה מכת מרדות vgl. Sab.40b
מדרבנן[61]° דרב מנגיד מאן דמקדש בביאה ומאן דמקדש Qid.12b
בשוקא ומאן דמקדש בלא שדוכי ומאן דמבטל גיטא
ומאן דמסר מודעא אגיטא ומאן[62] דפקיר שליחא דרבנן
ומאן דשהי שמתא דרבנן עליה תלתין[63] יומין ולא
אתי לבי דינא ותבע לשמתיה ועל התנא דדאיר
בבי חמוהי דדאיר אין דחליף לא והא ההוא דחליף
אבבא דבי חמוהי ונגדיה רב ששת ההוא מידם
[64] הוה דיים מחמתיה נהרדעי אמרי בכולהו לא מנגיד
רב אלא למקדש בביאה ובלא שדוכי ואיכא דאמרי
אפילו בשדוכי נמי משום פריצותא: תנו רבנן
כיצד מאמר נתן לה כסף או שוה כסף[65] ושטר כיצד
[66] בשטר[67] כדאמרן° כתב לה על הנייר או על החרס אף Qid.9a Bb.51a
על פי שאין בו שוה פרוטה[68] הרי את מקודשת לי
אמר אביי הכי קאמר שטר כתובת יבמין כיצד
כתב לה[69] אנא פלוני בר פלוני[70] קבילית ית פלונית

59 M יבמה || 60 M מביאה דקניא אלא אם בעל בל״ם קניא || 61 M האי תנא דאמ׳ לוקה סבר לה כרב [] מנגיד אמאן דמקדש בביאה: ת״ר || 62 (P דפקיד שלוחה) || 63 P יומיה || 64 P הוא || 65 B ובשטר | 66 M שטר כדא׳ בשטר כיצד כתב || 67 B + כיצד || 68 M — הרי ...לי || 69 M על הנייר אני || 70 P קבילי.

63. Mit der Beiwohnung, wenn er vorher die Eheformel an sie gerichtet hat. 64. Solche sind nur auf die Uebertretung der in der Schrift genannten Gesetze gesetzt, demnach ist die Eheformel eine Bestimmung der Gesetzlehre u. bei der Aneignung unerlässlich. 65. Solche haben die Weisen auf die Uebertretung ihrer Bestimmungen eingeführt, unterschieden von der auf 40 (eigentl. 39) Streiche normirte Geisselung der Schrift (Dt. 25,3). 66. Ohne vorherige Besprechung; in allen diesen Fällen ist eine unethische Geringschätzung der Trauung zu erblicken. 67. Cf. Bd. v S. 456 Z. 1ff. 68. Die Frau könnte, ohne es zu wissen, sich auf Grund des ungiltigen Scheidebriefs verheiraten. 69. Dass er ihn gezwungen gebe (cf. Bd. v S. 681 Z. 8ff.). 70. Und dabei die Eheformel spricht. 71. Hinsichtl. der gewöhnlichen Antrauung, da auch die Antrauung durch ein Geldstück wie bei der gewöhnlichen Antrauung erfolgt. 72. Unter "Urkunde" ist diese u. nicht die Antrauungsurkunde zu verstehen.

Jab.38a 85a יבמתי°[70]עלי[71]לזונה ולפרנסה כראוי °ובלבד שתהא
Ket.53b 80b כתובתה על נכסי בעלה הראשון °ואי[72]לית לה
Jab.39a מראשון תקינו לה רבנן משני[73]כדי שלא תהא קלה
בעיניו להוציאה: בעא מיניה אביי[74]מרבה נתן לה
גט ואמר[75]הרי את מגורשת[76]הימני ואי את מותרת
לכל אדם מהו גט[77]יבמה דרבנן הוא גט דמהני
באשת איש מהני ביבמה גט דלא מהני באשת איש
לא מהני ביבמה או דלמא אתי לאחלופי בגיטא
[78]מתקיף לה רבה בר[79]חנן אלא מעתה יהיב לה ניירא
בעלמא הכי נמי דפסלה אמר ליה התם[80]לא פסיל
Lv.21,7 בכהונה הכא[78]קפסיל בכהונה דתניא°[ו]אשה גרושה
Jab.94a Git.82b מאישה[81]לא יקחו°אפילו לא נתגרשה אלא מאישה
לא יקחו[45]והיינו ריח הגט שפוסל בכהונה: אמר רמי
Git.26b בר חמא°הרי אמרו אמר[82]ללבלר כתוב גט לארוסתי
[83]לכשאכנסנה אגרשנה הרי זה גט מפני שבידו לגרשה
Col.b [84]ולאשה בעלמא[84]אין גט מפני שאין בידו לגרשה
בעי רמי בר חמא ליבמתו מהו כיון[85]דאגידא ביה
כארוסתו דמיא או דלמא כיון דלא עבד בה מאמר
לא תיקו: בעי[86]רב חנניה כתב גט לזיקתו ולא
למאמרו למאמרו ולא לזיקתו מהו מאמר[87]עילוי זיקה

70 M עלאי || 71 B לזון || 72 M לא אית לה || 73 M — כדי || 74 M מרבא || 75 M + לה || 76 M ממני והרי (!) את מות׳ || 77 M יבמין מדר׳ || 78 B + א״ל חיישינן דלמא אתי לאחלופי בגיטא || 79 M חנין || 80 M + ניירא || 81 M פסולה לכהונה דהיינו רה״ג דפסיל || 82 B + אחד || 83 P לכשאכנסה. M לכשאשיאנה || 84 M אינו || 85 P דאידא || 86 M ר׳ חנינא || 87 M עלויה.

nach Gebühr zu ernähren und zu unterhalten. Ihre Morgengabe aber belastet die Güter ihres ersten Manns[73]. Erhält sie sie nicht vom ersten, so haben die Rabbanan sie ihr vom zweiten zugesprochen, damit sie ihm nicht leicht zu entfernen sei.

Abajje fragte Rabba: Wie ist es, wenn er ihr[74]einen Scheidebrief gegeben und zu ihr gesagt hat: sei von mir geschieden, aber nicht jedermann erlaubt[75]? Ist, da [die Wirksamkeit] des Scheidebriefs bei der Schwägerin rabbanitisch ist, nur ein Scheidebrief, der bei einem Eheweib wirksam ist, auch bei der Schwägerin wirksam, und ein Scheidebrief, der bei einem Eheweib unwirksam ist, auch bei der Schwägerin unwirksam, oder aber ist eine Verwechselung mit einem [giltigen] Scheidebrief[76]zu berücksichtigen. Rabba b. Ḥanan wandte ein: Demnach[77] macht er sie ungeeignet, wenn er ihr ein Stück Papier gibt!? Dieser erwiderte: Solches macht sie nicht ungeeignet für Priester, jener[78]aber macht sie ungeeignet für Priester[79]. Es wird nämlich gelehrt:[80] *Und eine von ihrem Mann geschiedene Frau sollen sie nicht nehmen*, selbst wenn sie nur von ihrem Mann geschieden[81] ist, dürfen sie sie nicht nehmen. Deshalb heisst es, auch nur der Geruch eines Scheidebriefs mache ungeeignet für Priester.

Rami b. Ḥama sagte: Sie lehrten, wenn jemand zum Schreiber gesagt hat, dass er einen Scheidebrief für seine Verlobte schreibe, denn sobald er sie geheiratet hat, werde er sich von ihr scheiden lassen, der Scheidebrief giltig sei, weil es in seiner Hand lag, sich von ihr scheiden zu lassen, und wenn für ein fremdes Weib, der Scheidebrief ungiltig[82]sei, weil es nicht in seiner Hand lag, sich von ihr scheiden zu lassen[83]. Folgendes aber fragte Rami b. Ḥama: Wie verhält es sich bei seiner Schwägerin: gleicht sie, da sie an ihn gebunden ist, der Verlobten, oder nicht, da er an sie die Eheformel noch nicht gerichtet hat? — Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Ḥananja fragte: Wie ist es, wenn er ihr einen Scheidebrief auf die Gebundenheit und nicht auf die Eheformel[84], oder auf die Eheformel und nicht auf die Gebun-

73. Cf. S. 128 N. 1. 74. Der Schwager der Witwe. 75. Auf Grund eines derartigen Scheidebriefs darf die Geschiedene sich nicht wiederum verheiraten. 76. Die Witwe könnte sich daraufhin verheiraten. 77. Wenn man eine derartige Verwechslung seitens des nicht unterrichteten Beobachters berücksichtigen wollte. 78. Der einschränkende Scheidebrief. 79. Wenn ein Priester seiner Frau einen derartigen Scheidebrief gegeben hat, so ist sie ihm für immer verboten. 80. Lev. 21,7. 81. Wie im genannten Fall, durch einen einschränkenden Scheidebrief. 82. Falls er sie geheiratet hat u. den Scheidebrief benutzen will. 83. Beim Schreiben des Scheidebriefs war sie ihm fremd. 84. Nachdem er an sie die Eheformel gerichtet hat.

[87]קא רמי והוה ליה כמגרש חצי אשה והמגרש חצי
אשה לא עשה ולא כלום או דלמא האי לחודיה
קאי והאי לחודיה קאי[4] ותפשוט ליה מדרבא דאמר
רבא °נתן גט למאמרו[88] הותרה צרתה לרבא פשיטא J b.32a
ליה[89] לרב חנניה מיבעיא ליה[90] מאי תיקו: חלץ ועשה
מאמר: אמר רב[91] יהודה אמר רב זו דברי °רבי עקיבא vgl. Sot.18b
דאמר אין קידושין תופסין בחייבי לאוין אבל חכמים
אומרים יש אחר חליצה כלום ומי מצית מוקמת
ליה כרבי עקיבא והא קתני רישא נתן גט ועשה
מאמר צריכה גט וחליצה[92] ואי רבי עקיבא כיון דיהב
לה גט מי מהני בה מאמר והתניא רבי עקיבא
אומר מנין לנותן גט ליבמתו[93] שנאסרה עליו עולמית
שנאמר °לא יוכל בעלה הראשון אשר שלחה[94] אחר Dt.24,4
שילוח אמר רב אשי גט יבמין מדרבנן[95] וקרא אסמכתא
בעלמא תניא נמי[96] הכי אמר רבי °אין הדברים[97] הללו Jab.45a
[98]אמורים אלא לדברי רבי עקיבא שהיה עושה חלוצה
כערוה אבל חכמים אומרים יש אחר חליצה כלום
ואני אומר אימתי בזמן שקדשה לשום אישות[99] אבל
קדשה לשום יבמות[100] אין אחר חליצה כלום תניא
אידך החולץ ליבמתו והזר וקדשה רבי אומר אם
קדשה לשום אישות[1] צריכה הימנו גט לשום יבמות
[2]אין צריכה הימנו גט והחכמים אומרים בין שקדשה

M 87 — קא ‖ M 88 + ומת ‖ M 89 לר׳ חנינא ‖ 90 M — מאי תיקו ‖ M 91 הונא ‖ M 92 וא״ר עקי׳ ‖ M 93 שאסורה ‖ M 94 לשוב לקח׳ אחרי שילוחה ‖ 95 M + הוא ‖ M 96 — הכי א״ר ‖ M 97 האילו ‖ 98 P — אמו׳ ‖ M 99 + וכנסה לשום אישות ‖ M 100 + וכנסה לשום יבמות ‖ P 1 צריך ‖ M 2 אינה.

denheit geschrieben hat: schliesst die Eheformel sich der Gebundenheit an, somit ist es ebenso, als würde man sich von der Hälfte seiner Frau scheiden lassen, und wenn man sich von der Hälfte seiner Frau scheiden lässt, so ist es nichts, oder aber besteht jede für sich besonders[85]? — Dies ist ja aus einer Lehre Rabas zu entscheiden, denn Raba sagte, dass, wenn er ihr einen Scheidebrief auf die Eheformel gegeben hat, die Nebenbuhlerin erlaubt ist[86]!? — Raba war es entschieden, R. Ḥananja aber war es fraglich. — Wie ist es damit? — Die Frage bleibt dahingestellt.

Hat er an ihr die Ḥaliçah vollzogen und darauf an sie die Eheformel gerichtet. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Das sind die Worte R. Âqibas, welcher sagt, die Trauung der mit einem Verbot Belegten sei ungiltig, die Weisen aber sagen, nach der Ḥaliçah bleibe etwas zurück. — Wieso kannst du dies R. Âqiba addiziren, im Anfangsatz lehrt er, dass, wenn er ihr einen Scheidebrief gegeben und an ihr die Ḥaliçah vollzogen hat, sie eines Scheidebriefs und der Ḥaliçah benötige, und nach R. Âqiba ist ja, wenn er ihr einen Scheidebrief gegeben hat, die Eheformel unwirksam!? Es wird nämlich gelehrt: R. Âqiba sagte: Woher, dass, wenn jemand seiner Schwägerin einen Scheidebrief gegeben hat, sie ihm für immer verboten ist? — es heisst:[87] *Ihr Ehemann darf nicht mehr, nachdem er sie fortgeschickt hat*; schon nach dem Fortschicken[88]. R. Aši erwiderte: Der Scheidebrief bei der Schwagerehe ist rabbanitisch, und der Schriftvers ist nichts weiter als eine Stütze. Ebenso wird auch gelehrt: Rabbi sagte: Diese Worte gelten nur nach R. Âqiba, der die Ḥaluçah der Inzestuösen gleichstellt, die Weisen aber sagen, nach der Ḥaliçah bleibe etwas zurück. Ich sage: nur dann, wenn er sie sich zur gewöhnlichen Heirat angetraut hat, wenn aber zur Schwagerehe, so besteht nach der Ḥaliçah nichts[89] mehr. Ein Andres lehrt: Wenn jemand an seiner Schwägerin die Ḥaliçah vollzogen und sie sich darauf angetraut hat, so benötigt sie, wie Rabbi sagt, wenn er sie sich zur gewöhnlichen Heirat angetraut hat, von ihm eines Scheidebriefs, und wenn zur Schwagerehe, keines Scheidebriefs; die Weisen sagen, einerlei, ob zur gewöhnlichen Heirat

85. Bezieht sich die Scheidung auf die Gebundenheit, so ist sie auch seinem Bruder verboten, u. bezieht sie sich auf die Eheformel, so ist diese aufgehoben u. die Gebundenheit bleibt bestehen, so dass sie seinem Bruder erlaubt ist. 86. Cf. S. 102 Z. 19ff. Demnach bezieht die Scheidung sich auf die Eheformel allein. 87. Dt. 24,4. 88. Auch wenn sie mit einem andren nicht verheiratet war; dies ist bei der Schwägerin der Fall, u. da die Wiedernahme verboten ist, so ist die Eheformel unwirksam. 89. Die Gebundenheit der Schwagerschaft ist bereits durch die Ḥ. aufgehoben, somit ist die daraufhin erfolgte Antrauung nichtig.

לשום אישות בין שקדשה לשום יבמות צריכה הימנו גט [3]אמר רב יוסף מאי טעמא דרבי עשאוה כעודר בנכסי הגר וכסבור שלו הן דלא קני אמר ליה אביי מי דמי התם לא קא מכוין למיקני הכא קא מכוין למיקני הא לא דמיא אלא לעודר בנכסי [4]גר זה וכסבור של גר אחר [5]הוא דקני אלא אמר אביי הכא במאי עסקינן כגון דאמר לה התקדשי לי במאמר יבמין רבי סבר מאמר עילוי זיקה [6]קא רמי ואתאי חליצה אפקעתה לזיקה ורבנן סברי האי לחודיה קאי והאי לחודיה קאי מעיקרא אילו אמר לה התקדשי לי במאמר יבמין מי לא מהני השתא נמי מהני רבא אמר [7]אי דאמר לה במאמר יבמין [8]כולי עלמא לא פליגי דמהני [9]והכא במאי עסקינן [10]כגון דאמר לה התקדשי

Fol.53 Jab.17b 30a51a ib.

לי בזיקת יבמין רבי סבר °יש זיקה ואתאי חליצה [11]אפקעתיה לזיקה ורבנן סברי °אין זיקה [12]מעיקרא אילו אמר לה התקדשי לי בזיקת יבמין מי לא מהני השתא נמי מהני רב שרביא אמר בחליצה כשרה אי דאמר לה [13]התקדשי לי בזיקת יבמין כולי עלמא לא פליגי דלא מהני [9]והכא בחליצה פסולה קמיפלגי מר סבר חליצה פסולה פוטרת ומר סבר חליצה פסולה אינה פוטרת רב אשי אמר דכולי עלמא חליצה פסולה אינה פוטרת והכא ביש תנאי

3 M מ״ט דרבי אר״י ‖ 4 M הגר וכסבור ‖ 5 M הם ‖ 6 M — קא ‖ 7 M — אי ‖ 8 M + ד. P כולה ‖ 9 M — ו ‖ 10 M — כגון ‖ 11 M אפקעתא ורב׳ ‖ 12 M + ו ‖ 13 M — התק׳ לי.

oder zur Schwagerehe benötige sie von ihm eines Scheidebriefs. R. Joseph sprach: Folgendes ist der Grund Rabbis: Dies ist ebenso, als würde jemand am Grundstück eines Proselyten herumgraben[90], im Glauben, es sei seines[91], der es dadurch nicht[92] erwirbt. Abajje sprach zu ihm: Es ist ja nicht gleich; in diesem Fall beabsichtigte er die Aneignung nicht, in jenem aber beabsichtigte er die Aneignung. Dies ist vielmehr mit dem Fall zu vergleichen, wenn jemand am Grundstück eines Proselyten herumgräbt, im Glauben, es sei eines andren Proselyten, der es dadurch erwirbt[93]. Vielmehr, erklärte Abajje, wird hier von dem Fall gesprochen, wenn er zu ihr gesagt hat: sei mir durch die Eheformel der Schwagerehe angetraut. Rabbi ist der Ansicht, die Eheformel schliesse sich der Gebundenheit an, und die Ḥaliçah[94] hob die Gebundenheit[95] auf. Die Rabbanan aber sind der Ansicht, die eine bestehe für sich und die andre bestehe für sich. Wie es wirksam ist, wenn er zuerst[96] zu ihr sagt: sei mir durch die Eheformel der Schwagerehe[97] angetraut, ebenso ist es auch jetzt wirksam. Raba sagte: Wenn er zu ihr gesagt hat: durch die Eheformel der Schwagerehe, stimmen alle überein, dass es wirksam ist, hier aber wird von dem Fall gesprochen, wenn er zu ihr gesagt hat: sei mir angetraut durch die Gebundenheit der Schwagerehe. Rabbi ist der Ansicht, es bestehe eine Gebundenheit, und die Ḥaliçah[94] hob die Gebundenheit auf. Die Rabbanan aber sind der Ansicht, es bestehe keine Gebundenheit, und wie es wirksam ist, wenn er zuerst[96] zu ihr sagt: sei mir durch die Gebundenheit der Schwagerschaft angetraut, ebenso ist es auch jetzt wirksam. R. Šerabja erklärte: Bei einer giltigen Ḥaliçah stimmen alle überein, dass, wenn er zu ihr [nachher] sagt: sei mir durch die Gebundenheit der Schwagerschaft angetraut, dies nicht wirksam ist, hier aber streiten sie über die ungiltige Ḥaliçah[98]; nach der einen Ansicht entbindet die ungiltige Ḥaliçah[99], und nach der andren Ansicht entbindet die ungiltige Ḥaliçah nicht. R. Aši erklärte: Alle stimmen überein, dass die ungiltige Ḥaliçah nicht entbinde, hier aber streiten sie über die Bedingung[100] bei der Ḥaliçah; nach

90. Das von einem kinderlos verstorbenen Proselyten hinterlassene Grundstück ist herrenlos, u. jeder kann es sich durch Besitznahme, die durch einige Spatenstiche erfolgt, aneignen. 91. Wenn er in seinem eignen Grundstück graben will, u. irrtümlich im angrenzenden Grundstück des Proselyten gräbt. 92. In beiden Fällen beruht die Aneignung auf einem Irrtum. 93. Da er die Aneignung beabsichtigte. 94. Die vorher erfolgt ist. 95. Die Eheformel ist somit ungiltig. 96. Wenn keine Ḥ. vorangegangen ist. 97. Nur durch diese, ohne Wirksamkeit der Gebundenheit. 98. Wenn er ihr beispielsweise vorher einen Scheidebrief gegeben hat. 99. Die darauf folgende Eheformel ist daher unwirksam. 100. Wenn er die Ḥ. vollzogen hat unter der Bedingung, dass sie eine Leistung erfülle, u. sie diese nicht erfüllt hat.

[14]בחליצה קמיפלגי מר סבר יש תנאי בחליצה ומר סבר אין תנאי בחליצה רבינא אמר דכולי עלמא Qid. 61a יש תנאי בחליצה והכא °בתנאי כפול קמיפלגי מר סבר בעינן תנאי כפול ומר סבר לא בעינן תנאי כפול: חלץ ועשה מאמר ונתן גט ובעל וכו׳: [15]וניתני נמי אין אחר ביאה כלום אביי ורבא דאמרי תרוייהו תני אין אחר ביאה כלום ותנא דידן התרת יבמה לשוק עדיפא ליה: אחד יבמה אחת אחד שתי יבמות: [16]מתניתין דלא כבן עזאי דתניא Jab. 51b 96b °בן עזאי אומר יש מאמר אחר מאמר בשני יבמין ויבמה אחת ואין מאמר אחר מאמר בשתי יבמות ויבם אחד[17]: כיצד מאמר לזו וכו׳: לימא ib. 27a מסייע ליה לשמואל [18]דאמר שמואל °חלין לבעלת ib. 11a 12a 44a מאמר לא נפטרה [19]צרתה ותיובתא °דרב יוסף מי קתני חולין חלין קתני דיעבד: גט לזו וגט לזו כו׳: לימא מסייע ליה לרבה בר[20]רב הונא דאמר ib. 26b 51a °רבה בר רב הונא חליצה פסולה צריכה לחזור על כל האחין מאי צריכות דעלמא: גט לזו

M 14 — בחל׳ ‖ M 15 וליתני ‖ P 16 — מתנ׳ ‖ M 17 + ליש׳ אחר׳ יש מא״ם בשתי יבמות ויבם אחד ואין מא״ם בשני יבמין ויבמה אחת ‖ M 18 — דא״ש ‖ M 19 צרה ותיהוי תיובתי׳ ‖ P 20 — רב.

der einen Ansicht ist die Bedingung bei der Ḥaliçah zulässig[101], und nach der andren Ansicht ist die Bedingung bei der Ḥaliçah unzulässig[102]. Rabina erklärte: Alle stimmen überein, dass die Bedingung bei der Ḥaliçah zulässig ist, und hier streiten sie über die Verdoppelung bei der Bedingung; nach der einen Ansicht ist eine Verdoppelung der Bedingung[103] erforderlich, und nach der andren Ansicht ist keine Verdoppelung der Bedingung erforderlich.

Hat er an ihr die Ḥaliçah vollzogen und darauf an sie die Eheformel gerichtet, ihr einen Scheidebrief gegeben oder ihr beigewohnt &c. Sollte er auch lehren: so besteht nach der Beiwohnung[104] nichts mehr!? — Abajje und Raba sagten beide: Lies: so besteht nach der Beiwohnung nichts mehr. Unsrem Autor aber[105] ist die Erlaubnis der Schwägerin für jedermann[106] bevorzugter[107].

Einerlei, ob eine Schwägerin &c. oder zwei Schwägerinnen &c. Unsre Mišnah vertritt nicht die Ansicht Ben-Âzajs, denn es wird gelehrt: Ben-Âzaj sagt, es gebe eine Eheformel nach einer Eheformel bei zwei Schwägern und einer Schwägerin, nicht aber gebe es eine Eheformel nach einer Eheformel bei zwei Schwägerinnen und einem Schwager.

Und zwar: hat er die Eheformel an die eine &c. Dies[108] wäre eine Stütze für Šemuél, denn Šemuél sagte, dass, wenn er an der, an die er die Eheformel gerichtet hat, die Ḥaliçah vollzogen hat, die Nebenbuhlerin nicht entbunden sei, und eine Widerlegung des R. Joseph[109]? — Er lehrt ja nicht, dass er die Ḥaliçah vollziehe, sondern vollzogen hat, wenn es geschehen ist.

Der einen einen Scheidebrief gegeben und der andren einen Scheidebrief gegeben. Dies[110] wäre eine Stütze für Rabba b. R. Hona, denn Rabba b. R. Hona sagte, dass, wenn die Ḥaliçah ungiltig ist, sie sich an alle Brüder wenden müsse? — Die Mehrzahl "benötigen" bezieht sich auf derartige Fälle allgemein.

101. Solange die Bedingung nicht erfüllt ist, ist die Ḥ. nicht rechtskräftig u. die darauf folgende Eheformel wirksam. 102. Die Ḥ. ist auch ohne Erfüllung der Leistung giltig u. somit die darauffolgende Eheformel unwirksam. 103. Die Bedingung ist nur dann giltig, wenn vereinbart wird: die Handlung sei giltig, falls die Bedingung erfüllt wird, u. ungiltig, falls sie nicht erfüllt wird (ausführl. Bd. v S. 912 Z. 2 ff.); hier wird von dem Fall gesprochen, wenn eine Verdoppelung der Bedingung nicht erfolgt ist. 104. Von der der 2. Passus spricht. 105. Der dies nicht lehrt, obgleich er auch von der Beiwohnung spricht. 106. Die durch die Giltigkeit der Ḥ. erfolgt. 107. Aus diesem Grund lehrt er es nur von der Ḥ., u. selbstverständlich gilt dies auch von der Beiwohnung. 108. Da er es nicht von dem Fall lehrt, wenn er an eine Witwe die Eheformel gerichtet u. darauf an ihr die Ḥ. vollzogen hat. 109. Dieser lehrt (ob. S. 147 Z. 21), dass man nicht unnötig beide für Priester ungeeignet mache, dagegen lehrt die Mišnah, den Fall, wenn er an die eine die Eheformel gerichtet u. an die andre die Ḥ. vollzogen hat, wodurch beide für Priester ungeeignet werden, anstatt an der ersten die Ḥ. zu vollziehen u. die andre für Priester geeignet zu lassen. 110. Die Mehrzal צריכות, wonach beide der Ḥ. benötigen, u. dies gilt

וחלין לזו: לימא מסייע ליה לשמואל ותהוי[21]תיובתא דרב יוסף מי קתני חולין חלין קתני דיעבד: חלין וחלין או חלין [וכו']: וליתני נמי אין אחר ביאה כלום אביי ורבא דאמרי תרוייהו תני אין אחר ביאה כלום ותנא דידן[22]התרת יבמה לשוק עדיפא ליה: בין יבם אחד [כו'][23](ל)שני יבמין כו': [24]בשלמא °לרבי יוחנן Jab.10b
דאמר[25]כולה ביתא בלאו קאי איצטריך לאשמועינן דאין קידושין תופסין בחייבי לאוין אלא לריש לקיש דאמר[25]כולה ביתא בכרת קאי איצטריך לאשמועינן דאין קידושין תופסין בחייבי כריתות אמר לך ריש לקיש וליטעמיך סיפא דקתני בעל ועשה[26]מאמר איצטריך לאשמועינן דאין קידושין תופסין באשת איש אלא איידי דתנא התרת יבם אחד ויבמה אחת תנא נמי[27]שתי יבמות ויבם אחד °ואיידי דתנא[27]שתי vgl.Jab.3a
יבמות ויבם אחד תנא נמי[28]שני יבמין ויבמה אחת: °חלץ ועשה מאמר ונתן וכו': בשלמא חלץ ועשה Col.b
מאמר איצטריך סלקא דעתך אמינא[29]נגזור מאמר דבתר חליצה אטו מאמר דקמי חליצה קא משמע לן דלא גזרינן אלא חלץ ונתן גט למה לי וליטעמיך אימא סיפא[30]בעל ועשה מאמר בעל ונתן גט בשלמא

21 M תיובתיה ‖ 22 (M התראת) ‖ 23 B לשתי יבמות ‖ 24 M הניחא ‖ 25 M כולי׳ ‖ 26 M + בה ‖ 27 M + התרת ‖ 28 BP שתי ‖ 29 M ליגזור ‖ 30 M + דקתני.

Der einen einen Scheidebrief gegeben und an der andren die Haliçah vollzogen. Dies wäre eine Stütze für Šemuél und eine Widerlegung des R. Joseph[111]? — Er lehrt ja nicht, dass er die Haliçah vollziehe, sondern: vollzogen hat, wenn es geschehen ist.

Hat er [an der einen] und [an der andren] die Haliçah vollzogen, oder an der einen die Haliçah vollzogen &c. Sollte er auch lehren: so besteht nach der Beiwohnung[104]nichts mehr!? Abajje und Raba sagten beide: Lies: so besteht nach der Beiwohnung nichts mehr. Unsrem Autor aber[105]ist die Erlaubnis der Schwägerin für jedermann[106]bevorzugter[107].

Einerlei, ob ein Schwager &c. oder zwei Schwäger &c. Allerdings ist es nach R. Johanan, welcher sagt, das ganze Haus[112] mache sich eines Verbots[113]schuldig, zu lehren nötig, dass bei mit einem Verbot Belegten die Trauung ungiltig ist, aber ist denn nach Reš-Laqiš, welcher sagt, das ganze Haus mache sich der Ausrottung[114] schuldig, zu lehren nötig, dass bei mit der Ausrottung Belegten die Trauung ungiltig ist!? — Reš-Laqiš kann dir erwidern: im Schlußsatz lehrt er den Fall, wenn er ihr beigewohnt und an sie die Eheformel gerichtet hat; ist es denn, auch nach deiner Auffassung, zu lehren nötig, dass bei einem Eheweib die Trauung ungiltig ist!? Vielmehr, da er von der Erlaubnis bei einem Schwager und einer Schwägerin lehrt, lehrt er es auch von zwei Schwägerinnen und einem Schwager, und da er es von zwei Schwägerinnen und einem Schwager lehrt, lehrt er es auch von zwei Schwägern und einer Schwägerin.

Hat er an ihr die Haliçah vollzogen und darauf an sie die Eheformel gerichtet, ihr &c. gegeben. Allerdings ist der Fall nötig, wenn er die Haliçah vollzogen und die Eheformel gerichtet hat, denn man könnte glauben, man berücksichtige bei der Eheformel nach der Haliçah die Eheformel vor der Haliçah, so lehrt er uns, dass man nicht berücksichtige, wozu aber ist der Fall nötig, wenn er die Haliçah vollzogen und einen Scheidebrief gegeben[115]hat!? — Wie ist, auch nach deiner Auffassung, der Schlußsatz zu erklären: hat er ihr beigewohnt und darauf an sie die Ehe-

auch von dem Fall, wenn es eine Schwägerin u. mehrere Brüder sind. In der Uebersetzung durch die eingeschalteten W.e "eine von ihnen" nach der t.schen Erklärung berichtigt. 111. Wie ob. S. 181 N. 109. 112. Die Brüder desjenigen, der die Ḥ. vollzogen hat. 113. Wegen der Heirat der Witwe nach erfolgter Ḥ., aber nicht der Ausrottung; cf. S. 26 Z. 2ff. 114. Für den, der die Ḥ. vollzogen hat, besteht das Verbot, die Witwe nach erfolgter Ḥ, zu heiraten, für die übrigen Brüder dagegen, bei denen das Gesetz der Schwagerehe ausscheidet, verbleibt sie die mit der Ausrottung belegte Frau eines Bruders. 115. Durch die Ḥ. ist sie von ihm geschieden, so dass sie selber u. ihre Verwandten ihm verboten sind; der Scheidebrief kann somit keine weitere Wirkung mehr haben.

formel gerichtet oder (ihr beigewohnt und) ihr einen Scheidebrief gegeben; allerdings ist der Fall nötig, wenn er ihr beigewohnt und ihr einen Scheidebrief gegeben hat, denn man könnte glauben, man berücksichtige beim Scheidebrief nach der Beiwohnung den Scheidebrief vor der Beiwohnung, so lehrt er uns, dass man nicht berücksichtige, wozu aber ist der Fall nötig, wenn er ihr beigewohnt und an sie die Eheformel gerichtet[116] hat? Vielmehr, da er den Fall lehrt, wenn er die Ḥaliçah vollzogen und die Eheformel gerichtet hat, lehrt er auch den Fall, wenn er ihr beigewohnt und an sie die Eheformel gerichtet hat, und da er den Fall lehren will, wenn er ihr beigewohnt und ihr einen Scheidebrief gegeben hat, lehrt er auch den Fall, wenn er an ihr die Ḥaliçah vollzogen und ihr einen Scheidebrief gegeben hat.

בעל ונתן גט איצטריך סלקא דעתך אמינא[30] נגזור גט דבתר בעילה אטו גט דקמי בעילה קמשמע לן דלא גזרינן[31] אבל בעל ועשה מאמר למה לי אלא איידי דתנא חלין ועשה מאמר[32] תנא נמי בעל ועשה מאמר ואיידי דבעי למיתני בעל ונתן גט תנא נמי חלין ונתן גט: בזמן שהיא וכו': מתניתין דלא כי האי תנא דתניא אבא[33] יוסי בן יוחנן איש ירושלים אומר משום רבי מאיר אחת בעילה ואחת חליצה בתחלה אין[34] אחריה כלום באמצע ובסוף יש[34] אחריה
כלום ושלש מחלוקות בדבר תנא קמא סבר ביאה Er. 75a Beç. 23a
דאיכא למיגזר גזרינן חליצה דליכא למיגזר לא גזרינן Qid. 23a 75b
ורבי נחמיה סבר ביאה נמי ליכא למיגזר ודקאמרת Men. 11b 17b Bek. 26a
ליגזור ביאה אחר הגט משום ביאה אחר חליצה כיון דחליצה דאורייתא[35] מידע ידעי[36] ודקאמרת ליגזור ביאה אחר מאמר משום ביאה אחר ביאה כיון דביאה דאורייתא[37] הא מידע ידיעי ואבא[38] יוסי בן חנן סבר לה כרבנן דגזרי[39] בביאה וגזר חליצה משום ביאה:

31 M אלא ‖ 32 (M — תנא...מאמר) ‖ 33 M יוסף בן הנין ‖ 34 M אחריהם ‖ 35 M + היא ‖ 36 P ודקאמר ‖ 37 M — הא ‖ 38 M יוסף בן הנין ‖ 39 M — ב.

Wenn sie &c. Unsre Mišnah vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: Abba Jose b. Joḥanan aus Jerušalem sagte im Namen R. Meírs: Sowol nach der Beiwohnung als auch nach der Ḥaliçah, bleibt, wenn sie zuerst erfolgt sind, nichts mehr bestehen, und wenn dazwischen oder zuletzt, wol etwas bestehen. Hierbei gibt es drei Ansichten. Der erste Autor ist der Ansicht, bei der Beiwohnung ist etwas[117] zu berücksichtigen, und man berücksichtige[118] dies, bei der Ḥaliçah aber ist nichts zu berücksichtigen. R. Neḥemja ist der Ansicht, auch bei der Beiwohnung sei nichts zu berücksichtigen. Sagst du, bei der Beiwohnung nach dem Scheidebrief sei die Beiwohnung nach der Ḥaliçah zu berücksichtigen, so weiss man[119] es, denn die Ḥaliçah hat nach der Gesetzlehre zu erfolgen, und sagst du, bei der Beiwohnung nach der Eheformel sei die Beiwohnung nach der Beiwohnung zu berücksichtigen, so weiss man[119] auch dies, denn die Beiwohnung hat nach der Gesetzlehre zu erfolgen. Und Abba Jose b. Ḥanan ist der Ansicht der Rabbanan, die dies[117] bei der Beiwohnung berücksichtigen, und er berücksichtigt bei der Ḥaliçah die Beiwohnung[120].

116. Sie ist seine Frau u. die Eheformel hat keine Wirkung mehr. 117. Cf. S. 172 Z. 17ff. 118. Wenn sie dazwischen od. zuletzt erfolgt, bleibt etwas zurück. 119. Eine derartige Verwechslung ist nicht zu berücksichtigen. 120. Obgleich bei der Ḥ. an sich nichts zu berücksichtigen ist; cf. S. 173 Z. 1ff.

SECHSTER ABSCHNITT

הבא על יבמתו בין בשוגג בין במזיד בין באונס בין ברצון אפילו הוא שוגג והיא מזידה הוא מזיד והיא שוגגת הוא אנוס והיא לא אנוסה היא אנוסה והוא לא אנוס אחד המערה ואחד הגומר קנה ולא חלק בין ביאה לביאה: °וכן הבא על אחת [ii] מכל העריות[1] שבתורה או פסולות[2] כגון אלמנה לכהן גדול גרושה וחלוצה לכהן הדיוט ממזרת ונתינה לישראל בת ישראל לממזר ולנתין[3] פסלה ולא חילק בין ביאה לביאה:

גמרא. מאי אפילו לא מיבעיא קאמר לא מיבעיא הוא שוגג והיא קמיכוונה למצוה אי נמי הוא מזיד והיא קמיכוונה למצוה אלא אפילו הוא שוגג והיא מזידה[4] דתרווייהו לא קמיכווני[5] לשם מצוה אפילו הכי קנה: תני רבי חייא °שניהם שוגגים שניהם מזידים שניהם אנוסים אנוס דמתניתין היכי

1 M האמור׳ בתורה ‖ 2 M — כגון ‖ 3 M פסל. P פסולה לא ‖ 4 M ותר׳ ‖ 5 M למצ׳ ‖ 6 B + אפי׳.

Der seiner Schwägerin beiwohnt, ob versehentlich[1] oder vorsätzlich[2], ob gezwungen oder willig, selbst wenn er versehentlich und sie vorsätzlich, er vorsätzlich und sie versehentlich, er gezwungen und sie ungezwungen, oder sie gezwungen und er ungezwungen, ob nur angeschmiegt[3] oder [die Beiwohnung] vollendet, eignet sie sich an, auch ist zwischen Beiwohnung und Beiwohnung[4] nicht zu unterscheiden. Dasselbe gilt auch von der Beiwohnung aller in der Gesetzlehre genannten Inzestuösen und Ungeeigneten, beispielsweise einer Witwe für einen Hochpriester, einer Geschiedenen oder Ḥaluçah für einen gemeinen Priester, einer Bastardin oder Nethina[5] für einen Jisraéliten, und einer Jisraélitin für einen Bastarden oder Nathin; er hat sie dadurch[6] ungeeignet gemacht, auch ist zwischen Beiwohnung und Beiwohnung nicht zu unterscheiden.

GEMARA. Was heisst "selbst"? — Dies deutet auf das Selbstverständliche; selbstverständlich, wenn er versehentlich und sie die Erfüllung des Gebots beabsichtigt, oder er vorsätzlich[2] und sie die Erfüllung des Gebots beabsichtigt, aber selbst wenn er versehentlich und sie vorsätzlich[2], so dass beide nicht die Erfüllung des Gebots beabsichtigen, ist sie ihm angeeignet.

R. Ḥija lehrte: Auch wenn beide versehentlich, beide vorsätzlich oder beide gezwungen. Was heisst "gezwungen" in unsrer Mišnah: wollte man sagen, wenn er von

1. Ohne zu wissen, dass sie seine Schwägerin ist. 2. Zur Befriedigung des Geschlechtstriebs u. nicht in der Absicht, die Schwagerpflicht zu erfüllen. 3. Die Genitalien an einander, ohne den Coitus zu vollenden; cf. S. 110 Z. 19. 4. Ob sie auf natürliche od. widernatürliche Weise erfolgt ist. 5. Cf. Bd. v S. 252 N. 4. 6. Wenn die Beiwohnung in der ob. genannten Weise erfolgt ist.

דמי אילימא[7]שאנסוהו גוים ובא עליה והאמר[8]רבא
אין אונס לערוה לפי שאין קישוי אלא לדעת אלא
בישן והאמר רב יהודה °ישן לא קנה ביבמתו אלא Fol.54
בנתקע והא °אמר[9]רבה נפל מן הגג ונתקע חייב Bq.27a
בארבעה דברים וביבמתו לא קנה אלא כגון שנתכוון
לאשתו[10]ותקפתו יבמתו ובא עליה שניהם אנוסים דבי
רבי חייא היכי דמי כגון שנתכוון לאשתו[11]ותקפוהו
גוים ודבקום[12]זה בזה ובא עליה: מנא הני מילי
דתנו רבנן °יבמה יבא עליה[13]מצוה דבר אחר יבמה Dt.25,5
יבא עליה בין בשוגג בין במזיד בין באונס בין ברצון
והא אפיקתיה למצוה[14]למצוה °מ[ו]אם לא יחפץ האיש ib.v.7
נפקא הא חפין יבם וכי אתא קרא בין בשוגג בין
במזיד בין באונס בין ברצון תניא אידך °יבמה יבא Qid.14a
עליה כדרכה ולקחה שלא כדרכה ויבם ביאה גומרת
בה ואין כסף ושטר גומרין בה ויבמה בעל כרחה:
[15]דבר אחר יבמה יבא עליה בין בשוגג כו׳ והא
אפיקתיה[16]לכדרכה ההוא °מלהקים לאחיו שם נפקא Dt.25,7
במקום[17]שמקים שם וכי אתא קרא בין בשוגג בין
במזיד בין באונס בין ברצון: גופא אמר רב יהודה
ישן לא קנה ביבמתו דאמר קרא יבמה יבא עליה
עד דמכוין לה לשם ביאה והתניא בין ער[18]בין ישן
אימא בין ערה[19]בין ישנה והתניא בין ער הוא[19]בין

7 B + כ ‖ 8 M ר׳ אבא א״א בערוה ‖ 9 MP רבא ‖ 10 (P ותקפתה) ‖ 11 M ותקפום ‖ 12 M זו לזו מנא ‖ 13 M + ל ‖ 14 M מלא יחפוץ ‖ 15 (P דאמ׳ יבמה) ‖ 16 (P לכדרבא). M בכדרכה ‖ 17 M שמקיים ‖ 18 M + ו. P — בין...ער ‖ 19 M + ו.

Nichtjuden gezwungen ihr beigewohnt hat, so sagte ja Raba, es gebe keinen erzwungenen Beischlaf, weil die Erektion nur bei Absicht erfolgt!? — Vielmehr, im Schlaf. — R. Jehuda sagte ja, der Schlafende eigne sich seine Schwägerin nicht an[7]!? — Vielmehr, wenn er stecken geblieben ist[8]. — Rabba sagte ja aber, dass, wenn jemand von einem Dach herabfällt und stecken bleibt, er zu den vier Zahlungen[9] verpflichtet sei, und wenn es seine Schwägerin ist, er sie sich dadurch nicht aneigne!? — Vielmehr, wenn er zu seiner Frau wollte, und seine Schwägerin ihn ergriffen, so dass er ihr beigewohnt hat. — Was heisst "beide gezwungen" in der Lehre R. Ḥijas? — Wenn er zu seiner Frau wollte, und Nichtjuden sie ergriffen und an einander drückten, so dass er ihr beigewohnt hat.

Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: [10]*Ihr Schwager komme zu ihr*, ein Gebot[11]. Eine andre Erklärung: *Ihr Schwager komme zu ihr*, ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig. — Hieraus deutetest du ja, dass dies Gebot ist!? — Das Gebot geht hervor aus [den Worten:] [12]*wenn der Mann nicht will*, wenn er aber will, ist die Schwagerehe zu vollziehen. Jener Schriftvers aber lehrt: ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig. Ein Andres lehrt: *Ihr Schwager komme zu ihr*, auf natürliche Weise; *und nehme sie*, auch widernatürlicherweise[13]; *und übe die Schwagerehe*, die Beiwohnung vollbringt dies, nicht aber das Geldstück[14] und die Urkunde; *an ihr (die Schwagerehe)*, auch gegen ihren Willen.

«Eine andre Erklärung: *Ihr Schwager komme zu ihr*, ob vorsätzlich &c.». Hieraus deutetest du ja die natürliche Art!? — Dies geht hervor aus [den Worten:] [12]*seinem Bruder einen Namen in Jisraél zu erhalten*, in einer Weise, dass sein Name erhalten bleibt. Jener Schriftvers aber lehrt: ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig.

Der Text. R. Jehuda sagte: Der Schlafende eignet sich seine Schwägerin nicht an, denn die Schrift sagt: *ihr Schwager komme zu ihr*, nur wenn er die Beiwohnung beabsichtigt. Es wird ja aber gelehrt: ob wach oder schlafend!? — Lies: ob sie wach oder sie schlafend ist. — Es wird ja aber gelehrt: ob er wach oder schlafend ist, ob sie

7. Die im Schlaf vollzogene Beiwohnung erfolgt ohne Bewusstsein. 8. Wenn er mit eregirtem Glied von einem Dach auf die auf der Erde liegende Schwägerin gefallen u. so ungewollt den Beischlaf vollzogen hat. 9. Wegen Körperverletzung sind 5 Zahlungen an den Verletzten zu leisten (cf. Bd. vj S. 300 Z. 16ff.), eine von diesen, das Beschämungsgeld, nur bei Absicht. 10. Dt. 25,5. 11. Die Vollziehung der Schwagerehe ist der H. zu bevorzugen. 12. Dt. 25,7. 13. Auch in diesem Fall ist sie ihm angeeignet. 14. Womit er sie sich antraut.

ישן הוא בין ערה היא [20]בין ישנה היא [21]הכא במאי
Pes.120b Tan.12a Meg.18b Hg.18b Nid.63a עסקינן במתנמנם °היכי דמי מתנמנם אמר רב אשי
נים ולא נים תיר ולא תיר כגון דקרו ליה וענ‍י ולא
ידע לאהדורי סברא וכי מדכרו ליה מדכר: גופא
אמר [9]רבה נפל מן הגג ונתקע חייב בארבעה דברים
[22]וביבמתו. לא קנה בנזק בצער בשבת ברפוי אבל
Bq.86a בושת לא [23]מיחייב °דאמר מר [24]אין חייב על הבושת
עד [25]שיתכוין אמר רבא נתכוון להטיח בכותל והטיח
ביבמתו [26]לא קנה להטיח בבהמה והטיח ביבמה קנה
[27]דהא קמיכוין לשום ביאה בעולם: אחד המערה:
Lv.20,18 אמר עולא מנין להערא‍ה מן התורה שנאמר °ואיש
[28]אשר ישכב את אשה דוה וגלה את ערותה את
מקרה הערה מכאן להעראה מן התורה אשכחן נדה
שאר עריות מנין וכי תימא [29]נילף מנדה מה לנדה
שכן מטמאת את בועלה אלא אתיא מאשת אח
ib.v.21 דכתיב °ואיש [28]אשר יקח את אשת אחיו נדה היא [30]וכי
אשת אחיו [31]נדה היא אלא כנדה מה נדה בהעראה
אף אשת אח בהעראה מה לאשת אח שכן בידו
לרבות דאי בעי מקדש [32]ואזיל כי אלפא אלא אתיא
ib.v.19 מאחות אב ואחות אם דכתיב °[ו]ערות אחות אמך
ואחות אביך לא תגלה כי את שארו הערה [33]איכא

M 20 וישנה | M 21 + ואיב׳ אימ׳ | P 22 — וכיב׳ ל״ק || M 23 — מיח׳ || M 24 אינו || M 25 שיהא || M 26 (— לא...ביבמה) || M 27 והא קא מתכ׳ || P 28 כי || M 29 לילף | P 30 — וכי...היא || V 31 + לעולם || M 32 אפי׳ אלפא || M 33 — איכא למימ׳.

wach oder schlafend ist!? — Hier wird von dem Fall gelehrt, wenn er sich im Schlummer befindet. — Was heisst Schlummer? R. Aši erwiderte: Halb schlafend und halb wach; wenn man ihm etwas zuruft, antwortet er, ohne jedoch nachdenken zu können, und wenn man ihn an etwas erinnert, weiss er es.

Der Text. Rabba sagte: Wenn jemand von einem Dach herabfällt und stecken bleibt, so ist er zu den vier Zahlungen verpflichtet; ist es seine Schwägerin, so ist sie ihm dadurch nicht angeeignet. [Zur Zahlung von] Entschädigung, Schmerzensgeld, Versäumnis und Kurkosten; Beschämungsgeld aber nicht, denn der Meister sagte, man sei wegen der Beschämung nur dann schuldig, wenn es mit Absicht erfolgt ist. Raba sagte: Wenn er in der Absicht, gegen die Wand zu stossen, gegen seine Schwägerin gestossen hat, so ist sie ihm nicht[15] angeeignet; gegen ein Vieh zu stossen, und gegen seine Schwägerin gestossen hat, so ist sie ihm angeeignet, da er die Vollziehung einer Beiwohnung beabsichtigt hat.

Ob nur angeschmiegt. Ûla sagte: Wo ist die Anschmiegung in der Gesetzlehre angedeutet? — Es heisst: [16]*wenn ein Mann bei einem an der Absonderung leidenden Weib liegt und ihre Scham entblösst, ihre Blutquelle berührt*; hier ist die Anschmiegung[17] in der Gesetzlehre angedeutet. Wir wissen dies von der Menstruirenden, woher dies von den übrigen Inzestuösen? Wolltest du sagen, es sei von der Menstruirenden zu folgern, [so ist zu erwidern:] wol gilt dies bei der Menstruirenden, die den ihr beiwohnenden verunreinigt[18]. Vielmehr, es ist von der Frau des Bruders zu entnehmen. Es heisst: [19]*wenn jemand die Frau seines Bruders nimmt, so ist sie [als] Menstruirende [zu betrachten]*; ist denn die Frau des Bruders [andauernd] Menstruirende? — vielmehr, gleich der Menstruirenden: wie dies bei der Menstruirenden auch von der Anschmiegung gilt, ebenso bei der Frau seines Bruders auch von der Anschmiegung. — Wol bei der Frau seines Bruders, in dessen Hand es liegt, solche zu vermehren, denn er kann beliebig sich auch tausend [Weiber] antrauen[20]!? — Vielmehr, es ist von der Schwester des Vaters und der Schwester der Mutter zu entnehmen. Es heisst: [21]*Die Scham der Schwester deiner Mutter und der Schwester deines Vaters sollst du nicht entblössen, denn seine Blutsverwandte hat er berührt*[17]. — Es ist zu erwidern: wol bei der Schwester des Va-

15. Da er den Vollzug einer Beiwohnung nicht beabsichtigt hat. 16. Lev. 20,18. 17. Das W. העראה wird aus dem im angezogenen Schriftvers gebrauchten Verb ערה gebildet. 18. Cf. Lev. 15,24; bei dieser ist es strenger u. auch die Anschmiegung gilt als vollendeter Coitus. 19. Lev. 20,21. 20. Dies gilt nur von Verwandten durch Anheiratung u. nicht von Verwandten durch Geburt. 21. Lev. 20,19.

ters und der Schwester der Mutter, bei denen das Verbot von selbst kommt[22]!? — Ist es von einer nicht zu entnehmen, so entnehme man es von zweien. — Von welchen sollte man es entnehmen: wenn von der Frau des Bruders und der Schwester des Vaters oder der Mutter[23], so ist zu erwidern, wol bei diesen, die wegen Blutsverwandtschaft verboten sind[24]!? — Vielmehr, von der Menstruirenden und der Schwester des Vaters oder der Mutter. — Wol bei diesen, bei denen das Verbot von selbst kommt[25]!? — Vielmehr, von der Menstruirenden und der Schwester des Bruders, so dass nichts zu erwidern ist[26]. R. Aḥa, der Sohn R. Iqas, wandte ein: Wol bei der Menstruirenden und der Frau des Bruders, die bei Lebzeiten des sie [für andre] verboten machenden nicht erlaubt werden können, während die Ehefrau bei Lebzeiten des sie verboten machenden erlaubt werden[27]kann!? R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Sind denn die Menstruirende und die Frau des Bruders nur bei Lebzeiten des sie verboten machenden nicht erlaubt, wol aber nachher, — bei der Menstruirenden hängt dies von den Tagen[28]ab und bei der Schwester des Bruders vom Kinder[haben][29]!? Vielmehr ist wie folgt zu erwidern: wol bei der Menstruirenden und der Frau des Bruders, die der sie verboten machende nicht erlaubt machen kann[30], während das Eheweib der es verboten machende erlaubt machen kann[31]!? Vielmehr, erklärte R. Jona, nach andren R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, die Schrift sagt: [32]*denn wer etwas von all diesen Gräueln tut, so sollen die Personen die es tun, ausgerottet werden*; alle Inzestuösen werden somit mit der Menstruirenden[33]verglichen: wie dies bei der Menstruirenden auch von der Anschmiegung gilt, ebenso bei allen übrigen auch von der Anschmiegung. — Wozu wird demnach die Menstruirende bei der Frau des Bruders[34]genannt!? — Wegen einer Lehre R. Honas, denn R. Hona sagte: Wo ist in der Gesetzlehre eine Andeutung inbetreff der Eheschwägerin zu finden? — [Wo zu finden ist, es heisst ja:] [35]*ihr Schwager komme zu ihr*!? — Vielmehr, wo ist eine Andeutung zu finden, dass die Schwägerin bei Lebzeiten ihres Ehemanns verboten ist? —

למיפרך מה לאחות אב ואחות אם שכן איסור הבא
מאליו מחדא לא[34]אתיא תיתי[35]חדא מתרתי מהי תיתי
תיתי מאשת אח ואחות אב ואחות אם מה להנך
שכן אסורין משום שאר[36]אלא תיתי מנדה ואחות
אב ואחות אם מה להנך שכן איסור הבא מאליו
אלא תיתי מנדה ואשת אח[37]דמאי פרכת מתקיף לה
רב אחא בריה דרב איקא מה לנדה ואשת אח
שכן אין להם היתר בחיי אוסרן תאמר באשת איש
שכן יש לה היתר בחיי[38]אוסרה אמר ליה רב אחא
מדפתי לרבינא אטו נדה ואשת אח בחיי אוסרן
הוא דאין להם היתר[39]אבל לאחר מכאן יש להם
היתר נדה °ביומי תליא מילתא אשת אח בבנים Col.b
[40]תלא[41]רחמנא אלא פריך[42]הכי מה לנדה ואשת אח
שכן אין אוסרן מתירן תאמר באשת איש[43]שאוסרה
[44]מתירה אלא °אמר רבי יונה ואיתימא רב הונא vgl.Jab.8a
בריה דרב יהושע אמר קרא °כי כל אשר יעשה Lv.18,29
מכל התועבת האלה[45]ונכרתו הנפשות העשת[46]הוקשו
כל העריות כולן לנדה מה נדה בהעראה אף כל
בהעראה[47]ואלא נדה דכתיבא גבי אשת אח למה לי
[48]לכדרב הונא דאמר רב הונא רמז ליבמה מן התורה
מנין[49]°יבמה יבא עליה אלא רמז ליבמה שאסורה Dt.25,5

P 34 אתאי ‖ M 35 — חדא ‖ M 36 — אלא ‖ 37 M — ד ‖ P 38 אוסרן ‖ M 39 — אבל ‖ BM 40 תליא ‖ M 41 — רח׳ ‖ M 42 + ואימ׳ ‖ M 43 שכן אוס׳ ‖ P 44 מתירן ‖ P 45 ונכרתה ‖ P 46 הוקשה ‖ M 47 אלא נדה דכתב רחמנא גבי ‖ M 48 — ל ‖ M 49 + מניין. B + מנין הא כתיב.

22. Dies gilt von Verwandten durch Geburt u. nicht von solchen durch Anheiratung. 23. Die Erwiderung hinsichtl. der einen trifft bei der andren nicht zu. 24. Was beispielsweise beim Ehebruch nicht der Fall ist. 25. Nicht durch Anheiratung. 26. Die eine ist nicht wegen Blutsverwandtschaft verboten u. die andre ist angeheiratet. 27. Wenn sie sich von ihrem Ehemann scheiden lässt. 28. Sie ist erst nach Ablauf von 7 Tagen rein (cf. Lev. 15,19ff.), auch wenn sie keinen Mann hat. 29. Wenn sie Kinder hat, ist sie ihrem Schwager auch nach dem Tod ihres Manns verboten. 30. Sie wird nur durch die genannten Umstände erlaubt. 31. Durch Scheidung. 32. Lev. 18,29. 33. Die in diesem Abschnitt ebenfalls genannt wird. 34. Woraus ob. S. 186 Z. 15ff. gefolgert wird, dass dies auch von der Frau des Bruders gilt. 35. Dt. 20,5.

בחיי בעלה מנין[50]האי סברא היא מדאמר רחמנא
לאחר מיתת בעלה שריא מכלל דבחיי בעלה[51]אסורה
[52]ודלמא לאחר מיתת בעלה מצוה בחיי בעלה רשות
vgl. Jab.56b אי נמי לאחר מיתת בעלה אין בחיי בעלה לא°ולאו
Lv.20,21 הבא מכלל עשה עשה[53]אמר קרא°[ו]איש אשר יקח
את אשת אחיו נדה היא[54]וכי אשת אחיו נדה היא
אלא כנדה מה נדה אף על פי שיש לה היתר
לאחר מכאן בשעת איסורא בכרת אף אשת אח[55]אף
על פי שיש לה היתר לאחר מכאן בחיי בעלה בכרת
[56]אלא העראה דכתיבא גבי אחות אב ואחות אם
Syn.55a למה לי לכדבעא מיניה רבינא מרבא°המערה[57]בזכור
Lv.18,22 מהו[57]בזכור°משכבי אשה כתיבא אלא המערה בבהמה
מהו[58]אמר ליה אם אינו ענין להעראה דכתיבא גבי
אחות אב ואחות אם דאתיא בהקישא מדרבי יונה
תנהו ענין להעראה דבהמה מכדי בהמה חייבי מיתות
בית דין היא מאי טעמא[59]כתיב להעראה דידה[60]גבי
חייבי כריתות לכתוב גבי מיתת בית דין ונילף
vgl. Sot.3a מיתת בית דין ממיתת בית דין°איידי דכוליה קרא
לדרשא אתי כתיב ביה נמי[61]הא מילתא לדרשא:
Lv.18,12 מאי דרשא דתניא°ערות אחות[62]אביך לא תגלה בין
מן האב[10]בין מן האם אתה אומר בין מן האב[19]בין

50 M — האי || 51 P (אסורים) || 52 M ואימ׳ || 53 M ת״ל איש || 54 M — וכי...אלא || 55 B + נמי || 56 M — אלא || 57 M בזכר || 58 M — א״ל || 59 M כתב לה להע׳ 60 M בח״ך ליכתבה במב״ד ולילף || 61 P — הא. M מיל׳ דדרשא 62 M אמך.

Dies ist ja einleuchtend, wenn der Allbarmherzige sagt, sie ist nach dem Tod ihres Ehemanns erlaubt, so ist sie wol bei Lebzeiten desselben verboten!? — Vielleicht ist es[36] nach dem Tod ihres Ehemanns Gebot, und bei Lebzeiten desselben freigestellt. Oder auch: nach dem Tod ihres Ehemanns, nicht aber bei Lebzeiten desselben, und das aus einem Gebot entstehende Verbot[37] gilt als Gebot[38]. — Daher sagt die Schrift:[19]*wenn jemand die Frau seines Bruders nimmt, so ist sie [als] Menstruirende [zu betrachten]*; ist denn die Frau seines Bruders [andauernd] Menstruirende? — vielmehr, gleich der Menstruirenden: wie die Menstruirende, obgleich später erlaubt, während des Verbotenseins mit der Ausrottung belegt ist, ebenso ist die Frau des Bruders, obgleich später erlaubt, bei Lebzeiten ihres Manns mit der Ausrottung belegt. — Wozu wird die Anschmiegung bei der Schwester des Vaters und der Schwester der Mutter[39] genannt!? — Wegen einer an Rabina gerichteten Frage Rabas, wie es sich mit der Anschmiegung bei der Päderastie verhalte. — Hinsichtlich der Päderastie, — es heisst ja:[40]*wie man ein Weib beschläft*[41]!? — Vielmehr, wie es sich mit der Anschmiegung bei der Bestialität verhalte, und dieser erwiderte ihm: Da die Nennung der Anschmiegung bei der Schwester des Vaters und der Schwester der Mutter überflüssig ist, denn hinsichtlich dieser ist dies aus der Vergleichung R. Jonas zu entnehmen, so beziehe man es auf die Anschmiegung bei der Bestialität. — Merke, die Bestialität ist ja mit der gerichtlichen Todesstrafe belegt, weshalb befindet sich nun die auf diese [zu beziehende] Anschmiegung bei den mit der Ausrottung[42] Belegten, sie sollte doch bei den mit der gerichtlichen Todesstrafe[43] Belegten geschrieben sein, und man würde hinsichtlich einer mit der gerichtlichen Todesstrafe belegten Handlung von einer mit der gerichtlichen Todesstrafe belegten Handlung folgern!? — Der ganze Schriftvers dient zur Schriftdeutung, daher steht in diesem auch dies[44], zur Schriftdeutung.

Was ist dies für eine Schriftdeutung? — Es wird gelehrt:[45]*Die Scham der Schwester deines Vaters sollst du nicht entblössen*, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits. Du sagst, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits, vielleicht ist dem nicht so, son-

36. Dass der Schwager sie heirate. 37. Es ist Gebot, dass er die Schwägerin nach dem Tod seines Bruders heirate, woraus gefolgert wird, dass dies bei Lebzeiten desselben verboten ist. 38. Dh. als Unterlassung eines solchen; er verfällt nicht der Ausrottungsstrafe. 39. Diese sind ja einbegriffen. 40. Lev. 18,22. 41. Dieser gleicht dem verbotenen natürlichen Beischlaf auch hinsichtl. der Anschmiegung. 42. Dies ist auf den Verkehr mit der Schwester des Vaters od. der Mutter gesetzt. 43. Die beispielsweise auf den Verkehr mit der Mutter od. Schwiegermutter gesetzt ist. 44. Die Hindeutung auf die Anschmiegung, die auf die Bestialität zu beziehen ist. 45. Lev. 18,12.

dern nur väterlicherseits und nicht mütterlicherseits? Es ist ein Schluss zu folgern: man ist wegen dieser schuldig und man ist wegen seiner Schwester schuldig, wie wegen der Schwester, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits, ebenso wegen dieser, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits. Oder aber wie folgt: man ist wegen dieser schuldig und man ist wegen der Tante[46] schuldig, wie wegen der Tante nur väterlicherseits[47] und nicht mütterlicherseits, ebenso wegen dieser nur väterlicherseits und nicht mütterlicherseits. Man beachte daher, mit wem diese zu vergleichen ist: man folgere hinsichtlich eines von selbst eintretenden Verbots von einem von selbst eintretenden Verbot, nicht aber ist von der Tante zu folgern, bei der das Verbot nicht von selbst eintritt[48]. Oder aber wie folgt: man folgere hinsichtlich der Verwandten seines Vaters von der Verwandten seines Vaters, nicht aber ist von der Schwester zu folgern, die seine eigne Verwandte ist.

מן האם או אינו אלא מן האב ולא מן האם ודין
הוא חייב כאן וחייב באחותו מה אחותו בין מן
האב[19] בין מן האם אף כאן בין מן האב[19] בין מן האם
[63] או כלך לדרך זו חייב כאן וחייב בדודתו מה דודתו
מן האב ולא מן האם אף כאן מן האב ולא מן האם
נראה למי דומה דנין איסור הבא מאליו מאיסור הבא
מאליו ואל תוכיח דודתו שאין איסור הבא מאליו[63] או
כלך לדרך זה דנין קרובי האב מקרובי האב ואל תוכיח
אחותו שקרובי עצמו תלמוד לומר ערות אחות אביך
[64] לא תגלה בין מן האב בין מן האם ערות אחות אמך
לא תגלה בין מן האב[19] בין מן האם למה לי[65] למיכתב
באחות אב למה לי[66] למיכתב באחות אם אמר רבי
אבהו צריכי דאי כתב רחמנא באחות אב שכן יש
לה חייס אבל אחות אם אימא לא ואי כתב רחמנא
באחות אם שכן ודאית אבל אחות אב אימא לא
צריכא: ודודתו דפשיטא ליה לתנא דמן האב ולא
מן האם מנא ליה אמר רבא אתיא דודו[67] דודו כתיב
הכא °ערות דדו גלה וכתיב התם °או דדו או בן דדו Lv.20,20 ib.25,49
יגאלנו מה להלן מן האב ולא מן האם אף כאן מן
האב ולא מן האם והתם מנלן אמר קרא ממשפחתו
יגאלנו °משפחת אב קרויה משפחה משפחת אם אינה Bb.109b 110b

63 M — או ‖ 64 M + ואחות אמך ‖ 65 B למכתבא ‖ 66 BP למכתבא ‖ 67 P — דודו.

Daher heisst[49] es: *die Scham der Schwester deines Vaters sollst du nicht entblössen*, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits. *Die Scham der Schwester deiner Mutter sollst du nicht entblössen*, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits. — Wozu braucht dies[50] bei der Schwester des Vaters und bei der Schwester der Mutter geschrieben zu werden[51]? R. Abahu erwiderte: Beides ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur von der Schwester des Vaters geschrieben haben, so könnte man glauben, weil sie eine Geschlechtsfolge hat, nicht aber gilt dies von der Schwester der Mutter[52]; und würde der Allbarmherzige es nur von der Schwester der Mutter geschrieben haben, so könnte man glauben, weil sie es sicher ist, nicht aber gilt dies von der Schwester des Vaters[53]. Daher ist beides nötig.

Hinsichtlich der Tante ist es dem Autor entschieden, dass es nur von einer väterlicherseits und nicht von einer mütterlicherseits gilt, — woher dies? Raba erwiderte: Es ist aus [dem Wort] *Onkel* zu entnehmen; hierbei heisst es: [54]*die Scham seines Onkels hat er entblösst*, und dort heisst es: [55]*sein Onkel oder der Sohn seines Onkels soll es auslösen*, wie dort einer väterlicherseits und nicht mütterlicherseits, ebenso hierbei einer väterlicherseits und nicht mütterlicherseits. — Woher dies dort? — Die Schrift sagt: [55]*aus seiner Familie soll es auslösen*; die Familie des Vaters heisst Familie, die Familie der Mutter heisst nicht Familie[52].

46. Der Frau seines Vaters. 47. Wenn ihr Mann der Bruder seines Vaters väterlicherseits ist. 48. Sondern erst durch die Heirat derselben mit dem Bruder seines Vaters. 49. Ueberflüssigerweise an einer zweiten Stelle, Lev. 20,19. Dieser Schriftvers ist überflüssig u. deutet daher auf die Auslegung: ob väterlicherseits od. mütterlicherseits. 50. Die auf die genannte Auslegung deutende Wiederholung. 51. Dies könnte hinsichtl. der einen von der andren gefolgert werden. 52. Die Familie wird nach dem Geschlecht des Vaters fortgesetzt. 53. Die viell. gar nicht seine Schwester ist. 54. Lev. 20,20. 55. Ib. 25,49.

Jab.96a קרויה משפחה: והדתנן°אמרו לו מתה[68]אשתו[69]ונשא
אחותה מאביה מתה[69]ונשא אחותה מאמה מתה[70]ונשא
אחותה מאביה מתה[70]ונשא אחותה מאמה מותר
בראשונה[70]ובשלישית ובחמישית ופוטרות צרותיהן
ואסור בשניה וברביעית ואין ביאת אחת מהן פוטרת
צרתה[71]ואם בא על השניה לאחר מיתת הראשונה
מותר בשניה וברביעית ופוטרות צרותיהן ואסור
Fol.55 בשלישית ובחמישית°אלמא[72]אחות אשתו בין מן האב
בין מן האם[73]אסורות מנלן יליף מאחותו מה אחותו
בין מן האב בין מן האם אף כאן בין מן האב[19]בין
מן האם[74]ולילף מדודתו מה דודתו מן האב ולא מן
האם[75]אף כאן מן האב ולא מן האם מסתברא מאחותו
הוה ליה למילף שכן קרובי[76]עצמו מקרובי עצמו
אדרבה מדודתו הוה ליה למילף שכן דבר[77]על ידי
קידושין מדבר[78]שעל ידי קידושין אלא מאשת אח
[79]ילפינן דשכן דבר על ידי קידושין וקרובי עצמו
Lv.18,16 [80]ואשת אח גופה מנא לן[81]דתניא°ערות אשת אחיך
לא תגלה בין מן האב[10]בין מן האם אתה אומר בין
מן האב[13]בין מן האם או אינו אלא מן האב ולא מן
האם ודין הוא חייב כאן וחייב ׳באחותו מה אחותו
בין מן האב[19]בין מן האם אף כאן בין מן האב[19]בין
מן האם[63]או כלך לדרך[82]זו חייב כאן וחייב בדודתו

68 B אשתך ‖ 69 M — ו ‖ 70 P — ו ‖ 71 M — ואם... ובחמישית ‖ 72 M — א״א ‖ 73 M אסירא מנ׳ דילפא מאחותו [ ] בין ‖ 74 M ונילף ‖ 75 M — אף...האם ‖ 76 M עצמה ‖ 77 M + ש ‖ 78 (P + אחד) ‖ 79 M ילפא דבר שעל ‖ 80 M + מדבר שע״י קיד׳ וק״ע ‖ 81 (M דתנן) 82 P זה.

Es wird gelehrt: Wenn man einem berichtet hat, seine Frau sei gestorben, und er ihre Schwester väterlicherseits genommen hat, dass [auch diese] gestorben ist, und er ihre Schwester mütterlicherseits genommen hat, dass [auch diese] gestorben ist, und er ihre Schwester väterlicherseits genommen hat, dass [auch diese] gestorben ist, und er ihre Schwester mütterlicherseits genommen hat, so sind ihm[56] die erste, die dritte und die fünfte erlaubt[57], und sie entbinden[58] ihre Nebenbuhlerinnen, und die zweite und die vierte verboten[59], und die Beiwohnung der einen von ihnen entbindet die Nebenbuhlerin nicht. Hat er der zweiten erst nach dem Tod der ersten beigewohnt, so sind ihm die zweite und die vierte erlaubt[60], und sie entbinden ihre Nebenbuhlerinnen, und die dritte und die fünfte verboten[61]. Demnach[62] ist die Schwester seiner Frau verboten sowol väterlicherseits als auch mütterlicherseits, — woher dies? — Er folgert dies von der Schwester: wie die Schwester, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits, ebenso diese ob väterlicherseits oder mütterlicherseits. — Sollte er doch von der Tante folgern: wie die Tante nur väterlicherseits und nicht mütterlicherseits, ebenso diese nur väterlicherseits und nicht mütterlicherseits!? — Es ist einleuchtend, dass von der Schwester zu folgern ist, hinsichtlich der eignen Verwandten von der eignen Verwandten[63]. — Im Gegenteil, es ist ja von der Tante zu folgern, hinsichtlich einer [Verwandten] durch Antrauung von einem solchen durch Antrauung!? — Vielmehr, er folgert dies von der Frau des Bruders, denn bei beiden ist Antrauung und eigne Verwandschaft vorhanden. — Woher dies von der Frau des Bruders selbst? — Es wird gelehrt: [64]*Die Scham der Frau deines Bruders sollst du nicht entblössen*, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits. Du sagst, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits, vielleicht ist dem nicht so, sondern nur väterlicherseits und nicht mütterlicherseits? Es ist ein Schluss zu folgern: man ist wegen dieser schuldig und man ist wegen seiner Schwester schuldig, wie wegen der Schwester, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits, ebenso wegen dieser, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits. Oder aber wie folgt: man ist wegen

56. Wenn sich herausstellt, dass sie alle leben. 57. Die Heirat der andren war ungiltig u. der geschlechtliche Verkehr ein ausserehelicher, somit ist ihm die 3. erlaubt, ebenso ist ihm die 5. erlaubt, da wegen der giltigen Heirat der 3. die der 4. ungiltig war. Diese 3 Frauen sind weder mit einander verwandt noch Schwestern seiner Frau. 58. Wenn an einer von ihnen die Schwagerehe vollzogen wird, sind die beiden andren entbunden. 59. Wegen der giltigen Heirat der ersten u. der dritten. 60. Cf. N. 57 mut. mut. 61. Cf. N. 59 mut. mut. 62. Da die 3., die Schwester mütterlicherseits, ihm nur deshalb erlaubt ist, weil die Heirat der 2. ungiltig war, wenn aber giltig, wäre sie ihm verboten. 63. Die Tante dagegen ist es nur durch seinen Vater. 64. Lev. 18,16.

dieser schuldig und man ist wegen der Tante schuldig, wie wegen der Tante nur väterlicherseits und nicht mütterlicherseits, ebenso wegen dieser nur väterlicherseits und nicht mütterlicherseits. Man beachte daher, mit wem diese zu vergleichen ist: man folgere hinsichtlich der eignen Verwandten von der eignen Verwandten, nicht aber ist von der Tante zu folgern, die eine Verwandte seines Vaters ist. Oder aber wie folgt: man folgere hinsichtlich einer [Verwandten] durch Antrauung von einer solchen durch Antrauung, nicht aber ist von der Schwester zu folgern, bei der das Verbot von selbst eintritt. Daher heisst es: [64]*die Scham deines Bruders ist sie*, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits[65]. — Vielleicht sprechen beide [Schriftverse] von der Frau seines Bruders väterlicherseits, einer von dem Fall, wenn sie bei Lebzeiten ihres Manns[66] Kinder hatte, und einer, wenn sie bei Lebzeiten ihres Manns keine Kinder hatte!? — Der Fall, wenn sie bei Lebzeiten ihres Manns keine Kinder hatte, ist aus der Lehre R. Honas[67] zu entnehmen.— Vielleicht sprechen beide von der Frau des Bruders väterlicherseits, einer von dem Fall, wenn sie bereits bei Lebzeiten ihres Manns Kinder hatte, und einer, wenn sie erst nach dem Tod ihres Manns Kinder hat!? — Hinsichtlich des Falls, wenn sie nach dem Tod ihres Manns Kinder hat, ist kein Schriftvers nötig; der Allbarmherzige sagt, die keine Kinder hat, sei erlaubt, demnach ist, die Kinder hat, verboten. — Vielleicht ist sie, wenn sie keine Kinder hat, jedermann verboten und dem Schwager erlaubt, und wenn sie Kinder hat, jedermann erlaubt und dem Schwager erlaubt!? Oder auch: hat sie keine Kinder, so ist es[68] Gebot, hat sie Kinder, so ist es freigestellt!? Oder auch: nur wenn sie keine Kinder hat, nicht aber, wenn sie Kinder hat, und das durch [Uebertretung eines] Gebots entstehende Verbot gilt als Gebot[38]!? — Es gibt noch einen andren Schriftvers: [69]*die Scham seines Bruders hat er entblösst*[65]. — Vielleicht gleicht die Frau des Bruders mütterlicherseits der Frau des Bruders väterlicherseits: wie die Frau des Bruders väterlicherseits nach dem Tod ihres Manns erlaubt ist, ebenso ist die Frau des Bruders mütterlicherseits nach dem Tod ihres Manns erlaubt!? — Die Schrift sagt[70] *ist sie*, sie verbleibt beibt bei ihrem sein[71]. — Wozu wird bei der Schwester die Ausrottungsstrafe genannt[72]? — Wegen einer Lehre R. Johanans, denn R. Johanan lehrte, dass, wenn man sie alle bei einem Vergessen begangen hat, man wegen

מה דודתו מן האב ולא מן האם אף כאן מן האב ולא מן האם נראה למי דומה דנין קרובי עצמו מקרובי עצמו ואל תוכיח דודתו שקרובי האב[63] או כלך לדרך זו דנין דבר שעל ידי קידושין מדבר שעל ידי קידושין ואל תוכיח אחותו שאיסור הבא מאליו תלמוד לומר °ערות אחיך היא בין מן האב בין מן האם ואימא (Lv.18,16) אידי ואידי באשת אח מן האב[81] חדא דיש לה בנים בחיי בעלה וחדא דאין לה בנים בחיי בעלה אין לה בנים בחיי בעלה מדרב הונא נפקא ואימא אידי ואידי באשת אח מן האב[82] חדא דיש לה בנים בחיי בעלה וחדא דיש לה בנים לאחר מיתת[83] בעלה יש לה בנים לאחר מיתת בעלה לא צריכא קרא מדאמר רחמנא שאין לה בנים[84] מותרת הא יש לה בנים [85]אסורה ודלמא אין לה בנים[86] אסורה לעלמא ושריא ליבם יש לה בנים שריא לעלמא ושריא ליבם אי נמי אין לה בנים מצוה יש לה בנים רשות אי נמי אין לה בנים אין יש לה בנים לא °ולאו הבא מכלל (vgl. Jab. 56b) עשה עשה כתב קרא אחרינא °ערות אחיו גלה ואימא (Lv. 20.21) אשת אח מן האם כאשת אח מן האב מה אשת אח מן האב לאחר מיתת בעלה שריא אף אשת אח מן האם לאחר מיתת בעלה שריא אמר קרא היא בהוייתה תהא אחותו דכתב בה כרת למה לי לכדרבי יוחנן דאמר רבי יוחנן שאם °עשאן כולם (Mak. 14a Ker. 2b)

81 M (הוא) דיש ‖ 82 M -- חדא ‖ 83 (M — בע׳) ‖ 84 M שריא ‖ 85 M אסירא ואימא אין ‖ 86 M אסירא.

65. Dieser Schriftvers ist überflüssig u. deutet hierauf. 66. Von dem sie geschieden ist. 67. Ob. S. 188 Z. 5ff. 68. Die Vollziehung der Schwagerehe. 69. Lev. 20,21. 70. Im ob. angezogenen Schriftvers Lev. 18,16, aus dem es hinsichtl. der Frau des Bruders mütterlicherseits gefolgert wird. 71. In ihrem Zustand des Verbotenseins, auch nach dem Tod ihres Ehemanns. 72. Wo dies schon von allen Inzestuösen allgemein gesagt wird, Lev. 18,29.

בהעלם[87]אחת חייב על כל אחת ואחת ולרבי יצחק
דאמר כל חייבי כריתות בכלל היו ולמה[88]יצתה כרת
באחותו לדונו בכרת ולא במלקות[89]לחלק מנלן נפקא
Lv.18,19 ליה °מואל אשה בנדת טמאתה לחייב על כל אשה
ואשה דודתו דכתב בה רחמנא[90]ערירים יהיו למה
ib.20,21 לי[91]לכדרבה דרבה רמי כתיב °ערירים יהיו וכתיב
ib.v.20 °ערירים ימתו הא כיצד יש[92]לו בנים קוברן אין לו
בנים הולך ערירי ואיצטריך למכתב ערירים יהיו
ואיצטריך למכתב ערירים ימתו דאי כתב רחמנא
ערירים יהיו הוה אמינא[93]עד חטאיה אבל מחטאיה
ואילך לא כתב רחמנא ערירים ימתו ואי כתב רחמנא
ערירים ימתו [94]הוה אמינא מחטאיה ואילך אבל
[95]מעיקרא לא צריכא: העראה דחייבי לאוין מנלן
ib.19,20 מדגלי רחמנא °שכבת זרע גבי שפחה חרופה מכלל
דחייבי[96]לאוין בהעראה אדרבה מדגלי רחמנא העראה
[97]בחייבי כריתות מכלל דחייבי לאוין בגמר ביאה
אמר רב אשי אם כן לשתוק קרא משפחה חרופה
הערא׳ה דחייבי לאוין [98]דכהונה מנלן אתיא קיחה
Col.b קיחה דחייבי עשה מנלן °אתיא ביאה ביאה יבמה

87 M אחד || 88 M יצאת || 89 M — לחלק מנ׳ || 90 M — ע״י || 91 M לכדרבא דרבא || 92 (P לה) || 93 M דהוי ליה עד חטייה אבל מחטייה || 94 M דמחטייה || 95 M + ד || 96 P לאוי || 97 M גבי חייבי || 98 M וכה׳.

jedes besonders schuldig ist[73]. — Woher ist die Teilung[74] zu entnehmen nach R. Jiçḥaq, welcher sagt, dass die Hervorhebung der Ausrottung bei der Schwester, die in der Allgemeinheit der mit der Ausrottung Belegten einbegriffen war, darauf deute, dass er mit der Ausrottung und nicht mit der Geisselung bestraft[75] werde!?—Dies geht hervor aus:[76]*und zu einem Weib in der Absonderung ihrer Unreinheit*, man ist wegen jedes Weibs[77] besonders schuldig. — Wozu schrieb der Allbarmherzige bei der Tante: [78]*kinderlos sollen sie sein*[79]!? — Wegen einer Lehre Rabbas, denn Rabba wies auf einen Widerspruch hin: Es heisst: *kinderlos sollen sie sein*, und es heisst: *kinderlos sollen sie sterben*; wie ist dies zu erklären? — hat er Kinder, so begräbt er sie, hat er keine Kinder, so bleibt er kinderlos. Und sowol [die Worte:] *kinderlos sollen sie sein*, als auch [die Worte:] *kinderlos sollen sie sterben*, sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *kinderlos sollen sie sein*, so könnte man dies auf [Kinder] vor der Sünde beziehen, nicht aber solche nach der Sünde[80]; daher schrieb der Allbarmherzige: *kinderlos sollen sie sterben*. Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *kinderlos sollen sie sterben*, so könnte man dies auf [Kinder] nach der Sünde beziehen, die vorherigen aber[81] nicht; daher ist beides nötig.

Woher dies von der Anschmiegung bei den mit einem Verbot Belegten?—Wenn der Allbarmherzige bei der vergebenen[82] Magd [die Worte] *mit Samenerguss* hervorhebt, so gilt dies bei den mit einem Verbot Belegten auch von der Anschmiegung. — Im Gegenteil, wenn der Allbarmherzige bei den mit der Ausrottung Belegten die Anschmiegung hervorhebt, so gilt dies bei den mit einem Verbot Belegten nur von der vollendeten Beiwohnung!? R. Aši erwiderte: Wenn dem so wäre, so sollte die Schrift bei der vergebenen Magd überhaupt nichts erwähnen[83]. — Woher dies von der Anschmiegung bei den mit einem Verbot Belegten bei Priestern[84]? — Dies ist aus [dem Wort] *nehmen*[85] zu folgern. — Woher dies bei den mit einem Gebot Belegten[86]? — Es ist aus

73. Da die Ausrottung bei einem Inzestfall besonders hervorgehoben wird u. dies auch von den übrigen gilt; cf. S. 16 Z. 8ff. 74. Dass man im genannten Fall wegen jeder Handlung besonders schuldig ist. 75. Er erhält dieserhalb keine Geisselhiebe, auch wenn man ihn daraufhin gewarnt hat. 76. Lev. 18,19. 77. Das W. "Weib" ist überflüssig, es sollte kürzer heissen: zu einer Menstruirenden &c. 78. Lev. 20,21. 79. Worunter ebenfalls die Ausrottungsstrafe zu verstehen ist. 80. Kinder, die nach Begehung der Sünde geboren werden, bleiben leben. 81. Diese bleiben leben. 82. Od. verbundenen; dieser Ausdruck (cf. Lev. 19,20) wird von der Verbindung einer Magd gebraucht, entsprechend der Verlobung bei einer Freien, provinzial auch bei einer solchen (cf. Bd. v S. 705 Z. 17). 83. Da man auch bei andren mit einem Verbot belegten Fällen nur wegen des vollendeten Beischlafs schuldig ist. 84. Da diese Verbote nur für Priester gelten, so ist hinsichtl. dieser von der Magd nicht zu folgern. 85. Das sowol bei den mit der Ausrottung Belegten (Lev. 20,17) als auch bei den Priestern (ib. 21,7) gebraucht wird. 86. Personen, hinsichtl. welcher ein Gebot besteht, dass sie erst in einer bestimmten Generation

[dem Wort] *kommen*[87] zu folgern. — Woher dies bei der Schwägerin für Fremde? — Nach demjenigen, nach dem sie mit einem Verbot belegt ist, gehört sie zu den mit einem Verbot Belegten, und nach dem sie mit einem Gebot[88] belegt ist, gehört sie zu den mit einem Gebot Belegten. — Woher dies[89] von Schwager und Schwägerin? — Es ist aus [dem Wort] *kommen*[90] zu folgern. — Woher dies[89] von Mann und Frau? — Es ist aus [dem Wort] *nehmen*[91] zu folgern.

Raba sagte: Wozu schrieb der Allbarmherzige [die Worte] *mit Samenerguss* bei der vergebenen Magd, beim Eheweib[92] und bei der Ehebruchsverdächtigten[93]? Bei der vergebenen Magd, wie wir bereits erklärt haben. Beim Eheweib schliesst dies die Beiwohnung mit schlaffem Glied aus. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man sei wegen der Beiwohnung einer Inzestuösen mit schlaffem Glied frei, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man sei schuldig!? — Vielmehr, ausgenommen die Beiwohnung einer Toten; man könnte glauben, man sei dieserhalb wegen Ehebruchs schuldig, da [ein Weib] auch tot Blutverwandte heisst[94], so lehrt er uns. Bei der Ehebruchsverdächtigten ist es wegen der folgenden Lehre nötig: *Mit Samenerguss*, ausgenommen etwas andres. — Was heisst etwas andres? R. Šešeth erwiderte: Ausgenommen der Fall, wenn er sie[95] inbezug auf den widernatürlichen Beischlaf verwarnt hat. Raba sprach zu ihm: Es heisst ja:[96] *wie man ein Weib beschläft*[97]!? Vielmehr, erklärte Raba, ausgenommen der Fall, wenn er sie inbezug auf [Perversitäten] durch die Glieder verwarnt hat. Abajje sprach zu ihm: Sollte der Allbarmherzige sie wegen einer Zuchtlosigkeit verboten haben!? Vielmehr, erklärte Abajje, ausgenommen der Fall, wenn er sie inbezug auf die Berührung[98] verwarnt hat. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, unter Anschmiegung sei das Hineinstecken der Eichel[99] zu verstehen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, darunter sei die Berührung zu verstehen!? — Vielmehr, tatsächlich schliesst dies den Fall aus, wenn er sie inbezug auf [Perversitäten] durch die Glieder verwarnt hat, denn dies ist nötig; man könnte glauben, der Allbarmherzige hat es ja von der Anstossnahme des Ehemanns abhängig gemacht, und dieser nimmt Anstoss[100] daran, so lehrt er uns.

לשוק מנלן אי למאן דאמר לאו לאו אי למאן דאמר
עשה עשה אלא יבמה[99] ליבם מנלן אתיא ביאה ביאה
אשה לבעלה מנלן אתיא קיחה קיחה: אמר רבא למה
לי דכתב רחמנא שכבת זרע[1] בשפחה הרופה שכבת
זרע באשת איש שכבת זרע בסוטה[2] דשפחה חרופה
כדאמרן דאשת איש פרט למשמש מת הניחא למאן
דאמר °משמש מת בעריות פטור אלא למאן דאמר חייב Syn.55a Seb.18a
מאי איכא למימר אלא פרט למשמש מתה[3] דסלקא
דעתך אמינא[4] לאחר מיתה נמי[5] איקרי שארו אימא
ליחייב עלה באשת איש קמשמע לן דסוטה למה לי
לכדתניא °שכבת זרע פרט לדבר אחר מאי דבר אחר Sot.26b
אמר רב ששת פרט לשקינא לה שלא כדרכה אמר
ליה רבא °משכבי אשה כתיב אלא אמר רבא פרט Lv.18,22
לשקינא לה דרך אברים אמר ליה אביי פריצותא[6] אסר
רחמנא אלא אמר אביי פרט לשקינא לה בנשיקה
הניחא למאן דאמר °הערראה זו הכנסת עטרה אלא Sot.26b Syn.73a
למאן דאמר[7] זו נשיקה מאי איכא למימר אלא לעולם
[8] לשקינא לה דרך אברים ואיצטריך סלקא דעתך
אמינא בקפידא דבעל תלה רחמנא והא קא קפיד

99 M לבעלה ‖ 1 M גבי שפ׳ ‖ 2 M בשפ׳ ‖ 3 M — ד ‖ 4 B + הואיל. M + הוא׳ ו ‖ 5 M שא׳ מיקרי אינמי ליקו עליה משום א״א ‖ 6 M + ק ‖ 7 M + הערראה ‖ 8 M — ל.

eine Jisraélitin heiraten dürfen; cf. Dt. 23,9. 87. Das sowol beim mit einem Verbot belegten Bastard (Dt. 23,3) als auch bei diesen (ib. V. 9) gebraucht wird. 88. Es ist Gebot, dass der Schwager sie heirate, u. das durch ein Gebot entstehende Verbot gilt als Gebot. 89. Dass die Anschmiegung hinsichtlich der Aneignung als vollendeter Beischlaf gilt. 90. Das auch bei diesem gebraucht wird, Dt. 25,5. 91. Das auch hierbei gebraucht wird, Dt. 24,1. 92. Lev. 18,20. 93. Num. 5,13. 94. Cf. S. 69 Z. 20ff. 95. Die des Ehebruchs Verdächtigte. 96. Lev. 18,22. 97. Die Form משכבי wird als Plural aufgefasst, wonach die Schrift vom natürlichen u. vom widernatürlichen Beischlaf spricht, die einander gleichen; cf. Bd. vij S. 231 N. 113. 98. Der Genitalien aneinander; der Unterschied von "Anschmiegung" wird weiter erklärt. 99. Nur dies gilt als vollendeter Beischlaf. 100. Da er sie verwarnt hat.

Sot.26b קא משמע לן: אמר שמואל °העראה זו נשיקה משל לאדם שמניח אצבעו [9]על פיו אי אפשר שלא ידחוק הבשר [10]כי אתא רבה בר בר חנה אמר רבי יוחנן גמר ביאה בשפחה חרופה זו הכנסת עטרה מתיב רב ששת שכבת זרע אינו חייב אלא על ביאת [11]המירוק מאי לאו מירוק גיד לא מירוק עטרה כי אתא רב דימי אמר רבי יוחנן העראה זו הכנסת עטרה [12]אמרו ליה והא רבה בר בר חנה לא אמר הכי אמר להו או איהו שקראי או אנא שקרי כי אתא רבין אמר רבי יוחנן העראה [13]זו הכנסת עטרה אדרבה בר בר חנה ודאי [14]פליג אדשמואל [15]לימא [14]פליג לא מנשיקה ועד הכנסת עטרה העראה קרי לה כי אתא רב שמואל בר יהודה אמר רבי יוחנן העראה זו הכנסת עטרה גמר ביאה [16]גמר ביאה ממש °מכאן ואילך [17]אינו אלא נשיקה ופטור עליה [18]ופליג Fol.56 אדשמואל: אחד המערה ואחד הגומר קנה:
Jab.58b Sot.24b מאי קנה °רב אמר קנה לכל ושמואל אמר לא קנה אלא לדברים האמורים בפרשה לירש בנכסי אחיו [19]ולפוטרה מן הייבום מן הנשואין לדברי הכל °אכלה דהא [20]הות קאכלה מעיקרא [21]כי פליגי מן האירוסין רב

9 M לתוך || 10 M אמר רבה || 11 M — ה || 12 M — אמרו...עטרה || 13 P — זו || 14 M פליגא || 15 B + מי || 16 M — גמר || 17 M אינה || 18 M ופליגא || 19 M וליפטר אשת אחיו מן || 20 M — הות || 21 M + אלא.

Šemuél sagte: Unter Anschmiegung ist das Berühren zu verstehen. Dies ist ebenso, als wenn jemand den Finger an den Mund legt; es ist nicht möglich, dass er das Fleisch nicht eindrückt. Als Rabba b. Bar-Ḥana kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Bei der vergebenen Magd heisst das Hineinstecken der Eichel eine vollendete Beiwohnung. R. Šešeth wandte ein: *Mit Samenerguss*, man ist schuldig[101] nur wegen der Beiwohnung mit Reibung[102]. Doch wol die Reibung des Glieds!? — Nein, die Reibung der Eichel. Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Unter Anschmiegung ist das Hineinstecken der Eichel zu verstehen. Sie sprachen zu ihm: Rabba b. Bar-Ḥana sagte ja[103] anders!? Dieser erwiderte: Entweder hat er gelogen oder habe ich gelogen[104]. [Ebenso] sagte Rabin, als er kam, im Namen R. Joḥanans: Unter Anschmiegung ist das Hineinstecken der Eichel zu verstehen. Gegen Rabba b. Bar-Ḥana streitet er entschieden[103], streitet er auch gegen Šemuél[105]? — Nein, von der Berührung bis zum Hineinstecken der Eichel[106] nennt er Anschmiegung. Als R. Šemuél b. Jehuda kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Unter Anschmiegung ist das Hineinstecken der Eichel, und unter vollendeter Beiwohnung ist die richtige Vollendung der Beiwohnung zu verstehen; was ausserdem erfolgt, ist nichts weiter als eine Berührung, und man ist dieserhalb frei. Er streitet somit gegen Šemuél.

OB NUR ANSCHMIEGT ODER [DIE BEIWOHNUNG] VOLLENDET, EIGNET SIE SICH AN. Was heisst aneignen? — Rabh erklärte, er eigne sie sich in jeder Hinsicht[107] an, und Šemuél erklärte, er eigne sie sich an nur hinsichtlich der im Abschnitt genannten Dinge: die Güter seines Bruders zu erben und sie von der Schwagerehe zu entbinden. Nach der Verheiratung[108] darf sie[109] nach aller Ansicht [Hebe] essen, da sie auch vorher essen durfte, sie streiten nur über eine nach der Verlobung[108]. Rabh sagt, sie dür-

101. Die angezogenen Schriftworte sprechen von der vergebenen Magd, Lev. 19,20. 102. מריקה v. syr.-aram. מרק *reiben, scheuern*; aus Missverständnis der Erklärung RŠJ.s, die er als Worterklärung auffasst, übersetzt LEVY (*NHWB.* iij p. 260) fälschlich Ergiessung, wie er über diese Wurzel überhaupt im unklaren ist u. auch andre lc. angezogene Talmudstellen falsch übersetzt. 103. Nach seinem Bericht gilt dies nach RJ. als vollendeter Beischlaf. 104. Womit er das erstere sagen wollte. Der durch seine Münchhausiaden (cf. Bd. vj S. 1132 Z. 3ff.) bekannte R. b. Bar-Ḥana befand sich auch in seinen halakhischen Berichten oft in Widerspruch mit andren, beispielsweise Bd. viij S. 1117 Z. 19ff. Bd. v S. 971 Z. 4ff. widerspricht er sich selber in einer Schriftauslegung im Namen RJ.s. 105. Nach dem schon die Berührung als Anschmiegung, somit das Hineinstecken der Eichel als vollendeter Beischlaf gilt. 106. Nach beiden gilt die Berührung als Anschmiegung, u. diese nicht als vollendeter Beischlaf. 107. Wenn er beispielsweise Priester ist, darf sie Hebe (die priesterlichen Abgaben von den Feldfrüchten) essen. 108. Wenn sie mit ihrem verstorbenen Mann verheiratet, bezw. nur verlobt war. 109. Wenn der

fe essen, denn der Allbarmherzige hat die versehentliche Beiwohnung gleich der vorsätzlichen einbegriffen. Šemuél aber sagt, der Allbarmherzige hat sie einbegriffen, dass dadurch [der Schwager] anstelle des Ehemanns trete, nicht aber, dass er bedeutender als der Ehemann sei[110]. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Berechtigte sie der Ehemann zu essen, so berechtigt sie auch der Schwager dazu, und berechtigte sie der Ehemann nicht zu essen, so berechtigt sie auch der Schwager nicht dazu. Man wandte ein: Wenn eine hörende Jisraélitin sich mit einem hörenden Priester verlobt, und er bevor er sie heiratet taub wird, so darf sie nicht[111] essen; wenn er aber stirbt und sie einem tauben Schwager zufällt, so darf sie essen[112]. Hierin ist die Rechtskraft des Schwagers weitgehender als die des Ehemanns. Erklärlich ist dies nach Rabh[113], gegen Šemuél[114] aber ist dies ja ein Einwand!? — Šemuél kann dir erwidern, man lese wie folgt: und er bevor er sie geheiratet taub wird, so darf sie keine Hebe essen; wenn er sie geheiratet und nachher taub geworden ist, so darf sie essen; wenn er darauf[115] stirbt und sie einem tauben Schwager zufällt, so darf sie essen. — Was heisst demnach[116] "hierin"!? — Wenn der Mann vorher[117] taub war, darf sie nicht essen, wenn aber der Schwager vorher taub war, darf sie wol essen. Manche sagen: Nach der Verlobung[108] darf sie nach aller Ansicht nicht essen, da sie auch bei Lebzeiten des Ehemanns nicht essen durfte, sie streiten nur über eine nach der Verheiratung[108]. Rabh sagt, sie dürfe essen, da sie auch vorher essen durfte; Šemuél sagt, sie dürfe nicht essen, denn der Allbarmherzige hat die versehentliche Beiwohnung gleich der vorsätzlichen einbegriffen nur hinsichtlich der im Abschnitt genannten Dinge und nicht in jeder Hinsicht. — R. Naḥman sagte ja aber im Namen Šemuéls, wenn der Ehemann sie zu essen berechtigt, berechtige sie auch der Schwager dazu!? — Lies: die Beiwohnung, die beim Ehemann sie zu essen berechtigt, berechtigt sie dazu auch beim Schwager, und die Beiwohnung, die beim Ehemann sie nicht zu essen berechtigt[118], berechtigt

אמר אוכלת דהא רבי רחמנא ביאת שוגג כמזיד ושמואל[22]אמר[23]כי רבי רחמנא לאוקמיה במקום בעל לאלומי מבעל לא ואזדא שמואל לטעמיה דאמר רב נחמן אמר שמואל כל שהבעל מאכיל יבם מאכיל [24]וכל שאין הבעל מאכיל[25]יבם אינו מאכיל מיתיבי בת ישראל פקחת שנתארסה לכהן פקח ולא הספיק לכונסה עד שנתחרש אינה אוכלת מת ונפלה לפני יבם חרש אוכלת[26]ובזו יפה כח היבם מכח הבעל בשלמא לרב ניחא אלא לשמואל קשיא אמר לך שמואל אימא הכי[24]ולא הספיק לכונסה עד שנתחרש אינה אוכלת[27]בתרומה כנס ואחר כך נתחרש אוכלת מת ונפלה לפני יבם חרש אוכלת ומאי בזו דאילו בעל חרש מעיקרא לא[28]אוכלת ואילו יבם חרש מעיקרא אכלה ואיכא דאמרי מן האירוסין דברי הכל לא אכלה דהא לא אכלה בחיי[29]בעל כי פליגי מן הנשואין רב אמר אוכלת דהא[30]הות אכלה מעיקרא ושמואל אמר אינה אוכלת[31]כי רבי רחמנא ביאת שוגג כמזיד לדברים האמורים בפרשה אבל[32]לכל מילי לא והאמר רב נחמן אמר שמואל כל שהבעל מאכיל יבם מאכיל אימא כל[33]ביאה שהבעל מאכיל בה יבם מאכיל בה וכל ביאה שאין הבעל מאכיל בה אין[11]היבם מאכיל

22 M כי אמ׳ רח׳ לאוקומה במ״ב לאלומה ¦ 23 P — כי || 24 M — ו || 25 M אין היבם || 26 M ובזה || 27 M כנסה || 28 M אכלה || 29 M בעלה || 30 M קא אכלה || 31 M + ד || 32 M לענין תרומה לא || 33 M — ביאה.

Schwager an ihr den Beischlaf nicht richtig vollzogen hat. 110. Auch bei Lebzeiten ihres ersten Manns durfte sie als Verlobte keine Hebe essen. 111. Auch nachdem er sie geheiratet hat, da er bei der Heirat nicht im Vollbesitz seiner Sinne war. 112. Die Beiwohnung desselben ist mindestens so wirksam wie die unbeabsichtigte od. aussereheliche Beiwohnung, die bei der Schwagerehe giltig ist. 113. Nach ihm hat das Gesetz die sonst eherechtlich ungiltige Beiwohnung bei der Schwagerehe als giltig erklärt. 114. Nach dem die Witwe durch eine derartige Beiwohnung nur in den früheren Zustand gelangt. 115. Nachdem der Priester sie im Vollbesitz seiner Sinne geheiratet u. nachher taub geworden ist. 116. Wenn sie auch durch ihren Ehemann Hebe zu essen befugt war. 117. Vor der Beiwohnung. 118. Wenn sie eherechtlich ungiltig ist.

בה מיתיבי בת ישראל פקחת שנתארסה לכהן פקח
ולא הספיק לכונסה עד שנתחרש אינה אוכלת מת
ונפלה לפני יבם חרש אוכלת ובזו יפה כח יבם
מכח[34]בעל בשלמא לרב[35]מתרין כדתריין מעיקרא אלא
לשמואל קשיא: תנו רבנן בת ישראל
פקחת שנתארסה לכהן פקח ולא הספיק לכונסה
עד שנתחרש אינה אוכלת נולד לה בן אוכלת מת
הבן רבי נתן אומר אוכלת וחכמים אומרים אינה
אוכלת[36]מאי טעמא דרבי נתן אמר רבה הואיל[37]ושכבר
אכלה אמר ליה אביי אלא מעתה בת ישראל שניסת
לכהן ומית ליה תיכול שכבר אכלה אלא כיון דמית
ליה[38]פקע ליה קדושתיה מינה הכא נמי כיון דמית
ליה[39]פקע קדושתיה מינה אלא אמר רב יוסף קסבר
רבי נתן נשואי חרש מאכילין[40]בתרומה ולא גזרינן
נשואי חרש אטו קידושי חרש אמר ליה אביי אי
הכי נולד[41]לה בן למה[42]לי משום רבנן וליפלוג רבי
נתן[43]עמייהו ברישא שביק להו לרבנן עד דמסיימי
מילתייהו והדר[44]פליג עלייהו אי הכי ליתני מת הבן
אינה אוכלת רבי נתן אומר אוכלת קשיא: וכן
Jab.35a הבא על אחת מכל העריות: °אמר רב עמרם הא
Col.b מילתא אמר לן רב ששת °ואנהרינהו לעיינן ממתניתין
אשת[45]ישראל שנאנסה אף על פי שמותרת לבעלה

34 M + ה || 35 M כדמתרין שמואל מעיק׳ || 36 M א״ר מ״ט דר״ן || 37 B — ו || 38 M בעל פ״ל קדושתה הכי || 39 M בן פ״ל קדושתה ולא אכלה אלא || 40 M — בתר׳ || 41 M לו || 42 M — לי || 43 B עלייהו. M עילווייהו || 44 M מפליג. || 45 M איש.

sie auch beim Schwager nicht dazu. Man wandte ein: Wenn eine hörende Jisraélitin sich mit einem hörenden Priester verlobt und er bevor er sie heiratet taub wird, so darf sie nicht essen; wenn er aber stirbt und sie einem tauben Schwager zufällt, so darf sie essen. Hierin ist die Rechtskraft des Schwagers bedeutender als die des Ehemanns. Allerdings ist nach Rabh zu erklären, wie oben erklärt worden ist[119], gegen Šemuél aber ist dies ja ein Einwand!? — Ein Einwand.

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine hörende Jisraélitin sich mit einem hörenden Priester verlobt und er bevor er sie heiratet taub wird, so darf sie nicht essen[119]; bekommt sie einen Sohn, so darf sie[120]essen; stirbt der Sohn, so darf sie, wie R. Nathan sagt, essen, und wie die Weisen sagen, nicht essen. Was ist der Grund R. Nathans[121]? Rabba erwiderte: Weil sie bereits gegessen hat. Abajje sprach zu ihm: Demnach dürfte eine Jisraélitin, wenn sie mit einem Priester verheiratet war und er gestorben[122]ist, ebenfalls essen, da sie bereits gegessen hat!? Vielmehr schwindet, sobald er stirbt, seine Heiligkeit von ihr, ebenso schwindet auch hierbei, sobald [das Kind] stirbt, seine Heiligkeit von ihr. Vielmehr, erklärte R. Joseph, R. Nathan ist der Ansicht, die Heirat mit dem Tauben berechtige sie, Hebe zu essen, und bei der Heirat eines Tauben ist die Trauung eines solchen[123]nicht zu berücksichtigen. Abajje sprach zu ihm: Wieso demnach, nur wenn sie einen Sohn[124]bekommt!? — Wegen der Rabbanan[125]. — Sollte doch R. Nathan gegen sie im Anfangsatz[126]streiten!? — Er lässt die Rabbanan ihre Worte beenden, und erst dann streitet er gegen sie[127]. — Demnach sollte er doch lehren: stirbt der Sohn, so darf sie nicht essen, R. Nathan sagt, sie dürfe essen[128]!? — Ein Einwand.

Dasselbe gilt auch von der Beiwohnung aller in der Gesetzlehre genannten Inzestuösen. R. Âmram sagte: Folgendes sagte uns R. Šešeth, und er erleuchtete uns die Augen aus einer Mišnah: Wenn die Frau eines Jisraéliten genotzüchtigt worden ist, so ist sie, obgleich ihrem Mann erlaubt, Priestern[129]verboten. Und der Autor

119. S. 195 Z. 10ff., wonach die angezogene Lehre lückenhaft u. ein Passus einzufügen ist. 120. Wegen des Sohns, der makelloser Priester ist; weit. fol. 67a. 121. Dass sie nach dem Tod des Sohns wegen ihres Manns essen darf. 122. Kinderlos; sie darf dann keine Hebe mehr essen. 123. Sie könnte veranlasst werden, auch als Angetraute des Tauben Hebe zu essen. 124. Da nicht dieser, sondern die Heirat mit dem tauben Priester sie dazu berechtigt. 125. Die nur in diesem Fall beipflichten, dass sie Hebe essen darf. 126. Der von dem Fall spricht, wenn sie keinen Sohn bekommen hat. 127. Hinsichtl. beider Fälle. 128. Während in der obigen Lehre beim letzten Fall die Worte der Rabbanan unterbrochen werden u. die Ansicht RN.s zuerst gelehrt wird, so dass diese sich nur auf diesen Fall bezieht. 129. Nach dem Tod ihres Ehemanns.

lehrt dasselbe: dasselbe gilt auch von der Beiwohnung aller in der Gesetzlehre genannten Inzestuösen und Ungeeigneten. Was heisst "dasselbe"? — doch wol: ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig, und er lehrt, dass sie ungeeignet[130] ist. — Nein, das "dasselbe" bezieht sich auf die Anschmiegung[131]. — Auf die Anschmiegung welcher, wenn auf die der Inzestuösen, so wird ja diesbezüglich nicht hinsichtlich der Inzestuösen[132] von der Schwägerin, sondern im Gegenteil hinsichtlich der Schwägerin von den Inzestuösen gefolgert, denn von der Anschmiegung spricht die Schrift bei den Inzestuösen[133]!? — Vielmehr, das "dasselbe" bezieht sich auf die widernatürliche Beiwohnung[134] bei den Inzestuösen. — Im Gegenteil, von den [verschiedenen] Beiwohnungen bei einem Weib spricht ja die Schrift bei den Inzestuösen? — Vielmehr, das "dasselbe" bezieht sich auf die widernatürliche Beiwohnung bei den mit einem Verbot Belegten.

פסולה לכהונה ותנא תונא וכן הבא על אחת מכל העריות האמורות בתורה או[45]פסולות מאי וכן מאי לאו לא שנא[46]בשוגג ולא שנא במזיד ולא שנא באונס ולא שנא ברצון וקתני[47]פסלה לא מאי וכן אהעראה העראה דמאן אילימא דעריות למימרא דעריות ילפינן מיבמה אדרבה יבמה ילפינן מעריות דעיקר העראה בעריות כתיב אלא מאי וכן[48]אשלא כדרכה דעריות אדרבה עיקר משכבי אשה בעריות כתיב אלא מאי וכן[49]אשלא כדרכה דהייבי לאוין: אמר[50]רבה אשת כהן שנאנסה בעלה לוקה עליה משום זונה משום זונה אין משום טומאה לא אימא אף משום זונה מתיב רבי זירא°והיא לא[51]נתפשה[52]אסורה°הא נתפשה מותרת[53]ויש לך אחרת שאף על פי שנתפשה אסורה[54]ואי זו זו אשת כהן°ולאו הבא מכלל עשה אמר רבה הכל היו בכלל[55]זונה בשפרט לך הכתוב גבי אשת ישראל והיא לא נתפשה אסורה הא נתפשה מותרת מכלל דאשת כהן כדקיימא קיימא[56]ואיכא דאמרי אמר רבה אשת כהן שנאנסה בעלה לוקה

Num. 5,13 Jab. 100b Ket. 51b 74a Nid. 52a Pes. 41b Jab. 54b 68a 73b Zeb. 34a Hol. 81a

M 46 שוגג ל״ש מזיד ‖ M 47 פסל. (P פסל לה) ‖ M 48 לשלא כדר׳ שלא כדר׳ עיקר ‖ M 49 — א ‖ B 50 רבא. ‖ P (רב׳) ‖ P 51 נתפסה (בכל הענין) ‖ M 52 — אסו׳ ‖ M 53 — ו ‖ M 54 הוי או׳ זו אשת ‖ M 55 אלה לא יקח כשפרט.

Rabba sagte: Wenn die Frau eines Priesters genotzüchtigt worden ist, so erhält ihr Mann ihretwegen[135] Geisselhiebe wegen [der Heirat] einer Hure[136]. — Nur wegen einer Hure und nicht wegen der Verunreinigung[137]!? — Lies: auch wegen [der Heirat] einer Hure. R. Zera wandte ein:[138] *Und sie nicht ergriffen*[139] *worden ist*, nur dann ist sie [ihrem Mann] verboten, jedoch erlaubt, wenn sie ergriffen worden ist; eine andre aber ist verboten, auch wenn sie ergriffen worden ist, nämlich die Frau eines Priesters. Das aus einem Gebot gefolgerte Verbot[140] gilt ja als Gebot[141]!? Rabba erwiderte: Alle[142] waren unter "Hure"[143] einbegriffen, nur hat die Schrift hinsichtlich der Frau eines Jisraéliten hervorgehoben: *und sie nicht ergriffen worden ist*, wonach sie nur dann verboten ist, jedoch erlaubt, wenn sie ergriffen worden ist; die Frau eines Priesters aber bleibt in ihrem Zustand[144]. Manche lesen: Rabba sagte: Wenn die Frau eines Priesters ge-

130. Für Priester. 131. Von der vorangehend gelehrt wird; dies gilt auch hinsichtl. der genannten Fälle als vollendeter Beischlaf. 132. Wie aus der diesbezüglichen Gleichstellung der Inzestuösen mit der Schwägerin zu entnehmen ist. 133. Von denen auf die Schwägerin gefolgert wird. 134. Vorangehend wird gelehrt, dass bei der Schwägerin jede Art von Beiwohnung eherechtlich wirksam ist. 135. Wenn er sie nicht entfernt. 136. Die einem Priester verboten ist (cf. Lev. 21,7), da bei der Frau eines Priesters zwischen freiwilligem Ehebruch u. Notzucht nicht unterschieden wird. 137. Des Ehebruchs; dieserhalb ist auch die Frau eines Jisraéliten ihrem Mann verboten (cf. S. 28 Z. 10ff.), u. bei der Frau eines Priesters gilt auch die Notzucht als solcher. 138. Num. 5,13. 139. Dh. ihr keine Gewalt angetan worden ist; so nach dem T. 140. Das Verbotensein der Frau eines Priesters wird von dem Erlaubtsein der Frau eines Jisraéliten gefolgert. 141. Hinsichtl. der Strafe; er sollte dieserhalb keine Geisselhiebe erhalten. 142. Frauen, die Ehebruch begangen haben, einerlei ob freiwillig od. genotzüchtigt. 143. Die verboten ist. 144. Des Verbotenseins, auch wenn sie genotzüchtigt worden ist. Das Verbot derselben ist somit nicht aus einem Gebot gefolgert.

עליה משום טומאה משום טומאה אין משום זונה לא אלמא באונס לא קרינא ביה זונה מתיב רבי זירא והיא לא נתפשה אסורה הא נתפשה מותרת ויש לך אחרת שאף על פי שנתפשה אסורה[55]ואיזו זו[56]אשת כהן ולאו הבא מכלל עשה עשה אמר רבא Dt.24,4 הכל היו בכלל אחרי אשר הטמאה כשפרט לך הכתוב גבי[57]אשת ישראל והיא לא נתפשה אסורה הא נתפשה מותרת[58]מכלל דאשת כהן כדקיימא קיימא:

אלמנה לכהן גדול גרושה וחלוצה לכהן הדיוט Jab.75a מן האירוסין לא יאכלו בתרומה רבי אלעזר ib.59a ורבי שמעון מכשירין נתארמלו או נתגרשו מן הנשואין פסולות מן האירוסין כשרות:

גמרא. תניא[59]אמר רבי מאיר קל וחומר[59]ומה קידושי[60]רשות אין מאכילין קידושי עבירה לא כל שכן אמרו לו לא אם אמרת בקידושי רשות שכן אין לו להאכיל במקום אחר תאמר בקידושי עבירה[61]שכן יש לו להאכיל במקום אחר: אמר רבי אלעזר אמר רבי אושעיא פצוע דכא כהן שקדש[62]בת ישראל באנו למחלוקת רבי מאיר ורבי אלעזר ורבי שמעון לרבי מאיר דאמר משתמרת לביאה פסולה דאורייתא לא אכלה הא נמי לא אכלה לרבי אלעזר ורבי שמעון דאמרי[63]משתמרת לביאה פסולה דאורייתא אכלה

M 56 + זו | M 57 — אשת | M 58 — מכלל ד | M 59 ר מ או' | M 60 + אשה | M 61 שיש | 62 M + את || M 63 משמרת.

notzüchtigt worden ist, so erhält ihr Mann ihretwegen Geisselhiebe wegen der Verunreinigung[137]. — Nur wegen der Verunreinigung und nicht wegen [der Heirat] einer Hure, wonach sie bei Notzucht nicht als Hure[145]gilt. R. Zera wandte ein: *Und sie nicht ergriffen worden ist*, nur dann ist sie [ihrem Mann] verboten, jedoch erlaubt, wenn sie ergriffen worden ist; eine andre aber ist verboten, auch wenn sie ergriffen worden ist, nämlich die Frau eines Priesters. Das aus einem Gebot gefolgerte Verbot gilt ja als Gebot[147]!? Raba erwiderte: Alle waren einbegriffen in [der Bestimmung]: [146]*nachdem sie unrein geworden ist*, nur hat die Schrift hinsichtlich einer Jisraélitin hervorgehoben: *und sie nicht ergriffen worden ist*, wonach sie nur dann verboten ist, jedoch erlaubt, wenn sie ergriffen worden ist; die Frau eines Priesters aber bleibt in ihrem Zustand[144].

EINE WITWE, DIE MIT EINEM HOCHPRIESTER, UND EINE GESCHIEDENE ODER ḤALUÇAH, DIE MIT EINEM GEMEINEN PRIESTER VERLOBT IST, DÜRFEN KEINE HEBE ESSEN[147]; NACH R. ELEÂZAR UND R. ŠIMÔN SIND SIE HIERFÜR GEEIGNET. VERWITWET ODER GESCHIEDEN SIND SIE, WENN NACH DER VERHEIRATUNG, UNGEEIGNET[148], UND WENN NACH DER VERLOBUNG, GEEIGNET.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Es ist vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn sie infolge der freigestellten Antrauung[149]nicht essen darf, um wie viel weniger infolge einer sündhaften Antrauung. Sie erwiderten ihm: Nein, wenn dies bei der freigestellten Antrauung gilt, die in keinem Fall [Hebe] zu essen berechtigt, sollte dies auch bei der sündhaften Antrauung gelten, die in andren Fällen[150]zu essen berechtigt!?

R. Eleâzar sagte im Namen R. Ošâjas: Wenn ein quetschverstümmelter Priester[151], sich eine Jisraélitin angetraut hat, so gelangen wir zum Streit R. Meírs mit R. Eleâzar und R. Šimôn. Nach R. Meír, welcher sagt, an der eine nach der Gesetzlehre ungiltige[152]Beiwohnung vollzogen werden soll, dürfe nicht essen, darf auch diese nicht essen, und nach R. Eleâzar und R. Šimôn, welche sagen, an der eine nach der Gesetzlehre ungiltige Beiwohnung vollzogen werden soll, dürfe essen, darf auch diese essen.

145. Cf. N. 136 mut. mut. 146. Dt. 24,4. 147. Auch wenn sie aus priesterlicher Familie stammt u. es vorher durfte. 148. Da sie durch die verbotene Beiwohnung entweiht wird. 149. Wenn ein Jisraélit sich die Tochter eines Priesters antraut, so darf sie keine Hebe mehr essen. 150. Die Heirat eines Priesters mit den genannten Personen ist zwar verboten, dafür aber berechtigt seine erlaubte Heirat mit einer Jisraélitin, diese Hebe zu essen, dagegen aber hat die Heirat eines Jisraéliten niemals eine derartige Wirkung zur Folge. 151. Dem die Hoden zerquetscht sind (cf. fol. 70a); einem solchen ist die Heirat mit einer Jisraélitin verboten. 152. Eherechtlich, dh. wenn die Heirat verboten ist.

— Wieso denn, vielleicht vertreten R. Eleâzar und R. Šimôn ihre Ansicht nur da, wo er in andren Fällen zu essen berechtigt, nicht aber hierbei, wo er auch sonst nicht zu essen[152] berechtigt. Wolltest du erwidern, auch dieser berechtige in einem andren Fall zu essen, bei der Tochter eines Proselyten[153], so befragte ja R. Joḥanan diesbezüglich R. Ošâja, und dieser entschied es[154] ihm nicht. — Es wurde gelehrt: Abajje erklärt, weil er sie zu essen berechtigt, solange er ihr nicht beiwohnt[155]; Raba erklärt, weil er seine kenaânitischen Sklaven und Mägde zu essen berechtigt. Abajje erklärt nicht wie Raba, weil man hinsichtlich der ehelichen Aneignung nur von der ehelichen Aneignung folgere, nicht aber hinsichtlich der ehelichen Aneignung von der Aneignung von Sklaven. Raba erklärt nicht wie Abajje, denn da ist es anders, weil sie bereits gegessen[156] hat. — Und Abajje!? — Der Umstand, dass sie bereits gegessen hat, ist nicht zu berücksichtigen, denn demnach dürfte eine Jisraélitin, wenn sie mit einem Priester verheiratet war und er gestorben ist, ebenfalls essen, weil sie bereits gegessen hat. — Und Raba!? — Bei dieser ist die Angehörigkeit[157] geschwunden, bei jener ist die Angehörigkeit nicht geschwunden.

°הא נמי אכלה[64]ממאי דלמא עד כאן לא קאמרי רבי אלעזר ורבי שמעון התם אלא דיש לו להאכיל במקום אחר אבל הכא דאין לו להאכיל במקום אחר לא וכי תימא[65]הכא נמי יש לו להאכיל בבת גרים והא[66]מיבעיא בעי לה רבי יוחנן מרבי אושעיא ולא פשיט ליה איתמר אביי אמר הואיל[67]ומאכילה בלא ידעה רבא אמר הואיל[68]ומאכילה בעבדיו ושפחותיו הכנענים אביי לא אמר כרבא קנין דאישות מקנין דאישות ילפינן ולא ילפינן קנין דאישות מקנין דעבדים ורבא לא אמר כאביי שאני התם שכבר אכלה ואביי °שכבר אכלה לא אמרינן דאי לא תימא הכי בת ישראל[69]שניסת לכהן ומית°תיכול שכבר אכלה ורבא °התם פקע[70]קניניה הכא לא פקע[70]קניניה: גופא בעא מיניה רבי יוחנן מרבי אושעיא פצוע דכא כהן שנשא בת גרים מהו [71]שיאכילנה בתרומה אישתיק ולא אמר ליה ולא מידי לסוף אתא גברא רבא אחרינא ובעא מיניה מילתא[72]ופשט ליה ומנו ריש לקיש אמר ליה רבי יהודה נשיאה לרבי אושעיא אטו רבי יוחנן לאו גברא רבא הוא אמר ליה[73]דקבעי מינאי מילתא דלית לה פתרי למאן אי לרבי יהודה בין בקדושתיה קאי בין[74]לאו בקדושתיה קאי לא אכלה [75]בקדושתיה קאי לא אכלה דהא °אמר[76]בת גר[77]זכר כבת חלל זכר[78]אי לאו בקדושתיה קאי לא

Fol.57 — Jab.75a — ib. — Qid.7/a

64 M + הא נמי || 65 M הכי || 66 M בעא מיניה ר׳ || 67 M ומאכיל לא ידעה || 68 M ומאכיל || 69 M שנישאת || 70 M + ליה || 71 M שיאכילה || 72 B + אחריתא || 73 M + מאי אימא ליה || 74 P לא || 75 B + אי. M — בקדוש׳...אכלה || 76 B + מר || 77 P — זכר || 78 M — אי.

Der Text. R. Joḥanan fragte R. Ošâja: Berechtigt ein quetschverstümmelter Priester, wenn er die Tochter eines Proselyten geheiratet hat, diese Hebe zu essen? Dieser schwieg und erwiderte nichts. Hierauf kam ein andrer bedeutender Mann und richtete an ihn eine Frage, und er entschied sie ihm. Es war Reš-Laqiš. R. Jehuda der Fürst sprach zu R. Ošâja: Ist etwa R. Joḥanan[158] kein bedeutender Mann!? Dieser erwiderte: Er fragte mich etwas, das nicht zu entscheiden ist. Nach wessen Ansicht[159]? Nach R. Jehuda[160] darf sie nicht essen, einerlei ob er[161] in seiner Heiligkeit verbleibt oder nicht: verbleibt er in seiner Heiligkeit, darf sie nicht essen, da er der Ansicht ist, die Tochter eines männlichen Proselyten gleiche der Tochter eines männlichen[162] Entweihten, und verbleibt er nicht in seiner Heiligkeit, darf sie ebenfalls nicht essen, denn wir

152. Da er überhaupt nicht heiraten darf. 153. Der Quetschverstümmelte darf nach Dt. 23,2 "nicht in die Gemeinde des Herrn" kommen, dh. keine Jisraélitin heiraten, wol aber eine Proselytin, die dann Hebe essen darf. 154. Ob eine von einem solchen geheiratete Proselytin Hebe essen darf. 155. Wenn ein Priester erst nach seiner Verheiratung quetschverstümmelt worden ist, so darf sie, solange er ihr nicht beiwohnt, Hebe essen; somit berechtigt auch dieser dazu. 156. Bevor er quetschverstümmelt war, als solcher aber berechtigt er nicht dazu. 157. Zur priesterl. Familie. 158. Dem er seine Frage nicht entschied. 159. Richtete RJ. seine Frage an RO. 160. Der mit R. Jose über die Tochter eines Proselyten streitet; cf. Bd. v S. 975 Z. 11ff. 161. Der quetschverstümmelte Priester, über dessen Heiligkeit weit. (fol. 76a) eine Frage besteht. 162. Die er demnach nicht heiraten darf.

אכלה[79]דהא אמרינן קהל גרים איקרי קהל ואי לרבי יוסי בין בקדושתיה קאי בין לאו בקדושתיה קאי אבלה בקדושתיה קאי אכלה דהא אמר °אף גר Qid.77a
שנשא גיורת בתו כשרה לכהונה[78]אי לאו בקדושתיה קאי[80]אכלה דהא אמר קהל גרים[81]לא איקרי קהל אלא אליבא דהאי תנא דתנן רבי[83]אליעזר בן יעקב אומר
°אשה בת גרים לא תנשא לכהונה עד שתהא אמה Bik.I,v
מישראל[84]והכי קמיבעיא ליה כשרות[85]מיתוספא בה ואכלה או דלמא קדושה[85]מיתוספא בה ולא אכלה תא שמע[31]כי אתא רבי אחא בר[80]הינגא מדרומא אתא ואייתי מתניתא בידיה מנין לפצוע דכא כהן שנשא
בת גרים שמאכילה בתרומה[87]שנאמר °וכהן כי יקנה Lv.22,11
נפש קנין כספו וגו'[88]יאכל בו למאן אילימא לרבי יהודה האמר בין בקדושתיה קאי[89]בין לאו בקדושתיה קאי לא אכלה[90]ואי לרבי יוסי[91]למה לי קרא האמר בין בקדושתיה קאי בין[92]לאו בקדושתיה קאי אכלה [93]אלא לאו[8]לרבי אליעזר בן יעקב ושמע מינה כשרות איתוספא בה ואכלה שמע מינה: איתמר רב אמר
°יש הופה לפסולות ושמואל אמר אין הופה לפסולות Col.b
אמר שמואל ומודה לי אבא בתינוקת פחותה מבת שלש שנים ויום אחד הואיל ואין לה ביאה אין לה

M 79 — דהא...אכלה...אכלה || M 80 + לא || M 81
— לא || M 82 דתניא || P 83 אלעזר || M 84 וקמבע' ||
M 85 איתו' || M 86 חנינא || M 87 ת"ל || M 88
יאכיל למאן אי לר' | M) 89 — בין...קאי) | M 90 אי ר' ||
P 91 — ל"ל קרא || M 92 לא || P 93 + ו.

sagen, die Gemeinde der Proselyten heisse "Gemeinde"[163]. Nach R. Jose hingegen darf sie essen, ob er in seiner Heiligkeit verbleibt oder nicht: verbleibt er in seiner Heiligkeit, darf sie essen, denn er ist der Ansicht, auch wenn ein Proselyt eine Proselytin geheiratet hat, sei seine Tochter für Priester geeignet, und verbleibt er nicht in seiner Heiligkeit, darf sie ebenfalls essen, denn er sagt ja, die Gemeinde der Proselyten heisse nicht "Gemeinde"[164].— Vielmehr, nach dem Autor der folgenden Lehre: R. Eliêzer b. Jâqob sagte, die Tochter eines Proselyten dürfe nur dann von einem Priester geheiratet werden, wenn ihre Mutter Jisraélitin ist. Seine Frage lautete wie folgt: ist nur ihre Familienreinheit[165]erweitert, somit darf sie essen[166], oder ist ihre Heiligkeit[167]erweitert, somit darf sie nicht essen. — Komm und höre: Als R. Aḥa b. Henana aus dem Süden[168]kam, brachte er folgende Lehre mit: Woher, dass, wenn ein quetschverstümmelter Priester die Tochter eines Proselyten geheiratet hat, er sie Hebe zu essen berechtige? — es heisst:[169]*wenn ein Priester eine Person für sein Geld erwirbt &c. darf davon essen.* Nach wessen Ansicht, wenn nach R. Jehuda, so sagt er ja, sie dürfe nicht essen, einerlei ob er in seiner Heiligkeit verbleibt oder nicht, und wenn nach R. Jose, so ist ja hierfür kein Schriftvers nötig, er sagt ja, sie dürfe essen, einerlei ob er in seiner Heiligkeit verbleibt oder nicht. Wahrscheinlich nach R. Eliêzer b. Jâqob, und hieraus ist somit zu entnehmen, dass nur ihre Familienreinheit erweitert worden ist und sie essen darf; schliesse hieraus.

Es wurde gelehrt: Rabh sagt, bei den Ungeeigneten[170]sei der Baldachin[171]wirksam, und Šemuél sagt, bei den Ungeeigneten sei der Baldachin nicht wirksam. Šemuél sagte: Abba[172]pflichtet mir hinsichtlich eines Mädchens unter drei Jahren und einem Tag[173] bei; da bei dieser die Beiwohnung unwirksam ist, so ist bei ihr auch der Baldachin[174]

163. In die ein quetschverstümmelter Priester nicht aufgenommen werden darf; die Heirat ist somit verboten u. berechtigt sie nicht, Hebe zu essen. 164. Die Heirat ist somit erlaubt. 165. Sie ist keine Nichtjüdin mehr, jedoch auch keine richtige Jisraélitin. 166. Da ihm die Heirat mit ihr erlaubt ist. 167. Sie gilt als richtige Jisraélitin, so dass seine Heirat mit ihr verboten ist. 168. Oft die hebr. Form דרום, trotzdem wol Ortsname. 169. Lev. 22,11. 170. Die die Frau nicht heiraten dürfen, beispielsweise ein Bastard od. wenn er Priester u. sie Geschiedene ist. 171. Unter dem die Zeremonie zur Heimführung, der "Uebergabe zur Beiwohnung" erfolgt. Obgleich die Beiwohnung noch nicht erfolgt u. eine Antrauung nicht vorausgegangen ist, gilt dieser Akt an sich als vollendete Heirat, wodurch die Frau das Recht verliert, Hebe zu essen, falls sie einer priesterlichen Familie angehört u. dazu berechtigt war. 172. Eigentlicher Name R.s, der par excellence Rabh genannt wurde. 173. Das bis zu diesem Alter nicht begattungsfähig ist. 174. Der nur deshalb wirksam ist, weil dann die Beiwohnung erfolgen kann.

Qid.10a Syn.55b 69a Nid.44b חופה אמר רבא אף אנן נמי תנינא° בת שלש שנים ויום אחד מתקדשת בביאה ואם בא עליה יבם קנאה וחייבין עליה משום אשת איש ומטמאה את בועלה לטמא משכב תחתון כעליון נשאת לכהן אוכלת בתרומה בא עליה אחד[94] מכל הפסולין פסלה בת שלש שנים ויום אחד הוא דמפסלה בביאה מפסלה בחופה הא פחותה מבת שלש שנים ויום אחד דלא מפסלה בביאה לא מפסלה[95] נמי בחופה שמע מינה: אמר רמי בר חמא יש חופה לפסולות באנו למחלוקת רבי מאיר ורבי אלעזר ורבי שמעון °לרבי מאיר דאמר קידושין פסלי חופה נמי פסלה Fol.58 לרבי אלעזר ורבי שמעון דאמרי קידושין לא פסלי חופה נמי לא פסלה[24] וממאי דלמא עד כאן לא קאמר רבי מאיר התם אלא בקידושין דקני לה אבל חופה דלא קני לה לא אי נמי עד כאן לא קאמרי רבי אלעזר ורבי שמעון התם אלא בקידושין דלא קריבי לביאה אבל חופה דקריבה לביאה הכי נמי דפסלה אלא אי איכא למימר בפלוגתא דהני תנאי דתניא [96] נישאו זו וזו כשרות ופסולות או שנכנסו לחופה ולא נבעלו אוכלות משלו ואוכלות בתרומה נכנסו מכלל דנישאו נישאו ממש אלא לאו כגון שנכנסו לחופה ולא נבעלו וקתני אוכלות משלו ואוכלות בתרומה רבי ישמעאל בנו של רבי יוחנן בן ברוקה אומר כל שביאתה מאכילתה חופתה מאכילתה[24] וכל שאין ביאתה מאכילתה אין חופתה מאכילתה ממאי

94 M מן הפס׳ || 95 M — נמי | 96 M נשואין זו או זו כש׳ או פס׳ או שנכנסו.

unwirksam. Raba sagte: Auch wir haben demgemäss[175] gelernt: Mit drei Jahren und einem Tag wird sie durch Beiwohnung angetraut; wohnt der Schwager ihr bei, so eignet er sie sich an; man ist ihretwegen wegen Ehebruchs schuldig; sie macht den ihr Beiwohnenden unrein[176], so dass er das unterste Polster gleich dem oberen[177] verunreinigt; ist sie mit einem Priester verheiratet, so darf sie Hebe essen; wohnt jemand der Bemakelten ihr bei, so macht er sie ungeeignet[178]. Nur mit drei Jahren und einem Tag, wo sie durch die Beiwohnung ungeeignet wird, wird sie durch den Baldachin ungeeignet, unter drei Jahren und einem Tag, wo sie durch die Beiwohnung nicht ungeeignet wird, wird sie auch durch den Baldachin nicht ungeeignet; schliesse hieraus.

Rami b. Ḥama sagte: Hinsichtlich der Wirksamkeit des Baldachins bei den Ungeeigneten gelangen wir zum Streit R. Meírs mit R. Eleâzar und R. Šimôn. Nach R. Meír, welcher sagt, die Antrauung mache ungeeignet, macht auch der Baldachin ungeeignet, und nach R. Eleâzar und R. Šimôn, welche sagen, die Trauung mache nicht ungeeignet, macht auch der Baldachin nicht ungeeignet. — Wieso denn, vielleicht ist R. Meír dieser Ansicht nur hinsichtlich der Antrauung, durch die eine Aneignung erfolgt, nicht aber hinsichtlich des Baldachins, durch den keine Aneignung erfolgt[179]. Oder auch: vielleicht sind R. Eleâzar und R. Šimôn dieser Ansicht nur hinsichtlich der Antrauung, die nicht unmittelbar der Beiwohnung vorangeht, durch den Baldachin aber, der unmittelbar der Beiwohnung vorangeht, wird sie ungeeignet!? — Vielmehr, wenn darüber ein Streit besteht, so ist es der der folgenden Tannaím: Es wird nämlich gelehrt: Hat [ein Priester] diese oder jene, die Geeignete oder die Ungeeignete geheiratet, oder sind sie unter den Baldachin gekommen und nicht beschlafen worden, so erhalten sie Unterhalt von ihm und sind Hebe zu essen berechtigt. "Gekommen", demnach wäre "geheiratet" wörtlich[180] zu verstehen!? Wahrscheinlich doch, wenn[181] sie unter den Baldachin gekommen und nicht beschlafen worden sind, und er lehrt, dass sie Unterhalt von ihm erhalten und Hebe zu essen berechtigt sind. R. Jišmâél, der Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagt, wenn die Beiwohnung sie zu essen berechtigt, berechtige sie auch der Baldachin dazu, und wenn

175. Dass die Beiwohnung eines Mädchens unter diesem Alter eherechtlich unwirksam ist. 176. Während der Menstruation. 177. Wenn er auf mehreren Decken übereinander liegt, so dass er nur die obere berührt, so sind auch alle unteren unrein. 178. Cf. ob. S. 200 N. 171. 179. Ohne Antrauung; cf. Bd. v S. 702 Z. 12ff. 180. Dies ist nicht anzunehmen, da in diesem Fall die Ungeeigneten keine Hebe essen dürfen. 181. Das W. "oder" ist ungenau, vielmehr ist dies eine Erklärung des vorangehenden "geheiratet".

דלמא רבי ישמעאל בנו של רבי יוחנן בן ברוקה כרבי
מאיר סבירא ליה דאמר[97]קידושין לא אכלה האי כל
[98]שאין ביאתה מאכילתה אין[99]חופתה מאכילתה כל
שאין ביאתה מאכילתה אין כספה מאכילתה מיבעי
ליה דלמא איידי דאמר תנא קמא חופה אמר איהו
נמי חופה: אמר רב עמרם הא מילתא אמר לן רב
ששת ואנהרינהו לעיינין[100]ממתניתין יש חופה לפסולות
Sot.18a Qid.27b ותנא תונא °אמן שלא שטיתי ארוסה ונשואה[5]שומרת
יבם וכנוסה האי ארוסה היכי דמי אילימא דקני לה
כשהיא ארוסה[1]וקא משקה לה כשהיא ארוסה ארוסה
Sot.23b Qid.27b בת[2]משתיא היא והא תנן °ארוסה ושומרת יבם לא
שותות ולא נוטלות כתובה אלא דקני לה כשהיא
ארוסה[3]ואיסתתרה וקמשקה לה כשהיא נשואה
Nm.5,31 Sot.28a [4]מי בדקי לה מיא והא תניא °ונקה האיש מעון
47b Qid.27b [5]בזמן שהאיש מנוקה מעון[6]המים בודקין את אשתו
Seb.5a אין האיש מנוקה מעון אין[6]המים בודקין[7]את אשתו
אלא דקני לה כשהיא ארוסה[3]ואיסתתרה ונכנסה
לחופה ולא נבעלה ושמע מינה יש חופה לפסולות
אמר רבא ותסברא[8]דהא מתרצתא היא והא כי אתא
רבי אחא בר חנינא מדרומא אתא ואייתי מתניתא
Nm.5,20 Sot.24b בידיה °מבלעדי אישך[9]מי שקדמה שכיבת בעל לבועל
ולא שקדמה שכיבת בועל לבעל אמר רמי בר חמא
[10]משכחת לה כגון שבא עליה[11]ארוסה בבית אביה

M 97 מקיד׳ הוא דלא ‖ P 98 שביאתה ‖ M 99 חופה ‖ 100 M — ממתנ׳ ‖ M 1 ומשקי ‖ M 2 משתאה ‖ MP 3 ואיסתתר ‖ M 4 + ו ‖ M 5 + אמ׳ רחמ׳ ‖ M 6 — ה ‖ P 7 — את ‖ M 8 — ד ‖ M 9 משקד׳ ‖ M 10 — משכ׳ לה ‖ M 11 ארוס.

die Beiwohnung sie zu essen nicht berechtigt, berechtige sie auch der Baldachin nicht dazu. — Wieso denn, vielleicht ist R. Jišmâél, der Sohn des R. Johanan b. Beroqa, der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, die Antrauung berechtige sie nicht zu essen!? — Wieso heisst es demnach: wenn die Beiwohnung sie nicht zu essen berechtigt, berechtige sie der Baldachin nicht dazu, es sollte doch heissen: wenn die Beiwohnung sie nicht zu essen berechtigt, berechtige sie auch das [Antrauungs]geld nicht dazu. — Vielleicht spricht er, da der erste Autor vom Baldachin spricht, deshalb ebenfalls vom Baldachin.

R. Âmram sagte: Folgendes sagte uns R. Šešeth und er erleuchtete uns die Augen aus einer Mišnah: Bei den Ungeeigneten ist der Baldachin wirksam, und der Autor lehrt dasselbe: Amen, dass ich nicht als Verlobte, als Verheiratete, als Anwärterin der Schwagerehe und als Heimgeführte[182]abgeschweift[183]bin. Was ist hier unter Verlobte zu verstehen? Wollte man sagen, wenn er sie als Verlobte verwarnt[184] hat, und er sie als Verlobte trinken[185]lässt, so hat ja die Verlobte [das Fluchwasser] nicht zu trinken, denn es wird gelehrt, dass die Verlobte und die Anwärterin der Schwagerehe nicht trinken und nicht die Morgengabe erhalten[186]. Und wollte man sagen, wenn er sie als Verlobte verwarnt und sie sich [mit jenem] verborgen hat, und er sie als Verheiratete trinken lässt, so prüft sie ja das Wasser nicht[187]!? Es wird nämlich gelehrt: [188]*Und der Mann sei frei von Schuld*; ist der Mann frei von Schuld, so prüft das Wasser seine Frau, ist der Mann nicht frei von Schuld, so prüft das Wasser seine Frau nicht. Wahrscheinlich also, wenn er sie als Verlobte verwarnt und sie sich verborgen hat, und darauf unter den Baldachin gekommen und nicht beschlafen worden ist. Hieraus ist somit zu entnehmen, dass der Baldachin bei den Ungeeigneten wirksam ist. Raba sprach: Du glaubst wohl, dass diese Lehre korrekt ist. Als R. Aha b. Hanina aus dem Süden kam, brachte er folgende Lehre mit:[189]*Ausser deinem Mann*, nur wenn die Beiwohnung des Ehemanns der des Ehebrechers vorangegangen ist, nicht aber wenn die Beiwohnung des Ehebrechers der des Ehemanns vorangegangen[190]ist. Rami b. Hama erwiderte: Dies kann in dem Fall vorkommen, wenn er als Verlobter ihr im Haus ih-

182. Des Schwagers, entspricht der Bezeichnung "Verheiratete" bei der gewöhnlichen Ehe. 183. Eid der Ehebruchsverdächtigten; cf. Num. 5,19 ff. 184. Hinsichtl. des Verkehrs mit dem Verdächtigten; cf. Bd. v S. 163 Z. 1 ff. 185. Das Fluchwasser; cf. Num. 5,17 ff. 186. Wenn er sie verwarnt hat u. sie dennoch mit dem Verdächtigten zusammen war. 187. Das Wasser bleibt wirkungslos, weil er sie nicht heiraten darf. 188. Num. 5,31. 189. Ib. V. 20. 190. Vor der Beiwohnung des Ehemanns hat das Gesetz keine Geltung.

res Vaters beigewohnt hat. — Dem entsprechend bei der Anwärterin der Schwagerehe, wenn er ihr im Haus des Schwiegervaters beigewohnt hat, — wieso nennt er sie Anwärterin der Schwagerehe, sie ist ja seine richtige Frau, denn Rabh sagt, er habe sie sich[190]in jeder Hinsicht angeeignet!? — Nach Šemuél, welcher sagt, er habe sie sich nur hinsichtlich der im Abschnitt genannten[191]Dinge angeeignet. — Dies ist ja nur [zur Unterstützung] Rabhs[192]nötig, und er sagt, er habe sie sich in jeder Hinsicht angeeignet!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat[193], und zwar nach der Schule Šammajs, welche sagt, die Eheformel erwirke eine vollständige Aneignung. — Demnach ist sie ja eine Verlobte[194]!? — Verheiratete und Heimgeführte sind ja, auch nach deiner Auffassung, ebenfalls identisch[195]!? Vielmehr ist unter Verheiratete die eigne und unter Heimgeführte die eines andren[196]zu verstehen, ebenso ist unter Verlobte seine eigne und unter Anwärterin der Schwagerehe die eines andren zu verstehen. R. Papa erklärte: Es ist[197]der Autor der folgenden Lehre: Man kann die Verlobte nicht verwarnen, um sie als Verlobte trinken zu lassen, wol aber kann man sie verwarnen, um sie als Verheiratete trinken zu lassen. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Durch Zuschiebung[198].

דכוותה גבי שומרת יבם שבא עליה יבם בבית (Col.b Sot.24b) חמיה °שומרת יבם קרית [11]לה אשתו [12]מעליא היא דהא (Jab.56a) °אמר רב קנה לכל כשמואל דאמר לא קנה אלא לדברים האמורים בפרשה מידי הוא טעמא אלא לרב [4]הא אמר רב קנה לכל הכא במאי עסקינן כגון (ib.18a 29b 30a) דעבד בה מאמר [13]ובית שמאי היא דאמרי מאמר קונה קנין גמור אי הכי היינו ארוסה וליטעמיך נשואה וכנוסה לאו הדא מילתא היא אלא נשואה דידיה [14]וכנוסה דחבריה הכא נמי ארוסה דידיה ושומרת (Sot.25b) יבם דחבריה [15]רב פפא אמר האי תנא הוא דתניא °אין מקנין [16]לה לארוסה להשקותה כשהיא ארוסה אבל מקנין אותה להשקותה כשהיא נשואה רב נחמן בר (Qid.27b) יצחק אמר [17]°על ידי גלגול: שלח רב [18]חנינא משמיה דרבי יוחנן העושה מאמר ביבמתו [19]אפילו הוא כהן והיא כהנת פסלה מן [20]התרומה למאן אילימא לרבי מאיר דאמר רבי מאיר [21]משתמרת לביאה פסולה [22]דאורייתא לא אכלה דרבנן מי [23]אמר [14]ואלא לרבי אלעזר ורבי שמעון השתא [21]משתמרת לביאה פסולה דאורייתא אכלה דרבנן מיבעיא [24]כי אתא רבין אמר עשה בה מאמר [25]ביבמתו דברי הכל אכלה יש לו

11 MP ליה || 12 M מעליתא || 13 M וסבר לה כב״ש דאמ׳ || 14 M — ו || 15 M אר״פ הב״ע ארוסה ונישאת ונסתרה והאי תנא || 16 M — לה || 17 M + אף || 18 M נחמן || 19 B + ויש לו אח || 20 M הכהונה || 21 M משמרת || 22 B לא אכלה מדאור׳ דרב׳ || 23 (P אמרה) || 24 B + אלא || 25 M — ביבמ׳.

R. Ḥanina liess im Namen R. Joḥanans mitteilen: Wenn jemand an seine Schwägerin die Eheformel gerichtet hat, so hat er sie, selbst wenn er Priester ist und sie Priesterstochter ist, für die Hebe ungeeignet gemacht[199]. Nach wessen Ansicht, wenn nach R. Meír, so sagt er ja nur, wenn an ihr eine nach der Gesetzlehre ungiltige Beiwohnung vollzogen werden soll, sie nicht essen dürfe, sagt er es etwa auch von einer rabbanitischen; und wenn nach R. Eleâzar und R. Šimôn, so darf sie ja essen, selbst wenn an ihr eine nach der Gesetzlehre ungiltige Beiwohnung vollzogen werden soll, und um so mehr, wenn eine rabbanitische!? — Als Rabin kam, sagte er: wenn er an seine Schwägerin die Eheformel gerichtet hat, so darf sie nach aller Ansicht

190. Auch wenn die Beiwohnung nicht zwecks Ehelichung erfolgt ist. 191. Cf. S. 194 Z. 18ff. 192. Nach dem bei der Ungeeigneten der Baldachin wirksam ist. 193. Und ihr darauf beigewohnt hat, jed. nicht zwecks Ehelichung. 194. Ihr Verhältnis zum Schwager gleicht vollständig dem der Verlobten, u. diese ist bereits genannt. 195. Dennoch werden beide besonders genannt. 196. Die Witwe seines Bruders. 197. Der die ob. S. 202 Z. 7ff. angezogene Barajtha lehrt; hieraus ist somit nicht zu entnehmen, dass der Baldachin wirksam ist. 198. Wenn er sie als Verheiratete verwarnt u. trinken lässt, kann er ihr auch einen Eid hinsichtl. der Zeit während der Verlobung zuschieben; cf. Bd. v. S. 786 Z. 22ff. 199. Falls er einen Bruder hat, da dieser ihr beiwohnen u. sie dadurch für beide ungeeignet machen kann (cf. S. 171 Z. 5ff.); erst wenn er sie zur Frau nimmt, ist sie Hebe zu essen berechtigt.

את חלל דברי הכל אינה אוכלת לא נחלקו אלא
שנתן לה גט[26]רבי יוחנן אמר אוכלת ריש לקיש אמר
אינה אוכלת רבי יוחנן אמר אוכלת אפילו לרבי מאיר
דאמר אינה אוכלת הני מילי[21]משתמרת לביאה פסולה
דאורייתא אבל דרבנן אכלה[14]וריש לקיש אמר אינה
אוכלת אפילו לרבי אלעזר[27]ורבי שמעון דאמרי אוכלת
הני מילי דיש לו להאכיל במקום אחר אבל הכא
[28]כיון דאין לו להאכיל במקום אחר לא וכי תימא[29]הכא
נמי יש לו[30]להאכילה בחוזרת חוזרת פסקה מיניה
[31]וקרובה לבי נשא אבל הא אגידא ביה: [32]נתארמלו
או נתגרשו וכו׳: בעא מיניה רבי חייא בר יוסף
משמואל כהן גדול שקדש את הקטנה ובגרה תחתיו
Fol.59 °מהו בתר נישואין אזלינן או בתר אירוסין אזלינן
Jab.56a אמר ליה תניתוה °נתארמלו או נתגרשו מן הנישואין
פסולות מן האירוסין כשרות אמר ליה לשוויה חללה לא
קמיבעיא[33]לי דביאה היא דמשוויה חללה כי קמיבעיא
Lv.21,13 [33]לי[34]°לוהוא אשה בבתוליה יקח מאי קיחה דקידושין
[35]בעינן או קיחה דנישואין[35]בעינן אמר ליה הא נמי
Jab.61a [36]תניתוה °אירס את האלמנה ונתמנה להיות כהן גדול
Lv.21,14 יכנוס שאני התם דכתיב °יקח אשה הכא נמי כתיב

26 M — רבי...ר״ל...אוכלת || 27 M ולר׳ || 28 M — כיון || 29 P) הכי) || 30 M להאכיל || 31 M וקרבה לבית נשה הא אגי׳ גביה || 32 P) נתארסו) || 33 P ליה || 34 B — ל || 35 M — בעי׳ || 36 M תניינא.

essen; hat er einen entweihten[200]Bruder, so darf sie nach aller Ansicht nicht essen, sie streiten nur über den Fall, wenn er ihr einen Scheidebrief gegeben[201]hat. R. Johanan ist der Ansicht, sie dürfe essen, und Reš-Laqiš ist der Ansicht, sie dürfe nicht essen. R. Johanan ist der Ansicht, sie dürfe essen, denn auch nach R. Meír, welcher sagt, sie dürfe nicht essen, gilt dies nur von dem Fall, wenn an ihr eine nach der Gesetzlehre ungiltige Beiwohnung vollzogen werden soll, wenn aber eine rabbanitische, so darf sie essen. Reš-Laqiš sagt, sie dürfe nicht essen, denn auch nach R. Eleâzar und R. Šimôn, welche sagen, sie dürfe essen, gilt dies nur von dem Fall, wenn er sonst[202] zu essen berechtigt, nicht aber hierbei, wo er auch sonst nicht zu essen berechtigt[203]. Wolltest du sagen, auch hierbei berechtige er sie zu essen, wenn sie zurückkehrt[204], so ist sie, wenn sie zurückkehrt, von ihm getrennt und ihrer Familie[205]verwandt, hierbei aber ist sie an ihn gebunden.

Verwitwet oder geschieden &c. R. Hija b. Joseph fragte Šemuél: Wie ist es, wenn ein Hochpriester sich eine Minderjährige antraut und sie unter ihm[206]mannbar[207]wird: richte man sich nach der Heirat[208]oder richte man sich nach der Verlobung? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Verwitwet oder geschieden sind sie, wenn nach der Heirat, ungeeignet, und wenn nach der Verlobung, geeignet[209]. Jener entgegnete: Mir ist es nicht fraglich, ob er sie[210]zur Entweihten macht, denn die [verbotene] Beiwohnung macht sie zur Entweihten, fraglich ist mir folgendes: [Es heisst:][211]*er soll ein Weib mit ihrer Jungfernschaft nehmen*; ist darunter das Nehmen bei der Antrauung oder das Nehmen bei der Heirat zu verstehen? Dieser erwiderte: Auch dies habt ihr gelernt: Wenn er sich mit einer Witwe verlobt hat und zum Hochpriester gewählt worden ist, so darf er sie nehmen. — Anders ist es da, denn es heisst:[212]*zur Frau nehmen*[213]. — Auch hierbei heisst es ja *eine Frau*!? —

200. Der sie durch seine Beiwohnung nach der Gesetzlehre ungeeignet machen kann. 201. Wenn er Priester ist; der Scheidebrief ist bei der Schwägerin rabbanitisch wirksam, somit macht er sie durch die Beiwohnung auch rabbanitisch ungeeignet. 202. In andren Fällen, durch seine Eigenschaft als Priester; cf. S. 199 Z. 2ff. 203. Er kann wol durch die Aneignung eine Person Hebe zu essen berechtigen, nicht aber durch die Scheidung. 204. Wenn sie die Tochter eines Priesters ist u. er sich von ihr richtig scheiden lässt; sie kehrt dann in das Haus ihres Vaters zurück u. darf Hebe essen; cf. Lev. 22,13. 205. Nicht seine Verwandtschaft, sondern die ihrer Familie berechtigt sie dazu. 206. Während sie mit ihm verlobt ist. 207. Unter בוגרת (Mannbare, Reife) ist eine weibliche Person im reiferen Alter zu verstehen, die infolge ihres Alters nicht mehr im Vollbesitz des Hymens ist. Dem Hochpriester ist es vorgeschrieben, eine "Frau mit ihrer Jungfernschaft" zu nehmen. 208. Sie ist ihm verboten, da sie dann nicht mehr Jungfer ist. 209. Demnach richte man sich beim Ungeeignetsein für Priester nach der Heirat. 210. Durch die verbotene Heirat. 211. Lev. 21,13. 212. Ib. V. 14. 213. Dieser Schriftvers ist überflüssig, u. hieraus wird weit. S. 212 Z. 9ff. gefolgert, dass ein Hochpriester in diesem Fall eine Witwe heiraten darf.

אשה אחת ולא שתים ומה ראית הא אישתני גופה
[14]והא לא אישתני גופה:

הן גדול לא ישא[36]אלמנה בין אלמנה מן האירוסין iv,1
בין אלמנה מן הנישואין[14]ולא ישא את הבוגרת
[1]רבי אלעזר ורבי שמעון מכשירין בבוגרת[37]:

גמרא. [38]תנו רבנן °אלמנה לא יקח בין אלמנה Lv.21,14
מן האירוסין בין אלמנה מן הנישואין פשיטא מהו
דתימא [39]לילף אלמנה אלמנה מתמר מה להלן מן
הנישואין אף כאן מן הנישואין קמשמע לן ואימא
הכי נמי דומיא דגרושה[40]מה גרושה בין מן הנישואין
בין מן האירוסין אף אלמנה בין מן האירוסין בין מן
הנישואין: [14]ולא ישא את הבוגרת: °תנו רבנן והוא Ket.97b
אשה בבתוליה יקח פרט לבוגרת שכלו[41]לה בתוליה
דברי רבי מאיר רבי אלעזר ורבי שמעון מכשירין
בבוגרת במאי קא מיפלגי °רבי מאיר סבר בתולה Jab.60a
[42]אפילו מקצת בתולים משמע בתוליה עד דאיכא
[43]כל הבתולים בבתוליה בכדרכה אין שלא כדרכה
לא ורבי אלעזר ורבי שמעון סברי בתולה בתולה
שלימה משמע בתוליה ואפילו מקצת בתולים בבתוליה
עד שיהיו כל בתוליה קיימין בין בכדרכה בין שלא
כדרכה: אמר רב יהודה אמר רב נבעלה שלא
כדרכה פסולה לכהונה מתיב רבא °ולו תהיה לאשה Dt.22,29
באשה הראויה לו פרט[44]לאלמנה לכהן גדול גרושה

36 M + את ה ‖ 37 MB + ולא ישא את מוכת עץ ‖ 38 M — תנו...הנישואין ‖ 39 M נילף ‖ 40 M — מה... אף...הנישואין ‖ 41 M — לה ‖ 42 M מקצת בתולה ‖ 43 M — כל ה ‖ 44 P — ל.

Nur eine und nicht zwei[214]. — Was veranlasst dich dazu[215]!? — Bei der einen ist der Körper verändert[216] worden, bei der andren ist der Körper nicht verändert worden.

EIN HOCHPRIESTER DARF KEINE WITWE HEIRATEN, OB EINE WITWE NACH DER VERLOBUNG ODER EINE WITWE NACH DER VERHEIRATUNG. FERNER DARF ER KEINE MANNBARE HEIRATEN; R. ELEÂZAR UND R. ŠIMÔN ERLAUBEN DIE MANNBARE.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Eine Witwe &c. soll er nicht nehmen*, ob nach der Verlobung oder nach der Verheiratung. Selbstverständlich[217]!? — Man könnte glauben, es sei aus [dem Wort] *Witwe* zu folgern, das bei Tamar[218] gebraucht wird: wie da nach der Verheiratung, ebenso hierbei nach der Verheiratung, so lehrt er uns. — Vielleicht ist dem auch so!? — Gleich der Geschiedenen: wie dies von der Geschiedenen gilt sowol nach der Verlobung als auch nach der Verheiratung, ebenso von der Witwe sowol nach der Verlobung als auch nach der Verheiratung.

FERNER DARF ER KEINE MANNBARE HEIRATEN. Die Rabbanan lehrten: *Er soll ein Weib mit ihrer Jungfernschaft nehmen*, ausgenommen die Mannbare, deren Jungfernschaft reduzirt ist — Worte R. Meírs; R. Eleâzar und R. Šimôn erlauben die Mannbare. Worin besteht ihr Streit? — R. Meír erklärt: *Jungfrau*, auch wenn sie einen Teil der Jungfernschaft hat; *ihre Jungfernschaft*, wenn sie die Jungfernschaft vollständig[219] hat; *mit ihrer Jungfernschaft*, natürlicherweise[220] und nicht widernatürlicherweise. R. Eleâzar und R. Šimôn aber erklären: *Jungfrau*, eine vollständige Jungfrau; *ihre Jungfernschaft*, auch ein Teil[221] der Jungfernschaft; *mit ihrer Jungfernschaft*, wenn ihre Jungfernschaft vollständig erhalten ist, ob natürlicherweise oder widernatürlicherweise[222].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Ist sie widernatürlicherweise beschlafen worden, so ist sie für Priester[223] ungeeignet. Raba wandte ein:[224]*Und ihm soll sie als Frau angehören*, eine Frau, die für ihn geeignet ist, ausgenommen eine Witwe für einen Hochpriester, oder eine Geschiedene oder Ḥaluçah für einen gemeinen Priester. Von

214. Hierauf deutet dieses Wort. 215. Dies bei der Mannbaren zu verbieten u. der Witwe zu erlauben. 216. Die Mannbare, die währenddessen den Hymen verloren hat, gilt als andre Person. 217. Die Schrift spricht ja von der Witwe allgemein. 218. Die Witwe genannt wird; cf. Gen. 38,11. 219. Die Schrift gebraucht diesen Ausdruck, um die Mannbare auszuschliessen. 220. Die Präposition ב (im W. בבתוליה) hat die Bedeutung *in*, an der Stelle der Jungfernschaft. Die widernatürliche Beiwohnung, wodurch die Jungfernschaft unverletzt bleibt, ist im Verbot nicht einbegriffen. 221. Dies schliesst die Mannbare ein. 222. Auch wenn die Beiwohnung in letzterer Weise erfolgt ist, ist sie verboten. Diese Hervorhebung ist deshalb nötig, weil die Mannbare ausdrücklich als erlaubt einbegriffen wird. 223. Dh. für den Hochpriester, der nur eine Jungfrau heiraten darf. 224. Dt. 22,29.

וחלוצה לכהן הדיוט היכי דמי אילימא בכדרכה מאי איריא משום אלמנה תיפוק[45]ליה משום דהויא לה בעולה אלא לאו[46]שלא כדרכה ומשום אלמנה אין
Col.b [4]משום בעולה לא°הא מני רבי מאיר היא ורב דאמר כרבי אלעזר אי כרבי אלעזר מאי איריא משום בעולה תיפוק[47]ליה דהויא לה זונה[48]דהא אמר רבי אלעזר
Jab.61b76a Syn.51a Tem.30a °פנוי הבא על הפנויה שלא לשם אישות עשאה זונה אמר רב יוסף[49]כגון שנבעלה לבהמה[50]דהתם משום בעולה איכא משום זונה ליכא אמר[51]ליה אביי ממה נפשך אי בעולה הויא זונה נמי הויא[T4]ואי זונה לא הויא בעולה נמי לא הויא וכי תימא מידי[52]דהויא אמוכת עץ שלא כדרכה אם כן אין לך אשה שכשרה לכהונה[53]שלא נעשית מוכת עץ על ידי צרור אלא אמר רבי זירא בממאנת: אמר רב שימי בר חייא נבעלה לבהמה כשרה לכהונה[54]תניא נמי הכי נבעלה למי שאינו איש אף על פי שבסקילה כשרה לכהונה כי אתא רב דימי אמר מעשה בריבה אחת[55]בהיתלו שהיתה מכבדת את הבית ורבעה כלב כופרי[56]מאחריה והכשירה רבי לכהונה אמר שמואל ולכהן גדול בימי רבי כהן גדול מי הוה[57]אלא ראויה לכהן גדול: אמר

45 M לי דהויא ‖ 46 M + ב ‖ 47 M לי משום דהו׳ ‖ 48 P והא ‖ 49 M + משכ׳ לה ‖ 50 M דאיסור בעול׳ איכא איסור זונה ‖ 51 M — ליה אב׳ מ ‖ 52 M דהוה ‖ 53 M דלא ‖ 54 M — תניא...לכהונה ‖ 55 M בהותלי ‖ 56 M מאחוריה ‖ 57 M הכי קאמ׳ ראו׳.

welchem Fall[225] wird hier gesprochen: wenn natürlicherweise, so braucht ja ihre Witwenschaft nicht hervorgehoben zu werden, es genügt schon der Umstand, dass sie Deflorirte[226] ist; doch wol widernatürlicherweise, und nur wegen Witwenschaft und nicht wegen Defloration[227]!? — Hier ist die Ansicht R. Meírs[228] vertreten, während Rabh der Ansicht R. Eleâzars[229] ist. — Nach R. Eleâzar braucht ja die Defloration nicht hervorgehoben zu werden, es genügt ja der Umstand, dass sie eine Hure[230] ist, denn R. Eleâzar sagte, wenn ein Lediger einer Ledigen ohne Ehelichungsabsicht beigewohnt hat, er sie zur Hure gemacht habe!? R. Joseph erwiderte: Wenn sie von einem Vieh beschlafen worden ist, so dass sie nur Deflorirte und nicht Hure[231] ist. Abajje sprach zu ihm: Wie du es nimmst: ist sie Deflorirte, so ist sie auch Hure, und ist sie keine[232] Hure, so ist sie auch keine Deflorirte. Wolltest du erwidern: wie bei der Verletzten[233], so gäbe es ja, wenn es von der widernatürlichen Art gelten sollte, kein für Priester geeignetes Weib, da es keine gibt, die sich nicht durch ein Spänchen verletzt[234] hätte!? Vielmehr, erklärte R. Zera, bei der Weigerungserklärenden[235].

R. Šimi b. Ḥija sagte: Ist sie von einem Vieh beschlafen worden, so ist sie für Priester[236] geeignet. Ebenso wird gelehrt: Ist sie von [einem Wesen], das kein Mann ist, beschlafen worden, so ist sie, obgleich mit der Steinigung [zu bestrafen[237]], für Priester geeignet. Als R. Dimi kam, erzählte er: Einst ereignete es sich in Hitlo, dass ein Dorfhund ein Mädchen beim Fegen der Stube von hinten beschlief, und Rabbi erlaubte sie für einen Priester. Šemuél sagte: Für einen Hochpriester. — Gab es denn zur Zeit Rabbis einen Hochpriester!? — Vielmehr, für einen Hochpriester geeignet.

225. Der angezogene Schriftvers spricht von der Genotzüchtigten, die der Notzüchter zur Frau nehmen muss. 226. Auch die von ihm selber ausserehelich deflorirt worden ist, ist ihm verboten. 227. Wegen der widernatürlichen Beiwohnung gilt sie nicht als Deflorirte. 228. Cf. S. 205 N. 220. 229. Cf. S. 205 N. 222. 230. Die sogar einem gemeinen Priester verboten ist; cf. Lev. 21,7. 231. Da, wie weiter erklärt wird, die Bestialität nicht unter den Begriff Hurerei fällt. 232. Wenn ein derartiger Geschlechtsakt als rechtlich wirkungslos angesehen wird. 233. Wörtl. durch ein Holzstück verletzt, wenn das Weib die Jungfernschaft infolge einer Verletzung verloren hat; nach RE. ist sie auch in diesem Fall einem Hochpriester verboten. 234. Bei der Reinigung nach Verrichtung der Notdurft; nach dieser Auffassung müsste die Verletzung des Anus der Verletzung des Hymens gleichen. 235. Wenn sie als Minderjährige mit einem andren verheiratet war u. ihm die Weigerung erklärt (cf. S. 3 N. 10) hat. Sie ist weder Hure noch Geschiedene noch Witwe, dennoch ist sie einem Priester verboten, auch wenn ihr Mann ihr nur widernatürlicherweise beigewohnt hat. 236. Auch für einen Hochpriester, nach demjenigen, nach dem die Verletzte ihm erlaubt ist, da auch ein derartiger Geschlechtsakt nichts weiter als eine Verletzung ist. 237. Der Strafe verfällt sie nur dann, wenn Zeugen vorhanden sind u. sie gewarnt worden ist.

Raba aus Parzaqja[238] sprach zu R. Aši: Woher das, was die Rabbanan gesagt haben, dass es bei einem Vieh keine Hurerei gebe? — Es heisst:[239] *du sollst keinen Hurenlohn und kein Hundegeld bringen.* Hierzu wird gelehrt: Hundelohn[240] und Hurengeld[241] sind erlaubt, denn es heisst:[239] *sie beide*, zwei und nicht vier.

Die Rabbanan lehrten: Die von ihm selber Genotzüchtigte oder Verführte darf er[242] nicht heiraten; hat er sie geheiratet, so ist die Heirat giltig. Die von einem andren Genotzüchtigte oder Verführte darf er nicht heiraten; hat er sie geheiratet, so ist das Kind, wie R. Eliêzer b. Jâqob sagt, entweiht, und wie die Weisen sagen, unbemakelt.

«Hat er sie geheiratet, so ist die Heirat giltig.» R. Hona sagte im Namen Rabhs: Er entferne sie durch einen Scheidebrief. — Er lehrt ja aber, wenn er sie geheiratet hat, sei die Heirat giltig!? R. Aḥa b. Jâqob erwiderte: Dies besagt, dass er der Verführten keine Busse[243] zu zahlen braucht. R. Gebiha aus Be-Kethil trug diese Lehre R. Aši vor; da sprach er zu ihm: Rabh und R. Joḥanan sagten beide, dass er keine Mannbare und keine Verletzte heiraten dürfe, und wenn er sie geheiratet hat, die Heirat giltig sei. Wir sagen also, später wird sie[244] auch unter ihm mannbar, später wird sie auch unter ihm verletzt[245], ebenso hierbei, später wird sie auch unter ihm deflorirt!? — Ein Einwand.

«Die Genotzüchtigte und die Verführte eines andren darf er nicht heiraten; hat er sie geheiratet, so ist das Kind, wie R. Eliêzer b. Jâqob sagt, entweiht, und wie die Weisen sagen, unbemakelt.» R. Hona sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Eliêzer b. Jâqob. Ebenso sagte R. Gidel im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Eliêzer b. Jâqob. Manche lesen: R. Hona sagte im Namen Rabhs: Folgendes ist der Grund des R. Eliêzer b. Jâqob: er ist der Ansicht R. Eleâzars[246]. — Ist er denn dessen Ansicht, wir wissen ja, dass die Lehre des R. Eliêzer b. Jâqob einen Kab fasst und geläutert[247] ist, da[248] aber sagte R. Âmram im Namen Rabhs, die Halakha sei nicht wie R. Eleâzar!?

ליה רבא[58] מפרזקיא לרב אשי מנא הא מילתא דאמור
רבנן °אין זנות לבהמה דכתיב °לא תביא אתנן זונה Sot. 26b Tem. 30b
ומחיר כלב[59] ותניא אתנן כלב ומחיר זונה מותרין משום Dt. 23,19
שנאמר °גם שניהם שנים ולא ארבעה: תנו רבנן אנוסת ID.
עצמו ומפותת עצמו לא ישא ואם נשא נשוי אנוסת
חבירו ומפותת חבירו לא ישא ואם נשא רבי אליעזר בן
יעקב אומר הולד חלל וחכמים אומרים הולד כשר:
'אם נשא נשוי אמר רב הונא אמר רב[60] ומוציא בגט
"ואלא הא דקתני אם נשא נשוי[61] אמר רב אחא בר
יעקב לומר °שאין[62] משלם קנס[63] במפותה אזל רב גביהה Fol. 60
מבי כתיל אמרה לשמעתא קמיה דרב אשי אמר ליה
והא רב ורבי יוחנן דאמרי תרוייהו בוגרת ומוכת עץ
לא ישא ואם נשא נשוי אלמא סופה להיות בוגרת
תחתיו סופה להיות מוכת עץ תחתיו הכא נמי סופה
להיות בעולה תחתיו קשיא: אנוסת חבירו ומפותת
חבירו לא ישא ואם נשא רבי[64] אליעזר בן יעקב אומר
הולד חלל והחכמים אומרים הולד כשר אמר רב הונא
אמר רב הלכה כרבי אליעזר בן יעקב וכן אמר רב
גידל אמר רב הלכה כרבי אליעזר בן יעקב איכא
דאמרי אמר רב הונא אמר רב[65] מאי טעמא דרבי
אליעזר בן יעקב סבר לה כרבי[66] אלעזר ומי סבר לה
כותיה והא קיימא לן °משנת רבי אליעזר בן יעקב vgl. Jab. 49b
קב ונקי ואילו בהא °אמר רב עמרם[67] אמר רב אין Jab. 61b

58 P מפרקי׳. B מפרקין. M מפרזיקא ‖ 59 B ותנן. M ותניא
א״ך במחיר ‖ 60 M ומוציאה ‖ 61 M + למאי הילכתא ‖
62 P משלמין ‖ 63 M במפתה ‖ 64 B אלעזר ‖ 65 M
+ וכן אמ׳ ר״ג א״ר ‖ 66 P אליעזר ‖ 67 M — א״ר.

238. So richt. in der Parallelstelle Bd. v S. 260 Z. 19; auch in P u. den kursirenden Ausgaben. Ed. Pesaro 1509 hat מפרזקי, in P fehlerhaft מפרקי׳ u. daraus die Verschlimmbesserung in den kursirenden Ausgaben. 239. Dt. 23,19. 240. Den eine Hure sich für den Verkehr mit einem Hund bezahlen lässt. 241. Das durch den Verkauf einer leibeignen Hure erzielt wird. 242. Der Hochpriester. 243. Die der Verführer an den Vater der Verführten zu zahlen hat (cf. Ex. 22,16), falls dieser in eine Heirat nicht willigt. 244. Auch die intakte Jungfrau. 245. Sie verliert durch die Beiwohnung ihre Jungfernschaft. 246. Der weiter (S. 214 Z. 5ff.) lehrt, wenn ein Lediger einer Ledigen beigewohnt hat, habe er sie zur Hure gemacht; sie ist somit mit einem Verbot belegt u. das Kind daher Bastard. 247. Sie ist zuverlässig u. die Halakha ist nach dieser zu entscheiden. 248. Bei der Lehre RE.s.

הלכה כרבי אלעזר קשיא רב אשי אמר ביש חלל
מחייבי עשה קמיפלגי רבי אליעזר בן יעקב סבר
Jab.77b 85b °יש חלל מחייבי עשה ורבנן סברי אין חלל מחייבי
עשה מאי טעמא דרבי אליעזר בן יעקב דכתיב
Lv.21,14 °אלמנה וגרושה וחללה זונה את אלה לא יקח כי
ib.v.15 אם בתולה וגו׳ וכתיב °ולא יחלל זרעו בעמיו אכולהו
ורבנן אלה הפסיק הענין ורבי אליעזר בן יעקב[68]אמר
אלה למעוטי נדה כמאן אזלא הא דתניא מאלה אתה
עושה חלל ואי אתה עושה חלל מנדה כמאן כרבי
אליעזר בן יעקב ורבי אליעזר בן יעקב נכתביה
לאלה לבסוף קשיא: תנו רבנן אחותו ארוסה רבי
מאיר ורבי יהודה אומרים מטמא לה רבי יוסי ורבי
שמעון אומרים אין מטמא לה[69]אנוסה ומפותה דברי
הכל אין מטמא לה ומוכת עץ אין מטמא לה דברי
רבי שמעון שהיה רבי שמעון אומר ראויה לכהן גדול
מטמא לה שאין ראויה לכהן גדול אין מטמא לה
ובוגרת מטמא לה דברי[70]כל אדם מאי[71]טעמייהו דרבי
ib.v.3 מאיר ורבי יהודה[8]דדרשי הכי °ולאחתו הבתולה פרט
לאנוסה ומפותה יכול שאני מוציא אף מוכת עץ
ib. תלמוד לומר °אשר לא היתה לאיש מי שהוייתה
על ידי איש[72]יצתה זו שאין הוייתה על ידי איש
הקרובה לרבות[73]הארוסה אליו לרבות[73]הבוגרת[74]הא

68 M — אמ׳ | 69 (M ארוסה) | 70 M הכל מאי | 71 B טעמא || 72 B יצאה. M יצאת מ״ע שאין || 73 M + את || 74 M בוג׳ למה.

— Ein Einwand. R. Aši erklärte: Sie[249]streiten darüber, ob [die Abkömmlinge] der mit [der Uebertretung] eines Gebots[250]Belegten Entweihte sind. R. Eliêzer b. Jâqob ist der Ansicht, [Abkömmlinge] der mit [der Uebertretung] eines Gebots Belegten seien Entweihte, und die Rabbanan sind der Ansicht, solche seien keine Entweihte. — Was ist der Grund des R. Eliêzer b. Jâqob? — Es heisst:[251]*eine Witwe, eine Geschiedene, eine Entweihte oder eine Hure, diese darf er nicht nehmen, sondern eine Jungfrau &c.*, und das darauf folgende: *damit er seine Nachkommen unter seinem Volk nicht entweihe*, bezieht sich auf alle[252]. — Und die Rabbanan!? — [Das Wort] *diese* trennt den[253]Zusammenhang. — Und R. Eliêzer b. Jâqob!? — [Das Wort] *diese* schliesst die Menstruirende aus[254]. Es wird gelehrt: Der von diesen [Abstammende] ist Entweihter, nicht aber ist der von einer Menstruirenden [Abstammende] Entweihter. Diese Lehre vertritt somit die Ansicht des R. Eliêzer b. Jâqob. — Sollte doch nach R. Eliêzer b. Jâqob [das Wort] *diese* am Schluss[255]geschrieben stehen!? — Ein Einwand.

Die Rabbanan lehrten: An seiner verlobten Schwester darf er sich, wie R. Meír und R. Jehuda sagen, verunreinigen[256], und wie R. Jose und R. Šimôn sagen, nicht verunreinigen. An der Genotzüchtigten und der Verführten darf er sich nach aller Ansicht nicht verunreinigen; an der Verletzten darf er sich nach R. Šimôn[257]nicht verunreinigen, denn R. Šimôn ist der Ansicht, an der für einen Hochpriester geeigneten verunreinige er sich und an der für einen Hochpriester ungeeigneten verunreinige er sich nicht; an der Mannbaren verunreinige er sich nach aller Ansicht. Was ist der Grund R. Meírs und R. Jehudas? — Sie deuten wie folgt:[258]*und an seiner Schwester, die Jungfrau ist*, ausgenommen die Genotzüchtigte und die Verführte. Man könnte glauben, auch die Verletzte sei auszuscheiden, so heisst es:[258]*die nicht angehört hat einem Mann*, die durch einen Mann [deflorirt] worden ist, ausgenommen diese, bei der es nicht durch einen Mann erfolgt ist.[258]*Die nahe steht*, dies schliesst die Verlobte ein;[258]*ihm*, dies schliesst die Mannbare ein. — Wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, R. Meír sagt ja,

249. REbJ. u. die Weisen; ersterer ist nicht der Ansicht RE.s. 250. Dem Hochpriester ist es geboten, eine Jungfrau zu heiraten; cf. Lev. 21,13. 251. Lev. 21,14. 252. Auch auf die Uebertretung des Gebots, eine Jungfrau zu heiraten. 253. Die Entweihung bezieht sich nur auf die vorangehend genannten Personen. 254. Wenn ein Priester einer solchen beigewohnt hat, ist das Kind nicht entweiht. 255. Des bezüglichen Schriftverses, da dies sich auch auf das Gebot, eine Jungfrau zu heiraten, bezieht. 256. Nach der Schrift (Lev. 21,3) darf der Priester sich an der Leiche seiner jungfräulichen Schwester verunreinigen, nicht aber an der verheirateten. 257. Nach dem diese einem Hochpriester verboten ist. 258. Lev. 21,3.

למה לי קרא והאמר °רבי מאיר בתולה[75]אפילו מקצת Jab. 59a
[76]בתולה משמע [77]איצטריך סלקא דעתך אמינא נילף
בתולה בתולה מהתם מה להלן נערה אף כאן נמי נערה
קמשמע לן ורבי יוסי ורבי שמעון מאי טעמייהו דרשי
הכי ולאחותו הבתולה פרט לאנוסה ומפותה ומוכת
עץ אשר לא היתה פרט לארוסה [78]הקרובה לרבות
ארוסה שנתגרשה אליו לרבות את הבוגרת[79]הקרובה
לרבות ארוסה שנתגרשה °והא אמר רבי שמעון Col. b
ראויה לכהן גדול מטמא לה שאין ראויה לכהן גדול
אין מטמא לה שאני[80]התם דרבי רחמנא קרובה אי
הכי מוכת עץ[81]נמי[82]קרובה אחת ולא שתים ומה ראית
הא אתעביד בה מעשה [4]הא לא אתעביד בה מעשה
ורבי יוסי °מדשבקיה לבר זוגיה מכלל [83]דבמוכת עץ Jab. 83a
כרבי מאיר סבירא ליה מנא ליה מלא היתה לאיש
[14]והא אפיקתיה חד מלא היתה וחד מלאיש אליו
לרבות הבוגרת והא אמר רבי שמעון בתולה
שלימה משמע טעמא דידיה[81]נמי התם מהכא[84]דדריש
הכי מדאליו לרבות [73]הבוגרת מכלל דבתולה בתולה
[85]שלימה משמע: °תניא רבי שמעון בן יוחי אומר Qid. 74b 79a
גיורת פחותה מבת שלש שנים ויום אחד כשירה
לכהונה שנאמר °וכל הטף בנשים אשר לא ידעו Nm. 31,18
משכב זכר החיו לכם והרי פנחס[86]עמהם ורבנן לעבדים
ולשפחות אי הכי בת שלש[87]שנים ויום אחד נמי
כדרב הונא דרב הונא רמי כתיב °כל אשה ידעת ib. v. 17

M 75 — אפי׳ ‖ P 76 בתוליה. M בתולים ‖ M 77 — איצ׳ ‖ M 78 שהיתה קרו׳ ‖ M 79 — הקרובה...שנתגרשה ‖ M 80 — התם ‖ M 81 — נמי ‖ B 82 + רבי ‖ 83 M דמוכת ‖ M 84 מדאצטריך אליו ‖ M 85 — שלי׳ ‖ M 86 היה עמם ורב׳ החיו לכם לעב׳ ‖ M 87 — שנ׳.

unter *Jungfrau* sei auch die teilweise Jungfrau[259]zu verstehen!? — Dies ist nötig; man könnte glauben, es sei aus [dem Wort] *Jungfrau* zu folgern, das auch dort[260]gebraucht wird: wie dort eine im Mädchenalter, ebenso hierbei eine im Mädchenalter, so lehrt er uns. — Was ist der Grund R. Joses und R. Šimôns? — Sie deuten wie folgt: *und an seiner Schwester, die Jungfrau ist*, ausgenommen die Genotzüchtigte, die Verführte und die Verletzte; *die nicht angehört hat*, ausgenommen die Verlobte; *die nahe steht*, dies schliesst die geschiedene Verlobte ein; *ihm*, dies schliesst die Mannbare ein. — «*Die nahe steht*, dies schliesst die geschiedene Verlobte ein.» R. Šimôn sagt ja aber, an der für einen Hochpriester geeigneten verunreinige er sich und an der für einen Hochpriester ungeeigneten verunreinige er sich nicht!? — Anders ist es hierbei, da der Allbarmherzige sie durch [die Worte] *nahe steht* einbegriffen hat. — Demnach sollte dies auch von der Verletzten gelten!? — *Nahe steht*, eine und nicht zwei. — Was veranlasst dich dazu[261]!? — An dieser ist eine Handlung begangen worden, an jener ist keine Handlung begangen worden. — R. Jose, der hinsichtlich der Verletzten seinen Gefährten[262]verlassen hat, ist wol hinsichtlich dieser der Ansicht R. Meírs[263], — woher entnimmt er dies? — Aus: *die nicht angehört hat einem Mann.* — Dies hat er ja bereits gedeutet[264]!? — Eines [geht hervor] aus *nicht angehört hat*, und eines aus *einem Mann.* — «*Ihm*, dies schliesst die Mannbare ein.» R. Šimôn sagte ja aber, unter *Jungfrau* sei eine vollständige Jungfrau zu verstehen!? — Seine Ansicht dort[265]entnimmt er eben hieraus, wie folgt: wenn zur Ausschliessung der Mannbaren [das Wort] *ihm* nötig ist, so ist unter *Jungfrau* eine vollständige Jungfrau zu verstehen.

Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Joḥaj sagte: Eine Proselytin unter drei Jahren und einem Tag ist für Priester geeignet, denn es heisst:[266]*und alle Kinder unter den Weibern, die die Beiwohnung eines Manns nicht erkannt haben, lasst für euch leben*, und unter ihnen war auch Pinḥas[267]. — Und die Rabbanan!? — Als Sklaven und Mägde. — Demnach[268]sollte dies auch von einer drei Jahre und einen Tag alten gelten!? — Dies nach R. Hona, denn R. Hona wies auf einen Widerspruch hin: es heisst:[269]*und jedes*

259. Auch die Mannbare, die nicht im Vollbesitz der Jungfernschaft ist; cf. S. 205 Z. 15ff. 260. Bei der Genotzüchtigten, Dt. 22,28. 261. Jene einzuschliessen u. diese auszuschliessen. 262. Den RŠ., mit dem er hinsichtl. der Verlobten übereinstimmt. 263. Dass er sich an dieser verunreinige. 264. Zur Ausschliessung der Verlobten. 265. Ob. S. 205 Z. 18ff. 266. Num. 31,18. 267. Der Priester war. 268. Wenn es nur darauf ankommt, dass ein Mann ihr noch nicht beigewohnt hat. 269. Num. 31,17.

איש למשכב זכר הרגו הא אינה יודעת[87]קיימו מכלל
[88]דהטף בין ידעו בין לא ידעו[87]קיימו וכתיב וכל הטף
בנשים אשר לא ידעו משכב זכר החיו לכם הא ידעי
הרוגי הוי[89]אומר בראויה ליבעל הכתוב מדבר תניא
נמי הכי וכל אשה יודעת איש בראויה ליבעל הכתוב
מדבר אתה אומר בראויה ליבעל או אינו אלא נבעלה
ממש כשהוא אומר וכל הטף בנשים אשר לא ידעו
משכב זכר הוי[89]אומר בראויה ליבעל הכתוב מדבר:
מנא ידעי אמר רב[90]הונא בר ביזנא אמר רבי שמעון
חסידא העבירום לפני °הציין כל שפניה מוריקות בידוע
[91]שהיא ראויה ליבעל כל שאין פניה מוריקות בידוע
Sab.33a [92]שאינה ראויה ליבעל אמר רב נחמן °סימן לעבירה
Jud.21,12 הדרוקן כיוצא בדבר אתה אומר °וימצאו[93]מיושבי יבש
גלעד ארבע מאות נערה בתולה אשר לא ידעו
[איש ל]משכב זכר מנא ידעי אמר רב כהנא הושיבום
Ket.10b על פי חבית של יין °בעולה ריחה נודף בתולה אין
ריחה נודף ונעברינהו לפני ציין אמר רב[94]כהנא בריה
Ex.28,38 דרב נתן °לרצון להם כתיב לרצון[95]ולא לפורענות אי
הכי במדין נמי אמר רב אשי להם כתיב להם לרצון
ולא לפורענות ולאומות העולם אפילו[96]לפורענות:
אמר רבי יעקב בר אידי אמר רבי יהושע בן לוי
הלכה כרבי שמעון[97]בן יוחאי אמר ליה רבי זירא
Sab.39b Er.46a לרבי יעקב בר אידי °בפירוש שמיע לך או מכללא
שמיע לך מאי כללא דאמר רבי יהושע בן לוי עיר
אחת היתה[98]בארץ ישראל שקרא עליה ערער ושגר

M 87 קיימן || M 88 דבטף || M 89 — או׳ || M 90 חנא || M 91 שהגיע זמנה ליב׳ || M 92 שלא הגי׳ זמנה ליב׳ || P 93 מאנשי. M באנשי || M 94 הונא || M 95 + ניתן || M 96 — ל || M 97 — ב״י || M 98 בישר׳ וקרא.

Weib, das einen Mann durch männliche Beiwohnung erkannt hat, tötet, die aber nicht erkannt hat, lasst leben; demnach lasse man Kinder leben, einerlei ob sie erkannt haben oder nicht, und dem widersprechend heisst es: *und alle Kinder unter den Weibern, die die Beiwohnung eines Manns nicht erkannt haben, lasst für euch leben*, die aber erkannt haben, tötet!? Man erkläre daher, die Schrift spreche von der Eignung[270]zur Beiwohnung. Desgleichen wird gelehrt: *Und jedes Weib, das einen Mann erkannt hat*, die Schrift spricht von der Eignung zur Beiwohnung. Du sagst, von der Eignung zur Beiwohnung, vielleicht ist dem nicht so, sondern von der wirklichen Beiwohnung? Wenn es heisst: *und alle Kinder unter den Weibern, die die Beiwohnung eines Manns nicht erkannt haben*, so spricht die Schrift von der Eignung zur Beiwohnung.

Woher wussten sie dies[271]? R. Ḥana[272] b. Bizna erwiderte im Namen R. Šimôn des Frommen: Man führte sie vor das Stirnblatt[273]; ward ihr Gesicht fahl[274], so wusste man, dass sie für die Beiwohnung geeignet, und ward ihr Gesicht nicht fahl, so wusste man, dass sie für die Beiwohnung nicht geeignet war. R. Naḥman sagte: Gelbsucht[275]ist ein Zeichen der Sünde. Desgleichen heisst es: [276]*und sie fanden unter den Bewohnern von Jabeš-Gileâd vierhundert jungfräuliche Mädchen, die einen Mann durch männliche Beiwohnung noch nicht erkannt hatten.* Woher wussten sie dies? R. Kahana erwiderte: Man setzte sie auf die Mündung eines Weinfasses; bei den Deflorirten drang der Duft durch, bei den Jungfrauen drang der Duft nicht durch. — Sollte man sie doch vor das Stirnblatt geführt haben!? R. Kahana, der Sohn R. Nathans, erwiderte: Es heisst:[277]*zum Wolgefallen für sie*, nicht aber zur Strafe. — Demnach sollte dies auch in Midjan[278]gelten!? R. Aši erwiderte: Es heisst: *für sie*; für sie[279]zum Wolgefallen und nicht zur Strafe, für die weltlichen Völker auch zur Strafe.

R. Jâqob b. Idi sagte im Namen des R. Jehošuâ b. Levi: Die Halakha ist wie R. Šimôn b. Joḥaj. R. Zera sprach zu R. Jâqob b. Idi: Hast du dies ausdrücklich gehört oder aus einem Schluss gefolgert? — Was ist dies für ein Schluss? R. Jehošuâ b. Levi erzählte: Im Jisraélland war eine Stadt, gegen die Einspruch erhoben worden war[280];

270. Dies erfolgt mit 3 Jahren u. 1 Tag. 271. Welche für die Beiwohnung geeignet war. 272. So richt. nach Cod. M. 273. Das der Hochpriester auf der Stirn trug; cf. Ex. 28,36ff. 274. Eigentl. gelb (v. ירק), wie auch das W. fahl v. Althochdeutschen falo, gelblich, abzuleiten ist. 275. Etymol. Wassersucht, wol wegen des fahlen, leidenden Aussehens. 276. Jud. 21,12. 277. Ex. 28,38. 278. Wo die Kinder untersucht wurden, ob. Z. 10. 279. Jisraélitische Personen; um solche handelte es sich bei der Untersuchung in Jabeš-Gileâd. 280. Hinsichtl. der genealogischen Makellosigkeit.

da sandte Rabbi den R. Romanos, der eine Untersuchung anstellte und da eine Proselytin unter drei Jahren und einem Tag[281] fand. Rabbi erklärte sie dann als für Priester geeignet. Dieser erwiderte: Ich hörte es ausdrücklich. — Was wäre denn dabei, wenn aus einem Schluss? — Vielleicht war es da anders; die Heirat war bereits erfolgt, und er liess es dabei bewenden. Rabh und R. Joḥanan sagen ja beide, dass er eine Mannbare oder eine Verletzte nicht heiraten dürfe, und wenn er geheiratet hat, es dabei bleibe. — Es ist ja nicht gleich; wol gilt dies von diesen, da sie[282] mannbar oder deflorirt wird auch unter ihm, aber wird sie etwa Hure[283] auch unter ihm!? R. Saphra lehrte, er habe es aus einem Schluss gefolgert; er richtete jenen Einwand[284] und erwiderte dies.

Einst heiratete ein Priester eine Proselytin unter drei Jahren und einem Tag. Da sprach R. Naḥman b. Jiçḥaq zu ihm: Was soll dies!? Dieser erwiderte: R. Jâqob b. Idi sagte im Namen des R. Jehošuâ b. Levi, die Halakha sei wie R. Šimôn b. Joḥaj. Da sprach jener: Geh und entferne sie, sonst treibe ich dir R. Jâqob b. Idi aus den Ohren[285].

רבי את רבי[99]רומנוס ובדקה ומצא בה בת גיורת פחותה
מבת שלש שנים ויום אחד והכשירה [1]רבי לכהונה
אמר ליה בפירוש שמיע לי[2]ואי מכללא מאי דלמא Ber.12a Sab.39b
שאני התם הואיל ואנסיב אנסיב דהא רב ורבי יוחנן Bb.155a Hol.94a
[3]דאמרי תרוייהו בוגרת ומוכת עץ לא ישא ואם נשא
נשוי הכי השתא בשלמא התם סופה להיות בוגרת
תחתיו [4]סופה להיות בעולה תחתיו הכא סופה להיות
זונה תחתיו רב ספרא מתני לה מכללא וקשיא ליה
ומשני ליה הכי: ההוא כהנא דאנסיב גיורת פחותה
מבת שלש שנים ויום אחד אמר ליה רב נחמן [5]בר
יצחק מאי האי אמר ליה דאמר רבי יעקב בר אידי
אמר רבי יהושע בן לוי הלכה כרבי שמעון [5]בן יוחאי
אמר ליה זיל [6]אפיק ואי לא מפקינא לך רבי יעקב
בר אידי מאונך: [7]וכן היה רבי שמעון בן
יוחאי אומר °קברי גוים [8]אינן מטמאין באהל שנאמר Fol.61 Bm.114b
[9]°ואתן צאני צאן מרעיתי אדם אתם אתם קרויין Ker.6b Ez.34,31
אדם ואין אומות העולם קרויין אדם מיתיבי °[ו]נפש Nm.31,40
אדם ששה עשר אלף משום בהמה °אשר יש בה Jon.4,11
הרבה משתים עשרה רבו(א) אדם אשר לא ידע
בין ימינו לשמאלו ובהמה רבה משום בהמה °כל Nm.31,19
הורג נפש וכל נגע בחלל תתחטאו דלמא[10]איקטיל
חד מישראל ורבנן °לא נפקד ממנו איש ורבי שמעון ib.v.49
בן יוחי לא נפקד ממנו איש לעבירה רבינא אמר

99 M מורינוס || 1 M — ר׳ || 2 M דאי || 3 M — דאמ׳ תר׳ || 4 M וסופה להי׳ מ״ע תחתיו || 5 M — ב״י || 6 M פיק || 7 B + תניא || 8 M אין מטמ׳ שנא׳ || 9 MP ואתנה || 10 M איתקט׳.

Es wird gelehrt: Ebenso lehrte R. Šimôn b. Joḥaj: Die Gräber der Nichtjuden verunreinigen nicht durch Bezeltung[286], denn es heisst:[287] *ihr aber seid meine Schafe, die Schafe meiner Weide, Menschen seid ihr*; ihr heisst Menschen[288], die weltlichen Völker aber heissen nicht Menschen. Man wandte ein:[289] *Und sechzehntausend Menschenseelen*!? — [Als Gegensatz] zum Vieh[290]. — [Es heisst ja]:[291] *in der mehr als zwölf Myriaden Menschen sind, die zwischen rechts und links nicht zu unterscheiden wissen, dazu vieles Vieh*!? — [Als Gegensatz] zum Vieh. — [Es heisst ja:][292] *jeder, der einen Menschen erschlagen, und jeder, der einen Erschlagenen berührt hat, ihr sollt euch reinigen*[293]!? — Vielleicht war einer von den Jisraéliten erschlagen worden!? — Und die Rabbanan!? — [Es heisst:] [294] *es fehlt von uns kein Mann*. — Und R. Šimôn b. Joḥaj!? — Es fehlt von uns kein Mann, hinsichtlich der Sündhaftigkeit. Rabina erwiderte: Allerdings hat sie[295] die Schrift hinsichtlich der Verunreinigung durch Bezeltung ausgeschlossen, denn es heisst:[296] *wenn*

281. Die mit einem Priester verheiratet war. 282. Auch die intakte Jungfrau. 283. Als solche ist die Proselytin einem Priester verboten. 284. Bei einem bereits erfolgten Fall sei es viell. anders. 285. Durch Anwendung von Zwangsmassregeln. 286. Denjenigen, der sich auf diesen befindet u. sie mit dem Körper bezeltet; cf. Bd. v S. 92 N. 90. 287. Ez. 34,31. 288. Dieses Wort wird beim Gesetz von der Verunreinigung durch Bezeltung (Num. 19,14) gebraucht. 289. Num. 31,40. 290. Von dem in der angezogenen Schriftstelle gesprochen wird. 291. Jon. 4,11. 292. Num. 31,19. 293. Diese Schriftstelle spricht von den erschlagenen Midjaniten. 294. Num. 31,49. 295. Die weltlichen Völker. 296. Num. 19,14.

Nm.19,14 נהי דמעטינהו קרא מאטמויי באהל דכתיב °אדם כי ימות באהל ממגע ומשא מי מעטינהו קרא:

|iv,2| Jab.59a אירס את האלמנה ונתמנה להיות כהן גדול יכנוס [11]ומעשה ביהושע בן גמלא שקדש את מרתא בת ביתוס ומינהו המלך להיות כהן גדול וכנסה שומרת יבם שנפלה[12]לפני כהן הדיוט ונתמנה להיות כהן גדול אף על פי שעשה בה מאמר[13]הרי זה לא יכנוס:

גמרא. תנו רבנן מנין שאם אירס את האלמנה ונתמנה להיות כהן גדול שיכנוס תלמוד לומר °יקח Lv.21,14 אשה אי הכי שומרת יבם נמי אשה ולא יבמה: מעשה ביהושע וכו': מינהו אין נתמנה לא אמר רב יוסף קטיר קחזינא הכא °דאמר רב אסי תרקבא דדינרי Jom.18a עיילה ליה מרתא בת ביתוס לינאי מלכא עד[14]דמוקי ליה ליהושע בן גמלא בכהני רברבי:

|iv,3| כהן גדול שמת אחיו חולץ ולא[15]מייבם:

Jab.20a Syn.19b גמרא. °קא פסיק ותני לא שנא מן האירוסין ולא שנא מן הנישואין בשלמא מן הנישואין[16]עשה ולא תעשה הוא ואין עשה דוחה לא תעשה ועשה אלא מן האירוסין יבא עשה וידחה את לא תעשה גזירה ביאה ראשונה אטו ביאה שניה:

|v| כהן הדיוט לא ישא[17]אילונית אלא אם כן יש לו אשה[18]ובנים רבי יהודה אומר אף על פי Jab.81a שיש[19]לו אשה ובנים °לא ישא[17]אילונית[20]שהיא זונה

11 M — ו ‖ 12 M לכהן ‖ 13 M — ה״ז ‖ 14 M דאוקמיה ‖ 15 (M מתיבם) ‖ 16 M דאין עשה דוחה את לא ‖ 17 M + את ‖ 18 M או בנים ‖ 19 (M — לו) ‖ 20 M + מפני.

ein Mensch in einem Zelt stirbt, aber hat sie sie etwa hinsichtlich [der Verunreinigung] durch Berühren und Tragen ausgeschlossen!?

WENN ER SICH MIT EINER WITWE VERLOBT UND DARAUF ZUM HOCHPRIESTER GEWÄHLT WIRD, SO DARF ER SIE HEIRATEN. SO EREIGNETE ES SICH MIT JEHOŠUÂ, DEM SOHN GAMLAS; NACHDEM ER SICH DIE MARTHA, TOCHTER DES BOETHOS, ANGETRAUT HATTE, ERNANNTE IHN DER KÖNIG ZUM HOCHPRIESTER; ER HEIRATETE SIE. WENN DIE ANWÄRTERIN DER SCHWAGEREHE EINEM GEMEINEN PRIESTER ZUFÄLLT UND ER ZUM HOCHPRIESTER GEWÄHLT WIRD, SO DARF ER SIE, SELBST WENN ER AN SIE BEREITS DIE EHEFORMEL GERICHTET HAT, NICHT HEIRATEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher, dass, wenn er sich mit einer Witwe verlobt und darauf zum Hochpriester gewählt wird, er sie heiraten darf? — es heisst:[296]*nehme er sich zur Frau*[297]. — Demnach sollte dies auch von der Anwärterin der Schwagerehe gelten!? — *Frau*, nicht aber eine Schwägerin.

SO EREIGNETE ES SICH MIT JEHOŠUÂ &C. Er ernannte ihn, er war also nicht gewählt worden[298]. R. Joseph sagte: Ich sehe hier eine Verbindung[299]. R. Asi sagte nämlich: Einen Trikab Denarien zahlte Martha, Tochter des Boethos, an den König Janäus, ehe er Jehošuâ, den Sohn Gamlas, zum Hochpriester ernannte.

EIN HOCHPRIESTER, DESSEN BRUDER GESTORBEN IST, VOLLZIEHE DIE ḤALIÇAH UND NICHT DIE SCHWAGEREHE.

GEMARA. Er lehrt dies allgemein, ob nach der Verlobung oder nach der Verheiratung; allerdings nach der Verheiratung, denn hierbei liegt ein Gebot und ein Verbot[300]vor, und das Gebot[301]verdrängt nicht ein Verbot und ein Gebot, wenn aber nach der Verlobung, sollte doch das Gebot das Verbot verdrängen[302]!? — Bei der ersten Beiwohnung ist die folgende Beiwohnung[303]berücksichtigt worden.

EIN GEMEINER PRIESTER DARF KEINE STERILE HEIRATEN, ES SEI DENN, DASS ER FRAU UND KINDER HAT. R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN ER FRAU UND KINDER HAT, DÜRFE ER KEINE STERILE HEIRATEN, DENN DIESE[304]IST UNTER "HURE" ZU VER-

296. Lev. 21,14. 297. Die W.e "zur Frau" sind überflüssig u. deuten hierauf. 298. Von der Ernennung des Hochpriesters wird das Verb מנה stets reflexiv gebraucht, sich [durch die Eignung hierfür] ernannt machen, gewählt werden; hier dagegen wird es aktiv gebraucht, der König ernannte ihn, obgleich er unwürdig war. 299. Od. Verschwörung, gegen den Beschluss des Synedriums. 300. Er muss eine Jungfrau heiraten u. darf keine Witwe heiraten. 301. Der Schwagerehe. 302. Das Gebot, eine Jungfrau zu heiraten, wird nicht umgestossen. 303. Mit der 1. Beiwohnung ist das Gebot der H. erledigt u. das Verbot bleibt bestehen. 304. Bei der die Beiwohnung nicht zur Fortpflanzung, sondern nur zur Befriedigung des Geschlechtstriebs erfolgt.

stehen, von der die Schrift spricht. Die Weisen sagen, unter "Hure" seien nur die Proselytin, die freigelassene Sklavin[305] und die in Unzucht Beschlafene[306] zu verstehen.

GEMARA. Der Exiliarch sprach zu R. Hona: Wol wegen der Fortpflanzung, — ist denn die Fortpflanzung nur Priestern und nicht Jisraéliten geboten!? — Vielmehr, da er im Schlußsatz lehren will: R. Jehuda sagt, auch wenn er Frau und Kinder hat, dürfe er keine Sterile heiraten, denn diese ist unter "Hure" zu verstehen, von der die Schrift spricht, und die Hure nur Priestern und nicht Jisraéliten verboten ist, lehrt er es von Priestern.

R. Hona sagte: Folgendes ist der Grund R. Jehudas: es heisst:[307] *sie werden essen und nicht satt werden, huren und sich nicht vermehren*; eine Beiwohnung, durch die keine Vermehrung erfolgt, ist nichts weiter als Hurerei.

Es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: Ein Priester darf keine Minderjährige heiraten. R. Ḥisda sprach zu Rabba: Geh und denke darüber[308] nach, denn abends wird R. Hona dich befragen. Als er fortging, dachte er darüber nach. R. Eliêzer ist der Ansicht R. Meírs und der Ansicht R. Jehudas. Er ist der Ansicht R. Meírs, der die Minderheit[309] berücksichtigt, und er ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, die Sterile gelte als Hure[310]. — Ist er denn der Ansicht R. Meírs, es wird ja gelehrt: Der Minderjährige hat und an der Minderjährigen ist die Ḥaliçah und die Schwagerehe nicht zu vollziehen — Worte R. Meírs. Sie sprachen zu R. Meír: Du hast recht, dass die Ḥaliçah nicht zu vollziehen ist, denn im Abschnitt[311] heisst es *Mann*, und man vergleiche das Weib mit dem Mann, weshalb aber nicht die Schwagerehe vollziehen? Dieser erwiderte: Beim Minderjährigen kann es sich herausstellen, dass er impotent, und bei der Minderjährigen kann es sich herausstellen, dass sie steril ist, so dass sie auf ein Inzestverbot[312] stossen würden. Ferner wird gelehrt: An einer Minderjährigen ist die Schwagerehe zu vollziehen, nicht aber die Ḥaliçah[313] — Worte R. Eliêzers. Und ist er denn ferner der Ansicht R. Jehudas, es wird ja gelehrt: Hure[314] ist eine Buhlerin, der Benennung[315] gemäss — Worte R. Eliêzers. R. Âqiba sagt,

האמורה בתורה וחכמים אומרים אין זונה אלא[21] גיורת ומשוחררת ושנבעלה בעילת זנות:

גמרא. אמר ליה ריש גלותא לרב הונא מאי
טעמא משום פריה ורביה כהנים הוא
דמפקדי וישראל לא מפקדי [22] אלא משום דקא בעי
למיתני סיפא רבי יהודה אומר אף על פי שיש לו
Col.b אשה °ויש לו בנים לא ישא אילונית[20] שהיא זונה
האמורה בתורה דאזונה כהנים הוא דמפקדי וישראל
לא מפקדי משום הכי קתני כהן: אמר רב הונא
Hos.4,10 מאי טעמא דרבי יהודה דכתיב °[ו]אכלו ולא ישבעו
הזנו ולא יפרצו כל ביאה שאין בה[23] פירצה אינה
אלא בעילת זנות: תניא רבי אליעזר אומר כהן לא
ישא את הקטנה אמר ליה רב חסדא[24] לרבה פוק עיין
בה דלאורתא בעי לה רב הונא מינך נפק עיין. בה
רבי אליעזר סבר לה כרבי מאיר וסבר לה כרבי יהודה
vgl. Az.34b סבר לה כרבי מאיר °דחייש[25] למיעוטי וסבר לה כרבי
יהודה דאמר אילונית זונה הויא וכרבי מאיר מי
Jab.111b 119a סבר לה והתניא °קטן[26] וקטנה לא חולצין ולא מיבמין
Bek.19b Nid.32a דברי רבי מאיר אמרו לו לרבי מאיר יפה אמרת שאין
Dt.25,7 Jab.105b חולצין °איש כתיב בפרשה °ומקשינן אשה לאיש[27] אלא
119a מאי טעמא אין מיבמין[28] אמר ליה קטן שמא ימצא
סריס[29] קטנה שמא תמצא אילונית ונמצאו פוגעין
בערוה ותניא קטנה מתייבמת ואינה חולצת דברי
רבי אליעזר וכרבי יהודה מי סבר לה והתניא זונה
זונה כשמה דברי רבי אליעזר רבי עקיבא אומר זונה

21 M הגיו׳ והמש׳ ‖ 22 B אמר ליה משום ‖ 23 M פריצה ‖ 24 M לרבא פוק׳ חזי דלאור׳ קא בעי ‖ 25 B למיעוטא ‖ 26 P או קטנה ‖ 27 M ומה טעם ‖ 28 VP — א״ל ‖ 29 M + ו.

305. Die vorher den Keuschheitsgesetzen nicht unterworfen waren. 306. Wenn der Beischlaf verboten ist. 307. Hos. 4,10. 308. Weshalb er es nicht darf. 309. Bei der Minderjährigen kann es sich herausstellen, dass sie steril ist. 310. Hinsichtl. des geschlechtl. Verkehrs; cf. S. 212 N. 304. 311. Dt. 25,7. 312. Da das Gesetz der Schwagerehe ausscheidet. 313. Sie ist nicht rechtsfähig u. wird dadurch Fremden nicht erlaubt. 314. Von der die Schrift spricht, dass sie einem Priester verboten ist. 315. Das W. stammt v. זנה, *abschweifen*, die von ihrem Ehemann abschweift, die Ehe bricht.

זו מופקרת רבי מתיא בן חרש אומר אפילו °הלך Jab.85b
בעלה להשקותה ובא עליה בדרך עשאה זונה רבי
יהודה אומר זונה זו אילונית וחכמים אומרים אין
זונה אלא גיורת ומשוחררת ושנבעלה בעילת זנות
רבי[30]אלעזר אומר °פנוי הבא על הפנויה שלא לשם vgl. Jab.59b
אישות עשאה זונה אלא אמר רב אדא בר אהבה
הכא בכהן גדול עסקינן לאימת קני לה לכי גדלה
[31]בעולה היא אמר רבא מכלי לב אי דקדשה אבוה
מההיא שעתא הוא דקני לה[II]ואי דקדשה נפשה[32]הא
רבי אליעזר היא ולא רבנן אלא אמר רבא לעולם
בכהן הדיוט וחיישינן שמא תתפתה עליו אי הכי
[33]ישראל נמי °פתויי קטנה אונס הוא ואונס בישראל Jab.33b
מישרא שרי רב פפא אמר [34]האי תנא הוא דתניא
°בתולה יכול קטנה תלמוד לומר אשה[35]אי אשה יכול Lv.21,14
בוגרת תלמוד לומר בתולה הא כיצד [36]יצתה מכלל
קטנות[II]ולכלל בגרות לא באתה רב נחמן בר יצחק
אמר האי תנא הוא דתניא בתולה אין בתולה אלא
נערה וכן הוא אומר °והנערה טובת מראה מאד בתולה: Gn.24,16
רבי אלעזר אומר פנוי הבא על הפנויה שלא לשם Jab.60a
אישות עשאה זונה °אמר רב עמרם אין הלכה ברבי
אלעזר:

א יבטל אדם מפריה ורביה אלא אם כן יש [vi,i]
לו בנים בית שמאי אומרים שני זכרים ובית
הלל אומרים זכר ונקבה שנאמר °זכר ונקבה בראם: Gn.5,2
גמרא. הא יש לו בנים מפריה ורביה בטיל
מאשה לא בטיל מסייעא ליה לרב נחמן אמר שמואל

30 BP אליעזר ‖ 31 M + לכ״ג ‖ 32 M היא ר׳ ‖ 33 M + ב׳ ‖ 34 B + בכ״ג ו ‖ 35 M — א״א ‖ 36 M יצאת.

Hure sei eine Prostituirte. R. Mathja b. Ḥereš sagt, selbst wenn ihr Mann auf dem Weg, sie trinken[315]zu lassen, ihr beigewohnt hat, habe er sie zur Hure[316]gemacht. R. Jehuda sagt, Hure sei eine Sterile. Die Weisen sagen, Hure sei eine Proselytin, eine freigelassene Sklavin oder eine in Unzucht Beschlafene. R. Eleâzar sagt, auch wenn ein Lediger einer Ledigen ohne Ehelichungsabsicht beigewohnt hat, habe er sie zur Hure gemacht. Vielmehr, erklärte R. Ada b. Ahaba, gilt dies von einem Hochpriester; angeeignet wird sie ihm erst bei ihrer Grossjährigkeit, und dann ist sie deflorirt. Raba sprach: Gedankenlos[317]; hat der Vater sie angetraut, so ist sie ihm sofort angeeignet, und hat sie sich selber angetraut, wieso R. Eliêzer und nicht die Rabbanan[318]!? Vielmehr, erklärte Raba, gilt dies tatsächlich von einem gemeinen Priester, denn es ist zu berücksichtigen, sie könnte[319] unter ihm verführt werden. — Demnach sollte dies auch von einem Jisraéliten gelten!? — Die Verführung einer Minderjährigen gilt als Notzucht, und die Genotzüchtigte ist einem Jisraéliten erlaubt. R. Papa erklärte: Nach dem Autor[320]der folgenden Lehre: [321]*Jungfrau*, man könnte glauben, auch eine Minderjährige, so heisst es *Frau.* Aus [dem Wort] *Frau* könnte man entnehmen, auch eine Mannbare, so heisst es *Jungfrau.* Wie ist dies zu erklären?— die aus der Minderjährigkeit gekommen und zur Mannbarkeit noch nicht herangereift ist. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Nach dem Autor der folgenden Lehre: *Jungfrau*, unter Jungfrau ist eine im Mädchenalter[322]zu verstehen, denn so heisst es:[323]*und das Mädchen war sehr schön von Aussehen, eine Jungfrau.*

«R. Eleâzar sagt, auch wenn ein Lediger einer Ledigen ohne Ehelichungsabsicht beigewohnt hat, habe er sie zur Hure gemacht.» R. Âmram sagte: Die Halakha ist nicht wie R. Eleâzar.

NIEMAND UNTERLASSE DIE FORTPFLANZUNG, ES SEI DENN, DASS ER KINDER HAT; DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ZWEI MÄNNLICHE, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, EIN MÄNNLICHES UND EIN WEIBLICHES, DENN ES HEISST:[324]*Mann und Weib hat er sie erschaffen.*

GEMARA. Wenn er aber Kinder hat, darf er die Fortpflanzung unterlassen, nicht aber [das Beisammensein mit] einer Frau. Dies ist eine Stütze für R. Naḥman, der im

315. Das Fluchwasser; cf. Num. 5,11 ff. 316. Da sie ihm dann verboten ist. 317. So gezwungen nach RšJ.; die sonst nicht vorkommende Phrase מכלי לב ist dunkel. 318. In einem solchen Fall pflichten auch die Rabbanan bei. 319. Da sie unverständig ist. 320. Lehrt RE. u. zwar von einem Hochpriester. 321. Lev. 21,14. 322. Cf. Bd. v S. 582 N. 67. 323. Gen. 24,16. 324. Gen. 5,2.

Namen Šemuéls sagte: Auch wer viele Kinder hat, darf nicht ohne Frau sein, denn es heisst:[325]*es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei.* Manche lesen: Wer aber Kinder hat, darf die Fortpflanzung unterlassen und ohne Frau sein. Dies wäre somit eine Widerlegung der Lehre R. Naḥmans im Namen Šemuéls?— Nein, wer keine Kinder hat, nehme eine zeugungsfähige Frau, wer Kinder hat, nehme [auch] eine zeugungsunfähige Frau. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich des Verkaufs einer Gesetzrolle wegen Kinder[326].

Die Schule Šammajs sagt, zwei männliche. Was ist der Grund der Schule Šammajs? — Sie folgert von Mošeh, denn es heisst:[327]*die Kinder Mošes waren Geršom und Eliézer.* — Und der der Schule Hillels? — Sie folgert von den Weltgründern[328]. — Auch die Schule Šammajs kann ja von den Weltgründern folgern!?—Man folgere nicht hinsichtlich des Möglichen[329] vom Unmöglichen. — Auch die Schule Hillels kann ja von Mošeh folgern!? — Sie kann dir erwidern: Mošeh tat dies mit seiner[330] Zustimmung. Es wird nämlich gelehrt: Dreierlei tat Mošeh eigenwillig, und er traf dem Willen der Gottheit zu: er trennte sich[331] von der Frau, er zerbrach die Bundestafeln[332] und er fügte einen Tag[333] hinzu. Er trennte sich von der Frau, denn er deduzirte wie folgt: wenn die Gesetzlehre den Jisraéliten, mit denen die Gottheit nur vorübergehend gesprochen, und denen sie dafür eine Zeit festgesetzt hat, befohlen hat:[334]*ihr sollt euch einem Weib nicht nähern*, um wieviel weniger ich, der ich zu jeder Zeit und Stunde einer Unterredung gewärtig sein muss, und mir hierfür keine Zeit festgesetzt ist. Er traf dem Willen Gottes zu, denn es heisst:[335]*geh, sprich zu ihnen, dass sie nach ihren Zelten zurückkehren, du aber bleibe bei mir.* Er zerbrach die Bundestafeln, denn er deduzirte wie folgt: wenn die Gesetzlehre hinsichtlich des Pesaḥopfers, das nur eines der sechshundertdreizehn Gebote ist, sagt:[336]*kein Fremdling darf davon essen*, um wieviel mehr gilt dies von der ganzen Gesetzlehre, wo die Jisraéliten abtrünnig sind. Er traf dem Willen Gottes zu, denn es heisst:[337]*die du zerbrochen hast*, und Reš-Laqiš erklärte: der Heilige, gebenedeiet sei er, sprach zu Mošeh:

דאמר [37]אף על פי שיש לו לאדם כמה בנים אסור
לעמוד בלא אשה שנאמר °לא טוב היות האדם לבדו Gn.2,18
[11]ואיכא דאמרי הא יש לו בנים בטיל מפריה ורביה
ובטיל נמי מאשה נימא תיהוי [38]תיובתא דרב נחמן
אמר שמואל לא אין לו בנים נושא אשה בת בנים
יש לו בנים נושא אשה דלאו בת בנים נפקא מינה
למכור ספר תורה בשביל בנים: בית שמאי אומרים
שני זכרים: מאי טעמייהו דבית שמאי [39]ילפינן ממשה
דכתיב °(ו)בני משה גרשום ואליעזר ובית הלל [39]ילפינן iChr.23,15
מברייתו של עולם ובית שמאי לילפי מברייתו של
עולם °אין דנין אפשר °משאי אפשר ובית הלל נמי vgl. Suk.50b
[40]לילפו ממשה אמרי לך משה מדעתיה הוא דעבד Fol.62
דתניא °שלשה דברים עשה משה מדעתו והסכימה Sab.87a
דעתו לדעת [41]המקום פירש מן האשה ושיבר [17]הלוחות
והוסיף יום אחד [42]פירש מן האשה מאי דרש אמר
ומה ישראל שלא דברה עמהם שכינה אלא לפי שעה
וקבע להם זמן אמרה תורה °אל תגשו אל אשה אני Ex.19,15
[43]שמיוחד לדבור בכל שעה ושעה ולא קבע לי זמן
על אחת כמה וכמה [44]והסכימה דעתו לדעת המקום
שנאמר °לך אמר להם שובו לכם לאהליכם ואתה פה Dt.5,27,28
עמד עמדי שיבר את הלוחות מאי דרש אמר ומה
פסח שהוא אחד משש מאות ושלש עשרה מצות
אמרה תורה °כל בן נכר לא יאכל בו [45]תורה כולה Ex.12,43
וישראל משומדים על אחת כמה וכמה והסכימה
דעתו לדעת המקום דכתיב °אשר שברת ואמר ריש ib.34,1
לקיש [46]אמר ליה הקדוש ברוך הוא למשה °יישר כחך Sab.87a Bb.14b Men.99b

37 M + ר״ן א״ש || 38 M תיובתיה || 39 M ילפי || 40 M נילפי || 41 (M — המקו׳) || 42 M + מדעתו || 43 M שבכל || 44 M ומנלן דהסכים הקב״ה על ידו דכתי׳ לך || 45 B + ה || 46 M — אמר...למשה.

325. Gen. 2,18. 326. Wer keine Kinder hat, tue dies, um zu einer zeugungsfähigen Frau zu kommen. 327. iChr. 23,15. 328. Es waren Mann u. Weib. 329. Zur Erhaltung des Menschengeschlechts braucht nicht jeder Kinder beiderlei Geschlechts zu haben. 330. Auf Geheiss Gottes. 331. Obgleich er keine weiblichen Kinder hatte. 332. Cf. Ex. 32,19. 333. Zu den Vorbereitungstagen beim Empfang der Gesetzlehre; cf. Ex. 19,10 u. ib. V. 15. 334. Ex. 19,15. 335. Dt. 5,27,28. 336. Ex. 12,43. 337. Ib. 34,1.

ששברת הוסיף יום אחד [47]מדעתו מאי דרש דכתיב
°וקדשתם היום ומחר היום כמחר מה מחר״לילו עמו Ex.19,10
אף היום[48]לילו עמו ולילה דהאידנא נפק ליה שמע
מינה תרי יומי לבר מהאידנא והסכימה דעתו לדעת
המקום דלא[49]שראי שכינה עד שבתא: תניא °רבי נתן tJab.8
אומר בית שמאי אומרים שני זכרים ושתי נקבות ובית
הלל אומרים זכר ונקבה אמר רב הונא מאי טעמא
דרבי נתן אליבא דבית שמאי דכתיב °ותסף ללדת Gn.4,2
את אחיו את הבל ואחותו קין ואחותו וכתיב
°כי שת לי אלהים זרע אחר תחת הבל כי הרגו קין ib.v.25
ורבנן אודויי הוא דקא[50]מודיא תניא[51]אידך °רבי נתן tJab.8
אומר בית שמאי אומרים זכר ונקבה ובית הלל אומרים
או זכר או נקבה אמר רבא מאי טעמא דרבי נתן
אליבא דבית הלל°[52]שנאמר °לא תהו בראה לשבת Ed.i,13 Jes.45,18
יצרה והא עבד לה שבת: איתמר °היו לו בנים Bek.47a
בגיותו ונתגייר רבי יוחנן אמר קיים פריה ורביה
״וריש לקיש אמר לא קיים פריה ורביה רבי יוחנן
אמר קיים פריה ורביה דהא הוו ליה״וריש לקיש אמר
לא קיים פריה ורביה °גר שנתגייר כקטן שנולד דמי vgl. Jab.22a
[53]ואזדו לטעמייהו דאיתמר °היו לו בנים בגיותו ונתגייר Bek.47a
[54]רבי יוחנן אמר אין לו בכור לנחלה דהא הוה ליה
[55]ראשית אונו וריש לקיש אמר יש לו בכור לנחלה
גר שנתגייר כקטן שנולד דמי וצריכא דאי אשמעינן
בההיא קמייתא[56]בההיא קאמר רבי יוחנן משום
דמעיקרא נמי[57]בני פריה ורביה[58]נינהו אבל לענין נחלה

M 47 — מדע׳ ‖ M 48 לילה ‖ B 49 שריא ‖ B 50 מודית. M מודו ‖ M 51 — איד׳ ‖ M 52 דכתי׳ ‖ 53 M ואזל ‖ M 54 + רי״א א״ל בכור לנחלה ור״ל א׳ י״ל בכור לנחלה ‖ M 55 — ר״א ‖ M 56 בהא ‖ MP 57 — בני ‖ M 58 הוא.

Lob gebürt dir[338], dass du sie zerbrochen hast. Er fügte eigenmächtig einen Tag hinzu, denn er deduzirte wie folgt:[339]*heilige sie heute und morgen*, heute wie morgen: wie morgen einschliesslich der [vorangehenden] Nacht, ebenso heute einschliesslich der [vorangehenden] Nacht, und die von heute ist bereits vorüber; wahrscheinlich zwei Tage ausser heute. Er traf dem Willen Gottes zu, denn die Gottheit liess sich erst am Šabbath nieder[340].

Es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Die Schule Šammajs sagt, zwei männliche und zwei weibliche, und die Schule Hillels sagt, ein männliches und ein weibliches. R. Hona sagte: Folgendes ist der Grund der Schule Šammajs nach R. Nathan: es heisst:[341]*und sie gebar abermals, den Hebel, seinen Bruder*, Hebel und seine[342]Schwester, Qajin und seine Schwester, und es heisst:[343]*denn einen andren Samen hat der Herr mir gegeben statt Hebel, da Qajin ihn erschlagen hat.* — Und die Rabbanan!? — Damit dankte sie nur. Ein Andres lehrt: R. Nathan sagte: Die Schule Šammajs sagt, ein männliches und ein weibliches, und die Schule Hillels sagt, ein männliches oder ein weibliches. Raba sagte: Folgendes ist der Grund der Schule Hillels nach R. Nathan: es heisst: [344]*nicht zur Einöde hat er sie erschaffen, sondern dass sie bewohnt werde*, und er hat zur Bewohnung beigetragen.

Es wurde gelehrt: Wenn er als Nichtjude Kinder hatte und sich bekehrt, so hat er, wie R. Johanan sagt, die Fortpflanzung ausgeübt, und wie Reš-Laqiš sagt, die Fortpflanzung nicht ausgeübt. R. Johanan sagt, er habe die Fortpflanzung ausgeübt, denn er hat ja [Kinder]; Reš-Laqiš sagt, er habe die Fortpflanzung nicht ausgeübt, denn ein Proselyt, der sich bekehrt, gleicht einem neugeborenen Kind. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wurde gelehrt: Wenn er als Nichtjude Kinder hatte und sich bekehrt, so hat er, wie R. Johanan sagt, keinen Erstgeborenen[345]hinsichtlich der Erbschaft, denn er hat einen Erstling seiner Kraft[346], und wie Reš-Laqiš sagt, wol einen Erstgeborenen hinsichtlich der Erbschaft, denn ein Proselyt, der sich bekehrt, gleicht einem neugeborenen Kind. Und beide Lehren sind nötig. Würde nur die erste gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Johanan vertrete seine Ansicht nur da, weil er auch vorher zur

338. Cf. Bd. viij S. 757 N. 208. 339. Ex. 19,10. 340. Die Rüstung begann am Mittwoch; cf. Bd. i S. 518 Z. 2ff. 341. Gen. 4,2. 342. Die Akkusativpartikel את (den) ist eine Hinzufügung (cf. Bd. v S. 893 Z. 3ff.) u. deutet, dass mit jedem Sohn auch eine Tochter vorhanden war. 343. Gen. 4,25. 344. Jes. 45,18. 345. Nur die Kinder nach seiner Bekehrung gelten als erbberechtigte Deszendenten. 346. So nennt die Schrift den Erstgeborenen (Dt. 21,17), der in diesem Fall ausscheidet.

Fortpflanzung verpflichtet war, bei der Erbschaft aber, wo jene[347] gar nicht erbberechtigt sind, pflichte er Reš-Laqiš bei. Und würde nur die [andre] gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Reš-Laqiš vertrete seine Ansicht nur bei dieser, bei jener aber pflichte er R. Johanan bei. Daher ist beides nötig. R. Johanan wandte gegen Reš-Laqiš ein: [348]*Um jene Zeit sandte Berodakh[349]-Baládan, Sohn[350] Baládans, König von Babel &c.* Dieser erwiderte: Solange sie Nichtjuden sind, haben sie eine Geschlechtsfolge, sobald sie sich bekehren, haben sie keine Geschlechtsfolge[351].

Rabh sagte: Alle stimmen hinsichtlich eines Sklaven überein, dass er keine Geschlechtsfolge hat, denn es heisst: [352]*wartet hier mit [îm] dem Esel*, ein Volk [âm], das dem Esel gleicht. Man wandte ein: [353]*Und Çiba hatte fünfzehn Söhne*[350]*und zwanzig Sklaven.* R. Aha b. Jâqob erwiderte: Wie: Farre, Sohn eines Rinds[354]. — Demnach ist ja da[355] ebenso zu erklären!? — Anders ist es da, wo die Geschlechtsfolge ihre Namen und die Namen der Vorfahren aufzählt, hier aber nicht. Wenn du aber willst, sage ich: an andrer Stelle nennt die Geschlechtsfolge auch die Namen ihrer Vorfahren und der Vorfahren ihrer Vorfahren[356], denn es heisst: [357]*der König Asa sandte sie an Ben-Hadad, den Sohn Tabrimons, des Sohns Hezjons, den König von Aram, der in Damešeq wohnte, und liess sagen.*

Es wurde gelehrt: Wenn er Kinder hatte und sie gestorben sind, so hat er, wie R. Hona sagt, die Fortpflanzung ausgeübt, und wie R. Johanan sagt, nicht ausgeübt. R. Hona sagt, er habe sie ausgeübt, nach einer Lehre R. Asis, denn R. Asi sagte: Der Sohn Davids kommt erst dann, wenn keine Seele mehr im Guph[358] ist, denn es heisst: [359]*der Geist wird vor mir eingehüllt &c.* R. Johanan sagt, er habe die Fortpflanzung nicht ausgeübt, denn es heisst: [360]*zur Bewohnung hat er sie erschaffen*, was hierbei nicht der Fall ist. Man wandte ein: Kindeskinder gelten als Kinder[361]!? — Dies gilt von der Ergänzung[362]. Man wandte ein: Kindeskinder gelten als Kinder; ist eines von ihnen ge-

דלאו בני נחלה נינהו אימא מודי ליה לריש לקיש
ואי איתמר בהא בהא קאמר ריש לקיש אבל[59] בההיא
אימא מודה ליה לרבי יוחנן צריכא איתיביה רבי
יוחנן לריש לקיש °בעת ההיא שלח[60] בראדך בלאדן iiReg. 20,12
בן בלאדן מלך בבל וגו׳ אמר ליה בגיותן אית להו
חיים נתגיירו[61] לית להו חיים: אמר[62] רב הכל מודים
בעבד שאין לו חיים דכתיב °שבו לכם פה עם החמור Gn. 22,5 vgl. Ket. 111a
עם הדומה לחמור מיתיבי °ולציבא (נער בית שאול) iiSam. 9,10
חמשה עשר בנים ועשרים עבדים אמר רב אחא בר
יעקב כפר בן בקר אי הכי התם נמי שאני התם
דיחסינהו בשמייהו ובשמא דאבוהון[63] והכא לא מפרש
ואיבעית אימא יחסינהו בדוכתא[64] אחריתי באבוהון
ובאבא דאבוהון דכתיב °וישלחם המלך אסא אל[65] בן iReg. 51,18
הדד בן טברמן בן[66] חזיון מלך ארם [ה]ישב בדמשק
לאמר: איתמר היו לו בנים ומתו רב הונא אמר
קיים פריה ורביה רבי יוחנן אמר לא קיים[67] רב הונא
אמר קיים[67] משום דרב אסי דאמר רב אסי °אין בן דוד Jab. 63b Az. 5a
בא עד שיכלו כל נשמות שבגוף[68] שנאמר °כי רוח מלפני Nid. 13b Jes. 57,16
יעטוף וגו׳ ורבי יוחנן אמר לא קיים פריה ורביה °לשבת ib. 45,18
יצרה בעינן והא ליכא מיתיבי °בני בנים הרי הן כבנים Col. b Jab. 70a
כי תניא ההיא להשלים מיתיבי °[69] בני בנים הרי הם Qid. 4a tJab. 8

M 59 בהך ‖ M 60 מרודך. P מדורך ‖ M 61 אין להם ‖ M 62 רבא. V ר׳ אבא ‖ M 63 אינמי יחס׳ ‖ M 64 — אחר׳ ‖ M 65 הדרימון בן טב׳ ‖ MP 66 חזאל ‖ M 67 + פו״ר ‖ M 68 — שנא׳...וגו׳ ו ‖ M 69 — בני...כבנים.

347. Die Kinder aus der Zeit vor seiner Bekehrung. 348. iiReg. 20,12. 349. מדורך, obgleich in manchen bibl. Codices bestätigt, ist wol Transposition von מרודך (bezw. מראדך), wie in vielen Codices, alten Uebersetzungen u. Cod. M. 350. Demnach haben auch Nichtjuden eine Deszendenz. 351. In aufsteigender Linie. 352. Gen. 22,5. 353. iiSam. 9,10. 354. So lautet die hebr. Bezeichnung für "junger Farre"; auch bei Tieren wird der Ausdruck "Sohn" gebraucht. 355. Die Schriftstelle iiReg. 20,12. 356. Sie werden nicht nur "Kinder" genannt, vielmehr wird auch ihre aufsteigende Geschlechtsfolge angegeben. 357. iReg. 15,18. 358. Eigentl. Körper; Raum, in dem sich die Seelen der noch nicht geborenen Menschen befinden. Die Seele ist aus diesem Raum gekommen, somit hat er die Fortpflanzung ausgeübt. 359. Jes. 57,16. 360. Ib. 45,18. 361. Als Ersatz für verstorbene Kinder; demnach zählen diese nicht mit. 362. Wenn jemand nur einen Sohn u. eine Enkelin hat, so ist er der Pflicht entbunden.

כבנים מת אחד מהם או שנמצא סריס לא קיים פריה ורביה תיובתא דרב הונא תיובתא: בני בנים הרי הם כבנים סבר אביי למימר ברא לברא וברתא לברתא וכל שכן ברא לברתא אבל ברתא לברא לא אמר [70]ליה רבא לשבת יצרה בעיא והא איכא דכולי עלמא מיהת תרי מחד לא ולא והא אמרי ליה רבנן לרב ששת נסיב איתתא ואוליד בני ואמר[71]להו בני ברתי בני נינהו התם[72]דחויי קמדחי להו°דרב ששת איעקר Jab. 64a מפירקיה דרב הונא: אמר ליה[73]רבה לרבא בר מארי מנא הא מילתא דאמור רבנן בני בנים הרי הן כבנים [74]אילימא מדכתיב °הבנות בנתי והבנים בני אלא Gn. 31,43 מעתה והצאן צאני הכי נמי אלא דקנית מינאי[75]הכא נמי דקנית מינאי אלא מהכא °ואחר בא חצרון אל iChr. 2,21 בת מכיר אבי גלעד [וגו'] ותלד לו את שגוב וכתיב °מני מכיר ירדו מחקקים וכתיב °יהודה מחקקי: Jud. 5,14 Ps. 60,9; 108,9 מתניתין[76]דלאו כרבי יהושע דתניא רבי יהושע אומר נשא אדם אשה בילדותו ישא אשה בזקנותו היו לו בנים בילדותו יהיו לו בנים בזקנותו שנאמר °בבקר Ecc. 11,6 זרע את זרעך ולערב אל תנח ידך כי אינך יודע אי זה יכשר הזה או זה [ו]אם שניהם כאחד טובים רבי עקיבא אומר למד תורה בילדותו ילמד תורה בזקנותו היו לו תלמידים בילדותו יהיו לו תלמידים בזקנותו שנאמר בבקר זרע את זרעך וגו' אמרו[77]שנים עשר אלף זוגים תלמידים היו לו לרבי עקיבא מגבת [29]עד אנטיפרס וכולן מתו בפרק אחד מפני שלא נהגו כבוד זה לזה והיה העולם שמם עד שבא[78]רבי עקיבא

70 M — ליה || 71 M בני של ברת 72 M הוא דקא מד' || 73 M רבא לרבה || 74 M אינימא || 75 P הכי || 76 M דלא || 77 (M + לו) || 78 — ר"ע.

storben oder als impotent befunden worden, so hat er die Fortpflanzung nicht ausgeübt!? Dies ist eine Widerlegung R. Honas; eine Widerlegung.

«Kindeskinder gelten als Kinder.» Abajje wollte erklären, ein [Enkel]sohn [ersetze] einen Sohn und eine [Enkel]tochter eine Tochter, und um so mehr ein [Enkel]sohn eine Tochter, jedoch nicht eine [Enkel]tochter einen Sohn. Da sprach Raba zu ihm: Es heisst: *zur Bewohnung hat er sie erschaffen*, und dies ist geschehen. — Immerhin stimmen alle überein, dass, wenn jemand zwei von einem [Kind] hat, es nicht ausreiche, und dem widersprechend erwiderte ja R. Šešeth den Rabbanan, die zu ihm sprachen, dass er eine Frau nehme und Kinder zeuge, seiner Tochter Kinder seien seine Kinder!? — Er wollte ihnen nur ausweichen, denn R. Šešeth war durch die Vorträge R. Honas impotent geworden[363].

Rabba sprach zu Raba b. Mari: Woher das, was die Rabbanan sagten, Kindeskinder gelten als Kinder? Wollte man sagen, weil es heisst:[364]*die Töchter sind meine Töchter und die Söhne sind meine Söhne*, so heisst es ja auch:[364]*und die Schafe sind meine Schafe*. Dies heisst vielmehr: du hast sie von mir, ebenso bei jenen: du hast sie von mir. — Vielmehr, hieraus:[365]*und hernach kam Heçron zu der Tochter Makhirs, des Vaters Gileâds &c. und sie gebar ihm den Segub*, ferner heisst es:[366]*von Makhir zogen hinab Gesetzgeber*, und ferner heisst es:[367]*Jehuda mein Gesetzgeber*[368].

Unsre Mišnah[369]vertritt nicht die Ansicht R. Jehošuâs, denn es wird gelehrt: R. Jehošuâ sagte: Hat jemand eine Frau in der Jugend geheiratet, so heirate er auch im Alter; hat jemand Kinder in der Jugend gezeugt, so zeuge er auch im Alter, denn es heisst:[370]*am Morgen streue deinen Samen und am Abend lass deine Hand nicht ruhen, denn du weisst nicht, welches da gelingt, ob dies oder jenes, oder ob beides zugleich gut wird.* R. Âqiba sagte: Hat jemand in seiner Jugend das Gesetz studirt, so studire er es auch im Alter; hat jemand Jünger in der Jugend gehabt, so halte er solche auch im Alter, denn es heisst: *am Morgen streue deinen Samen &c.* Man erzählt, dass R. Âqiba zwölftausend Paare Jünger hatte, von Gabbatha bis Antipatris[371], und alle starben sie um eine Zeit, weil sie einander keine Ehrung erwiesen. Die Welt lag verödet,

363. Durch seine langen Vorträge war er am Uriniren verhindert, wodurch seine Zeugungsorgane geschwächt wurden. 364. Gen. 31,43. 365. iChr. 2,21. 366. Jud. 5,14. 367. Ps. 60,9 u. 108,9. 368. Da die Gesetzgeber von Jehuda stammen, so kann die Ableitung von Makhir nur mütterlicherseits erfolgen. 369. Nach welcher derjenige, der Kinder hat, die Fortpflanzung nicht auszuüben braucht. 370. Ecc. 11,6. 371. So (אנטיפטרס) richtig in ed. Pesero 1509.

bis R. Âqiba zu unsren Meistern nach dem Süden kam und sie [das Gesetz] lehrte. R. Meír, R. Jehuda, R. Jose, R. Šimôn und R. Eleâzar b. Šamuâ. Sie sind es, die in jener Zeit die Gesetzeskunde aufrichteten. Es wird gelehrt: Alle starben sie zwischen dem Pesahfest und dem Versammlungsfest[371]. R. Hama b. Abba, manche sagen, R. Hija b. Abin, sagte: Alle starben sie an einem bösen Tod. — Was ist dies? R. Nahman erwiderte: Die Bräune. R. Mathna sagte: Die Halakha ist wie R. Jehošuâ.

R. Tanhum sagte im Namen R. Hanilajs: Wer keine Frau hat, lebt ohne Freude, ohne Segen und ohne Güte. Ohne Freude, denn es heisst:[372]*du sollst dich freuen, du und dein Haus*[373]. Ohne Segen, denn es heisst:[374]*dass der Segen in deinem Haus ruhe*. Ohne Güte, denn es heisst:[375]*es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei.* Im Westen sagen sie: Ohne Gesetzeskunde und ohne Umgebung. Ohne Gesetzeskunde, denn es heisst:[376]*bin ich ganz ohne Hilfe, ist die Vernunft*[377]*entrückt von mir.* Ohne Umgebung, denn es heisst:[378]*das Weib umkreist den Mann.* Raba b. Ûla sagte: Ohne Frieden, denn es heisst:[379]*und du weisst, dass dein Zelt friedlich ist, du musterst deine Behausung und vermissest nichts.*

R. Jehošuâ b. Levi sagte: Wer von seiner Frau weiss, dass sie gottesfürchtig ist, und sie nicht aufsucht, heisst Sünder, denn es heisst: *und du weisst, dass dein Zelt friedlich ist &c.*

R. Jehošuâ b. Levi sagte [ferner]: Wer sich auf die Reise begibt, muss seine Frau aufsuchen, denn es heisst: *und du weisst, dass dein Zelt friedlich ist &c.*— Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies wird ja aus folgendem entnommen:[380]*nach deinem Mann sei dein Verlangen*, dies lehrt, dass das Weib nach seinem Mann verlangt, wenn er sich auf die Reise begibt!? R. Joseph erwiderte: Dies deutet darauf, auch kurz vor ihrer Periode. — Wieviel? — Eine Ôna[381]. Dies nur, wenn zum Freigestellten, wenn aber zu einer gottgefälligen Handlung, so ist man zerstreut.

Die Rabbanan lehrten: Ueber den, der seine Frau wie sich selbst liebt und mehr

אצל רבותינו שבדרום ושנאה להם רבי מאיר ורבי
יהודה ורבי יוסי ורבי שמעון ורבי אלעזר בן שמוע
[78]הם העמידו תורה אותה שעה תנא[79]כולם מתו מפסח
ועד עצרת[79]אמר רב[70]חמא בר אבא ואיתימא רבי חייא
בר אבין כולם מתו מיתה רעה מאי היא אמר רב
נחמן[80]אסכרה אמר רב מתנא הלכה כרבי יהושע:
[81]אמר רבי תנחום אמר רבי חנילאי כל אדם שאין לו
אשה שרוי[82]בלא שמחה בלא ברכה בלא טובה בלא
Dt.14,26 שמחה דכתיב°ושמחת אתה וביתך בלא ברכה דכתיב
Ez.44,30 °להניח ברכה אל ביתך בלא טובה[83]דכתיב°לא טוב
Gn.2,18 היות האדם לבדו במערבא אמרי בלא[84]תורה בלא
Ij.6,13 חומה בלא תורה דכתיב°האם אין עזרתי בי ותשיה
Jer.31,22 נדחה ממני בלא חומה דכתיב°נקבה תסובב גבר
Ij.5,24 רבא בר עולא אמר בלא שלום דכתיב°וידעת כי
שלום אהלך ופקדת נוך ולא תחטא: אמר רבי
יהושע בן לוי כל היודע באשתו[85]שהיא יראת שמים
ואינו פוקדה[86]נקרא חוטא שנאמר וידעת כי שלום
אהלך וגו׳: [87]אמר רבי יהושע בן לוי חייב אדם
לפקוד את אשתו בשעה[88]שהוא יוצא לדרך שנאמר
וידעת כי שלום אהלך וגו׳[29]הא מהכא נפקא מהתם
Gn.3,16 Er.100b נפקא°ואל אישך תשוקתך°מלמד שהאשה[89]משתוקקת
על בעלה בשעה[88]שהוא יוצא לדרך אמר רב יוסף
Seb.18b Nid.63b לא נצרכה אלא°סמוך לווסתה[90]וכמה אמר[91]רבא עונה
והני מילי לדבר הרשות אבל לדבר מצוה[92]מיטרידי:
Syn.76b תנו רבנן°האוהב את אשתו כגופו והמכבדה יותר

78 B + והם. M הם שהעמידום(!) תו׳ באותה | 79 M חייא בר אבין ואית׳ ר׳ יוסי ב״א וכו׳ || 80 M + בר יצחק || 81 M ואר״ת בר חנ׳ || 82 P — בל״ש || 83 (M — דכת׳) || 84 M עזרה בלא חכמה בלא תו׳ בלא חומה בלא דירה בלא עז׳ דכתי׳ אעשה לו עזר כנגדו בלא חכ׳ דכתי׳ האם אין עזרתה בי ותושיה נדח׳ ממני בלא חומה דכתי׳ נקבה תס׳ גבר בלא דירה דכתי׳ וידעת כי שלום || 85 P — שהיא || 86 (M — נ״ח) || 87 B + ו || 88 M שיוצא || 89 (P משתוקק) || 90 M + דאע״ג דאמור רבנן חייב אדם לפרוש מאשתו סמוך לוסתה || 91 VM רבה || 92 M מטריד.

371. Od. Wochenfest; cf. Bd. iij S. 104 N. 82. 372. Dt. 14,26. 373. Worunter die Frau verstanden wird; cf. Bd. ij S. 751 Z. 6. 374. Ez. 44,30. 375. Gen. 2,18. 376. Ij. 6,13. 377. Unter Hilfe wird die Frau (cf. Gen. 2,18) u. unter Vernunft die Gesetzeskunde verstanden. 378. Jer. 31,22. 379. Ij. 5,24. 380. Gen. 3,16. 381. Wörtl. Zeit, ein Zeitraum von 12 Stunden; cf. Bd. vij S. 1043 Z. 2ff.

מגופו והמדריך בניו ובנותיו בדרך ישרה והמשיאן
סמוך לפירקן עליו הכתוב אומר וידעת כי שלום
Syn.76b אהלך°האוהב את שכיניו והמקרב את קרוביו והנושא
Fol.63 את בת אחותו°והמלוה סלע לעני בשעת דחקו עליו
Jes.58,9 הכתוב אומר°אז תקרא וה׳ יענה תשוע ויאמר הנני:
סימן אש״ה וקרק״ע עז״ר[93]זא״ת שת״י הברכו״ת תגר״י
פחת״י: אמר רבי אלעזר כל אדם שאין לו אשה
Gn.5,2 אינו אדם שנאמר°זכר ונקבה בראם [וגו׳] ויקרא את
שמם אדם: [94]ואמר רבי אלעזר כל אדם שאין לו
Ps.115,16 קרקע אינו אדם שנאמר°השמים שמים לה׳ והארץ
נתן לבני אדם: ואמר רבי אלעזר מאי דכתיב
Gn.2,18 °אעשה לו עזר כנגדו זכה[95]עוזרתו לא זכה כנגדו
ואיכא דאמרי רבי אלעזר רמי כתיב כנגדו וקרינן
כניגדו זכה כנגדו לא זכה מנגדתו: אשכחיה[96]רבי
יוסי לאליהו[97]אמר ליה כתיב אעשה לו עזר במה
אשה עוזרתו לאדם אמר ליה אדם מביא חיטין[98]חיטין
כוסס פשתן פשתן לובש[99]לא נמצאת מאירה עיניו
ומעמידתו על רגליו: ואמר רבי אלעזר מאי דכתיב
Gn.2,23 °זאת הפעם עצם מעצמי ובשר מבשרי מלמד שבא
אדם על כל בהמה וחיה ולא נתקררה דעתו עד[1]שבא
ib.12,3 על חוה: ואמר רבי אלעזר מאי דכתיב°ונברכו בך
כל משפחת האדמה אמר[2]ליה הקדוש ברוך הוא
לאברהם שתי[3]ברכות טובות יש לי להבריך בך רות
המואביה ונעמה העמונית כל משפחת האדמה אפילו
משפחות הדרות באדמה אין מתברכות אלא בשביל
ib.18,18 ישראל°כל גויי הארץ אפילו ספינות הבאות[4]מגליא

93 P ואת || 94 M — ואמר...לבני אדם || 95 B עוזרתו || 96 M רב יוסף || 97 P — א״ל || 98 M + מן השוק || 99 M נמצא || 1 M שנזדוגה לו חוה || 2 M לו || 3 M הברכ׳ || 4 M ההולכות.

als sich selbst ehrt, seine Söhne und seine Töchter auf den rechten Weg leitet und sie nahe ihrer Reife verheiratet, spricht die Schrift: *und du weisst, dass dein Zelt friedlich ist.* Ueber den, der seine Nachbarn liebt, sich seiner Verwandten annimmt, die Tochter seiner Schwester heiratet und dem Armen in seiner Not einen Selâ borgt, spricht die Schrift:[382]*dann wirst du rufen, und der Herr wird antworten, du wirst schreien, und er sprechen: da bin ich.*

R. Eleâzar sagte: Wer keine Frau hat, ist kein Mensch, denn es heisst:[383]*Mann und Weib erschuf er sie &c. und nannte ihren Namen Mensch.*

Ferner sagte R. Eleâzar: Wer kein Land besitzt, ist kein Mensch, denn es heisst:[384]*der Himmel ist des Herrn Himmel, die Erde aber hat er den Menschen gegeben.*

Ferner sagte R. Eleâzar: Es heisst:[385]*ich will ihm eine Hilfe schaffen, ihm gegenüber,* ist es ihm beschieden, so ist sie ihm eine Hilfe, ist es ihm nicht beschieden, so ist sie gegen ihn. Manche lesen: R. Eleâzar wies auf einen Widerspruch hin: es heisst *kenagedo*[386]und wir lesen *kenegdo*, — ist es ihm beschieden, so ist sie ihm gegenüber; ist es ihm nicht beschieden, so schlägt sie ihn.

R. Jose traf Elijahu und sprach zu ihm: Es heisst: *Ich will ihm eine Hilfe schaffen*; wieso hilft das Weib dem Mann? Dieser erwiderte: Jemand holt Weizen; soll er etwa Weizen kauen!? Jemand holt Flachs; soll er etwa Flachs anziehen[387]!? Es ergibt sich, dass sie ihm die Augen erleuchtet und ihn auf die Füsse bringt.

Ferner sagte R. Eleâzar: Es heisst:[388]*diesmal ist es Knochen von meinem Knochen und Fleisch von meinem Fleisch.* Dies lehrt, dass Adam jedem Vieh und jedem Tier beiwohnte, und erst als er Ḥava beiwohnte, war er befriedigt.

Ferner sagte R. Eleâzar: Es heisst:[389]*und alle Geschlechter des Erdbodens werden sich mit dir segnen.* Der Heilige, gebenedeiet sei er, sprach zu Abraham: Ich habe zwei köstliche Reiser, die ich in dich verpflanzen[390]will: die Moabiterin Ruth[391]und die Âmoniterin Noâmi. *Alle Geschlechter des Erdbodens*; auch Geschlechter, die im Erdboden wohnen, werden nur wegen Jisraél gesegnet.[392]*Alle Völker der Erde*; selbst Schiffe, die

382. Jes. 58,9. 383. Gen. 5,2. 384. Ps. 115,16. 385. Gen. 2,18. 386. Das W. כנגדו ist defektiv u. kann von נגד, *schlagen*, abgeleitet u. so gelesen werden. So RšJ., jed. sehr gezwungen. 387. Das Weib mahlt u. spinnt. 388. Gen. 2,23. 389. Ib. 12,3. 390. Eigentl. pfropfen, mit dir kreuzen; das W. נברכו v. Hiph. הבריך, *pfropfen*, *kreuzen*, abgeleitet. 391. Sie waren Nichtjüdinnen u. wurden in Jisraél verpflanzt; cf. Ruth 4,13ff. 392. Gen. 18,18.

von Gallien nach Spanien verkehren, werden nur wegen Jisraél gesegnet.

Ferner sagte R. Eleâzar: Dereinst werden alle Handwerker sich zur Land[wirtschaft] wenden, denn es heisst:[393]*es werden von ihren Schiffen herabsteigen alle, die das Ruder handhaben, die Seeleute, alle Steurer des Meers werden das Land*[394]*betreten.*

Ferner sagte R. Eleâzar: Du hast keine niedrigere Berufstätigkeit als die Land[arbeit], denn es heisst: *herabsteigen.*

Einst sah R. Eleâzar ein über die Breite gepflügtes Grundstück; da sprach er: Wärest du auch über die Länge gepflügt, Handel treiben ist einträglicher als du.

Einst ging Rabh durch ein Halmfeld und sah [die Halme] sich bewegen; da sprach er: Bewegt euch nur, Handel treiben ist einträglicher als ihr.

Raba sagte: Hundert Zuz im Geschäft, — jeden Tag Fleisch und Wein; hundert Zuz in Ackerland, — Salz und Gras. Und noch mehr, es lässt ihn auf der Erde schlafen[395]und bringt ihm Zank[396].

R. Papa sagte: Säen und nicht kaufen, selbst wenn es sich ausgleicht, denn darin[397] ist Segen. Kaufen und nicht anfertigen[398], jedoch nur Bettwäsche, Kleider aber findet man nicht passend. Verstopfen[399]und nicht restauriren; restauriren[400]und nicht neu bauen, denn wer sich mit Bauen befasst, verarmt. Schnell, wenn du Ackerland kaufst; langsam, wenn du eine Frau nimmst. Steige eine Stufe tiefer und nimm eine Frau; steige eine Stufe höher und wähle einen Freund.

R. Eleâzar b. Abina sagte: Ein Strafgericht kommt über die Welt nur wegen Jisraél, denn es heisst:[401]*ich habe die Völker ausgerottet, verödet sind ihre Zinnen, zerstört habe ich ihre Strassen*, und darauf folgt:[402]*ich dachte, fürchten wirst du mich, Zucht annehmen.*

Als Rabh sich von R. Ḥija verabschiedete, sprach dieser zu ihm: Der Allbarmherzige bewahre dich vor dem, das schlimmer als der Tod ist. Gibt es denn etwas, das schlimmer als der Tod ist? Als er fortging, dachte er nach und fand folgendes: [403]*bittrer als den Tod finde ich das Weib &c.*

Den Rabh quälte sein Weib. Sagte er ihr, dass sie Linsen koche, kochte sie ihm

לאספמיא אינן מתברכות אלא בשביל ישראל: ואמר
רבי אלעזר עתידים כל [5]בעלי אומניות שיעמדו על
הקרקע שנאמר °וירדו מאניותיהם כל תפשי משוט Ez.27,29
מלחים כל חבלי הים על הארץ יעמדו: ואמר רבי
אלעזר אין לך אומנות פחותה מן הקרקע שנאמר
וירדו: רבי אלעזר חזיא [6]להיא ארעא דשדי ביה
כרבא [7]לפותיא אמר ליה אי [8]תשדייה לאורכיך הפוכי
בעיסקא טב מינך: רב על לביני [9]שיבלי חזנהו דקא
נייפן אמר להו [10]אי נייפת איתנופי הפוכי בעיסקא
טב מינך: אמר רבא מאה זוזי בעיסקא [11]כל יומא
בשרא וחמרא מאה זוזי בארעא מילחא וחפורה ולא
עוד אלא מגניא ליה אארעא ומרמיא ליה תיגרי:
אמר רב פפא זרע ולא תזבין אף על גב דכי הדדי
נינהו הני [12]מברכה זבין ולא תיזול הני מילי [13]ביסתרקי
אבל גלימא לא מיתרמיא ליה טום ולא תשפיין [14]שפוין
ולא תיבני °שכל העוסק בבנין מתמסכן קפוין זבין Sot.11a
ארעא מתון נסיב איתתא [15]נחית דרגא נסיב איתתא
סק דרגא [16]בחר שושבינא: אמר רבי אלעזר בר אבינא
°אין פורענות באה לעולם אלא בשביל ישראל שנאמר Sab.139a Bb.8a
°הכרתי גוים נשמו פנותם (ו)ההרבתי חוצותם וכתיב Zph.3,6
°אמרתי אך [17]תיראי אותי תקחי מוסר: רב הוה ib.v.7
מיפטר מרבי חייא אמר ליה רחמנא ליצלך ממידי
דקשה ממותא [18]ומי איכא מידי דקשה ממותא נפק
דק ואשכח °ומוצא אני מר ממות את האשה וגו׳: Ecc.7,26
רב הוה קא [19]מצערא ליה דביתהו [20]כי אמר לה עבידי

5 M האומ׳ || 6 M להוא גברא דשדי ביה בריא לפו׳ אי תשדייו לאר׳ || 7 (P אלפות׳) || 8 (P תשתייה) || 9 M שובלי חזנהי || 10 M איתנופי איתניפי׳ הפ׳ || 11 M — כ״י || 12 B מברכן || 13 (M — ביס׳ אבל גלי׳) || 14 P שפיץ. M תשפיץ || 15 M חת דר׳ ונסיב || 16 M ונקוט בחר || 17 M תיראו או׳ תקחו || 18 M — ומי...ממותא || 19 (P מצער) || 20 M א״ל עיבד לי טפלחי ע״ל חומצי ע״ל טלפחי.

393. Ez. 27,29. 394. על הארץ, so auch in einigen Codices bei KENNICOTT. 395. Die Ernte muss bewacht werden. 396. Mit den Grundstücksnachbarn. 397. Im selbst gesäeten Getreide. 398. Eigentl. nähen, weben; so besser nach Lesart (תדויל) u. Erklärung des Ârukh. 399. Schadhafte Stellen in einem Bauwerk. 400. Falls dies unvermeidlich ist. 401. Zeph. 3,6. 402. Ib. V. 7. 403. Ecc. 7,26.

לי טלופחי עבדא ליה חימצי חימצי עבדא ליה טלופחי
כי גדל חייא בריה[21] אפיך לה אמר ליה[22] איעליא לך
אמך אמר ליה אנא הוא דקא אפיכנא לה אמר ליה
היינו[23] דקא אמרי אינשי דנפיק מינך טעמא[24] מלפך את
Jer. 9,4 Suk. 46b לא תעביד הכי שנאמר °למדו לשונם דבר שקר העוה
וגו׳: רבי חייא הוה קא מצערא ליה דביתהו כי
הוה משכח[25] מידי צייר ליה בסודריה ומייתי[26] ניהלה
אמר ליה רב והא קא מצערא ליה למר אמר ליה
Col. b דיינו שמגדלות[27] בנינו ומצילות אותנו °מן החטא:
Syn. 22b Ecc. 7,26 °מקרי ליה רב יהודה לרב יצחק בריה °[ו]מוצא אני
מר ממות את האשה אמר ליה כגון מאן כגון אמך
Syn. 22b [28] והא °מתני ליה רב יהודה לרב יצחק בריה אין
אדם מוצא קורת רוח אלא[20] מאשתו ראשונה שנאמר
Pr. 5,18 °יהי מקורך ברוך ושמח[29] מאשת נעוריך ואמר ליה
כגון מאן כגון אמך[30] מתקיף תקיפא ועבורי מיעברא
במלה: היכי דמי אשה רעה אמר אביי מקשטא
ליה תכא ומקשטא ליה פומא רבא אמר מקשטא
ליה תכא ומהדרא ליה גבא: אמר רבי חמא
בר חנינא כיון שנשא אדם אשה עונותיו מתפקקין
ib. 18,22 Ber. 8a שנאמר °מצא אשה מצא טוב ויפק רצון מה׳: °במערבא
כי נסיב אינש איתתא אמרי ליה[31] הכי מצא או מוצא
מצא דכתיב מצא אשה מצא טוב מוצא דכתיב ומוצא
אני מר ממות את האשה: אמר רבא אשה רעה
Pr. 22,10 מצוה לגרשה[32] דכתיב °גרש לץ ויצא מדון וישבת דין
וקלון: [33] ואמר רבא אשה רעה וכתובתה מרובה
צרתה בצדה דאמרי אינשי בחברתה ולא בסילתא:

21 M הפכה ליה || 22 P איעלית | 23 M דאמרי || 24 M ניל׳ || 25 M + ליה || 26 M לה || 27 M + את || 28 M איני והא אין אדם || 29 M באש׳ || 30 M מיתקף || 31 M — הכי || 32 M שנ׳ || 33 M — ו.

Kichererbsen, dass sie ihm Kichererbsen koche, kochte sie ihm Linsen. Als sein Sohn Ḥija erwachsen war, bestellte er verkehrt. Jener sprach: Deine Mutter hat sich gebessert. Dieser erwiderte: Ich pflege verkehrt zu bestellen. Da sprach er zu ihm: Das ist es, was die Leute zu sagen pflegen: der von dir hervorgeht, belehrt[404] dich. Du aber tu dies nicht mehr, denn es heisst:[405] *sie lehren ihre Zunge Lügen reden, sie mühen &c.*

Den R. Ḥija quälte sein Weib; dennoch pflegte er, wenn er etwas [für sie] fand, es in sein Sudarium zu wickeln und ihr zu bringen. Rabh sprach zu ihm: Sie quält ja den Meister! Dieser erwiderte: Es genügt, dass sie unsre Kinder erziehen und uns vor Sünde bewahren.

R. Jehuda las seinem Sohn R. Jiçḥaq vor: *Bittrer als den Tod finde ich das Weib.* Dieser fragte: Wer zum Beispiel? — Zum Beispiel deine Mutter. — Aber R. Jehuda lehrte ja seinen Sohn R. Jiçḥaq, ein Mensch finde Befriedigung nur bei seiner ersten Frau, denn es heisst:[406] *dein Born sei gesegnet, dass du Freude hast vom Weib deiner Jugend*, und als dieser ihn fragte: wer zum Beispiel, erwiderte er ihm: zum Beispiel deine Mutter!? — Sie war jähzornig, jedoch durch ein Wort zu besänftigen.

Welches ist ein böses Weib? Abajje erwiderte: Sie bereitet ihm eine Tafel und bereitet den Mund[407]. Raba erwiderte: Sie bereitet ihm eine Tafel und dreht ihm den Rücken zu.

R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Sobald ein Mensch eine Frau genommen hat, sind seine Sünden zuende, denn es heisst:[408] *wer ein Weib gefunden, hat Gutes gefunden, und findet Beifall[409] beim Herrn.*

Im Westen spricht man zu dem, der eine Frau genommen hat, wie folgt: "gefunden" oder "finde"? Gefunden, denn es heisst: *wer ein Weib gefunden, hat Gutes gefunden*; finde, denn es heisst: *bittrer als den Tod finde ich das Weib.*

Raba sagte: Es ist Gebot, ein böses Weib fortzujagen[410], denn es heisst:[411] *jage den Spötter fort, so geht der Zank weg, und Streit und Schimpf hören auf.*

Ferner sagte Raba: Einem bösen Weib mit grosser[412] Morgengabe [setze man] eine Nebenbuhlerin zur Seite. So pflegen die Leute zu sagen: lieber mit einer Nebenbuhlerin als mit einem Prügel.

404. Er sollte selber auf dieses Mittel gekommen sein. 405. Jer. 9,4. 406. Pr. 5,18. 407. Sie zankt während der Mahlzeit. 408. Pr. 18,22. 409. Im Text Wortspiel zum ob. gebrauchten W. "zuende". 410. Nach dem Sprachgebrauch: sich von ihr scheiden zu lassen. 411. Pr. 22,10. 412. Die man ihr bei der Scheidung auszahlen müsste.

Pr.27,15 ואמר רבא קשה אשה רעה כיום סגריר שנאמר °דלף
טורד ביום סגריר ואשת מדינים נשתוה: ואמר רבא
בא וראה כמה טובה אשה טובה וכמה רעה אשה
רעה[33]כמה טובה אשה טובה דכתיב מצא אשה מצא
טוב אי בגוה[34]משתעי קרא[35]כמה טובה אשה טובה
שהכתוב משבחה אי בתורה[34]משתעי קרא[35]כמה טובה
אשה טובה שהתורה נמשלה בה כמה רעה אשה
רעה[36]דכתיב ומוצא אני מר ממות את האשה אי בגוה
משתעי קרא כמה רעה אשה רעה שהכתוב מגנה אי
בגיהנם[34]משתעי קרא כמה רעה אשה רעה שגיהנם
Jer.11,11 נמשלה בה: °הנני מביא[37]רעה אשר לא יוכלו לצאת
ממנה אמר[38]רב נחמן אמר רבה בר אבוה זו אשה
Thr.1,14 רעה וכתובתה מרובה: °נתנני ה׳ בידי לא אוכל
קום אמר רב חסדא אמר מר עוקבא[39]בר חייא זו אשה
רעה וכתובתה מרובה במערבא אמרו זה שמזונותיו
Dt.28,32 Be..56a תלוין[40]בכספו: °בניך ובנתיך נתנים לעם אחר °אמר
Dt.32,21 רב[41]חנן בר רבא אמר רב זו אשת[42]האב: °בגוי נבל
אכעיסם אמר רב[43]חנן בר רבא אמר רב זו אשה רעה
וכתובתה מרובה רבי[44]אליעזר אומר אלו המינין וכן
Ps.14,1 הוא אומר °אמר נבל בלבו אין אלהים וגו׳ במתניתא
תנא אלו[45]אנשי ברבריא ואנשי מרטנאי שמהלכין
ערומים בשוק שאין לך משוקץ ומתועב[46]לפני המקום
יותר ממי שמהלך בשוק ערום רבי יוחנן אמר אלו
חברים: אמרו ליה לרבי יוחנן אתו חברי לבבל[47]שגא
נפל[48]אמרו ליה מקבלי שוחדא תריין יתיב גזרו על

33 P — כ״ט ‖ 34 M + קא ‖ 35 M + הכי קא׳ ‖ 36 M — דכתי׳...אשה רעה ‖ 37 M + עליהם ‖ 38 M רבנא א״ר ‖ 39 M — ב״ח ‖ 40 M בכפו (!) שנא׳ בניך ‖ 41 M ירמיה בר אבא ‖ 42 M — ה ‖ 43 M חנין ‖ 44 M אלעזר ‖ 45 M ברב׳ ומרטניא ‖ 46 M + ומבוזה ‖ 47 M שגיר ונפל א״ל קמקבלי ‖ 48 (P ממקבלי).

Ferner sagte Raba: Ein böses Weib ist wie ein Tag des Unwetters, wie es heisst: [413]*eine anhaltende Traufe am Tag des Unwetters, ein zänkisches Weib gleicht dem.*

Ferner sagte Raba: Komm und sieh, wie gut ein gutes Weib und wie schlecht ein böses Weib ist. Wie gut ein gutes Weib ist, denn es heisst: *wer ein Weib gefunden, hat Gutes gefunden.* Spricht die Schrift von diesem, wie gut ist ein gutes Weib, dass die Schrift es so lobt, und spricht die Schrift von der Gesetzeskunde, wie gut ist ein gutes Weib, dass die Gesetzeskunde mit diesem verglichen wird. Wie schlecht ein böses Weib ist, denn es heisst: *bittrer als den Tod finde ich das Weib.* Spricht die Schrift von diesem, wie schlecht ist ein böses Weib, dass die Schrift es so schmäht, und spricht die Schrift vom Fegefeuer, wie schlecht ist ein böses Weib, dass das Fegefeuer mit diesem verglichen wird.

[414]*Siehe, ich bringe über sie ein Unglück, aus dem sie nicht herauskönnen.* R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Das ist ein böses Weib mit grosser Morgengabe.

[415]*Der Herr gab mich in Hände, denen ich nicht stand halten kann.* R. Ḥisda sagte im Namen des Mar-Ûqaba b. Ḥija: Das ist ein böses Weib mit grosser Morgengabe. Im Westen sagten sie: Das ist derjenige, dessen Nahrung von seinem Geld abhängig ist[416].

[417]*Deine Söhne und deine Töchter werden einem andren Volk gegeben.* R. Ḥanan b. Raba sagte im Namen Rabhs: Das ist die Stiefmutter.

[418]*Durch ein nichtswürdiges Volk sie kränken.* R. Ḥanan b. Raba sagte im Namen Rabhs: Das ist ein böses Weib mit grosser Morgengabe. R. Eliêzer sagte: Das sind die Häretiker[419], denn so heisst es:[420]*der Nichtswürdige spricht in seinem Herzen: es gibt keinen Gott &c.* In einer Barajtha wurde gelehrt: Das sind die Leute der Barbarei und von Mauretanien, die nackt auf der Strasse gehen. Du hast nämlich niemand, der Gott so ekelhaft und widerlich ist, wie derjenige, der nackt auf der Strasse geht. R. Joḥanan sagte: Das sind die Geber.

Man erzählte R. Joḥanan, dass Geber nach Babylonien gekommen sind; da knickte er zusammen und fiel hin. Als man ihm aber sagte, dass sie Bestechung nehmen, richtete er sich wieder auf. — Sie haben drei Verhängnisse getroffen. — Wegen dreier [Sün-

413. Pr. 27,15. 414. Jer. 11,11. 415. Thr. 1,14. 416. Der Getreide kaufen u. jeden Preis zahlen muss. 417. Dt. 28,32. 418. Ib. 32,21. 419. Cf. Bd. vij S. 148 N. 129. 420. Ps. 14,1.

שלשה[49]מפני שלשה גזרו על[42]הבשר מפני המתנות
גזרו על המרחצאות מפני הטבילה קא מחטטי שכבי
מפני ששמחים ביום אידם[50]שנאמר °[ו]היתה יד iSam.12,15
ה׳[51]בכם ובאבותיכם אמר רבה בר שמואל[52]חטוטי
שכבי דאמר מר בעון חיים מתים[53]מתחטטין: אמר
ליה[54]רבא לרבה בר[55]מארי כתיב °לא יאספו ולא Jer.8,2
יקברו לדמן על פני האדמה יהיו וכתיב °ונבחר מות ib.v.3
מחיים אמר[56]ליה נבחר[57]מות לרשעים שלא יחיו בעולם
הזה[58]ויחטאו ויפלו בגיהנם: °כתוב בספר בן סירא Syn.100b
°אשה טובה מתנה טובה[59]וכתיב טובה בחיק ירא Sir.26,3
אלהים תנתן אשה רעה צרעת לבעלה מאי תקנתיה
יגרשנה ויתרפא מצרעתו °אשה יפה אשרי בעלה ib.v.1
מספר ימיו כפלים °העלם עיניך מאשת חן פן תלכד ib.9,8,9,10,11
במצודתה אל תט אצל בעלה למסוך עמו יין ושכר
כי בתואר אשה יפה רבים הושחתו ועצומים כל
הרוגיה רבים היו פצעי רוכל המרגילים לדבר ערוה
כניצוץ מבעיר גחלת °ככלוב מלא עוף כן בתיהם Jer.5,27
מלאים מרמה °אל[60]תצר צרת מחר כי לא תדע מה Sir.11,29
ילד יום[61]שמא מחר בא ואיננו נמצא מצטער על
העולם[42]שאינו שלו[62]°מנע רבים מתוך ביתך ולא הכל ib
תביא ביתך °רבים יהיו דורשי שלומך גלה סוד לאחד ib.6,6
מאלף: אמר רבי אסי אין בן דוד בא עד שיכלו Jab.62a Az.5a Nid.13b
[63]נשמות שבגוף שנאמר °כי רוח מלפני יעטוף ונשמות Jes.57,16
אני עשיתי: תניא רבי[44]אליעזר[64]אומר כל מי שאין

49 M בשביל ‖ 50 M — שנ׳ ‖ 51 M בם ובאבותם ‖ 52 B + זו. M חטיטי ‖ 53 M נחטטין ‖ 54 M — רבא ל ‖ 55 (P מאיר). M מרי ‖ 56 P להם ‖ 57 M להן מות לרש׳ בעה״ז כדי שלא יחיו ויחט׳ ויפל׳ לגיה׳ לעתיד לבא דכתי׳ בספר ‖ 58 P — ו ‖ 59 B + לבעלה. M — וכתי׳ טובה ‖ 60 M תהי צר ‖ 61 M — שמא ‖ 62 B שאין ‖ 63 B + כל ה. M + כל ‖ 64 M — או׳.

den]. — Inbetreff des Fleisches[431]. — Wegen der Priestergaben[432]. — Inbetreff der Bäder. — Wegen der Tauchbäder[433]. — Sie graben die Toten aus. — Weil man an ihren Festtagen[434]lustig ist, denn es heisst:[435]*so wird die Hand des Herrn sein über euch und über eure Väter*, und Rabba b. Šemuél sagte, dies[436] sei die Ausgrabung der Toten. Der Meister sagte nämlich: Wegen der Sünden der Lebenden werden die Toten ausgegraben.

Raba sprach zu Rabba b. Mari: Es heisst:[437]*nicht werden sie gesammelt noch begraben, als Mist auf dem Acker werden sie dienen*, und es heisst:[438]*der Tod wird dem Leben vorgezogen werden*[439]!? Dieser erwiderte: Für die Frevler ist der Tod besser, damit sie nicht auf dieser Welt leben und durch ihre Sünden ins Fegefeuer kommen[440].

Im Buch des Ben-Sira steht geschrieben: Ein gutes Weib ist ein gutes Geschenk, es komme an den Busen des Gottesfürchtigen. Ein böses Weib ist ein Aussatz für seinen Mann. Was mache man? — man jage es fort, und man ist von seinem Aussatz geheilt. Ein schönes Weib, heil seinem Mann, die Zahl seiner Tage zählt doppelt. Wende deine Augen von einem liebreizenden Weib, denn du könntest in seinem Netz gefangen werden. Verkehre nicht mit seinem Mann, mit ihm Wein und Rauschtrank zu trinken, denn durch das Aussehen eines schönen Weibs sind viele zugrunde gegangen, zahlreich sind, die es gemordet hat. Viel sind die Verwundungen des Hausierers, er verleitet zur Schande, wie ein Funken die Kohle zündet. Wie ein Käfig voll Vögel, so ist ihr Haus der Falschheit voll. Gräme dich nicht über das morgige Unglück, denn du weisst nicht, was der Tag gebären kann. Morgen ist er vielleicht nicht mehr da, und er grämt sich über eine Welt, der er nicht mehr angehört. Halte die Menge von deinem Haus fern und bringe nicht jeden in dein Haus. Zahlreich sollen deine Freunde sein, ein Geheimnis aber vertraue einem von tausend.

R. Asi sagte: Der Sohn Davids kommt erst dann, wenn keine Seele mehr im Guph[35] ist, denn es heisst:[441]*der Geist wird vor mir eingehüllt und die Seelen habe ich erschaffen.*

Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Wenn jemand die Fortpflanzung nicht übt, so

431. Wol das Schlachten verboten. 432. Teile von Schlachtvieh, die an den Priester zu entrichten sind; cf. Dt. 18,3. 433. Der Unreinen, die sie vernachlässigten. 434. Der Nichtjuden; cf. Bd. vij S. 795 N. 3. 435. iSam. 12,15. 436. Die Strafe der Väter, die bereits gestorben sind. 437. Jer. 8,2. 438. Ib. V. 3. 439. Ein derartiger Tod ist ja noch schlimmer. 440. So ist dieser Schriftvers zu verstehen, nicht aber, dass sie den Tod vorziehen werden. 441. Jes. 57,16.

ist es ebenso, als würde er Blut vergiessen, denn es heisst:[442] *wer Blut eines Menschen vergiesst, durch Menschen soll sein Blut vergossen werden*, und darauf heisst es:[443] *ihr aber seid fruchtbar &c.* R. Jâqob sagte: Als würde er die [göttliche] Aehnlichkeit verringern, denn es heisst:[442] *denn im Bild Gottes machte er den Menschen*, und darauf heisst es: *ihr aber seid fruchtbar &c.* Ben-Âzaj sagte: Als würde er Blut vergiessen und die [göttliche] Aehnlichkeit verringern. Sie sprachen zu Ben-Âzaj: Mancher predigt schön und handelt schön, mancher handelt schön und predigt nicht schön, du aber predigst schön und handelst nicht[444] schön! Ben-Âzaj erwiderte ihnen: Was soll ich tun, wenn meine Seele am Gesetzesstudium hängt; die Welt kann durch andre erhalten werden. Ein Andres lehrt: R. Eliêzer sagte: Wenn jemand die Fortpflanzung nicht übt, so ist es ebenso, als würde er Blut vergiessen, denn es heisst: *wer Blut eines Menschen vergiesst &c.*, und darauf folgt: *ihr aber seid fruchtbar &c.* R. Eleâzar b. Âzarja sagte: Als würde er die [göttliche] Aehnlichkeit verringern. Ben-Âzaj sagte &c. Sie sprachen zu Ben-Âzaj: Mancher predigt schön &c.

Die Rabbanan lehrten:[445] *Und wenn sie sich niederliess, sprach er: kehre wieder, o Herr, zu den Myriaden und Tausenden Jisraéls.* Dies lehrt, dass die Gottheit auf nicht weniger als zwei Tausend und zwei Myriaden Jisraéliten ruht. Wenn nun von zwei Tausend und zwei Myriaden Jisraéliten einer fehlt, und jemand die Fortpflanzung nicht übt, so verursacht er, dass die Gottheit Jisraél fern bleibt. Abba-Ḥanan sagte im Namen R. Eliêzers: Er verdient den Tod, denn es heisst:[446] *und Kinder hatten sie nicht*, wenn sie aber Kinder hätten, würden sie nicht gestorben sein. Manche sagen: Er verursacht, dass die Gottheit Jisraél fern bleibt, denn es heisst:[447] *dir ein Gott zu sein und deinen Kindern nach dir*; hast du Kinder nach dir, so ruht die Gottheit [auf diesen], hast du keine Kinder nach dir, auf wem sollte sie ruhen, etwa auf Holz und Stein!?

WENN JEMAND EINE FRAU GENOMMEN HAT UND MIT IHR ZEHN JAHRE BEISAMMEN WAR, OHNE DASS SIE GEBOREN HAT, SO DARF ER ES NICHT [LÄNGER][448] UNTERLASSEN. HAT ER SICH VON IHR GESCHIEDEN, SO DARF EIN ANDRER SIE HEIRATEN, UND AUCH DER ANDRE DARF MIT IHR ZEHN JAHRE BEISAMMEN SEIN. HAT SIE ABORTIRT, SO

Gn.9,6 עוסק בפריה ורביה כאילו שופך דמים שנאמר[65]°שפך
ib.v.7 דם האדם באדם דמו ישפך וכתיב בתריה°ואתם
פרו ורבו רבי[66]יעקב אומר כאילו ממעט[67]הדמות שנאמר
ib.v.6 °כי בצלם אלהים עשה את האדם[67]וכתיב בתריה
°ואתם פרו וגו׳ בן עזאי אומר כאילו שופך דמים
וממעט[67]הדמות[68]אמרו לו לבן עזאי יש נאה דורש
ונאה מקיים נאה מקיים[69]ואין נאה דורש ואתה נאה
דורש ואין נאה מקיים אמר להן[70]בן עזאי ומה אעשה
שנפשי חשקה בתורה אפשר לעולם שיתקיים על
ידי אחרים תניא אידך רבי אליעזר אומר כל[71]מי
שאין עוסק בפריה ורביה כאילו שופך דמים שנאמר
שופך דם האדם[72]וסמיך ליה ואתם פרו וגו׳ רבי אלעזר
בן עזריה אומר כאילו[73]ממעט הדמות בן עזאי אומר
Bq.83a וכו׳ אמרו לו לבן עזאי יש נאה דורש וכו׳: °תנו
Nm.10,36 רבנן °ובנחה יאמר שובה ה׳ רבבות אלפי ישראל
Fol.64 °מלמד שאין השכינה שורה[74]על פחות משני אלפים
[75]ושני רבבות מישראל הרי שהיו ישראל[76]שני אלפים
[75]ושני רבבות חסר אחד וזה לא עסק בפריה ורביה
לא נמצא[77]זה גורם לשכינה שתסתלק מישראל אבא
חנן אמר משום רבי אליעזר חייב מיתה שנאמר
Nm.3,4 °ובנים לא היו להם הא היו להם בנים לא מתו
אחרים אומרים גורם לשכינה שתסתלק מישראל
Gn.17,7 שנאמר°להיות לך לאלהים ולזרעך אחריך בזמן שזרעך
אחריך שכינה שורה[78]אין זרעך אחריך[79]על מי שורה
על[80]העצים ועל האבנים:

[vi,2] נשא אשה ושהה עמה עשר שנים ולא ילדה אינו רשאי לבטל גירשה מותרת לינשא לאחר

65 M כי בצ״א עשה אה״א וכתיב | 66 V עקיבא || 67 M — וכ״ב || 68 MB + שנא׳ ואתם פו״ר. (P אמר) || 69 M ואינו | 70 M — ב״ע | 71 M — מי || 72 M וכתי׳ בתריה ואתם | 73 M מבטל את הדמ׳ שנא׳ כי בצ״א עשה אה״א וסמיך ליה ואתם פו״ר בע״א כאילו ש״ד ומבטל אה״ד אמרו || 74 M — על || 75 M — ושני || 76 (P שתי אל׳ ושתי) || 77 M + ש || 78 M + עליך || 79 M + שכינה || 80 M עצ׳ או על אב׳.

442. Gen. 9,6. 443. Ib. V. 7. 444. Er blieb unverheiratet. 445. Num. 10,36. 446. Num. 3,4. 447. Gen. 17,7. 448. Er muss eine andre heiraten.

ורשאי השני לשהות עמה עשרה שנים[33]ואם הפילה
מונה משעה שהפילה:

Jab.8 גמרא, תנו רבנן °נשא אשה ושהה עמה עשר
שנים[33]ולא ילדה[81]יוציא ויתן כתובה שמא לא זכה
להבנות ממנה[82]אף על פי שאין ראיה לדבר זכר לדבר
Gn.16,3 [83]°מקץ עשר שנים לשבת אברם בארץ כנען ללמדך
שאין ישיבת חוצה[84]לארץ עולה לו מן המנין לפיכך
חלה הוא או שחלתה היא או[85]שניהם חבושים בבית
האסורים אין עולין[80]לו מן המנין אמר ליה רבא לרב
ib.25,20 נחמן ולילף מיצחק דכתיב °ויהי יצחק בן ארבעים
ib.v.26 שנה בקחתו את רבקה וגו'[87]וכתיב °ויצחק בן ששים
שנה בלדת אתם אמר ליה יצחק עקור היה אי הכי
אברהם נמי עקור היה[88]ההוא מיבעי ליה לכדרבי חייא
Meg.17a בר אבא °דאמר רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן
למה נמנו שנותיו של ישמעאל כדי לייחס בהן שנותיו
של יעקב: אמר רבי יצחק יצחק אבינו עקור היה
Gn.25,21 שנאמר °ויעתר יצחק לה' לנכח אשתו על אשתו לא
נאמר אלא לנוכח מלמד ששניהם עקורים[80]היו אי
הכי[90]ויעתר לו ויעתר להם מיבעי ליה לפי שאינו
דומה תפלת צדיק בן צדיק לתפלת צדיק בן רשע:
Hor.60b אמר רבי יצחק מפני מה היו אבותינו עקורים °מפני
שהקדוש ברוך הוא מתאוה לתפלתן של צדיקים[91]:
Suk.14a אמר רבי יצחק °למה נמשלה תפלתן של צדיקים
[92]כעתר[93]מה עתר זה[94]מהפך[27]התבואה ממקום למקום
[95]כך תפלתן של צדיקים מהפכת מדותיו של הקדוש

M 81 + אינו רשאי לבטל וכו' ‖ M 82 + ו ‖ M 83 + שנא' ‖ M 84 — לארץ ע"ל ‖ M 85 + שהיו ‖ M 86 להם ‖ P 87 — וכתיב...אותם ‖ M 88 + אלא ‖ M 89 — היו ‖ M 90 — וי"ל ‖ M 91 דא"ר אלעזר למה ‖ 92 VP בעתר ‖ M 93 + לומר לך ‖ VP 94 + ש ‖ M 95 אף.

ZÄHLE MAN SEIT DER STUNDE, DA SIE ABORTIRT HAT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand eine Frau geheiratet und mit ihr zehn Jahre beisammen war, ohne dass sie geboren hat, so entferne er sie und zahle ihr ihre Morgengabe, denn vielleicht ist es ihm nicht beschieden, von ihr bekindert zu werden. Und obgleich es keinen Beweis dafür gibt, so gibt es eine Andeutung:[449]*nach Verlauf von zehn Jahren seit Abrahams Aufenthalt im Land Kenaân.* Dies lehrt dich, dass ihm der Aufenthalt im Ausland nicht angerechnet worden war. Daher wird, wenn er krank war, oder sie krank war, oder jemand von ihnen im Gefängnis eingesperrt war, ihnen diese Zeit nicht angerechnet. Raba sprach zu R. Naḥman: Sollte doch von Jiçḥaq gefolgert[450]werden, denn es heisst: [451]*Jiçḥaq war vierzig Jahre alt, als er Ribqah nahm*, und es heisst:[452]*Jiçḥaq war sechzig Jahre alt, als sie geboren wurden*!? Dieser erwiderte: Jiçḥaq war unfruchtbar. — Wenn deshalb, so war ja auch Abraham unfruchtbar!? — Jener [Schriftvers][453]ist wegen einer Lehre des R. Ḥija b. Abba nötig, denn R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Die Lebensjahre Jišmâéls werden deshalb angegeben, um dadurch die Lebensjahre Jâqobs festzustellen[454].

R. Jiçḥaq sagte: Unser Vater Jâqob war unfruchtbar, denn es heisst:[455]*und Jiçḥaq betete zum Herrn gegenüber seinem Weib*, es heisst nicht: für sein Weib, sondern: gegenüber seinem Weib[456], und dies lehrt, dass beide unfruchtbar waren. — Wieso heisst es demnach:[455]*er liess sich ihm erbitten*, es sollte ja heissen: liess sich ihnen erbitten!? — Das Gebet eines Frommen, der Sohn eines Frommen ist, gleicht nicht dem Gebet eines Frommen, der Sohn eines Frevlers[457]ist.

R. Jiçḥaq sagte [ferner]: Unsre Vorfahren waren deshalb unfruchtbar, weil der Heilige, gebenedeiet sei er, nach dem Gebet der Frommen verlangt.

R. Jiçḥaq sagte [ferner]: Weshalb wird das Gebet der Frommen mit einer Getreidegabel[458]verglichen? — wie die Getreidegabel das Getreide von Ort zu Ort wendet, ebenso wendet das Gebet der Frommen die Stimmung des Heiligen, gebene-

449. Gen. 16,3. 450. Wie lange man warte; wie aus den folgenden Schriftversen hervorgeht, wartete er 20 Jahre. 451. Gen. 25,20. 452. Ib. V. 26. 453. Der die Jahre Jiçḥaqs angibt; aus diesem ist daher nichts zu folgern, während der bezügliche Schriftvers bei Abraham überflüssig ist u. hierauf deutet. 454. Hierzu ist auch die Angabe des Alters Jiçḥaqs nötig; ausführl. Bd. iij S. 604 Z. 9ff. 455. Gen. 25,21. 456. Sie beteten beide. 457. Ein solcher war der Vater der Ribqah. 458. Das W. ויעתר wird als Denominativum v. עתר (Getreidegabel) aufgefasst.

deiet sei er, aus Zorn in Barmherzigkeit.

R. Ami sagte: Abraham und Sara waren geschlechtslos, denn es heisst:[458] *schauet auf den Felsen, aus dem ihr gehauen*[459] *seid, auf die Brunnenhöhle, aus der ihr gegraben*[459] *seid*, und darauf folgt:[460] *schauet auf Abraham, euren Vater, auf Sarah, die euch geboren.*

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Unsre Mutter Sarah war steril, denn es heisst:[461] *und Saraj war unfruchtbar, sie hatte kein Kind*, sie hatte nicht einmal ein Geburtsorgan[462].

R. Jehuda, Sohn des R. Šilath, sagte im Namen Rabhs: Dies[463] gilt nur von den früheren Generationen, die von längerer Lebensdauer waren, bei den späteren Generationen aber, die von kürzerer Lebensdauer sind, zweieinhalb Jahre, drei Schwangerschaften entsprechend. Rabba sagte im Namen R. Naḥmans: Drei Jahre, für drei Gedenkungen[464]. Der Meister sagte nämlich: Am Neujahr wurden Sarah, Raḥel und Ḥannah[465] bedacht. Rabba sprach: Alldiese Normen gelten nicht. Merke, unsre Mišnah ist ja von Rabbi redigirt, und schon zur Zeit Davids war die Lebensdauer gekürzt worden, denn es heisst:[466] *unsre Lebensdauer ist siebzig Jahre.*

Wieso heisst[467] es: vielleicht ist es ihm nicht beschieden, von ihr bekindert zu werden, vielleicht ist es ihr nicht[468] beschieden!? — Da sie zur Fortpflanzung nicht verpflichtet ist, wird sie auch nicht gestraft[469]. — Dem ist ja aber nicht so, R. Abba b. Zabhda erwiderte ja den Rabbanan, die zu ihm sprachen, dass er eine Frau nehme und Kinder zeuge, wäre es ihm beschieden, würde er solche von seiner ersten [Frau] bekommen haben!? — Er wollte ihnen nur ausweichen, denn R. Abba b. Zabhda war durch die Vorträge R. Honas impotent[470] geworden. Ebenso ward R. Ḥelbo impotent durch die Vorträge R. Honas, und ebenso ward R. Šešeth impotent durch die Vorträge R. Honas. R. Aḥa b. Jâqob ward von der Dysurie[471] befallen, und als man ihn an die Schulzeder lehnte, kam es aus ihm wie ein grünes Reis. R. Aḥa b. Jâqob sagte: Wir

ברוך הוא ממדת רגזנות למדת רחמנות: אמר רבי
Jes. 51,1 אמי אברהם ושרה טומטמין[92] היו שנאמר °הביטו אל
Col.b Jes. 51,2 צור °חצבתם ואל מקבת בור נקרתם[93] וכתיב °הביטו אל
אברהם אביכם ואל שרה תחוללכם: אמר רב נחמן
אמר רבה בר אבוה שרה אמנו אילונית היתה שנאמר
Gn. 11,30 °ותהי שרי עקרה אין לה ולד אפילו בית ולד אין
לה: אמר רב יהודה[94] בריה דרב[95] שילת משמיה דרב
לא שנו אלא[96] בדורות הראשונים ששנותיהן מרובות
אבל בדורות[97] האחרונים ששנותיהן מועטות שתי
שנים ומחצה כנגד[98] שלשה עיבורים רבה אמר רב
Ber. 29a Rh. 11b נחמן שלש שנים כנגד שלש[99] פקידות °דאמר מר בראש
השנה [1] נפקדו שרה רחל וחנה אמר [2] רבה ליתנהו להני
כללי מכדי מתניתין מאן תקין רבי והא בימי דוד
Ps. 90,10 אימעוט שני דכתיב °ימי שנותינו בהם שבעים שנה:
[3] והאי שמא לא זכה [4] להבנות [5] הימנה ודלמא איהי
דלא זביא איהי כיון דלא מפקדא אפריה ורביה לא
מיענשה איני והא אמרו ליה [6] רבנן לרבי אבא בר
זבדא נסיב [7] איתתא ואוליד בני ואמר להו אי זכאי
הוו [8] לי מקמייתא התם דהוי קא מדחי להו לרבנן
[9] דרבי אבא בר זבדא איעקר מפרקיה דרב הונא[10] רב
גידל איעקר מפרקיה דרב הונא רבי חלבו איעקר
Jab. 62b מפרקיה דרב הונא °רב ששת איעקר מפרקיה דרב
הונא רב[11] אחא בר יעקב אחדתיה סוסבינתא תליוה
בארזא דבי רב ונפק מיניה כהוצא ירקא אמר רב

M 92 — היו || M 93 — וכתיב || B 94 + בר || 95 M שקלת. B + שמואל בר || M 96 — ב || 97 (M האחרונות) || M 98 — שלשה...כנגד || 99 (M + שנים) || M 1 נפקדה || M 2 רבא ליתנהי || M 3 — והאי || 4 P לבנות || M 5 ממנה ודיל׳ היא נהי דלא || M 6 — רב׳ || M 7 אינתתא || M 8 ליה מן קמיי׳ || M 9 דרבא || M 10 — ר״ג...ר״ח...ר״ש...הונא || M 11 אדא בר הונא.

458. Jes. 51,1. 459. Nach der Erklärung RšJ.s deuten die Worte "gehauen" u. "gegraben" auf die nachträgliche Bildung der Geschlechtsorgane bei ihm u. ihr. 460. Jes. 51,2. 461. Gen. 11,30. 462. Die W.e "sie hatte kein Kind" sind überflüssig u. deuten hierauf. 463. Dass man 10 Jahre warte. 464. Am Neujahr gedenkt Gott der Unfruchtbaren. 465. Die alle unfruchtbar waren. 466. Ps. 90,10. 467. Ob. S. 266 Z. 4. 468. Sie sollte die Morgengabe nicht erhalten. 469. Mit einer diesbezüglichen Strafe, der Kinderlosigkeit. 470. Cf. S. 218 N. 363. 471. So nach RšJ. ("durch Zurückhaltung des Harns entstehende Krankheit"); Ârukh liest ססגוניתא, rote Flecke, Scharlach.

אחא בר יעקב שיתין סבי הוינא וכולהו איעקור מפרקיה דרב הונא [12]לבר מאנא [13]דקיימי בנפשאי
Ecc.7,12 °החכמה תחיה (את) בעליה: גירשה מותרת וכו׳:
Er.97a Jab.26a Ket.43b Bm.106b Syn.81b Men.52a Hol.86b שני אין שלישי לא מתניתין מני °רבי היא דתניא [14]°מלה [15]הראשון ומת שני ומת שלישי לא תמול דברי רבי רבן שמעון בן גמליאל אומר °שלישי תמול רביעי לא תמול והתניא איפכא הי מינייהו [16]אחרינייתא תא שמע דאמר רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן מעשה בארבע אחיות בצפורי שמלה ראשונה ומת שניה ומת שלישית ומת רביעית באת לפני רבן שמעון בן גמליאל אמר לה אל תמולי ודלמא אי [17]אתיא שלישית נמי הוה אמר לה אם כן מאי אסהדותיה דרבי חייא בר אבא ודלמא הא קמשמע לן דאחיות [18]מחזקות אמר רבא השתא דאמרת אחיות [18]מחזקות לא ישא אדם אשה לא ממשפחת נכפין ולא ממשפחת מצורעים והוא דאתחזק תלתא זימני [19]כי אתא רב יצחק בר יוסף אמר עובדא הוה [20]קמיה דרבי יוחנן בכנישתא דמעון [21]יום הכיפורים שחל להיות בשבת ומלה ראשונה ומת שניה ומת שלישית באה לפניו אמר לה לכי ומולי אמר ליה אביי חזי דקשרית איסורא וסכנתא: סמך [22]עלה אביי ואזל נסבה לחומה [23]ברתיה דאיסי בריה דרב יצחק בריה דרב יהודה דנסבה רחבא דפומבדיתא [24]ושכיב [25]ורב יצחק בריה

12 P לבד || 13 M דקיימית || 14 P מלו || 15 M — ה || 16 P + ל. M + ד || 17 P אתא. M + הוה || 18 M מוחז׳ || 19 B + מאי הוה עלה || 20 P קמי דר״י בי כניש׳ | 21 B + ב | 22 M עילויה | 23 B ברתא || 24 M ומית ונסבה ר״י 25 B — ו.

waren sechzig Gelehrte, und alle ausser mir wurden durch die Vorträge R. Honas impotent. Ich vollbrachte an mir:[472] *die Weisheit erhält ihren Eigner.*

Hat er sich von ihr geschieden, so darf &c. Nur ein andrer, nicht aber ein dritter[473], somit vertritt unsre Mišnah die Ansicht Rabbis, denn es wird gelehrt: Wenn sie das erste [Kind] beschnitten hat, und es gestorben ist[474], das zweite, und es gestorben ist, so beschneide sie das dritte nicht mehr — Worte Rabbis; R. Šimôn b. Gamaliél sagt, das dritte beschneide sie, das vierte aber nicht. — Es gibt eine Lehre entgegengesetzt; welche ist später[475] gelehrt worden? — Komm und höre: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Einst ereignete es sich mit vier Schwestern in Sephoris, dass die eine ihr Kind beschneiden liess, und es starb, die zweite, und es starb, die dritte, und es starb. Als die vierte zu R. Šimôn b. Gamaliél kam, sprach er zu ihr: beschneide es nicht[476]. — Vielleicht würde er, wenn die dritte zu ihm gekommen wäre, auch ihr dasselbe gesagt haben!? — Welche Bedeutung hätte demnach die Bekundung des R. Ḥija b. Abba[477]. — Vielleicht lehrt er uns damit, dass es auch bei Schwestern[478] eine Feststellung gibt. Raba sagte: Da du nun sagst, auch bei Schwestern gebe es eine Feststellung, so nehme niemand eine Frau aus einer Familie von Epileptikern oder einer Familie von Aussätzigen. Jedoch nur dann, wenn es durch dreimalige Wiederholung festgestellt ist. Als R. Jiçḥaq b. Joseph kam, erzählte er: Einst kam ein solcher Fall vor R. Joḥanan im Lehrhaus zu Maôn an einem Versöhnungstag, der auf einen Šabbath fiel. [Eine Frau] hatte ein Kind beschnitten, und es starb, ein zweites, und es starb, und beim dritten kam sie zu ihm. Da sprach er zu ihr: Geh und beschneide es. Abajje sprach zu ihm: Siehe, du hast Verbotenes[479] und Lebensgefährliches erlaubt.

Abajje stützte sich darauf[480] und heiratete die Ḥoma, Tochter des Isi, des Sohns R. Jiçḥaqs, des Sohns R. Jehudas, die Reḥaba aus Pumbeditha geheiratet hatte und gestorben war, und darauf R. Jiçḥaq, Sohn des Rabba b. Bar-Ḥana, geheiratet hatte und

472. Ecc. 7,12. 473. Da durch die Wiederholung festgestellt ist, dass sie steril ist. 474. Infolge der Beschneidung. 475. Massgebend ist die letztere Lehre, da anzunehmen ist, dass jeder von seiner früheren Ansicht zurückgetreten ist. 476. Demnach ist es RŠ., der der Ansicht ist, dass es erst zum 4. Mal nicht erfolge. 477. Er will wol damit bekunden, dass eine Feststellung erst zum 4. Mal erfolge. 478. Die obigen Lehren sprechen von einer Wiederholung von Fällen bei einer Frau, dagegen berichtet er von der Wiederholung eines Falls bei mehreren Schwestern. 479. Wenn die Beschneidung aufzuschieben ist, so darf sie nicht am Šabbath erfolgen. 480. Auf die Entscheidung RJ.s, wonach eine Feststellung erst nach 3maliger Wiederholung erfolge.

דרבה בר בר חנה[26]ושכיב ונסבה הוא ושכיב אמר רבא ומי איכא דעביד עובדא בנפשיה כי האי והא איהו דאמר אבין דסמכא יצחק סומקא[27]לאו[28]בר סמכא אבין ישנו בחזרה יצחק סומקא אינו בחזרה[29]ועוד אימר[30]דפליגי[31]לענין מילה בנישואין מי[32]פליגי אין והתניא[33]ניסת לראשון ומת לשני ומת לשלישי לא (Nid. 64a) תנשא דברי רבי רבן שמעון בן גמליאל אומר לשלישי תנשא לרביעי לא תנשא בשלמא גבי מילה איכא משפחה דרפי דמא ואיכא משפחה דקמיט דמא אלא[34]נישואין מאי טעמא אמר ליה רב מרדכי לרב אשי[35]הכי אמר אבימי מהגרוניא משמיה[36]דרב הונא מעין גורם ורב אשי אמר מזל גורם מאי בינייהו איכא בינייהו דאירסה ומית אי נמי דנפל מדיקלא ומית: אמר ליה רב יוסף בריה דרבא לרבא בעי מיניה מרב יוסף הלכה כרבי ואמר לי אין הלכה[37]כרבן שמעון בן גמליאל ואמר לי אין[38]אחוכי אחיך בי אמר ליה לא[39]סתמי היא ופשיט לך נישואין ומלקיות כרבי וסתות ושור המועד[37]כרבן שמעון בן גמליאל נישואין הא[40]דאמרן מלקיות דתנן °מי שלקה ושנה בית דין (Syn. 81b) כונסין אותו לכיפה ומאכילין אותו[41]שעורים עד שתהא כריסו[42]נבקעת וסתות דתנן °אין האשה °קובעת לה (Nid. 63b, Fol. 65) וסת עד שתקבענה שלש פעמים[43]ואין מטהרת מן הוסת עד שתעקר ממנה שלש פעמים[44]ושור המועד

26 M ומית ונס׳ איהו || 27 P לא || 28 M דסמכא || 29 M — ועוד || 30 P דפליג || 31 M במילה || 32 M פליג || 33 M נשאת || 34 M + גבי || 35 M — הכי || 36 M דרבא מע׳ || 37 P כרבי || 38 M + אין א״ל || 39 M סתמא || 40 P דאמרינן || 41 M + מאכל || 42 P נבקע || 43 M ואינה || 44 M — ו.

ebenfalls gestorben war; nachdem er sie geheiratet, starb er ebenfalls. Raba sprach: Wie kann jemand sich selber gegenüber so handeln!? Er selber sagte ja, Abin sei[481] zuverlässig, der rote Jiçḥaq sei unzuverlässig; Abin weiss, wovon er[482] zurücktrat, der rote Jiçḥaq weiss nicht, wovon er zurücktrat[483]. Ferner streiten sie ja nur hinsichtlich der Beschneidung, streiten sie etwa hinsichtlich der Heirat!? — Allerdings, denn es wird gelehrt: Wenn sie mit einem verheiratet war, und er gestorben ist; und mit einem zweiten, und er gestorben ist, so darf ein dritter sie nicht mehr heiraten — Worte Rabbis; R. Šimôn b. Gamaliél sagt, ein dritter dürfe sie heiraten, ein vierter dürfe sie nicht mehr heiraten. — Erklärlich ist dies bei der Beschneidung, denn es gibt Familien mit leichtfliessendem Blut und es gibt Familien mit festem Blut, weshalb aber bei der Heirat? R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: Folgendes sagte Abimi aus Hagronja im Namen R. Honas: die Quelle[484] verursacht es. R. Aši erklärte: Das Fatum verursacht es[485]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Fall, wenn er mit ihr verlobt war und gestorben ist. Oder auch, wenn er von einer Dattelpalme abgestürzt und gestorben ist[486].

R. Joseph, der Sohn Rabas, sprach zu Raba: Ich fragte R. Joseph, ob die Halakha wie Rabbi sei, und er erwiderte mir: jawol, ob die Halakha wie R. Šimôn b. Gamaliél sei, und er erwiderte mir: jawol. Er machte sich wol über mich lustig. Dieser erwiderte: Nein, es ist eine Offenlassung[487], und er entschied dir hinsichtlich der Heirat und der Geisselung nach Rabbi und hinsichtlich der Periode und des verwarnten Rinds[488] nach R. Šimôn b. Gamaliél. Hinsichtlich der Heirat, wie wir eben gesagt haben. Hinsichtlich der Geisselung, denn es wird gelehrt: Wenn jemand einmal und wiederum Geisselhiebe erhalten hat, so sperrt ihn das Gericht in einen Kerker und gibt ihm Gerste zu essen, bis ihm[489] der Bauch platzt. Hinsichtlich der Periode, denn es wird gelehrt: Bei einem Weib steht die Periode erst dann fest, wenn sie sich dreimal wiederholt hat; die Periode ist erst dann erloschen, wenn sie dreimal ausgeblieben ist. Hinsichtlich des verwarnten Rinds, denn es wird gelehrt: Das Rind gilt erst dann als

481. Bei seinen Berichten über die Ansicht RJ.s. 482. Ihr gemeinsamer Lehrer RJ. 483. Da er weniger lange bei ihm war. 484. Irgend ein Genitalleiden. 485. Dass ihre Männer sterben. 486. In beiden Fällen ist nur die 2. Erklärung platzgreifend. 487. Od. Eventualentscheidung; sie streiten über mehrere derartige Fälle, u. auf manche ist die eine u. auf manche die andre Entscheidung zu beziehen. סתמי ist nach RšJ. verschlimmbessert, richt. סתמא, wie in Cod. M. 488. Dh. dessen Eigentümer verwarnt (cf. Ex. 21,29) worden ist. 489. Beim 3. Mal, nach R.

Bq.23b דתנן°אין השור נעשה מועד עד שיעידו בו שלשה [45]פעמים: תנו רבנן[33]ניסת לראשון ולא היו לה בנים לשני ולא היו לה בנים לשלישי לא תנשא אלא למי שיש לו בנים נישאת למי שאין לו בנים תצא בלא כתובה איבעיא להו נישאת לשלישי ולא היו לה בנים מהו דליתבעוה הנך קמאי מצו אמרי לה [46]איגלאי מילתא דאת הוא דגרמת או דלמא [47]מצית אמרה להו השתא [48]הוא דכחשי מסתברא [49]מצית אמרה להו השתא הוא דכחשי [50]איבעיא להו נישאת לרביעי והיו לה בנים מהו [51]דתיתבעיה לשלישי אמרינן לה שתיקותיך יפה מדיבוריך דמצי [52]אמר לה אנא אדעתא דהכי לא גרשתיך מתקיף לה רב פפא אי איהי שתקא [53]אנן מי שתקינן נמצא גט בטל ובניה ממזרין אלא אמרינן [54]השתא הוא דברייתא: הוא אמר מינה והיא אמרה מיניה אמר רבי אמי דברים שבינו לבינה [55]נאמנת וטעמא מאי היא קיימא לה ביורה כחין [56]הוא לא קים ליה ביורה כחין אמר איהו איזיל אינסיב איתתא [57]איבדוק נפשאי אמר רבי אמי אף בזו יוציא ויתן כתובה שאני אומר כל הנושא אשה על אשתו יוציא ויתן כתובה רבא אמר נושא אדם כמה נשים [58]והוא דאית ליה למיזיינינהי °הוא אמר [59]אפלת בגו Col.b עשר והיא אמרה לא [59]אפלית אמר רבי אמי אף בזו היא נאמנת [60]דאם איתא דהפילה נפשה בעקרתה לא

45 M ימים | 46 M איגליא מיל׳ דאת היא | 47 M מציא ||
48 M היא דכחישא || 49 M — מצית || 50 M להי ואיב׳ ||
51 M דליתבעה כתובה לשל׳ || 52 (M — א״ל) || 53 M
אנא(!) שתקינן לה נמי נמצא | 54 M לה הש׳ היא דברייה |
55 M היא נאמ׳ מ״ט איהי קים || 56 M איהו || 57 B + ו ||
58 B + על אשתו || 59 M אפילה || 60 M אם אית׳ דאפלה.

verwarnt, wenn [der Eigentümer] dreimal verwarnt worden ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie mit einem verheiratet war und keine Kinder bekommen hat, mit einem zweiten und keine Kinder bekommen hat, so darf sie sich mit einem dritten nur dann verheiraten, wenn er Kinder hat; hat sie sich mit einem verheiratet, der keine Kinder hat, so ist sie ohne Morgengabe zu entfernen. Sie fragten: Können die ersteren, wenn sie sich mit einem dritten verheiratet und keine Kinder bekommen hat, von ihr [die Morgengabe zurück]verlangen? Können sie zu ihr sagen: nun hat es sich herausgestellt, dass du es verschuldet hast, oder aber kann sie zu ihnen sagen: ich bin erst jetzt verkümmert. — Es ist einleuchtend, dass sie zu ihnen sagen kann: ich bin erst jetzt verkümmert. — Sie fragten [ferner]: Kann sie, wenn sie sich mit einem vierten verheiratet und Kinder bekommen hat, vom dritten [die Morgengabe] verlangen? — Man spreche[490] zu ihr: Schweigen ist für dich besser als reden; er kann ihr erwidern: unter diesen Umständen[491] würde er sich von ihr nicht geschieden haben. R. Papa wandte ein: Wenn sie auch schweigt, wieso aber schweigen wir; es ergibt sich[492] ja, dass der Scheidebrief nichtig ist und ihre Kinder Bastarde sind!? Vielmehr, wir sagen, sie sei erst jetzt kräftig geworden[493].

Wenn er sagt, sie, und sie sagt, er [sei schuld][494], so ist, da es zwischen ihm und ihr vorgehende Dinge sind, wie R. Ami sagt, sie glaubwürdig. — Weshalb? — Sie weiss, ob [der Same] wie ein Pfeil[495] hervorschiesst, er aber weiss dies nicht. Wenn er sagt, er wolle noch eine Frau nehmen und probieren, so muss er, wie R. Ami sagt, auch in diesem Fall sie freigeben und ihr die Morgengabe zahlen. Er ist nämlich der Ansicht, wer zu seiner Frau noch eine andre nimmt, müsse sie freigeben und ihr die Morgengabe zahlen. Raba sagt, jeder dürfe mehrere Frauen heiraten, nur muss er sie ernähren können. Wenn er[496] sagt, sie habe innerhalb der zehn Jahre[497] abortirt, und sie sagt, sie habe nicht abortirt, so ist, wie R. Ami sagt, auch in diesem Fall sie glaubwürdig, denn hätte sie abortirt, würde sie sich nicht als unfruchtbar feststellen lassen.

490. Falls sie klagen will. 491. Wenn er gewusst hätte, dass sie nicht unfruchtbar ist; er kann die Scheidung rückwirkend annulliren. 492. Falls dies ein Grund zur Annullirung der Scheidung ist. 493. Während ihrer Verheiratung mit dem 3. war sie tatsächlich unfruchtbar; er braucht ihr daher die Morgengabe nicht zu zahlen. 494. Dass sie keine Kinder hat, u. über die Morgengabe streiten. 495. Nur in diesem Fall erfolgt eine Befruchtung; cf. Bd. iij S. 833 Z. 14. 496. Wenn sie auf Scheidung besteht. 497. Cf. S. 226 Z. 1.

Hat sie abortirt, wiederum abortirt und wiederum abortirt, so ist sie als Abortirende festgestellt. Wenn er sagt, sie habe zweimal abortirt, und sie sagt, dreimal, — ein solcher Fall wurde, wie R. Jiçḥaq b. Eleâzar sagte, im Lehrhaus vorgebracht, und man entschied, sie sei glaubwürdig, denn hätte sie nicht abortirt, würde sie sich nicht als Abortirende feststellen lassen.

DER MANN IST ZUR FORTPFLANZUNG VERPFLICHTET, NICHT ABER DAS WEIB. R. JOḤANAN B. BEROQA SAGT, VON BEIDEN HEISST ES:[498]*der Herr segnete sie und sprach zu ihnen: seid fruchtbar und mehret euch.*

GEMARA. Woher dies? R. Ileâ erwiderte im Namen des R. Eleâzar b. R. Šimôn: Die Schrift sagt:[498]*füllet die Erde und unterwerfet sie*; es ist die Art des Manns zu unterwerfen, nicht aber ist es die Art des Weibs zu unterwerfen. — Im Gegenteil, unter *unterwerfet* sind ja zwei zu verstehen!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die Schreibweise ist *unterwirf*[499]. R. Joseph entnimmt dies aus folgendem:[500]*ich bin Gott, der Allmächtige, sei fruchtbar und mehre dich*; es heisst nicht: seid fruchtbar und mehret euch.

Ferner sagte R. Ileâ im Namen des R. Eleâzar b. R. Šimôn: Wie es einem Menschen geboten ist, etwas zu sagen[501], wenn man dem gehorcht, ebenso ist es geboten, nicht zu sagen, wenn man dem nicht gehorcht. R. Abba sagt, dies sei Pflicht, denn es heisst:[502]*rüge nicht den Spötter, damit er dich nicht hasse, rüge den Klugen, so wird er dich lieben.*

Ferner sagte R. Ileâ im Namen des R. Eleâzer b. R. Šimôn: Man darf des Friedens wegen [von der Wahrheit] abweichen, denn es heisst:[503]*dein Vater hat befohlen*[504]*&c. also sprechet zu Joseph: o vergib doch &c.* R. Nathan sagt, dies sei Gebot, denn es heisst: [505]*und Šemuél sprach: wie soll ich gehen, wenn Šaúl es hört, tötet er mich*[506]*&c.* In der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: Bedeutend ist der Friede, dass sogar der Heilige, gebenedeiet sei er, dieserhalb [von der Wahrheit] abgewichen ist, denn zuerst heisst es:[507]*und mein Herr ist alt*, weiter[508]aber heisst es:[509]*und ich bin alt.*

R. JOḤANAN B. BEROQA SAGT &C. Es wurde gelehrt: R. Joḥanan und R. Jehošuâ

מחזקה הפילה וחזרה והפילה וחזרה והפילה הוחזקה לנפלים הוא אמר אפילה תרי והיא אמרה תלת אמר רבי יצחק בן אלעזר עובדא הוה בי מדרשא[61]ואמרו היא מהימנא[62]דאם איתא דלא[59]אפלה נפשה בניפלי לא מחזקה:

[vi,3] **איש** מצווה על פריה ורביה אבל לא האשה
Sab.111a Git.43a רבי יוחנן[63]בן ברוקה אומר °על שניהם הוא
Qid.35a Gn.1,28 אומר°ויברך אתם אלהים ויאמר להם [אלהים] פרו ורבו:

גמרא. מנא הני מילי אמר רבי[64]אילעא משום
ib. רבי אלעזר[65]ברבי שמעון אמר קרא°ומלאו את הארץ
וכבשה איש דרכו לכבש[66]ואין אשה דרכה לכבש
אדרבה וכבשוה תרתי משמע אמר רב נחמן[67]בר יצחק
ib.35,11 וכבשה כתיב רב יוסף אמר מהכא°אני אל שדי פרה
ורבה ולא קאמר פרו ורבו: ואמר רבי אילעא משום
[68]רבי אלעזר[65]ברבי שמעון כשם שמצוה על אדם לומר
דבר הנשמע כך מצוה על אדם שלא לומר דבר
Pr.9,8 שאינו נשמע רבי אבא אמר חובה שנאמר°אל תוכח
לץ פן ישנאך הוכח [ל]חכם ויאהבך: ואמר רבי
[69]אילעא משום רבי אלעזר ברבי שמעון מותר לו
Gn.50,16,17 לאדם לשנות בדבר השלום שנאמר°אביך צוה וגו'
כה תאמרו ליוסף אנא שא נא וגו' רבי נתן אומר
iSam.16,2 מצוה שנאמר°ויאמר שמואל איך אלך ושמע שאול
Bm.87a והרגני וגו'°דבי רבי ישמעאל תנא גדול[70]השלום שאף
Gn.18,12 הקדוש ברוך הוא שינה בו דמעיקרא כתיב°ואדני
ib.v.13 זקן ולבסוף כתיב°ואני זקנתי: רבי יוחנן בן ברוקה

M 61 אמרי ‖ M 62 ואם ‖ M 63 — ב"ב ‖ M 64 אלעזר משום ר' יהודה ב"ר שמעון א"ק ‖ P 65 בן שמוע ‖ M 66 אשה אין ‖ P 67 — ב"י ‖ M 68 יהוד' ‖ 69 M אלע' משום ר' יהוד' ב"ר אילעא מותר לשנות בדבר שלום ‖ M 70 של' שאפי'.

498. Gen. 1,28. 499. Die defektive Schreibweise וכבשה kann als Singular gelesen werden. 500. Gen. 35,11. 501. Dh. jemand zurechtzuweisen; cf. Lev. 19,17. 502. Pr. 9,8. 503. Gen. 50,16,17. 504. Dies entsprach nicht der Wahrheit. 505. iSam. 16,2. 506. Ihm wurde dann geboten, eine der Wahrheit nicht entsprechende Ausrede zu wählen. 507. Gen. 18,12. 508. Als Gott dies Abraham berichtete. 509. Gen. 18,13.

אומר: אתמר רבי יוחנן ורבי יהושע בן לוי חד אמר הלכה כרבי יוחנן בן ברוקה וחד אמר אין הלכה כרבי יוחנן בן ברוקה תסתיים דרבי יוחנן[71]הוא דאמר אין הלכה דיתיב רבי אבהו וקאמר משמיה דרבי יוחנן הלכה[72]ואהדרינהו רבי אמי ורבי אסי לאפייהו[44]ואיכא דאמרי רבי חייא בר אבא[73]אמר ואהדרינהו רבי אמי ורבי אסי לאפייהו אמר רב פפא בשלמא למאן דאמר רבי אבהו[74]אמרה משום כבוד [75]בי קיסר לא אמרו ליה ולא מידי אלא למאן דאמר רבי חייא בר אבא אמרה לימרו ליה לא אמר רבי יוחנן הכי מאי הוה עלה תא שמע דאמר רבי[76]אחא בר חנינא אמר רבי אבהו אמר רבי אסי עובדא הוה קמיה דרבי יוחנן בבנישתא דקיסרי ואמר יוציא ויתן כתובה ואי סלקא דעתך לא מפקדה כתובה מאי עבידתה דלמא בבאה מחמת טענה כי ההיא דאתאי לקמיה דרבי אמי[77]אמרה ליה הב לי כתובה אמר לה זיל לא מיפקדת אמרה ליה מסיבו דילה מאי תיהוי עלה[78]דהך איתתא אמר כי הא ודאי כפינן ההיא [79]דאתאי לקמיה דרב נחמן אמר[80]לה לא מיפקדת אמרה ליה לא בעיא הך איתתא חוטרא לידה[81]ומרה לקבורה אמר כי הא ודאי כפינן: יהודה וחזקיה תאומים היו אחד נגמרה צורתו[82]לסוף תשעה ואחד נגמרה צורתו לתחלת שבעה יהודית[83]דביתהו דרבי חייא הוה לה צער לידה שנאי[84]מנה ואתאי לקמיה דרבי חייא אמרה[85]איתתא מפקדא אפריה ורביה אמר לה לא אזלא אשתיא סמא דעקרתא לסוף[86]איגלאי מילתא

Ket. 64a

Nid. 27a

71 M — הוא ‖ 72 P ואידר׳ ‖ 73 M אמרה ‖ 74 M — אמ׳ ‖ 75 M בית ‖ 76 M חייא ב״ר ‖ 77 M — אמרה...כתובה ‖ 78 M הך אית׳ אמ׳ כי הך ‖ 79 M איתתא דאתי׳ ‖ 80 M — לה ‖ 81 M ומחא ‖ 82 M בסוף ‖ 83 M + אינש׳ ‖ 84 B מנא ואתיא ‖ 85 M + ליה ‖ 86 M — איג׳ מיל׳. V גליא ליה.

b. Levi [streiten]; einer sagt, die Halakha sei wie R. Johanan b. Beroqa, und einer sagt, die Halakha sei nicht wie R. Johanan b. Beroqa. Es ist zu beweisen, dass R. Johanan es ist, welcher sagt, die Halakha sei nicht so. Einst sass nämlich R. Abahu und trug im Namen R. Johanans vor, die Halakha sei so; da wandten R. Ami und R. Asi das Gesicht[510]ab. Manche sagen, R. Ḥija b. Abba habe es vorgetragen, und R. Ami und R. Asi wandten das Gesicht ab. R. Papa sprach: Allerdings sagten sie nach demjenigen, welcher sagt, R. Abahu habe es vorgetragen, es[511]ihm nicht ausdrücklich wegen der kaiserlichen Würde[512], nach demjenigen aber, welcher sagt, R. Ḥija b. Abba habe es vorgetragen, sollten sie ihm erwidert haben, R. Johanan habe dies nicht gesagt!? — Wie bleibt es damit? — Komm und höre: R. Aḥa b. Ḥanina sagte im Namen R. Abahus im Namen R. Asis: Einst kam ein solcher Fall[513]vor R. Johanan im Lehrhaus zu Cäsarea, und er entschied, dass er [die Frau] freigebe und ihr ihre Morgengabe zahle. Wieso wird ihr die Morgengabe zugesprochen, wenn du sagst, es sei ihr nicht geboten!? — Vielleicht hatte sie einen Anspruch. So kam einst [eine Frau] vor R. Ami und verlangte die Morgengabe; da sprach er zu ihr: Geh, dir ist es nicht[514]geboten. Diese erwiderte: Was soll aus mir im Alter werden! Hierauf entschied er: In diesem Fall zwinge man ihn entschieden. Ebenso kam einst [eine Frau] vor R. Naḥman; da sprach er zu ihr: Es ist dir nicht geboten. Diese erwiderte: Brauche ich etwa nicht einen Stab in der Hand und eine Schaufel zur Beerdigung!? Hierauf entschied er: In diesem Fall zwinge man ihn entschieden.

Jehuda und Ḥizqija waren Zwillinge; einer war am Ende des neunten [Monats] entwickelt[515]und einer war am Beginn des siebenten [Monats] entwickelt. [Ihre Mutter] Jehudith, die Frau R. Ḥijas, litt [daher übermässige] Geburtswehen. Da verkleidete sie sich und kam vor R. Ḥija und fragte ihn, ob einem Weib die Fortpflanzung geboten sei. Dieser erwiderte: Nein. Hierauf ging sie fort und nahm einen Sterilitätstrank ein. Als die Sache später herauskam, sprach er zu ihr: Hättest du mir doch

510. Sie hielten dies für unrichtig, jed. wollten sie es ihm nicht sagen. 511. Seine Lehre im Namen RJ.s sei falsch. 512. Er war eine hochgestellte Person u. bei der Regierung sehr angesehen; cf. Bd. iij S. 830 Z. 4ff. u. Bd. vij S. 46 Z. 11ff. 513. Dass eine kinderlose Frau auf Scheidung klagte. 514. Du brauchst dich wegen der Kinderlosigkeit nicht scheiden zu lassen. 515. Die Geburt des einen erfolgte 3 Monate früher als die des andren; cf. Nid. fol. 27a.

noch ein Paar geboren! Der Meister sagte nämlich: Jehuda und Hizqija waren Brüder. Pazi und Ṭavi[516] waren Schwestern. — Ist dies ihnen etwa nicht geboten, R. Aḥa b. R. Qaṭṭina erzählte ja im Namen R. Jiçḥaqs, dass man einst den Herrn einer Magd, die halb Sklavin und halb Freie war, zwang, sie freizulassen[517]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Mit jener hatte man Prostitution getrieben[518].

אמר לה איכו ילדת לי חדא[87] כרסא[88] אחריתי דאמר
Fol.66 מר[89] יהודה וחזקיה אחי פזי וטוי° אחוותא ולא מיפקדי
Git.38a 63b והאמר רב[90] אחא בר רב קטינא אמר רבי יצחק° מעשה
באשה אחת שחציה שפחה וחציה בת חורין וכפו
את רבה ועשאה בת חורין אמר רב נחמן בר יצחק
מנהג הפקר נהגו בה:

87 M ברא איגלים ליה מילתא חדיתי (!) יהודה | 88 B אחריתא | 89 P יודא || 90 M הונא.

SIEBENTER ABSCHNITT

WENN EINE WITWE EINEM HOCHPRIESTER ODER EINE GESCHIEDENE ODER HALUÇAH EINEM GEMEINEN PRIESTER SKLAVEN ALS NIESSBRAUCHGUT[1] ODER EISERNEN BESTAND[2] EINGEBRACHT HAT, SO DÜRFEN DIE ZUM NIESSBRAUCHGUT GEHÖRENDEN SKLAVEN KEINE HEBE ESSEN UND DIE ZUM EISERNEN BESTAND GEHÖRENDEN SKLAVEN SIE ESSEN. ZUM NIESSBRAUCHGUT GEHÖREN SKLAVEN, DIE, WENN SIE STERBEN, IHR STERBEN[3], UND WENN SIE [AN WERT] ZUNEHMEN, FÜR SIE[3] ZUNEHMEN; OBGLEICH ER SIE ZU ERNÄHREN VERPFLICHTET IST, DÜRFEN SIE KEINE HEBE ESSEN. ZUM EISERNEN BESTAND GEHÖREN SKLAVEN, DIE, WENN SIE STERBEN, IHM STERBEN[4], UND WENN SIE [AN WERT] ZUNEHMEN, FÜR IHN ZUNEHMEN[4]; DA ER FÜR SIE HAFTBAR IST, DÜRFEN SIE HEBE ESSEN. WENN DIE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN SICH MIT EINEM PRIESTER VERHEIRATET UND IHM SKLAVEN EINGEBRACHT HAT, EINERLEI OB ZUM NIESSBRAUCHGUT ODER ZUM EI-

אלמנה לכהן גדול גרושה וחלוצה לכהן הדיוט
הכניסה לו עבדי מלוג ועבדי צאן ברזל עבדי
מלוג לא יאכלו בתרומה עבדי צאן ברזל יאכלו [1]ואלו
הן עבדי מלוג אם מתו מתו לה [2]ואם הותירו הותירו
לה אף על פי שהוא חייב במזונותן [3]הרי אלו לא
יאכלו בתרומה ואלו הן עבדי צאן ברזל אם מתו
iij מתו לו [2]ואם הותירו הותירו לו [4]הואיל והוא חייב
באחריותן הרי אלו יאכלו בתרומה: °בת ישראל
[5]שניסת לכהן [6]והכניסה לו עבדים בין עבדי מלוג
בין עבדי צאן ברזל הרי אלו יאכלו [7]בתרומה ובת כהן

1 M + בתרומה | 2 M — ו | 3 M — ה״א | 4 M — הו׳ | 5 M שנשאת | 6 (M — והכ׳ לו עבד׳) | 7 M — בתר׳.

516. Töchter RḤ.s. 517. Damit sie heiraten könne. 518. Dies sollte durch ihre Verheiratung vermieden werden. 1. Das von der Frau als Mitgift eingebrachte Gut, das ihr Eigentum verbleibt, während dem Ehemann nur die Nutzniessung zusteht; cf. Bd. vj S. 325 N. 135. 2. Wörtl. eisernes Vieh; von der Frau in die Ehe eingebrachte Güter, die in Höhe ihres gegenwärtigen Werts bis zur Auflösung der Ehe vollständig in den Besitz des Ehemanns übergehen; cf. Bd. vj S. 327 N. 143. 3. Sie erleidet den Schaden bezw. erzielt den Gewinn, da sie sich in ihrem Besitz befinden. 4. Er erleidet den Schaden bezw. erzielt den Gewinn, da er für ihren Wert zur Zeit der Uebernahme haftbar ist. 5. Durch die giltige Heirat berechtigt er dazu nicht nur seine Frau, sondern auch ihre Sklaven.

שניסת לישראל והכניסה לו [8]בין עבדי מלוג בין עבדי צאן ברזל הרי אלו לא יאכלו [7]בתרומה:

גמרא. ועבדי מלוג לא יאכלו בתרומה אמאי להוי [9]כקנינו שקנה קנין דתניא מנין לכהן שנשא אשה וקנה עבדים שיאכלו בתרומה[10]שנאמר °וכהן כי יקנה Lv. 22,11 נפש קנין כספו הוא יאכל בו[11]ומנין לאשה שקנתה עבדים ועבדיו שקנו עבדים[12]שיאכלו בתרומה שנאמר וכהן כי יקנה נפש קנין כספו הוא יאכל בו קנינו שקנה קנין אוכל כל האוכל מאכיל כל [13]שאינו אוכל אינו מאכיל ולא והרי ערל וכל הטמאים שאינן אוכלין ומאכילין התם פומייהו כאיב להו והרי ממזר[13]שאינו אוכל ומאכיל אמר רבינא קנין אוכל[14]קאמר קנין אוכל מאכיל שאינו אוכל אינו מאכיל[15]רבא אמר מדאורייתא מיכל אכלי ורבנן הוא דגזרי בהו כדי שתאמר אני איני אוכלת עבדי אינן אוכלין זונה היא אצלו הלכך אתי לאפוקה רב אשי אמר גזירה שמא תאכיל לאחר מיתה [16]אלא מעתה בת ישראל שנשאת לכהן לא תאכיל גזירה שמא תאכיל לאחר מיתה אלא אמר רב אשי באלמנה כהנת דאתיא לאורויי מעיקרא אכלי בתרומה דבי[17]נשא אינסבי ליה להאי אכלי בתרומה [18]דגבראי והשתא

B 8 + עבדים ‖ M 9 כקניין ‖ M 10 ת״ל ‖ P 11 — ו ‖ 12 (M — שיאכ׳) ‖ B 13 שאין ‖ 14 (P קאמרת). M קאמרינן ‖ B 15 + ו ‖ M 16 + א״ל רב׳ ‖ 17 M נשי ‖ P 18 דגברא.

SERNEN BESTAND GEHÖREND, SO DÜRFEN SIE HEBE[5] ESSEN. WENN DIE TOCHTER EINES PRIESTERS SICH MIT EINEM JISRAÉLITEN VERHEIRATET UND IHM SKLAVEN EINGEBRACHT HAT, EINERLEI OB ZUM NIESSBRAUCHGUT ODER ZUM EISERNEN BESTAND GEHÖREND, SO DÜRFEN SIE KEINE HEBE ESSEN[6].

GEMARA. Weshalb dürfen zum Niessbrauchgut gehörende Sklaven keine Hebe essen, sie sollten doch als Eigentum seines Eigentums gelten!? Es wird nämlich gelehrt: Woher, dass, wenn ein Priester eine Frau geheiratet oder Sklaven gekauft hat, diese Hebe essen dürfen? — es heisst:[7] *und wenn ein Priester eine Person erwirbt, für sein Geld gekauft, so darf diese davon essen.* Woher ferner, dass, wenn die Frau Sklaven gekauft hat, oder seine Sklaven Sklaven gekauft haben, diese Hebe essen dürfen? — es heisst: *und wenn ein Priester eine Person erwirbt, für sein*[8] *Geld gekauft, so darf diese davon essen*; das Eigentum seines Eigentums darf davon essen. — Wer essen darf, berechtigt andre zu essen, wer nicht essen[9] darf, berechtigt andre nicht zu essen. — Etwa nicht, der Unbeschnittene und alle [levitisch] Unreinen dürfen nicht essen, jedoch berechtigen sie andre[10] zu essen!? — Diesen schmerzt nur der Mund[11]. — Der Bastard darf nicht essen, jedoch berechtigt er andre zu essen[12]!? Rabina erwiderte: Er spricht vom Eigentum, das essen darf: das Eigentum, das essen darf, berechtigt andre zu essen, und das nicht essen darf, berechtigt andre nicht zu essen. Raba erklärte: Nach der Gesetzlehre dürfen sie[13] essen, nur haben die Rabbanan es verboten, damit sie sich sage: ich darf nicht essen, meine Sklaven dürfen nicht essen; ich bin nur seine Hure. Er wird dadurch veranlasst, sie zu entfernen. R. Aši erklärte: Hierbei ist berücksichtigt worden, sie könnte sie [Hebe] nach seinem Tod[14] essen lassen. — Demnach sollte doch eine mit einem Priester verheiratete Tochter eines Jisraéliten nicht zu essen berechtigen, mit Rücksicht darauf, sie könnte sie nach seinem Tod essen lassen!? Vielmehr, erklärte R. Aši, gilt dies von einer priesterlichen Witwe, weil sie wie folgt denken könnte: vorher[15] assen sie Hebe meiner Eltern, nachdem ich diesen heiratete, assen

6. Cf. S. 233 N. 5 mut. mut. 7. Lev. 22,11. 8. Des von ihm erworbenen. 9. Wie dies im 1. Passus der Mišnah der Fall ist, da die Heirat verboten ist. 10. Ihre Sklaven dürfen Hebe essen. 11. Dh. sie sind nur am Essen verhindert, sobald sie aber beschnitten sind od. Reinheit erlangt haben, dürfen sie essen; dagegen aber wird die Frau durch die verbotene Heirat entweiht u. darf dies nie mehr. 12. Wenn die Tochter einer mit einem Priester verheirateten Jisraélitin von einem Bastard einen Sohn bekommt, so darf nach ihrem Tod seine Grossmutter seinetwegen, dh. da Nachfolgeschaft von ihrem Mann vorhanden ist, Hebe essen, er selber aber ist Bastard u. darf dies nicht. 13. Die zum Niessbrauch gehörenden Sklaven. 14. Ihres Ehemanns; bei zum eisernen Bestand gehörenden Sklaven ist dies nicht zu berücksichtigen, da sie als sein Eigentum essen, u. nach seinem Tod es nicht mehr sind. 15. Vor ihrer verbotenen Heirat.

sie Hebe meines Manns, jetzt nun[16] treten sie in ihren früheren Zustand zurück. Sie bedenkt aber nicht, dass sie vorher nicht entweiht war, jetzt aber entweiht ist[17]. — Erklärlich ist dies von einer priesterlichen Witwe, wie aber ist es hinsichtlich einer jisraélitischen Witwe zu erklären!? — Die Rabbanan haben bei der Witwenschaft nicht unterschieden.

Es wurde gelehrt: Wer hat Recht, wenn sie ihrem Mann eingeschätzte Güter[18] eingebracht hat und später[19] sagt, sie wolle ihre Sachen haben, und er sagt, er wolle ihr den Geldwert geben[20]? R. Jehuda sagt, sie habe Recht, R. Ami sagt, er habe Recht. R. Jehuda sagt, sie habe Recht, denn sie gehören zum Ansehen ihres väterlichen Hauses und gehören ihr. R. Ami sagt, er habe Recht, denn da der Meister sagte, dass, wenn sie[21] sterben, sie ihm sterben, und wenn sie [an Wert] zunehmen, sie für ihn zunehmen, so befinden sie sich in seinem Besitz und gelten als sein Eigentum. Es wird nämlich gelehrt: Zum eisernen Bestand gehören Sklaven, die, wenn sie sterben, ihm sterben, und wenn sie [an Wert] zunehmen, für ihn zunehmen; da er für sie haftbar ist, so dürfen sie essen. R. Saphra wandte ein: Heisst es denn: da sie ihm gehören, es heisst ja: da er für sie haftbar ist, in Wirklichkeit aber gehören sie ihm nicht!? — Berechtigt er denn immer, wo er haftbar ist, Hebe zu essen, es wird ja gelehrt, dass, wenn ein Jisraélit eine Kuh von einem Priester gemietet[22] hat, er sie mit Wicken von Hebe füttern dürfe, und wenn ein Priester eine Kuh von einem Jisraéliten gemietet hat, er sie, obgleich ihm die Fütterung obliegt, nicht mit Wicken von Hebe füttern dürfe!? — Wieso denn, allerdings ist er für Diebstahl und Verlust haftbar, aber ist er etwa für Unglücksfälle, Abmagerung und Wertverminderung haftbar!? Dies[23] ist vielmehr mit dem Fall des Schlußsatzes zu vergleichen: Wenn ein Jisraélit von einem Priester eine Kuh in ihrem Schätzungswert[24] übernimmt, so darf er sie nicht mit Wicken von Hebe füttern; wenn aber ein Priester von einem Jisraéliten eine Kuh in ihrem Schätzungswert übernimmt, so darf er sie mit Wicken von Hebe füttern.

Rabba und R. Joseph sassen bei Beendigung des Vortrags R. Naḥmans und tru-

הדרי[19] לי[20] למילתיה קמייתא ולא ידעה דמעיקרא לא
שויתה לנפשה חללה השתא שויתה לנפשה חללה
תינח אלמנה כהנת אלמנה בת ישראל מאי איכא
Jab.107a Ket.52b Bm.53a למימר[21] באלמנותא °לא פליגי רבנן: איתמר המכנסת
שום לבעלה היא אומרת כלי אני נוטלת והוא אומר
Col.b Git.44b דמים אני נותן הדין עם מי רב יהודה אמר °הדין עמה
Ket.79b ורבי אמי אמר הדין עמו רב יהודה אמר הדין עמה
משום °שבח בית אביה דידה[22] הוי רבי אמי אמר הדין
עמו כיון דאמר מר[23] אם מתו מתו לו[24] ואם הותירו הותירו
לו[25] ברשותיה קיימי[26] כי דידיה דמו[27] דתנן °ואלו הן עבדי
צאן ברזל[23] אם מתו מתו לו[24] ואם הותירו הותירו לו
הואיל וחייב באחריותן יאכלו[28] מתקיף לה רב ספרא
[26] מי קתני[29] והן שלו הואיל וחייב באחריותן קתני
ולעולם לאו דידיה נינהו וכל היכא דחייב באחריותן
Ter.xi,9 Az.15a אכלי בתרומה והתנן °ישראל ששכר פרה מכהן[30] הרי
זה יאכילנה[31] כרשיני תרומה[26] כהן ששכר פרה מישראל
אף על פי שמזונותיה עליו לא יאכילנה[31] כרשיני
תרומה ותסברא נהי נמי דמחייב בגנבה ואבדה
[32] באונסיה בכחשה ובנפחת דמיה מי מיחייב הא לא
דמיא אלא לסיפא[33] ישראל ששם פרה מכהן לא
יאכילנה כרשיני תרומה אבל כהן ששם פרה מישראל
יאכילנה[31] כרשיני תרומה: יתיב רבה ורב יוסף

19 P ליה ‖ 20 M למילתא קמ׳ דלא ‖ 21 (BP באלמנותה). M באלמנות ‖ 22 M הוו ‖ 23 M — אם ‖ 24 M — ואם ‖ 25 B — ברשותיה...הותירו לו ‖ 26 M + ו ‖ 27 P — ד ‖ 28 B אמר ר״ס ‖ 29 M הרי הן ‖ 30 M — ה״ז ‖ 31 M + ב ‖ 32 M באונסין בכחושה ובפחיתת דמ׳ ‖ 33 M — ישראל...תרומה.

16. Nach dem Tod ihres 2. Manns. 17. Durch ihre verbotene Heirat, u. auch selber nicht essen darf. 18. Güter des eisernen Bestands, die geschätzt u. dem Mann übergeben werden. 19. Bei Auflösung der Ehe durch Tod od. Scheidung. 20. Da er die Haftpflicht für einen bestimmten Betrag übernommen hat. 21. Zum eisernen Bestand gehörende Sklaven. 22. Der Mieter ist für Verlust u. Diebstahl haftbar; cf. Bd. vij S. 788 Z. 1ff. 23. Das Verhältnis des Ehemanns zu den Gütern des eisernen Bestands seiner Frau. 24. Bei der Rückgabe hat er den Minderwert zu ersetzen, bezw. gehört der Ueberschuss ihm.

בשילהי פרקיה דרב נחמן[34]ויתבי וקאמרי תניא כותיה
דרב יהודה ותניא כותיה דרבי אמי[35]תניא כותיה
דרבי אמי עבדי צאן ברזל יוצאין בשן ועין לאיש
אבל לא לאשה תניא כותיה דרב יהודה המכנסת
שום לבעלה אם רצה הבעל למכור לא ימכור ולא
עוד אלא אפילו הכנים לה שום משלו[36]אם רצה הבעל
למכור לא ימכור מכרו שניהם לפרנסה זה היה מעשה
לפני רבן שמעון בן גמליאל ואמר הבעל מוציא מיד
הלקוחות: [37]אמר רבא אמר רב נחמן הלכה כרב
יהודה אמר ליה רבא לרב נחמן והתניא כותיה דרבי
אמי אף על גב דתניא כותיה דרבי אמי[38]מסתברא
טעמא דרב יהודה משום שבח בית אביה: ההיא
איתתא דעיילה[39]ליה לגברא איצטלא דמילתא
בכתובתה שכיב שקלוה יתמי ופרסוה אמיתנא אמר
רבא קנייה מיתנא אמר ליה נאנאי בריה דרב יוסף
בריה דרבא לרב כהנא והאמר[40]רבא אמר רב נחמן
הלכה כרב יהודה[41]אמר ליה מי לא מודה רב יהודה
[42]דמהוסר גוביינא[43]כיון דמהוסר גוביינא ברשותיה קאי
vgl. Jab.46a רבא לטעמיה דאמר רבא הקדש חמץ ושחרור מפקיעין
Fol.67 מידי שעבוד: אמר רב יהודה הכניסה לו שני כלים
באלף זוז ושבחו ועמדו על שני אלפים אחד נוטלתו
בכתובתה ואחד נותנת דמים ונוטלתו מפני שבח
בית אביה מאי קמשמע לן שבח בית אביה דידה
הוי הא אמרה רב יהודה חדא זימנא מהו דתימא
הני מילי היכא[44]דמטיא למשקל[45]בכתובתה אבל מיתן
דמי ומישקל לא קמשמע לן:

34 M ויתיב וקאמ׳ | 35 M — תניא...אמי || 36 M ורצה ||
37 M — א״ר || 38 M מסתבר טעמיה || 39 M לגביה
איצ׳ || 40 M — רבא אמ׳ || 41 M — א״ל || 42 M במח׳ ||
43 B + ו. M + ד || 44 M דמציא || 45 M + כוליה.

gen vor: Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Jehuda und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Ami. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Ami: Zum eisernen Bestand gehörende Sklaven gehen wegen Zahn und Auge seitens des Ehemanns[25]frei aus, nicht aber seitens der Frau[26]. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Jehuda: Wenn sie ihrem Ehemann eingeschätzte Güter[27]in die Ehe gebracht hat, so darf er, wenn er sie verkaufen will, nicht verkaufen. Noch mehr, selbst wenn der Ehemann ihr eingeschätzte Güter eingebracht hat, darf er, wenn er sie verkaufen will, nicht verkaufen. Haben beide solche für den Unterhalt verkauft, — ein solcher Fall kam einst vor R. Šimôn b. Gamaliél, und er entschied, der Ehemann könne sie den Käufern abnehmen.

R. Naḥman[28]sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda. Raba sprach zu R. Naḥman: Es gibt ja eine Lehre übereinstimmend mit R. Ami!? — Obgleich eine Lehre mit R. Ami übereinstimmt, ist die Begründung R. Jehudas einleuchtender: weil sie zum Ansehen ihres väterlichen Hauses gehören.

Einst brachte eine Frau ihrem Mann ein milesisches Gewand in die Ehe, und als er starb, breiteten die Waisen es über den Toten. Da entschied Raba, der Tote habe es erworben[29]. Nanaj, der Sohn R. Josephs, des Sohns Rabas, sprach zu R. Kahana: Raba sagte ja im Namen R. Naḥmans, die Halakha sei wie R. Jehuda!? Dieser erwiderte: Auch R. Jehuda pflichtet bei, falls die Einforderung noch fehlt, denn solange die Einforderung noch fehlt, befindet [die Sache] sich in seinem[30]Besitz. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte, Heiligung, Säuerung[31]und Freilassung[32]heben das Anrecht[33]auf.

R. Jehuda sagte: Wenn sie ihm zwei Geräte im Wert von tausend Zuz in die Ehe gebracht hat und sie auf zweitausend gestiegen sind, so erhält sie eines als ihre Mitgift[34]und für das andre muss sie Ersatz leisten und erhält es, weil es zum Ansehen ihres väterlichen Hauses gehört. — Er lehrt uns damit, dass, was zum Ansehen ihres väterlichen Hauses gehört, ihres ist, und dies sagte ja R. Jehuda bereits einmal!? — Man könnte glauben, nur wenn sie es als ihre Mitgift beanspruchen kann, nicht aber Geld herauszahlen und es erhalten[35], so lehrt er uns.

25. Wenn er sie ihnen ausschlägt; cf. Ex. 21,26. 26. Da sie nicht ihr gehören. 27. Zum eisernen Bestand gehörend. 28. Die in Cod. M fehlenden W.e אמר רבא sind zu streichen. 29. Cf. Bd. vij S. 202 Z. 1ff. 30. Sie hat zwar das Recht, solche Güter zurückzuverlangen, solange aber sie dieses Recht nicht geltend macht, sind sie sein Eigentum. 31. Cf. S. 154 NN. 283 u. 284. 32. Eines Sklaven. 33. Des Gläubigers; ebenso hierbei das der Ehefrau. 34. Da der Ueberschuss ihm gehört. 35. Der Teil

iij WENN DIE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN MIT EINEM PRIESTER VERHEIRATET WAR, UND DIESER GESTORBEN IST UND SIE SCHWANGER ZURÜCKGELASSEN HAT, SO DÜRFEN IHRE SKLAVEN KEINE HEBE ESSEN, WEGEN DES ANTEILS DES FÖTUS[36], DENN DER FÖTUS MACHT [FÜR DIE HEBE] UNGEEIGNET[37], ABER NICHT ZU ESSEN BERECHTIGT — WORTE R. JOSES. SIE SPRACHEN ZU IHM: WENN DU UNS DIES VON EINER VON EINEM PRIESTER [VERWITWETEN] TOCHTER EINES JISRAÉLITEN BEKUNDEST, SO DÜRFTEN AUCH, WENN DIE TOCHTER EINES PRIESTERS MIT EINEM PRIESTER [VERHEIRATET WAR], UND DIESER GESTORBEN IST UND SIE SCHWANGER ZURÜCKGELASSEN HAT, IHRE SKLAVEN KEINE HEBE ESSEN, WEGEN DES ANTEILS DES FÖTUS[38]!?

GEMARA. Sie fragten: Ist der Grund R. Joses, weil nach seiner Ansicht der Fötus im Leib einer Laiin Laie ist, oder aber, weil der Geborene zu essen berechtigt und der Ungeborene nicht zu essen berechtigt? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich des Fötus im Leib einer Priesterstochter[39]. — Wie ist es damit? Rabba erwiderte: Der Grund R. Joses ist, weil nach seiner Ansicht der Fötus im Leib einer Laiin Laie ist. R. Joseph erwiderte: Weil der Geborene zu essen berechtigt und der Ungeborene nicht zu essen berechtigt. Man wandte ein: Sie sprachen zu R. Jose: Wenn du uns dies von einer mit einem Priester verheirateten Tochter eines Jisraéliten bekundest, wie verhält es sich bei einer mit einem Priester verheirateten Tochter eines Priesters? Dieser erwiderte: Von jener hörte ich es, von dieser hörte ich es[40] nicht. Einleuchtend ist seine Erwiderung, von jener habe er es gehört, von dieser habe er es nicht gehört, wenn du sagst, weil der Fötus im Leib einer Laiin Laie ist, wieso aber erwiderte er, von jener habe er es gehört, von dieser habe er es nicht gehört, wenn du sagst, weil der Geborene zu essen berechtigt und der Ungeborene nicht zu essen berechtigt, es ist ja dasselbe!? — Ein Einwand.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies ist die Ansicht R. Joses, die Weisen aber sagen, hinterliess er Kinder, so essen sie wegen der Kinder[41], hinterliess er keine Kinder, so essen sie wegen der Brüder, und hinterliess er keine Brüder, so essen sie

iij בת ישראל [5]שניסת לכהן ומת והניחה מעוברת לא יאכלו עבדיה [7]בתרומה מפני [45]חלקו של עובר °שהעובר פוסל[46]ואין מאכיל דברי רבי יוסי אמרו לו מאחר שהעדת[47]לנו על בת ישראל לכהן אף בת כהן לכהן ומת והניחה מעוברת לא יאכלו עבדיה בתרומה מפני[48]חלקו של עובר:

Bb.141b Nid.74a

גמרא. איבעיא להו[49]טעמא דרבי יוסי משום דקסבר עובר במעי זרה זר הוא או דלמא ילוד מאכיל שאינו ילוד אינו מאכיל למאי נפקא מינה לעובר במעי כהנת מאי[50]אמר רבה היינו טעמא דרבי יוסי דקסבר עובר במעי זרה זר הוא רב יוסף אמר ילוד מאכיל[13]שאינו ילוד אינו מאכיל מיתיבי אמרו לו לרבי יוסי [51]מאחר שהעדת לנו על בת ישראל לכהן בת כהן לכהן מהו אמר להם זו שמעתי וזו לא שמעתי אי אמרת בשלמא עובר במעי זרה זר הוא היינו דקאמר להו זו שמעתי וזו לא שמעתי אלא אי אמרת ילוד מאכיל שאין ילוד אין מאכיל מאי זו שמעתי וזו לא שמעתי איהי היא קשיא: אמר רב יהודה אמר שמואל זו דברי רבי יוסי אבל חכמים אומרים יש לו בנים[52]אוכלים משום בנים אין לו בנים[52]אוכלים משום אחים אין לו אחים [52]אוכלים משום משפחה

45 M — חלקו ש״ע ‖ 46 BM ואינו ‖ 47 M — לנו ‖ 48 M שהעובר ‖ 49 M + מאי ‖ 50 M ר״א ‖ 51 M לאחר ‖ 52 M אוכל.

entsprechend der Wertzunahme verbleibe sein Eigentum. 36. Obgleich sie von ihrem verstorbenen Mann Kinder hat u. dazu berechtigt ist. Dieser ist an der Erbschaft beteiligt u. die Sklaven sind teilweise sein Eigentum, u. aus weiter folgenden Gründen berechtigt er sie dazu nicht. 37. Wenn sie die Tochter eines Priesters ist u. ihr verstorbener Mann Jisraélit war, so darf sie, falls sie schwanger ist u. keine andren Kinder von ihm hat, bei ihren Eltern keine Hebe essen. 38. Da er als Erbe ihr Besitzer ist u. sie dazu nicht berechtigt; vielmehr hat der Fötus keinen Einfluss. 39. Von einem Priester. 40. Dass die Sklaven keine Hebe essen dürfen, somit dürfen sie es. 41. Der Fötus hat gar keinen Einfluss.

כולה זו ולא סבירא ליה[20]הא אמר ליה שמואל לרב
Ket.7b Bb.142b הנא בגדתאה °פוק אייתי לי בי עשרה[53]דאימא לך
Zeb.92a Bb.105a באנפייהו[54]המזכה לעובר קנה אלא °זו [2]וסבירא ליה
מאי קמשמע לן דפליגי רבנן עליה דרבי יוסי ומי
פליגי מתיב רבי[55]זכאי זו עדות העיד רבי יוסי מפי
שמעיה ואבטליון והודו לו אמר רב אשי מי קתני
וקבלו[56]והודו לו קתני דמסתבר טעמיה: תנו רבנן
tJab.9 °[57]הניח בנים אלו ואלו אוכלים[58]הניחה מעוברת אלו
ואלו אין אוכלים הניח בנים והניחה מעוברת עבדי
מלוג אוכלים כדרך שהיא אוכלת עבדי צאן ברזל
לא יאכלו מפני חלקו של עובר שהעובר פוסל ואינו
מאכיל דברי רבי יוסי רבי ישמעאל ברבי יוסי אומר
משום אביו הבת מאכלת הבן אינו מאכיל רבי שמעון
בן יוחי אומר[59]זכרים יאכלו כולן נקבות לא יאכלו
שמא ימצא עובר זכר[60]ואין לבנות במקום הבן כלום
מאי איריא שמא ימצא עובר זכר תיפוק ליה דנקבה
נמי פסלה חדא ועוד קאמר חדא דנקבה נמי פסלה
ועוד שמא ימצא עובר זכר ואין לבנות במקום הבן
Col.b כלום זכרים יאכלו והאיכא עובר קסבר °אין חוששין
[61]למיעוט ואיבעית אימא לעולם [62]קסבר חוששין
[61]למיעוט דעבדינן לה תקנתא כרב נחמן[63]אמר שמואל

M 53 ואימ׳ || M 54 — המז׳ || M 55 ינאי || M 56 + ממנו || M 57 המניח || M 58 הניח || M 59 + כולם || M 60 — ואין...והאיכא עובר || B 61 למיעוטא || M 62 — קסבר || M 63 — א״ש.

wegen der ganzen Familie[42]. — "Dies", demnach ist er nicht dieser Ansicht; aber Šemuél sagte ja zu R. Ḥana aus Bagdad, dass er ihm zehn Leute[43]hole, vor denen er ihm sagen wolle, dass, wenn jemand etwas einem Fötus zueignet, dieser es erwerbe!? — Vielmehr, "dies", und er ist auch dieser Ansicht. — Demnach lehrt er uns damit, dass die Rabbanan gegen R. Jose streiten, und dem widersprechend sagte ja R. Zakkaj, R. Jose habe dies im Namen von Šemâja und Ptollion bekundet, und sie pflichteten ihm bei!? R. Aši erwiderte: Es heisst ja nicht: sie erkannten es an, sondern: sie pflichteten ihm bei; seine Begründung ist anzuerkennen[44].

Die Rabbanan lehrten: Hinterliess er Kinder, so dürfen diese und jene[45] essen; liess er sie schwanger zurück, so dürfen weder diese noch jene essen. Liess er Kinder und sie schwanger zurück, so dürfen die zum Niessbrauchgut gehörenden Sklaven essen, wie auch sie essen[46]darf, und die zum eisernen Bestand gehörenden Sklaven nicht essen, wegen des Anteils des Fötus, denn der Fötus macht [für die Hebe] ungeeignet, aber nicht zu essen berechtigt — Worte R. Joses. R. Jišmâél b. R. Jose sagt im Namen seines Vaters, eine Tochter berechtige zu essen, ein Sohn berechtige nicht zu essen. R. Šimôn b. Joḥaj sagt, männliche [Kinder] berechtigen alle zu essen, weibliche berechtigen nicht zu essen, denn der Fötus könnte männlich sein, und wenn ein Sohn vorhanden ist, erhalten die Töchter nichts[47]. — Wozu begründet er: denn der Fötus könnte männlich sein, es genügt ja der Umstand, dass eine Tochter hierfür ungeeignet macht!? — Er führt ausser diesem noch einen Grund an: erstens macht eine Tochter ungeeignet, und zweitens könnte der Fötus männlich sein, und wenn ein Sohn vorhanden ist, erhalten Töchter nichts. — Wieso berechtigen männliche [Kinder] zu essen, der Fötus ist ja vorhanden[48]!? — Er ist der Ansicht, man berücksichtige die Minderheit[49]nicht. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich ist er der Ansicht, man berücksichtige die Minderheit, nur wende man ein Mittel an[50]. Dies nach R. Naḥman im Namen Šemuéls, denn R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Wenn die Waisen die Güter ihres Vaters teilen, so stellt ihnen

42. Der Erben, auf die alle Rechte des Priesters übergehen. 43. Damit dies öffentlich bekannt werde. 44. Da er sich auf diese beruft, jed. sind sie nicht dieser Ansicht. 45. Zum Niessbrauchgut u. zum eisernen Bestand gehörende Sklaven. 46. Da sie ihr Eigentum sind. 47. Die Sklaven sind Eigentum des Fötus, der sie nicht zu essen berechtigt. 48. Cf. S. 237 N. 36. 49. Der Annahme, der Fötus könnte männlich sein, steht die Annahme, er könnte weiblich sein, gegenüber, u. da zu dieser noch die Möglichkeit einer Fehlgeburt hinzukommt, so befindet sich die erstere Annahme in der Minderheit. 50. Man sichere das Erbteil des Fötus durch andre Güter, so dass die Sklaven in den Besitz der vorhandenen Brüder, die sie zu essen berechtigen, übergehen; wenn aber nur Töchter vorhanden sind, ist dies nicht möglich, da der Fötus alleiniger Erbe ist.

דאמר °רב נחמן אמר שמואל יתומים שבאו לחלוק Ket.100b Git.34a Qid.42a
בנכסי אביהם בית דין מעמידין להם אפוטרופוס
ובורר להם חלק יפה הגדילו יכולין למחות 'ורב נחמן
דידיה אומר הגדילו אין יכולין למחות[64] אם כן מה
כח בית דין יפה לימא דרב נחמן תנאי היא לא
דכולי עלמא אית להו דרב נחמן והכא °בחוששין vgl. Az.34b
[61]למיעוט קמיפלגי[65]: רבי [66]ישמעאל ברבי יוסי אומר
משום אביו הבת [67]מאכלת[26] הבן אינו מאכיל מאי שנא
בן [68]דלא מאכיל משום חלקו של עובר בת נמי לא
[69]תאכיל מפני חלקו של עובר אמר אביי הכא בנכסים
מועטים עסקינן 'וכגון דאיכא בן בהדי בת מה נפשך
אי האי דמעברא בן הוא לא עדיף מהאי דקאי אי
בת היא[70] אמאי אכלה בתקנתא דרבנן כמה דלא נפק
לאויר העולם לא תקינו רבנן במאי אוקימתא בנכסים
מועטים [71]אימא סיפא שמא ימצא העובר זכר ואין
לבנות במקום [72]בן כלום אדרבה נכסים מועטים דבנות
נינהו סיפא אתאן לנכסים מרובין ונכסים מועטים
דבנות נינהו °והאמר רבי אסי אמר רבי יוחנן יתומין Ket.103a Sot.21b Bb.140a
שקדמו ומכרו בנכסים מועטים מה שמכרו מכרו 'ואלא
מאי בת דקתני אם אי הכי היינו רבי יוסי כולה רבי
[73]ישמעאל ברבי יוסי קתני לה:

[iv] העובר[74] והיבם והאירוסין והחרש ובן תשע שנים
ויום אחד פוסלין ולא מאכילין ספק שהוא

64 B + ד ‖ 65 M + נקיבות לא יאכלו שמא ימצא עובר זכר ואין לבנות במקום הבן כלום. מאי איריא שמא ימצא עובר זכר תיפוק לי דנקבה נמי פסלה חד׳ ועוד קאמ׳ חדא דנקבה נמי פסלה ועוד שמא ימצא עובר זכר ואין לבנות במקום הבן כלום ‖ 66 (P יושע) ‖ 67 B מאכיל ‖ 68 M דאינו ‖ 69 P תאכל. M תיכול ‖ 70 M במאי ‖ 71 M + דבנות נינהו ‖ 72 M + ה ‖ 73 P יוסי ב״ר ישמ׳ ‖ 74 (M והייבום).

das Gericht Vormünder, die ihnen einen guten Teil[51] heraussuchen; sobald sie grossjährig sind, können sie Einspruch erheben. In seinem eignen Namen sagte R. Naḥman, sie können, wenn sie grossjährig sind, keinen Einspruch mehr erheben, denn worin bestände sonst die Macht des Gerichts. — Demnach streiten Tannaím über die Ansicht R. Naḥmans[52]? — Nein, alle sind sie der Ansicht R. Naḥmans, und hierbei streiten sie, ob die Minderheit zu berücksichtigen ist.

«R. Jišmâél b. R. Jose sagt im Namen seines Vaters, eine Tochter berechtige zu essen, ein Sohn berechtige nicht zu essen.» Ein Sohn berechtigt wol deshalb nicht zu essen, wegen des Anteils des Fötus, somit sollte wegen des Anteils des Fötus auch eine Tochter nicht zu essen berechtigen!? Abajje erwiderte: In dem Fall, wenn nur wenig Güter vorhanden sind[53], und zwar, wenn ausser der Tochter auch ein Sohn vorhanden ist. Wie du es nimmst: ist der Fötus ein Sohn, so ist er[54] nicht mehr als der vorhandene, und ist er eine Tochter, so berechtigt sie zu essen nur durch die rabbanitische Bestimmung[55], und solange sie in den Weltenraum nicht gekommen ist, gilt die rabbanitische Bestimmung nicht. — Wie ist, wenn du es auf den Fall beziehst, wenn nur wenig Güter vorhanden sind, der Schlußsatz zu erklären: der Fötus könnte männlich sein, und wenn ein Sohn vorhanden ist, erhalten die Töchter nichts. Im Gegenteil, wenig Güter gehören ja nur den Töchtern!? — Der Schlußsatz gilt von dem Fall, wenn viele Güter vorhanden sind. — Gehören denn wenig Güter den Töchtern, R. Asi sagte ja im Namen R. Joḥanans, dass, wenn wenig Güter vorhanden sind und die Waisen zuvorgekommen und sie verkauft haben, der Verkauf giltig ist[56]!? — Vielmehr, unter Tochter, von der er spricht, ist die Mutter zu verstehen[57]. — Demnach ist es ja dasselbe, was R. Jose lehrt!? — Die ganze Lehre ist von R. Jišmâél b. R. Jose.

DER FÖTUS, DER SCHWAGER[58], DIE VERLOBUNG, DER TAUBE UND DER NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALTE[59] MACHEN [FÜR DIE HEBE] UNGEEIGNET, BERECHTIGEN ABER

51. Jeder nimmt die Interessen seines Mündels wahr. 52. RŠ. ist seiner Ansicht, RJ. aber nicht. 53. Solche gehören nur den Töchtern zu ihrer Versorgung. 54. Hinsichtl. der Beteiligung an der Erbschaft. 55. Dass in einem derartigen Fall die ganze Erbschaft den Töchtern gehöre. 56. Demnach befinden sie sich in ihrem Besitz. 57. Sie berechtigt ihre Sklaven, die zum Niessbrauchgut gehörenden, Hebe zu essen, nicht aber der Sohn die zum eisernen Bestand gehörenden, wegen des Fötus. 58. Der an der Witwe die Schwagerehe zu vollziehen hat; wenn er Jisraélit u. sie die Tochter eines Priesters od. er Priester u. sie die Tochter eines Jisraéliten ist. 59. Mit diesem Tag beginnt die Rechtsgiltigkeit seiner Beiwohnung.

בן תשע שנים ויום אחד°ספק שאינו ספק[75]הביא
Jab.31a שתי שערות וספק שלא הביא °נפל הבית עליו ועל
בת אחיו[76]ואין ידוע אי זה מת ראשון[77]צרתה חולצת
ולא מתייבמת:

גמרא. העובר: אי בת כהן לישראל היא
Lv.22,13 [78]פסיל לה °כנעוריה פרט למעוברת אי בת ישראל
לכהן היא לא מאכיל לה ילוד מאכיל שאינו ילוד
אינו מאכיל: היבם: אי בת כהן לישראל היא פסיל
ib. לה °ושבה אל בית אביה פרט לשומרת יבם אי בת
ib. v.11 Ket. 58a ישראל לכהן היא לא מאכיל לה °קנין כספו אמר
רחמנא והא קנין[79]דאחיו הוא: והאירוסין: אי בת
Fol.68 כהן לישראל היא פסיל לה °דהא קניה[80]בהויה ואי
בת ישראל לכהן היא לא מאכיל לה משום דעולא[81]:
[2]והחרש: אי בת כהן לישראל היא פסיל לה דהא
קנייה[82]בתקנתא דרבנן ואי בת ישראל לכהן היא לא
מאכיל[83]קנין כספו אמר רחמנא והאי לאו בר קנין
הוא: ובן תשע שנים[84]וכו׳: קא סלקא דעתך
[85]בשומרת יבם לבן תשע ויום אחד למאי אי למיפסל
קטן נמי מיפסל[86]פסיל אי לאכולי גדול נמי לא מאכיל

75 M שהביא שער׳ ‖ 76 M ואינו יודע ‖ 77 M — צר׳ ‖ 78 M פסלה בנעו׳ ‖ 79 M דאחין ‖ 80 M — בהו׳ ‖ 81 M + דא׳ עולא ארוסה בת ישראל אוכלת בתרומה ומה טעם אמרו אינ׳ אוכלת בתר׳ גזירה שמא ימזגו לה כוס בבית אביה ותשקה לאחיה או לאחותה ‖ 82 M לה מתקנ׳ ‖ 83 M + לה „ 84 P וגו׳ 85 M בן תשע שנים וי״א יבם למאי ‖ 86 M אלא לאוכולי.

NICHT ZU ESSEN. AUCH WENN ES ZWEIFELHAFT IST, OB ER NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALT IST ODER NICHT, OB ER ZWEI HAARE[60]BEKOMMEN HAT ODER NICHT. WENN DAS HAUS ÜBER IHM UND DER TOCHTER SEINES BRUDERS[61]EINGESTÜRZT IST, UND MAN NICHT WEISS, WER ZUERST GESTORBEN[62]IST, SO IST AN DER NEBENBUHLERIN DIE HALIÇAH UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN.

GEMARA. DER FÖTUS. Ist sie die von einem Jisraéliten [verwitwete] Tochter eines Priesters, macht er sie ungeeignet, [denn es heisst:][63]*wie in ihrer Jugend*, ausgenommen die Schwangere; ist sie die von einem Priester [verwitwete] Tochter eines Jisraéliten, berechtigt er sie nicht zu essen, denn der Geborene berechtigt zu essen, nicht aber der Ungeborene.

DER SCHWAGER. Ist sie die von einem Jisraéliten [verwitwete] Tochter eines Priesters, macht er sie ungeeignet, [denn es heisst:][63]*und ins Haus ihres Vaters zurückkehrt*, ausgenommen die Anwärterin der Schwagerehe; ist sie die von einem Priester [verwitwete] Tochter eines Jisraéliten, berechtigt er sie nicht zu essen, denn der Allbarmherzige sagt:[64]*für sein Geld gekauft*, während diese die Angeeignete seines Bruders ist.

DIE VERLOBUNG. Ist sie die mit einem Jisraéliten [verlobte] Tochter eines Priesters, macht er sie ungeeignet, denn er hat sie sich durch die Verlobung[65]angeeignet; ist sie die mit einem Priester [verlobte] Tochter eines Jisraéliten, berechtigt er sie nicht zu essen, wegen der Lehre Ûlas[66].

DER TAUBE. Ist sie die mit einem Priester [verheiratete] Tochter eines Jisraéliten, macht er sie ungeeignet, denn er hat sie sich durch die rabbanitische Bestimmung[67] angeeignet, und ist sie die mit einem Jisraéliten [verheiratete] Tochter eines Priesters, berechtigt er sie nicht zu essen, denn der Allbarmherzige sagt: *für sein Geld gekauft*, während dieser nicht kauffähig ist.

DER NEUN JAHRE &C. Er[68]glaubte, wenn, der an ihr die Schwagerehe zu vollziehen hat, neun Jahre und einen Tag alt[69]ist. In welcher Hinsicht: wenn hinsichtlich der Ungeeignetmachung[70], so macht ja auch ein Minderjähriger[71]ungeeignet, und wenn hinsichtlich der Berechtigung zu essen[72], so berechtigt ja auch ein Grossjähriger nicht da-

60. An der Scham; solche gelten als Pubertätszeichen. 61. Mit der er verheiratet ist. 62. Cf. S. 99 N. 149. 63. Lev. 22,13. 64. Ib. V. 11. 65. Cf. S. 28 N. 246. 66. Dass eine mit einem Priester Verlobte keine Hebe essen darf; cf. Ket. fol. 57b. 67. Dass er heiratsfähig sei, obgleich er nicht im Vollbesitz seiner Sinne ist; weit. fol. 112b. 68. Der diesen Einwand erhob. 69. Ihr aber noch nicht beigewohnt hat. 70. Wenn er Jisraélit u. sie die Tochter eines Priesters ist. 71. Der nicht einmal dieses Alter erreicht hat. 72. Falls er Priester u. sie die Tochter eines Jisraéliten ist.

אמר אביי הבא ביבם בן תשע[87]שנים ויום אחד הבא על יבמתו עסקינן[88]דמדאורייתא קניא ליה סלקא דעתך אמינא הואיל ומדאורייתא קניא ליה[89]וביאתו ביאה
Jab.96a Nid.45a אימא לוכיל קמשמע לן[90]עשו ביאת בן תשע שנים ויום אחד כמאמר בגדול אמר ליה רבא אי הכי סיפא דקתני ספק[91]בן תשע שנים ויום אחד ספק שאינו השתא ודאי בן תשע לא מאכיל ספק מיבעיא אלא אמר רבא[92]בבן תשע שנים ויום אחד דהנך פסולים
Qid.74b קתני דפסלי בביאתן וכדתניא °בן תשע שנים ויום אחד גר עמוני ומואבי מצרי ואדומי כותי[93]נתין חלל וממזר שבאו על כהנת לויה וישראלית[94]פסלוה והא מדקתני סיפא אם אינן ראוין לבא בישראל הרי אלו פוסלים מכלל דרישא לאו בפסולים עסקינן רישא
Nid.6 פסולי קהל סיפא פסולי כהונה: גופא °בן תשע שנים ויום אחד גר עמוני ומואבי מצרי ואדומי[95]כותי נתין חלל וממזר שבאו על כהנת לויה וישראלית[94]פסלן רבי יוסי אומר כל שזרעו פסול פוסל כל שאין זרעו פסול אינו פוסל רבן שמעון בן גמליאל אומר כל שאתה נושא בתו אתה נושא אלמנתו [2]וכל שאין אתה נושא בתו אי אתה נושא אלמנתו מנא הני
Lv.22,12 מילי אמר רב יהודה אמר רב אמר קרא ובת כהן כי תהיה לאיש זר כיון שנבעלה לפסול לה פסלה האי מיבעי ליה[96]דקאמר רחמנא בת כהן דמינסבא
ib.v.13 לזר לא תיכול ההיא °מושבה אל בית אביה כנעוריה

87 M — שנ׳ וי״א 88 M — דמדאור׳ ק ל 89 M — ובי״ב אימא || 90 M — עשו...בגדול. || 91 M + שהוא || 92 M — ב || 93 M — נתין || 94 M פסולה || 95 M — כותי || 96 M + לגופיה.

zu!? Abajje erwiderte: Dies gilt von einem neun Jahre und einen Tag alten Schwager, der seiner Schwägerin beigewohnt und sie sich somit nach der Gesetzlehre angeeignet hat. Man könnte glauben, er berechtige sie zu essen, da sie ihm nach der Gesetzlehre angeeignet und seine Beiwohnung giltig ist, so lehrt er uns, dass sie die Beiwohnung eines neun Jahre und einen Tag Alten der Eheformel eines Erwachsenen[73]gleichgestellt haben. Raba sprach zu ihm: Wieso lehrt er demnach im Schlusssatz: auch wenn es zweifelhaft ist, ob er neun Jahre und einen Tag alt ist oder nicht, wenn ein entschieden Neunjähriger nicht zu essen berechtigt, um wieviel weniger ein zweifelhafter!? Vielmehr, erklärte Raba, spricht er von Bemakelten im Alter von neun Jahren und einem Tag, die [eine Priesterstochter] durch ihre Beiwohnung ungeeignet machen. Wie gelehrt wird: Wenn ein Proselyt, ein Âmoniter, ein Moabiter, ein Miçri, ein Edomiter, ein Samaritaner, ein Nathin, ein Entweihter oder ein Bastard im Alter von neun Jahren und einem Tag einer Priesterstochter, einer Levitin oder einer Jisraélitin beigewohnt hat, so hat er sie ungeeignet gemacht. — Wenn er aber im Schlußsatz[74]lehrt, dass [Personen], die in die [Gemeinde] Jisraél nicht kommen dürfen, ungeeignet machen, so spricht ja der Anfangsatz nicht von Bemakelten!? — Der Anfangsatz spricht von für die Gemeinde Bemakelten und der Schlußsatz spricht von für die Priesterschaft Bemakelten[75].

Der Text. Wenn ein Proselyt, ein Âmoniter, ein Moabiter, ein Miçri, ein Edomiter, ein Samaritaner, ein Nathin, ein Entweihter oder ein Bastard von neun Jahren und einem Tag einer Priesterstochter, einer Levitin oder einer Jisraélitin beigewohnt hat, so hat er sie ungeeignet gemacht. R. Jose sagt, dessen Nachkommenschaft bemakelt ist, mache ungeeignet, und dessen Nachkommenschaft nicht bemakelt ist, mache nicht ungeeignet. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, dessen Tochter du[76]heiraten darfst, dessen Witwe darfst du heiraten, und dessen Tochter du nicht heiraten darfst, dessen Witwe darfst du nicht heiraten. Woher dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt:[77]*und eine Priesterstochter, die mit einem Laien verheiratet ist*, sobald sie von einem für sie ungeeigneten beschlafen worden ist, ist sie ungeeignet. — Dies ist ja an sich nötig, denn der Allbarmherzige sagt, eine mit einem Laien verheiratete Tochter eines Priesters dürfe keine [Hebe] essen!? — Dies geht hervor aus:[78]*und in das Haus ihres*

73. Wodurch sie ihm nicht vollständig angeeignet ist; cf. S. 170 Z. 1ff. 74. In der folgenden Mišnah, S. 245 Z.-17. 75. Wie es der Entweihte (cf. S. 120 N. 53) ist, der in die Gemeinde kommen darf. 76. Ein Priester. 77. Lev. 22,12. 78. Ib. V. 13.

מלחם אביה תאכל נפקא מדקאמר רחמנא ושבה
אל בית אביה תאכל מכלל דמעיקרא לא אכלה אי
vgl. Jab. 66b מההיא הוה אמינא°לאו הבא מכלל עשה כתב
Lv. 22,10 רחמנא האי ללאו לאו °מוכל זר לא יאכל קדש נפקא
Col.b °ההוא מיבעי ליה לגופיה תרי וכל זר כתיבי ואכתי
מיבעי ליה לכדרבי יוסי ברבי חנינא דאמר[97]רבי יוסי
Jab. 70b 71a ברבי חנינא וכל זר °זרות אמרתי לך ולא אנינות
דרבי יוסי ברבי חנינא[98]מן זר וכל זר נפקא ואכתי
ib. 87a מיבעי ליה לכדתניא כשהיא חוזרת°חוזרת לתרומה
ואינה חוזרת לחזה ושוק ואמר רב חסדא אמר רבינא
Lv. 22,12 בר רב שילא מאי[99]קראה דכתיב °ובת כהן כי תהיה
לאיש זר היא בתרומת הקדשים לא תאכל לא תאכל
Jab. 87a Ket. 25a °במורם מן הקדשים[1]אם כן לכתוב קרא [היא] בקדשים
Qid. 69b לא תאכל מאי בתרומת הקדשים שמעת מינה תרתי
Jab. 69a 87a אשכחן כהנת לויה וישראלית מנלן °כדאמר רבי אבא
אמר רב בת ובת הכא נמי בת ובת כמאן כרבי
Jom. 45a Jab. 69a עקיבא °דדריש[2]ווין אפילו תימא רבנן כוליה ובת
72b Soṭ. 26a קרא יתירא הוא אשכחן לתרומה לכהונה מנלן אטו
Syn. 21b 51a Men. 51b לויה וישראלית[3]לא לכהונה מרבינן להו דאי לתרומה
87b בנות מיכל תרומה נינהו אלמא לא[4]משכחת לה
דקאכלה בשביל בנה בשביל בנה קל וחומר[5]ומה כהנת

M 97 — רבי...זר ¦ M 98 מוזר ¦ B 99 קרא ‖ M 1 — אם...תאכל ‖ M 2 ווי ¦ M 3 לאו ‖ M 4 + והא ‖ M 5 הוא מה כוה׳ דבקדושתה.

Vaters zurückkehrt, wie in ihrer Jugend, sie darf vom Brot ihres Vaters essen; wenn der Allbarmherzige sagt, sie dürfe essen, wenn sie in das Haus ihres Vaters zurückgekehrt ist, so durfte sie vorher nicht essen. — Hieraus könnte man entnehmen, es sei ein aus einem Gebot gefolgertes Verbot und gelte als Gebot[79], so schrieb der Allbarmherzige jenes als Verbot!? — Das Verbot geht hervor aus: [80]*kein Laie*[81] *darf Geheiligtes essen.* — Dies ist ja an sich nötig!? — Es heisst zweimal: *und kein Laie*[82]. — Dies ist ja wegen der Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina nötig, denn R. Jose b. R. Ḥanina erklärte: *und kein Laie*, ich habe es dir von dèr Laienschaft und nicht von der Trauer[83]gesagt!? — Die Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina geht hervor aus: *und*[84]*kein Laie.* — Aber es ist ja wegen der folgenden Lehre nötig!? Sie kehrt zur Hebe zurück, nicht aber zu Brust und Schenkel[85]. Hierzu sagte R. Ḥisda im Namen des Rabina b. R. Šila: Hierauf deutet folgender Schriftvers: *und eine Priesterstochter, die mit einem Laien verheiratet ist, darf von der Hebe des Geheiligten nicht essen*; sie darf nicht essen von dem, was vom Geheiligten abgehoben[86]wird. — Die Schrift sollte sagen: darf vom Geheiligten nicht essen, wenn es aber heisst: von der Hebe des Geheiligten, so ist beides zu entnehmen. — Wir wissen dies[87]von der Priesterstochter, woher dies von der Levitin und der Jisraélitin? — Wie R. Abba im Namen Rabhs erklärt hat: *und*[88]*eine Tochter*, ebenso hierbei: *und eine Tochter*[89]. — Wol nach R. Âqiba, der das *und* deutet[90]!? — Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn [der Passus] *und eine Tochter* ist überhaupt überflüssig[91]. — Wir wissen dies hinsichtlich der Hebe, woher dies hinsichtlich der Priesterschaft[92]? — Levitin und Jisraélitin werden hinsichtlich der Priesterschaft und nicht hinsichtlich der Hebe einbegriffen, denn sie dürfen gar keine Hebe essen. — Wieso denn nicht, es kann ja vorkommen, dass sie wegen ihres Sohns[93]essen darf!? — Wenn wegen des Sohns, so ist [ein Schluss] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn eine Priesterstochter, die wegen ihrer eignen Heiligkeit essen darf, ungeeignet

79. Hinsichtl. der Bestrafung, indem darauf keine Geisselung gesetzt ist. 80. Lev. 22,10. 81. Als solche gilt sie durch ihre Heirat mit einem Laien. 82. An der genannten Stelle (Lev. 22,10) u. ib. V. 13. 83. Dem Leidtragenden ist der Genuss von Hebe erlaubt. 84. Die Partikel "und" ist überflüssig u. deutet hierauf; die andre Schriftstelle ist entbehrlich. 85. Die Priestergaben vom geschlachteten Vieh (cf. Ex. 29,27); davon darf die ins Haus ihres Vaters zurückkehrende verwitwete od. geschiedene Tochter eines Priesters nicht essen. 86. Die den Priestern zufallenden Opferteile. 87. Dass der für sie Ungeeignete sie für den Genuss der Hebe ungeeignet mache. 88. Die überflüssige Partikel "und" deutet auf eine besondere Lehre. 89. Dies deutet auf die diesbezügliche Gleichstellung einer Levitin u. einer Jisraélitin. 90. Cf. Bd. vij S. 219 Z. 15ff. 91. Vorangehend wird von den Angehörigen eines Priesters gesprochen, u. es sollte heissen: wenn eine mit einem Laien &c. 92. Dass der Bemakelte sie entweiht u. ein Priester sie nicht mehr heiraten darf. 93. Von einem Priester.

wird, um wieviel mehr eine Levitin oder eine Jisraélitin, die nur wegen ihres Sohns essen darf[93]. — Eben deshalb: eine Priesterstochter, deren Person heilig ist, macht [der Bemakelte] ungeeignet, diese aber deren Person nicht heilig ist, macht er nicht ungeeignet!? — Vielmehr, hinsichtlich der Priesterschaft ist es [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere, von der Geschiedenen, zu folgern: wenn die Geschiedene, der die Hebe erlaubt ist, Priestern verboten ist, um wieviel mehr ist diese, der die Hebe verboten ist, Priestern verboten. — Kann denn ein Verbot durch einen Schluss gefolgert werden!? — Dies ist nur eine Klarstellung[94]. — Vielleicht ist unter "von Ungeeigneten beigewohnt" zu verstehen, von mit der Ausrottung Belegten[95]!? — Der Allbarmherzige sagt: *verheiratet* ist, bei denen eine Heirat[96] möglich ist. — Demnach sollten Nichtjude und Sklave sie nicht ungeeignet machen!? — Diese machen sie ungeeignet nach einer Lehre R. Jišmâéls, denn R. Joḥanan sagte im Namen R. Jišmâéls: Woher, dass, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin, einer Priesterstochter oder einer Levitin beigewohnt hat, er sie ungeeignet gemacht hat? — es heisst:[97] *wenn die Tochter eines Priesters verwitwet oder geschieden wird &c.* von einem, bei dem es Witwenschaft und Scheidung gibt, ausgenommen Nichtjude und Sklave, bei denen es keine Witwenschaft und keine Scheidung gibt. — Wir wissen dies[98] von der Priesterstochter, woher dies von der Levitin und Jisraélitin? — Wie R. Abba im Namen Rabhs erklärt hat: *und*[88] *eine Tochter*, ebenso hierbei: *und eine Tochter*[89]. — Wol nach R. Âqiba, der das *und* deutet!? — Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn [der Passus] *und eine Tochter* ist überhaupt überflüssig. — Vielleicht darf sie, wenn es bei ihm[99] Witwenschaft und Scheidung gibt, falls sie keine Kinder hat, essen, und falls sie Kinder hat, nicht essen, und wenn es bei ihm keine Witwenschaft und keine Scheidung gibt, auch falls sie Kinder hat, essen[100]!? — Demnach[101] brauchten ja nicht Levitin und Jisraélitin einbegriffen zu werden. — Wozu ist nach R. Âqiba, welcher sagt, bei den mit einem Verbot Belegten habe die Trauung keine Geltung, wonach [die Worte] *mit einem Laien verhei-*

דבקדושה דנפשה אכלה פסיל לה לויה [6]וישראלית
דלא אכלה אלא בשביל בנה לא כל שכן [7]והיא
הנותנת כהנת דקדיש גופה פסיל לה הא דלא קדיש
גופה לא פסיל לה אלא לכהונה קל והומר מגרושה
ומה גרושה שמותרת בתרומה אסורה לכהונה זו
שאסורה [8]בתרומה אינו דין שפסולה לכהונה וכי
Syn.76a מזהירין מן הדין °גלוי מילתא בעלמא הוא ואימא
נבעלה לפסול לה חייבי כריתות כי תהיה אמר
רחמנא הנך דאית בהו הויה [9]אי הכי גוי ועבד [10]לא
Jab.45a Sot.26b ליפסלו [11]הנך פסלי מדרבי [12]ישמעאל °דאמר רבי יוחנן
Qid.75b משום רבי ישמעאל מנין לגוי ועבד שבא על בת
Lv.22,13 ישראל ועל כהנת ולויה שפסלוה שנאמר °ובת כהן
Fol.69 כי תהיה אלמנה וגרושה וגו׳ °מי שיש לו אלמנות
וגירושין בה יצאו גוי ועבד שאין [13]לו אלמנות וגירושין
Jab.68b 87a אשכחן כהנת לויה וישראלית מנא לן כדאמר °רבי
אבא אמר רב [14]בת ובת הכא נמי בת ובת כמאן כרבי
vgl. Jab.68b עקיבא °דדריש ווי אפילו תימא רבנן כולה [15]ובת קרא
יתירא הוא ואימא מי שיש לו אלמנות וגירושין בה
[16]כי לית ליה זרע קאכלה כי אית [17]לה זרע לא אכלה
מי שאין לו אלמנות וגירושין בה אף על גב דאית
[17]לה זרע [18]נמי תיכול אם כן רבויי לויה וישראלית
vgl. Sot.18b למה לי ולרבי עקיבא דאמר °אין קידושין תופסין
בחייבי לאוין [19]ומאי כי תהיה לאיש זר כי תיבעל

6 M — וישר׳ ‖ 7 M אלא הנות׳ ‖ 8 M — בתר׳...שפסולה ‖ 9 BM + ח״ך לאו בני הויה [M נינהו] ‖ 10 M + דלאו ב״ה נינהו ‖ 11 M — הנך ‖ 12 M יוחנן דאר״י משום ר׳ שמעון מניין לגו״ע שבאו ‖ 13 M להן או״ג בה אשכ׳ ‖ 14 M — בת ‖ 15 M + בת ‖ 16 M — כי...בה ‖ 17 B ליה ‖ 18 M — נמי ‖ 19 M — ו.

93. Die Schrift braucht hinsichtl. dieser nicht zu lehren, dass ein Ungeeigneter sie ungeeignet mache. 94. Dass es auch von der Heirat mit einem Priester gilt, aber schon das Verbot Hebe zu essen, schliesst ihre Eignung für die Priesterschaft aus. 95. Beispielsweise Blutsverwandte; nur in diesem Fall ist ihr die Hebe verboten. 96. Cf. S. 28 N. 246. 97. Lev. 22,13. 98. Die Ungeeignetmachung durch einen Sklaven. 99. Dem Bemakelten, der ihr beigewohnt hat. 100. Seine Beiwohnung ist überhaupt ohne irgend eine rechtliche Wirkung. 101. Wenn dieser Schriftvers erleichternd wäre.

אלמנה וגרושה למה לי אלמנה להחמיר עליה[19]וגרושה
להקל עליה וצריכא דאי אשמעינן אלמנה[20]אלמנה
הוא דכי לית לה זרע אכלה משום דחזיא לכהונה
אבל גרושה דלא חזיא לכהונה אימא אף על גב
דלית לה זרע לא אכלה ואי אשמעינן גרושה[21]גרושה
הוא דכי אית לה זרע לא אכלה משום דלא חזיא
לכהונה אבל אלמנה דחזיא לכהונה אימא אף על
גב דאית לה זרע נמי תיכול צריכא ואימא נבעלה
לפסול לה[22]אף מחזיר גרושתו לאיש זר אמר רחמנא
מי שזר אצלה מעיקרא לאפוקי האי[23]דלא זר אצלה
מעיקרא הוא אי הכי חלל דלאו זר הוא מעיקרא
Lv.21,15 לא לפסול אמר קרא °לא יחלל זרעו בעמיו מקיש
זרעו לו מה הוא פוסל אף זרעו[18]נמי פוסל ואימא
משעת הויה דומיא דכהן גדול[24]באלמנה מה כהן
גדול באלמנה בביאה אף האי נמי בביאה ואימא
עד דאיכא הויה[25]וביאה דומיא דכהן גדול באלמנה
מה[26]כהן גדול באלמנה בביאה לחודה אף האי נמי
Qid.74b [27]בביאה לחודה: [19]ורבי יוסי אומר כל °שזרעו פסול
ib.75a פוסל וכל שאין זרעו פסול אינו פוסל°[28]מאי איכא
בין תנא קמא לרבי יוסי אמר רבי[29]יוחנן מצרי שני
ואדומי שני איכא בינייהו ושניהם לא למדוה אלא

20 M — אלמ׳ 21 M — גר׳ 22 M — אף 23 M דלאו זר מעיק׳ || 24 M — באל׳ || 25 M — וביאה || 26 M התם ביאה לחודיה || 27 M ביאה לחודיה || 28 M + רשב״ג או׳ כל שאתה נושא בתו א״ן את אלמנתו || 29 M יוסי מ״ש איכא.

ratet zu verstehen sind, wenn sie beschlafen worden ist[102], die Nennung der Witwe und der Geschiedenen[103]nötig!? — Der Witwe zur Erschwerung[104] und der Geschiedenen zur Erleichterung. Beides ist nötig. Würde er nur die Witwe genannt haben, so könnte man glauben, nur diese dürfe [Hebe] essen, falls sie keine Kinder hat, weil sie Priestern erlaubt ist, die Geschiedene aber, die Priestern verboten ist, dürfe nicht essen, auch wenn sie keine Kinder hat. Und würde er nur die Geschiedene genannt haben, so könnte man glauben, nur diese dürfe nicht essen, falls sie Kinder hat, weil sie Priestern verboten ist, die Witwe aber, die Priestern erlaubt ist, dürfe essen, auch wenn sie Kinder hat. Daher ist Beides nötig. — Vielleicht ist unter "von einem Ungeeigneten beschlafen" zu verstehen, auch von einem, der seine Geschiedene wiedergenommen hat[105]!? — Der Allbarmherzige sagt: *einem fremden*[106]*Mann*, der ihr vorher fremd war, während dieser ihr vorher nicht fremd war. — Demnach sollte der Entweihte, der kein Fremder ist, sie nicht ungeeignet machen!? — Die Schrift sagt:[107]*er soll seine Nachkommenschaft unter seinem Volk nicht entweihen*; seine Nachkommenschaft[108] gleicht ihm, wie er selber ungeeignet macht, ebenso macht seine Nachkommenschaft ungeeignet. — Vielleicht mit der Antrauung[109]!? — Gleich dem Hochpriester mit einer Witwe; wie der Hochpriester eine Witwe nur durch die Beiwohnung[110][ungeeignet macht], ebenso dieser nur durch die Beiwohnung. — Vielleicht nur durch Antrauung und Beiwohnung!? — Gleich dem Hochpriester mit einer Witwe; wie der Hochpriester eine Witwe durch die Beiwohnung allein, ebenso dieser durch die Beiwohnung allein.

«R. Jose sagt, dessen Nachkommenschaft bemakelt ist, mache ungeeignet, und dessen Nachkommenschaft nicht bemakelt ist, mache nicht ungeeignet.» Welchen Unterschied gibt es zwischen dem ersten Autor und R. Jose? R. Joḥanan erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines Miçri oder eines Edomiten zweiter Generation[111]. Beide folgern vom [Verbot] des Hochpriesters mit einer Witwe. Der

102. Da die Antrauung wirkungslos ist. 103. Zur Ausschliessung von Nichtjuden und Sklaven. 104. Dass das Gesetz bei dieser erschwerend u. bei jener erleichternd ist; ihre Nennung ist somit an sich nötig u. nicht zur Ausschliessung von Sklaven u. Nichtjuden. 105. Nachdem sie mit einem andren verheiratet war; er ist für sie ungeeignet, da die Wiedernahme verboten ist (cf. Dt. 24,4), jed. ist sie Priestern erlaubt (cf. S. 149 Z. 10ff.), u. um so mehr darf sie Hebe essen. 106. Wortlaut des Textes Lev. 22,12, sonst überall sinngemäss mit "Laie" übersetzt. 107. Lev. 21,15. 108. Der Entweihte. 109. Hat er sie ungeeignet gemacht, auch wenn er ohne ihr beigewohnt zu haben gestorben ist. 110. Die Schrift spricht von der Entweihung der Nachkommenschaft, Lev. 21,15. 111. Der Bekehrung; nach dem ersten Autor macht er ungeeignet, nach RJ. aber nicht, da seine Kinder in die Gemeinde aufgenommen werden dürfen.

erste Autor folgert: wie beim Hochpriester mit einer Witwe die Beiwohnung eine sündhafte ist, und er macht ungeeignet, ebenso macht dieser[112] ungeeignet. R. Jose aber folgert: gleich dem Hochpriester, wie beim Hochpriester die Nachkommenschaft bemakelt ist, und er macht ungeeignet, ebenso macht jeder andre, dessen Nachkommenschaft bemakelt ist, ungeeignet, ausgenommen ein Miçri zweiter Generation, dessen Nachkommenschaft nicht bemakelt ist, denn es heisst:[113] *Kinder, die ihnen geboren werden, die dritte Generation, darf in die Gemeinde des Herrn kommen.*

«R. Šimôn b. Gamaliél sagt, dessen Tochter du heiraten darfst, dessen Witwe darfst du heiraten &c.» Welchen Unterschied gibt es zwischen R. Jose und R. Šimôn b. Gamaliél? Ûla erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines âmonitischen oder moabitischen Proselyten. Beide folgern vom [Verbot] des Hochpriesters mit einer Witwe. R. Jose folgert: wie beim Hochpriester mit einer Witwe die Nachkommenschaft bemakelt ist, und er macht ungeeignet, ebenso macht jeder andre, dessen Nachkommenschaft bemakelt ist, ungeeignet. R. Šimôn b. Gamaliél aber folgert: wie beim Hochpriester mit einer Witwe die ganze Nachkommenschaft ungeeignet ist, und er macht ungeeignet, ebenso macht jeder andre, dessen ganze Nachkommenschaft bemakelt ist, ungeeignet, ausgenommen der âmonitische oder moabitische [Proselyt], dessen ganze Nachkommenschaft nicht bemakelt ist, denn der Meister sagte:[114] *Âmoniter*, nicht aber die Âmoniterin, [114]*Moabiter*, nicht aber die Moabiterin[115].

מכהן גדול באלמנה תנא קמא סבר[30] מה כהן גדול באלמנה שביאתו בעבירה[10] ופוסל אף האי נמי פוסל ורבי יוסי סבר ככהן גדול[31] מה כהן גדול[31] שזרעו פסול ופוסל אף כל שזרעו פסול[32] פוסל לאפוקי מצרי שני (Dt.23,9) דאין זרעו פסול דכתיב °בנים אשר יולדו להם דור שלישי יבא להם בקהל ה׳: רבן שמעון בן גמליאל אומר כל שאתה נושא בתו אתה נושא אלמנתו וכו׳ מאי איכא בין רבי יוסי לרבן שמעון בן גמליאל אמר עולא גר עמוני ומואבי איכא בינייהו ושניהם לא למדוה אלא מכהן גדול באלמנה[33] רבי יוסי סבר מה כהן גדול באלמנה שזרעו פסול ופוסל אף כל שזרעו פסול[34] פוסל רבן שמעון בן גמליאל סבר[30] מה כהן גדול באלמנה שכל זרעו פסול[35] ופוסל אף[36] שכל זרעו פסול[35] ופוסל לאפוקי[37] עמוני ומואבי דאין כל זרעו פסול דאמר מר °עמוני ולא עמונית מואבי ולא מואבית: (Jab.76b 77a 88b Ket.7b Qid.67b 75a Hor.62b)

אונס והמפתה והשוטה לא פוסלין ולא מאכילין [19] ואם אינן ראויין לבא בישראל הרי אלו פוסלין (v) כיצד היה ישראל שבא על בת כהן תאכל בתרומה °עיברה לא תאכל בתרומה נחתך העובר[38] במעיה תאכל (Col.b) היה כהן שבא על בת ישראל לא תאכל בתרומה עיברה לא תאכל ילדה תאכל נמצא כחו של בן גדול משל אב העבד פוסל משום ביאה ואינו פוסל משום

30 M + ככ״ג באלמנה ‖ 31 M + באלמנה ‖ 32 MP + ו ‖ 33 M — ר״ס ‖ 34 M ופו׳ ור׳ ‖ 35 M — ופו׳ ‖ 36 M + כל ‖ 37 M האי דאין ‖ 38 M + ש.

DER NOTZÜCHTER, DER VERFÜHRER UND DER BLÖDE[116] MACHEN WEDER [FÜR DIE HEBE] UNGEEIGNET NOCH BERECHTIGEN SIE ZU ESSEN; SIND SIE UNGEEIGNET, IN JISRAÉL AUFGENOMMEN ZU WERDEN, SO MACHEN SIE UNGEEIGNET. UND ZWAR: WENN ER JISRAÉLIT IST UND DER TOCHTER EINES PRIESTERS BEIGEWOHNT[117] HAT, SO DARF SIE HEBE ESSEN; IST SIE SCHWANGER, SO DARF SIE KEINE HEBE[118] ESSEN; WIRD DER FÖTUS IN IHREM LEIB ZERSTÜCKELT, SO DARF SIE[119] ESSEN. WENN ER PRIESTER IST UND EINER JISRAÉLITIN BEIGEWOHNT HAT, SO DARF SIE KEINE HEBE ESSEN; IST SIE SCHWANGER, DARF SIE EBENFALLS NICHT ESSEN; HAT SIE GEBOREN, SO DARF SIE[120] ESSEN. DIE RECHTSKRAFT DES SOHNS IST SOMIT BEDEUTENDER ALS DIE DES VATERS. EIN SKLAVE MACHT UNGEEIGNET DURCH BEIWOHNUNG, NICHT ABER DURCH NACH-

112. Da die Beiwohnung eine sündhafte ist. 113. Dt. 23,9. 114. Ib. V. 4. 115. Weibliche Personen dieser Völker dürfen in die Gemeinde aufgenommen werden. 116. Auch wenn er sie sich angetraut hat. 117. Durch Notzucht od. Verführung, ohne Absicht der Ehelichung. 118. Der Fötus macht sie ungeeignet, ob. S. 239 Z. 22. 119. Desgleichen, wenn die Geburt tot ist. 120. Wegen ihres Sohns, obgleich er unehelich ist.

זרע כיצד בת ישראל לכהן בת כהן לישראל וילדה
הימנו בן[39]והלך הבן ונכבש על השפחה וילדה הימנו
בן הרי זה עבד היתה אם[40]אביו בת ישראל לכהן
לא תאכל בתרומה בת כהן לישראל תאכל בתרומה
ממזר פוסל ומאכיל כיצד בת ישראל לכהן ובת כהן
לישראל וילדה הימנו בת והלכה הבת ונישאת לעבד
או לנכרי וילדה הימנו בן הרי זה ממזר היתה אם
אמו בת ישראל לכהן תאכל בתרומה בת כהן לישראל
לא תאכל בתרומה: °כהן גדול פעמים שהוא פוסל [vj]
כיצד בת כהן לישראל וילדה הימנו בת והלכה הבת
[41]וניסת לכהן וילדה הימנו בן הרי זה ראוי להיות
כהן גדול עומד ומשמש על גבי המזבח[42]מאכיל את
אמו ופוסל[43]אם אמו[42]ואת אומרת לא כבני כהן גדול
שהוא פוסלני מן התרומה:

Jab. 96b, 112b; tJab. 11 — גמרא. תנינא להא דתנו רבנן °שוטה וקטן
שנשאו נשים ומתו נשותיהן פטורות מן החליצה
ומן הייבום: כיצד היה ישראל שבא על בת כהן
תאכל בתרומה עיברה לא תאכל: כיון דעיברה לא
Jab. 33b — תאכל ליהוש שמא עיברה מי לא תנן°[44]מפרישין אותן
שלשה חדשים שמא מעוברות הן אמר רבה בר רב
הונא ליוחסין חששו לתרומה לא חששו ולתרומה

39 (M — והלך...בן) ‖ 40 (M אמו) ‖ 41 M ונשאת ‖ 42 M + ו ‖ 43 M + את ‖ 44 M מפקיעין.

Kommenschaft. Und zwar: wenn die Tochter eines Jisraéliten von einem Priester oder die Tochter eines Priesters von einem Jisraéliten einen Sohn geboren hat, und der Sohn eine Sklavin drückt[121] und sie von ihm einen Sohn gebiert, so ist dieser Sklave; ist die Mutter seines Vaters[122] eine mit einem Priester [verheiratete] Tochter eines Jisraéliten, so darf sie keine Hebe[123] essen, und ist sie eine mit einem Jisraéliten [verheiratete] Tochter eines Priesters, so darf sie Hebe[123] essen. Ein Bastard macht ungeeignet und berechtigt zu essen. Und zwar: wenn die Tochter eines Jisraéliten von einem Priester oder die Tochter eines Priesters von einem Jisraéliten eine Tochter geboren hat, und die Tochter sich mit einem Sklaven oder einem Nichtjuden verheiratet und von ihm einen Sohn gebiert, so ist dieser Bastard; ist die Mutter seiner Mutter eine mit einem Priester [verheiratete] Tochter eines Jisraéliten, so darf sie Hebe[124] essen, und ist sie eine mit einem Jisraéliten verheiratete Tochter eines Priesters, so darf sie keine Hebe[124] essen. Der Hochpriester macht zuweilen ungeeignet, und zwar: wenn die Tochter eines Priesters von einem Jisraéliten eine Tochter geboren hat, und die Tochter sich mit einem Priester verheiratet und von ihm einen Sohn gebiert, so ist er geeignet, Hochpriester zu sein und Dienst am Altar zu verrichten; er berechtigt seine Mutter zu essen, die Mutter seiner Mutter aber macht er[125] ungeeignet. Diese kann somit sagen: Nicht wie mein Sohn[126], er ist Hochpriester und macht mich für die Hebe ungeeignet!

GEMARA. Wir lernen hier das, was die Rabbanan gelehrt haben: Wenn ein Blöder und ein Minderjähriger Frauen geheiratet haben und gestorben sind, so sind ihre Frauen von der Haliçah und der Schwagerehe entbunden[127].

Und zwar: wenn er Jisraélit ist und der Tochter eines Priesters beigewohnt hat, so darf sie Hebe essen; ist sie schwanger, so darf sie keine Hebe essen. Sollte doch, da sie schwanger nicht essen darf, berücksichtigt werden, vielleicht ist sie schwanger[128]!? Es wird ja auch gelehrt: Man lasse sie[129] drei Monate getrennt bleiben, weil sie vielleicht schwanger sind. Rabba b. R. Hona erwiderte: Bei der Legitimität berücksichtigten[130] sie dies, bei der Hebe berücksichtigten sie dies nicht.

121. Kakophonie für beiwohnen. 122. Der nicht mehr lebt. 123. Da er als Sklave nicht als Nachkommenschaft gilt. 124. Er gilt als Nachkommenschaft. 125. Da sie mit einem Jisraéliten verheiratet war u. Nachkommen hat. 126. In der Bedeutung Enkel; dh. möge es nicht viele derartige Kinder geben. 127. Weil sie sich keine Frau aneignen können. 128. Sie sollte schon durch die Beiwohnung ungeeignet werden. 129. Vertauschte Frauen; cf. S. 107 Z. 20ff. 130. Als ganz

— Berücksichtigten sie dies etwa nicht bei der Hebe, es wird ja gelehrt, dass, [wenn er[131] gesagt hat:] da hast du deinen Scheidebrief, auf dass er eine Stunde vor meinem Tod Giltigkeit erlange, ihr Hebe zu essen sofort verboten[132] ist!? Vielmehr, erwiderte Rabba b. R. Hona, bei der legitimen Heirat berücksichtigten sie dies, bei der Hurerei berücksichtigten sie dies nicht. — Berücksichtigten sie dies denn bei der legitimen Heirat, es wird ja gelehrt, dass, wenn die Tochter eines Priesters einen Jisraéliten geheiratet hat und er gestorben[133] ist, sie untertauchen und abends Hebe essen dürfe!? R. Ḥisda erwiderte: Sie darf untertauchen und bis zum vierzigsten [Tag] essen; ist sie nicht schwanger, so ist sie nicht schwanger, und ist sie schwanger, so ist [der Same] bis zum vierzigsten [Tag] nichts weiter als Wasser. Abajje sprach zu ihm: Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wird der Fötus im Leib bemerkbar, so ist sie rückwirkend geschädigt[134]. — Unter geschädigt ist zu verstehen, bis zum vierzigsten Tag[135].

Suk.23b Ned.3b Git.28a

לא חששו[45] והתניא °הרי זה גיטך שעה אחת[46] קודם[47] למיתתו אסורה לאכול בתרומה מיד אלא אמר רבה בר רב הונא בנישואין חששו בזנות לא חששו ובנישואין מי חששו[45] והתניא בת כהן שנישאת לישראל ומת[48] טובלת ואוכלת בתרומה לערב אמר רב חסדא טובלת ואוכלת עד ארבעים[49] דאי לא מיעברא הא לא מיעברא ואי מיעברא עד ארבעים[50] מיא בעלמא היא[51] אמר ליה אביי אי הכי אימא סיפא הוכר עוברה במעיה תהא מקולקלת למפרע מאי מקולקלת עד ארבעים: איתמר הבא על ארוסתו בבית חמיו רב אמר הולד ממזר ושמואל אמר הולד שתוקי אמר[52] רבא מסתברא מילתיה דרב[53] דדיימא מעלמא אבל לא דיימא מעלמא בתרא דידיה שדינן ליה אמר[52] רבא מנא אמינא לה דקתני ילדה תאכל היכי דמי אילימא[53] דדיימא מעלמא ילדה אמאי תאכל אלא[54] לאו מיניה דיימא ולא דיימא מעלמא ומה התם דלהאי איסורא ולהאי איסורא בתרא דידיה שדינן ליה הכא דלהאי איסורא ולהאי היתירא לא כל שכן[55] אמר ליה אביי לעולם אימא לך כל היכא[53] דדיימא מיניה אף על גב דלא[56] דיימא מעלמא אמר רב הולד ממזר מאי טעמא[57] דאמרינן מדאפקרא נפשה לגבי ארוס אפקרא נפשה לעלמא ומתניתין שהיו שניהם חבושים

45 M והתנן ‖ 46 M קרוב ‖ 47 B למיתתי ‖ 48 M + בעלה ‖ 49 M יום אי ‖ 50 M + יום ‖ 51 M — ‖ 52 M רבה ‖ 53 M דרימא ‖ 54 M דרימא מיניה אל״א ‖ 55 M אביי א׳ לעו׳ להוד ומה ‖ 56 M רימא ‖ 57 M — ד.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand seiner Verlobten im Haus seines Schwiegervaters beigewohnt hat, so ist das Kind, wie Rabh sagt, ein Bastard, und wie Šemuél sagt, ein Verschwiegener[136]. Raba sagte: Die Ansicht Rabhs ist einleuchtend in dem Fall, wenn sie von Fremden[137] verdächtig ist[138], wenn sie aber von Fremden nicht verdächtig ist, ist [das Kind] ihm zuzuschieben. Raba sagte: Dies entnehme ich aus der Lehre, dass, wenn sie[139] geboren hat, sie essen darf. In welchem Fall, ist sie von Fremden verdächtig, wieso darf sie essen, wenn sie geboren hat; doch wol, wenn sie nur von ihm und nicht von Fremden verdächtig ist. Wenn es da, wo sie ihm verboten[140] und Fremden verboten ist, ihm zugeschoben wird, um wieviel mehr hierbei, wo sie Fremden verboten und ihm erlaubt[141] ist. Abajje sprach zu ihm: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist Rabh der Ansicht, das Kind sei Bastard, auch wenn sie nur von ihm und nicht von Fremden verdächtig ist, denn wir sagen: wie sie sich ihrem Verlobten hingegeben, hat sie sich auch Fremden hingegeben, und unsre

besondere Vorsichtsmassregel. 131. Ein Priester zu seiner Frau. 132. Es wird berücksichtigt, vielleicht stirbt er nach einer Stunde. 133. Am selben Tag, nach der 1. Beiwohnung; deshalb ist das Tauchbad erforderlich; cf. Lev. 15,18. 134. Wörtl. verdorben; sie ist dann Laiin u. hat die Hebe nebst einem Fünftel (cf. Lev. 22,14) zu ersetzen. 135. Rückwärts; die ersten 40 Tage war sie Hebe zu essen berechtigt. 136. Cf. Bd. v S. 941 Z. 6. 137. Da sie sich zuchtlos gezeigt hat, so ist anzunehmen, dass sie sich auch Fremden hingegeben hat. 138. Eigentl. im Ruf steht; wenn ihr der geschlechtliche Verkehr nachgesagt wird. 139. Die Tochter eines Jisraéliten von einem Priester, ausserehelich. 140. Die Mišnah spricht vom Notzüchter od. Verführer, wo also das Weib auch ihm fremd u. somit verboten ist. 141. Die Verlobte ist ihm erlaubt, u. da sie von andren nicht verdächtig ist, so ist das Kind ihm zuzuschieben.

בבית האסורין איכא[56]דאמרי בבא עליה כולי עלמא לא פליגי דבתריה דידיה שדינן ליה[57]והכי איתמר Qid.75b °ארוסה שעיברה רב אמר הולד ממזר ושמואל אמר הולד שתוקי אמר[52]רבא מסתברא מילתיה דרב דלא Fol.70 דיימא מיניה[58]ודיימא מעלמא°אבל דיימא מיניה[59]אף על גב דדיימא מעלמא בתריה דידיה שדינן ליה אמר °רבא[52] מנא אמינא לה דקתני ילדה תאכל היכי דמי אילימא דדיימא מיניה[60]ולא דיימא מעלמא צריכא למימר דתיכול אלא לאו דדיימא[61]נמי מעלמא ומה התם דלהאי איסורא ולהאי איסורא בתריה דידיה שדינן ליה הכא דלהאי איסורא ולהאי היתירא לא כל שכן אמר ליה אביי לעולם אימא לך כל היכא °[53]דדיימא מעלמא אף על גב[53]דדיימא מיניה אמר רב הולד ממזר ומתניתין בדלא דיימא כלל: [62]העבד Ex.21,4 פוסל משום ביאה כו׳: מאי טעמא אמר קרא°האשה וילדיה תהיה וגו׳: ממזר פוסל ומאכיל: תנו רבנן Lv.22,13 Qid.4a °וזרע אין לה אין לי אלא זרעה זרע זרעה מנין תלמוד לומר וזרע אין לה מכל מקום[63]אין לי אלא זרע כשר זרע פסול מנין תלמוד לומר וזרע אין לה[64]מכל מקום והא אפיקתיה לזרע זרעה זרע זרעה לא איצטריך Jab.62b קרא °בני בנים הרי הן כבנים כי איצטריך קרא לזרע פסול אמר ליה ריש לקיש לרבי יוחנן כמאן כרבי עקיבא דאמר יש ממזר[65]מחייבי לאוין אפילו Jab.45a תימא רבנן בגוי ועבד מודו[66]דכי אתא רב דימי אמר

56 P דאמר ‖ 57 M והכא הכי ‖ 58 M — ודימא מעל׳ ‖ 59 M — אף...מעלמא ‖ 60 M לחוד צריכה ‖ 61 M אף ‖ 62 (P העובר) ‖ 63 M + ותניא אידך וזרע אין לה ‖ 64 B עיין עלה והא ‖ 65 P בחיי׳ ‖ 66 דאמ׳ ריב״א.

Mišnah spricht von dem Fall, wenn beide im Gefängnis eingesperrt[142] waren. Manche sagen: Falls er ihr beigewohnt hat, stimmen alle überein, dass man es ihm zuschiebe, und die Lehre lautet wie folgt: Wenn eine Verlobte schwanger wird, so ist das Kind, wie Rabh sagt, ein Bastard, und wie Šemuél sagt, ein Verschwiegener. Raba sagte: Die Ansicht Rabhs ist einleuchtend in dem Fall, wenn sie nicht von ihm, sondern nur von Fremden[143] verdächtig ist, wenn sie aber von ihm verdächtig ist, so ist [das Kind] ihm zuzuschieben, obgleich sie auch von Fremden verdächtig ist. Raba sagte: Dies entnehme ich aus der Lehre, dass, wenn sie geboren hat, sie essen darf. In welchem Fall, ist sie nur von ihm und nicht von Fremden verdächtig, so braucht ja nicht gelehrt zu werden, dass sie essen darf; doch wol, wenn sie auch von Fremden verdächtig ist. Wenn es da, wo sie ihm verboten und Fremden verboten ist, ihm zugeschoben wird, um wieviel mehr hierbei, wo sie Fremden verboten und ihm erlaubt ist. Abajje sprach zu ihm: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist Rabh der Ansicht, das Kind sei Bastard, wenn sie von Fremden verdächtig ist, obgleich sie auch von ihm verdächtig ist, und unsre Mišnah spricht von dem Fall, wenn sie überhaupt nicht verdächtig ist[144].

Ein Sklave macht ungeeignet durch Beiwohnung &c. Aus welchem Grund? — Die Schrift sagt:[145]*die Frau und ihre Kinder gehören &c.*[146]

Ein Bastard macht ungeeignet und berechtigt zu essen. Die Rabbanan lehrten:[147]*Und Nachkommen hat sie nicht*; ich weiss dies nur von Kindern, woher dies von Kindeskindern? — es heisst: *und Nachkommen hat sie nicht*, irgendwelcher Art. Ich weiss dies nur von unbemakelten Nachkommen, woher dies von bemakelten? — es heisst: *und Nachkommen hat sie nicht*, irgendwelcher Art. — Hieraus ist ja hinsichtlich der Kindeskinder gefolgert worden!? — Hinsichtlich der Kindeskinder ist kein Schriftvers nötig, denn Kindeskinder gelten als Kinder, nötig ist er nur wegen der bemakelten Nachkommen. Reš-Laqiš sprach zu R. Johanan: Wol nach R. Âqiba, welcher sagt, [Abkömmlinge] von mit einem Verbot Belegten seien Bastarde[148]!? — Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn sie pflichten hinsichtlich eines Nichtjuden und eines

142. Das Kind kann nur von ihm sein. 143. Wenn er bestreitet, ihr beigewohnt zu haben. 144. Wenn sie gar nicht im Ruf stand, geschlechtl. Umgang zu pflegen; die Mišnah lehrt, dass auf Grund der einen Beiwohnung das Kind ihm zugeschoben wird. 145. Ex. 21,4. 146. Auch das Kind ist Sklave u. gilt daher nicht als Nachkommenschaft. 147. Lev. 22,13. 148. Auf den in der Mišnah genannten Fall ist die Ausrottung nicht gesetzt; cf. S. 166 Z. 25ff.

Sklaven bei. Als R. Dimi kam, sagte er nämlich im Namen des R. Jiçḥaq b. Evdämi im Namen unsres Meisters, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, sei das Kind ein Bastard.

Der Hochpriester macht zuweilen ungeeignet. Die Rabbanan lehrten: Ich will eine Sühne sein[149] für das Krüglein[150], den Sohn meiner Tochter, der mich Hebe zu essen berechtigt, und ich will keine Sühne sein für die Kanne[150], den Sohn meiner Tochter, der mich für die Hebe ungeeignet macht.

רבי יצחק בר אבדימי משום רבינו גוי ועבד הבא על בת ישראל הולד ממזר: כהן גדול פעמים[67]שפוסל: תנו רבנן הריני כפרת בן[68]בתי כוזא שמאכילני בתרומה ואיני כפרת בן[69]בתי כדא שפוסלני מן התרומה:

67 M שהוא פוסל || 68 M בתו כוזא ממזר שמאכיל || 69 בתו כ״ג שפוס׳.

ACHTER ABSCHNTT

Der Unbeschnittene[1] und alle Unreinen dürfen keine Hebe essen; ihre Frauen und ihre Sklaven dürfen Hebe essen. Der Quetschverstümmelte und der Ergussdurchschnittene dürfen essen, ebenso ihre Sklaven, ihre Frauen aber dürfen nicht essen. Hat er ihr, nachdem er quetschverstümmelt oder ergussdurchschnitten geworden ist, nicht mehr beigewohnt, so dürfen sie essen. Quetschverstümmelt heisst derjenige, dessen Hoden zerquetscht sind, selbst eine von ihnen; ergussdurchschnitten heisst derjenige, dessen Glied abgeschnitten ist; ist etwas von der Eichel vorhanden, selbst ein Haar breit, so ist er geeignet.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: Woher, dass ein Unbeschnittener keine Hebe essen darf? — Beim Pesaḥopfer[3] heisst es *Beisass und Mietling* und bei der Hebe[4] heisst es *Beisass und Mietling*; wie das Pesaḥopfer, bei dem es *Beisass und Mietling* heisst, einem Unbeschnittenen verboten ist, ebenso ist die Hebe, bei der es *Beisass und Mietling* heisst, einem Unbeschnittenen verboten. R. Âqiba sagt, dies sei nicht

ערל וכל הטמאים לא יאכלו בתרומה נשיהן ועבדיהן יאכלו [1]בתרומה פצוע דכא וכרות שפכה הן ועבדיהן [2]יאכלו ונשיהן לא יאכלו ואם לא ידעה משנעשה פצוע דכא וכרות שפכה הרי אלו יאכלו: °ואי זהו פצוע דכא כל שנפצעו הביצים שלו [3]ואפילו אחת מהן וכרות שפכה כל שנכרת הגיד ואם נשתייר מעטרה אפילו כחוט השערה כשר:

[ii,i]

גמרא. תניא [4]אמר רבי אליעזר מנין לערל

[5]שאין אוכל בתרומה נאמר °תושב ושכיר בפסח ונאמר Ex.12,45

°תושב בשכיר בתרומה מה תושב ושכיר האמור Lv.22,10

בפסח ערל אסור [6]בו אף תושב ושכיר האמור בתרומה

1 M — בתר׳ || 2 M אוכלין || 3 M — ו || 4 M ר׳ אליע׳ או׳. BP א״ר אלע׳ || 5 M שאינו || 6 M — בו.

149. Ausdruck der Verehrung; cf. Bd. v S. 803 Z. 12. 150. Figürliche Bezeichnung für eine unbedeutende, bezw. bedeutende Persönlichkeit. 1. Ein Priester, der aus irgend einem Grund, wenn beispielsweise seine Brüder infolge der Beschneidung gestorben sind (cf. S. 228 Z. 5), nicht beschnitten werden konnte. 2. Cf. Dt. 23,2. 3. Ex. 12,45. 4. Lev. 22,10. 5. Cf. Ex. 12,45.

Hg.4b Jab.72b עָרֵל אסור בו °רבי עקיבא אומר אינו צריך הרי הוא
74a Lv.22,4 אומר °איש איש לרבות [7]הערל: אמר מר רבי אליעזר
אומר נאמר תושב ושכיר בפסח ונאמר תושב ושכיר
בתרומה מה תושב ושכיר האמור בפסח ערל אסור
בו אף תושב ושכיר האמור בתרומה ערל אסור בו
[8]מופנה דאי [9]לא מופנה איכא למיפרך מה לפסח
שכן חייבין עליו משום פיגול ונותר [10]לאיי אפנויי
[11]מפני הי מפני אי דתרומה מצרך צריכי דתניא
Qid.4a Zeb.82a °תושב זה קנוי קנין עולם שכיר זה קנוי קנין שנים
ויאמר תושב ואל יאמר שכיר ואני אומר קנוי קנין
עולם אינו אוכל קנוי קנין שנים [12]לא כל שכן אילו
כן הייתי אומר תושב זה קנוי קנין שנים אבל קנוי
קנין עולם אוכל בא שכיר [3]ולימד על תושב שאף
על פי שקנוי קנין עולם [13]אין אוכל אלא דפסח מפני
האי תושב ושכיר דכתב רחמנא בפסח מאי ניהו
אי נימא תושב ושכיר ממש משום דהוה ליה תושב
ושכיר איפטר ליה מפסח והא קיימא לן גבי תרומה
Col.b דלא אכיל [14]°אלמא לא קני ליה רביה הכא נמי לא
קני ליה רביה אלא [15]לאפנויי [3]ואכתי מופנה מצד אחד
Sab.64a 131a הוא [16]ושמעינן ליה לרבי [17]אליעזר דאמר °מופנה מצד
Jab.74a Bq.25b אחד למדין ומשיבין כיון דלגופיה לא צריך שדי
Nid.22b חד אלמד [18]ושדי חד אמלמד והוה ליה גזירה שוה

M 7 + את || M 8 מפני דאי לא מפני || B 9 לאו || B 10 + ומטא || B 11 מופנה הי מופנה || M 12 אוכל אילו || M 13 אינו || M 14 + בתרומה || M 15 + לאו || M 16 דשמ׳ || BP 17 אלעזר || M 18 וחד.

nötig; es heisst: [6]*jeder*[7] *Mann*, und dies schliesst den Unbeschnittenen ein.

Der Meister sagte: R. Eliêzer sagte: Beim Pesahopfer heisst es *Beisass und Mietling* und bei der Hebe heisst es *Beisass und Mietling*; wie das Pesahopfer, bei dem es *Beisass und Mietling heisst*, einem Unbeschnittenen verboten ist, ebenso ist die Hebe, bei der es *Beisass und Mietling* heisst, einem Unbeschnittenen verboten. Es[8] ist entbehrlich, denn wäre es nicht entbehrlich, könnte man erwidern: wol gilt dies vom Pesahopfer, bei dem man wegen des Verwerflichen[9] und des Zurückbleibenden[10] schuldig ist. Aber es ist entbehrlich[11]. Wo ist es entbehrlich, wenn etwa bei der Hebe, so ist es ja an sich nötig!? Es wird nämlich gelehrt: *Beisass*, das ist der lebenslänglich Gekaufte, *Mietling*, das ist der auf Jahre Gekaufte. Sollte es[12] doch nur vom Beisass und nicht vom Mietling gesagt werden, und ich würde gefolgert haben: wenn der lebenslänglich Gekaufte davon nicht essen darf, um wieviel weniger der auf Jahre Gekaufte!? Wenn dem so wäre, würde man gesagt haben, unter *Beisass* sei der auf Jahre Gekaufte zu verstehen, während der lebenslänglich Gekaufte davon essen dürfe, daher heisst es *Mietling*, das lehrt, dass auch der Beisass, obgleich er lebenslänglich gekauft ist, davon nicht essen darf. — Vielmehr, beim Pesahopfer ist es entbehrlich. Was ist unter *Beisass und Mietling*, das der Allbarmherzige beim Pesahopfer geschrieben hat, zu verstehen: wenn etwa ein wirklicher Beisass und Mietling[13], wieso sollte er, weil er Beisass oder Mietling ist, vom Pesahopfer entbunden sein, uns ist es ja bekannt, dass ein solcher keine Hebe essen darf, wonach sein Herr sich ihn nicht aneignet, somit eignet sich sein Herr ihn auch diesbezüglich nicht[14] an; es ist also entbehrlich[15]. — Aber immerhin ist es ja nur an einer Stelle entbehrlich, und wir wissen von R. Eliêzer, dass er der Ansicht ist, wenn es nur an der einen Stelle entbehrlich ist, sei zwar ein Schluss zu folgern, jedoch auch zu widerlegen[16]!? — Da es an sich überhaupt nicht nötig ist, setze man eines[17] zum Lernenden[18] und eines zum Lehrenden[18],

6. Lev. 22,4. 7. Im Text durch die Wiederholung des W.s "Mann" ausgedrückt. 8. Was hier als Wortanalogie angeführt wird, die W.e Beisass u. Mietling. 9. Wenn man bei der Herrichtung des Opfers beabsichtigt, vom Fleisch desselben nach Ablauf der bestimmten Frist zu essen, so ist das Opfer "verwerflich"; cf. Lev. 7,18 u. hierzu Bd. viij S. 97 Z. 7ff. 10. Wegen des Essens nach Ablauf der bestimmten Frist. 11. In einem solchen Fall ist gegen den Schluss durch Wortanalogie nichts einzuwenden. 12. Dass er keine Hebe essen darf. 13. Ein jisraélit. Sklave für eine bestimmte Dauer od. für immer; cf. Ex. 21,2ff. 14. Er ist ein richt. Jisraélit u. dazu verpflichtet. 15. Und dient zur Wortanalogie; auf die Gezwungenheit weisen schon die Tosaphisten sv. אלא hin. 16. Durch den obigen Einwand. 17. Der beiden W.e Beisass u. Mietling. 18. Hinsichtl. dessen, bezw. wovon der Schluss gefolgert wird.

somit ist es eine Wortanalogie, bei der es an beiden Stellen entbehrlich ist. — Demnach sollte doch, wie das Pesahopfer einem Leidtragenden verboten ist, auch die Hebe einem Leidtragenden verboten sein!? R. Jose b. R. Hanina erwiderte: Die Schrift sagt:[18] *jeder Laie*, ich habe es dir nur von der Laienschaft und nicht von der Trauer gesagt. — Vielleicht: und nicht von der Unbeschnittenheit!? — Es heisst: *Beisass und Mietling*[19]. — Was veranlasst dich dazu[20]!? — Es ist einleuchtend, dass die Unbeschnittenheit einbegriffen ist, denn bei dieser fehlt eine Tätigkeit, erfolgt die Handlung an seinem Körper, ist die Ausrottungsstrafe gesetzt, sie bestand schon vor der Gesetzgebung[21], und die Beschneidung seiner männlichen [Kinder] und Sklaven ist unerlässlich[22]. — Im Gegenteil, die Trauer sollte einbegriffen werden, denn sie kann jederzeit erfolgen[23], hat Geltung bei Männern und Weibern, und es ist nicht in seiner Hand, sich geeignet[24] zu machen!? — Jene[25] sind mehr. Raba erwiderte: Auch abgesehen davon, dass jene mehr sind, kannst du nicht sagen, dass man die beim Pesahopfer genannte Unbeschnittenheit lasse und vom Pesahopfer hinsichtlich der Trauer folgere, wo doch diesbezüglich hinsichtlich des Pesahopfers selbst vom Zehnten gefolgert wird[26]. — Sollte doch, wie beim Pesahopfer die Beschneidung seiner männlichen [Kinder] und Sklaven unerlässlich ist, auch bei der Hebe die Beschneidung seiner männlichen [Kinder] und Sklaven unerlässlich sein!? — Die Schrift sagt:[27] *du sollst ihn beschneiden, erst dann darf er davon essen*, nur beim Essen vom Pesahopfer ist die Beschneidung seiner männlichen [Kinder] und Sklaven unerlässlich, nicht aber ist die Beschneidung seiner männlichen [Kinder] und seiner Sklaven bei der Hebe unerlässlich. — Demnach [folgere man:][28] *kein Unbeschnittener darf davon essen*, davon darf er nicht essen, wol aber darf er Hebe essen!? — Es heisst: *Beisass und Mietling*[29]. — Was veranlasst dich dazu[30]!? — Es ist einleuchtend, dass seine eigne Unbeschnittenheit einbegriffen ist, denn die Handlung erfolgt an seinem Körper und sie ist mit der Ausrottung belegt. — Im Gegenteil, die Beschneidung seiner männlichen [Kinder] und Sklaven sollte einbegriffen werden, denn sie kann jederzeit[23] erfolgen!? — Jene[31] sind mehr. Wenn du aber willst, sage ich: auch abgesehen davon, dass

מופנה משני צדדין אי מה פסח אונן אסור בו אף
תרומה אונן אסור בה אמר רבי יוסי[18] בר חנינא אמר
קרא זר °וכל זר °זרות אמרתי לך ולא אנינות אימא Lv.22,10 Jab.68b
ולא ערלות הא כתיב °תושב ושכיר ומה ראית 71a Lv.22,10
מסתברא ערלות הוה ליה לרבויי שכן מעשי״ם כרותי״ם
בדב״ר העב״ד מחוסר מעשה ומעשה בגופו וענוש
כרת וישנו לפני הדבור ומילת זכריו ועבדיו מעכבת
[19]אדרבה אנינות הוה ליה לרבויי שכן ישנה בכל
שעה ונוהגת באנשים [20]ונשים ואין בידו לתקן [21]את
עצמו הנך נפישן רבא אמר בלא הנך נפישן נמי לא
מצית אמרת [22]שבקינן ערלות דכתיב בגופיה דפסח
וילפינן אנינות מפסח [23]דפסח גופיה ממעשר [24]גמרינן
אי מה פסח מילת זכריו ועבדיו מעכבת אף תרומה
מילת זכריו ועבדיו מעכבת אמר קרא °ומלתה אתו Ex.12,44
אז יאכל בו °מילת זכריו ועבדיו מעכבת [25]בו מלאכול Pes.96a
בפסח ואין מילת זכריו ועבדיו מעכבת בתרומה אי
הכי אימא °כל ערל לא יאכל בו בו אינו אוכל אבל Ex.12,48
אוכל הוא בתרומה הא כתיב תושב ושכיר ומה ראית
מסתברא ערלות [26]דגופיה הוה ליה לרבויי שכן מעשה
בגופו וענוש כרת [27]אדרבה מילת זכריו ועבדיו הוה
ליה לרבויי שכן ישנן בכל שעה הנך נפישן [28]ואיבעית

M 18 ב״ר || M 19 אלא אניג׳ || M 20 כבנשים || M 21 — את || M 22 + לא || M 23 דבפסח || M 24 גמר || M 25 — בו מלא׳ בפסח || M 26 — דגופיה || M 27 + אלא || M 28 רבא אמ׳ בלא.

18. Lev. 22,10. 19. Woraus ein Schluss gefolgert wird, dass diese einbegriffen ist. 20. Diese einzuschliessen u. jene auszuscheiden. 21. Schon seit der Zeit Abrahams; cf. Gen. 17,10ff. 22. Wer einen beschneidungspflichtigen Sohn od. Sklaven hat, darf vom Pesahopfer nicht essen. 23. Seine eigne Beschneidung dagegen nur einmal im Leben. 24. Wie dies bei der Beschneidung der Fall ist, vielmehr muss er den Ablauf derselben abwarten. 25. Die erschwerenden Momente der Trauer. 26. Weit. S. 259 Z. 18ff. 27. Ex. 12,44. 28. Ib. V. 48. 29. Woraus gefolgert wird, dass er keine Hebe essen darf. 30. Seine eigne Beschneidung einzuschliessen u. die seiner Angehörigen auszuschliessen. 31. Die erschwerenden Momente seiner eignen Beschneidung.

אימא בלא[29]הנך נפישן נמי לא מצית אמרת מי איכא
מידי דערלות[30]דגופיה לא מעכבא ביה[31]ערלות דאחריני
מעכבא ביה: השתא דאמרת בו לדרשא הוא
(Ex.12,43) דאתא[32]°כל ערל לא יאכל בו כל בן נכר לא יאכל בו
(Pes 96a; Fol.71) למה לי °בו °משמדות פוסלת ואין משמדות פוסלת
(Pes. 28b 96a) במעשר כל ערל לא יאכל בו למה לי °בו אינו אוכל
(Pes. 96a; Zeb 22b) אבל אוכל הוא במצה ומרור °ואיצטריך למכתב ערל
ואיצטריך למכתב כל בן נכר דאי כתב רחמנא ערל
משום דמאיס אבל בן נכר דלא מאיס אימא לא ואי
כתב רחמנא כל בן נכר משום דאין לבו לשמים
אבל ערל דלבו לשמים אימא לא צריכא ממנו ממנו
(Pes. 96a; Jab. 74a) למה לי[33]°לכדרבא אמר רבי יצחק: אמר מר רבי
(Lv. 22,18) עקיבא אומר[34]אינו צריך הרי הוא אומר °איש איש
לרבות את הערל ואימא לרבות את האונן אמר רבי
(ib. v. 10) יוסי[18]ברבי חנינא אמר קרא °וכל זר זרות אמרתי לך
ולא אנינות אימא ולא ערלות הא כתיב איש איש
ומה ראית מסתברא ערלות הוה ליה לרבויי שכן
מעשי"ם כרותי"ם בדב"ר העב"ד[35]מחוסר מעשה ומעשה
בגופו וענוש כרת וישנו לפני הדבור ומילת זכריו
ועבדיו מעכבת אדרבה אנינות הוה ליה לרבויי שכן
[36]ישנה בכל שעה ונוהגת באנשים[20]ונשים ואין בידו
לתקן עצמו הנך נפישן רבא אמר בלא הנך נפישן
נמי לא מצית אמרת אמר קרא איש איש איזהו
דבר שישנו באיש ואינו באשה הוי אומר זה ערלות:
ורבי עקיבא האי תושב ושכיר מאי עביד ליה אמר

29 P — הנך ‖ 30 M — ד ‖ 31 (M — ערל׳...ביה) ‖ 32 B — כל...בו ‖ 33 BM לכדרבה (P לכדרב׳) ‖ 34 M — אינו...אומר ‖ 35 M — מחוסר...מעכבת | 36 M ישנן.

jene mehr sind, kannst du dies nicht sagen, denn es ist nicht denkbar, dass seine eigne Beschneidung nicht unerlässlich und die andrer unerlässlich sein sollte.

Worauf deutet, wo du erklärt hast, [das Wort] *davon* sei zur Deutung nötig, [der Schriftvers:] *kein Fremder darf davon essen*? — Davon, nur dafür macht die Abtrünnigkeit ungeeignet, nicht aber macht die Abtrünnigkeit ungeeignet für den Zehnten. — Worauf deutet [der Schriftvers:] *kein Unbeschnittener darf davon essen*? — Davon darf er nicht essen, wol aber darf er Maçcah und Bitterkraut[32]essen. Und sowol [der Schriftvers vom] Unbeschnittenen als auch der vom Fremden ist nötig. Würde es der Allbarmherzige nur vom Unbeschnittenen geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er widerlich ist, nicht aber der Fremde, der nicht widerlich ist. Und würde es der Allbarmherzige nur vom Fremden geschrieben haben, so könnte man glauben, weil sein Herz nicht dem Himmel zugewandt ist, nicht aber der Unbeschnittene, dessen Herz dem Himmel zugewandt ist. Daher ist beides nötig. — Wozu heisst es wiederholt *von ihm*[33]? — Wegen der Lehre Rabas im Namen R. Jiçhaqs[34].

Der Meister sagte: R. Âqiba sagte: Dies ist nicht nötig: es heisst: *jeder Mann*, und dies schliesst den Unbeschnittenen ein. Vielleicht schliesst dies den Leidtragenden ein!? R. Jose b. R. Hanina erwiderte: Die Schrift sagt:[35]*kein Laie*, ich habe es dir nur von der Laienschaft und nicht von der Trauer gesagt. — Vielleicht: und nicht von der Unbeschnittenheit!? — Es heisst: *jeder Mann*. — Was veranlasst dich dazu[20]? — Es ist einleuchtend, dass die Unbeschnittenheit einbegriffen ist, denn bei dieser fehlt eine Tätigkeit, erfolgt die Handlung an seinem Körper, ist die Ausrottungsstrafe gesetzt, sie bestand schon vor der Gesetzgebung, und die Beschneidung seiner männlichen [Kinder] und Sklaven ist unerlässlich. — Im Gegenteil, die Trauer sollte einbegriffen werden, denn sie kann jederzeit erfolgen, hat Geltung bei Männern und Weibern, und es ist nicht in seiner Hand, sich geeignet zu machen!? — Jene sind mehr. Raba erwiderte: Auch abgesehen davon, dass jene mehr sind, kannst du dies nicht sagen; die Schrift sagt: *jeder Mann*, und die Unbeschnittenheit ist es, die nur beim Mann und nicht beim Weib vorkommen kann.

Wofür verwendet R. Âqiba[36][die Worte] *Beisass und Mietling*? R. Šemâja erwiderte:

32. Die zum Pesahopfer gegessen werden; cf. Ex. 12,8. 33. Cf. Ex. 12,9,10; nach der obigen Auslegung müsste auch dieses Wort eine ausschliessende Deutung haben. 34. Weit. S. 263 Z. 13ff. 35. Lev. 22,10. 36. Der das Verbot der Hebe für einen Unbeschnittenen aus dem W. איש entnimmt.

Dies schliesst den beschnittenen Araber und den beschnittenen Gabnuni[37] ein. — Gelten diese denn als beschnitten, es wird ja gelehrt: [Sagte jemand:] Qonam[38] sei mir der Genuss von Unbeschnittenen, so ist es ihm von unbeschnittenen Jisraéliten[39] erlaubt und von Beschnittenen der weltlichen Völker[39] verboten. [Sagte er:] Qonam sei mir der Genuss von Beschnittenen, so ist es ihm von Beschnittenen der weltlichen Völker erlaubt und von unbeschnittenen Jisraéliten verboten. — Vielmehr, dies schliesst einen Proselyten, der beschnitten worden und nicht untergetaucht ist, und ein beschnitten[40] geborenes Kind ein. Er ist der Ansicht, von einem solchen müsse man etwas Bündnisblut triefen lassen[41], während R. Eliêzer hierbei seine Ansicht vertritt, ein Proselyt, der beschnitten worden und nicht untergetaucht ist, sei ein richtiger Proselyt, und der Ansicht ist, von einem beschnitten geborenen Kind brauche man kein Bündnisblut triefen zu lassen. — Wofür verwendet R. Eliêzer [die Worte] *jeder Mann*? — Die Gesetzlehre gebraucht die landläufige Redewendung[42].

רב שמעיא לאתויי ערבי מהול [37] וגבעוני מהול והני
מולין נינהו והא תנן °קונם [38] שאני נהנה לערלים מותר Ned.31b Az.27b
בערלי ישראל ואסור [39] במולי אומות העולם קונם [38] שאני
נהנה למולין מותר במולי אומות העולם ואסור בערלי
ישראל אלא לאתויי גר שמל ולא טבל וקטן שנולד
כשהוא מהול °וקסבר צריך להטיף ממנו דם ברית Sab.135a
ורבי אליעזר לטעמיה דאמר °גר שמל ולא טבל גר Jab.46a
מעליא הוא [40] וקסבר קטן כשנולד מהול אין צריך
להטיף ממנו דם ברית ורבי אליעזר האי איש איש
מאי עביד ליה °דברה תורה [41] כלשון בני אדם: בעי Ber 31b Ket.67b
רב חמא בר עוקבא קטן ערל מהו [42] לסוכו [43] שמן של Ned.3a Git.41b
תרומה ערלות שלא בזמנה מעכבא או לא מעכבא Kid.17b Bm.31b
[44] אמר רבי זירא תא שמע אין לי אלא מילת זכריו 94b Syn.56a
בשעת עשיה [45] ועבדיו בשעת אכילה מנין ליתן את 64b85b90b Mak.12b
האמור של זה בזה [46] ואת האמור של זה בזה תלמוד Az.27a Zeb.108b
לומר °אז אז לגזירה שוה בשלמא עבדיו משכחת לה Ker.11b Ar.3a
דאיתנהו בשעת אכילה וליתנהו בשעת עשיה [47] כגון Nid.32b 44a
דזבנינהו ביני [48] ביני אלא זכריו דאיתנהו בשעת אכילה
וליתנהו בשעת עשיה היכי משכחת לה לאו דאתילוד
בין עשיה לאכילה [49] ושמע מינה ערלות שלא בזמנה
הויא ערלות אמר רבא ותסברא °המול לו כל זכר Ex.12,48

37 VM וגבנוני ‖ 38 M שאינו ‖ 39 M בערלי ‖ 40 M וקטן ‖ 41 P בלשון ‖ 42 M לסוך ‖ 43 B + ב ‖ 44 M — אר״ז ‖ 45 (M — ועבד׳) ‖ 46 M — ואת... בזה ‖ 47 M — כגון ‖ 48 M + ו ‖ 49 B — ו.

R. Hama b. Ûqaba fragte: Darf man ein unbeschnittenes Kind mit Oel von Hebe schmieren[43]: ist die vorzeitige Unbeschnittenheit[44] hindernd oder nicht? R. Zera erwiderte: Komm und höre: Ich weiss dies[45] nur von der Beschneidung seiner männlichen [Kinder] für die Herrichtung[46] und seiner Sklaven für das Essen[46], woher, dass das von diesen gesagte auch für jene, und das von jenen gesagte auch für diese gilt? — es heisst bei beiden *dann*, als Wortanalogie. Allerdings kann es bei Sklaven vorkommen, dass sie beim Essen und nicht bei der Herrichtung vorhanden sind, wenn er sie beispielsweise inzwischen gekauft hat, wieso aber bei seinen männlichen [Kindern]? — doch wol, wenn sie zwischen der Herrichtung und dem Essen geboren[47] sind. Hieraus ist somit zu entnehmen, dass die vorzeitige Unbeschnittenheit als Unbeschnittenheit gilt. Raba erwiderte: Glaubst du, der Allbarmherzige sagt:[48] *alles Männliche soll beschnitten*

37. So in der Parallelstelle (Bd. vij S. 887 Z. 21) übereinstimmend mit Cod. M u. Ârukh; etymol. Gebirgsbewohner, Hochländer. 38. Nebenbenennung für "Opfer", dh. die Sache sei ebenso verboten; cf. Bd. vij S. 671 N. 26. 39. Man richte sich nach dem Sprachgebrauch, u. nach diesem sind unter "Beschnittene" die Jisraéliten u. unter "Unbeschnittene" die Nichtjuden zu verstehen, einerlei ob sie wirklich beschnitten sind od. nicht. 40. Dh. ohne Vorhaut. 41. Obgleich eine richtige Beschneidung unnötig ist. 42. Die Wiederholung des W.s "Mann" (cf. S. 250 N. 7) ist nichts weiter als eine Redewendung u. hat keine besondere Deutung. 43. Cf. Bd. i S. 516 Z. 21ff. 44. Dh. die Unbeschnittenheit vor Eintritt der Pflicht zur Beschneidung, dem 8. Tag seit der Geburt. 45. Das Verbot des Pesahopfers für Unbeschnittene. 46. Des Pesahopfers; für unbeschnittene Sklaven wird das Essen (Ex. 12,44) u. für andre unbeschnittene männliche Angehörige die Herrichtung desselben (ib. V. 48) verboten. 47. Beim Essen ist die Zeit der Beschneidung noch nicht herangereicht. 48. Ex. 12,48.

אמר רחמנא ואז יקרב לעשתו והאי לאו בר מהילא הוא אלא הכא במאי עסקינן כגון שחלצתו חמה [50]וניתוב ליה כל שבעה[51]°דאמר שמואל חלצתו חמה נותנין לו כל שבעה[52]דיהבינן ליה כל שבעה ונימהליה מצפרא בעינן° מעת לעת[53]והתני[54]°לודאה יום הבראתו כיום הולדו מאי לאו מה יום הולדו לא בעינן מעת לעת אף יום הבראתו לא בעינן מעת לעת לא עדיף יום הבראתו מיום הולדו דאילו יום הולדו לא בעינן מעת לעת[55]ואילו יום הבראתו בעינן מעת לעת רב פפא אמר[47]כגון דכאיב ליה עיניה לינוקא ואיתפח ביני וביני[56]רבא אמר כגון שהיו אביו ואמו חבושין בבית האסורין רב כהנא בריה דרב נחמיה אמר כגון טומטום שנקרע ונמצא זכר ביני וביני רב שרביא אמר כגון שהוציא ראשו חוץ לפרוזדור ומי[57]חיי והתניא°כיון שיצא לאויר העולם נפתח הסתום ונסתם הפתוח שאלמלא כן[58]אין יכול לחיות אפילו שעה אחת [59]הכא במאי עסקינן כגון דזנתיה אישתא אישתא דמאן אילימא אישתא דידיה אי הכי[60]כל שבעה בעי אלא דזנתיה אישתא דאימיה ואיבעית אימא הני מילי היכא דלא מעוי אבל היכא דמעוי מחייא חיי:

°אמר רבי יוחנן משום רבי בנאה ערל מקבל הזאה שכן מצינו באבותינו שקבלו הזאה כשהן ערלים

Sab.137a — Col.b Sab.137a — Nid.30b — Zeb.118a

50 M וניתין ‖ 51 M — דאמר...שבעה ‖ 52 M דיהבי ‖ 53 P והתניא ‖ 54 M לורא ‖ 55 M ויום ‖ 56 M רבה ‖ 57 (M חזי) ‖ 58 M אינו יכול להחיות ‖ 59 M — הב״ע כגון ‖ 60 M אישתא(!) בעי דזנתיה.

werden, und erst dann darf er herantreten, es herzurichten, während dieses nicht beschneidungsfähig ist. Dies gilt vielmehr von einem [Kind], das vom Fieber geheilt[49] ist. — Sollte man ihm doch [einen Aufschub] von sieben Tagen geben, denn Šemuél sagte, dass, wenn [das Kind] vom Fieber geheilt ist, man ihm [einen Aufschub] von sieben Tagen[50] gebe!? — Dem man einen solchen gegeben hat[51]. — Man kann es ja morgens[52] beschneiden!? — [Der Aufschub] reicht von Stunde zu Stunde[53]. — Luda lehrte ja aber, der Tag der Genesung gleiche dem Tag der Geburt, doch wol: wie seit der Geburt nicht von Stunde zu[54] Stunde, ebenso seit der Genesung nicht von Stunde zu Stunde!? — Nein, der Tag der Genesung ist mehr als der Tag seiner Geburt; seit dem Tag der Geburt erfolgt es nicht von Stunde zu Stunde, seit dem Tag der Genesung aber erfolgt es von Stunde zu Stunde. R. Papa erwiderte: Wenn dem Kind ein Auge schmerzte und es währenddessen[55] genesen ist. Raba erwiderte: Wenn sein Vater und seine Mutter im Gefängnis eingesperrt waren[56]. R. Kahana, Sohn R. Neḥemjas, erwiderte: Wenn [das Kind] geschlechtslos war und währenddessen sich herausgestellt hat, dass es männlich ist. R. Šerabja erwiderte: Wenn [das Kind] den Kopf aus dem Eingang hervorgesteckt hat[57]. — Ist es denn dann lebensfähig, es wird ja gelehrt, dass, sobald [das Kind] in die Welt kommt, das Geschlossene geöffnet und das Offene[58] geschlossen werde, da es sonst nicht eine Stunde leben könnte!? — In dem Fall, wenn das Fieber es erhalten hat. — Wessen Fieber, wollte man sagen, sein eignes, so ist ja [ein Aufschub] von sieben Tagen erforderlich!? — Vielmehr, wenn das Fieber der Mutter es erhalten hat. Wenn du aber willst, sage ich: dies nur, wenn es nicht geschrien hat, wenn es aber geschrien hat, lebt es.

R. Joḥanan sagte im Namen R. Banaás: Ein Unbeschnittener kann die Besprengung[59] erhalten, denn wir finden, dass auch unsre Vorfahren unbeschnitten die Bespren-

49. Wenn es zur Zeit der Herrichtung krankheitshalber nicht beschnitten werden konnte, beim Essen aber beschneidungsfähig ist. 50. Es ist erst 7 Tage nach der Genesung zu beschneiden, u. somit beim Essen nicht beschneidungsfähig. 51. Wenn der Aufschub am Vorabend des Pesaḥfestes abgelaufen ist. 52. Vor der Herrichtung des Pesaḥopfers. 53. Volle 7 Tage, von der Stunde der Genesung bis zur selben Stunde des 8. Tags. 54. Die Beschneidung hat am 8. Tag zu erfolgen, auch wenn er nicht ganz voll ist. 55. Zwischen der Herrichtung u. dem Essen des Pesaḥopfers; in diesem Fall erfolgt die Beschneidung sofort nach der Genesung u. nicht erst nach 7 Tagen. 56. Bei der Herrichtung des Pesaḥopfers; die ihnen obliegende Beschneidung war dann unmöglich. 57. Vor 8 Tagen; es ist sofort nach der vollendeten Geburt zu beschneiden. 58. Vor der Geburt ist der Mund geschlossen u. der Nabel geöffnet. 59. Mit dem Entsündigungswasser (cf. Num. 19,2ff.), falls er sich an einer Leiche verunreinigt hat; er darf sofort nach der Beschneidung Geheiligtes essen.

gung erhalten haben. Es heisst:[60]*und das Volk kam am zehnten des ersten Monats aus dem Jarden herauf*, und da sie wegen der Reisemüdigkeit am zehnten nicht beschnitten wurden, so erhielten sie die Besprengung[61] wahrscheinlich, als sie noch unbeschnitten waren. — Vielleicht richteten sie das Pesahopfer überhaupt nicht her!? — Dies ist nicht anzunehmen, denn es heisst: [62]*sie richteten das Pesahopfer her.* Mar-Zuṭra wandte ein: Vielleicht war es ein in Unreinheit hergerichtetes Pesahopfer!? R. Aši erwiderte ihm: Es wird ausdrücklich gelehrt: Sie wurden beschnitten, tauchten unter und richteten das Pesahopfer in Reinheit her.

Rabba b. Jiçḥaq sagte im Namen Rabhs: Die Blosslegung[63] bei der Beschneidung ist unsrem Vater Abraham nicht geboten worden, denn es heisst:[64]*in jener Zeit sprach der Herr zu Jehošuâ: mache dir scharfe Messer &c.*[65] — Vielleicht solche, die noch nicht beschnitten waren, wie es heisst:[66]*denn beschnitten war das ganze Volk, das ausgezogen war, aber das Volk, das geboren wurde &c.* — Wieso hiesse es demnach *wiederum* und *nochmals*!? Dies deutet auf die Blosslegung, und dass der Abschluss der Beschneidung[67] mit dem Beginn der Beschneidung zu vergleichen ist: wie der Beginn der Beschneidung unerlässlich ist, ebenso ist der Abschluss der Beschneidung unerlässlich. Es wird nämlich gelehrt: Folgende Hautfasern machen die Beschneidung ungiltig: das Fleisch, das die Eichel bedeckt; ein solcher darf keine Hebe essen. Rabina, manche sagen, R. Jirmeja b. Abba, sagte im Namen Rabhs: Das Fleisch, das den grösseren Teil der Eichelhöhe[68] bedeckt.

Weshalb wurden sie in der Steppe nicht beschnitten? — Wenn du willst, sage ich: wegen der Reisemüdigkeit, und wenn du willst, sage ich: weil ihnen der Nordwind[69] nicht wehte. Es wird nämlich gelehrt: Die ganzen vierzig Jahre, während welcher die Jisraéliten in der Steppe weilten, wehte ihnen der Nordwind nicht. — Aus welchem Grund? — Weil sie einen Verweis erhalten[70] hatten. Wenn du aber willst, sage ich: um die Herrlichkeitswolken[71] nicht zu teilen. R. Papa sagte: Daher vollziehe man an einem wolkigen Tag und an einem Tag des Südwinds nicht die Beschneidung,

שנאמר °והעם עלו מן הירדן[61]בעשור לחדש הראשון Jos.4,19
בעשרה לא [62]מהילי משום [63]חולשא דאורחא הזאה
אימת עבוד להו[64]לאו כשהן ערלים ודלמא לא עבוד
פסח כלל לא סלקא דעתך דכתיב °ויעשו את הפסח ib 5,10
מתקיף לה מר זוטרא ודלמא פסח הבא בטומאה[65]היה
אמר ליה רב אשי תניא בהדיא מלו וטבלו [3]ועשו
פסחיהן בטהרה: אמר רבה בר יצחק אמר רב לא
ניתנה פריעת מילה לאברהם אבינו שנאמר °בעת ההיא ib.v.2
אמר [ה׳][66]אל יהושע עשה לך חרבות צורים וגו׳ ודלמא
הנך דלא מהול דכתיב °כי מלים היו כל העם היצאים ib.v.5
וכל העם הילדים וגו׳ אם כן מאי שוב[67]ומאי שנית
אלא לאו לפריעה ולאקושי סוף מילה לתחלת מילה
מה תחלת מילה מעכבת אף סוף מילה[68]מעכבין בו
דתנן °אלו הן ציצין המעכבין את המילה בשר החופה Sab.137a Jab.47b
את[69]העטרה[70]ואין אוכל בתרומה אמר[71]רבינא ואיתימא
רב ירמיה בר אבא אמר רב בשר החופה את רוב
גובהה של עטרה: [72]ובמדבר מאי טעמא לא מהול
איבעית אימא משום[73]חולשא דאורחא °ואיבעית אימא Fol.72
משום דלא נשיב להו רוח צפונית דתניא[74]כל אותן
ארבעים שנה שהיו ישראל במדבר לא נשבה להם
רוח צפונית[75]מאי טעמא איבעית אימא משום דנזופים
הוו ואיבעית אימא דלא נבדור ענני כבוד אמר רב
פפא הלכך [76]יומא דעיבא ויומא דשותא לא מהלינן

61 P בעשרי׳ ‖ 62 M מלו ‖ 63 P חולשיה דאור׳ הזייה. M חוליא ‖ 64 M — לאו 65 M הוא 66 M ליה׳ ‖ 67 B אלא לאו לפר׳ ומאי שנית לאקושי. M וליטעמיך מאי שנית לאקושי ‖ 68 M מעכבת כדתנן ‖ 69 B + רוב ‖ 70 M ואינו ‖ 71 M ר׳ אבינא ‖ 72 M אמאי לא ‖ 73 M חולייא ‖ 74 M — כל ‖ 75 M — מ״ט ‖ 76 M + האי.

60. Jos. 4,19. 61. Um das Pesahopfer essen zu dürfen; die meisten hatten sich an Toten verunreinigt. 62. Jos. 5,10. 63. Der Eichel nach Entfernung der Vorhaut. 64. Jos. 5,2. 65. Die frühere Beschneidung war ungiltig, weil keine Blosslegung erfolgt war. 66. Ib. V. 5. 67. Die Blosslegung der Eichel. 68. An einer Stelle u. nicht ringsum. 69. Der gesunde u. heilsame Witterung bringt. 70. Wegen verschiedener Vergehen, wie die Anbetung des goldnen Kalbs (Ex. Kap. 32) u. das Ereignis mit den Kundschaftern (Num. Kap. 13). 71. Die das jisraél. Lager umgab; cf. Ex. 13,21,22.

[77]ביה ולא [78]מסוכרינן [77]ביה והאידנא דדשו בה רבים
°שמר פתאים ה׳: תנו רבנן כל אותן ארבעים שנה Ps.116,6
שהיו ישראל במדבר לא היה יום שלא נשבה בו
רוח צפונית בחצי הלילה שנאמר °ויהי בחצי הלילה Ex.12,29
וה׳ הכה כל בכור וגו׳ מאי תלמודא הא קמשמע לן
°דעת רצון מילתא היא: אמר רב הונא דבר תורה Ber.8a Tan.24b
משוך אוכל בתרומה ומדבריהם גזרו עליו מפני
שנראה כערל מיתיבי °משוך צריך שימול מדרבנן tSab.16
ודקארי לה מאי קארי לה הא צריך קתני קטעי
בסיפא רבי יהודה אומר לא ימול מפני שסכנה היא
לו אמרו לו והלא הרבה מלו בימי[79]בן כוזיבא והולידו
בנים ובנות שנאמר °המול ימול אפילו מאה פעמים Gn.17,13
ואומר °את בריתי הפר לרבות[21]את המשוך מאי ואומר ib.v.14
וכי תימא האי [80]המול ימול לרבות ציצין [81]המעכבין
את המילה תא שמע את בריתי הפר לרבות את
המשוך הוא סבר מדקא נסיב לה תלמודא [82]קרא
דאורייתא היא ולא [83]היא [84]מדרבנן וקרא אסמכתא
בעלמא מיתיבי °טומטום [13]אין אוכל בתרומה נשיו tJab.10
ועבדיו אוכלין משוך ונולד כשהוא מהול הרי אלו
אוכלים אנדרוגינוס אוכל בתרומה[70]ואין אוכל בקדשים
טומטום אינו אוכל לא בתרומה ולא בקדשים קתני
מיהת משוך ונולד כשהוא מהול הרי אלו אוכלין
תיובתא דרב הונא תיובתא: אמר מר טומטום אינו
אוכל בתרומה נשיו ועבדיו אוכלין [85]נשיו לטומטום
מנא ליה אילימא דקדיש דתניא °טומטום שקידש Bek.42b tJab.11

M 77 ליה || VM 78 מסוברינן || M 79 כוזבה || 80 M — ה״י || M 81 — ה || MP 82 — קרא || P 83 — היא || M 84 — מ || M 85 נשים.

auch lasse man sich an einem solchen nicht zur Ader. Jetzt aber, wo die Menge dies nicht beachtet, [sage man:][72]*der Herr behütet die Einfältigen.*

Die Rabbanan lehrten: In all den vierzig Jahren, während welcher die Jisraéliten in der Steppe waren, gab es keinen Tag, an dem nicht der Nordwind um Mitternacht geweht hätte, wie es heisst:[73]*und es geschah in der Mitternacht, da erschlug der Herr alle Erstgeburt &c.* — Wieso geht dies hieraus hervor? — Dies besagt, dass die Stunde der Wolfährigkeit wesentlich ist[74].

R. Hona sagte: Nach der Gesetzlehre darf der Epispast Hebe essen, nur haben sie es ihm verboten, weil er wie ein Unbeschnittener aussieht. Man wandte ein: Der Epispast ist zu beschneiden!? — Rabbanitisch. — Was dachte sich der Fragende, es heisst ja: ist zu beschneiden[75]!? — Er wurde irregeführt durch den Schlußsatz: R. Jehuda sagt, er sei nicht zu beschneiden, weil es für ihn gefährlich[76]ist. Man erwiderte ihm: Zur Zeit des Ben-Koziba liessen sich viele[77] beschneiden und zeugten Söhne und Töchter. Auch heisst es:[78]*beschneiden zu beschneiden*, selbst hundertmal. Ferner heisst es: [79]*mein Bund hat er gebrochen*, dies schliesst den Epispasten ein.— Wozu ist das "ferner"[80]nötig?—Man könnte glauben, [die Worte] *beschneiden zu beschneiden* schliessen die die Beschneidung ungiltig machenden Hautfasern ein, so heisst es: *mein Bündnis hat er gebrochen*, dies schliesst den Epispasten ein. Er glaubte, dies sei, da der Talmud es mit einem Schriftvers belegt, [eine Pflicht] der Gesetzlehre, aber dem ist nicht so, es ist rabbanitisch, und der Schriftvers ist nur eine Stütze. Man wandte ein: Der Geschlechtslose darf keine Hebe essen, seine Frauen und seine Sklaven dürfen essen. Der Epispast und der beschnitten Geborene dürfen essen. Der Zwitter darf Hebe essen, jedoch kein Geheiligtes; der Geschlechtslose darf weder Hebe noch Geheiligtes essen. Hier lehrt er also, der Epispast und der beschnitten Geborene dürfen essen!? Dies ist eine Widerlegung R. Honas. Eine Widerlegung.

Der Meister sagte: Der Geschlechtslose darf keine Hebe essen, seine Frauen und seine Sklaven dürfen essen. Wie kommt ein Geschlechtsloser zu Frauen!? Wolltest du erwidern, die er sich angetraut hat, denn es wird gelehrt, dass, wenn ein Geschlechtsloser sich [eine Frau] angetraut hat, die Antrauung giltig, und wenn man ihn ange-

72. Ps. 116,6. 73. Ex. 12,29. 74. Aus diesem Grund wehte dann auch der heilbringende Nordwind. 75. Wol rabbanitisch, sonst würde es geheissen haben, er gleiche einem Unbeschnittenen. 76. Die Zeugungsorgane könnten verletzt u. er impotent werden. 77. Die zur Zeit der Römerherrschaft durch Epispasmus ihre Beschneidung unkenntlich gemacht hatten. 78. Gen. 17,13. 79. Ib. V. 14. 80. Der Beleg aus einem 2. Schriftvers.

traut hat, die Antrauung giltig[80] ist, so gilt dies allerdings erschwerend, gilt dies etwa auch erleichternd[81]!? Er ist ein zweifelhaftes Weib, und ein Weib kann sich keine Frau antrauen. Abajje erwiderte: Wenn seine Hoden aussen zu merken sind. Raba erwiderte: Unter "seine Frauen" ist seine Mutter zu verstehen. — Von seiner Mutter ist dies ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben, der Zeugungsfähige berechtige zu essen und der Zeugungsunfähige berechtige nicht zu essen, so lehrt er uns. — Komm und höre: Der Geschlechtslose darf weder Hebe noch Geheiligtes essen. Allerdings lehrt er nach Abajje im Anfangsatz vom entschieden Unbeschnittenen[82] und im Schlußsatz vom zweifelhaft Unbeschnittenen, wozu aber lehrt er nach Raba im Schlußsatz vom Unbeschnittenen!? — Unter Geschlechtsloser[83] ist der Unbeschnittene[84] zu verstehen. — Wenn der zweifelhaft Unbeschnittene nicht essen darf, wie sollte der entschieden Unbeschnittene essen dürfen!? — Es ist eine Begründung: ein Geschlechtsloser darf keine Hebe essen, weil er ein zweifelhaft Unbeschnittener ist, und der Unbeschnittene weder Hebe noch Geheiligtes essen darf.

קידושיו קידושין נתקדש קידושיו קידושין אימר[85]דאמר
לחומרא לקולא מי אמרינן ספק אשה הוא ואין אשה
מקדשת אשה אמר אביי°[86]כשביציו ניכרות מבחוין Hg.4a
רבא אמר מאי נשיו אמו אמו פשיטא מהו דתימא
מוליד מאכיל[5]שאין מוליד אינו מאכיל קמשמע לן תא
שמע טומטום אינו אוכל[87]לא בתרומה ולא בקדשים
בשלמא לאביי תנא רישא ערל ודאי[3]וקתני סיפא
ספק ערל[88]אלא לרבא טומטום דסיפא למה לי מאי
טומטום ערל השתא ספק ערל לא אכיל ודאי ערל
אכיל מה טעם קאמר מאי טעם טומטום אינו אוכל
בתרומה[89]מפני שספק ערל[90]הוא וערל אינו אוכל לא
בתרומה ולא בקדשים: לימא כתנאי °משוך ונולד tSab.16
כשהוא מהול וגר שנתגייר כשהוא מהול וקטן שעבר
זמנו ושאר כל הנימולים לאיתויי מי שיש לו שתי
ערלות[91]אינן נימולין אלא ביום רבי אלעזר ברבי שמעון
אומר בזמנו°אין נימולין אלא ביום שלא בזמנו נימולין Col.b
[92]ביום ובלילה מאי לאו בהא קמיפלגי דמר סבר משוך
דאורייתא ומר סבר משוך דרבנן ותסברא קטן שעבר
זמנו מי איכא למאן דאמר דרבנן אלא דכולי עלמא
משוך דרבנן וקטן שעבר זמנו דאורייתא והכא בהא
קמיפלגי[93]דמר סבר דרשינן וביום ומר סבר לא דרשינן
וביום כי הא דיתיב רבי יוחנן וקדריש נותר בזמנו

85 M דאמרינן || 86 M בשבי׳ || 87 M — לא || 88 (M — אלא...ספק ערל) || 89 M משום שהוא ס״ע || 90 P — הוא || 91 M שאין || 92 M בין ביום בין בלילה || 93 B — ד.

Es wäre anzunehmen, dass hierüber[85] Tannaím streiten: Der Epispast, der beschnitten Geborene, der beschnittene[86] Proselyt, ein Kind, dessen [Beschneidungs]frist vorüber ist, und alle andren Beschnittenen, dies schliesst den ein, der eine doppelte Vorhaut hat, dürfen nur tags beschnitten werden. R. Eleâzar b. R. Šimôn sagt, die Beschneidung zur festgesetzten Zeit[87] dürfe nur tags erfolgen, nicht zur festgesetzten Zeit, sowol tags als auch nachts. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, [die Beschneidung] des Epispasten sei aus der Gesetzlehre, und einer ist der Ansicht, sie sei rabbanitisch[88]. — Glaubst du, gibt es denn jemand, der der Ansicht wäre, die eines Kinds, dessen [Beschneidungs]frist vorüber ist, sei rabbanitisch!? Vielmehr sind alle der Ansicht, [die Beschneidung] des Epispasten sei rabbanitisch, und die eines Kinds, dessen [Beschneidungs]frist vorüber ist, aus der Gesetzlehre, und ihr Streit besteht hier in folgendem: einer ist der Ansicht, man deute [die Verbindung] *und am*[89] *Tag*, und einer ist der Ansicht, man deute sie nicht. So sass einst R. Johanan und trug vor: Zurück-

80. In beiden Fällen ist zur Auflösung der Antrauung ein Scheidebrief erforderlich, da er erschwerend als Mann, bezw. als Frau zu behandeln ist. 81. Eine Jisraélitin Hebe zu essen zu berechtigen. 82. Wenn die Hoden zu merken sind. 83. Im Schlußsatz. 84. Unter טומטום, eigentl. der Verstopfte, kann etymol. auch der Unbeschnittene verstanden werden. 85. Ueber die Lehre RH.s, ob. S. 256 Z. 6ff. 86. Der auch als Nichtjude beschnitten war. 87. Am 8. Tag der Geburt. 88. Daher darf sie auch nachts erfolgen. 89. Lev. 12,3; die Verbindungspartikel "und" ist überflüssig u. deutet auf die nicht zur festgesetzten Zeit stattfindende Beschneidung, dass auch diese tags zu erfolgen hat.

אינו נשרף אלא ביום שלא בזמנו נשרף בין ביום
בין בלילה ואיתיביה רבי אלעזר לרבי יוחנן אין לי
אלא נימול לשמיני[5]שאין נימול אלא ביום מנין לרבות
לתשעה לעשרה לאחד עשר לשנים עשר מנין תלמוד
vgl. Jab. 68b לומר וביום ואפילו[94]למאן דלא °דריש וא״ו וא״ו וה״י
דריש אישתיק בתר דנפק אמר ליה רבי יוחנן לריש
לקיש °ראיתי[95] לבן פדת שיושב ודורש כמשה מפי
הגבורה אמר ליה °דידיה[96] היא °מתניתא[97] היא היכא
תנא °ליה[98] בתורת כהנים נפק תנייה בתלתא יומי
Ar. 3a וסברה בתלתא ירחי: אמר רבי אלעזר °ערל שהזה
הזאתו כשרה מידי דהוה אטבול יום שאף על פי
שאסור בתרומה כשר בפרה מה לטבול יום שכן
מותר במעשר[99]אטו אנן לאכילה קאמרינן אנן לנגיעה
קאמרינן ומה טבול יום שאסור בנגיעה דתרומה
מותר בפרה ערל שמותר בנגיעה [1]אינו דין שמותר
בפרה תניא נמי הכי ערל שהזה הזאתו כשרה [2]ומעשה
tPar. 4 היה והכשירו חכמים הזאתו מיתיבי °טומטום שקידש
[3]קידושו פסול מפני שהוא ספק ערל וערל פסול לקדש
[2]ואנדרוגינוס שקידש קידושו כשר רבי [4]יהודה אומר
אף אנדרוגינוס שקידש קידושיו [5]פסולים מפני שספק
אשה ואשה פסולה מלקדש קתני °מיהא ערל וספק

94 M — למאן ד || 95 M ראיתיו || 96 B + ר״ל || 97 (P מתניתי׳) || 98 M לה || 90 M — אטו || 1 M + דתרומה || 2 M — ו || 3 M קידושיו פסולין || 4 P — יהודה || 5 M פסול || 6 M מיחת.

gebliebenes[90] ist zur festgesetzten[91] Zeit nur tags[92] und ausserhalb der festgesetzten Zeit sowol tags als auch nachts zu verbrennen. R. Eleâzar wandte dann gegen R. Johanan ein: Ich weiss allerdings von der Beschneidung am achten [Tag], dass sie nur tags zu erfolgen[92] hat, woher, dass auch die am neunten, am zehnten, am elften und am zwölften[93] erfolgende einbegriffen ist? — es heisst *und am Tag*. Und auch derjenige, der das Vav[94] nicht deutet, deutet das Vav und He[95] wol!? Dieser schwieg. Als jener fortgegangen war, sagte R. Johanan zu Reš-Laqiš: Ich sah den Sohn Pedaths[96] dasitzen und vortragen, wie Mošeh aus dem Mund der Allmacht. Dieser erwiderte: Es ist nicht seines, sondern eine Barajtha. — Wo wird dies gelehrt? — Im Priestergesetz[97]. Hierauf lernte er es in drei Tagen und erfasste es in drei Monaten.

R. Eleâzar sagte: Wenn ein Unbeschnittener gesprengt[98] hat, so ist die Sprengung giltig, wie dies auch beim am selben Tag Untergetauchten[99] der Fall ist: obgleich ihm die Hebe verboten ist, ist er zur [Herrichtung der roten] Kuh[100] zulässig. — Wol gilt dies vom am selben Tag Untergetauchten, dem auch der Zehnt erlaubt ist!? — Sprechen wir denn vom Essen, wir sprechen von der Berührung: wenn der am selben Tag Untergetauchte, dem die Berührung von Hebe verboten ist, bei der [roten] Kuh zulässig ist, um wieviel mehr ist der Unbeschnittene, dem die Berührung[101] erlaubt ist, bei der [roten] Kuh zulässig. Desgleichen wird gelehrt: Wenn ein Unbeschnittener gesprengt hat, so ist die Sprengung giltig. Einst ereignete sich ein solcher Fall, und die Weisen erklärten seine Sprengung als giltig. Man wandte ein: Wenn ein Geschlechtsloser [das Entsündigungswasser] geweiht[102] hat, so ist die Weihung ungiltig, weil er ein zweifelhaft Unbeschnittener, und ein Unbeschnittener für die Weihung unzulässig ist. Wenn ein Zwitter[103] geweiht hat, so ist die Weihung giltig. R. Jehuda sagt, auch wenn ein Zwitter geweiht hat, sei die Weihung ungiltig, weil er ein zweifelhaftes Weib, und ein Weib für die Weihung unzulässig ist. Hier lehrt er, ein Unbeschnittener und ein zweifelhaft Unbeschnittener sei

90. Für das Essen des Opferfleisches ist eine Frist festgesetzt; was nach Ablauf der Frist zurückbleibt, ist zu verbrennen; cf. Lev. 7,17ff. 91. Am 3. Tag. 92. Bei diesem Gesetz heisst es: am Tag. 93. Cf. Bd. i S. 659 Z. 30ff. 94. Die Verbindungspartikel "und". 95. Den Artikel; hierbei (Lev. 7,17) werden diese Partikeln (והנותר) gebraucht. 96. Den R. Eleâzar. 97. Benennung des 3. Buchs Mosis (Leviticus) u. übertragen auf den unter dem Namen Siphra bekannten halakhischen Kommentar zu diesem. 98. Das aus der Asche der roten Kuh zubereitete Entsündigungswasser auf einen Unreinen zur Reinigung desselben; cf. Num. 19,19. 99. Vor dem Abend; erst bei Sonnenuntergang erlangt der zwecks Reinheit Untertauchende völlige Reinheit. 100. Cf. Num. Kap. 19. 101. Der Hebe u. des Zehnten. 102. Durch die Mischung des Wassers mit der Asche von der roten Kuh; cf. Num. 19,17. 103. Dessen Vorhaut beschnitten ist.

für die Weihung unzulässig!? R. Joseph erwiderte: Dieser Autor ist der Autor der Schule R. Âqibas, der den Unbeschnittenen gleich dem Unreinen einbegreift. Es wird nämlich gelehrt: R. Âqiba sagte: *Jeder Mann*, dies schliesst den Unbeschnittenen ein. Raba sagte: Ich sass vor R. Joseph und erhob folgenden Einwand: Sollte doch[104] der Autor nicht zu lehren[105] unterlassen: der Unbeschnittene und der Unreine, und man würde sagen, dies gelte nach R. Âqiba!? — Er lehrt ja: der Unbeschnittene und der Unreine sind vom Erscheinen[106] frei!? — Hierbei, weil er widerwärtig[107] ist.

Sie[108] vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wird gelehrt: Jeder ist zur Weihung zulässig, ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger; nach R. Jehuda ist der Minderjährige zulässig, das Weib und der Zwitter unzulässig. — Was ist der Grund der Rabbanan? — Es heisst:[109] *und man nehme für den Unreinen von der Asche des verbrannten Sündopfers*; die zum Sammeln [der Asche] unzulässig[110] sind, sind zur Weihung unzulässig, und die zum Sammeln zulässig[110] sind, sind zur Weihung zulässig. — Und R. Jehuda!? — Er kann dir erwidern: wenn dem so wäre, müsste es *er*[111] *nehme* heissen, es heisst aber *man nehme*; auch solche, die da[112] unzulässig sind, sind hierbei zulässig. — Demnach auch ein Weib!? — Es heisst:[109] *er giesse*, nicht aber darf sie giessen. — Und die Rabbanan!? — Hiesse es *er nehme* und *er giesse*, so könnte man glauben, einer nehme [die Asche] und derselbe giesse auch [das Wasser], daher schrieb der Allbarmherzige *man nehme* und *er giesse*, es dürfen auch zwei nehmen und einer *giessen*. [113]*Der Reine sprenge auf den Unreinen*; der Reine, der sonst[114] unrein ist. Dies lehrt, dass der am selben Tag Untergetauchte[115] bei der [Herrichtung der roten] Kuh zulässig ist.

Man fragte R. Šešeth: Wie verhält es sich mit einem Unbeschnittenen beim Zehnten[116]: ist, wie hinsichtlich der Trauer vom Zehnten auf das Pesaḥopfer[117] gefolgert wird, ebenso hinsichtlich der Unbeschnittenheit vom Pesaḥopfer auf den Zehnten zu fol-

ערל פסול מלקדש אמר רב[7] יוסף האי תנא תנא דבי
רבי עקיבא הוא °דמרבי ליה לערל[8] מטמא דתניא רבי Hg.4b Jab.70a
עקיבא אומר °איש איש לרבות[9] הערל אמר רבא[10] הוה 74a Lv.22,18
יתיבנא קמיה דרב[11] יוסף וקשיא לי לא לישתמיט
תנא[12] וליתני הערל והטמא[13] ולימא רבי עקיבא היא
ולא והא קתני °הערל והטמא פטורים מן הראייה Hg.4a
התם משום דמאים: ואזדו לטעמייהו דתניא °הכל Sab.137a Jom.43a
כשרים לקדש חוץ מחרש שוטה וקטן[14] רבי יהודה Ar.3a Par.v,4
מכשיר בקטן ופוסל באשה ובאנדרוגינוס מאי טעמא
דרבנן דכתיב °ולקחו לטמא מעפר שריפת החטאת Nm.19,17
הנך[15] דפסלי[16] באסיפה פסולין בקידוש הנך דכשרין
[16] באסיפה כשרים[16] בקידוש ורבי יהודה[17] אמר לך אם
כן נימא קרא ולקח מאי ולקחו דאפילו הנך דפסולין
התם כשרים הכא אי הכי אשה נמי ונתן ולא[18] ונתנה
ורבנן אי כתיב ולקח[19] ונתן הוה אמינא שקיל חד
ויהיב חד כתב רחמנא ולקחו[20] ונתן דאפילו[21] שקלי
[22] תרתי ויהיב חד °והזה הטהר על הטמא °טהור מכלל Fol.73 Nm.19,19
שהוא טמא לימד על טבול יום שכשר בפרה: בעו Jom.43b Zeb.17b
מיניה מרב ששת ערל מהו[23] במעשר כי היכי דיליף
פסח ממעשר לענין אנינות יליף נמי מעשר מפסח

7 M אשי || 8 B כטמא || 9 M + את || 10 M הואי || 11 M — יוסף || 12 M ונתנייה ערל || 13 M ונימ' || 14 M + ו || 15 M דפסולין || 16 M + לך || 17 M — א"ל || 18 P — ו || 19 P — ונתן || 20 B + ואי כתב רחמנא ולקחו ונתנו ה"א דשקלי תרי ויהבי תרי כתב רח' ולקחו || 21 M שקיל || 22 B תרי || 23 M + שאסור.

104. Wenn nach RÂ. der Unreine u. der Unbeschnittene einander gleichen. 105. An Stellen, wo von der Verunreinigung durch Berührung gesprochen wird. 106. An den 3 Festen im Tempel zu Jerušalem; cf. Ex. 23,17 u. hierzu Bd. iij S. 783 Z. 1ff. 107. Aus diesem Grund darf er im Tempel nicht erscheinen u. nicht wegen Unreinheit. 108. RJ. u. die Rabbanan, die über den Zwitter streiten. 109. Num. 19,17. 110. Hierzu ist der Minderjährige unzulässig u. das Weib zulässig; cf. Bd. ij S. 876 Z. 4ff. 111. In der Einzahl, wie beim die Asche Sammelnden (Num. 19,9); dies würde sich auf diesen beziehen. 112. Beim Sammeln der Asche. 113. Num. 19,19. 114. Die Schrift sollte dies nicht hervorheben, da bei der Herrichtung des Entsündigungsopfers selbstverständlich nur Reine zulässig sind. 115. Der erst abends völlig rein ist u. hinsichtl. des Essens von Geheiligtem noch als unrein gilt. 116. Dem sog. zweiten Zehnten; cf. Dt. 14,22ff. 117. Dass es während der Trauer nicht gegessen werden darf; hinsichtl. des Zehnten befindet sich dies ausdrückl. in der Schrift; cf. Dt. 26,14.

לענין ערלות או דלמא חמור מקל יליף קל מחמור
לא יליף אמר להו תניתוה °התרומה והבכורים חייבין Hal.i,9 Bik.ii,1
עליהן מיתה וחומש ואסורין לזרים והן נכסי כהן Hg.18b Bm.52b
ועולין באחד ומאה וטעונין רחיצת ידים והערב שמש
הרי אלו בתרומה ובבכורים מה שאין כן במעשר
[23]ואם איתא ניתני ערל אסור בהן מה שאין כן במעשר
°תנא ושייר [2]ומאי שייר דהאי שייר[24]שייר דקא תני vgl. Qid.16a
סיפא °יש במעשר ובבכורים מה שאין כן בתרומה Bik.ii,2
שהמעשר והבכורים טעונין הבאת מקום וטעונין וידוי
[c25]ואסורין לאונן ורבי שמעון מתיר וחייבין [20]בביעור Pes.36b
ורבי שמעון פוטר ואילו אסור לבער מהן בטומאה
°ואוכלן בטומאת עצמן לוקה מה שאין כן בתרומה Col.b
לא קתני[27]אלמא תנא ושייר: °ואסורין לאונן ורבי Pes.36b
שמעון מתיר [28]מנא להו דכתיב °לא תוכל לאכל Dt.12,17
בשעריך מעשר דגנך [ו]תירשך ויצהרך [וגו'] ותרומת
ידך°ואמר מר תרומת ידך אלו בכורים [2]ואיתקש בכורים Pes.36b Mak.17a
למעשר מה מעשר אסור לאונן אף בכורים [29]אסורין Hol.120b Mei.15b
לאונן ורבי שמעון תרומה קרינהו רחמנא מה תרומה
מותרת לאונן אף בכורים [30]מותרין לאונן: וחייבין
בביעור ורבי שמעון פוטר מר מקיש ומר לא מקיש:
ואסור לבער [31]מהן בטומאה ואוכלן בטומאת עצמן
לוקה מנלן דתניא °רבי שמעון אומר[°32]לא בערתי ממנו Mak.19b Dt.26,14

P 23 — ו || M 24 — שייר || B 25 ואסור || P 26 — ב || M 27 — אלמא תו"ש ו || M 28 מנליה || B 29 אסור || B 30 מותר || M 31 בהן || M 32 + מכלל שנ׳.

gern, oder aber folgere man nur vom Leichteren auf das Schwerere, nicht aber vom Schwereren auf das Leichtere. Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wegen der Hebe und der Erstlinge[118] macht man sich des Todes[119] oder [der Zahlung] des Fünftels[120] schuldig, ferner sind sie Laien verboten, unbeschränktes Eigentum des Priesters, gehen sie unter hundertundeinem[121] auf und benötigen[122] des Händewaschens und des Sonnenuntergangs[123]. Dies gilt von der Hebe und den Erstlingen, nicht aber vom Zehnten. Wenn dem so wäre, so sollte er auch lehren: diese sind einem Unbeschnittenen verboten, was beim Zehnten nicht der Fall ist!? — Manches lehrt er und manches lässt er fort. — Was lässt er ausserdem fort, dass er dies fortlässt? — Im Schlusssatz lehrt er: Manches gilt beim Zehnten und den Erstlingen, nicht aber bei der Hebe: der Zehnt und die Erstlinge benötigen des Hinbringens nach der Stätte[124] und des Sündenbekenntnisses[125], sind einem Leidtragenden verboten, nach R. Šimôn aber erlaubt, und sind zur Forträumung[126] pflichtig, nach R. Šimôn aber frei. Er lehrt aber nicht: man darf sie unrein nicht brennen[127], und wer sie in ihrer Unreinheit isst, erhält Geisselhiebe, was aber bei der Hebe nicht der Fall ist. Demnach lehrt er manches und lässt manches fort.

«Sind einem Leidtragenden verboten, nach R. Šimôn aber erlaubt.» Woher dies? — Es heisst:[128] *du darfst in deinen Ortschaften nicht essen den Zehnten deines Getreides und deines Mostes und deines Oels &c. und deine dargebrachte Hebe.* Unter *dargebrachte Hebe* sind, wie der Meister sagte, die Erstlinge[129] zu verstehen, und man vergleiche die Erstlinge mit dem Zehnten: wie der Zehnt einem Leidtragenden verboten ist, ebenso sind die Erstlinge einem Leidtragenden verboten. — Und R. Šimôn!? — Der Allbarmherzige nennt sie Hebe: wie die Hebe einem Leidtragenden erlaubt ist, ebenso sind die Erstlinge einem Leidtragenden erlaubt.

«Sind zur Forträumung pflichtig, nach R. Šimôn aber frei.» Einer vergleicht sie mit einander und einer vergleicht sie nicht.

«Man darf sie nicht unrein brennen, und wer sie in ihrer Unreinheit isst, erhält Geisselhiebe.» Woher dies? — Es wird gelehrt: R. Šimôn sagte:[130] *Ich habe nichts da-*

118. Der Feldfrüchte; cf. Dt. 26,2ff. 119. Wegen des vorsätzlichen unbefugten Essens. 120. Ausser dem Ersatz des Grundwerts, wenn ein Unbefugter davon versehentlich gegessen hat; cf. Lev. 22,14. 121. Wenn etwas davon in ein hundertfaches Quantum profaner Früchte gekommen ist, so ist das ganze Laien erlaubt; der entsprechende Teil ist an einen Priester zu entrichten. 122. Um sie essen zu dürfen. 123. Nach der levit. Reinigung; cf. S. 259 N. 115. 124. Nach Jerušalem, wo sie verzehrt werden; cf. Dt. 14,22ff. u. 26,2ff. 125. Cf. Dt. 26,10,13. 126. Aus seinem Besitz; cf. Bd. i S. 304 Z. 22ff. 127. Oel zur Beleuchtung (cf. S. 261 Z. 13); so ist Dt. 26,14 das W. בערתי nach dem T. zu verstehen. 128. Dt. 12,17. 129. Die nach Jerušalem zu bringen sind. 130. Dt. 26,14.

von in Unreinheit verbrannt, einerlei ob ich unrein und dieses rein oder ich rein und dieses unrein war. Wo das Essen[131] verboten ist, weiss ich nicht. — Von der Unreinheit der Person heisst es ja ausdrücklich:[132] *die Person, die es berührt, sei unrein bis zum Abend und darf nichts Geheiligtes essen, sie hätte denn den Leib im Wasser gebadet!?* — Woher dies von der Unreinheit der Sache? — hierbei[133] heisst es: *du darfst in deinen Ortschaften nicht essen den Zehnten deines Getreides*, dort[134] aber heisst es: *in deinen Ortschaften magst du es essen, unrein und rein zusammen, wie Hirsch und Reh*, und in der Schule R. Jišmâêls wurde gelehrt, ein Reiner und ein Unreiner dürfen davon unbeanstandet sogar an einem Tisch und aus einer Schüssel essen. Der Allbarmherzige sagt damit: nur dies habe ich dir in deinen Ortschaften so[135] zu essen erlaubt, jenes[136] aber darfst du nicht so essen.

«Was aber bei der Hebe nicht der Fall ist.» Woher dies? R. Abahu erwiderte im Namen R. Johanans: Die Schrift sagt: *ich habe nichts davon in Unreinheit verbrannt*, davon darfst du nicht brennen, wol aber darfst du unrein gewordenes Oel von Hebe brennen. — Vielleicht aber: davon darfst du nicht brennen, wol aber darfst du unrein gewordenes Oel von Geheiligtem[137] brennen!? — Diesbezüglich ist [ein Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn die Gesetzlehre vom minder[heiligen] Zehnten sagt, man dürfe davon nicht in Unreinheit brennen, um wieviel weniger vom strengeren Geheiligten. — Demnach sollte [der Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere auch von der Hebe gelten[138]!? — Es heisst *von ihm*. — Was veranlasst dich dazu[139]? — Es ist einleuchtend, dass das Geheiligte nicht auszuschliessen ist, denn bei diesem gibt es Verwerfliches, Zurückgebliebenes[140], Opferung und Veruntreuung[141], und es ist[142] mit der Ausrottung belegt und einem Leidtragenden verboten. — Im Gegenteil, die Hebe sollte nicht ausgeschlossen werden, denn sie ist mit der Todesstrafe und dem Fünftel[143] belegt, kann nicht ausgelöst werden und ist Laien verboten!? — Jene[144] sind mehr. Wenn du aber willst, sage ich: die Ausrottungsstrafe ist bedeutender.

בטמא בין שאני טמא והוא טהור בין שאני טהור
והוא טמא [33]והיכא מוזהר על אכילתו איני יודע
[34]טומאת הגוף בהדיא כתיב [35]ביה ° נפש אשר תגע בו Lv.22,6
וטמאה עד הערב [ו]לא יאכל מן הקדשים כי אם רחץ
בשרו במים [36]טומאת [37]עצמו מנין תלמוד לומר לא תוכל
לאכל בשעריך מעשר דגנך ולהלן הוא אומר ° בשעריך Dt.15,22
תאכלנו הטמא והטהור יחדו כצבי וכאיל ותנא דבי
רבי ישמעאל אפילו טמא וטהור אוכלין [38]על שולחן
אחד בקערה אחת ואינן חוששין וקאמר רחמנא ההוא
דאמרי לך [39]התם בשעריך תאכלנו הכא לא תיכול:
[40]מה שאין כן בתרומה מנא לן אמר רבי אבהו אמר
רבי יוחנן [41]דאמר קרא ° לא בערתי ממנו בטמא ממנו Sab.25a
אי אתה מבעיר אבל אתה מבעיר [42]שמן של תרומה
[43]שנטמא ואימא ממנו אי אתה מבעיר אבל אתה
מבעיר שמן [44]של קדש שנטמא [14]לאו קל וחומר הוא
ומה מעשר הקל אמרה תורה לא בערתי ממנו בטמא
קדש חמור לא כל שכן אי הכי תרומה נמי קל וחומר
הוא הא כתיב ממנו ומה ראית מסתברא קדש לא
ממעיטנא שכן פנקעכ״ס פגול [14]נותר קרבן מעילה כרת
ואסור לאונן [45]אדרבה תרומה לא ממעיטנא שכן מהפ״ז
[46]מיתה וחומש ואין [47]לה פדיון ואסורה לזרים הנך
נפישן ואיבעית אימא כרת עדיפא: ואוכלן בטומאת

33 M והיכן מוז׳ על אכילה || 34 M + ת״ל לא תוכל לאכול בשעריך || 35 M והנפש || 36 B + הכי קמיבעיא ליה || 37 M עצמן || 38 M — על ש״א || 39 M — התם || 40 M + ואס׳ לבער מהן בטומאה || 41 M — ד || 42 P — שמן || 43 M שנטמאת || 44 M — ש״ק || 45 MP + אלא || 46 M — מיתה...לזרים || 47 P) לו).

131. In Unreinheit; dieser Schriftvers spricht nur vom Brennen zur Beleuchtung (cf. N. 127), u. um so weniger darf der reine Zehnt hierfür verwandt werden. 132. Lev. 22,6. 133. Beim 2. Zehnten. 134. Bei der gebrechenbehafteten Erstgeburt, die nach der Auslösung profan ist; Dt. 15,22. 135. Bei Unreinheit der Sache. 136. Den 2. Zehnten. 137. Das zu Speisopfern bestimmt war. Unter "Geheiligtes" sind hier überall Opfer zu verstehen. 138. Auch diese ist heiliger als der 2. Zehnt. 139. Das ausschliessende W. "von ihm" auf die Hebe u. den Schluss vom Leichteren auf das Schwerere auf das Geheiligte zu beziehen. 140. Cf. S. 250 NN. 9 u. 10. 141. Cf. Lev. 5,15ff. 142. Der vorsätzliche Genuss für Unbefugte. 143. Cf. S. 260 N. 120. 144. Die erschwerenden Momente beim Geheiligten.

עצמן[47]לוקה מה שאין כן בתרומה מילקא הוא[48]דלא לקי[49]הא איסורא איכא מנלן אמר קרא בשעריך תאכלנו לזה ולא לאחר°ולאו הבא מכלל עשה עשה: (vgl. Jab. 56b) אמר רב אשי מרישא נמי שמעת מינה דתנא ושייר מדלא קתני°[50]ונוהגין בשאר שני שבוע ואין להם (Fol. 74) פדיון מה שאין כן במעשר שמע מינה[51]תא שמע נשתיירו בו ציצין המעכבין את המילה הרי זה אינו אוכל לא בתרומה ולא בפסח ולא בקדשים ולא במעשר מאי לאו מעשר דגן לא מעשר בהמה[52]מעשר בהמה היינו קדשים וליטעמיך מי לא תנן פסח וקתני קדשים בשלמא פסח וקדשים צריכי דאי תנא פסח משום דערלות[53]בפסח כתיבא אבל קדשים אימא לא ואי תנא קדשים[54]הוה אמינא מאי קדשים פסח אלא מעשר[55]בהמה למה לי אלא מעשר ראשון°ורבי מאיר (Jab. 85a, 86a) היא דאמר מעשר ראשון אסור לזרים תא שמע (Ket. 26a) [56]מדתני רבי חייא בר רב מדפתי ערל אסור[57]בשתי מעשרות[58]אחד מעשר דגן ואחד מעשר בהמה[59]הכא נמי מעשר ראשון ורבי מאיר°[60]תא שמע אונן אסור במעשר ומותר בתרומה ובפרה טבול יום אסור בתרומה ומותר בפרה ובמעשר מחוסר כפורים אסור בפרה ומותר בתרומה ובמעשר ואם איתא ניתני ערל אסור בתרומה ומותר בפרה ובמעשר האי תנא[61]דבי

47 P לוקין ‖ 48 (P דלקי הא איסור) ‖ 49 M — הא ‖ 50 M דנוה׳ ‖ 51 M מיתיבי ‖ 52 M — מ״ב ‖ 53 P דפסח ‖ 54 M — ה א ‖ 55 M — בהמה...מעשר ‖ 56 M דתני [] בר ‖ 57 M בשני ‖ 58 B + מאי לאו ‖ 59 M מאי מעשר מ״ר ‖ 60 M + היא דאמ׳ מ״ר אסור לזרים ‖ 61 M + תנא.

«Wer sie in ihrer Unreinheit isst, erhält Geisselhiebe, was aber bei der Hebe nicht der Fall ist.» Nur Geisselhiebe erhält er nicht, verboten[145]aber ist es; woher dies? — Die Schrift sagt: *in deinen Ortschaften magst du es essen*, dies und nichts andres, und das aus einem Gebot entnommene Verbot gilt[146]als Gebot.

R. Aši sagte: Auch aus dem Anfangsatz geht hervor, dass er manches lehrt und manches[147]fortlässt, denn er lehrt nicht: diese[148]haben Geltung in allen Jahren des Septenniums[149]und können nicht ausgelöst werden, was aber beim Zehnten nicht der Fall ist. Schliesse hieraus. — Komm und höre: Sind die Beschneidung ungiltig machende Fleischfasern zurückgeblieben, so darf er weder Hebe noch das Pesahopfer noch Geheiligtes noch den Zehnten essen. Doch wol den Getreidezehnten!? — Nein, den Viehzehnten. — Der Viehzehnt ist ja Geheiligtes[150]!? — Er lehrt ja, auch nach deiner Auffassung, ebenso vom Pesahopfer und vom Geheiligten. — Allerdings ist es vom Pesahopfer und vom Geheiligten [besonders zu lehren] nötig, denn würde er es nur vom Pesahopfer gelehrt haben, so könnte man glauben, weil [das Verbot] der Unbeschnittenheit bei diesem geschrieben ist, nicht aber gelte dies vom Geheiligten, und würde er es nur vom Geheiligten gelehrt haben, so könnte man glauben, darunter sei das Pesahopfer[151]zu verstehen; wozu aber ist dies vom Viehzehnten[152]nötig!? — Vielmehr, dies gilt vom ersten Zehnten, und zwar nach R. Meír, welcher sagt, der erste Zehnt sei Laien verboten[153]. — Komm und höre: R. Ḥija b. Rabh aus Diphte lehrte, dass dem Unbeschnittenen beide Zehnte verboten sind, der Getreidezehnt und der Viehzehnt!? — Hier ebenfalls der erste Zehnt, nach R. Meír. — Komm und höre: Dem Leidtragenden ist der Zehnt verboten und die Hebe und die [Herrichtung der roten] Kuh[154]erlaubt. Dem am selben Tag Untergetauchten ist die Hebe verboten und die [Herrichtung der roten] Kuh und der Zehnt erlaubt. Dem der Sühne Ermangelnden[155]ist die [Herrichtung der roten] Kuh verboten und die Hebe und der Zehnt erlaubt. Wenn dem so[156]wäre, so sollte er auch lehren: dem Unbeschnittenen ist die Hebe verboten und die [Herrichtung der roten] Kuh und der

145. Unreine Hebe zu essen. 146. Hinsichtl. der Strafe; nur auf die Begehung eines Verbots u. nicht auf die Unterlassung eines Gebots ist die Geisselung gesetzt. 147. Dies braucht nicht aus dem Schlußsatz entnommen zu werden; cf. S. 260 Z. 7ff. 148. Die Hebe u. die Erstlinge. 149. Der 2. Zehnt dagegen nur 2mal im Septennium. 150. Von diesem wird besonders gelehrt. 151. Das die Schrift dem Unbeschnittenen verboten hat. 152. Das ebenfalls Geheiligtes ist. 153. Dieser ist heiliger u. daher Unbeschnittenen verboten. 154. Die nicht auf dem Altar dargebracht wird. 155. Der unrein war u. Reinheit erlangt, jed. das hierbei erforderliche Sühnopfer noch nicht dargebracht hat. 156. Dass dem Unbeschnittenen der Zehnt erlaubt ist.

Zehnt erlaubt!? — Hier ist der Autor der Schule R. Âqibas vertreten, der den Unbeschnittenen gleich dem Unreinen[157] einschliesst. Es wird nämlich gelehrt: R. Âqiba sagte:[158] *Jeder Mann*, dies schliesst den Unbeschnittenen ein. — Wer ist der Autor, der gegen R. Âqiba streitet? — Es ist der Gegner R. Joseph des Babyloniers, denn es wird gelehrt: Die Verbrennung[159] durch einen Leidtragenden oder der Sühne Ermangelnden ist giltig; R. Joseph der Babylonier sagt, die des Leidtragenden sei giltig und die des der Sühne Ermangelnden[160] sei ungiltig.

Auch R. Jiçḥaq ist der Ansicht, dem Unbeschnittenen sei der Zehnt verboten, denn R. Jiçḥaq sagte: Woher, dass dem Unbeschnittenen der Zehnt verboten ist? — beim Zehnten[161] heisst es *von ihm* und beim Pesaḥopfer[161] heisst es *von ihm*, wie das Pesaḥopfer, bei dem es *von ihm* heisst, einem Unbeschnittenen verboten ist, ebenso ist der Zehnt, bei dem es *von ihm* heisst, einem Unbeschnittenen verboten. Es[162] ist entbehrlich, denn wäre es nicht entbehrlich, könnte man erwidern: wol gilt dies vom Pesaḥopfer, bei dem man wegen des Verwerflichen, des Zurückbleibenden und des Unreinen schuldig ist; aber es ist entbehrlich. — Wieso ist es entbehrlich? Raba erwiderte im Namen R. Jiçḥaqs: Beim Pesaḥopfer heisst es dreimal[163] *von ihm*; einmal ist es an sich nötig, einmal zur Wortanalogie und einmal [wegen des folgenden]. Nach demjenigen, welcher sagt, die Schrift lasse ein Gebot auf das Verbot[164] folgen, heisst es [wiederum] *von ihm*, weil es [wiederum] *zurückbleibt* heisst; und nach demjenigen, welcher sagt, sie füge für die Verbrennung einen zweiten Morgen[165] hinzu, heisst es [wiederum] *von ihm*, weil es [wiederum] *bis zum Morgen* heisst. Ebenso heisst es beim Zehnten dreimal *von ihm*; einmal ist es an sich nötig, einmal wegen der Lehre R. Abahus[166] im Namen R. Joḥanans, und einmal wegen der Lehre des Reš-Laqiš. Reš-Laqiš sagte nämlich im Namen R. Simajs: Woher, dass man unrein gewordenen zweiten Zehnten zum Schmieren verwenden darf? — es heisst:[167] *ich habe nichts davon für einen Toten verwandt*, für einen Toten nicht, wol aber für einen Lebenden, wie für einen Toten, und das Schmieren ist es, das bei Lebenden und bei Toten zugleich zur Anwendung kommt. Mar-Zuṭra

רבי עקיבא היא [62]דמרבי ליה לערל [8]מטמא דתניא
°רבי עקיבא אומר °איש איש לרבות את הערל ומאן vgl. Jab.70a Lv.22,4
תנא דפליג עליה דרבי עקיבא תנא [63]דרבי יוסף
הבבלי היא דתניא [°64]שרפת אונן ומחוסר כפורים כשרה Zeb.17b
[65]רבי יוסף הבבלי אומר אונן כשרה מחוסר כפורים
פסולה[66]: ואף רבי יצחק סבר ערל אסור במעשר
דאמר רבי יצחק מנין לערל שאסור במעשר נאמר
ממנו במעשר ונאמר ממנו בפסח מה ממנו האמור
בפסח ערל אסור בו אף ממנו האמור במעשר ערל
אסור בו[67] מפני דאי לא[67] מפני איכא למיפרך מה לפסח
שכן חייבין עליו משום פיגול [2]ונותר וטמא לאיי אפנויי
[67]מפני מאי [67]מפני °אמר רבא אמר רבי יצחק תלתא Pes.96a Jab.71a
ממנו כתיבי בפסח חד לגופיה וחד לגזירה שוה
וחד למאן דאמר בא הכתוב ליתן לך עשה אחר לא
תעשה °איידי דכתיב נותר כתיב נמי ממנו ולמאן vgl. Sot.3a
דאמר ליתן לו בקר שני לשריפתו איידי דכתיב עד
בקר כתיב נמי ממנו תלתא ממנו כתיבי במעשר חד
לגופיה וחד[68] לדרבי אבהו אמר רבי יוחנן וחד[69] לכדריש
לקיש דאמר ריש לקיש[70] אמר רבי[71] סימאי מנין[72] למעשר
שני שנטמא שמותר לסוכו שנאמר °ולא נתתי ממנו Dt.26,14
למת למת הוא דלא נתתי הא לחי דומיא דמת נתתי
[73]איזהו דבר ששוה בחיים ובמתים הוי אומר[74] זו סיכה
מתקיף לה מר זוטרא [2]ואימא ליקח לו ארון ותכריכים

62 M — דמרבי...הערל ‖ 63 M ר׳ יוסי ‖ 64 M שרפה ‖ 65 M — ר׳ ‖ 66 M + ל״א יוסף היא דתניא שרפה ערל ומחוסר כפורים פסולה יוסף הבבלי או׳ ערל כשיר׳ ‖ 67 B מופני ‖ 68 M לכדר׳ ‖ 69 B לדריש ‖ 70 M משום ר׳ ‖ 71 B סמיא ‖ 72 M לשמן של מע׳ ‖ 73 B איזה ‖ 74 M זה.

157. Auch hinsichtl. der Herrichtung der roten Kuh; cf. S. 258 Z. 17 u. S. 259 Z. 2. 158. Lev. 22,4. 159. Der roten Kuh; cf. Num. 19,5. 160. Sein Gegner, der erste Autor, streitet wahrscheinl. nicht nur hinsichtl. des der Sühne Ermangelnden, sondern auch hinsichtl. des Unbeschnittenen. 161. Die betreff. Schriftstellen werden weiter aufgezählt. 162. Das zur Analogie dienende W. "von ihm". 163. Cf. Ex. 12,9,10. 164. Um die Geisselung auszuschliessen (cf. S. 262 N. 146); in der 1. Hälfte des Verses Ex. 12,10 wird das Zurücklassen verboten u. in der 2. Hälfte wird die Verbrennung des Zurückbleibenden geboten. 165. Cf. Bd. ij S. 624 Z. 1ff. 166. Ob. S. 261 Z. 11ff. 167. Dt. 26,14.

אמר רב הונא בריה דרב יהושע ממנו מגופו רב
אשי אמר לא נתתי דומיא דלא אכלתי מה להלן
מגופו אף כאן מגופו ואכתי מופנה מצד אחד הוא
הניחא למאן דאמר°[75]למדין ואין משיבין אלא למאן vgl. Jab.70b
דאמר למדין ומשיבין מאי איכא למימר הך דרבי
אבהו[76]מדרב נחמן אמר רבה בר אבוה נפקא°דאמר Sab.25a Bek.34a
רב נחמן אמר רבה בר אבוה מאי דכתיב°ואני הנה Nm.18,8
נתתי לך את משמרת תרומתי°בשתי תרומות הכתוב Sab.26a
מדבר אחת תרומה טהורה ואחת תרומה טמאה ואמר
רחמנא לך[77]שלך תהא להסקה[78]תחת תבשילך: וכל
הטמאים כו׳: מנא הני מילי אמר רבי יוחנן משום
רבי ישמעאל אמר קרא°איש איש מזרע אהרן והוא Lv.22,4
צרוע או זב וגו׳°אי זהו דבר ששוה°בזרעו של אהרן Mak.14b **Col.b**
הוי אומר זו תרומה ואימא בחזה ושוק אינה בחוזרת
תרומה נמי אינה בחללה חללה לאו[79]זרעו דאהרן היא
וממאי דהאי עד אשר יטהר עד דאיכא הערב שמש
אימא עד דמייתי כפרה לא סלקא דעתך דתנא דבי
רבי ישמעאל בזב בעל שתי ראיות ובמצורע מוסגר
הכתוב מדבר דומיא דטמא נפש מה טמא נפש דלאו
בר כפרה הוא הני נמי דלאו[80]בני כפרה נינהו ואימא
הני מילי דלאו בר כפרה אבל דבר כפרה עד דמייתי

75 M + מופ׳ מצ״א ‖ 76 M מרב ‖ 77 M — שלך ‖ 78 P + תהא לך ‖ 79 (M זרעה) ‖ 80 M בר כפ׳ הוא אבל ב״ך עד.

wandte ein: Vielleicht zur Anschaffung von Sarg und Totengewändern[168]? R. Hona, der Sohn R. Jehošuâs, erwiderte: Es heisst *von ihm*, von diesem selbst. R. Aši erwiderte: *Nicht verwandt* gleich *nicht gegessen*, wie dies die Sache selbst, ebenso jenes die Sache selbst. — Aber immerhin ist es[169]ja nur an einer Stelle entbehrlich!? Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man könne[169]folgern und nichts erwidern, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man könne folgern und dagegen[170]erwidern!? — Die Lehre R. Abahus ist aus dem von R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha [angezogenen Schriftvers][171]zu entnehmen. R. Naḥman sagte nämlich im Namen des Rabba b. Abuha: Es heisst:[172]*und ich, siehe, überweise dir, was von meinen Heben aufzubewahren ist*; die Schrift spricht von zwei Heben, von einer reinen Hebe und von einer unreinen Hebe, und der Allbarmherzige sagt *dir*, sie gehören dir, auch unter deinen Kochtopf zu brennen.

Und alle Unreine &c. Woher dies? R. Johanan erwiderte im Namen R. Jišmâéls: Die Schrift sagt:[173]*wer irgend von den Nachkommen Ahrons aussätzig ist oder einen Fluss hat &c.*, und das, wobei alle Nachkommen Ahrons einander gleichen, ist die Hebe[174]. — Vielleicht Brust und Schenkel[175]!? — Diese sind der Zurückkehrenden[176]verboten!? — Ebenso ist ja die Hebe der Entweihten[177]verboten!? — Die Entweihte gehört nicht zu den Nachkommen Ahrons[178]. — Woher, dass [die Worte][173]*bis er rein ist* den Sonnenuntergang[179]bedeuten, vielleicht die Darbringung des Sühnopfers[179]!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn in der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: Die Schrift spricht von einem Flussbehafteten, der zweimal [Fluss] gemerkt[180]hat, und von einem abgeschlossenen[181]Aussätzigen; gleich dem an einer Leiche verunreinigten, wie der an einer Leiche verunreinigte keines Sühnopfers benötigt, ebenso jene, wenn sie keines Sühnopfers benötigen. — Vielleicht nur solche, die kein Sühnopfer darzubringen haben, solche aber, die ein Sühnopfer darzubringen haben, sobald sie das

168. Unrein darf man ihn auslösen u. dafür Kleidungsstücke kaufen. 169. Falls das zur Analogie verwandte Wort nur an einer Stelle entbehrlich ist. 170. Gegen den Schluss durch Wortanalogie ist der obige Einwand zu erheben, beim Pesaḥopfer sei es strenger. 171. Somit ist hierbei das W. "von ihm" entbehrlich. 172. Num. 18,8. 173. Lev. 22,4. 174. Hiervon dürfen Männer und Weiber essen, dagegen aber von den hochheiligen Opfern nur Männer; dieser Schriftvers spricht vom Verbot des Essens während der Unreinheit. 175. Von den minderheiligen Friedensopfern, von denen auch die weiblichen Angehörigen des Priesters essen dürfen; cf. Lev. 10,14. 176. Der kinderlosen ververwitweten od. geschiedenen Tochter eines Priesters, die zu ihrem Vater zurückkehrt; cf. S. 242 Z. 9ff. 177. Durch eine verbotene Beiwohnung, obgleich sie zu den Nachkommen Ahrons gehört. 178. Da sie Priestern verboten ist. 179. Erst nach Sonnenuntergang u. Darbringung des Sühnopfers erlangt der Untertauchende völlige Reinheit. 180. Erst wenn er 3mal gemerkt, hat er das Sühnopfer darzubringen. 181. Zur Untersuchung (cf. Lev. Kap. 13), der nicht absolut unrein war u. ebenfalls kein Sühnopfer darzubringen hat.

Sühnopfer dargebracht haben!? Ferner wird gelehrt: Sobald er untergetaucht und heraufgestiegen ist, darf er vom Zehnten essen, nach Sonnenuntergang darf er Hebe essen, hat er das Sühnopfer dargebracht, darf er Geheiligtes essen; woher dies? Raba erwiderte im Namen R. Ḥisdas: Es sind drei Schriftverse vorhanden. Es heisst:[182] *und vom Geheiligten nicht essen, sie hätte denn den Leib im Wasser gebadet*; wenn gebadet, so ist sie rein. Ferner heisst es:[183] *wenn die Sonne untergeht, ist er rein, und hernach esse er vom Geheiligten.* Ferner heisst es:[184] *der Priester schaffe ihr Sühne, und sie sei rein.* Wie ist dies[185] zu erklären? — Das erste hinsichtlich des Zehnten, das andre hinsichtlich der Hebe und das letzte hinsichtlich des Geheiligten. — Vielleicht umgekehrt!? — Es ist einleuchtend, dass die Hebe bedeutender[186] ist, denn sie ist mit der Todesstrafe und dem Fünftel belegt, kann nicht ausgelöst werden und ist Laien verboten. — Im Gegenteil, der Zehnt ist ja bedeutender, denn er benötigt der Stätte und des Sündenbekenntnisses, ist Leidtragenden und in Unreinheit verboten, und ist fortzuschaffen!? — Immerhin ist die Todesstrafe bedeutender. Raba erwiderte: Auch abgesehen davon, dass die Todesstrafe bedeutender ist, kannst du dies[187] nicht sagen, denn die Schrift sagt *Person*, und der Zehnt ist es, hinsichtlich dessen alle Personen einander gleichen[188]. — Aber immerhin nur solche, die des Sühnopfers nicht benötigen, die aber des Sühnopfers benötigen, nur wenn sie das Sühnopfer dargebracht haben!? Abajje erwiderte: Hinsichtlich der Wöchnerin[189] sind zwei Schriftverse vorhanden, es heisst:[190] *bis die Tage ihrer Reinheit voll sind*, sobald die Tage ihrer Reinheit voll sind, ist sie rein, und es heisst: *der Priester schaffe ihr Sühne, und sie sei rein*, wie ist dies zu erklären? — das erste hinsichtlich der Hebe und das andre hinsichtlich des Geheiligten. — Vielleicht umgekehrt!? — Es ist einleuchtend, dass das Geheiligte strenger ist, denn bei diesem gibt es Verwerfliches, Zurückgebliebenes, Opferung, Veruntreuung, und es ist mit der Ausrottung belegt und Leidtragenden verboten. — Im Gegenteil, die Hebe ist ja strenger, denn sie ist mit der Todesstrafe und dem Fünftel belegt, kann nicht ausgelöst werden und ist Laien verboten!? — Jene[191] sind mehr. Raba erwiderte: Auch abgesehen davon, dass jene mehr sind, kannst du dies nicht sagen; die Schrift sagt: *der Priester schaffe ihr Sühne, und sie sei rein*, demnach ist sie bis dahin unrein, und wenn man sagen wollte, dies[192] gelte vom Geheiligten, so sollte hierbei gelten:[193] *und das Fleisch,*

Pes.35a Nid.71a כפרה ותו הא דתנן °טבל ועלה אוכל במעשר העריב
Neg.xiv,3 שמשו אוכל בתרומה הביא [81]כפרה אוכל בקדשים
מנא לן אמר רבא אמר רב חסדא תלתא קראי כתיבי
Lv.22,6 כתיב °[ו]לא יאכל מן הקדשים כי אם רחץ בשרו
ib.v.7 במים הא רחץ טהור וכתיב °ובא השמש וטהר ואחר
ib.12,7 יאכל מן הקדשים וכתיב °וכפר עליה הכהן וטהרה
הא כיצד כאן למעשר כאן לתרומה כאן לקדשים
ואיפוך אנא מסתברא תרומה עדיפא שכן מחפ״ז
[82]אדרבה מעשר עדיפא שכן הד״ס ט״ב אפילו הכי
מיתה עדיפא רבא אמר בלא מיתה עדיפא נמי לא
מצית אמרת אמר קרא נפש איזהו דבר ששוה בכל
נפש הוי אומר זה מעשר ואכתי הני מילי היכא דלאו
בר כפרה אבל היכא דבר כפרה עד דמייתי כפרה
ib.v.4 אמר אביי תרי קראי כתיבי ביולדת כתיב °[83]עד מלאת
ימי טהרה כיון שמלאו ימיה טהרה[84] וכתיב וכפר עליה
הכהן וטהרה הא כיצד כאן לתרומה כאן לקדשים
ואיפוך אנא מסתברא קדש חמור שכן פנקעכ״ס
אדרבה תרומה חמורה שכן מחפ״ז הנך נפישן רבא
אמר בלא הנך [85]נפישן לא מצית אמרת אמר קרא
Syn.23b Zeb.19b וכפר עליה הכהן וטהרה °[84]מכלל שהיא טמאה ואי
Lv.7,19 סלקא דעתך בקדשים איקרי כאן °והבשר אשר יגע

81 M כפרתו ‖ 82 MP + אלא ‖ 83 M ובמלאת ‖ 84 M + טהרה ‖ 85 M נפישא נמי לא.

182. Lev. 22,6. 183. Ib. V. 7. 184. Ib. 12,7. 185. Hier werden 3 Bedingungen für die Sühne genannt. 186. Hinsichtl. der Heiligkeit als der Zehnt. 187. Dass der 1. Schriftvers sich auf die Hebe beziehe. 188. Nur diesen dürfen auch Laien essen. 189. Die des Sühnopfers benötigt. 190. Lev. 12,4. 191. Die erschwerenden Momente des Geheiligten. 192. Der erstere Schriftvers, nach welchem sie schon vorher, nach Ablauf der Reinheitstage, essen darf. 193. Lev. 7,19.

בכל טמא לא יאכל אלא שמע מינה בתרומה מתקיף
לה רב °שישא[86] בריה דרב אידי ומי מצית אמרת
Lv.12,2 Ker.7b תרומה כתיבא הכא והתניא °דבר אל בני ישראל
אין לי אלא בני ישראל גיורת ושפחה משוחררת
מנין תלמוד לומר אשה[87] ואי סלקא דעתך בתרומה
גיורת ושפחה °בנות[88] מיכל תרומה נינהו אמר רבא
Fol.75 Lv.12,4 ולא °והכתיב °בכל קדש לא תגע °לרבות התרומה
Mak.14b Seb.7a אלא קרא מילי מילי קא חשיב ותלתא קראי בתרומה
למה לי צריכי דאי מעד אשר יטהר[89] לא הוה ידענא
במאי כתב רחמנא ובא השמש וטהר ואי כתב רחמנא
ובא השמש[90] הני מילי דלאו בר כפרה אבל[41] דבר כפרה
אימא עד דמייתי כפרה כתב רחמנא עד מלאת[91] ואי
כתב רחמנא עד מלאת הוה אמינא אפילו בלא טבילה
כתב רחמנא עד אשר יטהר ולהך תנא דפליג עליה
דתנא דבי רבי ישמעאל דאמר בזב בעל[92] שלש ראיות
ובמצורע מוחלט הכתוב מדבר והאי עד אשר יטהר
עד דמייתי כפרה תרי קראי בקדשים למה לי צריכי
דאי כתב רחמנא ביולדת משום דמרובה טומאתה
אבל בזב אימא לא ואי כתב רחמנא בזב דלא הותר
Lv.11,32 מכללו אבל יולדת אימא לא צריכא °במים יובא וטמא
עד הערב למה לי אמר רבי זירא לנגיעה דתניא וטמא

86 M ששת ‖ 87 M — ואס״ד בתר׳ ‖ 88 (P בני) ‖ 89 M הוה אמי׳ לא ידע׳ ‖ 90 V + ה״א ‖ 91 M — ואי... יטהר ‖ 92 M שתי.

das irgend etwas Unreines berührt, darf nicht gegessen werden. Dies gilt somit, wie hieraus zu entnehmen, von der Hebe. R. Šiša, der Sohn R. Idis, wandte ein: Wieso kannst du sagen, die Schrift spreche von der Hebe, es wird ja gelehrt:[194] *Sprich zu den Kindern Jisraél*; ich weiss dies nur von den Kindern Jisraél, woher dies von einer Proselytin und einer freigelassenen Sklavin? — es heisst: *Weib.* Wenn man sagen wollte, sie spreche von der Hebe, — sind etwa eine Proselytin und eine Sklavin Hebe zu essen berechtigt!? Raba erwiderte: Etwa nicht, es heisst ja:[195] *nichts Geheiligtes darf sie berühren*, und dies schliesst die Hebe[195] ein. Vielmehr zählt die Schrift diese Dinge nach einander auf. — Wozu sind drei Schriftverse hinsichtlich der Hebe nötig? — Sie sind nötig; würde es nur geheissen haben:[196] *bis er rein ist*, so würde man nicht gewusst haben, wodurch, daher schrieb der Allbarmherzige: *wenn die Sonne untergeht, ist er rein*; und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *wenn die Sonne untergeht*, so könnte man glauben, nur wer des Sühnopfers nicht benötigt, wer aber des Sühnopfers benötigt, nur wenn er das Sühnopfer dargebracht hat, daher schrieb der Allbarmherzige: *bis voll sind*; und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *bis voll sind*, so könnte man glauben, auch ohne Untertauchen, daher schrieb der Allbarmherzige: *bis er rein ist.* — Wozu sind zwei Schriftverse hinsichtlich des Geheiligten nötig nach dem Autor, der gegen den Autor der Schule R. Jišmâéls[197] streitet und lehrt, die Schrift spreche[198] von einem Flussbehafteten, der dreimal [Fluss] gemerkt hat[99], und einem entschieden Aussätzigen[199], und [die Worte] *bis er rein ist* bedeuten, bis er das Sühnopfer dargebracht hat? — Sie sind nötig; würde der Allbarmherzige es nur von der Wöchnerin geschrieben haben, so könnte man glauben, weil ihre Unreinheit bedeutend[200] ist, nicht aber gelte dies vom Flussbehafteten; und würde der Allbarmherzige es nur vom Flussbehafteten geschrieben haben, so könnte man glauben, weil [seine Unreinheit] unbeschränkt[201] ist, nicht aber gelte dies von der Wöchnerin; daher ist beides nötig. — [202] *Ins Wasser werde es getan und sei unrein bis zum Abend*; wozu dies[203]? R. Zera erwiderte: Inbetreff des Berührens[204]. Es wird nämlich gelehrt: *Und sei unrein*; man könnte glauben, in jeder Hinsicht, so heisst es:[202] *dann rein*; aus [dem

194. Ib. 12,2. 195. Cf. Bd. vij S. 571 Z. 13ff. 196. Lev. 22,4; dieser Schriftvers wird ob. (S. 265 Z. 10ff.) auf die Hebe bezogen. 197. Ob. S. 264 Z. 17ff. 198. Im ob. angezogenen Schriftvers, Lev. 22,4. 199. Solche haben ein Sühnopfer darzubringen; demnach spricht auch dieser Schriftvers vom Genuss des Geheiligten. 200. Sie ist 80 Tage unrein, cf. Lev. 12,5. 201. Wörtl. nicht von selbst erlaubt wird; solange der Fluss anhält, ist er unrein, dagegen aber hört die Unreinheit der Wöchnerin nach Ablauf einer bestimmten Frist auf. 202. Lev. 11,32. 203. Auch hierbei handelt es sich um die Reinheit für die Hebe, da sie durch Sonnenuntergang erfolgt. 204. Während jene Schriftstelle vom Essen spricht; cf. Lev. 22,7.

Wort] *rein* könnte man entnehmen, in jeder Hinsicht, so heisst es: *und sei unrein.* Wie ist dies zu erklären? — letzteres hinsichtlich des Zehnten und ersteres hinsichtlich der Hebe. — Vielleicht umgekehrt!? — Es ist einleuchtend, dass, wie das Essen der Hebe strenger ist als das Essen des Zehnten, ebenso das Berühren der Hebe strenger ist als das Berühren des Zehnten. Wenn du aber willst, sage ich: hinsichtlich des Berührens der Hebe ist es aus folgendem zu entnehmen: *Nichts Geheiligtes darf sie berühren*, das Verbot bezieht sich auf das Essen. Du sagst, auf das Essen, vielleicht ist dem nicht so, sondern auf das Berühren? — es heisst: *nichts Geheiligtes darf sie berühren und in das Heiligtum soll sie nicht eintreten*; er vergleicht das Geheiligte mit dem Heiligtum, wie beim Heiligtum ein Vergehen, wegen dessen man das Leben[205] verwirkt, ebenso beim Geheiligten ein Vergehen, wegen dessen man das Leben verwirkt, und durch das Berühren verwirkt man das Leben nicht. Der Ausdruck "berühren" wird hier deshalb gebraucht, um anzudeuten, dass das Berühren dem Essen gleicht.

יכול לכל תלמוד לומר וטהר אי וטהר יכול לכל
תלמוד לומר וטמא הא כיצד כאן למעשר כאן לתרומה
ואיפוך אנא מסתברא כי היכי דחמירא אכילה דתרומה
מאכילה דמעשר הכי נמי חמירא נגיעה דתרומה
מנגיעה דמעשר ואיבעית אימא נגיעה דתרומה מהכא
נפקא °בכל קדש לא תגע °אזהרה לאוכל[93] אתה אומר Lv.12,4 Mak.14a
לאוכל[94] או אינו אלא לנוגע תלמוד לומר בכל קדש Zeb.33b
לא תגע ואל המקדש לא תבא מקיש קדש למקדש
מה מקדש דבר שיש בו נטילת נשמה אף קדש דבר
שיש בו נטילת נשמה ובנגיעה נטילת נשמה ליכא
והאי דאפקיה בלשון נגיעה[95] מאי קאמר נגיעה[96] כאכילה:
פצוע דכא וכו׳: מאן תנא [97] משמרת לביאה
פסולה דאורייתא אכלה אמר רבי אלעזר במחלוקת
שנויה °ורבי אלעזר ורבי שמעון היא רבי יוחנן Jab.56b
אמר אפילו תימא רבי מאיר [98] שאני הכא שכבר
אכלה ורבי אלעזר °שכבר אכלה לא אמרינן דאי לא ib.57a
תימא הכי בת ישראל שנשאת לכהן ומת בעלה
תאכל שכבר אכלה ורבי יוחנן °התם פקע קניניה ib.
הכא לא פקע קניניה: איזהו פצוע: תנו רבנן °איזהו tJab.10
פצוע דכא כל שנפצעו ביצים שלו ואפילו אחת
מהן ואפילו ניקבו ואפילו נמוקו ואפילו חסרו [99] אמר
רבי ישמעאל בנו של רבי יוחנן בן ברוקה שמעתי
מפי חכמים בכרם ביבנה כל שאין לו אלא ביצה
אחת אינו אלא סריס חמה וכשר סריס חמה סלקא
דעתך אלא הרי הוא כסריס חמה וכשר וניקב לא

B 93 — א״א לאוכל ‖ M 94 + אזהרה ‖ B 95 הכי ‖ M 96 כי אכילה ‖ B 97 משתמרת ‖ M 98 + היא ‖ 99 (M — אמר).

Der Quetschverstümmelte &c. Wer ist der Autor, welcher sagt, an der eine nach der Gesetzlehre ungiltige Beiwohnung vollzogen werden soll[206], dürfe essen? R. Eleâzar erwiderte: Hierüber besteht ein Streit[207], und hier ist die Ansicht R. Eleâzars und R. Šimôns vertreten. R. Joḥanan erwiderte: Du kannst auch sagen, die des R. Meír, denn hierbei ist es anders, da sie bereits gegessen[208] hat. R. Eleâzar aber sagt, der Umstand, dass sie bereits gegessen hat, sei nichtig, denn demnach dürfte eine Jisraélitin, wenn sie mit einem Priester verheiratet war und er gestorben ist, ebenfalls essen, weil sie bereits gegessen hat. — Und R. Joḥanan!? — Bei dieser ist die Angehörigkeit[209] geschwunden, bei jener ist die Angehörigkeit nicht geschwunden.

Quetschverstümmelter heisst derjenige. Die Rabbanan lehrten: Quetschverstümmelter heisst derjenige, dessen Hoden zerquetscht sind, selbst eine von ihnen, auch wenn nur durchlöchert, zerrieben oder defekt. R. Jišmâél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte: Ich hörte aus dem Mund der Weisen in der Akademie zu Jamnia, wer nur eine Hode hat, sei nichts weiter als Naturkastrat[210], und er ist geeignet. — Naturkastrat, wie kommst du darauf!? — Vielmehr, er gleicht einem Naturkastraten, und er ist geeignet[211].

205. Auf das Betreten des Heiligtums in Unreinheit ist die Ausrottungsstrafe gesetzt; cf. Num. 19,20. 206. Wie dies bei der Frau des Quetschverstümmelten der Fall ist. 207. Cf. S. 198 Z. 9ff. 208. Bevor er quetschverstümmelt wurde. 209. Zur priesterl. Familie. 210. Dessen Zeugungsorgane von Geburt aus verstümmelt sind; wörtl. durch Hitze, Fieber (dh. infolge Krankheit) kastrirt. 211. Da das Gesetz von einem Verstümmelten spricht.

Col.b מוליד והא ההוא גברא דסליק [1]לדיקלא °וחרזיה סילוא
[2]בביצים ונפק מיניה כחוט דמוגלא ואוליד הא [3]שלח
שמואל לקמיה דרב ואמר ליה צא וחזר על בניו מאין
הם: אמר רב יהודה אמר [4]שמואל פצוע דכא בידי
שמים כשר אמר רבא היינו דקרינן פצוע ולא קרינן
Dt.23,2 הפצוע במתניתא תנא נאמר °לא יבא פצוע ונאמר
ib.v.3 °לא יבא ממזר מה להלן בידי אדם אף כאן בידי
אדם: אמר רבא פצוע בכולן דך בכולן כרות בכולן
פצוע בכולן בין שנפצע הגיד בין שנפצעו ביצים
בין שנפצעו חוטי ביצים דך [5]בכולן בין שנידך הגיד
בין שנידכו ביצים בין שנידכו חוטי ביצים כרות
[5]בכולן בין שנכרת הגיד בין שנכרתו ביצים בין
שנכרתו חוטי ביצים אמר ליה ההוא מרבנן לרבא
ממאי דהאי פצוע דכא באותו מקום אימא מראשו
אמר ליה מדלא מנה [6]ביה דורות שמע מינה באותו
מקום [7]ודלמא האי דלא מנה בו דורות דאיהו הוא
דאסיר בריה ובר בריה כשר [8]דומיא דכרות שפכה
מה כרות שפכה באותו מקום אף האי נמי באותו
מקום וכרות שפכה [9]ממאי דבאותו מקום הוא אימא
משפתיה [8]שפכה כתיב במקום ששופך ואימא מחוטמו
מי כתיב בשפוך כרות שפכה כתיב מי שעל ידי כריתה
שופך [10]שלא על ידי כריתה אינו שופך אלא מקלח
לאפוקי האי דאידי ואידי שופך הוא במתניתא תנא
נאמר לא יבא פצוע דכא ונאמר לא יבא ממזר מה

1 M אדיק׳ ‖ 2 M בביציו ונ״ם כחוטא ‖ 3 M שלחה ‖ 4 M רב ‖ 5 P — בכולן ‖ 6 M בו ‖ 7 M ואימ׳ ‖ 8 M + א״ל ‖ 9 B + גופיה. M מנלן ‖ 10 M ולא ע״י כר׳ מכלח.

— Ist denn derjenige, dem [die Hoden] durchlöchert sind, nicht zeugungsfähig, einst ereignete es sich ja, dass jemand auf eine Dattelpalme kletterte und ein Spahn ihm in die Hoden drang, so dass ein [Samen]strahl hervordrang, und dennoch zeugte er Kinder!? — Hinsichtlich dessen liess ja Šemuél Rabh sagen, dass er über die Herkunft seiner Kinder nachforsche.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Der durch himmlische [Fügung][212]Quetschverstümmelte ist geeignet. Raba sprach: Deswegen heisst es auch "ein Verstümmelter" und nicht "der[213]Verstümmelte". In einer Barajtha wurde gelehrt: Es heisst:[214]*es komme kein Quetschverstümmelter*, und es heisst: [215]*es komme kein Bastard*; wie dieser durch Menschen [entstanden ist], ebenso jener, wenn durch Menschen.

Raba sagte: Dies gilt beim Verstümmelten von allen[216], beim Zerquetschten von allen und beim Durchschnittenen von allen. Beim Verstümmelten von allen, einerlei ob das Glied, die Hoden oder der Samenstrang verstümmelt sind. Beim Zerquetschten von allen, einerlei ob das Glied, die Hoden oder der Samenstrang zerquetscht sind. Beim Durchschnittenen von allen, einerlei ob das Glied, die Hoden oder der Samenstrang durchschnitten sind. Ein Jünger sprach zu Raba: Woher, dass unter quetschverstümmelt diese Stelle zu verstehen ist, vielleicht der Kopf!? Dieser erwiderte: Bei diesem sind keine Generationen[217]angegeben, somit ist diese Stelle zu verstehen[218]. — Vielleicht sind deshalb keine Generationen angegeben, weil nur er unzulässig ist, sein Sohn und der Sohn seines Sohns aber zulässig!? — Gleich dem Ergussdurchschnittenen, wie beim Ergussdurchschnittenen an dieser Stelle, ebenso bei diesem an dieser Stelle. — Woher, dass es beim Ergussdurchschnittenen diese Stelle ist, vielleicht die Lippen[219]!? — Es heisst *Erguss*, wo ein Erguss erfolgt[220]. — Vielleicht die Nase!? — Es heisst nicht "am Erguss", sondern "Ergussdurchschnittener", wenn die Ergiessung durch die Durchschneidung erfolgt, undurchschnitten dagegen [der Ausfluss] sich nicht ergiesst, sondern spritzt; bei jener aber ergiesst er sich in jedem[221]Fall. In einer Barajtha wurde gelehrt: Es heisst: *es komme kein Quetschverstümmelter*, und es heisst: *es komme kein Bastard*; wie es sich bei diesem

212. Ohne äussere Einwirkung, durch ein Naturereignis od. schon seit der Geburt. 213. Mit dem Artikel, worunter zu verstehen, der es seit jeher ist. 214. Dt. 23,2. 215. Ib. V. 3. 216. Organen der Zeugung. 217. Dass auch keine spätere Generation in die Gemeinde kommen darf, wie dies beispielsweise beim Bastard u. verschiedenen Volksstämmen der Fall ist. 218. Es handelt sich um einen, der nicht zeugungsfähig ist. 219. Wo der Speichel sich ergiesst. 220. In fliessender Weise. 221. Ob durchschnitten od. undurchschnitten.

um diese Stelle handelt, ebenso bei jenem um diese Stelle. R. Ḥija b. Abba wollte entscheiden, dass, wenn das Loch unterhalb der Eichel ist und gegenüber oberhalb der Eichel mündet[222], er zulässig ist, da sprach R. Asi zu ihm: Folgendes sagte R. Jehošuâ b. Levi: Jede [Durchlöcherung] der Eichel ist ein Hinderungsgrund.

IST ETWAS VON DER EICHEL VORHANDEN, SELBST &c. Rabina sass und warf folgende Frage auf: ist unter Haarbreit, wovon sie sprechen, um die ganze [Eichel] oder um den grösseren Teil zu verstehen? Raba Tospaáh sprach zu Rabina: Ein Haarbreit um den grösseren Teil, gegen oben.

R. Hona sagte: Wenn schreibrohrartig[223], so ist er zulässig, wenn rinnenartig[223], so ist er unzulässig, denn in diesem Fall dringt Luft ein[224] und in jenem Fall dringt keine Luft ein. R. Ḥisda aber sagt, wenn rinnenartig, sei er zulässig, wenn schreibrohrartig, sei er unzulässig, denn in jenem Fall erfolgt eine Reibung[225] und in diesem Fall erfolgt keine Reibung. Raba sagte: Die Ansicht R. Honas, dass in dem einen Fall Luft eindringt und im andren Fall keine Luft eindringt, ist einleuchtend. Wollte man die Reibung berücksichtigen, so verhält es sich hierbei wie beim Spund eines Fasses[226]. Rabina sprach zu Meremar: Folgendes sagte Mar-Zuṭra im Namen R. Papas: die Halakha ist, er sei zulässig, einerlei ob schreibrohrartig oder rinnenartig. Fraglich war es ihm jedoch, ob unterhalb oder oberhalb der Eichel. — Selbstverständlich oberhalb der Eichel, unterhalb der Eichel ist er ja [zulässig], selbst wenn es ganz abgeschnitten ist!? — Rabina wollte damit Meremar nur auf die Probe[227] stellen.

Einst kam ein solcher Fall in Matha-Meḥasja vor; da liess Mar b. R. Aši [die Eichel][228] schreibrohrartig abschrägen und erklärte ihn als zulässig. Einst kam in Pumbeditha ein Fall vor, dass einem der Samenkanal verstopft war und der Same durch den Urinkanal hervorkam. R. Bebaj b. Abajje wollte ihn als zulässig erklären; da sprach R. Papi zu ihm: Weil ihr von Verkürzten[229] stammt, redet ihr verkürzte Worte; an der

להלן באותו מקום אף כאן באותו מקום נקב למטה מעטרה שכנגדו למעלה מעטרה סבר רבי הייא בר אבא לאכשורי אמר ליה רבי אסי הכי אמר רבי יהושע בן לוי עטרה כל שהיא מעכבת: ואם נשתייר [11]מעטרה כו׳: יתיב רבינא וקמיבעיא ליה מלא החוט שאמרו על פני כולה או על פני רובה אמר ליה [12]רבא תוספאה לרבינא מלא החוט על פני רובה [13]וכלפי רישא: אמר רב הונא כקולמוס [14]כשרה כמרזב פסולה האי שליט [15]בה אוירא והאי לא שליט [15]בה אוירא ורב חסדא אמר כמרזב [16]כשרה כקולמוס פסולה האי גריד והאי לא גריד אמר [17]רבא כוותיה דרב הונא מסתברא האי לא שליט [15]בה אוירא והאי שליט [15]בה אוירא אי משום גרידותא מידי דהוה [18]אברזא דחביתא אמר ליה רבינא [19]למרימר הכי אמר מר זוטרא משמיה דרב פפא הלכתא בין כקולמוס בין כמרזב [20]כשרה מיהו מיבעיא ליה למטה מעטרה או למעלה [21]פשיטא דלמעלה מעטרה דאי [22]סלקא דעתך למטה מעטרה אפילו נכרת הגיד נמי ורבינא [23]לשבושי למרימר הוא דבעי: ההוא עובדא דהוה במתא מחסיא שפייה מר בר רב אשי כקולמוס ואכשריה ההוא עובדא דהוה בפומבדיתא [24]איסתתים גובתא דשכבת זרע ואפיק במקום קטנים סבר רב ביבי בר אביי לאכשורי אמר רב [25]פפי משום דאתו °ממולאי אמריתו מילי מוליתא במקומה מבשלה שלא במקומה

Fol.76 Er.25b Ket.85a Bm.109a Bb.137b 151a

11 P + בו. M מן העט׳ ‖ 12 M רבינא ‖ 13 M — וכל׳ רישא ‖ 14 M כשר כמר׳ פסול ‖ 15 M באוירא ‖ 16 M כשר כקול׳ פסול ‖ 17 M רבה ‖ 18 (M אכרותה) ‖ 19 M למרי בר מר הכי ‖ 20 M כשר מיהו קא מיב׳ ‖ 21 M + מעטרה ‖ 22 M — ס״ד ‖ 23 M דקמיבעיא ליה לשב׳ הוא דעביד ההוא ‖ 24 M דפסיק ‖ 25 M פפא משום דאתי ממו׳ אמרי.

222. In schräger Richtung. 223. Wenn die Eichel schräg weggeschnitten, bezw. der innere Teil herausgeschnitten ist. 224. In die Höhlung, wodurch das Glied kalt u. der Same verdorben wird. 225. Beim Vollzug des Beischlafs, da die Seitenteile der Eichel vorhanden sind; die Zeugungsfähigkeit ist daher nicht beseitigt. 226. Das dünne Ende berührt die Wandung des Lochs nicht, dennoch schliesst er es, ebenso erfolgt bei der Begattung eine Erwärmung des Glieds, obgleich die Spitze unberührt bleibt. 227. Eigentl. irreführen, verwirren; er wollte sehen, ob er darauf kommen wird, dass darüber gar keine Frage bestehen kann. 228. Die rinnenartig ausgehöhlt war. 229. Den Nachkommen des Priesters Êli, die im jugendlichen Alter starben; cf. iSam. 2,33.

לא מבשלה: אמר רב יהודה אמר שמואל ניקב
ונסתם כל שאילו[26] נקרי ונקרע פסול[27] ואי לאו[28] כשר
הוי בה רבא היכא אילימא למטה מעטרה אפילו
[29] נכרת נמי אלא בעטרה עצמה איתמר נמי אמר[30] רב
מרי בר מר אמר מר עוקבא אמר שמואל ניקב בעטרה
עצמה ונסתם כל[31] שאילו נקרי ונקרע פסול[27] ואי לאו
כשר: שלח ליה[32] רבא בריה דרבה לרב יוסף
ילמדנו רבינו היכי עבדינן אמר ליה מייתינן נהמא
חמימא דשערי[33] ומנחינן ליה אבי פוקרי ומקרי והזינן
ליה אמר אביי אטו כולי עלמא יעקב אבינו[34] הואי
Gn.49,3 דכתיב ביה °כחי וראשית אוני שלא ראה קרי מימיו
אלא אמר אביי מעברינן קמיה בגדי צבעונין אמר
רבא אטו כולי עלמא ברזילי הגלעדי הוא[35] אלא
Hol.48a tJab.10 מהוורתא[36] כדשנינן מעיקרא: תנו רבנן °ניקב פסול
מפני שהוא שותת נסתם[37] כשר מפני שהוא מוליד
[38] וזהו פסול שחוזר להכשירו זהו למעוטי מאי למעוטי
קרום שעלה מחמת מכה בריאה[39] דאינו קרום: שלח
ליה רב אידי בר אבין לאביי היכי עבדינן מייתינן
שערתא ומסרטינן ליה ומייתינן תרבא ושייפינן
[40] ומייתינן שומשנא גמלא ומנכתינן ליה ופסקינן[41] ליה
Hol.77a לרישיה[42] דוקא שערתא אבל °פרזלא מזרף זריף[38] והני
מילי קטן אבל גדול[43] מיקפולי מיקפל: אמר רבה
בר רב הונא המטיל מים משתי מקומות פסול אמר

M 26 נקרא || M 27 ואם || P 28 כשרה || M) 29 — נכרת) || M 30 — רב || M 31 שנקרא || P 32 רבה. M רבה בריה דרבא לר"י היכי || M 33 ומנפינן ליה אבי פוקריה ומיקרא || M 34 הוא || M 35 + דשטיף בזמה || 36 MB כדשנין || P) 37 פסול) || M 38 — ו || M 39 שאינו || M 40 + ליה || M 41 — ליה || B 42 + ו || M 43 איקפ׳.

richtigen Stelle befruchtet er, an der unrichtigen Stelle befruchtet er nicht.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: War ein Loch vorhanden, das sich geschlossen hat, so ist er, wenn es beim Samenerguss aufgeht, unzulässig, wenn aber nicht, zulässig. Raba wandte ein: Wo, wenn unterhalb der Eichel, so ist er ja [zulässig], auch wenn sie weggeschnitten ist!? — Vielmehr, an der Eichel selbst. Es wurde auch gelehrt: R. Mari b. Mar sagte im Namen Mar-Ûqabas im Namen Šemuéls: Wenn an der Eichel selber ein Loch war, das sich geschlossen hat, so ist er, falls es beim Samenerguss aufgeht, unzulässig, wenn aber nicht, zulässig.

Raba, der Sohn Rabbas, sandte an R. Joseph: Lehre uns der Meister, was[230] man mache. Dieser erwiderte: Man hole warmes Gerstenbrot und lege es ihm auf den Anus; er bekommt dann Samenerguss, und man stelle es fest. Abajje sprach: Gleicht denn jeder unsrem Vater Jâqob, von dem es heisst: [231] *meine Kraft und Erstling meiner Stärke*, der nie im Leben Samenerguss[232] hatte!? Vielmehr, sagte Abajje, bringe man an ihm farbige Gewänder[233] vorüber. Raba sprach: Gleicht denn jeder Barzilaj aus Gileâd[234]!? — Richtiger ist es vielmehr, wie wir zuerst gesagt haben.

Die Rabbanan lehrten: Ist er[235] durchlöchert, so ist er unzulässig, weil [der Same] fliesst[236]; wird [das Loch] geschlossen, so ist er zulässig, weil er zeugungsfähig ist. Dies ist ein Fall, wobei der Ungeeignete zurück geeignet wird. — Was schliesst [das Wort] "dies" aus? — Dies schliesst den Fall aus, wenn an der Lunge über einer Wunde ein Häutchen entstanden ist; dieses gilt nicht als Haut[237].

R. Idi b. Abin liess Abajje fragen, was man [dagegen][238] mache. Dieser erwiderte: Man ritze [diese Stelle][239] mit einer Gerste ein und bestreiche sie mit Talg; sodann drücke man eine grosse Ameise hinein und trenne ihr den Kopf[240] ab. Jedoch nur mit einer Gerste, Eisen aber entzündet. Dies gilt nur von einem kleinen [Loch], ein grosses aber geht auf.

Rabba b. R. Hona sagte: Wer aus zwei Stellen urinirt, ist unzulässig. Raba sagte:

230. Um festzustellen, ob der Same durch das geschlossene Loch durchdringt. 231. Gen. 49,3. 232. Eine derartig umständliche Untersuchung ist nicht nötig. 233. Frauenkleider, wodurch er zu wollüstigen Gedanken u. Samenerguss kommt. 234. Der sehr wollüstig war (cf. Bd. i S. 703 Z. 18); nicht jeder bekommt durch den Anblick von Frauenkleidern Samenerguss. 235. Der Samenstrang. 236. Langsam, so dass keine Befruchtung erfolgt; cf. S. 230 Z. 16. 237. Da es leicht platzt; die Lunge gilt als verletzt u. in einem solchen Fall ist das geschlachtete Vieh zum Genuss verboten; cf. Bd. viij S. 928 Z. 1ff. 238. Gegen eine derartige Durchlöcherung des Glieds. 239. Um das Loch, damit das wunde Fleisch zusammenwachse. 240. Der in der Wunde stecken bleibt u. wol die Wunde heilt.

Die Halakha ist weder wie der Sohn noch wie der Vater. Wie der Sohn, hinsichtlich des eben Gesagten; wie der Vater, denn R. Hona sagte, Weiber, die mit einander Tribadie treiben, seien für Priester ungeeignet. Denn selbst nach R. Eleâzar, welcher sagt, wenn ein Lediger einer Ledigen ohne Ehelichungsabsicht beigewohnt hat, habe er sie zur Hure gemacht, gilt dies nur von einem Mann, bei Weibern [unter einander] aber ist es nichts weiter als eine Zuchtlosigkeit.

EINEM QUETSCHVERSTÜMMELTEN UND EINEM ERGUSSDURCHSCHNITTENEN SIND DIE PROSELYTIN UND DIE FREIGELASSENE SKLAVIN ERLAUBT; VERBOTEN IST IHNEN NUR IN DIE GEMEINDE[241] ZU KOMMEN, WIE ES HEISST:[242] *es komme kein Quetschverstümmelter und kein Ergussdurchschnittener in die Gemeinde des Herrn.*

GEMARA. Sie fragten R. Šešeth: Ist einem quetschverstümmelten oder ergussdurchschnittenen Priester eine Proselytin oder eine freigelassene Sklavin[243] erlaubt: verbleibt er bei seiner Heiligkeit, und sie sind ihm verboten, oder verbleibt er nicht bei seiner Heiligkeit, und sie sind ihm erlaubt? R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Einem quetschverstümmelten Jisraéliten ist eine Nethina[244] erlaubt. Wenn man nun sagen wollte, er verbleibe bei seiner Heiligkeit, so sollte doch hierbei gelten:[245] *du sollst dich mit ihnen nicht verschwägern*!? Raba erwiderte: Da wird ja nicht Heiligkeit oder Unheiligkeit berücksichtigt, sondern der Umstand, er könnte [von ihr] einen Sohn zeugen und dieser Götzen anbeten. Dies gilt nur von solchen, die sich in ihrer Nichtjudenheit befinden, die sich aber bekehren, sind erlaubt[246], und nur die Rabbanan haben dies[247] angeordnet, und die Anordnung der Rabbanan gilt für zeugungsfähige, nicht aber für diesen, der nicht zeugungsfähig ist. — Demnach sollte sie einem Bastard verboten sein, da er zeugungsfähig ist, und dem widersprechend wird gelehrt, Bastarde und Nethinim dürfen einander heiraten!? — Vielmehr, die Anordnung der Rabbanan gilt nur für Geeignete, nicht aber für Ungeeignete. Später sagte Raba: Das, was ich gesagt habe, ist nichts; während ihrer Nichtjudenheit gibt es bei ihnen keine Verschwägerung[248], haben sie sich bekehrt, so gibt es bei ihnen eine Verschwägerung. R. Joseph wandte ein:[249] *Und Šelomoh verschwägerte sich mit Pareô, dem König von Miçrajim, und*

רבא לית הלכתא לא כברא ולא כאבא ברא הא
[44]דאמרן אבא דאמר רב הונא °נשים המסוללות זו Sab.65a
בזו פסולות לכהונה ואפילו לרבי אלעזר דאמר °פנוי Jab.59b 61b Syn.51a
הבא על הפנויה שלא לשם אישות עשאה זונה הני Tem.30a
מילי איש אבל אשה פריצותא בעלמא:

[ii,2] פצוע דכא וכרות שפכה מותרין בגיורת ומשוחררת ואינן אסורין[45] אלא מלבא בקהל
שנאמר °לא יבא פצוע דכא וכרות שפכה בקהל ה׳: Dt.23,2

גמרא. בעו מיניה מרב ששת פצוע דכא כהן
מהו בגיורת[46] ומשוחררת בקדושתיה קאי ואסיר או
דלמא לאו בקדושתיה קאי[47] ושרי אמר ליה רב ששת
תניתוה פצוע דכא ישראל מותר בנתינה ואי סלקא
דעתך בקדושתיה קאי אקרי כאן °לא תתחתן בם ib.7,3
אמר רבא אטו התם משום קדושה ולאו קדושה
הוא דלמא מוליד בן ואזיל פלח לעבודה זרה והני
מילי בגיותן כי מגיירי[48] מישרא שרו ורבנן הוא דגזרו
בהו[33] וכי גזרו בהו רבנן בהנך דבני אולודי[49] אבל
האי דלאו בר אולודי[50] לא גזרו ביה רבנן אלא מעתה
ממזר דבר אולודי[50] הכי נמי דאסור[51] והא תנן °ממזרים Qid.69a
ונתינים מותרים לבא זה בזה אלא כי[52] גזור רבנן
בכשרים בפסולים לא[52] גזור רבנן הדר אמר רבא לאו
מילתא[53] היא בגיותן לית להו חתנות נתגיירו אית
להו התנות מתיב רב יוסף °ויתחתן שלמה[54] את בת iReg.3,1
פרעה מלך מצרים גייורי[55] גיירה °והא לא קבלו גרים Jab.24b

M 44 — דאמ׳ ‖ 45 (M — אלא) ‖ 46 M — ומשוח׳ ‖ 47 M ושריא ‖ 48 BP בישראל שרו ‖ 49 M + נינהו ‖ 50 M + הוא ‖ 51 M אלמא תנן ‖ 52 M גזרי ‖ 53 M דאמרי בגיו׳ ‖ 54 M — את ‖ 55 M גייר.

241. Die Heirat mit einer Jisraélitin. 242. Dt. 23,2. 243. Diese sind einem Priester verboten; cf. S. 213 Z. 1. 244. Diese (cf. Bd. v S. 252 N. 4) gehört zu den Jisraéliten verbotenen Stämmen. 245. Dt. 7,3. 246. Ed. Pesaro 1509 hat richt. מישר׳, das der Setzer der ep. מישראל las u. in בישראל verballhornisirte. 247. Dass sie auch nach ihrer Bekehrung verboten sind. 248. Da die Heirat mit ihnen nichtig ist; die Schrift spricht demnach von solchen, die sich bekehrt haben. 249. iReg. 3,1.

לא בימי דוד ולא בימי שלמה מידי הוא טעמא אלא
Col.b לשולחן מלכים °הא לא צריכא ליה[56] והא מצרית
ראשונה היא וכי תימא הנך אזלי לעלמא והני אחריני
Jab.78a Sot.9a ניגהו והא תניא °אמר רבי יהודה מנימין גר[57] מצרי
tQid.5 היה לי חבר מתלמידי רבי עקיבא אמר אני מצרי
ראשון ונשאתי מצרית ראשונה אשיא[58] לבני מצרית
שניה כדי שיהא בן בני ראוי לבא בקהל אמר רב
פפא אנן משלמה[59] ליקו ונתיב שלמה לא[60] נסיב מידי
iReg.11,2 דכתיב ביה °מן הגוים אשר אמר ה׳ אל בני ישראל
לא תבאו בהם והם לא יבאו בכם[61] אכן יטו את לבבכם
אחרי[62] אלהיהם בהם דבק שלמה לאהבה[63] אלא קשיא
ויתחתן מתוך אהבה יתירה שאהבה מעלה עליו
הכתוב כאילו נתחתן[64] בה אמר ליה רבינא לרב אשי
והא אנן[65] תנן פצוע דכא וכרות שפכה מותרים בגיורת
[66] ומשוחררת הא בנתינה אסירי[67] אמר ליה וליטעמיך
אימא סיפא[42] אינן אסורין אלא מלבא בקהל הא
vgl. Ber.25a בנתינה שרו °אלא מהא ליכא למשמע מינה:

[iii,i] Naz.23b Hor.10b עמוני ומואבי אסורים ואיסורן איסור עולם אבל
נקבותיהם מותרות מיד מצרי ואדומי אינם
אסורים אלא עד שלשה דורות אחד זכרים ואחד
נקבות רבי שמעון[68] מתיר את הנקבות מיד אמר רבי
שמעון קל וחומר הדברים ומה[69] אם במקום שאסר
את הזכרים איסור עולם התיר את הנקבות מיד מקום

56 B ותיפוק ליה דהא מצר׳. M ותיפ׳ לי משום מ״ר וכי || 57 M המצ׳ היה לו || 58 M + אני || 59 M ניקו נית׳ || 60 M נשא מידי לישנא אחרינא ממאן דכתיב || 61 P כי || 62 MP אלהים אחרים בהם || 63 M + ניקו ונגמר מיניה || 64 M בו || 65 M לא תנן הכי פצוע || 66 M ובמש׳ || 67 M ואימא סיפא אין || 68 M או׳ הנק׳ מות׳ אמר || 69 M — אם.

nahm seine Tochter!? — Sie hatte sich bekehrt. — In den Tagen Davids und den Tagen Šelomos nahm man ja keine Proselyten auf!? — Aus dem Grund, weil sie auf die königliche Tafel[250] [rechneten], und diese benötigte ihrer nicht. — Sie war ja Miçrith erster Generation[251]!? Wolltest du erwidern, jene seien fort und diese[252] seien andre, so wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: Minjamin, ein miçrischer Proselyt, war mein Genosse unter den Schülern R. Âqibas, und dieser sprach zu mir: Ich bin ein Miçri erster Generation und heiratete eine Miçrith erster Generation; ich will meinen Sohn mit einer Miçrith zweiter Generation verheiraten, damit der Sohn meines Sohns in die Gemeinde kommen dürfe. R. Papa erwiderte: Sollten wir uns denn nach Šelomoh richten!? Šelomoh heiratete sie[253] überhaupt nicht, vielmehr heisst es von ihm: [254] *von den Völkern, von denen der Herr zu den Kindern Jisraél gesprochen hat, dass nicht ihr unter sie noch sie unter euch kommen sollen, denn sie würden eure Herzen nach ihren Göttern neigen, an diesen hing Šelomoh und liebte sie.* — Dem widersprechen ja [die Worte] *verschwägerte sich*!? — Wegen der übermässigen Liebe, mit der er sie liebte, rechnet ihm die Schrift dies als Verschwägerung an. Rabina sprach zu R. Aši: Unsre Mišnah lehrt ja aber, einem Quetschverstümmelten und einem Ergussdurchschnittenen seien die Proselytin und die freigelassene Sklavin erlaubt, wonach ihnen eine Nethina verboten ist!? Dieser erwiderte: Wie ist nach deiner Auffassung der Schlußsatz zu erklären: verboten ist ihnen nur in die Gemeinde zu kommen; demnach ist ihnen eine Nethina erlaubt!? Hieraus ist somit nichts zu entnehmen.

DER ÂMONITER UND DER MOABITER SIND VERBOTEN, UND DAS VERBOT IST EIN EWIGES, IHRE WEIBER ABER SIND SOFORT[255] ERLAUBT. DER MIÇRI UND DER EDOMITER SIND NUR BIS ZUR DRITTEN GENERATION[255] VERBOTEN, SOWOL MÄNNER ALS AUCH WEIBER; R. ŠIMÔN ERLAUBT DIE WEIBER SOFORT. R. ŠIMÔN SPRACH: ES IST [EIN SCHLUSS] VOM SCHWEREREN AUF DAS LEICHTERE ZU FOLGERN: WENN BEI SOLCHEN, BEI DENEN HINSICHTLICH DER MÄNNER EIN EWIGES VERBOT BESTEHT, WEIBER SOFORT ERLAUBT SIND, UM WIEVIEL MEHR SIND BEI SOLCHEN, BEI DENEN MÄNNER NUR

250. Die Proselyten bezweckten den Eintritt in den königl. Dienst; cf. S. 77 Z. 10ff. 251. Und ihm auch nach ihrer Bekehrung verboten; erst die 3. Generation darf in die jüd. Gemeinde aufgenommen werden; cf. Dt. 23,9. 252. Das Verbot beziehe sich nur auf die Miçrijim zur Zeit Mošes, die ausgestorben sind, während zur Zeit Šelomos eine ganz andre Nation das Land bewohnte. 253. Die Heirat war ungiltig u. sie war nur seine Geliebte. 254. iReg. 11,2. 255. Nach ihrer Bekehrung zum Judentum.

Bis zur dritten Generation verboten sind, Weiber sofort erlaubt. Sie erwiderten ihm: Ist [deine Ansicht] eine überlieferte Halakha, so erkennen wir sie an, wenn aber eine Schlussfolgerung, so gibt es eine Widerlegung. Er erwiderte ihnen: Nicht doch, ich spreche eine überlieferte Halakha.

GEMARA. Woher dies? R. Johanan erwiderte: Es heisst:[256] *und als Šaúl David gegen den Pelišti ausziehen sah, sprach er zum Heerführer Abner: wessen Sohn ist der Knabe, Abner? Abner antwortete: so wahr du lebst, o König, ich weiss es nicht.* Kannte er ihn denn nicht, es heisst ja:[257] *und er liebte ihn sehr, und er ward sein Waffenträger*!? Vielmehr, er erkundigte sich nach seinem Vater. — Kannte er denn seinen Vater nicht, es heisst ja:[258] *und der Mann war in den Tagen Šaúls alt, war unter Menschen gekommen*, und Rabh, nach andren R. Abba, sagte, dies sei Jišaj, der Vater Davids, der mit einem Heer kam und mit einem Heer auszog!? — Šaúl fragte folgendes: stammt er von Pereç[259] oder stammt er von Zeraḥ? Stammt er von Pereç, so wird er König, denn der König bricht [poreç] sich einen Weg, ohne dass jemand ihm wehren kann; stammt er aber von Zeraḥ, so wird er nur ein angesehener Mann. — Weshalb liess er sich über ihn erkundigen? — Es heisst:[260] *und Šaúl liess David einen Rock nach seinem Mass anlegen*, und von Šaúl heisst es:[261] *von seiner Schulter an ragte er über das ganze Volk*[262] *empor.* Doég, der Edomiter, sprach dann zu ihm: Anstatt sich zu erkundigen, ob er für die Königswürde geeignet ist oder nicht, erkundige dich lieber, ob er in die Gemeinde zu kommen geeignet ist oder nicht. — Weshalb nicht? Er stammt von der Moabiterin Ruth. Da sprach Abner zu ihm: Es wird gelehrt: *Âmoniter*, nicht aber eine Âmoniterin; *Moabiter*, nicht aber eine Moabiterin[263]. — Demnach [deute man] auch: *Bastard*, nicht aber eine Bastardin!? — Es heisst *Bastard*[264]. — *Ein Miçri*, nicht aber eine Miçrith[265]!? — Anders ist es bei diesen; die Schrift begründet:[266] *weil sie euch nicht mit Brot und Wasser empfangen haben*, und nur ein Mann pflegt zu empfangen, nicht aber pflegt ein Weib zu empfangen[267]. — Es sollten doch

שלא אסר את הזכרים אלא עד שלשה דורות[69] אינו
Ker.15b דין[70] שנתיר את הנקבות מיד אמרו לו °אם הלכה נקבל
ואם לדין יש תשובה אמר להם לא כי הלכה אני
אומר:

גמרא. מנא הני מילי אמר רבי יוחנן דאמר
iSam. 17,55 קרא °וכראות שאול את דוד יצא לקראת הפלשתי
(וי)אמר אל אבנר שר הצבא בן מי זה הנער אבנר
ויאמר אבנר חי נפשך המלך אם ידעתי ולא ידע
ib.16,21 ליה והכתיב °ויאהבהו מאד ויהי לו נשא[71] כלים[72] אלא
ib.17,12 אאבוה קא משאיל[73] ואביו לא ידע ליה והכתיב °והאיש
Ber.58a בימי שאול זקן [בא] באנשים[74]° ואמר רב ואיתימא
רבי אבא זה ישי אבי דוד שנכנס באוכלוסא ויצא
באוכלוסא הכי קאמר[40]° שאול אי מפרץ אתי אי מזרח
Bq.60b Bb.100b אתי אי מפרץ אתי מלכא הוי[75]° שהמלך פורץ לעשות
Syn.20b דרך ואין[76] ממחין בידו אי מזרח אתי חשיבא בעלמא
iSam.17,38 הוי מאי טעמא אמר ליה[77] שאל עליה דכתיב °וילבש
ib.9,2 שאול את דוד מדיו כמדתו וכתיב ביה בשאול °משכמו
ומעלה גבה מכל העם אמר ליה דואג[78] האדומי עד
שאתה משאיל עליו אם הגון[79] הוא למלכות אם לאו
שאל עליו אם ראוי לבא בקהל אם לאו מאי[80] שנא
vgl. Jab.69a [81] דקאתי מרות המואביה אמר ליה אבנר תנינא °עמוני
ולא עמונית מואבי ולא מואבית אלא מעתה ממזר
ולא ממזרת ממזר כתיב[82] מצרי ולא מצרית שאני[83] הכא
Dt.23,5 דמפרש טעמא דקרא °על [דבר] אשר לא קדמו אתכם
בלחם ובמים דרכו של איש לקדם[84] ולא דרכה של
אשה לקדם היה להם לקדם אנשים

69 P אין || 70 M שיתיר || 71 MP כליו || 72 M — אלא || 73 M ואבוה || 74 M א״ר אבהו זה יא״ד שהיה דורש באכלוסא ונכנס באכל׳ ויוצא || 75 M כדתנן פורץ || 76 M מוחין || 77 P שאול. M שאול דכתי׳ || 78 M — האד׳ || 79 M — הוא || 80 B טעמא || 81 M + משום || 82 B + מום זר || 83 M התם דמפ׳ טעמיה || 84 M ואי׳.

256. iSam. 17,55. 257. Ib. 16,21. 258. Ib. 17,12. 259. Dem Sohn Jehudas, aus dessen Stamm der König erwartet wurde. 260. iSam. 17,38. 261. Ib. 9,2. 262. Er fiel ihm durch seine würdevolle Haltung auf. 263. Cf. S. 245 N. 115. 264. Er ist unzulässig wegen seiner bemakelten Herkunft, u. dies gilt auch vom Weib. 265. Diese sollte erlaubt sein. 266. Dt. 23,5. 267. Bei diesem ist es nur eine Strafe, die bei Weibern nicht zur Anwendung kommt.

iSam. 17,56 ונשים לקראת נשים אישתיק[85]מיד °ויאמר המלך שאל
אתה[86]בן מי זה העלם התם קרי ליה נער הכא קרי
ליה עלם הכי קא אמר ליה הלכה נתעלמה ממך
צא ושאל בבית המדרש שאל אמרו ליה עמוני ולא
Fol.77 עמונית מואבי ולא מואבית °אקשי להו [87]כל הני
iiSam. 17,25 קושייתא אישתיקו בעי לאכרוזי עליה מיד °ועמשא
בן איש ושמו יתרא הישראלי אשר בא אל אביגיל
iChr. 2,17 בת נחש וכתיב[88]° יתר הישמעאלי אמר רבא מלמד
שחגר חרבו כישמעאל ואמר כל מי שאינו שומע הלכה
זו ידקר בחרב כך מקובלני מבית דינו של שמואל
vgl. Jab. 69a הרמתי °עמוני ולא עמונית מואבי ולא מואבית ומי
Jab. 98a Qid. 70b מהימן והאמר רבי אבא אמר רב[89]° כל תלמיד חכם
Bek. 38b שמורה הלכה[90]ובא אם קודם מעשה[91]°שומעין לו ואם
לאו אין שומעין לו שאני הכא דהא שמואל[92]ובית
Ps. 45,14 דינו קיים מכל מקום קשיא הכא תרגמו °כל כבודה
בת מלך פנימה במערבא[93]אמרי ואיתימא רבי יצחק
Gn. 18,9 אמר קרא °ויאמרו אליו איה שרה אשתך וגו׳ כתנאי
עמוני ולא עמונית מואבי ולא מואבית דברי רבי
Dt. 23,5 יהודה רבי שמעון אומר °על דבר אשר לא קדמו
אתכם בלחם ובמים דרכו של איש לקדם וכו׳: דרש
Ps. 116,16 רבא מאי דכתיב °פתחת למוסרי אמר דוד לפני הקדוש
ברוך הוא רבונו של עולם שני מוסרות שהיו עלי

85 M — מיד ‖ 86 M — בן ‖ 87 B + דואג ‖ 88 MP יתרא ‖ 89 M — כל ‖ 90 M — ובא ‖ 91 MB + אמרה ‖ 92 (M — ובית) ‖ 93 P אמרינן.

Männer die Männer und Weiber die Weiber empfangen haben!? Da schwieg er.[268]*Und der König sprach: Frage du wessen Sohn der Jüngling ist.* Dort nennt er ihn Knabe und hier nennt er ihn Jüngling? — Er sprach zu ihm wie folgt: dir ist die Halakha entschwunden[269]; geh ins Lehrhaus und frage. Als er da fragte, erwiderte man ihm: *Âmoniter*, nicht aber eine Âmoniterin; *Moabiter*, nicht aber eine Moabiterin. [Doég] richtete an sie jene alle Einwände[270], und sie schwiegen. Hierauf wollte er über ihn eine Bekanntmachung erlassen[271]. Aber:[272]*Âmasa war der Sohn eines Manns namens Jithra der Jisraélit, der gekommen war zu Abigajil, der Tochter des Nahaš,* [anderweitig aber] heisst es:[273]*Jether der Jišmâélit*; Raba erklärte, dies[274]lehre, dass er wie ein Jišmâélit sein Schwert umgürtete und sprach: Wer diese Halakha nicht beachtet, wird mit dem Schwert durchbohrt. Folgendes ist mir vom Gerichtskollegium Šemuéls aus Ramah überliefert: *Âmoniter*, nicht aber eine Âmoniterin; *Moabiter*, nicht aber eine Moabiterin. — War er denn glaubwürdig. R. Abba sagte ja im Namen Rabhs, dass, wenn ein Gelehrter eine Halakha lehrt[275]und der Fall[276] eintritt, man auf ihn höre, falls er sie vor Eintritt des Falls lehrte, wenn aber nicht, man auf ihn nicht höre!?—Anders war es da, wo Šemuél und sein Gerichtskollegium noch existirten[277]. — Immerhin besteht ja ein Einwand[278]!? — Hier erwiderten sie:[279]*Ganz Herrlichkeit weilt die Königstochter drinnen*[280]. Im Westen erwiderten sie, und manche sagen es im Namen R. Jiçhaqs: Die Schrift sagt:[281]*und sie sprachen zu ihm: wo ist deine Frau Sarah*[282]&c. Hierüber streiten auch Tannaím: *Âmoniter*, nicht aber eine Âmoniterin; *Moabiter*, nicht aber eine Moabiterin — Worte R. Jehudas. R. Šimôn sagte: *Weil sie euch nicht mit Brot und Wasser empfangen haben*, und nur ein Mann pflegt zu empfangen &c.[283]

Raba trug vor: Es heisst:[284]*du hast meine Bande gelöst*; David sprach vor dem Heiligen, gebenedeiet sei er: Herr der Welt, zwei Bande, die an mir waren, hast du gelöst:

268. iSam. 17,56. 269. עלם (Jüngling) v. עלם *verborgen, geheim sein*, abgeleitet. 270. Die oben angeführt werden, wonach diese Auslegung nicht stichhaltig ist. 271. Dass er von Moabitern stammt u. in die Gemeinde nicht aufgenommen werden darf. 272. iiSam. 17,25. 273. iChr. 2,17. 274. Die Benennung "Jišmâélit"; in manchen alten Uebersetzungen (Origenes, ebenso eine Handschrift der äthiop. Uebers.) auch im vorangehend angezogenen Schriftvers. 275. Im Namen seines Lehrers. 276. Wenn er die Entscheidung nach der von ihm mitgeteilten Lehre trifft. 277. Seine Behauptung konnte nachgeprüft werden. 278. Die Weiber sollten die Weiber empfangen haben, somit auch sie der Strafe verfallen. 279. Ps. 45,14. 280. Weiber haben daheim zu bleiben u. nicht einmal ihre Gefährtinnen zu empfangen. 281. Gen. 18,9. 282. Er erwiderte, sie sei in ihrem Zelt, das sie auch nicht zum Empfang von Gästen verliess. 283. Einer folgert aus dem einen u. einer aus dem andren Schriftvers. 284. Ps. 116,16.

פתחתם רות המואביה ונעמה העמונית: דרש רבא
מאי דכתיב °רבות עשית אתה ה׳ [אלהי] נפלאתיך Ps. 40,6
ומחשבתיך אלינו אלי לא נאמר אלא אלינו מלמד
שהיה רחבעם יושב בחיקו של דוד אמר לו עלי
ועליך נאמרו[94]שתי מקראות הללו: דרש רבא מאי
דכתיב °אז אמרתי הנה באתי במגילת ספר כתוב ib. v. 8
עלי אמר דוד[95]אני אמרתי עתה באתי ולא ידעתי
שבמגילת ספר כתוב עלי התם כתיב °הנמצאת הכא Gn. 19,15
כתיב °מצאתי דוד עבדי בשמן קדשי משחתיו: אמר Ps. 89,21
[96]עולא אמר רבי יוחנן בת גר עמוני כשרה לכהונה
אמר ליה[97]רבא בר עולא לעולא כמאן אי כרבי יהודה
הא אמר °בת גר זכר כבת חלל זכר ואי כרבי יוסי Jab. 57a Qid. 77a
פשיטא הא אמר °אף גר שנשא גיורת בתו כשרה ib.
לכהונה וכי תימא[98]בהנך דראוין לבא בקהל אבל האי
דאין ראוי לבא בקהל לא מנא ליה דיליף מכהן גדול
באלמנה °מה לכהן גדול באלמנה שכן ביאתו בעבירה Qid. 78a
[99]חלל יוכיח מה לחלל שכן יצירתו בעבירה כהן גדול
יוכיח °וחזור הדין לא ראי זה כראי זה ולא ראי זה vgl. Syn. 66a
כראי זה °הצד השוה שבהן [1]שאינו ברוב קהל ובתו
פסולה אף כאן שאינו ברוב קהל ובתו פסולה מה

94 M שני ‖ 95 M לפני הקב״ה רבש״ע אז אמרתי הנה באתי ולא ‖ 96 P + ר׳. M — עולא אמ׳ ‖ 97 M רבה ‖ 98 M + הני מילי ‖ 99 (M — ח״י) ‖ 1 (M — שאינו...שבהן).

die Moabiterin Ruth und die Âmoniterin Noâma[285].

Raba trug vor: Es heisst:[286]*viel hast du getan, du mein Herr und Gott, deiner Wundertaten und deiner Absichten für uns.* Es heisst nicht: für mich, sondern: für uns; dies lehrt, dass Reḥabeâm[287]im Schoss Davids sass und dieser zu ihm sprach: meinetwegen und deinetwegen sind jene zwei Schriftverse[288]gesprochen worden.

Raba trug vor: Es heisst:[289]*da sprach ich: siehe, ich komme, in der Buchrolle ist über mich geschrieben.* David sprach: ich glaubte, ich sei jetzt [zur Königswürde] gekommen, und wusste nicht, dass es in der Buchrolle über mich geschrieben ist. Da[290] heisst es: *die sich einfinden*, und dort heisst es:[291]*ich habe meinen Knecht David gefunden, ihn mit meinem heiligen Oel gesalbt.*

Ûla sagte im Namen R. Joḥanans: Die Tochter eines âmonitischen Proselyten ist für Priester geeignet. Raba b. Ûla sprach zu Ûla: Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Jehuda, so sagt er ja, die Tochter eines männlichen Proselyten gleiche der Tochter eines männlichen Entweihten[292], und wenn nach R. Jose, so ist es ja selbstverständlich, denn er sagt, auch wenn ein Proselyt eine Proselytin geheiratet hat, sei seine Tochter für Priester geeignet!? Wolltest du erwidern, nur solche, die in die Gemeinde kommen[293]dürfen, nicht aber dieser, der in die Gemeinde nicht kommen darf,— woher dies[294]?—doch wol vom Hochpriester[295]mit einer Witwe zu folgern. [Entgegnet man:] wol gilt dies vom Hochpriester mit einer Witwe, bei dem die Beiwohnung eine sündhafte[296]ist, so ist vom Entweihten[297]zu erwidern. [Entgegnet man:] wol gilt dies vom Entweihten, dessen Erschaffung durch eine Sünde erfolgt ist, so ist vom Hochpriester[298]zu erwidern. Die Replikation wiederholt sich nun. Die Eigenheit des einen gleicht nicht der des andren und die Eigenheit des andren gleicht nicht der des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, dass keiner der Mehrheit der Gemeinde[299] gleicht, und seine Tochter ist ungeeignet, ebenso gleicht jener nicht der Mehrheit der

285. Mutter des Reḥabeâm, des Enkels Davids (cf. iReg. 14,21); ihre Aufnahme in die jüd. Gemeinde wurde erlaubt u. damit seine Makellosigkeit ausgesprochen. 286. Ps. 40,6. 287. Cf. N. 285. 288. Aus denen die Zulässigkeit der Weiber gefolgert wird. 289. Ps. 40,8. 290. Gen. 19,15, schon zur Zeit Abrahams; das angeführte Wort wird von den Töchtern Lots gebraucht, den Stammmüttern von Âmon u. Moab. 291. Ps. 89,21. 292. Die Priestern verboten ist. 293. Von andren Völkern, die in der Schrift nicht als verboten genannt werden. 294. Dass wegen des Vaters die Tochter verboten sein sollte, wo das Verbot sich auf Weiber nicht erstreckt. 295. Auch dessen Heirat ist unzulässig u. seine Tochter ist entweiht u. Priestern verboten. 296. Dagegen ist die Heirat zwischen einem Âmoniter u. einer Âmoniterin keine sündhafte. 297. Seine Heirat mit einer Jisraélitin ist erlaubt, trotzdem ist seine Tochter Priestern verboten. 298. Mit einer Witwe; seine Erschaffung ist nicht durch Sünde erfolgt, trotzdem ist seine Tochter Priestern verboten. 299. Jedem von ihnen haftet ein Makel an, ob hinsichtl. der Geburt od. hinsichtl. der Beiwohnung.

להצד השוה שבהן שכן יש בהן צד עבירה דלמא
[2]ודאי בעמוני שנשא בת ישראל קאמרת אף על גב
דביאתו בעבירה בתו כשרה אמר ליה אין דכי אתא
רבין אמר רבי יוחנן בת גר עמוני ובת מצרי שני
רבי יוחנן אמר כשרה וריש לקיש אמר פסולה[3]ריש
לקיש אמר פסולה דיליף לה מכהן גדול באלמנה רבי
Col.b יוחנן אמר כשרה°[4]דתני רבי זכאי קמיה דרבי יוחנן
Lv.21,14 °כי אם בתולה מעמיו יקח אשה להביא גיורת[5]מכנה
שהיא כשרה לכהונה[6]ואמר ליה אני שונה עמיו מעמיו
להביא[7]בתולה הבאה משני עממין ואת אמרת[8]גיורת
מכנה ותו לא[9]מאי שני עממין אילימא עמוני שנשא
עמונית[6]ומאי משני עממין[10]דזכרים אסורין ונקבות
מותרות היינו גיורת מכנה אלא בעמוני שנשא בת
ישראל ואיכא דאמרי אמר ליה אני שונה עמיו מעמיו
להביא בתולה הבאה משני עממין[6]ומעם שיש בו
שני עממין ואת אמרת גיורת מכנה ותו לא ולהך
לישנא בת מצרי שני[11]דכשרה לכהונה מנא ליה וכי
תימא דיליף מעמוני שנשא בת ישראל מה לעמוני
שנשא בת ישראל שכן נקבות מותרות מצרי שני
שנשא מצרית שניה יוכיח מה למצרי שני שנשא
מצרית שניה שכן אין ביאתו בעבירה עמוני שנשא
בת ישראל יוכיח וחזר הדין וכו' אמר רב יוסף היינו
דשמענא ליה לרב יהודה דאמר עמיו מעמיו ולא

2 M -- ודאי || 3 M — ר"ל א"ף || 4 P דתניא. M דהתני || 5 (M כיבנה) || 6 M — ו || 7 M + את ה || 8 M — גיו' || 9 M + ו || 10 M + איכא || 11 M — ד.

Gemeinde, und seine Tochter ist ungeeignet. Aber das Gemeinsame bei ihnen ist auch, dass bei ihnen eine Sünde vorhanden[300] ist!? Vielleicht meinst du einen Âmoniter, der die Tochter eines Jisraéliten geheiratet hat; obgleich seine Beiwohnung eine sündhafte war, ist seine Tochter geeignet. Dieser erwiderte: Jawol, denn als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Die Tochter eines âmonitischen Proselyten[301] und die Tochter eines Miçri zweiter Generation[301] ist, wie R. Joḥanan sagt, geeignet, und wie Reš-Laqiš sagt, ungeeignet. Reš-Laqiš sagt, sie sei ungeeignet, denn er folgert vom Hochpriester mit einer Witwe; R. Joḥanan sagt, sie sei geeignet, denn R. Zakkaj lehrte vor R. Joḥanan:[302] *Nur eine Jungfrau von seinem Volk soll er zur Frau nehmen*, dies schliesst die Proselytin von der Entstehung[303] her ein, dass sie für Priester geeignet ist. Da erwiderte dieser: Ich lehre: *von seinem Volk*, dies[304] schliesst die von zwei Völkern stammende Jungfrau ein, und du sagst, nur die Proselytin von der Entstehung her, weiter keine. Was heisst "aus zwei Völkern", wollte man sagen, wenn ein Âmoniter eine Âmoniterin geheiratet hat, und er nennt sie deshalb zwei Völker, weil Männer verboten und Weiber erlaubt sind, so ist dies ja eine Proselytin von der Entstehung her. Doch wol, wenn ein Âmoniter eine Jisraélitin geheiratet hat. Manche lesen: Da erwiderte dieser: Ich lehre: *von seinem Volk*, dies schliesst die von zwei Völkern stammende Jungfrau ein, von einem Volk, das aus zwei Völkern[305] besteht, und du sagst, eine Proselytin von der Entstehung her, weiter keine[303]. — Woher ist nach dieser Lesart[306] zu entnehmen, dass die Tochter eines Miçri zweiter Generation[307] für Priester geeignet ist? Wolltest du sagen, er folgere es vom Âmoniter, der eine Jisraélitin geheiratet[308] hat, so gilt dies vielleicht nur von einem Âmoniter, der eine Jisraélitin geheiratet hat, da die Weiber erlaubt sind!? — Vom Miçri zweiter Generation ist zu entgegnen[309]. — Wol gilt dies vom Miçri zweiter Generation, bei dem die Beiwohnung keine sündhafte ist!? — Vom Âmoniter, der eine Jisraélitin geheiratet[310] hat, ist zu entgegnen. Die Replikation wiederholt sich[311] nun &c. R. Joseph sprach: Deshalb hörte ich auch R. Jehuda [die Worte]

300. Der Entweihte ist in Sünde geboren u. der Hochpriester hat durch die Heirat eine Sünde begangen, was aber bei der Tochter eines Âmoniters nicht der Fall ist. 301. Von einer Jisraélitin. 302. Lev. 21,14. 303. Deren beide Eltern Nichtjuden waren, ihre Heirat somit erlaubt war, u. sich vor ihrer Geburt zum Judentum bekehrt haben. 304. Das Partitivum "von". 305. Ein Volk, von dem Männer verboten u. Weiber erlaubt sind, nämlich Âmoniter. 306. Nach der er dies ausdrücklich von der Tochter eines mit einer Jisraélitin verheirateten bekehrten Âmoniters lehrte. 307. Von einer Jisraélitin, die ihm verboten ist. 308. Dessen Tochter für Priester geeignet ist. 309. Die Weiber sind ungeeignet, dennoch ist seine Tochter erlaubt, da sie 3. Generation ist. 310. Die Heirat ist eine sündhafte, dennoch ist seine Tochter erlaubt. 311. Wie ob. S. 275 Z. 18ff.

ידענא מאי קאמר: כי אתא רב שמואל בר יהודה
אמר הכי תנא קמיה אשה עמונית כשרה בנה מעמוני
פסול [12]ובתה מעמוני כשרה במה דברים אמורים
בעמוני ועמונית שנתגיירו אבל בתה מעמוני פסולה
אמר ליה °פוק תני לברא מאי[13]דאמרת אשה עמונית Sab.106a Bq.34b
כשרה עמוני ולא עמונית בנה מעמוני פסול דהא Syn.62a
עמוני הוא °ובתה מעמוני כשרה למאי אילימא לבא
בקהל השתא אמה כשרה היא מיבעיא אלא לכהונה
במה דברים אמורים בעמוני ועמונית שנתגיירו אבל
בתה מעמוני פסולה מאי[14]בתה מעמוני אילימא עמוני
שנשא עמונית היינו גיורת מכנה אלא עמוני שנשא
בת ישראל אמר ליה פוק תני לברא: מצרי ואדומי
אינן אסורין [וכו']: מאי תשובה אמר רבה בר בר
חנה אמר רבי יוחנן משום דאיכא למימר עריות
יוכיחו שלא אסר בהן אלא עד שלשה דורות[15]אחד
זכרים ואחד נקבות מה לעריות שכן כרת ממזר יוכיח
מה לממזר שכן אינו ראוי לבא בקהל לעולם עריות
יוכיחו וחזר הדין לא ראי זה כראי זה ולא ראי זה
כראי זה הצד השוה שבהן שאסורין ואחד זכרים
ואחד נקבות[16]אף כל שאסורין אחד זכרים ואחד נקבות
אף אני אביא מצרי ומצרית שיהיו אסורין[17]מה להצד
השוה שבהן שכן יש בהן צד כרת ורבנן °מחלל Jab.60a 85b

12 M + גר עמוני פסול ‖ 13 M קאמ׳ ‖ 14 M היא אילי׳ ‖ 15 (M — אחד) ‖ 16 B -- אף...נקבות. M — אף...אסורין ‖ 17 B + אחד זכרים אחד נקבות.

von seinem Volk auslegen, und ich wusste nicht, was er meinte[312].

Als R. Šemuél b. R. Jehuda kam, sagte er: Er lehrte vor ihm[313]wie folgt: Ein âmonitisches Weib ist geeignet; ihr Sohn von einem Âmoniter ist ungeeignet; ihre Tochter von einem Âmoniter ist geeignet. Dies gilt nur von einem Âmoniter und einer Âmoniterin, die sich bekehrt haben, ihre Tochter von einem Âmoniter aber ist ungeeignet. Da sprach dieser zu ihm: Geh, lehre dies draussen. Allerdings ist ein âmonitisches Weib geeignet, denn [es heisst:] *Âmoniter*, nicht aber eine Âmoniterin; ebenso ist ihr Sohn von einem Âmoniter ungeeignet, denn er ist ja Âmoniter; wofür aber ist ihre Tochter von einem Âmoniter geeignet, wenn für die Aufnahme in die Gemeinde, so ist ja sogar die Mutter geeignet, selbstverständlich diese!? Doch wol für Priester.«Dies gilt nur von einem Âmoniter und einer Âmoniterin, die sich bekehrt haben, ihre Tochter von einem Âmoniter aber ist ungeeignet.» Was heisst"Tochter von einem Âmoniter", wenn von einem Âmoniter, der eine Âmoniterin geheiratet hat, so ist sie ja eine Proselytin von der Entstehung[314]her. Doch wol von einem Âmoniter, der eine Jisraélitin geheiratet hat. Hierüber sprach er zu ihm: Geh, lehre dies draussen[315].

Der Miçri und der Êdomiter sind nur &c. verboten. Was ist dies für eine Widerlegung[316]? Rabba b. Bar-Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Von den Inzestuösen ist zu erwidern: diese sind nur bis zur dritten Generation[317]verboten, und es gilt von Männern und Weibern. [Entgegnet man:] wol gilt dies von den Inzestuösen, die mit der Ausrottung belegt sind, so ist vom Bastard[318]zu erwidern. [Entgegnet man:] wol gilt dies vom Bastard, der ewig in die Gemeinde nicht kommen darf, so ist von den Inzestuösen[319]zu erwidern. Die Replikation wiederholt sich nun. Die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des andren und die Eigenheit des andren gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, dass sie verboten sind, und dies gilt von Männern und von Weibern, ebenso alle andren die verboten sind, sowol Männer als auch Weiber. Somit ist der Miçri und die Miçrith im Verbot einbegriffen. Aber das Gemeinsame bei ihnen ist, dass bei ihnen die Ausrottungsstrafe vorliegt[320].

312. Infolge einer überstandenen Krankheit litt das Gedächtnis RJ.s u. er erinnerte sich nur dunkel an gehörte od. von ihm selber vorgetragene Lehren. 313. RZ. vor RJ., ob. S. 276 Z. 7ff. 314. Die nach dem 1. Passus der von ihm selber vorgetragenen Lehre geeignet ist. 315. Auch diese ist geeignet, wie aus dem Partitivum"von seinem Volk"zu entnehmen. 316. Der Schlussfolgerung RŠ.s, von der die Mišnah (S. 273 Z. 3) spricht. 317. Das Verbot erstreckt sich auf Verwandte bis zur 3. Generation absteigend und aufsteigend. 318. Sein Verkehr mit einer Jisraélitin ist nicht mit der Ausrottung belegt, dennoch erstreckt sich das Verbot auf männliche u. weibliche Personen. 319. Die überhaupt nur unter einander verboten, der ganzen Gemeinde aber erlaubt sind. 320. Der Bastard ist

דחייבי עשה וכרבי אליעזר בן יעקב °ומאי לא כי
[18]הכי קאמר להו[19]לדידי לא סבירא לי דרבי אליעזר
בן יעקב לדידכו דסבירא לכו כרבי אליעזר בן יעקב
[20]לא כי, הלכה אני אומר תניא אמר להן רבי שמעון
הלכה אני אומר ועוד מקרא מסייעני בנים ולא בנות:
תנו רבנן בנים ולא בנות דברי רבי שמעון אמר
[21]רבי יהודה הרי הוא אומר°בנים אשר יולדו להם דור Dt.23,9
שלישי הכתוב תלאן בלידה אמר רבי יוחנן אי לאו
דאמר רבי יהודה הכתוב תלאן בלידה°לא מצא ידיו Git.48a
ורגליו בבית המדרש כיון[22]דאמר מר קהל גרים איקרי
קהל °מצרי שני במאי יטהר דלמא °דאי עבר ונסיב Fol.78 Jab.10a
דאי לא כתיב קרא הרי ממזר דאי וכתביה[23]קרא
דאי לאיסורא כתב דאי להיתירא לא כתב°הרי מחזיר
גרושתו דאי להיתרא וכתביה התם משום עיקר
איסורא הוא דכתביה: תנו רבנן אם נאמר בנים
למה נאמר דורות ואם נאמר דורות למה נאמר בנים
אם נאמר בנים ולא נאמר דורות הייתי אומר בן

18 M + הלכה אני או׳ ‖ 19 P לדידיה ל״ס ליה ‖ 20 B — ל״ך ‖ 21 M + לו ‖ 22 M דאמ׳ קהל ‖ 23 M — קרא.

— Und die Rabbanan!? — [Sie folgern] vom von mit einem Gebot Belegten[321] stammenden Entweihten, nach R. Eliêzer b. Jâqob[322]. — Was heisst: nicht[323] doch? — Er sprach zu ihnen wie folgt: ich bin nicht der Ansicht des R. Eliêzer b. Jâqob, euch aber, die ihr dessen Ansicht seid, [erwidere ich:] ich spreche eine überlieferte Halakha. Es wird gelehrt: R. Šimôn sprach zu ihnen: Ich spreche eine überlieferte Halakha, ausserdem unterstützt mich ein Schriftvers:[324] *Söhne*, nicht aber Töchter.

Die Rabbanan lehrten: *Söhne*, nicht aber Töchter — Worte R. Šimôns. R. Jehuda sprach zu ihm: Es heisst: *Söhne, die ihnen geboren werden, die dritte Generation*; die Schrift hat es von der Geburt[325] abhängig gemacht. R. Joḥanan sagte: Hätte R. Jehuda nicht gesagt, die Schrift habe es von der Geburt abhängig gemacht, so würde er im Lehrhaus Hände und Füsse nicht gefunden[326] haben. Der Meister sagte ja, die Gemeinschaft der Proselyten gelte als Gemeinschaft[327], wieso erlangt nun ein Miçri zweiter Generation Reinigung[328]!? — Vielleicht, wenn er eine Uebertretung begeht und heiratet[329]. — Von Uebertretungen[330] spricht die Schrift nicht[331]. — Die Schrift spricht ja vom Bastard, bei dem dies der Fall ist[332]!? — Sie spricht von einem durch Uebertretung entstehenden Verbot, nicht aber von einer dadurch eintretenden Erlaubnis[331]. — Auch bei der Wiedernahme seiner Geschiedenen[333] erfolgt ja die Erlaubnis durch eine Uebertretung, und die Schrift spricht[334] davon!? — Von dieser ist es hauptsächlich wegen des Verbots[335] geschrieben.

Die Rabbanan lehrten: Wenn es *Söhne* heisst, wozu heisst es *Generationen*, und wenn es *Generationen* heisst, wozu heisst es *Söhne*? Hiesse es nur *Söhne* und nicht

durch eine mit der Ausrottung belegte Beiwohnung erzeugt (cf. S. 167 Z. 1ff.), u. bei den Inzestuösen ist ihre eigne Beiwohnung mit der Ausrottung belegt, was aber beim Miçri u. der Miçrith nicht der Fall ist. Dies ist die Erwiderung RŠ.s auf die von den Rabbanan vorgehaltene Widerlegung. 321. Wenn beispielsweise ein Hochpriester, dem es geboten ist, eine Jungfrau zu heiraten (Lev. 21,13), eine Deflorirte geheiratet hat; verboten sind ihm nur Witwe, Geschiedene u. Hure. 322. Nach welchem das erzeugte Kind in diesem Fall entweiht ist (cf. S. 208 Z. 3). Dieser Fall ist nicht mit der Ausrottung belegt, dennoch sind sowol die männlichen als auch die weiblichen Kinder entweiht u. somit Priestern verboten. 323. Er sollte erwidert haben, er sei nicht der Ansicht RE.s, so dass die Widerlegung hinfällig ist. 324. Dt. 23,9. 325. Die durch die Mutter erfolgt; die Zählung der Generationen beginnt mit dieser, somit sind Weiber einbegriffen. 326. Die entgegengesetzte Ansicht ist nicht aufrecht zu erhalten. 327. Sie fallen unter den Begriff "Gemeinde des Herrn", von der Dt. 23,2,3,4,9 gesprochen wird, so dass auch ihnen die da genannten Personen verboten sind. 328. Von seiner Herkunft, dh. die Befähigung zur Aufnahme in die jisraél. Gemeinschaft; wenn das Verbot sich auf Weiber nicht erstreckt, so ist ihm nicht nur eine Jisraélitin, sondern auch eine Stammesgenossin verboten. 329. Eine Jisraélitin od. eine bekehrte Stammesgenossin. 330. Cf. S. 25 N. 209. 331. Die Schrift erlaubt die 3. Generation, u. eine solche ist nur im Fall einer Uebertretung möglich. 332. Die Erzeugung eines solchen kann nur durch Begehung einer Sünde erfolgen. 333. Nachdem sie mit einem andren verheiratet war; cf. Dt. 24,4. 334. Die Schrift hebt hervor, dass die Kinder erlaubt sind; cf. S. 28 Z. 20. 335. Dass diese selbst verboten ist, die Erlaubnis der Kinder wird nur hiervon gefolgert.

ראשון ושני אסור שלישי מותר לכך נאמר דורות Bb.120a ואם נאמר דורות ולא נאמר בנים הייתי אומר °לאותן העומדים על הר סיני לכך נאמר בנים להם מהם [24]מנה להם הלך אחר[25]פסולן ואיצטריך למיכתב להם ואיצטריך למיכתב אשר יולדו דאי כתב רחמנא אשר יולדו הוה אמינא מבניהם[26]מנה כתב רחמנא להם ואי כתב רחמנא להם הוה אמינא מצרית מעוברת שנתגיירה היא ובנה חד כתב רחמנא אשר יולדו ואיצטריך למיכתב להם הכא ואיצטריך למיכתב[27]לו גבי ממזר דאי כתב רחמנא הכא משום דבא מטיפה פסולה אבל ממזר דבא מטיפה כשרה אימא לא ואי כתב רחמנא גבי ממזר משום[28]דאין ראוי לבא בקהל [29]לעולם אבל הכא אימא לא צריכא: אמר רבה בר Qid.67a בר חנה אמר רבי יוחנן °מצרי שני שנשא מצרית ראשונה בנה שלישי הואי אלמא קסבר בתר דידיה ib.69a שדינן ליה מתיב רב יוסף רבי טרפון אומר °יכולין ממזרים ליטהר כיצד ממזר[30]נשא שפחה הולד עבד שחררו נמצא בן חורין אלמא[31]בתר דידה שדינן ליה Ex.21,4 שאני התם דאמר קרא °האשה וילדיה תהיה לאדניה Jab.76b Sot.9a tQid.5 מתיב רבא °אמר רבי יהודה מנימין גר[32]מצרי היה לי חבר מתלמידי רבי עקיבא ואמר אני מצרי ראשון ונשאתי מצרית ראשונה אשיא[33]לבני מצרית שניה כדי שיהא[34]בן בני ראוי לבא בקהל ואי סלקא דעתך

24 M מה(!)מנה ד״א להם הלך || 25 P פסול || 26 M — מנה || 27 P — לו || 28 M דאינו || 29 P -- לעולם || 30 M + ש || 31 M בתרה שדי׳ || 32 M המצ׳ היה לו || 33 M + אני || 34 (M — בן).

Generationen, so könnte man glauben, der erste und der zweite Sohn seien verboten, der dritte[336]aber erlaubt, daher heisst es *Generationen*; und hiesse es nur *Generationen* und nicht *Söhne*, so könnte man glauben, dies gelte nur für diejenigen, die am Berg Sinaj[337]standen, daher heisst es[338]*Söhne.*[324]*Ihnen*, von ihnen[339]ab zähle man; *ihnen*[340], man richte sich nach ihrer[341]Bemakelung. Und sowol [das Wort] *ihnen* als auch [die Worte] *die geboren werden* sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur *die geboren werden* geschrieben haben, so könnte man glauben, die Zählung beginne mit den Kindern, daher schrieb er *ihnen*; und würde der Allbarmherzige nur *ihnen* geschrieben haben, so könnte man glauben, wenn eine schwangere Miçrith sich bekehrt hat, gelte sie mit ihrem Sohn als eine Generation, daher schrieb er *die geboren*[342]*werden*. Und sowol [das Wort] *ihnen* hierbei als auch [das Wort] *ihm* beim Bastard[343]ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur hierbei geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er von einem bemakelten Tropfen kommt, nicht aber gelte dies[344]beim Bastard, der von einem unbemakelten Tropfen[345]kommt; und würde der Allbarmherzige es nur beim Bastard geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er niemals in die Gemeinde kommen darf, nicht aber gelte dies von jenem. Daher ist beides nötig.

Rabba b. Bar-Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Miçri zweiter Generation eine Miçrith erster Generation geheiratet hat, so ist ihr Sohn dritter Generation. Er ist demnach der Ansicht, er folge ihm. R. Joseph wandte ein: R. Tryphon sagte: Bastarde können Reinigung[328]erlangen, und zwar: wenn ein Bastard eine Sklavin geheiratet hat, so ist der Sohn Sklave; wird er freigelassen, so ergibt es sich, dass der Sohn Freier ist. Demnach folgt er ihr!? — Anders ist es da, denn die Schrift sagt:[346]*das Weib und ihre Kinder*[347]*gehören ihrem Herrn*. Raba wandte ein: R .Jehuda erzählte: Minjamin, ein miçrischer Proselyt, war mein Genosse unter den Schülern R. Âqibas, und er sagte: ich bin ein Miçri erster Generation und habe eine Miçrith erster Generation geheiratet; ich will meinen Sohn mit einer Miçrith zweiter Generation verheiraten, damit der Sohn meines Sohns in die Gemeinde kommen dürfe. Wenn man sagen wollte,

336. Sohn eines Miçri erster Generation. 337. Nach Erlöschung der 3. Generation sei dieses Gesetz aufgehoben. 338. Dies gilt für alle Nachkommen. 339. Der Proselyt gilt als 1. Generation u. sein Enkel darf in die Gemeinde kommen. 340. In diesem Schriftvers kommt dieses Wort 2mal vor. 341. Wenn die Mutter richtige Jisraélitin ist, so ist trotzdem das Kind bemakelt. 342. Die Geburt gilt als neue Generation. 343. Dt. 23,3. 344. Dass die Bemakelung des einen der Eltern auf die Kinder übergehe. 345. Beide Eltern sind Jisraéliten u. nur der Verkehr unter ihnen war verboten. 346. Ex. 21,4. 347. Es ist eine Bestimmung der Schrift, dass die Kinder der Sklavin zu dieser gehören.

בתריה[34] שדינן ליה אפילו ראשונה נמי הא אמר ליה
רבי יוחנן לתנא תני ראשונה: כי אתא רב דימי
Jab. 84b אמר רבי יוחנן °מצרי שני שנשא מצרית ראשונה
בנה שני[35] הואי[36] אלמא בתר אימיה שדינן ליה אמר
Men. 81a Tem. 10a 26a ליה אביי אלא הא דאמר רבי יוחנן °הפריש חטאת
מעוברת וילדה רצה מתכפר בה רצה מתכפר בולדה
אי אמרת בשלמא עובר לאו ירך אמו הוא הוה ליה
כמפריש[37] שתי חטאות לאחריות ואמר רב אושעיא
הפריש שתי חטאות[38] לאחריות מתכפר באחת מהן
והשניה תרעה אלא אי אמרת עובר ירך אמו הוא[39] הוה
ליה ולד[40] חטאת[41] וולד[40] חטאת למיתה אזיל אישתיק
אמר ליה דלמא שאני התם דכתיב אשר יולדו הכתוב
Er. 22b תלאו[42] בלידה אמר ליה °קרקפנא חזיתיה לרישך[43] ביני
עמודי כי אמר רבי יוחנן להא שמעתא[44] טעמא דכתיב
אשר יולדו הא בעלמא בתר אבוה שדינן ליה אלא
הא דאמר רבא נכרית מעוברת שנתגיירה בנה אין
צריך טבילה אמאי אין צריך טבילה וכי תימא משום
Er. 4b Suk. 6b דרבי יצחק[45] °דאמר רבי יצחק[46] רובו ומקפיד עליו
Nid. 67b Col. b חוצץ רובו שאינו מקפיד עליו אינו חוצץ °והא אמר
רב כהנא לא שנו אלא רובו אבל כולו חוצץ שאני
עובר דהיינו רביתיה: כי אתא[47] רבינא אמר רבי
Qid. 67a יוחנן °באומות הלך אחר הזכר נתגיירו הלך אחר

34 B + דידיה 35 P הוא. M הוי || 36 M — אלמ׳ | 37 (P שני) || 38 P — לאח׳ || 39 M + בתר אימיה שדינן ליה || 40 MP חטאות || 41 M וולדי חט׳ למיתה אזלו || 42 M תלאן 43 M בי עמ׳ כי אמרה 44 M דכתב הכא | 45 M — דאמר...אינו חוצץ | 46 B + דבר תורה || 47 M רבין.

er folge ihm, so gilt dies ja auch von einer erster Generation!? — R. Johanan sagte ja zum Jünger, dass er "erster" lese.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Johanans: Wenn ein Miçri zweiter Generation eine Miçrith erster Generation geheiratet hat, so ist ihr Sohn zweiter Generation. Demnach folgt er der Mutter. Abajje sprach zu ihm: R. Johanan sagte, dass, wenn man ein trächtiges [Vieh] als Sündopfer abgesondert und es geworfen hat, man beliebig durch dieses oder durch das Junge Sühne erlangen kann. Allerdings ist dies, wenn der Fötus nicht als Glied der Mutter[348] gilt, ebenso, als würde man zur Sicherheit zwei Sündopfer absondern, und R. Ošâja sagte, wenn man zur Sicherheit zwei Sündopfer abgesondert hat, erlange man Sühne durch das eine und lasse das andre[349] weiden, wenn du aber sagst, der Fötus gelte als Glied der Mutter, so ist es das Junge eines Sündopfers, und das Junge eines Sündopfers muss man ja verenden[350] lassen!? Jener schwieg. Hierauf sprach dieser: Vielleicht ist es da anders; es heisst: *die geboren werden*, somit hat die Schrift es von der Geburt abhängig gemacht. Jener erwiderte: Hirnkopf, ich sah dein Haupt zwischen den Pfeilern[351], als R. Johanan folgendes[352] vortrug: nur hierbei, weil es heisst: *die geboren werden*, sonst aber gehört [die Geburt] zum Vater. — Raba sagte, wenn eine schwangere Nichtjüdin sich bekehrt hat, benötige ihr Sohn nicht des Untertauchens; weshalb benötigt er nicht des Untertauchens[353]!? Wolltest du sagen, wegen der Lehre R. Jiçhaqs, denn R. Jiçhaq sagte, beim grösseren Teil[354] gelte es als Trennung[355], wenn man darauf achtet, nicht aber, wenn man darauf nicht[356] achtet, so sagte ja R. Kahana, dies gelte nur vom grösseren Teil, beim ganzen aber gelte es als Trennung[357]. — Anders verhält es sich beim Fötus, dessen Wachstum so erfolgt[358].

Als Rabina kam, sagte er im Namen R. Johanans: Bei den [weltlichen] Völkern folgt [das Kind] dem Mann; haben sie sich bekehrt, so folgt es dem Bemakelten unter

348. Hierüber besteht ein Streit; cf. Bd. viij S. 986 Z. 3ff. 349. Bis es ein Gebrechen bekommt u. zur Opferung untauglich wird; sodann kann es ausgelöst werden. 350. Cf. Bd. ij S. 677 N. 95. 351. Des Lehrhauses. Unter Haupt ist nach den Tosaphoth Rabba, der Lehrer A.s zu verstehen, da jener u. nicht dieser das Lehrhaus RJ.s besuchte. 352. Diese Erklärung stammt nicht von dir, vielmehr hast du sie gehört. 353. Er gehört ja zum Vater. 354. Eines Haars, das beim rituellen Untertauchen vom Wasser unberührt bleibt. 355. Des Wassers vom Körper; das Untertauchen ist dann ungiltig. 356. Wenn an der betreffenden Körperstelle etwas haften bleiben muss, so gilt dies überhaupt nicht als Trennung; auch hierbei gehört der Körper der Mutter zum Fötus, u. obgleich beim Untertauchen der Fötus vom Wasser unberührt bleibt, ist es für ihn giltig. 357. In diesem Fall bleibt der ganze Körper des Fötus vom Wasser unberührt. 358. Er ist von der Mutter nicht zu trennen, so dass sie überhaupt nicht als Trennung zu betrachten ist.

פגום שבשניהם[48]באומות הלך אחר הזכר[49]כדתניא
°מנין לאחד מן האומות שבא על הכנענית והוליד Sot. 3b Qid. 67b
בן שאתה רשאי לקנותו בעבד[50]שנאמר °וגם מבני Lv. 25,45
התושבים הגרים עמכם מהם תקנו יכול אפילו אחד
מן הכנענים שבא על אחת מן האומות והוליד בן
שאתה רשאי לקנותו בעבד תלמוד לומר°אשר הולידו ib
בארצכם מן הנולדים בארצכם ולא מן הגרים בארצכם:
נתגיירו הלך אחר פגום[51]שבשניהם במאי אילימא
במצרי שנשא עמונית מאי[52]פגום שבשניהם אית בה
°עמוני ולא עמונית אלא בעמוני שנשא מצרית אי vgl. Jab. 69a
זכר הוי שדייה בתר עמוני אי נקבה[53]הוי שדייה בתר
מצרית:

[iii,2] **ממזרין** ונתינין[54]אסורין ואיסורן איסור עולם אחד
זכרים ואחד נקבות:

גמרא. אמר ריש לקיש ממזרת לאחר עשרה
דורות מותרת יליף עשירי[55]עשירי מעמוני ומואבי מה
להלן נקבות מותרות אף כאן נקבות מותרות אי מה
להלן מיד אף כאן מיד כי[56]אהני גזירה שוה מעשירי
ואילך והאנן תנן ממזרים ונתינין אסורין[57]ואיסורן
איסור עולם אחד זכרים ואחד נקבות לא קשיא הא
כמאן דאמר דון מינה ומינה הא כמאן דאמר °דון Bq. 25b Syn. 45b Seb. 31a Zeb. 91b Men. 62a 107a Hol. 120b Nid. 43b 107a

48 (M + בהאי) ‖ 49 M — כ ‖ 50 M ת״ל ‖ 51 M משפחה ‖ 52 M פגם אית ‖ 53 M היא ‖ 54 P — אסורין ו ‖ 55 P + מ ‖ 56 M גמרי ‖ 57 M — ואיס׳.

beiden. Bei den weltlichen Völkern folgt [das Kind] dem Mann, wie gelehrt wird: Woher, dass, wenn jemand von den Völkern[359]einer Kenaâniterin beigewohnt und von ihr einen Sohn gezeugt hat, man diesen als Sklaven kaufen darf? — es heisst: [360]*und auch von den Kindern der Beisassen, die bei euch weilen, aus ihnen mögt ihr erwerben.* Man könnte glauben, wenn ein Kenaâniter einer [Person] von den Völkern beigewohnt und von ihr einen Sohn gezeugt hat, dürfe man ihn ebenfalls als Sklaven kaufen, so heisst es:[360]*die sie in eurem Land gezeugt haben*; von denen, die in eurem Land gezeugt worden sind, nicht aber von denen, die in eurem Land wohnen[361].

«Haben sie sich bekehrt, so folgt es dem Bemakelten unter beiden.» In welchem Fall, wollte man sagen, wenn ein Miçri eine Âmoniterin geheiratet[362]hat, wieso nach dem Bemakelten unter beiden, es heisst ja *Âmoniter*, nicht aber eine Âmoniterin[363]!? — Vielmehr, wenn ein Âmoniter eine Miçrith geheiratet hat. Ist es ein männliches [Kind], so gehört es[364]zum Âmoniter, ist es ein weibliches, so gehört es zur Miçrith[365].

BASTARDE UND NETHINIM[366]SIND VERBOTEN, UND DAS VERBOT GILT EWIG, SOWOL FÜR MÄNNER ALS AUCH FÜR WEIBER.

GEMARA. Reš-Laqiš sagte: Eine Bastardin ist nach zehn Generationen erlaubt, denn dies ist durch [das Wort] *zehnte*[367]von Âmoniter und Moabiter zu folgern: wie bei diesen Weiber erlaubt sind, ebenso sind bei jenem Weiber erlaubt. — Demnach sollten, wie die einen es sofort sind, auch die andren es sofort sein!? — [Der Schluss] durch Wortanalogie ist nur von der zehnten [Generation] ab anwendbar[368]. — Wir haben ja aber eine Lehre, Bastarde und Nethinim seien verboten, und das Verbot gelte für ewig, sowol für Männer als auch für Weiber!? — Das ist kein Einwand; einer ist der Ansicht desjenigen, welcher sagt, man folgere eine Sache in jeder[369]Hinsicht, und der andre

359. Ausser den Dt. 7,1 genannten, die schlechthin Kenaâniter genannt werden; diese müssen nach Dt. 20,16 ausgerottet werden. 360. Lev. 25,45. 361. Das Kind gehört zum Mann, der es gezeugt hat. 362. Die Mutter darf sofort u. der Vater erst nach der 3. Generation in die Gemeinde kommen. 363. Sie ist überhaupt nicht bemakelt. 364. Es darf niemals in die jüd. Gemeinde kommen. 365. Erst ihr Enkel darf in die Gemeinde kommen, obgleich âmonitische Weiber im Verbot nicht einbegriffen sind. 366. Cf. S. 60 N. 95. 367. Das sowol beim Bastard (Dt. 23,3) als auch beim Âmoniter u. beim Moabiter (ib. V. 4) gebraucht wird. 368. Von 10 Generationen lehrt die Schrift ausdrücklich, dass sie verboten sind, da etymologisch im W. "Bastard" auch Weiber einbegriffen sind (cf. S. 273 N. 264); der Schluss kann sich nur auf die nicht ausdrückl. genannten beziehen. 369. Wenn von einem in der Schrift befindlichen Gesetz ein andres durch Analogie gefolgert wird, so gleicht es diesem in allen Einzelheiten; hierbei wird hinsichtl. des Bastards vom Âmoniter gefolgert u. sie gleichen einander auch inbetreff der Ausschliessung der Weiber, jed. nur von der 10. Generation ab, da für die früheren die Anwendung der Analogie nicht nötig ist.

מינה ואוקי[57]באתרא: שאלו את רבי אליעזר
ממזרת לאחר עשרה[58]דרי מהו אמר להם מי יתן לי
דור שלישי ואטהרנו אלמא קסבר ממזרא לא חיי
וכן אמר רב הונא ממזרא לא חיי והא אנן תנן
ממזרין[59]אסורין ואיסורן איסור עולם אמר רבי זירא
לדידי מפרשא לי מיניה דרב יהודה דידיע חיי דלא
ידיע לא חיי דידיע ולא ידיע עד תלתא דרי חיי
טפי לא חיי: ההוא[60]דהוי בשבבותיה דרבי אמי
אכריז עליה דממזרא[61]הוה בכי ואזיל אמר ליה חיים
נתתי לך: אמר רב חנא בר אדא נתינים דוד גזר
iiSam.21,2 עליהם שנאמר °ויקרא המלך לגבענים ויאמר אליהם
והגבענים לא מבני ישראל המה וגו' מאי טעמא גזר
ib.v.1 עלייהו דכתיב °ויהי רעב בימי דוד שלש שנים שנה
אחר שנה שנה ראשונה אמר להם שמא עובדי
Dt.11,16,17 עבודה זרה יש בכם דכתיב °ועבדתם אלהים אחרים
והשתחויתם להם ועצר את השמים ולא יהיה מטר
וגו' בדקו ולא מצאו שניה אמר להם שמא עוברי
Jer.3,3 עבירה יש בכם[62]דכתיב °וימנעו רבבים ומלקוש לא
היה ומצח אשה זונה היה לך וגו' בדקו ולא מצאו
שלישית אמר להם שמא פוסקי צדקה ברבים יש
Pr.25,14 בכם[63]ואין נותנין[62]דכתיב °נשיאים ורוח וגשם אין איש
מתהלל במתת שקר בדקו ולא מצאו אמר אין הדבר
תלוי אלא בי מיד ויבקש דוד את פני ה' מאי היא

57 (M בתראה) ‖ 58 M — דרי ‖ 59 M ונתינין אסו' א"ע ‖ 60 M דהוה ‖ 61 M + הוא ‖ 62 M שנ' ‖ 63 M ואינן.

ist der Ansicht desjenigen, welcher sagt, man folgere und belasse sie bei ihrer Bestimmung[370].

Man fragte R. Eliêzer, wie es sich mit einer Bastardin nach zehn Generationen verhalte. Dieser erwiderte: Wenn mir jemand die dritte Generation vorführt, erkläre ich sie als rein. Er ist nämlich der Ansicht, Bastarde pflanzen sich nicht[371]fort. Ebenso sagte R. Hona, Bastarde pflanzen sich nicht fort. — Wir haben ja aber eine Lehre, Bastarde seien verboten, und das Verbot gelte für ewig!? R. Zera erwiderte: Mir wurde von R. Jehuda erklärt: von denen man es[372]weiss, pflanzen sich fort, von denen man es nicht weiss, pflanzen sich nicht fort, von denen man es (weiss, jedoch) nicht [sicher] weiss, pflanzen sich drei Generationen fort, mehr aber nicht.

Einst war einer in der Nachbarschaft R. Amis, und er liess über ihn bekannt machen, dass er Bastard ist. Dieser weinte darüber. Da sprach er zu ihm: Ich habe dir Leben verschafft.

R. Ḥana b. Ada sagte: David verhängte das Verbot über die Nethinim, denn es heisst:[373]*und der König berief die Gibeôniten*[374]*und sprach zu ihnen; die Gibeôniten aber waren nicht von den Kindern Jisraél &c.* — Weshalb verhängte er dies über sie? — Es heisst:[375]*und es war eine Hungersnot in den Tagen Davids drei Jahre lang, Jahr auf Jahr.* Im ersten Jahr sprach er zu ihnen: Vielleicht sind unter euch Götzenanbeter? Es heisst nämlich:[376]*wenn ihr fremden Göttern dienet und euch vor ihnen niederwerft &c. so verschliesst er den Himmel, dass es keinen Regen gibt &c.* Sie forschten nach und fanden keine. Im zweiten Jahr sprach er zu ihnen: Vielleicht sind unter euch Leute der Sünde? Es heisst nämlich:[377]*vorenthalten wurde der Regen und Spätregen kam nicht, und die Stirn eines buhlerischen Weibs hattest du &c.* Sie forschten nach und fanden keine. Im dritten Jahr sprach er zu ihnen: Vielleicht sind unter euch Leute, die öffentlich Almosen versprechen und nicht geben? Es heisst nämlich:[378]*Gewölk und Wind ohne Regen, so ist ein Mann, der sich einer Gabe fälschlich rühmt.* Sie forschten nach und fanden keine. Da sprach er: Es liegt also nur an mir. Hierauf:[375]*da betete David vor dem Antlitz des Herrn.* — Was bedeutet dies? Reš-Laqiš erwiderte: Er befragte die Urim und Tummim[379]. —

370. Man folgere nur die Hauptsache, während hinsichtl. der Einzelheiten die sonst geltenden Bestimmungen bestehen; hierbei lautet die Bestimmung, dass unter "Bastard" auch Weiber einbegriffen sind, u. durch die sowol beim Âmoniter als auch beim Bastard gebrauchten W.e "zehnte Generation" wird gefolgert, dass darunter auch bei letzterem alle Ewigkeit zu verstehen ist, wie dies bei ersterem ausdrücklich angegeben ist. 371. Wörtl. leben nicht; es gibt keine 3. Generation. 372. Dass sie Bastarde sind; man wird nicht veranlasst, sich mit ihnen zu vermischen. 373. iiSam. 21,2. 374. Identisch mit den Nethinim (Tempeldiener); cf. Jos. Kap. 9. 375. iiSam. 21,1. 376. Dt. 11,16,17. 377. Jer. 3,3. 378. Pr. 25,14. 379. Das Orakel; cf. Ex. 28,30.

Wieso geht dies hieraus hervor? R. Eleâzar erwiderte: Es ist aus [dem Wort] *Antlitz* zu entnehmen; hier heisst es: *Da betete David vor dem Antlitz des Herrn*, und dort heisst es:[380] *und er befragte das Urteil der Urim vor dem Antlitz des Herrn.*[375] *Da sprach der Herr: Wegen Šaúls und wegen des Hauses der Blutschuld, weil er die Gibeôniten getötet hat.* Wegen Šaúls, weil er nicht nach Gebühr betrauert worden ist; wegen des Hauses der Blutschuld, weil er die Gibeôniten getötet hat. Wo finden wir, dass Šaúl die Gibeôniten getötet hat? Vielmehr, er mordete die Priesterstadt Nob, die sie mit Wasser und Nahrung versorgte, und dies rechnet ihm die Schrift an, als hätte er sie getötet. Er klagte an, dass Šaúl nicht nach Gebühr betrauert worden ist, und er klagte an, dass dieser die Gibeôniten getötet hat!? — Allerdings, denn Reš-Laqiš sagte: Es heisst: [381] *suchet den Herrn all ihr Demütigen des Lands, die nach seinem Recht handeln*; wo sein Recht, da seine Handlungen[382]. David sprach dann: Ueber Šaúl[383] sind bereits zwölf Monate, ein Jahr, verstrichen, und es ist nicht üblich, eine Trauer [so spät] zu veranstalten; wir wollen jedoch die Gibeôniten rufen und sie besänftigen. [384] *Und der König berief die Gibeôniten und sprach zu ihnen &c. Was soll ich euch tun und womit werde ich Sühne haben, dass ihr das Erbe des Herrn segnet. Die Gibeôniten sprachen zu ihm: Es ist uns nicht um Gold und Silber mit Šaúl und seinem Haus, auch ist es uns nicht darum, einen Mann &c. Man gebe uns sieben Männer von seinen Söhnen, wir wollen sie aufhängen vor dem Herrn &c.* Er wollte sie besänftigen, sie liessen sich aber nicht besänftigen. Da sprach er: Diese Nation[385] ist durch drei Eigenschaften gekennzeichnet: barmherzig, schamhaft und mildtätig. Barmherzig, denn es heisst: [386] *er wird dir Barmherzigkeit geben und sich deiner erbarmen und dich mehren.* Schamhaft, denn es heisst: [387] *damit seine Furcht auf eurem Angesicht sei.* Mildtätig, denn es heisst: [388] *damit er befehle seinen Söhnen und seinem Haus*[389] *&c.* [Nur] wer diese drei Eigenschaften hat, ist würdig, dieser Nation angeschlossen zu werden[390].

[391] *Da nahm der König die beiden Söhne der Riçpah, der Tochter Ajas, die sie dem Šaúl geboren, Armoni und Mephibošeth, und die fünf Söhne der Mikhal, der Tochter Šaúls,*

אמר ריש לקיש[64] ששאל באורים ותומים מאי משמע
אמר רבי אלעזר אתיא פני פני כתיב הכא ויבקש
דוד את פני ה׳ וכתיב התם °ושאל לו במשפט האורים Nm.27,21
לפני ה׳ °ויאמר ה׳ אל שאול ואל בית הדמים על iiSam.21,1
אשר המית הגבענים אל שאול שלא נספד כהלכה
ואל בית הדמים על אשר המית הגבענים °וכי היכן Bq.119a
מצינו בשאול שהמית[65] הגבעונים אלא מתוך שהרג
נוב עיר הכהנים שהיו מספיקין להם מים ומזון מעלה
עליו הכתוב כאילו הרגן קא[66] תבע אל שאול שלא
נספד כהלכה וקא[66] תבע על אשר המית[65] הגבעונים
[67] אין דאמר ריש לקיש מאי דכתיב[68] °בקשו את ה׳ Zph.2,3
כל ענוי ארץ אשר משפטו פעלו באשר משפטו שם
פעלו[69] אמר דוד שאול נפקו להו °תריסר ירחי שתא Fol.79
ולא דרכיה למספדיה נתינים ניקרינהו ונפייסינהו
°ויקרא המלך[70] לגבענים ויאמר אליהם מה אעשה לכם iiSam.21,2,3,4,6
ובמה אכפר וברכו את נחלת ה׳ ויאמרו לו הגבענים
אין לנו כסף וזהב עם שאול ועם ביתו ואין לנו איש
וגו׳ יותן לנו שבעה אנשים מבניו והוקענום לה׳[71] וגו׳
מיפייס ולא פייסינהו אמר שלשה סימנים יש באומה
זו הרחמנים והביישנין וגומלי חסדים רחמנים דכתיב
°ונתן לך רחמים ורחמך והרבך ביישנין דכתיב Dt.13,18
°בעבור תהיה יראתו על פניכם גומלי חסדים דכתיב Ex.20,20
°למען אשר יצוה את בניו ואת ביתו וגו׳ כל שיש Gn.18,19
בו שלשה סימנים הללו ראוי להדבק באומה זו: °ויקח iiSam.21,8
המלך את שני בני רצפה בת איה אשר ילדה לשאול
את[72] ארמני ואת מפיבשת ואת המשת בני מיכל בת

M 64 — ש ‖ M 65 + את ‖ M 66 תבעו׳ ‖ M 67 — אין ד ‖ P 68 אהבו ‖ M 69 — א״ד שאול ‖ MP 70 אל הגבע׳ ‖ M 71 בגבעת שאול בחיר ה׳ אמר שלשה יש ‖ MP 72 ארמוני.

380. Num. 27,21. 381. Zeph. 2,3. 382. Wenn gegen einen Anklage erhoben u. über ihn Recht gesprochen wird, nennt man auch seine guten Handlungen; dies war auch dann der Fall. 383. Dh. seit seinem Tod. 384. iiSam. 21,2,3,4,6. 385. Die Jisraéliten. 386. Dt. 13,18. 387. Ex. 20,20. 388. Gen. 18,19. 389. Weiter folgt: צדקה zu üben, das im Späthebräischen die Bedeutung Mildtätigkeit, Almosen, hat. 390. Sie zeigten sich rachsüchtig, daher schloss er sie aus der Gemeinde aus. 391. iiSam. 21,8.

שאול אשר ילדה[73] לעדריאל בן ברזילי המחלתי מאי
שנא הני אמר רב הונא העבירום לפני ארון כל שארון
קולטו למיתה כל שאין ארון קולטו לחיים מתיב רב
iSam.21,7 הנא בר קטינא °ויחמל המלך על מפיבשת בן יהונתן
בן שאול שלא העבירו וכי משוא פנים יש בדבר
אלא שהעבירו וקלטו ובקש עליו רחמים ופלטו ואכתי
משוא פנים יש בדבר אלא שבקש רחמים שלא
Dt.24,16 יקלטנו[74] הארון והא כתיב °לא[75] יומתו אבות על בנים
וגו׳ אמר רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן מוטב
שתעקר אות אחת[76] מן התורה ואל יתחלל שם שמים
iiSam.21,10 בפרהסיא: °ותקח רצפה בת איה את השק ותטהו
לה[77] אל הצור מתחלת קציר עד נתך מים עליהם מן
השמים ולא נתנה עוף השמים לנוח עליהם יומם
Dt.21,23 ו[את] חית השדה לילה והא כתיב °לא תלין נבלתו
על העץ אמר רבי[78] יוחנן משום רבי שמעון בן[79] יהוצדק
מוטב שתעקר אות אחת מן התורה ויתקדש שם
שמים בפרהסיא[80] שהיו עוברים ושבים אומרים מה
טיבן של אלו הללו[81] בני מלכים הם ומה עשו פשטו
ידיהם בגרים גרורים אמרו אין לך אומה שראויה
להדבק בה כזו ומה בני מלכים כך בני הדיוטות על
אחת כמה וכמה[82] ומה גרים גרורים כך ישראל על
אחת כמה וכמה מיד נתוספו על ישראל מאה וחמשים
iReg.5,29 אלף[83] שנאמר °ויהי לשלמה שבעים אלף נשא סבל
ושמנים אלף חצב בהר ודלמא ישראל הוו לא סלקא
ib.9,22 דעתך דכתיב °ומבני ישראל לא נתן שלמה עבד

M 73 לעזר׳ | M 74 — ה | P 75 ימותו | M 76 בתורה || M 77 על || M 78 — יוחנן || M 79 יוחי || M 80 והיו | M 81 — ב״ם הם ו | M 82 — ומה... וכמה | M 83 + גרים.

die sie geboren dem Âdriél, Sohn Barzilajs, aus Meḥola. Weshalb gerade diese? R. Hona erwiderte: Er liess sie[392] vor die Bundeslade führen, und den die Bundeslade aufnahm, war für den Tod bestimmt, und den die Bundeslade nicht aufnahm, blieb leben. R. Ḥana b. Qaṭṭina wandte ein:[393] *Und der König hatte Mitleid mit Mephibošeth, dem Sohn Jehonathans, des Sohns Šaúls*[394]!? — Er liess ihn nicht vorführen. — Gab es denn hierbei eine Bevorzugung!? — Vielmehr, er liess ihn vorführen und sie nahm ihn auch auf, jedoch flehte er für ihn um Erbarmen, und sie gab ihn frei. — Aber auch hierin liegt ja eine Bevorzugung[395]!? — Vielmehr, er flehte um Erbarmen, dass die Bundeslade ihn nicht aufnehme. — Es heisst ja aber:[396] *nicht sollen Väter um Kinder getötet werden &c.*!? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Lieber werde ein Buchstabe aus der Gesetzlehre entwurzelt, als dass der Name des Himmlischen öffentlich entweiht werde[397].

[398] *Da nahm Riçpah, die Tochter Ajas, einen Sack und spannte ihn auf dem Felsen auf, vom Beginn der Ernte, bis vom Himmel Wasser auf sie niederfiel, und liess des Tags die Vögel des Himmels nicht auf ihnen ruhen, noch des Nachts das Getier des Felds.* Es heisst ja aber:[399] *du sollst seine Leiche nicht übernachten lassen an dem Holz*!? R. Joḥanan erwiderte im Namen des R. Šimôn b. Jehoçadaq: Mag ein Buchstabe aus der Gesetzlehre entwurzelt werden, damit der Name des Himmlischen öffentlich geheiligt werde. Die Vorübergehenden erkundigten sich, welches Bewenden es mit diesen habe, und [man sagte ihnen,] es seien königliche Prinzen. — Was haben sie getan? — Sie vergriffen sich an eingewanderten[400] Fremdlingen. Alsdann sprachen jene: Es gibt keine Nation, die gleich dieser würdig ist, dass man sich ihr anschliesse. Wenn es königlichen Prinzen [so erging], um wieviel mehr Gemeinen; wenn wegen eingewanderten Fremdlingen, um wieviel mehr wegen Jisraéliten. Hierauf kamen zu Jisraél hundertfünfzigtausend [Mann] hinzu, wie es heisst:[401] *Und Šelomoh hatte siebzigtausend Lastträger und achtzigtausend Steinhauer im Gebirge.* — Vielleicht waren es Jisraéliten!? — Dies ist nicht anzunehmen, denn es heisst:[402] *von den Kindern Jisraél aber machte Šelomoh nic-*

392. Alle Nachkommen Šaúls. 393. iSam. 21,7. 394. Ihr Schicksal hing ja von der Bundeslade ab. 395. Da ihn die Bundeslade bereits aufgenommen hatte, musste an seiner Stelle ein andrer sterben. 396. Dt. 24,16. 397. Man sollte nicht sagen, Gott liess die Hinmordung der Gibeôniten ungestraft. 398. iiSam. 21,10. 399. Dt. 21,23. 400. Wörtl. sich mitschleppende, dh. die man als Proselyten nicht aufnehmen will, sich jed. aufdrängen. 401. iReg. 5,29. 402. ib. 9,22.

iiChr. 2,16,17 ודלמא דוגזר בעלמא אלא מהכא[84] ויספר שלמה (את)
כל[85] האנשים הגרים אשר בארץ ישראל [וגו'] וימצאו(ם)
מאה וחמשים אלף [וגו'] ויעש מהם שבעים אלף (נושא)
סבל ושמנים אלף חצב בהר: ונתינים דוד גזר
Dt.29,10 עליהם משה גזר[86] עליהם דכתיב °מחטב עציך עד שאב
מימיך משה גזר להחוא דרא[87] דוד גזר[88] לכולי דרא ואכתי
Jos.9,27 יהושע גזר עלייהו דכתיב °ויתנם יהושע ביום ההוא
חטבי עצים ושאבי מים לעדה ולמזבח ה' יהושע
גזר בזמן שבית המקדש קיים דוד גזר בזמן שאין
Col.b בית המקדש קיים: °בימי רבי בקשו להתיר נתינים
אמר להם רבי הלקנו נתיר חלק מזבח מי יתיר ופליגא
דרבי חייא[89] בר אבא דאמר רבי חייא בר אבא אמר
רבי יוחנן חלק עדה לעולם אסור חלק מזבח[90] בזמן
שבית המקדש קיים אסור אין בית המקדש קיים
שרי[91]:

|iv| אמר רבי יהושע שמעתי שהסרים חולץ וחולצין
לאשתו והסרים לא חולץ ולא חולצין לאשתו
ואין לי לפרש אמר רבי עקיבא אני אפרש סרים
אדם חולץ וחולצין לאשתו[92] מפני שהיתה לו שעת
Bek.42a הכושר °סריס חמה לא חולץ ולא חולצין לאשתו
[92] מפני שלא היתה לו שעת הכושר רבי אליעזר אומר
לא[93] כי אלא סריס חמה חולץ וחולצין לאשתו מפני
שיש לו רפואה סריס אדם לא חולץ ולא חולצין

84 MP ויפקד | 85 M — האנ' | 86 M עלייהו מחוטב || 87 VM — דוד...דרא || 88 P לכולא || 89 M — ב"א || 90 (M — בזמן) || 91 M מותר || 92 M — מפני || 93 M -- כי.

mand zum Knecht. — Vielleicht nur Lohnarbeiter[403]!? — Vielmehr, hieraus:[404] *und Šelomoh zählte alle Fremdlinge, die im Land Jisraél wohnten &c. und es fanden sich hundertfünfzigtausend &c. und er machte von ihnen siebzigtausend Lastträger und achtzigtausend Steinhauer im Gebirge.*

War es denn David, der das Verbot über die Nethinim verhängte, dies tat ja Mošeh, denn es heisst:[405] *von deinem Holzhauer bis zu deinem Wasserschöpfer*[406]!? — Mošeh hatte es nur für jene Generation verhängt, David aber verhängte es für alle Generationen. — Aber immerhin war es ja Jehošuâ, der dies über sie verhängte, denn es heisst:[407] *und Jehošuâ machte sie an diesem Tag zu Holzhauern und Wasserschöpfern für die Gemeinde und für den Altar des Herrn*!? — Jehošuâ verhängte es für die Zeit, da der Tempel bestand, David aber verhängte es auch für die Zeit, da der Tempel nicht besteht.

In den Tagen Rabbis wollten sie die Nethinim erlauben, da sprach Rabbi zu ihnen: Wir können wol auf unsren Anteil verzichten, wer aber soll auf den Anteil des Altars[408] verzichten!? Er streitet somit gegen R. Ḥija b. Abba, denn R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Der Anteil der Gemeinde ist ewig[409] verboten, der Anteil des Altars ist, wenn der Tempel besteht, verboten, und wenn der Tempel nicht besteht, erlaubt.

R. JEHOŠUÂ SAGTE: ICH HÖRTE, DER KASTRAT HABE DIE ḤALIÇAH ZU VOLLZIEHEN UND DIE ḤALIÇAH SEI AN SEINER FRAU ZU VOLLZIEHEN, DER KASTRAT HABE DIE ḤALIÇAH NICHT ZU VOLLZIEHEN UND DIE ḤALIÇAH SEI AN SEINER FRAU NICHT ZU VOLLZIEHEN; ICH WEISS DIES[410] NICHT ZU ERKLÄREN. DA SPRACH R. ÂQIBA: ICH WILL DIES ERKLÄREN: DER DURCH MENSCHENHAND KASTRIRTE VOLLZIEHE DIE ḤALIÇAH, AUCH IST DIE ḤALIÇAH AN SEINER FRAU ZU VOLLZIEHEN, DA ER SICH EINST IM ZUSTAND DER TAUGLICHKEIT BEFAND; DER NATURKASTRAT VOLLZIEHE DIE ḤALIÇAH NICHT, AUCH IST AN SEINER FRAU DIE ḤALIÇAH NICHT ZU VOLLZIEHEN, DA ER SICH NIE IM ZUSTAND DER TAUGLICHKEIT BEFAND. R. ELIÊZER SPRACH: NICHT DOCH, VIELMEHR VOLLZIEHE DER NATURKASTRAT DIE ḤALIÇAH, AUCH IST DIE ḤALIÇAH AN SEINER FRAU ZU VOLLZIEHEN, DA ES FÜR IHN EINE HEILUNG GIBT; DER DURCH MENSCHEN-

403. Die richt. Lesart (in Cod. M verschwommen) ist wol רוזגר (pers. Tagelöhner, cf. FLEISCHER bei LEVY, *NHWB.* i p. 440); in ed. Pesaro 1509 transmutirt רוגזר, u. in späteren Drucken bis auf דוגזר verstümmelt, das LUZZATTO (*Hebr. Briefe* p. 833) vom deutschen, angeblich aus dem Persischen entlehnten, dingen ("gedungener Mann") ableiten will. 404. iiChr. 2,16,17. 405. Dt. 29,10. 406. Er nennt sie besonders, wonach sie nicht zu den Jisraéliten gehörten, u. diese Arbeiten wurden von den Nethinim verrichtet. 407. Jos. 9,27. 408. Der durch die Aufhebung ihrer Leibeigenschaft Schaden erleiden würde. 409. Solange ihre Leibeigenschaft nicht durch gerichtl. Beschluss aufgehoben wird. 410. In welchem Fall das eine u. in welchem Fall das andre Geltung hat.

לאשתו [92]מפני שאין לו רפואה העיד רבי יהושע בן
בתירא על בן [93]מגוסת שהיה בירושלים סריס אדם
[v] ויבמו את אשתו לקיים דברי רבי עקיבא: °הסריס
לא חולץ ולא מייבם וכן איילונית לא חולצת ולא
מתייבמת הסריס שחלץ ליבמתו לא פסלה בעלה
פסלה מפני שהיא בעילת זנות[94]וכן איילונית שחלצו
לה אחין לא פסלוה [95]בעלוה פסלוה מפני שבעילתה
בעילת זנות:

גמרא, מכדי שמעינן לרבי עקיבא דאמר חייבי
לאוין כחייבי כריתות [96]דמו וחייבי כריתות לאו בני
חליצה וייבום נינהו [97]אמר רבי אמי הכא במאי עסקינן
כגון שנשא אחיו גיורת ורבי עקיבא סבר לה כרבי
Qid.73a יוסי דאמר °קהל גרים לא אקרי קהל אי הכי יבומי
נמי [98]מייבם [99]אין הכי נמי ואיידי דאמר רבי יהושע חולין
[1]אמר איהו נמי חולין דיקא נמי דקתני העיד רבי
יהושע בן בתירא על בן [2]מגוסת שהיה בירושלים סריס
אדם ויבמו את אשתו לקיים דברי רבי עקיבא שמע
Jab.20b tJab.11 מינה מתיב [3]רבה °פצוע דכא וכרות שפכה סריס אדם
והזקן או חולצין או מייבמין כיצד מתו ולהם [4]נשים
ולהם אחין ועמדו אחין ועשו מאמר בנשותיהן ונתנו
גט או שחלצו מה שעשו עשו [5]ואם בעלו קנו מתו
אחין ועמדו הן ועשו מאמר בנשותיהן ונתנו גט או

93 M מגיסת || 94 M — וכן...זנות || 95 P בעלה פסלה || 96 P דמי. M — דמו || 97 M א״ר הכא || 98 M נייבם || 99 M — אין || 1 M — אמר || 2 M מגיסת || 3 M רבא || 4 M אחין [] נשים ועמדו || 5 M — ואם.

hand Kastrirte vollziehe die Ḥaliçah nicht, auch ist die Ḥaliçah an seiner Frau nicht zu vollziehen, da es für ihn keine Heilung gibt. R. Jehošuâ b. Bethera bekundete, dass man an der Frau des Ben-Megoseth[411], eines durch Menschenhand Kastrirten in Jerušalem, die Schwagerehe vollzog, zur Bestätigung der Worte R. Âqibas. Der Kastrat vollziehe weder die Ḥaliçah noch die Schwagerehe, ebenso ist an der Sterilen weder die Ḥaliçah noch die Schwagerehe zu vollziehen. Wenn ein Kastrat an seiner Schwägerin die Ḥaliçah vollzogen hat, so hat er sie nicht ungeeignet gemacht; hat er ihr beigewohnt, so hat er sie ungeeignet gemacht, weil es eine Beiwohnung der Unzucht[412] ist. Ebenso haben die Brüder, wenn sie an einer Sterilen die Ḥaliçah vollzogen haben, sie nicht ungeeignet gemacht; haben sie ihr beigewohnt, so haben sie sie ungeeignet gemacht, weil es eine Beiwohnung der Unzucht ist.

GEMARA. Merke, wir wissen ja von R. Âqiba, dass er der Ansicht ist, mit einem Verbot Belegte[413] gleichen den mit der Ausrottung Belegten, und die mit der Ausrottung Belegten haben ja die Ḥaliçah und die Schwagerehe nicht zu vollziehen!? R. Ami erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sein Bruder eine Proselytin heiratete, und R. Âqiba ist der Ansicht R. Joses, welcher sagt, die Gemeinschaft der Proselyten heisse nicht Gemeinschaft[414]. — Demnach sollte er auch die Schwagerehe vollziehen!? — Dem ist auch so, da aber R. Jehošuâ nur von der Ḥaliçah spricht, spricht er ebenfalls nur von der Ḥaliçah. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: R. Jehošuâ b. Bethera bekundete, dass man an der Frau des Ben-Megoseth, einem durch Menschenhand Kastrirten in Jerušalem, die Schwagerehe vollzog, zur Bestätigung der Worte R. Âqibas. Schliesse hieraus. Rabba wandte ein: Der Quetschverstümmelte, der Ergussdurchschnittene, der durch Menschenhand Kastrirte und der Greis können die Ḥaliçah und die Schwagerehe vollziehen. Und zwar: wenn diese gestorben sind und Brüder und Frauen hinterlassen haben, so ist, wenn die Brüder an ihre Frauen die Eheformel gerichtet, ihnen einen Scheidebrief gegeben oder an ihnen die Ḥaliçah vollzogen haben, ihre Handlung giltig; haben sie ihnen beigewohnt, so sind sie ihnen angeeignet. Wenn ihre Brüder gestorben sind und diese an ihre Frauen die

411. Viell. weibl. Berufsname (vom syr. מגוסא), Sohn einer Köchin. 412. Wörtl. der Hurerei; sie ist für Priester nicht als Ḥaluçah, sondern als Hure (cf. Lev. 21,7) verboten. 413. Cf. S. 166 Z. 25ff. Auch der geschlechtliche Verkehr eines durch Menschenhand Kastrirten mit einer Jisraélitin ist mit einem Verbot belegt. 414. In die der Kastrat nach Dt. 23,2 nicht kommen darf; seine Heirat mit einer Proselytin ist nicht verboten.

חלצו מה שעשו עשו [5]ואם בעלו קנו ואסור לקיימן משום שנאמר°לא יבא פצוע דכא וכרות שפכה בקהל Dt.23,2 ה׳ אלמא בקהל עסקינן אלא אמר [3]רבה כגון שנפלה לו ולבסוף נפצע אמר ליה אביי [6]וליתי איסור פצוע ונידחי עשה דייבום מי לא תנן °רבן גמליאל אומר Jab.18a 109a אם מיאנה מיאנה ואם לאו תמתין עד שתגדיל ותצא [7]הלזו משום אחות אשה אלמא אתי איסור אחות אשה [8]דחי הכא נמי ניתי איסור פצוע °נידחי אלא אמר רב יוסף האי תנא [9]הך תנא דבי רבי עקיבא [10]היא דאמר מחייבי לאוין דשאר הוי ממזר מחייבי לאוין גרידי לא הוי ממזר איקרי כאן°להקים לאחיו Dt.25,7 שם [11]והא לאו בר הכי הוא אמר רבא אם כן אין [12]לך אשה שכשרה ליבם שלא נעשה בעלה סריס חמה שעה אחת קודם למיתתו לרבי אליעזר פירוקא דרבא [13]פירכא היא התם כחישותא דאתחילה ביה: היכי דמי סריס חמה אמר רב יצחק בר יוסף אמר רבי יוחנן כל °שלא ראה[14]שעה אחת בכשרותו מנא Fol.80 ידעינן אמר אביי כל המטיל מים ואינו עושה כיפה ממאי הואי דאפיא אימיה בטיהרא ושתיא שיכרא מרקא אמר רב יוסף היינו דשמענא[15]לאמי דאמר כל

6 M וניתי ‖ 7 M הלן ‖ 8 B + ו ‖ 9 M — הך ‖ 10 M הוא דאמ׳ דחייבי ‖ 11 M והאי ‖ 12 M לו ‖ 13 M פירקא והוא ‖ 14 M + מעולם ‖ 15 M ליה לאביי דאמ׳.

Eheformel gerichtet, ihnen einen Scheidebrief gegeben oder an ihnen die Ḥaliçah vollzogen haben, so ist ihre Handlung giltig; haben sie ihnen beigewohnt, so sind sie ihnen angeeignet, jedoch dürfen sie sie nicht behalten, denn es heisst:[415]*es komme kein Quetschverstümmelter und kein Ergussdurchschnittener in die Gemeinde des Herrn.* Hier wird also von der Gemeinschaft[416] gesprochen!? Vielmehr, erklärte Rabba, wenn sie ihm zufiel und er nachher verstümmelt worden[417]ist. Abajje sprach zu ihm: Das Verbot des Verstümmelten sollte doch das Gebot der Schwagerehe aufheben!? Es wird ja gelehrt: R. Gamaliél sagte: Hat jene[418]die Weigerung erklärt, so ist es recht, wenn aber nicht, so warte sie, bis jene grossjährig ist, sodann ist sie als Schwester seiner Frau frei. Demnach hebt das Verbot der Schwester seiner Frau dies[419]auf, ebenso sollte auch hierbei das Verbot des Verstümmelten dies aufheben. Vielmehr, erklärte R. Joseph, dieser Autor ist der Autor der Schule R. Âqibas, welcher sagt, [der Abkömmling] der wegen Blutsverwandtschaft mit einem Verbot Belegten sei Bastard, und der mit einem gewöhnlichen Verbot Belegten[420]sei kein Bastard[421]. — Man sollte doch hierauf beziehen:[422]*seinem Bruder einen Namen zu erhalten*, wofür dieser nicht geeignet ist[423]!? Raba erwiderte: Wenn dem so[424]wäre, so gäbe es kein für die Schwagerehe geeignetes Weib, dessen Mann nicht kurz vor seinem Tod Naturkastrat[425]geworden ist. — Gegen R. Eliêzer[426]ist ja die Erwiderung Rabas einzuwenden!? — Hierbei[427]hat nur die Hinscheidung begonnen[428].

Welcher heisst Naturkastrat? R. Jiçḥaq b. Joseph erwiderte im Namen R. Joḥanans: Der nie im Zustand der Tauglichkeit[429]war. Woher weiss man dies? Abajje erwiderte: Wenn er Wasser lässt und keinen Bogen macht. — Woher kommt dies? — Wenn seine Mutter in der Mittagsonne gebacken[430]und verschnittenen[431]Wein getrunken hat. R. Joseph sagte: Das ist es, was ich Ami sagen[312]hörte: der schon aus dem Mutterleib ge-

415. Dt. 23,2. 416. Von richtigen Jisraélitinnen; diese Lehre vertritt die Ansicht RÂ.s 417. Die Gebundenheit trat bereits ein u. zur Aufhebung derselben ist die H. erforderlich. 418. Die minderjährige Frau des Schwagers; hierüber weit. fol. 109a. 419. Die Pflicht der Schwagerehe. 420. Cf. S. 167 Z. 14ff. 421. Der Verstümmelte ist nicht wegen Blutsverwandtschaft verboten, somit gleicht er nicht den mit der Ausrottung belegten u. hat die Schwagerehe zu vollziehen. 422. Dt. 25,7. 423. Selbst wenn er einst begattungsfähig war. 424. Dass die ehemalige Zeugungsfähigkeit nicht berücksichtigt wird. 425. Dh. zeugungsunfähig; wer die Schwagerehe nicht vollziehen kann, an dessen Frau ist sie auch nicht zu vollziehen. 426. Nach dem der frühere Zustand der Tauglichkeit nicht zu berücksichtigen ist. 427. Wenn jemand vor seinem Tod aus Schwäche zeugungsunfähig wird. 428. Seine Unfähigkeit ist nur eine Schwäche u. er gilt nicht als Kastrat. 429. Mit verstümmelten Geschlechtsorganen geboren. 430. Der übermässigen Hitze der Sonne u. des Backofens ausgesetzt war 431. So richt. trotz der etymolog. Erklärung LEVYS sv. u. ZUNZ' *Zeitschrift* p. 287.

שממעי אמו לקוי ולא ידענא מאי ניהו וליחוש שמא הבריא בינתים כיון[16]דתחלתו וסופו לקוי לא[17]חיישינן מתיב רב מרי רבי חנינא בן אנטיגנוס אומר בודקין אותו[18]שלש פעמים בתוך שמונים יום לחד אבר חיישינן לכוליה[19]גופא לא חיישינן: רבי אליעזר אומר לא כי וכו׳: ורמינהי °בן עשרים שנה ולא הביא שתי שערות יביאו ראיה שהוא בן עשרים והוא הסריס לא חולין ולא מייבם בת עשרים ולא הביאה שתי שערות[20]יביאו ראיה שהיא בת עשרים והיא[21]אילונית לא חולצת ולא מתייבמת[22]דברי בית הלל[23]ובית שמאי אומרים זה וזה בני שמנה עשרה רבי אליעזר אומר הזכר כדברי בית הלל ונקבה כדברי בית שמאי מפני שהאשה ממהרת לבא לפני האיש אמר רמי בר דיקולי אמר שמואל חזר בו רבי אליעזר איבעיא להו מהי הדר ביה תא שמע דתניא רבי אליעזר אומר סריס חמה חולין וחולצין לאשתו שכן במינן מתרפאין באלכסנדריא של מצרים רבי אלעזר אומר לעולם לא הדר ביה וכי[24]תנן ההיא לעונשין[25]: איתמר אכל חלב מבן שתים עשרה [26]עד בן שמנה עשרה ונולדו בו סימני סריס ולאחר מכאן הביא שתי שערות רב אמר נעשה סריס למפרע ושמואל

Bek. 38b

Jab. 96a, Bb. 155b, Nid. 47b

16 M דמתח׳ || 17 M אמרינן || 18 P שלשה || 19 M גוף || 20 M יביא || 21 B + ה || 22 M + אילו || 23 M — ו || 24 M תניא || 25 M + תניא || 26 B + וויום אחד. M + ו.

schlagen ist, und ich wusste nicht, worauf dies sich beziehe. — Es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht ist er inzwischen genesen!? — Da er von Anfang an geschlagen war und auch jetzt es ist, so ist dies nicht zu berücksichtigen. R. Mari wandte ein: R. Ḥanina b. Antigonos sagt, man untersuche es dreimal innerhalb achtzig Tagen[432]!? — Bei einem Glied berücksichtige man dies, beim ganzen Körper berücksichtige man es nicht.

R. Eliêzer sprach: Nicht doch &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn er[433]mit zwanzig Jahren keine zwei Haare bekommen hat, so können jene[434]den Beweis antreten, dass er zwanzig Jahre alt ist, und er gilt als Kastrat, der weder die Ḥaliçah noch die Schwagerehe vollziehen kann. Wenn sie mit zwanzig Jahren keine zwei Haare bekommen hat, so können diese[435]den Beweis antreten, dass sie zwanzig Jahre alt ist, und sie gilt als steril, an der weder die Ḥaliçah noch die Schwagerehe zu vollziehen ist — Worte der Schule Hillels. Die Schule Šammajs sagt, bei beiden erfolge dies mit achtzehn Jahren. R. Eliêzer entscheidet beim Mann nach der Schule Hillels und beim Weib nach der Schule Šammajs, weil ein Weib sie früher bekommt als ein Mann[436]. Rami b. Diquli erwiderte im Namen Šemuéls: R. Eliêzer trat davon[437] zurück. Sie fragten: Wovon trat er zurück? — Komm und höre, es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: Der Naturkastrat vollziehe die Ḥaliçah, auch ist die Ḥaliçah an seiner Frau zu vollziehen, denn derartige[438]werden in Alexandrien in Miçrajim geheilt. R. Eleâzar erwiderte: Tatsächlich trat er davon nicht zurück, und jene Lehre[439]bezieht sich auf die Strafbarkeit.

Es wurde gelehrt: Wenn er[440]im Alter von zwölf bis achtzehn Jahren Talg gegessen[441]hat, und sich an ihm die Merkmale des Kastraten gezeigt haben, nachher aber zwei Haare bekommen hat, so gilt er, wie Rabh sagt, rückwirkend[442]als Kastrat. Šemuél sagt,

432. Anfangs, am Ende u. in der Mitte; die betreffende Lehre spricht von einer Erstgeburt mit einem Leibesfehler, der nur dann als solcher gilt, wenn er 80 Tage anhält; hierbei ist eine Untersuchung in der Mitte nötig, weil angenommen wird, der Leibesfehler kann inzwischen geheilt u. wieder erschienen sein. 433. Der Schwager, der die Schwagerehe zu vollziehen hat. 434. Die Verwandten der Witwe, die sie von der Schwagerehe befreien wollen. 435. Seine Verwandten, die gegen die Schwagerehe sind. 436. Demnach hat nach RE. der Naturkastrat die Schwagerehe nicht zu vollziehen. 437. Von einer der einander widersprechenden Ansichten. 438. Diese Lehre stimmt mit unsrer Mišnah überein, auch wird sie begründet. 439. Dass ein Mann mit 20 u. ein Weib mit 18 Jahren als grossjährig gilt. 440. Hier wird von einem Kastraten gesprochen u. das männliche Pronomen gebraucht, dennoch kann es sich nur um eine weibl. Person handeln, da die Altersgrenzen von 12 u. 18 Jahren nur bei einer solchen zutreffen. 441. Dies wird stets als Spezimen für ein gewöhnliches strafbares Verbot angeführt. 442. Für die Zeit von 12 bis 18 Jahren; obgleich er keine Haare hatte, gilt er hinsichtl. der Strafbarkeit als erwachsen

er war dann Minderjähriger[443]. R. Joseph wandte gegen Rabh ein: Demnach sollte doch nach R. Meír eine Sterile die Busse[444] erhalten!? Abajje erwiderte: Diese ist aus der Minderjährigkeit in die Mannbarkeit[445] gekommen. Da sprach jener zu ihm: Derartig schöne Dinge mögen in meinem Namen gesagt werden! Es wird auch gelehrt: Der Kastrat wird nicht als missratener und widerspenstiger Sohn[446] gerichtet, weil der missratene und widerspenstige Sohn nur dann gerichtet werden kann, wenn er unten einen Bart[447] hat. Ebenso wird die Sterile nicht als verlobte Jungfrau[448] gerichtet, weil sie aus der Minderjährigkeit in die Mannbarkeit gekommen[449] ist.

R. Abahu sagte: Bei den Merkmalen des Kastraten, der Sterilen und des Achtmonatskinds[450] treffe man eine Entscheidung[451], erst wenn sie zwanzig Jahre alt sind. — Ist ein Achtmonatskind denn lebensfähig, es wird ja gelehrt, das Achtmonatskind gleiche einem Stein und man dürfe es nicht[452] umhertragen, wegen der Lebensgefahr[453] aber dürfe seine Mutter sich über dieses niederbeugen und es säugen!? — Dies gilt von dem Fall, wenn seine Kennzeichen[454] nicht[455] entwickelt sind. Es wird nämlich gelehrt: Ein Achtmonatskind ist dasjenige, dessen [Schwangerschafts]monate nicht voll sind. Rabbi sagt, die Kennzeichen, Haare und Nägel, beweisen, dass seine [Schwangerschafts]monate nicht voll sind. Nur wenn diese nicht entwickelt sind, wenn sie aber entwickelt sind, sage man, es sei ein Siebenmonatskind[456], und in der Geburt verspätet[457]. — Einst erfolgte bei einer Frau, deren Mann nach dem Ueberseeland verreist war, eine Verspätung von zwölf Monaten, einem Jahr, und Raba Tospaáh erklärte [das Kind] als legitim; er entschied somit nach Rabbi, welcher sagt, es gebe eine Spätgeburt[458]!? — Da auch R. Šimôn b. Gamaliél der Ansicht ist, es gebe eine Verspätung, so entschied er nach der Mehrheit. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimôn b. Gamaliél sagte: Was beim

אמר קטן היה באותה שעה מתקיף לה רב יוסף לרב אילונית לרבי מאיר יהא לה קנס אמר ליה אביי מקטנותה יצתה לבגר אמר ליה °כל כי הני מילי Beç. 28a Ket. 68a מעלייתא[27] יתאמרו משמאי[28] דתניא אין הסריס נידון [29] כבן סורר ומורה לפי שאין בן סורר ומורה נידון אלא בחתימת זקן התחתון ואין אילונית נידונית [30] כנערה המאורסה שמקטנותה יצתה לבגר: אמר רבי אבהו סימני סריס ואילונית ובן שמנה אין עושין בהן מעשה עד שיהו בן עשרים ובן שמנה מי קהיי והתניא °בן שמנה הרי הוא כאבן ואסור לטלטלו אבל Sab. 135a Bb. 20a אמו שוחה עליו ומניקתו °מפני הסכנה הכא במאי tSab. 16 Col. b עסקינן[31] כשגמרו סימניו דתניא °איזהו בן שמנה כל שלא tSab. 16 כלו לו חדשיו רבי אומר סימנין מוכיחין עליו שערו וצפרניו[32] אף על פי שלא[33] כלו לו חדשיו טעמא דלא גמרו הא גמרו אמרינן האי בר שבעה הוא[34] ואישתהויי הוא דאישתהי אלא הא דעבד רבא תוספאה עובדא באשה שהלך בעלה למדינת הים ואישתהי עד תריסר ירחי שתא ואבשריה כמאן כרבי דאמר משתהא כיון דאיכא רבן שמעון בן גמליאל[35] דאמר מישתהי כרבים עבד[36] דתניא °רבן שמעון בן גמליאל אומר כל ששהה vgl. Jab. 36b

27 M תימרו ‖ 28 P דתנן ‖ 29 M בבן ‖ 30 M בנערה ‖ 31 M בשלא גמרו לו סימנין ‖ 32 B — אע״פ ‖ 33 B גמרו טעמא ‖ 34 M — ואיש׳ הוא דאיש׳ ‖ 35 M + נמי ‖ 36 M דתנן.

da das Ausbleiben derselben seiner Eigenschaft als Kastrat zugeschrieben wird, obgleich er später solche bekommen hat. 443. Erst bei der Feststellung, dass er Kastrat ist, wird er als Erwachsener behandelt. 444. Vom Notzüchter, die er an den Vater zu zahlen hat (cf. Dt. 22,29); nach RM. erhält sie eine Minderjährige nicht, u. diese sollte rückwirkend als Erwachsene gelten. 445. Sie war überhaupt nicht "Jungfrau" im Sinne des Gesetzes, u. nur eine solche erhält die Busse; die Minderjährige, unter 12 Jahren, u. die Mannbare, über 14 Jahren, erhalten sie nicht. 446. Cf. Dt. 21,18. 447. Cf. Bd. vij S. 290 Z. 5ff. 448. Wegen des geschlechtl. Verkehrs mit einem fremden Mann; cf. Dt. 22,23. 449. Die Schrift spricht von einer Jungfrau. 450. Ein solches gilt als nicht lebensfähig, u. erst mit 20 Jahren ist seine Lebensfähigkeit festgestellt. 451. Hinsichtl. ihrer Grossjährigkeit. 452. Am Šabbath, an dem jede Arbeitsleistung verboten ist, auch die Fortbewegung einer Sache, die an diesem Tag nicht benutzt werden darf. 453. Der Mutter, die durch das Zurückbleiben der Milch erkranken kann. 454. Der Lebensfähigkeit. 455. So besser nach Cod. M u. Alfasi. 456. Ein solches ist lebensfähig. 457. Dennoch treffe man nach RA. eine endgiltige Entscheidung erst im Alter von 20 Jahren. 458. Während er nach der Mehrheit entscheiden sollte.

tJab.10 שלשים יום באדם אינו נפל[37]: תנו רבנן °איזהו סריס חמה כל[38]שהוא בן עשרים ולא הביא שתי שערות ואפילו הביא לאחר מכאן הרי הוא כסריס לכל דבריו ואלו הן[39]סימנים כל שאין לו זקן ושערו לקוי ובשרו מחליק רבן שמעון בן גמליאל אומר משום רבי יהודה בן יאיר כל שאין[40]מימיו מעלין רתיחות ויש אומרים כל המטיל מים[41]ואין עושה כיפה ויש אומרים כל ששכבת זרעו דוחה ויש אומרים כל שאין מימי רגליו מחמיצין אחרים אומרים כל שרוחין בימות הגשמים ואין בשרו מעלה הבל רבי שמעון בן אלעזר אומר כל שקולו לקוי ואין ניכר בין איש לאשה ואיזו היא אילונית כל[42]שהיתה בת עשרים ולא הביאה שתי שערות ואפילו הביאה לאחר מכאן הרי היא כאילונית לכל דבריה ואלו הן סימניה כל שאין לה דדים ומתקשה בשעת תשמיש רבן שמעון בן גמליאל אומר כל שאין לה שיפולי מעים כנשים רבי שמעון בן אלעזר[43]אומר כל שקולה עבה ואינה ניכרת בין אשה לאיש: איתמר סימני סריס רב הונא אמר עד שיהו כולם רבי יוחנן אמר אפילו באחד מהן היכא[44]דהביא שתי שערות בזקן[45]כולי עלמא לא פליגי[46]דעד שיהו כולן כי פליגי בשלא[44]הביא אלא הא דאמר[47]להו רבה בר אבוה לרבנן עיינו ביה ברב נחמן אי בשרו מעלה הבל[48]איתיב ליה ברת כמאן כרב הונא לא רב נחמן [49]סיכי דיקנא הויא ליה: הסריס לא חולץ ולא מייבם ובן אילונית וכו׳: קתני סריס דומיא דאילונית מה אילונית בידי שמים אף סריס בידי שמים וסתמא כרבי עקיבא דאמר בידי אדם אין בידי שמים לא:

37 M + כרבים עבד ‖ 38 M שהיה ‖ 39 B סימניו ‖ 40 M מימי רגליו מע׳ רתיחה ‖ 41 M ואינו ‖ 42 B שהיא ‖ 43 (M — או׳) ‖ 44 P דהביאה, הביאה ‖ 45 M + ד ‖ 46 M — ד ‖ 47 M — להו ‖ 48 M איתין ‖ 49 M סיבי.

Menschen[459] dreissig Tage gelebt hat, ist keine Fehlgeburt[460].

Die Rabbanan lehrten: Naturkastrat ist derjenige, der mit zwanzig Jahren keine zwei Haare[461] bekommen hat, und selbst wenn er sie später bekommt, gilt er in jeder Hinsicht als Kastrat. Folgende sind seine Kennzeichen: er hat keinen Bart, sein Haar ist weich und seine Haut glatt. R. Šimôn b. Gamaliél sagt im Namen des R. Jehuda b. Jaír, dessen Urin nicht schäumt. Manche sagen, der Wasser lässt und keinen Bogen macht. Manche sagen, dessen Same blass[462] ist. Manche sagen, dessen Urin nicht übelriechend wird. Manche sagen, dessen Leib beim Baden in der Regenzeit keine Wärme ausstrahlt. R. Šimôn b. Eleâzar sagt, dessen Stimme weich und zwischen einem Mann und einem Weib nicht zu unterscheiden ist. Eine Sterile ist diejenige, die mit zwanzig Jahren keine zwei Haare bekommen hat, und selbst wenn sie sie später bekommt, gilt sie in jeder Hinsicht als Sterile. Folgende sind ihre Kennzeichen: sie hat keine Brüste und hat Schmerzen bei der Beiwohnung. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, die keinen Venusberg wie andre Weiber hat. R. Šimôn b. Eleâzar sagt, deren Stimme grob und zwischen einem Weib und einem Mann nicht zu unterscheiden ist.

Es wurde gelehrt: Die Kennzeichen des Kastraten gelten, wie R. Hona sagt, wenn alle vorhanden sind, und wie R. Joḥanan sagt, auch wenn eines von ihnen. Wenn er zwei Haare am Bart[463] bekommen hat, stimmen alle überein, dass er es nur dann ist, wenn sie alle vorhanden sind, sie streiten nur über den Fall, wenn er keine bekommen hat.—Demnach ist Rabba b. Abuha, der zu den Rabbanan sagte, dass sie R. Naḥman untersuchen mögen, ob sein Leib Wärme ausströme, erst dann werde er ihm seine Tochter geben, der Ansicht R. Honas[464]? — Nein, R. Naḥman hatte einzelne Barthaare.

Der Kastrat vollziehe weder die Ḥaliçah noch die Schwagerehe, ebenso ist an der Sterilen &c. Er lehrt hier vom Kastraten wie von der Sterilen, wie die Sterile durch himmlische Fügung, ebenso der Kastrat durch himmlische Fügung; eine anonyme Lehre nach R. Âqiba, welcher sagt, nur durch Menschenhand, nicht aber durch himmlische Fügung[465].

459. Als Ggs. zum Vieh. 460. Auch wenn es mit 8 Monaten geboren ist, da es ein verspätetes Siebenmonatskind ist. 461. An der Scham, diese gelten als Pubertätszeichen. 462. Statt דוחה ist mit Ârukh u. Maimonides (הלכות אישות Kap. 2 § 13) דיהה zu lesen. 463. Cf. Bd. vij S. 290 Z. 6. 464. Da ihm das Fehlen des einen Merkzeichens genügte. 465. In diesem Fall vollziehe er die Ḥ. nicht; cf. S. 285 Z. 18ff.

Wenn ein Kastrat an seiner Schwägerin die Ḥaliçah vollzogen hat, so hat er sie nicht ungeeignet gemacht &c. Nur wenn er ihr beigewohnt[466] hat, nicht aber, wenn ein andrer ihr beigewohnt hat; demnach wäre dies eine Widerlegung des R. Hamnuna, welcher sagte, eine Anwärterin der Schwagerehe, die gehurt hat, sei ihrem Schwager verboten[467]? — Nein, dasselbe gilt auch von einem andren, da er aber im Anfangsatz von ihm selbst lehrt, lehrt er auch im Schlußsatz von ihm selbst.

Ebenso haben die Brüder, wenn sie an der Sterilen die Ḥaliçah vollzogen haben &c. Nur wenn sie ihr beigewohnt[466] haben, nicht aber, wenn sie ihr nicht beigewohnt haben; nicht nach R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt, die Sterile gelte als Hure[468].

WENN ein Priester, der Naturkastrat ist, eine Jisraélitin geheiratet hat, so berechtigt er sie Hebe zu essen. R. Jose und R. Šimôn sagen, wenn ein Priester, der Zwitter ist, eine Jisraélitin geheiratet hat, berechtige er sie Hebe zu essen. R. Jehuda sagt, ein Geschlechtsloser, der aufgerissen[469] und als Mann befunden wird, vollziehe die Ḥaliçah nicht, weil er einem Kastraten gleicht. Der Zwitter kann heiraten, aber nicht geheiratet werden. R. Eliêzer sagt, wegen des Zwitters[470] mache man sich der Steinigung schuldig, wie wegen eines Manns.

GEMARA. Selbstverständlich[471]!? — Man könnte glauben, der Zeugungsfähige berechtige zu essen, der Zeugungsunfähige berechtige nicht zu essen, so lehrt er uns.

R. Jose und R. Šimôn sagen &c. der Zwitter &c. Reš-Laqiš sagte: Er berechtigt sie Hebe zu essen, nicht aber Brust und Schenkel[472] zu essen. R. Joḥanan aber sagt, er berechtige sie auch Brust und Schenkel zu essen. — Nach Reš-Laqiš gilt dies wol von Brust und Schenkel deshalb, weil diese nach der Gesetzlehre [zu entrichten] sind, und dies gilt ja auch von der Hebe nach der Gesetzlehre!? — Hier wird von der Hebe in der Jetztzeit gesprochen, die rabbanitisch[473] ist. — Weshalb lehrt er, wenn dies nicht von der Zeit gilt, wo das Heiligtum besteht, dass er sie Brust und Schenkel zu essen nicht berechtigt, sollte er doch bei [der Hebe] selbst einen Unterschied machen: dies

הסריס שחלץ ליבמתו לא פסלה [כו׳]: טעמא
דבעלה הוא, הא אחר לא °לימא תיהוי[49] תיובתא דרב Fol.81
המנונא דאמר °שומרת יבם שזינתה פסולה [50] ליבמה Jab.92b 95a96a
לא הוא הדין אפילו[51] לאחר נמי ואיידי דתנא רישא Sot.18b Git.80b
בדידיה תנא נמי סיפא בדידיה: וכן איילונית שחלצו
לה אחין כו׳: טעמא דבעלוה הא לא בעלוה לא
°[52] כמאן לא כרבי יהודה דאי רבי יהודה °האמר איילונית Jab.61a
זונה[53] היא:

[v]j סריס חמה כהן שנשא בת ישראל מאכילה
בתרומה רבי יוסי ורבי שמעון אומרים
אנדרוגינוס כהן שנשא בת ישראל מאכילה בתרומה
רבי יהודה אומר °טומטום שנקרע ונמצא זכר לא Bek.42a Jab.82b
יחלוץ מפני שהוא כסריס °אנדרוגינוס נושא אבל לא
נישא רבי[54] אליעזר אומר אנדרוגינוס חייבין עליו סקילה
כזכר:

גמרא. פשיטא מהו דתימא מוליד מאכיל
שאינו מוליד אינו מאכיל קא משמע לן: רבי יוסי
ורבי שמעון אומרים אנדרוגינוס: אמר ריש לקיש
מאכילה בתרומה ואין מאכילה בחזה ושוק[55] רבי יוחנן
אומר אף מאכילה בחזה ושוק ולריש לקיש מאי שנא
חזה ושוק דאורייתא תרומה נמי דאורייתא הכא
במאי עסקינן בתרומה בזמן הזה דרבנן אבל בזמן
שבית המקדש קיים מאי [56] לא אדתני אין מאכילה

49 M תיובתיה || 50 M — ליב׳ לא | 51 M — ל || 52 M + מתני׳ || 53 M הויא || 54 M אלעזר || 55 M + ו || 56 M לאו דאין.

466. Ist sie für Priester ungeeignet. 467. Da sie als Ehebrecherin gilt; sie ist daher auch Priestern verboten. 468. Sie ist Priestern verboten; cf. S. 213 Z. 9ff. 469. Die verwachsenen Geschlechtsorgane freigelegt worden sind. 470. Wegen des geschlechtl. Verkehrs mit diesem. 471. Dass der Naturkastrat seiner Frau Hebe zu essen berechtigt, da er zu den Dt. 23,2 aufgezählten Personen nicht gehört u. seine Heirat giltig ist. 472. Cf. S. 242 N. 85. 473. Nach der Gesetzlehre braucht sie nur zur Zeit des Tempels entrichtet zu werden.

בחזה ושוק ליפלוג[57]וליתני בדידה במה דברים אמורים בתרומה דרבנן[58]אבל בתרומה דאורייתא לא הכי נמי קאמר כשהוא מאכילה מאכילה בתרומה בזמן הזה דרבנן ואין מאכילה בזמן[59]חזה ושוק ואפילו בתרומה דרבנן דלמא אתי לאוכלה בתרומה דאורייתא ורבי יוחנן אמר אף מאכילה בחזה ושוק אמר ליה רבי יוחנן לריש לקיש מי סברת תרומה בזמן הזה דרבנן אמר ליה אין שאני שונה עיגול בעגולים עולה אמר ליה והלא אני שונה חתיכה בחתיכות עולה[44]מי סברת כל שדרכו לימנות שנינו את שדרכו לימנות שנינו מאי היא דתנן °מי שהיו לו חבילי תלתן של כלאי
Orl. III, 6 Beç. 3b Zeb. 72a Col.b
הכרם ידלקו נתערבו באחרות °כולן ידלקו דברי רבי מאיר וחכמים אומרים יעלו באחד ומאתים שהיה רבי מאיר אומר כל שדרכו לימנות[60]מקדש וחכמים אומרים אינו °מקדש[60] אלא ששה דברים בלבד רבי עקיבא אומר שבעה[55]אלו הן אגוזי פרך ורמוני בדן והביות סתומות והלפי תרדין[61]וקולחי כרוב ודלעת יונית ורבי עקיבא מוסיף אף ככרות של בעל הבית הראוין לערלה ערלה[62]לכלאי הכרם כלאי הכרם[55]רבי יוחנן סבר את שדרכו לימנות שנינו וריש לקיש[63]סבר כל שדרכו לימנות שנינו מאי חתיכה דתניא חתיכה של חטאת טמאה שנתערבה במאה חתיכות של

57 M — ולית׳ ‖ 58 M בזמן הזה אבל בזמן שבה״מ קיים לא ה״ן קאמ׳ מאכילה בתר׳ דרב׳ בזה״ז ואין ‖ 59 (P + הזה) ‖ 60 MP מקדיש ‖ 61 (M וקילסי) ‖ 62 M + הראוי׳ ‖ 63 M אמ׳.

gilt nur von der rabbanitischen Hebe, nicht aber von der Hebe der Gesetzlehre!? — Das sagt er auch: er berechtigt sie Hebe zu essen nur in der Jetztzeit, wo sie rabbanitisch ist, nicht aber berechtigt er sie dazu zur Zeit, wo Brust und Schenkel [zu entrichten[474]sind], nicht einmal zur rabbanitischen Hebe[475], denn er könnte veranlasst werden, sie Hebe der Gesetzlehre essen zu lassen. ‹R. Johanan aber sagt, er berechtige sie auch Brust und Schenkel zu essen.› R. Johanan sprach zu Reš-Laqiš: Du bist wol der Ansicht, die Hebe sei in der Jetztzeit rabbanitisch? Dieser erwiderte: Allerdings, ich lese[476]: ein Feigenkuchen[478]unter Feigenkuchen geht auf. Jener entgegnete: ich lese: ein Stück[479]unter Stücken. Du glaubst wol, die Lesart sei: wer zu zählen pflegt, die Lesart ist: was man zu zählen[480]pflegt. — Welches Bewenden hat es damit? — Es wird gelehrt: Wenn jemand Bündel Bockshornklee von Mischfrucht eines Weinbergs[481]hat, so müssen sie verbrannt werden; sind sie mit andren vermischt worden, so müssen alle verbrannt werden — Worte R. Meírs; die Weisen sagen, sie gehen unter zweihundertundeinem[482]auf. R. Meír sagt nämlich, was man zu zählen[483]pflegt, mache zum Genuss verboten[484]; die Weisen aber sagen, nur sechs Dinge, nach R. Âqiba sieben: Folgende sind es: Krachnüsse[485], bedanische Granatäpfel, verspundete Fässer [Wein], Mangoldblätter, Kohltriebe und der griechische Kürbis; R. Âqiba fügt noch hausbackene Brote hinzu. Das, wobei [das Gesetz] vom Ungeweihten[486]Geltung hat, macht als Ungeweihtes [verboten], und das, wobei [das Gesetz] von der Mischfrucht Geltung hat, macht als Mischfrucht verboten. R. Johanan ist der Ansicht, es heisse: was man zu zählen pflegt, und Reš-Laqiš ist der Ansicht, es heisse: wer zu zählen pflegt. — Welches Bewenden hat es mit [der Lehre vom] Stück[487]? — Es wird gelehrt: Wenn ein unreines

474. Diese sind nur zur Zeit des Tempels zu entrichten. 475. Von Baumfrüchten, die im Gesetz nicht genannt sind. 476. In der weiter folgenden Lehre von dem Fall, wenn Genussmittel von Hebe mit Hundertfachem von Profanem vermischt worden sind. 478. Ein zusammengepresster Block von Feigen, wie solche in den Handel kommen; derartige Kuchen haben einen wesentlichen Wert u. werden einzeln gezählt (hierüber weiter), dennoch wird gelehrt, dass, wenn einer von Hebe in 100 profane, od. einer von unreiner Hebe in 100 reine gekommen ist, dieser sich verliere, u. dies kann nur bei rabbanitischer Hebe gelten. 479. Einzelne Stücke haben keinen wesentlichen Wert u. werden nicht immer besonders gezählt, sondern en bloc verkauft; nur solche verlieren sich. 480. Dazu gehören einzelne Stücke nicht. 481. Die unmittelbar neben Weinstöcken wachsen; sie sind nach Dt. 22,9 zum Genuss verboten. 482. Solcher Bündel, die nicht verboten sind. 483. Dinge von wesentlichem Wert, zu denen auch diese gehören. 484. Eigentl. heilige, Wortlaut der genannten Schriftstelle; solches verliert sich nicht. 485. So nach den meisten Erklärern; nach RšJ. ist פרך Ortsname. 486. Baumfrüchte in den ersten 3 Jahren; cf. Lev. 19,23ff. 487. Ob. Z. 9.

חטאות טהורות וכן פרוסה של לחם הפנים טמאה
שנתערבה במאה [64]פרוסות של לחם הפנים טהורות
תעלה רבי יהודה אומר לא תעלה אבל התיכה של
חטאת טהורה שנתערבה במאה התיכות של הולין
טהורות וכן פרוסה של לחם הפנים[65]טהורה שנתערבה
במאה פרוסות של הולין טהורות דברי הכל לא תעלה
קתני[66]מיהת רישא תעלה אמר רבי חייא בריה דרב
הונא[67]בשנימוחה אי הכי מאי טעמא דרבי יהודה °רבי Fol.82
יהודה לטעמיה דאמר °מין במינו[68]לא בטיל אבל לא Zeb.79a Men.22b
נימוחה מאי לא[69]תעלה אדתני אבל חתיכה של חטאת 23b Hol.100a
טהורה שנתערבה במאה חתיכות של חולין טהורות 108a
לא תעלה ניפלוג וניתני בדידה במה דברים אמורים
[70]בשנימוחה אבל לא נימוחה לא תעלה טהורות
בטהורות עדיף ליה ולריש לקיש מאי שנא רישא
ומאי שנא סיפא אמר רב שישא בריה דרב אידי
רישא בטומאת משקין דרבנן סיפא דאורייתא אבל
טומאת שרץ מאי לא תעלה אדתני [71]סיפא אבל
חתיכה של חטאת טהורה שנתערבה במאה חתיכות
של חולין טהורות לא תעלה [72]ניפלוג וליתני בדידה
במה דברים אמורים בטומאת משקין אבל בטומאת
שרץ לא טהורה[73]בטהורות עדיף ליה רבה אמר רישא
איסור לאו סיפא איסור כרת והא [74]רבה הוא דאמר
כל °בדאורייתא לא שנא איסור לאו[23]ולא שנא איסור Jab.119a

64 M התיכות ‖ 65 MP טהור ‖ 66 M מיחת ‖ 67 B בנימ׳ ‖ 68 M אינו בטל ‖ 69 M בטלה א״ה אימ׳ סיפא אבל ‖ 70 M בשלא נימוחה אבל נימוחה ל״ת טהורה מטהור׳ ‖ 71 M — סיפא ‖ 72 M ליפ׳ ונית׳ ‖ 73 M מטהורה ‖ 74 M רבא.

Stück von einem Sündopfer mit hundert reinen Stücken von Sündopfern vermischt worden ist, ebenso wenn ein unreines Stück vom Schaubrot[488]mit hundert reinen Stükken vom Schaubrot vermischt worden ist, so geht es auf; R. Jehuda sagt, es gehe nicht auf. Wenn aber ein reines Stück von einem Sündopfer mit hundert reinen Stükken von Profanem vermischt worden ist, ebenso wenn ein reines Stück vom Schaubrot mit hundert reinen Stücken von Profanem vermischt worden ist, stimmen alle überein, dass es nicht aufgeht. Im Anfangsatz lehrt er also, es gehe[489]auf. R. Ḥija, der Sohn R. Honas, erwiderte: Wenn es zerdrückt[490]ist. — Was ist demnach der Grund R. Jehudas? — R. Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, eine Art gehe in derselben Art nicht auf[491]. — Weshalb lehrt er demnach, wenn es unzerdrückt nicht aufgeht, dass, wenn ein reines Stück von einem Sündopfer mit hundert reinen Stücken von Profanem vermischt worden ist, es nicht aufgeht, sollte er doch den Unterschied bezüglich desselben[492]lehren: dies gilt nur dann, wenn es zerdrückt ist, unzerdrückt aber geht es nicht auf!? — Der Fall von einem reinen mit reinen erscheint ihm bedeutender[493]. — Welchen Unterschied gibt es nach Reš-Laqiš zwischen dem Anfangsatz und dem Schlußsatz[494]? R. Šiša, der Sohn R. Idis, erwiderte: Der Anfangsatz spricht von der Unreinheit durch Flüssigkeiten, die rabbanitisch[495]ist, im Schlußsatz aber ist es[496][ein Verbot] der Gesetzlehre. — Weshalb lehrt er demnach, wenn es bei Unreinheit durch ein Kriechtier[497]nicht aufgeht, im Schlußsatz, dass, wenn ein reines Stück von einem Sündopfer mit hundert reinen Stücken von Profanem vermischt worden ist, es nicht aufgeht, sollte er doch den Unterschied bezüglich desselben[492]lehren: dies gilt nur von der Unreinheit durch Flüssigkeiten, nicht aber von der Unreinheit durch ein Kriechtier!? — Der Fall von einem reinen mit reinen erscheint ihm bedeutender. Rabba erwiderte: Im Anfangsatz ist es ein mit einem Verbot belegtes Vergehen, im Schlußsatz dagegen ein mit der Ausrottung belegtes[498].— Aber Rabba ist es ja, welcher sagt, bei einem Vergehen der Gesetzlehre sei es gleichgiltig[499], ob es mit einem Verbot oder mit der Ausrottung belegt ist!? — Ein Einwand.

488. Cf. Ex. 25,30. 489. Nach der Lesart des R-L. sollte es nicht aufgehen. 490. Ein solches ist von unwesentlichem Wert u. wird nicht gezählt. 491. Durch ihre Minderheit. 492. Des unreinen mit reinen vermischten Stücks. 493. Dass es selbst in diesem Fall nicht aufgeht. 494. Zerdrückt ist es ja unwesentlich u. sollte sich in beiden Fällen verlieren. 495. Nach der Gesetzlehre wird das Gefäss (in dem das betr. Stück sich befindet) durch Berührung mit einer unreinen Flüssigkeit nicht unrein. 496. Der Genuss von Opferfleisch für Laien. 497. Cf. Lev. 11,29ff. 498. Man könnte veranlasst werden, es als Profanes bei Unreinheit der Person zu essen, worauf die Ausrottung gesetzt ist. 499. Hinsichtl. der rabbanitischen Vorsorge.

Beç.3b39a Bm.53a כרת קשיא רב אשי אמר סיפא משום דהוי ליה°דבר
שיש לו מתירין וכל דבר שיש לו מתירין אפילו
באלף לא בטיל והא דרב אשי בדותא היא למאן אי
לכהן מישרא שרי אי לישראל לעולם אסור אלא הא
דרב אשי בדותא היא וסבר רבי יוחנן תרומה בזמן הזה
Pes.9b44a Naz.36b דאורייתא[75]והתניא°שתי קופות אחת של חולין ואחת
tTer.6 של תרומה ולפניהם[76]שתי סאין אחת של חולין ואחת
של תרומה ונפלו אלו[77]בתוך אלו[78]מותרים שאני אומר
תרומה לתוך תרומה נפלה וחולין[77]בתוך חולין נפלו
°ואמר ריש לקיש[23]והוא שרבו חולין על התרומה ורבי
יוחנן אמר אף על פי שלא רבו חולין על התרומה
בשלמא לריש לקיש קסבר[79]בדרבנן נמי ריבויא הוא
דבעינן אלא לרבי יוחנן קשיא הא מני רבנן היא
Col.b Nid.46b °ואנא[45]דאמרי כרבי יוסי°דתניא בסדר עולם°אשר
Dt.30,5 ירשו אבתיך וירשתה ירושה ראשונה ושניה יש
להן ושלישית אין להן ואמר רבי יוחנן מאן תנא
סדר עולם רבי יוסי וסבר רבי יוחנן[80]בדרבנן לא בעינן
Zeb.22a Miq.vii,2 רבויא והא[24]תנן°מקוה[81]שיש בו ארבעים סאה מכוונות
נתן סאה ונטל סאה כשר ואמר רבי יהודה בר שילא
אמר רבי אסי אמר רבי יוחנן עד רובו מאי לאו
דנשתייר רובו לא דלא נשקול רובו ואיבעית אימא
Jab.81a שאני[82]הכא דאיכא למימר שאני אומר°תנן אנדרוגינוס

75 P והתנן | 76 P שני | 77 M לתוך | 78 P מותר. MB + הרי אלו || 79 M אפי' בדר' נמי בעינן ריבוייא || 80 (P כרבנן) || 81 M — ש || 82 M התם.

R. Aši erwiderte: Im Schlußsatz erfolgt dies aus dem Grund, weil es eine Sache ist, für die es ein Erlaubtsein[500]gibt, und eine Sache, für die es ein Erlaubtsein gibt, geht auch unter tausend nicht auf. Aber das, was R. Aši gesagt hat, ist sinnlos[501]; für wen: für Priester ist es überhaupt[502]erlaubt und für Jisraéliten bleibt es immer verboten. Das, was R. Aši gesagt hat, ist somit sinnlos. — Ist R. Joḥanan denn der Ansicht, die Hebe sei in der Jetztzeit nach der Gesetzlehre [zu entrichten], es wird ja gelehrt: Wenn vor zwei Körben, einer Profanes und einer Hebe enthaltend, zwei Seah [Früchte], eine Profanes und eine Hebe enthaltend, sich befunden haben und jene in diese gekommen sind, so sind sie erlaubt, denn man nehme an, die Hebe sei in die Hebe und das Profane in das Profane gekommen. Hierzu sagte Reš-Laqiš, nur wenn das Profane mehr ist[503] als die Hebe, und R. Joḥanan sagte, auch wenn das Profane nicht mehr ist als die Hebe. Allerdings ist Reš-Laqiš der Ansicht, auch bei rabbanitisch [Verbotenem] sei eine Mehrheit[504]nötig, gegen R. Joḥanan aber ist ja ein Einwand zu erheben!? — Hier ist die Ansicht der Rabbanan[505]vertreten, während ich nach R. Jose[506]lehre. In der Weltgeschichte[507]wird nämlich gelehrt:[508]*Das deine Väter besessen haben, und du wirst es besitzen*; es gab eine erste und eine zweite Besitznahme, eine dritte gibt es nicht[509]mehr. Und R. Joḥanan sagte, der Autor der Weltgeschichte sei R. Jose. — Ist R. Joḥanan denn der Ansicht, bei rabbanitisch [Verbotenem] sei keine Mehrheit nötig, es wird ja gelehrt, dass, wenn im Tauchbad genau vierzig Seah[510]vorhanden sind, und man eine Seah[511]hinzugefügt und eine Seah fortgenommen hat, es tauglich[512]sei. Hierzu sagte R. Jehuda b. Šila im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans: bis zur grösseren[513]Hälfte. Doch wol, dass die grössere Hälfte zurückbleibe[513]!? — Nein, die grössere Hälfte darf nicht fortgenommen werden. Wenn du aber willst, sage ich: anders ist es da, wo man sagen kann, es sei anzunehmen[514]. — Es wird ge-

500. Die vermischten Stücke sind einem Priester zum Genuss erlaubt. 501. Cf. Bd. vj S. 484 N. 183. 502. Auch unvermischt. 503. So dass die Hebe sich in diesen verliert. 504. Des Erlaubten, so dass es sich in diesem verliere. 505. Dass in der Jetztzeit die Hebe nicht zu entrichten ist. 506. Der in der Mišnah lehrt, dass der zwitterhafte Priester seine Frau Hebe zu essen berechtige; hierauf bezieht sich die Lehre RJ.s. 507. Wörtl. Weltordnung, bekannte Chronik des R. Jose b. Ḥalaphta. 508. Dt. 30,5. 509. Eine solche ist nicht nötig, da es auch nach der Zerstörung des 2. Tempels als geheiligtes Land der Jisraéliten gilt; demnach ist da auch in der Jetztzeit die Hebe zu entrichten. 510. Wasser; dies ist das für das rituelle Tauchbad erforderliche Quantum. 511. Eine für das Tauchbad ungeeignete Flüssigkeit (cf. Miq. vii,2). 512. Obgleich es untauglich ist, falls 39 vorhanden sind u. man es mit einer hierfür ungeeigneten Flüssigkeit auf 40 ergänzt. 513. Diese Manipulation darf 19 mal wiederholt werden, so dass 21 Seah geeigneten Wassers zurückbleiben. 514. Dass die Hebe unter die Hebe u. die profanen Früchte unter die profanen gekommen sind.

lehrt: der Zwitter darf heiraten[515]!? — Sage: wenn er geheiratet hat[516]. — Es heisst ja: darf heiraten!? — Wieso heisst es, nach deiner Auffassung: jedoch nicht geheiratet werden[517]!? Wie geheiratet werden, wenn es bereits erfolgt ist, ebenso heiraten, wenn es bereits erfolgt ist. — Ich will dir sagen, nein, heiraten, von vornherein; nicht geheiratet werden, nicht einmal, wenn es bereits erfolgt ist. — Wenn es aber im Schlußsatz heisst: R. Eliézer sagt, wegen des Zwitters mache man sich der Steinigung schuldig, wie wegen eines Manns, so ist es ja dem ersten Autor zweifelhaft[518]!? — Sowol dem einen als auch dem andren ist es entschieden, und ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Steinigung wegen beider Stellen; einer ist der Ansicht, man mache sich der Steinigung schuldig wegen beider[519] Stellen, und einer ist der Ansicht, nur wenn wie mit einem Mann.

Rabh sagte: Unsre Mišnah[520] ist wegen der folgenden Barajtha nicht aufrecht zu erhalten, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: Der Zwitter ist ein Geschöpf für sich, und die Weisen haben nicht entschieden, ob er ein Mann oder ein Weib ist. — Im Gegenteil, die Barajtha sollte wegen unsrer Mišnah nicht aufrecht erhalten werden!? — Da R. Jose seinen Gefährten verlassen[521] hat, so ist anzunehmen, dass er zurückgetreten ist. Šemuél aber sagt, die Barajtha sei wegen unsrer Mišnah nicht aufrecht zu erhalten. — Im Gegenteil, unsre Mišnah sollte wegen der Barajtha nicht aufrecht erhalten werden, denn wir wissen von Šemuél, dass er die Ansicht eines einzelnen berücksichtigt[522]!? — Dies nur, wenn dadurch keine Mišnah aufgehoben wird, wenn aber dadurch eine Mišnah aufgehoben wird, berücksichtigt er sie nicht.

In der Schule Rabhs sagten sie im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Jose beim Zwitter und beim Pfropfen; Šemuél sagte, bei der schweren Geburt und bei der Verbotenmachung. Beim Zwitter, wie wir eben gesagt haben. Beim Pfropfen, denn es wird gelehrt: Weniger als dreissig Tage vor dem Neujahrsfest darf man im Vorsiebentjahr[523] nicht mehr pflanzen noch senken noch pfropfen; hat man gepflanzt, gesenkt oder gepfropft, so entwurzle man es. R. Jehuda sagt, was[524] in drei Tagen nicht keimt, keime

נושא תני אם נשא והא נושא קתני וליטעמיך מאי אבל לא נישא אלא [83]מאי נישא דיעבד נושא נמי דיעבד אמרי לא נושא לכתחלה משמע אבל לא נישא דיעבד נמי לא והא מדקתני סיפא רבי אליעזר אומר אנדרוגינוס חייבין עליו סקילה כזכר מכלל דתנא קמא [84]ספוקי מספקא ליה בין למר בין למר מפשט פשיטא ליה איכא בינייהו סקילה משני מקומות [85]דמר סבר חייבין עליו סקילה משני מקומות ומר סבר כזכר:

Fol.83 tBik.2 אמר רב °ליתא למתניתין מקמי ברייתא דתניא °רבי יוסי אומר אנדרוגינוס בריה בפני עצמה [86]הוא ולא [87]הכריעו בו חכמים אם זכר אם נקבה [88]אלא אדרבא Jab.60b ליתא לברייתא מקמי מתניתין °מדשבקיה רבי יוסי לבר זוגיה שמע מינה הדר ביה ושמואל אמר ליתא לברייתא מקמי מתניתין [89]אדרבה ליתא למתניתין Meg.18b מקמי ברייתא דהא שמעינן ליה לשמואל °דחייש ליחידאה הני מילי כי לא מתעקרא מתניתין [90]אבל כי מתעקרא מתניתין לא חייש: אמרי בי רב משמיה דרב הלכה כרבי יוסי באנדרוגינוס ובהרכבה [8]שמואל אמר בקושי ובקידוש אנדרוגינוס הא דאמרן Sb.ii,6 Rh.10a הרכבה דתנן °אין נוטעין ואין מבריכין ואין מרכיבין ערב שביעית פחות משלשים יום לפני ראש השנה Pes.55a ואם נטע והבריך והרכיב יעקור °רבי יהודה אומר

83 M נושא דיעבד משמע אבל לא נושא(!) אפי׳ דיעבד נמי לא || 84 M + סבר || 85 M — דמר...מקומות ו || 86 P היא. M — הוא || 87 M הוכיחו בה || 88 B — אלא || 89 M + אלא || 90 M — אבל.

515. Von vornherein; demnach gilt er als Mann u. sollte seine Frau auch zum Genuss von Brust u. Schenkel berechtigen. 516. Sie benötigt dann eines Scheidebriefs; von vornherein darf er dies nicht. 517. Im Perfektum, eigentl. nicht geheiratet worden sein. 518. Ob er als Mann zu behandeln ist; dies widerspricht der Ansicht R. Johanans. 519. Auch bei Benutzung der weiblichen Geschlechtsorgane. 520. Die lehrt, dass nach R. Jose der Zwitter seine Frau Hebe zu essen berechtige. 521. In unsrer Mišnah lehrt er seine Ansicht zusammen mit R. Šimón, in der angezogenen Barajtha dagegen allein. 522. Cf. S. 136 Z. 20; auch hierbei sollte die erschwerende Ansicht RJ.s berücksichtigt werden. 523. Cf. Lev. 25,3ff. 524. Im Text: das Pfropfen, dies gilt jed. auch von jedem andren Verfahren.

כל הרכבה שאינה קולטת בשלשה ימים שוב אינה
קולטת רבי יוסי ורבי שמעון אומרים שתי שבתות
[23]ואמר רב נחמן אמר רבה בר אבוה לדברי האומר
שלשים צריך שלשים ושלשים[91]לדברי האומר שלשה
צריך שלשה ושלשים לדברי האומר שתי שבתות
צריך שתי שבתות ושלשים ושמואל אמר בקושי
[92]וקידוש קושי דתנן °כמה יהא [93]קישויה רבי מאיר Nid.36b
אומר[94]או ארבעים או חמשים יום רבי יהודה אומר
דייה חדשה רבי יוסי ורבי שמעון[43]אומרים אין[95]קישוי
יותר משתי שבתות קידוש דתנן °המסכך גפנו על Kil.iii,4 Bq.100a
גבי תבואתו של חברו הרי זה קדש וחייב באחריותו
[96]רבי יוסי ורבי שמעון אומרים °אין אדם אוסר דבר Col.b
שאינו שלו: איבעיא להו באנדרוגינוס מה לי אמר
שמואל תא שמע דאמר שמואל [97]לרב ענן ליתא
לברייתא מקמי מתניתין הרכבה מה לי אמר שמואל
תא שמע דאמר ליה שמואל לרב ענן[98]תני כמאן דאמר
שלשה ושלשים[55]קושי מה לי אמר רב תיקו[55]קידוש
[99]מאי אמר רב יוסף תא שמע דאמר רב הונא אמר
רב אין הלכה כרבי יוסי אמר ליה אביי מאי חזית
דסמכת אהא סמוך אהא דאמר רב אדא אמר רב
הלכה כרבי יוסי °אמרי בי רב [55]מנו רב הונא ורב Syn.17b
הונא אמר אין הלכה: רבי יהודה אומר טומטום
[100]וכו׳: אמר רבי אמי מאי עביד ליה רבי יהודה
לטומטום דבירי [1]דאותבוה אבי כורסיה ואיקרע ואוליד
שבע בנין ורבי יהודה [2]חזר על בניו מאין הם: תניא
[3]רבי יוסי ברבי יהודה אומר °טומטום לא יחלוץ שמא Bek.42b tJab.11

91 M — לדברי...ושלשים ׀ 92 M בקיד׳ 93 M קישוי ׀ 94 M — או ‖ 95 M + לה ‖ 96 B + ד״ר מאיר ‖ 97 M — לר״ע ׀ 98 P תנן 99 B מה לי אמר רב אר״י 100 P וגו׳ 1 M ואות׳ אבי טומאה(!) ואיק׳ ור״י א״ל צא והזר 2 B + א״ל 3 M אריב״י.

nicht mehr. R. Jose und R. Šimôn sagen, in zwei Wochen. Hierzu sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha: Nach demjenigen, der dreissig sagt, sind dreissig und dreissig[534] erforderlich, der drei sagt, sind drei und dreissig erforderlich, und der zwei Wochen sagt, sind zwei Wochen und dreissig [Tage] erforderlich. Šemuél sagt, bei der schweren Geburt und der Verbotenmachung. Bei der schweren Geburt, denn es wird gelehrt: Wie lange wird dies[535] auf die schwere Geburt zurückgeführt? R. Meír sagt, auch vierzig und fünfzig Tage; R. Jehuda sagt, der [letzte] Monat genüge; R. Jose und R. Šimôn sagen, es sei nicht mehr als zwei Wochen auf die schwere Geburt zurückzuführen. Bei der Verbotenmachung, denn es wird gelehrt: Wenn jemand mit seinem Weinstock das Getreide eines andren bedeckt hat, so hat er es zum Genuss verboten[536] gemacht und ist ersatzpflichtig. R. Jose und R. Šimôn sagen, niemand könne das verboten machen, was nicht ihm gehört.

Sie fragten: Was sagt Šemuél hinsichtlich des Zwitters[537]? — Komm und höre: Šemuél sagte zu R. Ânan, wegen unsrer Mišnah sei die Barajtha[538] nicht aufrecht zu erhalten. — Was sagt Šemuél hinsichtlich des Pfropfens[537]? — Komm und höre: Šemuél sagte zu R. Ânan: lehre wie derjenige, welcher sagt: drei und dreissig. — Was sagt Rabh hinsichtlich der schweren Geburt[537]? — Die Frage bleibt dahingestellt. — Und was hinsichtlich der Verbotenmachung? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: R. Hona sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei nicht wie R. Jose. Abajje sprach zu ihm: Was veranlasst dich, dich hierauf zu stützen, stütze dich doch auf das, was R. Ada im Namen Rabhs gesagt hat, dass nämlich die Halakha wie R. Jose ist!? — "In der Schule Rabh sagten sie", das ist R. Hona, und R. Hona sagte, die Halakha sei nicht wie er.

R. JEHUDA SAGT, WENN EIN GESCHLECHTSLOSER &C. R. Ami sprach: Was macht R. Jehuda mit dem Geschlechtslosen in Biri, den man auf einen Stuhl gelegt und aufgerissen hat, worauf er sieben Söhne[539] zeugte!? — Und R. Jehuda!? — Forsche man doch nach, von wem seine Kinder sind.

Es wird gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda sagte: Der Geschlechtslose vollziehe nicht die Ḥaliçah, denn er könnte aufgerissen werden und ein Naturkastrat sein. — Ist denn

534. Da 30 Tage vor dem Siebentjahr schon zum Siebentjahr gehören. 535. Die ununterbrochene Blutung des Weibs vor der Geburt, ohne als Flussbehaftete (cf. Lev. 15,25ff.) zu gelten. 536. Cf. S. 292 N. 481. 537. Ob auch hierbei nach RJ. zu entscheiden ist. 538. Ob. S. 295 Z. 9ff. die die Ansicht RJ.s lehrt. 539. Demnach ist er in einem solchen Fall ein richtiger Mann.

jeder, der aufgerissen wird, ein Mann[540]!? — Er meint es wie folgt: er könnte aufgerissen und ein Weib sein, und selbst wenn ein Mann, könnte er Naturkastrat sein. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[541]? Raba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Ungeeignetmachung, falls Brüder vorhanden[542] sind, und der Vollziehung der Ḥaliçah, falls keine Brüder vorhanden sind[543].

R. Šemuél b. Jehuda sagte im Namen R. Abbas, des Bruders des R. Jehuda b. Zabhdi, im Namen R. Jehudas im Namen Rabhs: Wegen des Zwitters macht man sich wegen beider Stellen der Steinigung schuldig. Man wandte ein: R. Eliêzer sagt: wegen des Zwitters macht man sich der Steinigung schuldig, wie wegen eines Manns. Dies nur, wenn an seiner männlichen Stelle, wegen seiner weiblichen aber ist man frei!? — Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Simaj sagt, wegen des Zwitters mache man sich der Steinigung schuldig, wegen beider Stellen. — Was ist der Grund des R. Simaj? Raba erwiderte: Bar-Hamduri erklärte es mir:[544]*einen Mann sollst du nicht beschlafen, wie man ein Weib beschläft*, und ein Mann, bei dem es zweierlei Beschlafungen[545] gibt, ist der Zwitter. — Und die Rabbanan!? — Trotzdem es bei ihm zweierlei Beschlafungen gibt; es heisst: *einen Mann.* — Woher entnehmen es die Rabbanan[546] hinsichtlich eines gewöhnlichen Manns!? — Aus *und einen*[547]. — Woher entnehmen sie es hinsichtlich der widernatürlichen Art[548] bei einem Weib? — Aus [dem Wort] *Weib.*

R. Šezbi sagte im Namen R. Ḥisdas: Nicht in jeder Hinsicht sagt R. Eliêzer, der Zwitter gelte als richtiger Mann, denn wenn dem so wäre, sollte [ein zwitterhaftes Vieh] als Opfer geheiligt werden können. — Woher, dass ein solches nicht geheiligt werden kann? — Die Rabbanan lehrten: Das zur Bestialität verwandte, für den Götzendienst abgesonderte, angebetete, als Hurengabe oder Schandlohn entrichtete, das geschlechts-

יקרע ונמצא סריס חמה אטו כל דמקרע זכר הוי הכי קאמר שמא [4]יקרע ונמצא נקבה ואפילו נמצא זכר שמא ימצא סריס חמה מאי בינייהו אמר רבא לפסול במקום אחין ולחלוץ שלא במקום אחין איכא בינייהו: אמר רב שמואל בר יהודה אמר רבי אבא [5]אחוה דרבי יהודה בר זבדי אמר רב יהודה אמר רב [6]אנדרוגינוס חייבין עליו סקילה משתי מקומות Jab.10 מיתיבי °רבי [7]אליעזר אמר אנדרוגינוס חייבין עליו סקילה [8]כבזכר במה דברים אמורים בזכרות שלו אבל בנקבות שלו פטור הוא דאמר כי האי תנא דתניא [9]רבי סימאי אומר אנדרוגינוס חייבין עליו סקילה [10]משתי מקומות מאי טעמא [11]דרבי סימאי אמר רבא Lv.18,22 בר [12]המדורי אסברא לי °ואת זכר לא תשכב משכבי אשה אי זהו זכר שיש בו שני משכבות הוי אומר זה אנדרוגינוס ורבנן אף על גב דאית ביה שני משכבות [13]את זכר כתיב ורבנן זכר גרידא מנא [14]להו [15]מואת באשה שלא כדרכה מנא להו [16]מאשה: אמר רב שזבי [17]אמר רב חסדא לא לכל אמר רבי אליעזר אנדרוגינוס זכר מעליא הוא שאם אתה אומר כן במוקדשין יקדש ומנלן דלא קדש דתנו רבנן °[18]הנרבע והמוקצה והנעבד Zeb.85b Bek.42a והאתנן ומחיר וטומטום ואנדרוגינוס מטמאין בגדים

4 M ימצא נקבה ואם תימצי לומר זכר ‖ 5 M + אמ׳ ‖ 6 M + אמי ‖ 7 MP אלעזר ‖ 8 M כזכר ‖ 9 M + ר׳ שמעון בן יהודה משום ‖ 10 M משני ‖ 11 M א״ר אבא בר ‖ 12 MP המדורי ‖ 13 M אמ׳ רחמנא ואת זכר לא תשכב ורבנן בזכר ‖ 14 P לן ‖ 15 M נפקא להו מואת אשה. B מאשה באשה ‖ 16 M + נפקא להו. (B מואשה). V מואת ‖ 17 (M — אמר...כן) ‖ 18 M + הרובע ו.

540. Er sollte doch die Möglichkeit berücksichtigen, er könnte als Weib befunden werden. 541. Zwischen R. Jehuda, nach dem der Geschlechtslose als Kastrat gilt, der für die Schwagerehe überhaupt nicht inbetracht kommt, u. seinem Sohn R. Jose, nach dem dies zweifelhaft ist, u. er deshalb die Schwagerehe nicht vollziehe. 542. Gilt er als richtiger Kastrat, so ist die von ihm vollzogene Ḥ. unwirksam, so dass die Witwe den übrigen Brüdern erlaubt ist; ist dies zweifelhaft, so ist die Ḥ. wirksam u. die Witwe für die übrigen Brüder ungeeignet. 543. Nach R. Jose hat er, falls ausser ihm keine Brüder vorhanden sind, des Zweifels wegen die Ḥ. zu vollziehen. 544. Lev. 18,22. 545. In der Schrift wird die Pluralform משכבי gebraucht. 546. Die das W. "Mann" zur Ausschliessung der weiblichen Geschlechtsteile beim Zwitter verwenden. 547. Die Akkusativpartikel את deutet hierauf. 548. Dass auch diese hinsichtl. der Strafbarkeit als Beiwohnung gilt; cf. S. 186 Z. 10ff.

אבית הבליעה רבי[19]אליעזר אומר טומטום ואנדרוגינוס אין מטמאין בגדים אבית הבליעה שהיה רבי[19]אליעזר אומר כל מקום שנאמר זכר ונקבה אתה מוציא טומטום ואנדרוגינוס מביניהם[20]ועוף הואיל ולא נאמר בו זכר ונקבה אי אתה מוציא טומטום ואנדרוגינוס מביניהם Bek.42a Tem.11a 17a אמר רב נחמן בר יצחק אף אנן נמי תנינא °רבי[7]אליעזר אומר[21]°הכלאים וטרפה ויוצא דופן[22]טומטום Fol.84 ואנדרוגינוס לא קדושין ולא מקדשין ואמר שמואל לא קדושין בתמורה ולא מקדשין בעושה תמורה[23]שמע מינה: רבי[7]אליעזר אומר[24]חייבין עליו סקילה כזכר: תניא אמר רבי כשהלכתי ללמוד תורה אצל רבי אלעזר בן שמוע חברו[25]עלי תלמידיו כתרנגולים של בית[26]בוקיא ולא הניחוני ללמוד אלא דבר אחד במשנתינו[27]רבי[19]אליעזר אומר אנדרוגינוס חייבין עליו סקילה כזכר:

19 M אלעזר ‖ 20 M — ועוף...מביניהם ‖ 21 M + אף ‖ 22 M + ו ‖ 23 M — ש״ם ‖ 24 M אנדרוגינוס וכו׳ ‖ 25 P עליו ‖ 26 M בקוא ‖ 27 P — ר׳.

lose und das zwitterhafte [Geflügel] macht[549] im Schlund[550] die Kleider unrein. R. Eliêzer sagte nämlich: Ueberall, wo es männlich und weiblich heisst, sind Geschlechtslose und Zwitter auszuschliessen, beim Geflügel aber heisst es nicht männlich und weiblich, somit sind bei diesem Geschlechtslose und Zwitter nicht auszuschliessen. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch wir haben demgemäss gelernt: R. Eliêzer sagt, Mischling, Totverletztes, durch Seitenschnitt Hervorgeholtes, Geschlechtsloses und Zwitter werden nicht heilig und machen nicht heilig. Dies erklärte Šemuél: werden nicht heilig, durch Umtausch[551]; machen nicht heilig, durch Uebertragung[552] auf das Eingetauschte. Schliesse hieraus.

R. Eliêzer sagt, man mache sich wegen dessen der Steinigung schuldig, wie wegen eines Manns. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Als ich zu R. Eleâzar b. Šamuâ ging, um das Gesetz zu studiren, taten sich seine Schüler gegen mich wie die Hähne des Beth-Buqja zusammen und liessen mich nichts lernen, bis auf das eine in unsrer Mišnah: R. Eliêzer sagt, wegen des Zwitters mache man sich der Steinigung schuldig, wie wegen eines Manns.

549. Wenn es als Geflügelopfer hergerichtet wird; dies erfolgt nicht durch das Schlachten, sondern durch Abkneifen des Kopfs (cf. Lev. 1,15 uö.), u. da es zur Opferung untauglich u. auch nicht rituell geschlachtet ist, gilt es als Aas. 550. Das Aas von Geflügel ist nicht durch Berührung verunreinigend, sondern erst beim Essen, sobald es in den Schlund kommt. 551. Wenn zur Opferung geheiligte Tiere auf diese umgetauscht werden. 552. Der Heiligkeit, falls sie zur Opferung bestimmt waren.

NEUNTER ABSCHNITT

Ned. 2b יש מותרות לבעליהן ואסורות ליבמיהן מותרות ליבמיהן ואסורות לבעליהן מותרות לאלו [1]ולאלו ואסורות לאלו [1]ולאלו [2]ואלו מותרות לבעליהן ואסורות ליבמיהן כהן הדיוט שנשא את האלמנה ויש לו אח כהן גדול חלל שנשא כשרה ויש לו אח כשר ישראל שנשא בת ישראל ויש לו אח ממזר ממזר שנשא ממזרת ויש לו אח ישראל מותרות לבעליהן ואסורות ליבמיהן: ii °ואלו מותרות ליבמיהן ואסורות לבעליהן כהן גדול שקידש את האלמנה ויש לו אח כהן הדיוט כשר שנשא חללה ויש לו אח חלל ישראל שנשא ממזרת ויש לו אח ממזר ממזר שנשא בת ישראל ויש לו אח ישראל מותרות ליבמיהן ואסורות לבעליהן [3]אסורות לאלו ולאלו כהן גדול שנשא [4]את האלמנה ויש לו אח [5]כהן גדול או כהן הדיוט כשר שנשא חללה ויש לו אח כשר ישראל שנשא ממזרת ויש לו אח ישראל ממזר שנשא בת ישראל ויש לו אח ממזר

1 M ואלו ‖ 2 M — ו ‖ 3 B + ואלו ‖ 4 M — את ה ‖ 5 M — כ״ג או.

MANCHE [FRAUEN] SIND IHREN MÄNNERN ERLAUBT UND IHREN SCHWÄGERN VERBOTEN[1], MANCHE IHREN SCHWÄGERN ERLAUBT UND IHREN MÄNNERN VERBOTEN, MANCHE DIESEN UND JENEN ERLAUBT, UND MANCHE DIESEN UND JENEN VERBOTEN. FOLGENDE SIND IHREN MÄNNERN ERLAUBT UND IHREN SCHWÄGERN VERBOTEN: WENN EIN GEMEINER PRIESTER EINE WITWE GEHEIRATET HAT, UND SEIN BRUDER HOCHPRIESTER IST; WENN EIN ENTWEIHTER EINE UNBEMAKELTE GEHEIRATET HAT, UND SEIN BRUDER UNBEMAKELTER IST; WENN EIN JISRAÉLIT EINE JISRAÉLITIN GEHEIRATET HAT, UND SEIN BRUDER BASTARD IST; WENN EIN BASTARD EINE BASTARDIN GEHEIRATET HAT, UND SEIN BRUDER JISRAÉLIT IST; DIESE SIND IHREN MÄNNERN ERLAUBT UND IHREN SCHWÄGERN VERBOTEN. FOLGENDE SIND IHREN SCHWÄGERN ERLAUBT UND IHREN MÄNNERN VERBOTEN: WENN EIN HOCHPRIESTER SICH EINE WITWE ANGETRAUT HAT, UND SEIN BRUDER GEMEINER PRIESTER IST; WENN EIN UNBEMAKELTER EINE ENTWEIHTE GEHEIRATET HAT, UND SEIN BRUDER ENTWEIHTER IST; WENN EIN JISRAÉLIT EINE BASTARDIN GEHEIRATET HAT, UND SEIN BRUDER BASTARD IST; WENN EIN BASTARD EINE JISRAÉLITIN GEHEIRATET HAT, UND SEIN BRUDER JISRAÉLIT IST; DIESE SIND IHREN SCHWÄGERN ERLAUBT UND IHREN MÄNNERN VERBOTEN. DIESEN UND JENEN VERBOTEN: WENN EIN HOCHPRIESTER EINE WITWE GEHEIRATET HAT, UND SEIN BRUDER HOCHPRIESTER ODER GEMEINER PRIESTER IST; WENN EIN UNBEMAKELTER EINE ENTWEIHTE GEHEIRATET HAT, UND SEIN BRUDER UNBEMAKELTER IST; WENN EIN JISRAÉLIT EINE BASTARDIN GEHEIRATET HAT, UND SEIN BRUDER JISRAÉLIT IST; WENN EIN BASTARD EINE JISRAÉLITIN GEHEIRATET HAT, UND SEIN BRUDER BASTARD IST; DIESE SIND DIESEN UND JENEN VERBOTEN.

1. Zur Vollziehung der Schwagerehe.

אסורות לאלו ולאלו ושאר כל הנשים מותרות לבעליהן ii וליבמיהן: °שניות מדברי סופרים שנייה לבעל ולא שנייה ליבם אסורה לבעל [2]ומותרת ליבם שנייה ליבם ולא שנייה לבעל אסורה ליבם ומותרת לבעל שנייה לזה ולזה אסורה לזה ולזה אין לה °לא כתובה ולא פירות [7]ולא מזונות ולא בלאות והולד כשר וכופין אותו Jab.85a Ket.100b להוציא °אלמנה לכהן גדול גרושה וחלוצה לכהן הדיוט ממזרת ונתינה לישראל בת ישראל לנתין ולממזר יש להן כתובה:

גמרא. מאי איריא דתני נשא ליתני קידש וכי תימא טעמא דנשא [8]דהוה ליה עשה ולא תעשה אבל קידש אתי עשה [9]ודוחה לא תעשה והא כולה [10]פירקין עשה ולא תעשה הוא [11]ולא אתי עשה ודחי לא תעשה משום דקבעי למיתני סיפא כהן גדול שנשא את האלמנה [12]דוקא נשא דשוייה חללה אבל קידש שריא ליה תנא נמי רישא נשא [2]ואדתני משום סיפא ליתני משום מציעתא [13]כהן גדול שקידש את האלמנה ויש לו אח [14]כהן הדיוט אלא משום בת [15]בוקתא דקבעי למיתני חלל שנשא כשרה [16]טעמא דנשא דשוייה חללה אבל קידש שריא [17]ליה משום הכי קתני [18]נשא ומאי איריא דקתני אלמנה ליתני בתולה Col.b °וכי תימא קסבר האי תנא נישואין הראשונים מפילין

6 M — לא ‖ 7 P — ו ‖ 8 M והוה ‖ 9 M ודחי ‖ 10 M פירקא ‖ 11 M ואין עשה דוחה את ל״ת אלא משום ‖ 12 M טעמ׳ דנשא ‖ 13 M + דקתני ‖ 14 M — כהן ‖ 15 M ביקתא חלל ‖ 16 M ויש לו אח כשר דוקא נשא ‖ 17 M — ליה ‖ 18 M + רישא נמי.

Alle andren Weiber sind ihren Männern und ihren Schwägern erlaubt. Von den nach den Schriftgelehrten zweitgradig Inzestuösen[2] ist die, die ihrem Mann zweitgradig inzestuös ist, nicht aber ihrem Schwager, ihrem Mann verboten und ihrem Schwager erlaubt, die ihrem Schwager zweitgradig inzestuös ist, nicht aber ihrem Mann, ihrem Schwager verboten und ihrem Mann erlaubt, die diesem und jenem zweitgradig inzestuös ist, diesem und jenem verboten. Sie erhält weder die Morgengabe noch den Fruchtgenuss[3] noch Unterhalt noch die abgetragenen Kleider; das Kind ist unbemakelt, jedoch zwingt man ihn, sie zu entfernen. Ist eine Witwe mit einem Hochpriester, eine Geschiedene oder Ḥaluçah mit einem gemeinen Priester, eine Bastardin oder eine Nethina mit einem Jisraéliten oder eine Jisraélitin mit einem Nathin oder Bastard [verheiratet], so erhält sie die Morgengabe.

GEMARA. Weshalb lehrt er "geheiratet", sollte er doch "angetraut" lehren[4]!? Wolltest du erwidern: nur wenn geheiratet, wo ein Gebot und ein Verbot[5] übertreten wird, wenn aber angetraut, verdränge das Gebot[6] das Verbot, so handelt es sich ja im ganzen Abschnitt um ein Gebot gegen ein Verbot, und das Gebot verdrängt das Verbot nicht[7]!? — Da er im Schlußsatz den Fall lehren will, wenn ein Hochpriester eine Witwe geheiratet hat, nur geheiratet, wodurch er sie zur Entweihten gemacht hat, wenn aber angetraut, sie ihm[8] erlaubt ist, lehrt er auch im Anfangsatz "geheiratet". — Weshalb lehrt er übereinstimmend mit dem Schlußsatz, sollte er es doch lehren übereinstimmend mit dem Mittelsatz: wenn ein Hochpriester sich eine Witwe angetraut hat und sein Bruder gemeiner Priester ist!? — Vielmehr, wegen der Nachbarin[9]. Da er den Fall lehren will: wenn ein Entweihter eine Unbemakelte geheiratet hat, nur geheiratet, wodurch er sie zur Entweihten gemacht hat, wenn aber angetraut, sie ihm erlaubt ist, lehrt er auch da "geheiratet". — Weshalb lehrt er es von einer Witwe, sollte er es doch von einer Jungfrau[10] lehren!? Wolltest du erwidern, dieser Autor sei der Ansicht, sie falle durch die erste Heirat zu[11], so [lehrt er ja auch den Fall,] wenn ein Entweihter eine Unbema-

2. Cf. S. 65 Z. 1ff. 3. Dh. das Aequivalent für diesen (cf. Bd. v S. 645 N. 92), den er von ihren Niessbrauchgütern erhält. 4. Im 1. Fall der Mišnah. 5. Dem Hochpriester ist es geboten, eine Jungfrau zu heiraten, u. verboten, eine Witwe zu heiraten. 6. Der Schwagerehe. 7. Cf. S. 61 Z. 14ff. 8. Seinem Bruder, dem gemeinen Priester. 9. Des folgenden Falls im selben Absatz. 10. Die durch den Tod ihres Angetrauten Witwe wird u. ihrem Schwager, dem Hochpriester, verboten ist. 11. Ihrem Schwager; war sie dann Jungfrau, so ist sie einem Hochpriester zur Schwagerehe erlaubt.

הרי חלל שנשא כשרה ולא אמרינן נשואין הראשונים מפילין הא ודאי משום סיפא משום דקבעי למיתנא סיפא כהן גדול שנשא את האלמנה ויש לו אח[19]כהן גדול או כהן הדיוט דוקא אלמנה[20]אבל בתולה[21]חזיא ליה משום הכי קתני אלמנה מתקיף לה רב פפא אם איתא להא דכי אתא רב דימי אמר רבי יוחנן
(Jab. 78a) °מצרי שני שנשא מצרית ראשונה בנה שני הוי לתני נמי מצרי שני שנשא שתי מצריות אחת ראשונה ואחת שנייה והיו לו בנים מראשונה[22]ושנייה אי נסוב כי אורחייהו מותרות לבעליהן ואסורות ליבמיהן ואי איפוך ונסוב מותרות ליבמיהן ʼואסורות לבעליהן מותרות לאלו ולאלו גיורות אסורות לאלו ולאלו
(vgl. Qid. 16a) אילוניות °תנא ושייר מאי שייר דהאי שייר פצוע דכא אי משום פצוע דכא לאו שיורא[23]דהא תנא ליה חייבי לאוין אטו חייבי לאוין מי לא[24]קתני והדר תני ʼוהא קתני כהן הדיוט שנשא[25]אלמנה וחלל שנשא כשרה ההוא איצטריכא ליה לאשמועינן כדרב
(Jab. 85a, Qid. 73a, 76a) יהודה אמר רב °דאמר רב יהודה אמר רב לא הוזהרו כשרות להנשא לפסולין והא קתני חלל שנשא כשרה וישראל שנשא בת ישראל ויש לו אח ממזר[26]הא נמי לא מיהדר[27]מיתנא היא[28]דאשמועינן לאו שאין שוה

19 P — כ״ג או ‖ 20 M + דאסירא ליה ‖ 21 M + ד ‖ 22 M ומשני׳ ‖ 23 M — דהא ‖ 24 M — ק ‖ 25 M + את ה ‖ 26 M ההוא ‖ 27 M ומית׳ דאש׳ לאו שאינו ‖ 28 P — ד.

kelte geheiratet hat, und wir sagen nicht, sie falle durch die erste Heirat zu[12]. — Dies lehrt er entschieden wegen des Schlußsatzes. Da er im Schlußsatz den Fall lehren will, wenn ein Hochpriester eine Witwe geheiratet hat und sein Bruder Hochpriester oder gemeiner Priester ist, nur eine Witwe, während eine Jungfrau für ihn geeignet[13] ist, lehrt er es auch da von einer Witwe. R. Papa wandte ein: Sollte er, wenn das, was R. Dimi, als er kam, im Namen R. Johanans gesagt hat, Geltung hat, dass nämlich, wenn ein Miçri zweiter Generation eine Miçrith erster Generation geheiratet hat, ihr Sohn zweiter Generation ist, auch den Fall lehren, wenn ein Miçri zweiter Generation zwei Miçrijoth geheiratet hat, eine erster und eine zweiter Generation, und er Söhne von der einen und andren[14]hat; haben sie entsprechend geheiratet[15], so sind [die Frauen] ihren Männern erlaubt und ihren Schwägern verboten[16], und haben sie umgekehrt geheiratet[17], so sind sie ihren Schwägern erlaubt und ihren Männern verboten; beiden erlaubt sind Proselytinnen[18], beiden verboten sind Sterile[19]!? — Manches lehrt er und manches lässt er fort. — Was lässt er noch ausserdem fort? — Er lässt den Quetschverstümmelten fort[20]. — Wenn nur den Quetschverstümmelten, so ist dies keine Fortlassung, denn er nennt die mit einem Verbot Belegten[21]. — Nennt er denn nicht die mit einem Verbot Belegten besonders, er lehrt ja von einem gemeinen Priester, der eine Witwe geheiratet hat, und von einem Entweihten, der eine Unbemakelte geheiratet[22]hat!? — Dies[23]ist besonders zu lehren nötig, nach R. Jehuda im Namen Rabhs. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs, den unbemakelten [Priesterstöchtern] sei es nicht verboten, sich mit Bemakelten zu verheiraten[24]. — Er lehrt ja von einem Entweihten, der eine Unbemakelte geheiratet hat, und von einem Jisraéliten, der eine Jisraélitin geheiratet hat, und sein Bruder Bastard ist!? — Auch dies ist keine Wiederholung; er

12. Vielmehr ist sie ihrem priesterlichen Schwager verboten, obgleich sie ihm vor der Heirat erlaubt war. 13. Sie wird nicht entweiht u. ist dem Schwager erlaubt. 14. So dass einer 2. u. einer 3. Generation ist, u. einer von ihnen eine kinderlose Witwe hinterlassen hat. 15. Dem Gesetz entsprechend, der eine eine Miçrith u. der andre eine Jisraélitin. 16. Dem einen ist die Jisraélitin u. dem andren ist die Miçrith verboten. 17. Der Bruder 2. Generation eine Jisraélitin u. der 3. Generation eine Miçrith. 18. Diese sind im bezüglichen Gesetz (Dt. 23,9) nicht einbegriffen u. dürfen sowol den 2. Generation als auch den 3. Generation, der Jisraélit ist, heiraten. 19. Der Bruder 2. Generation durfte keine Jisraélitin, auch keine Sterile, heiraten, nach seinem Tod ist sie auch seinem Bruder 3. Generation verboten, da an einer Sterilen die Schwagerehe nicht zu vollziehen ist. 20. Seine Witwe war ihm verboten (cf. Dt. 23,2); ist aber ihrem Schwager erlaubt; ebenso ist die Witwe eines Normalen dem quetschverstümmelten Schwager verboten. 21. Zu denen der Quetschverstümmelte gehört. 22. Demnach lehrt er manches u. lässt manches fort. 23. Der Fall von einem Entweihten, der eine Unbemakelte geheiratet hat. 24. Er lehrt damit hauptsächlich, dass sie ihrem Mann erlaubt ist.

בכל וקמשמע לן לאו השוה בכל הא קתני ישראל
שנשא[28]בת ישראל[29]ויש לו אח ממזר וממזר שנשא
ממזרת אלא לאו שמע מינה תנא ושייר שמע מינה:
גופא אמר רב יהודה אמר רב לא הוזהרו כשרות
להנשא לפסולין לימא מסייע[30]ליה חלל שנשא כשרה
מאי לאו כהנת[31]ומאי כשרה כשרה לכהונה לא
ישראלית ומאי כשרה כשרה לקהל אי[32]הכי יש לו אח
כשר נמי כשר לקהל מכלל דהוא פסול לקהל אלא
לאו כהן ומדהוא כהן היא[33]כהנת מידי איריא הא
כדאיתא והא כדאיתא מתיב רבין בר נחמן °לא יקחו Lv.21,7
לא יקחו מלמד שהאשה מוזהרת על ידי האיש אמר
רבא כל היכא דהוא מוזהר היא מוזהרת וכל היכא
דהוא לא מוזהר היא[34]לא מוזהרא והא מהכא נפקא
מדרב יהודה אמר רב נפקא דאמר רב יהודה אמר
רב וכן תנא דבי רבי ישמעאל °איש או אשה כי Nm.5,6
יעשו מכל חטאת האדם °השוה הכתוב אשה לאיש Suk.28b Pes.43a
לכל עונשין שבתורה[35]אי מההיא הוה אמינא לאו Qid.35a Bq.15a
השוה בכל אבל לאו שאינו שוה בכל לא והרי טומאה Tem.2b Nid.48b
דלאו[36]שאין שוה בכל[37]וטעמא דכתב רחמנא בני אהרן **Fol.85**
ולא בנות אהרן הא לאו הכי הוה אמינא נשים חייבות
מאי טעמא לאו משום דרב יהודה אמר רב לא דגמרינן

28 B ממזרת וי״ל אח ישראל וממ׳ שנשא ממ׳ וי״ל אח ישראל ‖ 29 M — וי״ל א״ם ‖ 30 P — ליה ‖ 31 B + הראויה לו ‖ 32 (P כהנים יש) ‖ 33 M + נמי ‖ 34 M נמי לא מוזהרת ‖ 35 M וכי תימ׳ הני מילי לאו השוה ‖ 36 M שאינו ‖ 37 M + הוא.

lehrt von einem Verbot, das nicht für jeden gilt[25], und von einem Verbot, das für jeden gilt. — Er lehrt ja von einem Jisraéliten, der eine Jisraélitin geheiratet hat, und sein Bruder Bastard ist, und von einem Bastard, der eine Bastardin geheiratet[26]hat!? Hieraus ist somit zu entnehmen, dass er manches lehrt und manches fortlässt; schliesse hieraus.

Der Text. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Den unbemakelten [Priesterstöchtern] ist es nicht verboten, sich mit Bemakelten zu verheiraten. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn ein Entweihter eine Unbemakelte geheiratet hat. Doch wol eine Priesterstochter[27], und unter Unbemakelte ist zu verstehen, für Priester unbemakelt. — Nein, eine Jisraélitin, und unter Unbemakelte ist zu verstehen, für die Gemeinde unbemakelt. — Demnach wäre auch unter "unbemakelten Bruder" zu verstehen, für die Gemeinde unbemakelt, während er selber auch für die Gemeinde bemakelt ist!? Doch wol ein Priester, und wenn er ein Priester ist, ebenso sie, wenn sie Priesterstochter ist. — Wieso denn, er so und sie anders. Rabin b. Naḥman wandte ein:[28]*Sollen sie nicht nehmen, sollen sie nicht nehmen*[29], dies lehrt, dass es durch den Mann der Frau verboten[30]wird!? Raba erwiderte: Wenn es ihm verboten ist, ist es auch ihr verboten, und wenn es ihm nicht verboten ist, ist es auch ihr nicht verboten[31]. — Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies ist ja aus einer Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs zu entnehmen!? R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs, und ebenso wurde es in der Schule R. Jišmâêls gelehrt:[32]*Wenn ein Mann oder ein Weib irgend eine Sünde der Menschen begeht*; die Schrift hat damit das Weib hinsichtlich aller Strafgesetze in der Gesetzlehre dem Mann gleichgestellt. — Hieraus könnte man entnehmen, nur bei Verboten, die für jeden gelten, nicht aber bei Verboten, die nicht für jeden gelten[33]. — Auch die Verunreinigung[34]ist ja ein Verbot, das nicht für jeden gilt, dennoch würde man, wenn der Allbarmherzige nicht geschrieben hätte: *Söhne Ahrons*, nicht aber Töchter Ahrons, gesagt haben, Weiber seien dem unterworfen; doch wol wegen der Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs!? — Nein, dies wäre aus

25. Der Fall vom Entweihten gilt nur für Priester. 26. Und sein Bruder Jisraélit ist; in beiden Fällen ist die Frau dem Mann erlaubt u. dem Schwager verboten. 27. Ein Priester darf zwar eine Jisraélitin heiraten, jed. soll er eine Priesterstochter heiraten; cf. Bd. ij S. 492 Z. 13ff. 28. Lev. 21,7. 29. Diese Worte kommen in diesem Schriftvers 2mal vor, zur folgenden Deutung. 30. Wie der unbemakelte Priester keine Entweihte heiraten darf, ebensowenig darf die unbemakelte Priesterstochter einen Bemakelten heiraten. 31. Die Bemakelte darf sich mit einem unbemakelten Priester nicht verheiraten, weil dies ihm verboten ist, dagegen darf die Unbemakelte sich mit einem Entweihten verheiraten, da diese Verbindung ihm nicht verboten ist. 32. Num. 5,6. 33. Das in Rede stehende Verbot gilt nur für Priester u. nicht für ganz Jisraél. 34. An einer Leiche; dieses Verbot gilt nur für Priester, cf. Lev. 21,1ff.

מלא יקחו איכא דאמרי קיחה! איצטריכא ליה סלקא
דעתך אמינא ליגמר מטומאה קמשמע לן: רב פפא
ורב הונא בריה דרב יהושע איקלעו[38]להינצבו לאתריה
דרב אידי בר אבין בעו מינייהו הוזהרו כשרות[39]להנשא
לפסולין או לא אמר להו רב פפא תניתוה °עשרה Qid. 69a
יוחסין עלו מבבל[40]°כהנים לוים וישראלים חללים גרים
והרורים וממזרים נתינים[41]שתוקים ואסופים כהנים לוים
ישראלים מותרין לבא זה בזה[42]לוים ישראלים חללים
גרים חרורים מותרין לבא זה בזה גירי[43]חרורי וממזרי
נתיני שתוקי ואסופי מותרים לבא זה בזה[44]ואילו
כהנות לחלל לא קתני אמר ליה רב הונא בריה דרב
יהושע כל היכא דהני נסבי מהני והני נסבי מהני
קתני כהן כיון דאילו בעי למינסב חללה אסירא
ליה לא קתני אתו לקמיה דרב אידי[45]בר אבין אמר
להו דרדקי הכי°[46]אמר רב יהודה אמר רב לא הוזהרו Jab. 84b Qid. 73a
כשרות לינשא לפסולים: שניות מדברי סופרים וכו': 76a
בעו מיניה בני[47]בירי מרב ששת שניה לבעל ולא
שניה ליבם יש לה כתובה מיבם או לא °כיון דאמר Ket. 53b
מר °כתובתה על נכסי בעלה הראשון[48]לית לה או Jab. 38a Ket. 53b
דלמא כיון°[49]דאילו לית לה מראשון תקינו לה רבנן 80b Jab. 39a
משני אית לה אמר להו רב ששת תניתוה כתובתה Ket. 82b
על נכסי בעלה הראשון ואם היתה שניה לבעל אפילו

38 M להיצניה. VV נציבין, הצרבי | 39 M לינשא || 40 M כהני לויי ישראלי חללי גירי וחרורי ממזרי ונתיני שתוקי ואסופי | 41 B שתוקי ואסופי | 42 P — לויים... כהני לויי וישראלי | 43 M — חרורי || 44 M חללי גרי וחרורי מותרין לבא זב"ז ואילו כהן לחללה וכהנת לחלל לא || 45 M — ב"א || 46 M — אר"י „ | 47 P באירי || 48 M אין „ | 49 M דאי.

[den Worten] *sollen sie nicht nehmen*[35] zu folgern. Manche sagen: Hinsichtlich der Heirat[36] ist dies[37] nötig; man könnte glauben, es sei von der Verunreinigung[38] zu folgern, so lehrt er uns.

Einst kamen R. Papa und R. Hona, der Sohn R. Jehošuâs, nach Hinçebu[39], der Ortschaft des R. Idi b. Abin, und man fragte sie da: Ist es den unbemakelten [Priesterstöchtern] verboten, sich mit Bemakelten zu verheiraten oder nicht? R. Papa erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Zehn Geburtskasten zogen aus Babylonien herauf. Priester, Leviten, Jisraéliten, Entweihte, Proselyten, Freigelassene, Bastarde, Nethinim, Verschwiegene[40] und Findlinge. Priester, Leviten und Jisraéliten dürfen unter einander heiraten; Leviten, Jisraéliten, Entweihte, Proselyten und Freigelassene dürfen unter einander heiraten; Proselyten, Freigelassene, Bastarde, Nethinim, Verschwiegene und Findlinge dürfen unter einander heiraten. Er lehrt es aber nicht von Priesterstöchtern mit Entweihten. Da sprach R. Hona, der Sohn R. Jehošuâs, zu ihm: Fälle, wobei diese von jenen und jene von diesen heiraten dürfen, lehrt er, jenen Fall aber lehrt er nicht, da ein Priester, wenn er eine Entweihte heiraten will, dies nicht darf. Als sie hierauf zu R. Idi b. Abin kamen, sprach er zu ihnen: Schulkinder, folgendes sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: den unbemakelten [Priesterstöchtern] ist es nicht verboten, sich mit Bemakelten zu verheiraten.

Von den nach den Schriftgelehrten zweitgradig Inzestuösen &c. Die Einwohner von Biri fragten R. Šešeth: Erhält die dem Ehemann und nicht dem Schwager zweitgradig Inzestuöse vom Schwager die Morgengabe oder nicht: erhält sie sie nicht, da der Meister gesagt hat, ihre Morgengabe belaste die Güter ihres ersten Manns[41], oder aber erhält sie sie wol, da die Rabbanan sie ihr, falls sie vom ersten nicht zu haben ist, vom zweiten zugesprochen haben? R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Ihre Morgengabe belastet die Güter ihres ersten Manns, und wenn sie diesem zweitgradig inzestuös war, so erhält sie sie auch nicht vom Schwager. — Demnach gibt es

35. Woraus oben gefolgert wird, dass Weiber Männern gleichen auch bei einem Verbot, das nicht für jeden gilt. 36. Dass unbemakelte Priesterstöchter keine Entweihte heiraten dürfen. 37. Besonders zu lehren, obgleich die diesbezügliche Gleichstellung der Weiber mit den Männern aus einer andren Schriftstelle hervorgeht. 38. Dieses Verbot gilt ebenfalls nicht für jeden, u. Weiber sind hierbei ausgeschlossen. 39. Die Korrektur Sirkes' in שכנציב ist durch nichts gerechtfertigt, die Varianten sprechen dagegen. 40. Cf. S. 120 N. 51. 41. Sie hat den diesbezüglichen Anspruch nur an ihren ersten Mann (cf. S. 124 Z. 10), u. in diesem Fall hat sie von diesem die Morgengabe nicht zu beanspruchen.

מיבם אין לה מכלל דאיכא דאית לה מיבם חסורי Jab.39a Ket.82b מיחסרא והכי קתני °כתובתה על נכסי בעלה הראשון ואי לית לה מראשון תקינו לה משני ואם היתה שניה לבעל אפילו מיבם אין לה: בעא מיניה רבי אלעזר מרבי יוחנן אלמנה לכהן גדול[50] גרושה וחלוצה לכהן הדיוט יש[51] להן מזונות או אין[51] להן מזונות היכי דמי אילימא דיתבה תותיה[52] בעמוד והוצא קאי[53] מזונות אית לה לא צריכא שהלך[54] הוא למדינת הים ולותה ואכלה מאי מזוני תנאי כתובה נינהו[55] מדאית לה כתובה אית לה מזוני או דלמא כתובה דלמשקל ומיפק אית לה[56] מזוני דלמא תיעכב גביה לית לה אמר ליה[48] לית לה והתניא יש לה כי תניא ההיא לאחר מיתה[57] אית דאמר אמר ליה[58] יש לה[59] הא בעמוד והוצא קאי [2]ואלא התניא יש לה כי תניא ההיא לאחר מיתה:

Jab.84a Ket.100b tJab.2 תנו רבנן °אלמנה לכהן גדול גרושה וחלוצה לכהן הדיוט יש לה כתובה פירות מזונות בלאות והיא פסולה וולדה פסול וכופין אותו להוציא שניות מדברי סופרים אין[60] להן כתובה לא פירות לא מזונות ולא בלאות והיא כשרה וולדה כשר וכופין אותו להוציא אמר רבי שמעון בן אלעזר [61]מפני מה אמרו אלמנה לכהן גדול יש לה כתובה מפני שהוא[62] פסול והיא פסולה וכל מקום שהוא[62] פסול והיא פסולה°[63] קנסו אותו[64] בכתובה ומפני מה אמרו Col.b

50 M — גו״ח לכ״ג ‖ 51 M לה ‖ 52 M + השת׳ ‖ 53 M מזוני ‖ 54 M בעלה ‖ 55 M וכי היכי דאית ‖ 56 M + אבל ‖ 57 M איכא דאמרי ‖ 58 B + תניא ‖ 59 M + ו ‖ 60 MB לה ‖ 61 M מה טעם אמ׳ ‖ 62 M כשר ‖ 63 M קונסין ‖ 64 MB — ב.

solche, die sie vom Schwager zu erhalten haben[42]!? — Diese Lehre ist lückenhaft und muss wie folgt lauten: Ihre Morgengabe belastet die Güter des ersten Manns, und wenn sie vom ersten nicht zu haben ist, hat man sie ihr vom zweiten zugesprochen; war sie ihrem Ehemann zweitgradig inzestuös, so erhält sie sie auch nicht vom Schwager.

R. Eleâzar fragte R. Joḥanan: Erhält eine mit einem Hochpriester [verheiratete] Witwe oder mit einem gemeinen Priester [verheiratete] Geschiedene oder Ḥaluçah Unterhalt oder nicht? — In welchem Fall, weilt sie bei ihm, so hat er sie sogar zu entfernen, wieso sollte sie Unterhalt erhalten!? — In dem Fall, wenn er nach dem Ueberseeland verreist war, und sie geborgt und sich ernährt hat. Wie ist es: gehört der Unterhalt zu den Vereinbarungen der Morgengabe[43], und da ihr die Morgengabe zusteht, steht ihr auch Unterhalt zu, oder aber steht ihr nur die Morgengabe zu, die sie erhält und fortgeht, nicht aber Unterhalt, weil sie bei ihm verbleiben könnte. Dieser erwiderte: Sie erhält ihn nicht. — Es wird ja aber gelehrt, sie erhalte wol!? — Diese Lehre spricht [vom Unterhalt] nach seinem Tod[44]. Manche lesen: Dieser erwiderte: Sie erhält ihn. — Er hat sie ja zu entfernen!? — Es gibt eine Lehre, dass sie ihn erhält. — Diese Lehre spricht [vom Unterhalt] nach dem Tod.

Die Rabbanan lehrten: Ist eine Witwe mit einem Hochpriester oder eine Geschiedene oder Ḥaluçah mit einem gemeinen Priester [verheiratet], so erhält sie die Morgengabe, den Fruchtgenuss, Unterhalt und die abgetragenen Kleider; sie ist bemakelt und ihr Kind bemakelt, und man zwingt ihn, sie zu entfernen. Die nach den Schriftgelehrten zweitgradig Inzestuöse erhält weder die Morgengabe noch den Fruchtgenuss noch Unterhalt noch die abgetragenen Kleider; sie ist unbemakelt und ihr Kind unbemakelt, jedoch zwingt man ihn, sie zu entfernen. R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Sie sagten deshalb, dass die mit einem Hochpriester verheiratete Witwe die Morgengabe erhalte, weil er bemakelt[45] und sie bemakelt[45] wird, und in allen Fällen, wo er bemakelt und sie bemakelt wird, massregelten sie ihn[46] mit der Morgengabe. Und sie sagten deshalb, dass

42. Nach der zitirten Lehre hat sie sie nur vom ersten Mann zu beanspruchen. 43. Eigentl. **Verschreibung, Ehevertrag**; Benennung des Schriftstücks sowol als auch des in diesem verschriebenen Betrags, den sie bei Auflösung der Ehe durch Scheidung od. Tod zu erhalten hat. In diesem befindet sich auch die Verpflichtung des Ehemanns, für den Unterhalt seiner Frau zu sorgen. 44. Wenn er sich von ihr nicht scheiden liess; in diesem Fall ist nicht zu berücksichtigen, dies veranlasse sie bei ihm zu bleiben. 45. Durch die verbotene Heirat. 46. Die Massregel, dass sie die Morgengabe nicht erhalte, hat den

שניות מדברי סופרים אין[65] להן כתובה מפני שהוא
כשר והיא כשרה וכל מקום שהוא כשר והיא כשרה
[66]קנסו אותה[64] בכתובה רבי אומר הללו דברי תורה
°ודברי תורה אין צריכין היזוק והללו דברי סופרים Rh. 19a Tan. 17b
ודברי סופרים צריכין היזוק דבר אחר[67] זהו מרגילה
וזו[68] היא מרגילתו דבר אחר מאן קתני לה איכא
דאמר רבי[69] שמעון בן אלעזר קתני לה ומה טעם
קאמר מה טעם[70] אמרו הוא[62] פסול והיא פסולה[71] קנסו
אותו כתובה מפני שהוא מרגילה ומה טעם הוא
כשר והיא כשרה[66] קנסו אותה[64] בכתובה מפני שהיא
מרגילתו איכא דאמר רבי קתני לה וחלוצה קא קשיא
ליה[72] והא חלוצה דרבנן ואית לה כתובה הדר אמר
כיון דפסיל[73] לה מדרבנן זהו מרגילה וזו היא מרגילתו
מאי איכא בין רבי לרבי[74] שמעון בן אלעזר אמר רב
חסדא ממזרת ונתינה לישראל איכא בינייהו מאן
דאמר דאורייתא הא נמי דאורייתא[75] מאן דאמר מפני
שהוא מרגילה הא היא מרגלא ליה °ולרבי אליעזר Qid. 69a
דאמר הרי זה עבד וממזר הא לא מרגלא ליה ולא
מידי[76] אלא אמר רב יוסף מחזיר[77] גרושה משניסת איכא
בינייהו מאן דאמר דאורייתא הא נמי דאורייתא ומאן
דאמר מפני[78] שהוא מרגילה הא היא מרגלא ליה ולרבי

65 M להן | 66 M לא קנ׳ אותו 67 M זה || 68 M — היא || 69 M אלע׳ ב״ר שמעון || 70 M — אמ׳ || 71 P. + לא) || 72 M והכי קא׳ חלוצה || 73 M זרעה מדר׳ || 74 M — שמע׳ בן | 75 M + ואית לה 76 M — אלא || 77 M גרושתו משנשאת || 78 M שמרגילה זוהיא מרגילה ולר׳.

die nach den Schriftgelehrten zweitgradig Inzestuöse die Morgengabe nicht erhalte, weil er unbemakelt und sie unbemakelt ist, und in allen Fällen, wo er unbemakelt und sie unbemakelt ist, massregelten sie sie mit der Morgengabe. Rabbi erklärte: Das eine[47] ist eine Bestimmung der Gesetzlehre, und eine Bestimmung der Gesetzlehre bedarf keiner Befestigung, das andre ist eine Bestimmung der Schriftgelehrten, und eine Bestimmung der Schriftgelehrten bedarf einer Befestigung[48]. Eine andre Erklärung: Im ersten Fall verführt er sie[49], im andren Fall verführt sie ihn[50]. — Wer lehrte die andre Erklärung? — Manche sagen, R. Šimôn b. Eleâzar lehrte sie, und zwar ist dies eine Begründung: sie sagten deshalb, dass, wenn er bemakelt und sie bemakelt wird, man ihn mit der Morgengabe massregle, weil er sie verführt, und sie sagten deshalb, dass, wenn er unbemakelt und sie unbemakelt ist, man sie mit der Morgengabe massregle, weil sie ihn verführt. Manche sagen, Rabbi lehrte sie, denn ihm war es hinsichtlich der Ḥaluçah unverständlich: die Ḥaluçah ist ja rabbanitisch [verboten], und sie erhält die Morgengabe[51]!? Hierauf sagte er: da er sie für die rabbanitische [Hebe][52] ungeeignet macht, [erkläre man: im] ersten Fall verführt er sie, im andren Fall verführt sie ihn. — Welchen Unterschied gibt es zwischen Rabbi und R. Šimôn b. Eleâzar? R. Ḥisda erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich [der Heirat] einer Bastardin oder Nethina mit einem Jisraéliten; einer begründet, weil es [ein Verbot] der Gesetzlehre[53] ist, und auch hierbei ist es [ein Verbot] der Gesetzlehre, und einer begründet, weil er sie verführt[53], und hierbei verführt sie ihn[54]. — Nach R. Eliêzer aber, welcher sagt, er[55] sei Sklave und Bastard, verführt sie ihn ja nicht!? Vielmehr, erwiderte R. Joseph, ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Wiedernahme seiner Geschiedenen, nachdem sie verheiratet war; einer begründet, weil es [ein Verbot] der Gesetzlehre ist, und auch hierbei ist es [ein Verbot] der Gesetzlehre, und einer begründet, weil er sie verführt, und hierbei

Zweck, die Frau von der verbotenen Heirat zurückzuhalten, u. in einem Fall, wo beide Teile dadurch zu leiden haben, werden sie schon durch die Folgen der Heirat davon zurückgehalten. 47. Das Verbot der Heirat eines Hochpriesters mit einer Witwe. 48. Daher die Massregel, dass sie die Morgengabe nicht erhalte. 49. Sie erleidet durch die Heirat einen Nachteil, da sie bemakelt wird, ebenso ihre Kinder, daher massregle man ihn. 50. Er begeht ein Verbot, ohne dass sie einen Schaden erleidet, daher massregle man sie. 51. Nach seiner Erklärung sollte sie sie nicht erhalten. 52. Von Früchten, von denen sie nicht nach der Gesetzlehre, sondern nur nach einer rabb. Bestimmung zu entrichten ist. 53. In diesem Fall erhält sie die Morgengabe. 54. Sie war ohnehin Jisraéliten verboten u. hat durch die Heirat nichts verloren; ihr Sohn ist allerdings Bastard, jedoch kann seine Nachkommenschaft entmakelt werden; cf. S. 279 Z. 16ff. 55. Der Sohn eines Bastards von einer Sklavin, so dass es für ihn keine

Jab.49a עקיבא דאמר[77] יש ממזר מחייבי לאוין הא לא מרגלא ליה ולא מידי[79] אלא אמר רב פפא בעולה לכהן גדול איכא בינייהו מאן דאמר דאורייתא הא נמי דאורייתא ומאן דאמר מפני[78] שהוא מרגילה הא היא מרגלא ליה
ib.60a77b °ולרבי אליעזר בן יעקב דאמר יש[80] חלל מחייבי עשה הא לא מרגלא[79] ליה ולא מידי אלא אמר רב אשי מחזיר ספק סוטתו איכא בינייהו מאן דאמר דאורייתא הא נמי דאורייתא ומאן דאמר מפני[81] שהוא מרגילה הא היא מרגלא ליה ולרבי מתיא בן חרש דאמר
ib.61b °אפילו הלך בעלה להשקותה ובא עליה בדרך עשאה זונה הא לא מרגלא ליה[82] ולא מידי אלא אמר מר בר רב אשי סוטה ודאי איכא בינייהו:

[iv] ת ישראל[83] מאורסת לכהן מעוברת מכהן שומרת יבם לכהן וכן בת כהן לישראל לא תאכל בתרומה בת ישראל מאורסת ללוי מעוברת מלוי שומרת יבם ללוי וכן בת לוי לישראל לא תאכל במעשר בת לוי[50] מאורסת לכהן מעוברת מכהן שומרת יבם לכהן וכן בת כהן ללוי לא תאכל °לא בתרומה ולא במעשר:

גמרא. [84] ותהא זרה זרה מי לא אכלה במעשר אמר רב נחמן אמר שמואל הא מני רבי מאיר היא

79 M — ליה ‖ 80 M ממזר ‖ 81 M שמרג׳ זוהי מרגילתו ולר׳ ‖ 82 M — ולא ‖ 83 P מאורסה ‖ 84 M + אמאי.

verführt sie ihn[57]. — Nach R. Âqiba aber, welcher sagt, der von mit einem Verbot Belegten [Erzeugte] sei Bastard, verführt sie ihn ja nicht[57]!? Vielmehr, erklärte R. Papa, ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich [der Heirat] eines Hochpriesters mit einer Deflorirten; einer begründet, weil es [ein Verbot] der Gesetzlehre ist, und auch hierbei ist es [ein Verbot] der Gesetzlehre, und einer begründet, weil er sie verführt, und hierbei verführt sie ihn[56]. — Nach R. Eliêzer b. Jâqob aber, welcher sagt, der von mit [der Uebertretung] eines Gebots[58] Belegten [Erzeugte] sei Entweihter, verführt sie ihn ja nicht!? Vielmehr, erklärte R. Aši, ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Wiedernahme seiner zweifelhaften Ehebruchsverdächtigten[59]; einer begründet, weil es [ein Verbot] der Gesetzlehre ist, und auch hierbei ist es [ein Verbot] der Gesetzlehre, und einer begründet, weil er sie verführt, und hierbei verführt sie ihn[56]. — Nach R. Mathja b. Ḥereš aber, welcher sagt, selbst wenn ihr Mann ihr auf dem Weg, sie trinken[60] zu lassen, beigewohnt hat, habe er sie zur Hure gemacht, verführt sie ihn ja nicht[61]!? Vielmehr, erklärte Mar, der Sohn R. Ašis, ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich einer entschiedenen Ehebrecherin[62].

WENN DIE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN MIT EINEM PRIESTER VERLOBT, VON EINEM PRIESTER SCHWANGER ODER ANWÄRTERIN DER SCHWAGEREHE MIT EINEM PRIESTER IST, EBENSO WENN DIE TOCHTER EINES PRIESTERS IN DIESEM VERHÄLTNIS ZU EINEM JISRAÉLITEN STEHT, SO DARF SIE KEINE HEBE ESSEN. WENN DIE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN MIT EINEM LEVITEN VERLOBT, VON EINEM LEVITEN SCHWANGER ODER ANWÄRTERIN DER SCHWAGEREHE MIT EINEM LEVITEN IST, EBENSO WENN DIE TOCHTER EINES LEVITEN IN DIESEM VERHÄLTNIS ZU EINEM JISRAÉLITEN STEHT, SO DARF SIE KEINEN ZEHNTEN[63] ESSEN. WENN DIE TOCHTER EINES LEVITEN MIT EINEM PRIESTER VERLOBT, VON EINEM PRIESTER SCHWANGER ODER ANWÄRTERIN DER SCHWAGEREHE MIT EINEM PRIESTER IST, EBENSO WENN DIE TOCHTER EINES PRIESTERS IN DIESEM VERHÄLTNIS ZU EINEM LEVITEN STEHT, SO DARF SIE WEDER HEBE NOCH ZEHNTEN ESSEN.

GEMARA. Und wenn sie auch Laiin ist, darf eine Laiin denn keinen Zehnten essen!? R. Naḥman erwiderte im Namen Šemuéls: Hier ist die Ansicht R. Meírs ver-

Entmakelung gibt. 56. Er begeht ein Verbot, u. sie u. ihre Kinder bleiben unbemakelt. 57. Sie ist benachteiligt, da ihr Kind Bastard ist. 58. Dem Hochpriester ist es geboten, eine Jungfrau zu heiraten. 59. Deren Ehebruch noch nicht festgestellt ist; sie ist ihrem Ehemann nach der Gesetzlehre verboten. 60. Das Fluchwasser; cf. Num. 5,11ff. 61. Sie ist dadurch benachteiligt, da sie Priestern verboten wird. 62. Sie ist ohnehin Priestern verboten u. verführt ihn. 63. Der von den Feldfrüchten an die Leviten zu entrichten ist; cf. Num. 18,24.

treten, welcher sagt, der erste Zehnt[63] sei Laien verboten. Es wird nämlich gelehrt: Die Hebe dem Priester, der erste Zehnt dem Leviten[64]— Worte R. Meírs. R. Eleâzar b. Âzarja erlaubt ihn dem Priester. — "Erlaubt ihn dem Priester", demnach gibt es jemand, der ihn diesem verbietet[65]!? — Lies vielmehr: man entrichte ihn [auch] an den Priester. Was ist der Grund R. Meírs? R. Aḥa, der Sohn Rabbas, erwiderte im Namen einer Ueberlieferung:[66]*Denn den Zehnten der Kinder Jisraél, den sie dem Herrn abheben als Hebe*; wie die Hebe Laien verboten ist, ebenso ist der erste Zehnt Laien verboten. — Demnach sollte man, wie man sich wegen der Hebe der Todesstrafe und des Fünftels[67]schuldig macht, sich auch wegen des Zehnten der Todesstrafe und des Fünftels schuldig machen!? — Die Schrift sagt:[68]*und deshalb sterben, wenn sie es entweihen*,[69]*so soll er dazu das Fünftel hinzufügen*; deshalb, nicht aber wegen des Zehnten, dazu, nicht aber zum Zehnten. — Und die Rabbanan[70]!?—Wie die Hebe vermischt[71] macht, ebenso macht der Zehnt vermischt. Es wird nämlich gelehrt: R. Jose sagte: Man könnte glauben, man sei wegen des Vermischten nur dann strafbar, wenn überhaupt nichts entrichtet worden ist, woher dies von dem Fall, wenn die grosse Hebe entrichtet worden ist, aber nicht der erste Zehnt, oder auch dieser und nicht der zweite Zehnt[72], oder gar der Armenzehnt[73]?—hierbei heisst es:[74]*du darfst es in deinen Ortschaften nicht essen*, und dort heisst es:[75]*sie sollen es in deinen Ortschaften essen und satt sein*, wie dort, wo es *Ortschaften* heisst, vom Armenzehnten gesprochen wird, ebenso hier, wo es *Ortschaften* heisst, vom Armenzehnten, und der Allbarmherzige sagt: *du darfst &c. nicht*[76]. Hieraus könnte man nur das Verbot entnehmen, nicht aber die Todesstrafe[77], so lehrt er uns[78]. Eine andre Lesart. Dass der erste Zehnt eine Vermischung erwirkt, geht ja aus der Lehre R. Joses hervor!? — Hieraus könnte man nur das Verbot entnehmen, nicht aber die Todesstrafe, so lehrt er uns. — Wie ist, wo du es R. Meír addizirt hast, der Schlußsatz zu erklären: wenn die Tochter eines Leviten mit einem

(Jab.74a Ket.26a) דאמר °מעשר ראשון אסור לזרים דתניא °תרומה לכהן (Fol.86) ומעשר ראשון ללוי דברי רבי מאיר רבי אלעזר בן עזריה מתירו לכהן מתירו מכלל דאיכא [85]מאן דאסר אלא אימא נותנו [86]לכהן מאי טעמא דרבי מאיר (Nm.18,24) אמר רב אחא בריה [87]דרבה משמיה דגמרא כי את מעשר בני ישראל אשר ירימו לה׳ תרומה [88]מה תרומה אסורה לזרים אף מעשר ראשון אסור לזרים אי מה תרומה הייבין [89]עליו מיתה וחומש אף מעשר [90]חייבין (Lv.22,9) עליו מיתה וחומש אמר קרא °ומתו בו כי יחללהו (ib.v.14) °ויסף חמישיתו עליו בו ולא במעשר עליו ולא על מעשר ורבנן [88]מה תרומה טובלת אף מעשר ראשון (Mak.16b) [91]נמי טובל וכדתניא רבי יוסי אומר יכול לא °יהא חייב אלא על טבל שלא הורם ממנו כל עיקר הורם ממנו תרומה גדולה ולא הורם ממנו מעשר ראשון [92]ולא מעשר שני ואפילו מעשר עני מנין תלמוד לומר (Dt.12,17 ib.26,12) °לא תוכל לאכל בשעריך ולהלן הוא אומר °ואכלו בשעריך ושבעו מה שעריך האמור להלן מעשר [93]עני אף שעריך האמור כאן מעשר [94]עני ואמר רחמנא לא תוכל [95]ואי מהתם הוה אמינא ללאו אבל מיתה לא קמשמע לן לישנא אחרינא מעשר ראשון דטביל מדרבי יוסי נפקא אי מההיא הוה אמינא ללאו אבל מיתה לא קמשמע לן במאי אוקימתא כרבי מאיר אימא

85 M + ל ‖ 86 B + אף. M לכהנים ‖ 87 M דרבא ‖ 88 M + כתרומה ‖ 89 M עליה ‖ 90 M + ראשון ‖ 91 M — נמי ‖ 92 B + מ״ר ‖ 93 M שני ‖ 94 M שני וקאמ׳ ‖ 95 M ואידך מעשר דטביל מדר״י נפקא ואידך אי מההיא.

64. Entsprechend der Hebe, nur dem Leviten, einem Laien aber verboten. 65. Zum Genuss; dieser ist nicht Laie u. darf den Zehnten erst recht essen. 66. Num. 18,24. 67. Cf. S. 260 NN. 119 u. 120. 68. Lev. 22,9. 69. Ib. V. 14. 70. Die Schrift vergleicht ja den Zehnten mit der Hebe. 71. Die Früchte mit der Hebe bezw. dem Zehnten, so dass sie durch diese Laien zum Genuss verboten sind. Das W. טבל ist weder etymol. aufgeklärt noch sinngemäss übersetzbar; es bezeichnet Getreide u. Früchte, von denen die priesterl. u. levit. Abgaben noch nicht entrichtet sind, verbal auch das Stadium der Pflichtigkeit für diese Abgaben. 72. Der Laien erlaubt ist; cf. Dt. 14,22ff. 73. Der überhaupt nicht heilig, sondern nur ein Almosen ist; cf. Dt. 26,12. 74. Dt. 12,17. 75. Ib. 26,12. 76. Vom Getreide essen, solange diese Abgabe nicht entrichtet ist. 77. Wegen Essens des Unverzehnteten. 78. Im ob. angezogenen Schriftvers Num. 18,24, dass der Zehnt der Hebe gleicht.

סיפא בת לוי מאורסת לכהן[96] ובת כהן ללוי לא תאכל
לא בתרומה ולא במעשר הכא מאי זרות איכא אמר
רב ששת מאי אינה אוכלת דקתני אינה נותנת רשות
לתרום[97] מכלל דנשואה נותנת רשות אין והתניא
°ואכלתם אתו בכל מקום אתם וביתכם לימד על Nm.18,31
נשואה בת ישראל שנותנת רשות לתרום אתה אומר
[98] רשות לתרום או אינו אלא לאכול אמרת תרומה
המורה אוכלת מעשר הקל לא כל שכן אלא לימד
על נשואה בת ישראל שנותנת רשות לתרום מר
בריה דרבנא אמר לומר שאין חולקין לה מעשר
בבית הגרנות הניחא למאן דאמר °משום ייחוד אלא Jab.100a
למאן דאמר משום גרושה גרושה בת לוי מי לא אכלה
[99] במעשר וליטעמיך גרושה בת כהן מי לא אכלה
בתרומה אלא גזירה משום גרושה בת ישראל אי
הכי מאי איריא מאורסת אפילו נשואה נמי [1] איידי
דתנא רישא מאורסת תנא נמי סיפא מאורסת: °תנו Ket.26a Bb.81b
רבנן תרומה [2] לכהן ומעשר ראשון ללוי דברי רבי עקיבא Hol.131b
רבי אלעזר בן עזריה אומר °לכהן לכהן ולא ללוי Col.b
אימא אף לכהן מאי טעמא דרבי עקיבא דכתיב °ואל Nm.18,26
הלוים תדבר ואמרת אליהם בלוים קא משתעי קרא
ואידך כדרבי יהושע בן לוי דאמר רבי יהושע בן
לוי °בעשרים וארבעה מקומות נקראו כהנים לוים Hol.24b Bek.4a
וזה אחד מהם °והכהנים הלוים בני צדוק ורבי עקיבא Tam.27a Ez.44,15

96 M מעוברת מכהן שומ׳ יבם לכהן ב״ך מלוי ‖ 97 M — מכלל...לתרום ‖ 98 M + אינה נותנת ‖ 99 M — ב ‖ 1 M + הכי נמי ו ‖ 2 M + גדולה.

Priester oder die Tochter eines Priesters mit einem Leviten verlobt ist, so darf sie weder Hebe noch Zehnten essen; welche Laienschaft gibt es hierbei!? R. Šešeth erwiderte: Unter nicht essen, von dem er spricht, ist zu verstehen, sie könne nicht[79] den Auftrag zur Abhebung[80] erteilen. — Demnach kann die Verheiratete wol den Auftrag erteilen? — Allerdings, denn es wird gelehrt:[81] *Und ihr dürft es an jedem Ort essen, ihr und euer Haus*; dies lehrt, dass die verheiratete Tochter eines Jisraéliten[82] Auftrag zur Abhebung erteilen kann. Du sagst, Auftrag zur Abhebung erteilen, vielleicht ist dem nicht so, sondern zu essen berechtigt!? Ich will dir sagen: wenn sie[83] die streng [heilige] Hebe essen darf, um wieviel mehr den leichteren Zehnten; vielmehr lehrt dies, dass die verheiratete Tochter eines Jisraéliten Auftrag zur Abhebung erteilen kann. Mar, der Sohn Rabanas erklärte: Dies[84] besagt, dass man ihr nicht den Zehnten in der Tenne verabreiche. — Allerdings nach demjenigen, welcher erklärt, wegen des Alleinseins[85], nach demjenigen aber, welcher erklärt, wegen der Geschiedenen[86], [ist ja zu erwidern:] darf denn die geschiedene Tochter eines Leviten keinen Zehnten essen!? — Darf denn, auch nach deiner Auffassung, die geschiedene Tochter eines Priesters[87] keine Hebe essen!? Dies erfolgt vielmehr mit Rücksicht auf die geschiedene Tochter eines Jisraéliten. — Wieso demnach nur eine Verlobte, dies sollte doch auch von einer Verheirateten gelten!? — Da er im Anfangsatz[88] von einer Verlobten lehrt, lehrt er auch im Schlußsatz von einer Verlobten.

Die Rabbanan lehrten: Die Hebe dem Priester und der erste Zehnt dem Leviten — Worte R. Âqibas. R. Eleâzar b. Âzarja sagt, dem Priester. — Dem Priester und nicht dem Leviten[89]!? — Lies: auch dem Priester. — Was ist der Grund R. Âqibas? — Es heisst: [90]*zu den Leviten aber sollst du reden und ihnen sagen*; die Schrift spricht von den Leviten. — Und jener!? — Nach R. Jehošuâ b. Levi, denn R. Jehošuâ b. Levi sagte: An vierundzwanzig Stellen werden die Priester Leviten genannt, und folgendes ist eine von

79. Im Namen ihres Verlobten bezw. ihres Schwagers. 80. Der priesterl. Hebe vom Zehnten; cf. Num. 18,26ff. 81. Num. 18,31. 82. Mit einem Leviten. 83. Die Frau gleicht ihrem Mann, falls er Priester ist. 84. Die Lehre, dass der Verlobten, bezw. der Tochter eines Leviten der Zehnt verboten sei. 85. Eines Manns mit einer fremden Frau (cf. Bd. vij S. 79 Z. 1ff.); aus diesem Grund darf die Levitin nicht zur Tenne kommen. 86. Die ihn widerrechtlich erheben könnte, darf man einer Frau den Zehnten nicht in der Tenne verabreichen. 87. Die Hebe darf nicht an die Frau eines Priesters in der Tenne entrichtet werden; hierbei wird zwischen der Tochter eines Jisraéliten u. der eines Priesters nicht unterschieden, obgleich sie auch als Geschiedene Hebe essen darf, u. dasselbe gilt auch von der Levitin. 88. Bei der mit einem Jisraéliten verlobten Tochter eines Priesters od. Leviten, wobei es sich um die Berechtigung zum Essen handelt. 89. Nach der Schrift ist er an den Leviten zu entrichten. 90. Num. 18,26.

ihnen:[91] *die levitischen Priester, die Söhne Çadoqs.* — Und R. Âqiba!? — Hierbei kannst du dies nicht sagen; es heisst:[81] *ihr dürft es an jedem Ort essen*, nur wer es an jedem Ort essen darf, ausgenommen ein Priester, der es auf einem Begräbnisplatz[92] nicht essen darf. — Und jener!? — Wo er dies wünscht, da hierbei die Stadtmauer[93] nicht erforderlich ist, und wenn er es bei Unreinheit des Körpers gegessen hat, erhält er keine Geisselhiebe.

Einst nahm R. Eleâzar b. Âzarja[94] den ersten Zehnten von einem Garten. Da ging R. Âqiba und verlegte die Tür nach einem Begräbnisplatz. Da sprach jener: Âqiba mit seinem Handsack[95], und ich soll leben!?

Es wurde gelehrt: Weshalb massregelten sie die Leviten mit dem Zehnten[96]? Hierüber streiten R. Jonathan und Sabja, einer sagt, weil sie zur Zeit Êzras nicht mit hinaufzogen[97], und einer sagt, damit die Priester eine Stütze für die Tage ihrer Unreinheit[98] haben. — Einleuchtend ist es, dass man sie gemassregelt hat, nach demjenigen, welcher sagt, weil sie nicht hinaufzogen, wieso aber hat man, nach demjenigen, welcher sagt, damit die Priester eine Stütze für die Tage ihrer Unreinheit haben, wegen der Priester die Leviten gemassregelt!? — Vielmehr, alle sind der Ansicht, es sei eine Massregelung, weil sie in den Tagen Êzras nicht hinaufzogen, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, die Massregelung komme den Armen [zugute], und einer ist der Ansicht, die Priester seien in den Tagen ihrer Unreinheit ebenfalls Arme. — Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, die Massregelung komme den Armen [zugute], dass R. Âqiba die Tür nach einem Begräbnisplatz verlegte[99], weshalb aber verlegte er die Tür nach einem Begräbnisplatz nach demjenigen, welcher sagt, den Priestern!? — Er sprach zu ihm wie folgt: verlangst du es infolge der Massregelung, so steht es dir zu, wenn aber als Anteil, so steht es dir nicht zu.

Woher, dass sie in den Tagen Êzras nicht hinaufzogen? — Es heisst:[100] *ich versammelte sie an dem Strom, der nach Ahava fliesst, und wir lagerten dort drei Tage, und ich sah mich um unter dem Volk und den Priestern und fand dort keinen von den Söhnen Levi.*

Nm.18,31 הכא לא מצית אמרת דכתיב °ואכלתם אתו בכל מקום מי שיכול לאוכלו בכל מקום יצא כהן [3]שאין יכול לאוכלו [4]בבית הקברות ואידך [5]כל היכא דבעי דלא בעי חומה ואי אכיל ליה [6]בטומאת הגוף לא לקי: ההיא גינתא דהוה שקיל רבי אלעזר בן עזריה מעשר ראשון מינה אזל רבי עקיבא [7]אהדריה [8]לפתחא לבי קברי אמר עקיבא בתרמילו ואנא חיי: איתמר מפני מה קנסו לוים במעשר פליגי בה רבי יונתן וסביא חד אמר שלא עלו בימי עזרא וחד אמר כדי שיסמכו כהנים עליו בימי טומאתן [9]בשלמא למאן דאמר שלא עלו משום הכי קנסינהו אלא למאן דאמר כדי שיסמכו עליו כהנים בימי טומאתן משום כהנים קנסינהו ללוים אלא [10]כולי עלמא קנסא שלא עלו בימי עזרא והכא בהא קמיפלגי מר סבר קנסא לעניים ומר סבר כהנים בימי טומאתן עניים נינהו בשלמא למאן דאמר קנסא לעניים [11]משום הכי אהדריה רבי עקיבא [8]לפתחא לבי קברי אלא למאן דאמר [12]לכהנים אמאי אהדריה לפתחא לבי קברי הכי קאמר ליה אי [13]אתית [14]לי בתורת קנסא אית לך [15]בתורת חלוקה לית לך: ומנא לן
Ezr.8,15 דלא סליקו [16]בימי עזרא דכתיב °ואקבצם אל הנהר הבא [17]על אהוא ונחנה שם ימים שלשה ואבינה בעם ובכהנים ומבני לוי לא מצאתי שם: אמר רב חסדא

3 M שאינו || 4 M + בכל מקום || 5 M בכל מקום דלא בעי || 6 M + נמי || 7 P אהדרא || 8 M — ל || 9 M — בשלמא...טומאתן || 10 M + ד || 11 M היינו דאהדריה || 12 M קנסא לכהנ׳ מ״ט אהדריה ר״ע אפיתחא || 13 B + דקא. P אתיא || 14 B — לי. M ליה || 15 B + ואי קאתית || 16 M — בי״ע || 17 MP אל אחוה.

91. Ez. 44,15. 92. Den er nicht betreten darf. 93. Von Jerušalem; manche geheiligte Speisen dürfen nur innerhalb dieser gegessen werden. 94. Der Priester war. 95. RÂ. befand sich viel auf Reisen u. hatte immer seinen Handsack bei sich; viell. Anspielung auf seinen früheren Beruf als Rinderhirt, der stets seine Hirtentasche bei sich trägt. 96. Dass man ihn nicht an sie, gemäss der Bestimmung des Gesetzes, sondern an die Priester entrichte; cf. Bd. v S. 348 Z. 12ff. 97. Aus Babylonien nach dem neu errichteten Jisraélland. 98. Während welcher sie keine Hebe essen dürfen. 99. Damit RE., der Priester war, sie nicht betreten dürfe. 100. Ezr. 8,15.

בתחלה לא היו מעמידים שוטרים אלא מן הלוים
iiChr.19,11 שנאמר ושטרים הלוים לפניכם עכשיו אין מעמידין
שוטרים אלא מישראל שנאמר ושוטרים [18]הרבים
בראשיכם:

[v] בת ישראל [19]שניסת לכהן תאכל בתרומה מת
ולה [20]הימנו בן תאכל בתרומה [21]ניסת ללוי תאכל
במעשר מת ולה [20]הימנו בן תאכל במעשר ניסת לישראל
לא תאכל [22]לא בתרומה ולא במעשר מת ולה [20]הימנו
בן לא תאכל לא בתרומה ולא במעשר מת בנה
מישראל תאכל במעשר מת בנה מלוי תאכל בתרומה
מת בנה מכהן לא תאכל לא בתרומה ולא במעשר:
Fol.87 [vj] בת כהן שניסת לישראל לא תאכל בתרומה מת
ולה [20]הימנו בן לא תאכל בתרומה [21]ניסת ללוי תאכל
במעשר מת ולה [20]הימנו בן תאכל במעשר [21]ניסת לכהן
תאכל בתרומה מת ולה [20]הימנו בן תאכל בתרומה
מת בנה מכהן לא תאכל בתרומה מת בנה מלוי
לא תאכל במעשר מת בנה מישראל חוזרת לבית
Lv.22,13 אביה [23]ועל זו נאמר ושבה אל בית אביה כנעוריה
מלחם אביה תאכל:

גמרא. מת בנה מלוי [24]תאכל בתרומה דהדרא
Jab.68b 69a אכלה [25]משום בנה מנלן אמר רבי אבא אמר רב בת
ובת כמאן כרבי עקיבא דדריש ווי אפילו תימא רבנן
[26]כוליה ובת קרא יתירא הוא: תנו רבנן כשהיא

18 M הרבה ‖ 19 M שנשא׳ ‖ 20 M ממנו ‖ 21 M נישא׳ 22 M — לא 23 M על זה 24 M — תא׳ בתרו׳ 25 M בשביל 26 B כולא. (P כו׳ קרא ובת).

R. Ḥisda sagte: Früher stellte man Beamte nur aus den Leviten an, wie es heisst: [101]*und Beamte sind von den Leviten bei euch*, jetzt aber stelle man Beamte nur aus den Jisraéliten an, denn es heisst: Beamte aus der Mehrheit[102] an eurer Spitze.

WENN DIE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN SICH MIT EINEM PRIESTER VERHEIRATET, SO DARF SIE HEBE ESSEN; STIRBT ER UND HAT SIE VON IHM EIN KIND, SO DARF SIE HEBE ESSEN; VERHEIRATET SIE SICH DARAUF MIT EINEM LEVITEN, SO DARF SIE ZEHNTEN[103] ESSEN; STIRBT ER UND HAT SIE VON IHM EIN KIND, SO DARF SIE ZEHNTEN ESSEN; VERHEIRATET SIE SICH DARAUF MIT EINEM JISRAÉLITEN, SO DARF SIE WEDER HEBE NOCH ZEHNTEN ESSEN; STIRBT ER UND HAT SIE VON IHM EIN KIND, SO DARF SIE WEDER HEBE NOCH ZEHNTEN ESSEN. STIRBT IHR KIND VOM JISRAÉLITEN, SO DARF SIE ZEHNTEN ESSEN; STIRBT IHR KIND VOM LEVITEN, SO DARF SIE HEBE ESSEN; STIRBT IHR KIND VOM PRIESTER, SO DARF SIE WEDER HEBE NOCH ZEHNTEN ESSEN. WENN DIE TOCHTER EINES PRIESTERS SICH MIT EINEM JISRAÉLITEN VERHEIRATET, SO DARF SIE KEINE HEBE ESSEN; STIRBT ER UND HAT SIE VON IHM EIN KIND, SO DARF SIE KEINE HEBE ESSEN; VERHEIRATET SIE SICH DARAUF MIT EINEM LEVITEN, SO DARF SIE ZEHNTEN ESSEN; STIRBT ER UND HAT SIE VON IHM EIN KIND, SO DARF SIE ZEHNTEN ESSEN; VERHEIRATET SIE SICH DARAUF MIT EINEM PRIESTER, SO DARF SIE HEBE ESSEN; STIRBT ER UND HAT SIE VON IHM EIN KIND, SO DARF SIE HEBE ESSEN. STIRBT IHR KIND VOM PRIESTER, SO DARF SIE KEINE HEBE ESSEN, STIRBT IHR KIND VOM LEVITEN, SO DARF SIE KEINEN ZEHNTEN ESSEN; STIRBT IHR KIND VOM JISRAÉLITEN, SO DARF SIE IN DAS HAUS IHRES VATERS ZURÜCKKEHREN. VON DIESER HEISST ES:[104]*und in das Haus ihres Vaters zurückkehrt, wie in ihrer Jugend, vom Brot ihres Vaters darf sie essen.*

GEMARA. Wenn ihr Kind vom Leviten stirbt, darf sie Hebe essen, wonach sie wegen ihres Kinds wiederum essen darf; woher dies[105]? R. Abba erwiderte im Namen Rabhs: [104]*und eine Tochter*[106].—Wol nach R. Âqiba, der das *und* deutet[107]!?—Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn [der Passus] *und eine Tochter* ist überhaupt überflüssig[108].

101. iiChr. 19,11. 102. Dh. aus den Jisraéliten. Ein derartiger Vers befindet sich in der Bibel nicht, u. er wird wol einer uns nicht erhaltenen apokryphen Schrift entnommen sein. Die Erklärung der rabb. Kommentare (die BERLIN, *Magazin f. d. Wiss. d. Jud.* Jg. V. p. 37, nicht kennt), er sei aus Dt. 1,13,15 zusammengesetzt, ist falsch, da er selbstverständlich jünger sein muss als das vorangehende Zitat aus der Chronik. 103. Jedoch keine Hebe. 104. Lev. 22,13. 105. Dass sie wegen ihres Kinds vom Priester Hebe essen darf, auch wenn sie inzwischen mit einem Laien verheiratet war. 106. Die Partikel "und" schliesst diesen Fall ein. 107. Cf. Bd. vij S. 219 Z. 15ff. 108. Vorangehend wird von dieser gesprochen, u. es sollte heissen: wenn diese &c.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie zurückkehrt, kehrt sie nur zur Hebe zurück, nicht aber zu Brust[109] und Schenkel. R. Ḥisda sagte im Namen des Rabina b. Šila: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[110] *sie darf von der Hebe des Geheiligten nicht essen*; sie darf nicht essen von dem, was vom Geheiligten abgehoben wird[111]. R. Naḥman entnimmt dies im Namen des Rabba b. Abuha hieraus:[104] *vom Brot*, nicht aber jedes Brot, ausgenommen Brust[112] und Schenkel. Rami b. Ḥama wandte ein: Vielleicht schliesst dies die Auflösung von Gelübden[113] aus!? Raba erwiderte: Dies entschied bereits der Autor der Schule R. Jišmâéls, denn in der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: *und das Gelübde einer Witwe oder einer Geschiedenen &c. soll für sie bestehen*; was lehrt dies, sie ist ja aus [der Gewalt] des Vaters und der des Ehemanns[114] gekommen? Vielmehr, gehört sie, wenn der Vater sie den Vertretern des Ehemanns oder die Vertreter des Vaters sie den Vertretern des Ehemanns übergeben haben, und sie unterwegs verwitwet oder geschieden wird, zum Haus ihres Vaters[115] oder zum Haus ihres Ehemanns[116]? Dies besagt nun, dass, sobald sie nur eine Stunde aus der Gewalt des Vaters gekommen ist, er [ihre Gelübde] nicht mehr auflösen kann. R. Saphra erklärte: [104] *Vom Brot ihres Vaters darf sie essen*, Brot, jedoch kein Fleisch. R. Papa erklärte: *Vom Brot ihres Vaters darf sie essen*, das Brot, das ihrem Vater gehört, ausgenommen Brust und Schenkel, die ihm vom Tisch Gottes zugeeignet sind[117]. Raba erklärte:[118] *Und die Brust der Schwingung und den Schenkel der Hebe sollt ihr essen &c. du und deine Söhne und deine Töchter mit dir*, nur solange sie mit dir sind.

R. Ada b. Ahaba sagte: Es wird gelehrt: Wenn sie in das Haus ihres Vaters zurückkehrt, kehrt sie zur Hebe zurück, nicht aber zu Brust und Schenkel; wenn aber wegen ihres Kinds, kehrt sie[119] auch zu Brust und Schenkel zurück. R. Mordekhaj trug diese Lehre R. Aši vor. Da sprach dieser: Diese[120] wird durch [die Worte] *und eine Tochter*[121] einbegriffen, ist sie denn bevorzugter als jene[122]!? — Hinsichtlich jener sind Aus-

Jab. 68 חוזרת °חוזרת לתרומה ואינה חוזרת לחזה ושוק
Lv. 22,12 אמר רב חסדא אמר[27] רבינא בר שילא מאי[28] קראה °היא
Jab. 68b, Ket. 25a בתרומת הקדשים לא תאכל °במורם מן הקדשים לא
Qid. 69b תאכל רב נחמן אמר רבה בר אבוה[29] מלחם ולא כל
לחם פרט לחזה ושוק מתקיף לה רמי בר חמא אימא
פרט להפרת נדרים אמר רבא כבר פסקה תנא דבי
Ket. 49a, Nm. 30,10 רבי ישמעאל דתנא דבי רבי ישמעאל °[ו]נדר אלמנה
וגרושה [וגו'] יקום עליה מה תלמוד לומר והלא[30] מוצאה
מכלל אב[31] ומוצאה מכלל בעל אלא הרי שמסר האב
לשלוחי הבעל או שמסרו שלוחי האב לשלוחי הבעל
ונתארמלה או נתגרשה בדרך היאך אני קורא[32] בה
בית אביה של זו או בית בעלה של זו אלא לומר
לך כיון[33] שיצתה שעה אחת מרשות[34] האב שוב אינו
Lv. 22,13 יכול להפר רב ספרא אמר °מלחם אביה תאכל לחם
ולא בשר רב פפא אמר מלחם אביה תאכל לחם
הקנוי לאביה פרט לחזה ושוק דמשלחן גבוה קא[35] זכו
ib. 10,14 ורבא אמר[36] °ואת חזה התנופה [ואת שוק התרומה]
[37] תאכלו [וגו'] אתה ובניך ובנתיך אתך בזמן שאתך:
אמר רב אדא בר אהבה תנא[38] כשהיא חוזרת לבית
אביה חוזרת לתרומה ואינה חוזרת לחזה ושוק בשביל
בנה חוזרת אף לחזה ושוק אזל רב מרדכי אמרה
לשמעתא קמיה דרב אשי[39] אמר מהיכא קא מתרביא
מובת מי עדיפא לה מינה התם כתיבי מיעוטי הכא

27 M רבה || 28 B קרא || 29 M + אמ' קרא || 30 M + כבר || 31 M ומכלל || 32 M - בה || 33 B שיצאה || 34 M אביה || 35 M זכי רבא || 36 P כי את || 37 M נתתי לך ולבניך ולבנותיך אתך || 38 M — כשהיא || 39 P — אמר.

109. Cf. S. 242 N. 85. 110. Lev. 22,12. 111. Das sind die genannten Priestergaben. 112. לחם im weiteren Sinn Speise, Nahrung, auch Fleisch. 113. Die der Vater nicht auflösen kann (cf. Num. 30,6), obgleich sie in sein Haus zurückkehrt. 114. Es ist selbstverständlich, dass sie ihre Gelübde nicht auflösen können. 115. Da sie gar nicht in den Besitz des Ehemanns gekommen ist. 116. Und gleicht jeder andren Witwe. 117. Sie sind nichts weiter als Abfälle von den Opfern, die nicht ihm gehören. 118. Lev. 10,14. 119. Wenn sie mit einem Jisraéliten verheiratet war, u. nach seinem Tod wegen ihres Kinds von einem Priester wiederum Hebe essen darf. 120. Die wegen ihres Kinds Hebe zu essen berechtigt ist. 121. Cf. S. 310 Z. 20ff. 122. Die wegen ihres Vaters Hebe zu essen berechtigt ist.

לא כתיבי מיעוטי: בת כהן[39]שניסת לישראל וכו׳:
Lv.22,13 תנו רבנן °ושבה אל בית אביה פרט לשומרת יבם
כנעוריה פרט למעוברת והלא דין הוא ומה במקום
שלא עשה ולד מן הראשון כולד מן השני לפוטרה מן
הייבום עשה עובר כילוד מקום שעשה ולד מן הראשון
כולד מן השני לפוסלה מן התרומה אינו דין שנעשה
עובר כילוד לא מה לי עשה עובר[40]כילוד לענין ייבום
שהרי עשה מתים כחיים נעשה עובר [40]כילוד לענין
תרומה[41]שלא עשה מתים כחיים תלמוד לומר כנעוריה
פרט למעוברת ואיצטריך למכתב[42]מעוברת ואיצטריך
Nid.44a למכתב וזרע אין לה °דאי כתב רחמנא וזרע אין
לה[43]מעיקרא חד גופא והשתא תרי גופי אבל מעוברת
דמעיקרא חד גופא והשתא חד [44]גופא אימא תיכול
צריכא ואי כתב רחמנא מעוברת [45]דמעיקרא גופא
Col.b °סריקא והשתא גופא מליא אבל זרע אין לה
דמעיקרא גופא סריקא והשתא [46]גופא סריקא אימא
[47]לא צריכא: [48]סימ״ן אמר ליה[49]לא נעשה מעשיה
במיתה נעשה ולא נעשה בולד יבם ותרומה יבום
ותרומה סימ״ן: אמר ליה רב יהודה[50]מדאסקרתא
לרבא לא נעשה מתים כחיים לענין יבום מקל וחומר
ומה במקום שעשה ולד מן הראשון כולד מן השני
לפוסלה מן התרומה לא עשה מתים כחיים מקום
שלא עשה ולד מן הראשון כולד מן השני לפוטרה

40 M כולד ‖ 41 M שהרי לא ‖ 42 M בנעוריה ואצט׳ ‖ 43 M משום דמעיק׳ גופ׳ ‖ 44 M — גופא ‖ 45 M משום דמעיק׳ חדא ג״ס והשתא הא גופ׳ ‖ 46 M + נמי ‖ 47 M תיכול ‖ 48 M נעש״ה ונעש״ה במית״ה נעש״ה ול״א נעש״ה בול״ד יבו״ם ותרומ״ה סימ״ן ‖ 49 P — לא ‖ 50 M מדיסקרתא ולא.

schliessungen[123]vorhanden, hinsichtlich dieser sind keine Ausschliessungen vorhanden.

Wenn die Tochter eines Priesters sich mit einem Jisraéliten verheiratet &c. Die Rabbanan lehrten: *Und in das Haus ihres Vaters zurückkehrt*, ausgenommen die Anwärterin der Schwagerehe; *wie in ihrer Jugend*, ausgenommen die Schwangere. Dies ist ja durch einen Schluss zu folgern: wenn da, wobei das Kind vom ersten [Mann] dem Kind vom zweiten nicht gleicht, sie[124]von der Schwagerehe zu entbinden, der Fötus dem Geborenen[125]gleicht, um wieviel mehr gleicht da, wobei das Kind vom ersten dem Kind vom zweiten[126]gleicht, indem es sie für die Hebe ungeeignet macht, der Fötus dem Geborenen[127]!? — Nein, sollte denn, wenn der Fötus dem Geborenen gleicht bei der Schwagerehe, wobei Tote den Lebenden[128]gleichen, der Fötus dem Geborenen gleichen auch bei der Hebe, wobei Tote den Lebenden nicht gleichen[129]!? Daher heisst es: *wie in ihrer Jugend*, ausgenommen die Schwangere. Und sowol die [Ausschliessung der] Schwangeren als auch [die Worte] *und Kinder hat sie nicht*[130]sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *und Kinder hat sie nicht*, so könnte man glauben, weil es vorher ein Körper war und jetzt zwei Körper sind, die Schwangere aber, die vorher ein Körper war und jetzt ein Körper ist, dürfe essen; daher ist jenes nötig. Und würde der Allbarmherzige nur die [Ausschliessung der] Schwangeren geschrieben haben, so könnte man glauben, weil ihr Körper vorher leer war und jetzt voll ist, nicht aber gilt dies von der Bekinderten, deren Körper vorher leer war und jetzt leer ist; daher ist beides nötig.

R. Jehuda aus Dasqarta sprach zu Raba: Sollte doch [durch einen Schluss] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, dass bei der Schwagerehe Tote den Lebenden nicht gleichen: wenn da, wobei das Kind vom ersten dem Kind vom zweiten gleicht, indem es sie für die Hebe ungeeignet macht, Tote den Lebenden nicht gleichen, um wieviel weniger gleichen Tote den Lebenden da, wobei das Kind vom

123. Ob. S. 311 Z. 2ff. wird aus mehreren Schriftstellen gefolgert, dass sie Brust u. Schenkel nicht essen darf. 124. Obgleich die Frau von ihrem ersten Mann Kinder hat, ist, wenn ihr zweiter Mann kinderlos stirbt, dennoch an ihr die Schwagerehe zu vollziehen. 125. An der Schwangeren ist die Schwagerehe nicht zu vollziehen. 126. Wenn die Tochter eines Priesters von ihrem ersten jisraélit. Mann ein Kind hat, so darf sie keine Hebe essen, selbst wenn ihr zweiter Mann kinderlos gestorben ist. 127. Der oben angezogene Schriftvers ist somit überflüssig. 128. Wenn nach dem Tod des Ehemanns das Kind gestorben ist, so ist an ihr die Schwagerehe nicht zu vollziehen, als hätte sie ein lebendes Kind. 129. Nur das lebende Kind macht die Tochter eines Priesters Hebe zu essen ungeeignet. 130. Die Ausschliessung derjenigen, die Kinder hat.

מן הייבום אינו דין שלא נעשה מתים כחיים תלמוד לומר °דרכיה דרכי נעם וכל נתיבותיה שלום ונעשה מתים כחיים לענין תרומה מקל וחומר ומה במקום שלא עשה ולד מן הראשון כולד מן השני לפוטרה מן הייבום עשה מתים כחיים מקום שעשה ולד מן הראשון כולד מן השני לפוסלה מן התרומה אינו דין שנעשה מתים כחיים תלמוד לומר °וזרע אין לה והא אין לה[51] ונעשה ולד מן הראשון כולד מן השני לענין יבום מקל וחומר ומה במקום שלא עשה מתים כחיים לענין תרומה עשה ולד מן הראשון כולד מן השני מקום שעשה מתים כחיים לענין יבום אינו דין שנעשה ולד מן הראשון כולד מן השני תלמוד לומר °ובן אין לו[52] והא אין לו ולא נעשה ולד מן הראשון כולד מן השני לתרומה מקל וחומר מה במקום שעשה מתים כחיים לפוטרה מן הייבום לא עשה ולד מן הראשון כולד מן השני מקום שלא עשה מתים כחיים לענין תרומה אינו דין שלא נעשה ולד מן הראשון כולד מן השני תלמוד לומר אין לה והא יש לה:

Pr.3,17 Lv.22,13 Dt.25,5

51 חסר בכי״ם עד סוף הפרק || 52 P — ו.

ersten dem Kind vom zweiten nicht gleicht, sie von der Schwagerehe zu entbinden!? — Es heisst:[131] *ihre Wege sind Wege der Anmut und alle ihre Pfade sind Friede*[132]. — Sollte doch [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, das sbei der Hebe Tote den Lebenden gleichen: wenn da, wobei das Kind vom ersten dem Kind vom zweiten nicht gleicht, sie von der Schwagerehe zu entbinden, Tote den Lebenden gleichen, um wieviel mehr gleichen Tote den Lebenden da, wobei das Kind vom ersten dem Kind vom zweiten gleicht, sie für die Hebe ungeeignet zu machen!? — Es heisst:[133] *und Kinder hat sie nicht*, und sie hat keine. — Sollte doch [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, dass bei der Schwagerehe das Kind vom ersten dem Kind vom zweiten gleicht: wenn da, wobei Tote den Lebenden nicht gleichen, bei der Hebe, das Kind vom ersten dem Kind vom zweiten gleicht, um wieviel mehr gleicht da, wobei Tote den Lebenden gleichen, bei der Schwagerehe, das Kind vom ersten dem Kind vom zweiten!? — Es heisst:[134] *und einen Sohn hat er nicht*, und er hat keinen. — Sollte doch [durch einen Schluss] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, dass bei der Hebe das Kind vom ersten dem Kind vom zweiten nicht gleicht: wenn da, wobei Tote den Lebenden gleichen, sie von der Schwagerehe zu entbinden, das Kind vom ersten dem Kind vom zweiten nicht gleicht, um wieviel weniger gleicht das Kind vom ersten dem Kind vom zweiten bei der Hebe, wobei Tote den Lebenden nicht gleichen!? — Es heisst: *hat sie nicht*, und diese hat wol.

131. Pr. 3,17. 132. Da sie einmal entbunden war, belasse man es dabei. 133. Lev. 22,13. 134. Dt. 25,5.

ZEHNTER ABSCHNITT

Ker.11b אשה שהלך בעלה למדינת הים [1]ובאו ואמרו לה מת בעליך [2]וניסת ואחר כך בא בעלה תצא מזה ומזה וצריכה גט מזה ומזה ואין לה כתובה [3]לא פירות ולא מזונות ולא בלאות [4]לא על זה ולא על זה [3]אם נטלה מזה ומזה תחזיר והולד ממזר מזה ומזה [5]ולא זה וזה מטמא לה ולא זה וזה זכאים [6]לא במציאתה ולא במעשה ידיה ולא [7]בהפר נדריה היתה בת ישראל נפסלה מן הכהונה [8]ובת לוי מן המעשר [8]ובת כהן מן התרומה ואין יורשין של זה ויורשין של זה יורשין [9]את כתובתה ואם מתו [10]אחיו של זה ואחיו של זה חולצין ולא מייבמין רבי יוסי אומר כתובתה על נכסי בעלה הראשון רבי אלעזר אומר הראשון זכאי [11]במציאתה ובמעשה ידיה [12]ובהפר Jab.11a נדריה רבי שמעון אומר °ביאתה או חליצתה מאחיו של ראשון פוטרת צרתה ואין הולד [13]ממנו ממזר ואם

1 M ובא ואמר | 2 M ונשאת | 3 B + ו | 4 M ע״ז || וע״ז || 5 M — ולא...לה || 6 M — לא || 7 VB בהפרת || 8 M — ו | 9 M — את | 10 M אחין ש״ז ואחי׳ | 11 P במציאה || 12 VB ובהפרת || 13 M — ממנו.

WENN MAN EINER FRAU, DEREN MANN NACH DEM UEBERSEELAND VERREIST WAR, BERICHTETE, IHR MANN SEI GESTORBEN, UND SIE SICH VERHEIRATETE, UND DARAUF IHR MANN ZURÜCKKEHRT, SO IST SIE VON DIESEM UND VON JENEM ZU ENTFERNEN UND BENÖTIGT[1] VON DIESEM UND VON JENEM EINES SCHEIDEBRIEFS. WEDER VON DIESEM NOCH VON JENEM STEHEN IHR DIE MORGENGABE, DER FRUCHTGENUSS[2], DER UNTERHALT UND DIE ABGETRAGENEN KLEIDER ZU; HAT SIE ETWAS DAVON VON DIESEM ODER JENEM ERHALTEN, SO MUSS SIE ES ZURÜCKERSTATTEN. DAS KIND VON DIESEM UND JENEM[3] IST BASTARD; WEDER DIESER NOCH JENER VERUNREINIGE SICH AN IHR[4]; WEDER DIESER NOCH JENER HAT ANRECHT AUF IHREN FUND[5], IHRE HÄNDEARBEIT[6] UND DIE AUFLÖSUNG IHRER GELÜBDE[7]; SIE WIRD UNGEEIGNET, FALLS SIE DIE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN IST, FÜR DIE PRIESTERSCHAFT, FALLS SIE DIE TOCHTER EINES LEVITEN IST, FÜR DEN ZEHNTEN, UND FALLS SIE DIE TOCHTER EINES PRIESTERS IST, FÜR DIE HEBE; WEDER DIE ERBEN VON DIESEM NOCH DIE ERBEN VON JENEM ERBEN IHRE MORGENGABE; STERBEN SIE, SO HAT DER BRUDER VON DIESEM UND DER BRUDER VON JENEM DIE ḤALIÇAH UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. R. JOSE SAGT, IHRE MORGENGABE BELASTE DIE GÜTER IHRES ERSTEN MANNS. R. ELEÂZAR SAGT, DER ERSTE HABE ANRECHT AUF IHREN FUND, IHRE HÄNDEARBEIT UND DIE AUFLÖSUNG IHRER GELÜBDE. R. ŠIMÔN SAGT, DIE BEIWOHNUNG ODER DIE ḤALIÇAH DES BRUDERS DES ERSTEN ENTBINDE IHRE NEBENBUHLERIN[8], UND DAS KIND VON DIESEM SEI KEIN BASTARD. HAT

1. Falls sie sich mit einem andren verheiraten will. 2. Cf. S. 300 N. 3. 3. Wenn der erste sie wiedergenommen hat. 4. An ihrer Leiche, falls er Priester ist; cf. Lev. 21,1ff. 5. Der sonst dem Ehemann gehört; cf. Bd. vj S. 494 Z. 16. 6. Der dem Ehemann als Entgelt für den Unterhalt gehört. 7. Cf. Num. 30,2ff. 8. Von der Schwagerehe.

SIE SICH OHNE ERLAUBNIS[9] VERHEIRATET, SO DARF SIE [ZUM ERSTEN] ZURÜCKKEHREN. HAT SIE SICH AUF DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS HIN VERHEIRATET, SO IST SIE ZU ENTFERNEN UND VOM OPFER[10] FREI; HAT SIE SICH OHNE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS VERHEIRATET, SO IST SIE ZU ENTFERNEN UND ZU EINEM OPFER VERPFLICHTET. DIE KRAFT DES GERICHTS IST WIRKSAM, SIE VOM OPFER ZU BEFREIEN. WENN DAS GERICHT IHR SICH ZU VERHEIRATEN ENTSCHIEDEN, UND SIE HINGEGANGEN UND SÜNDHAFT GEHANDELT HAT, SO IST SIE ZUM OPFER VERPFLICHTET, DENN ES HAT IHR NUR ZU HEIRATEN ERLAUBT.

GEMARA. Im Schlußsatz lehrt er, dass, wenn sie sich ohne Erlaubnis verheiratet hat, sie [zum ersten] zurückkehren darf, wol ohne Erlaubnis des Gerichts, sondern nur durch Zeugen[11], wonach der Anfangsatz von der Erlaubnis des Gerichts durch einen Zeugen spricht; demnach ist ein einzelner Zeuge beglaubt. Ferner wird gelehrt: Es wurde eingeführt, die Heirat zu erlauben auf [die Aussage] eines Zeugen aus dem Mund eines Zeugen[12], einer Frau aus dem Mund einer Frau, einer Frau aus dem Mund eines Sklaven oder einer Sklavin. Demnach ist ein einzelner Zeuge beglaubt. Ferner wird gelehrt: Wenn ein einzelner Zeuge zu ihm sagt: du hast Talg[13] gegessen, und er sagt: ich habe nicht gegessen, so ist er frei[14]. Nur wenn er sagt, er habe nicht gegessen, wenn er aber schweigt, ist [der Zeuge] beglaubt. Demnach ist ein einzelner Zeuge nach der Gesetzlehre beglaubt; woher dies? —Es wird gelehrt:[15] *Und sich seiner Sünde bewusst wird*, nicht aber, wenn andre es ihm mitteilen. Man könnte glauben, er sei frei, auch wenn er nicht widerspricht, so heisst es: *und sich bewusst wird*, auf jede Weise. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn zwei gekommen sind und er ihnen nicht widerspricht, so ist ja hierfür kein Schriftvers nötig[16]; doch wol einer, und wenn jener ihm nicht widerspricht, ist er beglaubt. Hieraus ist zu entnehmen, dass ein einzelner Zeuge beglaubt ist. — Woher, dass [es deshalb erfolgt], weil er beglaubt ist, vielleicht deshalb, weil jener schweigt, und das Schweigen als Zugeständnis gilt!? Dies ist auch zu beweisen, denn im Schlußsatz lehrt er: Wenn zwei zu ihm sagen: du hast Talg gegessen, und er sagt: ich habe nicht gegessen, so ist er frei, und nach R. Meír schuldig[17]. R. Meír sprach: Es ist vom Schwe-

iij [12]ניסת שלא ברשות מותרת לחזור לו: °ניסת על פי בית דין תצא ופטורה מן הקרבן[13]לא ניסת על פי בית דין תצא וחייבת בקרבן יפה[14]כח בית דין שפוטרה מן הקרבן[15]° הורוה בית דין לינשא והלכה וקלקלה חייבת בקרבן שלא התירוה אלא לינשא: Hor.2a

גמרא. מדקתני סיפא[16]נשאת שלא ברשות [17]מותרת לחזור לו שלא ברשות בית דין אלא בעדים מכלל דרישא ברשות בית דין ובעד אחד אלמא עד
אחד נאמן ותנן נמי°הוחזקו להיות משיאין עד מפי Sab.145a Jab.122a
עד[18]ואשה מפי אשה ואשה מפי עבד[19]ומפי שפחה Bek.46b
אלמא עד אחד מהימן ותנן נמי[20]°עד אחד אומר Qid.65b Ker.11b
אכלת חלב והוא אומר לא אכלתי פטור טעמא דאמר לא אכלתי הא אישתיק מהימן[21]אלמא עד אחד מהימן
מדאורייתא מנא לן דתניא °או הודע אליו חטאתו Lv.4,28
°ולא שיודיעוהו אחרים יכול אף על פי שאינו[22]מכחיש Qid.65b Ker.11b
[23]יהא פטור תלמוד לומר או הודע אליו מכל מקום היכי דמי אילימא דאתו תרי ולא[24]קא מכחיש להו קרא למה לי אלא לאו[25]חד וכי[26]לא[24]קא מכחיש ליה מהימן[27]שמע מינה עד אחד נאמן וממאי[28]דמשום
דמהימן דלמא משום[29]דקא שתיק °ושתיקה כהודאה Jab.88a Bq.20b
[30]דמיא תדע דקתני סיפא°אמרו[31]שנים אכלת חלב והוא Bm.37b Bm.3b
אומר לא אכלתי פטור[32]רבי מאיר מחייב אמר רבי Ker.11b

12 M נשא׳ (בכולן) 13 M שלא ע״פ 14 M כחו של ב״ד שפטרה 15 P הורה ‖ 16 M — נש׳ ‖ 17 M ומאי שלא ברשות ב״ד אלא בעדים מכלל ‖ 18 M ומפי אשה אשה מפי אשה מפי עבד ‖ 19 P — ו ‖ 20 M א׳ל ע״א ‖ 21 M — אלמא ע״א מהי׳ ‖ 22 B מכחישו ‖ 23 M — י״פ ‖ 24 M — קא ‖ 25 M כחריבי [=בחד וכי] ‖ 26 P — לא ‖ 27 M — שמע...נאמן ‖ 28 P — ד ‖ 29 M דאישתיק ‖ 30 M — דמי׳ ‖ 31 M + לו ‖ 32 M + ו.

9. Des Gerichts; falls 2 Zeugen den Tod ihres Manns bekundet haben. 10. Wegen der irrtümlich begangenen Sünde. 11. Die den Tod ihres Manns bekundet haben. 12. Der es ebenfalls von einem einzelnen Zeugen gehört hat. 13. Unvorsätzlich, so dass er ein Opfer darzubringen hat. 14. Von der Darbringung des Opfers. 15. Lev. 4,28. 16. Zwei Zeugen sind stets glaubwürdig. 17. Zur

מאיר[33]קל וחומר אם הביאוהו שנים לידי מיתה חמורה
לא יביאוהו לידי קרבן הקל אמרו לו מה אם ירצה
Fol.88 לומר מזיד הייתי רישא°מאי טעמא קא מחייבי רבנן
אילימא משום דמהימן והא[34]תרי בעלמא דאף על
גב דקא מכחיש להו אינהו מהימני וקא פטרי רבנן
vgl. Jab. 87b אלא לאו משום דאישתיק°[35]ושתיקה כהודאה דמיא
Git. 2b אלא סברא[36]היא°מידי דהוה אחתיכה ספק של חלב
ספק של שומן ואתא עד אחד ואמר ברי לי דשומן
הוא דמהימן[37]מי דמי התם לא איתחזק איסורא הכא
Git. 2b 64a Qid. 66a איתחזק איסורא דאשת איש°[38]ואין דבר שבערוה
פחות משנים הא לא דמיא אלא לחתיכה דודאי חלב
ואתא עד אחד ואמר ברי לי דשומן[39]הוה דלא מהימן
מי דמי התם אפילו[40]אתו בי מאה לא מהימני הכא
[41]כיון דכי אתו בי תרי מהימני חד נמי[42]להימניה מידי
דהוה אטבל הקדש וקונמות האי טבל היכי דמי[43]אי
דידיה משום דבידו לתקנו אלא דאחר מאי קסבר
אי קא סבר [44]תורם משלו על של חברו אינו צריך
דעת בעלים משום דבידו לתקנו ואי קסבר צריך דעת
בעלים ואמר[45]אנא ידענא ביה[46]דמתקן היא גופה מנלן
הקדש נמי אי קדושת דמים משום דבידו לפדותו

33 M — ק״ו || 34 M בי תרי בעל׳ אף || 35 P דשתי׳ || 36 M הוא || 37 (M מידי) התם || 38 M — ואין...משנים || 39 M הוא לא || 40 M — אתו || 41 M — כיון || 42 M מהימן || 43 M אילימא || 44 M + ה || 45 M — אנא 46 M + בהאי.

reren auf das Leichtere zu folgern: wenn zwei [Zeugen] jemand für die schwere Todesstrafe überführen können, wie sollten sie ihn nicht für das leichtere Opfer überführen können!? Jene erwiderten ihm: Wie aber, wenn er sagt, er habe es vorsätzlich[18] getan? Weshalb ist er nach den Rabbanan im Anfangsatz[19]schuldig: wollte man sagen, weil [der Zeuge] beglaubt ist, so ist er ja nach den Rabbanan frei[20], auch wenn zwei es sagen, die sonst beglaubt sind, selbst wenn er ihnen widerspricht. Doch wol deshalb, weil er schweigt und das Schweigen als Zugeständnis gilt. — Vielmehr, dies[21]ist einleuchtend. Wie beim Zweifel, ob es ein Stück Talg oder ein Stück Fett war[22], und ein einzelner Zeuge kommt und sagt, er wisse bestimmt, dass es Fett war, der beglaubt ist. — Es gleicht dem nicht; da ist das Verbot nicht festgestellt[23], hierbei aber ist das Verbot des Eheweibs festgestellt[24] und bei Unzuchtangelegenheiten sind wenigstens zwei [Zeugen] erforderlich. Dies gleicht vielmehr dem Fall, wenn es sicher ein Stück Talg war, und ein einzelner Zeuge kommt und sagt, er wisse bestimmt, dass es Fett war, der nicht beglaubt ist. — Es gleicht dem nicht; da[25]sind auch hundert nicht beglaubt, hierbei aber sind zwei beglaubt, somit kann auch einer beglaubt sein. So verhält es sich auch beim Vermischten[26], dem Geheiligten[27]und dem Qonam[28]. — Bei wessen Vermischtem, ist es seines, [so ist er deshalb beglaubt,] weil es in seiner Hand liegt, es brauchbar[29]zu machen, und ist es eines andren, so liegt es, falls er der Ansicht ist, man könne die Hebe von seinem für fremdes ohne Inkenntnissetzung des Eigentümers entrichten, ebenfalls in seiner Hand, es brauchbar zu machen; und ist er der Ansicht, es sei eine Inkenntnissetzung des Eigentümers erforderlich, wenn er aber sagt, er wisse, dass dieser es brauchbar gemacht habe, woher dies hiervon[30]selbst!? Ebenso hinsichtlich des Geheiligten: ist der Geldwert[31]heilig, [so ist er deshalb beglaubt,] weil es in seiner Hand liegt, es auszulösen, und ist es an sich[32]heilig,

Darbringung des Opfers verpflichtet. 18. Er hat dann kein Opfer darzubringen; vielmehr verfällt er in einem derartigen Fall der Ausrottungsstrafe. 19. Bei einem Zeugen, falls er schweigt. 20. Falls er es bestreitet. 21. Dass ein einzelner Zeuge beglaubt ist. 22. Das jemand gegessen hat; ersteres ist zum Genuss verboten; cf. Bd. viij S. 952 Z. 14ff. 23. Es ist zweifelhaft, ob das betreffende Stück überhaupt verboten war. 24. Zweifelhaft ist es nur, ob der Mann gestorben u. dieses Verbot aufgehoben worden ist. 25. Wo gar kein Zweifel besteht. 26. Cf. S. 307 N. 71; ein einzelner Zeuge ist beglaubt, wenn er bekundet, dass die Hebe entrichtet worden ist, obgleich bis dahin die Früchte verboten sind. 27. Wenn er bekundet, die Sache sei nicht Geheiligtes u. somit erlaubt. 28. Umschreibung für Opfergelübde (cf. Ned. fol. 10a); ein einzelner Zeuge ist beglaubt, wenn er bekundet, über die Sache sei kein Qonam gesprochen worden. 29. Davon die Hebe zu entrichten. 30. Dass in diesem Fall ein einzelner Zeuge beglaubt ist. 31. Eine tote Sache, die zu verkaufen ist, u. deren Erlös dem Tempelfonds zufällt. 32. Ein zur Opferung geheiligtes Vieh.

so liegt es ebenfalls in seiner Hand, falls es ihm gehört, [das Gelübde] auflösen zu lassen; und ist es eines andren, wenn er aber sagt, er wisse, dass dieser sich [das Gelübde] auflösen liess, woher dies hiervon[32] selbst!? Ebenso hinsichtlich des Qonam: ist er der Ansicht, beim Qonam gebe es eine Veruntreuung[33] und die Heiligkeit des Geldwerts ruhe darauf, [so ist er deshalb beglaubt,] weil es in seiner Hand liegt, es auszulösen, und ist er der Ansicht, beim Qonam gebe es keine Veruntreuung[34] und nur etwas Verbotenes laste auf seinen Schultern, so liegt es ebenfalls in seiner Hand, falls es seines ist, es auflösen zu lassen; und ist es eines andren, wenn er aber sagt, er wisse, dass der Eigentümer es sich auflösen liess, woher dies hiervon[32] selbst!? R. Zera erwiderte: Wegen der Erschwerung, die man ihr später[35] auferlegt, hat man ihr vorerst erleichtert[36]. — Sollte man ihr weder erschweren noch erleichtern!? — Wegen der Verlassenheit[37] haben es ihr die Rabbanan erleichtert.

So ist sie von diesem und jenem zu entfernen &c. Rabh sagte: Dies nur, wenn sie auf [die Aussage] eines Zeugen hin geheiratet hat, wenn sie aber auf die zweier Zeugen hin geheiratet hat, ist sie nicht zu entfernen. Im Westen lachten sie hierüber: ihr Mann kommt und steht vor uns, und du sagst, sie sei nicht zu entfernen!? — In dem Fall, wenn man ihn nicht kennt[38]. — Wieso ist sie, wenn man ihn nicht kennt, auch wegen eines Zeugen zu entfernen!? — In dem Fall, wenn zwei kommen und bekunden: wir waren mit ihm seitdem er fort ist bis jetzt, ihr aber erkennt ihn nicht. So heisst es:[39] *Joseph erkannte seine Brüder, sie aber erkannten ihn nicht.* Hierzu sagte R. Ḥisda: Dies lehrt, dass er ohne Bart fortging und mit einem Bart zurückkam. — Aber immerhin sind es ja zwei gegen zwei, und wer ihr beiwohnt, hat ein Schwebeopfer[40] darzubringen!? R. Šešeth erwiderte: Wenn sie sich mit einem von ihren Zeugen[41] verheiratete. — Sie selber[42] hat ja ein Schwebeopfer darzubringen!? — Wenn sie sagt, sie wisse es[43] sicher. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? Selbst R. Menahem b. R. Jose sagt es[44] nur von dem Fall, wenn Zeugen

[32]אי קדושת הגוף אי דידיה משום דבידו לאיתשולי
[47]עליה אלא דאחר ואמר ידענא ביה דאיתשיל מריה
עליה היא גופה מנלן קונמות נמי אי קסבר °יש מעילה Ned 35a Seb. 22a
בקונמות [48]וקדושת דמים נחתא להו משום דבידו
לפדותו [7]ואי קסבר °אין מעילה בקונמות ואיסור ib.
[49]בעלמא הוא דרכיב להו[50]אכתפיה אי דידיה משום
דבידו לאיתשולי[51]עליה אלא דאחר ואמר אנא ידענא
[52]דאיתשיל מריה עליה היא גופה מנלן[53]אמר רבי זירא
מתוך חומר שהחמרת עליה בסופה הקלת עליה
בתחלה[37]לא ליחמיר ולא ליקיל°[53]משום עיגונא אקילו Git. 3a
בה רבנן: תצא מזה ומזה וכו׳: אמר רב לא שנו
אלא[54]שניסת בעד אחד אבל[55]ניסת על פי שני עדים
לא תצא °מחכו עליה במערבא אתא גברא וקאי ואת vgl. Syn. 17b
אמרת לא תצא לא צריכא דלא ידעינן ליה אי[56]דלא
ידעינן ליה בעד אחד אמאי תצא לא צריכא דאתו
בי תרי ואמרי אנן הוינן בהדיה מכי נפק ועד השתא
ואתון[57]הוא דלא ידעיתו ליה דכתיב °ויכר יוסף את Gn. 42,8
אחיו והם לא הכרהו °ואמר רב[58]חסדא מלמד שיצא Ket. 27b Bm. 39b
בלא חתימת זקן ובא בחתימת זקן סוף סוף תרי ותרי
נינהו°[97]והבא עליה באשם תלוי קאי אמר רב ששת Col. b Ket. 22b
כגון שניסת לאחד מעדיה היא גופה באשם תלוי
קיימא באומרת ברי לי אי הכי מאי למימרא אפילו
רבי מנחם[59]ברבי יוסי לא[24]קאמר אלא כשבאו עדים

47 M ואלא דחבריה ואמ׳ ׀ 48 M דקד׳ 49 (M דבעל) ׀׀ 50 M — אכתפ׳ ׀׀ 51 M ואי חבריה ואמ׳ ׀׀ 52 M + ביה ׀׀ 53 M + אלא ׀׀ 54 M — שניסת ׀׀ 55 M בשני ׀׀ 56 M הכי בעד ׀׀ 57 M לא ידעיתון ׀׀ 58 M יוסף ׀׀ 59 P בר. M ב״ר.

33. Wenn ein Laie davon geniesst, wie beim Geheiligten. 34. Der Q. ist nichts weiter als ein Gelübde, das er zu erfüllen hat, während die bezügliche Sache an sich nicht heilig ist. 35. Wenn sie sich auf die Aussage des Zeugen hin verheiratet hat; sie ist dann beiden verboten, verliert ihre Morgengabe usw. 36. Dass ein Zeuge beglaubt sei; sie selber ist wegen der schweren Folgen vorsichtig. 37. Um ihr die Heirat zu ermöglichen. 38. Wenn man gar nicht weiss, dass es ihr Mann ist. 39. Gen. 42,8. 40. Wegen einer zweifelhaft begangenen Sünde; die Zeugen widersprechen einander u. die Angelegenheit ist nicht aufgeklärt. 41. Der seiner Behauptung sicher ist. 42. Für die die Angelegenheit nicht aufgeklärt ist. 43. Dass der Zurückgekehrte nicht ihr Ehemann ist. 44. Dass sie in einem derartigen Fall vom 2. Mann zu entfernen ist.

ואחר כך ניסת אבל ניסת ואחר כך באו עדים לא Ket.22b Bb.31b [60]אמר דתניא °שנים אומרים מת ושנים אומרים לא מת שנים אומרים נתגרשה ושנים אומרים לא נתגרשה הרי זו לא תנשא ואם ניסת לא תצא רבי מנחם [59]ברבי יוסי אמר תצא [32]אמר רבי מנחם [59]ברבי יוסי [61]אימת אני אומר תצא בזמן שבאו עדים ואחר כך ניסת אבל ניסת [12]ואחר כך באו עדים [62]הרי זו לא תצא כי קאמר רב נמי [63]בזמן שבאו עדים ואחר כך ניסת לאפוקי מדרבי מנחם [59]ברבי יוסי [64]ואיכא דאמר טעמא דניסת ואחר כך באו עדים אבל באו עדים ואחר כך ניסת תצא כמאן כרבי מנחם [59]ברבי יוסי מתיב רבא מנין שאם לא רצה דפנו תלמוד לומר °וקדשתו Lv.21,8 בעל כרחו היכי דמי אילימא [65]דלא ניסת לאחד מעדיה ולא קאמרה ברי לי צריכא למימר דדפנו אלא לאו [66]דניסת לאחד מעדיה [67]וקאמרה ברי לי וקתני דפנו אלמא מפקינן [68]לה מיניה איסור כהונה שאני [7]ואיבעית אימא מאי דפנו [69]דפנו בעדים ואיבעית אימא כשבאו עדים ואחר כך ניסת ורבי מנחם [59]ברבי יוסי היא רב אשי אמר מאי לא תצא דקאמר רב לא תצא מהיתירה הראשון [32]הא אמרה רב חדא זימנא [70]דתנן ניסת שלא ברשות מותרת לחזור לו [07]ואמר רב הונא אמר רב Jab.91a הכי הלכתא חדא מכללא דחברתה איתמר: Meg.29b אמר שמואל לא שנו אלא שלא מכחשתו אבל מכחשתו

60 M — אמר ‖ 61 M אימתי ‖ 62 M — ה״ז ‖ 63 M כשבאו ‖ 64 M איכא דאמרי ‖ 65 M בשלא ‖ 66 M כגון שני' ‖ 67 M ואמרה ‖ 68 M — לה ‖ 69 M נמי דקתני דפניהו בעד' א״א כגון שבאו ‖ 70 M דתני.

gekommen sind[45] und sie sich nachher verheiratet hat, nicht aber, wenn sie sich verheiratet hat und Zeugen nachher gekommen sind. Es wird nämlich gelehrt: Wenn zwei bekunden, er sei gestorben, und zwei bekunden, er sei nicht gestorben, oder zwei bekunden, sie sei geschieden, und zwei bekunden, sie sei nicht geschieden, so darf sie nicht heiraten; hat sie sich verheiratet, so ist sie nicht zu entfernen; R. Menaḥem b. R. Jose sagt, sie sei zu entfernen: R. Menaḥem b. R. Jose sprach: Nur hinsichtlich des Falls, wenn Zeugen gekommen sind und sie sich nachher verheiratet hat, sage ich, sie sei zu entfernen, wenn sie sich aber verheiratet hat und Zeugen nachher gekommen sind, ist sie nicht zu entfernen. — Rabh sagt es eben von dem Fall, wenn Zeugen gekommen sind und sie sich nachher verheiratet hat, zur Ausschliessung der Ansicht des R. Menaḥem b. R. Jose. Manche lesen: Nur wenn sie sich verheiratet hat und Zeugen nachher gekommen sind, wenn aber Zeugen gekommen sind und sie sich nachher verheiratet hat, ist sie zu entfernen. Uebereinstimmend mit R. Menaḥem b. R. Jose. Raba wandte ein: Woher, dass, wenn er[46] nicht will, man ihn zwinge[47]? — es heisst: [48]*du sollst ihn heilig halten*, durch Gewalt. In welchem Fall[49], wollte man sagen, wenn sie sich mit einem verheiratet hat, der nicht zu ihren Zeugen gehört, und auch nicht sagt, sie wisse es[43] sicher, so braucht ja nicht gelehrt zu werden, dass man ihn zwinge; doch wol, wenn sie sich mit einem ihrer Zeugen verheiratet hat und sagt, sie wisse es sicher, und er lehrt, dass man ihn zwinge. Demnach entferne man sie von ihm. — Anders verhält es sich bei einem Verbot für Priester. Wenn du willst, sage ich: unter "zwingen" ist zu verstehen, man zwinge ihn durch Zeugen[50]. Wenn du aber willst, sage ich: wenn zuerst Zeugen gekommen sind und sie sich nachher verheiratet hat, nach R. Menaḥem b. R. Jose. R. Aši erklärte: Unter "nicht zu entfernen", das Rabh lehrt, ist zu verstehen, man entferne sie nicht aus ihrem früheren [Zustand des] Erlaubtseins[51]. — Dies lehrte ja Rabh bereits einmal!? Es wird gelehrt, dass, wenn sie sich ohne Erlaubnis[52] verheiratet hat, sie zu jenem zurückkehren darf, und hierzu sagte R. Hona im Namen Rabhs, so sei die Halakha. — Eines ist vom andren gefolgert.

Šemuél sagte: Dies wurde nur von dem Fall gelehrt, wenn sie es[53] nicht bestreitet,

45. Die bekunden, dass er nicht gestorben ist. 46. Ein Priester, die ihm vorgeschriebene Heiligung (Lev. Kap. 21) beobachten. 47. Eigentl. schlage, stosse, puffe. 48. Lev. 21,8. 49. Diese Lehre wird auf einen derartigen Fall bezogen, wenn der zweite, der sie heiratet, Priester ist. 50. Bevor er sie heiratet, forsche man nach Zeugen, die ihren Zeugen widersprechen; hat er sie aber geheiratet, braucht er sie nicht zu entfernen. 51. Die Heirat mit ihrem ersten Mann bleibt bestehen u. sie kehre zu diesem zurück; sie ist an ihrer 2. Heirat ganz unschuldig, u. es ist ebenso, als würde jemand sie genotzüchtigt haben. 52. Des Gerichts, sondern auf Grund der Zeugenaussage. 53. Dass ihr Mann lebt.

wenn sie es aber bestreitet, ist sie nicht zu entfernen. — In welchem Fall, wollte man sagen, wenn zwei [es bekunden], so ist es ja belanglos, dass sie es bestreitet; wahrscheinlich einer, und nur wenn sie es bestreitet, wenn sie aber schweigt, ist sie zu entfernen. Nun sagte aber Ûla, dass überall, wo die Gesetzlehre einem einzelnen Zeugen geglaubt hat[54], er als zwei gelte, und die Worte eines einzelnen[55] haben ja zweien gegenüber keine Geltung!? — Hier wird von unzulässigen Zeugen[56] gesprochen, nach R. Neḥemja. Es wird nämlich gelehrt: R. Neḥemja sagte: Ueberall, wo die Gesetzlehre einem einzelnen Zeugen geglaubt[57] hat, richte man sich nach der Mehrheit der Personen, und zwei Weiber gegenüber einem Mann haben dieselbe Bedeutung wie zwei Männer gegenüber einem Mann. Wenn du aber willst, sage ich: wenn zuerst ein einzelner giltiger Zeuge gekommen ist, gelten auch hundert Weiber[58] als ein Zeuge[59], hier aber wird von dem Fall gesprochen, wenn zuerst ein Weib gekommen war. Die Worte R. Neḥemjas sind wie folgt zu erklären: R. Neḥemja sagte: Ueberall, wo die Gesetzlehre einem einzelnen Zeugen geglaubt hat, richte man sich nach der Mehrheit der Personen, und zwei Weiber gegenüber einem Weib haben dieselbe Bedeutung wie zwei Männer gegenüber einem Mann; zwei Weiber aber gegenüber einem Mann gelten als Hälfte gegen Hälfte[60].

לא תצא[71]במאי עסקינן אילימא בבי תרי כי מכחשתא
ליה מאי הוי אלא בחד[32]טעמא דמכחשתו הא שתקה
תצא והאמר עולא °כל מקום שהאמינה תורה עד Ket.22b Sot.31b47b
אחד הרי כאן שנים ואין דבריו של אחד במקום
שנים הכא במאי עסקינן בפסולי עדות[72]וכדרבי נחמיה
דתניא רבי נחמיה אומר °כל מקום שהאמינה תורה Jab.117b Sot.31b47b
עד אחד הלך אחר[44]רוב דעות ועשו שתי נשים באיש tJab.14
אחד כשני אנשים באיש אחד [7]ואיבעית אימא כל
היכא דאתא עד אחד כשר מעיקרא אפילו°מאה נשים ib.
[73]כעד אחד דמיין הכא במאי עסקינן כגון [74]דאתיא
אשה מעיקרא ותרצה[75]לדרבי נחמיה הכי רבי נחמיה
אומר כל מקום שהאמינה תורה עד אחד הלך אחר
רוב דעות ועשו שתי נשים באשה אחת כשני אנשים
באיש אחד אבל שתי נשים באיש אחד[76]כפלגא ופלגא
דמי: צריכה גט מזה ומזה: בשלמא מראשון תבעי
גט אלא משני אמאי זנות בעלמא הוא אמר רב הונא
גזירה שמא יאמרו גירש זה ונשא זה ונמצאת אשת
איש יוצאה בלא גט אי הכי[77]סיפא דקתני °אמרו לה Jab.92a
מת בעלך ונתקדשה ואחר כך בא בעלה מותרת
להזור לו התם נמי[78]נימא גירש זה וקדש זה ונמצאת
אשת איש יוצאה[79]שלא בגט לעולם בעיא גט אי הכי
נמצא זה מחזיר גרושתו משנתארסה כרבי יוסי בן

71 M היכי דמי איל׳ בתרי כי מכחשה מאי 72 M וכו׳
73 M נמי כע״א דמו והכא || 74 P דאתא. M דאתאי || 75
P לר׳ || 76 (P לפלגא). M כי פל׳ || 77 M אימא סיפא
אמ׳ 78 M לימ׳ גזירה שמא יאמרו גרש 79 M בלא גט.

Und benötigt von diesem und von jenem eines Scheidebriefs. Erklärlich ist es, dass sie vom ersten eines Scheidebriefs benötigt, weshalb aber vom zweiten, es war ja nichts weiter als Unzucht[61]!? R. Hona erwiderte: Mit Rücksicht darauf, man könnte sagen, jener[62] habe sich von ihr geschieden und dieser sie geheiratet, und ein Eheweib[63] gehe ohne Scheidebrief aus. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären, welcher lehrt, dass, wenn man ihr berichtete, ihr Mann sei gestorben, und sie sich antrauen liess, und darauf ihr Mann gekommen ist, sie zu ihm zurückkehren dürfe. Auch hierbei kann man ja sagen, jener habe sich von ihr geschieden und dieser sie sich angetraut, und ein Eheweib gehe ohne Scheidebrief aus!? — Tatsächlich benötigt sie eines Scheidebriefs[64]. — Demnach[65] ergibt es sich ja, dass dieser seine Geschiedene wiedernimmt, nach-

54. So bei der ersten Bekundung, ihr Mann sei gestorben. 55. Des andren Zeugen, der bekundet, dass ihr Mann lebt. 56. Frauen, Sklaven od. Verwandte; solchen kann sie widersprechen. 57. In einem derartigen Fall sind auch sonst unzulässige Zeugen beglaubt. 58. Dh. unzulässige Zeugen. 59. Sie können seine Aussage, dass ihr Mann gestorben ist, nicht erschüttern. 60. Dh. als Aussage gegen Aussage; die erste Zeugenaussage wird nicht erschüttert, selbst wenn sie den andren nicht widerspricht. 61. Die Heirat mit diesem war ungiltig. 62. Ihr erster Mann, der noch lebt. 63. Da demnach ihre Heirat mit dem andren giltig ist. 64. Vom zweiten, dem sie angetraut war. 65. Wenn sie eines Scheidebriefs benötigt, woraus man entnehmen könnte, die Antrauung des andren sei giltig.

Jab.11b כיפר°דאמר[79]מן הנשואין אסורה מן האירוסין מותרת
Fol.89 [32]הא מדקתני סיפא אף על פי°שנתן לה אחרון גט
לא פסלה מן הכהונה מכלל דלא בעיא גט דאי בעיא
גט אמאי לא פסלה מן הכהונה[80]אלא סיפא אמרי
קידושי טעות הוו רישא נמי אמרי נישואי טעות
הוו קנסוה רבנן סיפא נמי[81]ליקנסוה רישא דעבדא
איסורא קנסוה[82]סיפא דלא עבדא איסורא לא קנסוה
רבנן: אין לה כתובה: [83]מאי טעמא תקינו[68]לה רבנן
Ket.11a כתובה°כדי שלא תהא קלה בעיניו להוציאה הא
תהא קלה בעיניו להוציאה: [84]אין לה פירות ולא
ib.54b מזונות ולא בלאות: °[85]תנאי כתובה ככתובה דמי:
נטלה מזה ומזה: [80]פשיטא מהו דתימא כיון דתפשה
[86]לא מפקינן מינה קמשמע לן: [32]הולד ממזר: תנן התם
Ter.ii,2 Pes 33a °אין תורמין מן הטמא על הטהור ואם תרם בשוגג
Men.25b תרומתו תרומה במזיד לא עשה ולא כלום מאי לא
עשה ולא כלום אמר רב הסדא לא עשה[87]ולא כלום
כל עיקר דאפילו ההיא גריוא הדר לטיבליה[32]רב נתן
[88]בר אושעיא אמר לא עשה ולא כלום לתקן את
השירים אבל תרומה הוי[32]רב חסדא[85]לא אמר כרב
נתן[88]בר אושעיא דאי אמרת הוי תרומה[89]זימנין דפשע
Ter.iii,1 Qid.46b ולא מפריש מאי שנא מהא דתנן°התורם קישות
ונמצאת מרה אבטיח ונמצאת סרוח תרומה ויחזור

79 M + ריב ד 80 M — אלא 81 M קנסוה רבנן
אמרי רישא 82 M + רבנן 83 M + ד 84 M
לא פיר׳ || 85 M + מ״ט || 86 M תפשה קמ״ל || 87
M — ולא || 88 B ברבי || 89 M פשע ולא הדר מפ׳.

dem sie einem andren angetraut war!? — Nach R. Jose b. Kiper, welcher sagt, nach der Verheiratung sei sie[66] verboten, nach der Antrauung sei sie erlaubt. — Wenn er aber im Schlußsatz lehrt, dass der andre, auch wenn er ihr einen Scheidebrief gegeben hat, sie für die Priesterschaft nicht ungeeignet gemacht hat[67], so benötigt sie ja keines Scheidebriefs, denn, wenn sie eines Scheidebriefs benötigen würde, wieso macht er sie für die Priesterschaft nicht ungeeignet[68]!? — Vielmehr, im Schlußsatz nimmt man an, die Antrauung war eine irrtümliche[69]. — Auch im Anfangsatz kann man ja annehmen, die Heirat war eine irrtümliche!? — Die Rabbanan haben sie gemassregelt[70]. — Sollten sie sie auch im Schlußsatz massregeln!? — Im Anfangsatz, wo sie eine verbotene Handlung begangen hat, massregelten sie sie, im Schlußsatz, wo sie keine verbotene Handlung begangen hat, massregelten sie sie nicht.

Weder &c. die Morgengabe. Die Rabbanan haben die Morgengabe deshalb eingeführt, damit sie ihm nicht gering zu entfernen sei, diese[71] aber mag ihm gering zu entfernen sein.

Der Fruchtgenuss, der Unterhalt und die abgetragenen Kleider. Die Vereinbarungen der Morgengabe[72] gleichen der Morgengabe.

Hat sie etwas davon von diesem oder jenem erhalten. Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, da sie es bereits erhalten hat, nehme man es ihr nicht ab, so lehrt er uns.

Das Kind ist Bastard. Dort wird gelehrt: Man darf die Hebe nicht von Unreinem für das Reine absondern; hat man abgesondert, so ist es, wenn versehentlich, giltig, wenn aber vorsätzlich, als hätte man nichts getan. Was heisst: nichts getan? R. Ḥisda erklärte: Ueberhaupt nichts getan, sogar dieses Quantum[73] wird wieder Vermischtes[74]. R. Nathan b. R. Ošâja erklärte: Nichts getan, zur Tauglichmachung des Zurückbleibenden, das Abgesonderte aber ist Hebe[75]. R. Ḥisda erklärt nicht wie R. Nathan b. R. Ošâja, denn wenn man sagt, dieses sei Hebe, so kann es vorkommen, dass er aus Fahrlässigkeit sie nicht [wiederum] absondert. — Womit ist es hierbei anders, als bei der Lehre, dass, wenn jemand die Hebe von Gurken abgesondert hat, und sie bitter befunden wird,

66. Ihrem ersten Mann; cf. Dt. 24,4. 67. Da dieser ganz wirkungslos ist. 68. Die Geschiedene ist Priestern verboten. 69. Und daher ungiltig; aus diesem Grund ging sie ohne Scheidebrief fort. 70. Weil sie sich nicht genügend erkundigt hat; man billigte ihr daher diese Annahme nicht zu. 71. Die er sogar entfernen muss. 72. Cf. S. 304 N. 43; in der Urkunde befindet sich auch die Vereinbarung, dass diese ihr zustehen. 73. Das er abgesondert hat. 74. Cf. S. 307 N. 71. 75. Es bleibt heilig, ausserdem hat er die Hebe wiederum zu entrichten.

von Melonen, und sie faul befunden wird, die Hebe giltig ist und er sie wiederum entrichte!? — Du weisest auf einen Widerspruch hin zwischen einem Fall des Versehens und einem solchen der Vorsätzlichkeit; versehentlich hat er keine verbotene Handlung begangen, vorsätzlich hat er eine verbotene Handlung begangen. — Aber auch zwischen Fällen des Versehens besteht ja ein Widerspruch: hierbei lehrt er, versehentlich sei die Hebe giltig, und da[76] lehrt er, die Hebe sei giltig und er entrichte sie wiederum!? — Da ist es ein Versehen, das an Vorsätzlichkeit grenzt, denn er sollte sie kosten. — Aber auch zwischen Fällen der Vorsätzlichkeit besteht ja ein Widerspruch: hierbei lehrt er, vorsätzlich habe er nichts getan, und anderweitig wird gelehrt, dass, wenn jemand die Hebe [von Früchten] aus einem undurchlochten [Pflanzentopf][77] für solche aus einem durchlochten abgesondert hat, sie giltig ist und er sie wiederum entrichte!? — Bei zwei verschiedenen Gefässen gehorcht[78] er, bei einem Gefäss gehorcht er nicht[79]. — Womit ist es nach R. Nathan b. R. Ošâja, welcher erklärt: nichts getan, zur Tauglichmachung des Zurückbleibenden, das Abgesonderte aber sei Hebe, hierbei anders als bei folgender Lehre, dass, wenn jemand die Hebe [von Früchten] aus einem durchlochten [Pflanzentopf] für solche aus einem undurchlochten abgesondert hat, sie giltig ist, aber nicht eher gegessen werden darf, als bis für diese die Hebe und der Zehnt von andrem entrichtet worden ist[80]!? — Anders ist es hierbei, wo nach der Gesetzlehre die Hebe giltig ist. Dies nach R. Eleâj, denn R. Eleâj sagte: Woher, dass die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute giltig ist? — es heisst:[81] *ihr sollt seinethalben auf euch keine Sünde laden, wenn ihr das Beste davon abhebt*, und wenn es nicht heilig wäre, könnte keine Sünde aufgeladen werden; hieraus, dass die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute giltig ist.

ויתרום [90]שוגג אמזיד קרמית שוגג לא עבד איסורא
מזיד [21]קעבד איסורא ורמי שוגג אשוגג הכא קתני
בשוגג תרומתו תרומה [91]התם קתני תרומה ויחזור
ויתרום התם [92]שוגג קרוב למזיד דאיבעי ליה למיטעמיה
[93]ורמי מזיד אמזיד הכא קתני במזיד [94]לא עשה כלום
[32]התם תנן °התורם [95]משאין נקוב על [44]נקוב תרומה Dem.v,10 Qid.46a
ויחזור ויתרום בתרי מאני [96]ציית בחד מנא לא [96]ציית Men.70a
ולרב נתן [88]בר אושעיא דאמר לא עשה [87]ולא כלום
לתקן [97]שירים אבל תרומה הוי °מאי שנא מהא דתנן Col.b
°מן הנקוב על [98]שאין נקוב תרומתו תרומה ולא תאכל Qid.46b Dem.v,10
עד שיוציא עליה תרומה ומעשר ממקום אחר שאני
הכא דמדאורייתא תרומה מעלייתא היא כדרבי
[99]אלעאי דאמר רבי [99]אלעאי °מנין לתורם מן הרעה על vgl. Qid.46b
היפה שתרומתו תרומה [1]דכתיב °ולא תשאו עליו חטא Nm.18,32
בהרימכם את חלבו ממנו ואם אין קדוש נשיאות
חטא למה מיכן לתורם מן הרעה על היפה שתרומתו
תרומה: אמר ליה רבה לרב חסדא לדידך דאמרת
לא עשה [2]ולא כלום כל עיקר דאפילו ההוא גריוא
הדר לטיבליה מאי טעמא [3]גזירה דלמא פשע ולא
מפריש מי איכא מידי [4]דמדאורייתא הוי תרומה ומשום

90 M + א״ל || 91 (M הכא) || 92 (M + נמי) || 93 M + ולא טעמיה || 94 P + ו || 95 M משאינו || 96 M צאית || 97 M + את ה || 98 M שאינו נקוב תרומה ולא || 99 M אילא || 1 M — דכתיב...תרומה || 2 M — ולא || 3 M — גזירה || 4 M דאור׳.

Rabba sprach zu R. Ḥisda: Du erklärst: überhaupt nichts getan, sogar dieses Quantum wird wieder Vermischtes, aus dem Grund, weil er aus Fahrlässigkeit [die Hebe] nicht [wiederum] absondern könnte. Aber ist es denn denkbar, dass die Hebe nach der Gesetzlehre giltig ist, und die Rabbanan sie wegen etwaiger Fahrlässigkeit als profan

76. Wenn nachträglich die als Hebe abgesonderten Früchte schlecht befunden werden. 77. Der durchlochte Pflanzentopf gleicht dem Erdboden u. von in einem solchen gezogenen Früchten ist die Hebe zu entrichten, nicht aber von solchen, die in einem undurchlochten gezogen werden. 78. Die Hebe wiederum zu entrichten. 79. Er sagt sich, wenn die Hebe giltig ist, braucht er sie nicht wiederum zu entrichten, u. damit er dem Priester nicht das Unreine gebe, ist die Absonderung als gänzlich ungiltig erklärt worden. 80. Die Früchte, für die die Hebe entrichtet worden ist, sind hierzu nicht pflichtig, somit gilt die entrichtete Hebe als Profanes, von dem die priesterl. Abgaben nicht entrichtet worden sind. 81. Num. 18,32.

דלמא פשע [5]אפקוה רבנן [6]לחולין וכי בית דין מתנין
לעקור דבר מן התורה אמר ליה ואת לא תסברא
והתנן הולד ממזר מזה ומזה בשלמא משני [7]ממזר אלא
מראשון אמאי אשתו היא וישראל מעליא הוא וקא
שרינן ליה בממזרת אמר ליה הכי אמר שמואל אסור
בממזרת וכן כי אתא רבין אמר רבי יוחנן אסור
בממזרת ואמאי קרי ליה ממזר לאוסרו בבת ישראל:
שלח [8]ליה רב חסדא לרבה [9]ביד רב אחא בר רב
הונא ואין בית דין מתנין לעקור דבר מן התורה
[10]והתניא מאימתי אדם יורש את אשתו קטנה בית
שמאי [11]אומרים משתעמוד בקומתה ובית הלל אומרים
משתכנס לחופה רבי אליעזר אומר משתבעל ויורשה
ומיטמא לה ואוכלת בגינו תרומה [12]בית שמאי אומרים
משתעמוד בקומתה אף על גב דלא נכנסה לחופה
אימא משתעמוד בקומתה ותכנס [13]לחופה והכי קאמרו
ליה בית שמאי לבית הלל [14]דקאמריתו משתכנס
לחופה אי עמדה בקומתה מהניא [15]לה חופה ואי לא
[16]לא מהניא [15]לה חופה רבי אליעזר אומר משתבעל
Jab.107b 108a והאמר רבי אליעזר °אין מעשה קטנה כלום אימא
Ket.101b משתגדיל ותבעל קתני מיהת יורשה והא הכא
[17]דמדאורייתא [18]אבוה ירית לה ומדרבנן ירית לה בעל
Git.36a הפקר בית דין הפקר דאמר רבי יצחק מנין °שהפקר
Ezr.10,18 בית דין הפקר שנאמר °[ו]כל אשר לא יבא לשלשת
הימים בעצת [19]השרים והזקנים יחרם כל רכושו והוא
Jos.19,51 יבדל מקהל הגולה רבי אלעזר אמר מהכא °אלה

5 M + ולא מפריש ‖ 6 M לחולי ‖ 7 M + הוי ‖ 8 M — ליה ‖ 9 M — ביד ר״א ‖ 10 M והתנן ‖ 11 P אומר ‖ 12 M ולב״ש דאמרי ‖ 13 M לחופתה ‖ 14 M לדידכו דאמר׳ ‖ 15 P ליה ‖ 16 M לאו ‖ 17 M — ד ‖ 18 (M — אבוה...ומדרבנן) ‖ 19 P הזקנ׳ והשר׳.

erklärt haben; kann das Gericht etwas aus der Gesetzlehre aufheben!? Dieser erwiderte: Bist du nicht dieser Ansicht? Es wird gelehrt, das Kind von diesem und jenem sei Bastard; allerdings vom zweiten, wieso aber vom ersten, diese ist ja seine Frau[82] und [das Kind] Jisraélit, und wir erlauben ihm[83] eine Bastardin!? Dieser erwiderte: Folgendes sagte Šemuél: eine Bastardin ist ihm verboten. Ebenso sagte Rabin, als er kam, im Namen R. Johanans, eine Bastardin sei ihm verboten. — Inwiefern ist er Bastard? — Indem ihm eine Jisraélitin verboten ist.

R. Hisda sandte an Rabba durch R. Aha b. R. Hona: Kann denn das Gericht nicht beschliessen, etwas aus der Gesetzlehre aufzuheben, es wird ja gelehrt: Von wann ab beerbt man seine minderjährige Frau[84]? — die Schule Šammajs sagt, sobald sie ihre Entwickelung erlangt hat; die Schule Hillels sagt, sobald sie unter den Baldachin[85] gekommen ist; R. Eliêzer sagt, sobald sie beschlafen worden ist. Er beerbt sie dann, er verunreinige sich an ihr[86], und sie darf durch ihn Hebe essen. ‹Die Schule Šammajs sagt, sobald sie ihre Entwickelung erlangt hat.» Obgleich sie unter den Baldachin nicht gekommen[87] ist!? — Sage: sobald sie ihre Entwickelung erlangt hat, nachdem sie unter den Baldachin gekommen ist. Die Schule Šammajs sprach zur Schule Hillels wie folgt: Ihr sagt, sobald sie unter den Baldachin gekommen ist; aber der Baldachin ist nur dann wirksam, wenn sie ihre Entwickelung erlangt hat, wenn aber nicht, ist er unwirksam. — «R. Eliêzer sagt, sobald sie beschlafen worden ist. R. Eliêzer sagt ja aber, die Handlung einer Minderjährigen sei wirkungslos!? — Sage: wenn sie erwachsen und beschlafen worden ist. Hier lehrt er, dass er sie beerbe. Nach der Gesetzlehre hat der Vater sie zu beerben, rabbanitisch aber beerbt sie der Ehemann!? — Die Freigebung[88] des Gerichts ist giltig. R. Jiçhaq sagte nämlich: Woher, dass die Freigebung des Gerichts giltig ist? — es heisst:[89] *und wer nicht binnen drei Tagen kommt, nach Beschluss der Oberen und der Aeltesten, dessen ganze Habe soll dem Bann verfallen, und er selbst aus der Gemeinde der Weggeführten ausgestossen werden.* R. Eleâzar entnimmt

82. Da die Heirat mit dem zweiten ungiltig ist. 83. Dem Sohn vom ersten Mann, der als Bastard erklärt wird. 84. Ohne zu berücksichtigen, sie würde erwachsen viell. die Weigerung (cf. S. 3 N. 10) erklärt haben. 85. Cf. S. 200 N. 171. 86. An ihrer Leiche, wenn er Priester ist; cf. Lev. 21,2. 87. Sie ist dann nur seine Verlobte, die er nicht beerbt; cf. S. 94 Z. 15ff. 88. Einer Sache, auf die jemand Eigentumsrecht hat; das Gericht ist befugt, es einem andren zuzusprechen. Das W. היה in den kursirenden Ausgaben ist Zensuränderung. 89. Ezr. 10,8.

dies hieraus:[90] *das sind die Erbteile, die Eleâzar der Priester und Jehošuâ, der Sohn Nuns, und die Häupter der Stammesväter der Kinder Jisraél verteilten.* In welchem Zusammenhang stehen die Häupter mit den Vätern? Dies besagt, wie Väter ihre Kinder beliebig erben lassen können, ebenso können die Häupter das Volk beliebig erben lassen. — ‹Er verunreinige sich an ihr.› Hierbei hat nach der Gesetzlehre der Vater sich an ihr zu verunreinigen, rabbanitisch aber verunreinige sich der Ehemann an ihr!? — Weil sie Pflichttote[91] ist. — Ist sie denn Pflichttote, es wird ja gelehrt, Pflichttoter sei derjenige, der niemand hat, der ihn bestattet; wenn er aber ruft[92] und man auf ihn hört, sei er kein Pflichttoter[93]!? — Da jene sie nicht beerben, so ist es ebenso, als würde sie rufen und sie es nicht hören. — Sie darf durch ihn Hebe[94] essen!? — Rabbanitische Hebe[95]. — Komm und höre: Wenn jemand [versehentlich] unreine Hebe gegessen hat, so muss er reines Profanes ersetzen. Hat er unreines Profanes ersetzt, so ist, wie Symmachos im Namen R. Meírs sagt, wenn versehentlich, der Ersatz giltig, wenn vorsätzlich, der Ersatz ungiltig; die Weisen sagen, ob so oder so sei der Ersatz giltig und er müsse wiederum reines Profanes ersetzen. Und auf unsren Einwand, weshalb denn bei Vorsatz der Ersatz ungiltig sei[96], ein Segen sollte über ihn kommen, denn er ass etwas, das [für den Priester] während der Zeit seiner Unreinheit unbrauchbar war[97], und er ersetzte ihm etwas, das für ihn während der Zeit seiner Unreinheit brauchbar ist, erwiderte Raba, nach andren Kadi[98], [diese Lehre] sei lückenhaft und müsse wie folgt lauten: hat er unreine Hebe gegessen, so muss er irgend etwas ersetzen[99], hat er reine Hebe gegessen, so muss er reines Profanes ersetzen. Hat er unreines Profanes ersetzt, so ist, wie Symmachos im Namen R. Meírs sagt, wenn versehentlich, der Ersatz giltig, wenn vorsätzlich, der Ersatz ungiltig; die Weisen sagen, ob so oder so sei der Ersatz giltig und er müsse wiederum reines Profanes ersetzen. Hierbei ist es ja nach der Gesetzlehre ein ausreichender Ersatz, und somit, wenn er sich damit ein Weib[100] antraut, die Trauung giltig,

הנהלת אשר נחלו אלעזר הכהן ויהושע בן נון וראשי האבות למטות בני ישראל וכי מה ענין ראשים אצל אבות[20]אלא לומר לך מה אבות מנחילין[21]בניהם כל מה שירצו אף ראשים מנחילין את העם כל מה שירצו ומיטמא לה [22]והא הכא דמדאורייתא[23]אביה מיטמא לה ומדרבנן מיטמא לה בעל משום דהויא לה[24]מת
Er.17b Naz.43b מצוה ומי הוי מת מצוה[25]והתניא °אי זהו מת מצוה כל שאין לו קוברין קורא ואחרים עונין אותו אין זה מת מצוה[26]הכא נמי כיון דלא[27]ירתי לה קריא ולא
Fol.90 [28]ענו לה °ואוכלת[29]בגיני תרומה בתרומה דרבנן תא
Git.54a שמע °אכל תרומה טמאה משלם חולין טהורים שילם חולין טמאים[30]סומכוס אומר משום רבי מאיר בשוגג תשלומיו תשלומין [31]במזיד אין תשלומיו תשלומין וחכמים אומרים אחד זה ואחד זה תשלומיו תשלומין וחוזר ומשלם חולין טהורים והוינן בה במזיד אין תשלומיו תשלומין תבא עליו ברכה דאכל מיניה מידי דלא[32]קחזי ליה בימי טומאתו וקא משלם מידי[33]דקחזי ליה בימי טומאתו[34]ואמר רבא ואמרי לה כדי חסורי מיחסרא והכי קתני אכל תרומה טמאה משלם כל דהו אכל תרומה טהורה משלם חולין טהורין שילם חולין טמאים[30]סומכוס אומר משום רבי מאיר בשוגג תשלומיו תשלומין במזיד אין תשלומיו תשלומין וחכמים אומרים בין בשוגג בין במזיד תשלומיו תשלומין וחוזר ומשלם חולין טהורין והא הכא דמדאורייתא תשלומי מעליא [35]הוי דאי מקדש בהו כהן אשה תפסי לה קידושי

M 20 — אלא ‖ M 21 + את ‖ M 22 — וה״ה ‖ 23 M אב ‖ M 24 כמ״ם ומי הויא ‖ M 25 והתנן ‖ 26 M — ה״ן ‖ M 27 ירית ‖ M 28 עני ‖ M 29 בתרומה בתד״ר ‖ M 30 + מהו ‖ M 31 — במזיד...וחכמים... תשלומין ‖ M 32 חזי למיכל בימי ‖ M 33 דחזי למיכל בימי ‖ P 34 — ו ‖ M 35 הוא דאי אזיל כהן ומקדש בהו

90. Jos. 19,51. 91. Eine Leiche, um die sich niemand kümmert; an einer solchen darf ein Priester sich verunreinigen, selbst wenn sie ihm fremd ist. 92. Bei Lebzeiten, wenn er Angehörige hat. 93. Diese hat ihre Eltern. 94. Die ihr nach der Gesetzlehre verboten ist. 95. Von Früchten, von denen sie nach der Gesetzlehre nicht zu entrichten ist. 96. Dies ist nur eine Massregelung. 97. Bei Unreinheit seiner Person darf er auch keine unreine Hebe essen. 98. Cf. Bd. ij S. 879 N. 76. 99. Ob reines oder unreines. 100. Wenn er es ihr bei der Antrauung als Wertgegenstand gibt; cf. Bd. v S. 693 Z. 1ff.

ואמור רבנן אין תשלומיו תשלומין וקשרינן אשת
איש לעלמא מאי[36]אין תשלומיו תשלומין דקאמר רבי
מאיר דבעי למיהדר שלומי[37]חולין טהורין אי הכי
[38]סומכוס היינו רבנן אמר רב אחא בריה דרב איקא
Pes.16b Jom.7a קנסו שוגג אטו מזיד איכא בינייהו[39]תא שמע °דם
Git.54a Zeb.45a שנטמא וזרקו בשוגג הורצה במזיד לא הורצה והא
Men.25b Pes.16b 80b הכא[40]דמדאורייתא ארצויי מרצה[41]דתניא°על מה הציץ
Jom.7a Men.25b מרצה על הדם ועל הבשר ועל החלב שנטמא בין
בשוגג בין במזיד בין באונס בין ברצון בין ביחיד
בין בצבור ואמרי רבנן לא הורצה וקא הדר מעייל
חולין לעזרה אמר רבי יוסי בר חנינא[42]מאי לא הורצה
[43]דקאמר להתיר בשר באכילה אבל בעלים נתכפרו
Ex.29,33 [44]בו סוף סוף קמתעקרא אכילת בשר וכתיב °ואכלו
Pes.59b Jom.68b אתם אשר כפר בהם מלמד[°45]שהכהנים אוכלים ובעלים
Jab.40a מתכפרים אמר ליה שב ואל תעשה שאני °אמר ליה
Col.b [46]בעאי[47]לאותובך ערל הזאה ואזמל[48]סדין בציצית

תפסי בהו קיד׳ ואמרי ‖ 36 M — אין ‖ 37 M — חול׳ ‖ 38 M — סומ׳ ‖ 39 M + ת״ק סבר לא קנסינן שא״ם ואידך סבר קנסינן ‖ 40 M דמאור׳ ‖ 41 M דתנן ‖ 42 M — מאי ‖ 43 M — דקאמר ‖ 44 M — בו ‖ 45 (M שהבעלים) ‖ 46 M רב חסדא לרבה בע׳ לאותוביה ‖ 47 P דאות׳ ‖ 48 M + ו.

und die Rabbanan sagten, dies sei kein Ersatz, so dass dadurch[101] ein Eheweib Fremden erlaubt wird!? — Die Worte R. Meírs, der Ersatz sei ungiltig, sind zu verstehen, er müsse wiederum reines Profanes ersetzen. — Demnach lehrt ja Symmachos dasselbe, was die Rabbanan!? R. Aha, der Sohn R. Iqas, erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob man ihn bei Versehen wegen des Vorsatzes gemassregelt hat[102]. — Komm und höre: Wenn das [Opfer]blut unrein geworden ist und man es gesprengt hat, so ist es, wenn versehentlich, wolgefällig[103], und wenn vorsätzlich, nicht wolgefällig. Hierbei ist es ja nach der Gesetzlehre wolgefällig, denn es wird gelehrt, das Stirnblatt[104] mache wolgefällig, wenn das Blut, das Fleisch oder das Fett unrein geworden ist, ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig, ob bei einem einzelnen oder bei einer Gemeinschaft, und die Rabbanan sagten, es sei nicht wolgefällig, so dass infolgedessen Profanes in den Tempelhof gebracht[105] wird!? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Die Worte "nicht wolgefällig" beziehen sich auf die Erlaubnis, das Fleisch[106] zu essen, der Eigentümer erlangt jedoch Sühne.—Aber immerhin wird ja [die Bestimmung] vom Essen des Fleisches aufgehoben, denn es heisst: *sie sollen diese essen, womit Sühne bewirkt wurde*, und dies lehrt, dass die Priester es essen und der Eigentümer Sühne erlange!? Dieser erwiderte: Anders verhält es sich bei einer Unterlassung[107]. Hierauf sprach jener: Ich dachte gegen dich Einwände zu erheben [aus den Lehren] von dem Unbeschnittenen[108], der Besprengung[109], dem Beschneidemesser[110], den Çiçith[111] an einem Laken, den Lämmern des Versammlungsfestes[112],

101. Wenn er sich damit ein Weib antraut; wenn der Ersatz ungiltig ist, muss auch seine Antrauung als ungiltig erklärt werden. 102. Nach S. braucht er in diesem Fall nicht den Ersatz wiederum zu leisten, nach den Weisen wol. 103. Das Opfer ist tauglich u. der Eigentümer erlangt Sühne; diesen Ausdruck gebraucht die Schrift zur Bezeichnung der Tauglichkeit des Opfers (Lev. 1,4 uö). 104. Das der Hochpriester auf der Stirn trug; cf. Ex. 28,36ff. 105. Nach der 1. Lehre hat der Eigentümer ein andres Opfer darzubringen, das aber nach der Gesetzlehre, nach der das erste wolgefällig ist, profan ist. 106. Das sonst dem Priester gehört. 107. Einer Bestimmung der Schrift; da nicht gegen diese gehandelt wird, so ist dies keine direkte Aufhebung. 108. Für einen am Vorabend des Pesaḥfestes beschnittenen Proselyten darf wegen einer rabbanit. Bestimmung das Pesaḥopfer nicht hergerichtet werden, obgleich er nach der Gesetzlehre hierzu verpflichtet ist; cf. Bd. ij S. 658 Z. 20ff. 109. Des Unreinen am Šabbath; dies ist nur rabbanit. verboten, u. durch die Aufrechterhaltung dieses Verbots bleibt die Person unrein u. an der Darbringung des Pesaḥopfers verhindert; cf. ib. S. 659 Z. 16ff. 110. Das man rabb. am Šabbath aus einem fremden Gebiet nicht holen darf, so dass dadurch die Beschneidung hinausgeschoben wird; cf. Bd. i S. 640 Z. 31ff. 111. Eigentl. Quasten, die nach der Gesetzlehre (cf. Num. 15,38ff. Dt. 22,12) an die 4 Zipfel jedes Gewands anzubringen sind; nach einer rabb. Bestimmung dürfen solche aus Wolle nicht an ein Laken (aus Flachs) angebracht werden; cf. Bd. viij S. 546 Z. 1ff. 112. Die an diesem Fest (in der Schrift: Wochenfest; cf. Bd. iij S. 104 N. 82) zu opfern sind (cf. Num. 28,27); wenn dieses Fest auf einen Šabbath fällt u. die Opfer nicht auf den richtigen Namen geschlachtet worden sind, so darf wegen einer rabbanit. Bestimmung das Blut nicht auf den Altar gesprengt werden; cf. Bd. iij

der Posaune[113] und der Festpalme[114], aber du erwidertest, die Unterlassung sei keine Aufhebung, und auch bei diesen allen ist es eine Unterlassung.

Komm und höre:[115] *Ihm sollt ihr gehorchen*, selbst wenn er dich ein Gebot der Gesetzlehre übertreten heisst, wie Elijahu am Karmelberg[116]; alles nach den Umständen gehorche ihm!? — Anders ist es da, wo es heisst: *ihm sollt ihr gehorchen*. — Sollte man hiervon folgern!? — Anders ist es bei einer Vorbeugung[117]. — Komm und höre: Hat er ihn[118] als nichtig erklärt, so ist er nichtig — Worte Rabbis. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, weder könne er ihn als nichtig erklären noch irgend eine Klausel hinzufügen, denn worin bestände sonst die Macht[119] des Gerichts? Hierbei ist ja der Scheidebrief nach der Gesetzlehre ungiltig, und wegen der Macht des Gerichts erlauben wir ein Eheweib Fremden!? — Wer sich [ein Weib] antraut, tut dies gestützt auf die Bestimmung der Rabbanan, und die Rabbanan haben seine Trauung annullirt. Rabina sprach zu R. Aši: Allerdings wenn die Trauung durch Geld[120] erfolgt ist, wie ist es aber, wenn sie durch Beiwohnung erfolgt ist!? — Die Rabbanan haben seine Beiwohnung zu einer ausserehelichen gemacht. — Komm und höre: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Ich hörte, dass das Gericht auch ohne Vorschrift der Gesetzlehre befugt sei, Geisselung und [Todes]-strafe zu verhängen, nicht etwa zur Ueberschreitung der Worte der Gesetzlehre, sondern als Umzäunung für die Gesetzlehre. So ritt einst jemand zur Zeit der Griechen-[herrschaft] am Šabbath auf einem Pferd[121], und man führte ihn vor das Gericht und steinigte ihn. Nicht etwa, weil er es verdient hatte, sondern weil die Umstände es erheischten. Ferner ereignete es sich, dass jemand seiner Frau unter einem Feigenbaum beiwohnte, und man führte ihn vor das Gericht und geisselte ihn. Nicht etwa, weil er es verdient hatte, sondern weil die Umstände es erheischten. — Anders verhält es sich bei einer Vorbeugung.

וכבשי עצרת[49] ושופר ולולב השתא[50] דשנית לן שב ואל
תעשה[51] לא מיעקר הוא כולהו נמי שב ואל תעשה
[52] נינהו: תא שמע °אליו תשמעון אפילו אומר לך Dt.18,15
[53] עבור על אחת מכל מצות[54] שבתורה כגון אליהו בהר
הכרמל הכל לפי[55] שעה שמע לו שאני התם[56] דכתיב
אליו תשמעון וליגמר מיניה מיגדר מילתא שאני תא
שמע °בטלו מבוטל דברי רבי רבן שמעון בן גמליאל Git.33a
אומר אינו יכול לא לבטלו ולא להוסיף על[57] תנאו
°אם כן מה כח בית דין יפה והא הכא דמדאורייתא Ket.99a Qid.42a
בטל גט ומשום מה כח בית דין[58] קא שרינן אשת איש
לעלמא[59] מאן דמקדש אדעתא דרבנן מקדש °ואפקעינהו Jab.110a Ket.3a
רבנן[60] לקידושין אמר ליה רבינא לרב אשי התינח Git.33a73a Bb.48b
דקדיש בכספא קדיש בביאה מאי[61] איכא למימר
שויוה רבנן לבעילתו בעילת זנות תא שמע[62] אמר
רבי[63] אליעזר בן יעקב °שמעתי שבית דין מכין ועונשין Syn.46a
[64] שלא מן התורה ולא לעבור על דברי תורה אלא
[65] לעשות סייג לתורה ומעשה באדם אחד שרכב[66] על
סוס בשבת[67] בימי יונים והביאוהו לבית דין וסקלוהו
לא מפני שראוי לכך אלא[68] שהשעה צריכה לכך ושוב
מעשה[69] באדם אחד שהטיח[70] באשתו תחת התאנה
והביאוהו[67] לבית דין והלקוהו לא מפני שראוי לכך
אלא[68] שהשעה צריכה לכך מיגדר מילתא שאני:

M 49 -- ושו״ל ‖ M 50 + כיון ‖ M 51 — ל ם ‖ M 52 — נינהו ‖ M 53 + נביא ‖ M 54 האמורות בתו׳ ‖ M 55 + ה ‖ M 56 דא״ק ‖ M 57 תנאי דאם ‖ 58 M + יפה ‖ M 59 א״ל כל דמקדש ‖ M 60 לקידושי מיניה א׳ ‖ M 61 — אל״ם ‖ M 62 + ד ‖ BP 63 אלעזר ‖ P 64 -- ש ‖ M 65 כדי לעש׳ סייג ומעשה באחד ‖ P 66 — על ‖ M 67 בשני יונ׳ והב׳ לפני ב״ד ‖ M 68 + מפני ‖ M 69 באחד ‖ M 70 את אשתו.

S. 225 Z. 16ff. 113. Für das Neujahrsfest (Lev. 23,24); ausführl. Bd. iij S. 388 Z. 5ff. 114. Für das Hüttenfest (Lev. 23,40); ausführl. Bd. iij S. 81 Z. 11ff. Wegen einer rabbanit. Bestimmung fällt die Benutzung der beiden letztgenannten Gegenstände am Šabbath aus. 115. Dt. 18,15. 116. Der da auf einer Anhöhe (Privataltar) opferte, obgleich dies verboten war; cf. iReg. Kap. 18. 117. Wodurch die Uebertretung des Gesetzes verhütet werden soll, wie zBs. bei Elijahu, der dadurch die Jisraéliten dem Götzendienst entzog. 118. Den Scheidebrief, den er durch Boten seiner Frau sandte; cf. Bd. v S. 456 Z. 1ff. 119. R. Gamaliél traf eine Bestimmung, dies zu unterlassen. 120. Cf. Bd. v S. 693 Z. 1ff. 121. Dies ist nur rabbanit. verboten.

Lv.21,2 [71]ולא זה וזה מטמאין לה: מנלן דכתיב °כי אם
Jab.22b לשארו הקרב אליו ואמר מר°שארו זו אשתו וכתיב
Lv.21,4 °לא יטמא בעל בעמיו להחלו יש בעל שמיטמא ויש
בעל שאין מיטמא [72]הא כיצד מיטמא הוא לאשתו
כשרה ואינו מיטמא לאשתו פסולה: [73]ולא זה וזה
ובאין במציאתה וכו׳: [74]טעמא מאי אמור רבנן מציאת
אשה לבעלה [75]כי היכי דלא תיהוי ליה איבה הכא
תיהוי ליה איבה ואיבה: [76]ובמעשה ידיה: טעמא מאי
אמרי רבנן מעשה ידיה לבעלה משום דקאכלה מזוני
[48]הכא כיון דמזוני לית לה מעשה ידיה לאו[77]דידיה:
ולא[78]מיפר[79]נדריה: טעמא מאי אמר רחמנא בעל
מיפר כדי שלא תתגנה[80]הכא תתגנה ותתגנה: היתה
Fol.91 בת ישראל נפסלה מן הכהונה וכו׳: °פשיטא בת לוי
מן המעשר איצטריכא ליה ובת לוי מן המעשר[81]מי
Bek.47a מיפסלא בזנות והתניא °לויה שנשבית[82]או שנבעלה
בעילת זנות נותנין לה מעשר ואוכלת אמר רב ששת
[83]קנסא: בת כהן מן התרומה: אפילו בתרומה דרבנן:
ואין יורשיו של זה ויורשיו של זה יורשין כתובתה
Ket.53a וכו׳: °כתובה מאי[84]עבידתה אמר רב פפא כתובת
דיכרין פשיטא מהו דתימא לדידה דעבדא איסורא

71 M לא זו״ז טמאין ‖ 72 M — הא ‖ 73 M — ו ‖ 74 M דמאי טעמ׳ ‖ 75 M משום איבה הא תהוי לה איבה: ולא במ״י דמ״ט אמור ‖ 76 P מעשה ‖ 77 M דיליה ‖ 78 M בהפר נד׳ מ״ט אמור רבנן בעל ‖ 79 P נדרים ‖ 80 M + על בעלה ‖ 81 M — מי ‖ 82 M ושנבע׳ ‖ 83 P קנסו ‖ 84 P עבדיתא.

Weder dieser noch jener verunreinige sich an ihr. Woher dies? — es heisst:[122]*sondern nur an seinem nahen Verwandten*, und der Meister sagte, unter "Verwandten" sei seine Frau zu verstehen, dagegen heisst es:[123]*nicht soll der Ehemann unter seinem Volk sich verunreinigen, sich zu entweihen*; mancher Ehemann verunreinige sich, und mancher Ehemann verunreinige sich nicht, und zwar: er verunreinige sich an seiner unbemakelten Frau, nicht aber verunreinige er sich an seiner bemakelten Frau.

Weder dieser noch jener hat Anrecht auf ihren Fund &c. Die Rabbanan sagten deshalb, dass der Fund der Frau ihrem Mann gehöre, damit er gegen sie keine Feindschaft hege, in diesem Fall aber mag er gegen sie Feindschaft über Feindschaft hegen.

Ihre Händearbeit. Die Rabbanan sagten deshalb, dass ihre Händearbeit ihrem Mann gehöre, weil sie von ihm Unterhalt erhält, in diesem Fall aber, wo sie keinen Unterhalt erhält, gehört ihre Händearbeit nicht ihm.

Die Auflösung ihrer Gelübde. Der Allbarmherzige sagte deshalb, dass er sie ihr auflöse, damit sie ihm nicht widerwärtig[124]werde, in diesem Fall aber mag sie ihm widerwärtig und widerwärtig werden.

Sie wird ungeeignet, falls sie die Tochter eines Jisraéliten ist &c. Selbstverständlich[125]!? — Nötig ist dies wegen der Tochter eines Leviten für den Zehnten. — Wird denn die Tochter eines Leviten durch die Unzucht-Beiwohnung für den Zehnten ungeeignet, es wird ja gelehrt, dass, wenn eine Levitin in Gefangenschaft geraten[126]oder in Unzucht beschlafen worden ist, man ihr den Zehnten geben und sie ihn essen darf!? R. Šešeth erwiderte: Es ist eine Massregelung[127].

Falls sie die Tochter eines Priesters ist, für die Hebe. Selbst für die rabbanitische Hebe.

Weder die Erben von diesem noch die Erben von jenem erben ihre Morgengabe &c. Wie kommt sie zu einer Morgengabe[128]!? R. Papa erwiderte: Die den männlichen Kindern [verschriebene] Morgengabe[129]. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, sie, die eine verbotene Handlung begangen hat, haben die Rabbanan gemass-

122. Lev. 21,2. 123. Ib. V. 4. 124. Die Gelübde bezogen sich grösstenteils auf Unterlassung der körperlichen Pflege. 125. Sie wird dadurch zur Hure, die nach Lev. 21,7 einem Priester verboten ist. 126. Und anzunehmen ist, dass Nichtjuden ihr beigewohnt haben. 127. Weil sie sich nicht genügend erkundigt hat. 128. Sie hat überhaupt keinen Anspruch auf diese. 129. Wenn die Frau stirbt u. der Mann eine andre Frau heiratet, so erhalten nach seinem Tod ihre Kinder (ausser ihrem Erbteil gleich den Kindern der 2. Frau) ihre Morgengabe, obgleich sie vor ihm gestorben ist; (cf. Ket. fol. 52b.

regelt, ihre Kinder aber haben die Rabbanan nicht gemassregelt, so lehrt er uns.

Der Bruder von diesem und der Bruder von jenem die Haliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Der Bruder des ersten vollziehe die Haliçah, nach der Gesetzlehre, und nicht die Schwagerehe, rabbanitisch[130]; der Bruder des zweiten vollziehe die Haliçah, rabbanitisch[131], und nicht die Schwagerehe, weder nach der Gesetzlehre noch rabbanitisch.

R. Jose sagt, ihre Morgengabe belaste die Güter ihres ersten Manns &c. R. Hona sagte: Die letzteren pflichten den ersteren[132] bei, die ersteren aber pflichten den letzteren nicht bei. R. Šimôn pflichtet R. Eleâzar bei, denn wenn er sie inbetreff der Beiwohnung, worin das hauptsächliche Verbot liegt, nicht[133] massregelt, um wieviel weniger inbetreff ihres Funds und ihrer Händearbeit, einer Geldangelegenheit. R. Eleâzar pflichtet R. Šimôn nicht bei, denn nur inbetreff ihres Funds und ihrer Händearbeit, einer Geldangelegenheit, massregelt er sie nicht, inbetreff der Beiwohnung aber, eines kanonischen Verbots, massregelt er sie wol. Beide pflichten sie R. Jose bei, denn, wenn sie sie inbetreff der bei [ihrem Mann] weilenden [Frau] zustehenden Dinge nicht massregeln, und um wieviel weniger inbetreff der Morgengabe, die sie erhält[134] und fortgeht. R. Jose pflichtet ihnen nicht bei, denn nur inbetreff der Morgengabe, die sie erhält und fortgeht, massregelt er sie nicht, inbetreff der bei [ihrem Mann] weilenden [Frau] zustehenden Dinge aber massregelt er sie wol. R. Johanan aber sagte: Die ersteren pflichten den letzteren bei, die letzteren aber pflichten den ersteren nicht bei. R. Jose pflichtet R. Eleâzar bei, denn, wenn er sie inbetreff der Morgengabe nicht massregelt, die ihr von ihm zusteht, um wieviel weniger inbetreff ihres Funds und ihrer Händearbeit, die ihm von ihr zustehen. R. Eleâzar pflichtet ihm nicht bei, denn nur inbetreff ihres Funds und ihrer Händearbeit, die ihm von ihr zustehen, massregelt er sie nicht, inbetreff der Morgengabe aber, die ihr von ihm zusteht, massregelt er sie wol. Beide pflichten sie R. Šimôn bei, denn, wenn sie sie inbetreff der bei [seinen] Lebzeiten zu leistenden Dinge nicht massregeln, um wieviel weniger inbetreff der erst nach [seinem] Tod erfolgenden Beiwohnung. R. Šimôn pflichtet ihnen nicht bei, denn nur inbetreff der erst nach [seinem] Tod erfolgenden Beiwohnung massregelt er sie

קנסוה רבנן [85]לזרעה לא קנסו רבנן קא משמע לן: [86]אחיו של זה ואחיו של זה חולצין ולא מייבמין: אחיו של ראשון חולץ מדאורייתא ולא מייבם מדרבנן אחיו של שני חולץ מדרבנן ולא מייבם לא מדאורייתא ולא מדרבנן: רבי יוסי אומר כתובתה על נכסי בעלה וכו': אמר רב הונא בתראי מודו לקמאי קמאי לא מודו לבתראי רבי שמעון מודי[87]ליה לרבי אלעזר[88]דמה ביאה דעיקר איסורא לא קנים[89]וכל שכן מציאתה ומעשה ידיה דממונא הוא[73]ורבי אלעזר לא מודי[87]ליה לרבי שמעון[90]מציאתה ומעשה ידיה דממונא[91]הוא לא קנים אבל ביאה[92]דאיסורא הוא קנים ותרווייהו מודו [87]ליה לרבי יוסי[93]הני דיתבא תותיה לא קנים[94]וכל שכן כתובה דלמשקל ומיפק[95]ורבי יוסי לא מודי להו [90]כתובה דלמשקל ומיפק הוא דלא קנים אבל הני דיתבא תותיה קנים רבי יוחנן אמר קמאי מודו לבתראי בתראי לא מודו לקמאי רבי יוסי מודי[87]ליה לרבי אלעזר כתובה דמדידיה לדידה לא קנים וכל שכן[90]מציאתה ומעשה ידיה דמדידה לדידיה[97]ורבי אלעזר לא מודי[98]ליה מציאתה ומעשה ידיה[91]הוא דמדידה לדידיה לא קנים אבל כתובה דמדידיה לדידה קנים ותרווייהו מודו[87]ליה לרבי שמעון ומה הני דמחיים לא קנסי[99]ביאה דלאחר מיתה לא כל

85 M זרעה דלא עבד איס׳ לא ‖ 86 M מתו אחין של זה: ‖ 87 M -- ליה ‖ 88 M — דמה ‖ 89 M כ״ש מציאה מע׳ ‖ 90 M מציאה ‖ 91 M — הוא ‖ 92 M דעיקר איסור קנים ‖ 93 M + ומה ‖ 94 M כתובה דלמו״ם לא כ״ש ור׳ ‖ 95 B + קאי ‖ 96 M למו״ם לא קנים הני ‖ 97 M קנים ר׳ ‖ 98 M לר״י מציאה ‖ 99 M כ״ש ביאה דלא״ם ור״ש ל״ם לתרווייהו ביאה דלאחר.

130. Als Massregelung. 131. Die Heirat mit seinem Bruder war ungiltig. 132. Dass die Frau in der von ihnen genannten Hinsicht zum ersten Mann gehört. 133. Indem die Beiwohnung des Bruders des ersten als rechtsgiltig anerkannt wird. 134. Schon mit der Auszahlung der Morgengabe wird die Scheidung eingeleitet.

Jab.88b Ket 19a Bb.133a vgl. Jab.109b vgl. Sab.57b

שכן ורבי שמעון לא מודי להו ביאה הוא דלאחר מיתה לא קניס[100]אבל הני דמחיים קניס: נשאת שלא ברשות וכו׳: אמר רב הונא אמר רב[18]הכי הלכתא אמר ליה רב נחמן גנבא גנובי למה לך אי סבירא לך כרבי שמעון אימא [1]הלכה כרבי שמעון דשמעתיך כרבי שמעון [2]קאזלה וכי תימא אי[3]אמינא הלכה כרבי שמעון משמע אפילו בקמייתא אימא הלכה כרבי שמעון באחרונה קשיא אמר רב ששת אמינא כי ניים ושכיב רב אמרה להא שמעתתא הלכה מכלל דפליגי [4]מאי הוה לה למיעבד [5]מיאנס אנסה ועוד תניא כל עריות [6]שבתורה אין צריכות הימנו גט חוץ [7]מאשה [8]שניסת על פי בית דין על פי בית דין הוא דבעיא גיטא על פי עדים לא בעיא גיטא מני אילימא רבי שמעון על פי בית דין מי בעיא [9]גט והתניא רבי שמעון אומר עשו בית דין בהוראתן [10]כזדון איש באשה על פי עדים [11]כשגגת איש באשה [4]אידי ואידי לא בעיא [9]גט אלא לאו רבנן היא לעולם רבי שמעון היא ותריין הכי[12]רבי שמעון אומר עשו בית דין [13]בהוראתן [14]כבוונת איש באשה [15]על פי עדים [16]כשלא [14]בכוונת איש באשה [17]רב אשי אמר לענין איסורא קתני[18]והכי קאמר עשו בית דין בהוראתן[19]כזדון איש באשה ומיתסרא על בעלה על

100 M — אבל ‖ 1 M הילכת׳ ‖ 2 M — ק ‖ 3 M + אמ׳ רב הלכה כר׳ ש הוה אמינא אפי׳ בקמ׳ ותימ׳ ‖ 4 M + ו ‖ 5 M מינס אניסא ‖ 6 M שאמרו אינן ‖ 7 BM מאשת איש ‖ 8 M שנשאת ‖ 9 M גיטא ‖ 10 P בזדון ‖ 11 P בשוגגת איש ואשה ‖ 12 M — רש״א ‖ 13 M בהורייתן ‖ 14 P בכוונה ‖ 15 B + ובעיא גט ‖ 16 MP — כ ‖ 17 B + ולא בעיא גט ‖ 18 M — וה״ק ‖ 19 P בזדון.

nicht, inbetreff der bei [seinen] Lebzeiten zu leistenden Dinge aber massregelt er sie wol.

HAT SIE SICH OHNE ERLAUBNIS VERHEIRATET. R. Hona sagte im Namen Rabhs: So ist die Halakha. R. Naḥman sprach zu ihm: Dieb, weshalb sagst du es verstohlen; bist du der Ansicht R. Šimôns, so sage, die Halakha sei wie R. Šimôn, denn deine Lehre stimmt R. Šimôn zu!? Wolltest du erwidern: wenn ich sagen würde, die Halakha sei wie R. Šimôn, könnte man glauben, auch bei der ersteren[135][Lehre], so sage doch, die Halakha sei wie R. Šimôn bei der letzteren. — Ein Einwand. R. Šešeth sprach: Ich glaube, Rabh sagte dies schlummernd und schlafend. Wenn die Halakha so ist, so streiten ja jene gegen ihn; was kann sie dafür, dies[136]ist ja ein Unglücksfall!? Ferner wird gelehrt: In allen Unzuchtfällen, von denen sie[137]sprechen, braucht sie von ihm[138]keines Scheidebriefs, ausgenommen ein Eheweib, das sich durch Entscheidung des Gerichts[139] verheiratet hat. Nur wenn durch Entscheidung des Gerichts, benötigt sie eines Scheidebriefs, wenn aber durch [zwei] Zeugen, benötigt sie keines Scheidebriefs. Nach wessen Ansicht, wenn nach R. Šimôn, wieso benötigt sie bei einer Entscheidung des Gerichts eines Scheidebriefs, es wird ja gelehrt: R. Šimôn sagte: hat das Gericht es[140] durch seine Entscheidung veranlasst, so gleicht dies der Vorsätzlichkeit bei einem Mann mit einem Weib[141], und wenn durch Zeugen, so gleicht dies dem Versehen[142]bei einem Mann mit einem Weib. Demnach ist in beiden Fällen kein Scheidebrief erforderlich. Wahrscheinlich nach den Rabbanan. — Tatsächlich nach R. Šimôn, und [diese Lehre] ist wie folgt zu erklären: R. Šimôn sagte: hat das Gericht es durch seine Entscheidung veranlasst, so gleicht dies der Absicht bei einem Mann mit einem Weib[143], und wenn durch Zeugen, so gleicht dies der Absichtslosigkeit bei einem Mann mit einem Weib[144]. R. Aši erklärte: Dies wird hinsichtlich des Verbotenwerdens gelehrt und ist wie folgt zu verstehen: hat das Gericht es durch seine Entscheidung veranlasst, so gleicht dies der Vorsätzlichkeit bei einem Weib[141], so dass sie ihrem Mann verboten

135. Hinsichtl. der Beiwohnung des Bruders des ersten Manns, bei einem Zeugen. 136. Der in Rede stehende Fall, wenn sie sich auf die Aussage von 2 Zeugen hin verheiratet hat. 137. So besser nach Cod. M. 138. Mit dem der verbotene Verkehr erfolgt ist. 139. Das ihr auf Grund der Aussage eines einzelnen Zeugen, dass ihr Mann tot ist, zu heiraten erlaubt hat. 140. Dass die Frau sich verheiratete. 141. Einem verheirateten, dh. dem vorsätzlichen Ehebruch. 142. Im 1. Fall ist sie ihrem Mann verboten, im 2. Fall erlaubt. 143. Einem ledigen, zwecks Ehelichung. 144. Im 1. Fall erfolgt eine giltige Ehelichung u. sie benötigt eines Scheidebriefs, im 2. Fall erfolgt keine Ehelichung u. sie benötigt auch keines Scheidebriefs.

פי עדים [20]כשגגת איש באשה ולא מיתסרא על בעלה Col.b °רבינא אמר לענין קרבן קתני [21]עשו בית דין בהוראתן [19]כזדון איש באשה ולא מתיא קרבן על פי עדים [20]כשגגת איש באשה ומתיא קרבן ואיבעית אימא הא קמייתא רבנן היא ותרויין הכי הוין מאשת איש ושניסת על פי בית דין: מתיב [22]עולא מי אמרינן Git.79b מאי הוה [23]לה למיעבד והתנן °כתב לשם מלכות שאינה הוגנת לשם מלכות מדי לשם מלכות יון לבנין הבית להורבן הבית היה במזרה וכתב במערב במערב וכתב במזרח תצא מזה ומזה וכל הדרכים האלו בה ואמאי [24]לימא מאי הוה [25]לה למיעבד איבעי לה [26]לאקרויי ib.60a [27]לגיטא אמר רב שימי בר אשי תא שמע °הכונס את יבמתו והלכה צרתה ונשאת [28]ונמצאת זו אילונית תצא מזה ומזה וכל הדרכים האלו בה ואמאי [29]נימא מאי הוה [25]לה למיעבד איבעי לה [30]לאמתוני אמר אביי ib. תא שמע °כל [31]עריות שאמרו פוטרות צרותיהן הלכו [32]צרות ונישאו ונמצאו [32]אילונית תצא מזה ומזה וכל הדרכים האלו בה ואמאי [33]נימא מאי הוה לה למיעבד ib. איבעי [23]לה לאמתוני אמר רבא תא שמע °כתב סופר [34]גט לאיש ושובר לאשה וטעה ונתן גט לאשה ושובר

20 P בשוגגת 21 M + והכי קתני 22 M רב חסדא
ומי 23 MP ליה 24 M + התם נמי 25 M ליה
26 P אקרויה ‖ 27 M — ל ‖ 28 M לאחר ונמצ׳ זאת ‖
29 M התם נמי לימא ‖ 30 P — ל ‖ 31 M + ה ‖ 32
B + אלו ‖ 33 M התם נמי[ ]ליה למימר מאי ‖ 34 M
— גט...לאשה.

ist, und wenn durch Zeugen, so gleicht dies der Unvorsätzlichkeit bei einem Mann mit einem Weib, so dass sie ihrem Mann nicht verboten ist. Rabina erklärte: Dies wird hinsichtlich des Opfers gelehrt: hat das Gericht es durch seine Entscheidung veranlasst, so gleicht dies der Vorsätzlichkeit bei einem Mann mit einem Weib, so dass sie kein Opfer darzubringen hat[145], und wenn durch Zeugen, so gleicht dies der Unvorsätzlichkeit bei einem Mann mit einem Weib, so dass sie ein Opfer darzubringen hat. Wenn du aber willst, sage ich: allerdings vertritt die erste [Lehre die Ansicht] der Rabbanan, nur ist sie wie folgt zu erklären: ausgenommen ein Eheweib, auch[146] die sich durch Entscheidung des Gerichts verheiratet hat.

Ûla wandte ein: Sagen wir denn, sie könne nicht dafür, es wird ja gelehrt: Wenn er [den Scheidebrief] nach der Aera eines unwürdigen Reichs datirt hat, nach der Aera des medischen Reichs, nach der Aera des griechischen Reichs, nach der Aera des Tempelbaus, nach der Aera der Tempelzerstörung, oder wenn er im Osten war und "im Westen" oder im Westen war und "im Osten" geschrieben hat, so ist[147] sie von diesem und von jenem zu entfernen, und alle diese Bestimmungen[148] finden bei ihr statt. Weshalb denn, man sollte doch sagen, sie könne nicht[149] dafür!? — Sie sollte sich den Scheidebrief vorlesen lassen. R. Šimi b. Aši sprach: Komm und höre: Wenn jemand seine Schwägerin geheiratet und ihre Nebenbuhlerin sich mit einem andren verheiratet hat, und darauf jene steril befunden[150] wird, so ist sie von diesem und jenem zu entfernen, und alle diese Bestimmungen finden bei ihr statt. Weshalb denn, man sollte doch sagen, sie könne nicht dafür!? — Sie sollte warten. Abajje sprach: Komm und höre: Wenn die Nebenbuhlerinnen von all den Inzestuösen, von denen sie gesagt haben, dass sie ihre Nebenbuhlerinnen entbinden[151], sich verheiratet haben, und diese steril befunden werden, so sind sie von diesem und von jenem zu entfernen, und alle diese Bestimmungen finden bei ihnen statt. Weshalb denn, man sollte doch sagen, sie können nicht dafür!? — Sie sollten warten. Raba sprach: Komm und höre: Wenn der Schreiber den Scheidebrief für den Mann und die Quittung[152] für die Frau geschrieben und irrtümlich den Scheidebrief der Frau und die Quittung dem Mann gegeben hat,

145. Da sie durch das Gericht veranlasst worden ist; cf. Bd. vij S. 1054 Z. 8ff. 146. Dies schliesst den Fall, wenn sie sich durch 2 Zeugen verheiratet hat, nicht aus. 147. Wenn sie auf Grund eines solchen Scheidebriefs geheiratet hat. 148. Die dort aufgezählt werden: sie erhält keine Morgengabe usw. 149. Sie wusste nicht, dass ein derartiger Scheidebrief ungiltig ist. 150. So dass die Nebenbuhlerin nicht von der Schwagerehe entbunden ist u. einen Fremden nicht heiraten darf. 151. Cf. S. 3 Z. 1ff. 152. Ueber die Morgengabe, die sie beim Empfang derselben dem Ehemann zu geben hat.

לאיש ונתנו זה לזה [35]וזה לזה ולאחר זמן הרי [30]הגט יוצא מתחת ידי האיש ושובר מתחת ידי האשה תצא מזה [37]ומזה וכל הדרכים האלו בה ואמאי נימא מאי הוה [23]לה למיעבד איבעי לה [30]לאקרויי [27]לגיטא אמר Git.80a רב אשי תא שמע °שינה שמו ושמה [38]שם עירו ושם עירה תצא מזה ומזה וכל הדרכים האלו בה ואמאי [30]נימא מאי הוה [45]לה למיעבד איבעי [23]לה לאקרויי ib.81b [40]לגיטא אמר רבינא תא שמע °כנסה בגט קרח תצא מזה ומזה [41]כו׳ איבעי [23]לה לאקרויי [27]לגיטא רב פפא סבר למיעבד עובדא במאי הוה [23]לה למיעבד אמר ליה רב הונא בריה דרב יהושע לרב פפא והתניא כל Bb.135a הני מתנייתא [42]ולאו שנינהו °ואשינויי ליקו וליסמוך [43]ופסק: אמר רב אשי ולקלא לא חיישינן הי קלא אילימא קלא דבתר נישואין הא אמרה רב Fol.92 Git.81a 88b89a אשי חדא זימנא דאמר רב אשי °כל קלא דבתר נשואין לא [44]חיישינן [45]מהו דתימא הואיל ואתאי לבי דינא ושרינן [46]כקלא דקמי נישואין דמי ותיתסר קא משמע לן: [47]ניסת על פי בית דין תצא וכו׳: אמר זעירי ליתא למתניתין [48]מדתני בי מדרשא דתני בי מדרשא הורו בית דין ששקעה חמה ולבסוף זרחה אין זו הוראה [49]אלא טעות ורב נחמן אמר הוראה

35 M — וזל״ז ‖ 36 M זה גט ‖ 37 M — ומזה ‖ 38 P + ו ‖ 39 M לימא ‖ 40 M ליה גיטא ‖ 41 M וכל הדרכ׳ האלו בה ואמאי לימ׳ מאי הוה ליה למעבד איבעי ‖ 42 B א״ל ול״ש א״ל ואשינ׳. M א׳ ל ולא שנינהי ואנן אשנויין ניקום וניסמוך אמר ‖ 43 V — ופסק ‖ 44 P חיישי ‖ 45 M + ליה ‖ 46 M לה כי קלא ‖ 47 M נשאת ‖ 48 P מדתנן. M מדתנא בבי מד׳ דתנא בבי ‖ 49 P — אלא טעות.

und diese sie einander gegeben haben, und später[152] der Scheidebrief im Besitz des Manns und die Quittung im Besitz der Frau entdeckt werden, so ist sie von diesem und von jenem zu entfernen, und alle diese Bestimmungen finden bei ihr statt. Weshalb denn, man sollte doch sagen, sie könne nicht dafür!? — Sie sollte sich den Scheidebrief vorlesen lassen. R. Aši sprach: Komm und höre: Hat er seinen Namen, ihren Namen, den Namen seiner Stadt oder den Namen ihrer Stadt anders [geschrieben][153], so ist sie von diesem und von jenem zu entfernen, und alle diese Bestimmungen finden bei ihr statt. Weshalb denn, man sollte doch sagen, sie könne nicht dafür!? — Sie sollte sich den Scheidebrief vorlesen lassen. Rabina sprach: Komm und höre: Hat er sie auf Grund eines lückenhaften Scheidebriefs[154] geheiratet, so ist sie von diesem und von jenem zu entfernen &c.!? — Sie sollte sich den Scheidebrief vorlesen lassen. R. Papa wollte in einem Fall entscheiden, sie könne nicht dafür, da sprach R. Hona, der Sohn R. Jehošuâs, zu ihm: Es sind ja alle jene Lehren[155] vorhanden!? — Sind sie etwa nicht erklärt worden!? — Und auf Erklärungen sollte man sich stützen!? Da unterliess er es[156].

R. Aši sagte: Ein Gerücht[157] berücksichtige man nicht.— Was für ein Gerücht, wenn das Gerücht nach der Verheiratung [entstanden ist], so sagte es ja R. Aši bereits einmal, denn R. Aši sagte, man berücksichtige kein nach der Verheiratung [entstandenes] Gerücht[158]!? — Man könnte glauben, hierbei gleiche es, da sie vor Gericht erscheinen[159] musste, damit man ihr [die Heirat] erlaube, einem Gerücht vor der Verheiratung, und sie sei verboten, so lehrt er uns.

Hat sie sich auf die Entscheidung des Gerichts hin verheiratet, so ist sie zu entfernen &c. Zeêri sagte: Unsre Mišnah ist wegen einer im Lehrhaus vorgetragenen Lehre nicht aufrecht zu erhalten, denn im Lehrhaus wurde vorgetragen: Wenn das Gericht entschieden hat, dass die Sonne untergegangen[160] ist, und sie nachher scheint, so ist dies keine Entscheidung, sondern ein Irrtum[161]. R. Nahman aber sagte,

152. Nachdem die Frau sich mit einem andren verheiratete. 153. Im Scheidebrief, der dann ungiltig ist. 154. Cf. Bd. v S. 651 N. 145. 155. Die oben angeführt werden, bei denen dies nicht berücksichtigt wird. 156. Diese Entscheidung zu treffen. 157. Dass ihr Mann noch lebt, ohne dass sichere Beweise hierfür vorhanden sind. 158. Dass die Heirat unzulässig war. 159. Bereits vor ihrer Heirat wurde mit der Möglichkeit gerechnet, dass ihr Mann noch lebt. 160. Beispielsweise am Šabbath, so dass von dann ab die Arbeit erlaubt ist. 161. Wer auf Grund einer falschen Entscheidung des Gerichts eine Sünde begeht, ist von der Darbringung eines Opfers frei (cf. Bd. vij S. 1051 Z. 1ff.); wenn aber die unrichtige Entscheidung nicht auf einem Fehlspruch, sondern auf einer falschen Voraussetzung beruht, so liegt hier keine falsche Entscheidung, sondern ein Irrtum des Gerichts vor, u. wer danach

היא[50]אמר רב נחמן תדע דהוראה היא דבכל התורה כולה[51]עד אחד לא מהימן והכא מהימן מאי טעמא לאו משום דהוראה היא[52]אמר רבא תדע דטעות הוא דאילו הורו בית דין בחלב[53]ובדם להיתירא והדר חזו טעמא לאיסורא[54]כי הדרי ואמרי להיתירא לא משגחינן להו ואילו היכא דאתא עד אחד שרינא אתו תרי אסרנא כי הדר אתא עד אחרינא שרינן לה מאי טעמא לאו משום דטעות הוא ואף רבי אליעזר סבר [55]דטעות הוא דתניא רבי[56]אליעזר אומר °יקוב הדין (Syn. 6b) את ההר ותביא חטאת שמינה אי אמרת בשלמא [55]דטעות הוא משום הכי[57]מתיא קרבן אלא אי אמרת [55]דהוראה היא אמאי [57]מתיא קרבן ודלמא סבר רבי [56]אליעזר יחיד שעשה [58]בהוראת בית דין חייב אם כן[59]מה[60]יקוב הדין את ההר: הורוה בית דין להנשא כו׳: מאי קלקלה רבי[61]אליעזר אומר זינתה רבי יוחנן אמר אלמנה לכהן גדול גרושה וחלוצה לכהן הדיוט מאן דאמר זינתה כל שכן אלמנה לכהן גדול [4]מאן דאמר אלמנה לכהן גדול אבל זינתה לא מאי טעמא [62]אתון[63]הוא דשויתון[64]פנויה תניא כוותיה דרבי יוחנן °הורוה בית דין להנשא והלכה וקלקלה כגון אלמנה (tJab. 11)

50 M — אר״ן ‖ 51 M אין ע״א מה׳ ‖ 52 M ור״א טעות הוא תדע דהיכא דהורו ‖ 53 M ודם ‖ 54 M וכי הדור ואמ׳ להית׳ מי משג׳ בהו והכא דאתא ע״א ושרינן לה ואתו ‖ 55 M — ד ‖ 56 P אלעזר ‖ 57 M מביאה ‖ 58 P כהוראת ‖ 59 M מאי ‖ 60 P + תלמוד לומר ‖ 61 M אלעזר ‖ 62 VM + דאמרה ‖ 63 M — הוא ‖ 64 M + לי.

dies[162] sei eine Entscheidung. R. Naḥman sprach: Es ist zu beweisen, dass dies eine Entscheidung ist: in der ganzen Gesetzlehre ist ein einzelner Zeuge nicht beglaubt, hierbei aber ist er beglaubt. Doch wol deshalb, weil dies eine Entscheidung[163] ist. Raba sprach: Es ist zu beweisen, dass dies nur ein Irrtum ist: wenn das Gericht Talg oder Blut erlaubt und dann einen Grund zu einem Verbot gefunden hat, und darauf es wiederum erlaubt, so beachte man dies[164] nicht; hierbei dagegen wird, wenn ein einzelner Zeuge kommt, [der Frau zu heiraten] erlaubt, wenn darauf zwei kommen[165], dies verboten, und wenn wiederum ein einzelner Zeuge[166] kommt, dies abermals erlaubt. Doch wol deshalb, weil dies ein Irrtum[167] ist. Auch R. Eliêzer ist der Ansicht, dies sei ein Irrtum, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer sagt, das Recht durchbohre den Berg, und sie bringe ein fettes Sündopfer dar[168]. Erklärlich ist es, dass sie ein Sündopfer darbringe, wenn du sagst, es sei ein Irrtum, wieso aber bringe sie ein Sündopfer dar, wenn du sagst, es sei eine Entscheidung[169]!? — Vielleicht ist R. Eliêzer der Ansicht, wenn ein einzelner nach einer Entscheidung des Gerichts [sündhaft] gehandelt hat, sei er schuldig!? — Wieso hiesse es demnach, das Recht durchbohre den Berg[170]!?

Wenn das Gericht ihr sich zu verheiraten entschieden &c. Was heisst sündhaft gehandelt? R. Eliêzer erklärte: gehurt; R. Joḥanan erklärte: eine Witwe einen Hochpriester oder eine Geschiedene oder Ḥaluçah einen gemeinen Priester [geheiratet]. Einer erklärt: gehurt, und um so mehr, wenn eine Witwe einen Hochpriester [geheiratet[171] hat]; einer erklärt: eine Witwe einen Hochpriester [geheiratet], nicht aber, wenn sie gehurt hat, denn es hat sie zur Ledigen[172] gemacht. Uebereinstimmend mit R. Joḥanan wird gelehrt: Wenn das Gericht ihr sich zu verheiraten erlaubt hat, und sie hingegangen und sündhaft gehandelt hat, zum Beispiel eine Witwe einen Hochpriester oder

gehandelt, hat wegen der unvorsätzlichen Begehung einer Sünde ein Sündopfer darzubringen. Auch im in unsrer Mišnah behandelten Fall liegt ein Irrtum des Gerichts vor, indem es angenommen hatte, der Mann sei gestorben. 162. Der Fall unsrer Mišnah. 163. Die Aussage des Zeugen beruht zwar auf einem Irrtum, die Frau aber stützte sich gar nicht auf den Zeugen, sondern auf die falsche Entscheidung, dass der einzelne Zeuge beglaubt ist. 164. Wenn der Grund nicht völlig beseitigt ist. 165. Die bekunden, dass der Mann noch lebt. 166. Der bekundet, der Mann sei jetzt gestorben. 167. Die 1. Entscheidung beruhte auf der irrigen Aussage des 1. Zeugen. 168. Falls ihr das Gericht auf die Aussage eines einzelnen Zeugen hin sich zu verheiraten erlaubt hat. 169. Cf. S. 330 N. 161. 170. Dies besagt, dass sie eigentlich kein Opfer darzubringen braucht, nur muss dem Recht Geltung verschafft werden. 171. Das Gericht hat ihr die Heirat erlaubt, selbstverständlich soweit diese nicht aus andren Gründen verboten ist. 172. Der der aussereheliche Umgang erlaubt ist.

לכהן גדול גרושה וחלוצה לכהן הדיוט[65]חייבת בקרבן
על כל ביאה[66]וביאה דברי רבי[67]אלעזר וחכמים אומרים
קרבן אחד על הכל ומודים חכמים לרבי[67]אלעזר שאם
נשאת לחמשה בני אדם שחייבת בקרבן על כל אחד
ואחד הואיל וגופין מוחלקין:

iiij אשה שהלך בעלה ובנה למדינת הים[68]ובאו
ואמרו לה מת בעליך ואחר כך מת בנך
ונשאת ואחר כך אמרו לה חילוף[69]היו הדברים תצא
Jab.93b והולד[70]ראשון ואחרון ממזר אמרו לה מת בנך ואחר
כך מת בעליך ונתייבמה ואחר כך אמרו לה חילוף
[69]היו הדברים תצא והולד[71]ראשון ואחרון ממזר[72]אמרו
לה מת בעליך וניסת ואחר כך[73]אמרו לה קיים היה
ומת תצא והולד ראשון ממזר והאחרון אינו ממזר
Jab.88b Git.89b [73]אמרו לה מת בעליך ונתקדשה ואחר כך בא בעלה
מותרת[74]לחזור לו אף על פי שנתן לה[31]אחרון גט לא
פסלה מן הכהונה[75]את זו דרש רבי אלעזר בן מתיא
Lv.21,7 [ו]אשה גרושה מאישה ולא מאיש שאינו אישה:

גמרא. מאי ראשון ומאי אחרון אילימא ראשון
[76]לפני שמועה[77]ואחרון לאחר שמועה ליתני הולד ממזר
משום דקבעי למיתני סיפא[78]אמרו לה מת בעליך
ונשאת ואחר כך אמרו לה קיים היה ומת הראשון
ממזר[79]והאחרון אינו ממזר תנא נמי רישא ראשון

65 M — חייבת ב || 66 M — וביאה || 67 M אליעזר || 68 M — ו || 69 M — היו || 70 M ממ׳ הרא׳ והאח׳ || 71 M הרא׳ והאח׳ || 72 M — אמרו...אינו ממזר || 73 P אמר || 74 (M להחזיר) || 75 M זה מדרש דרש ר״א בן מתיה || 76 M + ד || 77 M — ואח׳ לא״ש || 78 M — אמרו... ומת ה || 79 M ואח׳.

eine Geschiedene oder Haluçah einen gemeinen Priester [geheiratet], so ist sie wegen jeder Beiwohnung ein Opfer schuldig — Worte R. Eleâzars. Die Weisen sagen, ein Sündopfer wegen aller zusammen. Jedoch pflichten die Weisen R. Eleâzar bei, dass, wenn sie sich mit fünf Personen verheiratet hat, sie wegen eines jeden besonders ein Opfer schuldig ist, da es getrennte Körper sind.

WENN MAN EINER FRAU, DEREN MANN UND SOHN NACH DEM UEBERSEELAND VERREIST SIND, BERICHTETE, IHR MANN SEI GESTORBEN UND NACHHER[173]SEI IHR SOHN GESTORBEN, UND SIE SICH VERHEIRATETE, UND MAN IHR SPÄTER BERICHTET, ES SEI UMGEKEHRT[174]ERFOLGT, SO IST SIE ZU ENTFERNEN, UND DAS FRÜHERE UND DAS SPÄTERE KIND SIND BASTARDE. WENN MAN IHR BERICHTETE, IHR SOHN SEI GESTORBEN UND NACHHER SEI IHR MANN GESTORBEN, UND AN IHR DIE SCHWAGEREHE VOLLZOGEN WORDEN IST, UND MAN IHR SPÄTER BERICHTET, ES SEI UMGEKEHRT ERFOLGT, SO IST SIE ZU ENTFERNEN, UND DAS FRÜHERE UND DAS SPÄTERE KIND SIND BASTARDE. WENN MAN IHR BERICHTETE, IHR MANN SEI GESTORBEN, UND SIE SICH VERHEIRATETE, UND MAN IHR SPÄTER BERICHTET, ER LEBTE DANN UND SEI [ERST SPÄTER] GESTORBEN, SO IST SIE ZU ENTFERNEN, UND DAS FRÜHERE KIND IST BASTARD, DAS SPÄTERE ABER KEIN BASTARD. WENN MAN IHR BERICHTETE, IHR MANN SEI GESTORBEN, UND SIE ANGETRAUT WORDEN, UND DARAUF IHR MANN GEKOMMEN IST, SO DARF SIE ZU IHM ZURÜCKKEHREN; AUCH WENN DER ANDRE IHR EINEN SCHEIDEBRIEF GAB, MACHTE ER SIE FÜR DIE PRIESTERSCHAFT NICHT[175]UNGEEIGNET. DIES DEDUZIRTE R. ELEÂZAR B. MATHJA:[176]*eine von ihrem Mann geschiedene Frau*, NICHT ABER VON EINEM, DER NICHT IHR MANN WAR[175].

GEMARA. Was heisst früheres und was heisst späteres, wollte man sagen, früheres, vor der Nachricht[177], und späteres, nach der Nachricht, so sollte er doch lehren, das Kind sei Bastard[178]!? — Da er im Schlußsatz lehren will, dass, wenn man ihr berichtete, ihr Mann sei gestorben, und sie sich verheiratete, und man ihr später berichtet, er lebte dann und sei [erst später] gestorben, das frühere Bastard und das spätere[179]kein Bastard sei, lehrt er auch im Anfangsatz, das frühere und das spätere seien Bastarde.

173. In diesem Fall ist sie von der Schwagerehe entbunden. 174. Wenn der Sohn bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, ist an der Witwe die Schwagerehe zu vollziehen. 175. Die Scheidung hat keinerlei Wirkung, da sie unnötig war. 176. Lev. 21,7. 177. Vom Tod ihres Manns. 178. Die Bekanntwerdung der Nachricht ist ohne Bedeutung; die Frau war von ihrem Mann nicht geschieden u. das Kind ist Bastard. 179. Das nach dem Tod ihres 1. Manns geboren wurde.

ואחרון ממזר: תנו רבנן זו דברי רבי עקיבא[80] שהיה אומר אין קידושין תופסין בחייבי לאוין אבל חכמים אומרים אין ממזר[81] מיבמה ולימא אין ממזר מחייבי לאוין האי תנא[82] הך תנא דרבי עקיבא הוא דאמר מחייבי לאוין דשאר הוי ממזר מחייבי לאוין גרידי לא הוי ממזר: אמר רב יהודה[83] אמר רב מנין שאין קידושין תופסין ביבמה שנאמר לא תהיה אשת המת החוצה לאיש זר לא תהא בה הויה לזר ושמואל אמר בעניותינו צריכה גט מספקא[84] ליה לשמואל האי לא תהיה אשת המת אי ללאו הוא דאתא אי דלא תפסי בה[85] קידושין הוא דאתא אמר ליה רב מרי בר רחל לרב אשי הכי אמר אמימר[86] הלכתא כוותיה דשמואל [87] אמר רב אשי השתא דאמר אמימר הלכתא כוותיה דשמואל אם היה יבמה כהן[88] חולין לה ושריא ליה איתגורי איתגר אם כן מצינו חוטא נשכר אלא[89] אם היה יבמה ישראל נותן לה[90] שני גט והותרה לו: אמר רב גידל אמר רב חייא בר יוסף אמר רב יבמה קידושין אין בה נישואין יש בה[91] אי קידושין אין בה נישואין נמי אין בה אימא קידושין ונישואין אין בה ואיבעית אימא מאי נישואין יש בה בזנות כדרב המנונא דאמר רב המנונא שומרת יבם שזינתה אסורה ליבמה ואי בעית אימא לעולם[92] כדאמרן מעיקרא

vgl. Sot. 18b — Col. b Jab. 13b — Dt. 25,5 — Hal. ii, 7 Ket. 11a 36b 39b Sot. 15a Git. 55b Bq. 38a 39a Az. 2b Nid. 4b — vgl. Jab. 81a

80 M דאמר | 81 M — מיבמה...ממזר 82 M כהך דתנא דבי ר' ישמעאל ור"ע || 83 M — א"ר || 84 P — ליה || 85 M קידושי || 86 B הלכה || 87 P ואמר שמואל אם || 88 M חליץ לה ויש"ל לבעל איתג' 89 M + אימ' 90 M — שני | 91 M — אי | 92 M כדאמרת.

Die Rabbanan lehrten: Dies ist die Ansicht R. Âqibas, welcher sagt, die Trauung der mit einem Verbot Belegten sei ungiltig, die Weisen aber sagen, [das Kind] der Schwägerin[180] sei kein Bastard. — Sollte er doch sagen, [das Kind] von mit einem Verbot Belegten sei kein Bastard!? — Dieser Autor ist der Autor der Schule R. Âqibas, welcher sagt, der von wegen Blutsverwandtschaft mit einem Verbot Belegten [Erzeugte] sei Bastard, und der von mit einem gewöhnlichen Verbot Belegten [Erzeugte] sei kein Bastard.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Woher, dass die Trauung der Schwägerin[181] ungiltig ist? — es heisst:[182] *so sei nicht die Frau des Verstorbenen aussen*[183], bei ihr gibt es kein Sein[184] mit einem Fremden. Šemuél aber sagte: Unsrer Unzulänglichkeit wegen[185] benötigt sie eines Scheidebriefs. Šemuél war es nämlich zweifelhaft, ob [die Worte,] *so sei die Frau des Verstorbenen nicht*, ein Verbot[186] bedeuten, oder nur besagen, dass bei ihr die Trauung ungiltig ist. R. Mari b. Raḥel sprach zu R. Aši: Folgendes sagte Amemar: die Halakha ist wie Šemuél. R. Aši sprach: Da nun Amemar gesagt hat, die Halakha sei wie Šemuél, so hat der Schwager, wenn er Priester[187] ist, an ihr die Haliçah zu vollziehen, sodann ist sie ihm[188] erlaubt. — Dadurch gewinnt er ja, somit ergibt es sich, dass der Sünder gewinnt!? — Vielmehr, ist ihr Schwager Jisraélit, so gebe ihr der andre einen Scheidebrief, sodann ist sie jenem[189] erlaubt.

R. Gidel sagte im Namen des R. Ḥija b. Joseph im Namen Rabhs: Bei der Schwägerin[190] ist die Trauung ungiltig und die Heirat giltig[191]. — Wenn die Trauung ungiltig ist, ist ja auch die Heirat ungiltig!? — Sage vielmehr: die Trauung und die Heirat ungiltig. Wenn du aber willst, sage ich: unter Heirat, die giltig ist, ist die Hurerei zu verstehen. Dies nach R. Hamnuna, denn R. Hamnuna sagte, dass, wenn die Anwärterin der Schwagerehe gehurt hat, sie ihrem Schwager verboten[192] ist. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich wie wir zuerst gesagt haben, bei ihr sei die Trauung ungiltig

180. Die ohne Ḥaliçah sich mit einem Fremden verheiratet hat; dies ist nur mit einem gewöhnlichen Verbot belegt; cf. S. 166 Z. 25ff. 181. An der die Ḥaliçah nicht vollzogen worden ist, mit einem Fremden. 182. Dt. 25,5. 183. Ueber diese etwas gezwungene Uebersetzung vgl. ob. S. 35 Z. 15ff. 184. Dh. keine Trauung; cf. S. 28 N. 246. 185. Da wir diesen Schriftvers nicht genau zu deuten wissen. 186. Sie dürfe sich an einen Fremden nicht verheiraten. 187. Dem sie durch den Scheidebrief ihres 2. Manns verboten wird. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn man ihr berichtete, dass zuerst ihr Mann u. nachher ihr Sohn gestorben ist, u. nach ihrer Verheiratung sich herausstellt, dass ihr Sohn zuerst starb. 188. Dem 2. Mann, da an ihr die Ḥaliçah vollzogen worden ist. 189. Ihrem Schwager. 190. Im Fall unsrer Mišnah, wenn man ihr berichtet hatte, ihr Mann sei zuerst gestorben. 191. So dass sie vom 2. Mann eines Scheidebriefs benötigt. 192. Da sie als Ehebrecherin gilt.

קידושין אין בה נישואין יש בה [93]דמיחלפא באשה
שהלך בעלה למדינת הים: אמר רבי ינאי בחבורה
נמנו וגמרו אין קידושין תופסין ביבמה אמר ליה רבי
Ket. 58b Qid. 62a יוחנן רבי לא משנתינו היא[94]זו דתנן°האומר לאשה
Bm. 16b [95]הרי את מקודשת לי לאחר שאתגייר לאחר שתתגיירי
לאחר שאשתחרר לאחר שתשתחררי לאחר שימות
בעליך לאחר שתמות אחותיך[96]או לאחר שיחלוין ליך
Bm. 17b Mak. 21b יבמיך אינה מקודשת[97]אמר ליה °אי לאו דדלאי לך
חספא מי משכחת מרגניתא תותיה אמר ליה ריש
לקיש[98]לרבי יוחנן אי לאו דקלסך גברא רבה הוה
vgl. Jab. 10b אמינא לך אנא מתניתין רבי עקיבא היא°דאמר אין
קידושין תופסין בחייבי לאוין ואי רבי עקיבא כי אמר
לה לאחר שיחלוין ליך יבמיך ליתפסי בה קידושי
דהא שמעינן ליה לרבי עקיבא דאמר אדם מקנה
Fol. 93 Ket. 59a 66a 70a Ned. 85a Qid. 63a דבר שלא בא לעולם דתנן°קונם[99]שאיני עושה לפיך
[100]אין צריך להפר רבי עקיבא אומר יפר שמא תעדיף
עליו יותר מן הראוי לו [1]הא איתמר עלה אמר רב
הונא בריה דרב יהושע באומרת יקדשו ידי [1]לעושיהם
דידים איתנהו [2]בעלמא: ופליג אדרב נחמן
בר יצחק דאמר רב נחמן בר יצחק רב הונא כרב
ורב כרבי ינאי ורבי ינאי כרבי חייא ורבי חייא
כרבי ורבי כרבי מאיר ורבי מאיר כרבי אליעזר בן
vgl. Git. 13b יעקב ורבי אליעזר בן יעקב כרבי עקיבא דאמר [3]אדם

M 93 + משום || M 94 — זו || M 95 התקדשי לי || M 96 — או || M 97 + ר"ם או' | B 98 — לר"י || 99 B שאני || M 100 אינו || 1 (M לעושהו) || M 2 בעולם.

und die Heirat giltig, weil man sie mit einer Frau, deren Mann nach dem Ueberseeland verreist ist[193], verwechseln könnte[194].

R. Jannaj sagte: Im Kollegium stimmten sie ab und beschlossen, dass bei der Schwägerin die Trauung ungiltig sei. R. Johanan sprach zu ihm: Meister, dies lehrt ja eine Mišnah!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu einem Weib gesagt hat: sei mir angetraut, sobald ich Proselyt geworden bin, sobald du Proselytin geworden bist, sobald ich Freier geworden bin, sobald du Freie geworden bist, sobald dein Mann gestorben ist, sobald deine Schwester gestorben ist, sobald dein Schwager an dir die Haliçah vollzogen hat, so ist sie ihm nicht[195]angetraut. Dieser erwiderte: Würdest du, wenn ich dir die Scherbe nicht aufgehoben hätte, darunter die Perle gefunden[196] haben!? Reš-Laqiš sprach zu R. Johanan: Hätte ein bedeutender Mann dich nicht gelobt, so würde ich dir gesagt haben, diese Mišnah vertrete die Ansicht R. Âqibas, welcher sagt, bei den mit einem Verbot Belegten[197]sei die Trauung ungiltig. — Nach R. Âqiba sollte ja, wenn er zu ihr gesagt hat: nachdem dein Schwager an dir die Haliçah vollzogen hat, die Trauung giltig sein, denn wir wissen von R. Âqiba, dass er der Ansicht ist, man könne das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist!? Es wird nämlich gelehrt: [Sagte sie:] Qonam[198] sei meine Arbeit für deinen Mund, so braucht er es nicht[199]aufzulösen. R. Âqiba sagt, er müsse es auflösen, weil sie mehr betragen kann, als ihm[200]zukommt. — Hierzu wurde gelehrt: R. Hona, der Sohn R. Jehošuâs, erklärte, wenn sie gesagt hat: meine Hände[201] sollen ihrem Schöpfer geweiht sein, und ihre Hände sind auf der Welt vorhanden.

Er[202]streitet somit gegen R. Nahman b. Jiçhaq, denn R. Nahman b. Jiçhaq sagte: R. Hona ist [derselben Ansicht] wie Rabh, Rabh wie R. Jannaj, R. Jannaj wie R. Hija, R. Hija wie Rabbi, Rabbi wie R. Meír, R. Meír wie R. Eliêzer b. Jâqob, und R. Eliêzer b. Jâqob wie R. Âqiba, welcher sagt, man könne das zueignen, was noch nicht auf die

193. Die auf die Aussage eines Zeugen hin geheiratet hat. 194. Da diese eines Scheidebriefs benötigt, benötigt auch jene eines Scheidebriefs; falls aber nur eine Antrauung erfolgt ist, benötigt sie in beiden Fällen keines Scheidebriefs. 195. Da die sofortige Trauung ungiltig ist, u. man über das, was noch nicht eingetroffen ist, nicht verfügen kann. 196. Du würdest nicht gewusst haben, dass bei der Schwägerin die Trauung unwirksam ist, sie kann auch deshalb ungiltig sein, weil man über das, was noch nicht eingetroffen ist, nicht verfügen kann. 197. Die Schwägerin ist ohne Haliçah Fremden verboten. 198. Gelübde der Heiligung, so dass die Sache dadurch Laien verboten wird. 199. Die Arbeit der Frau gehört ihrem Ehemann u. sie kann darüber nicht geloben. 200. Hierüber Ket. fol. 64b. Nach RÂ. erstreckt sich das Gelübde auf die noch gar nicht geleistete Arbeit. 201. Und somit auch die Leistung derselben. 202. RH., welcher erklärt, RÂ. sei der Ansicht, man könne über das, was noch nicht eingetroffen ist, nicht verfügen.

Welt gekommen ist. R. Hona, denn es wird gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten die Früchte einer Dattelpalme[203] verkauft hat, so kann er, wie R. Hona sagt, bevor sie auf die Welt gekommen sind, zurücktreten, nachdem sie aber auf die Welt gekommen sind, nicht mehr zurücktreten[204], und wie R. Naḥman sagt, auch nachdem sie auf die Welt gekommen sind, zurücktreten. R. Naḥman sprach: Ich pflichte bei, dass, wenn [der Käufer] sie bereits verzehrt hat, man sie[205] ihm nicht abnehmen kann. Rabh, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand zu seinem Nächsten spricht: dieses Feld, das ich kaufen will, sei, sobald ich es gekauft habe, dir von jetzt ab zugeeignet, so hat dieser es erworben. R. Jannaj wie R. Ḥija: R. Jannaj hatte einen Pächter, der ihm jeden Vorabend des Šabbaths einen Korb Früchte brachte. Einst wurde es spät und dieser kam nicht, da entrichtete er für diese[206] den Zehnten von andren Früchten, die er zuhause hatte. Als er hierauf zu R. Ḥija kam, sprach dieser zu ihm: Du hast recht getan, denn es wird gelehrt: [207]*Damit du lernst, den Herrn, deinen Gott, alle Tage zu fürchten*, das sind die Šabbathe[208] und die Festtage. In welcher Hinsicht, wenn hinsichtlich der Verzehntung zum Essen, so ist ja kein Schriftvers nötig, das rabbanitisch [verbotene] Umhertragen[209] zu erlauben; doch wol in einem solchen Fall[210]. Dieser erwiderte: Im Traum las man mir einen Schriftvers vom geknickten Rohrstab vor; wahrscheinlich meinte man diesen: [211]*siehe, du vertrautest auf diesen geknickten Rohrstab*[212]. — Nein, folgenden: [213]*der geknickte Rohrstab zerbricht nicht und dunkelnden Docht löscht er nicht aus*[212]. Rabbi, denn es wird gelehrt: [214]*Du sollst nicht einen Sklaven an seinen Herrn ausliefern*. Rabbi sagte: Die Schrift spricht von einem Sklaven, den jemand zur Freilassung gekauft[215] hat. Dies bezieht[216] R. Naḥman b. Jiçḥaq auf den Fall, wenn er ihm geschrieben hat: sobald ich dich gekauft habe, sei dir deine Person von jetzt ab[217] zugeeignet. R. Meír, denn es wird gelehrt: Wenn jemand zu einer Frau gesagt hat: sei mir angetraut, sobald ich Proselyt

Bm.66b מקנה דבר שלא בא לעולם רב הונא [3]דאיתמר °המוכר
פירות דקל לחבירו אמר רב הונא עד שלא [4]באו
לעולם יכול לחזור בו [5]משבאו לעולם אין יכול לחזור
בו ורב נחמן אמר אף משבאו לעולם יכול לחזור בו
אמר רב נחמן [6]מודינא דאי שמיט ואכיל לא מפקינן
ib.16b מיניה [7]רב דאמר רב הונא אמר רב °האומר לחברו
שדה [8]זו שאני לוקח [9]לכשאקחנה [9]קנויה לך מעכשיו
קנה רבי ינאי [10]כרבי חייא דרבי ינאי הוה ליה [11]אריסא
דהוה מייתי ליה [12]כנתא דפירי כל מעלי שבתא [13]ההוא
יומא נגה ליה ולא אתא שקל עשר מפירי דביתיה
[14]עלייהו אתא לקמיה דרבי חייא אמר ליה שפיר
Dt.14,23 עבדת [15]דתניא °למען תלמד ליראה את ה׳ אלהיך כל
הימים אלו שבתות וימים טובים למאי הלכתא אילימא
לעשורי ומיכל איצטריך קרא למישרי טלטול דרבנן
Col.b אלא לאו כי האי גוונא אמר ליה והא אקריון בחלמא°
iiReg.18,21 קנה רצוץ מאי לאו הכי קאמרי [16]לי °הנה בטחת לך
על משענת הקנה הרצוץ הזה לא הכי קאמרי לך
Jes.42,3 °קנה רצוץ לא ישבור ופשתה כהה לא [17]יכבנה רבי
Dt.23,16 Git.45a דתניא °לא תסגיר עבד אל אדניו [18]° רבי אומר בלוקח
Qid.63a עבד על מנת לשחררו הכתוב מדבר היכי דמי אמר
רב נחמן בר יצחק דכתב ליה לכשאקחך הרי עצמך
Ket.58b Qid.63a Bm.16b [19]קנוי לך מעכשיו רבי מאיר דתנן °האומר לאשה [20]הרי
את מקודשת לי לאחר שאתגייר לאחר [21]שתתגיירי

3 MB + מאי היא. M — ד || 4 P בא || 5 P משבא || 6 M + ו || 7 P — רב || 8 M — זו || 9 P + ממך || 10 (M ור׳) || 11 M + ההוא || 12 M כבתא || 13 M — ההוא || 14 M עלויי׳ || 15 P דתנינא || 16 P ליה. M — לי || 17 P תכבה || 18 M — ר א || 19 P קנה || 20 M התקדשי לי || 21 P שתגיירי.

203. Vor ihrer Blüte. 204. Der Verkauf der noch nicht vorhandenen Früchte ist somit giltig. 205. Den Ersatz für diese. 206. Bevor er sie noch erhalten hatte, da man am Šabbath den Zehnten nicht entrichten darf. 207. Dt. 14,23. 208. Die man durch Unterlassung der Verzehntung nicht vernachlässige. 209. Der Früchte; nur deshalb ist die Verzehntung am Šabbath rabbanit. verboten. 210. Dass man zu Ehren des Šabbaths den Zehnten für Früchte entrichten darf, die man noch nicht hat. 211. iiReg. 18,21. 212. Durch diese Schriftverse sollte angedeutet werden, dass er recht, bezw. unrecht gehandelt hat. 213. Jes. 42,3. 214. Dt. 23,16. 215. Er muss ihn freilassen. 216. Da dies von einem bereits freigelassenen Sklaven selbstverständlich ist. 217. Die Zueignung ist giltig, obgleich er ihn noch nicht gekauft hat.

לאחר שאשתחרר לאחר שתשתחררי לאחר שימות
בעליך לאחר שתמות אחותיך לאחר שיחלוץ ליך
יבמיך אינה מקודשת°רבי מאיר אומר מקודשת רבי
Qid.62b tTer.2 [22]אליעזר בן יעקב[23]דתניא °יתר על כן אמר רבי[22]אליעזר
בן יעקב אפילו[24]אם אמר פירות ערוגה זו תלושים
יהו תרומה על פירות ערוגה[25]מחוברים או פירות
ערוגה מחוברים[26]על פירות זו תלושין לכשיביאו שליש
[27]ויתלשו והביאו שליש ונתלשו דבריו קיימין רבי
Ned.85a עקיבא דתנן°קונם[28]שאיני עושה לפיך אינו צריך להפר
רבי עקיבא אומר יפר שמא תעדיף עליו יותר מן
הראוי לו: [29]בעו מיניה מרב ששת עד אחד ביבמה
Rh.22b Jab 115a מהו טעמא דעד אחד[30]משום°דמילתא דעבידא לאיגלויי
116b Bek.36a לא משקר[31]והכא נמי לא משקר או דלמא טעמא
Jab.25a דעד אחד משום[32]דאיהי°דייקא ומינסבא והכא כיון
דזימנין[33]דרחמא ליה לא דייקא ומינסבא אמר להו
ib.92a רב ששת תניתוה°אמרו לה מת בנך ואחר כך מת
בעליך ונתייבמה ואחר כך אמרו לה חילוף הדברים
תצא והולד ראשון ואחרון ממזר היכי דמי אילימא
תרי ותרי מאי חזית דסמכת אהני סמוך אהני ועוד
ממזר ספק ממזר[34]הוא וכי תימא[35]לא דק והא מדקתני
סיפא[36]הראשון ממזר[37]והאחרון אינו ממזר שמע מינה
דוקא קתני אלא לאו שמע מינה[37]חד וטעמא דאתו
בי תרי°אכחשוה הא לאו הכי מהימן[38]ואיכא דאמר
הא לא תיבעי לך דאפילו[39]איהי נמי מהימנא דתנן

22 P אלעזר | 23 M + מאי היא | 24 M — אם | 25 M + זו | 26 M יהו תר׳ ע׳ פ׳ ערוגה זו | 27 P — ויתל׳ וה׳ ש׳ | 28 B שאני | 29 P בעא | 30 M דמהימן דמיל׳ | 31 M — ו | 32 M דהיא גופה דייקא | 33 P דרחמנא || 34 P + ודאי || 35 M לאו דוק׳ הא || 36 P הוא ממ׳ || 37 M + ב || 38 M לעולם תרי ותרי וכדאמ׳ רב אחא בעדי הזמה ה׳ן בעדי הזמה איכא דאמרי | 39 M היא.

geworden bin, sobald du Proselytin geworden bist, sobald ich Freier geworden bin, sobald du Freie geworden bist, sobald dein Mann gestorben ist, sobald deine Schwester gestorben ist, sobald dein Schwager an dir die Haliçah vollzogen hat, so ist sie ihm nicht angetraut; R. Meír sagt, sie sei ihm angetraut. R. Eliêzer b. Jâqob, denn es wird gelehrt: Noch mehr sagte R. Eliêzer b. Jâqob: Selbst wenn er gesagt hat: die Früchte von diesem gepflückten Beet mögen Hebe sein für die Früchte von jenem haftendem Beet, oder: die Früchte von diesem haftenden Beet mögen Hebe sein für die Früchte von jenem gepflückten Beet, sobald sie ein Drittel [der Reife] erlangt haben und gepflückt worden sind, und sie ein Drittel [der Reife] erlangt haben und gepflückt worden sind, sind seine Worte giltig. R. Âqiba, denn es wird gelehrt: [Sagte sie:] Qonam[108] sei meine Arbeit für deinen Mund, so braucht er es nicht aufzulösen. R. Âqiba sagt, er müsse es auflösen, weil sie mehr betragen kann, als ihm zukommt[109].

Man fragte R. Šešeth: Wie verhält es sich mit einem einzelnen Zeugen[218] bei der Schwagerehe? Ist der einzelne Zeuge[219] aus dem Grund [beglaubt], weil er nicht lügt bei einer Sache, die sich herausstellen kann, somit lügt er auch hierbei nicht, oder ist der einzelne Zeuge aus dem Grund [beglaubt], weil [eine Frau] genau prüft und sich erst dann verheiratet, hierbei aber kann es vorkommen, dass sie [ihrem Schwager] zugetan ist, und ohne zu prüfen sich mit ihm verheiratet. R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Wenn man ihr berichtete, ihr Sohn sei gestorben und nachher sei ihr Mann gestorben, und an ihr die Schwagerehe vollzogen worden ist, und man ihr darauf berichtet, es sei umgekehrt erfolgt, so ist sie zu entfernen, und das frühere und das spätere Kind sind Bastarde. In welchem Fall, sind es zwei[220] gegen zwei, so sind ja diese nicht zuverlässiger als jene, und wieso ist ferner [das Kind] Bastard, es ist ja ein zweifelhafter Bastard!? Wolltest du erwidern, er nehme es nicht genau, so lehrt er ja im Schlußsatz, das frühere sei Bastard und das spätere sei kein Bastard, wonach er es wol genau nimmt. Doch wol, wenn es einer[221] war, und dies gilt nur, wenn zwei kommen und ihm widersprechen, wenn aber nicht, ist er beglaubt. Manche sagen, dies sei nicht fraglich, auch sie selbst ist beglaubt, denn es wird gelehrt, dass, wenn eine Frau sagt, ihr Mann sei gestorben, sie heiraten dürfe,

218. Der bekundet, ihr Mann sei gestorben, so dass an ihr die Schwagerehe zu vollziehen ist. 219. Der hinsichtl. der Verheiratung der Frau mit einem Fremden beglaubt ist. 220. Wenn beide Nachrichten von je 2 Zeugen bekundet werden. 221. Der die 1. Nachricht bekundete.

ihr Mann sei gestorben, an ihr die Schwagerehe zu vollziehen sei, fraglich ist es vielmehr, ob die Schwägerin Fremden erlaubt ist. Ist der einzelne Zeuge aus dem Grund [beglaubt], weil er nicht lügt bei einer Sache, die sich herausstellen kann, somit lügt er auch hierbei nicht, oder ist der einzelne Zeuge aus dem Grund [beglaubt], weil [eine Frau] genau prüft und sich erst dann verheiratet, hierbei aber verheiratet sie sich ohne zu prüfen, weil sie [ihrem Schwager] animos ist. R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Wenn man ihr berichtete, ihr Mann sei gestorben und nachher sei ihr Sohn gestorben, und sie sich verheiratete, und man ihr darauf berichtet, es sei umgekehrt erfolgt, so ist sie zu entfernen, und das frühere und das spätere Kind sind Bastarde. In welchem Fall, sind es zwei[220]gegen zwei, so sind ja diese nicht zuverlässiger als jene, und wieso ist ferner [das Kind] Bastard, es ist ja ein zweifelhafter Bastard!? Wolltest du erwidern, er nehme es nicht genau, so lehrt er ja im Schlußsatz, das frühere sei Bastard und das spätere sei kein Bastard, wonach er es wol genau nimmt. Doch wol, wenn es einer[221]war, und dies gilt nur, wenn zwei kommen und ihm widersprechen, wenn aber nicht, ist er beglaubt. — Tatsächlich, wenn es zwei gegen zwei sind, und wie R. Aḥa b. Minjomi erklärt[222] hat, wenn es Zeugen der Ueberführung[223]sind, ebenso auch hierbei, wenn es Zeugen der Ueberführung sind. R. Mordekhaj sprach zu R. Aši, und manche sagen, R. Aḥa zu R. Aši: Komm und höre: Eine Frau ist nicht beglaubt, wenn sie sagt, ihr Schwager sei gestorben, um heiraten zu können, oder ihre Schwester sei gestorben, um in ihr Haus einzuziehen[224]. Nur sie selber ist nicht beglaubt, ein einzelner Zeuge aber ist beglaubt. — Wie ist nach deiner Auffassung der Schlußsatz zu erklären: ein Mann ist nicht beglaubt, wenn er sagt, sein Bruder sei gestorben, um an dessen Frau die Schwagerehe zu vollziehen, oder seine Frau sei gestorben, um deren Schwester zu heiraten. Ist etwa nur er nicht beglaubt, wol aber ein einzelner Zeuge!? Allerdings haben die Rabbanan es bei einem Weib erleichtert[225], wegen der Verlassenheit, wieso aber bei einem Mann!? Dies[226]ist vielmehr nach R. Âqiba nötig; da R. Âqiba sagt, der von mit einem Verbot Belegten [Erzeugte] sei Bastard, so könnte man glauben, sie fürchte die Schä-

Jab.114b Seb.32b Ed.I,12 °האשה שאמרה מת בעלי תנשא מת בעלי תתייבם[40]כי תיבעי לך למישרי יבמה לעלמא מאי טעמא דעד אחד [41]משום דמילתא דעבידא לאיגלויי לא[42]משקר הכא נמי לא[42]משקר או דלמא טעמא דעד אחד משום[43]דאיהי דייקא ומינסבא והא לא דייקא ומינסבא דמיסנא הוא Fol.94 °דסניא ליה אמר להו רב ששת תניתוה אמרו לה מת בעליך ואחר כך מת בנך ונשאת ואחר כך אמרו לה חילוף[44]היו הדברים תצא והולד ראשון ואחרון ממזר היכי דמי אילימא תרי ותרי מאי חזית דסמכת אהני סמוך אהני ועוד ממזר ספק ממזר הוא וכי תימא[45]לא דק הא מדקתני סיפא[46]הראשון ממזר והאחרון אינו ממזר שמע מינה[47]דדוקא קתני אלא לאו[37]חד וטעמא דאתו בי תרי[6]אכחשוה הא לאו הכי מהימן[48]לעולם תרי Qid.66a ותרי ובדאמר רב אחא בר מניומי °בעדי הזמה הכא נמי בעדי הזמה אמר ליה[49]רב מרדכי לרב אשי ואמרי Jab.118b לה רב[50]אחא לרב אשי תא שמע°אין האשה נאמנת לומר מת יבמי שאנשא ולא מתה אחותי שאכנס לביתה היא ניהי[47]דלא מהימנא הא עד אחד מהימן וליטעמיך אימא סיפא אין האיש נאמן לומר מת אחי שאייבם את אשתו ולא מתה[51]אשתי[52]שאשא את אחותה הוא ניהו דלא מהימן הא עד אחד מהימן בשלמא גבי אשה משום עיגונא אקילו בה רבנן אלא גבי איש מאי איכא למימר אלא כי איצטריך לרבי עקיבא איצטריך סלקא דעתך אמינא הואיל ואמר רבי עקיבא יש ממזר מחייבי לאוין[53]אימא חיישא אקלקולא[54]דזרעא

40 M + אלא || 41 M + דמהימן || 42 P משקרא || 43 M דדייק׳ ומינ׳ והכא (זימנין) כיון דזימנין דסנייא ליה לא דייקא ומינס׳ מאי אמר || 44 M — היו || 45 M דלאו דווק׳ והא || 46 M רא׳ ממ׳ ואח׳ || 47 M — ד || 48 M + לא || 49 M אבימי || 50 M חוני || 51 P אשתו || 52 M שאכנים || 53 M — אימא || 54 M וכי אמר׳ מת יבמי תנש׳ קמ׳ ל דלא

222. Hinsichtl. eines ähnlichen Falls. 223. Wenn die andren Zeugen nicht nur den ersteren widersprechen, sondern sie auch als Falschzeugen überführen. 224. Ihren Mann zu heiraten, dem sie bei Lebzeiten ihrer Schwester verboten war. 225. Dass ein einzelner Zeuge beglaubt sei, um ihr die Heirat zu ermöglichen. 226. Die Lehre, dass die Frau nicht beglaubt ist, ist an sich nötig u.

ודייקא קמשמע לן דאקלקולא דידה היישא אקלקולא
דזרעא לא חיישא רבא אמר עד אחד נאמן ביבמה
Jab.42a 108b מקל וחומר °לאיסור כרת התרת לאיסור לאו לא כל
שכן אמר ליה ההוא[54]מרבנן לרבא היא עצמה[55]תוכיח
דלאיסור כרת התרת לאיסור לאו לא התרת ואלא
איהי מאי טעמא לא מהימנא[47]דכיון דזימנין דסניא
ליה לא דייקא ומינסבא[56]עד אחד נמי דכיון דזימנין
דסניא ליה לא דייקא ומינסבא: זה מדרש דרש
רבי אלעזר בן מתיא וכו׳: [57]אמר רב יהודה אמר
רב הוה ליה לרבי אלעזר[58]למדרש ביה מרגניתא ודרש
Jab.52a Git.82b ביה חספא מאי מרגניתא[59]°דתניא °[ו]אשה גרושה
Lv.21,7 מאישה אפילו לא נתגרשה אלא מאישה פסולה
לכהונה[60]והיינו ריח הגט[61]דפוסל בכהונה:

[iv] **מ**י שהלכה אשתו למדינת הים[62]ובאו ואמרו לו
מתה[63]אשתו ונשא את אחותה ואחר כך באת
Col.b אשתו מותרת לחזור לו[64]מותר בקרובות שניה ושניה
מותרת בקרוביו ואם מתה[65]ראשונה מותר בשניה
אמרו לו מתה[66]אשתו ונשא את אחותה ואחר כך
אמרו לו קיימת היתה ומתה הולד[67]ראשון ממזר
והאחרון[68]אין ממזר רבי[69]יוסי אומר כל[70]שפוסל על ידי

מהימנא משום דזימנין סניא ליה רבא 54 (M מדרבנן) 55
M — תוכיח...איהי ‖ 56 M — עד...ומינסבא ‖ 57 VM
— אר״י 58 M בן מתיא למד׳ בהאי קרא מרג׳ 59 M
— דתני׳ 60 M — והיינו...בכהונה 61 P ופוסל 62
B — ו. M — באו 63 MB אשתך 64 MB + ו. V
+ הוא „ 65 M [הראש׳] „ 66 M אשתך „ 67 M + ה
68 M אינו ‖ 69 M — יוסי ‖ 70 M שהוא פוסל.

digung ihrer Kinder und forsche genau nach, so lehrt er uns, dass sie nur ihre eigne Schädigung fürchte, nicht aber die Schädigung ihrer Kinder. Raba erwiderte: Vom Schwereren auf das Leichtere ist zu folgern, dass bei der Schwagerehe ein einzelner Zeuge beglaubt ist: wenn du es ihr bei einer mit der Ausrottung belegten Handlung erlaubt[227]hast, um wieviel mehr bei einer mit einem Verbot belegten[228]Handlung. Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Sie selbst beweist ja das Entgegengesetzte: bei einer mit der Ausrottung belegten Handlung hast du es[229]ihr erlaubt, bei einer mit einem Verbot belegten Handlung hast du es[229]ihr nicht erlaubt!? Sie selbst ist [inbetreff ihres Schwagers] deshalb nicht beglaubt, weil es vorkommen kann, dass sie ihm animos ist, und ohne zu prüfen sich verheiratet, ebenso kann es bei einem einzelnen Zeugen vorkommen, dass sie ihm animos ist und sich verheiratet.

Dies deduzirte R. Eleâzar b. Mathja &c. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: R. Eleâzar sollte hierbei eine Perle deduziren und deduzirte eine Scherbe. Was ist dies für eine Perle? — Es wird gelehrt:[230]*Und eine von ihrem Mann geschiedene Frau*, selbst wenn sie nur von ihrem Mann geschieden[231]worden ist, ist sie für Priester[232]ungeeignet. Deshalb heisst es, auch nur der Geruch eines Scheidebriefs mache ungeeignet für Priester.

WENN MAN EINEM, DESSEN FRAU NACH DEM UEBERSEELAND VERREIST WAR, BERICHTETE, SEINE FRAU SEI GESTORBEN, UND ER IHRE SCHWESTER HEIRATETE, UND HIERAUF SEINE FRAU ZURÜCKKOMMT, SO DARF SIE[233]ZU IHM ZURÜCKKEHREN; IHM SIND DIE VERWANDTEN DER ANDREN ERLAUBT, EBENSO IST DIE ANDRE SEINEN VERWANDTEN ERLAUBT; STIRBT DIE ERSTE, SO IST IHM DIE ANDRE ERLAUBT. WENN MAN EINEM BERICHTETE, SEINE FRAU SEI GESTORBEN, UND ER IHRE SCHWESTER HEIRATETE, UND MAN IHM DARAUF BERICHTET, SIE LEBTE DANN UND STARB [ERST SPÄTER], SO IST DAS FRÜHERE[234]KIND BASTARD UND DAS SPÄTERE KEIN BASTARD. R. JOSE SAGT, WER FÜR ANDRE UNGEEIGNET MACHT, MACHE AUCH FÜR SICH UNGEEIGNET, UND WER

nicht zur Ausschliessung eines einzelnen Zeugen. 227. Sich auf die Aussage eines einzelnen Zeugen hin zu verheiraten. 228. Die Heirat der Schwägerin mit einem fremden Mann ist nur mit einem Verbot belegt, der Ehebruch dagegen mit der Ausrottung. 229. Auf ihre eigne Behauptung hin zu heiraten. Sie ist beglaubt, wenn sie sagt, ihr Mann sei gestorben, nicht aber, wenn sie sagt, ihr Schwager sei gestorben. 230. Lev. 21,7. 231. Wenn im Scheidebrief angegeben ist, dass sie nicht jedermann erlaubt sein solle; ein derartiger Scheidebrief ist ungiltig. 232. Wenn sie verwitwet wird, ist sie Priestern verboten. 233. Da die Heirat mit der andren ungiltig ist. 234. Vor dem Tod der ersten Frau.

FÜR ANDRE NICHT UNGEEIGNET MACHT, MACHE AUCH FÜR SICH NICHT UNGEEIGNET.

GEMARA. Auch in dem Fall, wenn seine Frau und sein Schwager[235] nach dem Ueberseeland verreist waren, so dass durch diese Heirat[236] die Frau seines Schwagers seinem Schwager verboten wird; obgleich die Frau seines Schwagers verboten ist[237], ist ihm seine Frau erlaubt, und wir sagen nicht, da die Frau seines Schwagers seinem Schwager verboten ist, ist ihm auch seine Frau[238] verboten. Es wäre anzunehmen, dass unsre Mišnah nicht die Ansicht R. Âqibas vertritt, denn nach R. Âqiba ist sie[239] ja die Schwester seiner Geschiedenen[240]. Es wird nämlich gelehrt: Bei allen Unzuchtfällen, von denen sie sprechen, ist kein Scheidebrief[241] erforderlich, ausgenommen der Fall, wenn ein Eheweib auf die Entscheidung des Gerichts hin[242] geheiratet hat. R. Âqiba fügt noch die Frau seines Bruders[243] und die Schwester seiner Frau[244] hinzu. Da R. Âqiba sagt, sie benötige eines Scheidebriefs, so wird jene verboten, denn sie ist die Schwester seiner Geschiedenen. — Hierzu wurde ja gelehrt: R. Gidel sagte im Namen des R. Ḥija b. Joseph im Namen Rabhs: Hinsichtlich der Frau seines Bruders gilt dies von dem Fall, wenn sein Bruder sich eine Frau angetraut hat und nach dem Ueberseeland verreist ist, und er, als er hörte, sein Bruder sei gestorben, seine Frau heiratete. Die Leute sagen[245] dann, der erste hatte bei der Antrauung irgend eine Klausel[246], und dieser heiratete gesetzmässig[247]. Und auch hinsichtlich der Schwester seiner Frau gilt dies von dem Fall, wenn er sich eine Frau angetraut hat, und sie nach dem Ueberseeland verreist ist, und er, als er hörte, sie sei gestorben, ihre Schwester heiratete. Die Leute sagen dann, bei der Antrauung der ersten hatte er irgend eine Klausel, und diese heiratete er gesetzmässig. Aber kann man etwa bei der Heirat sagen, er hatte dabei irgend eine Klausel!? R. Aši sprach zu R. Kahana: Sollte er, wenn [die Mišnah] die Ansicht R. Âqibas vertritt, es auch von der Schwiegermutter[248] lehren, denn wir wis-

אחרים פוסל על ידי עצמו וכל [71]שאין פוסל על ידי אחרים אינו פוסל על ידי עצמו:

גמרא. ואף על גב [72]דאזיל אשתו וגיסו למדינת הים דאהני [73]הני נשואים דקמיתסרא אשת גיסו אגיסו [74]אפילו הכי אשת גיסו אסירא [6]אשתו שריא ולא אמרינן מתוך שנאסרה אשת גיסו אגיסו תיאסר אשתו עליו לימא מתניתין דלא כרבי עקיבא דאי רבי עקיבא [75]הויא לה אחות גרושתו דתניא כל [07]עריות [76]שאמרו אין צריכות הימנו גט חוץ מאשת איש שנשאת על פי בית דין [77]ורבי עקיבא מוסיף אף אשת אח ואחות אשה וכיון דאמר רבי עקיבא [78]בעיא גט ממילא [79]איתסרא עליה דהויא [80]לה אחות גרושתו ולאו איתמר עלה אמר רב גידל אמר רב חייא בר יוסף אמר רב האי אשת אח היכי דמי כגון שקדש אחיו [81]את האשה והלך למדינת הים ושמע שמת אחיו ועמד ונשא את אשתו דאמרי אינשי הך קמא תנאה הוה ליה בכידושין [82]והאי שפיר נסיב [31]והאי אחות אשה נמי היכי דמי [83]כגון שקידש את אשה והלכה למדינת הים ושמע שמתה [0]עמד ונשא את אחותה דאמרי אינשי הך קמייתא תנאי הוה ליה [84]בקדושיה והא שפיר נסיב אלא נישואין [85]מי איכא למימר תנאה הוה ליה בנישואין אמר ליה רב אשי לרב כהנא אי [80]רבי עקיבא ליתני נמי חמותו דהא

71 M שאינו || 72 M דאזלה || 73 M — הני || 74 M — אפ"ה || 75 M הוה ליה || 76 P שאסרו. B שבתורה || 77 M ר"ע או' אף || 78 P בעא || 79 M מית' || 80 M — לה || 81 M — את ה || 82 P והא || 83 M שקידש אשה והלך || 84 M בקידושין והאי || 85 P מאי || 86 M + ל.

235. Der Mann der Schwester seiner Frau, der man ebenfalls berichtete, ihr Mann sei gestorben, worauf beide zurückgekommen sind. 236. Mit der Schwester seiner Frau. 237. Cf. S. 314 Z. 1ff. 238. Die Heirat sollte auf beide Frauen den gleichen Einfluss haben. 239. Seine erste Frau, die er wiedernehmen darf. 240. Die man nicht heiraten darf. 241. Der Verkehr ist ein aussereheIicher. 242. Wenn ein Zeuge fälschlich den Tod ihres Manns bekundet hat. 243. Wenn fälschlich bekundet worden ist, dass er gestorben sei, u. er an ihr die Schwagerehe vollzogen hat. 244. Den Fall unsrer Mišnah. 245. Wenn der erste Bruder heimkehrt. 246. So dass die Antrauung ungiltig ist. 247. Nur in diesem Fall, wo das Publikum eine gesetzmässige Heirat vermutet, ist ein Scheidebrief erforderlich. 248. Wenn man einem berichtete, seine Frau sei gestorben, u. er ihre Mutter geheiratet hat.

שמעינן ליה לרבי עקיבא דאמר[87]חמותו לאחר מיתה
Lv.20,14 Syn.76b [88]לאו בשרפה דתניא°באש ישרפו אתו ואתהן אותו
ואת אחת מהן דברי רבי ישמעאל רבי עקיבא אומר
אותו ואת שתיהן בשלמא לאביי דאמר משמעות
דורשין איכא בינייהו דרבי ישמעאל סבר חדא כתיב
ורבי עקיבא סבר תרתי כתיב שפיר אלא לרבא דאמר
[87]חמותו לאחר מיתה איכא בינייהו ליתני[89]נמי חמותו
אמר ליה נהי דמיעטה קרא משרפה מאיסורא מי
מיעטה קרא ותאסר[90]בשכיבה דאחותה מידי דהוה
אאשה שהלך בעלה למדינת הים[91]לא דמי אשתו
Fol.95 דבמזיד אסירא מדאורייתא בשוגג גזרו[92]בה רבנן°אחות
אשה דבמזיד לא אסירא מדאורייתא בשוגג לא גזרו
Nm.5,13 בה רבנן ומנלן דלא אסירא דתניא°אתה אותה
שכיבתה אוסרתה ואין שכיבת אחותה אוסרתה[93]שיכול
והלא דין הוא ומה במקום שבא על איסור קל נאסר
האוסר מקום שבא על איסור חמור אינו דין שנאסר
האוסר[94]: אמר רבי יהודה לא נחלקו בית שמאי
ובית הלל בבא על חמותו[95]שפסל את אשתו על מה
נחלקו בבא על אחות אשתו שבית שמאי אומרים
[96]פסל ובית הלל אומרים לא[96]פסל אמר רבי יוסי לא
נחלקו בית שמאי ובית הלל בבא על אחות אשתו

87 M חמות || 88 M אינה || 89 M — נמי || 90 M אשכ׳ || 91 M — ל״ד אשתו || 92 P ביה. M בהו || 93 M — שיכול || 94 M + ת״ל ושכב איש אותה וכו׳ || 95 B שפוסל || 96 B פוסל.

sen von R. Âqiba, dass er der Ansicht ist, [auf den Verkehr] mit der Schwiegermutter nach dem Tod [seiner Frau] sei die Verbrennungsstrafe nicht gesetzt[249]!? Es wird nämlich gelehrt:[250]*im Feuer verbrenne man ihn und sie*, ihn und eine[251]von ihnen — Worte R. Jišmâéls; R. Âqiba sagt: ihn und sie beide. Allerdings erklärt Abajje, zwischen ihnen bestehe ein Unterschied nur hinsichtlich der Auslegung, nach R. Jišmâél spreche die Schrift nur von einer[252]und nach R. Âqiba spreche sie von beiden, nach Raba aber, welcher sagt, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen hinsichtlich der Schwiegermutter nach dem Tod [seiner Frau], sollte er es auch von der Schwiegermutter lehren!? Dieser erwiderte: Zugegeben, dass die Schrift sie von der Verbrennungsstrafe ausgeschieden hat, aber hat sie sie etwa vom Verbot ausgeschieden!? — Sollte sie ihm[253] durch die Beiwohnung ihrer Schwester verboten werden, wie die Frau, deren Mann nach dem Ueberseeland verreist[254]war!? — Es ist nicht gleich; bei seiner Frau, die bei Vorsätzlichkeit[255]ihm nach der Gesetzlehre verboten ist, haben bei Versehen die Rabbanan ein Verbot angeordnet, bei der Schwester seiner Frau aber, wobei sie ihm[253]auch bei Vorsätzlichkeit nach der Gesetzlehre nicht verboten ist, haben bei Versehen die Rabbanan kein Verbot angeordnet. — Woher, dass sie nicht verboten ist? — Es wird gelehrt:[256]*ihr*, nur ihre eigne Beiwohnung macht sie verboten, nicht aber macht die Beiwohnung ihrer Schwester sie verboten. Man könnte sonst einen Schluss folgern: wenn bei einem leichteren Unzuchtvergehen[257]der Verbotenmachende verboten[258]wird, um wieviel mehr wird bei einem schweren Unzuchtvergehen[259]der Verbotenmachende verboten.

R. Jehuda sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, dass, wenn jemand seiner Schwiegermutter beigewohnt hat, er seine Frau [für ihn] ungeeignet gemacht hat, sie streiten nur über den Fall, wenn er der Schwester seiner Frau beigewohnt hat; die Schule Šammajs sagt, er habe sie[260]ungeeignet gemacht, und die Schule Hillels sagt, er habe sie nicht ungeeignet gemacht. R. Jose sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, dass, wenn jemand der Schwester seiner Frau beigewohnt hat, er seine Frau [für ihn] nicht ungeeignet gemacht

249. Er kann sie dann heiraten. 250. Lev. 20,14. 251. Nur die Schwiegermutter, die ihm verboten war. 252. Cf. Bd. vij S. 326 Z. 3ff. 253. Die erste Frau ihrem Mann. 254. Die in der Annahme, ihr Mann sei gestorben, sich mit einem andren verheiratet hat; in beiden Fällen ist die verbotene Heirat unvorsätzlich erfolgt. 255. Des Verkehrs mit einem fremden Mann. 256. Num. 5,13. 257. Wie weiter erklärt wird, der gewöhnliche Ehebruch, der "leicht" genannt wird, da die Ehe gelöst werden kann. 258. Der Ehemann macht die Frau für jeden andren verboten, u. durch ihren Ehebruch wird er ihr verboten. 259. Wenn er der Schwester seiner Frau beigewohnt hat; die Frau macht ihre Schwester für immer verboten. 260. Seine Frau für sich.

hat, sie streiten nur über den Fall, wenn er seiner Schwiegermutter beigewohnt hat; die Schule Šammajs sagt, er habe sie[260] ungeeignet gemacht, und die Schule Hillels sagt, er habe sie nicht ungeeignet gemacht. Ursprünglich waren ihm alle Frauen der Welt und sie allen Männern der Welt erlaubt, sobald er sie sich antraut, macht er sie und sie ihn verboten, jedoch ist das Verbot, mit dem er sie belegt, grösser als das Verbot, mit dem sie ihn belegt: er macht sie verboten für alle Männer der Welt, sie aber macht ihn verboten nur für ihre Verwandten. Nun ist ein Schluss zu folgern: wenn sie, die er allen Männern der Welt verboten gemacht hat, falls sie unvorsätzlich gefehlt hat mit einem, der ihr verboten ist, nicht verboten[261] ist dem, der ihr erlaubt ist, um wieviel weniger ist er, den sie nur ihren Verwandten verboten gemacht hat, falls er mit der, die ihm verboten ist[262], unvorsätzlich gefehlt hat, verboten der, die ihm erlaubt ist. Dieser Schluss gilt von der Unvorsätzlichkeit, woher dies von der Vorsätzlichkeit? — es heisst: *ihr*, nur ihre eigne Beiwohnung macht sie verboten, nicht aber macht die Beiwohnung ihrer Schwester sie verboten. R. Ami sagte im Namen des Reš-Laqiš: Folgendes ist der Grund R. Jehudas. Es heisst: *im Feuer verbrenne man ihn und sie*; ist etwa die ganze Familie zu verbrennen[263]? Dies ist daher nicht auf die Verbrennung zu beziehen, und man beziehe es auf das Verbot. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist nicht wie R. Jehuda. Einst beging jemand Unzucht mit seiner Schwiegermutter, und als man ihn vor R. Jehuda brachte, liess er ihn geisseln und sprach dann zu ihm: Hätte Šemuél nicht gesagt, die Halakha sei nicht wie R. Jehuda, würde ich dir [deine Frau] für ewig verboten haben.

שלא[96]פסל את אשתו על מה נחלקו בבא על חמותו שבית שמאי אומרים[96]פסל ובית הלל אומרים לא [96]פסל לפי שבתחלה הוא מותר בכל הנשים שבעולם [97]והיא מותרת בכל האנשים שבעולם קדשה הוא [98]אסרה והיא אסרתו מרובה איסור שאסרה מאיסור שאסרתהו שהוא אסרה בכל[97]אנשים שבעולם והיא לא אסרתהו אלא בקרובותיה[99]והלא דין הוא ומה הוא שאסרה בכל[97]אנשים שבעולם שגגה באסור לה אינה נאסרת במותר לה היא שלא אסרתהו אלא בקרובותיה שגג באסור לו אינו דין שלא נאסר [1]לו במותר לו וזה הדין לשוגג למזיד מנין תלמוד לומר אתה אותה שכיבתה אוסרתה ואין שכיבת אחותה אוסרתה [2]אמר רבי אמי אמר ריש לקיש מאי טעמא דרבי יהודה °דכתיב °באש ישרפו אתו ואתהן וכי Syn. 76b Lv. 20.14
כל הבית כולו בשרפה אם אינו ענין לשרפה תנהו ענין לאיסורא אמר רב יהודה אמר שמואל אין הלכה כרבי יהודה ההוא דעבד [3]איסורא בחמתיה אתייה רב יהודה נגדיה אמר ליה אי לאו דאמר שמואל אין הלכה כרבי יהודה [4]אסריתה עלך איסורא דעלם: מאי איסור קל אמר רב הסדא מהזיר גרושתו משנשאת בא עליה האי אסרה [5]עליה דהאי בא עליה אידך אסרה עליה דהאי [6]מה למחזיר גרושתו משנשאת שכן [7]נטמא הגוף [8]ואיסורה ברוב ואיסורה איסור עולם

M 97 — והיא...שבעולם B 98 אוסרה M 99 — והלא ד״ה M 1 — לו M 2 + א״ר זריקא P 3 עובדא אסורא מחמת׳ || P 4 אסרת. M אסרתה איסורא לעלם || 5 M עלה דהאיך || M 6 + איכא למיפרך || P 7 מטמא || M 8 — ואיס׳ ברוב.

Welches heisst ein leichteres Unzuchtvergehen[264]? R. Ḥisda erwiderte: Die Wiedernahme seiner Geschiedenen, nachdem sie verheiratet war; wohnte ihr jener[265] bei, machte er sie diesem verboten, und wohnte ihr dieser bei, machte er sie jenem verboten[266]. — Wol gilt dies[267] von der Wiedernahme seiner Geschiedenen, nachdem sie verheiratet war, wobei der Körper verunreinigt worden und[268] das Verbotensein ein ewiges ist[269]!?

261. Wenn ihr Gewalt angetan worden ist, ist sie ihrem Mann nicht verboten; cf. S. 197 Z. 12. 262. Mit der Schwester seiner Frau. 263. Die Frau ist dabei unschuldig. 264. Von der ob. S. 340 Z. 15 gesprochen wird. 265. Ihr 2. Ehemann. 266. Sie ist dann Geschiedene des 2. u. ihm verboten; die Wiedernahme der Geschiedenen ist nur mit einem gewöhnlichen Verbot belegt. 267. Dass der Verbotenmachende verboten wird. 268. Die in Cod. M fehlenden Worte sind zu streichen. 269. Während in dem Fall, wenn er die Schwester seiner Frau geheiratet hat, der Körper seiner Frau unberührt geblieben ist, auch ist sie ihm nicht ewig verboten, sondern nach dem Tod seiner Frau erlaubt.

אלא אמר ריש לקיש יבמה יבמה למאן אילימא לאחר
vgl. Jab. 61a וכדרב המנונא דאמר רב המנונא° שומרת יבם שזינתה
אסורה ליבמה מה ליבמה שכן נטמא הגוף ואיסורה
ברוב אלא יבמה לאחין עבד בה מאמר האי אסרה
עליה דהאי בא עליה אידך אסרה עליה דהאי מאי
איריא [9]שבא עליה שני אפילו עבד בה נמי מאמר
Jab. 50a הא לא קשיא כרבן גמליאל דאמר° אין מאמר אחר
מאמר אלא[10]פריך הכי מאי איריא בא עליה אפילו
נתן לה גט[11]ואפילו חלין לה אלא אמר רבי יוחנן
סוטה[12]סוטה למאן אילימא[13]לבעל בא עליה בעל אסרה
עליה דבועל[14]מאי איריא בא עליה אפילו נתן לה
גט[11]ואפילו אמר[15]אין אני משקה אלא[12]סוטה לבועל
[16]האי איסור קל הוא[17]איסור חמור הוא דהיינו אשת
Col. b איש° אלא אמר רבא אשת איש וכן כי אתא רבין
אמר רבי יוחנן אשת איש[18]ומאי קרי לה איסור קל
שאין האוסרה אוסרה כל ימיו תניא נמי הכי אבא
[19]חנן אמר משום רבי[20]אלעזר אשת איש ומה במקום
הבא על איסור קל שאין האוסרה אוסרה כל ימיו
נאסר האוסר[21]הבא על איסור המור שהאוסרה אוסרה
כל ימיו אינו דין שנאסר האוסרה תלמוד לומר אתה
אותה שכיבתה אוסרתה ואין שכיבת [22]אחותה
אוסרתה: רבי יוסי אומר כל[23]שפוסל וכו׳: מאי

M 9 בא על׳ אפי׳ עבד מא׳ נמי הא MB 10 — פריך... || עליה M 11 — ו || M 12 — סוטה. || M 13 + סוטה || 14 (M + קאי) || M 15 איני מש׳ || M 16 הא || M 17 + הא || M 18 ואמאי קרי ליה || M 19 חנין || M 20 אליעזר ומה במק׳ שבא || M 21 במקום שבא || 22 (M אותה) || M 23 שהוא פוסל.

Vielmehr, erklärte Reš-Laqiš, das der Schwägerin. — Für wen, wenn für Fremde[270], nach R. Hamnuna, welcher sagt, eine Schwägerin, die gehurt hat, sei ihrem Schwager[271] verboten, [so ist zu erwidern:] wol gilt dies von der Schwägerin, wobei der Körper verunreinigt worden und sie der Mehrheit[272] verboten ist!? Wenn aber für die Brüder: richtete einer an sie die Eheformel, machte er sie für den andren verboten, und wohnte der andre ihr bei, machte er sie für jenen verboten, so gilt dies ja nicht nur von dem Fall, wenn der andre ihr beiwohnte, sondern auch von dem Fall, wenn er an sie die Eheformel richtete[273]!? — Dies ist kein Einwand, nach R. Gamaliél, welcher sagt, es gebe keine Eheformel nach einer[274] Eheformel. Vielmehr ist wie folgt zu erwidern: weshalb gerade beigewohnt, dies gilt ja auch von dem Fall, wenn er ihr einen Scheidebrief gegeben oder an ihr die Ḥaliçah vollzogen hat[273]!? Vielmehr, erklärte R. Johanan, das der Ehebruchsverdächtigten. — Für wen, wenn für den Ehemann[275], der sie, sobald er ihr beiwohnte, dem Ehebrecher verboten machte, so braucht es ja nicht von der Beiwohnung gelehrt zu werden, dies gilt auch von dem Fall, wenn er ihr einen Scheidebrief gibt oder sagt, er wolle sie nicht trinken[276] lassen, und wenn für den Ehebrecher[277], so ist es ja kein leichtes Unzuchtvergehen, sondern ein schweres Unzuchtvergehen, denn dies ist Ehebruch!? Vielmehr, erklärte Raba, ist es der Ehebruch, und ebenso sagte Rabin, als er kam, im Namen R. Johanans, der Ehebruch. Er nennt dies deshalb ein leichtes Unzuchtvergehen, weil der Verbotenmachende sie nicht lebenslänglich verboten[278] macht. Desgleichen wird gelehrt: Abba-Hanan sagte im Namen R. Eleâzars, der Ehebruch. Wenn bei einem leichteren Unzuchtvergehen, wobei der Verbotenmachende sie nicht lebenslänglich verboten macht, der Verbotenmachende verboten ist, um wieviel mehr sollte bei einem schweren Unzuchtvergehen, wobei der Verbotenmachende sie lebenslänglich verboten macht, der Verbotenmachende verboten sein. Daher heisst es: *ihr*, ihre eigne Beiwohnung macht sie verboten, nicht aber macht die Beiwohnung ihrer Schwester sie verboten.

270. Wenn ein Fremder ihr ohne Ḥaliçah beigewohnt hat; dies ist nur mit einem gewöhnlichen Verbot belegt. 271. Der sie für andre verboten macht. 272. Sie ist jedem verboten, während die Schwester seiner Frau nur ihm allein verboten ist. 273. Auch in diesem Fall ist sie jenem verboten, während der obige Schluss von der Beiwohnung des andren spricht. 274. Die Eheformel des andren ist ungiltig; cf. S. 170 Z. 1ff. 275. Wenn er ihr nach der Verwarnung, wo sie ihm verboten ist, beigewohnt hat. 276. Das Fluchwasser (cf. Num. 5,17ff.); auch in diesem Fall ist sie dem Ehebrecher verboten. 277. Dem sie ebenfalls verboten ist. 278. Er kann sich von ihr scheiden lassen, sodann ist sie jedem erlaubt.

R. Jose sagt, wer &c. ungeeignet macht &c. Was sagte[279] R. Jose? Wollte man sagen, der erste Autor spreche von dem Fall, wenn seine Frau und sein Schwager nach dem Ueberseeland verreist waren; die Frau seines Schwagers ist dann[280] verboten[281] und seine Frau erlaubt, und hierzu sagte R. Jose, wie seine Frau erlaubt ist, ebenso sei die Frau seines Schwagers erlaubt, — wieso sagte er demnach: wer für andre nicht ungeeignet macht, mache auch für sich nicht ungeeignet, er sollte doch sagen: wer für sich nicht ungeeignet macht, mache auch für andre nicht ungeeignet!? Und wenn etwa: wie die Frau seines Schwagers verboten ist, ebenso sei seine Frau verboten, so sind allerdings [die Worte:] wer ungeeignet macht, erklärlich, was aber bedeuten [die Worte:] wer nicht ungeeignet macht!? R. Ami erklärte: Er bezieht sich auf die vorangehende Lehre: hat sie sich auf die Entscheidung des Gerichts hin verheiratet, so ist sie zu entfernen und vom Opfer frei; hat sie sich auf die Aussage der Zeugen hin verheiratet, so ist sie zu entfernen und zu einem Opfer verpflichtet; die Kraft des Gerichts ist wirksam, sie vom Opfer zu befreien. Der erste Autor sagte, einerlei ob auf die Aussage von Zeugen hin, so dass die Frau seines Schwagers erlaubt[282] ist, oder auf die Entscheidung des Gerichts hin, so dass die Frau seines Schwagers verboten ist[283]; hierzu sagte R. Jose, wenn auf die Entscheidung des Gerichts hin, wobei er für andre[284] ungeeignet macht, mache er auch für sich[285] ungeeignet, wenn aber auf die Aussage von Zeugen hin, wobei er für andre nicht ungeeignet macht, mache er auch für sich nicht ungeeignet. R. Jiçḥaq der Schmied erklärte: Tatsächlich bezieht er sich auf die letzte[286] Lehre, das eine, wenn er die Frau seines Schwagers geheiratet hat, und das andre, wenn er die Verlobte seines Schwagers geheiratet hat; [oder auch:] das eine, wenn seine Verlobte und sein Schwager verreist sind, und das andre, wenn seine Frau und sein Schwager verreist sind. Der erste Autor sagte, einerlei ob seine Frau und sein Schwager oder seine Verlobte und sein Schwager, die Frau seines Schwagers sei verboten und seine Frau sei erlaubt; hierzu sagte R. Jose, wenn es Frau und Schwager sind, wobei man nicht sagen kann, er habe bei der Heirat eine Klausel ge-

קאמר רבי יוסי אילימא דקאמר תנא קמא[24] דאזיל אשתו וגיסו למדינת הים אשת גיסו[25] אסירא ואשתו שריא וקאמר[26] ליה רבי יוסי כי היכא דאשתו שריא אשת גיסו נמי שריא אי הכי כל[27] שאין פוסל על ידי אחרים [28] אין פוסל על ידי עצמו כל[27] שאין פוסל על ידי עצמו אינו פוסל על ידי אחרים מיבעיא ליה[11] ואלא כי היכי דאשת גיסו [25] אסירא אשתו נמי [25] אסירא התינח כל שפוסל כל שאינו פוסל מאי עבידתיה אמר רבי אמי ארישא[29] ניסת על פי בית דין תצא ופטורה מן הקרבן [30] על פי עדים תצא וחייבת[31] בקרבן יפה כחו של בית דין שפטרה מן הקרבן וקאמר תנא קמא לא שנא על פי עדים דאשת גיסו שריא ולא שנא על פי בית דין דאשת גיסו אסירא[32] וקאמר ליה רבי יוסי על פי בית דין דפוסל על ידי אחרים פוסל על ידי עצמו על פי עדים דאינו פוסל על ידי אחרים אינו פוסל על ידי עצמו רבי יצחק נפחא אמר לעולם אסיפא[33] הא דנסיב אשת גיסו והא דנסיב ארוסת גיסו הא[34] דאזלי ארוסתו וגיסו הא [35] דאזלי אשתו וגיסו וקאמר תנא קמא לא שנא אשתו וגיסו[11] ולא שנא ארוסתו וגיסו אשת גיסו אסירא ואשתו שריא [36] וקאמר ליה רבי יוסי אשתו וגיסו [37] דליכא [38] למימר תנאה הוה ליה בנישואין דאינו פוסל על ידי[39] אחר אינו פוסל על ידי

24 M דאזלא || 25 M אסורה || 26 M — ליה || 27 M שאינו || 28 M אינו || 29 M + א || 30 M שלא ע״פ ב״ד תצא || 31 M קר׳ דהא ת״ק סבר ל״ש || 32 M אשתו שריא ואמ׳ || 33 M — הא...ארוסת גיסו || 34 P דאזלן. M דאזול || 35 M דאזול או׳ ג׳ ות״ק סבר ל״ש || 36 M ואמ׳ || 37 M — ד || 38 P) למידם נהאה חזת) || 39 M אחרים.

279. Dh. worauf bezieht er sich, um den Sinn seiner Worte zu verstehen. 280. Wenn nach seiner Verheiratung mit der Frau seines Schwagers sich herausstellt, dass beide leben. 281. Cf. S. 314 Z. 1ff. 282. Wenn 2 Zeugen den Tod ihres Manns bekundet hatten, so ist sie ihrem ersten Mann erlaubt; cf. S. 315 Z. 1. 283. In beiden Fällen ist ihm seine Frau erlaubt. 284. Er macht seine Schwägerin seinem Schwager verboten. 285. Auch seine Frau ist ihm dann verboten. 286. Unsre Mišnah, die von einem einzelnen Zeugen spricht.

עצמו ארוסתו וגיסו דאיכא למימר תנאה הוה ליה
בקידושין ופוסל על ידי אחרים[39]אף פוסל על ידי עצמו:
אמר רב יהודה אמר שמואל הלכה כרבי יוסי מתקיף
לה רב יוסף ומי אמר שמואל הכי והאתמר יבמה
רב אמר הרי היא כאשת איש ושמואל אמר אינה
כאשת איש ואמר רב הונא[40]כגון שקדש אחיו את
האשה והלך[41]לו למדינת הים ושמע שמת אחיו
ועמד ונשא את אשתו[37]דרב אמר הרי היא כאשת
איש ואסורה[42]ליבם ושמואל אמר אינה כאשת איש
ושריא°ליה אמר ליה אביי°וממאי דכי[43]אמר שמואל
הלכה כרבי יוסי אדרבי יצחק נפחא קאמר[44]ודלמא
אדרבי אמי קאמר°ואי נמי[45]אדרבי יצחק נפחא ממאי
Fol.96 דאפוסל °ודלמא אאינו פוסל[46]אי נמי ממאי דאיתא
לדרב הונא דלמא ליתא דרב הונא כלל ובדרב המנונא
vgl. Jab. 81a קמיפלגי דאמר רב המנונא°שומרת יבם שזינתה אסורה
ליבמה[47]דרב אמר הרי היא כאשת איש ומיפסלא
בזנות[48]ושמואל אמר אינה כאשת איש ולא מיפסלא
בזנות ואי נמי בקידושין תופסין ביבמה קמיפלגי[37]דרב
vgl. Meg. 29b אמר הרי היא כאשת איש°ולא תפסי בה°קידושין
ושמואל אמר אינה כאשת איש ותפסי בה[49]קידושין
והא אפליגו בה הדא זימנא°חדא מכלל[37]דחברתה
אתמר:

M 39 — אף ‖ P 40 + אמר רב ‖ M 41 — לו ‖ 42
M לו ‖ M 43 + קאמ׳ רב יהוד׳ ‖ MB 44 — ו ‖ 45
P — א ‖ M 46 קאי א״ן ליתה לדר״ה ‖ M 47 ורב ‖ 48
M — ושמואל...בזנות ו M 49 קידושי.

habt, so dass er für andre nicht ungeeignet[287] macht, mache er auch für sich nicht ungeeignet, wenn es aber Verlobte und Schwager sind, wobei man sagen kann, er habe bei der Antrauung eine Klausel gehabt[288], so dass er für andre ungeeignet[289] macht, mache er auch für sich ungeeignet.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Jose. R. Joseph wandte ein: Kann Šemuél dies denn gesagt haben, es wurde ja gelehrt, die Schwägerin gelte, wie Rabh sagt, als Eheweib, und wie Šemuél sagt, nicht als Eheweib. Hierzu sagte R. Hona: Wenn beispielsweise sein Bruder sich eine Frau angetraut hat und ins Ueberseeland verreist ist, und er, als er hörte, sein Bruder sei gestorben, dessen Frau heiratete. Rabh sagt, sie gelte als Eheweib und sei[290] seinem Schwager[291] verboten, und Šemuél sagt, sie gelte nicht als Eheweib und sei ihm[292] erlaubt. Abajje sprach zu ihm: Woher, dass die Lehre Šemuéls, die Halakha sei wie R. Jose, sich auf die Erklärung R. Jiçḥaq des Schmieds bezieht, vielleicht auf die des R. Ami!? Und selbst wenn auf die R. Jiçḥaq des Schmieds, woher, dass sie sich auf die Ungeeignetmachung bezieht, vielleicht auf die Nichtungeeignetmachung[293]!? Und woher ferner, dass die Erklärung R. Honas[294] zutrifft, vielleicht trifft sie überhaupt nicht zu, und sie streiten vielmehr über die Lehre R. Hamnunas, dass eine Schwägerin, die gehurt hat, ihrem Schwager verboten ist!? Rabh sagt, sie gelte als Eheweib und sei durch die Unzucht[295] ungeeignet, und Šemuél sagt, sie gelte nicht als Eheweib und sei durch die Unzucht nicht ungeeignet. Oder vielleicht streiten sie über die Giltigkeit der Antrauung[296] bei der Schwägerin!? Rabh sagt, sie gelte als Eheweib, und ihre Antrauung ist ungiltig, und Šemuél sagt, sie gelte nicht als Eheweib, und ihre Antrauung ist giltig. Hierüber streiten sie ja bereits[297] einmal!? — Eines ist vom andren gefolgert.

287. Da es eine durch Verklauselung ungiltige Heirat nicht gibt, so ist es bekannt, dass seine Heirat mit seiner Schwägerin eine irrtümliche war, denn selbst wenn der Schwager sich von ihr geschieden hätte, dürfte dieser sie nicht heiraten; sein Schwager kommt nicht in den Verdacht der Wiedernahme einer Geschiedenen, somit hat er sie für diesen nicht ungeeignet gemacht. 288. Diese sei ungiltig, so dass seine Heirat mit der Schwester giltig war. 289. Cf. N. 287 mut. mut. 290. Wenn sich herausstellt, dass sein Bruder lebt. 291. Dh. ihrem 1. Mann; man könnte annehmen, seine Antrauung sei durch eine Verklauselung ungiltig u. die Heirat mit seinem Bruder giltig, u. damit man nicht sage, er heirate die Frau seines Bruders, ist sie ihm verboten. 292. Nach Š. ist somit die Vermutung einer Verklauselung nicht zu berücksichtigen. 293. Dass bei Frau u. Schwager die Schwägerin ihrem Mann erlaubt ist. 294. Dass sie über den Fall streiten, wenn jemand seine angetraute Schwägerin geheiratet hat. 295. Wie eine Ehebrecherin ihrem Mann, ebenso ist diese ihrem Schwager verboten. 296. Mit einem Fremden. 297. Cf. S. 333 Z. 6ff.

WENN MAN EINEM BERICHTETE, SEINE FRAU SEI GESTORBEN, UND ER IHRE SCHWESTER VÄTERLICHERSEITS HEIRATETE, DASS [AUCH DIESE] GESTORBEN IST, UND ER IHRE SCHWESTER MÜTTERLICHERSEITS HEIRATETE, DASS [AUCH DIESE] GESTORBEN IST, UND ER IHRE SCHWESTER VÄTERLICHERSEITS HEIRATETE, DASS [AUCH DIESE] GESTORBEN IST, UND ER IHRE SCHWESTER MÜTTERLICHERSEITS HEIRATETE, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS SIE ALLE LEBEN, SO SIND IHM DIE ERSTE, DIE DRITTE UND DIE FÜNFTE[298] ERLAUBT, UND SIE ENTBINDEN IHRE NEBENBUHLERINNEN[299], UND DIE ZWEITE UND DIE VIERTE[300] VERBOTEN, UND DIE BEIWOHNUNG DER EINEN VON IHNEN ENTBINDET DIE NEBENBUHLERIN NICHT. HAT ER DER ZWEITEN ERST NACH DEM TOD DER ERSTEN BEIGEWOHNT, SO SIND IHM DIE ZWEITE UND DIE VIERTE[301] ERLAUBT, UND SIE ENTBINDEN IHRE NEBENBUHLERINNEN, UND DIE DRITTE UND DIE FÜNFTE[302] VERBOTEN, UND DIE BEIWOHNUNG DER EINEN VON IHNEN ENTBINDET IHRE NEBENBUHLERIN NICHT. DER NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALTE KANN [DIE SCHWÄGERIN][303] FÜR SEINE BRÜDER UNGEEIGNET MACHEN, UND EBENSO KÖNNEN DIE BRÜDER SIE FÜR IHN UNGEEIGNET MACHEN, JEDOCH KANN ER SIE NUR VORHER UNGEEIGNET MACHEN, DIE BRÜDER ABER VORHER UND NACHHER. UND ZWAR: WENN EIN NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALTER SEINER SCHWÄGERIN BEIWOHNT, SO MACHT ER SIE FÜR DIE BRÜDER UNGEEIGNET, UND WENN DIE BRÜDER IHR BEIWOHNEN, AN SIE DIE EHEFORMEL RICHTEN, IHR EINEN SCHEIDEBRIEF GEBEN ODER AN IHR DIE HALIÇAH VOLLZIEHEN, SO MACHEN SIE SIE FÜR IHN UNGEEIGNET.

|v| Jab. 64b אמרו לו מתה[50] אשתו ונשא[51] אחותה[52] מאביה מתה ונשא אחותה מאמה מתה ונשא[51] אחותה מאביה מתה ונשא[51] אחותה מאמה[53] ונמצאו כולן קיימות מותר בראשונה [54] בשלישית ובחמישית ופוטרות צרותיהן ואסור בשניה וברביעית ואין[55] ביאת אחת מהן פוטרת צרתה [11] ואם בא על השניה לאחר מיתת הראשונה מותר בשניה וברביעית ופוטרות צרותיהן ואסור בשלישית ובחמישית ואין [55] ביאת אחת מהן פוטרת צרתה: |vj| °בן תשע שנים ויום אחד הוא פוסל[56] על ידי אחין והאחין פוסלין [57] על ידו אלא הוא פוסל תחלה והאחין פוסלין תחלה וסוף כיצד בן תשע שנים ויום אחד שבא על יבמתו [58] פסל על ידי אחין באו עליה אחין ועשו בה מאמר[59] נתנו גט או חלצו[60] פוסלין על ידו:

גמרא. אטו כולהו לאו לאחר מיתת[61] ראשונה נינהו אמר רב ששת לאחר מיתת [62] ראשונה ודאי: בן תשע שנים וכו׳: בן תשע שנים ויום אחד תחלה פסיל[63] בסוף לא פסיל והתני רב זביד בר רב[64] אושעיא העושה מאמר ביבמתו ואחר כך בא אחיו שהוא בן תשע שנים ויום אחד עליה פסלה אמרי ביאה[65] פסיל אפילו בסוף מאמר תחלה פסיל בסוף לא פסיל וביאה

50 MB אשתך ‖ 51 M + את ‖ 52 M — מאביה...אחותה ‖ 53 M מתה ונשא את אחותה מאביה מותר ‖ 54 MB + ו ‖ 55 (P ביאה) ‖ 56 M + תחילה ‖ 57 M — על...פוסלין ‖ 58 M פוסל ‖ 59 M + ו ‖ 60 M פסלו ‖ 61 M + ה ‖ 62 M הראש׳ נינהו: ‖ 63 M ולבסוף ‖ 64 M יהושעי׳ ‖ 65 M — פסיל.

GEMARA. Handeln denn jene alle[304] nicht von dem Fall, wenn es nach dem Tod der ersten erfolgt ist!? R. Šešeth erwiderte: Nach dem festgestellten Tod der ersten.

NEUN JAHRE &c. Macht denn der neun Jahre und einen Tag Alte nur vorher und nicht nachher ungeeignet, R. Zebid b. R. Ošâja lehrte ja, dass, wenn jemand an seine Schwägerin die Eheformel gerichtet, und darauf sein neun Jahre und einen Tag alter Bruder ihr beigewohnt hat, er sie ungeeignet gemacht hat[305]!?—Ich will dir sagen, durch Beiwohnung macht er sie auch nachher ungeeignet, durch die Eheformel aber macht

298. Da die 1. lebte, war die Heirat mit der 2. ungiltig u. der geschlechtl. Verkehr ein ausserehelicher, somit ist ihm die 3. erlaubt, u. wegen der giltigen Heirat mit dieser war die der 4. ungiltig, somit die 5. ihm erlaubt. Diese 3 Frauen sind einander fremd. 299. Wenn an einer von ihnen die Schwagerehe vollzogen wird, sind die andren entbunden. 300. Wegen der giltigen Heirat mit ihren Schwestern, der 1. u. der 3. 301. Cf. N. 298 mut. mut. 302. Wegen der giltigen Heirat mit ihren Schwestern, der 2. u. der 4. 303. Wenn er sie sich aneignet. 304. Die im 1. Passus genannten Fälle, wenn er nach der Nachricht über den Tod der einen die andre geheiratet hat. 305. Für den, der an sie die Eheformel bereits gerichtet hat.

אפילו בסוף פסיל והא קתני[66]אלא שהוא פוסל תחלה [67]והן תחלה וסוף כיצד בן תשע שנים ויום אחד [68]שבא על יבמתו וכו׳ חסורי מיחסרא והכי קתני[69]בן תשע שנים ויום אחד הוא פוסל תחלה והן פוסלין תחלה וסוף במה דברים אמורים במאמר אבל[70]ביאה פוסלת אפילו בסוף[71]כיצד בן תשע שנים ויום אחד [72]הבא על יבמתו פסל על ידי אחין ומי אית ליה מאמר כלל[73]על ידי אחין והתניא בן תשע שנים ויום אחד הוא פוסל בדבר אחד והאחין פוסלין [74]על ידו בארבעה דברים הוא פוסל על ידי אחין בביאה והאחין פוסלין על ידו בביאה[50]במאמר בגט [59]בחליצה [75]ביאה דפסלה בין בתחלה [59]בין בסוף פסיקא ליה מאמר דבתחלה פסיל[63]בסוף לא פסיל לא פסיקא ליה איתמר נמי אמר רב יהודה אמר שמואל יש לו גט וכן אמר רב תחליפא בר[76]אבימי יש לו מאמר תניא נמי הכי יש לו גט ויש לו מאמר דברי רבי מאיר וסבר רבי מאיר יש לו גט והתניא° (Jab. 68a, Nid. 45a) עשו ביאת בן תשע כמאמר בגדול רבי מאיר אומר עשו חליצת בן תשע כגט בגדול ואם איתא ליתני[77]כגיטו אמר רב הונא בריה דרב יהושע אית ליה וזוטר לרבן גמליאל דאמר אין גט אחר גט הני מילי בגדול אחר גדול [78]וקטן אחר קטן אבל[79]גדול אחר קטן מהני לרבנן דאמרי יש גט

66 M סיפא אלא הוא || 67 M הן פוסלין תחלה || 68 M הבא || 69 M אלו הוא || 70 M בביאה אפי׳ || 71 P) + נמי פסיל) || 72 M הוא פוסל ע״י || 73 M — ע״י אחין || 74 M בארב׳ הוא || 75 M + אמרי || 76 M אבדימי אמ׳ שמואל יש || 77 P) בגיטו) || 78 M — וקא״ק || 79 M + ב.

er sie nur vorher ungeeignet, nachher[306]aber nicht. — Macht er sie denn nachher selbst durch Beiwohnung ungeeignet, es heisst ja: jedoch kann er sie nur vorher ungeeignet machen, jene aber vorher und nachher, und zwar: wenn ein neun Jahre und einen Tag Alter seiner Schwägerin beiwohnt[307] &c.!? — [Die Mišnah] ist lückenhaft und muss wie folgt lauten: der neun Jahre und einen Tag Alte kann nur vorher ungeeignet machen, jene aber vorher und nachher; dies gilt nur von der Eheformel, durch Beiwohnung aber kann er sie auch nachher ungeeignet machen, und zwar: wenn ein neun Jahre und einen Tag Alter seiner Schwägerin beiwohnt, so macht er sie für die Brüder ungeeignet[308]. — Ist denn seine Eheformel[309]überhaupt wirksam, es wird ja gelehrt: der neun Jahre und einen Tag Alte kann sie für die Brüder durch eine Handlung ungeeignet machen, die Brüder aber können sie für ihn durch vier Handlungen ungeeignet machen; er kann sie für die Brüder durch Beiwohnung ungeeignet machen, die Brüder aber können sie für ihn durch Beiwohnung, Eheformel, Scheidebrief und Ḥaliçah ungeeignet machen!? — Von der Beiwohnung, wodurch er sie vorher und nachher ungeeignet macht, spricht[310]er, von der Eheformel, wodurch er sie nur vorher und nicht nachher ungeeignet macht, spricht er nicht. Es wurde auch gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, sein Scheidebrief sei[311]wirksam. Ebenso sagte R. Taḥlipha b. Abimi, seine Eheformel sei wirksam. Desgleichen wird gelehrt: Sein Scheidebrief und seine Eheformel sind wirksam — Worte R. Meírs. — Ist R. Meír denn der Ansicht, sein Scheidebrief sei wirksam, es wird ja gelehrt, dass sie die Beiwohnung eines Neunjährigen der Eheformel eines Erwachsenen, und wie R. Meír sagt, die Ḥaliçah eines Neunjährigen dem Scheidebrief eines Erwachsenen gleichgestellt haben; wenn dem so wäre, so sollte er lehren: seinem Scheidebrief!? R. Hona, der Sohn R. Jehošuâs, erwiderte: Er ist wirksam, jedoch weniger[312]. Nach R. Gamaliél, welcher sagt, es gebe keinen Scheidebrief nach[313]einem Scheidebrief, gilt dies nur von dem eines Erwachsenen nach dem eines Erwachsenen, und dem eines Minderjährigen nach dem eines Minderjährigen, wol aber ist der eines Erwachsenen nach dem eines Minderjährigen wirksam, und nach den Rabbanan, welche sagen, es

306. Nachdem sein Bruder sie sich angeeignet hat. 307. Die Lehre, dass er sie nachher nicht ungeeignet macht, spricht von der Beiwohnung. 308. Auch nach der Aneignung seines Bruders. 309. Die W.e ע״י אחין sind versetzt, in ed. Pesaro 1509 befinden sie sich richtig nach dem W. פוסל. 310. Eigentl. ist dies ausgemacht; er will keine Einzelheiten lehren u. nennt nur die Handlung, die vorher u. nachher wirksam ist. 311. Zur Ungeeignetmachung für die Brüder. 312. Als der Scheidebrief eines Erwachsenen. 313. Cf. S. 170 N. 1.

אחר גט הני מילי בגדול אחר גדול [80]או בקטן אחר קטן אבל קטן אחר גדול לא מהני:

Col.b |vii| בן תשע שנים ויום אחד שבא על יבמתו ואחר כך בא עליה אחיו שהוא בן תשע שנים ויום |viii,1| אחד [81]פסל על ידו רבי שמעון אומר לא [81]פסל: °בן תשע שנים ויום אחד שבא על יבמתו ואחר כך בא על צרתה [81]פסל על ידי עצמו רבי שמעון אומר לא [81]פסל:

Jab.51b גמרא. °תניא אמר להם רבי שמעון לחכמים אם [82]ביאה ראשונה ביאה [83]ביאה שנייה אינה ביאה ואם [82]ביאה ראשונה אינה ביאה [83]ביאה שנייה [84]נמי ib.51a53a אינה ביאה מתניתין דלא כבן עזאי דתניא °בן עזאי אומר יש מאמר אחר מאמר בשני יבמין ויבמה אחת ואין מאמר אחר מאמר בשתי יבמות ויבם אחד:

|viii,2| בן תשע שנים ויום אחד שבא על יבמתו [85]ומת חולצת ולא מתייבמת נשא אשה ומת הרי זו |ix| פטורה: °בן תשע שנים ויום אחד שבא על יבמתו ומשהגדיל נשא אשה אחרת [86]ומת אם לא ידע את הראשונה משהגדיל [87]הראשונה חולצת ולא מתייבמת והשנייה או חולצת או מתייבמת רבי שמעון אומר Nid.47b מייבם לאי זו שירצה וחולץ לשנייה °אחד שהוא בן תשע שנים ויום אחד ואחד שהוא בן עשרים [88]שלא הביא שתי שערות:

80 M — או בקא״ק ‖ 81 B פוסל ‖ 82 M ביאת ראשון ‖ 83 M ביאת שני ‖ 84 M — נמי אינה ‖ 85 M + ואח״ך בא על צרתה פסל ע״י עצמו ור׳ שמעון או׳ לא פסל בן ת״ש וי״א שבא על יבמתו ‖ 86 M — ומת ‖ 87 M + ומת ‖ 88 M ולא.

gebe einen Scheidebrief nach einem Scheidebrief, gilt dies nur von dem eines Erwachsenen nach dem eines Erwachsenen, und dem eines Minderjährigen nach dem eines Minderjährigen, der eines Minderjährigen nach dem eines Erwachsenen aber ist unwirksam.

WENN EIN NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALTER SEINER SCHWÄGERIN BEIGEWOHNT HAT, UND DARAUF SEIN NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALTER BRUDER IHR BEIWOHNT, SO MACHT ER SIE FÜR JENEN UNGEEIGNET; R. ŠIMÔN SAGT, ER MACHE SIE NICHT UNGEEIGNET. WENN EIN NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALTER SEINER SCHWÄGERIN BEIGEWOHNT HAT, UND DARAUF IHRER NEBENBUHLERIN BEIWOHNT, SO MACHT ER [AUCH JENE][313] FÜR SICH UNGEEIGNET. R. ŠIMÔN SAGT, ER MACHE SIE NICHT UNGEEIGNET.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Šimôn sprach zu den Weisen: Ist die Beiwohnung des ersten wirksam, so ist die Beiwohnung des andren nicht[314] wirksam, und ist die Beiwohnung des ersten nicht wirksam, so ist auch die Beiwohnung des andren nicht wirksam. Unsre Mišnah vertritt nicht die Ansicht des Ben-Âzaj, denn es wird gelehrt: Ben-Âzaj sagt, es gebe eine Eheformel nach einer Eheformel[315] bei zwei Schwägern und einer Schwägerin, nicht aber gebe es eine Eheformel nach einer Eheformel bei zwei Schwägerinnen und einem Schwager[316].

WENN EIN NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALTER SEINER SCHWÄGERIN BEIGEWOHNT HAT UND GESTORBEN IST, SO IST AN DIESER DIE ḤALIÇAH UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. WENN ER EINE FRAU GEHEIRATET HAT UND GESTORBEN IST, SO IST SIE[317] ENTBUNDEN. WENN EIN NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALTER SEINER SCHWÄGERIN BEIGEWOHNT UND GROSSJÄHRIG EINE ANDRE FRAU GEHEIRATET HAT UND GESTORBEN IST, SO IST, WENN ER GROSSJÄHRIG DER ERSTEN NICHT BEIGEWOHNT HAT, AN DER ERSTEN[318] DIE ḤALIÇAH UND NICHT DIE SCHWAGEREHE, UND AN DER ANDREN DIE ḤALIÇAH ODER DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. R. ŠIMÔN SAGT, MAN KÖNNE BELIEBIG AN EINER VON IHNEN DIE SCHWAGEREHE UND AN DER ANDREN DIE ḤALIÇAH VOLLZIEHEN. EINERLEI, OB ER NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALT IST, ODER ER ZWANZIG JAHRE ALT IST, JEDOCH KEINE ZWEI HAARE BEKOMMEN HAT[319].

313. Da nur an einer der Witwen die Schwagerehe vollzogen werden darf. 314. Da es keine Beiwohnung nach einer Beiwohnung gibt; dies ist nichts weiter als Unzucht, u. versehentlich erfolgt, bleibt sie dem ersten erlaubt. 315. Die Beiwohnung eines Minderjährigen gleicht der Eheformel eines Erwachsenen. 316. Demnach sollte der Minderjährige durch die Beiwohnung der Nebenbuhlerin die Schwägerin für sich nicht ungeeignet machen. 317. Von der Schwagerehe, da zwar seine Beiwohnung, jed. nicht seine Antrauung wirksam ist. 318. Der Schwägerin, die an den lebenden Schwager noch durch den ersten Mann gebunden ist. 319. Solange ihm diese Pubertätszeichen fehlen, gilt er als minderjährig.

גמרא. אמר רבא הא דאמור רבנן זיקת[89] שני יבמין מיחלין חלצה יבומי לא מיבמה לא תימא[90] היכא דאיכא צרה דאיכא למיגזר משום צרה דהא הכא [91] ליכא צרה מיחלין חלצה יבומי לא מיבמה: נשא (Jab. 69b, 112b) אשה ומת כו׳: תנינא להא דתנו רבנן °שוטה וקטן שנשאו [92] ומתו נשותיהן פטורות מן החליצה ומן הייבום: בן תשע וכו׳ משהגדיל וכו׳: ויעשו ביאת בן תשע כמאמר בגדול ותדחה צרה מיבום אמר רב לא עשו ביאת בן תשע כמאמר בגדול ושמואל אמר עשו ועשו וכן אמר רבי יוחנן עשו ועשו ויעשו תנאי היא הך תנא דארבעה אחין גזר משום צרה ואשמעינן בגדול והוא הדין בקטן והאי דאמר גדול משום דבגדול קאי והאי תנא דהכא[93] סבירא ליה עשו ולא גזר משום צרה ואשמעינן בקטן והוא הדין בגדול והאי דקאמר בקטן [94] דבקטן קאי: אזל רבי אלעזר [95] אמר לשמעתא [79] בי מדרשא [96] ולא אמרה משמיה דרבי יוחנן שמע רבי יוחנן [59] איקפד [97] עול לגביה רבי אמי ורבי אסי [59] אמרו ליה (Er. 101b) לא כך היה [98] המעשה בבית הכנסת של טבריא °בנגר שיש בראשו גלוסטרא [99] שנחלקו בו רבי אלעזר ורבי יוסי עד שקרעו ספר תורה בחמתן קרעו סלקא דעתך אלא אימא [1] שנחלק ספר תורה בחמתן והיה שם רבי

89 M — שני || 90 M + דווק׳ || 91 M דליכא למיגזר משום צרה ומיח׳ || 92 M + נשים || 93 M — ס״ל עשו ו || 94 M + משום || 95 M אמרה || 96 P — ו || 97 M ועל || 98 M — ה || 99 M שנחלק || 1 MB שנקרע.

GEMARA. Raba sagte: Die Bestimmung der Rabbanan, bei der Gebundenheit von zwei Schwägern[320] sei die Haliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen, gilt nicht nur von dem Fall, wenn eine Nebenbuhlerin vorhanden[321] ist, wobei die Nebenbuhlerin zu berücksichtigen[322] ist; hierbei ist keine Nebenbuhlerin vorhanden, dennoch ist die Haliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen.

Wenn er eine Frau geheiratet hat und gestorben ist &c. Wir lernen hier das, was die Rabbanan gelehrt haben: Wenn ein Blöder und ein Minderjähriger geheiratet haben und gestorben sind, so sind ihre Frauen von der Haliçah und der Schwagerehe entbunden.

Wenn einen neun Jahre &c. grossjährig &c. Sollte doch die Beiwohnung des Neunjährigen der Eheformel eines Erwachsenen gleichgestellt, und die Nebenbuhlerin von der Schwagerehe verdrängt[323] werden!? — Rabh sagte, sie haben die Beiwohnung eines Neunjährigen der Eheformel eines Erwachsenen nicht gleichgestellt. Šemuél aber sagte, sie haben wol gleichgestellt. Ebenso sagte R. Johanan, sie haben wol gleichgestellt. — So sollten sie sie [auch hierbei] gleichstellen!? — Hierüber streiten Tannaím. Jener Autor [der Lehre] von den vier Brüdern[324] berücksichtigt hierbei[325] die Nebenbuhlerin; er lehrt es von einem Erwachsenen, und dasselbe gilt auch von einem Minderjährigen, und nur weil er von einem Erwachsenen handelt, spricht er von einem Erwachsenen. Unser Autor aber ist zwar der Ansicht, sie haben gleichgestellt, jedoch berücksichtigt er die Nebenbuhlerin[325] nicht; er lehrt es von einem Minderjährigen, und dasselbe gilt auch von einem Erwachsenen, und nur weil er von einem Minderjährigen handelt, spricht er von einem Minderjährigen.

R. Eleâzar trug diese Lehre im Lehrhaus vor, ohne zu sagen, dass sie von R. Johanan ist, und als R. Johanan es erfuhr, ward er böse. Hierauf besuchten ihn R. Ami und R. Asi, und diese sprachen zu ihm: Ereignete es sich doch im Lehrhaus zu Tiberjas, dass R. Eleâzar und R. Jose über einen Riegel mit einem Knauf an einem Ende[326] stritten, bis sie in ihrer Erregung eine Gesetzrolle zerrissen. — Zerrissen, wie ist dies möglich!? — Vielmehr, bis in ihrer Erregung eine Gesetzrolle durchgerissen wurde.

320. Wie beispielsweise im Fall unsrer Mišnah, wo der 1. Schwager minderjährig war. 321. Beispielsweise ob. S. 102 Z. 6ff. 322. Aus diesem Grund ist diese Bestimmung getroffen worden; cf. ib. Z. 12ff. 323. Wie in dem Fall, wenn an eine der Witwen die Eheformel gerichtet wird. 324. Ob. S. 84 Z. 1ff. Jener lehrt, dass wegen der Gebundenheit der Schwägerin mit 2 Schwägern an der Nebenbuhlerin die Schwagerehe nicht zu vollziehen ist. 325. Cf. S. 102 Z. 12ff. 326. Eine Riegelstange gehört zu den Gegenständen, die am Šabbath nicht umhergetragen werden dürfen; wenn sie aber an einem Ende einen Knauf hat, so ist sie auch als Gerät zum Zerklopfen von Speisen verwendbar, u. nach RJ. als solches erlaubt; cf. Bd. ij S. 326 Z. 10ff.

R. Jose b. Qisma, der dabei war, sprach: Es würde mich wundern, wenn dieses Lehrhaus nicht ein Götzenhaus werden sollte. Und so geschah es auch. Da wurde er noch böser und sprach: Nun noch die Kollegialität[327]! Hierauf besuchte ihn R. Jâqob b. Idi und dieser sprach zu ihm: [Es heisst:] [328]*wie der Herr seinem Knecht Mošeh geboten, so gebot Mošeh Jehošuâ und so tat Jehošuâ, er unterliess nichts von allem, was der Herr Mošeh geboten hat.* Sprach etwa Jehošuâ bei allem, was er sagte: so sagte mir Mošeh? Vielmehr sass Jehošuâ und trug ohne Namensnennung vor, und alle wussten, dass es die Lehre Mošes ist. Ebenso trug es dein Schüler R. Eleâzar ohne Namensnennung vor, und alle wissen, dass es von dir herrührt. Hierauf sprach er zu jenen: Weshalb versteht ihr nicht Abbitte zu leisten, wie unser Kollege Ben-Idi? — Weshalb war R. Johanan so sehr böse darüber? — R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Es heisst: [329]*ich will in deinem Zelt weltenlang wohnen*; kann ein Mensch denn in beiden Welten wohnen? Vielmehr sprach David vor dem Heiligen, gebenedeiet sei er: Herr der Welt, möge es dein Wille sein, dass man auf dieser Welt eine Lehre in meinem Namen vortrage. R. Johanan sagte nämlich im Namen des R. Šimôn b. Johaj: Wenn man eine Lehre im Namen eines [verstorbenen] Gelehrten auf dieser Welt vorträgt, so murmeln seine Lippen im Grab. R. Jîçhaq b. Zêera, nach andren Šimôn der Naziräer, sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers: [330]*und dein Gaumen wie köstlicher Wein, der meinem Geliebten glatt hinunterfliesst, er lässt murmeln die Lippen der Schlafenden.* Gleich einem Traubenhaufen[331]; wie der Traubenhaufen, sobald man mit dem Finger daran rührt, sofort zischt, ebenso die Schriftgelehrten, sobald man eine Lehre in ihrem Namen auf dieser Welt vorträgt, murmeln ihre Lippen im Grab.

Einerlei, ob er neun Jahre &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn er mit zwanzig Jahren keine zwei Haare bekommen hat, so können jene[332] den Beweis antreten, dass er zwanzig Jahre alt ist, und er gilt als Kastrat, der weder die Haliçah noch die Schwagerehe vollziehen[333] kann. Wenn sie mit zwanzig Jahren keine zwei

יוסי בן קיסמא אמר [2]תמיה אני אם לא [3]יהיה בית הכנסת זו עבודה זרה וכן הוה הדר איקפד טפי אמר חברותא נמי [4]עול לגביה רבי יעקב בר אידי, אמר [5]ליה [Jos.11,15] °כאשר צוה ה׳ את משה [עבדו] כן צוה משה את יהושע וכן עשה יהושע לא הסיר דבר מכל אשר צוה ה׳ את משה וכי [6]על כל דבר שאמר יהושע היה אומר להם כך אמר לי משה אלא יהושע יושב ודורש סתם והכל יודעין שתורתו של משה היא אף רבי אלעזר תלמידך יושב ודורש סתם והכל יודעין [7]כי שלך היא אמר להם מפני מה אי אתם יודעין לפייס [8]כבן אידי חברינו ורבי יוחנן [9]מאי טעמא קפיד כולי [Bek.31a; Ps.61,5] האי °דאמר רב יהודה אמר [10]רב מאי דכתיב °אגורה באהלך [11]עולמים וכי אפשר לו לאדם לגור בשני עולמים אלא [12]אמר דוד לפני הקדוש ברוך הוא רבונו של עולם [Fol.97] יהי רצון °שיאמרו דבר שמועה מפי בעולם הזה [13]דאמר [Syn.90b; Bek.31b] °רבי יוחנן משום רבי שמעון בן יוחי כל תלמיד חכם [14]שאומרים דבר שמועה מפיו בעולם [15]הזה שפתותיו דובבות בקבר [16]אמר רבי יצחק בן זעירא ואיתימא [Cnt.7,10] שמעון [17]נזירא מאי קראה °וחכך כיין הטוב הולך [ל]דודי [18]למישרים דובב שפתי ישנים כבומר [19]של ענבים מה כומר של ענבים כיון שמניח אדם אצבעו עליו מיד דובב [20]אף תלמידי חכמים כיון שאומרים דבר שמועה [21]מפיהם בעולם הזה שפתותיהם דובבות בקבר: [Jab.80a; Bb.155b; Nid.47b] אחד בן תשע שנים וכו׳: ורמינהי °בן עשרים שנה שלא הביא שתי שערות יביאו ראיה שהוא בן עשרים [22]והוא הסריס לא חולץ ולא מייבם [23]בת עשרים שנה

M 2 תמה ‖ M 3 יהא בה״ך זה בית ע״ז והיה ‖ M 4 על ‖ M 5 — ליה ‖ M 6 כל דבר ודבר שאמ׳ להן יהו׳ אמ׳ להן כך צוני משה ‖ M 7 שתורתו שלך ‖ M 8 כבר ‖ M 9 למה לי׳ כולי ‖ M 10 שמואל ‖ M 11 + ל ‖ M 12 כך א״ד יהי רצון מלפניך שיאמרו ‖ M 13 ואמ׳ ‖ P) 14 שאומר) ‖ M 15 — הזה ‖ M 16 + שנ׳ דובב שפתי ישנים ‖ M 17 גרידא ‖ M 18 — ל ‖ M 19 זה ש״ע כיון שאדם מניח ‖ M 20 כך תלמיד חכם ‖ M 21 מפיו בעה״ז שפתותיו ‖ M 22 + שנים ‖ M 23 — בת...מתייבמת.

327. Mit seinen Schülern; als warnendes Beispiel wurde ihm der Streit zwischen Kollegen vorgehalten. 328. Jos. 11,15. 329. Ps. 61,5. 330. Cant. 7,10. 331. Od. Kübel, Gefäss, worin die Trauben zur Nachreife erwärmt werden. 332. Ihre Verwandten, wenn sie sie von der Schwagerehe befreien wollen. 333. Demnach gilt er als Erwachsener.

שלא הביאה שתי שערות יביאו ראיה שהיא בת עשרים והיא[24]אילונית לא חולצת ולא מתייבמת הא אתמר עלה אמר רבי שמואל בר[25]יצחק אמר רב והוא שנולדו לו סימני סריס אמר[26]רבא דיקא נמי דקתני [27]והוא הסריס שמע מינה וכי לא נולדו[28]לו סימני סריס עד כמה תני[29]דבי רבי חייא עד רוב שנותיו: כי אתו לקמיה[30]דרבא אי[31]כחוש אמר להו זילו אבריוה ואי בריא אמר להו זילו אבחשוה דהני סימנין זמנין [32]דנתרי מחמת כחישותא[33]זמנין[32]דנתרי מחמת בריותא:

24 B + ה ‖ 25 M רב יצ׳ הוא שנול׳ בו ‖ 26 P רב. M רבה ‖ 27 M — ו ‖ 28 M בו ‖ 29 M — דבי ‖ 30 M דר׳ חייא א״ל אי בריא הוא זילו אכח׳ א״ך הוא זילו אבר׳ דהני ‖ 31 P איכחוש ‖ 32 M דאתו ‖ 33 MB + ו.

Haare bekommen hat, so können diese[334]den Beweis antreten, dass sie zwanzig Jahre ist, und sie gilt als steril, an der weder die Ḥaliçah noch die Schwagerehe zu vollziehen ist!? — Hierzu wurde gelehrt: R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte im Namen Rabhs, nur wenn sich bei ihm Merkmale des Kastraten eingestellt[335]haben. Raba sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: und er gilt als Kastrat[336]; schliesse hieraus. — Wie lange[337], wenn sich bei ihm Merkmale eines Kastraten nicht gezeigt haben? — In der Schule R. Ḥijas wurde gelehrt: Bis zum grösseren Teil des Lebensalters.

Wenn derartige Fälle[338]vor Raba kamen, empfahl er ihnen, falls er mager war, ihn fett werden zu lassen, und falls er fett war, ihn mager werden zu lassen. Die Pubertätszeichen fehlen zuweilen infolge der Magerkeit und zuweilen infolge der Fettleibigkeit.

ELFTER ABSCHNITT

Ber. 21b Jab. 4a נושאין על האנוסה ועל המפותה האונס והמפתה על הנשואה חייב°נושא אדם אנוסת אביו ומפותת אביו אנוסת בנו ומפותת בנו רבי יהודה אוסר באנוסת אביו ומפותת אביו:

גמרא. תנינא להא דתנו רבנן אנס אשה מותר לישא בתה נשא אשה אסור לישא בתה[1]ורמינהי

1 M + אנס אשה מותר לישא בתה.

MAN DARF [VERWANDTE][1] SEINER GENOTZÜCHTIGTEN[2] ODER VERFÜHRTEN HEIRATEN, WER ABER DIE [VERWANDTE] SEINER ANGEHEIRATETEN NOTZÜCHTIGT ODER VERFÜHRT, IST SCHULDIG. MAN DARF DIE GENOTZÜCHTIGTE ODER VERFÜHRTE SEINES VATERS UND DIE GENOTZÜCHTIGTE ODER VERFÜHRTE SEINES SOHNS HEIRATEN. R. JEHUDA VERBIETET DIE GENOTZÜCHTIGTE ODER VERFÜHRTE SEINES VATERS.

GEMARA. Wir lernen das, was die Rabbanan gelehrt haben: Hat jemand eine Frau genotzüchtigt, so darf er ihre Tochter heiraten, hat er eine Frau geheiratet, so darf er ihre Tochter nicht heiraten. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn einem

334. Seine Verwandten, wenn sie die Schwagerehe nicht wünschen. 335. Nur in diesem Fall gilt er als erwachsen, wenn aber nicht, gilt er als minderjährig. 336. Eigentl. ist er als Kastrat festgestellt, demnach hatte er bereits die Merkmale eines solchen. 337. Gilt er als minderjährig. 338. Dass jemand die Pubertätszeichen nicht hatte. 1. Die sonst wegen Inzestes verboten sind. 2. Ebenso Verführten, dh. mit der man ausserehelichen Verkehr gepflogen hat.

[der Umgang] mit einer Frau nachgesagt wird, so sind ihm ihre Mutter, ihre Tochter und ihre Schwester verboten!? — Rabbanitisch[3]. — Wieso lehrt er, wenn ein rabbanitisches Verbot vorliegt, dass man von vornherein heirate!? — Unsre Mišnah spricht von [der Heirat] nach dem Tod[4].

Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: Bei allen [Unzuchtfällen] wird [der Ausdruck] "liegen"[5], hierbei° aber [der Ausdruck] "nehmen" gebraucht, um dir zu sagen, dass die Gesetzlehre es nur im Weg des Nehmens[7] verboten hat. R. Papa sprach zu Abajje: Auch von einer Schwester heisst es:[8] *wenn jemand seine Schwester nimmt, die Tochter seines Vaters oder die Tochter seiner Mutter*, ist etwa auch diese nur im Weg des Nehmens verboten, zum Liegen aber erlaubt!? Dieser erwiderte: Die Gesetzlehre spricht vom Nehmen allgemein; ist sie zum Nehmen geeignet[9], so gilt dies vom Nehmen, ist sie nur zum Liegen geeignet[10], so gilt dies vom Liegen. Raba sagte: Dass man, wenn man die Mutter genotzüchtigt, ihre Tochter heiraten darf, ist aus Folgendem zu entnehmen. Es heisst:[11] *die Scham der Tochter deines Sohns oder der Tochter deiner Tochter sollst du nicht entblössen*, wonach die Tochter ihres[12] Sohns oder die Tochter ihrer Tochter erlaubt ist, und es heisst:[13] *die Scham einer Frau und ihrer Tochter sollst du nicht entblössen, die Tochter ihres Sohns und die Tochter ihrer Tochter sollst du nicht nehmen*; wie ist dies zu erklären? — jenes gilt von der Genotzüchtigten, dieses von der Angeheirateten. — Vielleicht entgegengesetzt[14]!? — bei der Unzucht wird die Blutsverwandtschaft genannt, und eine Blutsverwandtschaft gibt es nur bei der Heirat und nicht bei der Notzucht.

R. JEHUDA VERBIETET DIE GENOTZÜCHTIGTE &C. SEINES VATERS. R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Folgendes ist der Grund R. Jehudas: es heisst:[15] *niemand soll das Weib seines Vaters nehmen und nicht die Decke seines Vaters entblössen*; die Decke, die sein Vater gesehen, darf er nicht entblössen. — Woher, dass die Schrift von der Genotzüchtigten spricht? — Aus dem Vorangehenden; vorher heisst es:[16] *so gebe der Mann, der sie beschlafen hat, dem Vater des Mädchens fünfzig Silberstücke.* — Und die Rabbanan!? —

°הנטען מן האשה אסור באמה ובבתה ובאחותה Jab.26a tJab.4
מדרבנן וכל היכא דאיכא איסורא [2]מדרבנן תני נושאין
לכתחלה כי תנן מתניתין לאחר מיתה: מנא הני
מילי דתנו רבנן בכולן [3]נאמר שכיבה וכאן נאמר קיחה
לומר לך דרך ליקוחין אסרה תורה אמר ליה [4]רב פפא
לאביי אלא מעתה גבי אחותו דכתיב °איש [5]אשר יקח Lv.20,17
את אחתו בת אביו או בת אמו [6]הכי נמי דרך קיחה
הוא דאסיר דרך שכיבה שרי אמר ליה ליקוחין כתיבי
בתורה סתם [7]הראוי לקיחה קיחה [7]הראוי לשכיבה
שכיבה [8]רבא אמר אנס אשה מותר לישא בתה מהכא
°כתיב °ערות בת בנך או בת בתך לא תגלה הא בת Jab.22b Lv.18,10
בנה דידה ובת בתה דידה גלי וכתיב °ערות אשה ib.v.17
ובתה לא תגלה את בת בנה ואת בת בתה לא תקח
הא כיצד כאן באונסין כאן בנישואין [9]איפוך אנא עריות
שאר כתיב בהו בנישואין איכא שאר באונסין ליכא
שאר: רבי יהודה אוסר באנוסת אביו וכו': אמר
רב גידל אמר רב °מאי טעמא דרבי יהודה [10]°דכתיב Jab.4a 49a
°לא יקח איש את אשת אביו ולא יגלה כנף אביו Dt.23,1
כנף שראה אביו לא יגלה וממאי דבאנוסה כתיב
דכתיב [11]מעילויה דקרא °ונתן האיש השכב עמה לאבי ib.22,29
הנערה חמשים כסף ורבנן אי הוה סמיך ליה כדקאמרת

M 2 — מ || M 3 נאמרה בהן שכ׳ וכאן נאמרה בהן קי׳ || M 4 רבא || M 5 כי || M 6 דרך לקיחה || M 7 הראויין || P 8 רב || M 9 + ו || M 10 א״ק || M 11 — מעיל׳ דקרא.

3. Weil er den Umgang auch nach der Heirat fortsetzen könnte. 4. Der Frau, mit der er ausserehelich verkehrte, so dass eine Fortsetzung des Verkehrs nicht zu berücksichtigen ist. 5. Cf. Lev. 20,11ff. 6. Bei der Heirat naher Verwandter, von Mutter u. Tochter od. zweier Schwestern; cf. Lev. 18,17,18. 7. Wenn er die eine geheiratet hat, ist ihm die andre verboten. 8. Lev. 20,17. 9. Bei 2 Schwestern od. Mutter u. Tochter ist die Heirat mit einer zulässig, somit gilt dies nur, wenn er mit der ersten verheiratet war. 10. Die Heirat mit seiner Schwester od. der nahen Verwandten seiner Frau ist ungiltig. 11. Lev. 18,10 12. Seiner Frau. 13. Lev. 18,17. 14. Der erste Schriftvers, der die Enkelin der Frau ausschliesst, bezieht sich auf die Angeheiratete u. der andre auf die Genotzüchtigte. 15. Dt. 23,1. 16. Ib. 22,29.

השתא דלא סמיך ליה מיבעי ליה לכדרב ענן[12]דאמר רב ענן אמר שמואל בשומרת יבם של אביו הכתוב מדבר ומאי כנף אביו כנף הראוי לאביו[13]לא יגלה ותיפוק ליה משום דודתו לעבור עליה בשני לאוין ותיפוק[14]ליה משום[15]יבמה לשוק לעבור עליה בשלשה לאוין[16]ואיבעית אימא לאחר מיתה: °אח מאב ולא Col.b מאם והוא בעלה דאם ואנא ברתא דאנתתיה אמר רמי בר חמא[17]דלא כרבי יהודה דמתניתין אח הוא[18]וברי הוא אחתיה אנא דהאי דדרינא[19]אכתפאי משכחת לה בגוי הבא על בתו שלמא לך ברי בר אחתיך אנא משכחת לה בגוי הבא על בת בתו דלאי דדלו דוולא ליפול[20]בכו סתר פתר דהאי דדרינא הוא בר[21]ואנא ברת אחוה משכחת לה בגוי הבא על בת בנו בייא בייא מאח והוא אב והוא בעל והוא בר בעל והוא בעלה דאם ואנא ברתה דאיתתיה ולא[22]יהיב פיתא לאחוה יתמי בני ברתיה משכחת לה בגוי הבא על אמו והוליד ממנה בת וחזר ובא על אותה[23]בת וחזר זקן[23]ובא[24]עליה והוליד ממנה בנים אנא ואת אחי אנא ואבוך אחי אנא ואמך אחי משכחת לה בגוי הבא על אמו והוליד ממנה שתי בנות[25]וחזר ובא

M 12 — דאר״ע || M 13 — ל״י || P 14 לי || M 15 + התרת || P 16 — ו || M 17 + הא || M 18 בר || M 19 — אכתפ׳ || V 20 לכו || M 21 הוא ואנא בר || M 22 + קא M 23 + ה M 24 על הבת והו׳ || M 25 — וחזר.

Wenn sie neben einander stehen würden, würdest du recht haben, da sie aber nicht neben einander stehen[17], so deutet dies auf die Lehre R. Ânans. R. Ânan sagte nämlich im Namen Šemuéls, die Schrift spreche von der Anwärterin der Schwagerehe seines Vaters, und unter "Decke seines Vaters" sei die für seinen Vater bestimmte Decke zu verstehen, die man nicht entblössen dürfe. — Diese ist ja schon als Tante [verboten][18]!? — Sie wird mit zwei Verboten belegt[19]. — Sie ist ja schon als Schwägerin für Fremde [verboten][20]!? — Sie wird mit drei Verboten belegt. Wenn du aber willst, sage ich: nach seinem Tod[21].

Mein[22]Bruder väterlicherseits und nicht mütterlicherseits ist der Mann meiner Mutter und ich bin die Tochter seiner Frau. Rami b. Ḥama sagte: Nicht nach R. Jehuda[23] in unsrer Mišnah. Den ich auf der Schulter trage, ist mein Bruder und mein Sohn, und ich bin seine Schwester. Dies kommt in dem Fall vor, wenn ein Nichtjude seiner Tochter beigewohnt[24]hat. Heil dir, mein Sohn, ich bin die Tochter deiner Schwester. Dies kommt in dem Fall vor, wenn ein Nichtjude der Tochter seiner Tochter[25]beigewohnt hat. Ihr Wasserschöpfer, euch fällt die Lösung des folgenden Rätsels zu: Den ich trage, ist mein Sohn, und ich bin die Tochter seines Bruders. Dies kommt in dem Fall vor, wenn ein Nichtjude der Tochter seines Sohns[26]beigewohnt hat. Wehe, wehe, er ist mein Bruder, mein Vater, mein Mann, der Sohn meines Manns, der Mann meiner Mutter, und ich bin die Tochter seiner Frau, und er gibt seinen verwaisten Brüdern, den Kindern seiner Tochter, kein Brot. Dies kommt in dem Fall vor, wenn ein Nichtjude seiner Mutter beigewohnt und von ihr eine Tochter gezeugt, der er beigewohnt hat, und darauf der Alte[27]ihr beigewohnt und von ihr Kinder gezeugt[28]hat. Ich und du sind Geschwister, ich und dein Vater sind Geschwister, ich und deine Mutter sind Geschwister. Dies kommt in dem Fall vor, wenn ein Nichtjude seiner Mutter beigewohnt und von ihr zwei Töchter gezeugt, dann einer von ihnen beigewohnt und von

17. Unmittelbar vorher spricht die Schrift von der angeheirateten Frau des Vaters. 18. Cf. Lev. 20,20; die Schrift braucht nicht zu lehren, dass sie verboten ist. 19. Als Tante u. als Anwärterin der Schwagerehe seines Vaters. 20. Diese darf nur den Bruder des Vaters heiraten. 21. Des Vaters, so dass das Verbot der Witwe für Fremde nicht anwendbar ist. 22. Die folgenden Rätsel betreffen Verwandtschaftsverhältnisse. 23. Dies kommt in dem Fall vor, wenn jemand ausserehelich eine Tochter gezeugt, u. sein Sohn die Mutter geheiratet hat. 24. Dies trifft beim aus dieser Beiwohnung hervorgegangenen Kind zu. 25. Dies trifft bei ihrem Kind von ihrem Grossvater zu; sie ist väterlicherseits die Schwester ihrer Mutter. 26. Ihr Kind u. ihr Vater sind Brüder väterlicherseits. 27. Der Vater desselben. 28. Er ist ihr natürlicher Vater, mütterlicherseits ihr Bruder, durch ihre Beiwohnung ihr Mann, durch ihren Verkehr mit seinem Vater der Sohn ihres Manns, u. sie durch seinen Verkehr mit ihrer Mutter die Tochter seiner Frau; die von seinem Vater gezeugten Kinder sind seine Brüder u. Kinder seiner Tochter.

ihr ein Kind gezeugt[39] hat. Wenn die Schwester es trägt, spricht sie zu ihm wie folgt: ich und du sind[30] Geschwister, ich und dein Vater sind Geschwister, ich und deine Mutter sind Geschwister. Dies kann aber auch in erlaubter Weise vorkommen, wenn zum Beispiel Reúben zwei Töchter hat und Šimôn[40] die eine und Levi die andre geheiratet hat; der Sohn Šimôns kann dies dann zum Sohn des Sohns Levis sagen.

WENN MIT EINER PROSELYTIN IHRE SÖHNE SICH BEKEHREN, SO HABEN SIE DIE ḤALIÇAH UND DIE SCHWAGEREHE NICHT ZU VOLLZIEHEN, SELBST WENN DIE SCHWANGERSCHAFT DES EINEN NICHT IN HEILIGKEIT[41], SEINE GEBURT ABER UND DIE SCHWANGERSCHAFT UND DIE GEBURT DES ANDREN IN HEILIGKEIT ERFOLGT IST. DESGLEICHEN AUCH, WENN MIT EINER SKLAVIN IHRE SÖHNE FREIGELASSEN WERDEN.

GEMARA. Als die Söhne der Magd Jodan freigelassen wurden, erlaubte R. Aḥa b. Jâqob, dass der eine die Frau des andren heirate. Da sprach Raba zu ihm: R. Šešeth verbietet es ja!? Dieser erwiderte: Er verbietet und ich erlaube. [Bei Brüdern] väterlicherseits und nicht mütterlicherseits stimmen alle überein, dass es erlaubt ist, mütterlicherseits und nicht väterlicherseits, stimmen alle überein, dass es verboten[42] ist, sie streiten nur über solche väterlicherseits

על אחת מהן והוליד ממנה בן [25]ודריא ליה אחתיה [26]וקאמרה ליה [27]הכי אנא ואת בני אחי אנא ואבוך בני אחי אנא ואמך בני אחי הא [28]בהיתירא [29]נמי משכחת לה [30]כגון ראובן שיש לו שתי בנות ואתא שמעון [31]ונסב חדא מינייהו ואתא בר לוי ונסב חד מינייהו וקאמר ליה בריה דשמעון לבר בריה דלוי:

iij [32]גיורת שנתגיירו בניה עמה לא חולצין ולא מייבמין אפילו הורתו של ראשון שלא בקדושה [33]ולידתו בקדושה והשני הורתו ולידתו בקדושה וכן [23]שפחה שנשתחררו בניה עמה:

גמרא. בני יודן אמתא [34]אשתחרור שרא להו רב אחא בר יעקב למינסב נשי [35]דהדדי אמר ליה [36]רבא והא רב ששת אסר אמר ליה הוא אסר ואנא שרינא °מן האב ולא מן האם [37]כולי עלמא לא פליגי דשרי Syn.58a
מן האם ולא מן האב [37]כולי עלמא לא פליגי דאסיר כי פליגי מן האב ומן האם מאן דשרי בתר אבא שדינן [38]דהא בני פלניא קרו להו [39]ורב ששת קרו להו נמי בני [40]פלונית ואיכא דאמר פליג רב אחא בר יעקב אפילו באחין מן האם [41]ומאי טעמא °גר שנתגייר כקטן vgl. Jab.22a
שנולד דמי תנן הגיורת שנתגיירו בניה עמה לא חולצין ולא מייבמין מאי טעמא לאו משום דאסירי לא [42]דאינן בתורת חליצה וייבום ושריא לעלמא ואינהו נמי [43]שרו והא קתני אפילו אי אמרת בשלמא [44]אסירי היינו דקתני אפילו דאף על גב דראשון הורתו שלא

25 B וקריא. M ודריא ליה אחתא ‖ 26 B + דאימא ‖ 27 M הרי אנא ואבוך אנא ואת בני אחוותא בר(!)אנא ואבוך ‖ 28 M + קמייתא ‖ 29 P — נמי ‖ 30 M — כגון ‖ 31 M ונשא חדא מינ׳ והוליד ממנה בן ואתא בריה דלוי ונשא חדא מינ׳ והוליד ממנה בן וקאמ׳ ‖ 32 M — ה ‖ 33 M — וליד׳ בקד׳ ‖ 34 M אשתחררו ‖ 35 M מהדדי ‖ 36 M ○ רבא והא ‖ 37 M + ד ‖ 38 M + ליה ‖ 39 M ומאן דאסר קרו ‖ 40 M פלניתא ‖ 41 M — ו ‖ 42 B דאינה. M + משום ‖ 43 M שריין ‖ 44 P אסירא.

und mütterlicherseits; einer erlaubt es, weil sie zum Vater[43] gehören, denn man nennt sie Kinder von diesem, R. Šešeth aber [sagt, man] nennt sie auch Kinder jener. Manche sagen, R. Aḥa b. Jâqob streite auch hinsichtlich Brüder mütterlicherseits, weil ein Proselyt, der sich bekehrt, einem neugeborenen Kind gleicht[44]. — Es wird gelehrt: Wenn mit einer Proselytin ihre Söhne sich bekehren, so haben sie die Ḥaliçah und die Schwagerehe nicht zu vollziehen. Doch wol, weil es ihnen verboten[45] ist!? — Nein, weil sie dem Gesetz von der Ḥaliçah und der Schwagerehe nicht unterliegen[46]; [die Witwe] ist Fremden, somit auch ihnen selber erlaubt. — Es heisst ja "selbst"!? Erklärlich ist das "selbst", wenn du sagst, es sei ihnen verboten: selbst wenn die Schwangerschaft

39. Das in RŠJ. fehlende W. בני ist störend, als Vocativ wäre die aram. Form zu erwarten; wahrscheinl. gehört der ganze Satz zum folgenden Passus. 40. Sein Bruder; cf. S. 86 N. 28. 41. Dh. vor ihrer Bekehrung. 42. Weil man sie für Jisraéliten halten könnte. 43. Man weiss, dass er Nichtjude ist, u. verwechselt sie nicht mit Jisraéliten. 44. Ihre Vergangenheit besteht nicht u. sie sind einander fremd. 45. Bei ihnen hat das Gebot der Schwagerehe keine Geltung, somit bleibt das Verbot der Frau seines Bruders bestehen. 46. Sie brauchen dieses Gebot nicht auszuüben.

בקדושה ולידתו בקדושה והשני הורתו ולידתו בקדושה[44] וכשתי אמהות דמו אפילו הכי אסירי אלא אי אמרת[45] שרו מאי אפילו דאף על גב דתרווייהו לידתן בקדושה[46] ואתי לאיחלופי בישראל אפילו הכי שרי[47] איכא דאמרי הכי נמי מסתברא דשרו דקתני אפילו אי אמרת בשלמא שרו היינו דקתני אפילו[48] אף על גב דתרווייהו לידתן בקדושה דאתי לאיחלופי בישראל אפילו הכי שרו אלא אי אמרת אסירי מאי אפילו[49] דאף על גב[50] דראשון הורתו שלא בקדושה ולידתו בקדושה והשני הורתו ולידתו בקדושה דכשתי אמהות דמי אפילו הכי אסירי תא שמע שני אחין[51] תאומים גרים וכן משוחררים לא חולצין ולא מייבמין ואין חייבין משום אשת אח[52] היתה הורתן שלא בקדושה ולידתן בקדושה לא חולצין ולא מייבמין אבל חייבין משום אשת אח היתה הורתן ולידתן בקדושה הרי הן[53] כישראל לכל דבריהן קתני[54] מיהת אין חייבין משום אשת אח חיובא[55] ליכא °הא איסורא איכא הוא הדין דאפילו איסורא נמי ליכא °ואיידי[56] דבעי למיתני סיפא אבל חייבין תנא נמי רישא אין חייבין: אמר רבא הא דאמור רבנן אין אב לגוי לא תימא משום דשטופי בזמה[57] דלא ידיע אבל ידיע חיישינן אלא אפילו דידיע נמי לא חיישינן דהא שני אחין[51] תאומים דטפה אחת[58] היה ונהלקה לשתים וקתני סיפא לא חולצין ולא מייבמין שמע מינה

Fol.98 Sab.30a Er.16a Pes.7b Jab.102a Ket.90a Ned.28b 72a Naz.21b Bq.49a94b Bm.62b Syn.57a Zeb.91b Hol.68a 109b Bek.46b

M 44 דכי שתי || M 45 שריא || M 46 דאתי || M 47 — איכא...א״ה שרו || B 48 + ד || M 49 — ד || M 50 דהור׳ של רא׳ || M 51 תומין || M 52 ◯ היתה || B 53 כישראלים || M 54 מיחת || M 55 הוא דליכא אבל איס׳ || M 56 דקא בעי || M 57 אבל היכא דידיע חייש׳ אלא אע״ג דידיע || M 58 הן ומתחלק׳ לשנים וקאמ׳ לא חול׳.

des einen nicht in Heiligkeit, seine Geburt aber und die Schwangerschaft und die Geburt des andren in Heiligkeit erfolgt ist, so dass sie [Söhnen] zweier Mütter[47] gleichen, dennoch ist es ihnen verboten, was aber bedeutet das "selbst", wenn du sagst, es sei ihnen erlaubt[48]!? — Selbst wenn die Geburt beider in Heiligkeit erfolgt ist, so dass man sie für Jisraéliten halten könnte, dennoch ist es ihnen erlaubt. Manche lesen: Es ist auch einleuchtend, dass es ihnen erlaubt ist, denn es heisst "selbst". Erklärlich ist das "selbst", wenn du sagst, es sei ihnen erlaubt: selbst wenn die Geburt beider in Heiligkeit erfolgt ist, so dass man sie für Jisraéliten halten könnte, dennoch ist es ihnen erlaubt, was aber bedeutet das "selbst", wenn du sagst, es sei ihnen verboten!? — Selbst wenn die Schwangerschaft des einen nicht in Heiligkeit, seine Geburt aber und die Schwangerschaft und die Geburt des andren in Heiligkeit erfolgt ist, so dass sie Söhnen zweier Mütter gleichen, dennoch ist es ihnen verboten. — Komm und höre: Zwei Zwillingsbrüder, die Proselyten oder freigelassene Sklaven sind, haben die Ḥaliçah und die Schwagerehe nicht zu vollziehen, auch sind sie wegen der Frau seines Bruders nicht schuldig. Ist ihre Schwangerschaft nicht in Heiligkeit und ihre Geburt in Heiligkeit erfolgt, so haben sie die Ḥaliçah und die Schwagerehe nicht zu vollziehen, wol aber sind sie wegen der Frau seines Bruders schuldig; ist ihre Schwangerschaft und ihre Geburt in Heiligkeit erfolgt, so gelten sie in jeder Hinsicht als Jisraéliten. Hier lehrt er, dass sie wegen der Frau seines Bruders nicht schuldig sind; nur schuldig sind sie nicht, ein Verbot[49] aber liegt vor!? — Tatsächlich liegt auch kein Verbot vor, da er aber im Schlußsatz lehren will, sie seien schuldig, lehrt er entsprechend im Anfangsatz, sie seien nicht schuldig.

Raba sagte: Das, was die Rabbanan gesagt haben, ein Nichtjude habe keinen Vater, begründe man nicht, weil sie in Unzucht versunken sind, und man es[50] nicht weiss, wenn man es aber weiss[51], berücksichtige man dies, vielmehr berücksichtige man dies nicht, auch wenn man es weiss. Zwei Zwillingsbrüder kommen ja von einem Tropfen, der geteilt worden ist, dennoch lehrt er im Schlußsatz, dass sie die Ḥaliçah und die Schwagerehe nicht zu vollziehen haben. Schliesse hieraus, dass der Allbarmherzige

47. Die Frau des einen sollte dem andren erlaubt sein. 48. In diesem Fall sollten ihm ihre Schwägerinnen erst recht erlaubt sein. 49. Rabbanitisch, aus dem genannten Grund, weil man sie für Jisraéliten halten könnte. 50. Wer sein wirklicher Vater ist. 51. Wenn beispielsweise die Möglichkeit des Verkehrs mit einem fremden Mann ausgeschlossen war.

ihren Samen als frei erklärt hat, wie es heisst:[52] *deren Fleisch dem Fleisch des Esels gleicht, und ihr Samenerguss dem eines Pferds.*

Komm und höre: R. Jose erzählte. Der Proselyt Niphates[53] heiratete die Frau seines Bruders[54] mütterlicherseits, und als die Sache vor die Weisen kam, sagten sie, bei Proselyten gebe es keine Ehelichung. — Demnach ist, wenn ein Proselyt sich eine Frau antraut, die Antrauung ungiltig!? — Sage vielmehr, bei Proselyten hat das Verbot der Frau seines Bruders keine Geltung. Wahrscheinlich hatte sie sein Bruder als Proselyt geheiratet!? — Nein, er hatte sie als Nichtjude geheiratet[55]. — Wenn als Nichtjude, wozu braucht dies gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, beim Zustand als Nichtjude berücksichtige man den Zustand als Proselyt[56], so lehrt er uns. — Komm und höre: Ben-Jasjan erzählte. Als ich in den Seestädten reiste, traf ich einen Proselyten, der die Frau seines Bruders mütterlicherseits geheiratet hatte. Ich sprach zu ihm: Mein Sohn, wer hat es dir erlaubt? Dieser erwiderte mir: Da ist eine Frau[57] mit ihren sieben Kindern. Auf dieser Bank sass R. Âqiba und lehrte zwei Dinge: Ein Proselyt darf die Frau seines Bruders mütterlicherseits heiraten. Ferner sagte er:[58] *Das Wort des Herrn erging an Jonah zum zweiten Mal also*; zum zweiten Mal sprach die Gottheit mit ihm, ein drittes Mal sprach die Gottheit mit ihm nicht mehr. Hier wird gelehrt, ein Proselyt dürfe die Frau seines Bruders mütterlicherseits heiraten; doch wol, die sein Bruder als Proselyt heiratete!? — Nein, die er als Nichtjude heiratete. — Wozu braucht dies gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, beim Zustand als Nichtjude berücksichtige man den Zustand als Proselyt, so lehrt er uns. — War er[59] denn beglaubt, R. Abba sagte ja im Namen R. Honas im Namen Rabhs, dass, wenn ein Schriftgelehrter eine Halakha lehrt[60], und der Fall[61] eintritt, man auf ihn, falls er sie vor Eintritt des Falls lehrte, höre, falls aber nicht, nicht höre!? — Wenn du willst, sage ich: er lehrte es vorher. Wenn du willst, sage ich: er berief sich ja auf die Frau[62] mit ihren sieben Kindern. Wenn du aber

Ez.23,20 אפקורי אפקריה רחמנא לזרעיה דכתיב °בשר חמורים בשרם [וזרמת סוסים זרמתם]: תא שמע[49] דאמר רבי יוסי מעשה[59] בניפטיים הגר שנשא אשת אחיו[60] מאמו ובא מעשה לפני חכמים ואמרו אין אישות לגר[61] ואלא גר דקדיש הכי נמי לא תפסי בה קידושין אלא אימא אין[62] איסור אשת אח לגר מאי לאו דנסבה[63] אח כשהוא גר לא דנסבא כשהוא גוי כשהוא גוי מאי למימרא מהו דתימא לגזור כשהוא גוי אטו כשהוא גר קא משמע לן תא שמע דאמר[64] בן יאסיין כשהלכתי לכרכי הים מצאתי גר אחד שנשא[65] אשת אחיו מאמו אמרתי לו בני מי הרשך אמר[66] לי הרי אשה ושבעה בניה על ספסל זה ישב רבי עקיבא ואמר שני דברים גר
Jon.3,1 נושא אשת אחיו מאמו[67] ואמר °ויהי דבר ה׳ אל יונה [68] שנית לאמר שנית דברה עמו שכינה שלישית לא דברה עמו שכינה קתני[54] מיהת גר נושא אשת אחיו מאמו מאי לאו דנסבא אחיו כשהוא גר לא דנסבא [69] כשהוא גוי מאי למימרא מהו דתימא נגזור[70] כשהוא גוי אטו [70] כשהוא גר קמשמע לן ומי מהימן והאמר
Jab.77a Qid.70b Bek.38a רבי אבא אמר רב הונא אמר רב °כל תלמיד חכם שמורה[71] הלכה ובא אם קודם מעשה אמרה שומעין לו ואם לאו אין שומעין לו איבעית אימא מורה ובא [72] היה ואיבעית אימא משום דקאמר הרי אשה ושבעה בניה ואיבעית אימא [73] שאני הכא דקאמר מעשה

59 M בנפטים. V בניפטיים ‖ 60 M + גר ‖ 61 M אין איש׳ לגר ס״ד אלא מעתה גר שקידש אשה ה״ן דל״ת בה קידושי ‖ 62 M אישות אחוה לגר ‖ 63 M אחיו ‖ 64 M ר׳ יוסי בן יאסין ‖ 65 M אחותו מאמו ‖ 66 M — לי ‖ 67 M — ואמ׳ ‖ 68 M + בן אמתי ‖ 69 M + אחיו ‖ 70 M — כשהוא ‖ 71 M — הלכה ‖ 72 M הוא א״א שני הכא דקאמ׳ ‖ 73 M — ש״ה.

52. Ez. 23,20. 53. Νιφάτης, als Personenname bekannt; νεοφυτος (so Schorr, החלוץ ix 2. Abt. p. 11) schon orthographisch unwahrscheinlich, ausserdem nur für Neuchristen, Neugetaufte gebraucht. 54. Der ebenfalls Proselyt war. 55. Und nach seiner Bekehrung nicht mehr beigewohnt. 56. Und daher die Heirat der Schwägerin auch im 1. Fall verboten. 57. Auf die die weiter folgende Entscheidung RÂ.s, ein Proselyt dürfe seine Schwägerin heiraten, sich bezog. 58. Jon. 3,1. 59. Jener Proselyt, der sich auf die Entscheidung RÂ.s berief. 60. Im Namen eines Gelehrten. 61. Er selber danach handelt. 62. Die Entscheidung hinsichtl. der Frau war bereits getroffen worden.

אחרינא[74]בהדה: אמר מר ויהי דבר ה׳ אל יונה (בן
אמתי) שנית לאמר שנית דברה עמו שכינה שלישית
iiReg. 14,25 לא דברה עמו והא כתיב°(ו)הוא השיב [את] גבול
ישראל מלבא חמת עד ים הערבה כדבר ה׳ |אלהי
ישראל| אשר דבר ביד עבדו יונה בן אמתי הנביא
אמר רבינא על עסקי נינוה קאמר רב נחמן בר יצחק
אמר הכי קאמר כדבר ה׳ אשר דבר ביד עבדו[75]הנביא
כשם שנהפך[76]לנינוה מרעה לטובה כך בימי ירבעם
[77]בן יואש נהפך להם לישראל מרעה לטובה: תא
Syn.57b שמע°גר שהיה לידתו בקדושה והורתו שלא בקדושה
יש לו שאר האם ואין לו שאר האב כיצד נשא אחותו
מן האם יוציא מן האב יקיים [9]אחות האב מן האם
Col.b יוציא[78]°מן האב יקיים אחות האם מן האם יוציא מן
האב רבי מאיר אומר יוציא וחכמים אומרים יקיים
שהיה רבי מאיר אומר כל ערוה שהיא משום שאר
האם יוציא[79]משום האב יקיים ומותר באשת אחיו
[80]מאמו ובאשת אחי אביו ושאר כל העריות מותרות
לו[81]לאיתויי אשת[82]האב נשא אשה ובתה כונס אחת
ומוציא אחת לכתחלה לא יכנוס מתה אשתו מותר
בחמותו ואיכא דתני אסור בחמותו קתני[54]מיהת מותר
באשת אחיו[83]מאי לאו דנסבה אחיו כשהוא גר לא
דנסבה[60]כשהוא גוי מאי למימרא מהו דתימא ליגזור
כשהוא גוי אטו כשהוא גר קמשמע לן: אמר מר
נשא אשה ובתה כונס אחת ומוציא אחת לכתחלה

74 P בהדאי || 75 M + יב״א || 76 P — ל. M להם
לישראל מרעה || 77 M — ב״י || 78 P — מן...יוציא ||
79 M מן || 80 M — מאמו || 81 M + לאתויי מאי ||
82 M אביו || 83 M + ואפי׳ מאמו.

willst, sage ich: anders war es da, wo er noch etwas andres[63]berichtete.

Der Meister sagte: *Das Wort des Herrn erging an Jonah zum zweiten Mal also*; zum zweiten Mal sprach die Gottheit mit ihm, ein drittes Mal sprach sie mit ihm nicht mehr. Es heisst ja aber:[64]*er stellte wieder her die Grenze Jisraéls, von der Gegend um Hamath bis an das Steppenmeer, nach dem Wort des Herrn, des Gottes Jisraéls, das er durch seinen Knecht, den Propheten Jonah, den Sohn Amitajs, gesprochen hatte*[65]!? Rabina erwiderte: Er meint, über die Angelegenheit von Ninve. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies ist wie folgt zu verstehen: *nach dem Wort des Herrn &c. das er durch seinen Knecht den Propheten &c. gesprochen hatte*; wie es sich für Ninve vom Schlechten zum Guten verwandelte, so verwandelte es sich für Jisraél in den Tagen Jerobeâms, des Sohns Joaš', vom Schlechten zum Guten.

Komm und höre: Bei einem Proselyten, dessen Geburt in Heiligkeit und dessen Schwangerschaft nicht in Heiligkeit erfolgt ist, gibt es eine Blutsverwandtschaft mütterlicherseits und nicht väterlicherseits. Und zwar: heiratete er seine Schwester mütterlicherseits, so entferne er sie, väterlicherseits, so behalte er sie; wenn die Schwester des Vaters mütterlicherseits, so entferne er sie, väterlicherseits, so behalte er sie; wenn die Schwester der Mutter mütterlicherseits, so entferne er sie, väterlicherseits, so entferne er sie nach R. Meír und behalte sie nach den Weisen. R. Meír sagt nämlich, jede durch Blutsverwandtschaft mütterlicherseits Inzestuöse müsse er entfernen, väterlicherseits aber dürfe er behalten. Ihm ist die Frau seines Bruders, [sogar] mütterlicherseits, erlaubt, desgleichen die Frau des Bruders seines Vaters, und ebenso sind ihm alle andren Inzestuösen erlaubt. Dies schliesst die Frau seines Vaters ein. Hat er eine Frau und ihre Tochter geheiratet, so behalte er eine und entferne die andre; von vornherein heirate er sie nicht. Stirbt seine Frau, so ist ihm seine Schwiegermutter erlaubt. Ein andrer lehrt: So ist ihm seine Schwiegermutter verboten. Hier lehrt er, die Frau seines Bruders sei ihm erlaubt; doch wol, die sein Bruder als Proselyt heiratete!? — Nein, die er als Nichtjude heiratete. — Wozu braucht dies gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, beim Zustand als Nichtjude berücksichtige man den Zustand als Proselyt, so lehrt er uns.

Der Meister sagte: Hat er eine Frau und ihre Tochter geheiratet, so behalte er eine und entferne die andre; von vornherein heirate er sie nicht. Wenn er sie sogar

63. Die Auslegung des genannten Schriftverses; da hinsichtl. des einen sein Bericht nicht angezweifelt zu werden braucht, ist er auch hinsichtl. des andren nicht anzuzweifeln. 64. iiReg. 14,25. 65. Demnach sprach er mit ihm noch ein andres Mal.

entfernen muss, wie sollte er es von vornherein dürfen[66]!? — Er bezieht sich auf jene[67] und meint es wie folgt: auch jene, von denen die Rabbanan sagten, er dürfe sie behalten, heirate er von vornherein nicht.

«Stirbt seine Frau, so ist ihm seine Schwiegermutter erlaubt. Ein andrer lehrt: So ist ihm seine Schwiegermutter verboten.» Einer nach R. Jišmâél und einer nach R. Âqiba. Der es verbietet, ist der Ansicht R. Jišmâéls, welcher sagt, die Schwiegermutter sei nach dem Tod [seiner Frau][68] verboten, und für einen Proselyten[69] haben die Rabbanan es verboten, und der es erlaubt, ist der Ansicht R. Âqibas, welcher sagt, das Verbotensein der Schwiegermutter nach dem Tod [seiner Frau] sei geschwächt[70], und für einen Proselyten haben auch die Rabbanan es nicht verboten.

WENN KINDER VON FÜNF FRAUEN VERMISCHT WURDEN UND DIE VERMISCHTEN, NACHDEM SIE HERANGEWACHSEN WAREN UND FRAUEN GENOMMEN HATTEN, GESTORBEN SIND, SO VOLLZIEHEN AN EINER VON IHNEN VIER[71] DIE HALIÇAH, SODANN [DARF] EINER DIE SCHWAGEREHE[72] VOLLZIEHEN, HIERAUF VOLLZIEHEN AN EINER ANDREN DIESER UND NOCH DREI DIE HALIÇAH, SODANN [DARF] EINER DIE SCHWAGEREHE[73] VOLLZIEHEN. ES ERGIBT SICH, DASS AN JEDER VON IHNEN VIERMAL DIE HALIÇAH UND EINMAL DIE SCHWAGEREHE VOLLZOGEN WIRD.

GEMARA. Nur zuerst die Haliçah und nachher die Schwagerehe, nicht aber die Schwagerehe zuerst, weil er[74] auf eine fremde Schwägerin stossen könnte. — Weshalb vollziehen an der andren dieser und noch drei die Haliçah[75]? — Man sage nicht, einer vollziehe die Schwagerehe an allen, vielmehr vollziehe jeder die Schwagerehe an einer, vielleicht fällt ihm seine [Schwägerin] zu.

Wenn sie[76] teils Brüder[77] und teils keine Brüder sind, so vollziehen die Brüder die Haliçah, und die keine Brüder sind, [auch] die Schwagerehe. — Wie ist dies zu verstehen? R. Saphra erwiderte: Dies ist wie folgt zu verstehen: wenn es teils Brüder väterlicherseits und teils Brüder mütterlicherseits sind, so vollziehen die Brüder müt-

לא יכנוס השתא אפוקי מפיק לכתחלה מיבעיא התם
קאי והכי קאמר[84] הך דאמור רבנן יקיים לכתחלה
לא יכנוס: מתה אשתו מותר בחמותו ואיכא דתני
אסור בחמותו[85] חדא כרבי ישמעאל וחדא כרבי עקיבא
Jab.94b Syn.76b מאן דאסר °כרבי ישמעאל דאמר[86] המות לאחר מיתה
באיסורא קיימא וגבי גר גזרו[87] ביה רבנן[41] ומאן דשרי
כרבי עקיבא דאמר[88] המותו לאחר מיתה קלש ליה
איסורא וגבי גר לא גזרו ביה רבנן:

iij מש נשים שנתערבו ולדותיהן הגדילו התערובות
ונשאו נשים ומתו ארבעה חולצין לאחת ואחד
מייבם[89] אותה הוא ושלשה חולצין לאחת ואחד מייבם
נמצאו ארבע חליצות וייבום לכל אחת ואחת:

Jab.99b 100b גמרא. °[90] ודוקא מיחלין והדר יבומי אבל יבומי
ברישא לא דקפגע ביבמה לשוק מאי הוא ושלשה
[91] חולצין לאחת דלא תימא[92] ליבמינהו חד לכולהו אלא
כל חד וחד[93] מייבם חדא[94] דלמא מתרמיא ליה דידיה:
tJab.12 °[95] מקצתן אחין ומקצתן שאין אחין[96] האחין חולצין
ושאין אחין מייבמין מאי קאמר אמר רב ספרא הכי
קאמר מקצתן אחין מן האב ומקצתן אחין מן האם

84 M הא || 85 M חד כר״י וחד || 86 B חמותו | 87 M בה || 88 M חמות || 89 M — אותה || 90 P מאי הוא...דידיה ודוקא...לשוק מקצתן || 91 M — חול׳ לאחת || 92 M לייבם || 93 M לייבם דדילמ׳ מתרמי || 94 P + דידיה || 95 M + ת״ר || 96 M אח׳ חולצ׳ שאין.

66. Dieser Passus ist ja überflüssig. 67. Die am Beginn der Lehre genannten Verwandten väterlicherseits. 68. Cf. S. 340 Z. 2ff. 69. Dem sie nach der Gesetzlehre erlaubt ist. 70. Da es nicht mit der in der Schrift genannten Todesstrafe belegt ist. 71. Andre Söhne dieser Frauen, hinsichtl. welcher kein Zweifel besteht. 72. Von jedem ist es zweifelhaft, ob er ihr Schwager ist; nachdem aber 4 an ihr die H. vollzogen haben, kann der 5. sie auf jeden Fall heiraten: entweder ist sie seine Schwägerin od. durch die H. jedermann erlaubt. 73. Und ebenso an den übrigen, so dass an jeder die Schwagerehe vollzogen werden kann. 74. Der die Schwagerehe vollzieht, falls der Verstorbene nicht sein Bruder ist. 75. Der erste kann ja ebenfalls an ihr die Schwagerehe vollziehen, nachdem die übrigen an ihr die H. vollzogen haben. 76. Die unbezweifelten Kinder der in Rede stehenden Frauen. 77. Der Vermischten.

אחין[97] מן האם חולצין[98] ואחין מן האב מייבמין מקצתן כהנים ומקצתן [99]שאינן כהנים כהנים חולצין [99]שאינן כהנים מייבמין [1]מקצתן כהנים ומקצתן אחין מן האם אלו ואלו הולצין ולא מייבמין: Fol.99 °תנו רבנן

tJab.12 °יש חולין לאמו מספק [2]לאחותו מספק [2]לבתו מספק [3]כיצד אמו ואשה אחרת [4]שילדו שני זכרים [5]במחבא ובא בנה של זו ונשא אמו של זה ובנה של זו [2]נשא לאמו של זה ומתו בלא בנים זה הולין [6]לאמו מספק וזה חולין [7]לאמו מספק [2]לאחותו מספק כיצד אמו ואשה אחרת שילדו שתי נקבות במחבא [8]ובאו אחיהן שלא מאותה האם ונשאום ומתו בלא בנים [9]זה חולין לאחותו מספק וזה חולין לאחותו מספק לבתו [10]מספק כיצד אשתו ואשה אחרת שילדו שתי נקבות במחבא ובאו אחיהן ונשאום ומתו בלא בנים זה חולין לבתו מספק וזה חולין לבתו מספק: תניא

tQid.5 °היה רבי מאיר אומר איש ואשה פעמים [11]שמולידין חמש אומות כיצד ישראל שלקח עבד ושפחה מן השוק ולהן שני בנים [12]ונתגייר אחד מהן נמצא אחד גר ואחד גוי [2]הטבילן לשם עבדות [13]ונזקקו זה לזה הרי כאן גר [14]וגוי ועבד [15]שחרר את השפחה ובא [16]עליה

M 97 — אחין || M 98 — ואח׳ || M 99 שאין || M 1 — מקצתן...מייבמין || M 2 + ו || M 3 + לאמו מספק || B 4 ולהן שני || B 5 + וחזרו וילדו שני זכרים || B 6 לשתיהן וזה || B 7 + לשתיהן נמצא כל אחד ואחד חולץ || M 8 ועמדו שני אחין מן האב ונשאו׳ אחיהם שלא || B 9 חולץ לשתיהן נמצא חולץ לאחותו מספק לבתו || M 10 — מספק || 11 M — ש || M 12 — ונתגייר...נמצא || M 13 והזקקו זל״ז והולידו בן הרי || M 14 — וגוי || 15 (P שיחררו) || 16 M עבד עליה.

terlicherseits die Ḥaliçah und die Brüder väterlicherseits [auch] die Schwagerehe. Wenn teils Priester und teils keine Priester, so vollziehen die Priester die Ḥaliçah[78], und die keine Priester sind, [auch] die Schwagerehe. Wenn teils Priester und teils Brüder mütterlicherseits, so vollziehen diese und jene die Ḥaliçah und nicht die Schwagerehe[79].

Die Rabbanan lehrten: Mancher hat des Zweifels wegen die Ḥaliçah an seiner Mutter zu vollziehen, des Zweifels wegen an seiner Schwester, und des Zweifels wegen an seiner Tochter. Und zwar: wenn seine Mutter und noch eine andre Frau zwei Knaben im Verborgenen[80] geboren haben, und ein Sohn[81] der einen die Mutter des andren, und ein Sohn der andren die Mutter des ersten geheiratet hat, und beide kinderlos gestorben sind, so vollziehe der eine[82] des Zweifels wegen die Ḥaliçah an seiner Mutter[83], und der andre des Zweifels wegen die Ḥaliçah an seiner Mutter. — Wieso an seiner Schwester des Zweifels wegen? — Wenn seine Mutter und noch eine andre Frau zwei Mädchen im Verborgenen[80] geboren haben, und ihre[84] Brüder von einer andren Mutter[85] diese geheiratet haben und kinderlos gestorben sind, so vollziehe der eine des Zweifels wegen die Ḥaliçah an seiner Schwester[83], und der andre des Zweifels wegen die Ḥaliçah an seiner Schwester. — Wieso an seiner Tochter des Zweifels wegen? — Wenn seine Frau und noch eine andre Frau zwei Mädchen im Verborgenen geboren haben, und ihre[86] Brüder sie geheiratet haben und kinderlos gestorben sind, so vollziehe der eine des Zweifels wegen die Ḥaliçah an seiner Tochter, und der andre des Zweifels wegen die Ḥaliçah an seiner Tochter.

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Es kann vorkommen, dass Mann und Weib fünf Nationalitäten[87] erzeugen, und zwar: wenn ein Jisraélit einen Sklaven und eine Sklavin auf dem Markt kauft und diese zwei Kinder[88] haben, von denen einer Proselyt ist, so sind hier[89] Proselyt und Nichtjude vorhanden; wenn er sie zwecks Sklaverei untertauchen lässt, und sie einander begatten, so sind hier Proselyt, Nichtjude und Sklave vorhanden[90]; wenn er darauf die Magd freilässt und der Sklave ihr beiwohnt, so

78. Keiner der Priester darf die Schwagerehe vollziehen, weil, wenn er nicht ihr Schwager ist, die Ḥ. des einen giltig u. ihm die Ḥaluçah verboten ist. 79. Weil viell. keiner von ihnen mit ihr verschwägert ist. 80. Und man nicht weiss, welche die Mutter des einen u. welche die des andren ist. 81. Ein andrer, hinsichtl. dessen kein Zweifel besteht. 82. Der vermischten Kinder. 83. Da er des Zweifels wegen die Ḥ. an beiden zu vollziehen hat. 84. Der Söhne dieser Frauen. 85. Denen die Mutter u. die vermischten Töchter fremd sind. 86. Der Männer dieser Frauen. 87. Dh. verschiedene Stände. 88. Diese sind freie Nichtjuden. 89. Unter den Nachkommen des Sklavenpaars. 90. Das nachher geborene Kind ist Sklave.

sind hier Proselyt, Nichtjude, Sklave und Bastard[91] vorhanden; wenn er darauf beide freilässt und sie mit einander verheiratet, so sind hier Proselyt, Nichtjude, Sklave, Bastard und Jisraélit[92] vorhanden. — Was lehrt er uns damit? — Dass, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, das Kind Bastard ist.

Die Rabbanan lehrten: Mancher verkauft seinen Vater, um die Morgengabe seiner Mutter einzufordern, und zwar: wenn ein Jisraélit einen Sklaven und eine Sklavin, die einen Sohn haben, auf dem Markt kauft, sodann die Sklavin freilässt und sie heiratet, und alle seine Güter ihrem Sohn verschreibt, so ergibt es sich, dass er seinen Vater verkaufen kann, um die Morgengabe seiner Mutter einzufordern. — Was lehrt er uns damit?—Die ganze Lehre[93] ist von R. Meír, [und er lehrt, dass] Mobilien, als welche Sklaven gelten, für die Morgengabe[94] haftbar sind. Wenn du aber willst, sage ich: er lehrt uns, dass Sklaven Grundstücken gleichen[95].

העבד הרי כאן גר וגוי ועבד וממזר שחרר[17] שניהם והשיאן זה לזה הרי כאן גר וגוי ועבד וממזר וישראל[18] מאי קמשמע לן °גוי ועבד הבא על בת ישראל הולד ממזר: (Jab.16b 45a Qid.70a) תנו רבנן °יש מוכר את אביו להגבות[19] אמו כתובתה (tQid.5) כיצד ישראל[20] לקח עבד ושפחה מן השוק ולהם בן ושחרר את השפחה ונשאה ועמד וכתב כל נכסיו לבנה נמצא זה מוכר את אביו להגבות לאמו כתובתה[18] מאי קא משמע לן כולה רבי מאיר היא[21] ועבדא מטלטלי °ומטלטלי משתעבדי[22] לכתובתה (Ket.81b Qid.65b) ואיבעית אימא[23] הא קמשמע לן °עבדא כמקרקע דמי: (Git.39a Bq.12a Bb.68a 150a)

[iv] **אשה** שנתערב ולדה בולד כלתה הגדילו התערובות ונשאו נשים ומתו בני הכלה חולצין ולא מייבמין שהוא ספק אשת אחיו[24] ספק אשת אחי אביו[25] ובני הזקנה[26] או חולצין או מייבמין[27] שספק אשת אחיו ואשת בן אחיו מתו[28] הכשרים התערובות לבני הזקנה חולצין ולא מייבמין שהוא ספק אשת אחיו ואשת אחי אביו [2]לבני הכלה אחד חולץ ואחד מייבם:

[v] (Git.42b Tem.8a) °כהנת שנתערב ולדה בולד שפחתה הרי[29] אלו אוכלים בתרומה וחולקין חלק אחד בגורן[c30] ואינן מטמאין למתים[30] ואינן נושאין נשים בין כשרות בין פסולות (Col.b)

17 M + את ‖ 18 M וקמ״ל ‖ 19 M + ל ‖ 20 M + ש ‖ 21 M דאמ׳ מטל׳ משעב׳ ‖ 22 MB לכתובה ‖ 23 M רבנן קמ״ל דעב׳ כמקרקעי ‖ 24 M ואשת ‖ 25 B — ו. (P בבני) ‖ 26 P — או חולצ׳ או. M חולצ׳ ולא מייב׳ שהוא ספק ‖ 27 P — שספק...בן אחיו 28 M — ה 29 M — אלו ‖ 30 M ואין.

WENN DAS KIND EINER FRAU MIT DEM KIND IHRER SCHWIEGERTOCHTER VERMISCHT WORDEN IST, UND DIE VERMISCHTEN, NACHDEM SIE HERANGEWACHSEN WAREN UND FRAUEN GENOMMEN HATTEN, STERBEN, SO HABEN DIE SÖHNE DER SCHWIEGERTOCHTER DIE ḤALIÇAH UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN, WEIL ES ZWEIFELHAFT IST, OB DIESE[96] DIE FRAU DES BRUDERS ODER DIE FRAU DES BRUDERS DES VATERS[97] IST, DIE SÖHNE DER ALTEN[98] ABER DIE ḤALIÇAH ODER DIE SCHWAGEREHE, WEIL ES ZWEIFELHAFT IST, OB SIE DIE FRAU DES BRUDERS ODER DIE FRAU DES SOHNS DES BRUDERS[99] IST. STERBEN DIE UNBEMAKELTEN, SO HABEN DIE VERMISCHTEN, WENN EIN SOHN DER ALTEN, DIE ḤALIÇAH UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN, WEIL ES ZWEIFELHAFT IST, OB [DIE WITWE] DIE FRAU DES BRUDERS ODER DIE FRAU DES BRUDERS DES VATERS IST, WENN ABER EIN SOHN DER SCHWIEGERTOCHTER, EINER DIE ḤALIÇAH UND DER ANDRE [AUCH][100] DIE SCHWAGEREHE. WENN DAS KIND EINER PRIESTERIN MIT DEM KIND IHRER SKLAVIN VERMISCHT WORDEN IST, SO DÜRFEN BEIDE HEBE[101] ESSEN, SIE ERHALTEN EINEN ANTEIL IN DER TENNE, SIE DÜRFEN SICH NICHT AN TOTEN VERUNREINIGEN UND SIE DÜRFEN KEINE FRAUEN HEIRATEN, WEDER UNBEMAKELTE[102] NOCH BEMAKELTE. WENN DIE VERMISCHTEN ERWACHSEN SIND

91. Sie ist Jisraélitin u. ihr Kind vom Sklaven ist Bastard. 92. Das Kind nach der Freilassung beider ist Jisraélit. 93. Diese Lehre gehört zur vorangehenden. 94. Diese Ansicht vertritt RM. Ket. 80b. 95. Solche sind nach aller Ansicht für die Morgengabe haftbar. 96. Die Witwe des Vermischten. 97. Die diesem verboten ist. 98. Der Schwiegermutter. 99. Auch wenn sie nicht die Schwägerin ist, ist sie diesem erlaubt. 100. Ist sie seine Nichte, so ist sie erlaubt, da an ihr die Ḥ. vollzogen worden ist. 101. Da dies auch dem Sklaven eines Priesters erlaubt ist. 102. Erstere sind

הגדילו התערובות ושחררו זה את זה נושאין נשים [31]ראויות לכהונה ואינן מטמאין למתים ואם נטמאו אינן סופגין הארבעים ואינן אוכלין בתרומה ואם אכלו [32]אינן משלמין קרן וחומש [30]ואינן חולקין על הגורן ומוכרין את התרומה והדמים שלהן [30]ואינן חולקין בקדשי המקדש ואין נותנים להם קדשים ואין מוציאין [33]שלהם מידיהם ופטורים מן הזרוע [34]ומן הלחיים ומן הקיבה [35]ובכורו יהא רועה עד שיסתאב ונותנין [36]עליו חומרי כהנים וחומרי ישראלים:

und sich gegenseitig freigelassen haben, so dürfen sie für Priester geeignete Frauen heiraten; sie dürfen sich nicht an Toten verunreinigen, haben sie sich verunreinigt, so erhalten sie nicht die vierzig[103]Geisselhiebe; sie dürfen keine Hebe[104]essen, haben sie gegessen, so brauchen sie den Grundwert und das Fünftel[105]nicht[106] zu ersetzen; sie erhalten keinen Anteil in der Tenne, jedoch dürfen sie Hebe[107]verkaufen und der Erlös gehört[108]ihnen; sie erhalten keinen Anteil von den Heiligtümern[109]des Tempels; man gebe ihnen kein Geheiligtes[110], jedoch nehme man ihnen ihres nicht[111]ab; sie sind befreit [von der Abgabe] von Vorarm, Kinnbacken und Magen[112]; ihr[113]erstgeborenes [Vieh] weide bis es ein Gebrechen[114]bekommt. Man lege ihnen auf die Erschwerungen für Priester und die Erschwerungen für Jisraéliten.

גמרא. [37]מתו הכשרים וכו׳: אלא הנך משום דאיערוב להו הוו להו פסולין אמר רב [38]פפא [39]אימא ומתו הודאין: לבני הכלה אחד חולץ וכו׳: °דוקא מיחלין והדר יבומי אבל יבומי ברישא לא דקפגע ביבמה לשוק: כהנת שנתערב וכו׳: [40]חלק אחד פשיטא אימא חלק כאחד תנן כמאן דאמר אין חולקין תרומה לעבד אלא אם כן רבו עמו [41]דתניא °אין חולקין תרומה לעבד אלא אם כן רבו עמו דברי רבי יהודה רבי יוסי אומר יכול [42]שיאמר אם כהן אני תנו לי בשביל עצמי [43]ואם עבד כהן אני תנו לי בשביל רבי

Jab.98b 100b — Ket.28b tJab.12

M 31 + ה ‖ M 32 אין ‖ M 33 + את. P של להם ‖ M 34 והלח׳ ‖ M 35 ובכורן ‖ M 36 עליהן ‖ M 37 האשה שנתע׳ ולדה בו״ך מאי הכשירין אלא הנך משום דאי עבד [=דאיערוב] הוו ‖ M 38 ששת אי׳ מתו ‖ P 39 אימר ‖ M 40 חולקין ח״א על הגרן. אחד פשי׳ ‖ M 41 — דתניא... עמו ‖ M 42 + הוא ‖ M 43 — ו.

Gemara. Sterben die Unbemakelten &c. Sind denn jene, weil sie vermischt worden sind, bemakelt!? — R. Papa erwiderte: Lies: sterben die Unbezweifelten.

Wenn aber ein Sohn der Schwiegertochter, einer die Ḥaliçah &c. Nur zuerst die Ḥaliçah und nachher die Schwagerehe, nicht aber zuerst die Schwagerehe, weil er auf eine fremde Schwägerin stossen könnte.

Einer Priesterin &c. vermischt worden ist. Selbstverständlich einen Anteil!? — Lies: zusammen einen Anteil[115]. — Wir lernen hier übereinstimmend mit demjenigen, welcher sagt, man verabreiche einem Sklaven Hebe nur dann, wenn sein Herr bei ihm ist. Es wird nämlich gelehrt: Man verabreiche einem Sklaven Hebe nur dann, wenn sein Herr bei ihm ist — Worte R. Jehudas. R. Jose sagt, er könne sagen[116]: bin ich Priester, so gebt sie mir meinetwegen, und bin ich Sklave, so gebt sie mir

dem Sklaven u. letztere dem Priester verboten. 103. Die auf die Begehung eines gewöhnlichen Verbots gesetzt ist; jeder kann sagen, er sei nicht der Priester. 104. Da einer von ihnen weder Priester noch Sklave eines Priesters ist. 105. Cf. Lev. 22,14. 106. Jeder kann sagen, er sei der Priester. 107. Von ihren eignen Früchten. 108. Da man ihnen nicht nachweisen kann, dass sie keine Priester sind. 109. Die Opferteile, die an die Priester verteilt werden. 110. Banngut u. Erstgeburt (cf. Num. 18,14, 15), die die Priester erhalten. 111. Sie brauchen solches nicht an andre Priester zu entrichten. 112. Die vom geschlachteten Vieh an den Priester zu entrichten sind; cf. Dt. 18,3 u. hierzu Bd. viij S. 1224 Z. 9ff. 113. Die Einzahl ובכורו ist offenbar ein Lapsus; Cod. M, jer. T., Mišnah ed. Lowe, ebenso die Parallelstelle Tem. 8a haben richt. ובכורן; die unnötige Erklärung Straschuns zSt. ist schon durch das folgende עליו hinfällig, wofür die genannten Texte ebenfalls richt. עליהן haben. 114. Es ist dann zur Opferung ungeeignet u. für sie zum Essen erlaubt. 115. Wenn beide gleichzeitig kommen; kommt einer, so kann er abgewiesen werden, da er viell. nicht Priester ist. 116. Im Fall eines Zweifels, wie in unsrer Mišnah.

meines Herrn wegen. In der Ortschaft R. Jehudas erhob man auf Grund der Hebe[117] in den Priesterstand; in der Ortschaft R. Joses erhob man nicht auf Grund der Hebe in den Priesterstand. Es wird gelehrt: R. Eleâzar b. Çadoq sagte: In meinem ganzen Leben habe ich nur einmal Zeugnis abgelegt, und auf Grund meiner Aussage erhob man einen Sklaven in den Priesterstand. — Erhob man, wie ist dies möglich; wenn der Heilige, gebenedeiet sei er, sogar durch das Vieh der Frommen zu keinem Verstoss kommen lässt[118], um wieviel weniger durch die Frommen selber!?—Lies vielmehr, man wollte auf Grund meiner Aussage einen Sklaven in den Priesterstand erheben. Er sah es[119] in der Ortschaft R. Joses und bekundete es in der Ortschaft R. Jehudas.

Die Rabbanan lehrten: Zehn sind es, denen man keine Hebe in der Tenne verabreiche, und zwar: der Taube, der Blöde, der Minderjährige, der Geschlechtslose, der Zwitter, der Sklave, das Weib, der Unbeschnittene[120], der Unreine und der, der eine für ihn unwürdige Frau[121] geheiratet hat.

במקומו של רבי יהודה היו מעלין מתרומה ליוחסין
במקומו של רבי יוסי לא היו מעלין מתרומה ליוחסין
תניא °אמר רבי אלעזר בר [44]צדוק מימי לא העדתי Ket 28b tJab.12
אלא עדות [45]אחת והעלו עבד לכהונה על פי העלו
סלקא דעתך °השתא בהמתן של צדיקים אין הקדוש Ket.28b Git.7a
ברוך הוא מביא תקלה על ידן צדיקים עצמן לא Hol.5b 6a7a
כל שכן אלא אימא בקשו [46]להעלות עבד לכהונה על
פי [47]חזא באתריה דרבי יוסי [48]ואזל ואסהיד באתריה
דרבי יהודה: תנו רבנן °עשרה אין חולקין להם tTer.10
תרומה [49]בבית הגרנות [43]ואלו הן חרש שוטה וקטן
טומטום ואנדרוגינוס והעבד והאשה והערל והטמא
[50]ונושא אשה שאינה הוגנת לו [51]וכולן משגרין להם
לבתיהם חוץ מטמא ונושא אשה שאינה הוגנת לו
בשלמא °חרש שוטה וקטן [52]לאו בני דיעה נינהו טומטום Hg.2b Git.23a
ואנדרוגינוס נמי °בריה בפני עצמה נינהו עבד נמי Men.93a Ar.5b
דלמא אתי לאסוקי [53]מתרומה ליוחסין ערל וטמא משום Fol.100
דמאיסי נושא אשה שאינה הוגנת לו משום קנסא
אלא אשה [54]מאי טעמא לא פליגי בה רב פפא ורב
הונא בריה דרב יהושע חד אמר °משום גרושה וחד Jab.86a
אמר משום ייחוד מאי בינייהו איכא בינייהו בי דרי
[55]דמקרב למתא ולא שכיחי [56]בהו אינשי אי נמי דמרחק
ושכיחי בה אינשי: וכולן משגרין להם לבתיהן

44 M יוסי || 45 BP אחד | 46 P לעלות , 47 M + אזל || 48 M ואתא || 49 P מבית || 50 M והנושא || 51 M — וכולן...לו || 52 M + משום ד || 53 M — מתרומה || 54 M + גופה 55 P ומקרב 56 M בה.

Diesen allen darf man sie ins Haus schicken, ausgenommen der Unreine und der, der eine für ihn unwürdige Frau geheiratet hat. -- Erklärlich ist dies vom Tauben, vom Blöden und vom Minderjährigen, weil sie keinen Verstand[122] haben, ebenso vom Geschlechtslosen und vom Zwitter, weil sie eigenartige Geschöpfe[122] sind, desgleichen vom Sklaven, weil man ihn auf Grund der Hebe in den Priesterstand erheben könnte, auch vom Unbeschnittenen und vom Unreinen, weil sie widerwärtig sind, und ferner von dem, der eine für ihn unwürdige Frau geheiratet hat, als Massregelung, weshalb aber keinem Weib!? — Hierüber streiten R. Papa und R. Hona, der Sohn R. Jehošuâs; einer sagt, wegen der Geschiedenen, und einer sagt, wegen des Alleinseins[123].—Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen?—Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn die Tenne nahe der Stadt ist, und Menschen da nicht verkehren, oder sie fern [von der Stadt] ist, und Menschen da verkehren[124].

«Diesen allen darf man sie ins Haus schicken, ausgenommen der Unreine und

117. Wenn es von einem bekannt war, dass man ihm Hebe verabreicht, nahm man an, er sei Priester; aus diesem Grund durfte man einem Sklaven ohne seinen Herrn keine Hebe verabreichen. 118. Eigentl. das Vieh selbst zu einem Verstoss nicht kommen lässt (deshalb nach Tosaphoth sv. ס״ד zu streichen); cf. Bd. viij S. 820 Z. 22. 119. Einem Sklaven Hebe verabreichen. 120. Dessen Brüder infolge der Beschneidung gestorben sind u. daher nicht beschnitten worden ist; cf. S. 228 Z. 5ff. 121. Die für Priester verboten ist. 122. Es ist eine Missachtung der Hebe, wenn man sie ihnen öffentlich gibt. 123. Cf. S. 308 NN. 85 u. 86. 124. Im 1. Fall ist die Geschiedene nicht zu berücksichtigen, da man sie als Stadtnachbarin kennt, wol aber das Alleinsein; im 2. Fall kennt man sie nicht, jed. ist wegen des Menschenverkehrs das Alleinsein nicht zu berücksichtigen.

חוין[57]מטמא ונושא אשה שאינה הוגנת לו אבל ערל
[58]משגרינן ליה מאי טעמא משום דאניס טמא נמי
[59]הא אניס האי נפיש אונסיה והאי לא נפיש אונסיה:
תנו רבנן העבד והאשה אין חולקין להם תרומה
בבית הגרנות ובמקום שחולקין נותנין לאשה[60]תחלה
ופוטרין אותה[61]מיד מאי קאמר[62]הכי קאמר במקום
שחולקין מעשר עני נותנין לאשה תחלה[63]מאי טעמא
משום זילותא אמר רבא מרישא כי הוו אתו[64]גברא
ואתתא לדינא קמאי הוה שרינא תיגרא דגברא ברישא
אמינא דמחייב במצות[65]כיון דשמענא להא שרינא
תיגרא דאתתא ברישא מאי טעמא משום זילותא:
הגדילו התערובות וכו': שיחררו[66]אי בעי אין אי לא
בעי לא[43]ואמאי לישא שפחה אינו יכול בת חורין
אינו יכול[67]אמר רבא אימא כופין אותן ומשחררין זה
את זה: [2]נותנין עליהם חומרי וכו': למאי הלכתא
אמר רב פפא למנחתם נקמצת כמנחת ישראל ואינה
Sot.23a Men.72b נאכלת°כמנחת כהנים הא כיצד הקומץ קרב בעצמו
74a Jom.47b והשירים קריבין[68]בעצמן[69]איקרי כאן°כל שממנו לאישים
Sot.23a Zeb.76b הרי הוא בבל תקטירו אמר רבי יהודה בריה דרבי
Men.58a שמעון בן פזי דמסיק להו לשום עצים[70]כרבי[71]אלעזר
Lv.2,12 Jom.47b דתניא רבי[71]אלעזר אומר לריח ניחח אי אתה מעלה
Sot.23a Zeb.76b אבל אתה מעלה לשום עצים הניחא לרבי[71]אלעזר
Men.106b אלא לרבנן מאי איכא למימר דעביד לה כרבי אלעזר

57 (P + מחש ו) | 58 M משדרינן | 59 M — הא | 60 M — תחלה | 61 M — מיד || 62 M מע׳ שני המתחלק בתוך הבית נותנין || 63 M + ופוטרין אותה || 64 M איניש ואת׳ לבי דינא לקמאי | 65 M השתא דשמעית להא שמעתתא שרינא | 66 M — אי | 67 M — א״ר | 68 M בפני עצ׳ | 69 M קרי | 70 M + כמאן | 71 M אליעזר.

der, der eine für ihn unwürdige Frau geheiratet hat.› Demnach darf man einem Unbeschnittenen schicken, wol deshalb, weil es ein Zwangsfall ist, und auch beim Unreinen liegt ja ein Zwangsfall vor!? — Bei jenem ist der Zwang grösser, bei diesem ist der Zwang geringer[125].

Die Rabbanan lehrten: Einem Sklaven und einem Weib verabreiche man keine Hebe in der Tenne. In Orten, da man zu verabreichen pflegt, gebe man zuerst dem Weib und fertige sie sofort ab. — Wie meint er[126] es? — Er meint es wie folgt: was man [jedem] verabreicht, den Armenzehnten, gebe man zuerst der Frau[127], wegen der Entwürdigung[128]. Raba sagte: Früher pflegte ich, wenn ein Mann und ein Weib[129]vor mir zu Gericht erschienen, zuerst die Streitsache des Manns zu schlichten, weil ich mir sagte, ein Mann ist den Geboten[130]unterworfen, seitdem aber ich dies gehört habe, schlichte ich die Streitsache des Weibs zuerst, wegen der Entwürdigung.

WENN DIE VERMISCHTEN ERWACHSEN &C. Freigelassen haben, nur wenn sie es wollen, sonst aber nicht; weshalb denn, sie können ja weder Sklavinnen noch Freie[131] heiraten!? Raba erwiderte: Sage: man zwinge sie, sich gegenseitig freizulassen.

MAN LEGE IHNEN AUF DIE ERSCHWERUNGEN &C. In welcher Hinsicht? R. Papa erwiderte: Hinsichtlich ihres Speisopfers; von diesem ist der Haufe abzuheben[132], gleich dem Speisopfer eines Jisraéliten, und es darf nicht gegessen werden[133], gleich dem Speisopfer eines Priesters. — Wie verfahre man? — Der Haufe werde besonders und das Zurückbleibende besonders dargebracht. — Man sollte doch hierbei berücksichtigen, dass alles, wovon ein Teil aufs Feuer[134] kommt, dem Verbot des Aufräucherns[135]unterliege!? R. Jehuda, Sohn des R. Šimôn b. Pazzi, erwiderte: Man betrachte es als Brennholz. Dies nach R. Eleâzar, denn es wird gelehrt: R. Eleâzar sagte:[136]*Zum wolgefälligen Geruch*, als solches darfst du es nicht hinaufbringen, wol aber darfst du es als Brennholz hinaufbringen. — Allerdings nach R. Eleâzar, wie ist es aber nach den Rabbanan zu erklären!? Man verfahre damit

125. Der Unreine konnte vorsichtig sein u. die Unreinheit vermeiden, dagegen aber ist der Unbeschnittene an seinem Zustand gänzlich unbeteiligt. 126. Der zweite Passus widerspricht dem ersten. 127. Obgleich dieser in der Stadt verteilt wird u. das Alleinsein nicht zu berücksichtigen ist. 128. Für ein Weib, das nach orientalischer Sitte zurückgezogen lebt, ist das Warten zwischen Männern genant u. entwürdigend. 129. Verschiedene Parteien. 130. Dagegen ist der Zeitverlust des Weibs unwesentlich. 131. Sie sollten zur gegenseitigen Freilassung gezwungen werden, um die Pflicht der Fortpflanzung ausüben zu können. 132. Cf. Lev. 2,2. 133. Cf. ib. 6,16. 134. Des Altars; beim Speisopfer der abgehobene Haufe. 135. Der Darbringung auf dem Altar. 136. Lev. 2,12.

nach R. Eleâzar b. R. Šimôn, denn es wird gelehrt: R. Eleâzar b. R. Šimôn sagte, der Haufe werde besonders dargebracht und das Zurückbleibende über den Aschenraum verstreut. Und auch die Rabbanan streiten gegen R. Eleâzar b. R. Šimôn nur hinsichtlich des Sündspeisopfers eines Priesters, das zur Darbringung geeignet[137] ist, hierbei[138] aber pflichten auch die Rabbanan bei.

WENN eine [Frau] ohne drei Monate seit [der Trennung] von ihrem Mann abzuwarten sich verheiratet und geboren hat, so dass man nicht weiss, ob es ein Neunmonatskind vom ersten oder ein Siebenmonatskind vom andren ist, und ausserdem Söhne vom ersten und Söhne vom zweiten hat, so haben diese[139] die Ḥaliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen, und ebenso hat dieser an ihren [Witwen] die Ḥaliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Hat er Brüder vom ersten und vom zweiten, nicht von dieser Mutter, so kann er die Ḥaliçah oder die Schwagerehe[140] vollziehen, von ihnen aber vollziehe einer die Ḥaliçah und der andre [auch] die Schwagerehe. War einer[141] Jisraélit und einer Priester, so darf er nur eine für Priester geeignete Frau heiraten; er darf sich an Leichen nicht verunreinigen, hat er sich aber verunreinigt, so erhält er nicht die vierzig Geisselhiebe; er darf keine Hebe essen, hat er aber gegessen, so braucht er nicht den Grundwert und das Fünftel zu ersetzen; er erhält keinen Anteil in der Tenne, jedoch darf er die Hebe verkaufen und der Erlös gehört ihm; er erhält keinen Anteil von den Heiligtümern[142] des Tempels; man verabreiche ihm nichts Geheiligtes, jedoch nehme man ihm seines nicht ab; er ist frei [von der Abgabe] von Vorarm, Kinnbacken und Magen; sein erstgeborenes [Vieh] weide bis es ein Gebrechen bekommt; man lege ihm auf die Erschwerungen für Priester und die Erschwerungen für Jisraéliten. Waren beide Priester, so muss er Trauer halten[143] über sie und sie müssen Trauer halten über ihn; er verunreinige sich nicht an ihnen[144] und sie verunreinigen sich nicht an ihm; er beerbt sie[145] nicht, sie aber beerben[146] ihn; er ist frei wegen

ברבי[72] שמעון דתניא° רבי אלעזר[72] ברבי שמעון אומר Sot.23a Men.74a
הקומין קרב[68] לעצמו והשירים מתפזרין על בית הדשן
ואפילו רבנן לא פליגי עליה דרבי[73] אלעזר[72] ברבי שמעון
אלא במנחת חוטא של כהנים דבת הקרבה היא אבל
הכא אפילו רבנן מודו:

[vi] מי שלא[74] שהתה אחר בעלה שלשה חדשים ונשאת
וילדה ואין[75] ידוע אם בן תשעה לראשון [2] אם
בן שבעה לאחרון היו לה בנים מן הראשון ובנים
מן השני חולצין ולא מייבמין וכן הוא[76] להם חולץ ולא
Col.b מייבם° היו לו אחים מן הראשון ואחים מן השני שלא
מאותה האם הוא חולץ[77] ומייבם והם אחד חולץ ואחד
[vij] מייבם: °היה אחד ישראל ואחד כהן נושא אשה
ראויה לכהן ואין מטמא למתים ואם[78] נטמא אינו סופג
את הארבעים [2] אינו אוכל בתרומה ואם אכל אינו
משלם קרן וחומש ואינו חולק על הגורן ומוכר[17] התרומה
והדמים שלו[43] ואינו חולק בקדשי[79] הקדשים ואין נותנין
לו[80] את הקדשים ואין מוציאין את שלו מידו ופטור
מן הזרוע[81] והלחיים והקיבה ובכורו יהא רועה עד
שיסתאב ונותנין עליו חומרי כהנים וחומרי ישראלים
היו שניהם כהנים הוא אונן עליהם והם אוננים עליו
Jab.37b הוא אינו מטמא להם והם אינן מטמאין לו °הוא אינו
יורש אותן אבל הם יורשין אותו ופטור על[82] מכתו

72 P בר ‖ 73 P אליעזר ‖ 74 M שהת ‖ 75 M יודע ‖ 76 M — להם ‖ 77 M או מייבם ‖ 78 M מטמא ‖ 79 M המקדש ‖ 80 M — את ה ‖ 81 M ומן הלח׳ ומן הקיבה ‖ 82 M הכאתו.

137. Da es seinem freiwilligen Speisopfer entspricht. 138. Wo er viell. Laie u. die Darbringung des Zurückbleibenden auf dem Altar verboten ist. 139. An der Witwe des Zweifelhaften. 140. An der Witwe seines Bruders, falls keine andren vorhanden sind; entweder ist sie seine Schwägerin od. ihm fremd u. somit erlaubt. 141. Der beiden Männer. 142. So besser in Cod. M u. der Mišnah separata. 143. Dh. die für Priester während der Trauer zu beobachtenden Gesetze; cf. Bd. viij S. 327 Z. 8ff. 144. An ihren Leichen, da es von jedem zweifelhaft ist, ob er sein Vater ist; cf. Lev. 21,2. 145. Sowol die Erben des ersten als auch die des zweiten können ihn abweisen. 146. Falls er keine Kinder hat.

ועל קללתו של זה [83]ושל זה ʾעולה במשמרו של זה
ושל זה [84]ואינו חולק ʾאם היו שניהם במשמר אחד
נוטל חלק אחד:

Jab.98b 99b גמרא. [85]דוקא מיהלין והדר יבומי אבל יבומי
ברישא לא דקא פגע ביבמה לשוק: אמר שמואל
Ket.13b °עשרה כהנים עומדים ופירש אחד מהם ובעל הולד
שתוקי מאי שתוקי אילימא [86]שמשתקין אותו מנכסי
אביו פשיטא מי ידעינן אבוה מנו אלא שמשתקין
Nm.25,13 אותו מדין כהונה [87]מאי טעמא אמר קרא °והיתה לו
ולזרעו אחריו [88]בעינא זרעו מיוחס אחריו וליכא מתקיף
Gn.17,7 לה רב פפא אלא מעתה גבי אברהם דכתיב °להיות
לך לאלהים ולזרעך אחריך [89]התם מאי קא מזהר ליה
רחמנא הכי קאמר ליה לא תנסב גויה ושפחה דלא
Jab.37a ליזיל זרעך [90]בתרה מיתיבי °ראשון ראוי להיות כהן
גדול והא [88]בעינא זרעו מיוחס אחריו וליכא זרעו
[91]מיוחס אחריו דרבנן וקרא אסמכתא בעלמא וכי גזור
רבנן בזנות בנישואין לא גזור רבנן ובזנות מי גזור
רבנן והתנן [92]מי שלא שהתה אחר בעלה שלשה חדשים
ונשאת וילדה מאי אחר בעלה אילימא אחר מיתת
בעלה אימא סיפא [93]הוא אונן עליהם והם אוננים עליו
בשלמא הוא אונן עליהם משכחת לה בנישואין [94]דשני

M 83 — וש״ז ‖ M 84 — וא״ח ‖ M 85 — דוקא...לשוק ‖ M 86 דמשת׳ ‖ M 87 דכתיב והיתה ‖ B 88 בעינן ‖ 89 M — התם ‖ M 90 בהרייהו ‖ 91 (M משו׳ מדרבנן) ‖ M 92 שהת אחר ‖ P 93 + ו ‖ M 94 בליקוט.

des Schlagens und des Fluchens[147] des einen und des andren; er trete an[148] mit der Priesterwache[149] des einen und des andren, erhält[150] aber keinen Anteil; gehören beide derselben Priesterwache an, so erhält er auch einen Anteil.

GEMARA. Nur zuerst die Ḥaliçah und nachher die Schwagerehe, nicht aber die Schwagerehe zuerst, weil er auf eine fremde Schwägerin stossen könnte.

Šemuél sagte: Wenn zehn Priester beisammen sind und einer von ihnen sich entfernt und die Beiwohnung[151] vollzieht, so ist das Kind Verschwiegener[152]. — Inwiefern Verschwiegener, wollte man sagen, man bringe ihn zum Schweigen [beim Anspruch] auf die Güter seines Vaters, so ist es ja selbstverständlich, weiss man denn, wer sein Vater ist!? — Vielmehr, man bringe ihn zum Schweigen [beim Anspruch] auf die priesterlichen Rechte. — Aus welchem Grund? — Die Schrift sagt:[153] *es sei ihm und seinen Nachkommen nach ihm*, die Geschlechtsfolge der Nachkommen muss von ihm ausgehen, was hierbei nicht der Fall ist. R. Papa wandte ein: Bei Abraham heisst es:[154] *dir ein Gott zu sein und deinen Nachkommen nach dir*; was gebot ihm der Allbarmherzige damit!? — Er sprach zu ihm wie folgt: du sollst keine Nichtjüdin und keine Sklavin heiraten, damit nicht deine Nachkommen ihr folgen. Man wandte ein: Der erste[155] ist sogar zum Hochpriester geeignet. Die Geschlechtsfolge der Nachkommen muss ja von ihm ausgehen, was da nicht der Fall ist!? — Die Geschlechtsfolge der Nachkommen ist rabbanitisch, während der Schriftvers nur eine Stütze ist, und die Rabbanan haben dies nur bei der Unzucht angeordnet, nicht aber bei der Heirat. — Haben die Rabbanan dies denn bei der Unzucht angeordnet, es wird ja gelehrt: wenn eine Frau ohne drei Monate seit [der Trennung] von ihrem Mann abgewartet zu haben sich verheiratet und geboren hat. Was heisst "seit [der Trennung] von ihrem Mann"; wollte man sagen, seit dem Tod ihres Manns, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: er muss Trauer halten über sie und sie müssen Trauer halten über ihn. Allerdings kann es [auch] bei einer Heirat mit dem zweiten vorkommen, dass er über sie Trauer zu halten hat, wenn nämlich die Gebeine des ersten gesammelt[156] werden, wieso aber kann

147. Auf das Schlagen od. Fluchen der Eltern ist die Todesstrafe gesetzt; cf. Ex. 21,15,17. 148. Zur Verrichtung des Tempeldienstes. 149. Der Tempeldienst wurde an 24 Priesterwachen verteilt, die wiederum in Tageswachen (eig. Familien, בית אב) zerfielen. 150. Von den der betreffenden Priesterwache zufallenden Opferteilen. 151. Mit einer Ledigen, so dass das Kind unbemakelt ist 152. Benennung desjenigen, der seinen Vater nicht kennt (cf. Bd. v S. 941 Z. 6); dieser kennt zwar seinen Vater nicht, jed. ist er sicher Priester. 153. Num. 25,13. 154. Gen. 17,7. 155. Cf. S. 120 N. 43. 156. Dieserhalb hat er Trauer abzuhalten (cf. Bd. ij S. 658 Z. 19ff.), u. dies kann lange nach der Heirat mit dem zweiten vorkommen.

es vorkommen, dass sie über ihn Trauer zu halten haben, der erste ist ja gestorben!? Und wollte man sagen, dies gelte von einer Geschiedenen, und "seit [der Trennung] von ihrem Mann" sei zu verstehen, seit der Scheidung von ihrem Mann, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: er verunreinige sich nicht an ihnen und sie verunreinigen sich nicht an ihm. Allerdings sie nicht an ihm, für jeden erschwerend, weil dieser vielleicht nicht sein Sohn ist, wieso aber er nicht an ihnen; wol am zweiten nicht, am ersten aber sollte er sich doch auf jeden Fall verunreinigen dürfen: ist er der Sohn von diesem, so verunreinigt er sich zu Recht, und ist er der Sohn des zweiten, so darf er sich ebenfalls verunreinigen, da er Entweihter[156] ist! Wahrscheinlich gilt dies von der Unzucht[157], und unter Mann ist der Beiwohnende zu verstehen, und im Schlußsatz lehrt er, dass er mit der Priesterwache des einen und des andern antrete!? Dies ist eine Widerlegung Šemuéls[158]. R. Šemâja erwiderte: Bei einer Weigerungserklärenden[159]. — Kann eine Weigerungserklärende denn gebären!? R. Bebaj lehrte ja vor R. Naḥman: Drei Weiber dürfen die Beiwohnung mit Watte[160] vollziehen: die Minderjährige, die Schwangere und die Säugende. Die Minderjährige, weil sie schwanger werden und sterben könnte; die Schwangere, weil sie aus dem Fötus eine Missgeburt[161] machen könnte; die Säugende, weil sie ihr Kind [vorzeitig] entwöhnen und es sterben könnte. "Minderjährige" heisst sie von ihrem elften Jahr nebst einem Tag bis zu ihrem zwölften Jahr nebst einem Tag; jünger oder älter vollziehe sie den Beischlaf auf gewöhnliche Weise — Worte R. Meírs. Die Weisen sagen, die eine wie die andre vollziehe den Beischlaf auf gewöhnliche Weise, und im Himmel werde man sich ihrer erbarmen, denn es heisst:[162] *der Herr behütet die Einfältigen.* — Es kann bei einer irrtümlichen Antrauung[163] vorkommen. Dies nach R. Jehuda im Namen Šemuéls, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls im Namen R. Jišmâéls:[164] *und sie nicht ergriffen*[165] *worden ist*, diese ist dann verboten, wenn aber ergriffen, erlaubt, eine andre aber ist erlaubt, auch wenn sie ergriffen

וליקוט עצמות דקמא אלא הם אוננים עליו היכי משכחת לה. קמא[59] הא מית ליה[43] ואלא בגרושה ומאי אחר בעלה אחר גט בעלה אימא סיפא הוא אין מטמא להם והם[94] אין מטמאין לו בשלמא הן אין מטמאין לו לחומרא דכל הד וחד[95] דלמא לאו בריה הוא אלא הוא אין מטמא להם[96] אמאי בשלמא לשני לא ליטמי ליה אלא לראשון ליטמי ליה[97] ממה נפשך אי בריה הוא שפיר קא מטמא ליה[43] ואי בר בתרא הוא[98] שפיר קא מטמא ליה דחלל הוא אלא לאו בזנות ומאי אחר בעלה אחר בועלה וקתני סיפא עולה[99] במשמר של זה ושל זה ותיובתא דשמואל אמר רב שמעיא בממאנת[2] ממאנת מי קא ילדה והתני[1] רב ביבי
vgl. Jab. 12b קמיה דרב נחמן °שלש נשים משמשות במוך קטנה מעוברת ומניקה קטנה שמא תתעבר ותמות מעוברת שמא תעשה עוברה סנדל מניקה שמא תגמול את בנה[2] וימות ואיזו היא קטנה מבת אחת עשרה שנה ויום אחד עד[3] בת שתים עשרה שנה ויום אחד פחות מיכן או יתר על כן משמשת כדרכה והולכת דברי רבי מאיר וחכמים אומרים אחת זו[4] ואחת זו משמשת
Ps. 116,6 כדרכה והולכת ומן השמים ירחמו שנאמר °שמר פתאים ה׳ משכחת לה בקידושי טעות וכדרב יהודה
Jab. 56b 4a Ket. 51b 74a אמר שמואל °דאמר רב יהודה אמר שמואל משום
Nid. 52a Nm. 5,13 רבי[5] ישמעאל °והיא לא נתפשה[6] אסורה הא נתפשה מותרת[7] ויש לך אחרת שאף על פי שלא נתפשה

B 94 אינן || M 95 + אמ׳ | M 96 — אמאי | M 97 — מ
M 98 — שפיר...ליה ד || M 99 במשמרו ש״ז ומשמרו ש״ז ותיוב׳ ||
1 (M + רב פפא) || 2 (M ותמות) || M 3 — בת || M 4 []
מש׳ כדירכן ומן | M 5 שמעון || M 6 — אסו׳ | B 7 + ו.

156. Er ist der Sohn einer Geschiedenen von einem Priester. 157. Von der ausserehelichen Beiwohnung beider, so dass der Sohn unbemakelter Priester ist. 158. Nach dem ein solcher für den Tempeldienst unzulässig ist. 159. Cf. S. 3 N. 10; bei einer solchen kann es vorkommen, dass sie mit dem 2. Mann legal verheiratet u. der Sohn unbemakelter Priester ist; in einem solchen Fall kann er über beide u. beide über ihn Trauer halten. 160. Zur Verhinderung der Konzeption. 161. Durch Superfötation. 162. Ps. 116,6. 163. Mit ihrem 1. Mann, wenn sie beispielsweise von einer Bedingung abhängig gemacht war, die nicht erfüllt worden ist; sie kann dann ihren Mann ohne Scheidung verlassen u. einen Priester heiraten. 164. Num. 5,13. 165. Cf. S. 197 N. 139.

מותרת ואי זו זו שקדושיה קידושי טעות שאפילו
Fol.101 בנה מורכב[8] לה על כתפה ממאנת והולכת לה:°היו
Mak.16a Hol.82b91a שניהם כהנים וכו׳: תנו רבנן ׳הכה °זה וחזר והכה
tJab.12 °זה קלל °זה וחזר וקלל °זה קלל שניהם בבת אחת
הכה שניהם בבת אחת חייב רבי יהודה אומר בבת
אחת חייב בזה אחר זה פטור והתניא רבי יהודה
אומר פטור בבת אחת תרי תנאי[10] אליבא דרבי יהודה
מאי טעמא דמאן דפטר אמר רבי חנינא נאמר ברכה
למטה ונאמר ברכה למעלה מה למעלה שאין בה
Syn.85a שותפות אף למטה שאין בה שותפות[11] ואיתקש הכאה
לקללה: ועולה במשמרו וכו׳: וכי מאחר[12] דאינו חולק
למה עולה למה עולה[13] האמר בעינא דניעביד מצוה
אלא עלה לא קתני אלא עולה בעל כרחו[14] אמר רב
אחא בר חנינא[15] אמר אביי אמר רבי אסי אמר רבי
vgl. Qid.18a יוחנן °משום פגם משפחה:[16] ואם היו שניהם במשמר
כו׳: מאי שנא שני משמרות דלא דאזיל להא משמרה
[17] ומדחו ליה ואזיל להא משמרה ומדחו ליה משמר
אחד נמי אזיל להאי בית אב ומדחו ליה[18] אמר רב
פפא הכי קאמר אם היו שניהם[19] משמר אחד ובית
אב אחד נוטל חלק אחד:

M 8 — לה ‖ M 9 + את ‖ M 10 + ו ‖ M 11 וילפינן הכאה מקללה ‖ M 12 שאינו ‖ M 13 אמ׳ בעי׳ דאיעביד ‖ M 14 + מ״ט ‖ M 15 — א״א ‖ M 16 — ו ‖ M 17 ודחי ליה משמר אחד נמי ליזיל האי ‖ M 18 + להאי בית אחר ומדחי ליה לידחי ‖ M 19 + ב.

worden[166] ist, nämlich diejenige, deren Antrauung eine irrtümliche war; selbst wenn das Kind auf ihrer Schulter sitzt, kann sie ihre Weigerung[167] erklären und fortgehen[167].

Wenn beide Priester &c. Die Rabbanan lehrten: Hat er zuerst einen und nachher den andren geschlagen, zuerst einem und nachher dem andren geflucht, beiden gleichzeitig geflucht oder beide gleichzeitig geschlagen, so ist er schuldig. R. Jehuda sagt, wenn gleichzeitig, sei er schuldig, wenn nacheinander, sei er frei[168].—Es wird ja aber gelehrt, R. Jehuda sagt, er sei frei, auch wenn gleichzeitig!?—Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Jehudas.—Was ist der Grund desjenigen, nach welchem er frei ist[169]? R. Ḥanina erwiderte: Es wird vom Segnen[170] gegen unten[171] und vom Segnen gegen oben[171] gesprochen, wie es oben keine Gemeinschaft gibt, ebenso gibt es unten keine Gemeinschaft, und man vergleiche das Schlagen mit dem Fluchen.

Er trete mit der Priesterwache an &c. Wozu braucht er, wenn er keinen Anteil erhält, anzutreten!?—Wozu er anzutreten braucht, wenn er sagt, er wolle das Gebot ausüben!?—Vielmehr, es heisst nicht: ist er angetreten, sondern: trete an, man zwinge[172] ihn. R. Aḥa b. Ḥanina erwiderte im Namen Abajjes im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans: Wegen Bemakelung der Familie[173].

Gehören beide derselben Priesterwache an &c. Wenn zwei Priesterwachen: wol deshalb nicht, weil, wenn er zur einen kommt, sie ihn abweisen kann, und wenn er zur andren kommt, sie ihn ebenfalls abweisen kann, aber auch in derselben Priesterwache kann ihn ja jede Tageswache[174], zu der er kommt, abweisen!? R. Papa erwiderte, Er meint es wie folgt: gehören beide zur selben Priesterwache und zur selben Tageswache, so erhält er einen Anteil.

166. Sie wird durch Ehebruch ihrem Mann nicht verboten, da ihre Ehe ungiltig ist. 167. Seine Frau zu sein; sie benötigt keines Scheidebriefs. 168. Da es von jedem zweifelhaft ist, ob er sein Vater ist. 169. Gleichzeitig hat er ja bestimmt seinen Vater getroffen. 170. Euphemistisch für Fluchen. 171. Gegen Menschen, die Eltern, bezw. gegen Gott (Lev. 24,15). 172. Die Frage ist, weshalb man ihn dazu zwingen kann. 173. Wenn ein Gerücht entsteht, er sei für den Tempeldienst unzulässig. 174. Cf. S. 364 N. 149.

ZWOELFTER ABSCHNITT

Die Zeremonie der Haliçah muss vor drei Richtern erfolgen, auch wenn alle drei Laien[1] sind. Vollzog sie die Haliçah mit einem Stiefel[2], so ist sie giltig; mit einer Socke, so ist sie ungiltig; mit einer Sandale, die eine Hacke hat, so ist sie giltig, die keine Hacke hat, so ist sie ungiltig; unterhalb des Knies, so ist sie giltig, oberhalb des Knies[3], so ist sie ungiltig. Vollzog sie die Haliçah mit einer Sandale, die nicht ihm gehört, mit einer Sandale aus Holz, oder mit der linken am rechten [Fuss], so ist sie giltig. Vollzog sie die Haliçah mit einer zu grossen, mit der er jedoch gehen kann, oder mit einer zu kleinen, die jedoch den grösseren Teil des Fusses bedeckt, so ist sie giltig.

מצות חליצה בשלשה דיינין[1] ואפילו שלשתן הדיוטות חלצה במנעל חליצתה כשרה באנפיליא חליצתה פסולה בסנדל שיש לו עקב כשר ושאין לו עקב פסול °מן הארכובה ולמטה [2]חליצה כשרה מן Ar.19b
[II,i] הארכובה ולמעלה [2]חליצה פסולה: °חלצה בסנדל °[3]שאין שלו או בסנדל של עץ או בשל שמאל בימין Sab.66a 112a
[2]חליצה כשרה חלצה בגדול [4]שהוא יכול להלוך בו או בקטן שהוא חופה את רוב רגלו חליצתה כשרה:

גמרא. [5]ומאחר דאפילו שלשה הדיוטות דיינין למה לי הא קמשמע לן דבעינן °[6]בשלשה שיודעים להקרות כעין דיינים תנינא להא דתנו רבנן °מצות tJab.12
חליצה בשלשה שיודעין להקרות כעין דיינים רבי יהודה אומר בחמשה מאי טעמא דתנא קמא [7]דתניא זקנים שנים ואין בית דין שקול מוסיפין עליהן עוד אחד הרי כאן שלשה ורבי יהודה [8]זקני שנים [9]זקנים שנים ואין בית דין שקול מוסיפין עליהן עוד אחד

1 M — ו || 2 M חליצתה || 3 M שאינו || 4 M שיכול || 5 M מצות חל׳ בש״ד ואפי׳ שלשה הד׳. וכי מאחר דאפי׳ הד׳ | 6 M — ב || 7 M אמ׳ קרא שנים | 8 M + מ״ט | 9 M + ה.

GEMARA. Wenn auch drei Laien zulässig sind, wozu sind Richter erforderlich!? — Folgendes lehrt er uns: es sind drei erforderlich, die vorzulesen[4] verstehen, wie Richter. Unsre Mišnah lehrt das, was die Rabbanan gelehrt haben: Die Zeremonie der Haliçah muss vor drei [Personen] erfolgen, die vorzulesen verstehen, wie Richter. R. Jehuda sagt, vor fünf. Was ist der Grund des ersten Autors? — Es wird gelehrt:[5]*Vor den Aeltesten*, zwei, und damit das Gericht nicht aus einer geraden Zahl bestehe, nehme man noch einen[6] hinzu; das sind also drei. — Und R. Jehuda? — [7]*Die Aeltesten*, zwei, *vor den Aeltesten*, zwei, und damit das Gericht nicht aus einer geraden Zahl bestehe, nehme man noch einen hinzu; das sind also fünf.

1. Als Ggs. zu Berufsrichtern. 2. Vorgeschrieben ist eine Sandale aus hartem Leder. 3. Wie manche erklären, wenn die Riemen der Sandale zu hoch, oberhalb des Kniegelenks, befestigt sind; nach andren dagegen, wenn dem Schwager der Unterschenkel fehlt. 4. Den bezüglichen Abschnitt aus der Schrift (Dt. 25,7ff.), der in der Ursprache vorgelesen werden muss; cf. Bd. v S. 277 Z. 7ff. 5. Dt. 25,7. 6. Damit bei einer Meinungsverschiedenheit einer den Ausschlag gebe. 7. Dt. 25,8.

הרי כאן חמשה ותנא קמא האי זקני[10]מאי עביד ליה
מיבעי ליה[11]לרבויי אפילו שלשה הדיוטות ורבי יהודה
[12]הדיוטות מנא ליה נפקא ליה מלעיני דאמר מר לעיני
פרט לסומין[13]מדאיצטריך[14]לעיני למעוטי סומין שמע
מינה דאפילו הדיוטות דאי סלקא דעתך סנהדרין
בעינן למה לי[15]למעוטי סומין מדתני רב יוסף נפקא
Qid.76b Syn.36b דתני רב יוסף °כשם שבית דין מנוקים בצדק כך
Col.b Cnt.4,7 [16]בית דין מנוקים מכל מום[17]°שנאמר °כלך יפה רעיתי
ומום אין בך ואידך ההוא לעיני מאי עביד ליה[18]ההוא
Jab.106b לכדרבא הוא דאתא °דאמר רבא צריכי דייני למיחזי
Dt.25,9 רוקא[19]דקא נפיק מפומא דיבמה דכתיב °לעיני הזקנים
וירקה ואידך נמי מיבעי ליה לכדרבא אין הכי נמי
ואלא הדיוטות מנא ליה נפקא[20]מבישראל ישראל כל
דהו ואידך האי ישראל מאי עביד ליה מיבעי ליה
Qid.14a לכדתני רב שמואל בר יהודה [21]בישראל °בבית דין
של ישראל ולא בבית דין של[22]גוים ואידך בישראל
Jab.106b Qid.14a אחרינא כתיב ואידך מיבעי ליה[23]לכדתניא °אמר רבי
tJab.12 יהודה פעם אחת היינו יושבין לפני רבי טרפון[24]ובאת
יבמה להלוץ ואמר לנו ענו כולכם[25]חלוץ הנעל[26]ואידך
מונקרא נפקא אלא מעתה וקראו שנים ודברו שנים
[27]הכי נמי לרבי יהודה הרי כאן תשעה לרבנן הרי
Jab.44a כאן שבעה ההוא מיבעי ליה לכדתניא °וקראו [28]לו
ולא שלוהם ודברו אליו [20]מלמד שמשיאין לו עצה
ההוגנת לו שאם היה הוא ילד והיא זקנה הוא זקן
והיא ילדה אומרים לו[30]מה לך אצל ילדה מה לך אצל
זקנה כלך אצל שבמותך ואל תכנים קטטה לתוך

10 M + זקני׳ ‖ 11 M לרבות דאפי׳ שלשתן ‖ 12 P הדיוט ‖ 13 B + ו ‖ 14 M קרא למע׳ ‖ 15 M + קרא ‖ 16 M — ב״ד ‖ 17 M ואמ׳ אמימר מאי קראה כולך ‖ 18 M אמ׳ לך ההוא לכדרבה ‖ 19 M כי נפיק מפומה ‖ 20 M ליה מהי ביש׳ ‖ 21 M ב״ד ש״י ולא ב״ד ‖ 22 B גרים ‖ 23 M לכדר״י דאמ׳ ‖ 24 B ובאה ‖ 25 M + ואמרו ‖ 26 M + חה׳ן ‖ 27 M — ה׳ן ‖ 28 (P להם). M לו הן ולא ‖ 29 M + דברים המהוגין לו ‖ 30 M — מ״ל א״י.

— Wofür verwendet der erste Autor [das Wort] *die Aeltesten*? — Dies deutet darauf, dass auch drei Laien einbegriffen sind. — Woher entnimmt dies R. Jehuda hinsichtlich Laien? — Er entnimmt dies aus [dem Wort] [9]*vor den Augen*. Der Meister sagte, [das Wort] *vor den Augen* schliesse Blinde aus, und da eine Ausschliessung von Blinden nötig ist, so ist zu entnehmen, dass auch Laien zulässig sind. Wenn man nämlich sagen wollte, es seien [Mitglieder des] Synedriums[10]erforderlich, so wäre zur Ausschliessung von Blinden kein Schriftvers nötig, da dies aus einer Lehre R. Josephs hervorgeht. R. Joseph lehrte: Wie das Gericht hinsichtlich der Gerechtigkeit rein sein muss, ebenso muss es rein von jedem Leibesfehler sein, denn es heisst:[11]*alles an dir ist schön, meine Traute, kein Makel ist an dir.* — Wofür verwendet jener [das Wort] *vor den Augen*? — Dies deutet auf eine Lehre Rabas, denn Raba sagte: Die Richter müssen den Speichel aus dem Mund der Schwägerin kommen sehen, denn es heisst: *vor den Augen der Aeltesten &c. und sie speie.* — Aber auch der andre benötigt dies ja für die Lehre Rabas!? — Dem ist auch so. — Woher entnimmt er es hinsichtlich Laien!? — Er folgert dies aus [dem Wort][12]*in Jisraél*, vor jedem Jisraéliten. — Wofür verwendet jener [das Wort] *in Jisraél*? — Er verwendet dies für eine Lehre des R. Šemuél b. Jehuda: *in Jisraél*, vor einem Gericht von Jisraéliten, nicht aber vor einem Gericht von Nichtjuden[13]. — Und der andre!? — Es heisst zweimal *in Jisraél*[14]. — Und jener!? — Dies ist für folgende Lehre nötig: R. Jehuda erzählte: Einst sassen wir vor R. Tryphon, und eine Schwägerin kam zur Ḥaliçah. Da sprach er zu uns: Ruft alle Entschuhter, Entschuhter. — Und der andre!? — Dies geht hervor aus:[12]*werde genannt.* — Es heisst ja auch:[7]*sie sollen laden*, zwei, *und sollen sprechen*, zwei, demnach[15]sind nach R. Jehuda neun und nach den Rabbanan sieben erforderlich!? — Dies ist wegen der folgenden Lehre nötig: *Sie sollen ihn laden*, nicht aber ihre Vertreter; *und zu ihm sprechen*, dies lehrt, dass man ihm einen für ihn geeigneten Rat erteile; ist er jung und sie alt oder er alt und sie jung, so spreche man zu ihm: was willst du mit einer Jungen, was willst du mit einer Alten, gehe zu deinesgleichen und bringe nicht Zank in dein Haus.

9. Ib. V. 9. 10. Dh. autorisirte Richter. 11. Cant. 4,7. 12. Dt. 25,10. 13. So auch in der Parallelstelle Bd. v S. 733 Z. 14; vgl. jed. weiter S. 370 Z. 5ff. 14. Auch Dt. 25,7 15. Nach der obigen Auslegung des W.s "Aeltesten".

Raba sagte im Namen R. Naḥmans: Die Halakha ist, die Ḥaliçah muss vor drei [Personen] erfolgen, da der Autor demgemäss festgesetzt[16] hat. Raba sprach zu R. Naḥman: Demnach sollte dies auch von der Weigerungserklärung gelten, denn es wird gelehrt, die Weigerungserklärung und die Ḥaliçah müssen vor drei [Personen] erfolgen!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt: Die Weigerungserklärung muss erfolgen, wie die Schule Šammajs sagt, vor einem autorisirten Gericht, und wie die Schule Hillels sagt, vor Gericht und ausser Gericht, jedoch stimmen diese und jene überein, dass drei [Personen] erforderlich sind; nach R. Jose b. R. Jehuda und R. Eleâzar b. R. Jose[17] ist es auch vor zwei giltig. Hierzu sagte R. Joseph b. Minjomi im Namen R. Naḥmans, die Halakha sei wie dieses Paar!? — Von dieser ist es nur einmal festgesetzt, von jener zweimal. — Auch von dieser ist es ja zweimal festgesetzt, denn es wird gelehrt, dass, wenn [eine Frau] vor[18] ihm die Weigerung erklärt oder die Ḥaliçah vollzogen hat, er sie heiraten darf, weil dies vor einem Gericht[19] erfolgt!? — Vielmehr, von dieser ist es zweimal festgesetzt, von jener dreimal.

Jab.105b ביתך: °אמר רבא אמר רב נחמן הלכה חליצה
בשלשה הואיל וסתם לן תנא כוותיה אמר ליה רבא
ib.107b Syn.2a לרב נחמן אי הכי מיאון נמי דתנן[31]°המיאון והחליצה
ib בשלשה וכי תימא הכי נמי והתניא °מיאון בית שמאי
[32]אומרים[33]בית דין מומחין ובית הלל[32]אומרים בבית
דין ושלא בבית דין[34]אלו ואלו מודים שצריך שלשה
רבי יוסי ברבי יהודה ורבי אלעזר[35]ברבי יוסי מכשירין
Jab.107b בשנים ואמר רב יוסף בר מניומי אמר רב נחמן °הלכה
כאותו הזוג[36]התם חד סתמא והכא תרי סתמי[36]התם
Jab.25b Bek.31a נמי תרי סתמי נינהו דתנן °מיאנה או שחלצה בפניו
ישאנה מפני שהוא °בבית דין אלא[37]התם תרי סתמי
הכא תלתא סתמי מכדי הא סתמא והא סתמא מה
לי חד[38]סתמא מה לי תרי[38]סתמי מה לי תלתא[39]אלא
אמר רב נחמן בר יצחק הואיל וסתם במקום מחלוקת
Syn.2a דתנן °סמיכת זקנים[40]ועגלה ערופה בשלשה דברי רבי
[41]שמעון רבי יהודה אומר בחמשה החליצה והמיאונין
בשלשה ולא קפליג רבי יהודה שמע מינה[42]הדר ביה
רבי יהודה שמע מינה: אמר רבא צריכי דייני
Dt.25,7 למיקבע[43]דוכתא דכתיב °ועלתה יבמתו השערה אל
הזקנים: רב פפא ורב הונא בריה דרב יהושע[54]עבדי
עובדא בחמשה כמאן כרבי יהודה והא הדר ביה
[45]לפרסומי מילתא: [46]רב אשי איקלע לבי רב כהנא

31 M החליצ׳ והמיאונין || 32 P אומר || 33 M בב״ד ובית ||
34 M + ו || 35 P בר. M ב״ר || 36 M הכא || 37
M — התם ת״ס || 38 B סתם || 39 M + סתמי || 40
M ועריפת עגלה בשל׳ || 41 B יוסי || 42 M — הדר...
מינה || 43 M דוכתייהו || 44 M עבוד || 45 M ר״י
לפ״ם בעלמא || 46 M — רב...חמשה.

— Merke, es ist von dieser festgesetzt und es ist von jener festgesetzt, welchen Unterschied gibt es, ob einmal oder zweimal oder dreimal!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman b. Jiçḥaq, weil es neben einem Streit[20] festgesetzt ist, denn es wird gelehrt: Das Handanstemmen[21] der Aeltesten und das Genickbrechen des Kalbs[22] erfolgt durch drei — Worte R. Šimôns; R. Jose sagt, durch fünf. Die Ḥaliçah und die Weigerung vor drei. Da R. Jehuda dagegen nicht streitet, so ist zu entnehmen, dass er davon[23] zurückgetreten ist; schliesse hieraus.

Raba sagte: Die Richter müssen einen Ort[24] bestimmen, denn es heisst:[25] *so soll seine Schwägerin zum Tor hinaufgehen, zu den Aeltesten.*

R. Papa und R. Hona, der Sohn R. Jehošuâs, trafen eine Entscheidung [die Ḥaliçah] vor fünf zu vollziehen. — Also nach R. Jehuda, und dieser ist ja davon zurückgetreten!? — Damit die Sache[26] bekannt werde.

16. Eigentl. anonym gelehrt hat; die Halakha wird nach der anonymen Ansicht entschieden. 17. Weit. S. 394 Z. 15 Šimôn, jed. nicht zu entscheiden. 18. Cf. S. 81 Z. 16ff. 19. Das aus 3 Personen besteht. 20. An dem RJ., der bezügl. der Ḥ. streitet, beteiligt ist. 21. Auf den Kopf des Gemeinde-Sündopfers; cf. Lev. 4,15. 22. Bei einem unaufgeklärten Mord; cf. Dt. 21,1ff. 23. Von seiner ob. (S. 367 Z. 13) angeführten Ansicht, bei der Ḥ. seien 5 Personen erforderlich. 24. Zur Vollziehung der Ḥ. 25. Dt. 25,7. 26. Dass an der Frau die Ḥ. vollzogen worden ist; nur deshalb liessen sie sie vor einer grösseren Anzahl von Personen vollziehen.

אמר ליה סליק מר לגבן למלויי בי חמשה: אמר
רב כהנא הוה קאימנא קמיה דרב יהודה ואמר לי
תא סק[47]לזירזא דקני[48]לאיצטרופי בי חמשה אמרו[49]לו
למה לי חמשה אמר להו[50]כי היכי דליפרסם מילתא:
רב שמואל בר יהודה הוה קאי קמיה דרב יהודה
[51]אמר ליה סק תא[52]לזירזא דקני לאיצטרופי[53]בי חמשה
לפרסומי מילתא אמר ליה תנינא[54]בישראל בבית דין
ישראל ולא בבית דין של[55]גרים ואנא גר אנא אמר
רב יהודה כגון רב שמואל בר יהודה מפיקנא ממונא
אפומיה מפיקנא סלקא דעתך[56]והא °על פי שני(ם) Dt.19,15
עדים אמר רחמנא אלא מרענא שטרא[57]אפומיה:
אמר רבא °גר דן את חבירו דבר תורה שנאמר °שום Fol.102 Dt.17,15
תשים עליך מלך אשר יבחר ה׳ אלהיך [בו] מקרב
אחיך תשים עליך מלך עליך הוא דבעינן מקרב אחיך
אבל גר דן את חבירו[58]גר ואם היתה אמו מישראל
דן אפילו ישראל[59]ולענין חליצה עד שיהא אביו ואמו
מישראל שנאמר °ונקרא שמו בישראל: °אמר[60]רבא ib.25,10 Men.32a
אמר רב כהנא אמר רב אם יבא אליהו ויאמר חולצין
במנעל שומעין לו אין חולצין בסנדל אין שומעין לו
שכבר נהגו העם בסנדל ורב יוסף אמר[61]רב כהנא
אמר רב אם יבא אליהו ויאמר אין חולצין במנעל
שומעין לו אין חולצין בסנדל אין שומעין לו שכבר

47 M לזורורא ‖ 48 M + למלויי ‖ 49 M ליה למה ליכי ‖ 50 M לפרסומי מיל׳ א״ר שב״י הוה קאימ׳ ‖ 51 M א״ל סליק מר לגבן לאיצט׳ ב״ח ולפרס׳ ‖ 52 P לזרז׳ ‖ 53 P — בי ‖ 54 M ב״ד של יש׳ ולא בית ‖ 55 P גוים ‖ 56 M — והא ‖ 57 M + דממונא ‖ 58 M — גר ‖ 59 M + מ״ט מקרב קרינא ביה ‖ 60 B רבה ‖ 61 M — ר״ך א״ר.

Als R. Aši einst zu R. Kahana kam, sprach dieser zu ihm: Der Meister kommt uns gelegen, um die fünf voll zu machen.

R. Kahana erzählte: Einst stand ich vor R. Jehuda, und er sprach zu mir: Komm zum Reisigbündel[27] hinauf, um als fünfter mitgezählt zu werden. Als man ihn fragte, wozu fünf nötig seien, erwiderte er: Damit die Sache bekannt werde.

Einst stand R. Šemuél b. Jehuda vor R. Jehuda, und dieser sprach zu ihm: Komm zum Reisigbündel hinauf, um als fünfter mitgezählt zu werden, damit die Sache bekannt werde. Jener erwiderte: Es wird gelehrt: *in Jisraél*, vor einem Gericht von Jisraéliten, nicht aber vor einem Gericht von Proselyten, und ich bin Proselyt. R. Jehuda sagte: Auf Grund der Aussage eines Manns wie R. Šemuél b. Jehuda würde ich Geld aus dem Besitz[28] bringen. — Aus dem Besitz bringen, wie ist dies möglich, der Allbarmherzige sagt ja:[29] *durch die Aussage zweier*[30] *Zeugen*!? — Vielmehr, auf Grund seiner Aussage würde ich einen Schuldschein entkräften[31].

Raba sagte: Ein Proselyt kann nach der Gesetzlehre seinen Genossen[32] richten, denn es heisst:[33] *so setze einen König über dich, den der Herr, dein Gott erwählt; aus der Mitte deiner Brüder sollst du einen König über dich setzen*; wenn über dich, so muss es einer aus deiner Mitte sein, einen Proselyten aber kann auch sein Genosse, ein Proselyt, richten. Ist seine Mutter aus Jisraél, so kann er auch einen Jisraéliten richten; bei der Haliçah aber ist nur der [zulässig], dessen Vater und Mutter aus Jisraél sind, denn es heisst:[34] *und sein Name werde in Jisraél genannt.*

Raba[35] sagte im Namen R. Kahanas im Namen Rabhs: Wenn Elijahu kommen und sagen sollte, man vollziehe die Haliçah mit einem Stiefel, so höre man auf ihn, wenn aber, man vollziehe sie nicht mit einer Sandale, so höre man auf ihn nicht, weil es längst beim Volk Brauch ist, dies mit einer Sandale zu tun. R. Joseph aber sagte im Namen R. Kahanas im Namen Rabhs: Wenn Elijahu kommen und sagen sollte, man vollziehe die Haliçah nicht mit einem Stiefel, so höre man auf ihn, wenn aber, man vollziehe sie nicht mit einer Sandale, so höre man auf ihn nicht, weil es längst

27. Wol Sitzgelegenheit zur Vollziehung der H. 28. Dh. den Beklagten zur Zahlung verurteilen, obgleich dies sonst nur auf Grund der Aussage von 2 Zeugen erfolgen kann. 29. Dt. 19,15. 30. שנים, so auch in mehreren Handschriften bei Kennicott, wahrscheinl. aber durch Verwechselung mit Dt. 17,6 entstanden. 31. Wenn er bekundet, der Schuldschein sei bezahlt, würde ich den Schuldner nicht zur Zahlung verurteilen. 32. Einen andren Proselyten. 33. Dt. 17,15. 34. Ib. 25,10. 35. Ebenso in Cod. M (in der liederlichen Sijthoffschen Reproduktion unleserlich), in der Parallelstelle (Bd. viij S. 523 Z. 3) mit den kursirenden Ausgaben übereinstimmend; vgl. jed. Bd. vj S. 229 Z. 1ff.

beim Volk Brauch ist, dies mit einer Sandale zu tun. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines Stiefels von vornherein[36]. — Wieso nach der Ansicht des einen, auch von vornherein, es wird ja gelehrt, dass, wenn sie die Ḥaliçah mit einem Stiefel vollzogen hat, sie giltig ist; nur wenn es bereits erfolgt ist, von vornherein aber nicht!? — Nein, auch von vornherein, da er aber im Schlußsatz lehren will, mit einer Socke sei sie ungiltig, auch wenn es bereits erfolgt ist, lehrt er im Anfangsatz ebenfalls den Fall, wenn es bereits erfolgt ist.

Hinsichtlich eines Stiefels von vornherein streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Jose erzählte: Als ich einst nach Nezibis kam, traf ich einen Greis, den ich fragte, ob er R. Jehuda b. Bethera genau kenne; dieser erwiderte mir: Jawol, er ist stets an meiner Wechselbank[37]. — Hast du ihn einmal die Ḥaliçah vollziehen sehen? Dieser erwiderte: Ich sah ihn wiederholt die Ḥaliçah vollziehen. — Mit einem Stiefel oder mit einer Sandale? Dieser entgegnete: Darf man denn die Ḥaliçah mit einem Stiefel vollziehen, die Gesetzlehre sagt ja *Schuh*, nicht aber ein Stiefel!? Ich erwiderte ihm: Wie kommt demnach R. Meír zu sagen, dass, wenn sie die Ḥaliçah mit einem Stiefel vollzogen hat, sie giltig sei, und R. Jâqob sagt in dessen Namen, man dürfe die Ḥaliçah sogar von vornherein mit einem Stiefel vollziehen!? — Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, von vornherein nicht: wollte man sagen, weil das Oberleder auf [dem Fuss] sitzt und die Schnürriemen auf jenem, und die Gesetzlehre sagt "vom [Fuss]", nicht aber von dem, was über diesem ist, so sollte es ungiltig sein, auch wenn es bereits erfolgt ist!? — Mit Rücksicht auf einen geplatzten[38] oder halben Stiefel.

Rabh sagte: Hätte ich meinen Onkel[39] nicht die Ḥaliçah vollziehen sehen mit einer Sandale, die Schleifen hat, so würde ich sie vollziehen lassen nur mit einer Sandale der Araber, die besser befestigt ist. Die unsrigen aber versehe man, obgleich sie verknotet[40] sind, mit Schnüren, damit die Ḥaliçah vorzüglich erfolge[41].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Erlaubnis der Schwägerin für jedermann er-

נהגו העם בסנדל מאי בינייהו איכא בינייהו מנעל לכתחלה ולמאן דאמר[61] אפילו לכתחלה והתנן חלצה במנעל חליצתה כשרה דיעבד אין לכתחלה לא הוא הדין דאפילו לכתחלה° (vgl. Jab. 98a) ואיידי[62] דבעי למיתני סיפא באנפיליא חליצתה פסולה אפילו דיעבד[63] תנא נמי רישא דיעבד: [64] ומנעל לכתחלה תנאי היא דתניא (Jab. 12) ° אמר רבי יוסי פעם אחת הלכתי לנציבין מצאתי זקן אחד אמרתי לו כלום אתה בקי[65] ברבי יהודה בן בתירא אמר לי הן ועל שלחני הוא תדיר כלום ראית שהלין[66] ביבמה אמר[67] לי ראיתי שחלין הרבה פעמים במנעל או בסנדל אמר לי וכי חולצין במנעל והתורה אמרה נעלו ולא מנעלו אמרתי לו[68] אם כן מה ראה רבי מאיר לומר חלצה במנעל חליצתה כשירה[69] רבי (ib.) יעקב אומר משמו° חולצין במנעל לכתחלה ומאן דאמר [70] לכתחלה לא מאי טעמא אילימא משום דהויא[71] פנתא מעל[72] וארקתא מעל דמעל והתורה אמרה מעל ולא מעל דמעל[73] אי הכי אפילו דיעבד נמי[74] לא גזירה משום מנעל[75] מרופט אי נמי משום חצי מנעל: אמר רב אי לאו[76] דחמיתיה לחביבי דחלין בסנדל דאית ליה [77] שינצין אנא לא[78] הואי חליצנא אלא בסנדלא דטייעא דמיהדק טפי והאי דידן אף על גב דאית ביה הומרתא קטרינן ביה מיתנא כי היכי דתיהוי חליצתא מעלייתא: (סימן התרת יבמה סנדל:) אמר רב יהודה אמר רב התרת יבמה לשוק בשמיטת רוב העקב מיתיבי

61 M מנעל אפי׳ לכת׳ נמי והתנן חליצתה ‖ 62 M דקא בעי למיתנא ‖ 63 M בכי״ם בא כאן בטעות גמרא דחלצה ורקקה דלקמן ק״ד ע״ב ‖ 64 P — ו ‖ 65 (P כר׳) ‖ 66 M ליבמה אין הרבה ‖ 67 P ליה ‖ 68 M ומה ‖ 69 M ור׳ עקיבא או׳ ‖ 70 M + מנעל ‖ 71 M + ליה ‖ 72 M וארקא ‖ 73 M + והתורה אמרה מעל ולא מעל דמעל ‖ 74 M אלא ‖ 75 (M מדופני) ‖ 76 M דחזיתיה ‖ 77 M שינצי ‖ 78 M הוה.

36. Nach der 1. Ansicht ist es jetzt damit verboten. 37. So nach einem Bericht im jer. T. 38. Der noch brauchbar ist, jed. hierbei nicht verwandt werden darf; dagegen ist die geplatzte Sandale nicht mehr brauchbar. 39. Od. Freund, d. i. R. Ḥija. 40. Nach oben, so dass sie auch ohne Riemen fest sitzen. 41. Nach dem Wortlaut ist hierbei ein Auflösen von Schnüren erforderlich.

tJab.12 °[78]הותרו רצועות מנעל וסנדל או ששמט רוב הרגל חליצתה פסולה טעמא דשמט הוא הא שמטה היא [79]חליצתה כשרה רוב הרגל אין רוב העקב לא[80]היינו רוב הרגל היינו רוב העקב ואמאי קרו ליה רוב הרגל [81]דכולא חיילא דכרעא עליה[82]דחיס מסייע ליה לרבי ינאי דאמר רבי ינאי בין שהתיר הוא ושמטה היא בין שהתירה היא ושמט הוא חליצתה פסולה עד שתתיר היא ותשמיט היא: בעי רבי ינאי קרעתהו מהו שרפתהו מהו גלויי כרעא בעינן והאיכא או דלמא חליצה בעינן[83]וליכא תיקו: בעא מיניה[84]רבי נחמיה מרבה[85]שני מנעלים זה על גב זה[86]מהו היכי דמי אילימא דשלפתיה לעילאי וקאי תתאי מעל אמר רחמנא ולא מעל דמעל לא צריכא דקרעתיה לעילאי ושלפתיה לתתאי וקאי עילאי מאי חליצה בעינן והא Col.b איכא או דלמא גלויי כרעא בעינן[83]וליכא°ומי איכא כי האי גוונא אין[87]דחזיוה רבנן לרב יהודה דנפק בחמשא זוזי מוקי לשוקא: אמר רב יהודה אמר רב יבמה [88]שהגדילה בין האחין מותרת[89]לינשא לאחד מן האחין [13]אין חוששין שמא חלצה סנדל לאחד מהן טעמא Jab.106a tJab.12 דלא[90]חזינא הא[90]חזינא היישינן[91]והא תניא°בין שנתכוון הוא ולא נתכוונה היא בין שנתכוונה היא ולא נתכוון הוא חליצתה[92]פסולה עד שיתכוונו שניהם[93]כאחד הכי קאמר אף על גב[94]דחזינן אין חוששין שמא[95]כוונו ואיכא דאמרי טעמא דלא[96]חזינן הא[96]חזינן חוששין[97]ודקא תנא

78 P התיר ‖ 79 P חליצה ¦ 80 B + לא ¦ 81 M משום דכוליה ‖ 82 P רחים ‖ 83 M והא ליכא ‖ 84 M רב נחמיה ב״ר ברוך מרבה ‖ 85 P שנים ‖ 86 P — מהו ‖ 87 M — ד. P חזיה ‖ 88 M שגדלה ‖ 89 M להנשא ‖ 90 B חזינן ‖ 91 M + אע״ג דלא כיונה ¦ 92 M + חליצה ¦ 93 M כאחת ‖ 94 M דחזינא ¦ 95 M כיוונה ‖ 96 M חזינא ‖ 97 M שמא

folgt beim Herabziehen des grösseren Teils der Hacke. Man wandte ein: Haben sich die Riemen des Stiefels oder der Sandale [von selbst] gelöst, oder hat er den grösseren Teil des Fusses[42] herabgezogen, so ist die Haliçah ungiltig. Nur wenn er herabgezogen hat, wenn aber sie, so ist die Haliçah giltig; nur wenn den grösseren Teil des Fusses, nicht aber den grösseren Teil der Hacke!? — Unter "grösseren Teil des Fusses" ist der grössere Teil der Hacke zu verstehen, nur nennt er es deshalb grösseren Teil des Fusses, weil die ganze Kraft des Fusses auf dieser ruht. Dies ist eine Stütze für R. Jannaj, denn R. Jannaj sagte: Wenn er [die Riemen] gelöst und sie [die Sandale] abgezogen oder sie gelöst und er abgezogen hat, so ist die Haliçah ungiltig; nur wenn sie gelöst und abgezogen hat.

R. Jannaj fragte: Wie ist es, wenn sie [die Sandale] zerreisst oder verbrennt[43]: ist eine Entblössung des Fusses erforderlich, was hierbei der Fall ist, oder ist ein Abziehen erforderlich, was hierbei nicht der Fall ist? — Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Nehemja fragte Rabba: Wie verhält es sich bei zwei Schuhen übereinander? — In welchem Fall, wollte man sagen, wenn sie den oberen abzieht und der untere zurückbleibt, so sagt ja der Allbarmherzige "vom [Fuss]", nicht aber von dem, was darüber ist. — In dem Fall, wenn sie den oberen durchreisst und den unteren herabzieht, so dass der obere zurückbleibt; ist ein Abziehen erforderlich, was hierbei der Fall ist, oder ist eine Entblössung des Fusses erforderlich, was hierbei nicht der Fall ist? — Kommt denn so etwas vor? — Freilich, so sahen einst die Jünger R. Jehuda mit fünf Paar[44] Ueberschuhen auf die Strasse gehen.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn die Schwägerin mit den Brüdern zusammen aufgewachsen ist, so darf sie sich trotzdem mit einem von ihnen verheiraten, und man berücksichtige nicht, sie könnte einem von ihnen eine Sandale abgezogen[45] haben. — Nur weil man es nicht beobachtet hat, wenn man es aber beobachtet hat, berücksichtige man dies, und dem widersprechend wird gelehrt, wenn er beabsichtigt[46] hat, aber nicht sie, oder sie beabsichtigt hat, aber nicht er, sei die Haliçah ungiltig, nur wenn beide es beabsichtigt haben!? — Er meint es wie folgt: auch wenn man es beobachtet hat, berücksichtige man nicht, sie könnten es beabsichtigt haben. Manche lesen: Nur wenn man es nicht beobachtet hat, wenn man es aber beobachtet hat, be-

42. Und sie dies vollendet. 43. Während er sie am Fuss anhat. 44. St. זוזי ist wol זווי zu lesen. 45. Zur Hilfeleistung beim Ausziehen, u. dies als Haliçah angesehen werden, so dass sie den Schwägern verboten ist. 46. Beim Abziehen des Schuhs, das Gebot der H. auszuüben.

rücksichtige man dies; die Lehre aber, hierbei sei eine Beabsichtigung erforderlich, bezieht sich nur auf die Erlaubnis für jedermann, für die Brüder aber ist sie ungeeignet.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man vollziehe die Ḥaliçah nicht mit einer Sandale, die mit Flachs genäht[47] ist, denn es heisst:[48]*ich zog dir Schuhe an aus Taḥašfell*[49]. — Vielleicht nur aus Taḥašfell, aus andrem aber nicht!? — Es heisst zweimal *Schuh*, und dies ist einschliessend[50]. — Wenn die Wiederholung [des Worts] *Schuh* einschliessend ist, so sollte auch alles andre einbegriffen sein!? — Welche Bedeutung hätte demnach [die Bezeichnung] Taḥašfell.

R. Eleâzar fragte Rabh: Wie ist es, wenn [die Sandale] aus Leder und die Schnüre aus Haar sind? Dieser erwiderte: Heisst es etwa von einer solchen nicht: *ich zog dir Schuhe aus Taḥašfell an*? — Demnach sollte dies auch von einer gelten, die ganz aus Haar ist!? — Eine solche heisst Pantoffel.

R. Kahana sprach zu Šemuél: Woher, dass *vehalçah*[51], das beim Schuh am Fuss zu verrichten ist, abziehen heisst? — Es heisst:[52]*man soll die Steine herausziehen*[53], *an denen der Aussatz ist.* — Vielleicht heisst dies rüsten[54], wie es heisst:[55]*rüstet*[53]*euch Männer zum Heer*!? — Auch da bedeutet dies aus dem Haus in den Krieg ziehen. — Es heisst ja:[56]*er rüstet*[53]*den Armen in seinem Elend*!? — Als Entgelt für sein Elend zieht[57] er ihn aus dem Strafgericht des Fegefeuers. — Es heisst ja:[58]*es lagert ein Engel des Herrn rings um die, die ihn fürchten, und rüstet*[53]*sie*!? — Als Entgelt dafür, dass sie ihn fürchten, zieht[57] er sie aus dem Strafgericht des Fegefeuers. — Es heisst ja: [59]*und deine Gebeine stärken*[53], und hierzu sagte R. Eleâzar, dies sei das beste unter den Segnungen[60], und Raba erklärte, dies heisse die Gebeine rüsten!? — Allerdings, es kann dies bedeuten und es kann jenes bedeuten, wenn man aber sagen wollte, hierbei heisse es rüsten, so sollte der Allbarmherzige "vehalçah den Schuh an seinen Fuss" geschrieben haben. — Wenn der Allbarmherzige "an seinen Fuss" geschrieben hätte, könnte man glauben, nur an den Fuss, nicht aber den Schenkel[61], daher schrieb der Allbarmherzige "von seinem Fuss", auch an den Schenkel!? — So sollte der Allbarmherzige "über seinem Fuss" geschrieben

בעי כוונה הני מילי לאישתרויי לעלמא אבל לאחין מיפסלא: אמר רב יהודה אמר רב סנדל התפור
Ez.16,10 בפשתן אין חולצין בו שנאמר °ואנעלך תחש ואימא תחש אין מידי אחרינא לא נעל נעל ריבה אי נעל נעל ריבה אפילו כל מילי נמי אם כן תחש מאי אהני ליה: בעא מיניה רבי[98]אלעזר מרב הוא של עור [99]ותריסיותיו של שער מהו אמר ליה מי לא [1]קרינא ביה ואנעלך תחש אי הכי [2]כולו של שער נמי ההוא [3]קרקא מקרי: אמר ליה רב כהנא לשמואל ממאי דהאי
Lv.14,40 [ו]חלצה נעלו מעל רגלו מישלף הוא דכתיב °וחלצו את האבנים אשר בהן הנגע [4]ואימא זרוזי הוא דכתיב
Nm 31,3 °החלצו מאתכם אנשים לצבא התם נמי שלופי [5]מביתא
Ij.36,15 לקרבא והכתיב °יחלץ עני בעניו בשכר עניו [6]יחלצו
Ps.34,8 מדינה של גיהנם [7]אלא הא דכתיב °חנה מלאך ה׳ סביב ליראיו ויחלצם [8]בשכר יראיו יחלצם מדינה של
Jes.58,11 גיהנם אלא הא דכתיב °ועצמתיך יחליץ ואמר רבי אלעזר זו מעולה שבברכות ואמר רבא זרוזי גרמי [9]אין משמע הכי ומשמע הכי [10]דהכא אי סלקא דעתך זרוזי הוא אם כן [14]לכתוב רחמנא וחלצה [11]נעלו ברגלו אי [12]כתב רחמנא ברגלו הוה אמינא ברגלו אין [13]בשוקו לא כתב רחמנא מעל רגלו דאפילו [13]בשוקו אם כן

כיוונה ודקתני תנא ב״ך הני [] לאשת׳ ‖ 98 P אליעזר ‖ 99 M ותרסי׳ ‖ 1 B קרינן ‖ 2 M + אפי׳ ‖ 3 M קורקא ‖ 4 M — ו ‖ 5 M גברא לקר׳ הוא והא כת׳ ‖ 6 M יוחלץ ‖ 7 M והכתיב ‖ 8 M ההוא בשכר יריאיו והכתי׳ ועצמותיו ואמ׳ רב זו ‖ 9 M + א״ל ‖ 10 P — דהכא. M והכא ‖ 11 M — נעלו ‖ 12 M כתי׳ ברג׳ ‖ 13 M — ב.

47. Mit Zwirn aus Flachs; nach andrer Erklärung, mit Stoff gefüttert. 48. Ez. 16,10. 49. Unter Schuh in der Schrift ist nur einer aus Leder zu verstehen. תחש gewöhnlich mit Seekuh übersetzt; cf. Bd. i S. 378 S. 12ff. 50. Das W. נעל kommt allerdings Dt. 25,10 ein 2. Mal vor, ist aber unentbehrlich; wahrscheinl. נעל נעלו ריבה zu korrigiren, wonach das Suffix einschliessend ist, wie oft im T. 51. Da im bezügl. Schriftvers (Dt. 25,9) gebrauchte Wort für abziehen, lösen. 52. Lev. 14,40. 53. Für diesen Ausdruck wird hier das W. חלץ gebraucht. 54. Dh. den Schuh anziehen. 55. Num. 31,3. 56. Ij. 36,15. 57. So ist dieser Schriftvers auszulegen. 58. Ps. 34,8. 59. Jes. 58,11. 60. Die da aufgezählt werden. 61. Wenn ihm der Fuss amputirt ist.

[14]לכתוב רחמנא במעל רגלו מאי מעל רגלו שמע מינה
מישלף הוא: אמר ליה ההוא מינא לרבן גמליאל
עמא דחלין ליה מריה מיניה דכתיב °בצאנם ובבקרם Hos.5,6
ילכו לבקש את (דבר) ה׳ ולא ימצאו חלץ מהם אמר
ליה שוטה מי כתיב חלץ להם חלץ מהם כתיב[15]ואילו
יבמה דחלצו לה אחין מידי מששא אית ביה:
באנפיליא חליצתה פסולה כו׳: למימרא דאנפיליא
לאו מנעל הוא[16]ותנן נמי אין התורם נכנס לא בפרגוד
חפות ולא באנפיליא ואין צריך לומר[17]במנעל וסנדל
לפי שאין נכנסין במנעל וסנדל לעזרה ורמינהי אחד
מנעל וסנדל ואנפיליא לא יטייל בהן לא מבית לבית
ולא ממטה למטה אמר אביי °דאית ביה[18]כתיתי[19]ומשום Jom.78b
תענוג[20]אמר ליה רבא[21]ומשום תענוג בלא מנעל ביום
הכפורים מי[22]אסירי °והא רבה בר רב הונא כריך ib.
סודרא אכרעיה ונפיק אלא אמר רבא לא קשיא כאן
באנפיליא של עור כאן באנפיליא של בגד הכי נמי
מסתברא דאי לא תימא הכי קשיא יום הכפורים
איום הכפורים דתניא לא יטייל אדם בקורדקיסין
בתוך ביתו אבל מטייל הוא[23]באנפיליא בתוך ביתו
אלא לאו שמע מינה כאן באנפיליא של עור כאן
באנפיליא של בגד שמע מינה תניא כוותיה דרבא
חלצה במנעל הנפרם שחופה את רוב הרגל בסנדל
הנפחת שמקבל את רוב הרגל בסנדל של שעם[24]ושל
סיב בקב הקיטע במוק בסמיכת הרגלים באנפיליא

14 M נכתוב | 15 P אלא אילו || 16 (M דתנן) || 17 M — ב || 18 M כתיתין || 19 P — ו || 20 P — א״ל רבא || 21 M — ומשום || 22 M אסור || 23 B באנפילין || 24 M בסנ׳ של.

haben, wenn es aber″ von seinem Fuss″ heisst, so bedeutet es abziehen.

Ein Häretiker sprach zu R. Gamaliél: Ihr seid ein Volk, dem Gott die Ḥaliçah erteilt hat[62], denn es heisst:[63]*mit ihren Schafen und ihren Rindern werden sie hingehen, den Herrn*[64]*zu suchen, aber ihn nicht finden, er hat sich von ihnen losgesagt.* Dieser erwiderte ihm: Tor, heisst es denn: ihnen Lossagung erteilt, es heisst: von ihnen losgesagt[65]; hat es denn irgend welche Bedeutung, wenn die Brüder von der Schwägerin die Ḥaliçah erhalten[66]!?

MIT EINER SOCKE, SO IST SIE UNGILTIG &C. Demnach gilt eine Socke nicht als Schuh, desgleichen wird gelehrt, der Abhebende[67]durfte nicht mit einem aufgekrempelten Gewand oder mit Socken[68]eintreten, und um so weniger mit Schuhen[69]oder Sandalen, weil man den Tempelhof nicht mit Schuhen oder Sandalen betreten darf, und dem widersprechend wird gelehrt, dass man[70] nicht mit Schuhen, Sandalen oder Socken von einem Haus nach dem andren oder von einem Bett zum andren gehen darf!? Abajje erwiderte: Wenn sie gefüttert sind, wegen der Behaglichkeit[71]. Raba sprach zu ihm: Sind sie denn wenn sie nicht als Schuhe gelten, wegen der Behaglichkeit am Versöhnungstag verboten, Rabba b. R. Hona wickelte ja Tücher um die Füsse und ging so!? Vielmehr, erklärte Raba, dies ist kein Widerspruch; das eine gilt von Socken aus Leder und das andre von Socken aus Stoff. Dies ist auch einleuchtend; wenn du nicht so erklärst, so besteht ein Widerspruch auch hinsichtlich des Versöhnungstags, denn es wird gelehrt, dass man im Zimmer nicht in Ueberschuhen[72]umhergehe, wol aber in Socken. Wahrscheinlich gilt das eine von Socken aus Leder und das andre von Socken aus Stoff; schliesse hieraus. Uebereinstimmend mit Raba wird gelehrt: Vollzog sie die Ḥaliçah mit einem aufgerissenen Stiefel, der den grösseren Teil des Fusses bedeckt, mit einer beschädigten Sandale, die den grösseren Teil des Fusses fasst, mit einer Sandale aus Kork oder Bast, mit einer Stelze des Amputirten, mit einer Galosche, mit einer Fußstütze[73], mit einer Socke aus Leder,

62. Sich von ihm losgesagt. 63. Hos. 5,6. 64. Das W. דבר findet sich auch in einem Codex bei KENNICOTT, jed. in den alten Uebersetzungen nicht bestätigt. 65. Dh. eine Lossagung erhalten, gleichsam er von ihnen die Ḥ. erhalten. 66. Diese haben die Ḥ. an ihr zu vollziehen. 67. Der die Tempelkasse aus der Schatzkammer abhob; cf. Bd. ij S. 879 Z. 1ff. 68. Um nicht in den Verdacht zu geraten, er habe Geld in die Falten od. in die Socken versteckt. 69. Die er ohnehin nicht anbehalten durfte; demnach gelten Socken nicht als Schuhe. 70. Am Versöhnungstag, an dem man zur Kasteiung des Körpers keine Schuhe tragen darf. 71. Aus diesem Grund sind sie am Versöhnungstag verboten, obgleich sie nicht als Schuhe gelten. 72. Nach RŠJ. (wahrscheinl. wie die meisten Verdeutschungen eine spätere Einschiebung) Unterschuh. 73. Eines Krüppels, der die Füsse nachschleppend

und zwar an einem Erwachsenen, ob er sitzt, steht oder lehnt, oder an einem Blinden, so ist sie giltig; wenn aber mit einem aufgerissenen Stiefel, der den grösseren Teil des Fusses nicht bedeckt, mit einer beschädigten Sandale, die den grösseren Teil des Fusses nicht fasst, mit einer Handstütze[73], mit einer Socke aus Stoff, oder an einem Minderjährigen, so ist sie ungiltig. Der dies von der Stelze des Amputirten lehrt[74], ist ja R. Meír, denn es wird gelehrt, der Stelzbeinige dürfe[75], wie R. Meír sagt, mit seiner Stelze ausgehen, R. Jose verbietet dies, und [das Verbot] mit einer Socke aus Stoff[76] vertritt die Ansicht der Rabbanan!? Abajje erwiderte: Da der Schlusssatz die Ansicht der Rabbanan vertritt, vertritt auch der Anfangsatz die Ansicht der Rabbanan, denn dieser spricht von einer mit Leder überzogenen [Stelze]. Raba sprach zu ihm: Weshalb lehrt er, wenn die nicht mit Leder überzogene ungeeignet ist, im Schlußsatz von einer Socke aus Stoff, sollte er doch bei [der Stelze] selber unterscheiden: dies gilt nur von einer mit Leder überzogenen, eine nicht mit Leder überzogene ist ungeeignet!? Vielmehr, erklärte Raba, da der Anfangsatz die Ansicht R. Meírs vertritt, vertritt auch der Schlußsatz die Ansicht R. Meírs, denn die eine gewährt einen Schutz, die andre[77] aber nicht.

Amemar sagte: Wer die Ḥaliçah vollzieht, muss den Fuss anstemmen. R. Aši sprach zu Amemar: Es wird ja gelehrt: ob er steht, sitzt oder lehnt!? — Sage: jedoch nur, wenn er den Fuss anstemmt.

Ferner sagte Amemar: Wer auf die Oberseite des Fusses[78] auftritt, kann die Ḥaliçah nicht vollziehen. R. Aši sprach zu Amemar: Es wird ja von der Fußstütze gelehrt, doch wol, wenn ein solcher[79] damit die Ḥaliçah vollzieht!? — Nein, wenn ein andrer, dem er sie gibt, damit die Ḥaliçah vollzieht. R. Aši sagte: Nach der Lehre Amemars können Bar-Oba und Bar-Qiphoph[80] die Ḥaliçah nicht vollziehen.

Unterhalb des Knies &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: *Füsse*[81], ausgenommen Stelzbeinige[82]!? — Anders ist es hierbei, denn es heisst:[83] *von über seinem Fuss*[84].

של עור והחולצת מן הגדול°בין עומד[25]בין יושב בין Fol.103 Mq.21a
מוטה°[26]וחולצת מן הסומא חליצתה כשרה אבל
[27]במנעל הנפרם שאין חופה את רוב הרגל בסנדל
הנפחת שאינו מקבל את רוב הרגל ובסמיכת הידים
ובאנפיליא של בגד והולצת מן הקטן חליצתה פסולה
קב הקיטע מני רבי מאיר היא דתנן °הקיטע יוצא S b.65b Jom.78b
בקב שלו דברי רבי מאיר[25]רבי יוסי אוסר באנפיליא
של בגד אתאן לרבנן אמר אביי מדסיפא רבנן רישא
נמי רבנן ורישא[28]במחופה עור[29]אמר ליה רבא אבל
אין מחופה עור מאי פסול אי הכי אדתני סיפא
[30]באנפיליא של בגד ליפלוג בדידה במה דברים אמורים
במחופה עור אבל אין מחופה עור פסול[31]אלא אמר
רבא מדרישא רבי מאיר[32]סיפא נמי רבי מאיר האי
מגין והאי לא מגין: אמר אמימר האי מאן דחליין
צריך למדחסיה לכרעיה אמר ליה רב אשי לאמימר
והתניא בין עומד בין יושב בין מוטה[33]אימא ולעולם
דדחיס[34]לכרעיה: ואמר אמימר האי מאן דמסגי[35]על
ליהתא דכרעיה לא חליין אמר ליה רב אשי לאמימר
והתניא[36]סמוכות הרגלים לאו דחליין בה איהו לא
דיהיב ליה לאחר וחליין אמר רב אשי למאי דקאמר
אמימר°[37]לאו בר אובא חליין ולאו בר קיפוף חליין: Mq.25b
מן הארכובה ולמטה כו׳: ורמינהי רגלים°פרט לבעלי Hg.3a4a Ar.19b
קבין שאני הכא דכתיב °מעל רגלו אי הכי למעלה Dt.25,9

M 25 + ו ‖ MB 26 והחול׳ ‖ M 27 חלצה במה״ן שאינו ‖ M 28 + היינו טעמא ‖ M 29 — אל״ר ‖ M 30 — באש״ב ‖ P 31 אמר ליה רבא ‖ M 32 — סיפא נמי ר״ם ‖ M 33 — אימא ו ‖ M 34 + ליה ‖ M 35 + לעיל ‖ 36 M בסמיכ׳ הרג׳ מאי לאו דחליין ביה ‖ M 37 לא בר אבין ולא.

sich mit Hilfe der Hände fortbewegt. 74. Dass sie als Schuh gilt. 75. Am Šabbath, an dem nur Kleider, Schmucksachen u. dgl. getragen werden dürfen. 76. Wonach es nur mit einem Lederschuh erfolgen darf. 77. Eine Socke aus Stoff; nur aus diesem Grund gilt sie nicht als ein für die H. geeigneter Schuh. 78. Durch Verkrüppelung desselben. 79. Der einen verkrüppelten Fuss hat. 80. Die verkrüppelte Füsse hatten; vgl. Bd. iij S. 761 Z. 10ff., wo die Namen variiren. 81. So wird das W. רגלים (Ex. 23,14) verstanden. 82. Solche sind zur Wallfahrt an den hohen Festen nicht verpflichtet; der Schenkel gilt somit nicht als Fuss. 83. Dt. 25,9. 84. Dh. vom Schenkel; so nach dem genauen Wortlaut.

מן[38]הארכובה נמי מעל ולא מעל דמעל אמר רב פפא
שמע מינה האי איסתוירא עד ארעא נחית דאי סלקא
דעתך מיפסק פסיק הוה ליה[39]איהו מעל ושוקא מעל
דמעל[40]אמר רב אשי אפילו תימא מיפסק פסיק כל
דבהדי כרעא ככרעא דמי: מן[38]הארכובה ולמעלה:
Dt.28,57 [41]מתיב רב כהנא°ובשליתה היוצאת מבין רגליה אמר
אביי בשעה שכורעת לילד נועצת עקביה בירכותיה
iiSam. 19,25 ויולדת תא שמע°לא עשה רגליו ולא עשה שפמו
vgl. Git.80b °לישנא מעליא תא שמע°ויבא שאול להסך [את] רגליו
iSam.24,4 Jud.3,24 לישנא מעליא תא שמע°אך מסיך הוא[42]רגליו בחדר
המקירה לישנא מעליא[43]בין רגליה כו׳ לישנא מעליא:
Naz.23a Hor.10b אמר רבי יוחנן°שבע בעילות בעל אותו רשע באותו
Jud.5,27 היום שנאמר°בין רגליה כרע נפל[44]שכב בין רגליה
כרע נפל באשר כרע שם נפל שדוד והא[45]קא מתהניא
מעבירה אמר רבי יוחנן משום רבי שמעון בן יוחי
Naz.23b Hor.10b °כל טובתן של רשעים°רעה היא אצל צדיקים
Col.b Gn.31,24 שנאמר°השמר לך[46]פן תדבר עם יעקב מטוב עד רע
בשלמא רע[47]להיי אלא טוב אמאי[48]לא אלא שמע מינה
טובתן של רשעים רעה היא אצל צדיקים בשלמא
התם דלמא מדבר ליה שמא דעבודה זרה אלא הכא
מאי רעה איכא[49]דקא שדי בה זוהמא דאמר רבי יוחנן
Sab.146a Az.22b [50]°בשעה שבא נחש על חוה הטיל בה זוהמא ישראל
שעמדו על הר סיני פסקה זוהמתן גוים שלא עמדו
[51]בהר סיני לא פסקה זוהמתן: חלצה במנעל שאינו

38 M הרכובה ‖ 39 P מעל דשוקא ‖ 40 M רא״א ‖ 41 M + למימרא דלא איקרי רגל ‖ 42 M + את ‖ 43 M ת״ש בין רגליה כרע נפל בין רגליה כרע שכב באשר כרע שם נפל שדוד ה ; ליש׳ מעל׳ הוא אמר ‖ 44 M ב״ר כרע שכב באשר ‖ 45 M — קא ‖ 46 P מדבר ‖ 47 M שפיר ‖ 48 M — לא ‖ 49 M + משום ‖ 50 M + משום ר״ש בן יוחי ‖ 51 M על הר.

— Demnach auch in dem Fall, wenn oberhalb des Knies!? — *Von über*, nicht aber von über über [dem Fuss]. R. Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass das Sprungbein[85]bis zur Erde reicht, denn wenn man sagen wollte, es werde unterbrochen[86], so befindet sich ja dieses über, und der Schenkel über über [dem Fuss]. R. Aši erwiderte: Du kannst auch sagen, es werde unterbrochen, denn was zum Fuss gehört, heisst Fuss.

OBERHALB DES KNIES. R. Kahana wandte ein:[87]*ihre Nachgeburt, die zwischen ihren Füssen von ihr kommt*[88]!? Abajje erwiderte: Wenn sie zum Gebären niederkniet, stemmt sie die Fersen gegen die Hüften. — Komm und höre:[89]*Er hatte seine Füsse nicht gepflegt*[90] *und seinen Bart nicht geordnet*!? — Eine euphemistische Wendung. — Komm und höre: [91]*Und Šaúl ging seine Füsse fliessen lassen*[90]!? — Eine euphemistische Wendung. — Komm und höre:[92]*Er lässt seine Füsse fliessen in der kühlen Kammer*[90]!? — Eine euphemistische Wendung. —[93]*Zwischen ihren Füssen&c.*[88]!? — Eine euphemistische Wendung.

R. Johanan sagte: Sieben Beschlafungen vollzog dieser Frevler[94]an jenem Tag, denn es heisst: *zwischen ihren Füssen kniete er, fiel hin und lag da, zwischen ihren Füssen kniete er und fiel um, wo er niederkniete, fiel er erschlagen hin*[95]. — Sie hatte ja einen Genuss von der Sünde!? R. Johanan erwiderte im Namen des R. Šimôn b. Johaj: Jede Woltat der Frevler gereicht den Frommen zum Uebel. So heisst es:[96]*hüte dich mit Jâqob zu reden, Gutes oder Böses*; allerdings nicht Böses, weshalb aber nicht Gutes? — wol deshalb, weil die Woltat der Frevler den Frommen zum Uebel gereicht. — Allerdings da, weil er den Namen der Götzen[97] nannte, wieso aber bei jener!? — Er impfte ihr einen Unflat ein. So sagte R. Johanan: Als die Schlange der Hava[98]beiwohnte, impfte sie ihr einen Unflat ein. Bei den Jisraéliten, die am Berg Sinaj[99]standen, verlor sich der Unflat, bei den Nichtjuden, die nicht am Berg Sinaj standen, verlor sich der Unflat nicht.

85. Nach andren fälschlich Schienbein; cf. KATZENELSSON, *Osteologie d. Talmudisten* p. 62. 86. Durch noch ein andres Gelenk. 87. Dt. 28,57. 88. Demnach wird der Ausdruck "Füsse" auch für die Hüftengegend gebraucht. 89. iiSam. 19,25. 90. Umschreibung für urinieren; auch für diese Körperpartie wird der Ausdruck "Füsse" gebraucht. 91. iSam. 24,4. 92. Jud. 3,24. 93. Ib. 5,27. 94. Sisra mit Jaêl, von denen der zuletzt angezogene Schriftvers spricht. 95. Die Ausdrücke "knien", "fallen" u. "liegen" werden hier 7mal gebraucht; sie hatte ihn dazu verleitet, um ihn schwächen u. töten zu können. 96. Gen. 31,24. 97. Cf. Gen. 31,30. 98. Bei der Verführung im Paradies, nach einer rabbinischen Auslegung. 99. Zum Empfang des Gesetzes.

שלו וכו׳: תנו רבנן °נעלו אין לי אלא נעלו נעל Qid.14
של כל אדם מנין תלמוד לומר נעל נעל מכל מקום
אם כן מה תלמוד לומר נעלו נעלו הראוי לו פרט
לגדול[51]שאין יכול להלוך בו[52]פרט לקטן שאינו חופה
רוב רגלו[52]פרט לסנדל המסוליים שאין לו עקב: אביי
הוה[53]קאי קמיה דרב יוסף אתאי יבמה לחלוין אמר ליה
הב ליה סנדלך יהיב[54]ליה[55]סנדלא דשמאלא אמר ליה
אימר דאמור רבנן דיעבד לכתחלה מי אמור אמר ליה
[56]אי הכי סנדל שאין שלו נמי אימר דאמור רבנן דיעבד
לכתחלה מי אמור אמר ליה הכי קאמינא לך[57]הב ליה
ואקני ליה: סנדל של עץ: מאן תנא אמר שמואל רבי
מאיר היא דתנן °הקיטע יוצא בקב שלו דברי רבי Sab.65b
מאיר[25]רבי יוסי אוסר אבוה דשמואל[58]אומר במחופה
עור ודברי הכל: אמר רב[59]פפי משמיה דרבא סנדל
[60]המוסגר לא תחלוין[61]בו ואם חלצה חליצתה כשרה
[62]סנדל המוחלט לא תחלוין בו ואם חלצה חליצתה
פסולה רב פפא משמיה דרבא אמר אחד[63]סנדל המוסגר
ואחד סנדל המוחלט לא תחלוין בו ואם חלצה חליצתו
כשרה מיתיבי °בית המוסגר מטמא מתוכו מוחלט Neg.xiii.4
[64]מתוכו ומאחוריו וזה וזה מטמאין בביאה ואי סלקא
דעתך כדמכתת דמי[65]והא בעינן °והבא אל הבית Lv.14,46
וליכא שאני התם דאמר קרא °ונתץ את הבית אפילו ib.v.45
בשעת נתיצה קרוי בית תא שמע °מטלית שיש בו Neg.7

M 51 שאינו ‖ B 52 + ו ‖ M 53 יתיב ‖ P 54 — ליה ‖ M 55 דשמאל ‖ M 56 הכי קאמ׳ סנ׳ שאינו ‖ M 57 + זיל ‖ M 58 — או׳ ‖ P 59 פפא ‖ M 60 המסוגר ‖ 61 P — בו ‖ M 62 — סנדל ‖ M 63 זה ואחד זה לא ‖ 64 M מטמא מאחוריו ‖ M 65 הא בעינא.

Vollzog sie die Ḥaliçah mit einem Schuh, der nicht ihm gehört &c. Die Rabbanan lehrten: *Seinen Schuh*, ich weiss dies nur von seinem Schuh, woher dies von einem Schuh eines andren?—es heisst zweimal *Schuh*, mit jedem. — Weshalb heisst es demnach *seinen Schuh*? — ein Schuh, der für ihn brauchbar ist; ausgenommen ein zu grosser, mit dem er nicht gehen kann, ausgenommen ein zu kleiner, der den grösseren Teil des Fusses nicht bedeckt, ausgenommen die Sohlensandale ohne Hacke.

Einst stand Abajje vor R. Joseph, und als gerade eine Schwägerin zur Ḥaliçah kam, sprach er zu ihm: Gib ihm deine Sandale. Da gab er ihm seine linke Sandale. Jener sprach: Allerdings sagten es[100]die Rabbanan von dem Fall, wenn es bereits erfolgt ist, sagten sie es etwa von vornherein!? Dieser erwiderte: Auch von einer fremden Sandale sagten die Rabbanen es nur von dem Fall, wenn es bereits erfolgt ist, sagten sie es etwa von vornherein!? Jener entgegnete: So meinte ich es: gib sie ihm und eigne sie ihm zu.

Mit einer Sandale aus Holz. Wer ist der Autor dieser Lehre? Šemuél erwiderte: es ist R. Meír, denn es wird gelehrt, der Stelzbeinige dürfe, wie R. Meír sagt, mit seiner Stelze[101]ausgehen, R. Jose verbietet dies. Der Vater Šemuéls erklärte: Wenn sie mit Leder überzogen ist, nach aller Ansicht.

R. Papi sagte im Namen Rabas: Mit einer abgeschlossenen Sandale[102]darf man die Ḥaliçah nicht vollziehen, hat man sie vollzogen, so ist sie giltig; mit einer entschieden aussätzigen Sandale darf man die Ḥaliçah nicht[103]vollziehen, hat man sie vollzogen, so ist sie ungiltig. R. Papa sagte im Namen Rabas: Weder mit einer abgeschlossenen noch mit einer entschieden aussätzigen Sandale darf man die Ḥaliçah vollziehen, hat man sie vollzogen, so ist sie giltig. Man wandte ein: Ein abgeschlossenes Haus[104]ist von innen verunreinigend, ein entschieden aussätziges von innen und von aussen; beide verunreinigen beim Eintreten. Hierbei heisst es ja:[105]*wer ins Haus kommt*, und wenn du sagst, es gelte[106]als niedergerissen, so ist dies[107]nicht möglich!? — Anders ist es hierbei; die Schrift sagt:[108]*man reisse das Haus nieder*, auch beim Niederreissen heisst es Haus. — Komm und höre: Ein Lappen[109]von drei zu drei [Fingerbreiten],

100. Die Ḥaliçah mit der linken Sandale sei giltig. 101. Ebenso braucht bei der Ḥ. die Sandale nicht aus Leder zu sein. 102. Die aussatzverdächtig zur Untersuchung abgeschlossen worden ist; cf. Lev. 13,47ff. 103. Da eine solche verbrannt werden muss u. als nicht vorhanden betrachtet wird. 104. Das aussatzverdächtig ist; cf. Lev. 14,33ff. 105. Lev. 14,46. 106. Da bei Feststellung des Aussatzes das Haus niedergerissen werden muss. 107. Dass jemand durch den Eintritt in ein solches Haus unrein wird; das Haus gilt entsprechend der Lehre von der Sandale als nicht vorhanden. 108. Lev. 14,45. 109. Der

שלש על שלש אף על פי שאין בו כזית כיון שנכנס רובה לבית טהור טמאתהו[66] מאי לאו מוחלטת לא מוסגרת אי הכי אימא סיפא היו בה כמה זיתים כיון שנכנס ממנה[67] כזית לבית טהור טמאתהו אי אמרת בשלמא מוחלטת היינו דאיתקש למת אלא אי אמרת [68] מוסגרת אמאי איתקש למת שאני התם דאמר קרא (Lv.13,52) °ושרף את הבגד אפילו בשעת שריפה קרוי בגד וליגמר מיניה איסור מטומאה לא גמרינן: אמר רבא הלכתא אחד סנדל[69] המוסגר ואחד סנדל[70] שמוחלט ואחד סנדל של עבודה זרה לא תחלוין ואם חלצה חליצתה כשרה של תקרובת עבודה זרה (Fol.104) °ושל עיר הנדחת ושל זקן העשוי לכבודו לא תחלוין ואם חלצה חליצתה פסולה אמר ליה רבינא לרב אשי[71] מאי שנא זקן העשוי לכבודו דלאו להילוכא עביד דבי דינא נמי לאו להילוכא עביד אמר ליה[72] אילו מסגי ביה שלוחא דבי דינא מי קפיד עליה דיינא:

([ii,2] Git.24b) חלצה בלילה חליצתה כשרה ורבי[73] אלעזר פוסל (ib.) °בשמאל חליצתה פסולה ורבי[73] אלעזר מכשיר:

(Syn.34b Nid.50a) גמרא. לימא בהא קמיפלגי דמר סבר °מקשינן ריבים לנגעים ומר סבר לא מקשינן[74] ריבים לנגעים לא דכולי עלמא לא מקשינן[74] ריבים לנגעים דאי מקשינן

66 M — מאי | 67 M — כזית | 68 P מסוגרת | 69 MP המסוגר || 70 M המוח׳ || 71 M ומ״ש של זקן העשוי לכב׳ דלא עביד להיל׳ בי | 72 M אטו אילו מסני (!) שלוחא || 73 M אליעזר || 74 P ריב.

auch wenn es nicht olivengross[110] ist, macht, sobald der grössere Teil in ein reines Haus gekommen ist, dieses unrein. Doch wol ein entschieden aussätziger!? — Nein, ein abgeschlossener. — Wie ist demnach der Schlusssatz zu erklären: Hat er einen Umfang von mehreren Oliven[111], so ist, sobald eine Olive[112] in ein reines Haus gekommen ist, dieses unrein. Einleuchtend ist es, wenn du dies auf einen entschieden aussätzigen beziehst, dass er mit einer Leiche[113] verglichen wird, wieso aber wird er mit einer Leiche verglichen, wenn du dies auf einen abgeschlossenen beziehst!? — Anders ist es hierbei; die Schrift sagt:[114] *man soll das Gewand verbrennen*, auch beim Verbrennen heisst es Gewand. — Sollte man doch hiervon folgern[115]!? — Wir folgern nicht von der Unreinheit auf ein Verbot[116].

Raba sagte: Die Halakha ist, sie vollziehe die Ḥaliçah nicht mit einer abgeschlossenen Sandale, mit einer entschieden aussätzigen Sandale oder mit einer für den Götzendienst verwandten[117] Sandale, hat sie sie vollzogen, so ist sie giltig; sie vollziehe die Ḥaliçah nicht mit einer Götzen[118] geweihten, mit einer aus einer abtrünnigen[119] Stadt oder mit einer zu Ehren eines Greises[120] angefertigten, hat sie sie vollzogen, so ist sie ungiltig. Rabina sprach zu R. Aši: Mit einer zu Ehren eines Greises angefertigten wol deshalb nicht, weil sie nicht zum Tragen gefertigt ist, und auch das des Gerichts[121] ist ja nicht zum Tragen bestimmt!? Dieser erwiderte: Würde denn der Richter etwas dagegen haben, wenn der Gerichtsdiener sie tragen würde!?

VOLLZOG SIE DIE ḤALIÇAH NACHTS, SO IST SIE GILTIG, NACH R. ELEÂZAR ABER UNGILTIG; WENN AM LINKEN [FUSS], SO IST SIE UNGILTIG, NACH R. ELEÂZAR ABER GILTIG.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, dass ihr Streit in folgendem besteht; einer ist der Ansicht, man vergleiche Streitsachen mit dem Aussatz[122], und einer ist der Ansicht, man vergleiche Streitsachen nicht mit dem Aussatz. — Nein, alle sind der Ansicht, man vergleiche Streitsachen nicht mit dem Aussatz, denn wenn man sie vergleichen wür-

mit einem Aussatz behaftet ist. 110. In seinem kubischen Umfang. 111. Jed. nur 3 Fingerbreiten gross. 112. Nur ein kleiner Teil desselben, der für nichts verwendbar ist. 113. Von der schon eine Olive verunreinigend ist. 114. Lev. 13,52. 115. Dass auch bei der Ḥ. der Schuh in einem derartigen Fall nicht als zerstört gilt. 116. Da für die erstere ganz besondere Vorschriften bestehen. 117. Diese ist zwar zur Nutzniessung verboten, braucht jedoch nicht zerstört zu werden. 118. Diese muss zerstört werden. 119. Die dem Götzendienst verfallen ist (cf. Dt. 13,14ff.); die ganze Habe einer solchen Stadt muss zerstört werden. 120. Zur Totenkleidung. 121. Jedes Gericht besitzt eine eigens für die Ḥaliçah bestimmte Sandale. 122. Die in der Schrift zusammen (cf. Dt. 21,5) genannt werden; wie die Untersuchung des Aussatzes tags erfolgen muss (cf. Lev. 13,14), ebenso müssen Prozessangelegenheiten tags verhandelt werden.

de, dürfte auch die Beendigung von Gerichtsverhandlungen nicht nachts[123] erfolgen, ihr Streit besteht vielmehr darin: einer ist der Ansicht, die Ḥaliçah gleiche dem Beginn[124] einer Gerichtsverhandlung, und einer ist der Ansicht, die Ḥaliçah gleiche der Beendigung einer Gerichtsverhandlung.

Rabba b. Ḥija aus Ktesiphon liess [die Ḥaliçah] vollziehen mit einer Galosche, [vor ihm] allein, nachts. Da sprach Šemuél: Wie gross muss seine Bedeutung sein, dass er nach einer Einzelansicht verfuhr!? — Was fiel ihm dabei auf, wenn etwa, dass er es mit einer Galosche zuliess, so gibt es eine anonyme Lehre[125], und wenn etwa, dass er es nachts tat, so gibt es auch diesbezüglich eine anonyme Lehre!? — Vielmehr, dass er es allein tat, fiel ihm auf; wieso vor ihm allein, dies ist ja eine Einzelansicht!? Es wird nämlich gelehrt: Vollzog sie die Ḥaliçah vor zweien oder dreien, und einer von ihnen sich als verwandt oder sonst unzulässig erweist, so ist die Ḥaliçah ungiltig, nach R. Šimón und R. Joḥanan dem Schuster aber giltig. Einst vollzog jemand die Ḥaliçah im Gefängnis zwischen ihm und ihr, und als die Sache vor R. Âqiba kam, erklärte er sie für giltig. Hierzu sagte R. Joseph b. Minjomi, die Halakha sei nicht[126] wie dieses Paar. Wenn du aber willst, sage ich, auch hinsichtlich jener sind es Einzelansichten, denn es wird gelehrt: R. Jišmâél b. R. Jose erzählte, er habe gesehen, wie Jišmâél b. Elišâ die Ḥaliçah mit einer Galosche vor ihm allein nachts vollziehen liess.

Wenn am linken [Fuss], so ist sie &c. Was ist der Grund der Rabbanan? Ûla erwiderte: Es ist durch [das Wort] *Fuss*[127] vom Aussätzigen zu folgern, wie bei diesem der rechte, ebenso hierbei der rechte. — Wieso folgert R. Eleâzar nicht durch [das Wort] *Fuss* vom Aussätzigen, es wird ja gelehrt: R. Eleâzar sagte: Woher, dass das Anbohren[128] am rechten Ohr zu erfolgen hat? — hierbei heisst es *Ohr* und dort[129] heisst es *Ohr*, wie da das rechte, ebenso hierbei[130] das rechte!? R. Jiçḥaq b. Joseph erwiderte im Namen R. Joḥanans: Die Lehre ist umzuwenden[131]. Raba erwiderte: Tatsächlich wende man sie nicht um; [das Wort] *Ohr* ist entbehrlich, [das Wort] *Fuss* ist nicht entbehrlich[132].

[75]אפילו גמר דין[76]בלילה נמי לא והכא בהא קמיפלגי מר סבר חליצה כתחלת דין דמיא ומר סבר חליצה כגמר דין דמיא: [77]רבה בר חייא קטוספאה עבד עובדא במוק [78]ביחידי בלילה אמר שמואל כמה רב [79]גובריה דעביד כיחידאה מאי קשיא אי מוק סתמא תניא אי לילה סתמא תניא אלא יחידי קא קשיא ליה היכי עביד ביחידי דיחידאה קתני לה דתנן °חלצה Jab.104b בשנים או בשלשה ונמצא אחד מהן קרוב או פסול חליצתה פסולה [4]ורבי שמעון ורבי יוחנן הסנדלר מכשירים [80]ומעשה באחד שחלץ בינו לבינה בבית האסורים ובא מעשה לפני רבי עקיבא[81]והכשיר[°82]ואמר ib.105b רב יוסף בר מניומי[83]אין הלכה כאותו הזוג ואיבעית אימא כולהו נמי יחידאה קתני להו דתניא אמר רבי ישמעאל[84]ברבי יוסי אני ראיתי את רבי ישמעאל בן אלישע שחלץ במוק ביחידי ובלילה: בשמאל חליצתה כו׳: מאי טעמא דרבנן אמר[85]עולא ילפינן רגל רגל ממצורע[86]מה להלן דימין אף כאן דימין ורבי [73]אלעזר לא יליף רגל רגל ממצורע והתניא רבי[73]אלעזר אומר °מנין לרציעה שהיא באזן הימנית נאמר כאן Qid.15a אזן ונאמר להלן אזן מה להלן ימין אף כאן ימין אמר רב יצחק בר יוסף אמר רבי יוחנן מוחלפת השיטה רבא אמר לעולם לא תיפוך אזן אזן[87]מפני רגל רגל

75 M + ריבים לנגעים | 76 M — בלילה || 77 V רבא
78 M יחידי ובלי׳. B וביחי׳ ובלילה || 79 M גברא || 80
M מעשה שחלצה || 81 M והכשירה || 82 M — ואמר...
הזוג | 83 B + א״ר נחמן | 84 P בר. M ב״ר 85
M רבא || 86 M — מה...כאן דימין || 87 B מופני.

123. Während ausdrücklich gelehrt wird (cf. Bd. vij S. 129 Z. 15), dass dies nachts wol erfolgen darf. 124. Der nur tags zu erfolgen hat. 125. Dass dies erlaubt ist; die Halakha wird stets nach der anonymen Lehre entschieden. 126. RÂ. steht mit seiner Ansicht ganz allein. 127. Das sowol hierbei (Dt. 25,9) als auch beim Aussätzigen (Lev. 14,14) gebraucht wird. 128. Des Ohrs eines Sklaven, der seinen Herrn nicht verlassen will; cf. Ex. 21,6. 129. Beim Aussätzigen, Lev. 14,14. 130. Demnach berücksichtigt RE. die Wortanalogie. 131. RE. ist es, der der Ansicht ist, am linken Fuss sei die Ḥ. ungiltig. 132. Das W. "Ohr" kommt beim Anbohren zweimal vor (Dt. 21,6 u. Dt. 15,17) u. ebenso beim Aussätzigen (Lev. 14,14 u. ib. V. 17), so dass es an beiden Stellen einmal entbehrlich u. für den Schluss durch

לא[87] מפני וכי לא[87] מפני מאי פירכא[88] איכא למיפרך מה למצורע שכן טעון עץ ארז ואזוב ושני תולעת:

|iii| חלצה ורקקה אבל לא קראה חליצתה כשרה קראה[89] ורקקה אבל לא חלצה חליצתה פסולה חלצה וקראה אבל לא רקקה. רבי[90] אליעזר אומר חליצתה פסולה רבי עקיבא אומר חליצתה כשרה
Col.b Dt.25,9 אמר[91] לו רבי[92] אליעזר ככה יעשה[93] כל דבר שהוא
Sot.36a מעשה מעכב אמר לו רבי עקיבא משם ראיה ככה
vgl. Sab.82a יעשה לאיש[94] כל דבר שהוא מעשה באיש:
|iv| Jab.110a החרש שנחלץ והחרשת שחלצה[95] וחולצת לקטן חליצתה פסולה קטנה שחלצה תחלוץ משתגדיל ואם לא חלצה חליצתה פסולה:
|v| חלצה בשנים או בשלשה ונמצא אחד מהן קרוב או פסול חליצתה פסולה רבי שמעון ורבי יוחנן הסנדלר מכשירין[80] ומעשה באחד שחלץ בינו לבינה בבית האסורים[1] ובא מעשה לפני רבי עקיבא והכשיר:

גמרא. אמר רבא השתא דאמרת[96] קריאה לא מיעכבא לפיכך אלם ואלמת שחלצו חליצתן כשירה תנן חרש שנחלץ והחרשת שחלצה והחולצת מן הקטן חליצתה פסולה מאי טעמא לאו משום דלא בני קרייה נינהו לא משום דלאו בני דעה נינהו אי הכי אלם ואלמת נמי אמר[97] רבא אלם ואלמת בני דעה נינהו ופומייהו הוא דכאיב להו והא אמרי דבי רבי

88 B + איכא. M + איכא למיפ׳ משום ד ‖ 89 M קראת ולא רקקה חלי׳ פסולה ד״ר אליעזר. ר״ע ‖ 90 BP אלעזר 91 BP ליה. M — לו ‖ 92 B אלעזר ‖ 93 M בדבר ‖ 94 M — כל ‖ 95 M והחול׳ ‖ 96 M קרייה ‖ 97 M רב אדא בר אהבה אילם.

— Und wenn es auch nicht entbehrlich ist, was ist dagegen einzuwenden!? — Wol gilt dies beim Aussätzigen, bei dem Zederholz, Ysop und Karmesinwolle erforderlich[133] sind.

HAT SIE DEN SCHUH ABGEZOGEN, AUSGESPIEEN, ABER NICHT [DIE SCHRIFTWORTE][134] GESPROCHEN, SO IST DIE HALIÇAH GILTIG; HAT SIE [DIE SCHRIFTWORTE] GESPROCHEN UND AUSGESPIEEN, ABER NICHT DEN SCHUH ABGEZOGEN, SO IST DIE HALIÇAH UNGILTIG; HAT SIE DEN SCHUH ABGEZOGEN UND [DIE SCHRIFTWORTE] GESPROCHEN, ABER NICHT AUSGESPIEEN, SO IST DIE HALIÇAH, WIE R. ELIÊZER SAGT, UNGILTIG, UND WIE R. ÂQIBA SAGT, GILTIG. R. ELIÊZER SPRACH: [ES HEISST:][135] *so geschehe*, JEDE HANDLUNG, DIE ZU GESCHEHEN[136] HAT, IST UNERLÄSSLICH. R. ÂQIBA ERWIDERTE IHM: SOLL DIES EIN BEWEIS SEIN? *So geschehe dem Mann*, ALLES, WAS MIT DEM MANN ZU GESCHEHEN HAT[137]. IST DIE HALIÇAH[138] AN EINEM TAUBEN, VON EINER TAUBEN ODER AN EINEM MINDERJÄHRIGEN VOLLZOGEN WORDEN, SO IST SIE UNGILTIG; WENN VON EINER MINDERJÄHRIGEN, SO WIEDERHOLE SIE DIES, SOBALD SIE GROSSJÄHRIG IST; TUT SIE DIES NICHT, SO IST IHRE HALIÇAH UNGILTIG. VOLLZOG SIE DIE HALIÇAH VOR ZWEIEN ODER DREIEN, UND EINER VON IHNEN SICH ALS VERWANDT ODER SONST UNZULÄSSIG ERWEIST, SO IST DIE HALIÇAH UNGILTIG, NACH R. ŠIMÔN UND R. JOHANAN DEM SCHUSTER ABER GILTIG. EINST VOLLZOG JEMAND DIE HALIÇAH IM GEFÄNGNIS ZWISCHEN IHM UND IHR, UND ALS DIE SACHE VOR R. ÂQIBA KAM, ERKLÄRTE ER SIE FÜR GILTIG.

GEMARA. Raba sagte: Da du nun sagst, das Sprechen [der Schriftworte] sei nicht unerlässlich, so ist, wenn ein Stummer und eine Stumme die Haliçah vollzogen haben, diese giltig. — Es wird gelehrt: Ist die Haliçah an einem Tauben, von einer Tauben oder an einem Minderjährigen vollzogen worden, so ist sie ungiltig. Doch wol, weil sie [die Schriftworte] nicht sprechen[139] können!? — Nein, weil sie nicht verständig[140] sind. — Demnach sollte dies auch von einem Stummen und einer Stummen gelten!? Raba erwiderte: Ein Stummer und eine Stumme sind verständig, nur schmerzt ihnen der Mund[141].

Wortanalogie verwendbar ist, dagegen aber kommt das W. "Fuss" beim Aussätzigen zwar 2mal (ib. ib.), bei der H. aber nur einmal vor. Falls das zur Analogie verwandte Wort nicht an beiden Stellen entbehrlich ist, so ist gegen den Schluss ein Einwand zulässig. 133. Cf. Lev. 14,4; bei diesem ist es strenger. 134. Die hierbei zu sprechen sind; cf. Dt. 25,9. 135. Dt. 25,9. 136. Dagegen ist das Sprechen der Schriftworte keine Handlung. 137. Wie das Abziehen des Schuhs. 138. Hier in der eigentlichen Bedeutung des Worts, die Entschuhung usw. 139. Unter "Tauber" ist überall ein Taubstummer zu verstehen; cf. Bd. i S. 279 Z. 20 140. Dh. die Funktionen eines verständigen Menschen nicht ausüben können. 141. Sie hören u. verstehen, nur können sie es nicht aussprechen.

— In der Schule R. Jannajs erklärten sie ja aber, weil es von diesen nicht heisst: *so spreche er, so spreche sie*[142]!? — Vielmehr, die Lehre Rabas bezieht sich auf den Schlusssatz: ist die Ḥaliçah an einem Tauben, von einer Tauben oder an einem Minderjährigen vollzogen worden, so ist sie ungiltig. Hierzu sagte Raba: Da du nun sagst, das Sprechen [der Schriftworte] sei unerlässlich, so ist, wenn ein Stummer und eine Stumme die Ḥaliçah vollzogen haben, diese ungiltig. Unsre Mišnah aber[143] ist nach R. Zera zu erklären, denn R. Zera sagte: Wenn es zum Einrühren geeignet[144] ist, so ist das Einrühren nicht unerlässlich, und wenn es zum Einrühren nicht geeignet ist, so ist das Einrühren unerlässlich.

Man sandte an den Vater Šemuéls: Wenn die Schwägerin ausgespieen[145] hat, so vollziehe sie die Ḥaliçah[146]. Demnach wird sie für die Brüder ungeeignet. Nach wessen Ansicht, wenn nach R. Âqiba, so ist ja [das Ausspeien] nach ihm nicht unerlässlich sogar da, wo dies Vorschrift[147] ist, wo man sagen kann, hierbei verhalte es sich wie bei den Opferteilen, [deren Darbringung], wenn sie nicht vorhanden sind, nicht unerlässlich ist[148], und wenn sie vorhanden sind, unerlässlich[149] ist, wieso sollte sie dadurch[150] für die Brüder ungeeignet werden!? Wenn aber nach R. Eliêzer[151], so sind es ja zwei Handlungen, die zusammen die Erlaubnis erwirken, und von zwei Handlungen, die zusammen die Erlaubnis erwirken, ist das eine ohne die andre unwirksam. — Nach Rabbi. Es wird nämlich gelehrt: Die Lämmer des Versammlungsfestes[152] heiligen das Brot[153] nur durch das Schlachten. Zum Beispiel: hat man sie auf ihren Namen geschlachtet und das Blut auf ihren Namen gesprengt, so ist das Brot heilig; hat man sie auf einen andren Namen geschlachtet und das Blut auf ihren Namen gesprengt, so ist das Brot nicht heilig; hat man sie auf ihren Namen geschlachtet und das Blut auf einen andren Namen gesprengt, so ist das Brot heilig und nicht heilig[154] — Worte Rabbis. R. Eleâzar b. R. Šimôn sagt, es sei nur dann heilig, wenn man sie auf den richtigen Namen geschlachtet und auf den richtigen Namen

ינאי לפי[97] שאינו באמר ואמרה אלא[98] כי אתמר דרבא אסיפא אתמר חרש שנחלין והחרשת שחלצה והחולצת מן הקטן[99] חליצתה פסולה אמר רבא השתא דאמרת קרייה מעכבא לפיכך אלם ואלמת שחלצו חליצתן פסולה ומתניתין כרבי זירא דאמר רבי זירא° כל הראוי לבילה אין בילה מעכבת בו וכל שאין ראוי לבילה בילה מעכבת[1]: Ned.73a Qid.25a Bb.81b Mak.18[a] Men.18b 103b
שלחו ליה לאבוה דשמואל יבמה שרקקה תחלוץ מכלל דאיפסלא לה מאחין מני אילימא רבי עקיבא השתא ומה במקום מצוה דאיכא למימר מידי דהוה אאימורים דכי ליתנהו לא מעכבי וכי איתנהו מעכבי[2] אמר רבי עקיבא לא מעכבא מאחין[3] איפסלא ואלא לרבי[4] אליעזר והא[5] שני דברים המתירין נינהו °ושני דברים המתירין אין מעלין זה בלא זה[6] כרבי דתניא °כבשי עצרת אין מקדשין[7] הלחם אלא בשחיטה כיצד שחטן לשמן וזרק דמן לשמן קדש הלחם[8] שחט שלא לשמן וזרק[9] לשמן לא קדש הלחם שחטן לשמן וזרק דמן שלא לשמן[10] קדוש ואינו קדוש דברי[11] רבי אלעזר ברבי שמעון אומר לעולם אינו קדוש עד שישחוט לשמן ויזרוק דמן לשמן[12] ומי אמר Hol.83b Nid.66b Men.89a Pes.13b Men.47a 72b

97 M שאינן ‖ 98 M אי ‖ 99 P חליצה ‖ 1 M + בו ‖ 2 M + ו ‖ 3 M מיפסלה ‖ 4 BP אלעזר. M אליע׳ שני ‖ 5 (P שנים) ‖ 6 B + אלא ‖ 7 M + את ‖ 8 M שחטן ‖ 9 M + דמן שלא ‖ 10 M הלחם קד׳ ואין ‖ 11 M [ ] ר״א ‖ 12 M ואמר.

142. Somit sollte dies auch von einem Stummen u. einer Stummen gelten. 143. Die lehrt, dass die Ḥ. giltig sei, falls sie die Schriftworte nicht gelesen hat. 144. Dies bezieht sich auf das Speisopfer, das nicht so gross sein darf, dass das Einrühren behindert wird; cf. Bd. viij S. 773 Z. 5ff. 145. Vor Gericht, nicht zur Vollziehung der Ḥaliçah. 146. Dies wird als zeremonieller Akt angesehen, so dass an ihr die Schwagerehe nicht mehr vollzogen werden darf. 147. Bei der Vollziehung der Ḥaliçah. 148. Die Priester dürfen dann das Opferfleisch essen, obgleich dies erst nach der Darbringung der Opferteile erfolgen darf; cf. Bd. ij S. 532 Z. 1ff. 149. Ebenso sollte hierbei das Ausspeien unerlässlich sein. 150. Wo es nach RÂ. so sehr unwesentlich ist. 151. Nach dem das Ausspeien unerlässlich ist. 152. Cf. S. 324 N. 112. 153. Das an diesem Fest darzubringen ist; cf. Lev. 23,17ff. 154. Nicht ganz heilig (cf. Bd. viij S. 572 Z. 18ff.), da beides erforderlich ist; entsprechend bei der Ḥaliçah, wobei neben dem Ausspeien noch andre Handlungen erforderlich sind.

רבי עקיבא רקיקה לא פסלה והתניא חלצה ולא
Fol.105 °רקקה ולא[13]קראה חליצתה כשירה רקקה ולא חלצה
ולא[13]קראה חליצתה פסולה[13]קראה ולא רקקה ולא
חלצה אין כאן בית מיחוש מני אילימא רבי אליעזר
חלצה ולא רקקה ולא[13]קראה חליצתה כשירה והא
Dt.25,9 אמר רבי אליעזר °ככה יעשה דבר[14]מעשה מעכב
אלא פשיטא רבי עקיבא וקתני רקקה ולא חלצה ולא
[13]קראה חליצתה פסולה[15]למאן אילימא לעלמא פשיטא
מי הויא חליצה[16]דאישתריא לעלמא אלא לאו לאחין
שמע מינה ולרבי עקיבא מאי שנא רקיקה ומאי שנא
קרייה קרייה דאיתא בין בתחלה[2]בין בסוף לא מיחלפא
ליה רקיקה[17]דבתחלה ליתא ולבסוף איתא מיחלפא
ליה ואתו למישרי חלוצה לאחין ואיכא דאמרי הכי
שלחו ליה יבמה שרקקה תחלוץ ואינה צריכה לרוק
פעם אחרת כי ההיא[18]דאתיא לקמיה דרבי אמי הוה
יתיב רבי אבא בר ממל קמיה רקקה מקמי דתחלוץ
אמר ליה רבי אמי[19]חלוץ לה ושרי לה תיגרא אמר
[20]ליה רבי אבא והא בעינן מירק הא רקקה לה ותירוק
ומה בכך נפיק מיניה חורבא דאי אמרת תיהדר ותירוק
אמרי רקיקה קמייתא ליה בה משׁשא ואתי למישרי
חלוצה לאחין והא בעינן כסדרן כסדרן לא מעכבא

13 M קראת || 14 M + ש. B + שהוא || 15 M פסולה למאן לעלמא || 16 M דתשתרי לעלמא כלל אלא לאחין || 17 M דבס"א בתח׳ ליתה || 18 P דאתא. M איתתא דאת׳ || 19 M + זיל || 20 M והא בעינא מירק הא רקה לה ותיהדר ותיר׳.

das Blut gesprengt hat.—Ist denn R. Âqiba der Ansicht, das Ausspeien mache sie nicht ungeeignet, es wird ja gelehrt, dass, wenn sie den Schuh abgezogen, aber nicht ausgespieen und nicht [die Schriftworte] gesprochen hat, die Ḥaliçah giltig ist, wenn ausgespieen, aber nicht den Schuh abgezogen und nicht [die Schriftworte] gesprochen, die Ḥaliçah ungiltig ist, und wenn [die Schriftworte] gesprochen, aber nicht ausgespieen und nicht den Schuh abgezogen, dies überhaupt nicht zu beachten ist. Wer ist der Autor: wenn R. Eliêzer, wieso ist, wenn sie den Schuh abgezogen, aber nicht ausgespieen und nicht [die Schriftworte] gesprochen hat, die Ḥaliçah giltig, R. Eliêzer sagt ja: *so geschehe*, jede Handlung, die zu geschehen hat, sei unerlässlich; wahrscheinlich R. Âqiba, und er lehrt, dass, wenn sie ausgespieen, aber nicht den Schuh abgezogen und nicht [die Schriftworte] gesprochen hat, die Ḥaliçah ungiltig ist. Für wen, wenn für Fremde[155], so ist es ja selbstverständlich, sollte dies etwa als Ḥaliçah gelten, um Fremden erlaubt zu sein!? Doch wol für die Brüder; schliesse hieraus[156].—Wodurch unterscheidet sich nach R. Âqiba das Ausspeien vom Sprechen [der Schriftworte][157]? — Das Sprechen [der Schriftworte] hat am Anfang und am Schluss[158]zu erfolgen, somit entsteht dadurch keine Verwechselung[159], das Ausspeien dagegen hat nicht am Anfang, sondern nur am Schluss zu erfolgen, somit kann eine Verwechselung[160]entstehen, die[161]dazu führt, eine Ḥaluçah den Brüdern zu erlauben. Manche sagen, sie sandten an ihn wie folgt: Wenn die Schwägerin ausgespieen hat, so vollziehe sie die Ḥaliçah. Sie braucht nicht wiederum[162]auszuspeien. So kam einst eine Frau vor R. Ami, vor dem R. Abba b. Mamal sass, und spie aus vor der Entschuhung. Da sprach R. Ami zu ihm: Lass sie die Entschuhung vollziehen und fertige sie[163]ab. R. Abba entgegnete: Sie muss ja ausspeien!? — Sie hat bereits ausgespieen. — Soll sie doch [wiederum] ausspeien, was schadet dies!?—Dadurch kann ein Verstoss entstehen. Wenn man sagt, sie müsse wiederum ausspeien, so könnte man glauben, das vorherige Ausspeien sei wirkungslos, und dies dazu führen, eine Ḥaluçah den Brüdern zu erlauben.—Es muss ja in der Reihenfolge[164]geschehen!?—Die Reihen-

155. Sie ist dadurch nicht entbunden, um sich mit einem Fremden verheiraten zu dürfen. 156. Das im Text gebrauchte W. פסולה hat auch die Bedeutung ungeeignet u. bezieht sich auf die Witwe, die dadurch den Brüdern zur Schwagerehe verboten ist. 157. Wodurch sie den Brüdern nicht verboten wird; nach RÂ. sind beide Handlungen nicht unerlässlich. 158. Vor u. nach der Zeremonie der Ḥaliçah. 159. Mit einer richtigen Ḥaluçah; man weiss, dass sie nur einmal gesprochen hat u. darauf die Ḥ. nicht erfolgt ist. 160. Wer sie ausspeien sieht, glaubt, die Zeremonie der Entschuhung sei bereits erfolgt. 161. Wenn andre sehen, dass nachher einer der Brüder sie heiratet. 162. Nach der Entschuhung. 163. Eigentl. schlichte ihren Streit; übertragen für jede gerichtl. Handlung. 164. Das Ausspeien hat nach der Entschuhung zu erfolgen; cf. S. 388 Z. 19ff.

folge ist nicht unerlässlich. Dieser glaubte, er wolle ihn nur abweisen, als er aber fortging, dachte er nach und fand folgende Lehre: Einerlei ob die Entschuhung vor dem Ausspeien oder das Ausspeien vor der Entschuhung erfolgt ist, ist die Handlung giltig.

Levi folgte einer Einladung[165] und man fragte ihn folgendes: Kann eine, der die Hand amputirt ist, die Haliçah[166] vollziehen? Wie ist es, wenn die Schwägerin Blut gespieen hat? [Es heisst:][167] *jedoch will ich dir berichten, was geschrieben ist in der Schrift der Wahrheit*; demnach gibt es eine Schrift, die keine Wahrheit ist? Er wusste es nicht. Als er hierauf ins Lehrhaus kam, erwiderte man ihm: Heisst es etwa: sie soll den Schuh mit der Hand abziehen!? Heisst es etwa: sie soll Speichel speien!? *Jedoch will ich dir berichten, was in der Schrift der Wahrheit geschrieben ist*; auch hierbei ist nichts einzuwenden, denn das eine gilt von einer beschworenen[168] Urteilsbesiegelung, und das andre gilt von einer nicht beschworenen Urteilsbesiegelung. Dies nach R. Šemuél b. Ami, denn R. Šemuél b. Ami sagte im Namen R. Jonathans: Woher, dass eine beschworene Urteilsbesiegelung nicht mehr zerrissen wird?—es heisst:[169] *so habe ich denn der Familie Êli geschworen, ob je gesühnt wird die Schuld der Familie Êlis durch Schlachtopfer oder durch Speisopfer bis in alle Ewigkeit.* Raba sagte: Durch Schlachtopfer und Speisopfer wird sie allerdings nicht gesühnt, wol aber durch Worte der Gesetzlehre. Abajje sagte: Durch Schlachtopfer und Speisopfer wird sie allerdings nicht gesühnt, wol aber wird sie durch Liebeswerke gesühnt. Rabba und Abajje stammten aus der Familie Êlis; Rabba, der sich mit der Gesetzeskunde befasste, lebte vierzig Jahre, Abajje, der sich mit der Gesetzeskunde und Liebeswerken befasste, lebte sechzig Jahre.

Die Rabbanan lehrten: In Jerušalem war eine Familie, [deren Angehörige] mit ungefähr achtzehn Jahren starben. Sie wandten sich an R. Johanan b. Zakkaj, und dieser sprach zu ihnen: Ihr stammt wahrscheinlich aus der Familie Êlis, von der es heisst: [170] *der ganze Zuwachs dieses Hauses soll im Mannesalter sterben*; geht, befasst euch mit der

הוא סבר דחויי קא מדחי ליה נפק דק ואשכח דתניא
Jab.106b S4n.49b °בין שהקדים חליצה לרקיקה בין שהקדים רקיקה
לחליצה מה שעשה עשוי: לוי נפק לקריותא
[21]בעו מינה גידמת מהו שתחלוץ יבמה שרקקה דם
Dan.10.21 מהו °אבל אגיד לך את הרשום בכתב אמת[22] מכלל
דאיכא כתב שאינו אמת לא הוה בידיה אתא שאיל
בי מדרשא אמרו[23] ליה מי כתיב וחלצה ביד[24] ומי
כתיב וירקה רוק אבל אגיד לך הרשום בכתב אמת
Rh.18a [25]וכי יש כתב שאינו אמת לא קשיא °כאן בגזר דין
שיש עמו שבועה כאן בגזר דין שאין עמו שבועה
ib. כדרב שמואל בר אמי[26] דאמר °רב שמואל בר אמי
אמר רבי יונתן מנין לגזר דין שיש עמו שבועה שאינו
iSam.3,14 [27]מתקרע שנאמר °[ו]לכן נשבעתי לבית עלי אם יתכפר
עון בית עלי בזבח ובמנחה עד עולם אמר[28] רבא בזבח
ובמנחה[29] אינו מתכפר אבל מתכפר הוא בדברי תורה
אביי אמר בזבח ובמנחה[30] אינו מתכפר אבל מתכפר
[31]בגמילות חסדים[32] רבה ואביי מדבית עלי קאתו[32] רבה
דעסק[33] בתורה חיה ארבעין שנין אביי דעסק[33] בתורה
ובגמילות חסדים חיה שיתין שנין: תנו רבנן
משפחה אחת היתה בירושלים שהיו[34] מתים כבן שמנה
עשרה שנה באו והודיעו את רבן יוחנן בן זכאי אמר
ib.2,33 להם שמא[35] ממשפחת[36] עלי אתם[37] שנאמר °וכל מרבית
ביתך ימותו אנשים לכו ועסקו בתורה[38] ותהיו הלכו

M 21 + אתו || M 22 מי איכא כתב דלא אמת || M 23 לו || M 24 מ״ך ורקקה || M 25 — וכי...אמת || M 26 ואמ׳ לה ר׳ שמואל בר נחמני א״ר יונתן || M 27 נקרע || 28 MB רבה || M 29 דאין || M 30 הוא דאין || M 31 + הוא בדברי תורה ו || MP 32 רבא || M 33 באורייתא || M 34 מתיה מתין מבן[]עשרה || P 35 — מ || M 36 + בית || M 37 דכתי׳ בהו וכל || M 38 — ותהיו...בתורה.

165. Syr. קריתא Ruf, Einladung; viell. (ebenfalls v. קרא) einen Vortrag, eine Vorlesung halten. Nach einem Bericht im jer. T. (Jab. 13a) u. *Midraš Rabba* (Gen. Kap. 81) wurde Rabbi von einer Gemeinde ersucht, ihr einen Gelehrten als Gemeindelehrer u. Richter zu senden, u. er sandte seinen Schüler L. Durch die ihm erwiesene Huldigung geriet er in Verwirrung, u. vermochte nicht die 3 folgenden Fragen zu beantworten. 166. Den Schuh mit den Zähnen abziehen. 167. Dan. 10,21. 168. Dies ist unter "Schrift der Wahrheit" zu verstehen, da sie nicht mehr widerrufen wird. 169. iSam. 3,14. 170. Ib. 2,33.

ועסקו בתורה[38]והיו קורין אותן משפחת יוחנן על
שמו: אמר רב שמואל בר[39]אוניא אמר רב מנין לגזר
דין של צבור שאינו נחתם אינו נחתם והא כתיב
Jer.2,22 °כי אם תכבסי בנתר ותרבי לך ברית נכתם עונך
Dt.4,7 לפני אלא מנין שאפילו נחתם מתקרע שנאמר °מי
Jes.55,6 כה׳ אלהינו בכל קראנו אליו והכתיב °דרשו ה׳ בהמצאו
Jab.49b °[40]לא קשיא הא ביחיד הא בציבור יחיד אימת אמר
רב נחמן אמר רבה בר אבוה אלו[41]עשרה ימים שבין
ראש השנה ליום הכפורים: שלחו ליה לאבוה
דשמואל יבמה שרקקה דם תחלוין לפי שאי אפשר
Nid.56a לדם בלא[42]צחצוח רוק מיתיבי יכול יהא °דם היוצא
Lv.15,2 מפיו ומפי[43]האמה טמא תלמוד לומר °זובו טמא[44]הוא
טמא ואין דם היוצא מפיו ומפי האמה טמא אלא
טהור לא קשיא כאן במוצצת כאן בשותת: חרש
Col.b שנחלץ וכו׳: °אמר רב יהודה אמר[45]רב זו דברי רבי
מאיר אבל חכמים אומרים אין חליצת קטן כלום:
קטנה שחלצה וכו׳: אמר רב יהודה אמר[45]רב זו
Jab.61a 119b דברי רבי מאיר דאמר איש כתוב בפרשה °ומקשינן
Bb.156a Nid.52a אשה לאיש אבל חכמים אומרים °איש כתיב בפרשה
vgl. Er.83a אשה בין גדולה בין קטנה: °מאן חכמים רבי יוסי
היא דרבי חייא ורבי שמעון בר רבי הוו יתבי פתח
חד מינייהו ואמר המתפלל צריך שיתן[46]עיניו למטה
1Reg.9,3 שנאמר °והיו עיני ולבי שם כל הימים וחד אמר[47]לבו

B 38 + וחיו M 39 איניא משמיה דרב , M 40 — ל״ק || M 41 עשרת || M 42 צחצוחי הרוק || M 43 אמה תלמ׳ || B 44 — ה״ט || VM 45 שמואל || P 46 פניו. M עיניו למעלה שנ׳ נשא לבב׳ א״ך אל אל בשמים פתח אידך ואמר כל המתפ׳ צריך שיתן עיניו למטה שנא׳ והיו...הימים אדהכי || B 47 עיניו.

Gesetzeskunde, so werdet ihr leben. Da gingen sie fort und befassten sich mit der Gesetzeskunde. Diese nannte man nach ihm "Familie des Johanan".

R. Šemuél b. Unja sagte im Namen Rabhs: Woher, dass das Verhängnis über eine Gemeinschaft nicht besiegelt wird? — Wieso nicht besiegelt, es heisst ja:[171]*wolltest du dich auch mit Nitron waschen und viel Lauge an dich wenden, befleckt*[172]*bleibt deine Sünde vor mir*!? — Vielmehr, woher, dass es, auch wenn es bereits besiegelt war, zerrissen wird? — es heisst:[173]*denn welches &c. wie der Herr, unser Gott, so oft wir zu ihm rufen.* — Es heisst ja aber:[174]*sucht den Herrn, wenn er zu finden ist*!? — Das ist kein Einwand; dies gilt von einem einzelnen, jenes von einer Gemeinschaft. Wann [findet ihn] ein einzelner? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: In den zehn Tagen von Neujahr bis zum Versöhnungstag.

Man sandte an den Vater Šemuéls: Wenn die Schwägerin Blut gespien hat, so vollziehe sie die Haliçah. Es ist nicht möglich, dass das Blut ohne Zusatz von Speichel ist. Man wandte ein: Man könnte glauben, auch das Blut, das ihm[175]aus dem Mund oder dem Glied kommt, sei unrein, so heisst es:[176]*sein Fluss ist unrein*; dieser ist unrein, das ihm aus dem Mund oder dem Glied kommende Blut aber ist nicht unrein, sondern[177]rein!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn sie saugt, das andre, wenn sie es fliessen lässt[178].

Ist die Ḥaliçah an einem Tauben &c. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht[179]R. Meírs, die Weisen aber sagen, die Ḥaliçah eines Minderjährigen sei unwirksam.

Wenn an einer Minderjährigen &c. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R. Meírs, welcher sagt, im Abschnitt heisse es *Mann*, und man vergleiche das Weib mit dem Mann, die Weisen aber sagen, im Abschnitt heisse es *Mann*, beim Weib aber sei es einerlei, ob grossjährig oder minderjährig.

Wer ist unter Weisen zu verstehen? — Es ist R. Jose. Einst sassen nämlich R. Ḥija und R. Šimôn b. Rabbi beisammen, und einer von ihnen fing an und sprach: Wer das Gebet verrichtet, richte die Augen nach unten, denn es heisst:[180]*meine Augen und mein Herz werden dort alle Tage sein.* Der andre sprach: [Er richte] das Herz nach oben, denn

171. Jer. 2,22. 172. Die W.e נכתם u. נחתם sind in der Aussprache gleichlautend. 173. Dt. 4,7. 174 Jes. 55,6. 175. Dem Flussbehafteten, dessen Fluss, Urin u. Speichel unrein sind. 176. Lev. 15,2. 177. Nach der obigen Lehre müsste das aus dem Mund kommende Blut unrein sein. 178. Im 1. Fall saugt sie den Speichel mit. 179. Cf. S. 346 Z. 18. 180. 1Reg. 9,3.

es heisst:[181] *erheben wir unser Herz mit den Händen.* Inzwischen kam R. Jišmâél b. R. Jose zu ihnen heran und fragte sie, womit sie sich befassen. Sie erwiderten: Mit dem Gebet. Da sprach er zu ihnen: Folgendes sagte mein Vater: wer das Gebet verrichtet, richte die Augen nach unten und das Herz nach oben, so dass jene beide Schriftverse aufrecht erhalten bleiben. Währenddessen kam Rabbi zur Vorlesung. Jene waren behende und erreichten ihren Platz, R. Jišmâél b. R. Jose aber ging wegen seiner Leibesschwere[182] schreitend. Da rief Abdan[183]: Wer ist es, der über die Köpfe des heiligen Volks schreitet!? Dieser erwiderte: Ich bin Jišmâél, der Sohn R. Joses; ich bin hergekommen, um das Gesetz beim Meister zu lernen. Jener entgegnete: Bist du denn würdig, das Gesetz beim Meister zu lernen!? Dieser erwiderte: War Mošeh denn würdig, das Gesetz aus dem Mund der Allmacht zu lernen? Jener entgegnete: Bist du etwa Mošeh? Dieser erwiderte: Ist dein Meister etwa Gott!? R. Joseph sprach: Rabbi[184] hatte seine Strafe weg; er sagte "dein Meister" und nicht "der Meister". Mittlerweile kam eine Schwägerin[185] vor Rabbi, und Rabbi beauftragte Abdan, zu gehen und sie untersuchen zu lassen[186]. Nachdem er hinausgegangen war, sprach R. Jišmâél: Folgendes sagte mein Vater: im Abschnitt heisst es *Mann*, beim Weib aber ist es einerlei, ob grossjährig oder minderjährig. Hierauf sprach [Rabbi]: Komm, es ist nicht nötig; ein Greis hat es bereits entschieden. Als dann Abdan schreitend zurückkam, sprach R. Jišmâél b. R. Jose zu ihm: Den das heilige Volk braucht, mag wol über die Köpfe des heiligen Volks schreiten, wieso aber schreitet der, den das heilige Volk nicht braucht, über die Köpfe des heiligen Volks!? Da sprach Rabbi zu Abdan: Bleibe auf deinem Platz. Es wird gelehrt: An jener Stunde ward Abdan[187] aussätzig, seine beiden Söhne ertranken und seine beiden Schwiegertöchter erklärten die Weigerung[188]. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Gebenedeiet sei der Allbarmherzige, der es Abdan auf dieser Welt vergolten[189] hat. R. Ami sagte: Aus den Worten Beribbis[190] lernen wir, dass Minderjährige auch im Kindesalter[191] die Ḥaliçah vollziehen können.

למעלה שנאמר °נשא לבבנו אל כפים אדהכי אתא Thr. 3,41
רבי ישמעאל [48]ברבי יוסי [49]לגבייהו אמר להו במאי עסקיתו [50]אמרו ליה בתפלה אמר להו כך אמר אבא המתפלל צריך שיתן עיניו למטה ולבו למעלה כדי [51]שיתקיימו שני מקראות הללו אדהכי אתא רבי למתיבתא אינהו דהוו קלילי [52]יתיבו בדוכתייהו רבי ישמעאל [48]ברבי יוסי אגב יוקריה הוה [53]מפסע ואזיל אמר ליה אבדן מי הוא זה [54]שמפסע על ראשי עם קדוש אמר ליה אני ישמעאל [48]ברבי יוסי שבאתי ללמוד תורה מרבי אמר ליה [55]וכי אתה הגון ללמוד תורה מרבי אמר ליה וכי משה [56]היה הגון ללמוד תורה מפי הגבורה אמר ליה וכי משה אתה אמר ליה וכי רבך אלהים הוא אמר רב יוסף שקליה [57]רבי למטרפסיה דקאמר ליה רבך ולא [58]רבי אדהכי [59]אתיא יבמה לקמיה [60]דרבי אמר ליה רבי לאבדן פוק בדקה לבתר דנפק אמר ליה רבי ישמעאל [61]כך אמר אבא איש כתוב בפרשה אבל אשה [62]בין גדולה בין קטנה אמר ליה [63]תא לא צריכת כבר הורה זקן [64]קמפסע אבדן ואתי אמר [65]ליה רבי ישמעאל [48]ברבי יוסי מי [66]שצריך לו [67]עם קדוש יפסע על ראשי עם קדוש מי [68]שאין [69]צריך לו עם קדוש היאך [70]יפסע על ראשי עם קדוש אמר ליה רבי לאבדן קום בדוכתיך תאנא באותה שעה נצטרע אבדן וטבעו שני בניו ומאנו [71]שתי כלותיו אמר רב נחמן בר יצחק בריך רחמנא דכספיה לאבדן בהאי עלמא אמר רבי אמי מדבריו של ברבי [72]נלמוד קטנה

48 P בר. M ב״ר ‖ 49 M — לגב׳ ‖ 50 M — א״ל ‖ 51 P שיתקיים. M לקיים ‖ 52 M עיול איתיבו לדוכ׳ ור׳ ‖ 53 M + קא ‖ 54 M שמפסיע ‖ 55 M כלום ‖ 56 M רבינו הגון 57 M — ר׳ 58 M + א״ל 59 MP אתא 60 M — דר׳ 61 M + ב״ר יוסי 62 (M — ב ג) ‖ 63 M + לאבדן „ 64 M + הוה „ 65 M — ליה ‖ 66 M שנצרך ‖ 67 P + ל ‖ 68 M שלא נצרך ‖ 69 P צורך ‖ 70 M מפסיע ‖ 71 M — שתי ‖ 72 M — נלמוד.

181. Thr. 3,41. 182. Cf. Bd. vj S. 770 Z. 4ff. 183. Eigentl. Abba-Jodan, bekannter Adlatus Rabbis. 184. Der die Kränkung RJ.s zuliess. 185. Zur Vollziehung der Ḥaliçah. 186. Ob sie Pubertätszeichen hat u. zur Ḥaliçah zulässig ist. 187. Zur Strafe wegen seines Betragens gegen RJ. 188. Der Name seiner Söhne wurde auch nicht durch die Schwagerehe fortgepflanzt. 189. Um in der zukünftigen Welt sündenfrei zu sein. 190. Des R. Jose; cf. Bd. i S. 595, N. 3. 191. Cf. Bd. v S. 561 Z. 9ff.

חולצת בפעוטות רבא אמר עד שתגיע לעונת נדרים והלכתא עד[73]שתביא שתי שערות: חלצה בשנים כו׳:
Jab.104a °אמר רב יוסף בר מניומי אמר רב נחמן אין הלכה כאותו הזוג והא[74]אמר רב נחמן חדא זימנא[75]דאמר
ib.101b רב יוסף בר מניומי °אמר רב נחמן חליצה בשלשה צריכי דאי איתמר[76]הך קמייתא הוה אמינא הני מילי לכתחילה אבל דיעבד אפילו תרי[77]קמשמע לן[78]אין הלכה כאותו הזוג ואי אשמועינן אין הלכה כאותו הזוג[79]אלא כתנא קמא הוה אמינא[80]דיעבד אבל לכתהלה ליבעי חמשה צריכא: מעשה[81]שחלצו כו׳: בינו לבינה[82]מי ידענא אמר רב יהודה אמר שמואל[83]ועדים רואין אותו מבחוץ: איבעיא להו מעשה[81]שחלצו בינו לבינה[84]אבראי ובא מעשה לפני רבי עקיבא[85]בבית האסורין או דלמא מעשה שחלצו בינו לבינה בבית האסורין[86]אמר רב יהודה אמר רב בבית האסורין היה מעשה ולבית האסורין בא מעשה:
Fol.106 Ket.74a °תנו רבנן °חליצה מוטעת כשרה[87]אי זו היא חליצה
tJab.2 מוטעת אמר ריש לקיש כל[88]שאומרים לו חלוץ[89]ובכך
Jab.102b אתה כונסה אמר ליה רבי יוחנן אני שונה °בין[90]שנתכוון הוא ולא נתכוונה היא בין שנתכוונה היא ולא נתכוון הוא[91]חליצתה פסולה עד שיתכוונו שניהם[92]כאחת ואת אמרת חליצתה כשירה אלא[93]כל[88]שאומרים לו חלוץ לה על מנת שתתן לך מאתים זוז תניא נמי הכי חליצה מוטעת כשירה[2]אי זו היא חליצה מוטעת כל[88]שאומרים

73 M — שתביא | 74 M אמרה | 75 P — ד. M דאמ׳ רבא אר״ן מצות חלי׳ | 76 M בהא || 77 M + נמי | 78 M — א״ה כאה״ז | 79 M — אלא כת״ק || 80 M + הני מילי | 81 MP שחלצה | 82 M מנא ידעינן | 83 M עד׳ רו׳ אותן || 84 M — אבר׳ || 85 M לבית | 86 M + ובא מעשה לפני ר״ע בבה״א || 87 M ואי זהו ח״ם כשירה אמ׳ || 88 P שאומר || 89 M + לה || 90 P במתכוון || 91 (P + אני שונה) || 92 B כאחר || 93 M + איזו היא חליצה מוטעת.

Raba sagte: Wenn sie das Alter des Gelobens[193]erlangt. Die Halakha ist, wenn sie zwei Haare bekommen hat.

Vollzog sie die Ḥaliçah vor zweien &c. R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Die Halakha ist nicht wie dieses Paar[194]. — Dies sagte ja R. Naḥman bereits einmal, denn R. Joseph b. Minjomi sagte[195]im Namen R. Naḥmans, die Ḥaliçah müsse vor dreien erfolgen!? — Beides ist nötig. Würde er nur das erste gelehrt haben, so könnte man glauben, von vornherein, ist es aber bereits erfolgt, so genügen auch zwei; daher lehrt er uns, die Halakha sei nicht wie dieses Paar. Und würde er nur gelehrt haben, die Halakha sei nicht wie dieses Paar, sondern wie der erste Autor, so könnte man glauben, wenn es bereits erfolgt[196]ist, von vornherein aber seien fünf erforderlich[197]; daher ist beides nötig.

Einst vollzog jemand die Ḥaliçah &c. Wenn zwischen ihm und ihr, woher weiss man es!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn Zeugen es draussen sehen.

Sie fragten: Ist die Ḥaliçah zwischen ihm und ihr[198]ausserhalb erfolgt und die Sache vor R. Âqiba im Gefängnis[199]gekommen, oder ist die Ḥaliçah zwischen ihm und ihr im Gefängnis erfolgt? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Sache ereignete sich im Gefängnis und kam im Gefängnis zur Entscheidung.

Die Rabbanan lehrten: Die irrtümliche Ḥaliçah ist giltig. Welche heisst eine irrtümliche Ḥaliçah? Reš-Laqiš erwiderte: Wenn man zu ihm gesagt hat: vollziehe an ihr die Ḥaliçah, dadurch heiratest du sie. R. Joḥanan sprach zu ihm: Ich habe eine Lehre[200], wenn er es[201]beabsichtigt hat und nicht sie, oder sie es beabsichtigt hat und nicht er, sei die Ḥaliçah ungiltig, nur wenn beide es beabsichtigt haben, und du sagst, die Ḥaliçah sei giltig!? Vielmehr, wenn man zu ihm gesagt hat: vollziehe an ihr die Ḥaliçah unter der Bedingung, dass sie dir zweihundert Zuz[202]gebe. Ebenso wird gelehrt: Die irrtümliche Ḥaliçah ist giltig. Welche heisst eine irrtümliche Ḥaliçah? Wenn man

193. Wenn sie die Bedeutung der Gelübde kennt u. diese daher Geltung haben, nach Nid. 45b nach zurückgelegtem 11. Lebensjahr. 194. Es sind vielmehr 3 erforderlich. 195. Cf. S. 369 Z. 1. 196. Von diesem Fall spricht der Autor der Mišnah. 197. Cf. S. 367 Z. 13. 198. Von der die Mišnah berichtet. 199. RÂ. geriet während der letzten Erhebung der Juden gegen das römische Reich (unter Bar-Kochba) in Gefangenschaft u. erlitt den Märtyrertod; cf. Bd. i S. 228 Z. 24ff. 200. Ob. S. 372 Z. 20ff. 201. Die Ḥ. zu vollziehen. 202. Die Ḥ. ist giltig, auch wenn sie die Bedingung nicht erfüllt.

zu ihm gesagt hat: vollziehe an ihr die Haliçah unter der Bedingung, dass sie dir zweihundert Zuz gebe. Einst ereignete es sich mit einer Frau, die einem für sie unwürdigen Schwager zufiel, dass man zu ihm sagte: vollziehe an ihr die Haliçah unter der Bedingung, dass sie dir zweihundert Zuz gebe. Als die Sache vor R. Hija kam, erklärte er sie für giltig.

Einst kam [eine Schwägerin] vor R. Hija b. Abba. Er sprach zu ihr: Meine Tochter, steh[203]auf. Da sprach ihre Mutter zu ihm: Ihr Sitzen ist ihr Bestand[204]. Da fragte er sie: Kennst du ihn? Diese erwiderte: Jawol, er sah bei ihr Geld und will es verzehren. Hierauf fragte er jene: Willst du ihn nicht? Jene erwiderte: Nein. Da sprach er [zum Schwager][205]: Vollziehe an ihr die Haliçah, dadurch heiratest du sie. Nachdem dieser an ihr die Haliçah vollzogen hatte, sprach er zu ihm: Jetzt ist sie für dich ungeeignet; vollziehe nun an ihr eine [nach der Gesetzlehre] giltige Haliçah, damit sie Fremden erlaubt werde.

Eine Tochter des Schwiegervaters R. Papas fiel einem für sie unwürdigen Schwager zu, und als er vor Abajje kam, sagte dieser zu ihm: Vollziehe an ihr die Haliçah, dadurch heiratest du sie. Jener sprach zu ihm: Hält denn der Meister nichts von der Lehre R. Johanans[206]!?—Was denn soll ich ihm[207]sagen? Jener erwiderte: [Sage ihm,] er solle an ihr die Haliçah vollziehen unter der Bedingung, dass sie ihm zweihundert Zuz gebe. Nachdem er an ihr die Haliçah vollzogen hatte, sagte er zu ihr, dass sie sie ihm gebe. Da sprach jener: Sie hat ihn angeführt. Es wird auch gelehrt: Wenn jemand aus einem Gefängnis flüchtet und an eine Fähre herankommt, und [zum Fährmann] sagt, dass er ihn übersetze, er werde dafür einen Denar erhalten, so hat dieser nur seinen Lohn zu beanspruchen. Er kann demnach sagen, er habe ihn nur angeführt, ebenso kann diese sagen, sie habe ihn nur angeführt. Hierauf fragte ihn dieser: Wo ist[208]dein Vater?—In der Stadt.—Wo ist[208]deine Mutter?—In der Stadt. Er richtete auf sie seine Augen und sie starben.

[94]חלוין לה על מנת שתתן לך מאתים זוז ומעשה באשה אחת שנפלה לפני יבם[95]שאין הגון לה ואמרו לו חלוין לה על מנת שתתן לך מאתים זוז ובא מעשה לפני רבי חייא[96]והכשירה: ההוא[97]דאתא לקמיה דרבי חייא בר אבא אמר[98]לה בתי עמודי אמרה ליה אימא ישיבתה זו היא עמידתה אמר לה [99]ידעת ליה אמרה ליה אין [1]ממונא הוא דחזא [2]לה וקבעי למיכליה מינה אמר לה [3]לא ניחא לך אמרה ליה לא אמר ליה חלוץ לה ובכך אתה כונסה לבתר דחלין לה אמר ליה השתא מינך אפסלא [4]לה חלוין לה חליצה מעלייתא כי היכי דתישתרי לעלמא: בת חמוה דרב פפא נפלה לפני יבם[5]שאין הגון לה אתא לקמיה דאביי אמר ליה חלוין לה ובכך אתה כונסה אמר ליה [6]לא סבר לה מר להא [7]דאמר רבי יוחנן ואלא היכי אימא ליה אמר ליה חלוין לה על מנת שתתן לך מאתים זוז לבתר דחלין[8]לה אמר לה זיל הב ליה אמר ליה משטה אני בך עבדה ליה מי לא תניא °הרי שהיה בורח מבית האסורין והיתה Bq.116a
[9]מעבורת לפניו[10]ואמר ליה טול דינר והעבירני[11]אין לו אלא שכרו אלמא אמר ליה משטה אני בך הכא נמי משטה אני בך[12]אמר[13]ליה אבוך היכא[14]במתא אימך היכא[14]במתא יהב בהו[15]עיניה ושכיבן: תנו רבנן

M 97 | והכשיר M 96 | שאינו M 95 | לו + M 94
דאתאי || ליה — M 98 | והאי ידיע M 99 | + M 1
אמ׳ ליה מאי האי אמ׳ ליה | לה — P 2 | ו + M 3
M 7 | ר״פ + B 6 | שאינו M 5 | זיל חלוץ M 4
דר״י דאמ׳ בין שנתכוון הוא ולא נתכוונה היא חליצה פסולה א״ל
ואלא היכי נעביד א״ל חלוץ || 8 M — לה || 9 B מעברא ||
13 || עבדי ליה + M 12 || בו + M 11 || ו — M 10
M — ליה || 14 B + א״ל || 15 M עינא ושכיב.

203. Zur Vollziehung der Schwagerehe. 204. Dh. für sie ist es besser, dass sie sitzen bleibe u. die Schwagerehe an ihr nicht vollzogen werde, da der Schwager nichts weiter beabsichtigte, als sich in den Besitz ihres Vermögens zu setzen. Nach einer andren Erklärung RŠJ.s war sie lahm od. krank, u. die Antwort lautete: bei ihr entspricht das Sitzen dem Stehen bei normalen Menschen. 205. Der wegen des genannten Grunds durchaus die Schwagerehe vollziehen wollte. 206. Dass beide die H. beabsichtigen müssen. 207. Um ihn zur H. zu veranlassen. 208. Nach RŠJ. wollte er ihm damit sagen: du hast wol Eltern, die für deinen Unterhalt sorgen, so dass du dich ganz dem Studium spitzfindiger Lehren widmen kannst.

חליצה מוטעת כשרה גט מוטעה פסול חליצה[16]מעושית
פסולה גט מעושה כשר היכי דמי אי דאמר רוצה
אני אפילו חליצה נמי°ואי לא אמר רוצה אני[17]גט
נמי לא[18]הכי קאמר[19]חליצה מוטעת לעולם כשר וגט
מוטעה לעולם פסול חליצה מעושית וגט מעושה
Lv.1,3 Rh.6a זימנין כשר וזימנין פסול הא דאמר רוצה אני הא
Qid.50a Bb.48a דלא אמר רוצה אני דתניא °יקריב אתו מלמד שכופין
Ar.21a אותו יכול בעל כרחו תלמוד לומר לרצונו הא כיצד
Qid.50a Bb.48a כופין אותו עד שיאמר רוצה אני °וכן אתה מוצא
Ar.21a בגיטי נשים כופין אותו עד שיאמר רוצה אני: אמר
רבא אמר רב סחורה אמר רב הונא חולצין[3]אף על
פי שאין מכירין[20]ממאנין אף על פי שאין מכירין לפיכך
אין כותבין גט חליצה אלא אם כן מכירין ואין כותבין
vgl. Ket.21a גט מיאון אלא אם כן מכירין°[21]דחיישינן לבית דין
Bb.138b טועין ורבא דידיה אומר °אין חולצין אלא אם כן
מכירין ואין ממאנין אלא אם כן מכירין לפיכך כותבין
גט[22]חליצה אף על פי שאין מכירין וכותבין גט מיאון
אף על פי שאין מכירין[23]דלא חיישינן לבית דין טועין:
Col.b [vj] מצות חליצה בא הוא ויבמתו לבית דין והן
Syn.49b Dt.25,8 [24]משיאין לו עצה ההוגנת לו שנאמר °וקראו
ib.v.7 לו זקני עירו ודברו אליו והיא אומרת °מאן יבמי להקים

16 M מעושה || 17 M + אפי' || 18 M — ה"ק || 19 P — חליצה...פסול. (M מלמד שכופין...לרצונו חליצה מעושה וגט...פסול ולא קשיא הא דאמ' ר"א הא דלא אמ' ר"א דתניא יקריב אותו וכו'.) אמר רבא אר"ס הולצין || 20 M — ממאנ'...מכירין || 21 M — דחיישינן...דידיה || 22 (P + ו) || 23 MB ולא || 24 M נותנין עצה.

Die Rabbanan lehrten: Die irrtümliche Haliçah ist giltig, die irrtümliche Scheidung[209]ist ungiltig; die erzwungene Haliçah ist ungiltig, die erzwungene Scheidung ist giltig. — In welchem Fall, sagte er, er wolle, so sollte auch die Haliçah [giltig] sein, und sagte er nicht, er wolle, so sollte es auch die Scheidung nicht sein!? — Er meint es wie folgt: die[210]irrtümliche Haliçah ist immer giltig, die irrtümliche Scheidung ist immer ungiltig, die erzwungene Haliçah und die erzwungene Scheidung sind zuweilen giltig und zuweilen ungiltig; das eine, wenn er sagt, er wolle, das andre, wenn er nicht sagt, er wolle. Desgleichen wird gelehrt:[211]*Soll er es darbringen*, dies lehrt, dass man ihn dazu[212]zwinge; man könnte glauben, durch Gewalt, so heisst es: *nach seinem Wunsch*; auf welche Weise? — man nötige ihn, bis er sagt, er wolle es. Dies findest du auch bei der Scheidung[213]von Frauen; man nötige ihn, bis er sagt, er wolle es.

Raba sagte im Namen R. Sehoras im Namen R. Honas: Man vollziehe ihnen[214]die Haliçah, auch wenn man sie nicht kennt; man vollziehe ihnen die Weigerungserklärung[215], auch wenn man sie nicht kennt. Daher schreibe man eine Urkunde[216]über die Haliçah nur solchen, die man kennt, ebenso schreibe man eine Urkunde über die Weigerung nur solchen, die man kennt, weil eine Irreführung des Gerichts[217]zu befürchten ist. In seinem eignen Namen sagte Raba: Man vollziehe ihnen die Haliçah, nur wenn man sie kennt, und man vollziehe ihnen die Weigerungserklärung, nur wenn man sie kennt; daher schreibe man eine Urkunde über die Haliçah auch solchen, die man nicht kennt, ebenso schreibe man eine Urkunde über die Weigerungserklärung auch solchen, die man nicht kennt, da eine Irreführung des Gerichts nicht zu befürchten ist.

DIE ZEREMONIE DER HALIÇAH ERFOLGT ALSO. ER UND SEINE SCHWÄGERIN ERSCHEINEN VOR GERICHT, UND [DIE RICHTER] ERTEILEN IHM EINEN FÜR IHN GEEIGNETEN[218]RAT, WIE ES HEISST:[219]*die Aeltesten seiner Stadt sollen ihn laden und zu ihm sprechen.* SIE SPRICHT DANN:[220]*Mein Schwager weigert sich, seinem Bruder einen Namen*

209. Wie bei der Haliçah; wenn die Giltigkeit der Scheidung von einer Bedingung abhängig gemacht, u. diese nicht erfüllt worden ist. 210. Der in P fehlende Passus fehlt schon in ed. Pesaro 1509, ist aber in Alfasi, Ašeri u. Halakhot gedoloth vorhanden; im Cod. M ist die ganze Stelle verstümmelt. 211. Lev. 1,3. 212. Zur Darbringung des Opfers. 213. Wenn jemand dazu gezwungen ist u. sich weigert. 214. Einem Mann u. einer Frau, die sich als Schwager u. Schwägerin ausgeben u. vor Gericht zur Vollziehung der H. erscheinen. 215. Cf. S. 3 N. 10. 216. Die sie später als Beweisstück benutzen will, um heiraten zu dürfen. 217. Da das Gericht sie nicht kannte, können sie falsche Angaben gemacht haben; die abweichende Erklärung RŠJ.s ist gezwungen. 218. Ob er lieber die Schwagerehe od. die Haliçah vollziehe; cf. S. 146 Z. 22ff. 219. Dt. 25,8. 220. Ib. V. 7.

in Jisraél zu erhalten, nicht will er an mir die Schwagerpflicht üben. HIERAUF SPRICHT ER: [219]*Nicht will ich sie nehmen.* SIE SPRECHEN DIES IN DER HEILIGENSPRACHE. SODANN TRITT SEINE SCHWÄGERIN VOR DEN AUGEN DER AELTESTEN ZU IHM HERAN, ZIEHT IHM DEN SCHUH VOM FUSS AB UND SPEIT VOR IHM AUS; SPEICHEL, DEN DIE RICHTER SEHEN. ALSDANN HEBT SIE AN UND SPRICHT:[220]*So geschehe dem Mann, der nicht baut das Haus seines Bruders.* SOWEIT LAS MAN FRÜHER. NACHDEM ABER R. HYRKANOS EINMAL UNTER DER EICHE ZU KEPHAR-ÊṬAM BEIM VORLESEN DEN GANZEN ABSCHNITT BEENDEN LIESS, WURDE EINGEFÜHRT, DEN ABSCHNITT VOLLSTÄNDIG ZU BEENDEN:[221]*Und sein Name werde in Jisraél genannt: das Haus des Entschuhten.* DIESES GEBOT[222]GILT FÜR DIE RICHTER[223]UND NICHT FÜR DIE SCHÜLER. R. JEHUDA SAGT, ALLEN ANWESENDEN SEI ES GEBOTEN, "ENTSCHUHTER ZU RUFEN.

GEMARA. R. Jehuda sagte: Die Zeremonie der Ḥaliçah erfolgt also: Sie spricht, er spricht, sie zieht den Schuh ab, speit aus und spricht wiederum. — Was lehrt er uns damit, dies lehrt ja unsre Mišnah!? — Folgendes lehrt er uns: dies ist die Vorschrift, wenn es aber verkehrt erfolgt ist, so schadet es nicht. Desgleichen wird gelehrt: Einerlei, ob die Entschuhung vor dem Ausspeien oder das Ausspeien vor der Entschuhung erfolgt ist, ist die Handlung giltig.

Abajje sagte: Wer die Ḥaliçahformel vorliest, mache, wenn er ihr vorliest, keine Unterbrechung zwischen [den Worten] *nicht* und *will er an mir die Schwagerpflicht üben*, denn es würde[224]dann heissen: er will an mir die Schwagerpflicht üben; vielmehr [lese er:] *nicht will er an mir die Schwagerpflicht üben.* Ferner mache er, wenn er ihm vorliest, keine Unterbrechung zwischen [den Worten] *nicht* und *will ich*, denn es würde dann heissen: ich will sie nehmen; vielmehr [lese er]: *nicht will ich sie nehmen.* Raba sagte: Dies ist nur eine Pause, und die Pause ist belanglos.

Einst traf R. Aši den R. Kahana, der sich abquälte[225]und vorlas: *nicht will er an mir die Schwagerpflicht üben.* Da sprach er zu ihm: Hält denn der Meister nichts von der Lehre Rabas? Dieser erwiderte: Raba pflichtet bei hinsichtlich [der Formel] *nicht will er an mir die Schwagerpflicht üben*[226].

לאחיו שם בישראל לא אבה יבמי והוא אומר °לא Dt.25,8
חפצתי לקחתה ובלשון הקדש היו אומרים °ונגשה ib.v.9
יבמתו אליו לעיני הזקנים וחלצה נעלו מעל רגלו וירקה
בפניו רוק הנראה לדיינים וענתה ואמרה ככה יעשה
לאיש אשר לא יבנה את בית אחיו עד כאן היו מקרין
וכשהקרא רבי הורקנוס תחת האלה בכפר [25]עיטם
וגמר את כל הפרשה הוחזקו להיות גומרין[26]כל הפרשה
ונקרא שמו בישראל בית חלוץ [27]הנעל מצוה [28]בדיינין
ולא מצוה בתלמידים רבי יהודה[29]אומר מצוה על כל
העומדים שם לומר חלוץ הנעל[30]:

גמרא. °אמר רב יהודה מצות חליצה קוראה Syn.49b
וקורא [10]וחולצת ורוקקת וקוראה מאי קא משמע לן
מתניתין היא הא קמשמע לן מצוה הכי ואי אפיך
לית לן בה תניא נמי הכי °בין שהקדים חליצה לרקיקה Jab.105a Syn.49b
ובין שהקדים רקיקה לחליצה מה שעשה עשוי: אמר
אביי האי מאן דמקרי גט חליצה לא ליקרי לדידה
לא לחודיה ואבה יבמי לחודיה דמשמע אבה יבמי
אלא לא אבה[31]יבמי ולא ליקרי לדידיה ולא לחודיה
חפצתי לחודיה דמשמע חפצתי לקחתה אלא לא
חפצתי לקחתה רבא אמר °[32]אפסוקי מילתא היא Suk.39a
ואפסוקי מילתא לית לן בה: רב אשי אשכחיה
לרב כהנא דקמצטער ומקרי לה[22]לא אבה יבמי[33]אמר
ליה לא סבר ליה מר [34]להא דרבא אמר ליה מודה
רבא בלא אבה יבמי: אמר אביי האי מאן דכתב

M 25 עטם ‖ M 26 + את ‖ M 27 — הנעל ‖ M 28 — בדייני׳ ‖ P 29 — או׳ ‖ M 30 + חה״ן ‖ M 31 לא אבה לא חפצתי לקחתה בבת אחת רבא ‖ V 32 אסוקי מילי׳ היא ואסוקי ‖ M 33 + בבת אחת ‖ M) 34 + אקרינהו לדידיה מן יבמי עד יבמי).

220. Ib. V. 9. 221. Ib. V. 10. 222. Ihm diese Worte zuzurufen. 223. Die die Zeremonie leiten; das anwesende Publikum (die Schüler) braucht diese Worte nicht mitzurufen. 224. Man würde das W. "nicht" auf den vorangehenden Satz beziehen. 225. Er hielt den Atem an, um den Satz nicht zu unterbrechen. 226. Die Lehre Rabas bezieht sich nur auf die Formel, die ihm vorgelesen wird, die mit dem W. "nicht" beginnt u. somit nicht auf das Vorangehende bezogen werden kann.

[35]גיטא דחליצתא ליכתוב הכי אקרינוה לדידה מן
מאן יבמי עד אבה יבמי ואקרינוהו לדידיה מן לא
עד לקחתה ואקרינוה לדידה מן ככה[10]ועד חלוץ הנעל
מר זוטרא משרטט וכתיב[36]לכולא פרשה מתקיף לה
מר בר אידי והא לא ניתן לכתב והלכתא כוותיה
דמר זוטרא: אמר אביי[37]רקקה וקלטתהו הרוח לא
[38]עשתה ולא כלום[39]מאי טעמא וירקה בפניו[40]בפניו
בעינן הלכך הוא ארוך[10]והיא גוצה[3]קלטתהו הרוח
איכא בפניו היא ארוכה והוא גוץ בעינן עד דמטי
להדי אפיה והדר אזיל: אמר[41]רבא אכלה תומא
[42]ורקתה אכלה גרגישתא ורקתה לא עשתה ולא כלום
Jab.101b מאי טעמא וירקה מעצמה[43]בעינן וליכא: °ואמר
[41]רבא צריכי דייני למיחזי רוקא כי נפיק מפומא
דיבמה דכתיב לעיני [הזקנים] וירקה: ונקרא שמו
בישראל בית חלוץ הנעל מצוה בדיינין ולא בתלמידים:
Jab.101b תניא°אמר רבי יהודה פעם אחת היינו יושבים לפני
Qid.14a רבי טרפון[44]ובאתה יבמה לחלוץ[45]ואמר לנו ענו כולכם
:Jab.12 [45]חלוץ הנעל חלוץ הנעל[47]חלוץ הנעל:

35 M גט חליצה ליכ׳ הכי מן ככה ‖ 36 M לה לכולה פרשתא ‖ 37 M רקה וקלטתו ‖ 38 MP עשה ‖ 39 M — מאי...בעינן ‖ 40 B — בפניו ‖ 41 M אביי ‖ 42 P ורקת. M ורקה אכלה גט גושתא(!) ורקה (אכלה) ול״ך היא מאי ‖ 43 P — בעינן ‖ 44 M ובאת ‖ 45 (P ואמרה) ‖ 46 M + ואמרו ‖ 47 M — חה״ן.

Abajje sagte: Wer eine Ḥaliçah-Urkunde schreibt, schreibe also: Wir lasen ihr vor von *mein Schwager weigert sich* bis *will mein Schwager an mir die Schwagerpflicht üben*, wir lasen ihm vor von *nicht* bis *sie nehmen*, und wir lasen ihr vor von *so* bis *Entschuhter*. Mar-Zuṭra liniirte[227]und schrieb den ganzen Abschnitt. Mar b. Idi wandte ein: Es darf ja nicht geschrieben[228]werden!? Die Halakha ist jedoch wie Mar-Zuṭra.

Abajje sagte: Wenn sie ausgespieen und der Wind [den Speichel] aufgenommen hat, so hat sie nichts getan, denn es heisst: *sie speie vor ihm aus*, vor seinem Gesicht. Somit ist es, wenn er gross und sie klein ist, und der Wind [den Speichel] fortgetragen hat, vor ihm erfolgt; wenn sie aber gross und er klein ist, so muss er bis zu seinem Gesicht gekommen sein, und erst dann kann er fort[229].

Raba sagte: Wenn sie Knoblauch gegessen und ausgespieen hat, Erde gegessen und ausgespieen[230]hat, so hat sie nichts getan, denn sie muss aus eignem Anlass ausspeien, was hierbei nicht der Fall ist.

Ferner sagte Raba: Die Richter müssen den Speichel aus dem Mund der Schwägerin kommen sehen, denn es heisst: *vor den Augen der Aeltesten &c. und ausspeien. Und sein Name werde in Jisraél genannt: das Haus des Entschuhten.* DIESES GEBOT GILT FÜR DIE RICHTER UND NICHT FÜR DIE SCHÜLER. Es wird gelehrt: R. Jehuda erzählte: Einst sassen wir vor R. Tryphon, und eine Schwägerin kam zur Ḥaliçah. Da sprach er zu uns: Ruft alle: Entschuhter, Entschuhter, Entschuhter.

227. Das Papier, worauf er die Urkunde schrieb, da man zusammenhängende Sätze aus der Schrift nur auf Linien schreiben darf; cf. Bd. v S. 376 Z. 22ff. 228. Man darf keine einzelnen Stücke aus der Schrift schreiben; cf. ib. S. 565 Z. 11ff. 229. Vgl. jed. ob. S. 130 Z. 10. 230. Infolge des üblen Geschmacks.

DREIZEHNTER ABSCHNITT

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NUR VERLOBTE KÖNNEN[1] DIE WEIGERUNG ERKLÄREN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, VERLOBTE UND VERHEIRATETE. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NUR DEM EHEMANN UND NICHT DEM SCHWAGER[2]; DIE SCHULE HILLELS SAGT, DEM EHEMANN UND DEM SCHWAGER. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NUR IN SEINER GEGENWART; DIE SCHULE HILLELS SAGT, IN SEINER GEGENWART UND IN SEINER ABWESENHEIT. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NUR VOR GERICHT; DIE SCHULE HILLELS SAGT, VOR GERICHT UND AUSSER GERICHT. DIE SCHULE HILLELS SPRACH ZUR SCHULE ŠAMMAJS: SIE DARF, SOLANGE SIE MINDERJÄHRIG IST, AUCH VIER- UND FÜNFMAL DIE WEIGERUNG ERKLÄREN[3]. DIE SCHULE ŠAMMAJS ERWIDERTE: DIE TÖCHTER JISRAÉLS SIND KEINE PROSTITUIRTEN; VIELMEHR ERKLÄRE SIE DIE WEIGERUNG UND WARTE BIS SIE GROSSJÄHRIG IST, UND SIE ERKLÄRE DIE WEIGERUNG UND VERHEIRATE SICH.

Fol.107 בית שמאי אומרים אין ממאנין אלא ארוסות ובית הלל אומרים ארוסות ונשואות בית שמאי אומרים בבעל [1]ולא ביבם ובית הלל אומרים בבעל וביבם בית שמאי אומרים בפניו ובית הלל אומרים בפניו ושלא בפניו בית שמאי אומרים בבית דין ובית הלל אומרים בבית דין ושלא בבית דין אמרו להם בית הלל לבית שמאי ממאנת והיא קטנה אפילו ארבעה וחמשה פעמים אמרו להם בית שמאי אין בנות ישראל הפקר אלא ממאנת וממתנת עד שתגדיל ותמאן ותנשא:

גמרא. אמר רב יהודה אמר שמואל מאי טעמא דבית שמאי לפי שאין תנאי בנישואין ואי [2]נשואה תמאן אתי למימר יש תנאי בנישואין נכנסה לחופה ולא נבעלה מאי איכא למימר לפי שאין תנאי בחופה

1 M — ולב״י || 2 M + אמרת.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Folgendes ist der Grund der Schule Šammajs: Bei der Heirat gibt es keine Bedingung[4], und wenn eine Verheiratete die Weigerung erklären dürfte, könnte man glauben, bei der Heirat gebe es eine Bedingung[5]. — Was ist bei der zu berücksichtigen, die unter den Baldachin[6] gekommen, aber nicht beschlafen worden ist[7]!? — Weil es auch bei der Baldachin[übergabe] keine Be-

1. Vor Erlangung der Grossjährigkeit; cf. S. 3 N. 10. 2. Stirbt der Ehemann, so kann sie dem Schwager, dem sie zufällt, die Weigerung nicht erklären; die Entbindung kann nur durch die Ḥaliçah erfolgen, u. zwar erst nach ihrer Grossjährigkeit. 3. Und sich mit andren verheiraten. 4. Von deren Erfüllung die Giltigkeit derselben abhängig gemacht werden könnte; sollte eine solche bei der Antrauung bestanden haben, so hat sie bei der Beiwohnung darauf verzichtet. 5. Man könnte glauben, die Heirat sei wegen einer nicht erfüllten Bedingung aufgelöst worden. 6. Cf. S. 200 N. 171. 7. Nach der Schule Š.s kann auch diese die Weigerung nicht erklären.

Jab.66a Ket.52b מסר האב לשלוחי הבעל מאי איכא למימר °לא פלוג
Bm.63b רבנן ובית הלל מידע ידעי דנישואי קטנה דרבנן
נינהו רבה ורב יוסף דאמרי תרווייהו טעמא דבית
Ket.73a Git.81b שמאי °לפי שאין אדם עושה בעילתו בעילת זנות
נכנסה לחופה ולא נבעלה מאי איכא למימר לא ניחא
ליה [3]דתיהוי חופה דאיסורא מסר האב לשלוחי הבעל
מאי איכא למימר לא פלוג רבנן ובית הלל כיון דאיכא
קידושין וכתובה לא אתו [4]למימר דבעילתו בעילת זנות
רב פפא אמר [5]טעמא דבית שמאי משום פירי [5]טעמא
דבית הלל משום פירי [5]טעמא דבית שמאי משום
פירי דאי אמרת נשואה תמאן שמיט ואכיל להו מינה
[6]דסוף סוף למיפק קיימא ובית הלל אדרבה כיון
דאמרת תמאן אשבוחי משבח להו סבר דאי לא עייצי
לה [7]קרוביה ומפקי לה מיניה רבא אמר היינו טעמא
Ket.10a Qid.45b דבית שמאי [8]°שאין אדם טורח בסעודה ומפסידה ובית
הלל תרווייהו ניחא [9]להו [10]דליפוק עלייהו קלא דאישות:
בית שמאי אומרים בבעל וכו׳: אמר רבי אושעיא
Jab.13a Qid.45a °ממאנת למאמרו ואינה ממאנת לזיקתו אמר רב חסדא
מאי טעמא דרבי אושעיא מאמר דמדעתה [11]מציא
עקרא [12]זיקה דבעל כרחה לא [11]מציא עקרא והרי ביאה
Col.b דבעל כרחה [13]°ומציא עקרא אלא ביאה ומאמר [14]דהוא
קעביד [11]מציא עקרא זיקה דרחמנא רמא עלה לא

3 M + לאיניש 4 M למי׳ (אמרי) דבעילת זנות היא || 5 M טעמייהו || 6 M אמ׳ סוף || 7 M קריבים דמפקי || 8 M — ש || 9 (P לי׳) || 10 B + כדי. M דניפוק || 11 P מצי || 12 (M — זיקה) || 13 P ומצי || 14 M דאיהי קא עביד בה מצ׳.

dingung gibt. — Was ist zu berücksichtigen bei der, die der Vater den Vertretern des Ehemanns übergeben[8] hat!? — Die Rabbanan haben nicht unterschieden. — Und die Schule Hillels!? — Man weiss, dass die Heirat einer Minderjährigen nur rabbanitisch giltig[9] ist. Rabba und R. Joseph erklärten beide: Folgendes ist der Grund der Schule Šammajs: niemand macht seine Beiwohnung zur Unzucht[10]. — Was ist bei der zu berücksichtigen, die unter den Baldachin gekommen, aber nicht beschlafen worden ist!? — Es ist niemandem erwünscht, dass der Baldachin zu einem Verbot[11] führe. — Was ist bei der zu berücksichtigen, die der Vater den Vertretern des Ehemanns übergeben hat!? — Die Rabbanan haben nicht unterschieden. — Und die Schule Hillels!? — Da Antrauung und Eheurkunde erforderlich sind, so sagt man nicht, es sei eine Beiwohnung der Unzucht. R. Papa erklärte: Der Grund der Schule Šammajs ist, wegen des Fruchtgenusses, und der Grund der Schule Hillels ist, wegen des Fruchtgenusses. Der Grund der Schule Šammajs ist, wegen des Fruchtgenusses: wenn du sagst, die Verheiratete[12] könne die Weigerung erklären, so kann er, da sie ihn schliesslich verlässt, ihre [Früchte] verzehren. Die Schule Hillels sagt: im Gegenteil, wenn du sagst, sie könne die Weigerung erklären, so meliorirt er sie, denn er denkt, ihre Verwandten würden sonst auf sie einreden und sie aus seinem Besitz bringen. Raba erklärte: Der Grund der Schule Šammajs ist, weil niemand sich mit einem Gastmahl abmüht[13] und es verdirbt. — Und die Schule Hillels!? — Beiden ist es lieb, verheiratet zu heissen[14].

Die Schule Šammajs sagt, nur dem Ehemann &c. R. Ošâja sagte: Sie kann die Weigerung erklären gegen die Eheformel, nicht aber gegen die Gebundenheit[15]. R. Ḥisda sagte: Folgendes ist der Grund R. Ošâjas: die Eheformel, die mit ihrem Willen erfolgt ist, kann sie aufheben, die Gebundenheit, die ohne ihren Willen erfolgt ist, kann sie nicht aufheben. — Die [Aneignung durch] Beiwohnung kann ja auch gegen ihren Willen[16] erfolgen, und sie kann sie aufheben!? — Vielmehr, die Beiwohnung und die Eheformel, die durch ihn erfolgt, kann sie aufheben, die Gebundenheit aber, die der All-

8. Dies kann durch die Nichterfüllung einer Bedingung aufgehoben werden. 9. Die genannte Befürchtung ist nicht zu berücksichtigen. 10. Wenn jemand die Beiwohnung zur Ehelichung vollzieht, so wünscht er, dass diese Geltung habe. 11. Einer Beiwohnung, die rückwirkend als Unzucht erklärt werden kann. 12. Von deren Gütern dem Ehemann der Fruchtgenuss zusteht. 13. Wenn ihr Bleiben bei ihm zweifelhaft ist, so unterlässt er die Heirat überhaupt, um nicht unnötig ein Hochzeitsmahl zu veranstalten. 14. Wegen dieser Bedenken unterlässt er die Heirat nicht. 15. An ihren Schwager; sie kann die Weigerung nur dann erklären, wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat. 16. Cf. S. 184 Z. 1ff.

barmherzige ihr auferlegt hat, kann sie nicht aufheben. Ûla aber sagte: Sie kann die Weigerung erklären auch gegen die Gebundenheit, denn damit hebt sie die frühere Heirat[16] auf. Raba wandte gegen Ûla ein: Wenn eine[17] zur Weigerungserklärung berechtigt war, und dies nicht getan hat, so ist an ihrer Nebenbuhlerin die Ḥaliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Weshalb denn, sie kann ja die Weigerung jetzt erklären und die frühere Heirat aufheben, sodann darf an ihrer Nebenbuhlerin die Schwagerehe vollzogen werden!? — Anders verhält es sich bei der Nebenbuhlerin einer Inzestuösen. Rami b. Jeḥezqel lehrte: Hat sie dem Ehemann die Weigerung erklärt, so ist sie[18] seinem Vater erlaubt, wenn aber dem Schwager, so ist sie seinem Vater verboten. Demnach gilt sie schon beim Zufallen[19] als seine Schwiegertochter, ebenso gilt jene schon beim Zufallen als Nebenbuhlerin seiner Tochter.

Rabh sagte: Hat sie die Weigerung einem[20] erklärt, so ist sie auch dem andren verboten, wie dies auch bei der, die einen Scheidebrief erhalten hat[21], der Fall ist. Ist doch die, die einen Scheidebrief erhalten hat, sobald sie dem einen verboten worden ist, auch allen andren verboten, ebenso jene. Šemuél sagte: Wenn sie diesem die Weigerung erklärt hat, so ist sie dem andren erlaubt. Sie ist mit der, die einen Scheidebrief erhalten hat, nicht zu vergleichen; bei der, die einen Scheidebrief erhalten, hat er an ihr die Handlung[22] begangen, hierbei aber hat sie an ihm die Handlung begangen; sie sagte zu ihm: ich will dich nicht und ich verlange dich nicht; dich will ich nicht, deinen Genossen aber will ich wol. R. Asi sagte: Wenn sie einem die Weigerung erklärt hat, so ist sie sogar ihm selber erlaubt.— Es wäre anzunehmen, dass er der Ansicht R. Ošâjas ist, welcher sagt, sie könne die Weigerung nicht gegen die Gebundenheit erklären[23]?— Bei einem Schwager kann sie sie aufheben, hier aber wird von zwei Schwägern gesprochen, und gegen die Hälfte der Gebundenheit[24] gibt es keine Weigerungserklärung[25].

Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans, wenn sie einem die Weigerung erklärt hat, sei sie den übrigen Brüdern erlaubt. Man pflichtete ihm aber nicht bei.— Wer ist es, der ihm nicht beipflichtete? — Abajje sagt, Rabh[26]; Raba sagt, R. Ošâja[27]; manche sagen, R. Asi[28].

[14]מציא עקרא עולא אמר ממאנת אף לזיקתו מאי
טעמא[15]נישואי קמאי קא עקרא איתיביה רבא לעולא
°כל שיכולה למאן ולא מיאנה צרתה חולצת ולא Jab. 2b
מתייבמת[16]ואמאי °תמאן השתא ותעקרינהו[17]לנישואי ib. 13a
קמאי ותתייבם צרתה צרת ערוה שאני דתני רמי
בר יחזקאל °מיאנה בבעל מותרת לאביו[18]ביבם אסורה ib. 12a 13a
לאביו אלמא בשעת נפילה נראית ככלתו הכא נמי
בשעת נפילה נראית כצרת בתו: אמר רב
מיאנה בזה אסורה לזה מידי דהוה אבעלת הגט
בעלת הגט[19]כיון דאיתסר[20]לה לחד לא איתסר להו
לכולהו הכא נמי לא שנא °ושמואל אמר מיאנה בזה ib. 12a
מותרת לזה[16]ולא דמיא לבעלת הגט בעלת הגט[21]הוא
דקא עביד בה הכא[22]היא קעבדא ביה דאמרה לא
רעינא בך[16]ולא צבינא בך בך הוא דלא רעינא הא
בחברך רעינא רב אסי אמר מיאנה בזה מותרת
אפילו לו לימא כרבי אושעיא סבירא ליה דאמר אינה
ממאנת לזיקתו בחד יבם הכי נמי[23]דמציא עקרא הכא
בשני יבמין עסקינן דאין מיאון לחצי זיקה: כי
אתא רבין אמר רבי יוחנן מיאנה בזה מותרת לאחין
ולא הודו לו מאן לא הודו לו אמר אביי רב רבא

15 M נישואין ‖ 16 M — ו ‖ 17 M לנשואין קמאי ותייבם ‖ 18 M + מיאנה ‖ 19 B לאו כיון דאיתסרא לה לחד איתסרא להו ‖ 20 M לחד לאו ‖ 21 M איהו קא עביד ‖ 22 M איהי קא עבדה בה אמרה ליה לא ‖ 23 P דמצי.

16. So dass eine Gebundenheit überhaupt nicht besteht. 17. Die ihrem Schwager wegen Inzestuosität verboten ist. 18. Da die Heirat rückwirkend annullirt wird. 19. Beim Tod ihres Manns, da sie die Heirat nicht annullirt hat. 20. Von den Brüdern. 21. Von einem der Brüder. 22. Er handelt in Vertretung aller Brüder. 23. Ihre Weigerung ist unwirksam, daher ist sie ihnen erlaubt. 24. Sie ist an beide Schwäger gebunden. 25. Aus diesem Grund ist die Weigerung unwirksam. 26. Der oben entgegengesetzt lehrt. 27. RJ. spricht nur von mehreren Brüdern, weil die Weigerung nur gegen einen Teil der Gebundenheit erklärt wird, bei einem Bruder dagegen ist er der Ansicht R.s. 28. Auch dieser; RJ. spricht von mehreren Brüdern, u. zwar ist sie nur den übrigen Brüdern erlaubt.

אמר[24]רבי אושעיא ואמרי לה רב אסי: בית שמאי אומרים בפניו וכו׳: תניא אמרו להן בית הלל לבית שמאי והלא פישון הגמל מיאנה אשתו שלא בפניו אמרו להן בית שמאי[25]לבית הלל פישון הגמל במדה כפושה מדד לפיכך מדדו לו במדה כפושה מדקא אכיל פירי פשיטא נשואה[26]היא והאמרי בית שמאי נשואה לא ממאנה תרי קיטרי עבדו ביה: בית
Jab.101b Syn.2a שמאי אומרים[27]בפני בית דין וכו׳: תנן התם °החליצה והמיאונין בשלשה מאן תנא אמר רבה בית שמאי היא אביי אמר אפילו תימא בית הלל עד כאן לא [28]קאמרי בית הלל אלא דלא בעינן מומחין אבל שלשה
Jab.101b בעינן כדתניא[29]°בית שמאי אומרים[27]בפני בית דין ובית הלל אומרים[27]בפני בית דין ושלא[27]בפני בית דין ואלו ואלו מודים שצריך שלשה רבי יוסי בר יהודה ורבי אלעזר[30]ברבי שמעון מכשירין בשנים[31]אמר
ib. רב יוסף בר מניומי אמר רב נחמן°הלכה כאותו הזוג: בית שמאי אומרים תמאן וכו׳: והא מיאנה[32]חדא זימנא[33]אמר שמואל עד שתגדיל ותאמר רוצה אני במיאונים הראשונים עולא אמר תרתי קתני או [34]שתמאן ותגדיל ותיארס או [34]שתמאן ותנשא לאלתר בשלמא[35]עולא היינו דקתני עד שתגדיל[35]ותנשא אלא לשמואל עד שתגדיל ותאמר מיבעי ליה קשיא:

ij איזו היא קטנה[36]שצריכה למאן כל שהשיאוה אמה[37]ואחיה לדעתה השיאוה שלא לדעתה

24 M ⁝ מאן לא הודו לו 25 M — לב״ה 26 M הואי ‖ 27 M בב״ד ‖ 28 M פליגי ‖ 29 M + מיאון ‖ 30 MP בר ‖ 31 M + ו ‖ 32 M + לה ‖ 33 M + א ר יהוד׳ 34 M + ל׳ 35 M + ותמאן 36 M שהיא צריכה 37 VM או אחי׳.

Die Schule Šammajs sagt, nur in seiner Gegenwart &c. Es wird gelehrt: Die Schule Hillels sprach zu der Schule Šammajs: Die Frau Pišons des Kameltreibers erklärte ja die Weigerung in seiner Abwesenheit!? Die Schule Šammajs erwiderte der Schule Hillels: Pišon der Kameltreiber mass mit einem Korb[29], daher mass man ihm mit einem Korb. — Da er die Früchte[30]verzehrte, war sie wol verheiratet, und die Schule Šammajs sagt ja, die Verheiratete könne die Weigerung nicht erklären!? — Eine zweifache Verbindung traf man gegen ihn.

Die Schule Šammajs sagt, nur vor Gericht &c. Dort wird gelehrt: Die Haliçah und die Weigerungserklärung müssen vor dreien erfolgen. Wer ist der Autor? Rabba erwiderte: Die Schule Šammajs. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, die Schule Hillels, denn die Schule Hillels sagt nur, es seien keine Autorisirten erforderlich, drei [Personen] aber sind erforderlich. Es wird auch gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, nur vor Gericht, die Schule Hillels sagt, vor Gericht und ausser Gericht; diese und jene stimmen jedoch überein, dass drei [Personen] erforderlich sind. Nach R. Jose b. R. Jehuda und R. Eleâzar b. R. Šimôn ist es auch vor zwei giltig. R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Nahmans: Die Halakha ist wie dieses Paar.

Die Schule Šammajs erwiderte &c. erkläre sie die Weigerung &c. Sie hat ja bereits einmal die Weigerung erklärt[31]!? Šemuél erwiderte: Bis sie grossjährig ist und sagt, sie billige die frühere Weigerungserklärung[32]. Ûla erwiderte: Er lehrt zweierlei: entweder sie erklärt die Weigerung und verlobt sich erst grossjährig[33], oder sie erklärt die Weigerung und verheiratet sich sofort[34]. — Erklärlich ist es nach Ûla, dass es heisst: bis sie grossjährig ist &c. und verheiratet sich, nach Šemuél aber sollte es doch heissen: bis sie grossjährig ist und sagt[35]!? — Ein Einwand.

Welche Minderjährige muss die Weigerung[36]erklären? — die ihre Mutter oder ihre Brüder mit ihrer Willigung verheiratet[37] haben; haben sie sie ohne ihre Willigung verheiratet, so braucht sie die Weigerung nicht[38]

29. Wol sprüchwörtl. für unrichtiges Mass (die Parallelstelle im jer. T. fol. 13c hat בכפישה); er betrog sie um ihr Vermögen. 30. Von ihrem Vermögen. 31. Als Minderjährige; die Schule Š.s lehrt, dass sie dies auch nach ihrer Grossjährigkeit tue. 32. Sie kann inzwischen zurückgetreten sein. 33. Damit sie nicht wiederum die Weigerung erkläre. 34. Sodann kann sie die Weigerung nicht mehr erklären. 35. Sie billige ihre Weigerungserklärung. 36. Wenn sie mit der Heirat nicht einverstanden ist. 37. Die Heirat ist dann rabbanitisch giltig. 38. Sie kann ohne weiteres ihren Mann verlassen

zu erklären. R. Ḥanina b. Antigonos sagt, ein Kind, das sein Trauungs[objekt][39] nicht zu verwahren versteht[40], brauche die Weigerung nicht zu erklären. R. Eliêzer sagt, die Handlung einer Minderjährigen ist wirkungslos, sie gelte nur als Verführte. Ist sie eine mit einem Priester [verheiratete] Tochter eines Jisraéliten, so darf sie keine Hebe essen, und ist sie eine mit einem Jisraéliten [verheiratete] Tochter eines Priesters, so darf sie Hebe essen. R. Eliêzer b. Jâqob sagte: War das Verbleiben [bei ihm] vom Ehemann veranlasst worden, so gilt sie als seine [frühere] Frau, und war das Verbleiben nicht vom Ehemann veranlasst worden, so gilt sie nicht als seine [frühere] Frau.

GEMARA. R. Jehuda sagte, und manche sagen, es wurde in einer Barajtha gelehrt: Früher schrieb man die Weigerungsurkunde [wie folgt]: ich will ihn nicht, ich verlange ihn nicht, und ich will mit ihm nicht verheiratet sein. Als man aber einsah, dass die Formel zu lang ist, und man sie mit der eines Scheidebriefs verwechseln könnte, redigirte man sie wie folgt: am — Tag — erklärte N, die Tochter des N, vor uns die Weigerung.

אינה צריכה למאן רבי חנינא בן אנטיגנוס אומר כל
תינוקת שאינה יכולה[38] לשמור קידושיה אינה צריכה
למאן רבי[39] אלעזר אומר אין מעשה קטנה כלום אלא Jab. 89b 108a
כמפותה בת ישראל לכהן לא תאכל בתרומה בת Ket. 101a
כהן לישראל תאכל בתרומה: רבי[40] אליעזר בן יעקב iiij
אומר כל עכבה שהיא מן האיש כאילו היא אשתו
כל[31] עכבה שאינה מן האיש כאילו אינה אשתו:

גמרא. אמר רב יהודה[41] ואמרי לה במתניתא
תנא בראשונה היו כותבין גט מיאון לא[42] רעינא ביה
ולא צבינא ביה ולית אנא בעיא להתנסבא ליה כיון
דחזו[43] דנפיש דיבורא אמרי[44] אתו לאיחלופי בגיטא Fol. 108
תקינו הכי ביום פלוני מיאנה פלונית בת פלוני
באנפנא: תנו רבנן אי זהו מיאון אמרה אי אפשי tJab. 13
בפלוני בעלי אי אפשי בקידושין שקידשוני אמי ואחי
יתר על כן אמר רבי יהודה אפילו יושבת באפריון
והולכת מבית אביה לבית בעלה ואמרה אי אפשי
בפלוני בעלי זהו מיאון יתר על כן אמר רבי יהודה
אפילו[45] היו אורחין מסובין בבית בעלה והיא עומדת
ומשקה עליהם ואמרה[46] להם אי אפשי בפלוני בעלי
הרי[47] הוא מיאון יתר על כן אמר רבי יוסי בר יהודה
אפילו[48] שיגרה[49] בעלה אצל חנוני להביא[50] לו חפץ משלו
ואמרה אי אפשי בפלוני בעלי אין לך מיאון גדול
מזה: רבי חנינא בן אנטיגנוס אומר כל תינוקת וכו׳:
אמר רב יהודה אמר שמואל הלכה כרבי חנינא בן
אנטיגנוס: תנא קטנה שלא מיאנה[51] ועמדה ונשאת

38 M + שאינה יודעת ‖ 39 VM אליעזר ‖ 40 P אלעזר ‖ 41 M + אמ׳ שמואל 42 M צב׳ ולא רע׳ ביה לית א׳ב לאיתנ׳ ‖ 43 M דקא נפיש ‖ 44 MB אתי ‖ 45 M — היו 46 M — להם 47 M זהו 48 (M שנה) 49 P — בעלה 50 (P לה) 51 M וניסת.

Die Rabbanan lehrten: Was heisst Weigerungserklärung? — wenn sie sagt: ich will meinen Mann N nicht, ich will die Trauung nicht, durch die meine Mutter oder meine Brüder mich angetraut haben. Noch mehr sagte R. Jehuda: Selbst wenn sie, während sie in der Sänfte sitzt und aus dem Haus ihres Vaters in das Haus ihres Ehemanns getragen wird, sagt, sie wolle ihren Mann N nicht, so heisst dies[41] eine Weigerungserklärung. Noch mehr sagte R. Jehuda: Selbst wenn die [Hochzeits]gäste im Haus ihres Ehemanns lagern, und sie neben ihnen steht und kredenzt, und sagt, sie wolle ihren Mann N nicht, so heisst dies eine Weigerungserklärung. Noch mehr sagte R. Jose b. Jehuda: Selbst wenn ihr Ehemann sie zum Krämer schickt, um für ihn etwas zu holen, und sie sagt, sie wolle ihren Mann N nicht, brauchst du keine deutlichere Weigerungserklärung als dies[42].

R. Ḥanina b. Antigonos sagt, ein Kind &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Ḥanina b. Antigonos.

Es wird gelehrt: Wenn eine Minderjährige die Weigerung nicht erklärt und sich

u. sich mit einem andren verheiraten. 39. Womit die Trauung erfolgt ist. 40. Cf. Bd. v S. 583 Z. 3ff. 41. Obgleich sie sich dessenungeachtet zu ihrem Ehemann tragen lässt. 42. Obgleich sie dies viell. nur aus Unmut über ihre Belästigung gesagt hat.

משום רבי יהודה בן בתירה אמרו נישואיה הן הן מיאוניה איבעיא להו[52]נתקדשה מהו תא שמע קטנה שלא מיאנה ועמדה ונתקדשה משום רבי יהודה בן בתירה אמרו קידושיה הן הן מיאוניה: איבעיא להו פליגי רבנן עליה דרבי יהודה[53]בן בתירה או לא אם תימצי לומר פליגי בקידושין או אפילו בנישואין ואם תימצי לומר פליגי אפילו בנישואין הלכה כמותו [54]או אין הלכה כמותו[55]ואם תימצי לומר הלכה כמותו [56]בנישואין[57]או אפילו בקידושין תא שמע[58]אמר רב יהודה אמר שמואל הלכה כרבי יהודה בן בתירה
vgl. Sab. 57b °הלכה מכלל דפליגי[59]ואכתי תיבעי לך דהוה נסיבא מעיקרא או דלמא[60]מיקדשא תא שמע דכלתיה דאבדן אימרוד שדר[61]רבי זוגי דרבנן[62]למיבדקינהו אמרי להו נשי חזו גברייכו דקאתו אמרי להו[63]ניהוו גברייכו דידכו אמר רבי אין לך מיאון גדול מזה מאי לאו דהוה נסיבא לא דהוה מיקדשא קדושי[64]והלכה כרבי יהודה בן בתירה[16]ואפילו בנישואין דקמא: רבי [39]אלעזר אומר וכו׳: אמר רב יהודה אמר שמואל [65]חוזרני על כל צדדי חכמים ולא[66]מצאתי אדם שהשוה מדותיו בקטנה כרבי[39]אלעזר שעשאה רבי[39]אלעזר כמטיילת עמו בחצר ועומדת מחיקו וטובלת ואוכלת
Jab. 89b 107b Ket. 101a tJab. 13 בתרומה לערב °תניא רבי אליעזר אומר אין מעשה קטנה[67]כלום ואין בעלה זכאי לא במציאתה ולא במעשה ידיה ולא בהפרת נדריה[68]ואינו יורשה ואין מיטמא לה כללו של דבר אינה כאשתו לכל דבר

52 M + קטנה שלא מיאנה ועמדה ו ‖ 53 M — ב״ב ‖ 54 M + בנישואין ‖ 55 M בנישואין אם ‖ 56 M + בקיד׳ או אפי׳ בניש׳ הלכה כמותו ‖ 57 (M + ואין) ‖ 58 M + ד ‖ 59 M ועדיין ‖ 60 P מיקדש. M דאיקדוש איקדושי ‖ 61 M — ר׳ ‖ 62 (M למידבקינהו) ‖ 53 M ניהו ‖ 64 M והילכתא ‖ 65 M חיזרנו ‖ 66 M מצינו ‖ 67 M אלא בכיפותה כלומ׳ (!) ואין ‖ 68 M ואין.

verheiratet hat, so gilt, wie sie im Namen des R. Jehuda b. Bethera sagten, ihre Heirat als Weigerungserklärung. Sie fragten: Wie ist es, wenn sie sich antrauen liess[43]? — Komm und höre: Wenn eine Minderjährige ohne Weigerungserklärung sich antrauen liess, so gilt, wie sie im Namen des R. Jehuda b. Bethera sagten, ihre Antrauung als Weigerungserklärung.

Sie fragten: Streiten die Rabbanan gegen R. Jehuda b. Bethera oder nicht? Und streiten sie, wenn du entscheidest, sie streiten gegen ihn, nur hinsichtlich der Antrauung[44] oder auch hinsichtlich der Verheiratung? Und ist, wenn du entscheidest, sie streiten auch hinsichtlich der Verheiratung, die Halakha wie er, oder ist die Halakha nicht wie er? Und gilt, wenn du entscheidest, die Halakha sei wie er, dies nur von der Verheiratung oder auch von der Antrauung? — Komm und höre: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Jehuda b. Bethera. Wenn die Halakha so ist, demnach streiten sie gegen ihn. — Aber immerhin ist noch fraglich, ob dies von einer gilt, die verheiratet war, oder die nur angetraut[45]war. — Komm und höre: Die Schwiegertöchter des Abdan rebellirten[46], und Rabbi sandte ein Gelehrtenpaar, um dies[47]zu untersuchen. Da sprachen Weiber zu ihnen: Seht, da kommen eure Männer. Jene erwiderten: Mögen sie eure Männer sein! Hierauf entschied Rabbi: Du hast keine deutlichere Weigerungserklärung als dies. Jene waren wahrscheinlich verheiratet.—Nein, sie waren nur angetraut. Die Halakha ist wie R. Jehuda b. Bethera, selbst wenn sie mit dem ersten verheiratet war.

R. Eliêzer sagt &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Ich habe nach allen Uebereinstimmungen der Weisen nachgeforscht, und fand niemand [in seinen Lehren] hinsichtlich einer Minderjährigen so übereinstimmen, wie R. Eliêzer. R. Eliêzer betrachtet sie, als ginge sie mit [ihrem Mann] im Hof umher, dann von seinem Schoss aufsteht und untertaucht, um abends Hebe zu essen[48]. Ferner wird gelehrt: R. Eliêzer sagt, die Handlung einer Minderjährigen sei wirkungslos; ihr Ehemann habe kein Anrecht auf ihren Fund, ihre Händearbeit und die Auflösung ihrer Gelübde, er beerbe sie nicht und er verunreinige sich nicht an ihr[49]. Die Norm ist: sie gilt in keiner Hinsicht als

43. Ohne Weigerungserklärung. 44. Nur diese gilt nicht als Weigerungserklärung, wol aber die Verheiratung. 45. Nur in diesem Fall ist keine direkte Weigerungserklärung erforderlich. 46. Gegen ihre Ehemänner; vgl. jed. ob. S. 385 Z. 23. 47. Ob eine endgiltige Weigerung vorliege. 48. Falls sie die Tochter eines Priesters u. er Jisraélit ist; die Heirat ist ganz bedeutungslos. 49. An ihrer Leiche,

אלא שצריכה מיאון רבי יהושע אומר [69]בעלה זכאי במציאתה [70]ובמעשה ידיה [70]ובהפרת נדריה ויורשה ומיטמא לה כללו של דבר הרי היא כאשתו לכל tJab.13 דבר אלא שיוצאה במיאון [31]אמר רבי נראין דברי רבי אליעזר מדברי רבי יהושע שרבי [40]אליעזר השוה מדותיו בקטנה ורבי יהושע חלק מאי חלק אי אשתו היא תיבעי גט [31]לרבי [40]אליעזר נמי אי לאו אשתו היא מיאון [71]נמי לא תיבעי אלא בכדי תיפוק: רבי [40]אליעזר בן יעקב אומר וכו׳: היכי דמי עכבה שהיא מן האיש ועכבה שאינה מן האיש אמר רב יהודה אמר שמואל תבעוה [72]לינשא ואמרה מחמת פלוני [73]בעלי זו היא עכבה שהיא מן האיש מחמת בני אדם שאינם מהוגנין [74]לי זו היא עכבה שאינה מן האיש אביי בר אבין ורב חנינא בר אבין דאמרי תרוייהו נתן לה גט [74]זו היא עכבה שהיא מן האיש והוא אסור בקרובותיה והיא אסורה בקרוביו ופסלה מן הכהונה מיאנה [74]בו זו היא עכבה שאינה מן האיש והוא מותר בקרובותיה והיא מותרת בקרוביו ולא פסלה מן הכהונה הא קתני [75]לקמן הממאנת באיש הוא מותר בקרובותיה והיא מותרת בקרוביו [76]ולא פסלה מן הכהונה נתן לה גט הוא אסור בקרובותיה והיא אסורה בקרוביו ופסלה מן הכהונה פרושי קמפרש [75]:

[iv] Ket.101a **הממאנת** באיש הוא מותר בקרובותיה והיא מותרת בקרוביו ולא פסלה מן הכהונה נתן לה גט הוא אסור בקרובותיה והיא אסורה בקרוביו ופסלה מן הכהונה נתן לה גט והחזירה מיאנה בו

69 M + מעשה קטנה כלום || 70 P — ו || 71 M — נמי || 72 M להנשא || 73 M בעלה זהו || 74 M זהו || 75 M + לה || 76 M -- ול״פ מה״ד.

seine Frau, nur dass sie[49] der Weigerungserklärung benötigt. R. Jehošuâ sagt, ihr Ehemann habe Anrecht auf ihren Fund, ihre Händearbeit und die Auflösung ihrer Gelübde, er beerbe sie und er verunreinige sich an ihr. Die Norm ist: sie gilt in jeder Hinsicht als seine Frau, nur dass sie durch Weigerungserklärung von ihm fort kann. Rabbi sagte: Die Worte R. Eliêzers sind einleuchtender als die Worte R. Jehošuâs; die Ansicht R. Eliêzers bei der Minderjährigen ist übereinstimmend, die des R. Jehošuâ aber ist geteilt. — Die Teilung besteht wol darin, sie sollte, wenn sie als seine Frau gilt, eines Scheidebriefs benötigen, aber ebenso sollte sie nach R. Eliêzer, wenn sie nicht als seine Frau gilt, auch der Weigerungserklärung nicht benötigen!?—Sollte sie denn ohne weiteres fortgehen!?

R. Eliêzer b. Jâqob sagte &c. Welches Verbleiben war vom Ehemann veranlasst worden und welches Verbleiben war nicht vom Ehemann veranlasst worden? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn man sie aufforderte[50], sich anderweitig zu verheiraten, und sie dies wegen ihres Ehemanns N ablehnte, so war das Verbleiben vom Ehemann veranlasst worden, wenn aber, weil die Leute ihr nicht passten, so war das Verbleiben nicht vom Ehemann veranlasst worden. Abajje b. Abin und R. Ḥanina b. Abin erklärten beide: Gab er ihr einen Scheidebrief, so war das Verbleiben vom Ehemann veranlasst worden, ihm sind ihre Verwandten und sie seinen Verwandten verboten, und er machte sie für Priester ungeeignet; erklärte sie ihm die Weigerung, so war das Verbleiben nicht vom Ehemann veranlasst worden, ihm sind ihre Verwandten und sie seinen Verwandten erlaubt, und er machte sie für Priester nicht ungeeignet.—Aber dies lehrt er ja weiter: erklärte sie ihrem Ehemann die Weigerung, so sind ihm ihre Verwandten und sie seinen Verwandten erlaubt, und er machte sie für Priester nicht ungeeignet; gab er ihr einen Scheidebrief, so sind ihm ihre Verwandten und sie seinen Verwandten verboten, und er machte sie für Priester ungeeignet!? — Dies ist eine Erklärung.

ERKLAERTE sie ihrem Ehemann die Weigerung, so sind ihm ihre Verwandten und sie seinen Verwandten erlaubt, und er machte sie für Priester nicht ungeeignet; gab er ihr einen Scheidebrief, so sind ihm ihre Verwandten und sie seinen Verwandten verboten, und er machte sie für Priester ungeeignet. Wenn er ihr einen Scheidebrief gab und sie wiedernahm, wo-

wenn er Priester ist. 49. Um einen andren heiraten zu dürfen. 50. Als sie noch bei ihrem Ehemann weilte.

ונשאת לאחר[76]ונתארמלה או נתגרשה מותרת לחזור לו מיאנה בו והחזירה[51]נתן לה גט[77]ונשאת לאחר ונתארמלה או נתגרשה אסורה לחזור[73]לו [52]זה הכלל Col.b גט אחר מיאון אסורה לחזור[78]לו מיאון אחר גט מותרת [79]לחזור לו: V הממאנת באיש ונשאת לאחר[80]וגירשה לאחר ומיאנה בו[81]לאחר וגירשה זה הכלל כל שיוצאה [82]הימנו בגט אסורה לחזור לו[83]במיאון מותרת לחזור לו:

גמרא. אלמא אתא מיאון ומבטל גט ורמינהי הממאנת באיש[51]ונשאת לאחר[84]וגירשה לאחר ומיאנה בו לאחר וגירשה[85]לאחר ומיאנה בו[86]זה הכלל כל שיצתה[82]הימנו בגט אסורה להזור[87]לו במיאון מותרת לחזור[87]לו[88]אלמא לא אתי מיאון דחבריה ובטיל גיטא דידיה אמר רב יהודה אמר שמואל תברא מי ששנה זו לא שנה זו[89]אמר רבא ומאי קושיא[10]ודלמא מיאון דידיה מבטל גט[90]דידיה מיאון דחבריה לא מבטל גיטא דידיה ומאי שנא מיאון דחבריה דלא[91]מבטל גיטא דידיה איידי דמכרת ברמיזותיו[92]וקריצותיו אזיל [31]משבש ומייתי לה מיאון דידיה נמי לא ליבטל גיטא דידיה דאיידי דמכרת ברמיזותיו וקריצותיו אזיל [31]משבש ומייתי לה הא[93]כבר שבשה ולא[94]אישבשא

77 M — ונש׳ לאחר 78 M — לו 79 M — להז׳ 80 M + ומאנה בו לאחר 81 M — לאחר וגיר׳ לו 82 M ממנו 83 M — ב 84 P — וגיר׳ לאחר 85 B לאחר ומיאנה בו 86 M — זה״ך 87 P — לו 88 M — אלמא...דידיה 89 M — א״ר 90 (M הרי) ‖ 91 (M מינטר) 92 M ובקריצ׳ 93 M נמי 94 M אישתבש אלא קש׳.

RAUF SIE IHM DIE WEIGERUNG ERKLÄRTE UND SICH MIT EINEM ANDREN VERHEIRATETE, UND DARAUF VERWITWET ODER GESCHIEDEN WIRD, SO DARF SIE ZU IHM[51] ZURÜCKKEHREN. WENN SIE IHM DIE WEIGERUNG ERKLÄRTE UND ER SIE WIEDERNAHM, WORAUF ER IHR EINEN SCHEIDEBRIEF GAB UND SIE SICH MIT EINEM ANDREN VERHEIRATETE, UND DARAUF VERWITWET ODER GESCHIEDEN WIRD, SO DARF SIE ZU IHM NICHT ZURÜCKKEHREN. DIE REGEL IST: ERFOLGTE DIE SCHEIDUNG NACH DER WEIGERUNGSERKLÄRUNG, SO DARF SIE ZU IHM NICHT ZURÜCKKEHREN, ERFOLGTE DIE WEIGERUNGSERKLÄRUNG NACH DER SCHEIDUNG SO DARF SIE ZU IHM ZURÜCKKEHREN. WENN SIE IHREM EHEMANN DIE WEIGERUNG ERKLÄRTE UND SICH MIT EINEM ANDREN VERHEIRATETE, UND ER SICH VON IHR SCHEIDEN LIESS, DARAUF MIT EINEM ANDREN, UND SIE IHM DIE WEIGERUNG ERKLÄRTE, UND DARAUF MIT EINEM ANDREN, UND ER SICH VON IHR SCHEIDEN LIESS, SO DARF[52] SIE ZU DEM NICHT ZURÜCKKEHREN, VON DEM SIE DURCH SCHEIDUNG, UND ZU DEM ZURÜCKKEHREN, VON DEM SIE DURCH WEIGERUNGSERKLÄRUNG FORT IST.

GEMARA. Demnach[53] hebt die Weigerungserklärung die Scheidung auf, und dem widersprechend wird gelehrt, dass, wenn sie ihrem Ehemann die Weigerung erklärte und sich mit einem andren verheiratete, und er sich von ihr scheiden liess, darauf mit einem andren, und sie ihm die Weigerung erklärte, darauf mit einem andren und er sich von ihr scheiden liess, und darauf mit einem andren, und sie ihm die Weigerung erklärte, sie zu dem nicht zurückkehren darf, von dem sie durch Scheidung, und zu dem zurückkehren darf, von dem sie durch Weigerung fort ist, wonach die einem andren erklärte Weigerung seine[54] Scheidung nicht aufhebt!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Geteilt, wer das eine lehrte, lehrte das andre nicht. Raba sprach: Was ist dies für ein Einwand, vielleicht hebt die ihm selbst erklärte Weigerung seine Scheidung auf, und die einem andren erklärte Weigerung seine Scheidung nicht auf!? — Die einem andren erklärte Weigerung hebt wol seine Scheidung deshalb nicht auf, weil er sie, da sie sein Winken und Zwinkern versteht, berücken[55] und wiedernehmen könnte, somit sollte auch die ihm selbst erklärte Weigerung seine Scheidung nicht aufheben, weil er sie, da sie sein Winken und Zwinkern versteht, berücken und wiedernehmen könnte!? — Er hat bereits sie zu berücken versucht, und sie liess sich nicht berücken[56].

51. Zum ersten Ehemann. 52. Die W.e זה הכלל, die in allen Texten fehlen, sind zu streichen. 53. Nach der Regel, dass, wenn die Weigerungserklärung nach der Scheidung erfolgt ist, sie zu ihm zurückkehren darf. 54. Des ersten Ehemanns. 55. Dem andren die Weigerung zu erklären. 56. Da sie ihm die Weigerung erklärt hat.

אלא אי קשיא דהבריה אדהבריה קשיא מיאנה בו והחזירה נתן לה גט [51]ונשאת לאחר ונתארמלה או נתגרשה אסורה להזור לו טעמא דנתארמלה או נתגרשה הא מיאנה מותרת להזור לו אלמא אתי מיאון דהבריה ומבטל גיטא דידיה ורמינהי הממאנת באיש [51]ונשאת לאחר וגירשה לאחר ומיאנה בו [94]זה הכלל כל[95]שיצתה ממנו בגט אסורה לחזור לו במיאון מותרת לחזור לו אלמא לא אתי מיאון[96]דהבריה[16]ומבטל גיטא דידיה אמר רבי אלעזר תברא מי ששנה זו לא שנה זו עולא אמר כגון ששלשה בגיטין דמחזיא כגדולה[97]מאן תנא אמר רב יהודה אמר רב מאי דכתיב
[59]מימינו בכסף שתינו עצינו במחיר יבאו בשעת הסכנה Thr. 5,4
נתבקשה הלכה זו הרי[98]שיצתה מראשון בגט ומשני במיאון מהו שתחזור לראשון שכרו אדם אחד בארבע מאות זוז[99]ושאלו את רבי עקיבא בבית האסורין ואסר את רבי יהודה בן בתירה בנציבין ואסר[100]אמר רבי
ישמעאל[1]ברבי יוסי לזו לא הוצרכנו[61]לאיסור כרת התרת Jab. 42a 94a
לאיסור לאו לא כל שכן ברם כך[2]שאלו הרי היתה אשת אחי אמו שהיא שנייה לו ונשאה אחיו מאביו ומת מהו[3]שתמאן השתא ותעקרינהו לנישואין קמאי [4]ותתייבם צרתה יש מיאון לאחר מיתה במקום מצוה או לא שכרו[5]שני בני אדם בארבע מאות זוז[6]ובאו ושאלו את רבי עקיבא בבית האסורין ואסר את רבי יהודה

94 M + לאחר וגרשה לאחר ומיאנה בו 95 M שיוצאה 96 (P דידיה ומבטל גיטא דחב׳) ‖ 97 M ומאן תנאי דאמ׳ ‖ 98 B שיצאת ‖ 99 M ובא ושאל ‖ 100 M ריב״י אמ׳ לא ‖ 1 P כרם לזו 2 M היתה שאלה הרי שהיתה 3 (M דתימ׳ דתימאן) 4 M ותייבם יש 5 M אדם אחד באר׳ ‖ 6 M ובא ושאל.

Vielmehr, wenn hier auf einen Widerspruch hingewiesen werden sollte, so besteht einer hinsichtlich [der Weigerungserklärung] des andren: Wenn sie ihm die Weigerung erklärte, und er sie wiedernahm, worauf er ihr einen Scheidebrief gab, und sie sich mit einem andren verheiratete, und darauf verwitwet oder geschieden wird, so darf sie zu ihm nicht mehr zurückkehren. Nur wenn sie verwitwet oder geschieden wird, wenn sie aber die Weigerung erklärt, darf sie zu ihm zurückkehren. Demnach hebt die dem andren erklärte Weigerung seine Scheidung auf, und dem widersprechend wird gelehrt, dass, wenn sie ihrem Ehemann die Weigerung erklärte und sich mit einem andren verheiratete, und er sich von ihr scheiden liess, darauf mit einem andren, und sie ihm die Weigerung erklärte, sie zu dem nicht zurückkehren darf, von dem sie durch Scheidung, und zu dem zurückkehren darf, von dem sie durch Weigerung fort ist, wonach die dem andren erklärte Weigerung seine Scheidung nicht aufhebt!? R. Eleâzar erwiderte: Geteilt, wer das eine lehrte, lehrte das andre nicht. Ûla erwiderte: Wenn die Scheidung dreimal wiederholt worden ist, so dass sie als Erwachsene erscheint[57]. — Wer sind die Autoren[58]? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: [59]*Unser Wasser trinken wir für Geld, unser Holz erlangen wir gegen Zahlung.* Nach folgender Halakha wurde zur Zeit der Gefahr[60] geforscht. Darf sie, wenn sie vom ersten durch Scheidung und vom andren durch Weigerung fort ist, zum ersten zurückkehren? Sie mieteten einen Mann um vierhundert Zuz und liessen R. Âqiba im Gefängnis fragen, und er verbot es. Ebenso R. Jehuda b. Bethera in Nezibis, und er verbot es. R. Jišmâél b. R. Jose sagte: Dies brauchte nicht [gefragt zu werden], wenn dies in einem mit der Ausrottungsstrafe belegten Fall erlaubt[61] ist, um wieviel mehr in einem mit einem Verbot belegten; sie fragten vielmehr wie folgt. Darf sie, wenn sie die Frau des Bruders seiner Mutter war, die ihm somit zweitgradig inzestuös[62] ist, und sein Bruder väterlicherseits sie geheiratet hat und gestorben ist, jetzt die Weigerung[63] erklären und die frühere Heirat aufheben, so dass an ihr die Schwagerehe zu vollziehen ist[64]. Ist im Fall eines Gebots eine Weigerung nach dem Tod zulässig oder nicht? Sie mieteten zwei Männer um vierhundert Zuz und liessen R. Âqiba im Gefängnis fragen, und er verbot es. Ebenso R. Jehuda

57. In diesem Fall wird die Scheidung durch die spätere Weigerung nicht aufgehoben. 58. Unsrer Mišnah, die nach der obigen Erklärung von 2 Autoren herrührt. 59. Thr. 5,4. 60. Zur Zeit der Niederwerfung des judäischen Aufstands durch die Römer. 61. Sie darf ohne Scheiduug einen Fremden heiraten; dies wird nicht als Ehebruch angesehen, worauf die Ausrottungsstrafe gesetzt ist. 62. Cf. S. 65 Z. 1ff. 63. Gegen ihren ersten Ehemann. 64. Da sie ihm nicht mehr inzestuös ist.

[7]בן בתירה בנציבין ואסר אמר רב יצחק בר[8]אשיאן ומודה רב שמותרת לאחיו של זה שנאסרה עליו פשיטא הוא ניהו דמכרת ברמיזותיו[9]וקריצותיו[10]אבל אחיו לא מהו דתימא ליגזר האי אטו האי קמשמע לן ואיכא דאמרי אמר רב יצחק בר אשיאן כשם שאסורה לו כך אסורה לאחין והא אינה מכרת בקריצותיהם ורמיזותיהם גזירה אחיו אטו הוא:

[vj] Fol.109 מגרש את האשה והחזירה מותרת ליבם[11]ורבי אלעזר אוסר[12]וכן המגרש את[13]היתומה והחזירה[14]מותרת ליבם ורבי אלעזר אוסר קטנה שהשיאה[15]אביה ונתגרשה כיתומה בחיי האב והחזירה[16]דברי הכל אסורה ליבם:

גמרא. אמר עיפה מאי טעמא דרבי אלעזר Jab.28a 41b הואיל ועמדה עליו שעה אחת באיסור אמרו ליה רבנן לעיפה אי הכי חליצה נמי לא תיבעי וכי תימא הכי נמי והתניא משום רבי אלעזר אמרו חולצת אלא אמר עיפה רבי אלעזר לא ידענא מאי טעמא אמר אביי היינו טעמא דרבי אלעזר מספקא ליה אי מיתה מפלת אי נישואין הראשונים מפילים אי מיתה מפלת הא רמיא קמיה לייבום אי נישואין הראשונים מפילים[17]הא עמדה עליו שעה אחת באיסור רבא אמר לעולם פשיטא[18]לרבי אלעזר דמיתה מפלת ומיהו הכל בקיאין

7 M — ב ב 8 P שאיין. V אשיין 9 M ובקריצ׳ 10 M — אבל...הוא 11 M — ו 12 P — וכן 13 M החולצת 14 M — מות׳ ליבם 15 M — אביה 16 M — ד ה 17 M הרי 18 M — לר״א.

b. Bethera in Nezibis, und er verbot es. R. Jiçḥaq b. Ašjan sagte: Rabh pflichtet bei, dass sie den Brüdern dessen, dem sie verboten ist, erlaubt ist. — Selbstverständlich, nur er ist es, dessen Winken und Zwinkern sie versteht, nicht aber die Brüder!? — Man könnte glauben, sie sei mit Rücksicht auf diesen auch den andren verboten, so lehrt er uns. Manche lesen: R. Jiçḥaq b. Ašjan sagte: Wie sie ihm verboten ist, ebenso ist sie den übrigen Brüdern verboten. — Sie versteht ja ihr Winken und Zwinkern nicht!? — Mit Rücksicht auf diesen ist sie auch den Brüdern verboten.

WENN JEMAND SICH VON SEINER FRAU GESCHIEDEN UND SIE WIEDERGENOMMEN HAT, SO IST SIE[65]DEM SCHWAGER ERLAUBT, NACH R. ELEÂZAR VERBOTEN. EBENSO IST, WENN JEMAND SICH VON EINER WAISE[66]GESCHIEDEN UND SIE WIEDERGENOMMEN HAT, DIESE DEM SCHWAGER ERLAUBT, NACH R. ELEÂZAR VERBOTEN. WENN EINE MINDERJÄHRIGE VON IHREM VATER VERHEIRATET UND GESCHIEDEN WORDEN[67] IST, SO DASS SIE ALS WAISE BEI LEBZEITEN DES VATERS GILT[68], UND [IHR MANN] SIE WIEDERGENOMMEN HAT, SO IST SIE NACH ALLER ANSICHT DEM SCHWAGER VERBOTEN[69].

GEMARA. Êpha sagte: Der Grund R. Eleâzars ist, weil sie ihm eine zeitlang verboten[70]war. Die Jünger sprachen zu Êpha: Demnach[71]sollte sie auch der Ḥaliçah nicht benötigen!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt: im Namen R. Eleâzars sagten sie, sie benötige der Ḥaliçah. Vielmehr, sagte Êpha, den Grund R. Eleâzars kenne ich nicht. Abajje sagte: Folgendes ist der Grund R. Eleâzars: ihm ist es zweifelhaft, ob sie ihm[72]durch den Tod oder durch die frühere Heirat zufällt. Erfolgt es durch den Tod, so fällt sie ihm zur Schwagerehe[73] zu, erfolgt es durch die frühere Heirat, so war sie ihm eine zeitlang[74]verboten. Raba sagte: Tatsächlich ist es R. Eleâzar entschieden, dass sie ihm durch den Tod zufällt, aber jedem ist die Scheidung bekannt

65. Obgleich die Wiedernahme der Geschiedenen verboten ist. 66. Die minderjährig von ihrer Mutter od. ihren Brüdern verheiratet worden u. zur Weigerungserklärung berechtigt ist. 67. Wenn der Vater für sie den Scheidebrief in Empfang nimmt, so ist die Scheidung giltig. 68. Da sie bereits verheiratet war, so ist der Vater nicht mehr befugt, für sie die Trauung in Empfang zu nehmen; sie gleicht dann einer Waise, die, wenn die Mutter od. die Brüder sie verheiraten, zur Weigerungserklärung berechtigt ist. 69. Ihre durch den Vater erfolgte Scheidung ist giltig, dagegen aber die Wiedernahme rechtlich unwirksam, da der Vater über sie nicht mehr verfügen konnte u. sie selber minderjährig war; sie gilt somit für den Schwager als Geschiedene. 70. Als Geschiedene seines Bruders; das Verbot wird durch die Wiedernahme nicht beseitigt. 71. Wenn sie als Geschiedene gilt. 72. Die Witwe dem Schwager. 73. Die frühere Scheidung hat keine Wirkung. 74. Durch die Scheidung ist die Pflicht der Schwagerehe aufgehoben.

nicht aber ist jedem die Wiedernahme bekannt[75]. — Im Gegenteil, gerade die Wiedernahme ist bekannt, da sie bei ihm weilt!? — Es kann auch vorkommen, dass er sie abends wiedernimmt und morgens[76] stirbt. R. Aši sagte: Folgendes ist der Grund R. Eleâzars: er berücksichtigt bei jenen[77] die Wiedernahme einer Waise bei Lebzeiten des Vaters[78]. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatz lehrt er, dass, wenn eine Minderjährige von ihrem Vater verheiratet und geschieden worden ist, so dass sie als Waise bei Lebzeiten des Vaters gilt, und [ihr Mann] sie wiedergenommen hat, sie nach aller Ansicht dem Schwager verboten ist. Wozu braucht dies gelehrt zu werden, es ist ja selbstverständlich? Wahrscheinlich lehrt er folgendes: der Grund R. Eleâzars ist, bei jenen sei diese zu berücksichtigen; schliesse hieraus. Uebereinstimmend mit R. Aši wird gelehrt: Die Weisen pflichten R. Eleâzar bei, dass, wenn eine Minderjährige vom Vater verheiratet und geschieden worden ist, so dass sie als Waise bei Lebzeiten des Vaters gilt, und [ihr Mann] sie wiedergenommen hat, sie dem Schwager verboten ist, weil ihre Scheidung eine vollständige Scheidung, ihre Wiedernahme aber keine vollständige Wiedernahme ist. Dies gilt nur von dem Fall, wenn er sich von ihr geschieden hat, als sie minderjährig war, und sie minderjährig wiedergenommen hat, wenn er sich aber von ihr geschieden hat, als sie minderjährig war, und sie grossjährig wiedergenommen[79] hat, oder auch minderjährig und sie bei ihm grossjährig[80] wurde, so ist, wenn er stirbt, an ihr die Ḥaliçah oder die Schwagerehe zu vollziehen. Im Namen R. Eleâzars sagten sie, an ihr sei die Ḥaliçah und nicht die Schwagerehe zu vollziehen.

Raba fragte R. Naḥman: Wie verhält es sich mit ihrer Nebenbuhlerin[81]? Dieser erwiderte: Hinsichtlich dieser selbst ist es nur eine Massregel[82], und wir sollten eine Massregel für eine Massregel[83] treffen!? — Es wird ja aber gelehrt, im Namen R. Eleâzars sagten sie, an ihr und an ihrer Nebenbuhlerin sei die Ḥaliçah zu vollziehen. Doch wol nicht an ihr und ihrer Nebenbuhlerin, sondern entweder an ihr oder an ihrer Nebenbuhlerin sei die Ḥaliçah zu vollziehen!? — Du hast dies ja berichtigen müssen, berich-

בגירושין ואין הכל בקיאין בחזרה אדרבה חזרה כיון
דיתבא תותיה אית ליה קלא מי לא עסקינן דאהדרה
באורתא ושכיב [19]בצפרא רב אשי אמר היינו טעמא
דרבי אלעזר דגזר [20]הני משום יתומה בחיי האב
והחזירה הכי נמי מסתברא מדקתני [21]סיפא קטנה
שהשיאה אביה ונתגרשה [22]כיתומה בחיי האב והחזירה
[23]דברי הכל שאסורה ליבם האי מאי למימרא פשיטא
אלא לאו הא קמשמע לן טעמא דרבי אלעזר דגזר
הנך משום [24]האי שמע מינה תניא כוותיה דרב אשי
°מודים חכמים לרבי אלעזר בקטנה שהשיאה אביה Ket.73b
ונתגרשה [25]הרי היא כיתומה בחיי האב והחזירה
[26]שאסורה ליבם מפני שגירושיה גירושין גמורין ואין
חזרתה חזרה גמורה במה דברים אמורים שגירשה
כשהיא קטנה והחזירה כשהיא קטנה אבל גירשה
כשהיא קטנה והחזירה כשהיא גדולה [27]אי נמי החזירה
כשהיא קטנה וגדלה אצלו ומת או חולצת או מתייבמת
משום רבי אלעזר אמרו חולצת ולא מתייבמת: בעא
מיניה רבא מרב נחמן צרתה מהו אמר ליה °היא גופה vgl. Jab.25b
גזירה [28]אנן [29]ניקו וניגזור גזירה לגזירה והא תניא
משום רבי אלעזר אמרו היא וצרתה חולצת °היא Jab.11b
וצרתה סלקא דעתך אלא [30]לאו או היא או צרתה

M 19 לצפרא ‖ M 20 הנך ‖ M 21 — סיפא ‖ M 22 — כ ‖ M 23 — ד״ה ש ‖ M 24 יתומה [שהחזירה] בחיי האב הוא ש״ם תניא ‖ M 25 — ה״ה כ ‖ M 26 — ש ‖ M 27 או שהחז׳ ‖ B 28 ואנן ניקום ‖ M 29 ליקום וליגזור ‖ M 30 — לאו.

75. Man würde glauben, er heirate die Geschiedene seines Bruders. 76. Die Wiedernahme bleibt unbekannt. 77. Den Wiedergenommenen, ob minderjährig od. grossjährig. 78. Dh. einer vom Vater verheirateten u. geschiedenen Minderjährigen, die als solche gilt; diese ist nach aller Ansicht dem Schwager verboten. 79. Die Wiedernahme ist dann giltig. 80. Die erste Beiwohnung nach ihrer Grossjährigkeit gilt als Ehelichung u. die Wiedernahme ist giltig. 81. Einer rechtsgiltig wiedergenommenen Geschiedenen, ob nach RE. an dieser die Schwagerehe vollzogen werden darf. 82. Mit Rücksicht auf eine durch den Vater verheiratete u. geschiedene Minderjährige. 83. Sogar die Nebenbuhlerin zu verbieten.

חולצת לאו תרוצי קמתרצת תריין הכי היא חולצת צרתה או חולצת או מתייבמת:

|vij| **שני** אחין נשואין לשתי אחיות[29] קטנות״ומת בעלה של אחת מהן[30] הלוו תצא משום אחות אשה וכן שתי חרשות[31] גדולה וקטנה מת בעלה של קטנה תצא[32] הקטנה משום אחות אשה מת בעלה של גדולה רבי[33] אליעזר אומר מלמדין את הקטנה שתמאן בו רבן

Jab.18a79b Nid.8a גמליאל אומר°אם מיאנה מיאנה״ואם לאו תמתין עד שתגדיל ותצא הלוו משום אחות אשה רבי יהושע

Jab.29a אומר°אי לו על אשתו אי לו על אשת אחיו מוציא את אשתו בגט[34] ואשת אחיו בחליצה:

גמרא. ומי שרי והתני בר קפרא לעולם ידבק אדם בשלשה דברים ויתרחק משלשה[35] דברים ידבק בשלשה דברים בחליצה״ובהבאת שלום ובהפרת נדרים ויתרחק משלשה דברים מן[36] המיאון ומן הפקדונות ומן[37] הערבונות מיאון דמצוה שאני: גופא תני בר קפרא לעולם ידבק אדם בשלשה דברים

Jab.3a39b [38] בחליצה כאבא שאול דתניא°אבא שאול אומר הכונס [39] את יבמתו לשם נוי לשם אישות לשם דבר אחר כאילו פוגע בערוה[40] וקרבני בעיני להיות הולד ממזר

Ps.34,15 בהבאת שלום[41] דכתיב°בקש שלום ורדפהו°ואמר רבי

Col.b

Qid.40a אבהו°אתיא רדיפה רדיפה כתיב הכא בקש שלום

Pr.21,21 ורדפהו וכתיב התם°רדף צדקה וחסד ימצא חיים

Ned.22a 59a60b Git.46b צדקה וכבוד בהפרת נדרים כרבי נתן דתניא°רבי

29 V + יתומות ‖ 30 M — הלוו ‖ 31 M אחת גד׳ ואחת קט׳ ‖ 32 M — הקטנה ‖ 33 MP אלעזר ‖ 34 M ואת אשת ‖ 35 M — דברים...דברים ‖ 36 M המיאונין ‖ 37 (M הערכנות) ‖ 38 M + ויתר׳ מש״ד כו׳ ‖ 39 M — את ‖ 40 B וקרוב ‖ 41 M — ד.

tige es wie folgt: an ihr ist die Haliçah, an ihrer Nebenbuhlerin aber die Haliçah oder die Schwagerehe zu vollziehen.

WENN ZWEI BRÜDER MIT ZWEI MINDERJÄHRIGEN SCHWESTERN[84] VERHEIRATET SIND UND DER EHEMANN DER EINEN STIRBT, SO IST SIE ALS SCHWESTER SEINER FRAU FREI[85]. DASSELBE GILT AUCH VON ZWEI TAUBEN[86]. WENN EINE GROSSJÄHRIG UND EINE MINDERJÄHRIG IST, UND DER EHEMANN DER MINDERJÄHRIGEN STIRBT, SO IST SIE ALS SCHWESTER SEINER FRAU FREI; STIRBT DER EHEMANN DER GROSSJÄHRIGEN, SO VERANLASSE MAN[87], WIE R. ELIÊZER SAGT, DIE MINDERJÄHRIGE, IHM DIE WEIGERUNG[88] ZU ERKLÄREN. R. GAMALIÉL SAGT, HAT SIE DIE WEIGERUNG ERKLÄRT, SO IST ES RECHT, WENN ABER NICHT, SO WARTE SIE BIS SIE GROSSJÄHRIG IST, SODANN IST JENE ALS SCHWESTER SEINER FRAU FREI. R. JEHOŠUÂ SAGTE: WEHE IHM WEGEN SEINER FRAU, WEHE IHM WEGEN DER FRAU SEINES BRUDERS! ER MUSS SEINE FRAU DURCH EINEN SCHEIDEBRIEF UND DIE FRAU SEINES BRUDERS DURCH HALIÇAH ENTFERNEN.

GEMARA. Ist dies[89] denn erlaubt, Bar-Qappara lehrte ja: Stets bevorzuge man drei Dinge und halte sich von drei Dingen fern. Man bevorzuge drei Dinge: die Haliçah, die Friedensstiftung und die Auflösung von Gelübden; man halte sich von drei Dingen fern: von Weigerungserklärungen, von Depositenannahmen und von Bürgschaften. — Anders ist es, wenn die Weigerungserklärung zur Ausübung eines Gebots erfolgt[90].

Der Text. Bar-Qappara lehrte: Stets bevorzuge man drei Dinge. Die Haliçah, nach Abba-Šaúl, denn es wird gelehrt: Abba-Šaúl sagte: Wenn jemand seine Schwägerin wegen ihrer Schönheit, wegen des geschlechtlichen Verkehrs oder wegen eines andren Grunds nimmt, so ist es ebenso, als würde er auf eine Inzestuöse stossen, und mir scheint es sogar, dass das Kind ein Bastard ist. Die Friedensstiftung, denn es heisst: [91] *suche den Frieden und jage ihm nach.* Hierzu sagte R. Abahu: Man folgere es[92] aus [dem Wort] *jagen*, hierbei heisst es: *suche den Frieden und jage ihm nach*, und dort[93] heisst es: *wer nach Woltat und Liebe jagt, wird Leben, Woltat und Ehre finden.* Die Auflösung von

84. Die von ihrer Mutter od. ihren Brüdern verheiratet worden sind. 85. Von der Schwagerehe. 86. Deren Ehe ebenfalls nur rabbanit. giltig ist. 87. Da die Witwe an den Schwager nach der Gesetzlehre gebunden, die Giltigkeit der Heirat mit der Minderjährigen aber nur rabbanit. ist. 88. Die Heirat ist dann annullirt u. er kann die Schwagerehe vollziehen. 89. Die Minderjährige zur Weigerungserklärung zu veranlassen. 90. Wie im Fall der Mišnah, um die Schwagerehe vollziehen zu können. 91. Ps. 34,15. 92. Die Belohnung für die Friedensstiftung. 93. Pr. 21,21.

Gelübden, nach R. Nathan, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Tut jemand ein Gelübde, so ist es ebenso, als würde er einen Privataltar[94] errichten, und erfüllt er es, so ist es ebenso, als würde er darauf ein Opfer darbringen. Man halte sich fern von drei Dingen. Von Weigerungserklärungen, denn sie könnte, wenn sie grossjährig ist, es bereuen. Von Depositenannahmen, von einem Mitbürger, der sein Haus wie sein eignes[95] betrachtet. Von Bürgschaften, den šelaçjonischen[96] Bürgschaften. R. Jiçḥaq sagte nämlich: Es heisst:[97] *schlecht, ganz schlecht ergeht es dem, der sich für einen Fremden verbürgt*; Unglück auf Unglück kommt über die, die Proselyten[98] aufnehmen, die šelaçjonische Bürgschaft übernehmen, und der sich an die Lehre herandrängt[99]. Die Proselyten aufnehmen, nach R. Ḥelbo, denn R. Ḥelbo sagte, Proselyten seien für die Jisraéliten wie ein Ausschlag[100] unangenehm. Die šelaçjonische Bürgschaft, von der es heisst: ausziehen[101] und stossen. Der sich an die Lehre herandrängt, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: Wenn jemand sagt, er übe nicht das Gesetzesstudium[102], so hat er nichts für das Gesetzesstudium[103]. — Selbstverständlich!? — Vielmehr, wenn jemand sagt, er übe nur das Gesetzesstudium[104], so erhält er [Lohn] nur für das Gesetzesstudium. — Auch dies ist ja selbstverständlich!? — Vielmehr, er erhält auch nichts für das Gesetzesstudium. — Aus welchem Grund? R. Papa erwiderte: Die Schrift sagt:[105] *dass ihr lernt und danach handelt*; wer danach handelt, lerne auch, wer nicht danach handelt, lerne auch nicht. Wenn du willst, sage ich: tatsächlich, wie wir zuerst gesagt haben: wenn jemand sagt, er übe nur das Gesetzesstudium, so erhält er [Lohn] nur für das Gesetzesstudium. Dies ist wegen des Falls nötig, wenn er andre lehrt, die danach handeln; man könnte glauben, er erhalte dieserhalb einen Lohn, so lehrt er uns. Wenn du aber willst, sage ich: [der Passus,] der sich an die Lehre herandrängt, bezieht sich auf einen Richter, der bei einer Rechtsfrage, die vor ihn kommt, eine Sache mit einer Sache[106] vergleicht, und nicht zu seinem Lehrer geht und ihn fragt. R.

נתן אומר הנודר כאילו בנה במה והמקיימו כאילו
הקריב [42]עליה קרבן "ויתרחק משלשה דברים מן
המיאונין דלמא גדלה [43]ומיחרטא בה מן הפקדונות
בבר מתא דבייתיה כי בייתיה דמי מן [44]הערבון בערבי
שלציון דאמר רבי יצחק מאי [45]דכתיב °רע ירוע כי Pr.11,15
ערב זר רעה אחר רעה תבא למקבלי גרים ולערבי
שלציון ולתוקע עצמו לדבר הלכה מקבלי גרים כרבי
חלבו דאמר רבי חלבו °קשים גרים לישראל כספחת Jab.47b Qid 70a
[46]בעור ערבי שלציון דעבדי שלוף דוץ תוקע עצמו Nid.13b
לדבר הלכה [47]דתניא רבי יוסי אומר כל האומר אין
[48]לו תורה אין לו תורה פשיטא אלא כל האומר אין
לו אלא תורה אין לו אלא תורה הא נמי פשיטא
אלא [49]דאפילו תורה אין לו מאי טעמא אמר רב פפא
אמר קרא °ולמדתם ועשיתם כל שישנו בעשיה ישנו Dt.5,1
בלמידה [50]כל שאינו בעשיה אינו בלמידה "ואיבעית
אימא לעולם [51]כדאמריתו מעיקרא [52]כל האומר אין לו
אלא תורה אין [48]לו אלא תורה לא צריכא דקא מגמר
לאחריני ואזלי ועבדי מהו דתימא אית ליה אגרא
לדידיה קמשמע לן ואיבעית אימא תוקע עצמו לדבר
הלכה בדיינא [53]דאתי דינא לקמיה וגמר הלכה ומדמי
מילתא למילתא [54]ואית ליה רבא ולא אזיל [55]משאיל

M 42 ◯ עליה | M 43 ומתחרטה | M 44 הערבונות בערביא | M 45 — דכת׳ — M 46 — בעור | M 47 + כר״י || M 48 לי || M 49 כל האומר אין לו אלא תורה אפי׳ || M 50 + ו || M 51 כדאמרת || M 52 — כל... תורה || M 53 דאתו לדינא קמיה וגמר הילכתא || M 54 דאית || M 55 למישאל.

94. Zur Zeit, wo diese verboten sind. 95. Der in seinem Haus verkehrt; es könnte darüber ein Streit entstehen. 96. Nach RšJ. Ortsname (Salacia, Seleucia); als Compositum des weiter folgenden שלוף דוץ ganz unwahrscheinlich. 97. Pr. 11,15. 98. Dies wird unter "für einen Fremden verbürgt" verstanden. 99. Die das Gesetz studiren u. die Gebote nicht ausüben; dies wird aus dem im 2. Absatz des angezogenen Schriftverses gebrauchten W. תוקעים, das auch hierbei gebraucht wird, gefolgert. 100. Cf. S. 161 Z. 20 u. hierzu N. 343. 101. Diese Erklärung ist ebenso dunkel, wie das W. שלציון selbst; nach den Erklärungen soll dies heissen: den Schuldner entbinden u. sich auf den Bürgen stürzen. 102. Er befasse sich nicht mit dem Studium des Gesetzes. 103. Er erhält auch keinen Lohn dafür. 104. Und nicht die im Gesetz genannten Gebote. 105. Dt. 5,1. 106. Hinsichtlich welcher er unterrichtet ist, u. danach die Entscheidung trifft.

Syn.7a דאמר רבי שמואל בר נחמני אמר רבי יונתן °לעולם
יראה דיין עצמו כאילו חרב מונחת לו בין ירכותיו
Cnt.3,7 וגיהנם פתוחה לו מתחתיו שנאמר °הנה מטתו
שלשלמה ששים גברים סביב לה מגברי ישראל וגו׳
מפחד בלילות[56]מפחד של גיהנם שדומה ללילה: רבן
גמליאל אומר אם מיאנה וכו׳: בעא מיניה רבי
אלעזר מרב מאי טעמא דרבן גמליאל משום דקסבר
קידושי קטנה מיתלא תלו וכי גדלה גדלי בהדה אף
על גב דלא בעל או דלמא משום דקסבר[57]המקדש
אחות יבמה נפטרה יבמה והלכה לה[50]אי בעל אין
אי לא[58]בעל לא אמר ליה היינו טעמא דרבן גמליאל
משום דקסבר המקדש אחות יבמה נפטרה יבמה
והלכה לה[50]אי בעל אין אי לא[58]בעל לא אמר רב ששת
Jab.24b91a Bq.47b65a אמינא °כי ניים ושכיב רב[59]אמרה להא שמעתא דתניא
Bek.23b Nid.50b המקדש את הקטנה קידושיה[6]תלויין מאי[60]תלויין לאו
[61]כי גדלה גדלי בהדה[11]ואף על גב דלא בעל אמר ליה
רבין[62]בריה דרב נחמן הא מילתא דקטנה מיתלא תליא
וקיימא אי בעל אין אי לא בעל לא דאמרה הוא
עדיף[63]מינאי ואנא עדיפנא מיניה וסבר רב אי בעל
Ket.73a אין אי לא[58]בעל לא והא איתמר °קטנה שלא מיאנה
והגדילה ועמדה ונשאת רב אמר אינה צריכה גט
Fol.110 משני ושמואל אמר צריכה גט משני °מאי לאו דלא
בעל לא דבעל[50]אי דבעל מאי טעמא דשמואל קסבר

56 M מפחדה ‖ 57 (M + קדושי קטנה) ‖ 58 M — בעל ‖ 59 B אמר ‖ 60 M תלואין ‖ 61 M + ד ‖ 62 P לר״ן. M בר ר״ן ‖ 63 P מינה.

Šemuél b. Naḥami sagte nämlich im Namen R. Jonathans: Der Richter stelle sich stets vor, dass ein Schwert ihm zwischen den Hüften liegt und die Hölle unter ihm offen ist, denn es heisst:[107] *siehe, das ist das Bett Šelomos, sechzig Helden von den Helden Jisraéls umringen dasselbe &c. wegen nächtlichen Grauens*; wegen des Grauens vor der Hölle, die der Nacht gleicht.

R. Gamaliél sagt, hat sie die Weigerung erklärt &c. R. Eleâzar fragte Rabh: Was ist der Grund R. Gamaliéls: weil er der Ansicht ist, die Antrauung einer Minderjährigen befinde sich in der Schwebe, und mit ihrem Heranwachsen wachse auch[108] diese, somit auch dann, wenn er ihr nicht beigewohnt[109] hat, oder weil er der Ansicht ist, sobald er sich die Schwester der Schwägerin[110] antraut, werde die Schwägerin entbunden, somit nur dann, wenn er ihr beigewohnt hat, nicht aber, wenn er ihr nicht beigewohnt hat? Dieser erwiderte: Folgendes ist der Grund R. Gamaliéls: weil er der Ansicht ist, sobald er sich die Schwester der Schwägerin antraut, werde die Schwägerin entbunden, somit nur dann, wenn er ihr beigewohnt hat, nicht aber, wenn er ihr nicht beigewohnt hat. R. Šešeth sprach: Ich glaube, Rabh sagte diese Lehre schlummernd und schlafend. Es wird gelehrt: Wenn jemand sich eine Minderjährige angetraut hat, so befindet sich die Antrauung in der Schwebe, und unter Schwebe ist wol zu verstehen, mit ihrem Heranwachsen wachse auch diese; also auch dann, wenn er ihr nicht beigewohnt hat. Rabin, der Sohn R. Naḥmans, sprach zu ihm: Der Zustand der Minderjährigen befindet sich in der Schwebe, denn wenn er ihr beiwohnt, ist [die Antrauung] giltig, sonst aber[111] nicht. Sie kann [bis dahin] sagen: er ist mir überlegen und ich bin ihm überlegen[112]. — Ist Rabh denn der Ansicht, nur wenn er ihr beigewohnt hat, sonst aber nicht, es wird ja gelehrt, dass, wenn eine Minderjährige die Weigerung nicht erklärt, und nachdem sie herangewachsen ist, sich [mit einem andren] verheiratet hat, sie, wie Rabh sagt, eines Scheidebriefs vom andren nicht[113] benötige, und wie Šemuél sagt, eines Scheidebriefs vom andren benötige. Doch wol, wenn er[114] ihr nicht beigewohnt hat!? — Nein, wenn er ihr beigewohnt hat. — Was ist, wenn er ihr beigewohnt hat, der Grund Šemuéls[115]!? — Er ist der Ansicht, wer die

107. Cant. 3,7. 108. Dh. mit ihrer Grossjährigkeit erlangt die Antrauung rückwirkend Giltigkeit. 109. Nach ihrer Grossjährigkeit; die frühere Trauung erlangt Giltigkeit, so dass die Schwägerin inzestuös u. somit vollständig entbunden ist. 110. Durch ihre Beiwohnung nach ihrer Grossjährigkeit; dagegen aber ist die frühere Antrauung ohne jede Wirkung. 111. Sie befindet sich insofern in der Schwebe, als nicht feststeht, ob er ihr nach ihrer Grossjährigkeit beiwohnen wird od. nicht. 112. Er kann sie gegen ihren Willen durch Scheidung entfernen u. sie kann ihn gegen seinen Willen durch Weigerungserklärung verlassen. 113. Da wegen der Giltigkeit der Heirat des ersten die des andren ungiltig ist. 114. Der erste, nach ihrer Grossjährigkeit. 115. Demnach sollte die Trauung des ersten giltig u. die

Beiwohnung vollzieht, tue dies auf Grund der ersten Antrauung[116]. — Hierüber streiten sie ja bereits!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand [sich eine Frau] unter einer Bedingung[117] angetraut und sie ohne Bedingung genommen hat, so benötigt sie[118] von ihm, wie Rabh sagt, eines Scheidebriefs, und wie Šemuél sagt, keines Scheidebriefs. Rabh sagt, sie benötige von ihm eines Scheidebriefs, denn er hat, da er sie genommen hat, auf die Bedingung[119] verzichtet; Šemuél sagt, sie benötige von ihm keines Scheidebriefs, denn wer die Beiwohnung vollzieht, tut dies auf Grund der ersten Antrauung[120]. — Beides ist nötig. Würde nur dieses gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Rabh vertrete seine Ansicht nur hierbei, wo es sich um eine Bedingung handelt, auf die er, da er die Beiwohnung vollzogen hat, verzichtet hat, bei jener Lehre aber pflichte er Šemuél bei. Und würde nur jene gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Šemuél vertrete seine Ansicht nur da, hierbei aber pflichte er Rabh bei. Daher ist beides nötig. — Kann Rabh denn gesagt haben, nur wenn er ihr beigewohnt[124] hat, sonst aber nicht, einst ereignete es sich ja in Naraš, dass jemand sich eine Minderjährige angetraut hatte, und als sie grossjährig wurde und er sie auf die Sänfte[121] setzte, kam jemand und raubte sie ihm, und R. Berona und R. Ḥananél, die Schüler Rabhs, die da anwesend waren, benötigten sie keines Scheidebriefs[122] vom andren!? R. Papa erwiderte: In Naraš pflegten sie zuerst zu heiraten[123] und nachher auf die Sänfte zu setzen. R. Aši erwiderte: Er handelte[124] ungebührlich, daher verfuhr man mit ihm ungebührlich und annullirte seine Trauung. Rabina sprach zu R. Aši: Allerdings, wenn die Trauung durch Geld[125] erfolgt ist, wie ist es aber, wenn sie durch Beiwohnung erfolgt ist!? — Die Rabbanan haben seine Beiwohnung zu einer ausserehelichen gemacht. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Eliêzer. Ebenso sagte R. Eleâzar, die Halakha sei wie R. Eliêzer.

WENN JEMAND MIT ZWEI MINDERJÄHRIGEN WAISEN VERHEIRATET WAR[126] UND GESTORBEN IST, SO ENTBINDET DIE BEIWOHNUNG ODER DIE HALIÇAH DER EINEN

[64]כל הבועל על דעת[65]קידושין הראשונים הוא בועל [66]והא פליגי בה חדא זימנא דאיתמר°קדשה על תנאי Ket.72b וכנסה סתם רב אמר צריכה הימנו גט ושמואל אמר אינה צריכה הימנו גט רב אמר צריכה הימנו גט כיון דנסבה אחולי אחליה לתנאיה ושמואל אמר אינה צריכה הימנו גט כל הבועל על דעת קידושין הראשונים הוא בועל צריכא דאי איתמר[67]ההיא בההיא קאמר רב משום דאיכא תנאה וכיון דבעל אחליה[68]לתנאיה אבל בהא אימא מודה ליה לשמואל ואי איתמר בהא [69]בהך קאמר שמואל אבל[69]בהך אימא מודה ליה[70]לרב צריכא ומי אמר רב[71]כי בעל אין אי לא[58]בעל לא והא [72]ההיא עובדא דהוה בנרש[73]ואיקדש כשהיא קטנה וגדלה ואותביה אבי כורסייא ואתא[74]אחרינא[11]וחטפה מיניה ורב ברונא ורב חננאל תלמידי דרב הוו התם ולא[75]אצריכוה גיטא מבתרא אמר רב פפא בנרש מינסב נסיבי והדר מותבי אבי כורסייא רב אשי אמר ib.86a הוא עשה°שלא כהוגן לפיכך עשו[76]בו שלא כהוגן [77]אפקעינהו רבנן לקידושי מיניה אמר ליה רבינא לרב vgl. Jab.90a אשי°תינח דקדיש בכספא[78]קדיש בביאה מאי שויוה רבנן לבעילתו בעילת זנות אמר רב יהודה אמר Jab.111b Nid.8b שמואל°הלכה כרבי אליעזר וכן אמר רבי אלעזר הלכה כרבי אליעזר:

[viij] מי שהיה נשוי לשתי יתומות קטנות ומת ביאתה או חליצתה של אחת מהם פוטרת צרתה וכן

64 M + שמואל. 65 M נישואין. 66 M הא איפליגו. 67 M בהאי בהאי קא״ר דאיכא תנאה דכיון || 68 M לתנאה || 69 M בהא || 70 M — לרב || 71 M אי || 72 M ההוא דהוה בנרש דאיקדש || 73 B ואיקדישה || 74 M + איניש || 75 B הצריכוה || 76 M לו רבנן שלא || 77 B + ו || 78 M דקדיש בבי׳ מאי א״ל שויוה.

des andren ungiltig sein. 116. Und diese war ungiltig. 117. Dass sie beispielsweise keinen Leibesfehler hat. 118. Wenn sich herausstellt, dass dies nicht der Fall ist. 119. Die Antrauung ist vielmehr durch die erste Beiwohnung erfolgt. 120. Die in diesem Fall ungiltig ist. 121. Wol eine Art Hochzeitsbaldachin; dann sollte die eigentl. Hochzeit od. Heimführung erfolgen. 122. Demnach war die erste Antrauung giltig. 123. Die Beiwohnung zu vollziehen. 124. Indem er sie raubte. 125. Cf. Bd. v S. 693 Z. 1ff. 126. Deren Heirat nur rabbanit. giltig ist.

שתי חרשות [79]קטנה וחרשת אין ביאת אחת מהן פוטרת צרתה פקחת וחרשת ביאת הפקחת פוטרת [80]החרשת ואין ביאת החרשת פוטרת את הפקחת גדולה וקטנה ביאת הגדולה פוטרת [80]הקטנה ואין ביאת הקטנה פוטרת [80]הגדולה:

Jab.104b גמרא. וחרשת בת חליצה היא והתנן °חרש שנחלץ [81]והחרשת שחלצה והולצת מן הקטן חליצתה פסולה אמר רב גידל אמר רב אביאה רבא אמר אפילו תימא אחליצה [82]כאן בחרשת מעיקרא כאן בפקחת ואחר כך [83]נתחרשה חרשת מעיקרא כי היכי דעל הכי [84]נפק פקחת ואחר כך נתחרשה [85]לא דמעכבא בה קרייה איתיביה אביי וחרשת מעיקרא בת חליצה [86]היא והתנן °שני אחין אחד פקח ואחד חרש נשואין Jab.112b [87]לשתי נכריות אחת פקחת ואחת חרשת מת חרש בעל חרשת מה יעשה פקח בעל פקחת כונס ואם רצה להוציא [88]יוציא מת פקח בעל פקחת מה יעשה חרש בעל חרשת כונס [89]ואינו מוציא לעולם מאי לאו בחרשת מעיקרא וקתני כונס אין °חולץ לא לא בפקחת Col.b ואחר כך נתחרשה תא שמע °שני אחין פקחין נשואין Jab.112a שתי נכריות אחת פקחת ואחת חרשת מת פקח בעל [90]החרשת מה יעשה פקח בעל פקחת כונס ואם רוצה להוציא יוציא מת פקח בעל פקחת מה יעשה פקח

79 (M קטנות) ‖ 80 M + את ‖ 81 M והחר׳ שחל׳ והחול׳ ‖ 82 M + ול״ק ‖ 83 P נחרשה ‖ 84 (M — נפק) ‖ 85 M — לא ‖ 86 M — היא ‖ 87 M — ל ‖ 88 (M — יוציא) ‖ 89 M ואין ‖ 90 M — ה.

von ihnen ihre Nebenbuhlerin. Dasselbe gilt von zwei Tauben. Ist eine minderjährig und die andre taub, so entbindet die Beiwohnung der einen ihre Nebenbuhlerin nicht[127]. Ist eine vollsinnig und die andre taub, so entbindet die Beiwohnung der Vollsinnigen die Taube, nicht aber die der Tauben die Vollsinnige. Ist eine erwachsen und die andre minderjährig, so entbindet die Beiwohnung der Erwachsenen die Minderjährige, nicht aber die der Minderjährigen die Erwachsene.

GEMARA. Ist denn eine Taube zur Haliçah fähig, es wird ja gelehrt, dass, wenn die Haliçah[128] an einem Tauben, von einer Tauben oder an einem Minderjährigen erfolgt ist, sie ungiltig ist!? R. Gidel erwiderte im Namen Rabhs: Dies[129] bezieht sich auf die Beiwohnung. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, auf die Haliçah, denn das eine gilt von einer Tauben von früher her, und das andre gilt von einer Tauben, die vollsinnig war[130]. Eine von früher her Taube geht wie sie gekommen[131] ist, nicht aber eine Taube, die vollsinnig war, da bei ihr das Lesen [der Schriftworte][132] hindernd[133] ist. Abajje wandte gegen ihn ein: Ist denn eine von früher her Taube zur Haliçah fähig, es wird ja gelehrt: Wenn zwei Brüder, ein Vollsinniger und ein Tauber, mit zwei einander fremden[134] [Frauen], einer Vollsinnigen und einer Tauben, verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Taube stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige?—er heirate[135] sie, und wenn er will, entferne er[136] sie. Was tue der mit der Tauben verheiratete Taube, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt?—er heirate sie und kann sie nimmer[137] entfernen. Dies gilt wol von einer von früher her Tauben, und er lehrt, dass er sie nehme; nur dies und nicht die Haliçah[138] vollziehen!?—Nein, von einer Tauben, die vollsinnig war.—Komm und höre: Wenn zwei vollsinnige Brüder mit zwei einander fremden [Frauen], einer Vollsinnigen und einer Tauben, verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Vollsinnige stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige?—er heirate sie, und wenn er will, entferne er[136] sie. Was tue der mit der

127. Die Giltigkeit der Heirat ist zwar bei beiden gleichwertig, jedoch nicht ihr physischer Charakter, so dass er die der einen bevorzugt haben kann. 128. Cf. S. 380 N. 138. 129. Der Passus: dasselbe gilt von 2 Tauben. 130. Bei ihrer ersten Heirat. 131. Wie die Zeremonie der Heirat durch Zeichen erfolgt ist, ebenso erfolgt die der Haliçah durch Zeichen. 132. Cf. S. 388 Z. 19ff. 133. Dies ist unerlässlich u. kann bei ihr nicht erfolgen. 134. Nicht verwandt. 135. Er vollziehe an ihr die Schwagerehe; da sie stumm ist u. die Schriftverse nicht sprechen kann, so kann an ihr die Haliçah nicht vollzogen werden. 136. Durch Scheidung, gleich der Heirat, durch Zeichen. 137. Er ist nicht vollsinnig, u. seine Scheidung kann die Antrauung seines vollsinnigen Bruders nicht aufheben. 138. Cf. N. 135. Da die Gebundenheit mit seiner Schwägerin durch ihre vollständig giltige Heirat erfolgt,

Tauben verheiratete Vollsinnige, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? — er vollziehe an ihr die Haliçah oder die Schwagerehe. Da dies von einem Vollsinnigen von früher her gilt, so gilt dies wol auch von einer Tauben von früher her, und er lehrt, dass er sie heirate; nur dies und nicht die Haliçah vollziehen!? — Wieso denn, er so und sie anders. Er wandte gegen ihn ein: Wenn zwei Brüder, ein Vollsinniger und ein Tauber, mit zwei Schwestern, einer Vollsinnigen und einer Tauben, verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Taube stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? — sie ist als Schwester der Frau frei. Was tue der mit der Tauben verheiratete Taube, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? — er entferne seine Frau durch einen Scheidebrief[138] und die Frau seines Bruders ist für immer[139] verboten. Wolltest du sagen, dies gelte ebenfalls von einem Tauben, der vollsinnig war, so kann ja ein solcher [seine Frau durch Scheidung] nicht entfernen, denn es wird gelehrt, dass, wenn sie taub geworden ist, er sie entfernen, wenn sie blödsinnig geworden ist, er sie nicht entfernen, und wenn er taub oder blödsinnig geworden ist, er sie nimmer entfernen könne. Dies gilt somit von einem von früher her Tauben, und ihm entsprechend, von einer von früher her Tauben, und wenn dies bei den Schwestern von Tauben von früher her gilt, so gilt dies auch bei den einander fremden von Tauben von früher her, und bei den einander fremden lehrt er, dass er sie heirate; nur dies, und nicht die Haliçah vollziehen!? Jener schwieg. Als er hierauf zu R. Joseph kam, sprach dieser zu ihm: Weshalb hast du ihm einen Einwand hieraus erhoben, so dass er dir erwidern kann, bei den Schwestern gelte es von Tauben von früher her, und bei den einander fremden von Tauben, die vollsinnig waren, du solltest ihm den Einwand aus der folgenden Lehre erheben: Wenn zwei taube Brüder mit zwei vollsinnigen Schwestern, oder mit zwei tauben Schwestern, oder mit zwei Schwestern, von denen eine vollsinnig und eine taub ist, verheiratet sind, ebenso wenn zwei taube Schwestern mit zwei vollsinnigen Brüdern, oder mit zwei tauben Brüdern, oder mit zwei Brüdern, von denen einer vollsinnig und einer taub ist, verheiratet sind, so sind sie von der Haliçah und der Schwagerehe[140] entbunden; sind [die Frauen] einander fremd, so müssen sie sie[141] heiraten, und wenn sie wollen, entfernen sie sie. In welchem Fall, sind es Taube, die

בעל חרשת או חולין או מייבם מאי לאו מדהוא פקח מעיקרא היא נמי חרשת מעיקרא וקתני כונס אין חולין לא מידי איריא הא כדאיתא והא כדאיתא איתיביה (Jab. 112b, 114a) °שני אחין אחד פקח ואחד חרש נשואין שתי אחיות אחת פקחת ואחת חרשת מת חרש בעל חרשת מה יעשה פקח בעל פקחת תצא משום אחות אשה מת פקח בעל פקחת מה יעשה חרש בעל חרשת מוציא את אשתו בגט ואשת אחיו אסורה לעולם וכי תימא הכא נמי בפקח ואחר כך נתחרש מי מצי מפיק והתנן[91] נתחרשה יוציא נשתטית לא יוציא נתחרש הוא או נשתטה לא יוציא עולמית אלא לאו בחרש מעיקרא ומדהוא חרש מעיקרא היא נמי חרשת מעיקרא ומדאחיות חרשות מעיקרא נכריות נמי חרשות מעיקרא[92] ותנן גבי נכריות כונס אין חולין לא אישתיק כי אתא לקמיה דרב יוסף אמר ליה מאי טעמא תותביה מהא דיכול לשנויי לך אחיות חרשות מעיקרא נכריות פקחות ואחר כך נתחרשו[93] אלא איבעי לך לאותביה מהא (ib.) °שני אחין חרשין נשואין שתי אחיות פקחות או שתי אחיות חרשות[94] או שתי אחיות אחת פקחת ואחת חרשת וכן שתי אחיות חרשות[95] נשואות לשני אחין פקחין[96] או לשני אחין חרשין או לשני אחין אחד פקח ואחד חרש הרי אלו פטורות מן החליצה ומן הייבום ואם היו נכריות יכנוסו ואם רצו להוציא יוציאו היכי דמי

91 M נשטית לא תצא נתחרש הוא או נישטה הוא לא || 92 M וקתני || 93 M — אלא || 94 M — או...חרשות || 95 (M נשואין) || 96 P — או לשא״ח.

während die Heirat mit seiner Frau nach der Gesetzlehre ungiltig ist. 139. Sie darf überhaupt nicht heiraten; dem Schwager ist sie als Schwester seiner Frau verboten, u. Fremden ebenfalls, da er als Tauber die Haliçah nicht vollziehen kann. 140. Falls einer stirbt; die Ehen waren gleichwertig u. die Witwe ist eine Schwester seiner Frau. 141. Da einer von ihnen für die H. unfähig ist.

אילימא[97] בפקחים ולבסוף נתחרשו מי מצי[98] מפקי והתנן [99] נשתטית לא[100] יוציא נתחרש[1] הוא או[2] נשתטה לא יוציא עולמית (Jab.112b; Git.71b) אלא לאו[3] אחרשין מעיקרא[4] ומדהן חרשין מעיקרא אינהו נמי חרשות מעיקרא וקתני אם היו נכריות יכנוסו יכנוסו אין[5] יחלצו לא תיובתא[6] דרבא תיובתא: קטנה וחרשת וכו': אמר רב נחמן אשכחתיה לרב אדא בר אהבה ולרב חנא חתניה דיתבי וקמקוו[7] אקוותא בשוקא דפומבדיתא[8] ואמרי הא דתנן קטנה וחרשת אין ביאת אחת מהן פוטרת צרתה הני מילי דנפלה ליה מאחיו פקח דלא ידעינן אי בקטנה ניחא ליה אי בחרשת ניחא[9] ליה אי בקטנה ניחא ליה דאתיא לכלל דעה אי בחרשת ניחא דגדולה היא ובת ביאה היא אבל נפלה[10] מאחיו חרש ודאי בחרשת ניחא[11] ליה דבת ביאה היא[12] ובת מיניה היא ואמינא להו אנא אפילו נפלה ליה מאחיו חרש נמי מספקא[13] ליה כיצד תקנתן אמר רב חסדא אמר רב כונס[14] החרשת ומוציאה בגט וקטנה תמתין עד שתגדיל ותחלוץ אמר רב חסדא שמע מינה קסבר רב חרשת קנויה ומשויירת[15] קטנה קנויה ואינה קנויה דאי סלקא דעתך חרשת קנויה ואינה קנויה קטנה קנויה ומשויירת חרשת אמאי כונס ומוציאה בגט (Fol.111) תיתיב גביה ממה נפשך[16] אי קנויה היא הא קנויה היא ואי לאו קנויה היא[17] הא נכרית בעלמא היא וכי תימא קטנה אמאי תמתין עד שתגדיל ותחלוץ תיתיב גביה

97 M — ב ‖ 98 M מפיק ‖ 99 B נשתטית ‖ 100 M תצא ‖ 1 P — הוא ‖ 2 M נישטה ‖ 3 M בחר' ‖ 4 M — ומדהן...מעיקרא ‖ 5 M חולץ ‖ 6 B דרבה ‖ 7 M קוייאתא ‖ 8 M — ואמ' ‖ 9 M — ליה...דאתיא...ניחא ‖ 10 M + ליה ‖ 11 M ובת ‖ 12 M — וב"ם היא ‖ 13 M לן ‖ 14 M + את ‖ 15 M + ו ‖ 16 M + ד ‖ 17 (M — הא...וכ"ת...היא).

vollsinnig waren, so können sie ja [die Frauen durch Scheidung] nicht entfernen, denn es wird gelehrt, dass, wenn sie blödsinnig geworden ist, er sie nicht entfernen, und wenn er taub oder blödsinnig geworden ist, er sie nimmer entfernen könne; doch wol Taube von früher her, und ihnen entsprechend, taube [Frauen] von früher her, und er lehrt von den einander fremden, dass sie sie heiraten müssen; nur heiraten und nicht die Ḥaliçah vollziehen!? Dies ist eine Widerlegung Rabas; eine Widerlegung.

Ist eine minderjährig und die andre taub &c. R. Naḥman sagte: Ich traf R. Ada b. Ahaba und seinen Schwiegersohn R. Ḥana auf dem Marktplatz von Pumbeditha sitzen und folgendes erörtern. Es wird gelehrt, dass, wenn eine minderjährig und die andre taub ist, die Beiwohnung der einen ihre Nebenbuhlerin nicht entbinde. Dies gilt nur von dem Fall, wenn sie ihm von einem vollsinnigen Bruder zugefallen sind, da man nicht weiss, ob ihm die Minderjährige oder die Taube lieber war; vielleicht war ihm die Minderjährige lieber, da sie zu Verstand kommt, vielleicht aber war ihm die Taube lieber, da sie erwachsen und für die Beiwohnung geeignet ist. Wenn sie ihm aber von einem tauben Bruder zugefallen sind, so war ihm entschieden die Taube lieber, da sie für die Beiwohnung geeignet und seiner Art ist. Ich sprach dann zu ihnen: Auch wenn sie ihm von einem tauben Bruder zugefallen sind, ist es zweifelhaft. Welches Mittel gibt es für sie[142]? R. Ḥisda erwiderte im Namen Rabhs: Er heirate die Taube und entferne sie durch einen Scheidebrief, und sobald die Minderjährige grossjährig ist, vollziehe er an ihr die Ḥaliçah. R. Ḥisda sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass Rabh der Ansicht ist, die Taube sei unvollständig[143] angeeignet, und die Minderjährige sei unentschieden[144] angeeignet. Wenn man nämlich sagen wollte, die Taube sei unentschieden angeeignet, und die Minderjährige sei unvollständig angeeignet, wozu braucht er die Taube zu heiraten und durch einen Scheidebrief zu entfernen, sie kann ja auf jeden Fall bei ihm verbleiben: ist sie ihm angeeignet, so ist sie ihm angeeignet[145], und ist sie ihm nicht angeeignet, so ist sie ihm eine Fremde[146]. Wolltest du dies auch hinsichtlich der Minderjährigen einwenden: wozu warte sie bis sie grossjährig ist und vollziehe er an ihr

142. Da sie auch für die H. nicht geeignet sind. 143. Die Aneignung durch die Ehe ist giltig, jed. erstreckt sie sich nicht auf die ganze Person. 144. Es ist zweifelhaft, ob die Aneignung giltig ist od. nicht. Wenn die Unvollständigkeit ihrer Ehe gleicher Art wäre, so würden sie von 2 Tauben od. 2 Minderjährigen nicht zu unterscheiden sein. 145. Die Minderjährige ist dann entbunden. 146. Und wird

die Haliçah, sie sollte doch bei ihm[147] verbleiben: ist sie ihm angeeignet, so ist sie ihm angeeignet, und ist sie ihm nicht angeeignet, so ist sie eine Fremde, so [ist zu erwidern:] wodurch sollte die Taube[148] entbunden werden!? R. Šešeth sagte: Dies, wie R. Ḥisda die Ansicht Rabhs erklärt, ist auch einleuchtend, denn es wird gelehrt: Wenn zwei Brüder mit zwei verwaisten Schwestern, einer Minderjährigen und einer Tauben, verheiratet sind, und der Ehemann der Minderjährigen stirbt, so ist die Taube durch einen Scheidebrief zu entfernen, und sobald die Minderjährige grossjährig ist, vollziehe er an ihr die Haliçah; stirbt der Ehemann der Tauben, so ist die Minderjährige durch einen Scheidebrief zu entfernen, und die Taube ist für immer[149] verboten. Hat er der Tauben[150] beigewohnt, so gebe er ihr einen Scheidebrief und sie ist frei. Einleuchtend ist es, wenn du sagst, die Taube sei unvollständig angeeignet und die Minderjährige sei zweifelhaft angeeignet, dass, wenn er der Tauben beigewohnt hat, er ihr einen Scheidebrief gebe und sie frei ist, denn entweder war die Minderjährige angeeignet, sodann ist diese als Schwester seiner Frau frei[151], oder sie war nicht angeeignet, sodann vollzog er die Schwagerehe zu Recht; wenn du aber sagst, die Taube sei zweifelhaft angeeignet und die Minderjährige sei unvollständig angeeignet, wieso ist die Taube, wenn er ihr beigewohnt und einen Scheidebrief gegeben hat, frei, die Beiwohnung ist ja[152] ungiltig, und die ungiltige Beiwohnung entbindet nicht!? — Hier ist die Ansicht R. Neḥemjas vertreten, welcher sagt, die ungiltige Beiwohnung entbinde von der Haliçah. — Wie ist, wenn hier die Ansicht R. Neḥemjas vertreten ist, der Schlußsatz zu erklären: Wenn jemand mit zwei Waisen, einer Minderjährigen und einer Tauben, verheiratet war und gestorben ist, und der Schwager der Minderjährigen und nachher der Tauben beigewohnt hat, oder sein Bruder der Tauben beigewohnt hat, so sind ihm beide verboten. Welches Mittel gibt es für sie? Die Taube ist durch einen Scheidebrief zu entfernen, und sobald die Minderjährige grossjährig ist, vollziehe er an ihr die Haliçah. Einleuchtend ist es, wenn du sagst, die Taube sei unvollständig angeeignet und die Minderjährige sei zweifelhaft angeeignet, und hier sei die Ansicht der Rabbanan[153]

אי קנויה היא הא קנויה היא [15]אי לאו קנויה היא
[18]נוכריתא בעלמא היא אם כן חרשת במה תיפוק
אמר רב ששת הכי נמי מסתברא[19]כדקא מתרין רב
חסדא אליבא דרב דתניא שני אחין נשואין שתי
אחיות יתומות קטנה וחרשת מת בעלה של קטנה
חרשת יוצאה בגט וקטנה תמתין עד שתגדיל ותחלוין
מת בעלה של חרשת קטנה יוצאה בגט וחרשת אסורה
לעולם ואם בא על החרשת נותן לה גט והותרה אי
אמרת בשלמא חרשת קנויה ומשויירת קטנה קנויה
ואינה קנויה משום הכי דכי בא על החרשת נותן
לה גט והותרה[20]דאמרת ממה נפשך אי קטנה קנויה
היא הא נפקא[10]משום אחות אשה אי לאו קנויה[21]שפיר
מיבם אלא אי אמרת חרשת קנויה ואינה קנויה קטנה
קנויה ומשויירת כי בא על[22]חרשת אמאי נותן[23]גט
והותרה הויא ליה ביאה פסולה וביאה פסולה לא
פטרה הא מני°רבי נחמיה היא דאמר ביאה פסולה Jab. 50b51b
[24]פוטרת מחליצה אי רבי נחמיה אימא סיפא מי שהיה
נשוי שתי יתומות קטנה והרשת[25]ומת בא יבם על
הקטנה וחזר ובא על החרשת[26]או שבא אחיו על
החרשת נאסרו שתיהן עליו כיצד תקנתן חרשת
[27]יוצאת בגט וקטנה[28]תמתין עד שתגדיל ותחלוין אי
אמרת בשלמא חרשת קנויה ומשויירת קטנה קנויה
ואינה קנויה ורבנן היא משום הכי תמתין עד שתגדיל

18 M נכרית || 19 M דכי קא 20 M דאמרי' מה || 21 M הא שפיר יבם || 22 M + ה || 23 M + לה || 24 P פטורה. M פטרה אי || 25 M — ומת || 26 M — או... החרשת || 27 M יוציא || 28 M + תתן לה גט ו.

ihm durch die H. der Minderjährigen nicht verboten. 147. Wenn er sie zuerst heiratet. 148. An der die H. nicht vollzogen werden kann. 149. Auch jedem andren; er darf sie nicht heiraten, da, wenn die Minderjährige ihm angeeignet war, sie die Schwester seiner Geschiedenen ist, ebenso kann er an ihr, da sie taub ist, die H. nicht vollziehen. 150. Nach der Scheidung von der Minderjährigen, obgleich dies verboten ist. 151. Die Beiwohnung ist Unzucht u. eherechtlich unwirksam. 152. Da sie viell. angeeignet u. die Schwester seiner Frau ist. 153. Dass die ungiltige Beiwohnung nicht entbinde.

ותחלוין דדלמא קדים ובעיל הרשת ברישא והויא ליה[29]ביאה דקטנה ביאה פסולה[30]אלא אי אמרת רבי נחמיה[31]הא אמר ביאה פסולה פטרה אלא שמע מינה רבנן היא שמע מינה אמר רב אשי מרישא נמי[32]שמע מינה דרבנן היא דקתני אם בא על[33]החרשת נותן[34]לה גט והותרה ולא קתני אם בא על הקטנה נותן לה גט[35]והותרה אי משום הא לא איריא חרשת דלית לה[36]תקנתא דהיתירא[37]קתני תקנתא דאיסורא קטנה דאית לה תקנתא דהיתירא לא[38]תני תקנתא דאיסורא:

[ix] מי שהיה נשוי לשתי יתומות קטנות ומת[39]בא יבם על הראשונה וחזר ובא על השניה או שבא אחיו על השניה לא פסל את הראשונה וכן Col.b שתי חרשות קטנה וחרשת בא יבם על הקטנה וחזר ובא על החרשת או שבא[40]אחיו על החרשת[41]פסל את הקטנה בא יבם על החרשת וחזר ובא על הקטנה או שבא אחיו על הקטנה פסל את החרשת: [x] פקחת וחרשת בא יבם על הפקחת וחזר ובא על החרשת או שבא אחיו על החרשת לא פסל את הפקחת בא יבם על החרשת וחזר ובא על הפקחת או שבא אחיו על הפקחת פסל את החרשת: [xi] גדולה וקטנה בא יבם

29 M ביאת קטנה || 30 M + וב״פ לא פטרה || 31 M היא והאר״ן ביאה || 32 M שמע׳ || 33 P — ה || 34 P — לה || 35 P — והותרה || 36 P — תקנתא || 37 M — ק || 38 M + ק || 39 B + ו || 40 M) — אחיו) || 41 M) + לא).

vertreten, dass sie warte, bis sie grossjährig ist, und er an ihr die Ḥaliçah vollziehe, denn er könnte vorher der Tauben beigewohnt haben, sodann ist die Beiwohnung der Minderjährigen[154]ungiltig, wenn du aber sagst, hier sei die Ansicht R. Neḥemjas vertreten, so entbindet ja nach ihm auch die ungiltige Beiwohnung[155]!? Vielmehr ist hier die Ansicht der Rabbanan vertreten; schliesse hieraus. R. Aši sagte: Auch aus dem Anfangsatz[156]ist zu entnehmen, dass hier die Ansicht der Rabbanan vertreten ist; dieser lehrt, dass, wenn er der Tauben beigewohnt hat, er ihr einen Scheidebrief gebe und sie erlaubt ist, und er lehrt nicht, dass, wenn er der Minderjährigen beigewohnt hat, er ihr einen Scheidebrief gebe und sie erlaubt[157] ist. — Wenn nur dies, so ist dies kein Beweis; bezüglich der Tauben, für die es kein erlaubtes Mittel[158]gibt, lehrt er ein verbotenes Mittel[159], bezüglich der Minderjährigen aber, für die es ein erlaubtes Mittel[160]gibt, lehrt er kein verbotenes Mittel.

WENN JEMAND MIT ZWEI MINDERJÄHRIGEN WAISEN VERHEIRATET WAR UND GESTORBEN IST, UND DER SCHWAGER DER EINEN UND NACHHER DER ANDREN BEIGEWOHNT HAT, ODER SEIN BRUDER DER ANDREN BEIGEWOHNT HAT, SO HAT ER DIE ERSTE NICHT UNGEEIGNET[161]GEMACHT. DASSELBE GILT VON ZWEI TAUBEN. WENN EINE MINDERJÄHRIG UND EINE TAUB IST, UND DER SCHWAGER DER MINDERJÄHRIGEN UND NACHHER DER TAUBEN BEIGEWOHNT HAT, ODER SEIN BRUDER DER TAUBEN BEIGEWOHNT HAT, SO HAT ER DIE MINDERJÄHRIGE UNGEEIGNET GEMACHT; WENN DER SCHWAGER DER TAUBEN UND NACHHER DER MINDERJÄHRIGEN BEIGEWOHNT HAT, ODER SEIN BRUDER DER MINDERJÄHRIGEN BEIGEWOHNT HAT, SO HAT ER DIE TAUBE UNGEEIGNET GEMACHT. WENN EINE VOLLSINNIG UND DIE ANDRE TAUB IST, UND DER SCHWAGER DER VOLLSINNIGEN UND NACHHER DER TAUBEN BEIGEWOHNT HAT, ODER SEIN BRUDER DER TAUBEN BEIGEWOHNT HAT, SO HAT ER DIE VOLLSINNIGE NICHT UNGEEIGNET GEMACHT; WENN DER SCHWAGER DER TAUBEN UND NACHHER DER VOLLSINNIGEN BEIGEWOHNT HAT, ODER SEIN BRUDER DER VOLLSINNIGEN BEIGEWOHNT HAT, SO HAT ER DIE TAUBE UNGEEIGNET GEMACHT. WENN EINE GROSSJÄHRIG UND DIE ANDRE MIN-

154. Die ihm dann verboten ist, da er nicht an beiden die Schwagerehe vollziehen darf; es gibt daher kein andres Mittel, als ihre Grossjährigkeit abzuwarten u. an ihr die Ḥ. zu vollziehen. 155. Wenn er ihr beigewohnt hat u. sich von ihr scheiden lässt, so ist sie durch ihre eigne Beiwohnung entbunden, obgleich sie ungiltig ist. 156. In dem Fall, wenn sie Schwestern sind. 157. Wol deshalb, weil ihre Beiwohnung ungiltig ist. 158. Sie ist sonst dem Schwager u. Fremden verboten; cf. S. 409 N. 149. 159. Die Beiwohnung ist von vornherein verboten, da sie die Schwester seiner an ihn gebundenen Schwägerin ist. 160. Die Vollziehung der Ḥ. nach Erlangung ihrer Grossjährigkeit. 161. Beide Ehen sind gleichwertig; ist ihm die erste angeeignet, so ist die Beiwohnung der andren eherechtlich nichts weiter als Unzucht, u. ist sie ihm nicht angeeignet, so sind ihm beide fremd.

על הגדולה וחזר ובא על הקטנה או שבא אחיו על הקטנה לא פסל את הגדולה בא יבם על הקטנה וחזר ובא על הגדולה או שבא אחיו על הגדולה פסל את הקטנה °רבי[42] אלעזר אומר מלמדין[44] הקטנה שתמאן בו: Nid.8a

גמרא. אמר רב יהודה אמר שמואל הלכה כרבי[43] אליעזר וכן אמר רבי אלעזר הלכה כרבי[42] אלעזר וצריכא דאי איתמר[44] בהא קמייתא בהך קאמר °שמואל הלכה כרבי אליעזר משום דלא קיים מצות ייבום אבל בהא דאיקיים מצות ייבום אימא תרוייהו לפקו בגט ואי אשמעינן[45] בהא משום דגדולה רמיא קמיה [46] אבל אידך לא צריכא: Jab.110a

|xij| יבם קטן שבא על יבמה קטנה יגדלו זה עם זה בא על יבמה גדולה תגדלנו היבמה שאמרה בתוך שלשים יום לא נבעלתי כופין אותו שיחלוץ [47] לה לאחר שלשים יום מבקשין[48] הימנו שיחלוץ לה [49] ובזמן שהוא מודה אפילו לאחר שנים עשר חדש

|xiij| כופין אותו שיחלוץ לה: [50] הנודרת הנאה מיבמה בחיי בעלה כופין אותו שיחלוץ לה לאחר מיתת בעלה

M 45 || בהך M 44 || אלע' B 43 || אליע' M 42 הכא || M 46 + מעיקרא || M 47 — לה || M 48 ממנו || M 49 — ו || M 50 המוד'.

derjährig ist, und der Schwager der Grossjährigen und nachher der Minderjährigen beigewohnt hat, oder sein Bruder der Minderjährigen beigewohnt hat, so hat er die Grossjährige nicht ungeeignet gemacht; wenn der Schwager der Minderjährigen und nachher der Grossjährigen beigewohnt hat, oder sein Bruder der Grossjährigen beigewohnt hat, so hat er die Minderjährige ungeeignet gemacht. R. Eleâzar sagt, man veranlasse die Minderjährige, ihm die Weigerung zu erklären.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Eliêzer[162]. Ferner sagte R. Eleâzar: Die Halakha ist wie R. Eleâzar[163]. Und beide Lehren sind nötig. Würde nur die erste gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Šemuél lehre nur hinsichtlich jenes[162] Falls, die Halakha sei wie R. Eliêzer, weil das Gebot der Schwagerehe nicht ausgeübt worden[164] ist, hierbei aber, wo das Gebot der Schwagerehe ausgeübt worden ist, seien beide durch Scheidung zu entfernen. Und würde nur die andre gelehrt worden sein, so könnte man glauben, weil die Grossjährige ihm zugefallen[165] ist, nicht aber gilt dies von jenem[166] Fall. Daher ist beides nötig.

Wenn ein minderjähriger Schwager einer minderjährigen Schwägerin beigewohnt hat, so müssen sie zusammen grossjährig werden[167]; hat er einer grossjährigen beigewohnt, so lasse sie ihn grossjährig[167] werden. Wenn die Schwägerin innerhalb dreissig Tage[168] sagt, er habe ihr nicht beigewohnt, so zwinge man ihn, an ihr die Ḥaliçah zu vollziehen; wenn nach dreissig Tagen, so ersuche man[169] ihn, an ihr die Ḥaliçah zu vollziehen. Gibt er dies[170] zu, so zwinge man ihn auch nach zwölf Monaten, an ihr die Ḥaliçah zu vollziehen. Hat sie sich bei Lebzeiten ihres Ehemanns den Genuss von ihrem Schwager abgelobt, so zwinge man ihn, an ihr die Ḥaliçah[171] zu vollziehen; wenn nach dem Tod ihres Ehemanns, so ersuche man ihn, an ihr die Ḥaliçah[172]

162. Im Fall von den 2 Schwestern, ob. S. 402 Z. 2ff. 163. Im Fall unsrer Mišnah. 164. Man veranlasse daher die Minderjährige zur Weigerungserklärung, damit an der andren die Schwagerehe ausgeübt werden könne. 165. Beim Tod seines Bruders; von diesem Fall spricht unsre Mišnah, auf die RE. sich bezieht. 166. Dort handelt es sich um 2 Schwestern, u. wenn die Minderjährige die Weigerung nicht erklärt, ist ihm die Erwachsene als Schwester der an ihn gebundenen Schwägerin verboten. 167. Erst wenn beide grossjährig sind, kann er sich von ihr scheiden lassen. 168. Seit Vollziehung der Schwagerehe. 169. Man kann ihn dazu nicht zwingen, da angenommen wird, er habe ihr wol beigewohnt. 170. Ihr nicht beigewohnt zu haben. 171. Sie konnte an die Vollziehung der Schwagerehe nicht denken u. ist daran unschuldig. 172. Es ist ihre eigne Schuld u. man kann ihn dazu nicht zwingen; lehnt er dies ab, so ist ihr die Heirat mit einem andren verboten, auch erhält sie nicht die Morgengabe.

מבקשין[48]הימנו שיחלוין לה ואם נתכוונה[50]לכן אפילו
בחיי בעלה מבקשין הימנו שיחלוין לה:

גמרא. לימא מתניתין דלא כרבי מאיר דתניא
vgl. Jab.61b קטן וקטנה לא חולצין ולא מתייבמין דברי רבי מאיר
אפילו תימא רבי מאיר כי אמר רבי מאיר גדולה
לקטן וקטנה לגדול דחד מינייהו ביאה דאיסורא[51]הוא
אבל קטן הבא על הקטנה[52]דתרוייהו כי הדדי נינהו
לא אמר והא קתני בא על יבמה גדולה תגדלנו אמר
[53]רבי חנינא חוזאה בא שאני והא תגדלנו קאמר דכל
ביאה וביאה דאיסורא הוא אלא מחוורתא מתניתין
Dt.25,7 דלא כרבי מאיר קרי כאן °להקים לאחיו שם[54]והאי
לאו בר הכי הוא אמר אביי[10]אמר קרא יבמה יבא
עליה כל דהו רבא אמר בלאו הכי נמי לא מצית
אמרת מי איכא מידי דהשתא אסירא ליה[49]ולבתר
Jab.25b 30a שעתא שריא[55]והא אמר רב יהודה אמר רב °כל יבמה
[56]שאין אני קורא בשעת נפילה יבמה יבא עליה הרי
היא[57]כאשת אח שיש לו בנים ואסורה ואימא הכי
Dt.25,5 נמי אמר קרא °כי ישבו אחים יחדו אפילו[58]בן יום
אחד: יבמה שאמרה בתוך שלשים יום וכו׳: מאן
תנא דעד תלתין יומין[59]מוקים איניש אנפשיה[60]אמר
tKet.1 רבי יוחנן רבי מאיר היא דתניא °טענת בתולים כל

50 B לכך. M — לכן 51 M היא 52 M — דתרוי׳... אמר || 53 M רב || 54 P והא || 55 M + ליה || 56 M שאני קורא בה בשעת || 57 M כאש׳ שיש לה || 58 M — בן || 59 M מוקי || 60 M + אמ׳ רבה ב״ב חנה.

ZU VOLLZIEHEN. BEABSICHTIGTE SIE DIES[173], SO KANN MAN, AUCH WENN SIE ES BEI LEBZEITEN IHRES EHEMANNS GETAN HAT, IHN NUR ERSUCHEN, AN IHR DIE ḤALIÇAH ZU VOLLZIEHEN.

GEMARA. Es ist anzunehmen, dass unsre Mišnah nicht die Ansicht R. Meírs vertritt, denn es wird gelehrt: Ein Minderjähriger hat und an einer Minderjährigen ist weder die Ḥaliçah noch die Schwagerehe[174]zu vollziehen — Worte R. Meírs[175]. — Du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Meírs vertritt, denn R. Meír sagt dies nur von einer Grossjährigen mit einem Minderjährigen und einer Minderjährigen mit einem Grossjährigen, wobei für einen von beiden [vielleicht] eine verbotene Beiwohnung[176]erfolgt, nicht aber von einem Minderjährigen mit einer Minderjährigen, wobei beide einander[177]gleichen. — Er lehrt ja aber, dass, wenn er einer grossjährigen Schwägerin beigewohnt hat, sie ihn grossjährig werden lasse!? R. Ḥanina aus Hozäa erwiderte: Anders ist es, wenn er ihr bereits beigewohnt hat. — Es heisst ja, dass sie ihn grossjährig werden[178]lasse, und jede einzelne Beiwohnung ist eine verbotene!? — Am richtigsten ist es vielmehr, unsre Mišnah vertritt nicht die Ansicht R. Meírs. — Lese man doch hierbei:[179]*seinem Bruder einen Namen zu erhalten*, wofür dieser nicht geeignet[180] ist!? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[181]*ihr Schwager komme zu ihr*, wer er auch ist. Raba erwiderte: Auch abgesehen davon, kannst du dies[182]nicht sagen; gibt es denn einen Fall, wobei es zuerst verboten und später erlaubt ist, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, eine Schwägerin, von der es beim Zufallen nicht heisst: *ihr Schwager komme zu ihr*, gleiche der Schwester eines Bruders, die Kinder hat, und sei verboten[183]. — Vielleicht ist dem auch[185]so!? — Die Schrift sagt:[186]*wenn Brüder beisammen weilen*, auch einen Tag alt.

WENN DIE SCHWÄGERIN INNERHALB DREISSIG TAGE SAGT &C. Wer ist der Autor, welcher sagt, bis zu dreissig Tagen enthalte man[187]sich? R. Joḥanan erwiderte: Es ist R. Meír, denn es wird gelehrt: Die Jungfernschaftsanklage besteht dreissig Tage[188]

173. Sich dadurch der Schwagerehe zu entziehen. 174. Cf. S. 213 Z. 19ff. 175. Sie sind von dieser Pflicht überhaupt entbunden. 176. Es kann sich herausstellen, dass der od. die Minderjährige nicht zeugungsfähig ist, so dass das Gebot der Schwagerehe ausscheidet u. das Inzestverbot zurückbleibt; der bezw. die Grossjährige ist dann strafbar. 177. Selbst wenn die Beiwohnung eine verbotene sein sollte, ist keiner von beiden strafbar. 178. Eigentl. erziehe; er bleibt bis zu seiner Grossjährigkeit ihr Gatte. 179. Dt. 25,7. 180. Da er nicht zeugungsfähig ist; er sollte daher von der Schwagerehe entbunden sein. 181. Dt. 25,5. 182. Dass sie ihm vor der Grossjährigkeit verboten ist. 183. Auch später, wenn der Grund des Verbotenseins beseitigt ist; hierbei ist sie nach ihrer Grossjährigkeit erlaubt, somit ist sie es auch vorher. 185. Dass in unsrem Fall die Schwagerehe für immer verboten ist. 186. Dt. 25,5. 187. Die Beiwohnung zu vollziehen; wenn sie dies aber später behauptet, ist sie nicht beglaubt. 188. Innerhalb dieser Zeit kann er behaupten, er habe ihr erst jetzt beigewohnt u. die De-

— Worte R. Meírs. R. Jose sagt, isolirte er sich mit ihr, so kann es nur sofort erfolgen, wenn aber nicht, auch nach vielen Jahren. Rabba sagte: Du kannst auch sagen, es sei R. Jose, denn R. Jose spricht nur von seiner Angetrauten, mit der man vertraut[189] ist, vor der Frau seinesBruders aber genirt man sich. — Anstatt ihn zu zwingen, an ihr die Ḥaliçah zu vollziehen, zwinge man ihn doch, an ihr die Schwagerehe zu vollziehen!? Rabh erwiderte: Wenn sein Scheidebrief aus ihrer Hand[190] kommt. Man wandte ein: Wenn die Schwägerin innerhalb dreissig Tage sagt, er habe ihr nicht beigewohnt, so zwinge man ihn, einerlei ob er sagt, er habe ihr beigewohnt, oder er sagt, er habe ihr nicht beigewohnt, an ihr die Ḥaliçah zu vollziehen; wenn nach dreissig Tagen, so ersuche man ihn, an ihr die Ḥaliçah zu vollziehen. Wenn sie sagt, er habe ihr[191] beigewohnt, und er sagt, er habe ihr nicht beigewohnt, so ist sie[192] durch einen Scheidebrief zu entfernen; wenn er sagt, er habe ihr beigewohnt, und sie sagt, er habe ihr nicht beigewohnt, so benötigt sie, auch wenn er darauf sagt, er habe ihr nicht beigewohnt, eines Scheidebriefs[193] und der Ḥaliçah. R. Ami erwiderte: Sie benötigt der Ḥaliçah neben[194] ihrem Scheidebrief. R. Aši erwiderte: Dort [spricht er] von einem Scheidebrief wegen der Gebundenheit[195], hier aber von einem wegen seiner Beiwohnung.

Einst kam vor Raba ein Fall, wobei beide es[196] zugaben; da sprach Raba: Vollzieht ihr die Ḥaliçah und fertigt sie ab. R. Šerabja sprach zu Raba: Es wird ja gelehrt, dass sie eines Scheidebriefs und der Ḥaliçah benötigt!? Dieser erwiderte: Ist es gelehrt worden, so ist es gelehrt worden.

Hon, der Sohn R. Naḥmans, fragte R. Naḥman: Wie verhält es sich mit ihrer Nebenbuhlerin[197]? Dieser erwiderte: Sollte denn, weil wir ihn zwingen oder bitten, die Nebenbuhlerin[198] verboten sein!?

HAT SIE SICH &C. ABGELOBT &C. Dort wird gelehrt: Früher sagte man, drei Frauen

שלשים יום דברי רבי מאיר רבי יוסי אומר נסתרה
לאלתר לא נסתרה אף לאחר כמה שנים[61] רבה אמר
אפילו תימא רבי יוסי עד כאן לא קאמר רבי יוסי
התם אלא בארוסתו דגיס בה אבל אשת אחיו[62] מיבזז Fol.112
בזיז מינה[63] ועד שכופין אותו לחלוץ ניכפנו לייבם
אמר רב בשניטה יוצא מתחת ידה מיתיבי יבמה
שאמרה בתוך שלשים יום לא נבעלתי בין שהוא
[64] אומר בעלתי בין שהוא אומר לא בעלתי כופין אותו
שיחלוץ לה לאחר שלשים יום מבקשין הימנו שיחלוץ
[47] לה היא אומרת נבעלתי והוא אומר לא בעלתי הרי
זה[65] יוצאה בגט הוא אומר בעלתי והיא אומרת לא
נבעלתי אף על פי שחזר ואמר לא בעלתי[66] צריכה גט
וחליצה אמר רבי אמי צריכה חליצה עם גיטה רב
אשי אמר התם גט לזיקתו הכא גט לביאתו: הנהו
שניהם מודים דאתו לקמיה דרבא אמר[67] להו רבא
חלוצו לה ושרו לה תיגרא אמר ליה רב שרביא לרבא
והתניא צריכה גט וחליצה אמר ליה °אי תניא תניא: vgl. Sab.115b
בעא מיניה הון בריה דרב נחמן[68] מדרב נחמן צרתה
מהו אמר ליה וכי מפני שאנו כופין ומבקשין[69] תיאסר
צרה: הנודרת[70] הנאה וכו': תנן התם °בראשונה היו Ned.90b

61 M רבא ‖ 62 (P מיבזו). M מיכזו כזיז ‖ 63 B — ו ‖ 64 (M — או') ‖ 65 B יוציא ‖ 66 B צריך ‖ 67 M — להו ‖ 68 M מרב ‖ 69 M נאסר ‖ 70 M — הנאה.

floration gemerkt; behauptet er dies später, so nehme man an, er habe dies längst gemerkt u. darauf verzichtet. 189. Es ist daher anzunehmen, dass er ihr bei der ersten Gelegenheit beigewohnt hat. 190. Wie vorläufig angenommen wird, zur Lösung der Schwagerehe. 191. Nach 30 Tagen. 192. Da nach Ablauf dieser Zeit sie beglaubt ist. 193. Da angenommen wird, dass er ihr beigewohnt hat; immerhin benötigt sie der Ḥaliçah, weil sie selber behauptet, nicht beschlafen worden u. somit Fremden verboten zu sein. Der Anfangsatz spricht demnach von dem Fall, wenn sie keinen Scheidebrief hat, dennoch zwingt man ihn zur Ḥ. u. nicht zur Schwagerehe. 194. Obgleich sie einen Scheidebrief hat; er lehrt hier, dass man ihn um die Ḥ. nur ersuchen u. nicht dazu zwingen kann, obgleich er zugibt, ihr nicht beigewohnt zu haben. 195. Wodurch sie ihm zur Schwagerehe verboten wird. 196. Dass er ihr nicht beigewohnt hat. 197. Ob diese Fremden verboten wird, wenn die Schwägerin behauptet, der Schwager habe ihr nicht beigewohnt. 198. Anzunehmen ist, dass, wenn jemand seine Schwägerin nimmt, er ihr auch beiwohnt, u. durch ihre gegenteilige Behauptung kann nur sie betroffen werden.

אומרים שלש נשים יוצאות ונוטלות כתובה האומרת טמאה אני לך השמים ביני לבינך נטולה אני מן היהודים חזרו לומר שלא תהא אשה נותנת עיניה [70]באחר ומקלקלת על בעלה אלא האומרת טמאה אני לך תביא ראיה לדבריה השמים ביני לבינך יעשו דרך בקשה נטולה אני מן היהודים יפר [71]חלקו ומשמשתו ותהא נטולה מן היהודים איבעיא להו נטולה אני מן היהודים ליבם מהו מי מסקה אדעתא דמיית[72]בעלה ונפלה קמי יבם או לא רב אמר יבם אינו[73]כבעל ושמואל אמר יבם הרי הוא כבעל אמר אביי כוותיה דרב מסתברא דתנן הנודרת הנאה מיבמה בחיי בעלה כופין אותו שיחלוץ[23]ואם איתא דמסקה אדעתה °מבקשין מיבעי ליה הכא במאי Col.b עסקינן באשה שיש לה בנים דכולי האי לא מסקה אדעתה אבל אין לה בנים מאי מבקשין אדתני[74]אם נתכוונה לכך אפילו בחיי בעלה מבקשין[75]ממנו שיחלוץ לה ליפלוג וליתני בדידה במה דברים אמורים בשיש לה בנים אבל[76]אין לה בנים מבקשין אלא[77]שמע מינה לא שנא יש לה בנים ולא שנא אין לה בנים כופין אותו כרב שמע מינה:

70 M באהר ׀ 71 M לחלקו ותהא משמ׳ 72 M בעל 73 M — כ ‖ 74 M ואם נתכ׳ לכן ‖ 75 M הימנו ‖ 76 M בשאין ‖ 77 M + לאו.

seien zu scheiden[199]und erhalten ihre Morgengabe; wenn sie sagt: ich bin für dich[200] unrein, oder: der Himmel ist zwischen mir[201] und dir, oder: ich mag den Juden entzogen[202]sein. Damit aber nicht eine Frau zum Schaden ihres Ehemanns ihre Augen auf einen andren werfe, bestimmten sie folgendes. Sagt sie: ich bin für dich unrein, so trete sie den Beweis für ihre Behauptung an; [sagt sie:] der Himmel ist zwischen mir und dir, so strebe man eine Verständigung an; [sagt sie:] ich mag den Juden entzogen sein, so löse er den ihn betreffenden Teil [ihres Gelübdes] auf, sodann steht sie ihm zu Diensten, während sie allen andren Juden entzogen bleibt. Sie fragten: Wie steht sie zum Schwager, wenn sie gesagt hat: ich mag den Juden entzogen sein? Denkt sie daran, dass ihr Ehemann sterben und sie ihrem Schwager zufallen[203]kann, oder nicht[204]? — Rabh sagte, der Schwager gleiche nicht[204]dem Ehemann, und Šemuél sagte, der Schwager gleiche dem Ehemann. Abajje sagte: Die Ansicht Rabhs ist einleuchtend; es wird gelehrt, dass, wenn sie sich bei Lebzeiten ihres Ehemanns den Genuss von ihrem Schwager abgelobt hat, man ihn zwinge, an ihr die Ḥaliçah zu vollziehen, und wenn man sagen wollte, sie denke daran, so sollte man ihn darum nur ersuchen[305]können!? — Hier wird von einer Frau gelehrt, die Kinder hatte, und so weit[306]kann sie daran nicht denken. — Weshalb lehrt er, wenn man ihn demnach, falls sie keine Kinder hatte, nur ersuchen kann, dass, wenn sie dies beabsichtigte, man ihn nur ersuchen kann, auch wenn sie es bei Lebzeiten ihres Ehemanns getan hat, sollte er doch hinsichtlich desselben Falls einen Unterschied lehren: dies[307]gilt nur von dem Fall, wenn sie Kinder hatte, wenn sie aber keine Kinder hatte, so kann man ihn nur ersuchen!? Hieraus ist somit zu entnehmen, dass man ihn zwingen kann, ob sie Kinder hatte oder nicht, nach Rabh; schliesse hieraus.

199. Auch gegen den Willen des Ehemanns. 200. Wenn er Priester ist, dem die Genotzüchtigte verboten ist, u. sie genotzüchtigt worden zu sein behauptet. 201. Dh. du bist derart, dass eine Vereinigung zwischen uns unmöglich ist; od. auch: der Himmel allein weiss, was zwischen uns vorgeht. 202. Dh. ich kann die Beiwohnung nicht ertragen. 203. Das Gelübde bezog sich auch auf den Schwager, u. der Ehemann konnte nur den ihn allein betreffenden Teil auflösen. 204. Mit dem Gelübde wollte sie sich nur ihrem Ehemann entziehen. 205. Da sie an die Schwagerehe dachte, so ist es ihre eigne Schuld. 206. Dass ihre Kinder u. darauf ihr Mann sterben können. 207. Dass man ihn zwingen kann.

VIERZEHNTER ABSCHNITT

Wenn ein Tauber eine Vollsinnige oder ein Vollsinniger eine Taube geheiratet hat, so kann er[1], wenn er will, sie entfernen, und wenn er will, sie behalten; wie er sie durch Zeichen genommen hat, so kann er sie durch Zeichen entfernen[2]. Wenn ein Vollsinniger eine Vollsinnige geheiratet hat und sie taub wird, so kann er, wenn er will, sie entfernen, und wenn er will, sie behalten; wird sie blödsinnig, so kann er sie nicht entfernen; wird er taub oder blödsinnig, so kann er sie nimmer entfernen. R. Joḥanan b. Nuri sprach: Weshalb soll eine taub gewordene Frau entfernt werden, ein taub gewordener Mann aber nicht entfernen können!? Man erwiderte ihm: Der Mann, der die Scheidung ausbringt, gleicht nicht der Frau, die geschieden wird; die Frau wird entfernt mit ihrem Willen und gegen ihren Willen, der Mann aber entfernt sie nur mit seinem Willen. R. Joḥanan b. Gudgada bekundete, dass eine durch ihren Vater verheiratete Taube[3] durch einen Scheidebrief entfernt werden kann. Sie sprachen zu ihm: Mit jener[4] verhält es sich ebenso. Wenn zwei taube Brüder mit zwei tauben Schwestern, zwei vollsinnigen Schwestern, oder zwei Schwestern, von denen eine taub und eine vollsinnig ist, verheiratet sind, oder wenn zwei taube Schwestern mit zwei vollsinnigen Brüdern, zwei tauben Brüdern, oder zwei Brüdern, von denen einer taub und einer vollsinnig ist, verheiratet sind,

חרש שנשא פקחת ופקח שנשא חרשת אם רצה
[1]להוציא יוצא [2]ואם רצה [3]יקיים כשם שהוא
Git.71a °כונס ברמיזה כך [4]הוא מוציא ברמיזה פקח שנשא
פקחת ונתחרשה אם רצה יוציא [5]אם רצה יקיים
Jab.110b Git.71b °[6]נשתטית לא יוציא נתחרש הוא או [7]נשתטה אינו
מוציאה עולמית אמר רבי יוחנן בן נורי מפני מה
האשה שנתחרשה [8]יוצאה והאיש שנתחרש אינו מוציא
אמרו לו אינו דומה האיש המגרש לאשה המתגרשת
Git.49b •שהאשה יוצאה לרצונה ושלא לרצונה והאיש אינו
iii Git.55a מוציא אלא לרצונו: °העיד רבי יוחנן בן גודגרא על
Ed.vii,9 החרשת שהשיאה אביה שהיא יוצאה בגט [9]אמרו לו
iiii Jab.110b Git.71b אף זו כיוצא בה: °שני אחין חרשין נשואין לשתי
אחיות חרשות או לשתי אחיות פקחות או לשתי
אחיות אחת חרשת ואחת פקחת או שתי אחיות
חרשות [10]נשואין לשני אחין פקחין או לשני אחין חרשין
או לשני אחין אחד חרש ואחד פקח הרי אלו פטורין

1 M — להוציא ‖ 2 M — ו ‖ 3 B + לקיים ‖ 4 M — הוא ‖ 5 B + ו ‖ 6 M נשטת ‖ 7 M נשטה הוא לא יוציאה ‖ 8 M תצא והאיש המתחר׳ לא יוציא ‖ 9 M + ועל קטנה בת ישר׳ שנשא׳ לכהן שהי׳ אוכל׳ בתרומה ‖ 10 M נשואו.

1. Da die Ehe rabbanit. giltig ist. 2. War die Trauung giltig, so ist auch die Scheidung giltig. 3. Die noch in seiner Gewalt stand, ihre Trauung war nach der Gesetzlehre giltig. 4. Der taub gewordenen Vollsinnigen.

מן החליצה ומן הייבום ואם היו נכריות יכניסו ואם רצו להוציא יוציאו׃ [iv] Jab.114b שני אחין אחד חרש ואחד פקח נשואין לשתי אחיות פקחות מת חרש בעל [11]הפקחת מה יעשה פקח בעל הפקחת תצא משום אחות אשה מת פקח בעל[11] הפקחת מה יעשה חרש בעל פקחת מוציא[12] אשתו בגט[13] ואשת אחיו אסורה לעולם ib. שני אחין פקחין נשואין לשתי אחיות אחת חרשת ואחת פקחת מת פקח בעל חרשת מה יעשה פקח בעל פקחת תצא משום אחות אשה מת פקח בעל פקחת מה יעשה פקח בעל[11] החרשת מוציא את אשתו בגט ואת אשת אחיו בחליצה b.110b114b שני אחין אחד חרש ואחד פקח נשואין לשתי אחיות אחת חרשת ואחת פקחת מת חרש בעל חרשת מה יעשה פקח בעל פקחת תצא משום אחות אשה מת פקח בעל פקחת מה יעשה חרש בעל חרשת מוציא את אשתו בגט[13] ואשת אחיו אסורה לעולם שני אחין אחד חרש ואחד פקח נשואין לשתי נכריות[14] פקחות מת חרש בעל פקחת מה יעשה פקח בעל פקחת או חולץ או מייבם מת פקח בעל פקחת מה יעשה חרש בעל פקחת כונס[15] ואינו מוציא לעולם ib 110b שני אחין פקחין נשואין לשתי נכריות אחת פקחת ואחת חרשת מת פקח

11 M — ה ‖ 12 M + את ‖ 13 M ואת אשת ‖ 14 M — פקח׳ ‖ 15 M ואין.

so sind sie von der Ḥaliçah und der Schwagerehe entbunden[4]; sind sie einander fremd, so müssen[5] sie sie nehmen, und wenn sie wollen, entfernen sie sie. Wenn zwei Brüder, ein Tauber und ein Vollsinniger, mit zwei vollsinnigen Schwestern verheiratet sind, und der mit der Vollsinnigen verheiratete Taube stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? — sie ist als Schwester seiner Frau frei[6]. Was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Taube, wenn der mit der Volllsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? — er entferne seine Frau durch einen Scheidebrief[7], und die Frau seines Bruders ist für immer verboten[8]. Wenn zwei vollsinnige Brüder mit zwei Schwestern, einer Tauben und einer Vollsinnigen, verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Vollsinnige stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? — sie ist als Schwester seiner Frau frei. Was tue der mit der Tauben verheiratete Vollsinnige, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? — er entferne seine Frau durch einen Scheidebrief und die Frau seines Bruders durch Ḥaliçah. Wenn zwei Brüder, ein Tauber und ein Vollsinniger, mit zwei Schwestern, einer Tauben und einer Vollsinnigen, verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Taube stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? — sie ist als Schwester seiner Frau frei. Was tue der mit der Tauben verheiratete Taube, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? — er entferne seine Frau durch einen Scheidebrief, und die Frau seines Bruders ist für immer verboten. Wenn zwei Brüder, ein Tauber und ein Vollsinniger, mit zwei einander fremden Vollsinnigen verheiratet sind, und der mit der Vollsinnigen verheiratete Taube stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? — er vollziehe die Ḥaliçah oder die Schwagerehe. Was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Taube, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? — er muss sie nehmen und kann sie nimmer entfernen[9]. Wenn zwei vollsinnige Brüder mit zwei einander Fremden, einer Vollsinnigen und einer Tauben, verheiratet sind, und der mit der Tauben verheira-

4. Beide Ehen, somit auch die Inzestuosität u. die Pflicht der Schwagerehe, sind gleichwertig. 5. Da sie die Ḥ. nicht vollziehen können; cf. S. 380 Z. 9ff. 6. Von der Schwagerehe. 7. Seine Ehe ist nur rabbanit. giltig, dagegen aber die seines Bruders, somit die Gebundenheit mit der Schwägerin, nach der Gesetzlehre. 8. Cf. S. 407 N. 139. 9. Er kann die Ḥ. nicht vollziehen, u. ebenso wenig kann seine Scheidung die Heirat seines Bruders lösen.

TETE VOLLSINNIGE STIRBT, WAS TUE DER MIT DER VOLLSINNIGEN VERHEIRATETE VOLLSINNIGE? — ER MUSS SIE NEHMEN, UND WENN ER WILL, ENTFERNE ER SIE. WAS TUE DER MIT DER TAUBEN VERHEIRATETE VOLLSINNIGE, WENN DER MIT DER VOLLSINNIGEN VERHEIRATETE VOLLSINNIGE STIRBT? — ER VOLLZIEHE AN IHR DIE HALIÇAH ODER DIE SCHWAGEREHE. WENN ZWEI BRÜDER, EIN TAUBER UND EIN VOLLSINNIGER, MIT ZWEI EINANDER FREMDEN, EINER TAUBEN UND EINER VOLLSINNIGEN, VERHEIRATET SIND, UND DER MIT DER TAUBEN VERHEIRATE TAUBE STIRBT, WAS TUE DER MIT DER VOLLSINNIGEN VERHEIRATETE VOLLSINNIGE? — ER MUSS SIE NEHMEN, UND WENN ER WILL, ENTFERNE ER SIE. WAS TUE DER MIT DER TAUBEN, VERHEIRATETE TAUBE, WENN DER MIT DER VOLLSINNIGEN VERHEIRATETE VOLLSINNIGE STIRBT? — ER MUSS SIS NEHMEN UND KANN SIE NIMMER ENTFERNEN.

GEMARA. Rami b. Ḥama sagte: Weshalb haben die Rabbanan für einen Tauben und eine Taube eine Verheiratung[10] angeordnet, für einen Blödsinnigen und eine Blödsinnige aber keine Verheiratung angeordnet? Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Blödsinniger und ein Minderjähriger Frauen geheiratet haben und gestorben sind, so sind ihre Frauen von der Haliçah und der Schwagerehe entbunden. — Für einen Tauben und eine Taube, bei denen die Anordnung der Rabbanan bestehen kann, haben die Rabbanan eine Verheiratung angeordnet, für einen Blödsinnigen und eine Blödsinnige, bei denen die Anordnung der Rabbanan nicht bestehen kann, denn niemand kann mit einer Schlange in einem Korb wohnen, haben die Rabbanan keine Verheiratung angeordnet. — Weshalb haben die Rabbanan für einen Minderjährigen keine Verheiratung angeordnet, für einen Tauben aber eine Verheiratung angeordnet? — Für einen Tauben, der keine Heiratsfähigkeit[11] erlangt, haben die Rabbanan eine Verheiratung angeordnet, für einen Minderjährigen, der Heiratsfähigkeit erlangt, haben die Rabbanan keine Verheiratung angeordnet. — Auch eine Minderjährige erlangt ja Heiratsfähigkeit, und die Rabbanan haben für sie eine Verheiratung angeordnet!? — Bei dieser deshalb, damit man sie nicht als preisgegeben behandle. — Weshalb kann eine Minderjährige die Weigerung erklären und eine Taube die Weigerung nicht erklären? — Man würde dann vermeiden, sie zu heiraten[12]. — Weshalb darf eine Minderjährige Hebe essen und eine Taube keine Hebe essen? Es wird nämlich gelehrt: R. Joḥanan b. Gudgada be-

בעל חרשת מה יעשה פקח בעל פקחת[16] כונס ואם
רצה להוציא יוציא מת פקח בעל פקחת מה יעשה
פקח בעל חרשת או חולץ או מייבם °שני אחין אחד Jab.110b
חרש ואחד פקח נשואין לשתי נכריות אחת חרשת
ואחת פקחת מת חרש בעל חרשת מה יעשה פקח
בעל פקחת כונס ואם רצה להוציא[17] יוציא מת פקח
בעל פקחת מה יעשה חרש בעל חרשת כונס ואינו
מוציא לעולם:

גמרא. אמר רמי בר חמא מאי שנא חרש
וחרשת דתקינו להו רבנן נישואין ומאי שנא[18] דשוטה
°ושוטה דלא תקינו[19] להו רבנן נישואין[20] דתניא שוטה :b.69b96b
וקטן שנשאו נשים ומתו נשותיהן פטורות מן החליצה
ומן היבום חרש וחרשת דקיימא תקנתא דרבנן תקינו
להו רבנן נישואין שוטה ושוטה דלא קיימא[21] תקנתא
דרבנן דאין אדם דר עם נחש בכפיפה[22] לא תקינו
[23] רבנן נישואין ומאי שנא קטן דלא תקינו[23] רבנן נישואין
[24] וחרש תקינו ליה רבנן נישואין חרש דלא אתי לכלל
נישואין תקינו[25] רבנן נישואין קטן דאתי לכלל נישואין
לא תקינו[25] רבנן נישואין והרי קטנה[26] דאתיא לכלל
נישואין ותקינו[27] רבנן נישואין התם שלא ינהגו[28] מנהג
הפקר °ומאי שנא קטנה דממאנה ומאי שנא חרשת
דלא ממאנה דאם כן °מימנעי ולא נסבי לה ומאי Fol.113
שנא קטנה דאכלה בתרומה ומאי שנא חרשת דלא
אכלה בתרומה דתנן °העיד רבי יוחנן בן גודגדא על Git.55b Ed.vii,9

16 M — כונס ו 17 M מוצי׳ 18 M — ד 19 M ליה 20 (P דתנן. M אין דתנן) ‖ 21 M — תקנ׳ ‖ 22 B + אחת ‖ 23 M + להו ‖ 24 M ומ״ש חרש דתקינו להו ‖ 25 M + ליה ‖ 26 P דאתי ‖ 27 M + לה ‖ 28 MB + בה.

10. Dh. ihre Heirat als giltig erklärt; die Mišnah lehrt, dass an seiner Witwe die H. zu vollziehen ist. 11. Die nach der Gesetzlehre giltig ist. 12. Da sie während ihres ganzen Lebens die Weigerung erklären könnte; eine Minderjährige kann dies nur bis zu ihrer Grossjährigkeit.

החרשת שהשיאה אביה שיוצאה בגט ועל קטנה בת ישראל שנשאת לכהן שאוכלת בתרומה ואילו חרשת לא אכלה גזירה שמא יאכיל חרש בחרשת וליכול קטן אוכל נבלות הוא גזירה שמא יאכיל חרש בפקחת וחרש בפקחת[29] נמי ליכול בתרומה דרבנן גזירה דלמא אתי לאוכלה בתרומה דאורייתא[2] ומאי שנא קטנה דאית לה כתובה ומאי שנא חרשת דלית לה כתובה דאם כן מימנעי ולא נסבי לה וקטנה מנלן דאית לה כתובה דתנן° הממאנת והשנייה[30] ואיילונית אין[31] לה כתובה אבל יוצאה בגט[2] וקטנה יש לה כתובה וחרשת מנלן דלית לה כתובה[32] דתניא חרש ושוטה שנשאו[33] פקחות אף על פי שנתפקח[34] החרש ונשתפה השוטה אין להם[35] עליהם כלום רצו לקיימן יש להם כתובה ופקח שנשא חרשת או שוטה[36] אפילו כתב לה מאה מנה כתובתה קיימת מפני שרצה[37] לזון בנכסיו טעמא דרצה הא לא רצה[38] אין לה דאם כן מימנעי ולא נסבי לה[39] אי הכי פקחת לחרש ליתקן לה כתובה דאם כן[40] מימנעי ולא מינסבי° יותר משהאיש רוצה לישא אשה רוצה[41] להנשא: ההוא חרש דהוה בשיבבותיה דרב מלכיו[42] אנסביה איתתא וכתב לה ארבע מאה זוזי מנכסיה אמר רבא מאן חכים כרב מלכיו דגברא רבא הוא קסבר אילו[43] רצה שפחה לשמשו מי לא זבנינן ליה[44] כל שכן הכא דאיכא תרתי: אמר רב חייא בר אשי אמר שמואל אשת חרש אין חייבין

Ket.100b Bm.67a

Ket.86a Git.49b

M 29 בתר׳ לוכיל דילמא || M 30 והאייל׳ || B 31 להן ||
M 32 דתנן || M 33 + נשים || P 34 — ה || P 35
עליה || M 36 אע״ף שכתב || B 37 לזוק || M 38 לא דאם ||
M 39 — א״ה || M 40 מימנעה ולא נסבה ליה יותר || M 41
לינשא ההוא חרשא || M 42 אינסיב || P 43 נשא || M 44 + ו.

kundete, dass eine durch ihren Vater verheiratete Taube durch einen Scheidebrief entfernt werden kann, und dass eine mit einem Priester verheiratete Minderjährige Hebe essen darf. Eine Taube aber darf nicht essen. — Mit Rücksicht darauf, ein Tauber könnte sie einer Tauben zu essen geben. — Soll er doch, dies ist ja ebenso, als würde ein Minderjähriger[13] Aas essen!? — Mit Rücksicht darauf, ein Tauber könnte sie einer Vollsinnigen zu essen geben. — Aber der Taube kann ja auch einer Vollsinnigen rabbanitische Hebe zu essen[14] geben!? — Mit Rücksicht darauf, er könnte ihr Hebe der Gesetzlehre geben. — Weshalb erhält eine Minderjährige die Morgengabe und eine Taube nicht? — Man würde dann vermeiden, sie zu heiraten. — Woher, dass die Minderjährige die Morgengabe erhält? — Es wird gelehrt: Die Weigerungserklärende, die zweitgradig Inzestuöse[15] und die Sterile erhalten nicht die Morgengabe, sind aber durch Scheidebrief zu entfernen; die Minderjährige dagegen erhält die Morgengabe. — Woher, dass eine Taube die Morgengabe nicht erhält? — Es wird gelehrt: Wenn ein Tauber oder ein Blödsinniger Vollsinnige geheiratet haben, so haben diese, selbst wenn der Taube vollsinnig und der Blödsinnige vernünftig geworden ist, an sie keinerlei[16] Ansprüche. Wollen sie sie weiter behalten, so erhalten diese die Morgengabe. Wenn aber ein Vollsinniger eine Taube oder eine Blödsinnige geheiratet hat, so besteht ihre Morgengabe, selbst wenn er ihr hundert Minen verschrieben hat, weil er eingewilligt hat[17], sie von seinem Vermögen zu ernähren. Nur deshalb, weil er eingewilligt hat, wenn er aber nicht eingewilligt hat, erhält sie sie nicht, denn sonst würde man vermeiden, sie zu heiraten. — Demnach sollten sie auch für die mit einem Tauben [verheiratete] Vollsinnige die Morgengabe anordnen, damit sie nicht vermeide, sich mit diesem zu verheiraten!? — Mehr als der Mann heiraten will, will das Weib geheiratet werden.

In der Nachbarschaft R. Malkijus war ein Tauber, den er eine Frau heiraten und ihr vierhundert Zuz von seinem Vermögen verschreiben liess. Da sprach Raba: Wer ist so weise, wie R. Malkiju, der ein bedeutender Mann ist! Er dachte wie folgt: würde man ihm doch, wenn er es wollte, auch eine Magd zur Bedienung gekauft haben, um so mehr dies, wo beides vorhanden ist.

R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Šemuéls: Wegen der Frau eines Tauben[18] ist man

13. Der nicht strafbar ist. 14. Da seine Heirat rabbanit. giltig ist. 15. Cf. S. 65 S. 1ff. 16. Da sie bei der Verheiratung nicht geschäftsfähig waren. 17. Er hat ihr die Morgengabe verschrieben, obgleich ihr keine zusteht. 18. Wegen des versehentlichen geschlechtlichen Verkehrs mit dieser.

kein Schwebeschuldopfer[19] schuldig. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen. Fünf dürfen die Hebe nicht absondern, haben sie dies getan, so ist das von ihnen Abgesonderte keine Hebe, und zwar: der Taube, der Blödsinnige, der Minderjährige, wer die Hebe von Fremdem[20] absondert, und ein Nichtjude, der die Hebe für einen Jisraéliten absondert; selbst wenn es im Auftrag des Jisraéliten erfolgt, ist seine Absonderung ungiltig[21]. — Er ist der Ansicht[22] R. Eleâzars, denn es wird gelehrt: R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Eleâzars, die Hebe eines Tauben sei nicht profan, weil es zweifelhaft[23] ist. — Wenn er der Ansicht R. Eleâzars ist, so sollte man hierbei ein Schwebeschuldopfer schuldig sein!? — Hierfür ist eines von zwei Stücken[24] erforderlich. — Ist denn nach R. Eleâzar eines von zwei Stücken erforderlich, es wird ja gelehrt: R. Eleâzar sagt, wegen des Talgs eines Koj[25] sei man ein Schwebeschuldopfer schuldig!? — Šemuél ist der Ansicht R. Eleâzars hinsichtlich des einen und streitet gegen ihn hinsichtlich des andren. Manche lesen: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen Šemuéls: Wegen der Frau eines Tauben ist man ein Schwebeschuldopfer schuldig. Man wandte ein: Fünf dürfen die Hebe nicht abheben[27]!? — Er ist der Ansicht R. Eleâzars.

R. Aši fragte: Was ist der Grund R. Eleâzars: ist es ihm entschieden, dass das Verständnis des Tauben schwach ist, jedoch zweifelhaft, ob es geklärt ist[26] oder nicht, aber immer im gleichen Zustand, oder aber ist es ihm entschieden, dass sein Verständnis schwach und nicht geklärt ist, aber aus dem Grund[27], weil er zuweilen normal und zuweilen blöde ist? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Ob er seine Frau durch einen Scheidebrief entfernen kann; wenn du sagst, sein Verständnis schwanke nicht, so gleicht die Scheidung der Trauung[28], und wenn du sagst, er sei zuweilen nor-

עליה אשם תלוי לימא מסייע ליה° (Ter. i,1; Sab.153b) חמשה לא יתרומו ואם תרמו אין תרומתן תרומה ואלו הן חרש שוטה וקטן והתורם[43] את שאינו שלו ונכרי שתרם[45] את[46] של ישראל אפילו ברשות[47] ישראל אין תרומתו תרומה הוא (Sab.153a) דאמר כרבי אלעזר דתניא °רבי יצחק אומר משום רבי אלעזר תרומת חרש לא תצא לחולין מפני שהוא[48] ספק אי סבירא[25] כרבי אלעזר אשם תלוי נמי ליחייב בעינן חתיכה משתי חתיכות ומי בעי רבי אלעזר חתיכה משתי חתיכות והתניא רבי אלעזר (Ker.17b18b) אומר °כוי חייבין על חלבו אשם תלוי שמואל סבר[27] כרבי אלעזר בחדא ופליג עליה בחדא[2] ואיכא דאמרי אמר רב חייא בר אשי אמר שמואל אשת חרש חייבין עליה אשם תלוי מיתיבי חמשה לא יתרומו סבר לה כרבי אלעזר: בעא[49] רב אשי מאי טעמא דרבי אלעזר מיפשט פשיטא ליה דחרש דעתא קלישתא[50] הוא ומיהו (Col.b) מספקא ליה[51] אי דעתא[52] צילתא[°53] אי לאו דעתא[52] צילתא ולעולם[53] חדא דעתא הוא או דלמא פשיטא ליה דדעתיה[54] קלישתא ולאו דעתא[52] צילתא הוא והכא היינו טעמא כיון דעתים חלים ועתים שוטה למאי נפקא מינה להוציא[12] אשתו בגט אי אמרת חדא דעתא

43 M — את ‖ 45 B — את ‖ 46 P — של ‖ 47 M — ישר׳ ‖ 48 M שהיא ‖ 49 M בעי ‖ 50 M אית ליה ומיהו ‖ 51 M + דעתא קלישתא ‖ 52 B צילותא ‖ 53 M + הוא ‖ 54 M דדעתא.

19. Ein solches ist darzubringen im Fall eines Zweifels, ob man die Sünde begangen hat od. nicht; hierbei besteht kein Zweifel, vielmehr ist die Ehe des Tauben nach der Gesetzlehre zweifellos ungiltig. 20. Ohne Wissen des Eigentümers. 21. Die Absonderung des Tauben ist zweifellos ungiltig. 22. Dh. hieraus ist nichts zu beweisen; selbst nach der Ansicht RE.s, nach dem hinsichtl. des Tauben ein Zweifel besteht, ist in unsrem Fall kein Schwebesündopfer darzubringen. 23. Ob seine Absonderung giltig ist; sie ist wiederum zu entrichten. 24. Wenn jemand beispielsweise 2 Stücke Fleisch, ein erlaubtes u. ein verbotenes, vor sich hat, u. nicht weiss, ob er vom erlaubten od. vom verbotenen gegessen hat, desgleichen beim Ehebruch, wenn er nicht weiss, ob er seiner eignen od. einer fremden Frau beigewohnt hat; nur in diesem Fall, wo die Handlung möglicherweise zweifellos erlaubt war, ist das Schwebesündopfer darzubringen, nicht in unsrem Fall, wo der Zweifel über die Person selbst besteht, ob sie erlaubt od. verboten ist. 25. Eine Antilope, über die die Talmudisten im Unklaren sind, ob sie zum Vieh od. zum Wild (das Talg des ersteren ist zum Genuss verboten u. das des letzteren erlaubt) gehört; cf. Bd. viij S. 1058 Z. 22ff. 26. Um die Bedeutung seiner Handlung zu verstehen; das geringe Verständnis, das er besitzt, ist nicht verwirrt, sondern nicht genügend entwickelt, gleich dem eines Kinds. 27. Ist die Giltigkeit seiner Handlung zweifelhaft. 28. Entweder sind beide Handlungen giltig od. beide ungiltig.

הוא כקידושין[55]כך גירושין ואי אמרת עתים חלים
ועתים שוטה[56]קדושי מצי מקדש גרושי לא[57]מצי מגרש
מאי תיקו: נשתטית וכו׳: אמר רבי יצחק דבר I 71b
תורה שוטה מתגרשת מידי דהוה אפקחת בעל כרחה
ומה טעם אמרו אינה[58]מגורשת שלא ינהגו בה מנהג
הפקר היכי דמי אילימא דיודעת לשמור גיטה ויודעת
לשמור עצמה מי נהגי בה מנהג הפקר אלא[59]דאין
יודעת לשמור לא גיטה ולא עצמה דבר תורה[60]שוטה
מתגרשת והא[61]אמרי דבי רבי ינאי ונתן בידה מי שיש Dt. 24,1
לה יד לגרש עצמה יצתה זו שאין לה יד לגרש עצמה
ותנא דבי רבי ישמעאל ושלחה מביתו מי שמשלחה ib.
ואינה חוזרת יצתה זו שמשלחה וחוזרת לא צריכא
דיודעת לשמור גיטה ואינה יודעת לשמור עצמה
דבר תורה[60]שוטה מתגרשת דהא יודעת לשמור גיטה
ואמור רבנן לא[62]ליפקא שלא ינהגו בה מנהג הפקר
אמר אביי דיקא נמי דקתני גבי דידה[63]נשטית לא
יוציא[64]וגבי דידיה לא יוציא עולמית מאי שנא הכא
דקתני עולמית ומאי שנא התם דלא קתני עולמית
אלא שמע מינה הא דאורייתא[44]הא דרבנן: אמר
רבי יוחנן בן נורי וכו׳: איבעיא להו רבי יוחנן בן
נורי איש פשיטא ליה ואשה קמיבעיא ליה או דלמא
אשה פשיטא ליה ואיש קמיבעיא ליה תא שמע
מדקאמרו ליה[65]אינו דומה האיש המגרש לאשה
המתגרשת שהאשה יוצאת לרצונה ושלא לרצונה
והאיש אינו מוציא אלא לרצונו שמע מינה איש
קמיבעיא ליה[66]אדרבה מדקאמרי ליה אף זו כיוצא

55 M כן 56 M קדיש 57 M — מצי 58 M מתגרשת
59 M דאינה יוד׳ לא לשמר גיטה ולא לשמר עצמה || 60 M
— שוטה || 61 BP אמר || 62 M לאפקה || 63 B נשתטיה ||
64 M תצא 65 M לא 66 M - - אדרבה...קמיבעיא ליה.

mal und zuweilen blöde, so kann er wol die Trauung vollziehen, nicht aber die Scheidung[29]. Wie ist es? — Die Frage bleibt dahingestellt.

Wird sie blödsinnig &c. R. Jiçḥaq sagte: Nach der Gesetzlehre kann eine Blödsinnige geschieden werden[30], gleich einer Vollsinnigen gegen ihren Willen, nur deshalb sagten sie, sie könne nicht geschieden werden, damit man sie nicht als preisgegeben behandle. — In welchem Fall, versteht sie ihren Scheidebrief und sich selbst zu verwahren, wieso sollte man sie als preisgegeben behandeln, und versteht sie nicht ihren Scheidebrief und sich selbst zu verwahren, wieso kann sie nach der Gesetzlehre geschieden werden, in der Schule R. Jannajs sagten sie ja:[31]*er gebe ihr in die Hand*, die eine Hand[32]hat, ihre Scheidung in Empfang zu nehmen, ausgenommen diese, die keine Hand hat, ihre Scheidung in Empfang zu nehmen. Ferner lehrten sie in der Schule R. Jišmâêls:[31]*Er schicke sie aus seinem Haus*, die, wenn man sie fortschickt, nicht zurückkehrt, ausgenommen diese, die, wenn man sie fortschickt, zurückkehrt!? — In dem Fall, wenn sie ihren Scheidebrief zu verwahren versteht, nicht aber sich selbst. Nach der Gesetzlehre kann sie geschieden werden, da sie ihren Scheidebrief zu verwahren versteht, nur sagten die Rabbanan, sie sei nicht zu entfernen, damit man sie nicht als preisgegeben behandle. Abajje sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn von ihr lehrt er: wird sie blödsinnig, so kann er sie nicht entfernen, von ihm aber: so kann er sie nimmer entfernen; weshalb heisst es von ihm "nimmer" und von ihr nicht? — wol deshalb, wenn er, nach der Gesetzlehre, wenn sie, rabbanitisch.

R. Johanan b. Nuri sprach &c. Sie fragten: War es R. Johanan b. Nuri hinsichtlich des Manns entschieden[33], und seine Frage bezog sich auf die Frau, oder war es ihm hinsichtlich der Frau entschieden[34], und seine Frage bezog sich auf den Mann? — Komm und höre: Sie erwiderten ihm: der Mann, der die Scheidung ausbringt, gleicht nicht der Frau, die geschieden wird; die Frau wird entfernt mit ihrem Willen und gegen ihren Willen, der Mann aber entfernt sie nur mit seinem Willen. Schliesse hieraus[35], dass es ihm hinsichtlich des Manns fraglich war. — Im Gegenteil, sie erwiderten: jene[36]gleiche

29. Er kann die Trauung in einem lichten Moment vollzogen haben. 30. Da ihre Zustimmung nicht erforderlich ist. 31. Dt. 24,1. 32. Dh. Besitzrecht, die mündig ist. 33. Dass er sie nicht entfernen kann. 34. Dass er sie entfernen kann. 35. Aus der Antwort, der Mann gleiche nicht der Frau. 36. Cf. S. 415 Z. 12.

dieser, demnach war es ihm ja hinsichtlich der Frau fraglich. Vielmehr sprach R. Johanan b. Nuri zu ihnen nach ihrer Ansicht: nach meiner Ansicht kann, wie der Mann nicht scheiden kann, die Frau nicht geschieden werden; welchen Unterschied aber gibt es nach eurer Ansicht zwischen der Frau und dem Mann? Sie erwiderten ihm: Der Mann, der die Scheidung ausbringt, gleicht nicht der Frau, die geschieden wird.

R. JOHANAN &C. BEKUNDETE &C. Raba sagte: Aus der Bekundung des R. Johanan b. Gudgada [geht hervor], dass, wenn jemand zu Zeugen gesagt hat: seht diesen Scheidebrief, den ich ihr geben will, und darauf zu ihr gesagt hat: nimm diesen Schuldschein, sie geschieden ist. R. Johanan b. Gudgada sagte, ihr Wissen[37] sei nicht nötig, ebenso ist hierbei ihr Wissen nicht nötig. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, da er zu ihr gesagt hat: nimm diesen Schuldschein, habe er ihn als nichtig erklärt, so lehrt er uns, dass, wenn er ihn als nichtig erklären wollte, er es zu den Zeugen gesagt haben würde; da er es nicht zu den Zeugen sagte, so hat er ihn nicht als nichtig erklärt, und ihr sagte er es nur deshalb, weil es ihm genant war[38].

Einst verlor R. Jiçḥaq b. Bisna am Šabbath auf öffentlichem Gebiet die Schlüssel[39] des Lehrhauses, und als er zu R. Pedath kam, sprach dieser zu ihm: Geh, führe da Knaben und Mädchen umher, und wenn sie sie finden, bringen sie sie. Er ist demnach der Ansicht, wenn ein Minderjähriger Aas[40] isst, brauche das Gericht es nicht daran zu hindern. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Man darf zu einem Kind nicht sagen: hole mir den Schlüssel[41], hole mir den Siegelring, jedoch darf man es pflücken oder werfen[42] lassen. Abajje entgegnete: Pflücken, aus einem undurchlochten Pflanzentopf[43]; werfen, auf einem Vorplatz[44], wo dies nur rabbanitisch [verboten] ist. — Komm und höre: Wenn ein Nichtjude löschen[45] will, so heisse man ihn weder löschen noch nicht löschen, weil sein Feiern andren nicht obliegt, wenn ein Minderjähriger löschen will, so sage man ihm: lösche nicht, weil sein Feiern andren obliegt!? R. Johanan erwiderte: Wenn er es im Sinne seines Vaters[46] tut. — Dem-

בה שמע מינה אשה קמיבעיא ליה אלא רבי יוחנן בן נורי לדבריהם[66] קאמר להו לדידי כי היכי דאיש לא[67] מצי מגרש אשה[67] לא מיגרשא אלא לדידכו מאי שנא אשה ומאי שנא איש אמרו[68] ליה אינו דומה האיש המגרש לאשה המתגרשת[69]: העיד רבי יוחנן וכו׳: Git.55a אמר רבא °מעדותו של רבי יוחנן בן גודגדא אמר לעדים ראו גט זה שאני נותן[70] ואמר לה כנסי שטר חוב זה[71] הרי זו מגורשת[72] מי לא אמר רבי יוחנן בן גודגדא לא בעינן דעתה הכא נמי לא בעינן דעתה פשיטא מהו דתימא מדאמר לה כנסי שטר חוב זה בטולי בטליה קמשמע לן אי איתא דבטליה לעדים הוה[73] קאמר להו ומדלא אמר לעדים לא בטליה[74] ולא מידי והאי דקאמר[27] הכי מחמת כיסופא הוא דקאמר להו[75]: רב יצחק בר ביסנא אירכסו ליה[76] מפתחי דבי מדרשא ברשות הרבים בשבתא אתא לקמיה דרבי Fol.114 פדת אמר ליה זיל °דבר[77] טלי וטליא וליטיילו התם Sab.121a Git.55a דאי[78] משכחי[79] להו מייתי להו אלמא קסבר °קטן אוכל נבלות אין בית דין מצווין[80] להפרישו לימא מסייע ליה לא יאמר אדם לתינוק[81] הבא לי מפתח הבא לי חותם אלא מניחו תולש מניחו זורק אמר אביי תולש בעציץ Sab.121a שאינו נקוב[44] זורק בכרמלית דרבנן תא שמע °נכרי שבא לכבות אין אומרים לו כבה ואל תכבה מפני שאין שביתתו עליהם קטן[82] הבא לכבות אומרים לו ib. אל תכבה ששביתתו עליהם °אמר רבי יוחנן[83] בעושה

M 66 + דרבנן | MB 67 + נמי | M 68 לו | M 69 + שהאשה יוצאה לרצונה ושלא לרצונה והאיש אינו מוציא אלא לרצונו || M 70 + וחזר || M 71 — ה״ז || M 72 — מ״ל || M 73 — ק | M 74 — ולא | M 75 לה | M 76 מפתחות | M 77 טליא וטליא ליטלטל | P 78 משכחינן | M 79 — להו | M 80 + עליו | M 81 + בשבת | M 82 שבא לכבות אין שומעין לו ששביתתו || M 83 שעושה.

37. Dass sie eine Urkunde erhält, wodurch sie geschieden wird. 38. Ihr den Scheidebrief als solchen zu übergeben. 39. Er dürfte sie, wenn er sie gefunden hätte, nicht nachhause bringen. 40. Irgend eine verbotene Handlung begeht. 41. Am Šabbath, aus öffentlichem Gebiet. 42. Man fordere es zu einer verbotenen Handlung nicht auf, jed. lasse man es gewähren. 43. Die Früchte haften nicht am Boden. 44. Od. Vorgarten, ein Gebiet, das weder zum öffentlichen noch zum privaten gehört; cf. Bd. i S. 325 N. 5. 45. Einen Brand am Šabbath. 46. Wenn sein Vater dabei steht, so dass er sein Einverständnis vermutet; dies ist ebenso, als würde er ihn dazu auffordern.

על דעת אביו דכוותיה גבי נכרי[84]דעושה על דעת
ישראל מי שרי נכרי אדעתא דנפשיה[85]עביד תא שמע
tDem. 2 °בן חבר שרגיל[86]לילך אצל אבי אמו עם הארץ אין
חוששין שמא יאכילנו דברים שאינם מתוקנים מצא
Sab 13a 23a בידו פירות אין זקוק לו אמר רבי יוחנן °בדמאי הקילו
Beç. 35b Ket. 24a אלא טעמא דדמאי הא ודאי[87]בעא לעשורי והאמר
56b Git. 61a רבי יוחנן בעושה על דעת אביו[88]אלא רבי יוחנן ספוקי
Men. 31a מספקא ליה קאי הכא מדחי[89]קאי הכא מדחי תא
שמע בן חבר כהן שרגיל[86]לילך אצל אבי אמו כהן
עם הארץ אין חוששין שמא יאכילנו תרומה טמאה
מצא בידו פירות אין זקוק לו בתרומה דרבנן תא
שמע יונק תינוק והולך מנכרית[90]ומבהמה טמאה ואין
חוששין ביונק שקץ ולא יאכילנו נבלות וטרפות
[44]שקצים[91]ורמשים ומכולן יונק מהם [2]ואפילו בשבת
ובגדול אסור אבא שאול אומר נוהגין היינו שיונקים
[92]מבהמה טהורה ביום טוב קתני[93]מיהא אין חוששין
ביונק שקץ התם משום סכנה אי הכי גדול נמי[94]גדול
בעי אומדנא קטן נמי ליבעי אומדנא אמר רב הונא
בריה דרב יהושע סתם תינוק מסוכן[53]אצל חלב:

M 84 בעושה || M 85 + ק || M 86 — לילך || M 87 בעי עשורי || M 88 — אלא || M 89 ליה ת״ש || M 90 ובהמה || B 91 ורמשים || M 92 — מ || M 93 מיחת || 94 (M — ג״ב).

entsprechend bei einem Nichtjuden, wenn er es im Sinne des Jisraéliten tut, — ist dies denn erlaubt!? — Ein Nichtjude handelt aus eignem Ermessen[47]. — Komm und höre: Wenn der Sohn eines Gelehrten[48], zu verkehren pflegt beim Vater seiner Mutter, einem Menschen aus dem gemeinen Volk[49], so befürchte er nicht, dieser könnte ihm unzubereitete Dinge[50] zu essen geben; findet er bei ihm Früchte, so braucht er nicht[51] einzuschreiten. R. Johanan erwiderte: Beim Demaj[52] haben sie erleichtert[53]. — Demnach gilt dies nur vom Demaj, von sicher [Unverzehntetem] aber ist der Zehnt zu entrichten, und [dem widersprechend] erklärte R. Johanan[54]: wenn er es im Sinne seines Vaters[55] tut!? — R. Johanan war es zweifelhaft; entschied man so, wies er es zurück, entschied man entgegengesetzt, wies er es zurück. — Komm und höre: Wenn der Sohn eines Priesters, der Gelehrter ist, zu verkehren pflegt beim Vater seiner Mutter, einem Priester aus dem gemeinen Volk, so befürchte er nicht, dieser könnte ihm unreine Hebe zu essen geben; findet er bei ihm Früchte, so braucht er nicht einzuschreiten. — Dies gilt von rabbanitischer Hebe[56]. — Komm und höre: Man darf ein Kind von einer Nichtjüdin und einem unreinen Vieh saugen lassen, ohne dabei das Saugen von Ekeltieren[57] zu berücksichtigen, jedoch darf man ihm nicht Aas[58], Totverletztes[59], ekelhafte und Kriechtiere zu essen geben. Von diesen allen darf es saugen, selbst am Šabbath[60]; einem Erwachsenen ist es verboten[61]. Abba-Šaúl sagte: Bei uns war es Brauch, an Festtagen von einem reinen Vieh zu saugen. Hier lehrt er, dass man das Saugen von Ekeltieren nicht berücksichtige. — Dies wegen der Lebensgefahr[62]. — Demnach sollte es auch ein Erwachsener [dürfen]!? — Bei einem Erwachsenen ist eine Schätzung[63] erforderlich. — Sollte auch bei einem Minderjährigen eine Schätzung erforderlich sein!? R. Hona, der Sohn R. Jehošuâs, erwiderte: Für ein Kind ist die [Entziehung der] Milch gemeiniglich gefährlich.

47. Auch wenn er hierzu nicht angeregt wird, da er auf Belohnung rechnet. 48. Eigentl. Genossen; der die levit. Reinheitsgesetze beobachtet. 49. Der die lev. Reinheitsgesetze nicht beobachtet; cf. Bd. i S. 170 Z. 3ff. 50. Bodenerzeugnisse, von denen die priesterl. Abgaben nicht entrichtet worden sind. 51. Er nehme sie ihm nicht ab; demnach lasse man ihn gewähren, wenn er eine verbotene Handlung begeht. 52. Bodenerzeugnisse, die von Leuten herrühren, die im Verdacht stehen, die priesterl. Abgaben nicht zu entrichten; cf. Bd. i S. 250 N. 1. 53. Da nur ein Verdacht vorliegt. 54. Ob. S. 421 Z. 24. 55. Nur in einem solchen Fall lasse man ihn keine verbotene Handlung begehen. 56. Dh. von Früchten, von denen die Hebe nicht nach der Gesetzlehre, sondern nur rabbanit. zu entrichten ist. 57. Die nach Lev. 11,10ff. zum Genuss verboten sind. 58. Als solches gilt jedes nicht rituell geschlachtete Tier. 59. Rituell geschlachtete Tiere, die wegen einer inneren Verletzung nicht lebensfähig waren; cf. Bd. viij S. 928 Z. 1ff. 60. An dem, aus einem weiter folgenden Grund, das Saugen an sich verboten ist. 61. Die Milch eines unreinen Tiers ist zum Genuss verboten. 62. Durch die Vorenthaltung der Nahrung. 63. Ob er die Entbehrung aushalten kann.

‹Abba-Šaúl sagte: Bei uns war es Brauch, an Festtagen von einem reinen Vieh zu saugen.› In welchem Fall: liegt Lebensgefahr vor, so ist es ja auch am Šabbath erlaubt, und liegt keine Lebensgefahr vor, so ist es ja auch an Festtagen verboten!? — In dem Fall, wenn nur eine Quälerei[64] vorliegt, und er ist der Ansicht, dies sei ein indirektes[65] Ablösen[66]; am Šabbath, [dessen Entweihung] mit der Steinigung belegt ist, haben die Rabbanan es verboten, an Festtagen, [deren Entweihung] mit einem Verbot belegt ist, haben die Rabbanan es nicht verboten. — Komm und höre: [67]*Ihr sollt sie nicht essen, denn ekelhaft sind sie*, ihr sollt sie nicht essen[68] lassen; eine Warnung an Erwachsene hinsichtlich der Minderjährigen. Doch wol, dass man ihnen das Essen verbiete. — Nein, dass man ihnen nicht mit den Händen gebe. — Komm und höre: [69]*Keine Seele von euch darf Blut essen*; eine Warnung an Erwachsene hinsichtlich der Minderjährigen. Doch wol, dass man ihnen das Essen verbiete. — Nein, dass man ihnen nicht mit den Händen gebe. — Komm und höre: [70]*Sprich, und du sollst sprechen*[71]; eine Warnung an Erwachsene hinsichtlich der Minderjährigen. Doch wol, dass man ihnen die Verunreinigung verbiete. — Nein, dass man sie nicht mit den Händen verunreinige. Und diese alle[72] sind nötig. Würde er es nur von den Ekeltieren gelehrt haben, so könnte man glauben, weil das Verbot sich schon auf ein Minimum erstreckt, nicht aber gelte dies vom Blut, bei dem es sich nur auf ein Viertel[log] erstreckt. Und würde er es nur vom Blut gelehrt haben, so könnte man glauben, weil darauf die Ausrottung gesetzt ist, nicht aber gelte dies von den Ekeltieren. Und würde er es nur von diesen beiden gelehrt haben, so könnte man glauben, weil das Verbot für jeden gilt, nicht aber gelte dies von der Verunreinigung[73]. Und würde er es nur von der Verunreinigung gelehrt haben, so könnte man glauben, bei Priestern sei es anders[74], da ihnen mehr Gebote auferlegt worden sind, nicht aber gelte dies von jenen. Daher sind alle nötig. — Komm und höre: Wenn zwei Brüder, ein Vollsinniger und ein Tauber, mit zwei vollsinnigen Schwestern verheiratet sind, und der mit der Vollsinnigen verheiratete Taube stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? — sie ist als

אבא שאול אומר נוהגין היינו שיונקים מבהמה טהורה
ביום טוב היכי דמי אי דאיכא סכנה אפילו בשבת
נמי[95] ואי דליכא סכנה אפילו ביום טוב[96] אסור לא צריכא
דאיכא [97] צערא וקסבר מפרק כלאחר יד הוא שבת
דאיסור סקילה [98] גזרו רבנן יום טוב דאיסור לאו לא
[99] גזרו ביה רבנן תא שמע °לא תאכלום כי שקץ הם Lv.11,42
לא תאכילום להזהיר [1] הגדולים על הקטנים מאי לאו
[2] דאמר להו לא תאכלו לא דלא ליספו [3] ליה בידים
תא שמע °כל נפש מכם לא תאכל דם להזהיר [1] הגדולים ib.17,12
על הקטנים מאי לאו דאמרי להו לא תיכלו לא דלא
ליספו להו בידים תא שמע °אמור ואמרת להזהיר ib.21,1
גדולים על הקטנים מאי לאו [2] דאמר להו לא תיטמו
לא דלא [4] ליטמו להו בידים וצריכי דאי אשמעינן
[5] שקצים °משום דאיסורן במשהו אבל דם דעד דאיכא Col.b
רביעית אימא לא ואי אשמעינן דם משום [6] דאיכא
כרת אבל שרצים אימא לא [7] ואי אשמעינן הני תרתי
משום דאיסורן שוה בכל אבל טומאה אימא לא ואי
אשמעינן טומאה כהנים שאני °[8] משום דריבה בהן vgl. Jab.5a
מצות יתרות אבל הני אימא לא צריכא תא שמע
°שני אחין אחד פקח ואחד חרש נשואין שתי אחיות Jab.112b
פקחות מת חרש בעל פקחת מה יעשה פקח בעל

95 M מותר אי | 96 M + נמי | 97 M סכנה | 98 M גזור ביה רב׳ || 99 M גזור רב׳ || 1 M — ה || 2 M דאמרינן | 3 M להו | 4 M לטמינהו ביד׳ | 5 M שרצים | 6 M דאיסורו איסור כרת | 7 M — ואי...לא | 8 M דריבה בהן הכתוב מ״י אבל הנך.

64. Durch die Enthaltung. 65. Od. ungewöhnliches; wörtl. wie mit der Rückseite der Hand, unbeabsichtigt; auf diese Weise ist es nicht nach der Gesetzlehre, sondern nur rabbanit. verboten. 66. Das Melken u. Saugen gilt als Ablösung (einer Sache von ihrem Stamm), die zu den am Šabbath verbotenen Verrichtungen gehört. 67. Lev. 11,42. 68. Hinsichtl. des eignen Essens sind bereits verschiedene Verbote vorhanden. 69. Lev. 17,12. 70. Ib. 21,1. 71. Die Wiederholung ist unnötig. 72. Schriftverse, die auf das Verbot für Minderjährige deuten. 73. Dieses Verbot gilt nur für Priester. 74. Strenger als bei Jisraéliten, u. daher erstreckt sich das Verbot auch auf Minderjährige.

פקחת תצא משום אחות אשה מת פקח בעל פקחת מה יעשה חרש בעל פקחת מוציא את אשתו בגט ואשת אחיו אסורה לעולם°[9]אמאי מוציא את אשתו בגט תיתיב גביה קטן אוכל נבלות הוא משום איסורא דידה תא שמע°שני אחין פקחין נשואין שתי (Jab.112b) אחיות אחת פקחת ואחת חרשת מת פקח בעל חרשת מה יעשה פקח בעל פקחת תצא משום אחות אשה מת פקח בעל פקחת מה יעשה פקח בעל חרשת מוציא את אשתו בגט ואשת אחיו בחליצה °[10]ואמאי מוציא את אשתו בגט תיתיב גביה קטן אוכל נבלות הוא משום איסורא דידיה אמר[11]רבא תא שמע °שני אחין אחד חרש ואחד פקח נשואין[12]לשתי אחיות (ib.110b112b) אחת פקחת ואחת חרשת מת חרש בעל חרשת מה יעשה פקח בעל פקחת תצא משום אחות אשתו מת פקח בעל פקחת מה יעשה חרש בעל חרשת מוציא את אשתו בגט ואשת אחיו אסורה לעולם והא הכא דלאו איסורא דידה איכא[13]ולאו איסורא דידיה איכא וקתני מוציא את אשתו בגט אמר רב שמעיה גזירה משום התרת יבמה לשוק:

9 M + ו 10 M אמאי את אשת (!) 11 M רבינא
12 M — ל ‖ 13 M ולא.

Schwester seiner Frau frei. Was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Taube, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? — er entferne seine Frau durch einen Scheidebrief, und die Frau seines Bruders ist für immer verboten. Weshalb entferne er seine Frau durch einen Scheidebrief, soll sie doch bei ihm verbleiben, da dies ebenso ist, als ob ein Minderjähriger Aas isst[75]!? — Wegen des für sie geltenden Verbots. — Komm und höre: Wenn zwei vollsinnige Brüder mit zwei Schwestern, einer Vollsinnigen und einer Tauben, verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Vollsinnige stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? — sie ist als Schwester seiner Frau frei. Was tue der mit der Tauben verheiratete Vollsinnige, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? — er entferne seine Frau durch einen Scheidebrief und die Frau seines Bruders durch Ḥaliçah. Weshalb entferne er seine Frau durch einen Scheidebrief, soll sie doch bei ihm verbleiben, da dies ebenso ist, als ob ein Minderjähriger Aas isst!? — Wegen des für ihn geltenden Verbots. Raba sprach: Komm und höre: Wenn zwei Brüder, ein Tauber und ein Vollsinniger, mit zwei Schwestern, einer Vollsinnigen und einer Tauben, verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Taube stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? — sie ist als Schwester seiner Frau frei. Was tue der mit der Tauben verheiratete Taube, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? — er entferne seine Frau durch einen Scheidebrief, und die Frau seines Bruders ist für immer verboten. Hierbei gilt ja das Verbot weder für sie noch für ihn[76], und er lehrt, dass er seine Frau durch einen Scheidebrief entferne!? R. Šemâja erwiderte: Mit Rücksicht auf die Erlaubnis der Schwägerin für Fremde[77].

75. Auch der Taube ist nicht strafmündig. 76. Da beide nicht strafmündig sind. 77. Würde sie bei ihm bleiben, so könnten Unkundige, die den wirklichen Grund nicht kennen, glauben, ihre Heirat sei rechtskräftig, ihre Schwester von der Schwagerehe zu entbinden.

FÜNFZEHNTER ABSCHNITT

WENN EINE FRAU MIT IHREM MANN NACH DEM UEBERSEELAND VERREIST IST, UND SOWOL ZWISCHEN IHM UND IHR ALS AUCH IN DER WELT FRIEDEN HERRSCHTE, UND SIE ZURÜCKKOMMT UND SAGT, IHR MANN SEI GESTORBEN, SO DARF SIE SICH VERHEIRATEN, IHR MANN SEI GESTORBEN, SO DARF AN IHR DIE SCHWAGEREHE VOLLZOGEN WERDEN. WENN FRIEDEN ZWISCHEN IHM UND IHR, ABER KRIEG IN DER WELT, ODER ZANK ZWISCHEN IHM UND IHR, ABER FRIEDEN IN DER WELT HERRSCHTE, UND SIE ZURÜCKKOMMT UND SAGT, IHR MANN SEI GESTORBEN, SO IST SIE NICHT BEGLAUBT. R. JEHUDA SAGT, SIE SEI ÜBERHAUPT NUR DANN BEGLAUBT, WENN SIE WEINEND UND MIT ZERRISSENEN KLEIDERN ZURÜCKKOMMT. MAN ERWIDERTE IHM: OB SO ODER SO DARF SIE SICH VERHEIRATEN.

Jab. 93b Seb. 33b Ed. I, 12

אשה שהלכה היא ובעלה למדינת הים שלום בינו לבינה ושלום בעולם [1]ובאה ואמרה [2]מת בעלי תנשא מת בעלי תתייבם שלום בינו לבינה ומלחמה בעולם קטטה בינו לבינה ושלום בעולם [1]ובאתה ואמרה מת בעלי אינה נאמנת [2]רבי יהודה אומר לעולם אינה נאמנת אלא אם כן [3]באתה בוכה ובגדיה קרועין אמרו לו אחת זו ואחת זו תנשא:

גמרא. תנא שלום בינו לבינה משום דקבעי למיתני קטטה בינו לבינה תנא שלום בעולם משום דקבעי למיתני מלחמה בעולם: אמר רבא מאי טעמא דמלחמה משום דאמרה בדדמי סלקא דעתא בכל הני דאיקטול [4]הוא פליט [5]אם תימצא לומר כיון דשלום בינו לבינה [6]נטרא [7]עד דחזיא זימנין דמחו ליה בגירא או ברומחא וסברה [8]ודאי מת ואיכא דעבד סמתרי וחיה: סבר רבא למימר רעבון אינו כמלחמה [9]דלא [10]אמרה בדדמי הדר אמר רבא רעבון הרי הוא

1 M באת | 2 M — רבי...נאמנת | 3 M — באתה | 4 M איהו | 5 M + ו | 6 P נטרינן עד דחזי זימ׳ דמחו לי׳ | 7 M וחזיא | 8 M השתא ודאי מית ליה ואיכא דעבדי סמ׳ והיי | 9 M ולא | 10 P אמר. M אמרי׳ בדרמי.

GEMARA. Er lehrt den Fall, wenn Frieden zwischen ihm und ihr herrschte[1], weil er den Fall lehren will, wenn Zank zwischen ihm und ihr herrschte, und er lehrt den Fall, wenn Frieden in der Welt herrschte, weil er den Fall lehren will, wenn Krieg in der Welt herrschte.

Raba sagte: Wenn Krieg herrschte[2], aus dem Grund, weil sie es aus Vermutung sagt; [sie denkt:] wieso sollte er unter allen, die getötet worden sind, entkommen sein? Wenn man aber erwidert: da Frieden zwischen ihm und ihr herrschte, warte sie, bis sie ihn sieht, so kann es vorkommen, dass er durch einen Pfeil oder eine Lanze verwundet worden ist; sie glaubt, er sei entschieden gestorben, während mancher sich ein Pflaster bereitet und leben bleibt.

Raba wollte sagen, Hungersnot gleiche nicht einem Krieg, und sie sage es nicht aus Vermutung[3], später aber entschied Raba, Hungersnot gleiche einem Krieg. Einst

1. Der selbstverständlich u. daher überflüssig ist. 2. Ist sie nicht beglaubt. 3. Er sei durch die Hungersnot umgekommen. Wenn sie zur Zeit der Hungersnot sagt, ihr Mann sei gestorben, ist sie beglaubt.

כמלחמה[11]דההיא דאתת לקמיה דרבא אמרה ליה בעלי
מת ברעב אמר לה שפיר עבדת דשיזבת נפשיך סלקא
דעתך [12]דבההוא פורתא דנפפיתא דשבקת ליה הוה
חיי אמרה ליה מר נמי ידע דכי האי גוונא לא חיי
הדר אמר רבא רעבון גריעה ממלחמה דאילו מלחמה
כי אמרה מת בעלי במלחמה הוא דלא מהימנא הא
מת על מטתו מהימנא ואילו[13]גבי רעבון עד דאמרה
מת וקברתיו: מפולת הרי[14]הוא כמלחמה דאמרה
בדדמי שילוח נחשים ועקרבים הרי הן כמלחמה
[15]דאמרה בדדמי דבר אמרי לה הרי הוא כמלחמה
ואמרי לה אינו כמלחמה אמרי[16]לה הרי הוא כמלחמה
[17]דאמרי בדדמי ואמרי לה[18]אינו כמלחמה דסמכי
Syn.29a אדאמרי אינשי שב [19]שנין הוה מותנא ואיניש בלא
שני[20]לא אזיל: איבעיא להו החזיקה היא מלחמה
vgl. Q.d.64b בעולם מהו מי אמרינן מה [21]לי לשקר דאי [22]בעיא
Fol.115 אמרה שלום[23]בעולם או דלמא כיון דאיחזקה[24]אמרה
בדדמי [25]לא אתי מה לי לשקר [26]ומרע חזקתיה תא
שמע עישנו עלינו בית עישנו עלינו מערה הוא מת
ואני נצלתי אינה נאמנת שאני התם[27]דאמרינן לה כי
היכי דלדידך איתרחיש ניסא לדידיה נמי איתרחיש
ניסא תא שמע נפלו עלינו גוים נפלו עלינו ליסטים
Az.55b היא מת[28]ונצלתי נאמנת התם כדרב אידי °דאמר רב
אידי אשה כלי זיינה עליה: ההוא גברא דבשילהי

11 M כי הא ההיא איתתא דאתאי || 12 M בההיא פור׳ דכפיפתא(!) דשב׳ ביה || 13 M — גבי || 14 M הן || 15 P דאמר. M — דבר א״ל כמלח׳ || 16 P — לה || 17 M דאמרה בדרמי || 18 M אינה כמל׳ דסמכא || 19 M שני || 20 (M שמא) || 21 B לה || 22 P בעי || 23 M — בעולם || 24 M היא דאמ׳ בידרמי || 25 B + ו || 26 P מרע חזקי׳. M ומרע לחזקה || 27 B דאמר. M דאמ׳ לה כ״ה דאיתרחיש לך ניסא || 28 M ואני נצל׳ נאמ׳ ש״ם אלא קשיא הך הכא כדר״א.

kam nämlich eine Frau vor Raba und sagte, ihr Mann sei Hungers gestorben. Da sprach er[4] zu ihr: Du hast recht getan, dass du dich gerettet[5] hast; es ist nicht denkbar, dass er mit dem bisschen Mehl, das du ihm zurückgelassen hast, sein Leben erhalten haben soll. Sie erwiderte: Auch der Meister ist überzeugt, dass er damit nicht sein Leben erhalten haben kann. Hierauf[6] entschied Raba: Hungersnot ist noch schlimmer als ein Krieg; herrschte Krieg, so ist sie nur dann nicht beglaubt, wenn sie sagt, ihr Mann sei im Krieg getötet worden, jedoch beglaubt, [wenn sie sagt,] er sei in seinem Bett gestorben, bei Hungersnot aber nur dann, wenn sie sagt, er sei gestorben und sie habe ihn bestattet.

Ein Einsturz gleicht einem Krieg, denn sie sagt es ebenfalls aus Vermutung. Schlangen und Skorpione gleichen einem Krieg, denn sie sagt es ebenfalls aus Vermutung. Eine Seuche gleicht, wie manche sagen, einem Krieg, und wie manche sagen, nicht einem Krieg. Manche sagen, sie gleiche einem Krieg, denn sie sagt es ebenfalls aus Vermutung; manche sagen, sie gleiche nicht einem Krieg, denn sie stützt sich auf den Spruch der Leute: sieben Jahre herrscht die Seuche, doch geht niemand vor seiner Zeit.

Sie fragten: Wie ist es: wenn sie selbst vom in der Welt herrschenden Krieg berichtete: sagen wir, sie habe keine Veranlassung zu lügen, denn wenn sie wollte, könnte sie sagen, Frieden herrsche in der Welt, oder aber kann, da es feststeht, sie sage es aus Vermutung, [der Umstand,] sie habe keine Veranlassung zu lügen, diese Feststellung nicht entkräften? — Komm und höre: [Sagt sie:] sie haben über uns das Haus in Brand[7] gesteckt, sie haben über uns die Höhle in Brand gesteckt, er ist gestorben und ich bin entkommen, so ist sie nicht beglaubt[8]. — Anders ist es da, wo ihr zu erwidern ist: wie dir ein Wunder geschehen ist, kann auch ihm ein Wunder geschehen sein. — Komm und höre: [Sagt sie:] Nichtjuden überfielen uns, er ist getötet worden und ich bin entkommen, so ist sie beglaubt. — Hierbei nach R. Idi, denn R. Idi sagte, ein Weib habe seine Waffen bei sich[9].

4. Um sie zu prüfen, ob sie es etwa nicht aus Vermutung sagte. 5. Und ihn in der Gegend der Hungersnot zurückgelassen. 6. Als er sich überzeugte, dass sie es nur aus Vermutung sagte. 7. Wörtl. ausgeräuchert, mit Rauch gefüllt. Die falsche Form עישינו in allen Druckausgaben ist ein mit Zähigkeit beibehaltener Fehler der ed. Pesaro 1509, obgleich alle aus dem T. fliessenden Texte (Alfasi, Aŝeri, Maimonides) auch im Druck die richtige haben. 8. Dass er gestorben ist; auch in diesem Fall wird der Unglücksfall durch sie selbst bekannt. 9. Sie wird ihres Geschlechts wegen geschont.

Einst ereignete es sich, dass einem bei Beendigung der Trauung der Hochzeitsbaldachin in Brand geriet. Da rief seine Frau: Seht meinen Mann, seht meinen Mann! Als man herankam, fand man einen versengten Menschen und eine versengte Hand[10] liegen. R. Ḥija b. Abin wollte entscheiden, dies gleiche [dem Fall, wenn sie sagt:] sie haben über uns das Haus in Brand gesteckt, sie haben über uns die Höhle in Brand gesteckt. Da sprach Raba: Wieso denn, da sagte sie nicht: seht meinen Mann, seht[11] meinen Mann, hierbei[12] aber fand man einen versengten Menschen und eine versengte Hand. — Und R. Ḥija b. Abin!? — Der versengte Mensch, der da lag, war vielleicht ein andrer, der ihn retten wollte und verbrannt wurde, und die Hand, die da lag, von [ihrem Mann], der vom Feuer erfasst wurde, und aus Scham über sein Gebrechen in die Welt ausgewandert ist.

Sie fragten: Wie verhält es sich bei einem einzelnen Zeugen[13], wenn Krieg herrschte: ist ein einzelner Zeuge deshalb beglaubt, weil er bei einer Sache, die sich herausstellen kann, nicht lügt, somit lügt er auch hierbei nicht, oder ist ein einzelner Zeuge deshalb beglaubt, weil sie selber genau prüft und sich erst dann verheiratet, hierbei aber[14] verheiratet sie sich ohne genau zu prüfen. Rami b. Ḥama erwiderte: Komm und höre: R. Âqiba erzählte: Als ich nach Nehardeâ zur Interkalation des Schaltjahrs kam, traf ich Neḥemja aus Bedali[15], und er sagte mir, er habe gehört, mit Ausnahme von R. Jehuda b. Baba erlaube niemand im Jisraélland auf die Aussage eines einzelnen Zeugen hin einer Frau zu heiraten. Ich erwiderte ihm: So ist es. Hierauf sprach er zu mir: Sage ihnen in meinem Namen: Ihr wisst, dass dieses Land von Kriegsbanden durchzogen wird; von R. Gamaliél dem Aelteren ist es mir überliefert, dass man auf die Aussage eines einzelnen Zeugen hin einer Frau zu heiraten erlaube. [Die Worte,] dieses Land wird von Kriegsbanden durchzogen, sind wol wie folgt zu verstehen: obgleich dieses Land von Kriegsbanden durchzogen wird, dennoch ist es mir überliefert, dass man auf die Aussage eines einzel-

הלוליה[29] איתלי נורא בי גנני אמרה[30] להו דביתהו חזו
[31] גברא[32] חזו גברא אתו חזו גברא חרוכא דשדי ופסתא
דידא דשדיא סבר רב חייא בר אבין למימר היינו
עישנו עלינו בית עישנו עלינו מערה[33] אמר רבא מי
דמי התם לא קאמרה חזו גברא חזו גברא[34] ועוד גברא
חרוכא דשדי ופסתא דידא דשדיא ורב חייא בר
אבין גברא חרוכא[35] דשדי אימא איניש אחרינא אתא
[36] לאצולי ואכילתיה נורא ופסתא דידא דשדיא נורא
[37] איתליא ואיתיליד ביה מומא ומחמת כיסופא אזל
וערק לעלמא: איבעיא להו עד אחד במלחמה מהו
vgl. Jab. 93b טעמא דעד אחד[38] מהימן משום דמילתא דעבידא
לאיגלויי הוא לא משקר הכא נמי לא משקר או
Jab. 25a 93b 116b דלמא[39] טעמא דעד אחד משום דהיא גופא דייקא
ומינסבא[40] והכא כיון דזימנין דסניא ליה לא דייקא
ib. 122a ומינסבא אמר רמי בר חמא תא שמע אמר רבי עקיבא
כשירדתי לנהרדעא[41] בעיבור[42] השנה מצאתי נחמיה
איש[43] בידלי ואמר לי שמעתי שאין משיאין את האשה
בארץ ישראל על פי עד אחד אלא[44] רבי יהודה בן
בבא ונמתי לו כן הדברים. אמר לי אמור להם משמי
אתם יודעים[45] המדינה הזו משובשת בגייסות כך
מקובלני מרבן גמליאל הזקן שמשיאין האשה על פי
עד אחד מאי מדינה[46] משובשת בגייסות לאו[47] אף. על
גב דמדינה זו משובשת כך מקובלני שמשיאין על

29 M איתלא נורא בגנניה ‖ 30 P ליה ‖ 31 B גבראי (בכל הענין) 32 M — ה׳ ג׳ 33 M דלא מהימנא א׳ ל׳ רבא 34 M הכא קאמרה חזו גברא וחזו גברא חרוכא ופסתא ‖ 35 B דשדיא. M דשדי ופסתא אי׳ ‖ 36 (M לאגולי) ‖ 37 M איתלאי ביה ואיתליד ‖ 38 M + ד ‖ 39 P — טעמא ‖ 40 M — והכא...ומינסבא 41 B לעבר ‖ 42 M שנה מצאנו ‖ 43 B בית דלי. M מדלי אמר 44 M — ר׳ 45 M שהמד׳ הזאת 46 M + זו 47 M הכי קא׳ אעפ״י דמ׳ ז׳ משוב׳ בגייסות מקוב׳ מר״ג הזקן שמשי׳ את האשה ע״פ.

10. Von einem andren, der ihn wahrscheinl. retten wollte. 11. Sie bekundet nur, ihr Mann sei zurückgeblieben, u. er kann ebenfalls entkommen sein. 12. Das in Cod. M fehlende ועוד ist störend. 13. Der in einem derartigen Fall sonst glaubwürdig ist. 14. Wo sie Veranlassung hat, dem Zeugen zu glauben, der es aber ebenfalls aus Vermutung bekundet. Die nicht übersetzten Worte fehlen in Cod. M u. sind wol irrtümlich aus den Parallelstellen herübergenommen. 15. Weit. S. 456 Z. 5 בית דלי (im jer. T. בדלא), in der Aussprache identisch; מדלי in Cod. M wird wol aus בידלי entstanden sein.

פי עד אחד אלמא עד אחד[48] מהימן אמר[49] רבא אי הכי מאי שנא מדינה זו[50] כל מקום שיש[51] גייסות מיבעי ליה[52] אלא אמר רבא הכי קאמר אתם יודעים שמדינה זו משובשת בגייסות ולא אפשר לי למשבק אינשי ביתי ומייתי[53] קמי רבנן כך מקובלני מרבן גמליאל[54] שמשיאין האשה על פי עד אחד תא שמע מעשה בשני תלמידי חכמים שהיו באין עם אבא יוסי בן סימאי בספינה[55] וטבעה והשיא רבי נשותיהן על פי נשים והא מים° כמלחמה דמו[56] ונשים° אפילו מאה כעד vgl. Jeb. 88b אחד[57] דמו וקתני השיא ותסברא מים שאין להם סוף נינהו ומים שאין להם סוף אשתו אסורה אלא[58] היכי Col.b דמי דאמרי אסקינהו קמן והזנהו לאלתר וקאמרי סימנין[59] דלאו עלייהו סמכינן[60]: ההוא גברא דאפקיד שומשמי גבי חבריה אמר ליה הב לי שומשמי אמר ליה שקילתינהו והא כן וכן[61] הויין ובחביתא רמיין אמר ליה דידך שקלתינהו והני אחריני נינהו סבר רב חסדא למימר היינו שני תלמידי חכמים[62] ולא אמרינן הנך אזלו לעלמא והני אחריני נינהו אמר ליה רבא מי דמי התם[63] קאמרי סימנים הכא שומשמי מאי סימנא[64] אית להו ודקאמר כן וכן הויין אימר[65] איתרמי אמר ליה מר קשישא בר רב חסדא לרב Maas. IV 11 אשי ומי היישינן שמא פינן[66] והתנן° מצא כלי וכתוב עליו קו״ף קרבן מ״ם מעשר דל״ת דמוע טי״ת טבל

48 M + במלחמה || 49 M + ליה || 50 M + אפי׳
51 M + בו 52 M ע״א מהימן אמר 53 P קמיה
54 M הזקן שמש׳ את האשה || 55 (M וטבעו) || 56 M
— ונשים...דמו || 57 P דמיא || 58 M הכא ה״ד כגו׳ דאמרה
אסקונהו קמן וחזונהו לאל׳ וקאמרה סימני דלא עלי׳ קא סמכ׳
59 P — דלאו 60 B + אלא אסימנים 61 M הויא
ובחב׳ דמיא 62 M דלא 63 P קאמרינ׳. M קאמר׳ סימני
אבל הכא || 64 M איכא ומדקאמ׳ כו״ך אימר איתרמויי איתרמי
ליה אמר || 65 B + חושבנא || 66 P והתני׳.

nen Zeugen hin zu heiraten erlaube. Demnach ist ein einzelner Zeuge beglaubt. Raba erwiderte: Wieso demnach gerade dieses Land, er sollte doch gesagt haben: überall, wo Kriegsbanden sich befinden!? Vielmehr, erklärte Raba, sagte er wie folgt: ihr wisst, dass dieses Land von Kriegsbanden durchzogen wird, so dass es mir nicht möglich ist, meine Familie zu verlassen und vor den Gelehrten zu erscheinen; von R. Gamaliél dem Aelteren ist es mir aber überliefert, dass man auf die Aussage eines einzelnen Zeugen hin einer Frau zu heiraten erlaube. — Komm und höre: Einst reisten zwei Schriftgelehrte mit Abba-Jose b. Simaj zu Schiff, und dieses ging unter; und auf die Aussage von Weibern hin erlaubte Rabbi ihren Frauen zu heiraten. Ein Gewässer gleicht ja einem Krieg, und Weiber, auch hundert, gleichen ja einem einzelnen Zeugen, und er lehrt, dass er ihnen zu heiraten erlaubte. — Glaubst du, es war ja ein unumgrenztes[16] Gewässer und bei einem unumgrenzten Gewässer ist ja die Frau[17] verboten!? Da bekundeten sie vielmehr, dass man sie aus dem Wasser geholt und sie sie sofort an Zeichen erkannt haben, so dass man sich gar nicht auf sie[18] verliess.

Einst gab jemand seinem Genossen Sesam in Verwahrung, und als jener ihn zurückverlangte, erwiderte er ihm: Du hast ihn bereits erhalten. — Er war ja so und so viel und liegt noch[19] im Fass! Dieser erwiderte: Deinen hast du bereits erhalten, und dieser ist ein andrer. R. Ḥisda wollte entscheiden, dies gleiche jenem Fall von den zwei Schriftgelehrten[20], wobei man nicht sagte, jene seien fort und diese seien andre[21]. Da sprach Raba zu ihm: Es ist nicht gleich; da gaben sie Kennzeichen an, welche Kennzeichen aber gibt es beim Sesam!? [Die Uebereinstimmung] des Quantums aber, die er angibt, kann Zufall sein. Mar-Qašiša, der Sohn R. Ḥisdas, sprach zu R. Aši: Ist denn[22] zu berücksichtigen, er kann [den Inhalt] geleert[23] haben, es wird ja gelehrt, dass, wenn jemand ein Gefäss findet mit *Q* signirt, dies *Qorban* [Opfer], mit *M*, dies *Maâser* [Zehnt], mit *D*, dies *Demaj*[24], mit *T*, dies *Ṭebel*[25] und

16. Ein ausgedehntes Gewässer, von dem aus die Ufer nicht zu sehen sind; vgl. weit. S. 450 Z. 8ff. 17. Deren Mann in einem solchen unterging; er kann gerettet worden sein, ohne dass die Beobachtenden es gesehen haben. 18. Auf ihre Aussage, dass sie ertrunken sind; massgebend waren nur die Kennzeichen, an denen die Leichen rekognoszirt wurden. 19. Durch Nachprüfung ist festzustellen, dass es dasselbe Quantum ist. 20. Deren Frauen man zu heiraten erlaubte. 21. Vielmehr wurde angenommen, die aufgefundenen Leichen seien mit den Untergegangenen identisch, ebenso ist in diesem Fall anzunehmen, dass der zur Verwahrung erhaltene Sesam mit dem vorhandenen identisch ist. 22. Wenn ein Zeichen stimmt, wie hierbei das Quantum. 23. Und das Gefäss wiederum gefüllt. 24. Cf. S. 422 N. 52. 25. Cf.

mit *T* dies *Terumah* [Hebe] heisse[26], denn zur Zeit der Gefahr[27] schrieb man *T* statt *Terumah*!? Rabina sprach zu R. Aši: Ist etwa nicht zu berücksichtigen, er kann [den Inhalt] geleert haben, im Schlußsatz wird ja gelehrt: R. Jose sagt, selbst wenn man ein Fass findet und darauf *Terumah* geschrieben ist, gelte [der Inhalt] als profan, denn man nehme an, im Vorjahr war Hebe darin und sei geleert worden!? Vielmehr stimmen alle überein, es sei zu berücksichtigen, er kann [den Inhalt] geleert haben, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, wenn er [den Inhalt] geleert hätte, würde er [das Signum] abgekratzt haben, und der andre ist der Ansicht, er kann dies vergessen oder zur Abschrekkung[28] zurückgelassen haben.

Jiçḥaq der Exiliarch, ein Schwesterssohn R. Bebajs, reiste von Cordova nach Spanien[29] und starb da. Hierauf berichteten sie von dort: Jiçḥaq der Exiliarch, der Schwesterssohn R. Bebajs, reiste von Cordova nach Spanien und starb da. Berücksichtige man zwei [Personen namens] Jiçḥaq oder nicht? Abajje erwiderte, man berücksichtige dies, Raba erwiderte, man berücksichtige dies nicht. Abajje sprach: Ich entnehme es aus folgendem. Einst wurde in Nehardeâ ein Scheidebrief gefunden, in dem geschrieben stand: Neben der Stadt Colonia. Ich David, Sohn Nehilajs[30], aus Nehardeâ, habe meine Frau N entlassen[31] und verabschiedet. Der Vater Šemuéls sandte ihn zu R. Jehuda dem Fürsten, und dieser liess ihm sagen, ganz Nehardeâ sei zu untersuchen[32]. —Und Raba!?—Demnach sollte die ganze Welt untersucht[33] werden. Er erwiderte dies nur aus Achtung[34] vor dem Vaters Šemuéls. Raba sprach: Ich entnehme es aus folgendem.

תי״ו תרומה שבשעת הסכנה[67] היו כותבין תי״ו תחת תרומה אמר ליה רבינא לרב אשי ולא היישינן שמא פינן אימא סיפא רבי יוסי אומר אפילו מצא חבית וכתוב עליה תרומה הרי אלו חולין שאני אומר אשתקד[68] הוה מלא תרומה ופינה אלא דכולי עלמא היישינן שמא פינן והכא בהא קמיפלגי מר סבר אם איתא[69] דפינהו[70] מגרר הוה גריר ואידך אימר אישתלויי אישתלי אי נמי[71] לפנחיא שבקיה: יצחק ריש גלותא בר אחתיה דרב ביבי הוה קאזיל מקורטבא לאספמיא ושכיב שלחו מהתם יצחק ריש גלותא בר אחתיה דרב ביבי הוה קאזיל מקורטבא לאספמיא ושכיב מי היישינן[72] לתרי יצחק או לא אביי אמר היישינן רבא אמר לא היישינן אמר אביי מנא אמינא לה דההוא גיטא דאשתכח בנהרדעא וכתיב בצד קלוניא מתא אנא[73] אנדרולינאי נהרדעא[74] פטרית ותרכית ית פלונית אנתתי ושלחה אבוה דשמואל לקמיה דרבי יהודה נשיאה ושלח ליה תיבדק נהרדעא כולה ורבא[75] אמר אם איתא יבדק כל העולם[76] מיבעי ליה אלא משום כבודו דאבוה דשמואל[77] הוא דשלח הכי אמר רבא

67 M — היו 68 M היתה מלאה 69 M דפינהו מיגפר קא גפיר להו ואידך || 70 B מיכפר הוה כפר || 71 M לפנוחי || 72 M לשני יוסף בן שמעון או 73 M אדור טלאי. V דוד בר נהילאי מנהר׳ 74 M פטר ותריך י פ איתתי׳ 75 M — אמר 76 M כולו אלא 77 M דשלחו ליה הכי.

S. 307 N. 71. 26. Der Inhalt gilt als das, was die Signatur angibt, u. ist Laien verboten, u. man nehme nicht an, das Gefäss sei entleert u. mit andrem Inhalt gefüllt worden. 27. Cf. S. 399 N. 60. 28. Damit andre es respektiren u. sich daran nicht vergreifen. 29. Schon an andrer Stelle (Cod. Hamburg. p. 483a) wies ich darauf hin, dass in den Drucken oft (selten auch in Handschriften) der Ortsname אפמיא in אספמיא verballhornisirt wurde. Die Richtigkeit der Lesart an dieser Stelle zu bezweifeln, liegt keine Veranlassung vor, u. sie wird sogar durch den Ausdruck שלחו מהתם, wonach es sich um ein fernes Land handelt, u. durch die Nennung neben Cordova bestätigt. Der hyperkritische Einwand Rapoports (ערך מילין p. 156ff.), dem übrigens die Afterforscher folgen, Cordova liege ja in Spanien, bedarf kaum der Widerlegung; noch zur Zeit der maurischen Herrschaft war Cordova ein selbständiges Königreich, u. zur Römerzeit war die geographische Bezeichnung Hispania eine viel beschränktere als heute. Direkt auf Unkenntnis beruht sein 2. Einwand, die Schreibweise Cortuba stamme aus der späten maurischen Zeit, während der ursprüngliche u. den Alten bekannte Name Cordova sei; gerade das Gegenteil ist wahr. Der ursprüngliche Name ist Cortuba u. wird mit Recht vom phönizischen קרתא טובא (grosse Stadt) abgeleitet, u. jedem Kundigen dürfte es bekannt sein, dass das lateinische t durch die spanische Zunge in d verweicht worden ist. 30. So nach andren Lesarten, im Text verstümmelt. 31. Cf. Bd. v S. 669 Z. 20ff. 32. Ob da nicht 2 Personen dieses Namens vorhanden sind. 33. Es konnte jemand aus Nehardeâ nach einer andren Stadt übergesiedelt sein. 34. Er wollte ihm nicht erwidern, seine Frage sei ganz unnötig, da hierbei

מנא אמינא לה דהנהו[77]שטרי דנפקי במחוזא וכתיב
[78]בהו חבי בר[79]ננאי וננאי בר חבי[80]איגבי בהו[81]רבה
בר אבוה זוזי[82]והא חבי בר[83]ננאי וננאי בר חבי במחוזא
Fol.116 שכיחי טובא ואביי °למאי ניחוש לה אי לנפילה מזהר
זהיר ביה אי לפקדון כיון דשמיה כשמיה לא מפקיד
Qid.47b Bb.76a [84]גביה מאי אמרת דלמא מסר[85]ליה °אותיות נקנות
77a 169b 173a במסירה: ההוא גיטא דאשתכח בסורא וכתיב ביה
Syn.31a [86]הכי בסורא מתא אנא ענן בר חייא נהרדעא[87]פטרית
ותרכית פלונית אנתתי ובדקו רבנן מסורא ועד
נהרדעא ולא הוה ענן בר חייא אחרינא לבר מענן
בר חייא[88]מהגרא דהוה בנהרדעא ואתו סהדי ואמור
דההוא יומא[89]כי איכתב ההוא גיטא ענן בר חייא
[90]מהגרא גבן הוה[91]אמר אביי אף לדידי דאמינא חיישינן
הכא לא חיישינן דהא קאמרי סהדי דבנהרדעא הוה
מאי בעא בסורא אמר רבא[92]אף לדידי דלא[93]חיישינן
Mak.5a הכא חיישינן דלמא °בגמלא פרחא[94]אזל אי נמי בקפיצה
Git.80a Bb.172a אי נמי מילי מסר °כדאמר להו רב[95]לספרי וכן אמר
להו רב הונא[96]לספרי כי איתנכו בשילי כתובו[97]בשילי
אף על גב דמימסרן[98]מילי בהיני[99]וכי איתנכו בהיני
כתובו בהיני אף על גב דמימסרן[98]מילי בשילי מאי
הוה עלייהו דשומשמי רב יימר אמר לא חיישינן

77 B + תרי ‖ 78 P ביה ‖ 79 M נאני ונאני בר חנן מגבינהו(!) רבא ‖ 80 B ואגבי ‖ 81 BP רבא ‖ 82 P — והא ‖ 83 M נאני ונאני ‖ 84 M + ליה ‖ 85 P — ליה ‖ 86 M — הכי ‖ 87 M פטר ותריך ית פלוניתא אינתתיה ובדוק מסורא עד ‖ 88 M מתיגר׳ בנהר׳ ‖ 89 M דכתי׳ האי 90 (M מכגרא?) ‖ 91 M בנהרדע׳ א״א אפי׳ לדידי דחיישנא הכא לא חיישנא ‖ 92 M אפי׳ ‖ 93 M חיישנא ‖ 94 M — אזל ‖ 95 M לספרי׳ וכדאמר ‖ 96 M לספריה כי קימית׳ 97 M — ב 98 M + לכו 99 M — ו.

Einst wurden in Mahoza Schuldscheine präsentirt, die auf Ḥabi b. Nanaj und Nanaj b. Ḥabi lauteten, und Rabba b. Abuha liess durch diese Geld einfordern, und in Mahoza waren mehrere [Personen namens][35] Ḥabi b. Nanaj und Nanaj b. Ḥabi. — Und Abajje!? - Was war da zu befürchten: wenn Verlust[36], so ist man mit solchen vorsichtig, wenn Verwahrung[37], so gibt man solche nicht einem, der denselben Namen führt, zur Verwahrung, und wenn etwa, er könnte sie ihm übergeben[38] haben, so werden Schriftstücke durch Uebergabe erworben[39].

Einst wurde in Sura ein Scheidebrief gefunden, in dem geschrieben stand: In der Stadt Sura. Ich Ânan, Sohn Ḥijas, aus Nehardeâ, habe meine Frau entlassen und verabschiedet. Die Rabbanan forschten von Sura bis Nehardeâ nach, und fanden keinen zweiten Ânan, Sohn Ḥijas, ausser Ânan, Sohn Ḥijas, aus Ḥagra, der in Nehardeâ weilte, und Zeugen kamen und bekundeten, dass an jenem Tag, an dem der Scheidebrief geschrieben wurde, jener Ânan, der Sohn Ḥijas, aus Ḥagra, mit ihnen zusammen[40] war. Abajje sprach: Auch nach meiner Ansicht, dies[41] sei zu berücksichtigen, ist hierbei nichts zu berücksichtigen; von jenem bekundeten Zeugen, dass er in Nehardeâ war, wie sollte er in Sura gewesen sein[42]. Raba sprach: Auch nach meiner Ansicht, dies sei nicht zu berücksichtigen, ist es hierbei[44] zu berücksichtigen, denn er kann mit einem rennenden Kamel oder durch einen [Wunder]sprung[45] hingekommen sein, ebenso kann er einen Auftrag erteilt haben[46]. So sagte Rabh zu den Schreibern, und ebenso sagte R. Hona zu den Schreibern: Wenn ihr euch in Šili befindet, so schreibt Šili, auch wenn der Auftrag euch in Hini erteilt worden ist, und wenn ihr euch in Hini befindet, so schreibt Hini, auch wenn der Auftrag euch in Šili erteilt worden ist. — Wie bleibt es mit dem Sesam[47]? R. Jemar sagte,

nichts zu befürchten ist. 35. Demnach berücksichtigte er nicht, es könnten ganz andre Personen sein. 36. Der Eigentümer könnte die Urkunde verloren u. ein andrer desselben Namens sie gefunden haben. 37. Der Besitzer kann die Urkunde vom Eigentümer zur Verwahrung erhalten haben. 38. Ohne ihm den im Schuldschein genannten Betrag rechtsgiltig zugeeignet zu haben, u. später davon zurückgetreten sein. 39. Schon durch die Uebergabe der Urkunde erwirbt der Empfänger den in dieser genannten Betrag, so dass der frühere Inhaber nicht mehr zurücktreten kann. 40. In Nehardeâ, während der Scheidebrief in Sura ausgestellt war. 41. Es sind viell. 2 Personen desselben Namens vorhanden. 42. Andre Personen desselben Namens kamen nicht inbetracht, da nachgeforscht wurde. 44. Wo eine andre Person desselben Namens festgestellt ist. 45. Nach den Kommentaren durch einen Wunder wirkenden Spruch od. Amulett. 46. Für ihn in Sura einen Scheidebrief zu schreiben. 47. Ob. S. 428 Z. 13ff.

man berücksichtige[48] dies nicht, Rabina sagte, man berücksichtige dies. Die Halakha ist, man berücksichtige dies.

ZANK ZWISCHEN IHM UND IHR &c. Was heisst Zank zwischen ihm und ihr? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn sie zu ihrem Mann sagt: lass uns scheiden. — Dies sagen ja alle[49]!? — Vielmehr, wenn sie zu ihrem Mann sagt: du hast dich von mir geschieden!? — Sie sollte doch wegen einer Lehre R. Hamnunas beglaubt sein, denn R. Hamnuna sagte, dass, wenn eine Frau zu ihrem Mann sagt: du hast dich von mir geschieden, sie beglaubt ist, weil es feststeht, eine Frau erkühne sich nicht vor ihrem Mann[50]!? — Wenn sie sagte: du hast dich von mir vor dem und dem geschieden, und diese, als man sie fragte, sagten, es sei nicht wahr. — Weshalb[51], wenn Zank zwischen ihnen herrschte? R. Ḥananja erwiderte: Weil sie dann lügt[52]. R. Šimi b. Aši erwiderte: Weil sie es dann aus Vermutung sagt[53]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Fall, wenn er den Zank herbeiführt[54].

Sie fragten: Ist ein einzelner Zeuge [beglaubt], wenn Zank zwischen ihnen herrschte: ist ein einzelner Zeuge deshalb beglaubt, weil er bei einer Sache, die sich herausstellen kann, nicht lügt, somit lügt er auch hierbei nicht, oder ist ein einzelner Zeuge deshalb beglaubt, weil sie selber genau prüft und sich erst dann verheiratet, und hierbei, wo Zank zwischen ihnen herrschte, verheiratet sie sich ohne zu prüfen? — Die Frage bleibt dahingestellt.

R. JEHUDA SAGT, SIE SEI ÜBERHAUPT NUR DANN BEGLAUBT &c. Es wird gelehrt: Sie sprachen zu R. Jehuda: Nach deiner Ansicht kann eine Schlaue[55] sich verheiraten und eine Närrin nicht!? Vielmehr darf sowol die eine als auch die andre sich verheiraten.

Einst kam eine vor das Gericht R. Jehudas, und sie sprachen zu ihr: Klage über deinen Mann, zerreisse deine Kleider und zause dein Haar. — Sie lehrten sie simuliren!? — Sie waren der Ansicht der Rabbanan, und damit er ihr [zu heiraten] erlaube, veranlassten sie sie dazu.

רבינא אמר חיישינן והלכתא חיישינן: קטטה ביני
לבינה וכו׳: היכי דמי קטטה בינו לבינה אמר רב
יהודה אמר שמואל באומרת לבעלה גרשיני כולהו
נמי [1]אמרו הכי אלא באומרת לבעלה גירשתני וליהמנה
מדרב המנונא דאמר רב המנונא[2]אשה שאמרה לבעלה Ket. 22b Ned. 91a
גירשתני נאמנת חזקה אין אשה מעיזה פניה בפני Git. 64b 89a
בעלה באומרת גירשתני בפני פלוני ופלוני [3]ושאילנא
ואמרו לא היו דברים מעולם מאי טעמא דקטטה
רב [4]חנניא אמר משום דמשקרא רב שימי בר אשי
אמר משום דאמרה בדדמי מאי בינייהו[9]איכא בינייהו Col.b
[5]דארגיל הוא קטטה: איבעיא להו עד אחד בקטטה
מהו [6]מאי טעמא דעד אחד [7]מהימן [8]משום דמילתא vgl. Jab. 93b
דעבידא לאיגלויי לא משקר [8]הכא נמי לא משקר או
דלמא טעמא דעד אחד [7]מהימן [8]משום [9]דהיא דייקא Jab. 25a 93b 115a
ומינסבא והכא כיון דאית [10]ליה קטטה לא דייקא
ומינסבא[11]תיקו: רבי יהודה אומר לעולם אינה וכו׳:
תניא אמרו לו לרבי יהודה לדבריך פקחת תנשא
שוטה לא תנשא אלא אחת זו ואחת זו תנשא:
ההיא[12]דאתיא לבי דינא דרבי יהודה אמרי לה ספדי
[13]בעלך קרעי מאניך [14]סתרי מזייך [15]אלפוה שיקרא
אינהו כרבנן סבירא להו[16]אמרי תעביד הכי כי היכי
דלישריה:

1 M אמרן ׳ 2 M + ה 3 M ושיילינהו 4 B חנינא. M הנא 5 P דארגלי. M דארגילה היא 6 M — מאי 7 M — מהימן 8 M — ה״ן ל״ם ‖ 9 M דדייקא ‖ 10 M לה 11 M + מאי 12 P דאתא. M דאתאי ‖ 13 P — בעלך 14 P סתר 15 M אלפי 16 M — אמרי.

48. Er kann das Gefäss geleert u. mit andrem Inhalt gefüllt haben. 49. Wenn sie ärgerlich sind; es ist nicht als ernster Zank aufzufassen, dessentwegen eine Frau falsche Angaben u. sich ihrem Ehemann für immer verboten macht. 50. Ihm dies ins Gesicht zu sagen, wenn es nicht wahr ist. 51. Ist sie nicht beglaubt. 52. Um ihn los zu sein. 53. Aus Hass glaubt sie selbst daran u. forscht nicht nach. 54. Sie aber keinen Hass gegen ihn hegt; sie lügt nicht, um ihn los zu sein, dagegen aber glaubt sie an seinen Tod. 55. Die simulirt u. dieses Mittel anwendet.

Ed.i,12 בית הלל אומרים לא שמענו אלא בבאה מן הקציר[17]ובאותה מדינה וכמעשה שהיה אמרו להם בית שמאי[18]אחת הבאה מן הקציר ואחת הבאה מן הזיתים[19]ואחת הבאה[20]מן הבציר[19]ואחת הבאה ממדינה למדינה לא דברו חכמים בקציר אלא בהווה[21]חזרו בית הלל להורות כבית שמאי:

גמרא. תניא אמרו להם בית שמאי לבית הלל לדבריכם אין לי אלא קציר חטים קציר שעורים מנין ואין לי אלא קוצר בוצר[22]מוסק גודר[23]עודר מנין אלא מעשה שהיה בקציר[24]והוא הדין לכולהו הכא נמי מעשה שהיה באותה מדינה[24]והוא הדין[25]לכולהו ובית הלל באותה מדינה דשכיחי אינשי[26]מירתת ממדינה למדינה[27]אחרת דלא שכיחי אינשי לא[26]מירתת ובית שמאי הכא נמי[28]שכיחי שיירתא: מאי מעשה שהיה[29]דאמר רב יהודה אמר שמואל[30]שילפי קציר חטין היו והלכו עשרה בני אדם לקצור חטין[31]נשכו נחש לאחד מהן ומת ובאת אשתו והודיעה[32]לבית דין ושלחו ומצאו כדבריה באותה שעה אמרו האשה שאמרה מת בעלי תנשא מת בעלי תתייבם:[33]נימא רבי חנניה בן[34]עקיבא ורבנן בפלוגתא דבית שמאי ובית הלל קמיפלגי דתניא °לא ישא אדם מי הטאת Hg.23³ tPar.8 ואפר הטאת ויעבירם בירדן ובספינה ולא יעמוד בצד זה[35]ויזרק לצד אחר ולא ישיטם על[36]פני המים ולא ירכיבם לא על גבי בהמה ולא על גבי חברו אלא

17 M — ובאותה...שהיה ‖ 18 M אחד (ולקמן אח׳) ‖ 19 P ואחד ‖ 20 M ממדינ׳ הים לא דברו בקציר ‖ 21 M וחז׳ ב״ה להורות כדברי ב״ש ‖ 22 M — מוסק ‖ 23 M — עודר ‖ 24 M + היה ‖ 25 M למדינה אחרת ובית ‖ 26 M מירתתא ‖ 27 M — אחרת ‖ 28 M שכיחן ‖ 29 M — ד ‖ 30 M שילהי ‖ 31 M + ו ‖ 32 M בבית ‖ 33 M לימא ‖ 34 M עקביא ‖ 35 M ויזרקם ‖ 36 M גבי.

DIE SCHULE HILLELS SAGTE: WIR HÖRTEN DIES[56] NUR VON DEM FALL, WENN SIE VON DER GETREIDEERNTE KOMMT, UND ZWAR GILT DIES NUR IM SELBEN LAND[57], WIE BEI JENEM EREIGNIS[58]. DIE SCHULE ŠAMMAJS ERWIDERTE: EINERLEI, OB SIE VON DER GETREIDEERNTE, VON DER OLIVENLESE ODER VON DER WEINLESE KOMMT, AUCH WENN VON EINEM LAND NACH DEM ANDREN; DIE WEISEN SPRECHEN NUR DESHALB VON DER GETREIDEERNTE, WEIL JENER FALL SICH DANN EREIGNETE[59]. DIE SCHULE HILLELS TRAT ZURÜCK UND BEKANNTE SICH ZUR ANSICHT DER SCHULE ŠAMMAJS.

GEMARA. Es wird gelehrt: Die Schule Šammajs sprach zur Schule Hillels: Nach eurer Ansicht gilt dies nur von der Weizenernte, woher dies von der Gerstenernte; ferner nur von der Getreideernte, woher dies von der Wein-, Oliven-, Dattel- und Feigenlese!? Vielmehr ereignete sich jener Fall bei der Getreideernte, und dasselbe gilt von allen, und ebenso geschah es in jenem Fall im selben Land, und dasselbe gilt von andren. — Und die Schule Hillels? — Im selben Land, wo Menschen[60] vorhanden sind, fürchtet sie[61], aus einem Land in einem andren aber, wo solche nicht vorhanden sind, fürchtet sie nicht. — Und die Schule Šammajs!? — Sie fürchtet auch dann, da Karawanen verkehren.

Was war es für ein Ereignis? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Einst gingen gegen Ende der Weizenernte zehn Personen zur Weizenernte, und eine Schlange biss einen von ihnen, worauf er starb. Hierauf ging seine Frau aufs Gericht und meldete dies, und als man es untersuchte, bestätigten sich ihre Worte. In jener Stunde lehrten sie: Wenn eine Frau sagt, ihr Mann sei gestorben, so darf sie sich verheiraten, ihr Mann sei gestorben, so ist an ihr die Schwagerehe zu vollziehen.

Es wäre anzunehmen, dass R. Ḥananja b. Âqabja und die Rabbanan denselben Streit führen wie die Schule Šammajs und die Schule Hillels. Es wird nämlich gelehrt: Man darf das Entsündigungswasser[62] und die Entsündigungsasche[62] nicht in einem Schiff über den Jarden führen, noch an einem Ufer stehend nach dem andren Ufer werfen, noch auf dem Wasser schwimmen lassen, noch auf einem Tier oder seinem Nächsten reitend [bei sich tragen], es sei denn, dass seine Füsse den Grund berühren;

56. Dass die Frau beglaubt ist, wenn sie den Tod ihres Manns bekundet. 57. So dass ihre Bekundung nachgeprüft werden kann. 58. Von dem weiter berichtet wird. 59. So nach den Kommentaren; sonst in der Bedeutung: dies ist das Gewöhnliche. 60. Die ihn kannten. 61. Die Unwahrheit zu sagen. 62. Cf. Num. 19,9ff.

wol aber darf man sie anstandslos über eine Brücke tragen, sowol über den Jarden als auch über jeden andren Fluss. R. Ḥananja b. Âqabja sagt, sie verboten es nur in einem Schiff, auf dem Jarden, wie bei jenem Ereignis[58]. Es wäre anzunehmen, die Rabbanan seien der Ansicht der Schule Šammajs und R. Ḥananja b. Âqabja der Ansicht der Schule Hillels. — Die Rabbanan können dir erwidern: Unsre Ansicht gilt auch nach der Schule Hillels, denn die Schule Hillels vertritt da ihre Ansicht, weil sie fürchtet[61], und nur in einer nahen Gegend fürchtet sie, nicht aber in einer fernen Gegend, hierbei aber ist es einerlei, ob auf dem Jarden oder auf andren Flüssen. Desgleichen kann R. Ḥananja b. Âqabja erwidern: meine Ansicht gilt auch nach der Schule Šammajs, denn die Schule Šammajs vertritt da ihre Ansicht, weil [die Frau] selbst prüft und sich erst dann verheiratet, somit ist es einerlei, ob in einer nahen Gegend oder in einer fernen Gegend, hierbei aber, wo es nur wegen jenes Ereignisses [verboten][63]ist, haben die Rabbanan es nur in einem Schiff und auf dem Jarden verboten, wo das Ereignis geschah, auf andren Flüssen aber, auf denen solches sich nicht ereignete, haben sie es nicht verboten. — Was war es für ein Ereignis? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Einst führte jemand Entsündigungswasser und Entsündigungsasche in einem Schiff auf dem Jarden, und darauf fand man ein olivengrosses Stück von einer Leiche im Boden des Schiffs stecken. In jener Stunde lehrten sie: Man darf das Entsündigungswasser und die Entsündigungsasche nicht in einem Schiff über den Jarden führen.

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGTE, SIE[64] DÜRFE SICH VERHEIRATEN UND ERHALTE IHRE MORGENGABE; DIE SCHULE HILLELS SAGTE, SIE DÜRFE SICH VERHEIRATEN UND ERHALTE NICHT IHRE MORGENGABE. DIE SCHULE ŠAMMAJS SPRACH ZU JENER: WENN IHR DIE SCHWERE UNZUCHT FREIGEGEBEN[65]HABT, WIE SOLLTEN WIR DEN LEICHTEREN GELDBETRAG NICHT FREIGEBEN!? DIE SCHULE HILLELS ERWIDERTE: WIR FINDEN, DASS AUF IHRE AUSSAGE HIN DIE BRÜDER DIE ERBSCHAFT NICHT ANTRETEN[66]. DIE SCHULE ŠAMMAJS ENTGEGNETE: DIES[67]GEHT AUCH AUS DER URKUNDE IHRER MORGENGABE

אם כן היו רגליו נוגעות [37]בקרקע אבל [38]מעבירין על [39]הגשר אחד ירדן ואחד שאר נהרות רבי חנניה בן עקיבא אומר לא [40]אמרו °אלא ירדן ובספינה וכמעשה שהיה לימא רבנן [41]דאמרי כבית שמאי ורבי חנניה בן עקיבא דאמר כבית הלל אמרי לך רבנן [42]אנן דאמרינן [43]אף כבית הלל עד כאן לא קאמרי בית הלל [44]התם אלא משום [45]דמירתת במקום קרוב מירתת במקום רחוק לא מירתת הכא מה לי ירדן מה לי שאר נהרות [46]רבי חנניה בן עקיבא אמר לך אנא דאמרי [47]אף לבית שמאי עד כאן לא קאמרי בית שמאי התם אלא משום [48]דאיהי דייקא ומינסבא מה לי מקום קרוב מה לי מקום רחוק הכא משום מעשה שהיה בירדן ובספינה דהוה מעשה גזור רבנן בשאר נהרות דלא הוה מעשה לא גזור רבנן מאי מעשה שהיה °דאמר רב יהודה אמר רב מעשה באדם [49]שהיה מעביר מי חטאת ואפר חטאת בירדן ובספינה ונמצא כזית [50]מן המת תחוב בקרקעית של ספינה באותה שעה אמרו לא ישא אדם מי חטאת ואפר חטאת ויעבירם בירדן ובספינה:

Sab 60b Hg.23a 1Par.8 — Hg.23a

iiij Ed.1,12 **בית** שמאי אומרים תנשא ותטול כתובתה [51]בית הלל אומרים תנשא ולא תטול כתובתה אמרו להם בית שמאי התרתם [52]ערוה חמורה ולא [53]נתיר ממון הקל אמרו להם בית הלל מצינו °שאין האחין Fol.117 נכנסין לנחלה על פיה אמרו להם בית שמאי והלא

M 37 על גבי קר׳ P 38 מעבירין M 39 גבי הגשר ואינו חושש אחד || M 40 אסרו אלא ביר׳ || M 41 דאמור || 42 P אנא דאמ׳ M 43 אפי׳ לב״ה וע״ך לא קאמרי P 44 אלא התם דמירתת || M 45 דמירתתא במ״ק מירת׳ במ״ר לא מירתתא || M 46 ור׳ חנינא בן עקביא אנא || M 47 אפי׳ || M 48 — דאיהי || M 49 + אחד || M 50 מת תחוב בקרקע ובספינה || M 51 + ו || M 52 + את ה || M 53 תתירו את הממון.

63. Ein andrer Grund liegt für das Verbot überhaupt nicht vor. 64. Die den Tod ihres Ehemanns bekundete. 65. Ihr zu heiraten erlaubt, obgleich, wenn ihr Mann leben, dies Unzucht sein würde. 66. Dies kann nur auf die Aussage zweier Zeugen hin erfolgen; nur hinsichtl. ihrer Wiederverheiratung hat man es ihr erleichtert, damit sie nicht verwitwet bleibe. 67. Dass sie auch in diesem Fall ihre Morgengabe erhält.

Ket.53a מספר[54]כתובה נלמיד שהוא כותב לה שאם הנשאי לאחר תטלי מה שכתוב ליכי[55]וחזרו בית הלל[56]להורות כדברי בית שמאי׃

גמרא. אמר רב חסדא נתייבמה יבמה נכנס לנחלה על פיה הם דרשו מדרש כתובה אנו לא
Dt.25,6 נדרוש מדרש תורה יקום על שם אחיו אמר רחמנא והרי קם׃ אמר רב נחמן באת לבית דין ואמרה מת בעלי התירוני להנשא מתירין אותה להנשא ונותנין לה כתובתה תנו לי כתובתי אף להנשא אין מתירין אותה מאי טעמא אדעתא דכתובה אתאי׃ איבעיא להו התירוני להנשא ותנו לי כתובתי מהו כיון דאמרה כתובתה אדעתא דכתובה אתאי או דלמא [57]כל מילי דאית ליה לאיניש אמר להו לבי דינא[58]תנו לי כתובתי והתירוני להנשא מהו הכא ודאי אדעתא דכתובה אתאי או דלמא[59]הואיל[60]דלא ידעה במאי משתריא תיקו׃

IIv,i כל נאמנין להעידה חוץ מחמותה ובת חמותה
Jab.25a G i.23b וצרתה ויבמתה יבת בעלה מה בין גט למיתה [61]שהכתב מוכיח׃

גמרא. איבעיא להו בת חמיה מהו טעמא דבת[62]חמותה משום דאיכא אימא דסניא לה היא נמי סניא לה והכא ליכא אימא דסניא לה או דלמא טעמא דבת[63]חמות דאמרה קאכלה לגירסנא דאימא הכא נמי

M 54 כתובה מלמד שה״ך שאם ‖ M 55 — ו ‖ M 56 להודות כב״ש ‖ M 57 — כל...דלמא ‖ B 58 + ואת״ל כל מילי דאית ליה לאיניש אמר להו לבי דינא ‖ M 59 משום ‖ P 60 ולא ידעני בה M 61 + אלא M 62 חמות דאיכא ‖ B 63 חמותה. M חמות דאמה קאכ׳ לה לגור׳ דבי נשאי ה״ן קא אכלה ליה לגורס׳ דבי.

HERVOR, DENN [IN DIESER] SCHRIEB ER IHR: WENN DU DICH MIT EINEM ANDREN VERHEIRATEST[68], SO ERHÄLTST DU, WAS DIR VERSCHRIEBEN IST. DIE SCHULE HILLELS TRAT ZURÜCK UND BEKANNTE SICH ZUR ANSICHT DER SCHULE ŠAMMAJS.

GEMARA. R. Ḥisda sagte: Ist an ihr die Schwagerehe vollzogen worden, so tritt auf ihre Aussage hin ihr Schwager[69]die Erbschaft an. Jene stützten sich auf eine Deutung[70]der Urkunde, und wir sollten uns auf eine Deutung der Gesetzlehre nicht stützen!? Der Allbarmherzige sagt:[71]*soll auf den Namen seines Bruders eintreten*, und er ist eingetreten.

R. Naḥman sagte: Wenn sie vor Gericht kommt und sagt: mein Mann ist gestorben, erlaubt mir zu heiraten, so erlaubt man ihr zu heiraten und gibt ihr ihre Morgengabe; [sagt sie:] gebt mir meine Morgengabe, so erlaubt man ihr nicht einmal zu heiraten, denn sie kam nur wegen der Morgengabe.

Sie fragten: Wie ist es, [wenn sie sagt:] erlaubt mir zu heiraten und gebt mir meine Morgengabe; ist sie, da sie ihre Morgengabe verlangt, wegen der Morgengabe gekommen, oder aber pflegt man alle seine Interessen vor Gericht vorzutragen? Und wie ist es, [wenn sie sagt:] gebt mir meine Morgengabe und erlaubt mir zu heiraten; ist sie in diesem Fall[72]entschieden wegen der Morgengabe gekommen, oder weiss sie nicht, wodurch sie erlaubt[73]wird? — Die Fragen bleiben dahingestellt.

ALLE SIND BEGLAUBT, FÜR SIE ZEUGNIS ABZULEGEN[74], AUSGENOMMEN IHRE SCHWIEGERMUTTER, DIE TOCHTER IHRER SCHWIEGERMUTTER, IHRE NEBENBUHLERIN, IHRE SCHWÄGERIN[75]UND DIE TOCHTER IHRES MANNS[76]. WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN SCHEIDUNG[77]UND TOD? — DIE URKUNDE BEWEIST ES[78].

GEMARA. Sie fragten: Wie verhält es sich mit der Tochter ihres Schwiegervaters[79]; erfolgt dies bei der Tochter ihrer Schwiegermutter aus dem Grund, weil, da ihre Mutter sie hasst, auch diese sie hasst, und hierbei ist keine sie hassende Mutter vorhanden, oder aber erfolgt dies bei der Tochter ihrer Schwiegermutter aus dem Grund,

68. Es sind hierbei keinerlei Beschränkungen genannt. 69. Der mit der Vollziehung der Schwagerehe seinen Bruder beerbt; cf. S. 132 Z. 18ff. 70. Aus der gefolgert wird, dass sie ihre Morgengabe erhalte. 71. Dt. 25,6. 72. Wo sie zuerst ihre Morgengabe verlangt. 73. Sie dachte vielleicht, dies sei von der Auszahlung der Morgengabe abhängig. 74. Ueber den Tod ihres Manns. 75. Die durch das Gesetz der Schwagerehe ihre Nebenbuhlerin werden kann. 76. Die Genannten sind ihr animos gesinnt. 77. Auch die Genannten sind beglaubt, wenn sie ihr einen Scheidebrief überbringen. 78. Diese allein u. nicht die Ueberbringerin ist entscheidend. 79. Von einer andren Frau.

קאמרה אכלה לגירסנא דבי נשאי תא שמע הכל
נאמנין להעידה חוץ מחמש נשים ואם איתא שית
הויין דלמא טעמא דבת[63]חמות דאמרה קאכלה
לגירסנא דבי נשאי לא שנא בת חמותה ולא שנא
בת חמיה[64]והאנן תנן חוץ משבע נשים ההיא רבי
יהודה היא[65]דתנן רבי יהודה מוסיף אף אשת אב
והכלה אמרו לו אשת אב הרי היא בכלל בת הבעל
כלה הרי[66]בכלל[67]חמות ורבי יהודה[68]בשלמא[67]חמות
[69]סניא לה לכלה דאמרה קאכלה[70]לגירסני אלא כלה
מאי טעמא סניא[71]לחמותה בשלמא בת הבעל[72]דסניא
לאשת האב דאמרה קאכלה לגירסני דאם אלא אשת
[73]האב מאי טעמא סניא[71]לבת הבעל[74]אלא מאי מוסיף
תרתי אלא כלה מאי טעמא סניא[75]לחמותה דמגלה
לבנה כל דעבדה אשת אב נמי סניא[71]לבת הבעל
[76]דמגלה לאביה כל דעבדה ורבנן °כמים הפנים לפנים Pr.27,19
כן לב האדם[77]לאדם ורבי יהודה ההיא בדברי תורה
כתיב: אמר רב אחא בר עויא[78]בעו במערבא[67]חמות
הבאה לאחר מיכן מהו מי מסקה אדעתה דמית
בעל ונפלה קמי יבם וסניא לה או לא °תא שמע Col.b
°אמרה מת בעלי ואחר כך מת חמי תנשא ותטול Jab.118a
כתובה וחמותה אסורה מאי טעמא[67]חמות אסורה

63 B חמותה. M חמות׳ דאמה קא אכלה ליה לגור׳ || 64 M והתניא || 65 M דתניא || 66 M + היא || 67 B חמותה || 68 M + מוסיף אף את׳ א והכלה || 69 M קאסניא לכלה || 70 M לגורסנאי || 71 M + לה || 72 M סניא לה לאשת אב דקאמ׳ קאכ׳ לגורסנא || 73 M — ה || 74 M ואלא אמאי מוסיף כן אלא כלה || 75 P לחמות. M לה לבת חמות דממלה ליה לברה עלה אשת || 76 M דממלא ליה לאבוה || 77 (M באדם) || 78 B בעי. M בען.

weil diese sich sagt, sie verzehre den Erwerb ihrer Mutter, und auch jene sagt sich, sie verzehre den Erwerb ihrer Eltern? — Komm und höre: Alle sind beglaubt, für sie Zeugnis abzulegen, ausgenommen fünf Weiber. Demnach wären es sechs[80]. — Vielleicht die Tochter ihrer Schwiegermutter aus dem Grund, weil diese sich sagt, sie verzehre den Erwerb ihrer Eltern, somit ist es einerlei, ob die Tochter ihrer Schwiegermutter oder die Tochter ihres Schwiegervaters[81]. — Wir haben ja eine Lehre: ausgenommen sieben Weiber[82]!? — Dies nach R. Jehuda, denn es wird gelehrt: R. Jehuda fügt noch die Frau [ihres] Vaters und die Schwiegertochter hinzu. Jene erwiderten ihm: die Frau ihres Vaters ist unter Tochter ihres Manns und die Schwiegertochter ist unter Schwiegermutter einbegriffen[83]. — Und R. Jehuda[84]!? — Allerdings hasst eine Schwiegermutter ihre Schwiegertochter, weil sie sich sagt, diese verzehre ihren Erwerb, weshalb aber sollte eine Schwiegertochter ihre Schwiegermutter hassen; ebenso hasst die Tochter des Ehemanns die Frau ihres Vaters, weil sie sich sagt, diese verzehre den Erwerb ihrer Mutter, weshalb aber sollte die Frau des Vaters die Tochter ihres Ehemanns hassen!? — Wieso fügt er demnach beide hinzu!? — Eine Schwiegertochter hasst ihre Schwiegermutter vielmehr deshalb, weil diese alles, was sie tut, ihrem Sohn erzählt, und die Frau des Vaters hasst die Tochter ihres Ehemanns deshalb, weil diese alles, was sie tut, ihrem Vater erzählt. — Und die Rabbanan!? — [85]*Wie im Wasser das Angesicht dem Angesicht entspricht, so des Menschen Herz dem des andren*[86]. — Und R. Jehuda!? — Dieser Schriftvers spricht vom Gesetzesstudium[87].

R. Aḥa b. Âvja sagte: Im Westen fragten sie, wie es mit einer später hinzukommenden Schwiegermutter sei[88]. Denkt sie daran, ihr Ehemann könnte sterben und sie dem Schwager zufallen, und hasst sie, oder nicht? — Komm und höre: Sagt sie, zuerst sei ihr Mann und nachher ihr Schwiegervater gestorben, so darf sie sich verheiraten und erhält ihre Morgengabe, während ihre Schwiegermutter[89] verboten ist. Die Schwiegermutter ist wol deshalb verboten, weil wir sagen, weder ist ihr Mann gestorben noch

80. Da ausser dieser in der Mišnah 5 genannt werden. 81. Beide gehören zusammen u. werden nicht besonders gezählt. 82. Während unsre Mišnah nur 5 aufzählt. 83. Stiefmutter u. Stieftochter u. ebenso Schwiegermutter u. Schwiegertochter gleichen einander; wenn diese für jene kein Zeugnis ablegen können, so können es auch jene für diese nicht. 84. Weshalb zählt er sie besonders. 85. Ps. 27,19. 86. Wenn diese jene hasst, so hasst jene diese; sie gehören somit zusammen. 87. Dem Eifer entspricht der Erfolg. 88. Der Schwiegermutter ihres Schwagers, die durch die Schwagerehe ihre Schwiegermutter werden kann. 89. Für die sie kein Zeugnis ablegen kann.

לאו משום דאמרינן[78]לא בעלה מיית ולא חמיה מיית והא דקאמרה הכי לקלקולא[79]לחמותה היא דקמיכוונא סברה לבתר שעתא לא תיתי[80]תצטערן דלמא שאני התם[81]דרגיש לה צערא:

[iv,2] **ע**ד אומר מת ונשאת ובא אחד ואמר לא מת הרי[82]זו לא תצא עד[83]אומר מת ושנים אומרים לא מת אף על פי שנשאת תצא שנים אומרים מת ועד[83]אומר לא מת אף על פי שלא נשאת תנשא:

גמרא. טעמא דנשאת הא לא נשאת לא תנשא

Jab. 88b והאמר עולא כל מקום שהאמינה תורה עד אחד הרי כאן שנים ואין דבריו של אחד במקום שנים הכי קאמר עד אחד אומר מת והתירוה[84]להנשא ובא אחד ואמר לא מת לא תצא מהיתירה הראשון: עד אומר מת: פשיטא[29]דאין דבריו של אחד במקום שנים לא צריכא בפסולי עדות וכדרבי נחמיה דתניא רבי

Jab. 88b Sot. 31b 47b נחמיה אומר כל מקום שהאמינה תורה עד אחד הלך אחר רוב דעות ועשו שתי נשים באיש אחד כשני אנשים באיש אחד[85]ואיבעית אימא כל היכא דאתא

Jab. 68b עד אחד כשר מעיקרא אפילו מאה נשים[86]כעד אחד דמיין[87]אלא כגון דאתאי אשה מעיקרא ותרצה[88]לדרבי

ib. נחמיה הכי רבי נחמיה אומר כל מקום שהאמינה תורה עד אחד הלך אחר רוב דעות ועשו שתי נשים

78 M הא לא בע׳ מת ול״ח מת והאי 79 P לחמות 80 M ליצערן ‖ 81 V דגיש ‖ 82 P — זו ‖ 83 M + אח׳ ‖ 84 M לינשא ואמ׳ עד אחד לא ‖ 85 M איכא דאמרי כל ‖ 86 M + נמי 87 M והכא כגון 88 M לר׳.

ist ihr Schwiegervater gestorben[90], und sie sagt dies nur zur Schädigung ihrer Schwiegermutter, damit diese sie nicht später wiederum kränke. — Vielleicht ist es da anders, da sie die Kränkung bereits gefühlt hat[91].

WENN EIN ZEUGE BEKUNDETE, ER SEI GESTORBEN, WORAUF SIE SICH VERHEIRATETE, UND DARAUF EIN ANDRER KOMMT UND SAGT, ER SEI NICHT GESTORBEN, SO IST SIE NICHT ZU ENTFERNEN. WENN EIN ZEUGE SAGT, ER SEI GESTORBEN, UND ZWEI [ZEUGEN] SAGEN, ER SEI NICHT GESTORBEN, SO IST SIE, SELBST WENN SIE SICH BEREITS VERHEIRATET HAT, ZU ENTFERNEN. WENN ZWEI SAGEN, ER SEI GESTORBEN, UND EINER SAGT, ER SEI NICHT GESTORBEN, SO DARF SIE, SELBST WENN SIE SICH NOCH NICHT VERHEIRATET HAT, SICH VERHEIRATEN.

GEMARA. Nur wenn sie bereits verheiratet ist, wenn aber nicht, darf sie sich nicht verheiraten, — aber Ûla sagte ja, dass überall, wo die Gesetzlehre einem einzelnen Zeugen geglaubt[92]hat, er als zwei gelte, und die Worte des einzelnen[93]haben ja zweien gegenüber keine Geltung!? — Er meint es wie folgt: wenn ein Zeuge bekundete, er sei gestorben, und man ihr zu heiraten erlaubte, und darauf ein andrer kommt und sagt, er sei nicht gestorben, so ist sie aus ihrem früheren Zustand des Erlaubtseins nicht zu entfernen.

WENN EIN ZEUGE SAGT, ER SEI GESTORBEN. Selbstverständlich, die Worte des einen haben ja zweien gegenüber[94]keine Geltung!? — In dem Fall, wenn es unzulässige Zeugen[95]sind, nach R. Neḥemja. Es wird nämlich gelehrt: R. Neḥemja sagte: Ueberall, wo die Gesetzlehre einem einzelnen Zeugen geglaubt hat, richte man sich nach der Mehrheit der Personen[96], und zwei Weiber gegenüber einem Mann haben dieselbe Bedeutung wie zwei Männer gegenüber einem Mann. Wenn du aber willst, sage ich: wenn zuerst ein einzelner giltiger Zeuge gekommen war, gelten auch hundert Weiber wie ein Zeuge[97], hier aber wird von dem Fall gesprochen, wenn zuerst ein Weib gekommen[98] war. Die Worte R. Neḥemjas sind wie folgt zu erklären: R. Neḥemja sagte: Ueberall, wo die Gesetzlehre einem einzelnen Zeugen geglaubt hat, richte man sich nach der Mehrheit der Personen, und zwei Weiber gegenüber einem Weib haben dieselbe Be-

90. So dass diese noch ihre Schwiegermutter ist. 91. Sie war bereits ihre Schwiegermutter. 92. Der bekundet, ihr Mann sei gestorben. 93. Der bekundet, dass ihr Mann noch lebt. 94. In dem Fall, wenn 2 Zeugen dem einen widersprechen, ist seine Aussage auch nach Ûla hinfällig. 95. Frauen, Sklaven od. Verwandte. 96. Auch sonst unzulässige Zeugen sind beglaubt. 97. Sie können seine Aussage nicht erschüttern. 98. Obgleich sie einem zulässigen Zeugen gleicht, wird ihre Aussage durch die Aussage zweier Weiber umgestossen.

deutung wie zwei Männer gegenüber einem Mann; zwei Weiber aber gegenüber einem Mann gelten wie Hälfte gegen Hälfte[99].

Wenn zwei sagen, er sei gestorben &c. Was lehrt er uns[100] damit!? — Wenn es unzulässige Zeugen sind, nach R. Nehemja, der sich nach der Mehrheit der Personen richtet. — Dies ist ja dasselbe[101]!? — Man könnte glauben, man richte sich nach der Mehrheit der Personen nur erschwerend und nicht erleichternd, so lehrt er uns.

WENN eine[102] sagt, er sei gestorben, und eine sagt, er sei nicht gestorben, so darf die, die sagt, er sei gestorben, sich verheiraten und sie erhält ihre Morgengabe, und die, die sagt, er sei nicht gestorben, darf sich nicht verheiraten und sie erhält nicht ihre Morgengabe. Wenn eine sagt, er sei gestorben, und eine sagt, er sei erschlagen worden, so dürfen sie, wie R. Meír sagt, da sie einander widersprechen, sich nicht verheiraten; R. Jehuda und R. Šimôn sagen, da beide übereinstimmen, dass er nicht lebt, so dürfen sie sich verheiraten. Wenn ein Zeuge sagt, er sei gestorben, und ein Zeuge[103] sagt, er sei nicht gestorben, oder ein Weib sagt, er sei gestorben, und ein Weib[103] sagt, er sei nicht gestorben, so darf sie sich nicht verheiraten.

באשה אחת כשני אנשים באיש אחד אבל שתי נשים באיש אחד[89] כפלגא ופלגא דמי: שנים אומרים מת וכו׳: מאי קמשמע לן בפסולי עדות[90] וכדרבי נחמיה דאזיל בתר רוב דעות היינו הך מהו דתימא כי אזלינן בתר רוב דעות לחומרא אבל לקולא לא קמשמע לן:

|v| אחת אומרת מת ואחת אומרת לא מת זו שאומרה מת תנשא[91] ותטול כתובתה וזו שאומרת לא מת לא תנשא[92] ולא תטול[93] כתובתה אחת אומרת מת ואחת אומרת נהרג רבי מאיר אומר הואיל[94] ומכחישות זו את זו הרי אלו לא ינשאו רבי יהודה ורבי שמעון אומרים הואיל וזו וזו מודות שאין קיים[95] ינשאו עד[96] אומר מת ועד[97] אומר לא מת° אשה אומרת מת ואשה Fol.118
אומרת לא מת הרי זו לא תנשא:

גמרא. טעמא דאמרה לא מת הא אישתיקא תנשא הא אין צרה מעידה לחברתה[97] לא מת איצטריכא ליה סלקא דעתך אמינא הא מיית והא דקאמרה לא מת לקלקולה לצרה[98] היא דקמיכוונא °ותמת נפשי Jud.16.30
עם פלשתים[99] קאמרה קמשמע לן: אחת אומרת מת כו׳: וליפלוג[1] רבי מאיר ברישא אמר רבי אלעזר במחלוקת שנויה[100] ורבי יהודה ורבי שמעון היא ורבי יוחנן אמר אפילו תימא רבי מאיר בהא אפילו רבי מאיר מודה דכל לא מת ׳בעדות אשה לאו הכחשה

89 M כי פלגא. 90 M דאזלינן 91 M — ותטול כת׳ 92 M — ול״ת כתו׳ 93 P כתובה 94 M והן מכח׳ 95 M + הרי אילו 96 (P אומרת). M + אח׳ 97 M איצט׳ סד׳א הא מימת מאית והאי 98 M — היא ד 99 M + הוא ד „ 100 P — ו „ 1 M + דצרה.

GEMARA. Nur wenn sie[104] sagt, er sei nicht gestorben, wenn sie aber schweigt, darf sie sich verheiraten, — aber eine Nebenbuhlerin darf ja für ihre Genossin kein Zeugnis ablegen!? — [Der Fall, wenn sie sagt,] er sei nicht gestorben, ist[105] nötig; man könnte glauben, er sei gestorben, und sie sage es nur zur Schädigung ihrer Nebenbuhlerin, [wie es heisst:][106] *ich will samt den Pelištim sterben*, so lehrt er uns[107].

Wenn eine sagt, er sei gestorben &c. Sollte doch R. Meír auch über den ersten Fall[108] streiten!? R. Eleâzar erwiderte: Sie streiten auch über jenen, nur wird er nach R. Jehuda und R. Šimôn gelehrt. R. Johanan erwiderte: Du kannst auch sagen, nach R. Meír, denn auch R. Meír pflichtet bei, dass bei der Bekundung der Frau[109] [die

99. Als Aussage gegen Aussage; dieser Fall gleicht dem 1. Fall der Mišnah. 100. Es ist ja selbstverständlich, dass die Aussage des einzelnen Zeugen ungiltig ist u. sie heiraten darf. 101. Auch der vorangehende Passus wurde auf einen solchen Fall bezogen, u. lehrt, dass man sich nach der Mehrheit der Personen richte. 102. Der beiden aus dem Ueberseeland heimkehrenden Frauen eines Manns. 103. Bevor das Gericht durch die Aussage des ersten ihr die Wiederverheiratung erlaubt hat. 104. Die andre Frau. 105. Man folgere hinsichtl. des nicht genannten Falls, wenn die andre schweigt, nicht entgegengesetzt, vielmehr darf sie dann wegen des genannten Grunds erst recht nicht heiraten. 106. Jud. 16,30. 107. Dass sie sich trotzdem nicht verheiraten darf. 108. Wenn die andre den Tod bestreitet; auch in diesem Fall widersprechen sie einander. 109. Dh. über den Tod ihres Manns, wobei erleichtert worden

היא תנן עד אומר מת ועד אומר לא מת אשה אומרת מת ואשה אומרת לא מת הרי זו לא תנשא בשלמא לרבי אלעזר סתמא כרבי מאיר אלא לרבי יוחנן קשיא קשיא:

|vj| Jab.120a **אשה** שהלכה היא ובעלה למדינת הים [2]ובאה ואמרה מת בעלי תנשא ותטול כתובתה וצרתה אסורה היתה בת ישראל לכהן תאכל בתרומה דברי רבי טרפון רבי עקיבא אומר [3]אין זו דרך [4]מוציאתה מידי עבירה עד שתהא אסורה לינשא ואסורה מלאכול בתרומה: |vii,1| ib.117b אמרה מת [5]בעלי ואחר כך מת חמי תנשא ותטול [6]כתובתה וחמותה אסורה היתה בת ישראל לכהן תאכל בתרומה דברי רבי טרפון רבי עקיבא אומר אין זו דרך [7]מוציאתה מידי עבירה עד שתהא אסורה לינשא ואסורה מלאכול בתרומה:

גמרא. וצריכא דאי איתמר [8]הך קמייתא בהא קאמר רבי טרפון משום [9]דצערא דגופה אבל המותה דצערא [10]מילי דעלמא אימא מודי ליה לרבי עקיבא ואי איתמר בהא בהא קאמר רבי עקיבא אבל בהך אימא מודה ליה לרבי טרפון צריכא אמר רב יהודה אמר שמואל הלכה כרבי טרפון אמר אביי אף אנן נמי תנינא ניתן לי בן במדינת הים מת בני ואחר ib.118b 119a

2 M - ו ‖ + לי 3 M לא זו הדרך 4 BP מוציאתו 5 BP ‖ 6 P כתובה 7 P מוציא. B מוציאה 8 M — הך ‖ 9 M — ד ‖ 10 M + ב.

Aussage], er sei nicht gestorben, nicht als Widerspruch[111]gilt. — Es wird gelehrt: Wenn ein Zeuge sagt, er sei gestorben, und ein Zeuge sagt, er sei nicht gestorben, wenn ein Weib sagt, er sei gestorben, und ein Weib[112]sagt, er sei nicht gestorben, so darf sie sich nicht verheiraten. Allerdings lehrt nach R. Eleâzar diese anonyme Lehre die Ansicht R. Meírs, gegen R. Johanan aber ist dies ja ein Einwand[113]!? — Ein Einwand.

WENN EINE FRAU, DIE MIT IHREM EHEMANN NACH DEM UEBERSEELAND REISTE, ZURÜCKKOMMT UND SAGT, IHR MANN SEI GESTORBEN, SO DARF SIE SICH VERHEIRATEN UND ERHÄLT IHRE MORGENGABE, WÄHREND IHRE NEBENBUHLERIN VERBOTEN IST[114]. IST DIESE EINE MIT EINEM PRIESTER VERHEIRATETE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN, SO DARF SIE[115]HEBE ESSEN — WORTE R. TRYPHONS. R. ÂQIBA SAGT, NICHT DIESER WEG BEWAHRE SIE VOR SÜNDE, VIELMEHR SEI IHR DIE VERHEIRATUNG, ABER AUCH DAS ESSEN VON HEBE VERBOTEN. SAGT SIE, IHR MANN SEI GESTORBEN UND NACHHER SEI IHR SCHWIEGERVATER GESTORBEN, SO DARF SIE SICH VERHEIRATEN UND ERHÄLT IHRE MORGENGABE, WÄHREND IHRE SCHWIEGERMUTTER VERBOTEN IST. IST DIESE EINE MIT EINEM PRIESTER VERHEIRATETE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN, SO DARF SIE HEBE ESSEN — WORTE R. TRYPHONS. R. ÂQIBA SAGT, NICHT DIESER WEG BEWAHRE SIE VOR SÜNDE, VIELMEHR IST IHR DIE VERHEIRATUNG, ABER AUCH DAS ESSEN VON HEBE VERBOTEN.

GEMARA. Und [beide Fälle] sind nötig. Würde nur der erste gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Tryphon vertrete seine Ansicht nur hierbei, wo eine körperliche Quälerei[116]vorliegt, bei der Schwiegermutter aber, bei der nur eine äusserliche Quälerei[117]vorliegen kann, pflichte er R. Âqiba bei. Und würde nur der andre gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Âqiba vertrete seine Ansicht nur bei diesem, bei jenem aber pflichte er R. Tryphon bei. Daher sind beide nötig. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Tryphon. Abajje sagte: Auch wir haben demgemäss gelernt: [Sagt sie,] sie[118]hätte im Ueberseeland einen Sohn[119]bekommen, und

ist. So an dieser Stelle, da dies nur von Nebenbuhlerinnen gilt, wie ausdrücklich in Cod. M. 111. Dies ist nichts weiter als eine Behauptung aus Animosität; anders aber liegt der Fall, wenn beide den gleichen Zweck verfolgen u. einander widersprechen. 112. Worunter auch die Nebenbuhlerin einbegriffen ist. 113. Die Aussage der Nebenbuhlerin sollte die erste Aussage nicht erschüttern. 114. Zur Ehelichung, da eine Frau kein Zeugnis für ihre Nebenbuhlerin ablegen kann. 115. Für sie gilt der Mann als lebend. 116. Sie muss den geschlechtlichen Verkehr entbehren, u. um heiraten zu dürfen lügt sie vielleicht. 117. Durch ihre Schwiegermutter; für ihre Verheiratung ist der Tod des Schwiegervaters bedeutungslos, u. es ist unwahrscheinlich, dass sie aus Hass gegen ihre Schwiegermutter lügt. 118. Eine Frau, die kinderlos mit ihrem Ehemann nach dem Ueberseeland verreist war u. allein zurückgekehrt ist. 119. Der, wenn er den Vater überlebt, sie von der Schwagerehe entbindet.

ihr Sohn sei gestorben und nachher ihr Mann, so ist sie beglaubt; wenn aber: ihr Mann und nachher ihr Sohn, so ist sie nicht beglaubt, jedoch berücksichtige man ihre Worte, und vollziehe an ihr die Haliçah und nicht die Schwagerehe. Nur ihre Worte berücksichtige man, die Worte ihrer Nebenbuhlerin aber berücksichtige man nicht; schliesse hieraus.

Wenn jemand sich eines von fünf Weibern angetraut, und nicht weiss, welches er sich angetraut hat, und jedes sagt: mich hat er sich angetraut, so gebe er jeder einen Scheidebrief, lege die Morgengabe in ihre Mitte und entferne sich — Worte R. Tryphons. R. Âqiba sagt, nicht dieser Weg bewahre ihn vor Sünde, vielmehr gebe er jeder einen Scheidebrief und die Morgengabe. Wenn jemand einen von fünf beraubt, und nicht weiss, wen er beraubt hat, und jeder sagt: mich hat er beraubt, so lege er das Geraubte in ihre Mitte und entferne sich — Worte R. Tryphons. R. Âqiba sagt, nicht dieser Weg befreie ihn von der Sünde, vielmehr ersetze er das Geraubte jedem.

GEMARA. Er lehrt "angetraut" und nicht "beigewohnt", er lehrt "beraubt" und nicht "gekauft", somit vertritt unsre Mišnah weder die Ansicht des ersten Autors noch die des R. Šimôn b. Eleâzar!? Es wird nämlich

כך בעלי נאמנת [10]בעלי ואחר כך בני אינה נאמנת וחוששין לדבריה [11]הולצת ולא מתייבמת לדבריה הוא דחוששין [12]הא לדברי צרה אין חוששין שמע מינה:

Col.b [vii,2]

קידש אחת מחמש נשים ואין יודע [13]אי זו קידש כל אחת אומרת אותי קידש נותן גט לכל אחת ואחת ומניח כתובה ביניהן ומסתלק דברי רבי טרפון רבי עקיבא אומר [3]אין זו דרך [14]מוציא מידי עבירה עד Bq.103b Bm.37a שיתן [15]גט וכתובה לכל אחת ואחת גזל אחד מחמשה [16]ואין יודע מאיזה גזל כל אחד [17]אומר אותי גזל מניח גזילה ביניהן ומסתלק דברי רבי טרפון רבי עקיבא אומר [3]אין זו דרך [14]מוציא מידי עבירה עד [18]שישלם לכל אחד ואחד:

גמרא. קידש קתני בעל לא קתני גזל קתני לקח לא קתני מני מתניתין לא תנא קמא ולא רבי שמעון בן אלעזר דתניא [19]רבי שמעון בן אלעזר אומר tJab.14 לא נחלקו רבי טרפון ורבי עקיבא על שקידש אחת מחמש נשים ואינו יודע איזו [20]קידש שמניח כתובה ביניהן ומסתלק על מה נחלקו על שבעל רבי טרפון אומר מניח כתובה ביניהן ומסתלק [21]רבי עקיבא אומר Bq.103b עד שישלם [22]לכל אחת ואחת [21]לא נחלקו רבי טרפון ורבי עקיבא על שלקח [23]מקח מחמשה בני אדם ואין יודע מאיזה מהן לקח שמניח דמי מקח ביניהן ומסתלק [24]לא נחלקו אלא שגזל מחמשה שאמר רבי טרפון מניח גזילה ביניהם ומסתלק ורבי עקיבא אומר עד שישלם גזילה לכל אחד ואחד מדקאמר רבי שמעון בן אלעזר בקידש ולקח לא פליגי מכלל דתנא קמא סבר פליגי מני אי תנא קמא ליתני קידש ולקח אי

M 10 + מת B 11 + ו M 12 — הא M 13 לאיזו קי׳ וכל אחת ואחת MP 14 מוצי׳[אתו] M 15 — גט ו M 16 בני אדם וא״י לאיזה M 17 + ואחד M 18 שיתן גזילה לכל M 19 ארשב״א M 20 + מהן M 21 + ו M 22 + כתובה M 23 — מקח M 24 על מה נחלקו על שגזל שר״ט או׳ מניח.

gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: R. Tryphon und R. Âqiba stimmen überein, dass, wenn jemand sich eines von fünf Weibern angetraut, und nicht weiss, welches er sich angetraut hat, er die Morgengabe in ihre Mitte lege und sich entferne, sie streiten nur über den Fall, wenn er ihr beigewohnt hat. R. Tryphon sagt, er lege die Morgengabe in ihre Mitte und entferne sich, und R. Âqiba sagt, er müsse [die Morgengabe] an jede zahlen. Ferner stimmen R. Tryphon und R. Âqiba überein, dass, wenn jemand etwas von einem unter fünf gekauft, und nicht weiss, von wem er es gekauft hat, er das Kaufgeld in ihre Mitte lege und sich entferne, sie streiten nur über den Fall, wenn er einen von fünf beraubt hat. R. Tryphon sagt, er lege das Geraubte in ihre Mitte und entferne sich, und R. Âqiba sagt, er müsse das Geraubte jedem ersetzen. Wenn nun R. Šimôn b. Eleâzar sagt, sie streiten nicht über Antrauung und Kauf, so ist wol der erste Autor der Ansicht, sie streiten wol. Wessen[120] nun: nach dem ersten Autor sollte er "angetraut" und "gekauft" lehren, und nach R. Šimôn b. Eleâzar sollte er "beigewohnt"

120. Ansicht vertritt unsre Mišnah.

רבי שמעון בן אלעזר ליתני בעל וגזל לעולם רבי שמעון בן אלעזר[25] ומאי קידש קידש בביאה[26] תנא קידש להודיעך כחו דרבי עקיבא דאף על גב דאיסורא דרבנן עבד קניס תנא גזל להודיעך כחו דרבי טרפון דאף על גב דאיסורא דאורייתא עבד לא קניס:

[viii] אשה שהלכה היא ובעלה[27] למדינת הים ובנה עמהם ובאו: ואמרה מת בעלי ואחר כך מת בני[28] נאמנת מת בני ואחר כך מת בעלי אינה נאמנת וחוששין לדבריה וחולצת ולא מתייבמת: [ix] Jab. 119b ניתן לי בן במדינת הים ואמרה מת בני ואחר כך מת בעלי נאמנת[29] מת בעלי ואחר כך מת בני אינה נאמנת וחוששין לדבריה וחולצת ולא מתייבמת: [x] ניתן לי יבם במדינת הים[29] אמרה מת בעלי ואחר כך מת יבמי[30] יבמי ואחר כך בעלי[31] נאמנת הלכה היא ובעלה ויבמה למדינת הים אמרה מת בעלי ואחר כך יבמי יבמי ואחר כך בעלי אינה נאמנת שאין האשה Jab. 94a נאמנת לומר מת יבמי[32] שתנשא ולא מתה[33] אחותה שתכנס לביתו ואין האיש נאמן לומר מת אחי[34] שייבם אשתו ולא מתה אשתו שישא אחותה:

גמרא. בעא מיניה רבא מרב נחמן המזכה גט לאשתו במקום יבם מהו כיון[35] דסניא ליה זכות

25 M + הוא 26 M ותרתי ל ל להוד' 27 M ובנ' למדה"י ובא' 28 M — נא' מת 29 M — מת 30 M + נאמנ' 31 M — נאמנת...וא"ך בעלי 32 M שאנשא 33 (P אחותו). M אחותי שאכנס לביתה 34 M שאייבם את אש' ול"ם אשתי שאשא את אח' 35 M + דזימנין.

und "beraubt" lehren!? Tatsächlich die des R. Šimôn b. Eleâzar, und unter "angetraut" ist angetraut durch Beiwohnung zu verstehen. Er lehrt "angetraut", um die Ansicht R. Âqibas hervorzuheben, dass er auch bei Begehung eines rabbanitischen Verbots[121] massregelt, und er lehrt "beraubt", um die Ansicht R. Tryphons hervorzuheben, dass er auch bei Begehung eines Verbots der Gesetzlehre nicht massregelt.

WENN EINE FRAU, DIE MIT IHREM MANN UND IHREM SOHN NACH DEM UEBERSEELAND REISTE, ZURÜCKKOMMT UND SAGT, IHR MANN SEI GESTORBEN UND NACHHER SEI IHR SOHN GESTORBEN, SO IST SIE[122] BEGLAUBT; WENN ABER: IHR SOHN SEI GESTORBEN UND NACHHER SEI IHR MANN GESTORBEN, SO IST SIE NICHT[123] BEGLAUBT, JEDOCH BERÜCKSICHTIGE MAN IHRE WORTE, UND VOLLZIEHE AN IHR DIE ḤALIÇAH UND NICHT DIE SCHWAGEREHE. [SAGT SIE,] SIE HÄTTE IM UEBERSEELAND EINEN SOHN BEKOMMEN, UND IHR SOHN SEI GESTORBEN UND NACHHER SEI IHR MANN GESTORBEN, SO IST SIE BEGLAUBT; WENN ABER: IHR MANN SEI GESTORBEN UND NACHHER SEI IHR SOHN GESTORBEN, SO IST SIE NICHT BEGLAUBT, JEDOCH BERÜCKSICHTIGE MAN IHRE WORTE, UND VOLLZIEHE AN IHR DIE ḤALIÇAH UND NICHT DIE SCHWAGEREHE. SAGT SIE, SIE HÄTTE IM UEBERSEELAND EINEN SCHWAGER BEKOMMEN, UND IHR MANN SEI GESTORBEN UND NACHHER SEI IHR SCHWAGER GESTORBEN, ODER IHR SCHWAGER UND NACHHER IHR MANN, SO IST SIE BEGLAUBT. WENN SIE MIT IHREM MANN UND IHREM SCHWAGER NACH DEM UEBERSEELAND REISTE, UND SAGT, IHR MANN SEI GESTORBEN UND NACHHER IHR SCHWAGER, ODER IHR SCHWAGER UND NACHHER IHR MANN, SO IST SIE NICHT BEGLAUBT, DENN EINE FRAU IST NICHT BEGLAUBT, WENN SIE SAGT, IHR SCHWAGER SEI GESTORBEN, UM SICH ZU VERHEIRATEN, ODER IHRE SCHWESTER SEI GESTORBEN, UM IN IHR HAUS[124] EINZUZIEHEN. DESGLEICHEN IST EIN MANN NICHT BEGLAUBT, WENN ER SAGT, SEIN BRUDER SEI GESTORBEN, UM AN DESSEN FRAU DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN, ODER SEINE FRAU SEI GESTORBEN, UM IHRE SCHWESTER ZU HEIRATEN.

GEMARA. Raba fragte R. Naḥman: Wie ist es, wenn jemand seiner Frau einen Scheidebrief zueignet[125], und ein Schwager vorhanden ist[126]; ist dies, da sie ihn hasst[127],

121. Der Antrauung durch Beiwohnung;. cf. S. 177 Z. 5ff. 122. Da sie auch bei ihrer Abreise von der Schwagerehe entbunden war. 123. Ihr ist viell. die Vollziehung der Schwagerehe erwünscht. 124. Um sich mit deren Mann zu verheiraten, dem sie bei Lebzeiten ihrer Schwester verboten war. 125. Durch eine 3. Person, der er ihn gibt. 126. Dem sie sonst zur Schwagerehe zufallen würde, u. dadurch hiervon entbunden wird. Sonst erfolgt die Scheidung erst dann, wenn der Scheidebrief in die Hand der Frau gekommen ist, da diese eine Benachteilung für sie ist, u. man niemand ohne sein Wissen benachteilen kann. 127. Sie ist durch ihn in ihrer Freiheit behindert.

Er.81b Ket.11a Git.11b Qid.23a 42a Bm.12a Ho.8a

הוא לה°וזכין לאדם שלא בפניו או דלמא כיון דזימנין
[36]דרחמא ליה חוב הוא לה ואין חבין לאדם שלא
בפניו אמר ליה[37]תנינא[38]חוששין לדבריה[38]חולצת ולא
מתייבמת: אמר ליה רבינא לרבא המזכה גט לאשתו
במקום קטטה מהו כיון דאית לה קטטה בהדיה זכות
הוא לה או דלמא ניחא דגופא עדיף לה תא שמע
דאמר ריש לקיש°טב למיתב[39]טן דו מלמיתב ארמלו
אביי אמר°דשומשמנא גברא כורסיה בי[40]הרתא רמו
לה רב פפא אמר[41]דנפצא גברא תיקרי בסיפי בבא
ותיתיב רב אשי אומר[42]דקולסא גברא לא בעיא טלפחי
לקידרא תנא°וכולן מזנות ותולות בבעליהן:

Ket.75a Qid.7a 41a Bq.111a Ket.75a

36 P דרחמנא ‖ 37 M תניתה ‖ 38 B + ו ‖ 39 M טנדו ‖ 40 M חרותא דמי ‖ 41 M דנפסא גב׳ תיתי ליה בסיפי ‖ 42 P דקולם.

für sie eine Bevorteilung, und bevorteilen kann man einen auch in seiner Abwesenheit, oder ist es für sie, da es vorkommt, dass sie ihn liebt, eine Benachteilung, und man kann niemand in seiner Abwesenheit benachteilen? Dieser erwiderte: Wir haben es gelernt: Man berücksichtige ihre Worte, und vollziehe an ihr die Ḥaliçah und nicht die Schwagerehe[128].

Rabina sprach zu Raba: Wie ist es, wenn jemand seiner Frau, wenn Zank [zwischen ihnen herrscht], einen Scheidebrief zueignet; ist dies, da Zank zwischen ihnen herrscht, für sie eine Bevorteilung, oder ist ihr die Befriedigung des Körpers[129] lieber? — Komm und höre: Reš-Laqiš sagte: Lieber zu zweien sitzen als verwitwet weilen. Abajje sagte: Gleicht ihr Mann auch einer Ameise, ihr Stuhl wird unter die Vornehmen[130] gesetzt. R. Papa sagte: Ist ihr Mann auch wie eine Rübe[131], so ruft sie ihn heran und sitzt mit ihm auf der[132] Türschwelle. R. Aši sagte: Ist ihr Mann auch wie ein Stengel, dennoch verlangt sie keine Linsen in den Kochtopf[133]. Es wird gelehrt: Sie alle[134] huren und hängen es ihren Männern an.

128. In einem Fall wird angenommen, sie liebe ihn u. wünsche die Schwagerehe, u. in einem wird angenommen, sie wolle entbunden sein; demnach kommen beide Fälle vor. 129. Das Eheleben in Unfrieden ist ihr lieber als die Scheidung. 130. Der unansehnlichste Mann ist besser als gar keiner, da die Verheiratete mehr Ansehen geniesst. 131. Nach Ârukh Rübenhändler, Rüben-(Gemüse)wächter; nach RŠJ. (von נפץ *zupfen, hecheln*) Wollzupfer. 132. Damit die Vorübergehenden sehen, dass sie verheiratet ist. 133. Sie verzichtet auf alles, nur um einen Mann zu haben. 134. Die Frauen solcher Männer. Diese Ausführung spricht für die Erklärung Mussafias, der die obigen Vergleiche erotisch auffasst u. auf das männl. Glied bezieht; die Frauen werden nicht befriedigt u. halten sich durch Ehebruch schadlos.

SECHZEHNTER ABSCHNITT

Fol. 119 / Jab. 36a אשה שהלך בעלה וצרתה למדינת הים [1]ובאו יאמרו לה מת בעליך לא תנשא ולא תתייבם עד שתדע שמא מעוברת היא צרתה [2]היתה לה חמות (Bek. 20b) אינה חוששת יצתה מליאה חוששת רבי יהושע אומר אינה חוששת:

גמרא. מאי היא צרתה הא קמשמע לן להא צרה [3]הוא דחיישינן אבל [4]לצרה אחריתי לא חיישינן: לא תנשא ולא תתייבם וכו׳: בשלמא יבומי [5]לא דדלמא מיעברא [6]וקפגעה באשת אח דאורייתא אלא לא תנשא אמאי [7]הלך אחר רוב נשים ורוב נשים מתעברות ויולדות לימא רבי מאיר היא [8]דחייש (vgl. Az. 34b) [8]למיעוטא אפילו תימא רבנן כי אזלי [9]רבנן בתר רובא רובא דאיתיה קמן כגון תשע חנויות וסנהדרי אבל (Hol. 11a, Bek. 19b)

1 M — ו 2 P היה 3 M + דאזלה בהדיה 4 M — ל 5 M + ד 6 M וקפגע באיסור אשת 7 M + לא 8 M למיעוט 9 M — רב׳.

Wenn man einer Frau, deren Mann und Nebenbuhlerin nach dem Ueberseeland verreist sind, berichtet, ihr Mann sei gestorben, so darf sie sich nicht eher verheiraten oder die Schwagerehe eingehen, als bis sie erfahren hat, ob nicht diese ihre Nebenbuhlerin schwanger ist[1]. Hatte sie eine Schwiegermutter[2], so braucht sie nichts[3] zu berücksichtigen; verreiste diese schwanger, so berücksichtige sie es[3]; R. Jehošuâ sagt, sie brauche es nicht zu berücksichtigen[4].

GEMARA. Was heisst: diese ihre Nebenbuhlerin?— Folgendes lehrt er uns: nur diese Nebenbuhlerin ist zu berücksichtigen, eine andre Nebenbuhlerin braucht nicht berücksichtigt zu werden[5].

Sich nicht eher verheiraten oder die Schwagerehe eingehen &c. Allerdings die Schwagerehe nicht eingehen, weil jene schwanger sein und er auf die nach der Gesetzlehre verbotene Frau seines Bruders stossen könnte, weshalb aber sich nicht verheiraten, man sollte sich doch nach den meisten Weibern richten, und die meisten Weiber werden schwanger und gebären!? Es wäre also anzunehmen, dass hier die Ansicht R. Meírs vertreten ist, der die Minderheit berücksichtigt. — Du kannst auch sagen, die der Rabbanan, denn die Rabbanan richten sich nur bei einer konkreten Mehrheit[6] nach dieser, beispielsweise bei den neun Läden[7] oder [der Entscheidung] des Syne-

1. Nur wenn diese nicht schwanger ist, darf an ihr die Schwagerehe vollzogen werden. 2. Die zusammen mit ihrem Mann verreiste, u. ausser ihrem Mann keine Söhne hatte. 3. Ihre Schwiegermutter kann einen Sohn bekommen haben, durch den sie nunmehr zur Schwagerehe verpflichtet ist. 4. Es ist mit der Möglichkeit einer Fehlgeburt zu rechnen, auch kann sie ein Mädchen geboren haben. 5. Sie braucht nicht zu befürchten, ihr Mann könnte noch eine andre Frau geheiratet u. diese einen Sohn bekommen haben. 6. Wörtl. Mehrheit, die sich vor uns befindet, bezw. die sich nicht vor uns befindet. 7. Die Erlaubtes verkaufen, denen gegenüber ein Laden steht, der Verbotenes verkauft; cf. Bd. viij S. 1112 Z. 12ff.

driums[8], bei einer abstrakten[6] Mehrheit[9] aber richten sich die Rabbanan nicht nach dieser. — Beim Minderjährigen und der Minderjährigen handelt es sich ja um eine abstrakte Mehrheit, und die Rabbanan richten sich nach dieser!? Es wird nämlich gelehrt: Der Minderjährige hat und an der Minderjährigen ist die Haliçah und die Schwagerehe nicht zu vollziehen — Worte R. Meírs. Sie sprachen zu R. Meír: Du hast recht, dass die Haliçah nicht zu vollziehen ist, denn im Abschnitt[10] heisst es *Mann*[11], und man vergleiche das Weib mit dem Mann, weshalb aber nicht die Schwagerehe vollziehen!? Dieser erwiderte: Beim Minderjährigen kann es sich herausstellen, dass er impotent, und bei der Minderjährigen kann es sich herausstellen, dass sie steril ist, so dass sie[12] auf ein Inzestverbot stossen würden. Die Rabbanan aber sind der Ansicht, man richte sich bei den Knaben nach der Mehrheit, und die meisten sind nicht impotent, und desgleichen bei den Mädchen nach der Mehrheit, und die meisten sind nicht steril. Das richtige ist vielmehr, unsre Mišnah vertritt die Ansicht R. Meírs. — Wie ist, wenn sie die Ansicht R. Meírs vertritt, der Schlußsatz zu erklären: hatte sie eine Schwiegermutter, so braucht sie nichts zu berücksichtigen. Weshalb denn, wenn man die Mehrheit berücksichtigt, so werden die meisten Weiber schwanger und gebären und die wenigsten abortiren, da aber von der Mehrheit die Hälfte Knaben und die Hälfte Mädchen gebären, so vereinige man die Minderheit der Abortirenden mit der Hälfte der Mädchen, sodann befinden sich die Knaben in der Minderheit, und diese sollte berücksichtigt werden!? — Vielleicht berücksichtigt er deshalb nicht, weil [die Frau] sich im Zustand [des Erlaubtseins] für Fremde befand[13]. — Sollte doch im Anfangsatz, wenn sie sich im Zustand [der Verpflichtung zur] Schwagerehe befand[14], an ihr die Schwagerehe vollzogen werden!? R. Nahman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Im Anfangsatz, bei einem mit der Ausrottung belegten Vergehen[15], berücksichtigten sie dies[16], im Schlußsatz, bei einem mit einem Verbot belegten Vergehen, berücksichtigten sie dies nicht. Raba sprach: Merke, das eine ist [ein Vergehen] der Gesetzlehre und das andre ist eines der Gesetzlehre, was ist nun der Unterschied, ob es mit der Ausrottung oder mit einem Verbot belegt ist!? Vielmehr, erklärte Raba, im Anfangsatz spricht

רובא דליתיה קמן לא אזלי רבנן בתר רובא והרי קטן וקטנה דרובא דליתא[10] קמן היא ואזלי רבנן בתר
רובא דתניא קטן וקטנה לא חולצין ולא מייבמין Jab. 61b Bek. 19b
דברי רבי מאיר אמרו לו לרבי מאיר יפה אמרת N.o. 32a
שאין חולצין איש כתיב בפרשה ומקשינן אשה לאיש Jab. 61b 105b
[11] אלא מה טעם אין מייבמין[12] אמר להם קטן שמא ימצא סריס קטנה שמא תמצא אילונית ונמצאו פוגעים בערוה ורבנן[13] סברי זיל בתר[14] רובא דקטנים ורוב קטנים לאו[15] סריסי נינהו[16] זיל בתר רוב קטנות[17] ורוב קטנות לאו[18] אילוניות נינהו אלא מהוורתא מתניתין רבי מאיר
היא במאי[19] אוקימתא כרבי מאיר אימא סיפא היתה Bek. 20b
לה חמות אינה חוששת אמאי הלך אחר רוב נשים ורוב נשים מתעברות ויולדות[20] מיעוט מפילות וכל היולדות מחצה זכרים ומחצה נקבות[21] סמוך מיעוטא דמפילות למחצה נקבות והוו[22] ליה זכרים[23] מיעוטא וליחוש דלמא כיון[24] דאיחזקה לשוק לא חייש רישא דאיחזק לייבום תייבם אמר רב נחמן אמר רבה בר אבוה רישא דאיסור כרת חששו סיפא דאיסור לאו לא
חששו אמר[25] רבא מכדי הא[26] דאורייתא והא דאורייתא Jab. 62a
מה לי איסור כרת מה לי איסור[27] לאו אלא אמר רבא

10 M לקמן וקאזלי 11 M ומה 12 M -- א ל 13 M — סברי 14 M רוב קטנים 15 M סריסים 16 (M + ד) 17 M -- ור״ק 18 B אילונית 19 P אוקימנא 20 M ומיעוט נשים מפיל' 21 M + ו 22 M להו 23 M רובה „ 24 M דהוחזקה „ 25 M רבה „ 26 M — דאור' „ 27 (M לא אסרוה [ ] מעיקרא ואתי מיעוטא דמפי' וסמיך).

8. Bei einer Meinungsverschiedenheit ist die Mehrheit entscheidend; cf. Bd. vij S. 167 Z. 3ff. 9. Wie in unsrem Fall, wo es sich um Ereignisse handelt. 10. Dt. 25,7. 11. Worunter nur ein Erwachsener zu verstehen ist. 12. Da in derartigen Fällen die Schwagerehe nicht zu vollziehen ist. 13. Bei der Abreise ihres Ehemanns hatte sie keinen Schwager. 14. Wenn sie dann einen Schwager hatte. 15. Wenn ihre Nebenbuhlerin einen Sohn hat, u. an ihr die Schwagerehe vollzogen wird. 16. Ihre Nebenbuhlerin könnte schwanger geworden sein.

Col.b רישא חזקה לייבום ורובא לשוק וחזקה לא עדיף
כי רובא ואייתי מיעוטא דמפילות סמוך לחזקה והוה
ליה פלגא ופלגא[27] לא תנשא ולא תתייבם סיפא חזקה
Az.34b לשוק[28] ורובא לשוקא והוי[29] מיעוטא דמיעוטא[30] ומיעוטא
דמיעוטא לא חייש רבי מאיר: לא תנשא ולא
תתייבם וכו׳: ולעולם אמר זעירי לעצמה שלשה
חדשים לחברתה תשעה וחולצת ממה נפשך רבי
חנינא אמר לעצמה שלשה לחברתה לעולם ותחלוץ
Jeb.36a ממה נפשך אביי בר אבין ורבי חנינא בר אבין[5] אמרי
Nid.11b תרוייהו גזירה שמא יהא ולד[31] בן קיימא ונמצא אתה
מצריכה כרוז לכהונה[32] וליצרכה דלמא איכא דהוי
בחליצה ולא[33] הוי בהכרזה ואמרי קשרו חלוצה[34] לכהן
Jb.118b תנן ניתן לי בן[35] במדינת הים ואמרה מת בני ואחר
כך בעלי נאמנת מת בעלי ואחר כך בני אינה נאמנת
[36] חוששין לדבריה[30] חולצת ולא מתייבמת וליחוש
דלמא אתו עדים ואמרי כדקאמרה[37] ונמצא אתה
מצריכה כרוז לכהונה[38] אמר רב פפא בגרושה רב
[39] חייא בריה דרב הונא אמר באמרה אני והוא נחבאנו
במערה:

[ij] שתי יבמות זו אומרת מת בעלי וזו אומרת מת
בעלי זו אסורה מפני בעלה של זו וזו אסורה

27 M + הילכך ‖ 28 M לשוקא ‖ 29 M + ליה. B +
ליה זכרים ‖ 30 M ולמיע׳ ‖ 31 M של ‖ 32 (M ולא
צריכה) ‖ 33 M — הוי ‖ 34 M לכהונה ‖ 35 (M למד׳)
36 B + ו ‖ 37 M ונמצאת ‖ 38 (M + אמרי) ‖ 39 M
הונא בד״ר הייא (והוגה כבדפוס) אמ׳ באומרת.

der bisherige Zustand für die Schwagerehe[17] und die Mehrheit für [die Verheiratung mit] Fremden[18]; der bisherige Zustand ist zwar nicht so entscheidend wie die Mehrheit, jedoch ist die Minderheit der Abortirenden mit dem bisherigen Zustand zu vereinigen, so dass sie als Hälfte gegen Hälfte[19] gelten, somit darf sie weder sich verheiraten noch die Schwagerehe eingehen; im Schlußsatz dagegen spricht der bisherige Zustand für [die Verheiratung] mit Fremden[20] und die Mehrheit für [die Verheiratung] mit Fremden[21], somit besteht nur eine Minderheit der Minderheit[22], und die Minderheit der Minderheit berücksichtigt R. Meír nicht.

Sich nicht verheiraten oder die Schwagerehe eingehen &c. Ewig? Zeêri erwiderte: Für sich [warte sie] drei Monate[23] und für ihre Genossin[24] neun, sodann ist an ihr auf jeden Fall die Haliçah zu vollziehen. R. Hanina erwiderte: Für sich drei Monate und für ihre Genossin ewig[25]. — Mag doch an ihr die Haliçah auf jeden Fall vollzogen[26] werden!? Abajje b. Abin und R. Hanina b. Abin erklärten beide: Es wird berücksichtigt, [ihre Nebenbuhlerin] könnte ein lebensfähiges Kind haben, sodann benötigt sie einer Kundmachung für Priester[27]. — Benötige sie!? — Vielleicht war jemand bei der Haliçah und nicht bei der Kundmachung zugegen, und er würde glauben, man habe eine Haluçah für Priester erlaubt. — Es wird gelehrt: [Sagt sie,] sie hätte im Ueberseeland einen Sohn bekommen, und ihr Sohn sei gestorben und nachher sei ihr Mann gestorben, so ist sie beglaubt; wenn aber: ihr Mann und nachher ihr Sohn, so ist sie nicht beglaubt, jedoch berücksichtige man ihre Worte, und vollziehe an ihr die Haliçah und nicht die Schwagerehe. Sollte doch berücksichtigt werden, es könnten Zeugen kommen und ihre Worte bestätigen, sodann benötigt sie der Kundmachung für Priester!? R. Papa erwiderte: Bei einer Geschiedenen[28]. R. Hija, der Sohn R. Honas, erwiderte: Wenn sie sagt, sie war mit ihm zusammen in einer Höhle versteckt[29].

Wenn von zwei Schwägerinnen die eine sagt, ihr Mann sei gestorben, und die andre sagt, ihr Mann sei gestorben, so ist die eine verboten[30] wegen

17. Sie hatte bei der Abreise ihres Manns einen Schwager. 18. Es ist anzunehmen, dass ihre Nebenbuhlerin, wie die meisten Frauen, geboren hat. 19. Beide sind gleich ausschlaggebend. 20. Sie hatte bei der Abreise ihres Manns keinen Schwager. 21. Cf. N. 18 mut. mut. 22. Für die Wahrscheinlichkeit, dass sie einen Schwager bekommen hat. 23. Cf. S. 142 Z. 16. 24. Die eben schwanger geworden sein kann; erst nach der Geburt des Kinds wird sie von der Schwagerehe entbunden. 25. Erst wenn sie erfährt, dass diese ein Kind hat, kann an ihr die Schwagerehe vollzogen werden. 26. Hat ihre Nebenbuhlerin ein Kind, so ist sie überhaupt entbunden, u. hat sie keines, so ist sie durch die H. entbunden. 27. Dass die H. ungiltig war u. sie Priestern erlaubt ist. 28. Die ohnehin Priestern verboten ist. 29. So dass eine Zeugenaussage zur Bestätigung ihrer Worte nicht zu erwarten ist. 30. Für Fremde.

des Manns der andren[31], und die andre verboten wegen des Manns jener. Hat eine Zeugen[32] und eine keine Zeugen, so ist die, die Zeugen hat, verboten[33], und die keine Zeugen hat, erlaubt. Hat eine Kinder und eine keine Kinder, so ist die, die Kinder hat, erlaubt, und die keine Kinder hat, verboten. Wenn an ihnen die Schwagerehe vollzogen worden ist und die Schwäger gestorben sind, so dürfen sie sich nicht verheiraten[34]. R. Eliêzer sagt, da sie den Schwägern erlaubt[35] wurden, sind sie jedermann erlaubt.

GEMARA. Es wird gelehrt: Wenn die eine Zeugen und Kinder hat, und die andre keine Zeugen und keine Kinder hat, so sind beide erlaubt[36].

Wenn an ihnen die Schwagerehe vollzogen worden ist und die Schwäger gestorben sind, so dürfen sie sich nicht verheiraten. R. Eliêzer sagt, da sie den Schwägern erlaubt wurden, sind sie jedermann erlaubt. Raba fragte: Was ist der Grund R. Eliêzers: ist er der Ansicht, eine Nebenbuhlerin dürfe für die andre Zeugnis ablegen, oder aber, weil sie sich selbst nicht schädigen[37] will? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Ob die Nebenbuhlerin sich vor ihr verheiraten darf: wenn du sagst, eine Nebenbuhlerin dürfe für ihre Genossin Zeugnis ablegen, darf diese sich verheiraten, auch wenn jene sich nicht verheiratet hat, und wenn du sagst, weil sie sich selbst nicht schädigen will, darf, wenn jene sich verheiratet hat, auch diese sich verheiraten, und wenn jene sich nicht verheiratet hat, auch diese sich nicht verheiraten; wie ist es?—Komm und höre: R. Eliêzer sagt, da sie den Schwägern erlaubt wurden, sind sie jedermann erlaubt. Einleuchtend ist es, wenn du erklärst, weil sie sich selbst nicht schädigen will, dass sie nur dann heiraten darf, wenn jene verheiratet war, wenn du aber erklärst, weil eine Nebenbuhlerin für ihre Genossin Zeugnis ablegen darf, so sollte sie [sich verheiraten dürfen], auch wenn jene nicht verheiratet war!? Hieraus ist somit zu entnehmen, der Grund R. Eliêzers ist, weil sie selbst heiratet und sich nicht schädigen will.

מפני בעלה של זו לזו עדים ולזו אין עדים את שיש לה עדים אסורה ואת שאין לה עדים מותרת לזו בנים ולזו אין בנים את שיש לה בנים מותרת ואת שאין לה בנים אסורה נתייבמו ומתו היבמין אסורות להנשא רבי [40]אליעזר אומר הואיל והותרו ליבמין הותרו לכל אדם:

גמרא. תנא לזו עדים ובנים ולזו [41]לא עדים ולא בנים שתיהן מותרות: נתייבמו ומתו היבמין [42]אסורין להנשא רבי [43]אליעזר אומר הואיל והותרו ליבמין הותרו לכל אדם: בעי [44]רבא מאי טעמא דרבי [40]אליעזר משום דקסבר צרה מעידה להברתה או דלמא משום דהיא Fol.120 [45]לא מקלקלא נפשה למאי נפקה [46]מינה לאנסובי לצרה [47]מקמי דידה אי אמרת צרה מעידה לחברתה אף על גב דלא אינסיב [48]מנסבינן לה [49]לצרה [21]אי אמרת משום דהיא לא מקלקלא נפשה [50]אינסיב מנסבינן לה [49]לצרה אי לא אינסיב לא מנסבינן לה מאי תא שמע רבי [51]אליעזר אומר הואיל [52]והותרו ליבמין הותרו לכל אדם אי אמרת בשלמא [53]דהיא לא מקלקלא נפשה היינו דכי אינסיב מנסבינן לה אלא אי אמרת [54]משום דצרה מעידה לחברתה אף על גב דלא אינסיב נמי אלא שמע מינה טעמא דרבי [43]אליעזר משום [55]דאינסיב

40 BP אלעזר ‖ 41 M אין עד ‖ 42 M אסורות ‖ 43 B אלעזר 44 M ר׳ אבא 45 M + גופא 46 (M — מינה) 47 M + בעלמ׳ 48 M + היא 49 M — לצרה ‖ 50 M + ואי ‖ 51 B אלעזר. (M שמעון בר׳ אלעזר) ‖ 52 P והותרה ‖ 53 M + משום 54 M + טעמ׳ דר״א 55 M דהיא לא מקל׳ נפשה לא לעולם משום דצרה מעידה לחב׳ ר״א.

31. Der an ihr die Schwagerehe zu vollziehen hat, da ihre Schwägerin für sie nicht beglaubt ist. 32. Dass ihr Mann gestorben ist. 33. Da keine Zeugen für den Tod ihres Schwagers vorhanden sind; ihre Zeugen nützen nur ihrer Schwägerin, für sich ist sie selber beglaubt. 34. Weil ihre ersten Männer viell. noch leben, für die Vollziehung der Schwagerehe genügte ihre erste Aussage, dagegen aber ist hinsichtl. der Verheiratung mit einem Fremden die eine auf die Aussage der andren angewiesen, dass ihr Schwager gestorben ist. 35. In der Annahme, dass ihre Männer gestorben sind. 36. Eine, weil sie Kinder hat u. von der Schwagerehe entbunden ist, die andre, weil der Tod ihres Schwagers durch Zeugen festgestellt ist. 37. Eine Nebenbuhlerin ist zwar sonst nicht beglaubt, in diesem Fall aber, wo sie selbst von ihrer Aussage betroffen wird, ist sie beglaubt.

הוא ולא מקלקלא נפשה רבי אליעזר לדבריהם קאמר
להו לדידי צרה מעידה לחברתה ואף על גב דלא
אינסיב מנסבינן לה אלא לדידכו אודו לי[57] מיהת דהיכא
דאינסיב מנסבינן לה משום דהיא לא מקלקלא נפשה
Jud.16,30 ורבנן תמות נפשי עם פלשתים[58] הוא דקעבדה תא
Jab.118a שמע האשה שהלכה היא ובעלה למדינת הים[59] ובאה
ואמרה מת בעלי תנשא ותטול[60] כתובתה וצרתה אסורה
רבי אליעזר אומר הואיל והותרה היא הותרה[61] נמי
צרתה אימא[62] הואיל והותרה ונשאת וליחוש דלמא
בגיטא אתאי והאי דקאמרה הכי לקלקלא לצרה היא
מיכוונה אי דאינסיב לישראל הכי נמי הכא במאי
עסקינן דאינסיב לכהן:

[iiij] Bm.27b Bek.46b **אין** מעידין אלא על[63] פרצוף פנים עם החוטם אף על פי שיש סימנין בגופו[64] ובכליו אין מעידין
אלא עד שתצא נפשו ואפילו ראוהו מגוייד וצלוב
[65] והחיה אוכלת בו אין מעידין[66] אלא עד שלשה ימים
רבי יהודה בן בבא אומר לא כל[67] האדם ולא כל
המקום ולא כל השעות שוין:

Bek.46b **גמרא.** תנו רבנן פדחת[68] ולא פרצוף פנים פרצוף
פנים[68] ולא פדחת אין מעידין עד שיהו שניהם עם
Jes.3,9 החוטם אמר אביי ואיתימא רב כהנא מאי[69] קרא הכרת
Sab.121b Jom.84a פניהם ענתה בם: אבא בר מרתא דהוא אבא בר

56 M + דרבנן ‖ 57 M מיחת דהיכא [ ] דמנסבי לה דלא מקל' ‖ 58 M — הוא דקעב' ‖ 59 M באת ‖ 60 M כתובה ‖ 61 M — נמי ‖ 62 M — הואיל ו ‖ 63 M + ה ‖ 64 M או בכליו ואין מעי' לאח' שליש' ימי' ואפי' ‖ 65 M + על' הצליב' ‖ 66 M עליו עד שתצ' נפשו ריב ב ‖ 67 M — ה ‖ 68 M בלא ‖ 69 M קראה.

R. Eliêzer erwiderte ihnen nach ihrer Ansicht: nach meiner Ansicht kann eine Nebenbuhlerin für ihre Genossin Zeugnis ablegen, und sie darf sich verheiraten, auch wenn jene sich nicht verheiratet, aber auch ihr solltet mir beipflichten, dass, wenn jene sich verheiratet hat, diese sich verheiraten darf, weil jene sich nicht selbst schädigt. — Und die Rabbanan!? — Sie denkt: [38] *ich will samt den Pelištim sterben.* — Komm und höre: Wenn eine Frau, die mit ihrem Mann nach dem Ueberseeland reiste, zurückkommt und sagt, ihr Mann sei gestorben, so darf sie sich verheiraten und erhält ihre Morgengabe, während ihre Nebenbuhlerin verboten ist. R. Eliêzer sagt, da sie erlaubt ist, ist auch ihre Nebenbuhlerin erlaubt[39]!? — Lies: da sie erlaubt ist und sich verheiratet hat. — Sollte doch[40] berücksichtigt werden, vielleicht hat sie einen Scheidebrief und sagt dies[41] nur deshalb, um ihre Nebenbuhlerin zu schädigen!? — Wenn sie sich mit einem Jisraéliten verheiratet, ist dem auch so, hier aber wird von dem Fall gesprochen, wenn sie sich mit einem Priester[42] verheiratet.

MAN KANN BEKUNDEN[43] NUR AUF GRUND DES GESICHTS MIT DER NASE, SELBST WENN KENNZEICHEN AN SEINEM KÖRPER ODER SEINEN KLEIDERN VORHANDEN SIND. MAN KANN BEKUNDEN[44], NUR WENN IHM DIE SEELE AUSGESCHIEDEN IST, SELBST WENN MAN IHN ZERSCHNITTEN, GEKREUZIGT ODER VON EINEM WILDEN TIER GEFRESSEN GESEHEN[45] HAT. MAN KANN BEKUNDEN NUR INNERHALB DREIER TAGE[46]. R. JEHUDA B. BABA SAGT, NICHT ALLE MENSCHEN, NICHT ALLE ORTE UND NICHT ALLE ZEITEN GLEICHEN EINANDER[47].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man kann nicht bekunden auf Grund der Stirn ohne Gesicht oder des Gesichts ohne Stirn, nur wenn beide mit der Nase vorhanden sind. Abajje, manche sagen, R. Kahana, sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[48] *die Züge ihres Angesichts zeugen gegen sie.*

Die Leute des Exiliarchen hatten eine Geldforderung an Abba b. Martha, das ist

38. Jud. 16,30. 39. Auch wenn jene sich nicht verheiratet hat. 40. Wenn sie nur deshalb hinsichtl. ihrer Genossin beglaubt ist, weil sie sich selbst nicht schädigen will. 41. Dass ihr Mann gestorben ist; sie ist durch die Scheidung entbunden; so dass sie sich durch ihre Verheiratung nicht schädigt. 42. Dem die Geschiedene verboten ist; kommt ihr erster Mann zurück, so ist sie vom zweiten zu entfernen. 43. Dh. eine Leiche rekognosziren, um seiner Frau die Wiederverheiratung zu ermöglichen. 44. Ueber den Tod eines Menschen zum genannten Zweck. 45. Dies ist noch kein Beweis, dass er tot ist. 46. Seit dem Tod; später bekommt die Leiche ein andres Aussehen u. eine sichere Rekognoszirung ist nicht möglich. 47. Die Haltbarkeit der Leiche ist von der Konstitution, dem Klima u. der Temperatur abhängig. 48. Jes. 3,9.

Abba b. Minjomi. Da bestrich er einen Lappen mit Wachs und klebte ihn über die Stirn, und als er an ihnen vorüberging, erkannten sie ihn nicht.

Selbst wenn Kennzeichen vorhanden &c. Demnach sind Kennzeichen nicht nach der Gesetzlehre [massgebend], und dem widersprechend wird gelehrt, dass, wenn er ihn[49] an einer Tasche, einem Geldbeutel oder einem Ring angebunden oder unter seinen Geräten findet, selbst nach längerer Zeit, er giltig[50] ist!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine nach R. Eleâzar[51] b. Mahebaj und das andre nach den Rabbanan, denn es wird gelehrt: Man kann nicht bekunden[43] auf Grund einer Warze; R. Eleâzar b. Mahebaj sagt, man könne wol bekunden. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, Kennzeichen seien nach der Gesetzlehre [massgebend], und einer ist der Ansicht, Kennzeichen seien rabbanitisch [massgebend]. Raba erwiderte: Alle stimmen überein, Kennzeichen seien nach der Gesetzlehre [massgebend], und hierbei streiten sie, ob eine Warze bei einem Geschicksgenossen[52] zu finden ist: einer ist der Ansicht, sie sei bei einem Geschicksgenossen zu finden, und einer ist der Ansicht, sie sei bei einem Geschicksgenossen nicht zu finden. Manche sagen: Hierbei streiten sie, ob eine Warze sich nach dem Tod verändert: einer ist der Ansicht, sie verändre sich nach dem Tod, und einer ist der Ansicht, sie verändre sich nach dem Tod nicht. Manche lesen: Raba erwiderte: Alle stimmen überein, Kennzeichen seien rabbanitisch [massgebend], und hierbei streiten sie, ob eine Warze ein zuverlässiges Kennzeichen[53] ist: einer ist der Ansicht, sie sei ein zuverlässiges Kennzeichen, und einer ist der Ansicht, sie sei kein zuverlässiges Kennzeichen. — Gegen die Lesart, nach der Raba sagt, Kennzeichen seien nach der Gesetzlehre [massgebend, ist ja einzuwenden:] er lehrt ja: selbst wenn Kennzeichen an seinem Körper oder seinen Kleidern vorhanden[54] sind!? — Am Körper, [die Bekundung,] ob er gross oder klein[55] ist; an den Kleidern, weil das Verleihen berücksichtigt wird. — Wieso gebe man, wenn das Verleihen berücksichtigt wird, einen Esel[56] auf Grund der Kennzeichen am Sattel ab!? — Ei-

מניומי[70] הוה מסקי ביה דבי ריש גלותא זוזי איתי
קירא[71] דבק בבליתא דבק באפותיה חלף קמייהו ולא
[72] אישתמודעיה: אף על פי שיש סימנין וכו׳: למימרא
דסימנין לאו דאורייתא ורמינהי מצאו קשור בכיס Git.27a Bm.27b
ובארנקי ובטבעת או [73] שנמצא בין כליו אפילו לזמן
מרובה כשר אמר אביי לא קשיא הא רבי [74] אליעזר
בן מהבאי הא רבנן דתניא אין מעידין על [75] השומא Bm.27b
רבי אליעזר בן מהבאי אומר מעידין [76] מאי לאו בהא
קמיפלגי דמר סבר סימנין דאורייתא ומר סבר סימנין
דרבנן אמר רבא דכולי עלמא סימנין דאורייתא הכא
בשומא מצויה בבן [77] גילו קמיפלגי מר סבר שומא מצויה
בבן [77] גילו ומר סבר [78] אינה מצויה בבן [77] גילו [79] ואיכא דאמרי
הכא בשומא העשויה להשתנות לאחר מיתה קמיפלגי
מר סבר עשויה להשתנות לאחר מיתה ומר [80] סבר אינה
עשויה להשתנות לאחר מיתה ואיכא [81] דאמרי אמר
רבא דכולי עלמא סימנין דרבנן והכא בשומא סימן Col.b
מובהק קא מיפלגי מר סבר [78] סימן מובהק ומר סבר
[78] לאו סימן מובהק [82] ולהך לישנא דאמר רבא סימנין
דאורייתא הא קתני אף על פי שיש סימנין [83] בגופו
ובכליו גופו דארוך וגוץ כליו דחיישינן לשאלה ואי
חיישינן [84] לשאלה חמור בסימני אוכף היכי מהדרינן

70 M הוו || 71 M בבליתא דבק בי אפותייה || 72 B בשקרוה. M אשתמודעינהו בשקריה || 73 P שנמצאו || 74 M אלעזר בן מחבאי || 75 M הסומא אלעזר בן מחבאי || 76 M + על הסומא || 77 M גילי || 78 M + שומא || 79 M ואיבעי׳ אימ׳ דכ״ע שומא אינה מצויה בבן גילי והכא בשומא עשויה || 80 (M — סבר) || 81 P דאמר || 82 M + הוא || 83 M) בגופייהו ובכלי) || 84 M — לשא׳.

49. Der Ueberbringer, einen verloren gegangenen Scheidebrief. 50. Wenn er die genannten Gegenstände an Kennzeichen als seine erkennt. Der Scheidebrief wird als giltig erklärt, obgleich es sich hierbei um ein Eheweib handelt, das Fremden nach der Gesetzlehre verboten ist. 51. So richt. in ed. Pesaro u. Cod. M. 52. Der unter dem Einfluss desselben Sternbilds geboren ist u. ihm in jeder Hinsicht gleicht u. die gleichen Absonderlichkeiten aufweist. 53. Ob eine solche überhaupt als Kennzeichen gilt. 54. Demnach sollte man sich auf diese verlassen. 55. Dies gilt nicht als Kennzeichen. 56. Den jemand gefunden hat; cf. Bd. vj S. 551 Z. 5ff.

לא שיילי אינשי אוכפא דמסקיב ליה לחמרא קשור
בכיס ובארנקי ובטבעת היכי מהדרינן טבעת חייש
לזיופי כיס וארנקי מנחשי אינשי ולא מושלי ואיבעית
אימא כליו בחיורי וסומקי: ואפילו ראיהו מגוייד
Nid.44a Ah.i,6 וכו׳: למימרא דמגוייד חיי ורמינהי אדם אינו מטמא
עד שתצא נפשו אפילו מגוייד ואפילו גוסס טמויי
לא מיטמא הא מיחייא לא חיי אמר אביי לא קשיא
הא רבי שמעון בן אלעזר הא רבנן דתניא מעידין
על המגוייד ואין מעידין על הצלוב רבי שמעון בן
אלעזר אומר אף על המגוייד אין מעידין מפני שיכול
לכוות ולחיות ומי מצית לאוקומי כרבי שמעון בן
Jab.121a אלעזר והא קתני סיפא מעשה בעסיא באחד
ששילשלוהו לים ולא עלתה בידם אלא רגלו אמרו
חכמים מן הארכובה ולמעלה תנשא מן הארכובה
Jab.47b;121a ולמטה לא תנשא שאני מיא דמרזו מכה והאמר רבה
בר בר חנה לדידי חזי לי ההוא טייעא דשקיל ספסירא
וגיידיה לגמליה ולא אפסיקתיה לנערותיה אמר אביי
ההיא כחישא הויא רבא אמר בסכין מלובנת ודברי
הכל: והחיה אוכלת וכו׳: אמר רב יהודה אמר
שמואל לא שנו אלא ממקום שאין נפשו יוצאה אבל
Git.70b ממקום שנפשו יוצאה מעידין: ואמר רב יהודה
אמר שמואל שחט בו שנים או רוב שנים וברח מעידין
איני והאמר רב יהודה אמר שמואל שחט בו שנים

85 P שיולי איניש ‖ 86 P לה ‖ 87 B + מצאו ‖ 88
M ואר׳ וטב׳ ‖ 89 M היישינן ‖ 90 M + ואוכמי ‖ 91
M + באהל ‖ 92 M + הוא ד ‖ 93 M — ב״א או׳
94 M — א ב 95 M להכות 96 M מוקמת לה כר׳
97 M באסייא באדם אחד 98 P ששילשלו 99 M +
ומית 1 M ההוא כחוש הוה 2 M יוצא.

nen Sattel pflegt man nicht zu leihen, weil er den Esel verwunden[57] würde. — Wieso gebe man [einen Scheidebrief] ab, wenn man ihn an einer Tasche, einem Geldbeutel oder einem Ring angebunden findet[58]!? Bei einem Ring[59] befürchtet man Fälschungen, bei einer Tasche und einem Geldbeutel ist man abergläubisch, daher verleiht man sie nicht. Wenn du aber willst, sage ich: an den Kleidern, ob sie weiss oder rot sind[57].

Selbst wenn man ihn zerschnitten &c. gesehen hat &c. Demnach kann [ein Mensch] zerschnitten leben, und dem widersprechend wird gelehrt, ein Mensch sei auch zerschnitten oder sterbend nicht eher verunreinigend[60], als bis ihm die Seele ausgeschieden ist; nur verunreinigend ist er nicht, leben aber kann er nicht!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine nach R. Šimôn b. Eleâzar und das andre nach den Rabbanan, denn es wird gelehrt: Man kann bekunden über einen Zerschnittenen, nicht aber über einen Gekreuzigten; R. Šimôn b. Eleâzar sagt, auch über einen Zerschnittenen könne man nicht bekunden, weil man [die Wunde] ausbrennen und er leben bleiben kann. — Wieso kannst du dies R. Šimôn b. Eleâzar addiziren, im Schlusssatz wird ja gelehrt: Einst ereignete es sich in Âsja, dass man jemand ins Meer hinunterliess und darauf nur dessen Bein hervorzog, und die Weisen entschieden: wenn vom Knie aufwärts, so darf [seine Frau] heiraten, wenn vom Knie abwärts, so darf sie nicht heiraten[61]. — Anders ist es im Wasser, da es die Wunde reizt. — Rabba b. Bar-Ḥana erzählte ja, er habe gesehen, wie ein Araber ein Schwert nahm und sein Kamel zerschnitt, ohne dass dieses sein Schreien unterbrochen hätte!? Abajje erwiderte: Dieses war mager[62]. Raba erwiderte: Mit einem glühenden Messer, nach aller Ansicht[63].

Von einem wilden Tier gefressen &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies nur, wenn an einer Stelle, da die Seele nicht ausscheidet, wenn aber an einer Stelle, da die Seele ausscheidet, bekunde man.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Wenn man einem beide Halsorgane[64] oder den grösseren Teil beider durchgeschnitten hat und er entflohen ist, so bekunde man[65] über ihn. — Dem ist ja aber nicht so, R. Jehuda sagte ja im Namen Šemuéls, dass,

57. Da ihm ein fremder Sattel nicht passt. 58. Er kann diese Dinge einem andren geliehen haben. 59. Der zum Siegeln verwandt wird. 60. Als Leiche. 61. Da die Verstümmelung nicht tötlich ist; nach RŠ. sollte sie es auch im 1. Fall nicht dürfen. 62. Die Fleischwunde war nicht gross. 63. Die Wunde wurde ausgebrannt. 64. Luft- u. Speiseröhre. 65. Dass er tot ist, da er nicht leben kann.

wenn man einem beide Halsorgane oder den grösseren Teil beider durchgeschnitten, und er durch Zeichen gesagt hat, dass man seiner Frau einen Scheidebrief schreibe, man ihn schreibe und ihr gebe[66]!? — Er lebt, muss aber sterben. — Demnach sollte man dieserhalb[67] verbannt werden, während gelehrt wird, dass, wenn jemand einem beide [Halsorgane] oder den grösseren Teil beider [unvorsätzlich] durchgeschnitten hat, er dieserhalb nicht verbannt werde!? — Hierzu wurde ja gelehrt: R. Hošâja erklärte, hierbei werde berücksichtigt, ein Luftzug kann ihn verwirrt, oder er selber seinen Tod genähert[68] haben. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[69]? — Wenn er ihn in einem Marmorhaus geschlachtet und er gezappelt, oder er ihn draussen geschlachtet und er nicht gezappelt hat[70].

R. Jehuda sagt, nicht alle &c. Sie fragten: Streitet R. Jehuda b. Baba erleichternd[71] oder streitet er erschwerend[72]? — Komm und höre: Einst ertrank jemand in Karmi, und nach drei Tagen wurde er bei Be-Hedja [aus dem Wasser] gezogen, und R. Dimi aus Nehardeâ liess seine Frau heiraten. Ferner ertrank einst jemand im Tigris, und nach fünf Tagen wurde er an der Brücke von Šebistana [aus dem Wasser] gezogen, und auf die Aussage eines Hochzeitskameraden hin liess Raba seine Frau heiraten. Allerdings entschieden sie, wenn du sagst, er streite erleichternd, nach R. Jehuda b. Baba, nach wem aber entschieden sie, wenn du sagst, er streite erschwerend!? — Anders ist es im Wasser, das konservirend[73] wirkt. — Du sagtest ja aber, Wasser reize die Wunde[74]!? — Nur dann, wenn eine Wunde vorhanden ist, wenn aber nicht, wirkt es konservirend. Dies nur, wenn man ihn sofort beim Herausziehen sieht, wenn aber später, so schwillt er an.

[iv] Wenn jemand in ein Gewässer gefallen ist, einerlei ob es umgrenzt oder unumgrenzt ist, so ist seine Frau verboten[75]. R. Meír sagte: Einst fiel jemand in einen grossen Brunnen, und nach drei Tagen kam er herauf. R. Jose sagte: Einst stieg ein Blinder in eine Höhle hinab, um zu baden, und

או רוב שנים ורמז ואמר כתבו גט[3] לאשתו הרי אלו יכתבו ויתנו חי הוא וסופו למות אלא מעתה יהא גולה[4] על ידו אלמא תניא שחט[5] שנים או רוב שנים הרי זה אינו גולה הא איתמר עלה אמר רב הושעיא (Fol.121) חיישינן שמא הרוח בלבלתו אי נמי[6] שמא איהו[7] קירב מיתתו מאי בינייהו דשחטיה בביתא דשישא[7] ופרכים אי נמי דשחטיה בברא ולא פרכים: רבי יהודה[8] אומר לא כל וכו׳: איבעיא להו[9] רבי יהודה בן בבא לקולא פליג או לחומרא פליג תא שמע דההוא גברא[10] דטבע בכרמי ואסקוהו אבי[11] הדיא לבתר תלתא יומין ואנסבה רב דימי מנהרדעא לדביתהו ותו ההוא גברא[12] דאטבע בדגלת ואסקוהו אגישרא[13] דשביסתנא ואנסבה רבא לדביתהו אפומא[14] דשושביני לבתר חמשה יומי אי אמרת בשלמא לקולא פליג אינהו[15] דעבוד כרבי יהודה בן בבא אלא אי אמרת לחומרא פליג אינהו[15] דעבוד כמאן שאני מיא דצמתי והאמרת מיא[16] מרזו מכה הני מילי היכא דאיכא מכה[17] אבל היכא דליכא מכה[18] מיצמת צמית והני מילי דכי[19] אסקיה חזייה בשעתיה אבל אישתהי מיתפח תפח: (Jab.120b)

[iv] נפל[20] למים בין שיש להן סוף בין שאין להן סוף אשתו אסורה אמר רבי מאיר מעשה באחד שנפל לבור הגדול ועלה לאחר שלשה ימים אמר רבי יוסי מעשה בסומא שירד[21] לטבול במערה וירד

3 B לאשתי ‖ 4 (M הא) אלמ׳ ‖ 5 M + בו ‖ 6 M — שמא...בינייהו ‖ 7 M בפרכים א״ן דלא פרכים ‖ 8 M + ב״ב ‖ 9 M — ריב״ב ‖ 10 M דיטמע ‖ 11 M חמרי ואנסביה ר״ד לביתהו(!) תלתין יומין ותו ‖ 12 M דיטבע ‖ 13 M דישבישתנא ‖ 14 M דשושבינא ‖ 15 B דעביד ‖ 16 (M מהו) ‖ 17 M — אבל ‖ 18 M מיא מיצ׳ צמתי ‖ 19 M אסקוה ‖ 20 (M — ל) ‖ 21 M ליטול.

66. Demnach gilt er als lebend. 67. Wenn man jemand unvorsätzlich auf diese Weise verletzt hat; cf. Dt. 19,1ff. 68. Durch starkes Zappeln; der Tod ist nicht unmittelbar erfolgt. 69. Den beiden Begründungen. 70. Im 1. Fall, wenn kein Luftzug eindringt, kann der Tod nur durch das Zappeln, im 2. Fall nur durch den Luftzug herbeigeführt worden sein. 71. Nach dem ersten Autor nur innerhalb 3er Tage, nach ihm aber in manchen Fällen auch später. 72. In manchen Fällen verwese die Leiche noch vor Ablauf von 3 Tagen. 73. Eigentl. zusammenzieht, die Leiche schwillt nicht auf. 74. Ob. S. 448 Z. 15; demnach wirkt gerade das Wasser verändernd. 75. Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass er lebend herausgekommen ist.

מושכו אחריו וישהו כדי שתצא [22]נפשם [23]והשיאו את נשיתיהם ושוב מעשה בעסיא באחד [24]ששלשלוהו לים ולא עלתה בידם אלא רגלו אמרו חכמים מן הארכובה [25]ולמעלה תנשא מן הארכובה ולמטה לא תנשא:

גמרא. תנו רבנן נפל למים בין שיש להם סוף בין שאין להם סוף אשתו אסורה דברי רבי מאיר וחכמים אומרים מים שיש להם סוף אשתו מותרת [26]ושאין להם סוף אשתו אסורה היכי דמי מים שיש להם סוף אמר אביי כל שעומד ורואה מארבע רוחותיו: ההוא גברא דטבע באגמא [27]דסמקי אנסבה רב שילא לדביתהו אמר ליה [28]רב לשמואל תא [29]נשמתיה אמר ליה נשלח ליה ברישא שלחו ליה מים שאין להם סוף [30]אשתו אסורה או מותרת [31]שלח להו אשתו אסורה [32]ואגמא דסמקי מים שיש להם סוף או מים שאין להם סוף שלח להו מים שאין להם סוף [33]הוא ומר מאי טעמא [34]עבד הכי מיטעא [35]טעינא אנא סברי כיון דקוו וקיימי כמים שיש להם סוף [36]דמי ולא היא
Hol. 59a Nid. 65a כיון דאיכא גלי אימור גלי [37]אשפלו קרי שמואל עליה
Pr. 12,21 דרב לא יאנה לצדיק כל און קרי רב עליה דשמואל
ib. 11,14 tJab. 14 ותשועה ברב יועץ: תניא אמר רבי מעשה בשני בני אדם [38]מכמרין מכמורין בירדן [39]ונכנס אחד מהם למחילה של דגים ושקעה חמה ולא ראה פתחה של מחילה ושהה חברו [40]כדי שתצא נפשו ובא [41]והודיע [42]בתוך ביתו למחר זרחה חמה והכיר פתחה של מחילה

P 22 נפשו. M נפש׳ ‖ P 23 והשיא אשתו ‖ P 24 ששלשלו ‖ P 25 — ו ‖ M 26 מים שאין ‖ M 27 דסמקא ‖ P 28 — רב ‖ M 29 ליש׳ ‖ 30 (M אמ׳ אביי אי מותרת שלח לה) ‖ 31 (P שלחו ליה) ‖ P 32 ואגמי. M ואגמנה ‖ M 33 — הוא ‖ P 34 עבדת ‖ M 35 מעאי ‖ M 36 — דמי ול ה׳ ‖ M 37 אשפליה ‖ M 38 שהיו מכמ׳ מכמרות ‖ M 39 — ונכ׳ ‖ M 40 + עד ‖ P 41 והודיעה ‖ M 42 לביתו.

NACH IHM STIEG SEIN FÜHRER HINAB, UND NACHDEM MAN SO LANGE WARTETE, BIS IHNEN DAS LEBEN AUSGING[76], ERLAUBTE MAN IHREN FRAUEN ZU HEIRATEN. FERNER EREIGNETE ES SICH IN ÂSJA, DASS MAN JEMAND INS MEER HINABLIESS UND DARAUF NUR SEIN BEIN HERAUFHOLTE, UND DIE WEISEN ENTSCHIEDEN: WENN VOM KNIE AUFWÄRTS, SO DARF SIE SICH VERHEIRATEN, WENN VOM KNIE ABWÄRTS, SO DARF SIE SICH NICHT VERHEIRATEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand in ein Gewässer gefallen ist, einerlei ob es umgrenzt oder unumgrenzt ist, so ist seine Frau verboten — Worte R. Meírs. Die Weisen sagen, ist das Gewässer umgrenzt, so ist seine Frau erlaubt[77], ist es nicht umgrenzt, so ist seine Frau verboten. —Welches Gewässer heisst umgrenzt? Abaje erwiderte: Wenn man daneben steht und alle vier Seiten sieht.

Einst ertrank jemand im Teich von Samqe, und R. Šila erlaubte seiner Frau zu heiraten. Da sprach Rabh zu Šemuél: Komm, wir wollen ihn in den Bann tun. Dieser erwiderte: Wollen wir zuerst an ihn eine Frage richten. Sie liessen ihn dann fragen: Ist, wenn das Gewässer unumgrenzt ist, seine[78] Frau verboten oder erlaubt? Er liess ihnen erwidern: Seine Frau ist verboten. — Ist der Teich von Samqe ein umgrenztes Gewässer oder ein unumgrenztes Gewässer? Er liess ihnen erwidern: Es ist ein unumgrenztes Gewässer.—Weshalb entschied der Meister so[79].—Ich habe mich geirrt, indem ich glaubte, er gleiche, da sein Wasser angesammelt ist und stillsteht, einem umgrenzten Gewässer; dem ist aber nicht so, da er Wellen schlägt, können die Wellen ihn fortgeschwemmt haben. Da las Šemuél über Rabh:[80]*dem Gerechten begegnet keine Untat*[81]. Rabh dagegen las über Šemuél:[82]*Hilfe durch die Grösse des Ratgebers*[83].

Es wird gelehrt: Rabbi erzählte: Einst warfen zwei Leute Fischergarne im Jarden aus; einer von ihnen stieg in eine Fischhöhle hinab, und als die Sonne unterging, sah er den Eingang der Höhle nicht mehr. Sein Gefährte wartete so lange, bis ihm das Leben ausging[84], alsdann ging er und berichtete es seiner Familie. Am folgenden Tag, als die Sonne aufging, fand er den Eingang der Höhle und ging nach Haus, wo er

76. Dh. dass die Möglichkeit ausgeschlossen schien, dass sie noch leben. 77. Das Wasser kann ihn nicht fortgetragen haben, u. wenn er sich gerettet hätte, würde man es gesehen haben. 78. Dessen, der in ein solches gefallen ist. 79. Dass die Frau heiraten darf. 80. Pr. 12,21. 81. Seine Absicht, RŠ. in den Bann zu tun, kam nicht zur Ausführung. 82. Pr. 11,14. 83. Er wurde daran durch die Beratung mit Š. verhindert. 84. Cf. N. 76.

eine grosse Trauer vorfand. Rabbi sprach: Wie bedeutend sind die Worte der Weisen, die gesagt haben, ist das Gewässer umgrenzt, sei seine Frau erlaubt, ist es nicht umgrenzt, sei seine Frau verboten. — Demnach sollte man auch bei einem umgrenzten Gewässer eine Fischhöhle berücksichtigen[85]!? — In einem umgrenzten Gewässer ist eine Fischhöhle ungewöhnlich.

R. Aši sagte: Das, was die Rabbanan gesagt haben, bei einem unumgrenzten Gewässer sei seine Frau verboten, gilt nur von einem gewöhnlichen Menschen, nicht aber von einem Gelehrten, denn wenn ein solcher gerettet wird, ist dies bekannt. — Dem ist aber nicht so; ob ein gewöhnlicher Mensch oder ein Gelehrter, nur wenn es bereits erfolgt[86] ist, nicht aber von vornherein.

Es wird gelehrt: R. Gamaliél erzählte: Einst sah ich, als ich zu Schiff reiste, ein Schiff Bruch erleiden, und grämte mich über einen Gelehrten, der sich auf diesem befand, das war R. Âqiba. Als ich das Festland betrat, kam er und setzte sich nieder, und erörterte vor mir eine Halakha. Ich sprach zu ihm: Mein Sohn, wer hat dich heraufgebracht? Er erwiderte mir: Ich stiess auf ein Brett vom Schiff, und gegen jede Welle, die über mich kam, nickte ich den Kopf. Hieran anlehnend sagten die Weisen: Wenn Bösewichter über einen Menschen herfallen, so nicke er ihnen den Kopf[87]. An jener Stunde sprach ich: Wie bedeutend sind die Worte der Weisen, die gesagt haben, ist das Gewässer umgrenzt, sei sie erlaubt, ist das Gewässer nicht umgrenzt, sei sie verboten.

Es wird gelehrt: R. Âqiba erzählte: Einst sah ich, als ich zu Schiff reiste, ein Schiff im Meer untergehen, und grämte mich über einen Gelehrten, der sich auf diesem befand, das war R. Meír. Als ich in Kappadokien landete, kam er und setzte sich nieder, und erörterte vor mir eine Halakha. Ich sprach zu ihm: Mein Sohn, wer hat dich heraufgebracht? Er erwiderte mir: Eine Welle warf mich auf die nächste und die nächste auf die nächste, bis [das Meer] mich auf das Festland spie. An jener Stunde sprach ich: Wie bedeutend sind die Worte der Weisen, die gesagt haben, ist das Gewässer umgrenzt, sei seine Frau erlaubt, ist das Gewässer nicht umgrenzt, sei seine Frau verboten.

[43]ובא ומצא הספד גדול בתוך ביתו[44]אמר רבי כמה גדולים דברי חכמים[45]שאמרו מים שיש להם סוף אשתו מותרת שאין להם סוף אשתו אסורה[46]אי הכי מים שיש להם סוף נמי ליחוש למחילה של דגים במים שיש להם סוף מחילה של דגים[47]לא שכיחא: אמר רב אשי הא[48]דאמור רבנן מים שאין להם סוף[49]אשתו אסורה[50]הני מילי באיניש דעלמא[51]אבל צורבא מרבנן לא אי דסליק קלא[52]אית ליה ולא היא לא שנא איניש דעלמא ולא שנא צורבא[53]מרבנן דיעבד אין לכתחלה לא: תניא אמר רבן גמליאל פעם אחת[54]הייתי מהלך בספינה וראיתי ספינה אחת שנשברה[55]והייתי מצטער על תלמיד חכם שבה ומנו רבי עקיבא[56]וכשעליתי ביבשה[57]בא וישב ודן לפני בהלכה אמרתי לו[58]בני מי העלך אמר לי דף של ספינה נזדמן לי וכל גל וגל שבא עלי נענעתי לו ראשי מכאן אמרו חכמים אם יבואו רשעים על אדם ינענע[59]לו ראשו אמרתי באותה שעה כמה גדולים דברי חכמים[60]שאמרו[61]מים שיש להם סוף מותרת מים שאין להם סוף[62]אסורה: תניא אמר רבי עקיבא פעם אחת הייתי מהלך בספינה וראיתי ספינה אחת[63]שמטרפת בים והייתי מצטער על תלמיד חכם שבה ומנו רבי מאיר כשעליתי למדינת[64]קפוטקיא בא וישב ודן לפני בהלכה אמרתי לו[65]בני מי העלך אמר לי גל טרדני לחברו וחברו לחברו[66]עד שהקיאני ליבשה אמרתי באותה שעה כמה גדולים דברי חכמים[60]שאמרו[61]מים שיש להם סוף אשתו מותרת מים שאין להם סוף אשתו אסורה: תנו

43 M + ויצא || 44 M באותה שעה אמרו כמה || 45 M שאומ׳ מים שאין 46 M במים שיל״ס ליהוש 47 M + איניש || 48 B דאמרו. (P דאמר) || 49 M — אשתו || 50 M — ה ס 51 (M — אבל צמ׳ר) 52 M הוא א״ל ול ש 53 M דרבנן 54 M — הייתי מה׳ בספ׳ ו 55 M + בים, 56 M — ו, 57 M והייתי יושב, 58 M מי העלוך, 59 M להן || 60 M שאומרי׳ || 61 M — מים...מותרת || 62 M + אשתו || 63 M שנטרפה || 64 M קפודקיא ישב || 65 M — בני || 66 M והקיאוני.

85. Die er am folgenden Tag verlassen haben kann. 86. Hat die Frau sich bereits verheiratet, so ist die Heirat giltig. 87. Er lasse alles über sich ergehen.

Ber.33a Hab.14 רבנן[67] נפל לגוב אריות אין מעידין עליו[68] לחפורה מלאה
נחשים ועקרבים מעידין עליו רבי יהודה בן בתירא
אומר אף[69] לחפורה מלאה נחשים ועקרבים אין מעידין
Col.b Ber.33a עליו[70] היישינן שמא חבר הוא ותנא קמא אגב איצצא
Jab.14 מזקי ליה: תנו רבנן נפל לתוך כבשן האש מעידין
עליו ליורה מלאה יין ושמן מעידין עליו משום רבי
אחא אמרו של שמן מעידין עליו מפני שהוא מבעיר
של יין אין מעידין עליו מפני שהוא מכבה אמרו
לו תחלתו מכבה וסופו מבעיר: אמר רבי מאיר
מעשה [באחד] שנפל לבור הגדול וכו': תניא אמרו
Ber.60a Hor.43a לו לרבי מאיר אין מזכירין מעשה נסים מאי מעשה
Est.4,16 נסים אילימא דלא[71] אכיל ולא[72] אישתי והכתיב [ו]צומו
עלי ואל תאכלו ואל תשתו אלא[73] דלא ניים דאמר רבי
Suk.53a Ned.15a יוחנן שבועה שלא אישן שלשה ימים מלקין אותו ויישן
Seb.25a לאלתר ורבי מאיר מאי טעמא אמר[74] רב כהנא כיפין
על גב כיפין הוו[75] ורבנן דשישא הוו ורבי מאיר[76] אי
Bq.50a אפשר דלא[77] מסריך וניים פורתא: תנו רבנן מעשה
בבתו של נחוניא חופר שיחין שנפלה לבור הגדול
ובאו והודיעו[78] לרבי חנינא בן דוסא שעה ראשונה
אמר להם שלום שנייה אמר להם שלום שלישית[79] אמר
להם עלתה אמר לה[80] בתי מי העלך אמרה לו זכר של
רחלים נזדמן לי וזקן מנהיגו אמרו לו נביא אתה אמר
להם לא נביא אנכי ולא בן נביא אנכי אלא[81] דבר

67 M + ראוהו ש || 68 M לחפירה || 69 M + או בבא
70 M הייש ר' שמא 71 P אכלי 72 M שתי || 73
M + משום || 74 M — ר"ך || 75 M + וניים עלייהו ||
76 P — אי || 77 M מסרק פורתא || 78 P — ל. M את
79 M רבי" 80 M — בתי" 81 M + אמרתי.

Die Rabbanan lehrten: Ist jemand in eine Löwengrube gefallen, so bekunde man über ihn nicht, wenn in einen Graben voll Schlangen und Skorpione, so bekunde man über ihn. R. Jehuda b. Bethera sagt, auch wenn in einen Graben voll Schlangen und Skorpione, bekunde man über ihn nicht, denn es ist zu berücksichtigen, er ist vielleicht Schlangenbeschwörer. — Und der erste Autor!? — Wegen des Drucks beschädigen sie ihn[88].

Die Rabbanan lehrten: ist jemand in einen Schmelzofen gefallen, so bekunde man über ihn, wenn in einen [siedenden] Kessel voll Wein oder Oel, so bekunde man über ihn. Im Namen R. Aḥas sagten sie: Wenn in einen voll Oel, so bekunde man über ihn, weil es zündet[89], wenn in einen voll Wein, so bekunde man über ihn nicht, weil er[90] löscht. Man erwiderte ihm: Anfangs löscht er, nachher aber brennt er.

R. Meír sagte: Einst fiel jemand in einen grossen Brunnen &c. Es wird gelehrt: Sie sprachen zu R. Meír: Man berufe sich nicht auf Wundertaten[90]. — Worin besteht das Wunder: wenn etwa, weil er nicht essen und nicht trinken kann, so heisst es ja:[91] *fastet um mich, weder esset noch trinket*!? — Vielmehr, weil er nicht schlafen kann. R. Joḥanan sagte nämlich: [Sagt jemand:] ich schwöre, dass ich drei Tage nicht schlafen werde, so geissele man ihn[92] und er schlafe sofort. — Was ist der Grund R. Meírs? R. Kahana erwiderte: Da waren Gewölbe über Gewölbe[93]. — Und die Rabbanan!? — Sie waren aus Marmor[94]. — Und R. Meír!? — Dennoch war es nicht unmöglich, dass er sich ein wenig anlehnen und schlafen konnte.

Die Rabbanan lehrten: Einst fiel die Tochter R. Neḥonja des Brunnengräbers in einen grossen Brunnen, und man berichtete es R. Ḥanina b. Dosa[95]. In der ersten Stunde sprach er zu ihnen: Friede. In der zweiten sprach er zu ihnen: Friede. In der dritten sprach er zu ihnen: Sie ist bereits emporgekommen. Er sprach zu ihr: Meine Tochter, wer hat dich heraufgebracht? Diese erwiderte: Ein Schafbock, den ein Greis führte, kam zu mir. Hierauf sprachen sie zu ihm: Bist du ein Prophet? Dieser erwiderte: Ich bin weder ein Prophet noch der Sohn eines Propheten; aber sollte denn an einem

88. In einem Graben ist es eng, u. die Tiere werden gereizt, dagegen aber ist eine Löwengrube geräumig, u. wenn die Tiere satt sind u. nicht gereizt werden, ist es möglich, dass sie ihn nicht angreifen. 89. Wenn beim Hineinfallen der Inhalt auf das Feuer unter dem Kessel spritzt. 90. Auch wenn er nicht ertrinkt, muss er aus andren Gründen umkommen. 91. Est. 4,16. 92. Wegen falschen Schwörens, weil er dies nicht halten kann. 93. Auf die er sich stützen u. schlafen konnte. 94. Sehr glatt, so dass er sich auf diese nicht stützen konnte. 95. Der durch seine Gebete Wunder wirkte; cf. Bd. i S. 129 Z. 7ff. u. Bd. iij S. 500 Z. 22ff.

Werk, mit dem dieser Fromme sich befasst, sein Kind verunglücken!? R. Abba sagte: Trotzdem starb sein Sohn vor Durst. Es heisst:[96] *rings um ihn stürmt es gewaltig*, dies lehrt, dass es der Heilige, gebenedeiet sei er, mit seiner Umgebung haargenau[97] nimmt. R. Ḥanina entnimmt dies aus folgendem: [98] *Gott ist schrecklich im Rat der Heiligen und furchtbar für alle, die ihn umgeben.*

AUCH WENN MAN NUR WEIBER SAGEN HÖRT, N SEI GESTORBEN, SO GENÜGT[99] DIES. R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN MAN NUR KINDER SAGEN HÖRT, SIE GEHEN N BETRAUERN UND BEGRABEN, GENÜGE DIES. EINERLEI, OB SIE DIES[100] BEABSICHTIGT HABEN ODER NICHT. R. JEHUDA B. BABA SAGT, EIN JISRAÉLIT, [AUCH] WENN ER ES BEABSICHTIGT HAT, DAS ZEUGNIS EINES NICHTJUDEN ABER SEI, WENN ER ES BEABSICHTIGT HAT, UNGILTIG.

GEMARA. Vielleicht sind sie[101] nicht hingegangen!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn sie sagen: wir kommen von der Betrauerung und der Beerdigung des N.—Vielleicht starb nur eine Heuschrecke, die sie nach ihm[102] benennen!? — Wenn sie angeben: die und die Gelehrten waren da, die und die Trauerredner waren da.

DAS ZEUGNIS EINES NICHTJUDEN SEI, WENN ER ES BEABSICHTIGT &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies nur, wenn er ihre Erlaubnis[103] beabsichtigt, wenn er aber nur Zeugnis ablegen will, ist seine Aussage giltig. -- Woher weiss man dies? R. Joseph erwiderte: Wenn er aufs Gericht kommt und sagt: N ist gestorben, lasst seine Frau heiraten, so beabsichtigt er die Erlaubnis, wenn er aber nur sagt: er ist gestorben, so will er nur Zeugnis ablegen. Es wurde auch gelehrt: Reš-Laqiš sagte: Dies nur, wenn er die Erlaubnis beabsichtigt, wenn er aber nur Zeugnis ablegen will, ist seine Aussage giltig. R. Johanan sprach zu ihm: Ereignete es sich doch, dass R. Ošâja Beribbi[104] gegen fünfundachtzig Gelehrte stritt, indem er sagte, dies gelte nur, wenn er die Erlaubnis beabsichtigt, wenn er aber nur Zeugnis ablegen will, sei seine Aussage giltig, und die Weisen pflichteten ihm nicht[105] bei.—In

שהצדיק מתעסק בו יכשל בו זרעו אמר רבי[82] אבא
אף על פי כן מת בנו בצמא שנאמר °וסביביו[83] נשערה Ps. 50,3
מאד מלמד שהקדוש ברוך הוא מדקדק עם סביביו
כחוט השערה רבי חנינא אמר מהכא °אל נערץ בסוד ib. 89,8
קדשים רבה ונורא על כל סביביו:

[v] אפילו שמע מן הנשים[84] אומרות מת איש פלוני
דיו רבי יהודה אומר אפילו שמע מן התינוקות
אומרים הרי אנו הולכין לספוד ולקבור את איש פלוני
בין[85] שהוא מתכוין[86] ובין שאינו מתכוין רבי יהודה בן
בבא אומר[86] בישראל[87] עד שיהא מתכוין ובגוי אם היה
מתכוין אין עדותו עדות:

גמרא. [88] ודלמא לא[89] אזלי אמר רב יהודה אמר
שמואל [90] דקאמרי הרינו באין מלספוד ומלקבור את
איש פלוני[91] ודלמא קמצא בעלמא שכיב ליה ואסיקו
ליה על שמיה[92] דקאמרי כן וכן רבנן הוו התם כן וכן
ספדני הוו התם: ובגוי אם היה מתכוין וכו׳: אמר
רב יהודה אמר שמואל לא שנו אלא שנתכוין להתיר
[93] אבל נתכוין להעיד עדותו עדות היכי ידעינן אמר
רב יוסף בא לבית דין ואמר איש פלוני מת השיאו
את אשתו זהו נתכוין להתיר[94] מת סתם זהו נתכוין
לעדות איתמר נמי אמר ריש לקיש לא שנו אלא
שנתכוין להתיר אבל נתכוין להעיד עדותו עדות אמר
ליה רבי יוחנן לא כך היה מעשה באושעיא ברבי
[95] שהתריס עם שמנים[96] וחמשה זקנים אמר להם לא
שנו אלא שנתכוין להתיר אבל נתכוין להעיד עדותו
עדות ולא הודו לו חכמים אלא מתניתין[96] דקתני ובגוי

M 82 אחא ‖ MP 83 נסערה ‖ M 84 — אומ׳ ‖ M 85 — שהוא ‖ M 86 -- בישר׳ ‖ B 87 אע״פ שהוא מתכ׳ ‖ M 88 + ואפי׳ שמע מה ן אומרות וכו׳ הרי אנו הולכין ‖ M 89 אזול ‖ 90 (M — דקאמרי...שמואל) ‖ P 91 + ומתני׳ הכי פי׳ הרי אנו הולכין לביתינו שבאנו מלספוד ‖ P 92 דקאמר ‖ M 93 — אבל ...להתיר ‖ 94 (M מה סתם והא) נתכ׳ להעיד עדותן עדות אתמר ‖ B 95 שהתירם. M שהת כנגד שמנים ‖ M 96 - דקתני.

96. Ps. 50,3. 97. Das W. נשערה wird v. שער (Haar) abgeleitet. 98. Ps. 89,8. 99. Seiner Frau die Wiederverheiratung zu erlauben. 100. Mit ihrem Bericht Zeugnis für die Frau abzulegen. 101. Die Kinder, die sich erzählen, sie gehen zur Beerdigung hin. 102. Die Kinder spielten viell. Beerdigung u. begruben eine Heuschrecke, der sie einen ihnen bekannten Namen beilegten. 103. Dass das Gericht auf Grund seiner Zeugenaussage der Witwe die Wiederverheiratung erlaube. 104. So (בריבי) richt. in ed. Pesaro 1509. 105. Nach den Weisen ist seine Aussage auch im letzteren Fall ungiltig.

אם היה מתכוין אין עדותו עדות[97]היכי משכחת לה
Gn.19b 28b Bq.114b כמסיה לפי תומו כי[98]ההוא דהוה קאמר ואזיל מאן
איכא בי חיואי מאן איכא בי חיואי שכיב חיואי
ואנסבה רב יוסף לדביתהו: ההוא דהוה קאמר
ואזיל ווי ליה לפרשא[99]זריזא דהוה בפומבדיתא דשכיב
ואנסבה רב יוסף ואיתימא רבא לדביתהו ההוא דהוה
קאמר ואזיל[1]מאן איכא בי חסא טבע[2]חסא אמר רב
נחמן האלהים[3]אכלו כוורי לחסא מדיבוריה[4]דרב נחמן
אזלא דביתהו דחסא ואינסבא ולא אמרו[5]לה ולא מידי
אמר רב אשי שמע מינה הא דאמור רבנן מים שאין
להם סוף אשתו אסורה הני מילי לכתחלה אבל אי
נסיב לא מפקינן[6]לה מיניה איכא דאמרי אנסבה רב
נחמן לדביתהו אמר חסא גברא רבה[7]איתיה אם
איתא דסליק קלא אית ליה למילתא ולא היא לא
שנא גברא רבא[8]לא שנא לאו גברא רבא דיעבד אין
לכתחלה לא: ההוא גוי[9]דהוה קאמר ליה לישראל
[10]קטול אספסתא ושדי לחיואי בשבתא ואי לא קטילנא
לך[11]כדקטילנא לפלוני בר ישראל דאמרי ליה בשיל
לי קדירה[12]בשבת ולא בשיל לי וקטילתיה שמעה
Fol.122 Hol.77a דביתהו[13]ואתאי לקמיה דאביי[14]שהיתא תלתא ריגלי
אמר לה רב אדא בר אהבה זיל לקמיה[15]דרב יוסף
ib. Dem.4 [16]דחריף סכינא אזלה קמיה פשט[16]מהא מתניתא גוי
שהיה מוכר פירות בשוק ואמר פירות הללו של ערלה
[17]הן של עזיקה[17]הן של נטע רבעי הן לא אמר כלום
לא נתכוון[18]אלא להשביח מקחו: אבא יודן איש

97 M + הא לא נתכוין עדותו עדות 98 M) ההיא דהוה קאמ׳ אן איכא כי הויי (!) שכיב הוזי) 99 M זדזיא (!) הוה בפומ׳ ושכיב ‖ 1 M מאי ‖ 2 M + בן ‖ 3 M אכלוה ‖ 4 M — דרב...רבנן ‖ 5 P ליה 6 M — לה 7 M הוא 8 M — ל״ש לג ר ‖ 9 M דאמ׳ ‖ 10 M אס׳ שדי לחיותאי בשב׳ אי ‖ 11 M כפלניא דאמרי ‖ 12 M בשבתא ‖ 13 M ואתיא 14 M שהייא 15 M דרבא בר יוסף בר חמא דחריפא סכ׳ אזל 16 M + ליה 17 M — הן ‖ 18 M + זה.

welchem Fall kann dies[106]vorkommen nach unsrer Mišnah, die lehrt, dass das Zeugnis eines Nichtjuden, wenn er es beabsichtigt, ungiltig sei!?—Wenn er es harmlos[107]erzählt. So rief einst jemand: Wer von der Familie des Ḥivaj ist hier, wer von der Familie des Ḥivaj ist hier? Ḥivaj ist gestorben! Daraufhin erlaubte R. Joseph seiner Frau zu heiraten. Einst rief jemand: Wehe um den hurtigen Reiter von Pumbeditha, der gestorben ist! Daraufhin erlaubte R. Joseph, nach andren Raba, seiner Frau zu heiraten. Einst rief jemand: Wer von der Familie des Ḥasa ist hier? Ḥasa ist ertrunken! Da sprach R. Naḥman: Bei Gott, die Fische haben Ḥasa verzehrt. Auf diesen Ausspruch R. Naḥmans hin verheiratete sich die Frau Ḥasas, und sie sagten ihr nichts. R. Aši sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass das, was die Rabbanan gesagt haben, wenn das Gewässer nicht umgrenzt ist, sei seine Frau verboten, nur von vornherein gilt, wenn sie sich aber verheiratet hat, entferne man sie von ihm[108]nicht. Manche lesen: R. Naḥman erlaubte seiner Frau zu heiraten, indem er sagte: Ḥasa war ein bedeutender Mann, und wenn er gerettet worden wäre, würde es bekannt geworden sein. Dies ist aber nichts; ob ein bedeutender Mann oder ein unbedeutender Mann, nur wenn es bereits geschehen ist, von vornherein aber nicht.

Einst sagte ein Nichtjude zu einem Jisraéliten: Schneide am Šabbath Gras und wirf es meinem Vieh vor, sonst erschlage ich dich, wie ich jenen Jisraéliten erschlagen habe, den ich für mich eine Speise am Šabbath kochen hiess und er es nicht getan hat. Seine Frau hörte es und kam zu Abajje. Nachdem er dies drei Festversammlungen[109]aufschob, sprach R. Ada b. Ahaba zu ihm: Wende dich an R. Joseph, dessen Messer scharf[110]ist. Er wandte sich an ihn, und dieser entschied es aus folgender Lehre: Wenn ein Nichtjude Früchte auf dem Markt verkauft und sagt, die Früchte seien von Ungeweihtem[111], von einem umgrabenen[112]Feld, von Vierjährigem[113], so hat er nichts gesagt, denn er wollte nur seine Ware preisen[114].

106. Dass seine Aussage giltig ist. 107. Nicht einmal Zeugnis abzulegen beabsichtigt. 108. Von ihrem 2. Gatten. 109. An denen die Schüler sich zu den Festvorträgen versammelten (cf. Bd. vij S. 41 Z. 17ff.), denen er dies zur Entscheidung unterbreitete. 110. Der gelehrt u. scharfsinnig ist. 111. Von einem jungen Baum in den ersten 3 Jahren; diese sind zum Genuss verboten; cf. Lev. 19,23ff. 112. Wie dies im Siebentjahr zu geschehen pflegt; der Ertrag dieses Jahrs ist verboten; cf. Lev. 25,3ff. 113. Früchte des 4. Jahrs der Pflanzung sind heilig u. erst die des 5. Jahrs sind zum Genuss erlaubt; cf. Lev. 19,24. 114. Da diese schmackhafter sind; ebenso war in jenem Fall seine Angabe nur eine Drohung,

ציידן אמר מעשה בישראל וגוי[19]שהלכו בדרך ובא גוי[20]ואמר הבל על יהודי שהיה עמי בדרך שמת בדרך וקברתיו והשיאו אשתו ושוב מעשה בקולר של בני אדם שהיו מהלכין לאנטוכיא ובא גוי אחד ואמר הבל על קולר[21]של בני אדם שמתו וקברתים והשיאו [22]את נשותיהם[23]ושוב מעשה בששים[24]בני אדם שהיו מהלכין לכרכום ביתר ובא גוי ואמר הבל על ששים בני אדם שהיו מהלכין בדרך ביתר שמתו וקברתים והשיאו את נשותיהם:

[vj] מעידין לאור הנר ולאור הלבנה ומשיאין על [25]פי בת קול[26]מעשה באחד שעמד על ראש ההר ואמר איש פלוני בן[27]פלוני ממקום פלוני מת הלכו ולא מצאו שם אדם והשיאו את אשתו[28]ושוב מעשה בצלמון באחד שאמר אני איש פלוני בן איש פלוני[29]נשכני נחש והרי אני מת והלכו ולא הכירוהו [30]והלכו והשיאו את אשתו:

IX,7,1 גמרא.[31]אמר רבה בר שמואל תנא[32]°בית שמאי אומרים אין משיאין על פי בת קול ובית הלל אומרים משיאין על פי בת קול מאי קא משמע לן מתניתין היא[33]הא קא משמע לן דאי[34]משתכחת סתמא דאין משיאין בית שמאי היא: והלכו ולא מצאו: °ודלמא Git.66a [35]שד הוה אמר רב יהודה אמר[36]רב שראו לו דמות אדם אינהו נמי[37]דמו דהזו ליה בבואה[38]ואינהו נמי Git.66a Hor.12a Ker.5b אית להו בבואה °דחזו ליה בבואה דבבואה ודלמא לדידהו אית להו בבואה דבבואה אמר רבי חנינא

19 M שהיו מהלכין 20 M אחד אמ׳ 21 M שהיו מהלכין לאנטוכיא שמתו ‖ 22 M — את ‖ 23 M — ושוב...נשותיהם ‖ 24 P — בני 25 P — פי 26 M + ו 27 M + איש 28 M — ו 29 M + ש 30 M — והלכו 31 M + מעי׳ לאה׳ן או לאה״ל 32 (M — בית...וב ה אומרים) 33 M — הא 34 M משכחת סתמ׳ דתני אין 35 (M שראה) אמ׳ ‖ 36 M שמואל ‖ 37 M מידמי ‖ 38 P ואיהו. M דכבבאה ליה [לית] להו ודילמ׳ (צרתו) אית להו אר ח דבר זה למדני יונתן בני כבואה א ל[ ]ודילמא[ ]הואי.

Abba-Jodan aus Çajdan erzählte: Einst gingen ein Jisraélit und ein Nichtjude zusammen auf dem Weg, und der Nichtjude kam und sagte: Schade um den Juden, der sich mit mir auf dem Weg befand; er starb und ich begrub ihn. Daraufhin erlaubte man seiner Frau zu heiraten. Ferner ereignete es sich, dass eine Gruppe Menschen nach Antiochien ging; da kam ein Nichtjude und sagte: Schade um jene Gruppe Menschen; sie starben und ich begrub sie. Daraufhin erlaubte man ihren Frauen zu heiraten. Ferner ereignete es sich, dass sechzig Leute nach dem Kriegslager Bitther gingen; da kam ein Nichtjude und sagte: Schade um jene sechzig Leute, die sich auf dem Weg nach Bitther befanden; sie starben und ich begrub sie. Daraufhin erlaubte man ihren Frauen zu heiraten.

MAN KANN BEKUNDEN[115], AUCH WENN MAN IHN NUR BEIM LICHTSCHEIN ODER MONDSCHEIN [GESEHEN HAT], UND MAN ERLAUBE ZU HEIRATEN AUF GRUND EINES WIDERHALLS[116]. EINST HÖRTE MAN JEMAND, DER [ANSCHEINEND] AUF DEM GIPFEL EINES BERGS STAND, RUFEN: N, SOHN DES N, AUS DEM ORT N IST GESTORBEN. ALS MAN DA HINGING, FAND MAN NIEMAND. HIERAUF ERLAUBTE MAN SEINER FRAU ZU HEIRATEN. FERNER EREIGNETE ES SICH EINST IN ÇALMON, DASS JEMAND RIEF: ICH BIN N, SOHN DES N, EINE SCHLANGE BISS MICH UND ICH STERBE. ALS MAN DA HINGING, ERKANNTE MAN IHN NICHT. HIERAUF ERLAUBTE MAN SEINER FRAU ZU HEIRATEN.

GEMARA. Rabba b. Šemuél sagte: Es wird gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, man erlaube nicht zu heiraten auf Grund eines Widerhalls, und die Schule Hillels sagt, man erlaube zu heiraten auf Grund eines Widerhalls. Was lehrt er uns damit, dies[117]lehrt ja unsre Mišnah!? — Folgendes lehrt er uns: wenn sich eine anonyme Lehre finden sollte, dass man nicht zu heiraten erlaube, so ist dies die Ansicht der Schule Šammajs.

ALS MAN DA HINGING, FAND MAN NIEMAND. Vielleicht war es ein Dämon!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Sie sahen[118]eine menschliche Gestalt. — Jene sehen ja ebenso aus!? — Sie sahen an ihm einen Schatten. — Jene haben ja ebenfalls einen Schatten!? — Sie sahen an ihm einen Wiederschatten. — Vielleicht haben auch jene einen Wiederschatten!? R. Ḥanina erwiderte: Der Dämon Jonathan sagte mir, sie haben ei-

um den Juden gefügig zu machen. 115. Ueber den Tod eines Menschen, um seiner Frau die Heirat zu erlauben. 116. Wenn man die Person selbst nicht gesehen hat, wie zBs. im folgenden Fall. 117. Die Ansicht der Schule H.s, nach der zu entscheiden ist. 118. Als sie die Stimme hörten.

אמר לי יונתן שידא בבואה אית להו בבואה דבבואה לית להו ודלמא צרה הואי תנא דבי רבי ישמעאל בשעת הסכנה כותבין ונותנין אף על פי שאין מכירין:

nen Schatten, aber keinen Wiederschatten. —Vielleicht war es eine Nebenbuhlerin[119]?

In der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt, zur Stunde der Gefahr schreibe und gebe man einen Scheidebrief, auch wenn man ihn[120] nicht kennt.

|vii,ii| Edu.115a אמר רבי עקיבא כשירדתי לנהרדעא[40] לעבר השנה מצאתי נחמיה איש בית דלי אמר לי שמעתי שאין משיאין את האשה בארץ ישראל על פי עד אחד אלא יהודה בן[41] בבא ונומיתי לו כן הדברים אמר לי אמור להם משמי אתם יודעים שהמדינה[42] משובשת בגייסות[43] מקובלני מרבן גמליאל הזקן שמשיאין את האשה על פי עד אחד וכשבאתי[44] והרציתי הדברים לפני רבן גמליאל[20] שמח לדברי ואמר מצאנו חבר[45] לרבי יהודה בן בבא מתוך[46] הדבר Edu.vi,1 נזכר רבן גמליאל שנהרגו הרוגים בתל ארזא והשיא רבן גמליאל[47] נשותיהן על פי עד אחד והוחזקו להיות° משיאין עד מפי עד Sab.145a Jab.87b Bek.46b [48] מפי עבד מפי אשה מפי שפחה רבי אליעזר ורבי יהושע אומרים אין משיאין את האשה על פי עד אחד רבי עקיבא אומר לא על פי אשה[49] ולא על פי עבד ולא על פי שפחה ולא על פי קרובים:

גמרא. וסבר רבי עקיבא על פי אשה לא והתניא Git.23b Git.2 רבי שמעון בן אלעזר אומר משום רבי עקיבא° אשה נאמנת להביא גיטה מקל וחומר ומה נשים שאמרו חכמים אין נאמנות לומר מת[50] בעלה נאמנות להביא

40 M לעיבו׳ השנ׳ מצאני || 41 M אב׳ ונמתי || 42 M + זו 43 M ומקובל אני || 44 M הרצתי דבר׳ 45 M ליהודה בן אבא || 46 M הדברים || 47 M + הזקן את || 48 M אשה מפ״א ואשה מפ״ע ומפ״ש 49 M — ולא...שפחה 50 M — בעלה.

R. ÂQIBA ERZÄHLTE: ALS ICH NACH NEHARDEÂ ZUR INTERKALATION DES SCHALTJAHRS KAM, TRAF ICH NEHEMJA AUS BEDALI[121], UND DIESER SAGTE MIR, ER HABE GEHÖRT, MIT AUSNAHME VON JEHUDA B. BABA ERLAUBE NIEMAND IM JISRAÉLLAND EINER FRAU AUF DIE AUSSAGE EINES EINZELNEN ZEUGEN HIN ZU HEIRATEN. ICH SPRACH ZU IHM: SO IST ES. HIERAUF SPRACH ER ZU MIR: SAGE IHNEN IN MEINEM NAMEN: IHR WISST, DASS DIESES LAND VON KRIEGSBANDEN DURCHZOGEN WIRD; VON R. GAMALIÉL DEM AELTEREN IST ES MIR ÜBERLIEFERT, DASS MAN AUF DIE AUSSAGE EINES EINZELNEN ZEUGEN HIN EINER FRAU ZU HEIRATEN ERLAUBE. ALS ICH DIES R. GAMALIÉL UNTERBREITETE, FREUTE ER SICH ÜBER MEINE WORTE UND SPRACH: WIR HABEN IN[122] R. JEHUDA B. BABA EINEN GENOSSEN[123] GEFUNDEN. DURCH DIESE UNTERHALTUNG ERINNERTE SICH R. GAMALIÉL, DASS LEUTE IN TEL-ÂRZA[124] GETÖTET WURDEN, UND R. GAMALIÉL [DER AELTERE] AUF DIE AUSSAGE EINES EINZELNEN ZEUGEN HIN IHREN FRAUEN ZU HEIRATEN ERLAUBTE. ES WURDE DANN EINGEFÜHRT, DIE HEIRAT ZU ERLAUBEN AUF [GRUND DER AUSSAGE] EINES ZEUGEN AUS DEM MUND[125] EINES ZEUGEN, AUS DEM MUND EINES SKLAVEN, AUS DEM MUND EINES WEIBS ODER DEM MUND EINER SKLAVIN. R. ELIÊZER UND R. JEHOŠUÂ SAGEN, MAN ERLAUBE EINER FRAU NICHT, AUF DIE AUSSAGE EINES EINZELNEN ZEUGEN HIN ZU HEIRATEN. R. ÂQIBA SAGT, WEDER AUF GRUND DER AUSSAGE EINES WEIBS NOCH EINES SKLAVEN NOCH EINER SKLAVIN NOCH EINES VERWANDTEN.

GEMARA. Ist R. Âqiba denn der Ansicht, nicht auf die Aussage eines Weibs hin, es wird ja gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagt im Namen R. Âqibas, [durch einen Schluss] vom Schwereren auf das Leichtere sei zu folgern, dass ein Weib beglaubt ist, einen Scheidebrief zu überbringen[126]: wenn die Weiber, von denen die Weisen gesagt haben, sie seien nicht beglaubt, den Tod ihres Manns zu bekunden[127], beglaubt sind, ihr einen

119. Die seine Frau zur Verheiratung mit einem andren veranlassen wollte, damit sie ihrem Mann verboten werde. 120. Den in Lebensgefahr schwebenden Mann, der den Auftrag erteilt, damit seine Frau nicht ewig verwitwet bleibe; dieser Grund ist auch in diesem Fall zu berücksichtigen. 121. Cf. S. 427 N. 15. 122. Das ל hat hier akkusative Bedeutung wie zuweilen im T. (vgl. הגביהו הוא לרבו, ebenso הגביהו רבו לו Qid. 22b). 123. Der derselben Ansicht ist. 124. Wol identisch mit dem bibl. תל חרשא (Ezr. 2,59, Neh. 7,61). 125. Der es ebenfalls von einem einzelnen Zeugen gehört hat. 126. Aus einem fremden Ort, obgleich sie zu bekunden hat, dass er in ihrer Gegenwart geschrieben worden ist. 127. Weil sie

Scheidebrief[128] zu überbringen, um wie viel mehr sind diejenigen, die beglaubt sind, den Tod ihres Manns zu bekunden, beglaubt, ihr einen Scheidebrief zu überbringen. Nur die Weiber, von denen die Weisen es gesagt[129] haben, sind nicht beglaubt, andre aber sind beglaubt!? — Das ist kein Einwand, das eine, bevor dies[130] eingeführt wurde, das andre, nachdem dies eingeführt wurde.

SIE SPRACHEN ZU IHM: EINST GINGEN LEVITEN NACH DER PALMENSTADT ÇOÂR, UND ALS EINER VON IHNEN ERKRANKTE, BRACHTEN SIE IHN IN EIN GASTHAUS. AUF IHRER RÜCKKEHR FRAGTEN SIE DIE GASTWIRTIN, WO IHR GEFÄHRTE SEI, UND DIESE ERWIDERTE, ER SEI GESTORBEN UND SIE HABE IHN BEGRABEN. HIERAUF ERLAUBTE MAN SEINER FRAU ZU HEIRATEN. SOLLTE EINE PRIESTERIN[131] NICHT EBENSO [BEGLAUBT] SEIN WIE JENE GASTWIRTIN!? ER ERWIDERTE IHNEN: IN EINEM FALL, WIE BEI DER GASTWIRTIN, IST SIE AUCH BEGLAUBT. DIE GASTWIRTIN ÜBERREICHTE IHNEN SEINEN STAB, SEINEN REISESACK UND DIE GESETZROLLE, DIE ER BEI SICH FÜHRTE[132].

GEMARA. Worin besteht der Minderwert der Gastwirtin? R. Kahana erwiderte: Es war eine nichtjüdische Gastwirtin, und sie berichtete harmlos: da ist sein Stab, da ist sein Reisesack und da ist das Grab, in dem ich ihn begraben habe. Ebenso lehrte Abba, der Sohn des R. Minjomi b. Ḥija, es war eine nichtjüdische Gastwirtin, und sie berichtete harmlos: da ist sein Stab, da ist sein Reisesack und da ist das Grab, in dem ich ihn begraben habe. — Jene fragten sie ja, wo ihr Gefährte sei[133]!? — Als sie sie sah, begann sie zu weinen[134], und darum fragten sie sie, wo ihr Gefährte sei, und sie erwiderte ihnen, er sei gestorben und sie habe ihn begraben.

Die Rabbanan lehrten: Einst kam jemand vor R. Tryphon, um Zeugnis für eine Frau[135] abzulegen. Dieser sprach zu ihm: Mein Sohn, was weisst du in der Sache dieser Frau zu bekunden? Jener erwiderte: Ich ging mit ihm auf dem Weg, und als eine Kriegerbande uns verfolgte, hing er sich an einen Olivenast und riss ihn ab, und trieb die Kriegerbande zurück. Ich sprach zu ihm: Löwe, heil deiner Kraft! Er erwiderte: Woher weisst du, dass ich Löwe heisse? So nennt man mich in meiner Stadt: Joḥanan,

[51]גיטיהן זו שנאמנת לומר מת בעלה אינו דין שנאמנת להביא גיטה[52]נשים שאמרו[53]חכמים הוא דלא מהימני [54]אשה בעלמא מהימנא לא קשיא כאן קודם[55]שהחזיקו כאן לאחר[55]שהחזיקו:

Ivii,21 אמרו לו מעשה בבני לוי שהלכו לצוער עיר התמרים וחלה אחד מהם והביאוהו בפונדק ובחזרתם אמרו לפונדקית איה חברנו[56]אמרה להם מת וקברתיו והשיאו את אשתו[57]ולא תהא כהנת כפונדקית אמר[58]להן לכשתהא כפונדקית נאמנת. הפונדקית הוציאה להם מקלו[59]ותרמילו וספר תורה שהיה בידו:

Col.b [?]גמרא. מאי גריעותא דפונדקית אמר רב כהנא פונדקית גויה היתה ומסיחה לפי תומה היתה זה מקלו וזה תרמילו וזה קבר שקברתיו[60]בו וכן[61]תני אבא[62]בריה דרב מניומי בר חייא פונדקית גויה היתה [63]ומסיחה לפי תומה היתה זה מקלו וזה תרמילו וזה קבר שקברתיו בו והא[64]איה חברנו קאמרי לה[65]כיון דחזיתינהו בכיא אמרו[66]לה[67]איה חברנו אמרה להם מת וקברתיו: תנו רבנן מעשה[67]באדם אחד שבא להעיד[68]על האשה לפני רבי טרפון אמר לו בני היאך אתה יודע בעדות אשה זו אמר[69]אני והוא היינו הולכים בדרך ורדף אחרינו גייס ונתלה[70]בייחור של זית ופשחו והחזיר את הגייס לאחוריו אמרתי לו [71]אריה יישר כחך אמר לי מנין אתה יודע[72]שאריה שמי כך קורין אותי בעירי יוחנן ברבי יהונתן אריה

51 M גיטה 52 M + חמש 53 M — חכמ׳ 54 M + הא 55 M שהוחזקו 56 P נומית. M ונמ׳ 57 M אמרו לו לא 58 BP להו 59 M — ותרמ׳ 60 M — בו 61 (M + הוא) 62 M בר מנימין פונד׳ 63 M ומל ת היתה 64 M אין 65 M דכי הוה׳ 66 M — לה 67 M באחד 68 M עדות לפני 69 M + לו 70 (M בו הזר) של 71 M — אריה 72 M שכך קורין אותו בעירו יוח׳ בן יונתן.

viell. aus Gehässigkeit die Unwahrheit sagen; cf. S. 434 Z. 17ff. 128. Cf. Bd. v S. 428 Z. 11ff. 129. Dass sie nicht beglaubt sind. 130. Dass Weiber beglaubt sein sollen. 131. Dh. jedes jisraélitische Weib, das durch die Heirat mit einem Priester in den Priesterstand kommen kann. 132. Nur dies u. nicht die Aussage der Gastwirtin war für sie massgebend. 133. Demnach war es kein harmloser Bericht. 134. Die Veranlassung zur Erkundigung ging harmlos von ihr aus. 135. Ueber den Tod ihres Manns.

דמכפר שיחיא לימים חלה ומת והשיא רבי טרפון את אשתו ורבי טרפון לא בעי דרישה[73] וחקירה והתניא מעשה באדם[74] אחד שבא לפני רבי טרפון להעיד[75] עדות אשה אמר לו בני היאך אתה יודע[76] עדות זו אמר לו אני והוא היינו[77] הולכין בדרך ורדף אחרינו גייס ונתלה בייחור[78] תאנה ופשחו והחזיר את הגייס לאחוריו אמרתי לו יישר כחך אריה אמר לי יפה כוונת[79] לשמי שכך קורין אותי בעירי יוחנן בן יונתן אריה דמכפר [80] שיחיא לימים חלה ומת אמר לו לא כך אמרת לי יוחנן בן יונתן דמכפר שיחיא אריה אמר ליה לא אלא כך אמרתי לך יוחנן בן יונתן אריה דמכפר שיחיא ודקדק עליו שנים ושלשה פעמים וכיון[81] את דבריו והשיא רבי טרפון את אשתו תנאי היא דתניא
Gab.14 אין בודקין עדי נשים בדרישה וחקירה[82] דברי רבי עקיבא רבי טרפון אומר בודקין וקמיפלגי בדרבי חנינא
Syn.2b32a דאמר רבי חנינא דבר תורה אחד[83] דיני ממונות ואחד
Lv.24,22 דיני נפשות בדרישה וחקירה שנאמר משפט אחד יהיה לכם ומה טעם אמרו דיני ממונות אין צריכין [84] דרישה וחקירה שלא תנעול דלת בפני לוין ובמאי קמיפלגי מר סבר כיון דאיכא כתובה למשקל כדיני ממונות דמי ומר סבר כיון דקא שרינן אשת איש
Ber.64a Naz.66b Ker.28b Tam.32b לעלמא כדיני נפשות דמי: אמר רבי אלעזר אמר רבי חנינא תלמידי חכמים מרבים שלום בעולם[85] שנאמר
Jes.54,13 וכל בניך למודי ה׳ ורב שלום בניך:

73 M — וחקירה || 74 M — אחד || 75 M + ב || 76 M בעד׳ אשה זו אמ׳ 77 M מהלכין 78 M + של 79 M — לשמי 80 M [ ] לא כך אמרתי דכפר שיחרא אריה לא אריה דמכפר שיחרא ודקדק 81 M — את 82 M ר״ט ור״ע | בודקין ע״ן בדו״ח קמיפל׳ 83 (M — ד״מ ואחד) 84 M — דו״ח 85 M + הזה.

Sohn des R. Jehonathan, der Löwe, aus Kephar-Šiḥja. Nach einigen Tagen erkrankte er und starb. Hierauf erlaubte R. Tryphon seiner Frau zu heiraten. — Ist denn nach R. Tryphon ein Ausfragen und Ausforschen[136] nicht nötig, es wird ja gelehrt: Einst kam jemand vor R. Tryphon, um Zeugnis für eine Frau abzulegen. Dieser sprach zu ihm: Mein Sohn, was weisst du in dieser Sache zu bekunden? Jener erwiderte: Ich ging mit ihm auf dem Weg, und als eine Kriegerbande uns verfolgte, hing er sich an einen Feigenast und riss ihn ab, und trieb die Kriegerbande zurück. Ich sprach zu ihm: Heil deiner Kraft, Löwe! Er erwiderte: Du hast meinen Namen richtig erraten; so nennt man mich in meiner Stadt: Joḥanan, Sohn Jonathans, der Löwe, aus Kephar-Šiḥja. Nach einigen Tagen erkrankte er und starb. Dieser entgegnete: Hast du nicht wie folgt gesagt: Joḥanan, Sohn Jonathans, aus Kephar-Šiḥja, der Löwe? Jener erwiderte: Nein, ich sagte wie folgt: Joḥanan, Sohn Jonathans, der Löwe, aus Kephar-Šiḥja. Er subtilisirte mit ihm zwei- dreimal, und seine Worte stimmten immer überein. Hierauf erlaubte R. Tryphon seiner Frau zu heiraten. Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Man untersuche die Zeugen über eine Frauenangelegenheit[135] nicht durch Ausfragen und Ausforschen — Worte R. Âqibas. R. Tryphon sagt, man untersuche wol. Sie streiten auf Grund einer Lehre R. Ḥaninas, denn R. Ḥanina sagte: Nach der Gesetzlehre ist sowol bei Geldsachen als auch bei Strafsachen ein Ausfragen und Ausforschen erforderlich, denn es heisst:[137] *einerlei Recht soll unter euch gelten*, nur deshalb sagten sie, bei Geldsachen sei ein Ausfragen und Ausforschen nicht erforderlich, um den Darlehnsuchenden die Tür nicht zu verschliessen[138]. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, diese[139] gelte, da [die Frau] die Morgengabe erhält, als Geldsache, und einer ist der Ansicht, sie gelte, da dadurch ein Eheweib Fremden erlaubt wird, als Strafsache.

R. Eleâzar sagte im Namen R. Ḥaninas: Die Schriftgelehrten mehren den Frieden in der Welt, denn es heisst:[140] *alle deine Söhne sind Gottesgelehrte, und gross ist der Friede deiner Kinder.*

136. Eine Prüfung der Aussage durch Kreuzfragen. 137. Lev. 24,22. 138. Das Einklagen einer Schuld darf nicht erschwert werden. 139. Die Untersuchung, ob der Frau die Wiederverheiratung erlaubt ist. 140. Jes. 54,13.

נשלמה מסכת יבמות. י״ג שבט ה׳תרע״ה:

BINDING LIST JAN 1 5 1924

LHeb
T151G

184758

Author Talmud

Title Der Babylonische Talmud, vol.4 pt.1.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU

3 1761 08713476 3

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY